1638
577
110812

EX LIBRIS
A. TRENDELENBURG.

ELIZABETH FOUNDATION.
1638
577
LIBRARY
OF THE
College of New Jersey.
EX 330 4

Digitized by Google

Geſchichte
Der
Preußiſchen Lande,
Königlich-Polniſchen Antheils
Unter
Der Regierung
SIGISMUNDI AUGUSTI.
Alles aus geſchriebenen Nachrichten zuſammen getragen/ und mit gehörigen Urkunden verſehen/
Von
Gottfried Lengnich/ D.
****
DANTZIG/
Gedruckt bey E. Edl. Rahts und des Gymnaſii Buchdrucker/ Johann Daniel Stollen. 1723.

Digitized by Google

Tacitus. Annal. I. 74.

AD qvod exarſit adeo, ut rupta taciturnitate proclamaret, ſe qvoqve in ea cauſa laturum ſententiam palam & juratum, qvo cæteris eadem neceſsitas fieret. Manebant etiam tum veſtigia morientis Libertatis.

Digitized by Google

Vorrede.

Es kommen in der Preußischen Historie drey Haubt-Begebenheiten vor / von denen die merckwürdigsten Veränderungen in der Policey herrühren. Die Ankunfft der Teutschen Ordens Ritter / die Ubergabe an den König von Polen / und das Decret SIGISMUNDI AUGUSTI vom Jahr 1569. Nach der Teutschen Ritter Ankunfft / ward das Land mit Frembden angefüllet / durch deren Vermischung die natürlichen Einwohner aus einem rohen Volck sittliche Leute wurden. Man richtete eine Art von Regierung an die zwischen einer unumschrenckten Macht der Oberen / und einer ausschweiffenden Freyheit der Unterfassen das Mittel hielte. Aus diesem Grunde zog man nach und nach mehr Schlüsse / die einer besorglichen Tyranney den Zugang wehreten / und zugleich den schuldigen Gehorsam befestigten. Vermöge der Ubergabe an den König von Polen änderte Preussen seinen bißherigen Ober-Herrn. An statt eines Hohmeisters fieng ein auswärtiger König an die Regierung zu führen. Die Gebietiger und Comther hörten auf / an deren Stelle Woywoden und Staroſten entstanden. Hergegen blieb die einmahl beliebte Verfassung ihrem Wesen nach / nur daß sie in einigen Neben-Stücken geändert / und verschiedenes zu mehrerer Deutlichkeit erläutert wurde. Man wich zwar zuweilen von dieser Vorschrifft / doch ohne daraus eine beständige Regel zu machen / biß das Decret SIGISMUNDI AUGUSTI erfolgete / dem es eigentlich beyzumessen / daß die Preussen von ihren eigenen Freyheiten abgebracht / und mit einem anderen Volck vermischet worden. So wie aber die grossen Veränderungen nicht auf einmahl ausbrechen / sondern nach und nach sich äussern / also kostete die neue Vereinigung / eine Bemühung von 20. Jahren / ehe man dem Werck seine vermeynte Vollkommenheit gegeben. Auf dem ersten Reichs-Tage den SIGISMUNDUS AUGUSTUS nach angetretener Regierung hielte / ward den anwesenden Preussen zugemuthet / eine gäntzliche Vereinigung mit der Cron zu treffen / im Polnischen Senat Sitz zu nehmen und denen Reichs-Versammlungen beyzuwohnen: und ein Theil der Reichs-Stände wolten dem König nicht ehr zur Regierung lassen / bevor Er solches zur Vollenziehung gebracht hätte. A. 1550. ward hievon ein besonderer Artickel in die Instruction des Königl. Gesandten auf den Land-Tag zu Marienburg eingerücket: „ daß / da die

1638 .577 L

10106

Digitized by Google

„ Polniſche Ritterſchafft ſich dahin beſtrebete / daß auf inſtehendem „ Reichs-Tage / die Preußiſchen Lande der Cron gäntzlich einverleibet / „ und den Einwohnern derſelben in allen Vorrechten gleich gemacht wür- „ den / vorgebende / es dörffte das bißherige Band deſto feſter ſeyn / „ wenn die Preuſſen mit den Polen auf eine gleiche Art lebeten / und „ ſich nach eben derſelben Richtſchnur regieren lieſſen / die Räthe ihren „ Willen mit dem Begehren der Cron-Stände vereinigen / und ſich mit „ vollkommener Macht aus Schluß des Land-Tages auf den Reichs- „ Tag einfinden möchten / damit die verlangte Einverleibung ins Werck „ gerichtet würde „. Gleiche Zumuthungen wurden in den folgenden Jahren wiederhohlet / und biß ins 1569ſte fortgeſetzet: wie denn die übrigen Unternehmungen von Seiten des Hofes eben denſelben Ende zweg hatten. Man forderte die Stände häuffig auf die Reichs-Tage; man verwieß dahin die Wandelung der Landes-Gebrechen; man ſetzte dem Ermelländiſchen Biſtum / mit dem zugleich das Landes-Præſidium verknüpffet iſt / einen gebohrnen Polen vor; man ſuchte die vornehmſten Adelichen Familien durch die Execution eines gewiſſen Statuti Königes Alexandri arm / und die anſehnlichſten Städte durch ungewöhnliche Commiſſiones kleinmüthig zu machen: ſämbtliche Stände und Einwohner aber dahin zu bringen / daß ſie ſich ohne Wiederſpruch dem Willen der Reichs-Stände begvämen möchten. Gegenwärtiger Band giebt von allem ausführliche Nachricht / der deſto mehrere Aufmerckſamkeit verdienet / nachdem der Grund des gegenwärtigen Unterſcheids / von der ehmahligen innerlichen Verfaſſung / nirgend als in ſelbigem ſich antreffen läſt.

Es ſind aber noch mehrere Merckwürdigkeiten unter der Regierung SIGISMUNDI AUGUSTI vorgefallen. Zu den Zeiten Seines Herrn Vaters muſten ſich die Verwandten des Augſpurg. Glaubens-Bekäntniſſes / ſo viel möglich / ſtille halten. Nach deſſen Ableben trug man kein Bedencken / um den Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Geſtalt / und um den Vortrag des reinen Wort GOttes öffentlich zu bitten. Man handelte davon als einer gemeinen Sache auf den Land-Tagen / man verthädigte diejenigen ſo deswegen gedruckt wurden / und wiederſprach denen Biſchoffen welche die Gewiſſen unter dem Gehorſam der bißherigen Lehre / und der üblichen Kirchen-Gebräuche zu halten bemühet waren. SIGISMUNDUS AUGUSTUS verſtattete die Freyheit und gab denen ſo darum gebührend anhielten nach / GOtt den ſchuldigen Dienſt / auch noch einem anderen / als dem in der Römiſchen Kirchen üblichen Erkäntniß / zu leiſten. Von der Zeit an iſt die Religion ſo man Lutheriſch nennet / offentlich ausgeübet worden; und die Erlaubniß des Königes hat Ihm Lob und Haß zugezogen / nachdem die ſo davon urtheileten / von dieſer oder jener Lehre eingenommen waren. Seit

Seit dem der Friede A. 1466. mit den Creutz-Herren geschlossen worden / haben die Preussen unter keinem von den vorigen Königen / so vieles contribuiret / als zur Zeit SIGISMUNDI AUGUSTI. Die Könige hatten ihre gewisse Einkünffte / und man schritte nur alsdenn zu ausserordentliche Anlagen / wenn der Provintz eine besondere Noth zustiesse. Dieses war schon unter der Hohmeister Regierung üblich gewesen / und durch die Ubergabe an Polen hoffete man / eine Erleichterung solcher Geld-Steuern zu erlangen / weil ein an sich mächtiger König die Beschützung der Provintz übernommen. Preussen genoß vor sich des Friedens / wie SIGISMUNDUS AUGUSTUS eine Contribution nach der anderen forderte. Der Krieg / zu dessen Fortsetzung das Geld verwandt ward / wurde in Litthauen und Liefland geführet. Die Provintz achtete sich destoweniger verbunden daran Theil zu nehmen / weil ihn der König ohne der Stände Einrath unternommen. Man bewilligte demnach aus freyem Willen / und um die Ergebenheit gegen Königl. Majest. zu bezeigen ansehnliche Summen: wobey das Empfindlichste war / daß von den zusammengebrachten Geldern / nichts auf den Nothfall im Lande zurück bliebe / unerachtet die Schwedische Flotten sich zuweilen auf den Preußischen Küsten sehen liessen / und eine Landung droheten.

Man hatte auf solche Art schon einige Jahr her contribuiret / wie der Hertzog von Braunschweig mit einer ansehnlichen Armée ins Land rückte. Der Schrecken war um so viel gröſſer / weil man die nothwendigen Mittel zum Wiederstand nicht in Bereitschafft hatte. Die Dantziger musten bey dieser Gelegenheit das Beste thun / sie beschleunigten nicht nur die Befestungs-Wercke der Stadt / sondern grieffen die benachbahrten Einwohner auf dem Lande / mit Waffen / Geld und anderen Nothwendigkeiten unter die Arme / und gaben dem Hertzog Erich ein Darlehn von 12000. Spec. Thaler / vor der gantzen Provintz Rechnung auf den Weg / die ihnen aber niemahlen erstattet worden. Ich übergehe mit Stillschweigen diejenigen Summen / so vorgedachte Stadt dem Könige zu verschiedenen mahlen / theils geschenckt / theils vorgeschossen / deren Erwehnung in den Geschichten dieses Bandes vorkommt. Denen vielen Geld-Anlagen / setze ich die Einziehung der ehmahligen Königl. Taffel-Güter / die ungewöhnliche Ausladungen / die häuffigen und zum Theil einander entgegen lauffende Mandate und Decrete, und das sehr gebräuchlich gewordene Laster der beleydigten Majestät. In was vor eine Gefahr hätte nicht der Freybeuter Muthwillen / denen der Hoff gleichsam durch die Finger gesehen / die gantze Provintz stürtzen können: doch musten es endlich die Dantziger büssen / da ihre Schiffe im Sunde angehalten / und erst nach Erlegung einer ansehnlichen Summe loßgegeben wurden.

Digitized by Google

Wenn man dieſe Umſtände zuſammen nimmt / dörffte man wenig Urſach finden / die Regierung SIGISMUNDI AUGUSTI unter die glückſelige Zeiten / deren Preuſſen genoſſen zu zehlen. Die Polen ſelbſt / die doch bey weiten nicht ſo groſſe Urſach ſich zu beklagen gehabt / als die Preuſſen / urtheilen an ihrem Ort gantz anders. In der Rede / welche Abraham Zbaski, an den König Henrich / bey ſeiner Ankunfft nach Polen / in Gegenwarth vieler Senatoren und von Adel in Poſen gehalten / ſtehen dieſe nachdenckliche Worte: Jam itaqve accedam ad Auguſtum, eoqve alacrius, cum non meæ, ſed patriæ Reiqve publicæ cauſa accuſandum puto: primumqve accuſabo eos, qvibus iſta fortaſſis diſplicebunt, qvam ille virtutem non violavit? ac primo fidem, fundamentum juſtitiæ cui datam non fefellit? num Uxori ſervavit? ut eam fœdiſſime Regno ejecit, non ſine ſummo Reipublicæ tunc periculo. Num aliis? at eosdem multis promiſſis oneravit. Qvi plus dediſſet huic tantum conferebat. In mandatis dandis qvæ fides qvæ conſtantia erat? mandabantur qvædam, vetabantur eadem, iterum vetita mandabantur, ſigillis manuqve Regia ſubſcripta. In qvos Ille, qvæſo, honores conferebat? turpe ac nefandum dictu, tamen fatendum eſt, in hoc ampliſſimo ordine Senatorio, annon ſunt, qvamvis abſentes, inter vos, ampliſſimi Senatores, qvi qvondam rubularum ac procuratorium ſordidum munus obibant. Qvos leges in Republica bene conſtituta arcent ab honore, teſtimoniumqve dicere vetant, hos SIGISMUNDUS AUGUSTUS in Senatorium ordinem adſcriptos eſſe voluit: qvod dum ſibi licere videbat, noſtrum etiam eqveſtrem ordinem eadem labe polluit. - - - - Qvid non venale habuit bonus ille Rex? qva labe emendi ita infecerat Regnum hoc, ut pauci virtute, plures pecunia atqve malis artibus conſeqverentur officia publica; neq; mirum, dum mercator Reipublicæ præerat, non defuiſſe emtores. De fortitudine militari qvid ſua in vita edidit? flevit inqviunt amiſſum Poloſcum, qvaſi lachrymis non vero fortitudine tum animi tum etiam exercitus vim hoſtium eſſet propulſaturus. Voluit ajunt, at non permittebatur a Senatu. Senatus hunc a virtute arcere non poterat, qvem a vitiis non poterat. Nugæ atqve mendacia illius, hæ artes erant. Dum non agebat bene, dicebat ſibi obſtare libertates noſtras, dum perpetrabat mala, ſibi omnia licere dicebat. Militibus porro qvi hones fuit, qvæ ſtipendia? ipſi recordamini omnes. Petebant milites retentam pecuniam, ajebat Auguſtus ſibi deeſſe, petebant ſcorta, talentis numerabatur pecunia. Sed qvid ſingula referam? unum tantum, qvod in memoriam venit dicam, ad tantam Tyrannidem jam res devenerat, Sereniſſime Rex, ut dum libere peccaret, libertatem omnibus admonendi reſiſtendiqve eriperet.

Das damahlige Bezeugen der Landes-Stände / iſt der Leſer Auffmerckſamkeit gleichfals würdig. Uberhaubt findet man nicht die alte Einigkeit und den allgemeinen Eyffer für die Grund-Geſetze. Die groſſen Städte gien-

giengen den Fußstapffen der Vorfahren sorgfältig nach. Der Culmische Woywode Johann von Dzialin / war derjenige / der nach dem Tode des alten Woywoden von Marienburg / Achatz von Zehmen / am nachdrücklichsten redete. Des Adels und der kl. Städte Geschickten / erwiesen sich bey Bekantmachung des Lublinischen Decrets standhafftig: und ist kein Zweiffel / daß wenn die Räthe einmüthig über die alte Landes-Verfassung gehalten hätten / die neue Vereinigung mit Polen nicht würde seyn zum Stande gebracht worden. Allein die meisten und vornehmsten vergassen ihrer Pflicht. Hosius betrachtete sich bloß als einen Ermelländ. Bischoff und Cardinal der Römischen Kirchen / und ließ dabey aus der Acht / daß Er dem Lande als Præses vorgesetzet war. Der Bischoff von Culm / liebete zu sehr die Beqvämlichkeit / als daß er sich wegen des gemeinen Besten grosse Müh hätte geben sollen. Denen Woywoden von Marienb. u. Pomerellen / Fabian und Achatz dem Jüngeren / von Zehmen / fehlete es an Hertzhafftigkeit / die gemeinen Vorrechte der Gebühr nach zu vertreten. Der Dantz. Castellan / Joh. Kostka / hatte des Königes Gnade / und sich den Cron-Ständen gefällig zu erweisen / zum eintzigen Augenmerck. Ein gleiches ist von den übrigen zu urtheilen / ohne daß der Culmische Unter-Kämmerer Mich. von Dzialin / zuweilen vor des Vaterlandes Freyheit gesprochen.

Aus dieser Beschaffenheit der Gemüther / folgete daß man die gemeinen Angelegenheiten / insonderheit gegen den Ausgang der Regierung SIGISMUNDI AUGUSTI, nicht mit dem gehörigen Fleiß wahrnahm / und die Neuerungen mehr und mehr einführen liesse: Daß das Culm. Recht / ungeacht an der Revision seit so vielen Jahren gearbeitet worden / unvollkommen bliebe: die ordentlichen Land-Tage nicht gehalten: die dahin gediehene Rechts-Sachen nicht abgewartet: ein und anderer Mit-Stand unverschuldet gedruckt / und die Poln. Reichs-Stände in ihrem Vorhaben gegen die Preußische Lande gestärcket wurden.

Vorangezeigte Stücke sind diejenige Materien, woraus gegenwärtiger Band / gleichsam zusammen gesetzet worden. Ich habe mich dabey der Ordnung und Art vorzutragen bedienet / die in dem ersteren vorkomt: und die Sachen aus denen Nachrichten genommen die ich in der Vorrede des angezogenen Bandes namhafft gemacht: so offt ich etwas von den gedruckten Schreiben entlehnet / stehet solches an gehörigem Ort angezeiget. Die hin und wieder vorkommende Druck-Fehler / weil sie meines Wissens von keiner Wichtigkeit / wird der Leser nach seiner Geneigtheit selbst zu verbessern / und p. 357. an statt Friedrich Albrecht / Albrecht Friedrich zu lesen gelieben. Wenn von dem p. 121. vorkommenden Königl. Gesandten / in der Anmerckung gesaget wird / daß selbiger der Erste ge-

 wesen

weſen / der auf dem Land-Tage / ſeine Werbung ohne Dolmetſcher Polniſch abgeleget / iſt ſolches von den ordentl. Geſandten zu verſtehen / denn unter der Regierung SIGISMUNDI I. im Jahr 1544. kommt ein Exempel einer auſſerordentlichen Geſandſchafft / von zweenen Biſchöffen und dreyen Woywoden vor / bey welcher Gelegenheit der Biſchoff von Plotzko / das Wort in Polniſcher Sprache geführet.

Denen Geſchichten habe ich eine Unterſuchung des Lubliniſchen Decrets vorgeſetzet / wobey ich die Ehrerbietung die man gecrönten Häuptern auch nach ihrem Tode ſchuldig iſt / nicht hindan geſetzet / ſondern nur den Ausſpruch ſelbſt / gegen die Grund-Geſetze / auf die ſich SIGISMUNDUS AUGUSTUS beruffen / gehalten / und die Folgen ſo daraus gezogen worden / ob und wie weit ſie richtig / geprüffet.

Was ich bißher gemeldet / beziehet ſich bloß auf den gegenwärtigen Band / dem ich etwas / ſo vornehmlich den vorigen angehet / beyzufügen / für nöthig erachte. Ehe ich noch die Feder ergriffe / ſahe ich ſchon vorher daß ich mich durch gegenwärtige Arbeit verſchiedenen Urtheilen würde unterwerffen müſſen; weil ich aber aus den Geſchichten der Gelehrſamkeit wuſte / daß kein eintziger Verfaſſer von dieſem Schickſal frey geweſen / ohne den man des Beurtheilens unwürdig geachtet / verurſachte ſolches bey mir nicht den geringſten Kummer. Kaum hatte ich einige Bogen entworffen die auſſer mir niemand geſehen / ſo wolte man ſchon dieſes und jenes daran ausſetzen / und ich ward damahlen genöthiget / in dem täglichen Umgange mit guten Freunden / mich wieder Zunöthigungen zu verthädigen / die bloß aus einer Muthmaſſung / oder auch einer ſchlechten Einbildung herrühreten. Wie der erſte Band ans Licht getreten / und man die Vorrede durchgeleſen / ſo muſte das gantze Werck ohne fernerer Appellation ſich verdammen laſſen / bloß weil es biß auf den Todt Johannis III. neun Bände ausmachen ſolte. Neun Bände von der Preuß. Hiſtorie / ſprach man / wer wird ſie leſen / und wozu iſt eine ſolche Weitläufftigkeit nütze? Anderen / die eine gröſſere Känntiß in den Geſchichten unſeres Vaterlandes zu haben vermeyneten / ſchiene meine Arbeit zu kurtz / und verſchiedenes weggelaſſen zu ſeyn / ſo / ihrem Urtheil nach / geleſen zu werden verdienete.

I demens & ſævas curre per Alpes!
Ut nulli placeas, ut declamatio fias.

Ich hatte ſchon den zweyten Band angefangen / wie mir dieſe einander entgegen lauffende Urtheile zu Ohren kamen. Ich hielte mit der Arbeit in etwas inne / und unterſuchte den vom gantzen Werck mir gemachten Entwurff aufs ſorgfältigſte; allein es fiel mir unmöglich / mich derjenigen Fehler zu überführen / deren meine Richter mich ſchuldig erkannt / zumahlen

Digitized by Google

zumahlen da es ihnen nicht gefallen/ anzuzeigen/ was etwan überflüſſig/ was noch einzurücken wäre/ und wie beydes ohne Nachtheil des vorgeſetzten Endzweges füglich geſchehen könte. Ich erinnerte mich/ daß der ſeel. Herr Bürgermeiſter von der Linde/ dem ich die einzelen Bogen/ ſo bald ſie aus der Preſſe kamen/ zuzuſchicken pflegte/ meine geringe Arbeit in allen Stücken gebilliget/ und daß Er mir zur Fortſetzung derſelben angefriſchet. Ich wuſte daß Ihm niemand eine genaue Käntniß in den einheimiſchen Geſchichten und des daraus flieſſenden Juris Publicis ſtreitig gemacht hätte/ und ich deſſen Urtheil als einen wolgegründeten Ausſpruch anſehen könte. Andere Gönner/ ſo gleiche Geſchicklichkeit beſitzen/ und deren Namen ich mit einem ehrerbietigen Stillſchweigen übergehe/ hatten mich ihres gütigen Beyfalls gewürdiget. Dieſe Betrachtung befeſtigte mich in dem Vorſatz/ die Preuß. Geſchichte nach der mir gemachten Richtſchnur ferner zuſammen zu tragen; und würde ich der widrigen Urtheile meiner Gegner niemahlen erwehnet haben/ wenn ſelbige zum Theil nicht durch den Druck ihre Gedancken bekannt gemacht hätten/ um denen Leſern/ von mir und meiner Arbeit/ einen nachtheiligen Eindruck beyzubringen.

Weil ſich mein Endzweg ſprechen ſie nicht weiter erſtrecke/ als die Begebenheiten/ ſo ſich auf den Land-Tagen des Weſtlichen Preuſſens zugetragen/ aus dem Dantziger Archiv darzuſtellen/ die übrigen Sachen aber/ die in einer jeden Stadt/ und in einem jeden Diſtrict vorgefallen/ und die man dulden müſſen/ faſt alle weggelaſſen/ auch viele Umſtände und Erzehlungen/ die zur deutlichen Käntniß der gemeinen Begebenheiten/ und deſſen was man erlitten/ ſehr nöthig ſind/ entweder mit Fleiß/ oder aus Unzulänglichkeit des Archivs unterdrucket/ ſo ſey offenbahr/ daß ich meinem Werck/ den Titel der Jahr-Bücher/ oder einer rechten Hiſtorie/ welchen Schützens Chronick vollkommen/ ohne daß man etwas ſonderliches an ihm auszuſetzen finde/ verdienet/ nicht zu wege zu bringen verlanget/ auch nicht zu wege gebracht habe.

Ich will mich nicht um die eigentliche Urſachen dieſes harten Urtheils bekümmern: ich will glauben/ daß es aus einer Liebe zur Wahrheit gefloſſen/ und daß es ſey/ ein Judicium, wie mans nennet/ poſt evolutionem exactam ſine odio & ſtudio limatiſſimum, wenn mir nur erlaubet iſt/ die Uebereinſtimmung der Sache ſelbſt mit einem ſolchem Vorgeben zu unterſuchen. Man pfleget einem Verfaſſer insgemein keine andere Abſichten beyzulegen/ als die er zu haben von ſich bezeuget/ es ſey denn daß man ihn einer offenbahren Unwahrheit überführen kan. Nun ſage ich ausdrücklich in der Vorrede des erſten Bandes/ daß meine Abſicht geweſen eine ſo viel möglich vollſtändige Geſchichte des Königl. Polniſchen Preuſſens

zuſammen zu tragen/ und dennoch giebet man vor/ ich hätte bloß die Erzehlung der Preußiſchen Land-Tags-Begebenheiten aus dem Dantziger Archiv, zum Endzwege gehabt. Eine vollſtändige Geſchichte verfertigen/ und bloß die Land-Tags-Begebenheiten erzehlen wollen/ ſind zweyerley Endzwege. Des erſteren bin ich mir bewuſt/ der andere wird mir beygemeſſen. Meine Gedancken ſtehen auf dem Papier/ und ſind nach ihrer wahrhafften innerlichen Beſchaffenheit abgefaßt; anders ſchreiben als man denckt und doch dabey verſichern/ daß Schrifft und Gedancken einerley ſeynd/ muß von keinem Ehrliebenden Manne nicht einmahl gemuthmaßt werden. Ein anders iſt es/ ob ich den Endzweg/ den ich mir vorgeſetzet/ erreichet/ welches die Beweiſe und Gegen-Beweiſe am kräfftigſten entſcheiden können.

Hätte es mit dem Urtheil ſeine Richtigkeit/ daß ich faſt alles/ ſo ſich auſſer den Landes-Zuſammenkünfften zugetragen/ weggelaſſen/ müſte ich mein Unvermögen bekennen/ und mich mit dem guten Willen entſchuldigen. Allein/ da ich mich ſonſt rechtfertigen kan/ bin ich dieſer Ausflucht überhoben. Man darff aber nur den erſten Band blättern/ und bloß die Marginalien leſen/ ſo wird man gnugſam überzeiget werden/ daß ich etwas mehreres gethan als bloß die Land-Tags-Receſſe excerpiret: und eine Sache die dermaſſen in die Augen fällt/ braucht keines weiteren Beweiſes. Solte man ja zuweilen unter einem Jahr/ nichts als was ſich auf den Tagfarten zugetragen finden/ muß man es nicht mir/ oder dem Mangel guter Nachrichten/ ſondern der Zeit zuſchreiben/ daß ſich damahlen nichts denckwürdiges zugetragen. Ich ſage nichts denckwürdiges/ denn ſonſt iſt keine Dorffſchafft/ allwo nicht jährlich etwas vorfällt. Allein dieſe Vorfallenheiten ſind ſie denckwürdig? verdienen ſie wol einen Platz in einer Landes-Hiſtorie einzunehmen? Wenn Tacitus das 810. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom anfängt/ druckt er ſich Annal. XIII. c. 31. dermaſſen aus. Nerone ſecundum, L. Piſone Conſulibus, pauca memoria digna evenere, niſi cui libeat laudandis fundamentis & tratribus, qvis molem amphitheatri apud campum Martis, Cæſar adſtruxerat, volumina implere, cum ex dignitate populi Romani repertum ſit, RES ILLUSTRES Annalibus, talia diurnis urbis actis mandare. Wobey Amelot dieſe Anmerckung macht: Il y a des choſes qvi ſont bonnes a mettre dans le Mercure Galant, & dans les autres Journaux, qve l'on a pris le train d'ecrire pour la recreation des Dames & des jeunes gens: qvi n'auroient pas bonne grace dans l'Hiſtoire; ou il ne doit rien entrer qve de ſerieux, qve de grand, qve d'inſtructif, qve de digne de n'etre jamais oublié. Dieſes alles/ fähret Amelot fort/ finde ſich in des Don Carlos Coloma Beſchreibung des Krieges von Flandern/

dem

dem er des Cardinal Bentivoglio Relationi della gverra di Fiandra an die Seite ſetzet. Alſo ſchicken ſich nicht alle Begebenheiten in die Hiſtorie/ anders würde Tacitus mangelhafft ſeyn / da er ſich bey der Grundlegung und denen Balcken des Amphitheatri nicht aufgehalten / und weder Coloma noch Bentivoglio verdienten den Namen der Geſchicht-Schreiber / indem ſie die Kleinigkeiten / ſo mit dem Haubtwerck keine Verwandſchafft gehabt / weggelaſſen. Maſcardi deſſen Buch dall' Arte Hiſtorica, fleißiger / als es geſchieht / geleſen zu werden verdienet / hat daſelbſt in einem beſonderen Capitul von den Materien die in die Hiſtorie gehören / gehandelt / und einige Auctores, ſo hierinnen verſtoſſen/ angeführet. Er meynet daß ein gutes Judicium vermögend genug ſey / einen Hiſtoricum geſchickt zu machen / daß er ſehe / was in ſeiner Erzehlung ſoll geſagt / was hergegen mit Stillſchweigen ſoll übergangen werden: welche Sachen nur einer bloſſen Berührung/ gleichſam im Vorübergehen / nöthig haben / und welche eine genaue Vorſtellung erfordern. Dieſes Judicium fehlet denen die nach dem Zeugniß Luciani de Scrib. Hiſt. rerum geſtarum maximas & memoria dignisſimas prætermittunt aut percurrunt, præ imperitia autem, aut ineptia aut ignorantia, cum eorum qvæ dicenda, tum qvæ tacenda ſunt, res minimas admodum prolixe & laborioſe immorando perſeqvuntur.

Dergleichen Fehler habe ich mich ſo viel möglich geweſen/ zu verhüten bemühet. Ich habe mich faſt bey jeder Zeile erinnert/ daß ich eine Hiſtorie des gantzen Königlichen Preuſſens / und nicht ein Tag-Regiſter / einer einzelen Dorffſchafft / Stadt / oder eines einzigen Gebieths ſchriebe. Alle vorkommende Materien habe ich genau unterſuchet / ob ſie entweder das gantze Land angiengen / oder doch einigen Einfluß in die gemeine Angelegenheiten hätten / und ſich mit ihnen verknüpffen lieſſen: nach derſelben verſchiedenen Bewandniß habe ich einige weggelaſſen / andere nur berühret / und wieder andere umſtändlich abgehandelt. Dieſe meine Behutſamkeit hat mir das Urtheil zugezogen / als wenn ich faſt alles / was in einer jeden Stadt und Diſtrict vorgefallen / weggelaſſen hätte / folglich meine Hiſtorie keine eigentliche Hiſtorie wäre. Gewiß wo zum Urtheilen nichts mehr als ſchlechterdings etwas bejahen erfordert wird / iſt es mir ein leichtes alle Hiſtoricos umb ihren bißherigen Titel zu bringen/ wenn ſie gleich etzliche hundert Jahr in deſſelben geruhigen Beſitz geſtanden / denn ſie faſt alles verſchwiegen was zu ihren Zeiten in einzelen Städten und Dorffſchafften ſich zugetragen. Ich glaube aber daß man von mir alsdenn ein richtiges Verzeichniß derjenigen Sachen / ſo dieſe Leute übergangen / und einen tüchtigen Beweiß / daß derſelben Erzehlung zu ihrem Zwege gehöret / fordern würde. Ein gleiches bitte

ich mir von denen aus/ die solche Mängel in meiner Historie gefunden zu haben vermeynet: ich versichere sie dieser ihre Geneigtheit und Willfährigkeit nicht nur mit Worten sondern auch mit der That zu erkennen.

Es soll sich noch ein anderer Mangel in den Preussischen Geschichten äussern, den ich von grösserer Wichtigkeit, als den vorigen halte. Ich werde beschuldiget als wenn ich viele Umstände und Erzehlungen die zur Deutlichkeit der vorkommenden Begebenheiten sehr nöthig sind, unterdrucket: man scheinet dabey zu zweiffeln, ob es mit Fleiß, oder aus Mangel des Archivs geschehen sey. Diesen Zweiffel will ich heben, und offenhertzig bekennen, daß wo ich etwas unterdrucket, ich es mit Fleiß unterdrucket habe. Denn verständlich zu reden, kan ich dasjenige nicht unterdrucken, was das Dantziger Archiv nicht hat, so ferne ich es nirgend anders als aus demselben herzunehmen weiß. Weil was ich nicht habe, ich vergeblich bemühet bin zu unterdrucken, sondern es in meiner Gewalt haben muß, so ichs unterdrucken soll, und auf diese Art, ist das Archiv von aller Schuld frey, als die bloß auf mich hafftet. Nun bin mir einer solchen Verstümmelung der Geschichte nicht bewust, daß ich Umstände und Erzehlungen, die zur deutlichen Erkäntniß der verhandelten gemeinen Angelegenheiten sehr nöthig wären, unterdruckt hätte. Demnach gebühret es denen, die mich dessen beschuldigen, mich eines solchen zu überführen, und anzuzeigen was ich vor Umstände unterdrucket, und daß durch diese Unterdrückung, der Deutlichkeit der verhandelten gemeinen Geschichte ein grosses abgegangen sey. Wenn solches geschehen, werde ich einen Versuch thun, ob es möglich mein Werck bey Führung des bißherigen Namen der Landes-Geschichte zu schützen: anbey weitläufftiger untersuchen, ob der ehmahlige Dantziger Secretaire, ein so vollkommener Historicus gewesen, daß an ihm nichts sonderliches zu tadeln, nachdem ich schon wieder ihn auf dem ersten Blade der Vorrede zum ersten Bande etwas einflüssen lassen. Suum cuiqve decus posteritas rependit, nec deerunt, qvi non modo Schurzii, sed etiam mei meminerint.

Dantzig. Den Tag nach Jacobi 1723.

Beschei-

Digitized by Google

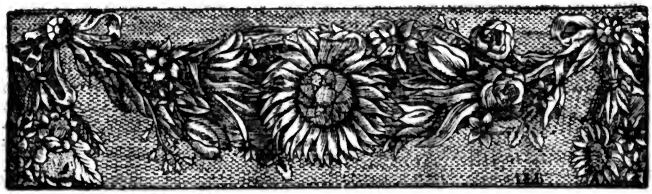

Bescheidene

Untersuchung des Königlichen Decrets

So auf dem Reichs-Tage zu Lublin A. 1569. wieder die Preußischen Stände, wegen Besuchung der Reichs-Tage, und des Sitzens im Polnischen Senat und in der Land-Boten-Stube, abgesprochen worden.

Inhalt.

§. 1.

Preussen hat sich dem Könige von Polen mit Vorbehalt seiner Vorrechte unterworffen. §. 2. Und ist, ob es gleich mit Polen verknüpffet worden, ein besonderer Staat geblieben. §. 3. Polnischer Seits hat man sich bemühet eine genauere Vereinigung ins Werck zu richten. § 4. Vornehmlich unter der Regierung Sigismundi Augusti. Mittel so man zur Erreichung des Zweges dienlich erachtet. Die Preussen wollen sich der Privilegien und derselben Erklährung wegen, mit den Reichs-Ständen nicht einlassen. §. 5. Wovon sie nachgehends abgetreten Ernandte Königliche Commissarien zur Untersuchung der Preussischen Privilegien und erfolgtes Decret. §. 6. Worauf selbiges eigentlich gerichtet gewesen. Endschafft der bißherigen Regiments-Verfassung in Preussen. Ob selbige mit Recht erfolgen können? §. 7. Die Auslegung der Gesetze gehöret nicht dem Könige allein, sondern Ihm und den Ständen gemeinschafftlich. §. 8. Was für Gesetze der König im Decret erklähren wollen. §. 9. Der König hat sich bey Erklährung der Preussischen Grund-Gesetze des Einraths der Cron-Senatoren bedienet. Anmerckung darwieder. §. 10. Wie es den Senatoren nicht gebühret, sich der Untersuchung der Pr. Landes-Gesetze anzumassen §. 11. Was unter dem Wort der Landes-Gesetze zu verstehen sey. §. 12. Daß Sigismundus Augustus von den Königen der Erste gewesen, der die beständige Besuchung der Reichs-Tage, und das Sitzen im Senat, in dem Vergleich der Preußischen Übergabe gefunden zu haben vermeynet. Wie Er Selbst ehmahls andere Gedancken geheget. §. 13. Untersuchung, ob die Preußischen Räthe, des Königes und des Reichs Räthe können genennet werden, weil die Lande Preussen der Cron einverleibet sind, und ein Glied des Reichs-Cörpers ausmachen. Erläuterung des Gleichnüsses von dem Leibe und dessen Gliedmassen, und wie solches auf Preussen, in Ansehung der Cron Polen, zu appliciren. Das Preußische Eydes-Formular wird zum Theil erkläret. §. 14. Fernere Erläuterung des angeführten Gleichnüsses. §. 15. Von dem

Digitized by Google

Sinn des Artickels aus dem Vergleich der Ubergabe: Alle merckliche Sachen. Es geschiehet daselbst von Besuchung der Reichs-Tage keine Erwehnung. Die Processe haben nicht zu den merckl[ichen] Sachen des Landes gehöret. Ob die Polnische Senatoren in den Sachen die bloß Preussen angehen, mit zu Rath zu ziehen. §. 16. Es folget nicht, daß, weil Casimirus in dem Vergleich der Ubergabe, keinen gewissen Ort, allwo Er mit den Preussen rathschlagen wolle, benennet, solches überhaubt auff den Reichs-Tagen mit Zuziehung der Senatoren geschehen könne. §. 17. Der König meynet, daß unerachtet die Preussen ihre besondere Land-Tage haben, sie sich doch deswegen der Reichs-Tage nicht enthalten können. §. 18. Was für Sachen auf den ordentlichen Preussischen Land-Tagen vorgekommen. Nachricht von den ehmahligen Landes-Gesprächen in den Polnischen Woywodschafften. Unterscheid zwischen selbigen und den ordentlichen Land-Tagen in Preussen. §. 19. Wie sich der Preußische Landes-Rath mit dem Senat der Crone nicht vereinigen lasse, weil in jenem Glieder sind, denen im Senat keine Stelle verstattet wird. §. 20. Daß die zugemuthete beständige Besuchung der Reichs-Tage als eine Neuerung anzusehen. §. 21. Wie Preussen an Polen gekommen, und auf was Art es mit der Cron verknüpffet worden. §. 22. Es folget nicht hieraus, daß die Preussischen Stände die Reichs-Tage zu besuchen verbunden seynd. Zeugniß Königes Casimiri. Besondere Anmerckung wegen der Preußischen Land-Boten. §. 23. Ob der König hierüber habe decretiren können. Beygebrachtes Exempel von dem ehmahligen Hohmeister Teutschen Ordens. Vorschlag, die Landes-Privilegien an auswärtige Rechts-Collegia zu schicken. §. 24. Es wird erwiesen, wie das Decret die alte Regiments-Verfassung aufgehoben.

§. I. Durch

§. 1.

Durch die freywillige Ubergabe an den König von Polen, unterwarff sich Preussen einem neuen Herrn, ohne von den alten Freyheiten abzutreten. Derselben gedrohete Zernichtung war die Ursach des Abfalls vom Teutschen Orden, und die gegebene Versicherung sie ungekränckt zu erhalten, das Mittel, wodurch König Casimir die Ober-Herrschafft erlangte. Einerley Obliegenheit der Regenten, einerley Pflichten der Unterfassen beydes unter der Hohmeister und der Könige von Polen Regierung; deren Gräntzen aus dem Vergleich der Ubergabe abzunehmen, und von mir in einer besonderen Abhandelung umständlicher angezeiget worden.

Preussen hat sich dem Könige von Polen, mit Vorbehalt seiner Vorrechte, unterworffen.

§. 2.

Die Verknüpffung mit einem frembden Volck, machte in den Haubt-Stücken der bißherigen Verfassung keine Aenderung. Besondere Pflichten der Polen, besondere der Preussen, und der König der beyde Völcker beherschte, hatte sich in Ansehung derselben nach verschiedenen Vorschrifften zu richten. Hieraus folgete, daß die Polen und Preussen, auch unter einem Könige zweene besondere Staaten ausmachten, die bloß ein ewiges Bündniß zusammen hielte, und welches nicht anders, als ohne Nachtheil der Vorrechte einer jeden Nation, bestehen solte.

Und ist, ob es gleich mit Polen verknüpffet worden, ein besonderer Staat geblieben.

§. 3.

Polnischer Seits trachtete man diesem Bündniß eine andere Gestalt zu geben, und daraus eine Unterwürffigkeit zu folgern, die ausser den alten Namen, den Preussen nichts eigenes übrig liesse, sondern sie in allen Stücken denen Einwohnern der Cron gleich machen solte. Schon unter der Regierung Casimiri geschahen einige Versuche, die nachgehends beständig wiederhohlet wurden. Gute Worte, Drohungen, Gründe, dieses und noch ein mehreres, ward zur Erreichung des Zweges angebracht: dem die Preußischen Stände, die aufgerichteten Verträge, das alte Herkommen, die beständige Gewohnheit, die geleisteten Eyde, und die ausgedungenen Vorrechte entgegen setzten. Die Könige unterstützten zuweilen das Begehren der Reichs-Stände, zuweilen erklährten Sie sich vor die Preussen; indem Sie diesen wegen Festhaltung der Privilegien neue Versicherungen gaben, auch selbige bey Gelegenheit mit einem Eyde bestätigten. Sigismundus I. machte sich A. 1510. denen Polnischen Ständen anheischig, Fleiß anzuwenden, daß Preussen mit der Crone auf eine genauere Art vereiniget würde, und beyde Lande einerley Bürden tragen, auch sich einerley Müntze bedienen möchten: wiewol Hochgedachter König ausser dem Artickel von der Müntze, daß übrige in dem alten Stande gelassen, die Erfüllung aber seines Versprechens dem Herrn Sohn auffgetragen, und Ihn dazu gleichsam verbündlich machen wollen.

Polnischer Seits hat man sich bemühet eine genauere Vereinigung ins Werck zu richten.

§. 4. Die-

Digitized by Google

§. 4.

Vornehmlich unter der Regierung Sigismundi Augusti.

Dieses war die Ursach, daß die Polen, unter der Regierung Sigismundi Augusti mehr, als jemahls, auf die Bewerckstellung der neuen Vereinigung drangen. Die im gegenwärtigen Bande verhandelte Geschichte geben davon genaue Nachricht, welche zugleich dasjenige womit die Preussen solchem Beginnen sich zu wiedersetzen fortgefahren, aufrichtigst erzehlen. Weil nun diese sich beständig auf ihre Privilegien berieffen, suchte man Polnischer Seits, selbige dermassen auszulegen, daß man dasjenige durch einen bündigen Schluß heraus brächte, was sonst als ein bloſſes Zumuthen hätte können angesehen werden. Man versprach sich hiedurch den Vortheil, nicht nur die Waffen, wodurch die Preussen bißher ihre Rechtsame verthädiget, gleichsam unbrauchbahr zu machen, sondern sie unvermerckt in einen Streit, wegen des wahren Verstandes der Privilegien zu verwickeln, dem endlich ein Königliches Decret, zum Vortheil der Cronen, entscheiden würde. Die Preussen merckten die schädliche Absichten der Reichs-Stände, deswegen sie sorgfältigst verhütet, sich mit ihnen wegen der Privilegien und derselben Erklährung einzulassen. Noch im Jahr 1562. ward den Gesandten auf den Peterkauischen Reichs-Tag mitgegeben, daß sie, nach abgelegten ersten und bey solcher Gelegenheit üblichen Complimenten, inständigst beym Könige um eine andere Audientz anhalten solten, damit sie Seiner Majest. die ihnen mitgegebenen Befehle eröffnen könten. „Diese Audientz müste, nach alter Gewohnheit, „mit gäntzlicher Ausschlüssung der Cron-Senatoren geheim seyn. „Man hätte mit niemanden, als dem Könige zu handeln. Denn so „wie bloß von dessen Vorfahren, vermittelst gewisser Verträge, die „Landes-Freyheiten erhalten worden, so gebührete wegen derselben „Beobachtung, allein mit jetzt Regierender Majest. als der ehmahligen Könige rechtmäßigem Nachfolger, zu reden. Dieses erforderten die im Vergleich der Ubergabe enthaltene Worte; es bewiesen „es die häuffigen Exempel, da die vorigen Könige entweder mit den „Preussischen Räthen ins besondere zu Rath gegangen, oder ihre Gedancken über die vorkommende Begebenheiten auf den gewöhnlichen „Land-Tagen, theils mündlich durch Gesandte, theils schrifftlich, „durch Brieffe, denen Ständen eröffnet. Daß der König geruhen „wolte von diesem Gebrauch nicht zu weichen, läge den Landes-Geschickten ob, gehorsamst zu bitten und wo es nöthig vorzustellen, daß „sie nicht in der Absicht gekommen wären, mit jemanden über **die gemeine Freyheiten in einen Rechts-Streit sich einzulassen / vielweniger dem Erkäntniß der Cron-Senatoren sich zu unterwerffen.**

Mittel, so man zur Erreichung des Zweges dienlich erachtet.

Die Preussen wollen sich wegen der Privilegien u. derselben Erklährig mit den Reichs-Ständen nicht einlassen.

§. 5.

Wovon sie nachgehends abgetreten.

Die Landes-Gesandten kamen dieser Instruction auf dem Peterkauischen und dem folgenden Warschauischen Reichs-Tage gebührend nach. Allein auf der Reichs-Versammlung zu Lublin A. 1569, giengen die Preußischen Stände davon ab, wie der Bischoff von Ermelland dem

den König um gewisse Commissarien bath, die nebst den Landes-Räthen die Privilegien einsehen, und hernach Seiner Majest. von derselben Inhalt und eigentlichem Verstande Bericht abstatten solten. Der König war solches nachzugeben desto geneigter, da man schon vorher im Senat einige Personen ernennet, die auch ohne der Preussen Ansuchen, mit ihnen ein Vernehmen, wegen der so offt angezogenen Frey- und Gerechtigkeiten, haben möchten. Die Commissarien an statt in eine weitläufftige Handlung zu treten, übergaben gewisse Einwürffe auf diejenige Gründe, so die Preussischen Stände wieder die neue Vereinigung zu Papier gebracht hatten, nach deren Beantwortung der König die Sache zu Sich nahm, und darüber ein endliches Erkäntniß in Gestalt eines Decrets ergehen ließ, welches ich anjetzo nach den Grund-Gesetzen des Landes zu untersuchen, Vorhabens bin.

Ernandte Kön. Commissarien zur Untersuchung der Preuß. Privilegien und erfolgtes Decret.

§. 6.

Anfänglich ist zu mercken, daß der Königliche Ausspruch auf die Zernichtung dessen, worinnen bißher Preussen von Polen abgesondert gewesen, gerichtet war. Denn ob es gleich nur von der Beywohnung der Reichs-Tage, vom Sitzen und Stimmen über alle vorkommende Sachen, im Senat und in der Polnischen Land-Boten-Stube, redet, so werde ich doch unten zeigen, daß solches eine gäntzliche Vereinigung mit der Crone in sich fasset, vermöge welcher man die Provintz denen Polnischen Woywodschafften gleich machen wollen. Hiedurch erreichte die bißherige Regiments-Verfassung ihre Endschafft, folglich wurden die Verträge, auf welche sie sich gründete, vor ungültig erkläret. Sintemahlen es bekannt ist, daß König Casimir vor Sich und Seine Durchlauchtigste Nachfolger, mit den Preussen verabredet, daß auf eine gewisse Art, die im Vergleich der Ubergabe ausgedruckt ist, die Regierung in alle ewige Zeiten solte geführet werden. Diese Verabredung nandte man nachgehends Grund-Gesetze, weil sie so wol dem Könige als denen Unterthanen zur Vorschrifft dieneten, und beyde Theile zu gewisse Dinge verpflichteten. Solte die Verbündlichkeit entweder gar auffhören, oder an derselben statt eine andere eingeführet werden, muste nothwendig die Einwilligung dazu, von beyden Seiten vorhergehen. Ein einseitiger Wille war nicht zulänglich, und des Königes Sigismundi Augusti Macht zu eingeschrenckt, daß er Sich von der ehmahligen Obliegenheit hätte loßmachen, und den Preussen durch ein Decret neue Pflichten vorschreiben können, so lange diese bey den alten Verträgen stehen blieben. Selbst die Polnischen Stände getrauten sich nicht solches zu behaubten, weil die Sache gar zu offenbahr dem allgemeinen Völcker-Recht entgegen liesse; sie bezeigten vielmehr der Beobachtung der Preussischen Grund-Gesetze beforderlich zu seyn, wenn nur, ihrer Meynung nach, derselben wahrhaffter Verstand, von dem man seit einigen Jahren abgewichen, wieder hergestellet würde. Unter diesem Vorwand verbargen sie ihre eigentliche Absichten, welcher also zum Grunde des Königlichen Decrets dienen müssen.

Worauf selbiges eigentlich gerichtet gewesen.

Endschafft der bißherigen Regiments-Verfassung in Preussen.

Ob selbige mit Recht erfolgen können.

Digitized by Google

§. 7.

Die Auslegung der Gesetze, gehöret nicht dem Könige allein, sondern Ihm und den Ständen gemeinschafflich.

Denn nachdem der König daselbst einige Ursachen wiederhohlet, warum die Preussen zur Beywohnung der Poln. Reichs-Tage nicht gehalten wären, schlüsset Er: Wir aber / die Wir sind der höchste und eintzige Ausleger aller Gesetze und Privilegien &c. Man pfleget die Macht die Gesetze auszulegen, gemeiniglich denen zu überlassen, die selbige zu geben berechtiget sind. Völcker die willkührlich regieret werden, erwarten beydes von dem Gutbefinden ihres Monarchen. Die Preussen so wie sie jederzeit nach einer gewissen beliebten Vorschrifft beherrschet worden, also haben sie niemahlen anderen Gesetzen gehorsamet, als die sie nebst dem Regenten ihnen selbst gegeben. Casimirus ließ das Land laut dem getroffenen Vergleich, bey denen Rechten, die es zu ihm brachte. Auf dessen Verlangen hub hochgedachter König nach einigen Jahren die übrigen auf, und bestätigte bloß das Culmische. Wie selbiges wegen seiner Dunckelheit und übrigen Mängel, einer Revision und Auslegung nöthig hatte, übertrug zwar Sigismundus I. diese Arbeit einigen Privat-Personen, allein auf beygekommene Vorstellung, überließ Er es sämbtlichen Ständen, die das Werck einigen aus ihrem Mittel anvertraueten, und sich vorbehielten selbigem dasjenige beyzufügen, was an dessen Vollkommenheit, nach geschehener Revision, annoch fehlen möchte. Die Landes-Verordnungen welche eben dieser König A. 1526. bekannt machen ließ, waren mit Einrath und Bewilligung der Preussischen Stände bestanden: weil aber die drey grossen Städte nicht dazu gezogen, und verschiedenes zu ihrem Nachtheil eingeschaltet worden, stellete es Sigismundus den Räthen anheim, die neuen Gesetze dermassen einzurichten, daß die Städte befriediget würden. Diesem zu Folge, untersuchte man die Constitutiones, änderte selbige in vielen Stücken, und überschickte sie hernach dem Könige zur Genehmhaltung. Sigismundus I. starb, ehe das Culmische Recht zu der verlangten Vollkommenheit gediehen, und Sein Nachfolger Sigismundus Augustus, bestätigte nicht nur die Räthe in der ihnen vom Herrn Vater aufgetragenen Arbeit, sondern ermahnete sie auch die Revision zu beschleunigen: wodurch der König Selbst zu erkennen gab, daß Er Sich nicht vor den eintzigen Ausleger aller Gesetze hielte.

§. 8.

Was für Gesetze der König im Decret erklähren wollen.

Die Gesetze auf deren Erklährung Sigismundus Augustus abzielet, sind derjenige Vergleich, den die Preussen bey der Ubergabe mit dem Könige Casimiro aufgerichtet. Ein Vergleich, den ein freyes Volck und ein auswärtiger König mit gutem Bedacht geschlossen, und an dessen wahrhafften Sinn beyde Theile niemahlen gezweiffelt. Nach Verlauff von 115. Jahren wolte man von Seiten des Königes eine Dunckelheit darinnen finden, die einer besonderen Auslegung nöthig hätte. Es fliesset aber aus der Eigenschafft aller Pacte, daß wenn selbige zu erläutern, solches von denen geschehen müsse, die daran

Theil

Theil nehmen, folglich konte Sigismundus Augustus allein sich dieser Macht nicht bedienen, sondern die Preussen, als die ehmahls pacisciret, gehörten mit dazu. Ausser dem war schon zur Zeit der Ubergabe beliebet, daß der König in mercklichen Sachen des Landes, nichts ohne Zuziehung sämbtlicher Landes-Räthe vornehmen oder schlüssen solte. Was konte aber von grösserer Wichtigkeit seyn, als die Auslegung derjenigen Gesetze, auff die sich die sämbtliche Freyheiten der Provintz gründeten?

§. 9.

Der König bezeuget daß solches mit Einrath der Polnischen Senatoren geschehen sey, und eben dieses ist es, was die gantze Sache beym ersten Anblick verdächtig machen kan. Wer die Preussischen Geschichte nach dem Abfall vom Teutschen Orden gelesen, wird häuffig gefunden haben, daß die Senatoren denen Königen beständig angelegen, der Preussen Vorrechte mehr und mehr zu schmällern, und sie allmählig den Einwohnern der Cronen gleich zu machen. Diese Bemühungen und Absichten hatten die Könige denen Preussen nicht verhehlet, vielmehr ihnen zu verstehen gegeben, daß es vornehmlich dem beständigen Verlangen des Senats zuzuschreiben wäre, wenn man der Provintz Neuerungen zumuthete. Selbst Sigismundus Augustus gab das Anhalten der Polnischen Stände als eine Ursache an, warum Er die Preussen zur Beförderung des neuen Vereinigungs-Wercks auff die Reichs-Tage forderte: und so offt jemand im Namen des Landes daselbst erschien, waren die Senatoren beschäfftiget, die gemeinen Vorrechte zu bestreiten. Durch dieses Verfahren wichen sie von der Unpartheylichkeit, und erklährten sich offentlich wieder ihrer Bunds-Genossen habende Freyheiten, deren Festhaltung sie billig hätten befördern sollen. Nun pfleget niemand sein Recht dem Ausspruch eines Gegners zu unterwerffen; und die Preussen hatten bey aller Gelegenheit, das Erkäntnis der Senatoren über ihre Privilegien abgelehnet. Wenige Tage vorher ehe das Decret zu Lublin bekannt gemacht wurde, sagten sie: „Wann König Casimir annoch lebete, könte „Er das Privilegium als Geber desselben erklähren, aber die damahls „Regierende Majest., und die Cron-Räthe wären als ein Wieder-Part „anzusehen, indem sie ihre Anschläge dahin richteten, wie sie die „Preussischen Privilegien brechen und das Land denen Polnischen „Statuten unterwerffen möchten„.

Der König hat sich bey Erklährung der Preuß. Grund-Gesetze des Einraths der Cron-Senatoren bedienet. Anmerckung darwieder.

§. 10.

Ferner kam es den Senatoren nicht zu, die Preußischen Grund-Gesetze zu untersuchen oder zu erklähren, denn sie dadurch, als Auswärtige, sich einer frembden Sache anmaßten. Ihr Ambt erforderte nur, den König in Sachen die das Reich betraffen zu rathen, was aber Preussen angieng, solches gehörte zu den Verrichtungen der Landes-Räthe. Man würde es als etwas unbilliges angesehen haben, wenn Sigismundus Augustus, sich in Erklährung der Polnischen Freyheiten

Wie es den Senatoren nicht gebühret, sich der Untersuchung der Landes-Gesetze anzumassen.

heiten der Preussen Einsicht bedienet hätte, eben dasselbe muß man anjetzo von dem Unterfangen der Cron-Senatoren urtheilen, weil die Umstände einerley sind, und die Preussen eben so wenig von den Polen, als diese von den Preussen dependirten.

§. 11.

Was unter dem Wort der Landes-Privilegien zu verstehen.

Wolte man einwenden daß die Rede nicht bloß von Auslegung der Gesetze, sondern zugleich von Erklährung der Privilegien wäre, die man den Königen lassen müste, weil die Privilegien von ihnen herrühreten, und folglich Sie derselben eigentlichen Verstand am besten wissen könten. So antworte ich daß es allhie nicht nöthig sey zu untersuchen, ob und wie weit die Könige Macht haben die Privilegien, die sie ihren Unterthanen verliehen, zu erklähren; wenn aber gleich der Satz ohne Ausnahm seine Richtigkeit hätte, dörffte er sich doch auf die gegenwärtige Begebenheit nicht ziehen lassen. Die Privilegien deren im Decret gedacht wird, rühreten nicht vornehmlich aus der besonderen Zuneigung und Gnade der Durchlauchtigsten Könige von Polen, sondern hatten einen älteren Ursprung. Ihr Anfang ist unter den Creutz-Herren zu suchen, die selbige nach und nach dem Lande ertheilet. Die Provintz genoß derselben, ehe sie noch der Könige von Polen Ober-Herrschafft erkannte: und wie es an dem war, daß man sich derselben unterwerffen wolte, brachten die Stände ein Verzeichniß der gemeinen Privilegien zu Papier, rückten eines und das andere ein, so zur mehreren Sicherheit ihnen nöthig zu seyn schiene, überschickten es durch Gesandte dem Könige Casimir, und liessen die Anfrage thun, ob Seine Majest. geneigt wären mit Vorbehalt sothaner Freyheiten, vor Sich und Dero Nachfolger die Regierung zu übernehmen. Casimirus einigte sich mit den Gesandten, und gelangete dadurch zur Herrschafft von Preussen. Die Privilegien wurden also in Ansehung der Könige von Polen Bedingungen der Ubergabe, die in Betrachtung ihres ersten Ursprunges, den alten Namen der Privilegien behielten. Nach der Zeit ist das Land mit keinen neuen Privilegien begabet worden, denn was ein und anderer Mit-Stand oder auch Privat-Person zu ihrem eigenen Vortheil erhalten, nicht hieher zu rechnen ist. Wenn demnach Sigismundus Augustus von Auslegung der Privilegien redet, müssen darunter diejenigen Bedingungen, mit welchen sich die Preussen an seinen Herrn Groß-Vater ergeben, verstanden werden.

§. 12.

Das Sigism. Aug. von den Königen der Erste gewesen, der die beständige Besuchung der Reichs-

In selbigen vermeynete Hochgedachter König die Pflicht denen Reichs-Tagen beyzuwohnen, daselbst im Senat und in der Land-Boten-Stube Sitz und Stimme zu nehmen, gefunden zu haben; welche Stücke, Casimirus, Johann Albrecht, Alexander und Sigismundus I. niemahls daselbst gesucht hatten: woraus folget, daß Sigismundus Augustus, besser als seine Durchl. Vorgänger, den warhafften Sinn der Preussischen Vorrechte erkannt, und Casimirus nicht eigentlich gewust,

gewuſt, worüber Er Sich mit ſeinen neuen Unterſaſſen verglichen: weil niemand von Ihnen die Preuſſen dazu verbunden gemeynet, weſſen ſie im Lubliniſchen Decret ſchuldig ſeynd erkannt worden. Denn obgleich vor damahliger Zeit die Landes-Räthe zu die Reichs-Tage eingeladen worden, ſo haben ſie doch ſolches, als etwas wozu ſie nicht verpflichtet, durch Anführung der Grund-Geſetze abgelehnet, und wenn ſie zuweilen ſich eingefunden, ſind ſie als Geſandte, die im Namen des gantzen Landes mit dem Könige zu handeln hatten, erſchienen. Das Sitzen alsdenn im Senat geſchahe auf eine beſondere Art und unter feyerlichſter Proteſtation, des Stimmens aber in den Reichs-Angelegenheiten enthielte man ſich gäntzlich: wie ſolches in den Geſchichten umſtändlich hin und wieder vorkommt, und ins kurtze, in der Abhandelung von der Preuſſiſchen Regiments-Verfaſſung §. 40. kan nachgeleſen werden. Wie Sigismundus Auguſtus A. 1552. von dem Ermell. Biſchoffe, Stan. Hoſio, unterrichtet zu ſeyn verlangte, warumb die Preuſſen einer näheren Vereinigung mit der Crone ſo hefftig widerſtrebeten; und der Biſchoff ſich vernehmen ließ: „daß es vor„ her Polniſcher Seits müſte angezeiget werden, was man für eine „ Art der Vereinigung verſtünde. Wäre es eine Vereinigung der Un„ terwürffigkeit und des Gehorſams, gedächten die Preuſſen ſich selbi„ ger niemahlen zu entziehen, ſondern wolten mit der Crone als ein „ Glied des Leibes, beſtändig unter einem Haubte ſtehen, wie ſie denn „ zur Zeit der Ubergabe auf ſolche Art dem Polniſchen Reich einverlei„ bet worden. Hieſſe es aber eine Vereinigung der Rechte, ſelbige „ könte ohne gäntzlicher Zernichtung der beſonderen Freyheiten nicht „ ins Werck gerichtet werden „; gab der König Beyfall, und ließ ſich dieſer folgenden Worte vernehmen: „ Es iſt alſo wie ihr ſaget, man „ mag darin noch eine Weiſe finden. Ich habe es euch auch nicht im „ Ubel, nehme es in keiner Ungnade an, daß ihr wegen eurer Privi„ legien redet. Ihr thut ſehr wol und lobe euch hierinnen, ihr ſolt es „ auch thun, daß ihr wegen eurer Gerechtigkeiten handelt und redet „. Zu gleicher Zeit gaben einige Senatoren vorgedachtem Biſchoff zu verſtehen, daß ſie ſich wunderten warum die Preuſſen Bedencken trügen, im Königlichen Rath Sitz zu nehmen, da ihnen doch ſolches zur nicht geringen Ehre gereichte ꝛc. Allein der Biſchoff erwiederte, „ daß die „ Preuſſen ſich des Königlichen Raths nicht äuſſerten, wenn Seine „ Majeſt. in der Provintz Angelegenheiten, auf eine Art wie es der be„ ſtändigen Gewohnheit gemäß, ſie dazu zöge; allein im Polniſchen „ Senat zu ſitzen lieſſe nicht nur wieder die Privilegien ſondern gerei„ te auch zum groſſen Nachtheil, woraus viele Unbequämlichkeiten zu „ beſorgen wären, indem mit der Zeit die Preuſſiſchen Einwohner in „ wahrhaffte Polen ſich verwandelt ſehen dörfften „. Dieſe Antwort iſt dem beſtändigen Sinn der damahligen Vorfahren gemäß, davon faſt unzählige Exempel in den Landes-Geſchichten anzutreffen ſind. Sigismundus Auguſtus iſt von den Königen der Erſte geweſen, der gegen das Ende ſeiner Regierung, die beſtändige Sitzung im Senat und in der Land-Boten-Stube, und was dem anhängig, mit der Feſthaltung der beſonderen Vorrechte des Landes, durch eine neue Auslegung, vereinigen wollen.

Tage, und das Sitzen im Senat, in dem Vergleich der Pr. Ubergabe gefunden zu haben vermeynet.

Wie Er Selbſt ehmahls andere Gedancken geheget.

§. 13.

Untersuchung, ob die Preuß. Räthe, des Königes, u. des Reichs-Räthe können genesset werden, weil die Lande Preussen der Cron einverleibet, u. ein Glied des Reichs-Cörpers ausmachen.

Die Ordnung erfordert es, die Auslegung selbst, in eine genauere Erwegung zu ziehen, damit die Leser von derselben Gült- oder Ungültigkeit desto gründlicher urtheilen können. Nachdem im Decret gleichsam zum Grunde geleget worden, daß der König der höchste und eintzige Ausleger aller Gesetze und Privilegien sey, wird gemeldet, „ daß, weil König Casimir die Preussischen Lande der Cron Polen einverleibet, die Preussen auch gestehen, daß sie Gliedmassen eines Cörpers, nehmlich des Polnischen Reichs, seynd, und ein gleiches ihr Eyd-Formular bezeuget, daraus folge, daß so wie alle Glieder am „ menschlichen Leibe, alle Krafft und Benennung von demjenigen „ Menschen dessen Glieder sie sind, empfangen, also auch die Preussen, ob sie gleich gemeiniglich nur desselben Landes-Räthe heissen, „ dennoch wegen des unzertrennlichen Bandes und der Verknüpffung „ mit dem Polnischen Reich, mit gutem Fuge und Recht des Reichs „ und des Königes von Polen Räthe genennet werden können „. Man ist niemahlen in Abreds gewesen, daß nicht Preussen der Cron Polen solte seyn einverleibet worden. Die Stände bekennen es in der Landes-Instruction auf den Peterkauischen Reichs-Tag vom Jahr 1562. daß die Provintz ein Reichs-Glied sey; und der gewöhnliche Eyd führet im Munde daß man für das gemeine Gut der Lande Preussen und des Königreichs Polen getreulich rathen will: allein diese drey Stücke muß man vorher genau betrachten, ehe man zum Schluß schreitet. Wie die Einverleibung zu verstehen sey, davon habe ich zur anderen Zeit ausführlich gehandelt (*), wornach zugleich die Redens-Art, wenn Preussen ein Glied der Cronen genennet wird, zu erklähren.

Erläuterung des Gleichnisses von dem Leibe und dessen Gliedmassen, und wie es auff Preussen in Ansehung der Cron Polen zu appliciren.

Sonst ist die Vergleichung eines Staats mit dem menschlichen Leibe ziemlich alt. Menenius Agrippa hat sich derselben schon im Jahr 261. nach Erbauung der Stadt Rom, in seiner Rede an den Römischen Pöbel bedienet, und gewiesen, daß nach dem Exempel der verschiedenen Verrichtungen der menschlichen Gliedmassen, die vielerley Stände im gemeinen Wesen nicht anders als durch die Beobachtung ihrer besonderen Pflichten, die Erhaltung und das Aufnehmen desselben beförderten (**). Polnischer Seits pfleget man aus diesem Gleichniß eine Unterwürffigkeit der Preußischen Lande zu folgern, daß es nehmlich diesen als einem geringeren Gliede gebührete, denen Gesetzen des Reichs, als ihres Cörpers, nachzukommen. Die Preussen urtheileten in der angezogenen Landes-Instruction hievon anders. „ Es ist „ nichts neues oder ungewöhnliches, sagten sie, daß in mächtigen Reichen eine jede Provintz, ob sie gleich sämbtlich eines Leibes Glieder „ sind, nach ihren besonderen Gesetzen und Rechten lebe: und kan solches aus der Beschaffenheit des menschlichen Cörpers gar wol erwiesen werden, wenn wir der Augen, der Zunge, der Füsse und Hände, „ unerachtet sie eines Leibes Gliedmassen sind, ihre gleichsam besondere Gesetze und Pflichten in Betrachtung ziehen „. Ich setze noch hinzu

(*) In der Abhandel. von der Preuß. Regiments-Verfass. §. 9. 10.
(**) Dionys. Halicar. Antiq. Rom. L. VI.

hinzu daß dieſe und die übrigen Glieder unter ſich in einer völligen Gleichheit ſtehen, und keines dem anderen etwas zu befehlen habe. Die Application iſt gar leicht zu machen. Man ſetzet zum voraus daß der Polniſche Reichs-Cörper nach und nach zu ſeiner Vollkommenheit gediehen und daß ſolches geſchehen ſey, wie die Polniſchen Woywodſchafften mit einander genau verknüpffet, und Reußland, Litthauen, Preuſſen, Maſuren, auf verſchiedene Art zur Cron gebracht worden. Die vorangezeigte Lande zuſammen genommen, machten nunmehro einen Cörper aus, eines aber gegen das andere betrachtet, verhielte ſich wie ein Glied gegen das andere: folglich waren die Polniſche Woywodſchafften, eben ſo wol ein Glied, als Reußland, Litthauen, Preuſſen und Maſuren: obgleich Reußland und Maſuren in einer weit genaueren Verknüpffung mit Polen, als Litthauen und Preuſſen ſtanden. Jedes von dieſen Gliedern, hatte auf des gantzen Cörpers, und auf ſeine eigene Erhaltung, nicht auf einerley Art, zu dencken: wie es aber geſchehen müſſen, iſt aus den Grund-Geſetzen abzunehmen. Und ſolcher Geſtalt iſt Preuſſen ein Glied des Polniſchen Reichs-Cörpers, ohne daß dadurch ſeinen eigenen Vorrechten etwas abgehet. Die Worte aus dem Eydes-Formular, für das gemeine Gut der Lande Preuſſen und des Königreichs Polen getreulich rathen wollen, und auf welche das Decret abzielet, ſind von Sachen zu verſtehen die Polen und Preuſſen zugleich angehen, davon die Exempel in den Geſchichten aufzuſuchen (*). Wenn hergegen der König die Preuſſen in Dingen ſo bloß das Königreich betraffen, zu Rath ziehen wollen, haben ſie ſolches mit Anziehung ihrer Privilegien und der Gewohnheit abgelehnet, wie ſie denn auch beſtändigſt gebethen, Seine Majeſt. möchten wegen der vorfallenden Begebenheiten, ſo nur die Provintz rühreten, mit Ausſchlüſſung der Reichs-Senatoren, allein mit den Landes-Räthen zu rathſchlagen belieben.

Das Preuß. Eydes-Formular wird zum Theil erkläret.

§. 14.

Preuſſen iſt ein Glied des Polniſchen Reichs-Cörpers. Alle Glieder am menſchlichen Leibe / wird im Namen des Königes weiter geſaget, empfangen ihre Krafft und Benennung von demjenigen Menſchen deſſen Glieder ſie ſind / folglich können die Preuſſen / ob ſie gleich gemeiniglich nur deſſelben Landes Räthe heiſſen / des Reichs und des Königes von Polen Räthe genennet werden. Die Glieder am menſchlichen Leibe bekommen ihre Namen von dem Menſchen deſſen ſie ſind, daß man ſie nehmlich Hände des Sempronii, Füſſe des Caii &c. nennet, ſie erhalten auch von ihm ihre Krafft, ſo ferne ſie gebührend verpfleget werden, ob ſie gleich ihr Weſen einem anderen zuzuſchreiben haben. Hieraus läſſet ſich dieſes ſchlüſſen, daß alle zum Polniſchen Cörper gehörige Lande, dem Könige von Polen zuſtehen, daß ſie vermöge einer löblichen Regierung von Ihm ihre Stärcke empfangen, daß ſie aber ihr Weſen ſchon

Fernere Erläuterung des angeführten Gleichniſſes.

(*) S. die Abhandlung von der Pr. Reg. Verfaſſ. §. 47.

schon gehabt, wie sie Seiner Majest. unterthan geworden. Die Einwohner derselben sind, so wie die Theile am menschlichen Leibe, nicht alle einerley Gattung. Einige von ihnen heissen Räthe, und weil der Reichs-Cörper aus verschiedenen Gliedern bestehet, hat man Polnische, Litthauische und Preussische Räthe, alle aber sind Räthe des Königes derselben Lande, und doch von einander so weit unterschieden, so ferne Polen, Litthauen, und Preussen, besondere Gliedmassen eines Cörpers ausmachen. Daher die Könige die Polnischen Räthe, weil dieses Land den Titel eines Königreichs geführet, Reichs-die Litthauischen, des Groß-Hertzogthums Litthauen, die Preussischen, der Lande Preussen, Räthe genennet, auch mit jeglichen von des Landes Angelegenheiten, dahin sie gehörten, ins besondere gerathschlaget.

§. 15.

Von dem Sinn des Artickels aus dem Vergleich der Ubergabe: Alle merckliche Sachen.

Es ist bekannt, daß so offt die Preussen beweisen wollen, es liege dem Könige ob, in den Landes Angelegenheiten, bloß mit ihnen zu Rath zu gehen, sie sich auf den Artickel aus dem Vergleich der Ubergabe: Alle merckliche Sachen (*) &c. zu beruffen pflegen. Allein König Sigismundus Augustus, meynet, „daß selbiger nicht dahin gehöre, auf was Weise die Preussischen Räthe ihren Sitz im Polnischen Senat nehmen sollen, sondern nur dieses vorschreibe, daß die „Durchlauchtigsten Könige von Polen, in merckl ichen Sachen, sie „mögen Rechts-Sachen, oder andere vorfallende wichtige Begebenheiten seyn, nichts verordnen oder fest setzen können, bevor sie davon „denen Preuß. Landes-Räthen, Theil gegeben, so wie auch davon der „Reichs-Senat auf keinerley Weise auszuschlüssen wäre„. Drey Stücke kommen allhie zu betrachten vor. Erstlich daß dieser Artickel nichts von dem so das Sitzen im Reichs-Senat angehe, melde; Zweytens, daß es denen Königen gebühre, bevor Sie in den Proceß- und anderen merckl ichen Sachen etwas schlüssen, denen Pr. Räthen davon Theil zu geben; und drittens daß die Preussische Angelegenheiten mit zum Erkäntniß des Polnischen Senats gehören. Das Erste ist der Preussen Meynung gemäß, und weil daselbst, allwo es vornehmlich geschehen sollen, von Besuchung der Reichs-Tage und vom Sitzen im Senat keine Erwehnung geschehen, haben sie sich zu keinem von den beyden Stücken verbunden erachtet. Beym zweyten ist zu erinnern, daß man die Processe zu den merckl ichen Landes-Sachen niemahlen gerechnet, weil jene nicht das Land, sondern nur einzele Personen betreffen, und eben weil die merckliche Sachen zugleich vor den König und die Räthe gehören, so siehet man daraus, daß die Rechts-Streitigkeiten davon abzusondern, weil sie nicht vom Könige und den Räthen zugleich, sondern, ehe die Appellationes nach Hoffe im Gebrauch gekommen, beständig von den Räthen allein, und nach eingeführter Appellation, diejenigen so nach Hofe gelanget, durch das dazu verordnete Königliche Gerichte, ohne Zuziehung der Preußischen Räthe, abgethan worden. Auf gleiche Art urtheileten die auf dem Reichs-Tage zu Lublin A. 1569. aus Preussen

Es geschiehet daselbst von Besuchung der Reichs-Tage keine Erwehnung.

Die Processe haben nicht zu den merckl ichen Sachen des Landes gehöret.

(*) Omnes causas notabiles.

Preussen Anwesende: „ Sintemahlen, sprachen sie, Rechts-Sachen, „ so etwan liegende Gründe, ausstehende Schulden, erlittene Gewalt- „ thätigkeiten, und andere dergleichen Fälle betreffen, keine merckliche „ Sachen sind auch nicht die sämbtlichen Preußische Lande, sondern „ nur einzele Personen rühren; wannenhero vorangezeigte Wörter „ dahin nicht können gezogen werden. Ferner ist einem jeden bekant, „ daß Königl. Majest. niemahlen gewohnt gewesen, die Rechts-Sachen „ mit Zuziehung der Preußischen Räthe zu verhandeln, weil von ihnen „ die Appellation an Königl. Majest. gehet, und da sie sind Richter der „ anderen Instantz, können Seine Majest. in der dritten, sich ihres „ Raths, nachdem sie schon einmahl ihrem Ambte ein Gnügen gethan, „ nicht bedienen „. Man siehet zugleich hieraus daß die Rechts-Sachen von den Räthen an den König, nicht aber, wie im Decret stehet, vom Könige an die Räthe gelangen. Es dörffte aber, laut dem angezogenen Artickel aus dem Vergleich der Ubergabe, nicht gnug seyn, wenn der König die vorkommenden merckliche Sachen denen Räthen bloß mittheilen wolte, weil daselbst Casimirus gelobet, mit den Räthen darüber zu handeln und zu schlüssen (*). Was endlich anlanget, daß die Polnische Senatoren mit zu denen Sachen, die vor die Preussische Räthe gehören, zu ziehen, solches ist in denen Grund-Gesetzen nicht enthalten. Die beständige Gewohnheit seit der Ubergabe an Polen, meldet dieses, daß die Preußischen Räthe, im Lande, der Provintz Angelegenheiten verhandelt, da indessen die Cron-Senatoren die Reichs-Geschäffte in Polen besorget, in Sachen aber so beydes das Reich und unsere Provintz angegangen, der König die Polnische und Preußische Räthe zu Rath gezogen habe. Von Seiten der Cron-Stände hat man zwar zu vielen mahlen eine gäntzliche Vermischung beyder Lande Räthe gesucht, welches aber von den Preussen beständig abgelehnet worden (**). Sigismundus Augustus erklährte Sich bey Seiner Anwesenheit in Dantzig A. 1552. „ daß seine Meynung nicht „ dahin gienge, als wenn die Preussen, über alle in Polen vorkom- „ mende Begebenheiten, mit den Cron-Senatoren gemeinschafftlich „ rathschlagen solten, sondern im Fall von Besserung des Zustandes „ der Preußischen Provintz, und von Abwendung der Gefährlichkei- „ ten zu handeln wäre, alsdenn verlangten Seine Majest. daß die „ Landes-Räthe, von den Reichs-Senatoren sich nicht absondern „ möchten „. Wobey die Preussen eine schrifftliche Versicherung wünschten, daß sie bloß in Sachen des Landes, und zwar wenn der König im Lande gegenwärtig wäre, mit den Reichs-Senatoren gemeinschafftlich rathschlagen, hergegen auf die Reichs-Tage nicht gefordert werden möchten.

Ob die Polnische Senatoren, in den Sachen die bloß Preussen angehe, mit zu Rath zu ziehen.

§. 16.

Wie Casimirus denen Preussen gelobet, daß Er und Seine Durchl. Nachfolger, die Landes-Sachen mit den Preußischen Räthen ver-

Es folget nicht, daß weil Casimirus in

b

(*) Terminabimus, tractabimus & definiemus.

(**) Die Beweise dieser ins kurtze angezogenen Sätze, sind in den Preussischen Geschichten von König zu König, häuffig zu finden.

dem Vergleich der Ubergabe, keinen gewissen Ort, allwo er mit den Preussen rathschlagen wolle benennet, solches überhaubt auff den Reichs-Tagen mit Zuziehung der Senatoren geschehen könne.

verhandeln, und darüber schlüssen wolle, hat Er dazu keinen besonderen Ort, wo solches geschehen soll, ernennet. Der König Sigismundus Augustus nimmt daher Gelegenheit zu folgern, „daß der „ Provintz Angelegenheiten auch auf dem Reichs-Tage, oder an einem „ anderen Ort, wohin alsdenn die Landes-Räthe zu ruffen, mit Zu„ ziehung des Reichs-Senats, können erwogen und abgemacht werden „. Es dörffte aber die Folge etwas zu weit ausgedehnet seyn. Unter der Creutz-Herrn Regierung waren die gemeinen Zusammenkünffte weder an eine gewisse Zeit noch an einen gewissen Ort gebunden. Im Jahr 1430. bathen die Stände vom Hohmeister, daß er mit dem Landes-Rath einmahl im Jahr zu bequämer Zeit und Stelle zusammen kommen, und vom guten Regiment und des Landes Müntzen handeln wolte (*). König Casimir da Er wegen der Zeit und des Orts nichts gewisses ausdruckte, hielte beydes seiner Macht vor: doch daß den Ständen die Freyheit gelassen wurde, aus eigenem Gutbefinden, wenn, und wo es ihnen gefiele, sich zu versammlen. Daher finden wir unter der Regierung Hochgedachten Königes, daß zu Thorn, Elbingen, Culm, Marienburg, Graudentz, Dirschau ꝛc. Land-Tage gehalten worden. Man hat auch zuweilen den Preußischen Räthen eine Zusammenkunfft ausserhalb der Provintz angesetzet, und ist insonderheit der zu Brest in Cujavien gehaltene Land-Tag bekant (**). So offt Casimirus mit den Preussen und Polen, es sey innerhalb der Provintz oder ausserhalb derselben, zugleich gerathschlaget, ist solches über Sachen geschehen, die beyde Lande angegangen: und auf gleiche Art ist es zu verstehen, wenn zuweilen die Preußischen Landes Botschafften auf den Reichs-Tagen mit den Polnischen Senatoren Unterredungen gepflogen: in Sachen aber die Preussen allein betraffen, hat man sich niemahlen mit ihnen in etwas einlassen wollen. Hieraus läst sich schlüssen, daß, ehe man noch deswegen besondere Verordnungen gehabt, es schlechterdings in der Durchlauchtigsten Könige Macht gestanden, die Land-Tage an welchem Ort es Ihnen beliebet, auch, nach Erheischung der Umstände, ausserhalb der Provintz anzusetzen: man giebet ferner zu, daß in Fällen die Polen und Preussen zugleich betraffen der König die Landes-Räthe auf den Reichs-Tag ruffen konte, um derselben Meynungen anzuhören, und mit derselben Zuziehung die nöthige Verfassung einzurichten, wenn nur nicht daraus die Folge überhaubt gemacht wird, daß den Preussen alle und jede Reichs-Tage zu besuchen gebühret, denen Räthen im Mittel des Senats Sitz zu nehmen, und über alle Sachen ohne Unterscheid zu stimmen obgelegen: weil diese Stücke, die zur Zeit der Ubergabe festgesetzte Regiments-Verfassung gäntzlich zernichten.

§. 17. Un-

(*) Schütze im dritten Buch der Pr. Chr. p. 117.

(**) Ex Lancicia in Brzeſczye Cujavienſe, ſchreibet Dlugoſſus Hiſt. Pol. L. XIII. p. 564. ſ. Caſimirus Poloniæ Rex divertit, tenuitqve illic, præſentibus Jacobo Gnesnenſe Archi-Epiſcopo, Sbigneo Wladislavienſi Epiſcopo & aliqvot Palatinis, cum Baronibus, Militaribus & Civibus Pruſſiæ, pro Feſto Sanctæ Mariæ Virginis Conventum. Was daſelbſt verhandelt worden, beſchreibet Schütze L. VIII. f. 361. ſ.

Digitized by Google

§. 17.

Unter den Gründen, mit welchen die Preussen die beständige Besuchung der Reichs-Tage abzulehnen sich bemühet, hatten sie angezogen daß Sigismundus I. ihnen jährlich zweene Land-Tage zu halten verordnet, um auff selbigen die vorkommende Begebenheiten in Erwegung zu ziehen. König Sigismundus Augustus meynet daß solches nichts beweise. „Die ordentlichen Land-Tage wären von Seinem Herrn Vater vielmehr wegen Haltung der Gerichte, als wegen anderer Verrichtungen, verstattet worden. Dergleichen Zusammenkünffte hätte man in allen Woywodschafften der Crone, auf welchen die vornehmsten Beambten Recht zu sprechen, und die Gerechtigkeit zu handhaben pflegten: nichts destoweniger kämen diese Beambten, nehmlich die Woywoden und Castelläne, auf die Reichs-Tage, säßen im Rath, stimmeten nicht nur über die gemeine vorkommende Nothwendigkeiten, sondern auch über die Rechts-Sachen, so von den Land-Gerichten an die Reichs-Versammlung durch Appellation gediehen. So wie nun die vorgedachten Beambten, auf denen Zusammenkünfften, in den Woywodschafften, nicht bloß mit Abfassung der Rechts Urtheile beschäfftiget wären, sondern auch über diejenige Angelegenheiten, die ihnen der König durch Schreiben eröffnete, mit einander zu Rath giengen, und ihre Gedancken Königl. Majest. eröffneten, also pflegte es auch auf denen zur Haltung der Gerichte verordneten Preußischen Land-Tagen gebräuchlich zu seyn, daß zuweilen einige vorfallende Angelegenheiten, denen Räthen derselben Lande, eröffnet würden, woraus sie aber keine Folge ziehen könten, als wenn sie auf die Reichs-Tage sich zu begeben nicht verpflichtet wären.“

Der König meynet, daß unerachtet die Preussen ihre besondere Land-Tage haben, sie sich doch deswegen der Reichs-Tage nicht enthalten könten.

Gründe hievon.

§. 18.

Sigismundus I. hat denen Preussen keine neue Land-Tage, wie es dessen Durchlauchtigster Herr Sohn zu deuten scheinet, verstattet, sondern die bißher üblichen an einen gewissen Ort und an einen gewissen Tag gebunden (*). Hochgedachter König hielte es für unnöthig die Materien nahmkündig zu machen, so auf den gemeinen Zusammenkünfften pflegten verhandelt zu werden, weil solches einem jeden bekannt war: dannenhero Er nur verordnet, daß die Appellationes von denen Land- und Stadt-Gerichten bloß an die ordentl. Land-Tage gehen solten, weil dieses etwas neues wär, indem man ehmahls gewohnt gewesen, schlechterdings an die Land-Tage zu appelliren. Will man aber anjetzo wissen, wovon auf den Land-Tagen, vor

Was für Sachen auf den ordentl. Pr. Land-Tagen vorgekommen.

(*) S. die Landes-Constitutiones, nebst der Abhandelung von der Pr. Regiments-Verfassung. §. 30. 31.

vor der angezogenen Verordnung gehandelt worden, darff man nur Schützens Chronick lesen, allwo man finden wird, daß die wichtigsten Angelegenheiten daselbst vorgekommen. Sigismundus I, hat hierinnen keine Aenderung treffen wollen, sondern ohne Unterscheid auf die ordentliche sowol als ausserordentliche Zusammenkünffte seine Gesandten geschicket, den Ständen die vorgefallene Begebenheiten eröffnen, und derselben Bedencken darüber einhohlen lassen. Diesem Exempel ist Sigismundus Augustus gefolget, wie solches die im gegenwärtigen Bande verhandelten Geschichte zur Gnüge bezeugen. Zuweilen ist es auch geschehen, daß die Räthe auf den ordentlichen Land-Tagen, die gantze Zeit mit den gemeinen Sachen des Landes zugebracht, und die Entscheidung der Rechts-Streitigkeiten auf die folgende Zusammenkunfft aussetzen müssen. Woraus sattsam erhellet, daß Sigismundus I, dieselben nicht vornehmlich wegen Haltung der Gerichte verstattet (*). Das Gegentheil wird in dem Decret zum Grunde geleget, und ferner gemeldet daß dergleichen Zusammenkünffte in allen Polnischen Woywodschafften wären, und dennoch besuchten die vornehmsten Beambten derselben als Woywoden und Castelläne die Reichs-Tage ꝛc. Diese ehmahligen Zusammenkünffte in Polen, wurden genennet Colloqvia Landes-Gespräche, Polnisch Wieca, und waren nicht anders, als ein besonder Gericht, so in einer jeden Woywodschafft der Woywode, Castellan, und die Magistratus Terrestres wie man sie nennet, ausmachten. Selbige wurden jährlich im Herbst gehalten, und giengen dahin die Appellationes von den Land- und Schloß-Gerichten. Jedoch wenn ein Reichs-Tag eher als das Land-Gespräch einfiel, appellirte man unmittelbahr an den Reichs-Tag. Die Verrichtungen bestanden bloß in Untersuchung der Rechts-Urtheile, die man entweder änderte, oder bestätigte, und den Parten die Freyheit ließ, ihr vermeyntes Recht an einem höheren Ort zu suchen. Aus der obigen Beschreibung der ordentlichen Preußischen Land-Tage, wird offenbahr, daß sie von den Polnischen Landes-Gesprächen hierinnen mercklich unterschieden gewesen. Sie erstreckten sich auch nicht bloß über eine Woywodschafft, sondern über die gantze Provintz. Es kamen nicht dahin die Beambten von einer einzigen Woywodschafft, sondern die sämbtlichen Räthe des Landes. Sie untersuchten und entschieden die Rechts-Sachen, ohne die geringeren Landes-Bedienten, und handelten von den gemeinen Angelegenheiten wenn es sich thun liesse, ohne Zuziehung der Unter-Stände, sonst aber mit Einstimmung des Adels

Nachricht von den ehmahligen Landes-Gesprächen in den Polnischen Woywodschafften.

Unterscheid zwischen selbigen und den ordentlichen Preußischen Land-Tagen.

(*) Der ehmahlige Bischoff von Ermelland, Mart. Cromerus, war von dieser Wahrheit überzeuget. Comitia, schreibet er zu Ende des zweyten Buchs, seiner Beschreibung von Polen, bis qvotannis habentur in Prussia statis temporibus, Majo qvidem mense Marieburgi, Septembri autem extremo Grudentzi. Ex justis tamen causis ea qvoqve loca mutari possunt. In iis Comitiis à Consiliariis de Republica in commune consulatur sive ultro sive ex præscripto Regio: de provocationibus terrestrium & oppidanorum Judiciorum cognoscitur, & omnino judicia vel a Rege delegata, vel si qvæ sunt alia, exercentur.

Digitized by Google

Adels und der kleinen Städte. Giengen gleich die Anwesenden auff den Polnischen Landes-Gesprächen über andere als Rechts-Sachen zu Rath, so geschahe es doch nicht von allen, sondern nur von denen, so zum Reichs-Senat gehöreten, und zwar nur alsdenn, wenn der König an sie etwas gelangen ließ. Ihr Bedencken darüber, war bloß ein Gutachten gewisser Cron-Senatoren aus einer eintzelen Woywodschafft, und nicht ein Schluß des gantzen Landes: sondern selbiger bestand allererst auf dem Reichs-Tage, allwo die Senatoren nothwendig sich einfinden muſten, wenn etwas in den gemeinen Angelegenheiten der Crone, solte festgesetzet werden. Auf den ordentlichen Preußischen Land-Tagen gehörten die gemeine Angelegenheiten vor die, so denen Rechts-Händeln eintzeler Personen oblagen. Man redete daselbst von des Landes Beste, ohne daß der König dazu Gelegenheit gab, und was von allen beliebet ward, hieß ein allgemeiner Landes-Schluß. Trug der König entweder durch Schreiben oder durch einen Gesandten etwas neues vor, zog man solches in Erwegung, und so wie die Meynungen fielen, dabey hatte es sein Verbleiben. Aus diesen verschiedenen Eigenschafften der Polnischen Landes-Gespräche, und der Preußischen Land-Tage ist zu ersehen, daß beyde Arten der Zusammenkünffte, mit einander in keine Vergleichung kommen. Kurtz: die Land-Tage waren in Preussen das was die Reichs-Tage in Polen. Von den Land-Tagen auf die Reichs-Tage ziehen, hieß von einer einheimischen Landes-Zusammenkunfft auf eine Auswärtige sich begeben, da auf beyden, verschiedene Sachen, von verschiedenen Ständen und nicht auf einerley Art erwogen, und darüber ein Schluß gefasset wurde.

§. 19.

Wie sich der Preuß. Landes-Rath mit dem Senat der Cronen nicht vereinigen lasse, weil in jenem Glieder sind, denen im Senat keine Stelle verstattet wird.

Ich sage von verschiedenen Ständen: denn die Preussischen keine Polnische und die Polnischen nicht Preussische Stände waren. Im Landes-Rath finden sich Bischöffe, Woywoden, Castelläne, Unter-Kämmerer, und die vornehmsten Städte; Glieder, die zum Theil vermöge der Reichs-Gesetze im Senat nicht sitzen können, weil er bloß aus Ertz-Bischöffen, Bischoffen, Woywoden und Castellänen bestehet. Bey der ersten Einrichtung des Landes-Raths wurde niemand von der Geistlichkeit sondern der Königliche Stadthalter, die damahligen vier Woywoden, noch andere vier von Adel, und die sieben ansehnlichsten Städte darin aufgenommen, anbey die Verordnung gemacht, daß der Personen Anzahl ungeacht, die Stimmen zwischen dem Adel und den Städten gleich getheilet, und so wie jene, also auch die letzteren, beständig sieben haben solten (*). Diese Verfassung giebt zu erkennen, daß der Landes-Rath mit dem Reichs-Senat nichts gemeines gehabt, als daß in beyden Woywoden gesessen. Wie nachgehends Polnischer Seits die Vermischung dieser beyden Collegiorum

(*) Schütze L. V. f. 205.

Digitized by Google

gesucht ward, brachten die Preussen verschiedene Gründe bey, warum sich solches nicht füglich thun liesse, unter denen auch dieser war, daß im Landes-Rath Unter-Kämmerer und dreyer Städte Abgeordneten sässen, dergleichen Personen, im Senat kein Platz eingeräumet würde, folglich die Reichs-Gesetze selbst, denen Absichten der Polnischen Stände entgegen wären. Das Decret beantwortet den Einwurff, so ferne selbiger die Städte berühret: „daß es nehmlich Kö„nigl. Majest. Wille nicht wäre, denen Preußischen Städten das „Sitzen im Landes-Rath zu nehmen, sondern sie vielmehr bey „ihren Privilegien, Vorzügen und derselben Gebrauch gnädigst zu „erhalten ... Allein es war die Frage nicht ob die grossen Städte im Landes-Rath bleiben solten, sondern auf was Art derselbe Landes-Rath sich mit dem Senat vereinigen liesse, da dessen Glieder zum Theil, ihrem Wesen nach, vermöge der Polnischen Reichs-Verfassung, darin nicht konten aufgenommen werden. Diese Schwierigkeit ist auch nicht anders als durch eine Trennung gehoben worden, da Sigismundus Augustus die Bischöffe, Woywoden, und Castelläne dem Senat einverleibet, die Unter-Kämmerer und grossen Städte aber weggelassen.

§. 20.

Daß die zugemuthete beständige Besuchung der Reichs-Tage als eine Neuerung anzusehen.

Die Landes-Räthe solten als Reichs-Senatores die Reichs-Tage besuchen. Die Preussen urtheilten hievon als einer neuen Bürde, mit der die Vorfahren nicht beleget worden. Das Decret wendet ein, die Reichs-Cantzelley lege ein gnugsames Zeugniß ab, daß man sie vor diesem allezeit auf die Reichs-Tage geruffen. Hergegen melden die Geschichte und die in den Archiven aufbehaltene Urkunden daß solches nur zuweilen geschehen sey, wenn nehmlich Sachen vorgekommen, die Polen und Preussen zugleich betroffen. Wie sich alsdenn die Preußischen Räthe in Beywohnung des Reichs-Tages verhalten, ist an einem anderen Ort nachzulesen (*). Unter der Regierung Sigismundi Augusti, wurden die Preussen mehr, als ehmahls, auf die Reichs-Versammlungen eingeladen, welches sie als ein bequämes Mittel auslegten, wodurch man von Seiten der Cronen eine neue und gantz unleidliche Vereinigung zwischen den Polnischen und Preußischen Landen, ins Werck zu richten gedächte. Wannenhero sie, solcher Einladungen ungeacht, sich der Reichs-Versammlungen offt enthalten, und bey Besuchung derselben, nichts als die Vertretung der Landes Rechtsame, und die Verhütung daß nichts zu derselben Nachtheil beschlossen würde, zum Endzwege gehabt; wovon die Verhandlungen der Reichs-Tage zu Peterkau und Warschau von den Jahren 1562. und 1563. das kräfftigste Zeugniß ablegen können.

§. 21. Die

(*) Im 40sten §. der Abhandlung von der Preussischen Regiments-Verfassung.

§. 21.

Die übrigen Gründe so die Preussischen Räthe in ihren Beweisen und Replic beygebracht, werden im Decret übergangen. Der König kommt auf den Vergleich der Ubergabe, so man insgemein Incorporations-Privilegium der Lande Preussen nennet. Er saget, „daß aus selbigem erhelle, welcher Gestalt, vorerwehnte Provintz „nach Verlauff einer langen Zeit, zum Recht, Eigenthum und Titul „der Cron Polen wieder gebracht worden, und dadurch derselben Einwohner, mit dem Reich in einen unzertrennlichen Cörper zusammen gewachsen ... Diese Wörter sind zweydeutig, und können zu nachtheiligen Folgerungen Anlaß geben, wenn sie nicht nach ihrem eigentlichen Sinn erkläret werden. Ob gantz Preussen ehmahls zu Polen gehöret, ist eine Frage, die, wenn man gelinde urtheilen will, aus Mangel zulänglicher Nachrichten, nicht gnugsam dörffte entschieden werden. Gesetzt aber daß unsere Provintz denen alten Polnischen Fürsten unterworffen gewesen, so ist es doch gewiß daß sie durch Gewalt der Waffen von ihnen wieder abgekommen, und der Herzog von Masuren Conrad, was Er noch etwan vom Culmer Lande besessen, solches denen Teutschen Ordens-Rittern eigenthümlich übergeben. Ich will demnach zugeben, daß Preussen zum Recht, Eigenthum und Titul der Cron Polen wieder sey gebracht worden, so kan man diese Begebenheit, nicht etwan einem glücklichen Ausgange der Waffen, sondern einer freywilligen Ubergabe zuschreiben. Casimirus der selbige angenommen, erzehlet in dem hierüber aufgerichteten Vergleich: „daß Ihn schon ehmahls die Preussen durch Gesandte ersuchen lassen, sie in ihren Rechten, wieder die Gewaltthätigkeit des Teutschen Ordens, zu handhaben, und zu verthädigen, Er aber diesem Ansuchen kein Gehör geben wollen, sondern „sie so wol als auch den Orden zum innerlichen Frieden gerathen. „Nach der Zeit da die Mißhelligkeiten dermassen zugenommen, daß „die Preussen genöthiget worden dem Hohmeister den Gehorsam aufzukündigen, hätten sie sich aufs neue gemeldet, und nicht bloß um „die Beschützung der gemeinen Freyheiten gebethen, sondern Ihm „die Ober-Herrschafft des gantzen Landes angebothen, die Er, aus „verschiedenen Ursachen bewogen, übernommen ... Auf diese Art ward Preussen zum Recht, Eigenthum, und Titel der Cron Polen gebracht. Durch das Wort RECHT ist nicht zu verstehen als wenn die Provintz Preussen denen Polnischen Gesetzen unterworffen worden, sondern entweder, daß die Cron ihr ehmahliges Recht auf die Provintz, so ferne sie eines gehabt, wieder erlanget, oder daß die Einwohner derselben, an den Vorrechten des Reichs Theil genommen. Das Letztere bezeuget König Casimir; „Wir lassen, spricht Er, „die vorgedachten Preußischen Lande zum Gebrauch und Mitgenies„sung aller Ehren, Freyheiten und Vorrechte, deren die Prälaten, „Baronen, und Edelleute des Königreichs Polen bißher sich zu er„freuen gehabt „; und damit niemand den Schluß machen möchte, als

Wie Preussen an Polen gekommen, und auf was Art es mit der Cron verknüpffet worden.

Digitized by Google

als wenn die Preuſſen in allen Stücken ſich der Cron begvämen müſten, ſetzet Hochgedachter König bald hinzu: „ Wir verſprechen „ über dein für Uns, unſere Erben und Nachfolger, daß Wir die vor„ angeregte geiſtliche und weltliche Prälaten, die GOttes-Häuſer „ und Kirchen, die Baronen, Edele, und Bürger, wie auch einen „ jeden Einwohner vorgedachter unſerer Preuſſiſchen Lande bey de„ nen Rechten, Freyheiten, brieflichen Verſicherungen, Privile„ gien, Immunitäten ſo ſie von denen geiſtlichen und weltlichen Für„ ſten, Königen und Herren vorangeregter Lande haben, erhalten, „ hegen und ſchützen wollen „. Beydes iſt alſo zu beobachten, damit man die Preuſſen, unter dem Vorwand ſie der Polniſchen Freyheiten theilhafftig zu machen, nicht von ihren eigenen Vorrechten abzubringen ſuche. Gleicher maſſen iſt Preuſſen durch die Ubergabe eigenthümlich an die Cron Polen gekommen, daß beydes von einem Könige, aber nach verſchiedenen Grund-Geſetzen, beſtändig hat ſollen beherrſchet werden, und von der Zeit an, haben die Könige von Polen den Titel Herren von Preuſſen angenommen, folglich beyde Lande einen unzertrennlichen Cörper auszumachen angefangen, nur daß ein jedes, nach Art der Glieder am menſchlichen Leibe, ſeine beſondere Eigenſchafften und Verrichtungen behalten.

§. 22.

Es folget nicht hieraus daß die Preußiſchen Stände die Reichs-Tage zu beſuchen verbunden ſeynd.

Sigismundus Auguſtus gehet weiter. Aus dem, daß Preuſſen zum Recht, Eigenthum und Titel der Cron Polen gebracht, und mit ſelbiger ein unzertrennlicher Cörper geworden, wie auch aus den anderen vorher beygebrachten und unterſuchten Gründen ſetzet Er feſt, „ daß die Preuſſiſchen Räthe, Reichs-Räthe ſeynd, in dem „ Reichs-Senat ihren Sitz haben, ſo offt ſie von den Königen geruf„ fen würden, daſelbſt rathſchlagen, und mit den Reichs-Senatoren „ ſo wol über der Cron, als über des Preuſſiſchen Landes Angelegen„ heiten ſtimmen, die Land-Boten aber bey den Geſchickten der Pol„ niſchen Ritterſchafft, auff gleiche Art ihre Stellen einnehmen „ müſſen „. Die vorigen Könige hatten die Pflichten der Preuſſiſchen Stände nicht dermaſſen ausgedehnet. Wenn Caſimirus die Preuſſen der Polniſchen Vorrechte theilhafftig macht, füget Er bey: „ und namentlich laſſen wir die Preuſſen zur Wahl und Crönung der „ künfftigen Könige von Polen, ſo offt es ſich zutragen wird darüber „ zu rathſchlagen „. Wäre des Königes Sinn geweſen, daß die Preuſſen als Stände der Cron, allen Reichs-Tagen beywohnen ſolten, würde Er dieſen Umſtand nicht ausdrückt haben: denn dem es obliget, alle Reichs-Tage zu beſuchen, und daſelbſt über alle vorfallende Begebenheiten zu rathſchlagen, derſelbe gehöret auch nothwendig zur Wahl und Crönung der neuen Könige, weil beydes nirgend anders, als auf einer offentlichem Reichs-Verſammlung vorkommt. Allein

Zeugniß Königes Caſimiri.

da

da Caſimirus denjenigen Fall, in welchem denen Preuſſen erlaubet iſt, mit den Polniſchen Ständen zu rathſchlagen, namhafft macht, iſt daraus offenbahr, daß Er ſie der beſtändigen Beſuchung der Reichs-Tage nicht unterwerffen wollen. In der Meynung hat man die Preuſſiſchen Räthe niemahlen Reichs- ſondern der Lande Preuſſen Königliche Räthe genennet. Haben ſie zuweilen die Reichs-Tage beſuchet, iſt ſolches aus beſonderen Urſachen, und auff eine von der Polniſchen gantz unterſchiedene Art geſchehen, da ſie ſich weder mit den Senatoren vermiſchen laſſen, noch auch über die Reichs-Angelegenheiten ſtimmen wollen. Dieſer Freyheit hatten die Preuſſen biß auf das Decret genoſſen, und Sigismundus I. ſie derſelben Unveränderlichkeit verſichert, da Er A. 1530. im Namen ſeines Herrn Sohns gelobet, „daß Er bey völliger Ubernahm der „Regierung gehalten wäre, den Preuſſen eben den Eyd zu leiſten, „welchen ſeine Vorfahren abgeleget, nehmlich die Nation bey allen „und jeden bißher genoſſenen Freyheiten zu ſchützen ... Hochgedachter König gab A. 1537. noch eine andere ſchrifftliche Verſicherung von ſich, „daß die Preuſſiſchen Unterthanen dem Könige Sigismundo Auguſto, nicht ehr zu gehorſamen gehalten ſeyn ſolten, bevor er ihnen alle und jede Privilegien, durch eine ſchrifftliche Verſicherung würde beſtätiget, und ſolche nach Vermögen ins Werck gerichtet haben„. Dieſes wiederhohlte damahlen Sigismundus Auguſtus, in einer beſonderen Schrifft, und bezeugete nach angetretener Regierung A. 1549. in einem zu dem Ende ausgefertigten Diplomate, „daß wie Er A. 1537. die Polniſchen Vorrechte beſchworen, er darunter zugleich die Freyheiten ſo den Preuſſen eigen wären, verſtanden hätte„. Sonſt iſt wegen der Preuſſiſchen Land-Boten ins beſondere zu mercken, daß die ihnen zuerkante Beſuchung der Reichs-Tage ſich beſtoweniger aus dem Vergleich der Ubergabe herleiten laſſe, nachdem bekant iſt, daß zu der Zeit, wie der Vergleich getroffen worden, es noch nicht der Gebrauch geweſen, daß die Polniſche Ritterſchafft ihre Boten auf die gemeine Reichs-Verſammlungen geſchicket. Der Anfang und die Veranlaſſung, zu dieſer nachgehends beſtändigen Gewohnheit, iſt unter dem Jahr 1468. zu ſuchen (*). Zugeſchweigen daß man niemahlen in der Polniſchen Land-Boten-Stube, im Namen der Preußiſchen Ritterſchafft, jemanden biß auf das Jahr 1569. bemercket.

Beſondere Anmerckung wegen der Pr. Land-Boten.

f §. 23. Die-

(*) Dlugoſſius L. XIII. p. 431. Daher ſchreibet Cromerus L. XXVII. ad An 1468. Atqve hoc tum primum fieri cœptum, ſic inolevit poſterioribus temporibus, ut ſine iis legatis ſeu Nunciis terrarum, (ſic enim vocantur) nulla Comitia legitima haberentur, neqve tributum decerni, aç ne lex qvidem ulla fetri poſſe videatur.

Digitized by Google

§. 23.

Ob der König hierüber habe decretiren können. Beygebrachtes Exempel von dem ehmahligen Hohmeister Teutschen Ordens.

Diesem ungeacht gefiel es dem Könige Sigismundo Augusto auf vorangezeigte Art zu decretiren. Wie ehmahls der Hohmeister auf die Trennung des von den Preussen zur Sicherheit ihrer Privilegien gemachten Bundes bedacht war, getrauete Er sich nicht, selbigen vermittelst seines eigenen Ausspruchs zu zernichten, sondern schlug den Pabst, Käyser und andere auswärtige Machten zu Schieds-Richter vor, die über dessen Gült- und Ungültigkeit erkennen solten. Der König und die Reichs-Räthe waren mit denen Ständen in Preussen, wegen Auslegung der Landes-Gesetze streitig. Jeder Theil hat seine Gründe vor sich, und berieff sich der letztere vornehmlich auf eine in die 115. Jahr lang beständige Gewohnheit. Niemand kan zugleich Part und Richter seyn, und dennoch faste der König mit Zuziehung der Reichs-Senatoren, in seiner eigenen Sache, ein rechtliches Urtheil wieder die Grund-Gesetze eines Volcks ab, so sich des Königes von Polen Ober-Herrschafft, nicht anders, als nach der Vorschrifft dieser Grund-Gesetze ehmahls unterworffen.

Vorschlag die Landes Freyheiten an auswärtige Rechts-Collegia zu schicken.

Ich entsinne mich daß wie die Preussischen Vorrechte und Gewohnheiten, Polnischer Seits so hefftig bestritten wurden, einige den Vorschlag gethan, die Privilegien an auswärtige Rechts-Collegia zu verschicken und derselben Responsa einzuhohlen. Allein es ist solches unterblieben: und wenn es gleich dazu gekommen wäre, zweiffele ich, ob man am Königl. Hoffe die Aussprüche auswärtiger Rechtsgelehrten, mehr als die unterthänige Vorstellungen, und die beygebrachten Beweise der Preussischen Stände, würde haben gelten lassen.

§. 24.

Es wird erwiesen wie das Decret die alte Regiments-Verfassung aufgehoben.

Also ward denen Preussischen Räthen, bey einer namhafften Straffe auferleget die Reichs-Tage zu besuchen, im Mittel der Cron-Senatoren, über alle vorkommende Sachen zu rathschlagen, und denen Geschickten des Adels anbefohlen, ihre Stellen in der Land-Boten-Stube einzunehmen. Anjetzo ist übrig zu zeigen, daß hiedurch die bißherige Regiments-Verfassung in Preussen in eine frembde Gestalt verändert worden. Ich habe ehmahls ausführlich gewiesen, daß die Provintz unter der Durchl. Könige von Polen Regierung einen eigenen Staat ausgemachet. Das sicherste Kennzeichen hievon, war die besondere Verfassung, so von der Polnischen unterschieden gewesen. Preussen hatte seine eigene Räthe, eigene Land-Tage, eigene Gesetze, eine besondere Müntze, und der König eine eigene Vorschrifft nach der es Ihm oblag die Einwohner desselben Landes zu regieren. Dieses alles suchte nunmehro Sigismundus Augustus, mit dem was in der Crone gebräuchlich zu vermischen. Die Räthe wurden von einander

einander getrennet, und zum Theil einem auswärtigen Collegio einverleibet; die annoch bloſſe Landes-Räthe blieben, derſelben Macht ward geſchmälert, weil die vornehmſten Sachen, in derſelben Abweſenheit im Senat ſolten verhandelt, und darüber geſchloſſen werden. Den Unter-Ständen ergieng es nicht beſſer. Die Geſchickten des Adels bekamen ihre Stellen in der Polniſchen Land-Boten-Stube, die Abgeordneten der kleinen Städte aber muſten zurück bleiben, nach welchem Exempel ſie der König von den Land-Tagen auszuſchlüſſen ſuchte. Die Land-Tage verlohren ihr ehmahliges Anſehen, weil die wichtigſten Geſchäffte auf die Reichs-Tage gezogen, und daſelbſt mit Einſtimmung der Polen und Preuſſen der Schluß gemacht wurde. Sie giengen den gemeinen Reichs-Verſammlungen unmittelbahr vorher, und kamen in der That mit denen Zuſammenkünfften in den Woywodſchafften der Cron überein. Die auf Stanislai und Michaelis von Sigismundo I. angeſetzte, wurden bloſſe Gerichts-Tage, allwo man die durch Appellation dahin gediehene Rechts-Sachen entſchiede, und die Appellationes nach Hofe mächtig ertheilte. Sigismundus Auguſtus ließ zwar den Preuſſen in ihren Privat-Streitigkeiten den Gebrauch des Culmiſchen Rechts, deſſen Einrichtung noch nicht zu der gehörigen Vollkommenheit gediehen, hergegen hub Er die Grund-Geſetze auf, da Er das Land durch ein bloſſes Decret der Cron einverleibete. Die Preuſſiſche und Polniſche Müntze hatte ſchon ſein Herr Vater miteinander verglichen, aber doch dabey erkant, daß die Müntz-Sachen im Lande, von den daſigen Räthen müſten beſorget werden. Sigismundus Auguſtus aber wolte ehmahls die Müntzen im Lande, ob man gleich zur täglichen Ausgabe an gangbahrem Gelde groſſen Mangel verſpührete, nicht öffnen laſſen, weil man ſelbige in der Cron zu ſchlüſſen für gut befunden, und verwieß die Sache von einem Reichs-Tage zum andern. Nunmehro ſuchte Er ein ſolch Verfahren ins künfftige zu einem beſtändigen Recht zu machen, weil das Decret die merckl[illegible] Sachen auf die Reichs-Tage gezogen. Die Könige ſchienen von einer beſonderen Obliegenheit in Anſehung der Lande Preuſſen entbunden zu ſeyn, weil die Unterthanen, ſie möchten in Preuſſen oder in der Cron wohnen, als Polen ſolten angeſehen werden. Es war unnöthig in des Landes Angelegenheiten mit den Räthen, oder nach der Sachen Beſchaffenheit mit ſämbtlichen Ständen, auf einem Land-Tage ins beſondere zu rathſchlagen, nachdem ſie als Polniſche Mit-Stände zur Beſuchung der Reichs-Verſammlungen verpflichtet worden. Hieſelbſt ſolte ins künfftige mit ihnen und den Cron-Ständen, vom Kriege, Frieden, Geld-Schatzungen, neuen Geſetzen, ꝛc. gehandelt werden. Das Privilegium Indigenatus, welches ſich die Vorfahren vornehmlich in der Abſicht ausgedungen, damit die Polen mit den Preuſſiſchen Geſchäfften keine Gemeinſchafft hätten, ſchiene nunmehro unnöthig zu ſeyn, nachdem ſelbige dem Erkäntniß der Cron-Stände unterworffen wurden. Wannenhero die auff dem Crönungs-Tage

Henrici

Henrici zugegen seyende Preussische Stände nicht ohne Grund geurtheilet, daß aus dem Lublinischen Decret, gleich als aus dem höltzernen Pferde, wodurch das alte Troja eingeäschert worden, alle Irrungen und Beschwerden des Landes entstanden. Sintemahlen den Preussen von der alten besonderen Regiments-Verfassung nichts als das blosse Andencken, und die Hoffnung übrig geblieben, es würden die Durchlauchtigsten Nachfolger dasjenige wieder herstellen, was der LETZTE aus dem männlichen Stamm Jagellonis ihnen durch einen Rechts-Ausspruch entziehen wollen.

En! quo discordia Cives
Perduxit miseros.

Beschich-

Digitized by Google

Geſchichte
Der Lande Preuſſen
Königlich-Polniſchen Antheils
Unter der Regierung
SIGISMUNDI AUGUSTI.

DJe Regierung Königes Sigismundi Augusti enthält ihre beſondere Merckwürdigkeiten. Sigismundus I. hatte ehmahls, ohne der Preuſſen Vorwiſſen, denen Polniſchen Ständen gelobet, daß dieſer ſein Herr Sohn, bey völliger Antretung des Regiments, verbunden ſeyn ſolte, die Provintz, mit Hindanſetzung ihrer eigenen Vorrechte, der Cronen gäntzlich einzuverleiben. Das Väterliche Verſprechen, konte deſto weniger ohne groſſer Bewegung der Gemüther, bewerckſtelliget werden, weil es den Grund der Preußiſchen Freyheit betraff, die man Eingang.

ehmahls wieder die Creutz-Herrn mit den Waffen verthädiget, und unter der Königlich-Polnischen Herrschafft, bißher, durch nachdrückliche Vorstellungen, zu erhalten gesuchet. Eine über zwantzig Jahr gewährte Bemühung, die zuweilen mit hefftigen Drohungen vermischet war, konte die Preussen zur Genehmhaltung desjenigen nicht bewegen, wozu sie ein zu Lublin abgesprochenes Decret zu zwingen schiene. Trauriges Schicksal für ein Volck, welches jederzeit einen besonderen Staat ausgemachet, und mit der Cron Polen nichts als den König gemein haben wollen! Seit dieser Begebenheit, hat sich die Regierungs-Art zu ändern angefangen, die endlich in den folgenden Jahren, dermassen von denen ehmahligen Gewohnheiten abgewichen, daß, wenn die vor der Helffte des sechszehenden Jahrhunderts verstorbenen Vorfahren, wieder ans Licht treten solten, sie Preussen in Preussen suchen dörfften.

Ausser dieser Veränderung, sind auch die Zeiten Sigismundi Augusti, wegen der vielen Anlagen zu mercken. Der König nahm sich des bedränckten Liefflands an, und verfiel dadurch in einen kostbahren Krieg mit Moskau, dessen Ausführung grosse Geld-Summen erfordert. Die Preussen meyneten destoweniger zum Beytrag verbunden zu seyn, weil man sich, ohne ihrem Vorwissen, in diese Weitläufftigkeit eingelassen. Die plötzliche Ankunfft des Hertzogen von Braunschweig, mit einem zahlreichen Krieges-Heer, setzete das Land in Schrecken und Sorgen. Der unvermuthete Gast wolte nicht eher seinen Rückweg nehmen, biß man ihm einige verlangte Gelder ausgezahlet. In zween der fürnehmsten Städten äusserten sich innerliche Mißhelligkeiten, welche der Hoff durch gewisse Commissarien zu stillen vermeynete. Besorgliches Hülffs-Mittel, welches zuweilen das Ubel nicht so wol gäntzlich tilget, als vielmehr selbiges mit einem anderen verwechselt! Von den angezeigten und mehreren Begebenheiten, darunter die Aenderung in der Religion nicht die geringste ist, will ich in gegenwärtigem Bande, nach der, im vorigen beobachteten Ordnung ausführlich handeln, wenn ich vorher kürtzlich, die Verfassung der benachbahrten Reiche und Lande, gegen die Provintz Preussen, werde vorstellig gemacht haben.

Was Preussen aus den benachbahrten Landen besorgen müssen.

Aus Teutschland muste man die Creutz-Herrn fürchten, welche das gantze Römische Reich zu unterstützen schiene. Die jüngstens dem Polnischen Gesandten, vom Käyser ertheilete Abfertigung giebt zu erkennen, daß obgleich Käyserl. Majest. die Sache in der Güte abzuthun geneigt zu seyn schienen, auch zum Schieds-Richter Dero Herrn Bruder ernandt hatten, Sie doch nicht zugeben wolten, daß weder das Reich, noch auch der Orden, in ihren vermeinten Ansprüchen gekräncket würden. Polen und Preussen konten in eine solche Handlung nicht willigen, weil man von dieser Seiten zum Grunde legete, daß die Ritter mit Recht der Preußischen Lande verlustig worden, folglich derselben Ansprüche nichtig wären, das Römische Reich aber, sich allererst gemeldet, wie die Provintz, nebst den beyden Städten, Elbingen und Dantzig, schon unter Königlich-Polnischer Herrschafft gestanden. Es war demnach schlechte Hoffnung übrig, mit dem Teutschen Orden in

der

der Güte auseinander zu kommen, vielmehr muste man eines gewaltsamen Anfalls desto ehr vermuthen seyn, nachdem der Käyser sonst sich in keinen Krieg verwickelt sahe, sondern gnugsames Vermögen hatte, denen Creutz-Herrn in ihrem Unternehmen hülffliche Hand zu leisten. Und dieses ist die Ursache warumb man nicht nur in dem abgewichenem Peterkauischen Reichs-Tage, sondern auch auf den folgenden Land-Tagen, von Veranstaltung einer gnugsamen Gegenwehr geredet.

Liefland, welches man sonst beqväm hielte, zum Vortheil des Teutschen Ordens, in den Preußischen Landen, eine Diversion zu machen, war seit dem Tode des tapfferen und vorsichtigen Herr Meisters, Walther von Plettenberg, an Macht, folglich an Vermögen zu schaden, mercklich herunter gekommen. Denn obzwar seit dem mit Moskau geschlossenen 50. Jährigen Stillstande, kein auswärtiger Feind, der Provintz einigen Schaden zufügete, so schienen doch die damahls angegangenen innerliche Mißhelligkeiten ein grosses Verderben nach sich zuziehen. Die Geschicht-Schreiber bezeugen, daß Uprigkeit, Geitz, Unterdrückung der Unterthanen, und andere dergleichen Laster, sich als Vorboten eines bevorstehenden Untergangs eingefunden. Die Schuld wird von einigen, auf die Protestantische Religion, so hin und wieder im Lande ausgebrochen, geschoben, der man es auch zuschreibet, daß Theurung, Hunger und Pestilentz, die Provintz gäntzlich entkräfftet; unerachtet die angezogenen Laster und Plagen, auch an solchen Oertern bemercket worden, allwo die so genannte alte Religion in ihrer vollkommenen Herrlichkeit regieret. Indessen hatte Preussen den Nutzen, daß es von dieser Seyten nichts fürchten dörffen.

Ungarn genoß der Ruhe, seit dem A. 1545. der König Ferdinand mit dem Sultan Soliman einen fünff jährigen Stillstand getroffen. Der Türcke behielte dasjenige, was er in währendem Kriege erobert, und diese gefährliche Nachbarschafft, hielte Ferdinanden zurück, sich in frembde Angelegenheiten gar tieff zu verwickeln. Er war nicht nur von Ungarn und Böhmen, sondern auch Römischer König, und in Ansehung der letzteren Würde, schiene Er berechtiget zu seyn, das Aufnehmen des Teutschen Ordens zu befordern: und wer weiß, was Seine Majest. gethan hätten, wenn der Stillstand auf längere Jahre sich erstrecket, und Sie desselben genaueren Beobachtung völlig versichert seyn können. Die Schwägerschafft, welche das Oesterrische mit dem Jagellonischen Hause verknüpffet, war durch den Todt der jungen Königin von Polen aufgehoben, und König Sigismund, dessen hohes Alter man zu verunruhigen bißher Bedencken getragen, hatte nebst dem Thron, die Zeitligkeit verlassen.

Wegen der Nordischen Reiche, Schweden und Dännemarck, konte Preussen ausser Sorge seyn, weil man bißher mit selbigen im guten Vernehmen gestanden, auch der Dänische König Christian, im letzteren Kriege einen mercklichen Geld-Zuschub genossen. Die ehmahlige Furcht als wenn der Pfaltz-Graff und nachmahliger Chur-Fürst, Friedrich, Dännemarck überwältigen, und alsdenn mit Hülffe seiner

Bunds-

Bunds-Genossen, zum Vortheil der Teutschen Ritter, die Preußischen Lande bekriegen würde, war nunmehro gänzlich verschwunden, da durch Vermittelung des Käysers und anderer Reichs-Fürsten, die Sache dergestalt beygeleget worden, daß der regierende König Christian und dessen Erben, in dem ruhigen Besitz der Reiche Dännemarck und Norwegen bleiben, der gefangene Christian aber, den man insgemein Christiern nennet, darauf Verzicht thun, und der bißherigen Bewahrung erlassen, auf dem Schlosse zu Koldingen, Lebenslang seinem Stande gemäß, verpfleget werden solte.

Zustand in Polen.

Polen wuste für sich von keinem offenbahren Feinde, ohne so ferne es verbunden war, an dem, was den Preußischen Landen zustiesse, Theil zu nehmen. Sigismundus Augustus fand demnach alles in Ruhe, wie Er nach dem Tode seines Herrn Vatern, die völlige Regierung übernahm. Ehe aber zu dem Ende Seine Majest. aus Litthauen nach Polen aufbrachen, gieng in Vilna etwas vor, welches nachgehends zur innerlichen Mißhelligkeit Anlaß gegeben. Der König hatte nach dem Ableben seiner ersten Gemahlin (*), die Wittwe des Woywoden von Trocki (**) lieb gewonnen, auch Sich selbige heimlich A. 1545. antrauen lassen. Die Sache blieb verborgen, ohne daß der König dem Herrn Vater und der Frau Mutter, seine Liebe entdeckte, und ihre Einwilligung in die Heyrath, welche Er zu treffen vorgab, zu erhalten suchte; dadurch Er aber nichts ausgerichtet, ausser daß Er sich der Eltern Unwillen, und der Stände, so wol in Polen als Litthauen, Mißvergnügen, zugezogen. Hiebey hatte es sein Bewenden biß auf den Todt Sigismundi I. wie aber der junge König von selbigem Nachricht bekam, ließ Er, nach gehaltenem Leich-Gepränge, die Litthauischen Räthe zusammen kommen, und erklährete die Barbaram für seine rechtmäßige Gemahlin, welches die Anwesenden genehm zu halten schienen, weil, was vorgegangen, zu ändern unmöglich fiele. Hierauff trat der König seine Reise nach Polen an, nicht wissende, daß die Cron-Stände dasjenige hefftig bestreiten würden, welchem die Litthauer aus Noth nachsehen müssen.

1548.

Landtag zu Marienburg auf Ovasimodogeniti.

Frage: Ob des verstorbenen Königes Gesandter zu hören.

Ich komme nunmehro auf die Preußischen Angelegenheiten. Der verstorbene König hatte kurtz vor seinem Tode einen Land-Tag auf Ovasimodogeniti nach Marienburg ausgeschrieben, auch einen Gesandten mit gehörigen Befehlen, selbigem beyzuwohnen, ernennet. Beym Anfange der Zusammenkunfft, ward der Hintritt Königes Sigismundi I. beklaget, und die Frage aufgeworffen, ob dessen Botschafftter mit seinem Anbringen zu hören. Man fand für gut dem Gesandten die Audientz nicht zu versagen, sintemahlen des jungen Königes Majest. eben zu der Zeit, wie der Botschafftter seine instruction bekommen, bey Dero Herrn Vater gewesen, und dasjenige was selbigem mitge-

(*) Elisabeth des Römischen Königes Ferdinands Tochter.

(**) Stanislai Gastoldi. Sie hieß Barbara, und war des Castellans von Wilna George Radzivils Tochter.

mitgegeben worden, genehm gehalten, als welches fürnehmlich dahin gienge, daß man wegen der bevorstehenden Gefahr aus Teutschland mit den Fürstlichen Geschickten fleißig sich unterreden und einen dienlichen Schluß fassen solte. Ehe aber solches beweckstelliget wurde, ward von dem neuen Marienburgischen Unter-Kämmerer (*) der gewöhnliche Landes-Eyd abgeleget. 1548. Der neue Mar. Unter-Kämmerer leistet den Eyd.

Den 11. Aprill ward der Gesandte (**) in den Rath geholet, welcher wegen des Königes Ableben seine Werbung nicht mündlich abgeleget, sondern die Befehle schrifftlich überreichet, und selbige sämbtlichen Ständen vorlesen lassen. Der Innhalt war: „Daß es niemanden unbekannt seyn könte, welcher gestalt der jetzige „Teutschmeister auf die Preußische Lande seine Absichten gerichtet, „und selbige durch des Käysers Hülffe wieder zu erlangen, grosse Hoffnung hätte. Ob nun zwar nicht zu vermuthen stünde, daß Käyserliche Majest. Jemanden zu gefallen, die bißherige Vertraulichkeit „mit dem Könige von Polen brechen würden, so könten dennoch Seine Majest. nicht gäntzlich ausser Sorgen seyn; hielten vielmehr für „rathsam, in Zeiten darauf zu dencken, daß die Preußischen Lande „keinen Schaden litten, nicht aber nur diejenigen so dem Könige unmittelbahr unterworffen wären, sondern auch die, welche Seine „Majest. Dero Schwester Sohn, Marggraw Albrechten zu Lehne „gereichet, auf deren Beschützung man nicht weniger als auf jener bedacht seyn müste: nicht bloß deswegen daß der Ober-Herr, seinen „Lehnsmann wieder alle Gewalt zu verthädigen sich verbunden erkennete, sondern auch weil dem Lande Preussen Königlichen Antheils „viel daran gelegen, daß das Hertzogliche nicht unter frembde Botmäßigkeit geriethe: wiewol es noch ungewiß wäre, ob der Teutschmeister den Königlichen oder Hertzoglichen Antheil angreiffen würde. „Daher Seine Majest. beschlossen, beyde Lande, gleichsam als Dero „eigene, wieder alle feindliche Anfälle zu schützen; wie man denn zu „dem Ende im abgewichenen Peterkauischen Reichs-Tage, die nöthigen „Befehlshaber, und was sie an Reuterey und Fuß-Volck unter sich „haben solten, ernennet, zugleich fest gesetzet, daß wenn der Feinde „Macht gröſſer wäre, als daß man ihnen mit den angeworbenen „Soldaten wiederstehen könte, der Adel alsdenn im gantzen Königreich auffzubiethen, und vom jungen Könige anzuführen seyn „würde „. Der Bothschaffter wird zu Ablegung gehöriger Uberreichet seine habende Befehle schrifftlich wieder einen feindlichen Anfall des Teutschen Ordens zu machen.

„ Übrigens hätten zwar Seine Majest. Sich erkläret, die „zum Unterhalt des Krieges-Heers gehörige Unkosten aus Dero Schatz „herzugeben, weil aber das Vermögen nicht so groß, daß davon eine „merckliche Armee lange könte verpfleget werden, so wäre von Seiner „Majest. dem Gesandten befohlen, die Stände dahin zu leiten, daß „sie auf Mittel dächten, so viel Geld zusammen zu bringen, als die „Krieges Nothwendigkeiten erforderten: sonsten möchte man diejenigen Geld Anlage zu bewilligt, Musterung anzustellen, mit dem Fürstl. Gesandten wegt der gemeinschaftl. Hülffs-Leistung zu handeln.

(*) Raphael von Konopat.

(**) Fabian von Zehmen Culmischer Unter-Cämmerer.

1548. „gen so zum Auffboth gehöreten, mustern, und die Veranstaltung „machen, daß sie jederzeit bereit wären ins Feld zu rücken. Hierauff „hätten die Räthe, nach gehabtem Vernehmen mit den Fürstlichen „Gesandten, auszumachen, wenn Noth verhanden, wer, an was „für Oertern, und wie starck, man den Bedrängten zu Hülffe eilen „solte, damit ein jeder wüste, was ihm bey einbrechender Gefahr „zu thun zukäme. Noch müsten die Schlösser in Augenschein ge-„nommen werden, ob sie nehmlich mit gehörigem Geschütz, Pul-„ver und Bley gnugsam versehen wären, welche, und welche nicht, „von ihnen einen feindlichen Angriff aushalten könten, wie viel Be-„satzung sie erforderten: und was sonst die Stände zur Beschützung „des Landes für dienlich hielten, davon möchten sie Königl. Majest. „gnugsamen Bericht ertheilen„.

Die Schlösser mit aller Nothwendigkeit zu versehen.

Culmisches Recht in Ordnung zu bringen.

Der König will ins künfftige dem Indigenats Privilegio nachleben.

Münz-Gebrechen in Erwegung zu ziehen.

Gewaltthätigkeiten im Lande sollen nachdrückl. gestrafft werden.

Von der Freyheit in den Königl. Seen zu fischen ꝛc.

Was die anderen Sachen, darum man sonst beym Könige Sigismundo I. Ansuchung gethan, anlanget, darauff hatten Sich Seine Majest. kurtz vor Dero Absterben erkläret: „ daß sie wegen „Einrichtung des Culmischen Rechts an dem Culmischen Bischoff Ty-„deman Giesen schreiben lassen, und möchten die Räthe ferner ge-„dachten Bischoff bewegen, daß er sich dieser Arbeit nicht entzöge. „Das Einzöglings-Recht gedächten Seine Majest. inskünfftige nicht „zu überschreiten. Die Münz-Gebrechen solten die Räthe in Er-„wegung ziehen, und wenn sie etwas heilsames ausfinden möchten, „würden es Seine Majest. nicht verwerffen, vielmehr darüber auff „nächstem Reichs-Tage sorgfältig zu Rathe gehen. Daß aber die „Ritterschafft vorgäbe, sie könte, wegen verringerter Einnahme, so „aus der schlechten Müntze herrührete, nicht in solcher Rüstung, als „ehmahls die Vorfahren gethan, zu Felde ziehen, solches wäre ein „unzulänglicher Vorwand, indem Seine Majest. in ihren Einkünff-„ten gleichen Schaden litten, und doch solchem ungeacht, Preussen „nach allem Vermögen beschützen wolten, folglich wäre es ja billig „daß der Adel von seiner Pflicht nichts abliesse, da man doch wüste, „daß er seit einiger Zeit, an Vermögen mehr zu- als abgenommen „hätte. Auff die ehmahlige Bitte, daß durch eine beständige Sa-„tzung denen Land-Richtern und Scheppen anbefohlen würde, wie-„der diejenige, so die Land-Strassen verunruhigten, Gewaltthätigkei-„ten auf den Land-Gütern ausübeten, oder sonst die Leute beschädig-„ten, einem jeden nach Aussage des Culmischen Rechts, Gerechtig-„keit wiederfahren zu lassen, gienge Königlicher Wille dahin, daß sol-„ches von den Räthen möchte beförget, und die Richter, so hierin-„nen säumig sich erwiesen, gestraffet werden, welches auch wieder-„die zu mercken, die etwan mit den Räubern zu gelinde verführen, „nicht zu vergessen daß der Beraubete, vor allen Dingen das Seini-„ge wiedererlange. Daß aber der Adel aus Pommerellen unterthä-„nigste Ansuchung gethan, es möchte die Satzung, vermöge welcher „denen, deren Land-Güter an die Königliche Seen stossen, erlaubet „ist, darinnen zu fischen, gehöriger massen beobachtet werden, wol-„ten Seine Majest. selbige so wie die anderen alle, in ihrer Krafft er-„halten. Imgleichen, würden Königl. Majest. wieder diejenigen

Staro-

„ Staroſten, ſo unverhörter Sache die Edelleute aus ihren Gütern 1548.
„ ſetzten, und ihnen die Freyheit in den Königlichen Wäldern Vieh
„ zu weyden unterſagten, nicht weniger die zu den gewaltſamen Ein-
„ fällen ſtille ſäſſen, und ſonſt dem Adel beſchwehrlich fielen, zur
„ Verantwortung zu ziehen wiſſen, nur ſolte man ihre Nahmen
„ und andere hieher gehörige Umſtände, den Räthen gebührend
„ anzeigen „.

Anbringen der Fürſtl. Preuß. Geſandten, wegen der beyderſeitigen Hülffs-Leiſtung.

Nach dieſem Vortrag wurden die Fürſtlich-Preußiſche Geſandten (*) zur Audientz geholet. Ihr Anbringen war, „ daß
„ des ſchon verſtorbenen Königes Majeſt. an Fürſtl. Durchl. geſon-
„ nen, Sie möchten auf gegenwärtige Landes-Zuſammenkunfft Bot-
„ ſchaffter ſchicken, um ſich mit den Räthen zu unterreden, wie der
„ drohenden Gefahr, und dem Angriff eines gewaltſamen Feindes,
„ kräfftigſt zu begegnen wäre. Zu ſolchem Ende, hätten ſie, die
„ Geſandten, ſich eingefunden, wolten auch wenn es die Stände ver-
„ langen würden, hierüber mit ihnen ein näheres Vernehmen haben „.
Worauf die Botſchaffter, nachdem ſie nichts weiter im Befehl zu haben angezeiget, in ihre Herberge entwichen.

Abgelegter Bericht von dem was in dem jüngſten Reichs-Tage vorgegangen.

Ehe man zur Königlichen Werbung geſchritten, ward ein ausführlicher Bericht, von dem was auf jüngſtem Peterkauiſchen Reichs-Tage vorgegangen, abgeleget, zugleich die bey damahliger Gelegenheit abgefaßte Schrifften nebſt der Abfertigung verleſen, welche der Nachwelt zum Beſten, zu Thorn im gewöhnlichen Landes-Archiv ſolten beygeleget werden.

Man hat keine Hoffnung daß die Contribution bewilliget werden dörffte.

Sonſten hatte man keine Hoffnung, daß auff die Geld-Anforderung des Königes etwas gewiſſes dörffte geſchloſſen werden. Man wuſte daß es dem Adel an nöthiger Vollmacht fehlete. Die kleinen Städte waren nicht alle gegenwärtig, auch dazu nicht verſchrieben worden. Sämbtliche Stände aber ſchienen mißvergnügt zu ſeyn, daß ihrem ehmahligen Schluß, und der darauf erfolgten Königlichen Einwilligung, wegen des beſonderen Acciſe-Kaſtens, nicht nachgekommen wurde. Der eiſerne Kaſten war zwar fertig, allein der Schatzmeiſter empfieng, nach bißheriger Gewohnheit, die Gelder und legte ſie am gehörigen Orte bey.

Land-Boten wollen ſich in nichts einlaſſen, weil unter andern die kleinen Städte abweſend.

Bald hernach ſind die Land-Boten, vor ſämbtliche Räthe getreten, welche gemeldet, daß ſie keinen Befehl hätten, etwas auf die Königliche Werbung zu antworten, vielweniger zu ſchlieſſen, ſondern allein das gehöhrete an die heimgelaſſene Brüder zunehmen. Uber dem wären viele der kleinen Städte abweſend, ohne deren Einſtimmung ſie zu nichts ſchreiten könten.

Zu

(*) Wolff von Kreutzen Haubtmann auf Tapiau und Ahasverus Brand, beyde Fürſtl. Räthe.

1548. Vorschläge der Fürstl. Gesandten wegen Veranstaltung nöthiger Gegenwehr

Zu gleicher Zeit wiederholete der König Sigismund August, in einem Schreiben an Land und Städte, dasjenige gantz kurtz, was dessen verstorbener Herr Vater, wegen nöthiger Veranstaltung einer zulänglichen Gegenwehr, in der abgelesenen Werbung, weitläufftiger hatte vorstellen lassen. Man trat zu dem Ende mit den Fürstlichen Gesandten in Unterredung, und nachdem der Culmische Bischoff (*) mit wenigen Worten die Vorsorge und den Fleiß Sein. Durchl. gerühmet, wolte man von ihnen wissen, was der Hertzog in der vorangezeigten Sache dem Lande zuträglich zu seyn gedächte. Worauff die Botschafften im Nahmen ihres Herrn angezeiget, daß es nöthig wäre, Musterungen auf dem Lande und in den Städten zu halten, die Schlösser zu befestigen und mit allem Krieges-Zubehör zu versorgen, einen Vorrath an Korn auf zwey Jahr herbeyzuschaffen, in den Städten auf guter Hut zu seyn, damit sie nicht überraschet würden, und in Dantzig Schiffe auszurüsten, die den Feind zur See abhielten. Schlüßlich haben sie gebethen daß den neuangeworbenen Soldaten ein gröſſerer Sold gereichet würde, damit selbige nicht durch Streiffereyen und andern Gewaltthätigkeiten, am Landmann sich zu erholen suchten.

Was man hierauff geantwortet.

Nach vorhergegangener besonderen Erwegung, gaben die Räthe denen Gesandten in der ertheilten Abfertigung zur Antwort. Daß sie des Hertzogs Meynung dem Könige zuschreiben, und zugleich rathen wolten, daß selbige durch gehörige Veranstaltung ins Werck gerichtet würde: indessen möchten Fürstl. Durchl. die Memel und das Tieff bey Lochstet, in guter Acht halten, damit man von jener Seiten nichts zu besorgen hätte.

Warumb man keine Contribution bewilliget.

So bald die Botschafften ihren Abschied genommen, kam man wieder auf die Königliche Werbung. Ich habe kurtz vorher die Ursachen angeführet, warumb ahjetzo keine neue Anlage können bewilliget werden, weswegen die Räthe für gut befunden, dem Könige gehorsamst vorzustellen: „Wie in den nächsten Jahren vier Accisen zu „des Landes-Nothdurfft zugestanden worden, aus welchen nicht eine „geringe Geld-Summe eingekommen wäre, welche wenn sie etwan „die zu einem langwierigen Kriege nöthige Unkosten nicht austrügen, „so wüsten Seine Majest. gar wol, daß Ihr und dem gantzen Königreich, vermöge der alten Verträge, zukäme, die Provintz in einer zustossenden Noth nicht hülfloß zu lassen. Sonst wolte man gerne zugeben, daß die zur Abhaltung eines ehmahls gefürchteten Türckischen

(*) Weil der Ermeländische Bischoff wegen Unpäßlichkeit abwesend war, führete der von Culm das Præsidium. Der Erstere hatte zweene Abgeordnete Achatz von der Trencke des Stiffts Dechant, und Joh. Lehmann Bisch. Cantzler dahin geschicket, welche ihres Principalen Meynung auff die Königliche Werbung schrifftlich überreichet. Sie wurden von dem Cantzler des Bischoffs von Culm, und einem Secretario der Stadt Thorn in den Rath geholet, und ihnen der Sitz zwischen dem Culmischen Bischoffe, und dem ersten Weltlichen Landes-Rathe angewiesen.

„ſchen Einbruchs zuſammengebrachte und im Königlichen Schatz bis- 1548.
„her verwahrlich gehaltene Gelder, zur Beſoldung der Soldaten ver-
„wandt würden, nur daß die Stände dazu einen freyen Zutritt hät-
„ten; ſintemahlen man die Gelder unter dieſem Beding abgeführet,
„daß ſie ohne des Landes Einwilligung nicht ſolten ausgegeben wer-
„den: und weil man hoffte daß ſie zur Ertragung der Krieges Laſt
„nicht wenig behülfflich ſeyn dörfften, möchten Seine Majeſt. hiemit
„ſo lange zufrieden ſeyn, biß es ſich deutlicher äuſſerte, wo es mit der
„bißherigen Furcht eines feindlichen Angriffs eigentlich hinaus wolte:
„zumahlen da unlängſt die Stände ſich erbothen, im Noth-Fall bey
„Königlicher Majeſt. Leben und Güter willigſt aufzuſetzen„. Nebſt dieſer Vorſtellung, wurden die Hinderungen, woran ſich die geſuchte Contribution geſtoſſen, angeführet, auch des beſonderen Acciſe-Kaſtens nicht vergeſſen, welcher da er anfangs nachgegeben, bald aber die Königliche Einwilligung wieder zurück gezogen worden, hätte ſolches einige Stöhrung in den Gemüthern verurſachet, welche vorher zu heben, wo etwan der König ſeinen Zweg wegen einer Contribution künfftig erhalten wolte.

Zur Muſterung auf dem Lande ward in allen dreyen Woywodſchafften der 9. September angeſetzet, zu welchem Ende der König an die Woywoden und Staroſten, welche ſelbige beſorgen müſten, die nöthigen Befehle ausfertigen möchte. In denen Städten hatte man allbereit vor dem Land-Tage damit einen Anfang gemachet. Ein gewiſſer Tag wird zur Muſterung angeſetzet.

Daß die Schlöſſer im Lande in Augenſchein genommen, und mit gehörigem Krieges-Geräth verſorget würden, ſchiene höchſt nöthig zu ſeyn, zumahlen da ſelbige durch die bißherige ſchlechte Aufſicht gäntzlich verfielen. Allein weil die meiſten dem Könige zuſtünden, hätten Seine Majeſt. nach eingenommenem Bericht von den Staroſten, die Verordnung zu thun, daß alles was derſelben Sicherheit und Erhaltung beträffe, in Zeiten herbeygeſchaffet würde: anders wäre es unmöglich die Feinde davon abzuhalten. Die Sicherheit der Stadt Dantzig ſchiene eine beſondere Aufmerckſamkeit zu verdienen. Weil nun die Dantziger auf die Befeſtigung ihrer Stadt ein vieles verwenden muſten, und die Einwohner endlich ſolche ſchwere Unkoſten nicht dörfften ertragen können, ward beſchloſſen, an den König zu ſchreiben daß Seine Majeſt. ſelbige mit einem Zuſchub an Gelde allergnädigſt unter die Arme greiffen wolten. Von nöthiger Verſorgung der Schlöſſer.

Der Culm. Biſchof will die Einrichtung des Culm. Rechts nicht über ſich nehmen.

Sonſten unterlieſſen die Räthe nicht, Königlichem Willen zu Folge, den Culmiſchen Biſchoff, zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts durch mancherley Vorſtellungen zu bewegen, allein der Biſchoff fand Urſachen, ſolche Arbeit von ſich abzulehnen, und wolte deswegen an Se. Königl. Majeſt. ſchreiben.

Der gegebenen Verſicherung wegen Feſthaltung des Indigenats Privilegii, konten die Stände deſto weniger trauen, da man ſie ſchon öfft auf ſolche Art getröſtet, und dennoch die ſchon häuffigen Eingriffe Das Privil. Indigenats wird nicht

 beobachtet.

Digitized by Google

1548. mit neuen vermehret hatte. Sie muſten ſehen, daß biß auf damahlige Zeit, die beyden Staroſteyen Slochau und Roggenhauſen, von Polen beſeſſen wurden. Dieſe mieden alle Gemeinſchafft mit den Preuſſen, daher war es unmöglich gedachte Schlöſſer, in gehörigen Augenſchein zu nehmen, und ſie mit dem, was ihnen etwan fehlen möchte, zu verſorgen. Zwar hatte der verſtorbene König den Ständen verſprochen, den Staroſten von Roggenhauſen ſeines Dienſtes zu entſetzen, allein man erfuhr bald hernach, daß ſelbiger in dem Beſitz aufs neue beſtätiget worden. Das Unterfangen des Woywoden von Plozko, da er als vermeinter Staroſt, ſich des Meviſchen Schloſſes mit Gewalt bemächtigen wollen, war im friſchen Andencken, und weil dieſe Kühnheit am Hofe nicht geahndet worden, hatte man wegen des künfftigen ſchlechte Hoffnung. Vielmehr erkannten die Räthe, „ daß ſie noch nicht in dem Genuß ihrer wolhergebrachten Vorrechte ſich befänden, ſondern unter deren harten Kränckung „ ſeufftzen müſten „. Daher ſie den König bathen, „ Seine Maj. „ mochten erwegen die Gefahr, ſo daraus zu beſorgen wäre, und endlich es dermaſſen einrichten, daß die Stände den bißherigen Klagen „ ein Ende machen, ſich ihrer Privilegien erfreuen, und für derſelben „ Beobachtung dem Könige unterthänigſten Danck abſtatten könten „.

Von Abhelffung der Müntz-Beſchwerden.

Bevor ich der Räthe Gedancken wegen Wandelung der Müntz-Gebrechen eröffne, will ich den Grund, woraus ſelbige entſtanden, kürtzlich berühren. Aus dem vorigen Bande der Preuſſiſchen Geſchichte iſt zu erſehen, wie offt und nachdrücklich König Sigismund die Schlieſſung der Müntzen im Lande befohlen. Die Städte Elbingen und Dantzig bequämeten ſich nach vieler Schwürigkeit deſſen Willen, hergegen ließ der Hertzog den Hammer deſto ſtärcker gehen, worinnen Er beſtändig fortfuhr, obgleich der König offentlich verboth das von ihm gevrägete Geld zu nehmen. Die Dantziger, welche ſich ihres hierinnen habenden Vorrechts, auf eine Zeitlang unter dieſem ausdrücklichen Beding begeben, daß Fürſtl. Durchl. dem Königlichen Anſuchen nachkommen möchten, fiengen aufs neue an zu müntzen, wie keine Hoffnung war, daß der Hertzog damit einhalten dörffte. Die Elbinger folgeten der Dantziger Exempel, da indeſſen die Königlichen Müntzen in Polen und Litthauen auch nicht ruheten. Hieraus entſtand des Silber-Geldes ein gar zu groſſer Vorrath, daher deſſelben Gering-Schätzung erfolgete: wozu ein vieles halff daß die damahls neue Müntze der älteren an Würde nicht beykam (*). Hiedurch ſtiegen die Kaufmanns-Waaren, und denen Handwerckern muſte man ein mehreres als ehmahls zahlen: wobey die Land-Leute, und die ſo von Zinſen lebeten, Schaden litten, den beſten Profit hergegen diejenigen einſtrichen, welche ſich der Freyheit zu müntzen bedieneten. Angezeigten Beſchwerden abzuhelffen, ward kein beſſer Mittel gefunden, als

(*) Deswegen wurde das alte Geld aufgekauffet und entweder aus dem Lande geführet, oder im Lande vermüntzet. Dieſem einiger maſſen vorzukommen, nahmen die Dantziger in den Stadt Einkünfften die alten Düttchen, jedoch auf eine kurtze Zeit, vor 10. Schillinge.

als wenn sämbtliche Müntzen geschlossen, und ernstlich verbothen würde, das gute Geld fortzubringen, und an dessen Stelle schlechteres ins Land zu führen. 1548.

Den 16. Aprill ward der Königliche Gesandte mit einer schrifftlichen Antwort abgefertiget, in welcher die Räthe dasjenige beybrachten, was ich allbereit angeführet. Diesem fügeten sie annoch hinzu; „Wie sie dem Königlichen Willen in Bestraffung der offentlichen Gewaltthätigkeiten nicht nachkommen könten, weil die Land-Richter ihnen nicht gehorsamen wolten; möchten demnach Seine Majest. „Dero Macht dahin richten, daß solchem Unheil endlich gesteuert „würde. Was die übrigen in der Werbung enthaltene Artickel, welche bloß den Adel angiengen, beträffe, könte man darauf nichts antworten, weil die Ritterschafft sich deswegen nicht gemeldet hätte „. Schlüßlich bathen die Räthe, „ der Gesandte möchte, was er sonst „dem alten Könige, wenn Seine Majest. im Leben geblieben wäre, „würde hinterbracht haben, dem jungen Könige gehorsamst eröffnen, zugleich die Vorstellung thun, daß Seine Majest. die Preußischen Lande, in diesen bevorstehenden Krieges-Läufften, nachdrücklichst „zu schützen geruhen wolten „. Abfertigung des Königlichen Botschaffters. Von Bestraffung der öffentl. Gewaltthätigkeiten.

Noch hat man ein besonderes Schreiben an den König, dem Gesandten mitgegeben, in welchem die Räthe sich auf die vorhergegangene Antwort bezogen, daneben wünschten, daß Seine Majest. den empfunden Schmertzen über den Todes-Fall Dero Herrn Vatern stillen, und den erledigten Thron glücklich besteigen möchten. Der Stände Schreiben an den neuē König.

Das entstandene Gerücht von des Königes Heyrath mit der Radzivilen, verursachte, daß man vor Endigung der Zusammenkunfft ein Schreiben an Ihr. Majest. abfaßte, in welchem diese Ehe, als dem Königlichen Hause unanständig, und sämbtlichen Polnischen Landen nachtheilig, höchst wiederrahten wurde. Der Brieff ward dem Königlichen Hoffmeister zugeschicket, mit dem Ersuchen, selbigen Seiner Majest. zu überreichen, im Fall die Vermählung noch nicht vollenzogen wäre, sonsten ihn unerröffnet den Ständen zurück zu senden; das Letztere ist geschehen, weil, ehe noch das Schreiben eingelauffen, der König die Radzivilin, als seine rechtmäßige Gemahlin, von den Litthauischen Ständen erkennen lassen. Die Preussen wollen dem Könige die getroffene Ehe wiederrathen.

Nach geschehener Einladung, fanden sich die Räthe im Monath Julius zu Krakau ein, um dem auf Jacobi Tag angesetztem Königlichen Leich-Begängniß beyzuwohnen. In des Landes-Geschäfften ward hieselbst nichts verhandelt, weil der König nach geendigten Ceremonien, zu seiner Gemahlin nach Litthauen eylete, und wegen der gemeinen Angelegenheiten, einen besonderen Reichs-Tag in Peterkau zu halten beschlossen hatte. Die Räthe wohnē dem Königlichen Leich-Begängniß zu Krakau bey.

Wegen

1548. Werden auff den Reichs-Tag nach Peterkau eingeladen.

Wegen des letzteren, eröffneten Seine Majest. den Preußischen Räthen, einem jeden ins besondere, durch Schreiben Dero Willen. Sie verlangeten daß sie sämbtlich im Octob. an gedachtem Ort sich einfänden möchten, weil man von den gefährlichen Anschlägen des Teutschen Ordens, und von Veranstaltung der nöthigen Gegenwehr, nochmahls handeln wolte. Hieneben versprach der König des Landes Gerechtsamen, nebst eines jeden insonderheit habenden Vorrechten, zu gleicher Zeit zu bestätigen; Doch ehe die Stände sich auf den Weg machten, solten sie vorher der ordentlichen Michaels Zusammenkunfft in Graudentz beywohnen, denn Königl. Majest. ihnen daselbst, eines und das andere eröffnen zu lassen gedächten.

Land-Tag auf Michaelis in Graudentz. Werbung des Königl. Gesandten in Teutscher Sprache.

Auff diesen Land-Tag hatte Sigismundus Augustus den Marienburgischen Woywoden, Achatz von Zehmen, zu seinen Botschafftter ernennet, welcher den 1. October in Gegenwarth sämbtlicher Stände, den Königlichen Willen in Teutscher Sprache angezeiget. „ Daß Seine Majest. so bald Dero Herr Vater aus dieser Welt geschieden, darauf vornehmlich wären bedacht gewesen, wie Sie „ Ihn, nach dem Gebrauch der Kirchen, mit anständiger Pracht, möchten zur Erde bestatten lassen.

Des Königes Sorge, Preussen, nebst den anderen Landen, in Friede zu erhalten.

„ Nachdem dieses geschehen, hätten Seine Majest. Dero Gedancken darauff gerichtet, daß die Ihr untergebene Lande in Ruhe „ und Friede erhalten würden. Denn es wären allbereit einige Monathe über 18. Jahr verflossen, seit dem Seine Majest. einhellig zum „ Könige gewehlet und gekrönet worden: Da aber dieses die vornehmste Pflicht eines Königes seyn solte, daß Er, wie es ein Vater „ für das Auffnehmen seiner Kinder thut, für die Wolfarth seiner „ Unterthanen Sorge trüge, so hätten Seine Majest. zum Augenmerck aller Dero Absichten, den Ruhe-Stand sämbtlicher Provintzen, „ und die Abwendung der ihnen vorstehenden Gefährlichkeiten. Wann „ nun keines von den Königlichen Landen grössere Besorglichkeiten als „ Preussen ausgesetzet stünde, könte jederman leicht dencken, wie bekümmert Seine Majest. wegen gedachter Provintz bißher gewesen,

Die Stände sollen auff Mittel dencken, wie der feindlichen Gewalt zu wiederstehen. Eine Geld-Anlage bewilliget. Dem instehendem Reichs-Tage beywohnen.

„ da Sie sichere Nachricht hätten, daß der Feinde Anschläge und Vornehmen dahin giengen, auf was Art sie dasjenige, wornach sie biß„ her so sehnlich getrachtet, ins Werck setzen möchten. Aus dieser Ur„ sache fänden sich Seine Majest. genöthiget, die Stände zu ermahnen, „ fleißig zu Rath zu gehen, Mittel und Wege anzuzeigen, wie man„ der einbrechenden Gefahr begegnen, und sie von den Gräntzen zu„ rück treiben könte. Und weil hiezu nothwendig Geld gehörete, sol„ ten die Stände auf Zusammenbringung einer ansehnlichen Summe „ bedacht seyn. Hienebst wäre den Räthen anzudeuten, sämbtlich „ auf den zu Peterkau, Sonntags nach Lucä, angesetzten Reichs-Tag sich „ einzufinden, um daselbst das vorgetragene mit Seiner Majest. in ge„ nauere Erwegung zu ziehen, bey welcher Gelegenheit Sie versprä„ chen, die gemeine Landes-Privilegien sowol, als auch eines jeden „ Orts Freyheiten zu bestätigen „.

Nach

Nach angehörtem Vortrag, ließ der Culmische Bischoff (*) denen übrigen Räthen ein Königliches Schreiben (**) vorlesen, in welchem der König, auf zwey Stücke der Anwesenden Meynung zu hören verlangte. Erstlich, ob auf geschehenes Ansuchen, Marggraw Albrecht dem Jüngeren, und dem gantzen Hause Brandenburg, die Lehne über das Hertzogliche Preussen zu reichen. Zweytens, auf was Art der Hertzog zur Schliessung seiner Müntze zu bewegen. Das Erstere schiene dem Könige so unbienlich nicht zu seyn, weil man dadurch das Brandenburgische Hauß, so eines der Mächtigsten im Römischen Reich wäre, für die Sicherheit der Preußischen Provintz zu wachen, verbünden würde. Das Letztere überliessen Seine Majest. gäntzlich der Räthe Gutbefinden. 1548. Der König verlanget zu wissen, ob die Preuß. Lehne auff das gantze Hauß Brandenburg auszudehnen, und wie der Hertzog zur Schließ. der Müntze zu bringen.

Hienebst zeigete der Bischoff einen anderen Brieff vor, in welchem der König des Bischoffs Entschuldigungen wegen Einrichtung des Culmischen Rechts, so er nach Hofe gelangen lassen, gebilliget, folglich ihn von der übertragenen Arbeit befreyet. Der König befreyet den Culm. Bischoff von der Revision des Culmischen Rechts.

Die Rathschläge nahmen ihren Anfang von der, für das gantze Hauß Brandenburg, gesuchten Preußischen Belehnung. Man meynete, „ daß hievon am füglichsten auf instehendem Reichs-Tage „ könte geredet werden, weil verschiedene Umstände zu wissen nöthig „ wären, die man vielleicht alsdenn von Königl. Majest. erfahren „ dörffte, ehe in einer so wichtigen Sache, ein Schluß gefasset würde. Sonsten schiene es besser, und auch der Cronen anständiger „ zu seyn, wenn der König bey dem klahren Buchstaben des ehmahls „ getroffenen Vergleichs stehen bliebe. Jedoch, im Fall sich gnugsame Hoffnung äusserte, die wanckende Ruhe, in Ansehung Teutschlandes, auf einen festen und beständigen Fuß zu setzen, wäre dienlich, dem Hause Brandenburg in seinem Gesuch zu willfahren, und selbiges, als die Ursache eines ewigen Friedens, mit der Cron Polen „ genauer zu verknüpffen „. Der Räthe Meynung wegen Ausdehnung der Preuß. Lehne auff das gantze Brandenburgische Hauß. (1)

Der im Königlichen Schreiben enthaltene zweyte Punct, gab von der Müntze zu reden, Gelegenheit. Der Pommerellische Woywode und Land-Schatzmeister Stentzel Kostka, legte es denen Dantzigern übel aus, daß sie sich aus eigenem Düncken unterfangen, die so genandte Dütchen auf 10. Schillinge zu verhöhen, wodurch der Königliche Schatz in die 300. Gulden Schaden gelitten. Die Geschickten der Stadt antworteten, „ daß man nicht durch einen allgemeinen Be„fehl, die Drey-Groschen auf vorerwehnter Art gesteigert, sondern daß Dantziger haben die Dütchen auf einen Schilling erhöhet.

(*) Welcher auf dieser Tagfart abermahls das Præsidium führete, weil der von Ermelland wegen anhaltender Unpäßlichkeit sich nicht einfinden können. In seinem Namen waren diejenigen Geschickten zugegen, welche dem vorigen Land-Tage beygewohnet hatten. Ihres Herrn Bedencken, so wol auf die Königliche Werbung, als auff den abgelassenen Brieff, übergaben sie, wie ehmahls, schrifftlich.

(**) Datiret Krakau d. 13. August.

1548. Wie der Hertzog zur Schlieſſung ſeiner Müntze zu bewegen.

„ man für gut befunden bloß in der Stadt Einkünfften ſelbige in ſolchem Werth zu nehmen, um dadurch die Ausfuhr gedachter Müntze zu verhindern. Wie aber E. Rath gemercket daß dadurch zu wiedrigen Auslegungen, und ſonſt zu anderen Unbequämlichkeiten Anlaß gegeben worden, hätte dieſe Verordnung nur 14. Tage gewehret, nach deren Verlauff ſie ihre Endſchafft erreichet ... Hierwieder ward weiter nichts eingewandt, ſondern die Räthe blieben bey dem, was wegen Schlieſſung der Hertzoglichen Müntze, dem Könige zu überſchreiben, ſtehen. Sie fanden kein beſſeres Mittel, „ als „ wenn Seine Majeſt. Dero Hammer in Polen und Litthauen ruhen „ lieſſen, weil auf ſolchen Fall, der Hertzog ein gleiches zu thun ſich genöthiget finden würde, zumahlen da man ſchon jetzo merckte, daß „ Fürſtl. Durchl. das Müntz-Weſen nicht mehr ſo eyffrig, wie bißher, „ trieben; ſolte aber der Hertzog hiedurch nicht bewogen werden, müſten Seine Majeſt. dasjenige vor die Hand nehmen, was Land und „ Städte ehmahls Dero Herrn Vater in dieſer Sache gerathen „.

Räthe ſehen es als eine Neuerung an, daß ſie ſämbtl auff dem Reichs-Tage zu erſcheinen gefordert worden.

Was die Einladung auf den Reichs-Tag betraff, war ſelbige zwar nichts neues, nur dieſes ſchiene bedencklich zu ſeyn, daß ſämbtliche Räthe ſich einfinden ſolten, da doch in vorigen Zeiten gebräuchlich geweſen, wenn es des Landes Zuſtand erforderte, durch gewiſſe Geſandte die Reichs-Verſammlungen zu beſuchen, die mit dem Könige ins beſondere zu Rath zu gehen pflegten. Man ſahe jetzo zwar nicht, wie man ſich füglich dem Königlichen Begehren entziehen könte, allein hierinnen gedachte man die alte Gewohnheit beyzubehalten, daß die Räthe alle nachtheilige Gemeinſchafft mit den Senatoren der Cron vermeyden, und die Preußiſchen Angelegenheiten bloß mit dem Könige in Erwegung ziehen wolten: und dieſes war die Urſach, weswegen von der vermeyneten Gefahr aus Teutſchland, auf jetzigem Land-Tage, nichts iſt geredet worden. Ferner ward beliebet, vidimirte Abſchrifften von den Landes-Privilegien nach Peterkau zu nehmen, auch alsdenn, Königes Sigismundi I. Verſicherungs-Brieff, in welchem Er gelobet, daß die Preuſſen von allem Gehorſam entbunden ſeyn ſolten, woferne deſſen Nachfolger Sigismund Auguſt, denen Privilegien kein Gnügen thäte, dem Könige vorzulegen, zugleich Seine Majeſt. unterthänigſt zu erinnern, daß Sie dem Lande einen beſonderen Eyd zu leiſten, verpflichtet wären. Beyläuffig haben die Räthe einander, wegen Beobachtung des Landes und der Städte beſonderen Gerechtſamen, allen möglichen Beyſtand verſprochen, nur daß der Pommerelliſche Woywode wegen der letzteren, ſich zu etwas anheiſchig zu machen Bedencken getragen, weil ihm der Städte Freyheiten unbekandt wären, und nach ſeiner Meynung vielleicht etwas, ſo dem Rechte derer von Adel nachtheilig wäre, in ſich faſſen dörfften; allein dieſer Vorwand hat bey den übrigen keine Aenderung verurſachet.

Wollen ſich zwar einfinden, aber alle nachtheilige Gemeinſchafft mit den Cron Senatoren vermeyden

Sorgfalt für die Beobachtung der Landes-Vorrechte.

Die Unter-Stände ſolen die Gelder, ſo d' Königl. Cantzelley, für den Geſchickten der kleinen Städte mitgetheilet, und ihnen zugemuthet, das nöthige Geld, ſo der Königlichen Cantzelley, für die Confirmation

firmation der Privilegien zu zahlen, zusammen zu bringen. Die Unter-Stände haben alles gebilliget, nur wegen der Geld-Anforderung, aus Mangel der Befehle sich in nichts eingelassen, sondern es an ihre heimgelassene Brüder und Aeltesten gewommen. 1548. die Bestätigung der Privileg. zu zahlen, zusammen bringen.

Der einzige Punct, von Herbeyschaffung einer merklichen Geld-Summe, zur Vertheidigung des Landes wieder einen feindlichen Anfall, war noch zu verhandeln übrig. Die Abgeordneten der grossen Städte hatten von ihren Oberen keine Macht in etwas zu willigen, und den Räthen vom Lande schiene es unbillig zu seyn, die Provintz mit einer neuen Steuer zu belegen, bevor man wüste, ob und auf was Art, die in den letzteren Jahren eingesammlete Accisen, ausgegeben worden. Weswegen die Stände in der dem Gesandten schrifftlich gegebenen Abfertigung gebethen, „ Königl. Majest. möchten ihnen zu wissen thun, wie viel in dem Schatz zu des Landes Nothdurfft „ verhanden, denn man, beysich ereignender Noth, die gehörigen Kosten herbey zu schaffen nicht ermangeln würde „. Man hat die vom Könige zugemuthete Geld-Anlage nicht bewilliget.

Der Reichs-Tag hat zur bestimmten Zeit seinen Anfang genommen, und sich biß in den Anfang des folgenden Jahres verzogen. Die Preußischen Räthe hatten untereinander verabredet den 25. November in Peterkau einzutreffen, welches sie aber nachgehends biß Nicolai ausgesetzet, da denn die meisten den vierdten, fünfften und sechsten December, einige noch etwas spätter, angekommen sind. Es waren in Peterkau aus Preussen zugegen: Tideman Giese, Culmischer Bischoff, Achaz von Zehmen, Marienburgischer, Stentzel Kostka Pommerellischer, Woywoden, Joh. von Dzialin Culmischer, Joh. von Konopat Danziger, Castelläne, Fab. von Zehmen Culmischer, Raphael von Konopat Marienburgischer, Unter-Kämmerer, nebst denen Geschickten der drey grossen Städte. Der Ermeländische Bischoff Johann Flachsbinder sonst Dantiscus genandt, war wenige Wochen vorher gestorben; Der Castellan von Elbingen Joh. von Bäysen, war gleichfals mit Tode abgegangen; Der Culmische Woywode Joh. von Lustan, konte wegen beständiger Leibes Schwachheit dem Zuge nicht beywohnen, und der Pommerellische Unter-Kämmerer Joh. Locka, hatte sich des Reichs-Tages enthalten. Ankunfft der Räthe auff dem Reichs-Tage zu Peterkau.

Den 7. December bekamen die Räthe im Reichs-Senat ihre erste Audientz. Bey Herannäherung derselben, erhub sich der König von seinem Thron, entblößte das Haupt, und ließ sie stehende zum Hand-Kuß. Der Culmische Bischoff hielte in Lateinischer Sprache die Anrede, darin er, nachdem er bezeuget, wie angenehm es ihnen wäre den König im hohen Wolseyn zu sehen, gemeldet, „ daß die jetzt gegenwärtigen Preußische Räthe, auff Königlichem Befehl, in aller Unterthänigkeit sich eingefunden hätten: gehorsamst bittende, Königl. „ Majest. wolten auf Dero gnädigste Zusage und Vertröstung, gerühen, des Landes-Privilegien, Rechte und Freyheiten zu bekräfftigen, und selbigen inskünfftige gütigst nachzukommen. Weil auch „ verschiedene, die Provintz Preussen angehende, wichtige Sachen wären, Erste Audientz beym Könige.

Digitized by Google

1548. „ren, davon zu handeln höchst nöthig sey, hofften die Räthe, es „würden Seine Majest. denen Vorrechten und der beständigen Ge„wohnheit gemäß, selbige mit ihnen ins besondere in Erwegung zie„hen, nnd zu dem Ende, nach Dero Beqvämlichkeit, Zeit und „Stunde allergnädigst ansetzen „.

Hierauff sind die anwesenden Reichs-Senatoren umb den Königlichen Thron getreten, und nach einer kurtzen Unterredung, hat der König durch den Krakauischen Bischoff, als Cron-Groß-Cantzler, antworten lassen: „ Daß Seine Majest. Sich der Preußischen Rä„the Anrede gefallen lassen, und derselben Ankunfft in Peterkau, gnä„digst aufgenommen; was aber die Handhabung und Bestätigung „der Privilegien anlangete, würden Königl. Majest. Dero Willen zu „gelegener Zeit eröffnen, und Sich übrigens der Billigkeit nach, „zu bezeugen wissen ... Wie solches die Räthe angehöhret, haben sie den Senatoren, nach der Ordnung, ihr Compliment gemacht, und sich in des Culmischen Unter-Kämmerers Qvartier verfüget.

Erste Conferentz der Räthe in der Herberge des Culm. Unter-Kämmerers.

Hieselbst hat der Bischoff von Culm denen übrigen angezeiget, daß man nunmehro darauf dencken müste, wie die gemeinen Angelegenheiten vorzunehmen, und zur glücklichen Endschafft zu bringen wären. Er verlangte zu wissen, ob des gantzen Landes Gesuch Königlicher Majest. mündlich eröffnet, oder schrifftlich übergeben werden solte. Worauff einmüthig beliebet ward, es möchten Seine Bischoffliche Gnaden, dasjenige, warumb beym Könige anzuhalten, zu Papier bringen, alsdenn wolte man, was ferner zu thun, fest setzen; welches sich der Bischoff gefallen lassen. Sonsten gab man vor, sichere Nachricht zu haben, als wenn die Polnischen Land-Boten, die Preußischen Räthe ersuchen würden, mit ihnen gemeinschafftlich, des Königes Ehe zu bestreiten. Diese waren hergegen bedacht, daß wenn sich solches ereignen solte, die Land-Boten aufs glimpfflichste abzuweisen, und die Gräntzen ihrer Unterthänigkeit nicht zu überschreiten. Denn die Pflicht erforderte es, demjenigen, welchen die Polnischen Stände zum Könige gekrönet, allen Gehorsam zu erweisen: wie sie denn auch jetzt Regierende Majestät für ihren Herrn angenommen, und bey Selbiger umb die Bestätigung ihre Gerechtsame Ansuchung thäten: man könte auch vorschützen, daß die Geschickten der grossen Stadte von ihren Aeltesten keinen Befehl hätten, an einem so wichtigen Unterfangen, Theil zu nehmen.

Wie vor die Erhaltung der Privil. zu sorgen.

Man träget Bedencken, sich nebst den Poln. Land-Boten, wieder des Königes getroffene Ehe auffzulehnen.

Erläuterung des letzteren Umstandes.

Die Sache braucht einiger Erläuterung. Ich habe oben etwas, von des Königes bekannt gemachter Ehe mit der Radziwilin, und wie die Litthauer dazu still geschwiegen, gemeldet, zugleich zu verstehen gegeben, daß die Polen, selbige nicht so leicht genehm halten dörfften. Solches äusserte sich auff gegenwärtigem Reichs-Tage gnugsam, da die Land-Boten die Frage aufwarffen; Ob eine Ehe, die der König heimlich, ohne der Stände Vorwissen, vollenzogen, für gültig zu halten? Sie meyneten es wäre unerträglich, wenn die Könige

ohne

ohne Zuziehung der Senatoren heüratheten, auch gefährlich, in der Cronen diejenige als Königliche Schwäger und Anverwandte zu sehen, nicht die man gerne wolte, sondern die man, vermöge eines heimlich geschlossenen Ehe-Bündnisses, dafür annehmen müste. Es wurden verschiedene Heürathen angeführet, die alle unglücklich ausgeschlagen, weil sie bloß die Neigungen des Fürsten zum Grunde gehabt hätten. Worauff die Ritterschafft den Schluß machte, daß allen Besorglichkeiten vorzubeugen, kein bequämeres Mittel wäre, als wenn auf jetzigem Reichs-Tage des Königes Ehe unkräfftig erkläret würde. Dieses Ansuchen ward verschiedene mahl mit grossem Nachdruck beym Könige wiederholet, so gar, daß wie ein gewisser Boratynski das Wort führete, die Land-Boten, sich zu des Königes Füsse warffen, und Ihn, umb Seiner und des gantzen Königreichs Wolfarth willen, inständigst bathen, die Gemahlin von Sich zu lassen, und auf eine andere, die Seiner Majest. Stande gemäß, zu dencken. Der König versprach, die Sache genau zu überlegen, und seinen Entschluß zu gehöriger Zeit zu entdecken. Man wurde in grosse Verwunderung gesetzet, wie der König diese kurtze aber kräfftige Rede hielte. „Der Staat, sprach er, „ist mir lieber als das Leben. Da aber jenes Wolfarth, auf meine „gegebene Versicherung ruhet, auf was Art dörffte selbige unbeweglich seyn, da ich sie in Ansehung meiner Frauen auff eueren Befehl „brechen solte? Dencket nicht daß ich als König euch getreu bleibe, „wo ich als Eh-Mann meiner Gemahlin untreu werde. Ihr seyd „ungerecht, da ihr verlanget, ich soll, den euch geleisteten Eyd beobachten, und doch wollet, daß ich dasjenige, so ich der mit mir verehligten Persohn, in dem Angesicht GOttes, geschworen, durch Gewalt und List zernichte: insonderheit da Christus gesprochen: Was „hilffts dem Menschen wenn er die gantze Welt gewinne, und leyde „Schaden an seiner Seelen? Derohalben da ich mit meiner Gemahlin in einer rechtmäßigen Ehe lebe, will ich lieber mein Leben, „als selbige von mir lassen So ich aber etwan unrecht gehandelt, „daß ich, ohne Euch zu Rath zu ziehen, geheürathet, kan dieses ins „künfftige vermieden, und daß es weiter nicht geschehe, besorget werden. Jetzo wollen wir vielmehr dasjenige vor die Hand nehmen, „so zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gelegenheit gegeben, und „die erregten Streitigkeiten wegen der Ehe ruhen lassen. Sintemahlen ich meiner Gemahlin alles nachsetze, die ich zu behalten gedencke, nicht nur so lange dieses mein Kleid, sondern das Leben „selbst, währen wird ... Diese Rede verursachte nicht uur bey der Ritterschafft, sondern auch bey den Senatoren nicht geringe Bewegung, so daß verschiedene der letzteren, wieder des Königes Ehe hefftig zu reden anfiengen, biß man endlich der Standhafftigkeit Seiner Majest. gewichen (*) und eine neue Materie zur Bahn gebracht, deren ich bey einer anderen Gelegenheit erwehnen will. Übrigens ist der Preußischen Räthe Vorsorge in diesem Fall unnöthig gewesen, weil die Polnischen Land-Boten sie umb keinen Beystand angesprochen. 1548.

(*) Hievon ist umständlicher Orichovius Annal. 2. nachzulesen.

1548. Die Räthe wollen dem Könige des Landes Nothdurfft heimlich und nicht in Beyseyn der Cron Senatoren vortragen. Werden an stat einer Privat Audientz zur offentlichen gelassen.

Drey Tage hernach waren die Räthe beym Culmischen Bischoffe zusammen, und fanden für gut, ihre Gewerbe, so sie an den König zu tragen hatten, geheim zu halten, damit die Polnischen Herren, so der Provintz jederzeit ungünstig gewesen, derselben guten Fortgang, nicht zu hintertreiben suchen möchten. Ferner hat der Bischoff, dem obigen Verlaß nach, was er wegen der Landes Angelegenheiten zu Papier gebracht, den übrigen Anwesenden mitgetheilet, die solches gebilliget, und beym Könige um eine Privat-Audientz anzuhalten, einmüthig beschlossen. Selbige ward auff den 12. December angesetzet, nur daß an stat einer geheimen, die Räthe, zur offentlichen Audientz, in Beyseyn des gantzen Reichs-Senats, gelassen wurden. Der Cron-Groß-Cantzler trug folgende Artickel vor: Erstlich, wie denen Müntz-Gebrechen abzuhelffen, da nehmlich das gute Geld zum Lande herausgeführet würde, an dessen Stelle sich geringeres eingefunden hätte, wodurch, anderen Schaden nicht zu gedencken, das Gold im Preise mercklich aufgelauffen wäre. Zweytens wüste man, wie wenig der Polnische Botschafftter jüngstens, beym Käyser ausgerichtet (*): als möchten die Preussen ihre Gedancken eröffnen, wer aufs neue an den Käyser und Römischen König abgeschicket, und was für Befehle ihm mitgegeben werden solten, damit das Land durch gütliche Handlung in Ruhe erhalten würde. Drittens ward ihnen zugemuthet, eine gäntzliche Vereinigung zwischen der Cron und den Preußischen Landen zu treffen, im Polnischen Senat Sitz zu nehmen, und denen Reichs-Tagen beständig bey zuwohnen, weil die Provintz mit der Crone unter einem Haubt stünde und des Polnischen Schutzes genösse, dessen man sich bey diesen gefährlichen Zeiten, desto gewisser versichern könte, je näher man miteinander verknüpffet wäre. Vierdtens solte erwogen werden, ob nicht die Appellationes aus dem Fürstl. Preußischen Antheil, an Königl. Majest. als obersten Lehns-Herrn gehöreten. Die Preußischen Räthe nahmen hierauff einen Abtritt, und wie der Marienburgische Woywode den angehörten Vortrag, denen so der Sprache unkündig, aus dem Polnischen verdolmetschet, fanden sie die Sachen von gar zu grosser Wichtigkeit, als daß sie ohne weiterem Bedencken darauf antworten solten, weswegen man vom Könige eine Frist ausbath, die Seine Majest. auf etzliche Tage gnädigst nachgaben.

Vortrag des Cron-Groß-Cantzlers im Reichs Senat, welcher unter andern, auf eine gäntzl. Vereinigung zwischen Polen und Preussen abzielet.

Die Räthe nehmen das angehöhrte zu überlegen zu sich.

Halten unter sich verschiedene besondere Unterredungen, welche die Erhaltung der Landes Gerechtsame zum End zweg haben.

Ehe solche verstrich, sind die Räthe zu verschiedenen mahlen beym Culmischen Bischoffe zusammen gekommen; was hieselbst auff die angetragene Artickel bestanden, wird aus der dem Könige schrifftlich übergebenen und bald vorkommenden Antwort zu sehen seyn. Sonsten haben die Geschickten der grossen Städte erwehnet, daß der im Vergleich der Ubergabe (**) enthaltene Punct, von der Freyheit des Kauff-Handels in Polen, einen mercklichen Stoß bekommen, da unter

(*) Es ist solches aus der Abfertigung des Spradischen Woywodens zu ersehen. Sie stehet im vorhergehenden Bande unter dem Jahr 1547.

(**) Privilegium Incorporationis insgemein genandt.

unter anderen, die Einfuhr des Uberseischen Saltzes in die Crone schon seit langer Zeit verbothen worden, da man aber beschäfftiget wäre, die Wandelung, aller wieder gedachten Vergleich vorgegangenen Einrisse zu suchen, möchten die Räthe vom Lande die angezogene Beschwerde nicht aus der Acht lassen: Worauff man für gut befunden, es solten die Städte dieses, und was sie sonst ins besondere drucket, in einer eigenen Schrifft nahmhafft machen, und selbige dem Könige übergeben, welche als eine gemeinschafftliche Sache, die vom Lande zu unterstützen erböthig waren. 1548.

Privat-Audientz beym Könige. Abgelesene Schrifft, welche die Handhabung einiger Vorrechte in sich gefasset.

Am Thomä Tage hatten die Preußischen Räthe beym Könige eine Privat-Audientz, da ausser dem Cron-Groß-Cantzler, sich niemand bey Seiner Majest. befunden. Der Culmische Bischoff laß die Schrifft vor, welche man ihm, bald nach der Ankunfft in Peterkau, wegen der Landes Gerechtsamen abzufassen übertragen. Der Innhalt gieng dahin, „ daß unter den Preußischen Privilegien, um deren Bestätigung und Beobachtung man gehorsamst bäthe, das Vorrecht „ der Einzöglinge nicht eines der geringsten wäre, und ob es gleich „ durch viele Königliche Versicherungen bestätiget worden, dennoch „ desselben Ausübung zum Nachtheil der Preußische Lande, sehr zweiffelhafft zu seyn schiene, indem man sähe, wie die Slochauische Staarostey vom Woywoden zu Posen, und Roggenhausen von einem gewissen Warsimowski besessen würden; zugeschweigen daß verschiedenen auserhalb der Provintz gebohrnen, Anwartungen auff die „ Staarosteyen und Aembter, so künfftig möchten erledigt werden, „ solten seyn gegeben worden: Als thäten die Preußischen Räthe unterthänigste Ansuchung, Seine Majest. wolten gnädigst geruhen, die „ ausgefertigten Anwartungen zurück zu nehmen, und die jetzigen Inhaber der gedachten beyden Oerter, mit anderweitigen Bedienungen „ zu versorgen, zugleich das Einzöglings-Recht aufs neue bestätigen, mit angehängter ausdrücklichen Erklährung, daß derjenige „ allein ein wahrhaffter und eigentlicher Einzögling wäre, „ der von Eltern, die in Preussen, und nirgend anders ihre beständige Heymath und eigene Güter gehabt, zu „ Preußischem Recht gesessen, und dasigen Gerichten unterworffen gewesen, in Preussen aus rechtmäßigem „ Eh-Bett gebohren, und daselbst erzogen worden: wodurch allen irrigen Deutungen, so sich bey Auslegung des Worts „ Einzögling zu äussern pflegte, dörffte vorgebeuget werden.

(2) Vom Indigenats-Privilegio.

Von den Feldzügen ausserhalb der Provintz.

„ Sonst hätte man ein gewisses Privilegium, welches ehmahls „ die Creutz-Herrn sämbtlichen Einwohnern des Culmischen Gebieths „ gegeben, worinnen ausgedrückt stünde, daß niemand wegen seiner „ Lehn-Güter über des Landes Gräntzen zu Felde zu ziehen verbunden „ wäre, welches Privilegium nach geendigtem Kriege, König Casimir

auff

1548. „auff die übrige Preußische Lande ausgedehnet, als deren Edelleute „meistentheils ihre Güter nach Culmischen Recht besässen, auch sich „dessen bey Erb- und anderen Fällen bedieneten. Dieser Freyheit „hätte man bißher unter Seiner Majest. Vorfahren genossen, da es „unerhöhrt, daß dieser Lande Einwohner, weder unter des Ordens „Herrschafft, noch der Durchl. Könige von Polen Regierung, über „die Preußische Gräntzen, ohne Sold in den Krieg gezogen wären. „Selbst der Durchl. Hertzog in Preussen und dessen Unterthanen, ob „sie gleich durch Gewalt der Waffen zu der jetzigen Unterwürffigkeit „gezwungen worden, könten sich dennoch dieses Vorrechts rühmen, „daß sie nehmlich über des Landes Gräntzen in keinen Krieg sich bege„ben dorfften. Woraus erhellete, wie die Räthe der Cronen gar „nicht Brüderlich gehandelt, da sie denen Einwohnern des Königli„chen Antheils, mehr mit Drohungen als tüchtigen Gründen, eine „neue Knechtschafft anmuthen gewesen, daß sie bey den Bürden des „Königreichs, insonderheit in den Feldzügen mit denen Unterthanen „der Crone, gleiche Last tragen solten, da es doch nach ihrem eigenen „Geständniß, denen Preussen wegen ihres Unvermögens nicht mög„lich fiele, an weit entlegene Oerter zu Felde zu ziehen, wenn man sich „gleich des hierinnen habendem Vorrechts begeben wolte, welches oh„ne Nachtheil der Treue, womit man dem Vaterlande verpflichtet, „nicht geschehen könte. Weswegen die aus Preussen anwesende „Räthe gleichfals um die Bestätigung des gedachten Privilegii bäthen, „damit die wiedrige Zumuthungen ihre Endschafft erreichen möchten, „weil dadurch die bißherigen Mißhelligkeiten zwischen der Cron und „den Preußischen Landen mercklich unterhalten worden: Sinte„mahlen es auser allem Zweiffel, daß diejenigen Verschreibungen so „die Preussen zu den Feldzügen zu verpflichten schienen, nach dem „Sinn der Culmischen Hand-Veste, davon man niemahlen abgestan„den, ausgeleget werden müsten „.

Von der Einladung auff die Reichs-Tage und verlangten Vorzeigung der Preuß. Privilegien.

„Noch fiele es den Preussen unerträglich, daß die Könige „von den Senatoren der Cron sich bewegen liessen, die Stände der „Provintz auf die Reichs-Tage zu ruffen, und ihnen anzubefehlen, die „gemeinen Landes Angelegenheiten in Gegenwart des Polnischen Se„nats vorzutragen, auch wol gar zuweilen die Urkunden der erhalte„nen Privilegien mit sich zu bringen. Bey welchen Umständen, da „es das Ansehen gewinnen dörffte, als wenn Seine Majest. noch nicht „sattsahm von dem besonderen Vorrecht belehret wären, krafft wel„cher, die zur Provintz gehörige mercklich Sachen, bloß mit Zuzie„hung der Landes, nicht aber des Königreichs Räthe, zu verhandeln „und zu entscheiden, so meynete man daß es Seiner Majestät „unanständig wäre, die Preußische Stände wegen des Landes„ oder anderer Cron-Angelegenheiten, auf die Reichs-Tage einzula„den, indem sie, die Preussen, jährlich zwo gewöhnliche Zusammen„künffte hätten, wohin die Könige, wegen der vorkommenden Sa„chen, entweder Gesandte oder Briefe abzuschicken, und mit denen „daselbst versammleten zu handeln pflegten: ja wenn sich auch gleich „die Preußischen Räthe beym Könige befunden, wäre gebräuchlich

gewe-

„ geweſen mit ihnen ins beſondere zu Rath zu gehen, wie denn ſolches 1548.
„ Seiner Majeſt. Hochſeligſter Herr Vater allezeit genau beobachtet
„ hätte. Noch mehr ſtritte mit erwehntem Privilegio, daß man auſſer
„ Königlicher Majeſt. die Landes Angelegenheiten, dem Erkäntniß oder
„ vielmehr der Beſtreitung anderer Leute, unterwerffen ſolte, inſon-
„ derheit derjenigen, die man nicht für ſeine Oberen hielte, und davon
„ nicht wenige ihr wiedriges Gemüth an den Tag geleget. Und weil
„ es wieder die Eigenſchafft der Privilegien lieffe, ſelbige auſſerhalb dem
„ Lande herum zu tragen, ſolches auch ohne Gefahr, vielweniger ohne
„ allgemeiner Einſtimmung und ohne Furcht eines künfftigen Auflaufs,
„ nicht geſchehen könte, bäthen die Räthe, Königl. Majeſt. möchten
„ allergnädigſt geruhen, gedachtes Vorrecht in ſeiner Krafft zu erhal-
„ ten und zu beſtätigen, nebſt beygefügter Erklährung, daß die Ori-
„ ginalien der Privilegien, auſſerhalb denen Oertern, wo ſie verwahr-
„ lich gehalten würden, nicht gefordert, und die Räthe der Lande Preuſ-
„ ſen, mit den Senatoren der Cron nicht vermiſchet werden ſolten „.

„ Ob man nun gleich nicht zweiffelte, Königl. Majeſt. würden Von der
„ oberwehntes und was ſonſt in denen Privilegien ausgedruckt ſtünde, Königlichen
„ gnädigſt beybehalten und befeſtigen, welches zu thun Sie von Sich Eydes-Lei-
„ Selbſt verſprochen, auch die anweſenden Räthe zu dem Ende nach ſtung.
„ Peterkau beruffen, dennoch möchten Seine Majeſt. an den Eyd ge-
„ dencken, zu welchem Sie Dero Herr Vater verbündlich gemacht:
„ So bald ſelbigen Seine Majeſt. abgeleget, und das übrige beobach-
„ tet hätten, würden Sie erkennen, daß Seiner Majeſt. die Preußi-
„ ſchen Räthe mit aller Unterthänigkeit und Treue verpflichtet wären;
„ denn es ihnen nicht geziemete, das zu unterlaſſen, was die Schuldigkeit
„ gegen das Vaterland, und ihre eigene Ehre erforderten „.

So bald der Biſchoff dieſe Schrifft verleſen, und ſelbige dem Der Räthe
Könige, mit geziemender Ehrerbietung überreichet, hat er der Preuſ- Bedencken
ſen Meynung, auf die vor einigen Tagen, im Senat, ihnen zur Er- auf die im
wegung mitgegebene Artickel, eröffnet. „ Und zwar was die Müntz- Polniſchen
„ Gebrechen beträffe, wäre der Grund, woraus ſie entſtanden, wol Senat vor-
„ behertziget worden, allein auf was Art die Beſchwerden zu heben, gelegte
„ ſolches dörffte nicht leicht ausgeſonnen werden. Denn da die Müntz- Puncte.
„ Sache viel verborgene Wege hätte, müſte man darauf genau ſehen, (3)
„ daß bey Abſtellung der gegenwärtigen Mängel, nicht zu anderen un-
„ vermerckt Anlaß gegeben würde. Weil aber die Preußiſchen Räthe
„ nicht wären erinnert worden, daß die Müntz-Sache allhie bey Königl.
„ Majeſt. ſolte verhandelt werden, hätten ſie vor ihrer Abreiſe nach
„ Peterkau, nicht, wie es ſich gebührete, genau darauf dencken können.
„ Möchten demnach Königl. Majeſt. in der Müntz-Sache Sich nicht
„ übereilen, ſondern nachzugeben geruhen, daß man auf nächſtem ge-
„ wöhnlichem Staniſlai Land-Tage, mit Zuziehung derer, ſo hierin-
„ nen eine gnugſame Käntniß beſäſſen, und nach Unterſuchung der in
„ dieſem Fall ehmahls gemachten Verordnungen, etwas gewiſſes und
„ wol bedachtes auszufinden, und alsdenn Seiner Majeſt. davon Nach-
„ richt zu ertheilen, Gelegenheit hätte: wie denn Fürſtl. Durchl. zu

1548. „ersuchen, daß Sie, weil von einer, die gantze Provintz betreffenden „Sache zu handeln, Dero Gesandte auf gedachte Zusammenkunfft „schicken möchten. Was aber die Botschafft, so an den Käyser und „Römischen König abgehen solte, anlangte, schiene hierauf zu dencken „noch etwas zu zeitig zu seyn. Denn da man höhrete daß der Marg„graw von Brandenburg, Albrecht der Jüngere, mit Königl. Majest. „und der Cron Senatoren Vorwissen, wegen der Reichs-Acht, und „anderen Schwierigkeiten, am Käyserlichen Hoffe, Vorstellung zu „thun über sich genommen, müste man erst, wie weit dieser Herr in sei„nem Gesuch gekommen, und woran sich die Sache stiesse, abwarten, „ehe auf eine neue Gesandschafft, und auf die derselben mitzugebende „Befehle gedacht würde. Derohalben, schiene nach dem Urtheil der „Preußischen Räthe nöthig zu seyn, entweder durch Briefe unmittel„bahr vom Marggraw Albrecht, oder durch den Hertzog in Preussen, „zu forschen, was man für einen Ausgang zu erwarten hätte, alsdenn „wäre die Gesandschafft ohne weiterem Verzug ins Werck zu richten. „Wegen der Appellation von dem Hertzoge in Preussen an den Königlichen Hoff, blieben die Räthe bey der Meynung, so sie an weyland „Königl. Majest. Herrn Vater, aus dem Land-Tage A. 1541 über„schrieben, davon sie eine Copey dem Cron-Groß-Cantzler eingehän„diget hätten. Was endlich die gesuchte gäntzliche Vereinigung der „Preußischen Lande mit der Cronen, die Tragung der Reichs-Bür„den, und die Besuchung der Reichs-Tage beträffe, welche Zumu„thungen wieder die Privilegien lieffen, könten Königl. Majest. der „Preußischen Räthe Sinn, aus der vorher abgelesenen, und übergebe„nen Schrifft gar leicht abnehmen, in welcher sie unterthänigste An„suchung gethan, daß sie bey ihren wolhergebrachten Vorrechten un„gekräncket erhalten würden.„ Hiemit wurde die Audientz beschlos„sen, nachdem der König vorher die Räthe versichern lassen, er wolte ihnen, auff die, wegen Beobachtung der Landes-Freyheiten, übergebene Schrifft, zur bequemen Zeit, eine gnädige Antwort ertheilen.

Besondere Gebrechen der grossen Städte, welche dem Könige eingehändiget worden.

Indessen überlegten die Räthe fleißig wie des Königes Eydes-Leistung, die Abschaffung der Gebrechen, und eine baldige Abfertigung zu erhalten wäre. Nicht weniger lasen ihnen die Städte ihre besonderе zu Papier gebrachte Beschwerden vor, welche von dem Culmischen Unter-Kämmerer Fab von Zehmen, den 27. Dec. dem Könige eingehändiget worden. Man beklagte sich, „daß die wegen der Schiff„brüchigen Güter, im Vergleich der Ubergabe, enthaltene Verordnung,

(4) Von Schiffbrüchigen Gütern.

„nicht beobachtet würde; denn wenn jemand Schiffbruch gelitten, und „die Güter, im Putziger Gebieth ans Ufer geworffen worden, masten „sich die Königlichen Bedienten, zum Schaden der Eigener, derselben „an, weswegen dem Pommerellischen Woywoden, als Jnhaber er-

Vom freyen Handel in Polen, insonderheit mit dem Uberseischen Saltze.

„wehnten Gebieths, anzubefehlen, daß er Sorge trüge, damit solchem „Unrecht gesteuert würde. Ferner verstattete gedachter Vergleich, „denen Preußischen Kauff-Leuten, ihre Waaren in Polen, und in die „zur Cron gehörige Lande, einzuführen, sie daselbst entweder zu ver„kauffen, oder aufzuschütten, oder auch in die angräntzende Reiche zu „verschicken, dieses alles mit Erlegung der von Alters üblichen Zölle.

Dem

„ Dem ungeacht wäre am Tage, daß Thorn, Elbingen und die ande- 1548.
„ ren Städte, von ihrem ehmahligen Handel gäntzlich abgebracht wor-
„ den, indem ihnen die freye Einfuhr der Waaren, insonderheit des
„ Uberseischen Saltzes, derselben Verkauffung und Auffschüttung, in
„ den Königlichen Landen theils gäntzlich verbothen, theils mercklich
„ geschmällert worden. Hiezu käme noch, daß man so wol in der Cro-
„ nen als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen und in denen übrigen
„ Provintzen, die Zölle wieder die alte Vertrage und Gewohnheit um Von Erhöhung der Zölle.
„ ein grosses verhöhet. Nebst dem würden die nach Litthauen hande- Vom Litthauischen Holtz-Handel.
„ lende Kauff-Leute gewaltig mitgenommen, da sie denen Privilegien
„ und Rechten gäntzlich zu wieder, von dasigen Orts-Bedienten ge-
„ zwungen, das Waagenschoß und Klapholtz, so sie in den zu solchem
„ Ende gemietheten Wäldern auf ihre Unkosten fällen lassen, mit
„ grossem Verlust verkauffen und gleichsam wegschleudern müsten, und
„ nicht so viel Zeit hätten, daß sie selbiges füglich aus dem Lande füh-
„ ren könten „. ꝛc.

Sonst ward den Räthen, eine Abschrifft, von der Confir- Rede und Wieder-Rede, von dem besonderen Königl. Eyde, welchen die Preussen verlanget.
mation der Landes-Privilegien, so der König wolte ausfertigen lassen, vorher aus der Cantzelley, zur Ubersehung zugeschicket. Im Eingang derselben stand, als wenn Königl. Majest. allbereit den Eyd, wozu Sie Dero Herr Vater verpflichtet, den Preussen geleistet hätten. Dieses aber war noch nicht geschehen, deswegen man für gut befunden, die Worte nach der wahren Beschaffenheit der Sache zu ändern. Der Cantzelley-Regent (*) hergegen meynte, „ daß solches unnöthig, „ indem der König einmahl zu Krakau überhaupt geschworen, folg- „ lich in Ansehung der Preußischen Provintz, einen besonderen Eyd ab- „ zulegen nicht gehalten wäre. Zwar schiene die vom Könige Sigis- „ mundo I. ehmahls gegebene Versicherung, solches zu erfordern, al- „ lein man müste die Worte nach dem Sinn hochgedachten Königes er- „ klähren, als welcher nicht vermuthet, die mündigen Jahre des Herrn „ Sohns zu erleben, und deswegen Ihn zum voraus zur Eydes-Lei- „ stung verbünden wollen, da Er aber solche Zeit erreichet, und jetzt „ Regierende Majest. A. 1537. zu Krakau geschworen, hörete die eh- „ mahlige Pflicht auf, und die Preussen könten mit gutem Fuge diesen „ Eyd auch auf sich deuten „. Der Culmische Bischoff hatte nebst den Geschickten von Dantzig mit dem Cron-Groß-Cantzler (**) in dieser Sache eine besondere Unterredung. Da denn der letztere, dasjenige was zu besorgen, wenn der König den Preussen ins besondere schweren solte, vorzustellen nicht vergessen: daß nehmlich die Stände der Crone, dieses als ein übeles Exempel ansehen, und gleichfals einen sonderlichen Eyd fordern würden: So könte man auch aus den Urkunden damahliger Zeit darthun, daß so wol die Preußischen Räthe, als auch die übrigen Einwohner des Polnischen Reichs, zur Anhöhrung des Eydes nach Krakau gefordert worden, weswegen man mit selbige sich begnügen möchte. Solchem nach eröffnete der Bischoff von Culm den

(*) Der berühmte Stan. Hosius.

(**) Sam. Macziejovski zugleich Crakauischer Bischoff.

1548. den übrigen Räthen seine Gedancken, „ daß wenn der König erböthig „ wäre, sich zu erklähren, Er hätte in dem zu Krakau ehmahls gelei„ stetem Eyde sein Absehen zugleich auff Preussen gerichtet gehabt, „ auch hievon eine schrifftliche Versicherung geben wolte, man es hie„ bey bewenden liesse „: worinnen die Anwesenden eingestimmet. Was aber den Eyd anlangete, welchen die Stände hinwiederumb dem Könige zu leisten schuldig, haben die Räthe vom Lande sich dazu willig bezeiget, auch die Geschickten der grossen Städte im Namen ihrer Aeltesten versprochen, sich nach der alten Gewohnheit, und wie es unter den vorigen Königen gebräuchlich gewesen, zu verhalten. Von welchem Entschluß man dem Cantzelley-Regenten gehörige Nachricht ertheilet.

1549. Es ist aber hiedurch dem Streit noch nicht abgeholffen worden.
Was weiter wegen der Eydes-Leistung gehandelt worden. Der König hatte die Sache an den Reichs-Rath gelangen lassen, und daselbst grossen Wiederspruch gefunden. Der Cron-Groß-Cantzler trat mit den Preußischen Räthen den 2. Jänner in Conferentz, und sagte unter anderen, „ daß er aus dem Privilegio Incorporationis be„ merckte, wie die Preußischen Lande der Cron einverleibet wären, folg„ te also, daß wenn der König dem Reich geschworen, solches nebst „ den anderen Provintzen auch auf Preussen zu ziehen. Denn dieses „ wäre doch gewiß, daß alle zur Cron gehörige Lande, einen Leib aus„ machten, und so wie man den menschlichen Leib in viele Glieder ein„ getheilet sähe, nicht weniger begriffe der Reichs-Cörper verschiedene „ Provintzen; was demnach der Crone geschehen, müste deren sämbt„ lichen Theilen zugeeignet werden „. Welches aber bey den Preussen keinen Eingang gefunden, die vielmehr beym vorigen verharret. Des Tages hernach, ließ der Cantzler dem Culmischen Bischoffe wissen, daß man die verlangte Königliche Erklährung ausfertigen wolte, doch mit dieser ausdrücklichen Clausul: daß wenn ins künfftige die Könige der Cron schweren würden, darunter zugleich die Preuß. Lande, solten verstanden werden; welche Bedingung die Räthe anzunehmen billiges Bedencken getragen, indem sie gar wol gesehen, daß sie dem Grunde der Preußischen Freyheit gäntzlich entgegen liesse, und bloß auf eine gantz genaue Vereinigung mit der Cronen abzielete. Sie beschlossen vielmehr, den Cron-Groß-Cantzler zu ersuchen, daß er sich um die Weglassung der Clausul bey Königl. Majest. bemühen möchte, und wenn solches etwan vergeblich, wolten sämbtliche Räthe den König deswegen antreten; im Fall aber einer abschlägigen Antwort, wolten sie lieber ohne schrifftlicher Erklährung nach Hause reisen, und mit einer mündlichen Versicherung, daß der König in dem der Cron geleistetem Eyde auch die Preussen begriffen hätte, zu frieden seyn, als etwas verfängliches einschalten lassen.

Abfertigung der Räthe aus Preussen. Den 7. Jänner erhielten die Räthe aus Preussen in Gegenwart der Cron Senatoren, vom Könige ihre Abfertigung. Der Cantzler sagte im Namen des Königes: „ Daß Seine Majest. der Preussen „ Gehorsam, da sie sich auf Dero Einladung in Peterkau eingefunden, „ gnädigst aufgenommen, ihre Privilegien bestätiget, und die Confirmation,

„ mation, ſo wol dem Lande, als denen Städten auszugeben der 1549.
„ Cantzelley anbefohlen hätten (*). Es würde Königl. Majeſt., ſie
„ die Räthe, auch weit ehr abgefertiget haben, wenn nicht ein unver-
„ hoffter Streit, wegen der Eydes-Leiſtung entſtanden wäre. Dieſen
„ zu heben, thät Seine Majeſt. öffentlich bey Dero Königlichem Wor-
„ te melden, daß Sie, in dem vor einigen Jahren zu Krakau abgeleg-
„ tem Eyde, nebſt anderen der Cron unterworffenen Landen, auch die
„ Provintz Preuſſen, verſtanden hätten, und daß ſelbige darinnen be-
„ griffen würde, ausdrücklich haben wolten: Zu deſto mehrerer Ver-
„ ſicherung, Sie ein beſonderes ſchrifftliches Bekäntniß, unter Dero Sie-
„ gel auszufertigen gebothen (**). Weil aber bey dieſer Gelegenheit
„ die Frage entſtanden, ob die Preußiſchen Räthe Seiner Majeſt. ſchon
„ geſchworen, oder annoch ſchweren ſolten, man aber ein Formular
„ aufgeleget, vermöge welches diejenigen, ſo in den Landes-Rath aufge-
„ nommen würden, dem Könige den gehörigen Eyd leiſteten (***),
„ wo nun ſelbiger von allen abgeleget worden, lieſſen Seine Majeſt.
„ Sich hiemit begnügen, nur daß man hievon Königl. Majeſt. einen
„ gleichmäßigen Schein gäbe, ſo wie Sie den Preuſſen einzuhändigen
„ befohlen hätten. Sonſt wüſten die Räthe gar wol, in was für Sor-
„ gen man ſeit einigen Jahren, wegen eines feindlichen Uberfalls aus
„ Teutſchland, geweſen, und welcher geſtalt der Hochſeeligſte König Sich
„ bemühet, durch ſeine Geſandte am Käyſerlichen Hoffe, ſolche Ge-
„ fahr abzuwenden, der auch zuletzt auf die Veranſtaltung einer zulång-
„ lichen Gegenwehr gedacht, damit man, im Fall keine gütliche Vor-
„ ſtellungen helffen wolten, Gewalt mit Gewalt zurück treiben könte.
„ Da nun alſo der Ausgang annoch ungewiß wäre, und man vielleicht
„ die Waffen würde anlegen müſſen, hiezu aber nicht ein geringer Vor-
„ rath an Gelde erfordert würde, ſo hätten zu deſſen Zuſammenbringung
„ Königliche Majeſt. in jüngſter Preußiſchen Tagfart, die Stände,
„ durch Dero Geſandten ermahnen laſſen, weil Sie aber nichts
„ erhalten, Sich genöthiget gefunden, um deſto ehr die Einwilli-
„ gung einer Contribution auszuwürcken, ſämbtliche Räthe mit voll-
„ kommener Macht auf den Reichs-Tag zu fordern, über welche Sache
„ Königl. Majeſt. annoch eine Erklährung erwartete. Ubrigens erlau-
„ bete Seine Majeſt. den Räthen, ihre Abreiſe anzutreten, und trüge
„ ihnen auf, ſämbtlichen Heimgelaſſenen, ſo wol denen von der Ritter-
„ ſchafft, als denen aus den Städten, Königliche Gnade zu vermelden,
„ mit der Verſicherung, daß Sie, ſo wie Dero Herr Vater, einen jeden

(*) Es ſind aber die Räthe von Peterkau abgereiſet ohne die Confirmation aus der Cantzelley zu löſen. Vielleicht iſt unter andern die Urſach geweſen, daß der Cantzler davor 1000. Fl. gefordert, da man doch beym Antritt der Regierung Sigismundi I. nur 120. gezahlet.

(**) Selbiges iſt datiret den Tag vor drey Könige. Siehe Beylagen N. 5.

(***) Denn ſeit dem Sigismundus Auguſtus zum Könige gekrönet worden, waren die neuen Räthe gewohnt geweſen, bey der Eydes-Leiſtung, ſo wol des alten Königes als auch der Jungen Majeſt. zu gedencken: daher es unnöthig zu ſeyn ſchiene, dem Könige Sigismundo Auguſto gleichſam von neuen zu huldigen.

1549. „ bey seinen hergebrachten Frey- und Gerechtigkeiten zu erhalten ge-
„ dächten, in fester Hoffnung, es würden die Preußischen Einwohner
„ gegen Seine Majest. so wie sie gegen Dero Vorfahren gethan, sich ih-
„ rer Pflicht gemäß zu verhalten wissen „.

Was der König, auf die übergebene Schrifft wegen Beobachtung der Vorrechte, für eine Erklährung gegeben. (6)

Was aber die wegen Beobachtung der Landes-Vorrechte, und wegen Wandelung der Gebrechen, übergebene Schrifft betraff, selbige ward gleichfals schrifftlich beantwortet, und in dieser Audienz denen Räthen eingehändiget. Der König bezeugete geneigt zu seyn, nebst den anderen Privilegien, auch das vom Recht der Einzöglinge zu confirmiren, nur wegen der gesuchten Erklährung verlangte Er Zeit, um der Sachen genauer nachzudencken. „ Da aber Seine Majest. anjetzo „ mit anderen wichtigen Dingen beschäfftiget wären, könten Sie nicht „ anders, als Sich nach den Exempeln Dero Durchl. Vorfahren „ richten. Die Besitzer von Slochau und Roggenhausen, müsten in „ ihren vom Hochseeligsten Könige erhaltenen Aembtern bleiben, weil „ Seine Majest. Sich anheischig gemacht, alles, so Dero Herr Vater „ in seinem Leben verordnet, genehm zu halten: Hätten demnach die „ Preussen, da sie im abgewichenen Jahr wegen des Mewischen „ Schlosses beym Hochseligsten Könige Vorstellung gethan, auch wo-„ gen der beyden Aembter sich melden sollen, und da es nicht geschehen, „ schiene es, als wenn sie derselben Vergebung an Auswärtige, still-„ schweigend genehm gehalten. Ins künfftige aber, würden Seine „ Majest. nebst den übrigen Privilegien, auch das Einzöglings-Recht „ genau beobachten, und nach desselben Inhalt, zu den erledigten „ Stellen keinen frembden, sondern wahrhaffte Einzöglinge befördern. „ Wegen der anderen, von den Räthen angezeigten Vorrechten, wolte „ der König Sich nach dem Exempel seiner Vorfahren richten „ ꝛc.

Die Städte haben auf ihre Gebrechen keine Antwort bekommen.

Was aber die Städte betrifft, hat man ihnen zwar auf die übergebene Gebrechen, eine besondere schrifftliche Antwort zu ertheilen versprochen, allein selbige ist rückständig geblieben, und haben die Geschickten ohne sie zu erhalten, zu den Ihrigen reisen müssen.

Entschuldigung warum man dem Könige in der jüngsten Tagfart keine Geld-Anlage zugestanden.

Hierauf haben die Räthe für die gnädige Abfertigung unterthänigst gedancket, und wegen der jüngstens nicht bewilligten Contribution, sich damit entschuldiget, daß Königl. Majest. unterlassen von Dero Willen der Ritterschafft und den kleinen Städten Nachricht zu ertheilen, daher die Unter-Stände nicht mit gnugsamer Vollmacht von den Ihrigen auf dem Land-Tag sich einfinden können, deren Einwilligung aber in diesem Fall nothwendig erfordert wurde: möchten also Seine Majest. biß nächste Stanislai Tagfart die Sache auszustellen geruhen.

Die Räthe werden gefordert in dem Poln. Senat-Sitz zu nehmen, welches sie aber ablehnē.

Hienebst ward vom Cantzler angezeiget, daß der König die Polnischen Angelegenheiten auf eine andere Zeit verschoben, und an diesem Tage einige Preußische Sachen zu entscheiden sich vorgenommen, wobey die Preußische Räthe zugegen seyn, und im Polnischen Senat ihren Sitz einnehmen solten. Welches Zumuthen die Räthe abgelehnet, vorgebende, es dörffte solches ins künfftige zum grossen

Nach-

Nachtheil dienen, und ihnen beygemessen werden, als wenn sie selbst ihres Vorrechts sich gutwillig begeben hätten. Worauf sie sämbtlich ihren Abschied genommen. Man erfuhr nachgehends, daß nach ihrem Abtritt, der Bischoff von Cujavien mit seinem alten Anspruch sich gemeldet, als wenn er ein Landes Einzögling wäre, folglich im Preußischen Rath Sitz und Stimme haben müste: darwieder sich aber der Cron-Groß-Cantzler der Preussen angenommen, und den Bischoff von solcher ungegründeten Anforderung abzustehen, ermahnet. 1549. Abreise der Preussen. Prätension des Cujav. Bischoffs, im Preuß. Landes-Raht Sitz zu nehmen.

Bevor ich den Räthen nach Preussen folge, will ich noch etwas beym Peterkauischen Reichs-Tage stehen bleiben. Der Streit welchen man dem Könige wegen der Heurath erreget, schiene nicht so wol geendet, als vielmehr mit einem anderen verwechselt zu seyn, der desto gefährlicher war, weil jener nur eine Ehescheidung, dieser aber ein Interregnum zum Endzweg hatte. Eben die, welche wieder die neue Königliche Gemahlin geredet, suchten zu behaubten, daß Sigismundus Augustus die Regierung nicht führen könte, weil er das Versprechen seines Herrn Vatern noch nicht erfüllet, krafft welches, Er Litthauen, und Preussen nebst dem Ländchen Zator, bey Ubernahm des Regiments, mit der Cronen gäntzlich vereinigen solte. Die aber des Königes Parthey bißher gehalten, unterliessen nicht, darzuthun, daß man mit keinem Fuge auf eine so schleunige Erfüllung dieser Zusage dringen könte, sondern weil die Sache von grosser Wichtigkeit, müste dazu dem Könige die gehörige Zeit gegönnet werden. Des Castellans von Krakau, Joh. Tarnowski, bey dieser Gelegenheit gehaltene Rede ist annoch in Jedermans Händen (*). „Was die dem Könige „vorgeschriebene Bedingungen„, sind seine Worte, „anbetrifft, „meyne ich daß man selbige dermassen wie es der Republic zuträglich „ist, auslegen müsse. Daß der König selbige erfülle, dazu wird eine bequäme Zeit erfordert: weil es unmöglich, von einander gantz unterschiedene Lande, gleichsam im Augenblick dergestalt zu vereinigen, daß „sie einen eintzigen Cörper auszumachen scheinen. Es gehöret dazu „eine geraume Weile, und nicht geringe Mühe. Man muß vorher Zusammenkünffte anstellen, die Litthauer dazu einladen, mit „den Preussen handeln, die Einwohner des Zatorischen Bezircks verfordern, sämbtliche Stände aber der gedachten Lande, bitten, ermahnen, und durch allerley Vorstellungen dahin zu bewegen suchen, ob sie etwan zum Besten der gemeinen Wolfarth, mit den „Polen einstimmen, und mit ihnen ein Volck, so nach einerley Gesetze „lebet, ausmachen wolten. Diese Sache ist nicht eines Tages Arbeit, und kan auch nicht in gegenwärtiger Sessión ausgemacht werden. Ich weiß mich zu besinnen, daß Sigismundus I. auf Gutbefinden des Senats, seinen Herrn Sohn, in dieser Absicht dazu verpflichtet, daß wo Er etwan nicht Sorge tragen wolte, damit das, in „verschiedene Stücke getheilete Reich, gäntzlich vereiniget würde, die „Cron-Räthe alsdenn befuget seyn solten, den König seiner Gebühr zu Ansuchen der Poln. Stände, daß Preussen mit Polen gäntzlich verknüpffet werden.

(*) Orichovius hat sie seinen Jahr-Büchern Annal. 2. p. 18. Edit. Lipsi. eingerucket.

1549. „ zu erinnern. Da aber Seine Majest. das was versprochen worden, „ mit allem Fleiß ins Werck zu richten, bemühet sind, und Sich dazu „ nur Zeit ausbitten, wer will denn glauben daß dieses schon genug „ sey, den König von der Regierung auszuschliessen? Ich gestehe „ gerne, daß diese Bedingung dem Könige vorgeschrieben worden: „ Er solle dem Reich auffhelffen; allein, dieses ist also zu verstehen, „ woferne Er dazu nicht nur willfährig sondern auch vermögend sey. „ Denn Litthauen geniesset seiner Freyheiten, Preussen hat seine eige- „ ne Gesetze, und die Einwohner von Zator leben nach ihren herge- „ brachten Gewohnheiten. Welche Völcker, da sie in Ansehung der „ Regiments-Verfassung, so wol von den Polen, als auch unter sich „ selbst, von einander unterschieden sind, und der Eyd also geschehen, daß „ so wie wir, nicht weniger sie, Augustum, mit Vorbehalt aller Rechte, „ für ihren König erkennen sollen, als können sie nicht wieder ihren „ Willen gezwungen werden, daß sie mit Hindansetzung ihrer Väter- „ lichen Sitten und Gerechtsamen, denen Polnischen Gebräuchen sich „ gäntzlich bequämen. Dieses muß man von ihnen durch Güte und „ Bitten, nicht aber durch Furcht und Drohungen zu erhalten suchen. „ Woraus sattsam erhellet, daß wenn der König gedachte Bedingung „ erfüllen solle, er eine lange Zeit, und viel Arbeit darauf verwenden „ müsse „. Der Woywode von Krakau hergegen, war in einer zu dem Ende gehaltenen Rede der Meynung: bey dem Versprechen schlech- terdings stehen zu bleiben, und durch die Erzehlung einiger Unbequäm- lichkeiten, sich davon nicht abwendig machen zu lassen. Derohalben müste man den Thron für erledigt erklähren, und dem Könige nicht ehr die Regierung anvertrauen, biß Er seiner Zusage ein Gnügen ge- than hätte. Hierauf sagte der König, „ daß Ihm des Tarnowski „ Meynung gerecht und billig zu seyn schiene, nach welchen Er regie- „ ren, die Gerechtigkeit handhaben, und für das Gemeine Beste „ Sorge tragen wolte, damit niemanden, die innerliche Ruhe zu stöh- „ ren Zeit gegeben würde „ (*). Daher der König das gewöhnliche Gericht eröffnen lassen, denen Rechts-Sachen fleißig beygewohnet, und dem Reichs-Tage seine Endschafft gegeben.

Tideman Giese biß- heriger Culmischer, wird Ermeländi- scher, und Stanislaus Hosius Culmischer Bischoff.

Kaum waren die Preußischen Räthe vom Reichs-Tage bey den Ihrigen angelanget, wie sie die Nachricht bekamen, es hätte das Indigenats Privilegium einen abermahligen Einriß erlitten. Ich habe oben erwehnet, daß der Ermeländische Bischoff mit Tode abgegangen. Das Capitul gab hievon aufs schleunigste dem Hofe Nachricht, überschickte das Verzeichniß aller Canonicorum, und bathe, der König möchte aus selbigen vier tüchtige, und in Preussen gebohrne Personen ernennen, damit man zur Wahl eines neuen Bischoffs schreiten könte

(*) Dieses alles hat sich im December vorigen Jahres zugetragen. Den 14. gedachten Monaths ließ der König, in der Stube, da man die Gericht zu halten pflegte, nach alter Gewohnheit die Schrancken setzen. Daher Orichovius, welcher diese Begebenheit ins Jahr 1549. setzet, zu verbessern.

Digitized by Google

könte (*). Allein der König gedachte bey dieser Gelegenheit den bißherigen Cantzelley-Regenten Stanislaum Hosium, einen gebohrnen Polen, zu befördern, und wolte zugleich den Preussen, keinen Anlaß geben, über die Kränckung ihrer Vorrechte neue Klage zu führen. Zu dem Ende hatte man die in Peterkau anwesenden Räthe, durch gute Worte zu bewegen gesuchet, daß, wenn der Culmische, Ermelländischer Bischoff würde, sie selbst an dessen Stelle Hosium verlangen möchten, zumahlen da ihm schon Sigismundus I. das Bistum zugedacht hätte. Preußischer Seits aber, war man davon weit entfernet, vielmehr ward im Fall einer Veränderung, zum Culmischen Bistum, Raphael von Konopat, Marienburgischer Unter-Kämmerer, recommendiret. Dem Ermelländischen Stifft, schickte der König die verlangte Ernennung der vier Canonicorum zu, doch weil darunter Jemand der von Geburth ein Auswärtiger, folglich nicht nominabilis, wie mans nandte, war, trug das Capitul Bedencken, so schlechterdings zur Wahl zu schreiten, sondern protestirte vorher, vor Notarien und Zeugen, und wehlete hernach im Januario, den bißherigen Culmischen 1549.

(*) Denn dieses will der zwischen dem Könige Sigismundo I, und dem Ermelländischen Bischoffe Fabian, nebst dessen Capitul A. 1512. aufgerichteter Vergleich. „Wenn es sich zutrüge „, lauten die Worte, „ daß der Bischöffliche Stul „ von Ermeland erledigt würde, sollen die Prälaten und Canonici desselben Stiffts „ verbunden seyn, Gesandte aus ihrem Mittel, an Uns und unsere rechtmäßige Nachfolger, die Könige von Polen, wenn wir oder dieselbe unsere Nachfolger in Polen, nicht aber in Reußland, oder im Groß-Hertzogthum Litthauen wären, jedoch diß Wilna und nicht weiter, schicken, und durch dieselbe Gesandte den Todt des Bischoffes, zugleich den angesetzten Tag zur Wahl eines neuen Hirten andeuten. Uber dies sollen sie gehalten seyn, die Namen aller Prälaten und Canonicorum der Kirchen, so wol derjenigen die zugegen, als auch die vom Stiffte abwesend sind, aufzuzeichnen, nicht weniger eines jeden Leben, Sitten, Würde, Abkunfft, und übrigen Zustand, nach dem Grunde der Wahrheit, zu eröffnen. Im Fall aber als denn Wir oder unsere Nachfolger nicht in Polen, sondern in Reußland, oder im Groß-Hertzogthum Litthauen, weiter als Wilna, wären, sind gedachte Prälaten und Canonici, damit die Wahl nicht zu lange aufgehalten, und die Kirche einiger Gefahr und Unbequämlichkeit ausgestellet werde, schuldig, durch ihre Geschickte, das oben erzehlte, dem Hochwürdigsten Herren Ertz-Bischoff zu Gnesen, oder wenn selbiger ausserhalb seinem Sprengel sich aufhielte, dem Cujawischen oder Plotzker Bischoffe anzukündigen. Welcher Herr Ertz-Bischoff, oder in dessen Abwesenheit, einer von den beyden Bischöffen, soll ohne allem Verzug, von dem, was gemeldet worden, durch einen Boten Uns, und Unsren Nachfolgern Bericht ertheilen. Alsdenn wollen Wir aus denen Uns namhafft gemachten Prälaten und Canonicis, vier, nach unserem Gutdüncken, doch keine andere als die warhaffte Preußische Einzöglinge sind, nennen, und derselben Namen, durch unseren Botschafftter, oder durch ein verschlossenes Schreiben, dem Capitul anzeigen, welche wir nehmlich zu der Bischofflichen Würde, und zum Landes-Rath am geschicktesten, uns aber am angenehmsten, hielten. Die Prälaten aber und Canonici werden verbunden seyn, einen von diesen vieren, welchen sie wollen, oder welchen sie für den besten und nützlichsten halten, zu ihrem Bischoff zu erwehlen „. Der Vergleich selbst stehet unter die Privil. Municipal. Terrar. Pruss.

Digitized by Google

1549. mischen Bischoff Tideman Giesen (*); an dessen Stelle, noch in selbigem Monathe, der König, Stanislaum Hosium ernandte.

Eingenommene Huldigung in den Städten.

Zu Anfang des Jahrs, ließ der König durch Commissarien die Huldigung in den Städten einnehmen. In Elbingen und Dantzig solten der Marienburgische Woywode und Martinus Cromerus solches verrichten (**). An dem ersteren Orte geschahe es ohne Widerspruch, allein die Dantziger wolten sich der Eydes-Leistung so schlechterdings nicht bequämen. Ehe noch die Commissarien ankamen, schrieb E. Rath an den Marienburgischen Woywoden, „daß die geringe Anzahl der Commissarien, davon der eine nur ein Königlicher Secretaire wäre, bey der Bürgerschafft allerley Nachdencken verursachen „und vielleicht die Huldigungs Sache schwer machen würde. Man „wüste, daß zu den Zeiten Sigismundi I, der Ermeländische Bischoff, „die Woywoden von Posen und Marienburg, zu solcher Verrichtung „ernennet worden, und daß es nichts destoweniger viel Mühe und „Vorstellungen gekostet, ehe man die Einwohner, zur Beobachtung „ihrer Pflicht überreden können. Es bliebe also der Einsicht des „Woywoden anheimgestellt, ob Er um eine ansehnlichere Gesellschafft „beym Könige anhalten, oder es mit seinem Collegen wagen wolte„. Die Commissarien erwehlten, das letztere, und wie sie bald nach ihrer Ankunfft, den Zweg derselben eröffnet, äusserte sich eine andere Schwierigkeit. Die Bürgerschafft war nicht ehr erböthig den Eyd zu leisten, biß der König die bißherigen Gebrechen würde abgestellet haben.

Dantzig will sich dazu so schlechterdings nicht verstehen.

Ursachen hievon.

Selbiges ist umständlich aus der, denen Commissarien gegebenen Abfertigung (***), zu ersehen. Die Stadt gestehet, daß sie schuldig sey, dem Königlichen Zumuthen gehorsamst nachzukommen, und versichert, „daß wenn gleich weder jetzo, noch auch künfftig der „Befehl wegen zu leistender Huldigung gekommen wäre, die Einwohner nichts destoweniger wie getreue Unterthanen, bey aller Gelegenheit sich würden haben zu verhalten wissen. Allein die vielen „Einrisse, in des Landes- und der Städte-Vorrechte, nebst der so offt „vergeblich gesuchten Wandelung, nöthigten die Eydes-Leistung in etwas zurück zu halten, um zu versuchen, ob nicht der König dadurch „zu bewegen, denen bißher geführten Klagen, eine gewünschte Endschafft zu geben„. Man wiederhohlte diejenigen Artickel, welche die Räthe auf dem jüngsten Reichs-Tage, dem Könige, im Namen der Städte, übergeben, und auff die annoch keine Antwort erfolget, denen die vielfältigen Kränckungen des Einzögling-Rechts beygefüget waren. Das abgenommene und zur Zeit vorenthaltene Putziger Gebieth

(*) Er war zugleich des Stiffts Ermelland Canonicus, und einer von denen die der König ernannt hatte.

(**) Er war zu der Zeit, der Rechten Doctor, Kraka uischer Canonicus, und Königliche Secretaire.

(***) Die Abfertigung geschahe den 28. Jänner.

bieth (*), die ehmahlige Ausladung zweener Bürgermeister, die zum Theil ungültige Nomination der vier Ermelländischen Canonicorum, und das entstandene Gerücht, als wenn das Culmische Bistum einem Auswärtigen solte zu Theil werden (**), wurden nicht vergessen, und schlüßlich gebethen, „es möchten die Commissarien, die „geweigerte Huldigung nicht einer Wiederspenstigkeit, und Ungehorsam, sondern einer höchst nöthigen Vorsorge für die Abschaffung der „Beschwerden zuschreiben, daneben das Ihrige beytragen helffen, „damit durch Wandelung aller Einrisse, denen alten Verträgen ein „völliger Gnügen geschähe, und die Bürgerschafft alsdenn, nicht nur „mit dem Munde, sondern auch mit frölichem Hertzen den Eyd herssagen könte; so lange nun jenes nicht erfolgte, wäre Seine Majest. „unterthänigst zu ersuchen, einen Anstand der Huldigung allergnädigst „zu verstatten „. 1549.

Der König nahm diese Verzögerung ungnädig auf. In einem Schreiben vom 10. Märtz, gab Er der Stadt zu verstehen, „daß Er die Sache an die Cron- und Landes-Räthe wolte gelangen „lassen, und dasjenige ins Werck richten, was diese für gut befinden „würden. Hätte die Stadt rechtmäßige Ursachen, sich zu beklagen, „möchte sie sich bey Hoffe zu gelegener Zeit durch Abgeordnete melden. Seine Majest. wären bereit darüber zu erkennen, um zu zeigen, daß man durch ungegründete Ausflüchte, der Schuldigkeit sich „zu entziehen getrachtet „. Der König nimmt der Dantziger Bezeugen ungnädig auf.

Zu Ende des Jänners erhielten die Elbinger und Dantziger vom neuen Chur-Fürsten zu Sachsen, Moritzen, Schreiben, in welchen Chur-Fürstl. Durchl. ihnen eröffneten, „daß sich bißher bey vielen „Ständen des Heil. Römischen Reichs, nicht geringe Irrungen und Kla- Die Städte Elbingen uñ Dantzig werden zum Ober-Sächsisch. Gräfs-Tage nach Fürterbock eingeladen.

(*) Auf was Art die Dantziger aus dem Besitz dieses Gebieths gesetzet worden, ist in dem vorhergehenden Bande nachzusehen. Damahlen wurde der Stadt Hoffnung gegeben, daß Putzig, ihr, nach Verlauff einer kurtzen Zeit wieder solte zu Theil werden. König Sigismund starb hierüber. Wie man den abgewichenen Reichs-Tag beschickte, ward der Stadt Abgeordneten mitgegeben, mit allem Fleiß dahin zu trachten, daß die vor einigen Jahren gemachte Hoffnung zur Erfüllung käme, wo von man nicht so gar entfernt zu seyn schiene, nachdem der Cron-Groß-Cantzler neulichst, sich gegen den Bürgermeister Johann von Werden, ausgelassen: jetzt Regierende Majest würden dasjenige, was Dero Herr Vater, der Stadt aberkant, wiederzugeben kein Bedencken tragen. Desto ehr zum Zweg zu gelangen, solten die Geschickten erzehlen, wie die Stadt in den ehmahligen und neueren Zeiten, durch Kriege, durch Feuer- und Wasser-Schaden, durch innerliche Auffrühre, durch vielfältige Verschickungen, in grosse Schulden gesetzet, und derselben Einkünffte, durch den Verlust von Putzig mercklich geschwächt worden. Man möchte auch die vielen Dienste, die vorgeschossenen Gelder ꝛc. namhafft machen, und nichts unterlassen, was die Wieder-Erlangung gedachten Gebieths befordern könte. Es ward auch hievon etwas beym Cron-Groß-Cantzler erwehnet, allein die damahligen wichtige Reichs-Angelegenheiten, verstatteten nicht, darüber in Handlung zu treten, folglich haben die Abgeordneten in diesem Fall nichts ausrichten können.

(**) Denn die würckliche Erhebung Stan. Hosii war noch nicht kund worden.

1549. „ Klagen, wegen der zu hoch gesetzten Anlagen geäuſſert hätten. Im „ Abſchiede aber des Jüngſten Augſpurgiſchen Reichs-Tages enthalten „ wäre (*), daß ein jeder Stand, der einen Nachlaß ſeines Anſchla„ ges verlangte, innerhalb vier Monathen, von gedachtem Abſchied an „ gerechnet, an einen gewiſſen Ort des Cräyſes, dahin er gehörte, ſich „ einfinden, und die Urſachen der geſuchten Verringerung dem aus„ ſchreibenden Fürſten anzeigen ſolte. Dieſem zu Folge, möchten „ die beyden Städte, als die zum Ober-Sächſiſchem Cräyſe gezehlet „ würden, auf den 5ten May ſich in Jüterbock einfinden.: welcher Termin aber in einem anderen, bald darauf eingelauffenen Schreiben, auf den 5ten Febr. zurück geſetzet worden. Die Städte waren allbereit ſolcher Zumuthungen gewohnt; ſie lieſſen ſelbige an den König gelangen, und antworteten dem Chur-Fürſten, daß ſie nicht Römiſche Reichs-Stände, ſondern Königlich-Polniſche Unterthanen wären, die von keinen Reichs-Anlagen etwas wüſten, vielweniger derſelben Verringerung jemahls verlanget hätten.

Käyſerl. Mandate, und Lade-Briefe vom Cammer-Gericht an gedachte Städte.

Kurtz darauf, nehmlich um die Mitte des Monaths Febr. lieſſen Käyſerliche Mandate, Executorial und Lade-Brieffe vom Cammer-Gericht ein. Hiezu gäntzlich zu ſchweigen, ſchiene gefährlich zu ſeyn, weil das Cammer-Gericht mit einem Urtheil in Contumaciam, ſich übereilen möchte, deme eine Achts-Erklährung folgen könte, wovon die Execution an denen, der nach Teutſchland handlenden Kauff-Leute, Waaren und Gütern, dörffte vollenzogen werden. Die Dantziger hielten demnach für rathſam, jemanden in der angeſetzten Zeit an das Cammer-Gericht zu ſchicken, welcher exceptionem fori vorſchützen, wieder allen Unfug proteſtiren und was ſonſt in dergleichen Fällen gebräuchlich, ins Werck richten ſolte: wozu als einer gemeinſchafftlichen Sachen, die Elbinger ihre Einwilligung zu geben kein Bedencken trugen. Vorher aber ward ein Secretaire nach Hofe geſchicket, der erſtlich ein Königliches Reſcript unter dem 2. Märtz auswürckte: in welchem Seine Majeſt. bezeugten, daß weder der Käyſer noch auch das Cammer-Gericht, über die Elbinger und Dantziger, oder ſonſt jemanden der Königlichen Unterthanen, einige Jurisdiction ſich anmaſſen könten, und die beyden Städte, auſſer den Königlichen, keinen anderen Befehlen zu gehorſamen hätten. Ferner fand der König für gut, jemanden an das Cammer-Gericht zu ſenden, um nebſt Vorzeugung des Königlichen Reſcripts, die angemaſte Macht über die beyde Städte abzulehnen: welches auch ſo viel gefruchtet, daß die Cammer-Richter ihr Urthel zurück gehalten, und den Geſchickten, mit einem Schein des empfangenen Königlichen Briefes, abgefertiget haben.

Land-Tag auf Stanislai zu Marienburg.

Im Monath May, wurde der gewöhnliche Stanislai Land-Tag, zu Marienburg gehalten. Ehe man den Königlichen Botſchaffter zur Audientz hohlete, hat der Pommerelliſche Woywode, die Geſchickten von Thorn, wegen ihrer vor einigen Jahren am Fluß Drewentz zu

(*) Siehe den Abſcheid vom Jahr 1548. f. 77.

zu Leibitsch erbaueten Mühle besprochen, und angemercket, daß man schon zu verschiedenen mahlen, die Stadt ermahnet, selbige niederzureissen, so wie solches ehmahls, laut dem Bresler Friedens-Schluß, vom Teutschen Orden geschehen müssen, weil alle Ströme in Preussen frey seyn solten: Diejenigen aber, so sich der Drewentz bedieneten, dadurch sehr verhindert würden, wie denn unter anderen, Er der Woywode, selbst, neulichst an seinem Fahrzeuge Schaden gelitten. Da nun die Thorner denen bißherigen Erinnerungen nicht nachgekommen, würde die Landschafft, und die, deren Gefässe aufgehalten und beschädiget worden, gezwungen seyn, sich deswegen bey Königl. Majest. zu beklagen. Der neue Ermelländische Bischoff hat hinzugefüget, den Nachtheil, so seine bißherige Unterthanen des Culmischen Sprengels, die von Straßburg, und andere erlitten, und gemeynet, die Thorner könten ihre Mühle mit keinen tüchtigen Gründen vertreten: welchem der Woywode von Marienburg beygefallen, und gesaget, daß es denen von Thorn weit anständiger seyn würde, so sie die Mühle aus freyem Willen niederrissen, als wenn sie solches, vermöge eines abgesprochenen Königlichen Decrets, thun müsten. Die Geschickten der Stadt antworteten, „ daß es ihren Oberen, niemahlen in den Sinn „ gekommen wäre, etwas wieder des Landes-Privilegien, und wie- „ der die aufgerichtete Verträge ins Werck zu richten; sie hätten auch „ die bestrittene Mühle nicht zu dem Ende wieder aufgebauet, um da- „ durch vorsetzlicher Weise jemanden Hinderung und Schaden zu ver- „ ursachen, sondern in den trokenen Zeiten, dem Mangel der übrigen „ Mühlen zu statten zu kommen, welches nicht der Stadt Thorn allein, „ sondern dem Culmischen und dem Dobriner Lande, zu grosser Be- „ quämlichkeit gereichte. Uberdem hätte man den Bau der Mühlen, „ mit Bewilligung der Könige, Alexandri und Sigismundi, unternom- „ men. Selbige niederzureissen, stünde nicht bloß in der Macht E. „ Raths, sondern die gantze Bürgerschafft, müste darinnen verwilli- „ gen, welches schwerlich zu hoffen, weil sie zur Erbauung nicht eine „ geringe Geld-Steuer hergegeben hätte. Indessen wolten die Ge- „ schickten, das Zumuthen an ihre Oberen nehmen, und was diese für „ gut ansehen würden, auf künfftiger Tagfart einbringen „.

1549. Den Thornern wird zugemuthet ihre Mühle zu Leibitsch niederzureissen.

Was man darauff von Seiten der Stadt geantwortet.

Bey dieser Gelegenheit vergassen die Abgeordneten von Thorn nicht, sämbtliche Räthe vom Lande zu bitten, daß sie für die Beobachtung des im Vergleich der Ubergabe enthaltenen Artickels, wegen der freyen Handlung, und Einfuhr aller Waaren, worunter auch das Uber-Seische Saltz gehörete, in Polen, alle mögliche Sorge tragen möchten: wozu sich die Räthe willig erzeiget, und hat der Ermelländische Bischoff gesaget, „ Er wünschte lieber den Tag nicht erlebet zu „ haben, als die beständige Klagen über die Einrisse, in die alte Vor- „ rechte, anzuhöhren „; Der Marienburgische Woywode aber gestehen müssen: „ Er wäre in den gemeinen Landes-Angelegenheiten „ von Jugend an gebraucht worden, auch eine geraume Zeit im Rath „ gesessen, hätte vieles gehöhret und gesehen, aber dergleichen Gering- „ haltung der Landes-Freyheiten, wie man jetzo erführe, niemahlen

Von der freyen Einfuhr aller Waaren, worunter auch das Uberseische Saltz zu rechnen, in Polen.

Klage über die Einrisse in des Landes-Freyheiten.

1549. „ belebet. Die Sache wäre schon dahin gediehen, daß er lieber guten „ Rath anhöhren, als selbst ertheilen wolte „.

Werbung des Königl. Gesandten.

Den 10. May legte der Königliche Gesandte (*) seine Werbung in Lateinischer Sprache ab. „ Weil Seine Majest. bedacht wären, nicht nur wie sie Dero Unterthanen in dem jetzigen Zustand erhalten, sondern auch wie sie selbigen verbessern möchten, gienge „ Dero Sorge vornehmlich dahin, daß die bevorstehende Gefährlichkeiten zurück getrieben, und die gemeine Ruhe festgesetzet würde. Königliche Sorgfalt für die Erhaltung der Preußischen Ruhe. „ Destomehr aber wären Seine Majest. der Preußischen Lande wegen bekümmert, je mehr sie Gefahr lieffen, nicht nur den Frieden, sondern auch die Freyheit und alle das Ihrige zu verliehren. Denn „ man wüste die gefährlichen Anschläge und Bemühungen des Teutschen „ Ordens, von welchem die Rede gienge, daß er grosse Krieges-Veranstaltungen machte, die dem Könige und denen Ständen, nicht anders als verdächtig seyn könten. Seine Majest. aber wendeten allen „ Fleiß an, um einem gewaltsamen Ausbruch vorzukommen, wie Sie „ denn zu dem Ende den neuen Bischoff von Culm, Stan. Hosium, an „ den Käyser und Römischen König, mit deutlichen Befehlen abgeschicket; welcher Mann, mit desto grösserem Fleiß die Preußischen Angelegenheiten warnehmen würde, weil er der Nation ins besondere jederzeit zugethan gewesen, und wegen seiner erlangten Würde, ins „ künfftige in Preussen seinen Sitz zu nehmen genöthiget wäre. Im „ Fall aber Seine Majest. durch die Bemühungen dieses Gesandten ihren Zweg nicht erhalten solte, müste man durch kräfftigere Mittel „ die androhende Gefahr abzuwenden suchen. Hiezu gehörete Geld, „ und der Königliche Schatz, wäre seit dem Tode des Hochseligsten Königes, durch viele und nöthige Ausgaben erschöpffet worden: fände Die Stände sollen eine Anlage bewilligen. „ Sich demnach Seine Majest. gezwungen, die anwesenden Stände zu „ ermahnen, daß sie in Ansehung ihres eigenen Nutzens, und der ihrentwegen aufzuwendenden Unkosten, eine erkleckliche Geld-Steuer „ und Accise bewilligen möchten, jedoch daß selbige von den Königlichen Einnehmern, allenthalben eingesammlet würde. Hienebst „ hätten die Räthe des Landes Beste fleißig zu erwegen, und was sie „ für zuträglich hielten, Königl. Majest. gehorsamst zu eröffnen „.

Vergleichung der Poln. mit der Böhmischen Münze.

„ Weil auch der Römische König Ansuchung gethan, daß die „ Müntze, welche der Cron Polen mit den Preußischen Landen gemein „ ist, gegen die Böhmische möchte verglichen worden, wolte der „ König hierüber der Räthe Gedancken höhren. Übrigens schiene es „ die gemeine Ruhe zu stöhren, und der Königlichen Hoheit nachtheilig zu seyn, daß, da die anderen Städte, als getreue Unterthanen, Klage über die Dantziger wegen der nicht geleistete Huldigung. „ Seiner Majest. gehuldiget, die Dantziger allein, bald dieses bald jenes vorschützende, die Leistung des Eydes, nicht zwar gäntzlich „ abgeschlagen, sondern auf eine andere Zeit verschoben hätten. Da „ aber Königl. Majest. die Treue gedachter Stadt, gegen Dero Vorfahren, nicht unbekannt wäre, stünden Sie in den Gedancken, daß die Schuld

(*) Joh. Kostka.

„Schuld nicht sämbtlichen Einwohnern, sondern einigen wenigen, 1549.
„die vielleicht unter dem Schein des gemeinen Besten, ihren eigenen
„Nutzen zu befordern suchten, beyzumessen. Solten demnach die
„Räthe ausfinden, wie diese Wiederspenstige zu straffen wären, und
„ihre Gedancken, vermöge der dem Könige schuldigen, und durch Eyd
„verpflichteten Treue, Seiner Majest. eröffnen „.

Wiederhohlter Inhalt der Königl. Werbung.

So bald der Gesandte sich wieder in seine Herberge verfüget, und die Unter-Stände ausgetreten, hat der Bischoff von Ermelland, den Inhalt der Königlichen Werbung kurtz wiederhohlet, anzeigende, daß selbige drey Artickel in sich faßte, welche wichtig, und eine reiffe Erwegung zu erfordern schienen. Die Contribution betreffende, müste man vorher des Adels und der kleinen Städte Einbringen anhören; Die Vergleichung der Preußischen gegen die Böhmische Müntze, könte nicht ehr bewerckstelliget werden, biß man der letzteren eigentliche Beschaffenheit und Würde wüste; was wegen der Däntziger gemeldet worden, wäre auch nicht gering zu schätzen; und ist es endlich dabey geblieben, daß man die genaue Uberlegung des Königlichen Ansuchens noch in etwas aussetzen wolte. Nur die Geschickten von Dantzig brachten vorgängig zur Vertheidigung ihrer Oberen bey:

Däntziger haben gnugsame Ursach gehabt die Huldigung in etwas auszusetzen.

„Daß die Stadt nicht ohne wolgegründeten Ursachen die Eydes-Leistung aufgeschoben, welche man in einer besonderen Schrifft zusammen getragen, und selbige an Königl. Majest. zu bringen, denen „Commissarien mitgegeben hätte. Man dörffte demnach die Schuld „nicht dem Eigennutz einiger Personen, sondern vielmehr der Sorge „für die Beobachtung der Freyheiten des gemeinen Vaterlandes, beymessen, welches darzuthun, die Stadt einem jeden der es verlangte, „erböthig wäre, die auch zu den Landes-Räthen das Vertrauen hätte, „man würde sie in ihrer, dem Könige geschehenen Vorstellung, „unterstützen „.

Anbringen des Fürstl. Preuß. Gesandten.

Gleich beym Anfange der Zusammenkunfft, hatte sich ein Fürstl. Preußischer Gesandter (*) gemeldet, den man ohne weiterem Verzug zur Audientz hohlen lassen (**). Sein Anbringen bestand hierinnen: „Wasmassen die Königl. Räthe, Fürstl. Durchl. vor einigen „Jahren zu verstehen gegeben, wie das im Lande übliche Recht, zum „Theil dunckel und zweiffelhafft zu seyn schiene, daraus Mißverstand „und mancherley Unbequämlichkeiten entstünden, daher vonnöthen, „das Culmische Recht mit Fleiß zu übersehen und dergestalt einzurichten, damit beyder Seits Lande desselben sich füglich bedienen könten.

Wegen der Revision des Culmischen Rechts.

„Diese Erinnerung hätte der Hertzog wol erwogen, und darauff mit „seinen Ständen und Unterthanen Sich beredet, wie und auf was Art „zu solcher Verbesserung des Culmischen Rechts zu gelangen wäre: da „man denn fürs bequämste angesehen, daß etliche gelehrte und verständige

(*) Frantz Thege beyder Rechten Doctor.

(**) Durch einen Land-Boten, und einen Geschickten von Elbing. Ihm wurde der Sitz zwischen dem letzten Unter-Kämmerer und den Abgeordneten von Thorn angewiesen.

1549. „ dige Männer, als Doctores Juris, und andere, der alten Rechte „ und Gewohnheiten Verständige, zusammen kämen, die älteste Ab- „ schrifften des Culmischen Rechts durchgiengen, die Artickel gegen „ einander hielten, selbige aufs deutlichste abfaßten, doch also, daß, „ so viel möglich denen ältesten Büchern gefolget, und von selbigen ob- „ ne Noth nicht abgewichen würde. Nach dieser Vorschrifft wäre es „ geschehen, daß Fürstl. Durchl. einige zu solchem Werck geschickte Leute „ verordnet, die nach eingenommenem Bericht, fleißiger Ubersehung „ der alten Bücher, Erwegung der Gebräuche, und anderer Noth- „ wendigkeiten, ein verbessertes Culmisches Recht, nach welchem bey „ vorfallenden Fällen zu sprechen, schrifftlich abzufassen angefangen. „ Weil aber die Stände des Fürstl. Antheils, schon vorher gesehen, „ daß keine gäntzliche Abstellung der bißherigen Mängel zu hoffen, wo „ nicht eine gleichmäßige Aenderung in den Königl. Preußischen Lan- „ den beliebet würde; als hätten Seine Durchl. solches denen Räthen „ wollen eröffnen, und ihnen eine Abschrifft von der neuen Einrichtung „ des Culmischen Rechts, einhändigen lassen. Jedoch, da einige „ Artickel sich annoch daselbst fänden, welche zu entscheiden die neuen „ Verfasser Bedencken getragen, und sie dem Gutdüncken des Her- „ tzogs gäntzlich anheim gestellet, wären Fürstl. Durchl. gesonnen, mit „ Zuziehung Dero Räthe und anderer Rechts-Verständigen, diese „ Mängel abzustellen. Indessen möchten die Königl. Räthe gleichfals „ auf die Einrichtung des Culmischen Rechts bedacht seyn, und ihre „ Gedancken, Seiner Durchl. auffs forderſamste eröffnen, damit „ man desto ehr in dieser wichtigen Materie zu einem einhelligen Schluß „ schreiten könte.

Wegen Beobachtung der Landes-Ordnung.

„ Auſſer dem hätte man seit einiger Zeit, mancherley Unord- „ nungen bemercket, auch deswegen vor etzlichen Jahren gewisse „ Landes-Satzungen zu Papier gebracht, die aber, weil sie nicht beob- „ achtet worden, denen Gebrechen abzuhelffen unvermögend gewesen. „ Dieses käme daher, daß man der Landes-Ordnung, unerachtet die „ Einwilligung vorhergegangen, nicht in beyder Seits Landen auff „ gleiche Art nachgelebet: woraus demjenigen Theil, so sich selbiger „ gemäß hielte, viel Ungemach erwüchse; als meyneten Fürstl. Durchl. „ der gantzen Provintz zuträglich zu seyn, wenn die einmahl beliebte „ Satzungen, nicht nur im Fürstlichen, sondern auch im Königlichen „ Antheil beobachtet würden.

Wegen Abstellung der Keutel-Fischerey.

„ Die Keutel-Fischerey im frischen Habe thäte dem Lande „ grossen Schaden, weswegen man die Königlichen Räthe etzliche mahl „ ersuchet, auf dienliche Mittel zu dencken, wie solcher übelen Gewohn- „ heit abzuhelffen wäre, weil es aber bißher nicht geschehen, müsten „ Seine Durchl. eine nochmahlige Erinnerung thun lassen.

Schätzung der Thaler und Gold-Gulden.

„ Noch gereichte es der Provintz zum merckl ichen Verlust, daß „ die Thaler und die Gold-Gulden, den Werth, so sie an Preußischer „ Müntze ihrer Würde nach hielten, weit überstiegen: was hiezu Ge- „ legenheit gegeben, dörffte den Räthen unverborgen seyn. Der „ Hertzog rechnete darunter, daß viel gutes Geld aus dem Lande,

Verfassung eines Proceß Ordnung.

Landes Sicherheit.

Neue und verhöhete Zölle.

dagegen

„ dagegen frembdes von schlechterem Schrott und Korn eingeführet 1549.
„ auch das gute verschmälzet würde, welchem Ubel aber abzuhelffen,
„ höchst nöthig zu seyn schiene.

„ Weil auch an einer Proceß-Ordnung denen rechtenden Par-
„ theyen viel gelegen wäre, hätte der Hertzog durch seine Rechts-Ver-
„ ständige, etwas gewisses hierinnen abfassen lassen, welches, ob es die
„ Königlichen Räthe gleichfals annehmen wolten, ihrem Gutdüncken
„ heimgestellet würde.

„ Diese vorangezeigte Artickel möchten die Räthe ihnen anbe-
„ fohlen seyn lassen, und daferne es anjezo nicht gelegen fiele, sel-
„ bige in gehörige Erwegung zu ziehen, gewisse Personen aus ihrem
„ Mittel ernennen, welche zur gefälligen Zeit, an einen besonderen Ort,
„ mit den Fürstlichen Abgeordneten zusammen kämen, und sich unter
„ einander verlangter massen einigten ... Ubrigens ermahnete der Hertzog wegen Veranstaltung einer zulänglichen Gegenwehr wieder einen feindlichen Angriff Sorge zu tragen, und stellete es der Räthe Bedencken anheim, ob nicht wegen der erhöheten, und zum Theil neu angelegten Zölle in Polen, Litthauen und Samoyten, im Namen der gantzen Provintz, um Wandelung solcher Beschwehrden, bey Königl. Majest. Vorstellung zu thun wäre.

Des Tages hernach bekam der Fürstliche Botschaffter folgende Abfertigung des Fürstl. Gesandten.
Abfertigung: „ Daß die Räthe das eingehändigte verbesserte Cul-
„ mische Recht, nebst der neuen Proceß-Ordnung mit Zuziehung der
„ Unter-Stände, übersehen, und, wenn solches geschehen, gewisse Voll-
„ mächtiger ernennen wolten, um mit Vorwissen Königlicher Majest.
„ die Sache zu einer bequämen Zeit, mit den Fürstlichen Abgeordneten
„ weiter zu erwegen, und einen gleichstimmigen Schluß zu fassen.
„ Wegen genauer Beobachtung der Landes-Ordnung, verlangte
„ man einen Vorschlag zu höhren. Was die Keutel-Fischerey be-
„ träffe, könte dem hieraus erfolgenden Mangel der Fische, nicht besser
„ vorgebeuget werden, als wenn die, so dazu berechtiget, sich auf ei-
„ ne Zeitlang ihrer Freyheit gutwillig begeben möchten. Von dem
„ aufgelauffenen Werth der Thaler und Gold-Gulden, wolten die Rä-
„ the an Königl. Majest. schreiben und die Antwort Fürstl. Durchl.
„ wissen lassen, nicht weniger Sorge tragen daß die Zoll-Neuerungen
„ abgestellet würden „.

Gesandte vom Ermell. Capitul, welche sich beklagen über das, was bey heuliger Nomination der Canonicor. vorgegangen.
Vorher wurden die Geschickten des Capitals von Ermelland (*) gehöhret, deren Anbringen dasjenige betraff, was oben von mir wegen gewöhnlicher Ernennung der vier Canonicorum, beygebracht worden. Sie meldeten, „ wie man den König durch ein
„ Schreiben gebethen, es möchte, was bey der jüngsten Nomination

(*) Caspar Hannau und Johann Lehman. Das Stifft war befuget besondere Gesandte auf den Land-Tag zu schicken, weil der neue Bischoff, wegen Mangel der Päbstlichen Bullen, davon noch nicht Besitz genommen.

1549. „ vorgegangen, ins künfftige zu keiner nachtheiligen Folge gezogen „ werden; allein Seine Majest. hätten diese Vorstellung ungnädig „ aufgenommen. Weil nun das Capitul nichts, so Königl. Majest. „ mißfallen könte, sich unterfangen, sondern bloß mehreren Eingriffen „ in des Landes-Privilegien, und in den ehmahls zwischen dem Köni„ ge Sigismundo I. und dem Stifft, aufgerichteten Vertrag vorzubeu„ gen gesuchet, würde man genöthiget, die Räthe zu bewegen, daß „ sie sich der Kirchen von Ermelland, so nicht ein geringes Glied des „ Preußischen Landes wäre, annehmen, und Seine Majest. gehor„ samst bitten möchten, die gefaßte Ungnade fahren zu lassen, und „ das Capitul in dem völligen Genuß seiner Freyheiten nicht zu krän„ cken, damit bey vorfallender Gelegenheit, die Wahl durch ungül„ tige Nominationes, nicht aufgehalten würde „.

Woher es komme daß nicht alle Canonici Einzöglinge seynd.

Die Räthe schlossen einmüthig das Verlangen des Ermelländischen Stiffts ins Werck zu richten. Nur erinnerte der Woywode von Pommerellen, wie das Capitul selbst den Eingriff, darüber es geklaget, veranlasset hätte, indem man Ausländer, als Polen, Schlesier, Schweden ꝛc. zu Canonicos auffnähme, welche alsdenn mit denen Einzöglingen vermischet, gar leicht zur Nomination gelangen könten; solches würde aber nicht geschehen, wenn man die erledigten Canonicate, niemanden, als gebohrnen Preussen zukehrete. Der neue Ermelländische Bischoff, lehnete die Schuld vom Capitul ab, und schob sie auf den Pabst, der, wenn in seinem Monathe ein Canonicus stürbe, die Stelle, ohne sich an des Landes-Vorrechte zu kehren, mit einer Ihm gefälligen Person besetzte: und dieses wäre die Ursach, daß unter den Dom-Herren sich Ausländer finden liessen. Man hätte deswegen bey Päbstl. Heil. Vorstellungen gethan, die aber bißher fruchtloß gewesen.

Einbringen der Unter-Stände, in Teutscher Sprache.

Die Unter-Stände übergaben ihr Bedencken auf die Königl. Botschafft, schrifftlich in Teutscher Sprache. Sie dancketen für die auf dem jüngsten Reichs-Tage geschehene Bestätigung der Landes-Privilegien unterthänigst, und erbothen sich, diese Königliche Gnade, mit aller möglichen Ergebenheit zu verdienen, dabey sie aber bemerckten, „ daß

Klagen über die gekränckte Vorrechte.

„ der von Seiner Majest. gegebenen Versicherungen ungeacht, man „ dennoch Ursachen fände, über die Kränckung der Vorrechte Klage zu „ führen. Das Culmische Bistum, die Starosteyen Slochau und Rog„ genhausen würden von Ausländern besessen. Die kleinen Städte wü„ sten noch von keiner Linderung ihrer alten Beschwehrden: welches „ die Räthe billig bewegen müste bey Seiner Majest. inständigst anzu„ halten, daß Sie denen Klagen Dero getreuesten Unterthanen, eine „ schon lang gewünschte Endschafft zu geben, allergnädigst geruhen

Können in keine Contribution willigen.

„ möchten. Auf den Punct der Contribution könte man sich in nichts „ einlassen, weil die Ritterschafft aus der Culmischen und Pommere„ lischen Woywodschafft, entweder gar nichts von dem Königlichen An„ suchen gewust, oder doch solches zu spät erfahren, daß es unmöglich „ gefallen, die Boten mit gnugsamen Befehlen abzufertigen, deswegen „ müste man die angehöhrte Werbung, an die heimgelassene Brüder nehmen.

Digitized by Google

„ nehmen. Uberdem hätten der Adel und Städte des Ermelländischen 1549.
„ Stiffts, durch niemand ihren Willen eröffnen lassen, deren Einstim-
„ mung aber in einer so wichtigen Sache erfordert würde „.

Die Räthe musten dieses Einwenden der Unter-Stände genehm halten, und vernahmen hieraus, daß man dem Könige wegen der Contribution nicht zu Willen seyn könte. Die Erwehnung aber der bestätigten Privilegien, gab Anlaß, hievon etwas umständlicher zu reden. Der Bischoff von Ermelland sahe es für gut an, denen Geschickten des Adels und der kleinen Städte kund zu thun, daß der König die Vorrechte des Landes mündlich bestätiget, die schrifftliche Confirmation hergegen, aus Mangel des Geldes aus der Cantzelley noch nicht gelöset wäre, derhalben sie zu ermahnen, so viel als dazu erfordert würde, zusammen zu schiessen: welcher Meynung die übrigen Räthe beygetreten. Uberhaubt ward angemercket, „ daß obgleich die gesuchte Con-
„ firmation den alten Vorrechten nichts hinzu thäte, so schiene selbige
„ doch deswegen nicht undienlich zu seyn, damit das Andencken der eh-
„ mahls erlangten Freyheiten gleichsam wieder erneuert würde. Nur
„ wäre es zu beklagen, daß bald nach der gegebenen mündlichen Ver-
„ sicherung, die Privilegien in der That überschritten worden: dahin
„ gehörete vornemlich die Ernennung des neuen Culmischen Bischoffs,
„ wieder dessen Person zwar nichts einzuwenden, allein die Sache selbst
„ lieffe wieder des Landes-Freyheit, und dörffte nicht nur jetzo, son-
„ dern in künfftigen Zeiten, der Provintz zum grossen Nachtheil gerei-
„ chen. Hierwieder solte billig mit Nachdruck geredet werden, denn
„ wo man hiezu schwiege, würde man die Preussen vor niederträchti-
„ ge Leute halten und gar ihre Treue gegen dem König in Zweiffel zie-
„ hen, weil sie des Landes-Wolfarth gäntzlich hindan setzten. Der
„ Eyd womit man sich der Provintz verpflichtet, litte auch solches nicht,
„ und müste ausgemacht werden, ob die Vorstellungen mündlich durch
„ Gesandte, oder schrifftlich durch Brieffe geschehen solten. Jetzo
„ schiene es hohe Zeit zu seyn, daß die Stände einmüthig zusammen
„ hielten, und einer dem anderen hülffliche Hand leistete, damit Seine
„ Majest. endlich mercken möchten, daß es dem Lande ein rechter Ernst
„ wäre. Zu dem Ende könte man alle Einrisse zu Papier bringen,
„ um selbige dem Könige aufs forderſamste zu übergeben, und wenn
„ dieses nicht helffen wolte, sähe man sich gezwungen das Unrecht zu
„ leyden; wiewol nicht zu vermuthen, daß man, ohne es verschuldet zu
„ haben, aller Privilegien, welche die Vorfahren mit Darsetzung ihrer
„ Leiber und Güter rühmlichst erworben, gäntzlich verlustig gehen
„ solte „.

Von Confirmation der Privilegien, und derselben Kräncknng. Wie man dazu nicht schweigen müsse.

Der Pommerellische Woywode erinnerte ins besondere, „ daß
„ wo man die Polen im Preußischen Rathe duldete, würden die ge-
„ bohrnen Preussen mit der Zeit sich gäntzlich davon ausgeschlossen sehen.
„ Was aber das Culmische Bischoffthum und Slochau nebst Roggen-
„ hausen beträffe, stünde nicht zu hoffen, daß der König, deren Besitze-
„ ren auf der Provintz Vorstellungen, ihre Aembter nehmen würde, des-
wegen

Für die künfftige Beobachtung des Privilegii Indigenat, Sorge zu tragen, und

1549. was bißher geſchehen zu dulden. Auf was Art das erſtere zu bewerckſtelligen.

„ wegen am rathſamſten, man lieſſe ſie auff ihre Lebens-Zeit dabey geruhig, und ſuchte nur dieſes auszuwürcken, daß der König eine Verſicherung von Sich gäbe, ins künfftige dergleichen Neuerungen auff ſorgfältigſte zu verhüten. Die Vorſtellung müſte Preußiſcher Seits Bittweiſe geſchehen, denn durch Pochen auf die alte Privilegien würde man nichts ausrichten, ſondern dem Lande des Königes Ungnade zuziehen, und die feindſeligen Gemüther der Polniſchen Stände ins Harniſch treiben: ja es könten die Wiedriggeſinneten, wo man gar zu hoch ſpräche, auf die Gedancken gebracht werden, als hätten die Preuſſen mit den Feinden des Königes ein heimliches Verſtändniß „.

Schrifftl. Vorſtellung an den König, wegen Beobachtung des Landes und der Städte Privilegien. (7)

Die Abgeordneten der groſſen Städte haben ihrer zu Peterkau übergebenen beſonderen Gebrechen erwehnet, und gebethen daß man ſelbiger in dem Brieffe an den König gedencken möchte welches die Räthe vom Lande auch gebilliget. Das Schreiben an den König aber, war folgenden Inhalts: „ Es wären nemlich die Räthe darauf bedacht geweſen, daß niemand in ſie einigen Verdacht ſetzen möchte, als wenn ſie in Vertheidigung der gemeinen Freyheiten ſich gar zu nachläßig bezeuget; weswegen ihnen der Mühe werth zu ſeyn geſchienen, auſſer der ſämbtlichen Stände Bemühung, ihren beſonderen Fleiß hierinnen an den Tag zu legen, und dieſes zwar auf keine andere Art, als Königl. Majeſt. zu bitten, und Sie derjenigen Zuſage unterthänigſt zu erinnern, welche Seine Majeſt. bey Lebzeiten Dero Herrn Vatern, erſtlich zu Wilna, hernach in Peterkau, gegeben: Sie wolten nehmlich den Preuſſen ihre Privilegien ungekräncket handhaben, wenn ſolches in Dero Macht ſtehen würde. Wie nun dieſe Zeit herbey gekommen, und die Räthe zum Genuß der ehmahligen Verſicherungen, auf den Reichs-Tag nach Peterkau geruffen worden, wären ſie damahlen in der Meynung geweſen, daß an Erlangung der ehmahligen Hoffnung nichts fehlen, noch ſonſt etwas, ihre Freude kräfftiger vermehren könte; hergegen würde ſie keine Begebenheit, mehr von der gröſten Hoffnung, in eine tieffere Verzweiffelung und in eine empfindlicheren Schmertz geſtürtzet haben, als geſchehen, wie ſie erfahren, daß man das vornehmſte Stück der Freyheit nicht nur beſtritte, ſondern durch Vergebung der erledigten Aembter an Auswärtige, gäntzlich umzuſtoſſen ſuchte. Man wüſte nicht, mit was vor Anſtändigkeit und Ehre ſolches zu verſchmertzen wäre, wenn man gleich dem Willen Seiner Majeſt. ſich bequämen wolte; da auch die Räthe ſonſt dem neuen Biſchoffe (*) wegen ſeiner Geſchicklichkeit, die erlangte Ehre gerne gönnen möchten, wann es nur ohne Nachtheil der Privilegien geſchehen könte, indem Seine Majeſt. gar leicht begreiffen würden, was für Veränderung zu fürchten, wenn ſelbige erſtlich einmahl gekräncket worden. Hätten demnach die Räthe zu der Gerechtigkeit und Güte Königl. Majeſt. das feſte Vertrauen, daß Sie es nicht ungnädig auslegen würden, daß man das, was auf die Schmälerung der Vorrechte abzielete, nicht zulieſſe,

Klage über die Beförderung des neuen Culmiſchen Biſchoffs Stanisl. Hoſii.

(*) Nemlich dem Stanislao Hoſio.

„ zulieſſe, zumahlen weil der dem Lande geleiſtete Eyd ein ſolches er- 1549.
„ forderte. Man bäthe alſo unterthänigſt, Seine Majeſt. möchten
„ Sich durch den rechtmäßigen Schmertz bewegen laſſen, auf Mittel
„ bedacht zu ſeyn, vermöge welchen ein erträglicher Zuſtand, der mit
„ den gemeinen Vorrechten übereinkäme, hergeſtellet würde, folglich
„ Land und Städte, beym Genuß ihrer Privilegien, unter dem glück-
„ lichen Regiment Königl. Majeſt. in der ſchuldigen Ergebenheit und
„ Gehorſam verharren könten. Weil auch die Abgeordneten der
„ groſſen Städte, im neulichen Reichs-Tage zu Peterkau, einige Vor-
„ ſtellungen der Einriſſe in der Provintz Vorrechte übergeben, deren
„ Abſchrifft man jetzo abermahls nach Hoffe ſchickte, gienge ſämtlicher
„ Räthe unterthänigſtes Anſuchen dahin, daß auf ſelbige eine gnädige
„ Antwort erfolgen möchte „.

Schreiben in gleicher Materie an die Cron-Senatoren.

Zugleich ward ein Schreiben an den Biſchoff von Krakau, als Cron-Groß-Cantzler, ausgefertiget, in welchem die Räthe ihn erſuchten, der Preuſſen Anliegen beym Könige zu befördern, und die Cantzeley-Unkoſten, wegen der beſtätigten Privilegien nicht zu ſteigern, ſondern ſelbige bey dem gewöhnlichen Preiſe zu laſſen. Nicht weniger ſchrieb man an die Cron-Senatoren, welchen zu Gemüht geführet wurde, daß ſie, ſo wie für ihre eigene, auch für der Preuſſen als ihrer Brüder, Privilegien, Sorge tragen und bey Königl. Majeſt. Vorbitte einlegen möchten, damit die Provintz in ihren Vorrechten erhalten, und ihr zu demjenigen was davon abgegangen, wieder verholffen würde: Daneben ſolten ſie nicht aus der Acht laſſen, weſſen ſich der Hochſeligſte König in ſeiner letzten Kranckheit erkläret: Er wolte des Preuſſiſchen Landes Gerechtſame, eben wie die Polniſche Freyheiten, ungekränckt beobachtet wiſſen. ꝛc.

Rechtfertigung der Dantziger wegen der verſchobenen Huldigung.

Ehe noch die vorgedachten Schreiben abgefaſſet worden, haben die Räthe von verſchiedenen Dingen gehandelt, deren nunmehro Meldung geſchehen ſoll. Den 13. May, überreichten die Dantziger Geſchickten den übrigen Räthen einen Brieff, den die Stadt an ſelbige abgehen laſſen, in welchem ſie kurtz die Urſache der aufgeſchobenen Eydes-Leiſtung angezeiget, und daß ſolches nicht aus Privat-Abſichten einiger Perſonen, ſondern durch einen allgemeinen Schluß geſchehen wäre: mit angehängter Bitte, die Räthe möchten ſich der Stadt beym Könige annehmen, und Seine Majeſt. von allen wiedrigen Gedancken abzuleiten ſuchen. Was hierauf beſtanden wird aus der Abfertigung des Königl. Geſandten zu erſehen ſeyn.

Anſuchen der Ritterſchafft.

Sonſten übergaben die Land-Boten einige Artickel, in welchen ſie um die Vollenziehung der Reviſſion des Culmiſchen Rechts, um eine Beſoldung für die Gerichts Beyſitzer in der Culmiſchen Woywodſchafft, und daß die Geſchickten auf die Tagfarten, die Zehrungs Unkoſten, welche ſonſt die heimgelaſſenen Brüder tragen muſten, aus dem Königl. Schatz empfiengen, Anſuchung thaten. „ Auch wären verſchiedene von Adel ohne allem Gerichtlichen Proceß, wieder des Lan-

1549. „des Gebrauch, aus ihren erblichen Gütern, von den Staroſten ge„ſetzet worden, weswegen die Räthe dieſer Gewaltthätigkeit ſteuren, „und durch ein allgemeines Verboth, oder durch andere Mittel, es „dahin bringen möchten, daß nachdem die Staroſten auf die Güter „Anſpruch gemachet, denen Edelleuten ein Jahrlang Friſt gegeben „würde, damit ſie indeſſen bey Königlicher Majeſt. eine Commiſſion „ausbitten könten. Das Capitul des Culmiſchen Stiffts hätte die „Inhabere des Dorffs Wlewsk, im Michelauiſchen Gebieth gelegen, „im Gebrauch der Fiſcherey geſtöhret auch darüber eine Königliche „Commiſſion ausgewürcket, welches aber denen Landes-Satzungen „zuwieder lieſſe, als welche im Munde führeten, in Sachen die „zum Land-Gericht gehöreten, keine Commiſſiones zu verſtatten: da„her Sorge zu tragen, daß das vorgegangene Exempel ins künfftige „zu keiner Folge möchte gezogen werden. Weiter wurden die Räthe „erſuchet, dem Adel und den kleinen Städten zur Abthuung der zwi„ſchen einander ſchwebenden Streitigkeiten Zeit und Ort anzuſetzen; „in Vergleichung der Böhmiſchen mit der Preußiſchen Müntze, nach „ihrer Einſicht und Erkäntniß zu verfahren, und beym Könige Vor„ſtellung zu thun, daß Seine Majeſt. auf die Dantziger keine Ungna„de werffen möchten, weil die Stadt nichts als was der Billigkeit „gemäß, nehmlich Beobachtung und Ergäntzung ihrer Privilegien, „ſuchte „.

Klagen der kleinen Städte.

Die kleinen Städte wiederhohleten in einem beſonderen Verzeichniß die alten Klagen über die Schotten, Böhnhaſen, und andere welche zum Vorfang ihrer Nahrung und Handwercker im Lande herumſtrichen; ſie vergaſſen nicht der Edelleute Eingriffe in den Bier-Brau namhafft zu machen; wegen der Müntze aber, und wegen der Dantziger verſchobenen Eydes-Leiſtung, lieſſen ſie es bey der Land-Boten Meynung bewenden.

Antwort der Räthe auf der Ritterſchafft Verlangen.

Die Dantziger Abgeordneten haben den Unter-Ständen, für ihre gute Zuneigung ins beſondere gedancket, und die Räthe der Ritterſchafft auf ihr Anbringen zur Antwort gegeben: „Man wolte die „Einrichtung des Culmiſchen Rechts nicht vergeſſen; Fürſtl. Durchl. „hätten davon eine gewiſſe Abfaſſung auf jetzige Tagfart geſchicket, „welche man zu unterſuchen gedächte; die zum Werck gehörige Unkoſten „wären vom Hochſeligſten Könige aus deſſen Schatz herzugeben ver„ſprochen worden, welchem jetzt regierende Majeſt. vermuthlich nach„kommen würden. Wegen der verlangten Beſoldung für die Land„Gerichts Beyſitzer, und geſuchter Zehrung für die Land-Boten, ſolte „zur gelegenen Zeit an den König geſchrieben werden ... Ein glei„ches ward auf die übrige Artickel geantwortet, das Anſuchen aber die Beſitzer des Dorffs Wlewsk betreffende mit Stillſchweigen übergangen. Sonſt möchten die Land-Boten vorher ſich mit den kleinen Städten in der Güte beſprechen, ehe man ihnen zum Vergleich Zeit und Ort anſetzte.

Den

Den Geſchickten der kleinen Städte ward angedeutet, daß man wegen der Schotten ꝛc. an den König zu ſchreiben gedächte, in deſſen ſolten die Städte Macht haben, denen Landſtreichern ihre Waaren zu nehmen, und die Staroſten, wenn ſie darum erſuchet würden, ihnen hülffliche Hand leiſten; die Eingriffe in den Bier-Brau wolten die Räthe zu wandeln ſich bemühen, und auch hievon dem Könige Nachricht ertheilen. 1549. Was für eine Antwort die kl. Städte bekommen.

Jetzo war übrig die Werbung des Königlichen Geſandten ſchrifftlich zu beantworten, und weil ſolches ſchon über 20. Jahr beſtändig in Lateiniſcher Zunge geſchehen, haben ſich einige Räthe beſchweret, daß ſie dieſer Sprache nicht gnugſam kündig wären. Der Ermelländiſche Biſchoff klagete bey dieſer Gelegenheit, daß man den alten Gebrauch gäntzlich verlaſſen, da der Königl. Wille ehmahls in Teutſcher Sprache eröffnet, und die Antwort auf gleiche Art abgefaſſet worden. Nichts deſtoweniger ließ man es bey der eingeriſſenen Gewohnheit verbleiben. Die Abfertigung aber des Königlichen Geſandten beſtand hierinnen, daß die Räthe beklagten, daß ſie dem Willen Seiner Majeſt. wegen Zuſtehung einer Contribution nicht nachleben könnten. „ Sintemahlen die „ Land Boten aus der Culmiſchen Woywodſchafft angezeiget, wie ſie „ von ihren heimgelaſſenen Brüdern, im Befehl hätten, den Ober„ Ständen kund zu thun, daß ſie vom Woywoden, zu dem gewöhn„ lichen kleinen Land-Tage, um die Königl. Befehle anzuhören nicht „ wären verſchrieben, ſondern ſelbige nur denen, die ſich beym Land„ Gericht eingefunden, eröffnet worden: weil nun der vornehmſte „ und gröſte Theil nicht zugegen geweſen, ſo könte in dieſer Abweſen„ heit nichts verwilliget werden. Faſt gleiche Bewandniß hätte es „ mit denen aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, welche ob man „ ſie gleich zum kleinen Land-Tage geruffen, wegen Kürtze der Zeit „ und Entlegenheit der Oerter gröſten Theils ſich nicht einfinden kön„ nen. Aus dem Ermelländiſchen Stifft wäre, indem der neue Bi„ ſchoff noch nicht davon Beſitz genommen, niemand mit gehöriger „ Vollmacht zugegen geweſen, weswegen die Ritterſchafft und kleinen „ Städte gemeinet, man könte ohne deſſelben Zuziehung in Contribu„ tions-Sachen nichts feſtes ſchlieſſen: wobey, da es der Wahrheit ge„ mäß, die Räthe es hätten müſſen bewenden laſſen. Bäthen dem„ nach ſämbtliche Stände, der Geſandte möchte dieſes Königl. Majeſt. „ unterthänigſt vorſtellen, und Dero Gemüth dahin leiten, daß Sie „ was vorgegangen, nicht anders als die Sache an ſich wäre, auszulegen „ geruheten, zumahlen da der geringe Verzug biß künfftigen Michaels „ Land-Tag, keinen Schaden nach ſich ziehen könte. Uber das wären „ Königliche Majeſt. gehorſamſt zu erinnern, daß Sie in der Werbung „ auf nächſter Tagfart, dasjenige aus dem Wege räumen möchten, „ welches die Bewilligung einer Anlage zurück halten dörffte, und in „ den ſchrifftlichen Abfertigungen der beyden vorhergegangenen Land„ Tage, namhafft gemacht worden. Das vornehmſte aber ſo der Un„ terthanen Gemüther ſtöhrete, wäre dieſes, daß die Geſchickten des „ Adels und der kleinen Städte, nachdrückliche Klage geführet, wie die Landes-

Ehmahlige Gewohnheit, da die Kön. Botſchafften ihre Werbung in Teutſcher Sprache abgeleget, auch die Abfertigung in derſelben erhalten.

Abfertigung des Geſandten.

(8) Warumb man keine Contribution zugeſtanden.

Digitized by Google

1549. „ Landes-Vorrechte, eben da der König selbige zu bestätigen Versiche-
„ rung gegeben, durch die neul. Ernennung eines Ausländers zum Culmi-
„ schen Bistum merklich geschmälert worden: unerachtet Seine Maj.
„ bey Lebzeiten Dero Herrn Vatern, allergnädigst gelobet, daß, wenn
„ Sie zur völligen Regierung gelangen würden, alles, so wieder den
„ Inhalt der Privilegien eingerissen, in seinen gehörigen Stand gese-
„ tzet werden solte „ ꝛc.

Wie man die Preuß. Polnische, mit der Böhmischē Müntze nicht vergleichen können.

„ „ Die sich im Lande ereignende Müntz-Gebrechen, hätten die
„ Räthe, ihrem jüngst zu Peterkau gegebenen Versprechen nach, auf
„ jetziger Zusammenkunfft, ohne Zweiffel in genauere Erwegung ge-
„ zogen, wenn nicht Seine Majest. verlanget, auf die Vergleichung
„ des Böhmischen mit dem Preußischen Gelde, bedacht zu seyn: denn
„ hiedurch wären sie von ihrem Vorhaben abgeleitet worden, und doch
„ wegen des begehrten, nichts fest setzen können, weil sie das Schrott
„ und Korn der Böhmischen Müntze nicht wüsten.

Daß die Dantziger bey verschobener Huldigung keine übele Absicht gehabt hätten.

„ „ Auf das, so wegen der Dantziger die Königliche Werbung in
„ sich faste, wäre bestanden, daß Königl. Majest. in diesen Landen mit
„ grösterm Fleiß möchte geruhen untersuchen zu lassen, ob jemand, und
„ wer, nicht um der Privilegien, sondern seines eigenen Nutzens Wil-
„ len, die innerliche Ruhe der Stadt zu stöhren, und daselbst einen
„ Auflauff zu erregen gedächte; im Fall nun dergleiner schuldig befun-
„ den würde, müste derselbe mit verdienter Straffe beleget werden:
„ wenn dieses geschehen, und die Sache wieder an die Räthe gelangen
„ solte, würden sie im Stande seyn, ihre Gedancken, was weiter zu
„ thun, nach den Regeln der Gerechtigkeit, zu eröffnen. Indessen
„ könte man Königl. Majest. nicht verhelen, daß die Stadt Dantzig
„ währendem Land-Tage an die Räthe geschrieben, und versichert, wie
„ nicht auff einen und den anderen, oder auff Privat-Absichten die
„ Schuld zu legen, daß man dem Könige zu huldigen verschoben, son-
„ dern daß solches mit allgemeiner Einstimmung, und aus keinen ande-
„ ren Ursachen, als an die Königl. Majest. überschrieben worden, ge-
„ schehen wäre. Ihre Sorgfalt gienge einzig dahin, daß dem armen
„ gemeinen Vaterlande, ihr selbst, und dem Königlichen Nutzen am be-
„ sten geholffen würde. Auch suchte die Stadt nicht des Königes Ho-
„ heit zu verkleinern, die sie lieber durch ihre Treue und Schuldigkeit
„ zu vermehren bemühet wäre, und daß sie nicht die Stöhrung der ge-
„ meinen Ruhe sondern vielmehr derselben Erhaltung zum End-zweg
„ gehabt hätte, gäbe dieses gnugsam zu erkennen, da sie versichert,
„ sie würde des Eydes, so sie Königl. Majest. Hochseeligstem Herrn
„ Vater ehmahls geleistet, beständig eingedenck seyn „ ꝛc.

Dieses sind die Verrichtungen des gegenwärtigen Land-Tages, nach welchen die Stände auseinander gegangen; doch haben sie vorher den Marienburgischen Woywoden vermocht, eine Reise nach Krakau zu übernehmen, um die Landes Gebrechen Königl. Majestät mündlich

mündlich vorzustellen. Seine gehabte Mühe und Sorgfalt ist vergeb- 1549.
lich gewesen, weil diejenigen so auf die Kränckung und endliche Zernich-
tung der Preußischen Gerechtsame ihre Absichten gerichtet hatten, den
König dermassen zu lencken gewust, daß die wolgegründeten Klagen des
Woywoden schlechten Eingang gefunden.

In der Königlichen Werbung der verhandelten Tagfart, wird Gesandschafft des Culmischen Bischoffs an den Käyserlichen und Römischen König.
gemeldet, daß der ernandte Culmische Bischoff, Stanislaus Hosius, nach Teutschland geschicket worden. Diese Gesandschafft geschahe aus zween Ursachen; erstlich, um alle aus dem Römischen Reich besorgliche Feindseligkeiten von den Preußischen Landen abzuwenden, und zweytens dasjenige wieder gut zu machen, was der Syradische Woywode Laski, in vorigem Jahr versehen zu haben schiene. Wegen des letzteren ist zu mercken, daß in der Abfertigung, die man gedachtem Woywoden am Käyserlichen Hofe gegeben, dieses eingerücket worden: daß der Streit, die Ansprüche auf Preussen betreffende, durch gewisse Commissarien solte untersuchet und entschieden werden, welche Mühwaltung, der Römische König Ferdinand, über sich genommen hätte. Laski ließ es hiebey bewenden, und hielte diesen Vorschlag stillschweigende genehm. Am Polnischen Hofe hergegen wurde die Sache dermassen angesehen, als wenn der Käyser den Römischen König zum rechtlichen Schiedsman ernennet, auf dessen Ausspruch es nunmehro beruhete, ob nehmlich die Provintz Preussen, dem Könige von Polen, oder dem Teutschen Orden zugehörete; da denn aus allen Umständen leicht abzunehmen, daß dem letzteren Theil selbige zuerkant werden dörffte. Ursach dieser Verschickung.

Der Culmische Bischoff nahm seinen Weg auf Wien zum Römischen Könige, Der ihn aber, nach angehörter Werbung, an den Käyser, welcher sich dämahlen in den Niederlanden aufhielte, verwiese. Zu Gent hatte der Botschaffter seine erste Audientz, und bekam von Käyserl. Majest. zur Antwort, er möchte über sein Anbringen, mit Dero Cantzler, dem Bischoffe von Arras, in Handlung treten. Selbigem stellete Hosius vor, „ welcher gestalt der König sein Herr, „ in der Sache der Anforderung auf Preussen, keinen rechtlichen „ Schieds-Richter, zumahlen denjenigen den der Käyser ernennet, „ annehmen könte. Käyserl. Majest. hätten sich bißher gar zu Partheyisch vor den Teutschen Orden erwiesen, auch die Macht, den „ Streit zu entscheiden, sich angemasset: so liefe es ja wieder die Billigkeit, wenn der, welcher Part und Richter seyn wollen, nach eigenem Gutdüncken, dem anderen Theil, einen Schiedsman aufzudringen suchte. Königliche Majest. von Polen, erkenneten eben so wenig, als der Käyser, einen Ober-Herren, und deswegen wären sie nicht verpflichtet, Dero Gerechtsame dem Ausspruch einer auswärtigen Macht zu unterwerffen; würden demnach den Römischen Königl niemahlen „ als einen Schieds-Richter annehmen: vielmehr möchte der Cantzler „ Käyserliche Majest. dahin zu leiten trachten, daß solche aufgetragene „ Gewalt, dem Römischen Könige, wieder abgenommen würde, weil „ sonsten Seine Majest. von Polen, durch kräfftigere Mittel, einem nach- Verrichtung des Botschaffters.

1549. „ theiligen Ausspruch vorzubeugen gedächten. So aber der Teutsch-
„ meister und sein Orden, wieder den Hertzog in Preussen, wegen dessen
„ Lande, etwas hätten, möchten sie sich bey Königlicher Majest. von
„ Polen, als dem rechtmäßigen Lehns-Herrn, melden, Die einem jeden
„ was billig wäre, zuerkennen wolten, folglich die Ausladungen an
„ das Cammer-Gericht, als wohin Fürstl. Durchl. und Dero Unter-
„ sassen nicht gehöreten, ins künfftige gäntzlich einstellen ... Worauff
der Bischoff von Arras geantwortet, daß ihm nicht zukäme, die Aende-
rung desjenigen zu befordern, so einmahl durch Einstimmung sämbt-
licher Stände auf dem Reichs-Tage bestanden, und der damahlige
Polnische Gesandte stillschweigend genehm gehalten hätte. Nach ver-
schiedenen gehabten Wechsel-Reden, hat sich endlich der Culmische Bi-
schoff auf Befehl des Königes erkläret, .. daß Seine Majest. von
„ Polen, den Römischen König, nicht zwar als einen rechtlichen Schieds-
„ Richter, doch als einen friedlichen Unterhändler annehmen, und
„ auf solche Art, dessen Bemühung nicht ausschlagen wolten, weil
„ Sie sich zu Ihm als Dero Schwieger-Vater, alles gute versehen
„ thäten ... Dieses Erbiethen hat Sich Käyserl. Majest. endlich ge-
fallen lassen, und davon Dero Herrn Bruder, dem Römischen Konige,
Nachricht zu geben versprochen. Worauff der Polnische Gesandte
seine Rück-Reise angetreten.

Der Mich. Land-Tag ist wegen der Pest nicht gehalten worden.

Sonsten ist in diesem Jahr in den gemeinen Landes-Angelegen-
heiten nichts vorgegangen, zumahlen da die hin und wieder sich aus-
sernde Pest verursachet, den gewöhnlichen Michaels Land-Tag auff
eine andere Zeit auszusetzen.

1550. Dantziger schicken wegen der verschobenen Huldigung einen Secretaire nach Hofe.

Im Monath Märtz schickten die Dantziger einen Secretaire
nach Hofe, welcher die Stadt, wegen der noch nicht geschehenen Hul-
digung entschuldigen solte. Der Abgeordnete bekam den 28. beym
Könige Audientz: da er denn sich auf dasjenige bezog, womit die Kö-
niglichen Commissarien im vorigen Jahr abgefertiget worden, und dar-
aus folgerte, daß die Stadt aus solchen wichtigen Ursachen nothwendig
die Eydes-Leistung zurück halten müssen, der sonst nichts angenehmer
seyn würde, als wenn sie ohne Kräncknng ihrer Freyheiten, unter der
Regierung Seiner Majest. leben und sterben könte. Dem secre-
taire ward zur Antwort gegeben, daß die Sache viel zu wichtig wäre,
als daß sie sich mit ihm abmachen liesse. Seine Oberen möchten je-
manden aus ihrem Mittel schicken, mit dem wolte man in Hand-
lung treten.

Land-Tag auf Qvasimodogeniti. Abgelegte Werbung des Königl. Botschaffters.

Den sonst gewöhnlichen Stanislai Land-Tag setzte der König
dieses mahl auff den Dienstag nach Qvasimodogenti an; die Ursach
war weil er ehestens einen Reichs-Tag ausschreiben, und auf selbigen
die Preussen gleichfals einladen wolte. Man fand sich zur bestimm-
ten Zeit in Marienburg ein, und der Königliche Botschaffter (*)
stellete

(*) Niclas Locka, des Stiffts Ermelland Thum-Herr.

Digitized by Google

stellete vor. „ Wie Seine Majest. in zweenen, seit dem Tode Dero 1550
„ Herrn Vatern, gehaltenen Land-Tagen, sämbtlichen Ständen,
„ dasjenige, was zur Abwendung aller Beförglichkeiten dienlich ge-
„ schienen, fleißig eröfnen lassen, und gehoffet hätte, man würde
„ alle Mühe und Anschläge, auf die Ausführung der Königlichen Ab-
„ sichten richten. Daß aber Dero Verlangen nicht nachgekommen
„ worden, wäre zwar Seiner Majest. sehr empfindlich, jedoch wolten
„ Sie, die aus der jüngsten Tagfart überschriebene Entschuldigungen
„ Platz finden lassen, und indessen nicht auf höhren, für die Wolfarth
„ und das Aufnehmen der Provintz alle mögliche Sorge zu tragen; zu
„ dem Ende, da Sie auf Gesandschafften, und andere nothwendige
„ Ausgaben grosse Unkosten allbereit verwandt, auch ins künfftige wür-
„ den verwenden müssen, hielten Seine Majest. für billig, daß die
„ Stände selbige in gehörige Acht zögen. Man solte kein Bedencken
„ tragen, dasjenige zusammen zu bringen, was zum allgemeinen
„ Nutzen ausgegeben würde; Seine Majest. wären kaum im Stande
„ die anderweitigen nöthigen Unkosten zu ertragen. Was also von vie-
„ len zusammen geschossen würde, fiele einzelen Personen nicht schwer;
„ zugeschweigen daß es weit besser wäre, auch mit Hergebung eines
„ Theils seines Vermögens, den bißher genossenen Frieden gleichsam zu
„ erkauffen, als durch eine unzeitige Sparsamkeit, den Krieg zu be-
„ fördern, das gantze Vermögen, Weiber, Kinder und Sich selbst in
„ Gefahr zu setzen: wiewol Königliche Majest. nicht glaubte, daß die
„ Stände solcher Vorstellungen nöthig hätten, als welche aus dem
„ neulichen Land-Tage zu verstehen gegeben, daß vornehmlich die ge-
„ ringe Anzahl der Land-Boten, nebst dem Mangel gehöriger Voll-
„ macht verursachet, daß man die Bereitwilligkeit nicht in der That
„ an den Tag legen können. Ermahneten Demnach Seine Majest.
„ sämbtliche Anwesende, dasjenige auf jetziger Zusammenkunfft zu be-
„ werckstelligen, wozu sie in der vorigen erböthig zu seyn geschienen,
„ und daß die bewilligten Gelder von denen, welche Seine Majest. da-
„ zu ernennen wolten, eingesammlet werden möchten.

Erinnerung wegen einer Geld-Anlage.

„ Sonst hofften Seine Majest. daß durch die Bemühung des
„ Culmischen Bischoffs, endlich mit dem Käyser und dem Römischen
„ Könige, ein beständiger Friede, und festes Bündniß dörffte getroffen
„ werden, und hätte der Käyser für gut angesehen, daß die Streitig-
„ keiten mit dem Teutschen Orden, durch gütliche Vermittelung des
„ Römischen Königes abgethan würden: beydes aber möchten die Rä-
„ the überlegen, was zur Beförderung dieses heilsamen Wercks dien-
„ lich, in fleißige Erwegung ziehen, und so bald der Land-Tag geendet,
„ sich auf dem Reichs-Tage einfinden, um daselbst ihr Gutdüncken den
„ Cron-Senatoren zu eröffnen, damit diese Sachen, davon die Preu-
„ ßischen Stände am besten unterrichtet wären, desto bequämer ins Werck
„ gesetzet werden könten. Hiezu schiene nöthig zu seyn, die alten Ur-
„ kunden, welche zu Unterstützung des Rechts Königlicher Majest. auf
„ Preussen, dieneten, aufzusuchen und selbige nach Hofe zu schicken.

Hoffnung daß mit den Creutz-Herren die Sache wegen Preussen in der Güte dörffte verglichen werden.

Räthe werden zum Reichs-Tage eingeladen.

Es

1550. Culmisches Recht in Ordnung zu bringen.

„ Es wären auch Seine Majest. in Erfahrung gekommen, daß „ sich die Einwohner der Provintz Preussen beschwehret, als wenn sie „ in den Gerichten nach einem ungewissen Recht sich richten müsten, „ indem man vom Culmischen keine ächte Abschrifft hätte; daher es ge„ schähe, daß in einerley Sache auf verschiedene Art gesprochen würde. „ Diesen Irrungen abzuhelffen, solten die Räthe das Culmische Recht „ von neuen zusammen tragen, selbiges übersehen, ausbessern und „ mit nächstem ans Licht stellen, wozu Königliche Majest. das Ihrige „ beyzutragen sich erboten.

Posten im Lande anzuordnen.

„ Dem gemeinen Wesen dörffte es zum Nutzen gereichen, wenn „ man Anstalt machte, daß die Brieffe in Preussen von einem Ort zum „ anderen, geschwind könten verschickt werden, so wie in Polen die Pod„ woden und in anderen Ländern die Posten wären: denn sonsten gien„ ge es nicht an, von allem, was nöthig, Seiner Majest. eilige Nachricht „ zu geben, und die Königliche Kämmerlinge, wenn sie gleich in den „ wichtigsten Angelegenheiten geschicket würden, sähen sich gezwungen, „ so bald sie an die Preußische Gräntze kämen, entweder gar still zu lie„ gen, oder doch langsam fortzurücken, welches bey jetzigen gefährli„ chen Läufften zuweilen nicht geringen Nachtheil verursachen könte. „ Im Fall man wegen der Königlichen und der Preußischen Müntze „ etwas ausgefunden, möchten die Räthe solches Seiner Majest. über„ schreiben, weil der Römische König verlanget, daß selbige mit der Böh„ mischen verglichen würde, welches ob und wie es nachzugeben, man „ genau zu überlegen hätte.

Die Polen wollen, daß die Preuß. Lande der Cron gäntzlich einverleibet werden.

„ Übrigens da die Polnische Ritterschafft sich dahin bestrebete, „ daß auff instehendem Reichs-Tage die Preußische Lande der Cron „ gäntzlich einverleibet, und derselben Einwohnern in allen Vorrech„ ten gleich gemacht würden, vorgebende, daß das bißherige Band de„ sto fester seyn dörffte, wenn die Preussen mit den Polen auff eine „ gleiche Art lebeten, und sich nach eben derselben Richt-Schur regle„ ren liessen: als möchten die Räthe ihren Willen mit dem Begehren „ der Cron-Stände vereinigen, und sich mit vollkommener Macht, „ aus Schluß gegenwärtigen Land-Tages, auf den Reichs-Tag einfinden, „ damit die verlangte Einverleibung ins Werck gerichtet würde „.

Müntz-Gebrechen.

Wie der Gesandte nach abgelegter Werbung in seine Herberge geführet worden, und die Unter-Stände ausgetreten, hat der Marienburgische Woywode (*) den Artickel von Vergleichung der Preußischen mit der Böhmischen Müntze zu erwegen vorgetragen. Bey welcher Gelegenheit der Woywode von Pommerellen, die Klagen der gemeinen Leute angeführet, daß sie nicht so viel Silber-Müntze haben könten, als sie zum Einkauff der täglichen Nothdurfft gebrauchten. Die übrigen Räthe, sind auf die Steigerung der Thaler und des Goldes, auch

(*) Welcher auf diesem Land-Tage das Præsidium geführet, indem der Ermeländische Bischoff kurtz vorher Bettlägrig geworden, der Culmische sich am Hofe aufgehalten, und der Woywode von Culm gleichfals abwesend gewesen.

auch auf die geringere Einnahme und Ausgabe der Thaler im Kauffen und zahlen gekommen, da man insonderheit in Kauffmanns-Handlung genöthiget würde, aus Mangel anderer Silber-Müntze, den Thaler unter seiner Würde auszugeben: obgleich derselbe an Silber eben so viel als 33. Preußische Groschen in sich hielte. Es ist aber hierauff nichts geschlossen worden, und wegen der Müntz-Vergleichung mit der Böhmischen, blieb es bey dem was man aus der vorigen Tagfart, dem Könige überschrieben. 1550.

Den 17. Aprill übergab der Abt von Pelplin, im Namen der in Pommerellen gelegenen Feld-Klöster, eine Bittschrifft, in welcher man die Räthe ersuchte, sich der Klöster anzunehmen, weil das Gerücht erschollen, als wenn der König die Verwaltung aller, gedachten Stifftern zustehenden Güter, dem Cujawischen Bischoff übertragen hätte. Dieses war schon, vermöge eines den Tag vor Petri und Pauli, ausgefertigten Königlichen Mandats, im vorigen Jahr geschehen. Der König zeiget darinnen an, daß Ihn der merckliche Verfall, der Klöster Carthaus, Sarnowitz, Suckau, und der anderen, so in Pommerellen, zum Cujawischen Sprengel gehöreten, nebst der Veräusserung ihrer Gründe bewogen, selbige und alle derselben bewegliche und unbewegliche Güter, dem Bischoffe von Cujawien Andrea Sebridovio, auf seine Lebens-Zeit, oder so lange er Bischoff von Cujawien bleiben möchte, Schenckungs-Weise gänzlich zu übertragen. Zu dem Ende, solte niemand gedachten Bischoff, oder dessen Verwaltern in den Besitz dieser Klöster und derselben Zubehör, bey Königlicher Ungnade und willkührlicher Straffe, auf einigerley Weise zu stöhren sich unterfangen. (9)

Der König hat die Feld-Klöster in Pomerellen, dem Cujaw. Bischoffe gänzlich unterworffen. Klagen gedachter Klöster.

Die Räthe versprachen, nach eingenommenem Verlangen des Abts von Pelplin, der Klöster Nothdurfft nicht aus der Acht zu lassen; wie sie denn in einem besonderen Schreiben den König bathen, es möchten Seine Majest. selbige unter Dero Aufflicht nehmen, und auf ungegründeten Bericht, als wenn die Stiffter von Mönchen und Nonnen gäntzlich entblößt wären, nichts zugeben, so des Landes-Vorrechten, auch der Klöster besondere Privilegien entgegen lieffe. Uber das ward der Bischoff von Cujawien ersuchet, sich keiner grösseren Gewalt, als von ihm, und seinen Vorfahren geschehen, über die Stiffter anzumassen, wiedrigenfalls würde man genöthiget seyn, dem leydenden Theil, mit Rath und That, aufs nachdrücklichste an die Hand zu gehen. (10)

Die Räthe schreiben der Klöster wegen an dem König und den Cujaw. Bischoff.

Hernach sind die Unter-Stände mit einem schrifftlichen Einbringen auf die Königliche Werbung vorgekommen. „ Wie nemlich ihre „ heimgelassene Brüder und Aeltesten gehoffet, es würde auf die in der „ jüngsten Tagfart übergebene Beschwerden, von Königl. Maj. nicht „ nur eine gnädige Antwort, sondern auch in der That eine würckliche „ Wandlung erfolget seyn, so sähe man doch, daß die alten Gebrechen, „ nicht nur ungeändert blieben, sondern auch durch neue Zusätze anwüchsen. Die zur anderen Zeit namhafft gemachte Auswärtigen, „ befänden sich noch in dem Besitz der Preußischen Aembter: und in

Schrifftl. Einbringen der Unter-Stände auf die Königl. Werbung.

1550. „ der Königlichen Werbung kämen Neuerungen vor, welche die Vor-
„ fahren theils nicht gewuſt, theils ſorgfältig abgelehnet hätten. Der
Es werden einige Neuerungen namhafft gemacht. „ König gäbe zu verſtehen, daß er die begehrte Contribution, durch be-
„ ſondere von ihm zu ernennende Perſonen, einſammlen laſſen wolle,
„ da doch ſolches jederzeit von Preußiſchen Bedienten geſchehen wäre.
„ Hienebſt würden dem Lande, Podwoden, eine gänzliche Einverlei-
„ bung der Cronen, und die Beſuchung des Peterkaulſchen Reichs-
„ Tages zugemuthet; Anderer Dinge zu geſchweigen die man von
„ Seiner Majeſt. niemahlen befürchtet, weil man ſich auf die Privile-
„ gien, gleichſam als auf den allerfeſteſten Grund, geſtützet. Sie, die
„ Unter-Stände, wüſten nicht, auf was Art die Provintz eine ſo groſſe
„ Ungnade verdienet, daß Seine Majeſt. faſt in einer jeden Tagfart,
„ Sachen verlangeten, die mit den alten Vorrechten gänzlich ſtritten.
„ Weil aber jetzo einige der vornehmſten Räthe, inſonderheit der Er-
„ melländiſche Biſchoff und der Culmiſche Woywode abweſend, von
„ denen auch weder Geſchickte, noch ſonſt eine ſchrifftliche Vollmacht
„ angekommen, überdem auf die unterthänigſte, an den König aus vo-
„ riger Zuſammenkunfft gelangte Vorſtellung, keine Antwort eingelauf-
„ fen, auch die gewöhnl. Michaels Tagfart (*), ſo gar weit entfernet
„ nicht wäre, glaubte man die Räthe dörfften ohne Zweiffel die Contribu-
„ tions- und die anderen wichtige Angelegenheiten, biß dahin ausſetzen,
„ welches die Geſchickten der Ritterſchafft, und der kleinen Städte, ih-
„ ren heimgelaſſenen Brüdern und Aelteſten anzuzeigen nicht unter-
„ laſſen wolten. Indeſſen möchten die Ober-Stände nicht auff höh-
„ ren, Seine Majeſt. unterthänigſt zu bitten, daß Sie die gebrochenen
„ Privilegien zu ergäntzen, und das Land bey ſeinen alten Gerechtſa-
„ men, wieder alle Abgünſtige kräfftigſt zu ſchützen, allergnädigſt ge-
„ ruheten. Was aber das Königliche Erbieten, wegen der Einrich-
„ tung des Culmiſchen Rechts anlangete, erkenneten ſelbiges die Unter-
„ Stände mit gehorſamſten Danck, weswegen die Räthe dem gemei-
„ nen Vaterlande, einen unſterblichen Dienſt thun würden, wenn ſie
„ das Werck für die Hand nähmen, und es zu einer gäntzlichen Voll-
„ kommenheit zu bringen ſuchten. Wegen der Münz-Vergleichung
„ mit der Böhmiſchen, bezögen ſie ſich auf das, was ſie in der vorigen
„ Stanislai Tagfart zur Antwort gegeben: wie ſie denn auch alles, was
„ wegen eines mit dem Teutſchen Orden zutreffenden Vergleichs zu
„ thun wäre, der Räthe Einſicht gäntzlich überlieſſen, nur hofften ſie,
„ es würden Seine Majeſt. die etwan dazu nöthigen Unkoſten nicht vom
„ Lande fordern, ſondern ſelbige von denen, in den letzteren Jahren
„ bewilligten, Acciſen nehmen „.

Die Räthe ſuchen die Unter-Stände vergeblich zur Bewilligung einer Contribut. zu bewegen.

Die Räthe lieſſen es ſo ſchlechterdings bey dieſem Einbringen nicht bewenden, ſondern ſie ſtelleten den Unter-Ständen vor, „ daß
„ ihre Erklährung, inſonderheit auf den Artickel der Contribution, nicht
„ anſtändig genug wäre, vielmehr möchten ſie ſich, um Königliche
„ Gnade und Zuneigung zu erhalten, eines beſſeren entſchlieſſen.

Seine

(*) Es iſt aber ſelbige, wegen der noch herumſchleichenden Peſt, nicht gehalten worden.

„ Seine Majest. hätten nunmehro schon zum drittenmahl umb die Con- 1550.
„ tribution Ansuchung gethan, und stünde zu besorgen, daß wenn sel-
„ bige aufs neue abgelehnet würde, man dem Lande des Königes Un-
„ gnade zuziehen dörffte „. Worauf die Unter-Stände sich ausliessen,
„ daß sie es den Räthen anheimstelleten, die Antwort auf eine gezie-
„ mende Art einzurichten, was aber die Sache selbst beträffe, darin-
„ nen wüsten sie von ihrer Meynung nicht abzutreten „.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Diesem zu Folge liessen die Räthe in die schrifftliche Abfertigung des Königlichen Gesandten, die Ursachen, warumb man in keine Contribution gewilliget, aus der Unter-Stände Vorstellung, einfliessen, und vergassen nicht umb die Wandelung der Neuerungen, wie auch umb die Festhaltung der gemeinen Vorrechte unterthänigst zu bitten. Wegen Vergleichung des Preußischen mit dem Böhmischen Gelde, bezogen sie sich auf das, was aus dem vorigen Land-Tage in dieser Sache geantwortet worden. Auff was Art aber die Streitigkeit mit dem Teutschen Orden abzumachen, solches ward der hohen Einsicht Königlicher Majest. überlassen. Was sonsten die begehrten alte Urkunden anlangete, „ fänden sich zwar derselben viele, welche die Begeben-
„ heiten, so sich kurtz vor dem Abfall von den Creutz-Herrn zugetra-
„ gen, erläuterten, was aber später vorgegangen, auff was Art
„ nehmlich in den ältesten Zeiten die Preußischen Lande zur Cron Polen
„ gehöret, davon wäre kein Merckmahl vorhanden, und müste man
„ demnach hoffen, daß Königl. Majest. davon etwas mehreres besässen.

(11)

Mangel der Urkunden wegen des alten Rechts der Polen auf Preussen.

„ Eine gäntzliche Vereinigung aber zwischen den Preußischen
„ Landen und der Cron Polen, könte keines weges getroffen werden,
„ weil solches denen Privilegien, Freyheiten und alten Gewohnheiten
„ gäntzlich wiederstrebete, und nothwendig zur gäntzlichen Schmälle-
„ rung aller besonderen Gerechtsamen gereichen würde, so wie selbiges,
„ vor nicht gar zu langen Jahren, Königlicher Majest. Hochseeligstem
„ Herrn Vater, mund- und schrifftlich vorstellig gemacht worden.
„ Die Abwesenheit verschiedener Räthe hätte verursachet, daß man
„ wegen Besuchung des Reichs-Tages etwas festes zu schliessen Bede-
„ cken getragen: sämbtliche Anwesende aber wären hierinnen einstim-
„ mig gewesen, daß die zugemuthete Anordnung der Podwoden oder
„ Post-Pferde, zu den Neuigkeiten gehörete, zu welchen man verbunden
„ zu seyn nicht meynete „ ꝛc.

Ablehnung einer gäntzlichen Vereinbarung der Preussen mit den Polen.

Post-Podwoden.

Vorher hat der Woywode von Pommerellen, nebst den Castellanen von Culm und Elbingen, die Geschickten von Thorn wegen der Mühlen Leibitsch besprochen, zumahlen da diese in der letzteren Tagfart sich anheischig gemacht hatten, die beygekommene Klagen ihren Oberen zu eröffnen, und derselben Antwort auf der nächstfolgenden Zusammenkunfft einzubringen. Die Thorner stellten vor, den Abgang der Nahrung, welchen die Stadt schon seit vielen Jahren empfunden, mit Bitte, weil ihr aus dem Gebrauch der Mühlen einiger Vortheil zuwüchse, daß man sich derselben nicht so sehr wiedersetzen möchte,

Die Thorner werden wegen der Mühle zu Leibitsch abermahls besprochen.

1550. möchte, sonsten wo der Stadt die noch übrigen wenige Zugänge benommen würden, derselben gäntzlicher Untergang zu erwarten stünde. Worauf dieses mahl nichts geantwortet worden, sondern die Sache wegen gedachter Mühlen, ist gleichsam in einen Anstand gerahten.

Fürstl. Preußisches Schreiben wegen der gesteigerten Thaler, Beobachtung der Landes-Ordnung, und Einrichtung des Culmischen Rechts.

Kurtz vor der Abfertigung des Königlichen Gesandten, ist vom Hertzoge in Preussen ein Schreiben eingelauffen, darinnen Fürstl. Durchl. sich über die Steigerung der Thaler beklaget, die Beobachtung der von Ihr aufgesetzten Landes-Ordnung in dem Königlichen Antheil verlanget, und das Culmische Recht in seine gehörige Ordnung zu bringen gebethen, zu welchem Ende die Königliche Räthe gewisse Personen ernennen möchten, denen Seine Durchl. gleichfals die Ihrigen beygeben wolten. Es ist aber hierauf wegen der anderen Abwesenheit nichts geschlossen worden, ohne daß man vor gut angesehen die Thaler zu 33. Groschen, zu nehmen, wobey sich die Abgeordneten von Dantzig verlauten lassen, daß sie aus Mangel der Befehle, die Sache an ihre Aeltesten nehmen müsten, hofften aber es würden sich selbige der Gebühr zu verhalten wissen (*): womit also der Land-Tag seine Endschafft erreichet.

Worauf die Räthe gröſten Theils nichts geschlossen.

Mißhelligkeit in Elbingen zwischen E. Rath und der Bürgerschafft.

Um diese Zeit, verfiel der Rath in Elbingen mit der Bürgerschafft in eine Mißhelligkeit, da zwar der Rath sich erboth der Bürger vermeynte Beschwerden zu wandeln, diese aber damit nicht zufrieden seyn, sondern die Sache nach Hofe gelangen lassen wollen. Der Emmelländische Bischoff, der Marienburgische Woywode, und andere Mit-Stände suchten den Streit in der Güte zu vermitteln, schrieben auch an den König, daß wenn etwan Klagen von Seiten der Bürgerschafft an ihn kämen, Seine Majest. sie an die Landes-Räthe zu verweisen geruhen möchte. Es hat aber der König mit Zuziehung der aus Preussen Anwesenden, den Streit zu Peterkau auf dem Reichs-Tage den 2. Julius durch einen Ausspruch abgethan.

Preuß. Räthe haben am Königl. Hofe Rechts-Sachen entschieden.

Denn ob zwar niemand im Namen der Provintz den Reichs-Tag besuchet, so haben sich doch der Culmische Bischoff, der Woywode von Marienburg und der Dantziger Castellan, wegen ihrer eigenen Angelegenheiten daselbst eingefunden, welche auch auf Königlichen Befehl, einige Rechts-Sachen, so durch Appellation aus Preussen nach Hofe gelanget, entschieden.

Königliche Commissarii, welche den Bischof von Cujavien in den Besitz der ihm von Könige übertragenen Pommerell. Klöster setzen sollen.

Der Stände Vorstellung, wieder die dem Cujawischen Bischoffe ertheilete Ober-Herrschafft, über die Pommerellische Klöster, hatte bey Hofe keinen Eingang gefunden: vielmehr ernandte der König gewisse Commissarien, welche die Klöster sambt denen ihnen zugehörigen Gütern

(*) In einem Schreiben vom 10. May an den Marienburgischen Woywoden, erklähren sich die Dantziger der Räthe Gutdüncken nachzukommen, so bald selbiges der König würde genehm gehalten haben, und in einem anderen vom 5. Junius an den Hertzog in Preussen, saget die Stadt, daß sie entschlossen sey, in ihrer Einnahme und Ausgabe den Thaler zu 32. Groschen zu rechnen.

Digitized by Google

Gütern einnehmen, und dem Bischoffe oder dessen Vollmächtigern der- 1550.
selben Besitz überantworten solten. Diesem Vorhaben einen desto
grösseren Nachdruck zu geben, ward der Pommerellische Woywode de-
nen übrigen Commissarien beygefüget, der aber solches von sich gelch-
net, weil die Sache der Klöster Freyheit betraff, die jederzeit mit des
Landes gemeinen Gerechtsamen verknüpfft gewesen. Der Bischoff
hergegen wolte darthun daß bey der Schenckung nichts wiederrechtli-
ches vorgegangen, indem die Aufsicht über die Klöster, dem Cujawi-
schen Bischoffe jederzeit gehöret, und gab deutlich zu verstehen, daß er
mit allen Kräfften würde zu behalten suchen, was ihm vom Könige
zugekehret worden. Preußischer Seits berieff man sich auf den Kö-
nig, bey dem man die Sache aus dem Grunde verhandeln wolte. Es
ist aber solches nicht erfolget, weil Andreas Zebrzidovski zu Anfang
folgenden Jahres, aus einem Cujavischen, Krakauischer Bischoff ge-
worden, und also seine Anforderung auf die Klöster einstellen müssen.

Königliche Räthe werden zur Lehns-Erneuerung des Hertzogs in Preussen nach Krakau geladen.

Indessen hatte der König, dem Hertzoge Albrecht, und dessen
Durchl. Agnaten, zur Erneuerung der Preußischen Lehne, den 25. No-
vember in Krakau angesetzet, zu welcher Ceremonie die Königlichen Rä-
the aus Preussen gleichfals geladen worden. Weswegen zur rechter
Zeit der Bischoff von Culm, der Woywode von Marienburg, die
Castelläne von Culm, Elbingen, Dantzig (*), und im Namen der
Städte, die Geschickten von Dantzig, welchen die von Elbingen wenige
Tage hernach folgten, an gedachtem Orte sich eingefunden. Bald
nach der Ankunfft, ließ der Culmische Bischoff durch den Marienburgi-
schen Woywoden, sämbtliche Anwesende in seine Herberge einladen,
um sich mit ihnen zu unterreden, auf was Art man bey Königl. Maj.
Audientz suchen solte. Bey Eröffnung dieser ersten Zusammenkunfft,
erinnerte der Woywode von Marienburg, „ daß man nicht nur we-
„ gen gedachter Sachen, sondern auch wegen der gemeinen Landes-
„ Nothdurfft zu handeln hätte. Es läge am Tage daß die alten Vor-
„ rechte mercklich geschwächt würden. Dem Culmischen Bischoffe
„ könte das Indigenats-Privilegium nicht unbekandt seyn, welches
„ keine andere als Preußische Einzöglinge, zu den Landes-Bedienungen
„ befördert wissen wolte, nichts destoweniger wäre selbiges in seiner,
„ des Bischoffs, Person gekräncket worden. Und obzwar die Räthe
„ nebst allen Einwohnern des Landes, ihm, wegen seiner Geschicklich-
„ keit und guten Verdienste, eine weit austräglichere Würde gönneten,
„ so thäte es ihnen doch wehe, daß seine Beförderung mit Schmälle-
„ rung der theuer erworbenen Landes-Freyheit geschehen müssen. Der
„ Bischoff möchte es nicht übel deuten, daß man darwieder redete,
„ denn die Preußischen Vorrechte, mit Blut, Gelde, grosser Mühe,
„ ja mit Land und Leuten, von den Vorfahren, gleichsam erkaufft wor-
„ den; wo man nun alle Eingriffe mit Stillschweigen vorbey gehen
„ liesse, würden die Nachkömmlinge übel darauf zu sprechen seyn.

Ankunfft derselben.

Conferentz beym Culm. Bischoffe, in welcher wieder dessen als eines Polen, Beforderung geredet wird.

(*) Stan. Hosius, Achatz von Zehmen, Joh. von Dialin, George von Konopat, Fabian von Zehmen.

1550. „Da aber das geſchehene ſehr ſchwehr zu ändern, müſte man es „GOTT befehlen, und mit Gedult ertragen. Er, der Marien„burgiſche Woywode, bäthe aber, daß der Biſchoff Mittel auszufin„den ſich bemühen möchte, damit das Land in ſeine vorige Freyheit ge„ſetzet und dermaſſen verſichert würde, daß man ins künfftige dergleichen Einreiſſe nicht zu beſorgen hätte. Was die Audientz beym Köni„ge anlangete, gienge der Räthe Meynung dahin, daß ſelbige von allen „auff einmahl zu nehmen, und daß dazu der morgende Tag, als der „25. November feſt zu ſetzen ſeyn würde „.

Der Biſchoff ſchiebet die Schuld auf den König, und verſpricht die Landes-Vorrechte nach Vermögen zu vertreten.

Worauf der Biſchoff geantwortet; „Er könte es den Räthen „nicht übel deuten, daß ſie für die Erhaltung ihrer Freyheiten rede„ten, allein was ſeine Perſon beträffe, ſo müſte er geſtehen, daß er „die erlangte Würde niemahlen geſucht, vielmehr ſich derſelben zu „entſchlagen getrachtet. Seine Majeſt. hätten ihn dazu ohne ſeinem „Vorwiſſen ernennet, auch das Geld vor die Päbſtliche Bullen aus „Dero Schatz heimlich nach Rom geſchicket. Denn da die Brieffe „vom Ermeländiſchen Capitul, in welchen Tideman Gieſe zum Bi„ſchoffe ernennet worden, zu Krakau angelanget, wäre er, Hoſius, „eben beym damahligen Crakauiſchen Biſchoffe und Cron-Groß„Cantzler, zu Tiſche geweſen, der ihm denn angedeutet, daß er Biſchoff „von Culm werden ſolte. Bald hernach hätte ihn Königl. Majeſt. „durch einen Kämmerling zu Sich fordern laſſen, und wie er ſich zu „kommen geweigert, ihn aufs neue beſchicket, da er ſich denn einfun„den, und vom Biſchoff zu Krakau in Gegenwart Seiner Majeſt. „anhöheren müſſen, daß ihn der König zum Biſchoffe von Culm er„nennet. Er hätte hierauf nur um einen Tag Bedenck-Zeit gebe„then, aber ſelbiges nicht erhalten können; woraus leicht abzuneh„men, daß ihm die Biſchöffliche Würde gleichſam aufgedrungen wor„den. Weil es demnach GOTT und dem Könige alſo gefallen, mü„ſte er ſich ſeines Berufs gemäß verhalten, und könten ſämbtliche „Räthe faſt verſichert ſeyn, daß er, der Biſchoff, alles was möglich, „bey Königlicher Majeſt. thun, und keinen Fleiß ſpahren wolte, da„mit die Preußiſchen Lande bey ihren Vorrechten erhalten würden, nur „möchte man ihm an die Hand geben, auf was Art ſolches am füglichſten „ins Werck zu richten wäre „. Es iſt hievon in dieſer Zuſammenkunfft weiter nichts gehandelt, ſondern einmüthig beliebet worden, folgenden Tages beym Könige Audientz zu ſuchen.

Erſte Audientz beym Könige.

Am Tage Catharinä, wurden die Räthe vor den König gelaſſen. Der Biſchoff von Culm zeigete an, daß ſie auf Königlichen Befehl, ſich ſämbtlich eingefunden, um Seiner Majeſt. gnädigſten Willen anzuhöheren; hienebenſt hätten ſie mit Seiner Majeſt. wegen des Landes-Nothdurfft zu handeln, bäthen alſo, daß ihnen eine bequäme Zeit, zum gnädigen Gehöhr angeſetzet würde. Der König antwortete Selbſt, und verſicherte, ſie bey der erſten Gelegenheit zur Audientz fordern zu laſſen.

Zweene

Zweene Tage hernach, hatten die Dantziger Geſchickten beym Unter-Cantzler (*) einen Zutritt, dem ſie der Stadt Angelegenheiten recommendirten. An eben demſelben Tage giengen ſämbtliche Räthe zum Ertz-Biſchoff von Gnieſen, welchen ſie des Cujaviſchen Biſchoffs Unterfangen, da er die in Pommerellen gelegene Klöſter gäntzlich in ſeine Gewalt zu bringen ſuchte, vorſtellig machten, mit Bitte, ſich ſolcher Neuerung zu wiederſetzen, wozu ſich der Ertz-Biſchoff willigſt erkläret. 1550. Dantziger Geſchickten gehe zum Unter-Cantzler. Es wird mit dem Ertz-Biſchof von Gnieſen wegen der Pommerell. Klöſter geſprochen.

Den 28. November waren die Räthe abermahls beym Culmiſchen Biſchoffe verſammlet, um auszufinden, wie denen Eingriffen ins künfftige vorzubeugen. Der Woywode von Marienburg ſchlug vor, „ der Biſchoff, möchte einen Coadjutorem, der ein Ein„ zögling wäre, beym Könige ausbitten „ Der Biſchoff antwortete, „ daß der Woywode ihm ein gleiches ſchon jüngſt zu Peterkau „ mündlich, und nachgehends ſchrifftlich gerathen, allein ſolches ſchiene ihm verkleinerlich zu ſeyn, weil man insgemein denen ſchwachen „ und im Kopff geſtöhreten, Coadjutores ſetzte, er, der Biſchoff aber, „ wäre noch an Leibes Kräfften geſund, und hätte den völligen Ge„ brauch ſeiner Sinnen, ſähe alſo nicht ab, was ihm ein Coadjutor „ nützen könte „ Worauf der Woywode ſagte: Gnädiger Herr, wir begehren nicht deshalben einen Coadjutorem das E. Gnaden etwan ſchwach von Leibes Kräfften, oder wahn von Sinnen ſeyn ſolte, weil wir ſehen, E. Gnaden, GOtt Lob, noch bey guten ſtarcken Kräfften ſeyn, aber Gnädiger Herr, wir und das arme Land zu Preuſſen, ſeyn ſchwach und an unſerer Freyheit gekräncket, welches hart verwundt und geſchwächt worden; darumb daß ſolches wiederum geſund gemacht, und was zerriſſen, reſtituiret möchte werden, ſo begehren wir und bitten einen Coadjutorem Ew. Gnaden, darauf wir uns möchten verlaſſen, da Ew. Gnade mit Tode (welches GOTT lange verhüten wolle) abgienge, daß uns nicht irkein Frembder weiter in dieſelbige Stelle eingeſetzet würde, denn wir je an einem Coadjutore uns hätten zu tröſten, und alle Einwohner des Landes, wie auch unſere Nachkömmlinge, daß dergleichen Einriſſe und Kräncknng unſer Gemüht nicht mehr ſtöhren dörff- Vorſchlag, der Culm. Biſchoff möchte zum Coadjutor einen Einzögling ernennen, wozu ſich der Biſchoff nicht verſtehen will.

(*) Joh. Oczleczki.

1550. dörfften: daß ſo würden Ew. Gnaden auch bey uns und jedermänniglich deſto mehr geliebet und angenehmer gehalten, und vielmehr gelitten werden. Dem ungeacht blieb der Biſchoff auf ſeinem Sinn, hinzufügende, daß die Einkünffte des Culmiſchen Stiffts nicht ſo austräglich wären, daß davon nebſt dem Biſchoffe, ein Coadjutor leben könte.

Anderer Vorſchlag, beym Königes Verſicherungs-Briefe wegen Feſthaltung des Indigenats-Privilegii auszuwürcken, ſo aber für unzulänglich erkant wird.

Ob nun zwar des Marienburgiſchen Woywodens Vorſchlag bey den übrigen Räthen allgemeinen Beyfall fand, ſo that dennoch der Bürgermeiſter von Elbing einen anderen, nehmlich, man ſolte ſich von Königl. Majeſt. Verſicherungs-Brieffe ausbitten, daß ſolche Eingriffe in das Indigenats-Privilegium nicht weiter zu beſorgen wären. Dagegen eingewandt ward, „ daß man dergleichen Brieff, vor etzliche 30. Jahren, wie Balinsky ein gebohrner Pole in den Landes-„ Rath eingeſchoben worden, erhalten, allein man hätte numehro „ erfahren, daß ſelbiger von der gehörigen Krafft nicht geweſen. Auch „ wüſte ein jeder die vielfältigen Zuſagen, beydes der abgelebten, und „ jetzigen Königl. Königl. Majeſt. Majeſt. die alte Vorrechte zu hand-„ haben, und die Einriſſe zu wandeln, wie ſchlecht aber ſolchen Verſi-„ cherungen nachgekommen, läge am Tage, weswegen kein beqvämeres Mittel als die Annehmung eines Coadjutoris übrig bliebe. Dar-„ wieder der Biſchoff einwandte, er könte ſich in einer ſo wichtigen „ Sache nicht weiter einlaſſen, wolte aber hievon mit ſeinen guten „ Freunden reden, und den endlichen Entſchluß bey nächſter Zuſam-„ menkunfft einbringen „.

Der Biſchof will den Vorſchlag wegen eines Coadjutoris mit ſeinen Freunden überlegen.

Audienz bey der Königl. Gemahlin.

Ehe man aus einander gieng ward beliebet der Königlichen Gemahlin (*), aufzuwarten, und wurden die Räthe nach Hofe gefordert, wie ſie eben ſolches zu bewerckſtelligen im Begriff waren. Der Culmiſche Biſchoff hielte die Rede in Polniſcher Sprache, in welcher er die Königliche Gemahlin bath, „ daß ſie den Preußiſchen Lan-„ den jederzeit eine gnädige Frau bleiben, auch Dero Gemahl dahin be-„ wegen möchte, daß Seine Maj. der Provintz mit Königl. Hulde zugethan „ wäre „: welches der Königin Hoffmeiſter gebührend beantwortete.

Der Biſchoff will keine Coadjutor annehmen.

Preuß. Räthe werden in den Poln. Senat gefordert.

Den 1. December eröffnete der Culmiſche Biſchoff den übrigen Räthen, daß er ſich mit ſeinen Freunden unterredet, die ihm ſämbtlich einen Coadjutor anzunehmen wiederrathen, müſte es demnach hiebey ſein Bewenden haben: ſonſten wäre er bereit, alles was möglich, bey Königl. Majeſt. anzuwenden, damit was in ſeiner Perſon geſchehen, inskünfftige nicht weiter zu beſorgen wäre, auch ſolches durch Königliche Brieffe gelobet würde. Der Marienburgiſche Woywode wolte eben antworten, wie ein Königlicher Kämmerling ſämbtliche Anweſende in den Polniſchen Senat forderte. So bald ſie daſelbſt ſich eingefunden, hat der Cron-Unter-Cantzler verſchiedene Puncte zur Berath-

(*) Barbara, eine gebohrne Radzivillin.

Berathschlagung abgelesen, unter welchen der vornehmſte war, „ ob „ der Hertzog in Preuſſen durch Vollmächtigere die Lehne erneuren laſ„ ſen könte, oder ob Er Perſöhnlich zugegen ſeyn müſte „. Wie nun die Polniſchen Biſchöffe geſtimmet, und die Ordnung den von Culm getroffen, iſt er aufgeſtanden, und hat gemeldet, „ daß die Königl. „ Preußiſche Räthe, jederzeit gewohnet geweſen, in Sachen des Landes, „ mit einander ſich vorher zu unterreden, nachgehends aber durch „ den vornehmſten von ihnen ihre Meynung zu eröffnen: als möchten „ Seine Majeſt. dieſen Gebrauch allergnädigſt beybehalten, denen aus „ Preuſſen Anweſenden, eine kurtze Zeit zur beſonderen Unterredung „ gönnen, und nachgehends ihre Gedancken anzuhören geruhen „. Der Cron-Marſchalck antwortete dieſes mahl, im Namen des Königes: „ wie man ſich zu erinnern wüſte, daß die Preußiſchen Räthe ehmahls „ im Polniſchen Senat geſeſſen, welches noch vor etwan 30. Jahren „ geſchehen, da die Preuſſen wegen der Kriegs-Angelegenheiten wie„ der den Hohmeiſter, mit den Polen ſich berathen, und ein jeder von „ ihnen ſeine Stimme ins beſondere gegeben; weswegen man ſich jetzo „ ein gleiches zu thun, nicht wegern ſolte „. Die Preuſſen hergegen meyneten, das angeführte Exempel müſte zu keiner Folge gezogen werden, denn was damahlen geſchehen, wäre unter gewiſſem Bedieng geſchehen, darwieder man auch proteſtiret hätte. Der König Selbſt redete darzwiſchen, und ließ Sich dieſer Worte vernehmen: Warumb wollet ihr Preuſſen mir nicht rathen, und euere Stimmen geben, da ihr mir doch als Räthe geſchworen habet? Welches den Culmiſchen Biſchoff bewog ſeinen Platz wieder einzunehmen und zu ſtimmen, dem die übrigen Preußiſchen Räthe, auch die Geſchickten der beyden groſſen Städte, Elbingen und Dantzig, in ihrer Ordnung gefolget ſind. Die Meynung gieng ohngefehr dahin, daß denen Geſandten des Hertzogs und der übrigen Marggrawen von Brandenburg, die Lehne füglich könte gereichet werden; welchem auch der König Selbſt beygefallen. 1550.

Sollen Sitz nehmen und ſtimmen.

Des Tages hernach hielten die Preußiſchen Räthe, ihre gewöhnliche Zuſammenkunfft, beym Biſchoffe von Culm: da denn der Marienburgiſche Woywode ſeinen Vorſchlag wegen Beſtellung eines Coadjutoris wiederhohlet, und geſchloſſen, daß wenn man etwas beſſeres wüſte, er ſich ſelbigem gerne begwämen, und deſſen Fortgang befordern helffen wolte; Hierinnen ſind die übrigen dem Woywoden beygefallen. Der Biſchoff hergegen hat ſich nochmahls erbothen, Sorge zu tragen, daß der Indigenat in Vergebung der Bedienungen, künfftig nicht gekräncket würde. Bey welcher Gelegenheit er ſeinen Schmertzen bezeuget, daß man vorigen Tages im Polniſchen Senat Sitz nehmen, und dem alten Gebrauch zuwieder, ein jeder beſonders ſtimmen müſſen. Dieſes hätte ihn bewogen, bey dem Caſtellan und Woywoden von Krakau ſich zu beklagen, und von ihnen zu bitten, darauf bedacht zu ſeyn, daß man den Preuſſen ein ſolches nicht ferner zumuthete.

Nochmahliger Verſuch den Biſchof zur Annehmung eines Coadjutoris zu bewegen.

1550. Nach dieſem ſind die Räthe von der Annehmung eines Coadjuto-
Der Biſchof ris abgeſtanden, und haben dem Biſchoffe übertragen, eine Schrifft
ſoll den Kö- an den König abzufaſſen, in welcher vornehmlich zu bitten, daß, was
nig bitten, daß ſein Exempel zu keiner Folge gezogen werde. mit ſeiner Perſon vorgegangen, in gleichen Fällen, zu keiner Folge gereichen möchte.

Am Tage Nicolai hatten die Preußiſchen Räthe, in Gegenwart
Privat-Audientz der Audientz. des Unter-Cantzlers und der Königin Hoffmeiſter, zum zweyten mahl Der Biſchoff von Culm, ſtellete dasjenige mündlich vor,
Räthe beym Könige. was man ihm zu Papier zu bringen zugemuthet. Ich will einen Theil deſſelben, ſo wie ich es finde, herſetzen.

Gnädigſter König.

Gehaltene Rede. „ Dieweil denn die Stände des Landes Preuſſen vernehmen,
„ daß durch Ew. Königl. Majeſt. gnädige Benennung meiner Perſon,
„ zu dem Stul zu Culmſee, etwan an ihren Freyheiten Abbruch ge-
„ ſchehen, da ich doch bezeuge mit Ew. Königl. Majeſt. Selbſt, daß ich
„ nach demſelben nicht geſtanden, viel minder darum gebethen, be-
„ ſonder aus Gehorſam Ew. Königl. Majeſt. Gefallen, Die mich dahin
„ benennet, Die auch hat haben wollen, habe unterwerffen müſſen:
„ und auf daß aus dieſer Verſehrung, nicht eine mehrere obgemeldeten
„ Ew. Majeſt. der Lande Preuſſen Ständen beywachſe, thun ſie und
„ ich neben ihnen, Ew. Königl. Majeſt. dienſtlich bitten, Ew. Königl.
„ Majeſt. wollen dieſelbe ihre Lande, ſambt ihrer Freyheit in Königli-
„ cher gnädiger Acht haben, ſonderlichen der jetzigen Vacation der Kir-
„ chen zu Ermelland (*), und vermöge derſelben Pacta und Frey-
„ heit, die nominantes zur election gnädiglich ſtellen, damit die Ge-
„ müther nicht weiter verſehret, auch meine Perſon, davon der Ur-
„ ſprung zu flieſſen vermeynet wird, nicht in mehr Abgunſt der Leute
„ bewogen, und alſo Ew. Königl. Majeſt. wie auch den Landen zu die-
„ nen, ſo vielmehr untüchtiger möchte gemacht werden „. Dieſem fügete der Biſchoff noch eines und das andere bey: als daß die Klöſter in Pommerellen in ihrer alten Freyheit erhalten, und der Stadt Elbingen, ſo wegen Abnahm der Nahrung, mehr und mehr herunter käme, wieder aufgeholffen würde. Der König hat hierauf nichts antworten laſſen, weil Er nach der Kirchen geeilet, um der Crönung ſeiner Gemahlin beyzuwohnen.

Die Königl. Gemahlin wird gekrönet. Barbara, eine gebohrne Radziwilin, hat es durch die Standhafftigkeit des Königes dahin gebracht, daß Sie Sich zur Königin können kröhnen laſſen. Jederman bewunderte die groſſe Veränderung in den Gemüthern der Polniſchen Senatoren, daß da man unlängſt die Barbara nicht als eine rechtmäßige Gemahlin anſehen, man ſelbige nunmehro als Königin verehren wolte. Einige derjenigen, die ihre Ehre

am

(*) Denn der Biſchoff Tiedeman Gieſe, war den 24. October mit Tode abgegangen.

am hefftigſten angegriffen, machten ihr die Aufwartung, und waren bemüht ihre Erhebung auf den Thron zu befördern. Selbſt die Königliche Frau Mutter, die ſich der Heyrath mit aller Macht wiederſetzet, ließ die neue Königin, als ihre geliebteſte Schwieger-Tochter, complimentiren, und ſie aller Mütterlichen Liebe und Vorſorge verſichern. Die Crönung geſchahe in der Schloß-Kirche des H. Stanislai, in Beyſeyn der Polniſchen und Preußiſchen Räthe, vom Ertz-Biſchoffe zu Gneſen, unerachtet ſelbiger im Peterkauiſchen Reichs-Tage A 1548 hefftig auf die Ehſcheidung gedrungen. Die Königin hat dieſer Solennität eine kurtze Zeit überlebet, indem Sie den ſechſten Monath hernach, am Krebſe geſtorben (*). 1550.

Den 9. Dec. ward denen Hertzogl. Abgeſandten (*), und denen Vollmächtigern der übrigen Marggrawen von Brandenburg, die Preuß. Lehne gereichet. Ob nun zwar dieſer Urſach wegen, die Königliche Räthe aus Preuſſen nach Krakau verſchrieben worden, wurden ſie dennoch, wie die Solennität vorgieng, nicht dazu eingeladen. Dieſe fuhren vielmehr fort, in ihren beſonderen Zuſammenkünfften, über die Geringachtung der Landes-Vorrechte zu klagen, und daß die Cron-Senatoren, nur darauff bedacht wären, wie ſie einen Eingriff nach dem andern beybringen könten. „Slochau hätte man jüngſt auf 30000. Gulden „höher, als bißher, verpfändet, und im Fall der Staroſte ſtürbe, die „Anwartung dem Woywoden von Jungenleslau verſchrieben; Rogenhauſen aber aufs neue an einen Auswärtigen vergeben, ſo daß „zu beſorgen ſtünde, die Haltung der Schlöſſer, dörffte gar ſparſam denen Preußiſchen Einzöglingen zu Theil werden. Noch gienge das „Gerücht, als wenn der König die geforderte Acciſe mit Gewalt eintreiben, und den Anfang von Elbingen machen wolte. Der Hochſeeligſte König, wäre mit den Landes-Räthen, nach Inhalt des Privilegii, ins beſondere zu Rath gegangen, welches aber jetzo ſchlecht beobachtet würde: wie wenig man auf ſie hielte ließ ſich auch hieraus abnehmen, daß man die Preußiſche Belehnung in ihrer Abweſenheit verrichtet, unerachtet um ſelbiger willen die Reiſe nach Krakau angetreten worden ... Man erſuchte bey dieſer Gelegenheit den Culmiſchen Biſchoff ſich der Landes Nothdurfft mit Nachdruck anzunehmen; welcher riethe, den Unter-Cantzler anzuſprechen, daß er die namhafft gemachte Landes-Beſchwerden, nicht in vollem Königlichen Rath vortragen, ſondern ſo lange zurück halten möchte, biß einige Senatoren die dem Lande ſich höchſt zuwieder bezeuget hätten, abgereiſet wären. Dieſe Erinnerung hielten die übrigen genehm, und übertrugen deren Vollenziehung dem Biſchoffe und dem Woywoden von Marienburg. Der Unter-Cantzler verſprach den beyden Abgeſchickten, mit dem Könige von der Sache zu reden, und ihnen alsdenn von dem verhandelten Nachricht zu ertheilen.

Lehns-Erneuerung der Hertzogl. Preußiſchen Geſchickten.

Fortgeſetzte Klagen der Preuſſen, über die Eingriffe in die Privilegien.

Dieſes

(*) Orichovius Annali 3.

(**) Hertzog Albrecht wolte in eigener Perſon ſich in Krakau einfinden, hatte auch zu dem Ende die Reiſe würcklich angetreten, wurde aber unterwegens kranck, ſo daß er in Soldau zurück bleiben, und Geſandte nach Krakau an ſeine Stelle ſchicken müſſen.

Digitized by Google

1550. Abschieds-Audientz der Preußischen Räthe.

Dieses ist nicht geschehen, sondern man hat die Preußischen Räthe unvermuthet (*) zur Abschied-Audientz gefordert und sie mit dieser kurtzen Antwort, auf ihre ehmahlige Vorstellung, abgefertiget: „ Was die Preußischen Landes-Freyheiten beträffe, selbige wolten Seine Majest. Ihr anbefohlen seyn lassen. Die Aebte „ und Feld-Klöster in Pommerellen, solten mit dem Bischoffe von „ Cujavien auff dem Synodo handeln, sonst aber zur Untersuchung „ des Zustandes, in welchem sich die Stifftter befänden, Königliche Elbingische Salz-Einfuhr in Masuren. „ Commissarien ernennet werden: denen von Elbingen könte man in „ ihrer Nahrung nicht aufhelffen, weil durch die verlangte Salz-Ein„ fuhr in Masuren, die Königliche Cammer, und die Salz-Bergwercke „ in Polen Schaden litten (*)„. Worauf die Räthe ihre Rück-Reise nach Preussen angetreten.

1551. Hosius wird Ermeländischer, und Joh. Lubodziewski Culmischer Bischoff.

Zu Anfang des folgenden Jahres, wurde Stanislaus Hosius, an die Stelle des verstorbenen Tiedeman Giesen, Ermeländischer Bischoff. Der König hatte ihn, als Canonicum des gedachten Stiffts, unter diejenige mit genennet, aus welchen das Capitul einen, zur Ersetzung der erledigten Würde, laut den gemachten Verträgen, zu wehlen gehalten ist. Ob nun zwar Hosius als ein Pole, nicht nominabilis war, das Capitul auch unlängst in gleichem Fall darwieder dem Könige Vorstellung gethan, so hielte es doch anjetzo die Nomination nicht nur genehm, sondern zog auch Hosium, denen ihm an die Seite gesetzten Einzöglingen vor. Schon bey seiner Anwesenheit in Krakau, ward dem bißherigen Culmischen Bischoffe, von einigen Cron-Senatoren hinterbracht, daß der Hoff trachtete, ihn dem Ermeländischen Stiffte vorzusetzen; darwieder Hosius gebethen, daß solches seiner Persohn nicht zugemuthet würde, indem durch die neuliche Ernennung zum Culmischen Bistum, die Preußischen Vorrechte mercklich gekräncket, und ihm der Haß des gantzen Landes zugezogen worden, welcher bey einer neuen Veränderung, sich ohne Zweiffel vermehren dörffte. So aber Seine Majest. von Dero Entschliessung abzustehen Bedencken trügen, möchten Sie folgende drey Stücke nachzugeben allergnädigst geruhen; Erstlich daß dem Ermeländischen Capitul die freye Wahl nach alter Gewohnheit gelassen; Zweytens, daß im Fall einer Verhöhung, zum Culmischen Bistum ein Preußischer Einzogling befordert; und drittens, daß hievon vorher denen Landes-Räthen, damit nichts ohne ihrem Vorwissen geschähe, Nachricht ertheilet würde. Auff das Letztere hat man keine Acht gehabt. Sonsten behielte das Capitul die freye Wahl, und an des Hosii Stelle, bekam Joh. Lubodziewski, ein gebohrner Preusse, und bißheriger Ermeländischer Canonicus, das Culmische Bistum.

Der

(*) Den 15. December.

(**) Ich habe bey Gelegenheit im vorigen Bande erinnert, daß die Elbinger berechtiget gewesen, gewisse Bezircke in Masuren, mit auswärtigem Saltze zu versorgen. Dieses hatte man Polnischer Seits ihnen benommen, um dadurch den Gebrauch des einheimischen Saltzes desto gemeiner zu machen. Da die Preußischen Räthe in der zweyten Audientz, beym Könige, der Elbinger gedacht, hatten sie auf die Wiederherstellung des ihnen entzogenen Vorrechts gezielet.

Digitized by Google

Der Culmische Woywode Joh. von Lussan war auch unlängst gestorben, dem laut Königlichem Willen der Marienburgische, Achatz von Zehmen, folgen solte, allein dieser behielt seine alte Stelle, und überließ die erledigte Woywodschafft dem von Pommerellen, Stentzel Kostka, an dessen Platz der Culmische Castellan, Joh. von Dzialin ernennet ward. 1551. Einige Räthe werden höher befordert.

Landtag auf Stanislai.

Bey Eröffnung des gewöhnlichen Stanislai Land-Tages, leistete der neue Ermelländische, als Culmischer Bischoff, weil er in dieser Würde dem Lande noch nicht geschworen, den gebräuchlichen Eyd in Lateinischer Sprache. Ihm folgete der Pommerellische Unter-Cämmerer Michael von Dzialin, aber in Polnischer Zunge; zu welcher Neuerung, obgleich man ehmahls dawieder geredet, man anjetzo still geschwiegen. Eydes-leist. Hosii als Culm. Bischoffes, ungeachtet er schon zum Ermell. ernannt, und des Pomer. Unter-Cämmerers.

Hierauf ward der Königliche Botschafftter Andreas Koßielietzki in den Rath gehohlet, welcher in Gegenwarth der Unter-Stände, seine Werbung in Lateinischer Sprache ablegte. „Wie nehmlich Seine Maj. „nach angetretener Regierung, nicht nur für der übrigen Polnischen „Lande, sondern auch für der Preussen Wolfarth grosse Sorge getragen, theils da Sie zu derselben Erhaltung weder Mühe noch Unkosten gespahret, theils da Sie auf einigen Land Tagen denen Ständen zu Gemüth führen lassen, was ihnen zu thun obliege. Ob nun „zwar verschiedene, zur Stöhrung der gemeinen Ruhe abzielende Gerüchte, ausgesprenget worden, hätten dennoch Königliche Majest. „durch Dero Anschläge, den bißherigen Frieden erhalten, und einer „künfftigen Unruhe gewisser massen vorgebeuget, davon der erwehlte „Ermeländische Bischoff, welchen man in diesen Angelegenheiten „gebrauchet, das beste Zeugniß ablegen könte: nur schiene es, daß man „von Seyten der Provintz nicht gleichen Eyffer und Bereitwilligkeit „blicken lassen. Seine Majest. wüsten wol, daß die Stände, wegen der „Pest, im vorigen Michael nicht zusammen kommen können, allein „es wäre auch in den vorhergehaltenen Tagfarten nichts heilsames geschlossen worden. Die Entschuldigung aus dem jüngsten Land-„Tage, wegen Abwesenheit einiger Räthe, dörffte nicht zulänglich „seyn, denn nicht nur anderwerts, sondern auch in Preussen selbst, „die Gewohnheit es mit sich brächte, das Nothwendige zu verordnen, „unerachtet verschiedene, die sonst dazu gehöreten, ausgeblieben. Allein Königl. Majest. wäre unverborgen, woher die Hinderungen „ihren eigentlichen Ursprung hätten. Sie wolten aber davon nichts „erwehnen, vielmehr glauben, daß ein jeder seiner Pflicht und seinem „Ambte ein Gnügen thäte, und, unerachtet es die Zeit am besten ofenbahr machen würde, indessen dencken, daß die Räthe von der denen „vorigen Königen erwiesenen Unterthänigkeit nicht das geringste abzulassen, so wie man hinwiederumb sich eines gnädigen Königes solte „zu erfreuen haben. Zwar klagten einige über Eingriffe in die Landes-„Vorrechte, allein Seine Majest. wäre sich deren nicht bewust; „Sie hätten etzliche mahl die Antwort-Schreiben aus denen Tagfarten, nebst der Stände Begehren angehöhret, auch die Preußischen Werbung des Königl. Botschafftters. Der König sorget für die Erhaltung der Preußischen Ruhe. Scheinet etwas ungnädig zu seyn daß man in den vorigen Land-Tagen keine Anlage bewilliget. Ihm ist unbewust, daß Er der Preussen Vorrechte gekräncket.

1551. Zugemuthete gänzliche Vereinigung mit der Cronen.

„ Privilegien eingesehen, da denen, so Seine Majest. zu Rath zu zie-
„ hen pflegte, bald dieses, bald jenes gefiele: überdem die Polnische
„ Ritterschafft, aus den Worten der Privilegien, darzuthun vermeyne-
„ te, daß die Preussen mit ihr einerley Recht haben, und so wie sie eh-
„ mahls ein Cörper mit der Cronen geworden, Sie unter einander
„ gleicher Bürden, und gleicher Ehren-Bedienungen fähig seyn müsten:
„ wiewol Königl. Majest. in einer so wichtigen Sache, etwas gewisses fest
„ zu setzen billiges Bedencken getragen, bevor Sie der Preußischen
„ Räthe Meynung angehöhret; Zu dem Ende Sie selbige auff den
„ jüngsten Reichs-Tag geladen, allwo aber im Namen der Provintz
„ sich niemand eingefunden; welches da es die Cron-Stände übel auf-
„ genommen, hätten Seine Majest. die Sache biß auf nächsten Reichs-
„ Tag ausgesetzet, damit alsdenn die Räthe, welche gantz Preussen
„ vorstelleten, die von Polnischer Seyten gesuchte Vereinigung zum
„ Stande brächten, oder gültige Ursachen anzeigeten, warumb selbige
„ nicht geschehen könte. Ermahneten demnach Seine Majest. daß auf
„ jetziger Zusammenkunfft hievon aufs genaueste gehandelt, und ein
„ Schluß gefasset würde, die Räthe aber auf dem nächsten Reichs-
„ Tage, mit voller Macht erscheinen, und gemeldeter massen sich er-
„ klähren möchten, Königliche Majest. wolten alsdenn Dero gerechtes
„ Erkäntniß ergehen lassen; widrigenfals hätten es die Preussen ihnen
„ selbst zuzuschreiben, wenn etwas, so ihren vermeynten Rechten ent-
„ gegen liefe, bestünde, indem die Polnische Ritterschafft angehalten,
„ man solte den Preußischen Ständen, keinen längeren Verzug ge-
„ statten.

Einladung auff den Reichs-Tag.

Auff was Art ein Vergleich mit dem Teutschen Orden zu treffen.

„ Die Art, wie mit den Creutz-Herrn ein völliger Vergleich zu
„ treffen, möchten die Räthe in reiffe Erwegung ziehen, und weil der
„ neue Ermelländische Bischoff nebst einigen anderen Cron-Räthen zu
„ diesem Werck im neulichen Reichs-Tage ernennet worden, ihm das-
„ jenige, was dienlich zu seyn schiene, an die Hand geben, damit alles,
„ desto besser, zu Ehren Königlicher Majest. und zum Nutzen der Preu-
„ ßischen Lande und des gantzen Königreichs, ausgerichtet würde.

Von Einrichtung des Culmischen Rechts und Bewilligung einer Accise.

„ Sonsten erinnerte der König die Einrichtung des Culmischen
„ Rechts nicht länger zu verschieben, und die Accise wozu ihm Hoff-
„ nung gemacht worden, zu bewilligen, in Ansehung der grossen Un-
„ kosten, die Seine Majest. wegen der Preußischen Angelegenheiten
„ verwandt, und annoch verwenden müste „ ꝛc.

Abgestatteter Bericht des Ermel. Bischoffs von seiner ehmahligen Verrichtung am Käyserlichen Hofe.

Die Erwehnung des mit dem Teutschen Orden zu treffenden Vergleichs, gab, nach dem Abtritt des Königl. Gesandten, und der Unter-Stände, dem Ermelländischen Bischoffe Anlaß, von seiner ehmahligen Verrichtung am Käyserlichen und des Römischen Königes Höfen, denen übrigen Räthen einen kurtzen Bericht zu ertheilen. Er fügete hinzu, daß in abgewichenem Reichs-Tage zu Peterkau, der Römische König durch seine Gesandten (*), dem Könige von Polen an-

tragen

(*) Sigmund von Herberstein, und Joh. Lange.

tragen lassen, es möchten Seine Majest. Dero Botschaffter auf künfftige Reichs-Versammlung, nach Augspurg, abschicken, um daselbst die Handlung mit den Creutz-Herrn anzufangen, und durch Hülffe des Römischen Königes zur Endschafft zu bringen. Allein der König von Polen, hätte sich mit der Kürtze der Zeit entschuldiget und jemanden nach Augspurg, an den Römischen König, mit dem Begehren abgefertiget, es möchte die Preußische Sache, biß auf eine bequämere Gelegenheit verschoben werden: wobey es auch geblieben. 1551.

Diese Nachricht, führte die Räthe auf die Frage: Ob der König von Polen, vor der freywilligen Übergabe, Preussen in Anspruch nehmen können? Der Bischoff erzehlete die vornehmste Begebenheiten, so sich seit der Creutz-Herrn Ankunfft, biß auf den Abfall von denselben zugetragen. Er meldete, daß Er in dem Königl. Schatz die alten Urkunden fleißig aufgesuchet, und unter anderen, drey grosse geschriebene Bücher gefunden hätte, aus welchen er meynete guten Grund des Königlichen Rechts auf Preussen gefunden zu haben. In dem Archiv zu Thorn solten gleichfals nach der gemeinen Sage dienliche Nachrichten aufbehalten werden, wie man denn auch etwas hieher gehöriges auf dem Schlosse zu Löbau angetroffen. Er, der Bischoff, hätte vor seiner jüngsten Abreise nach Teutschland, an den Hertzog in Preussen geschrieben, es möchten Seine Durchl. in Dero Archiv nachsuchen lassen, ob nicht daselbst etwas, womit die Gerechtsame Königl. Majest. auf die Preußische Lande zu unterstützen, anzutreffen wäre; worauf aber keine Antwort bißher erfolget. Die Frage: Ob der König von Polen vor der freywilligen Übergabe, auf Preussen ein Recht gehabt habe, wird erörtert.

Der Bischoff fuhr in dieser Materie fort, und setzte zum Grunde, „daß die Landes-Bezircke, Culm, Michelau und Pommerellen jederzeit zu Polen gehöret, und durch Erbschafft, Verträge und „rechtliche Aussprüche an die Cron gekommen wären, welche Oerter „ob sie gleich der Orden eingenommen, und sie eine Zeitlang besessen, „er doch gäntzlich zu behalten sich nicht unterfangen, sondern nebst den „anderen Plätzen, die er im Dobriner Lande, Cujavien, klein und „groß Polen eingenommen, durch Verträge willig der Cron abgetreten (*), so auch durch zweene Aussprüche Päbstlicher Heiligkeit „bekräfftiget worden (**). Hertzog Conrad von Masuren hätte bey „Ankunfft der Creutz-Herrn, ihnen Preussen mit diesem Beding über„geben, daß wo sie die ungläubige Einwohner bezwungen würden, „solten sie zur Belohnung ihrer Mühe denjenigen Theil, so man nun„mehro den Hertzoglichen nandte, behalten, und das übrige an Po„len zurück geben, damit es unter der Herrschafft des Culmischen Bischoffs,

(*) Es ist aber solches niemahlen geschehen, sondern Culm, Mich + lau, und Pommerellen, sind biß auf den allgemeinen Abfall der Preussen unter des Ordens Botmäßigkeit geblieben.

(**) Die Päbstlichen Aussprüche bekräfftigen nicht die Abtretung der gedachten Lande, sondern eigenen selbige bloß den Polen zu, unerachtet die Creutz-Herrn sich im beständigen Besitz erhalten. Dlugoſius L. IX. p. 978. p. 1045.

1551. „schoffs, der damahlen der vornehmste gewesen, bliebe (*). Diesem „sey der Teutsche Orden nicht nachgekommen, als der die Lande Culm, „Michelau und Pommerellen vor sich behalten, weswegen der König „von Polen sich bey Päbstlicher Heiligkeit beklaget, und soviel ausge„würcket, daß man ihm die vorgedachte drey Landes-Stücke zuerkant, „welchem der Hohmeister nicht wiedersprochen (**). Noch müste „man mercken, daß der Orden zu den Zeiten Pabst Bonifacii mit der „Cron Polen sich in Rom verglichen, auch die Ritter die Lehne der „Preußischen Lande von gedachter Päbstl. Heil. empfangen (***), „woraus abzunehmen, daß die Creutz-Herrn, den Pabst allein für ih„ren rechtmäßigen Ober-Herrn erkant, und das Römische Reich nebst „Käyserlicher Majest. die Provintz mit keinem Fuge für das Cammer„Gericht ausladen, noch der Hohmeister sich der Päbstlichen Herr„schafft begeben, und den Käyser für seinen Ober-Herrn annehmen „können, welches dessen Vorfahren nicht gethan, als die bloß dem „Päbstlichen Stul, und an dessen Statt, dem Culmischen Bischoffe, „welcher der vornehmste Prälat gewesen, Gehorsam geleistet (****), „Sonsten stünde in den alten Geschichten, daß Polen die Preußischen „Lande zwey Jahr lang besessen (*****), auch die Teutsche Ritter „selbige durch Hülffe und Beystand der Könige von Polen ero„bert (******), und einer von diesen Königsberg erbauet (*******) auf

(*) Was von dem Beding, unter welchem Hertzog Conrad dem Teutschen Orden Preussen übergeben haben soll, gemeldet wird, ist der Wahrheit zuwieder. Die eigentliche Umstände sind von mir in einer besonderen Abhandlung: Von Ankunfft der Creutz-Herrn in Preussen, angezeiget worden. Der Culmische Bischoff war damahlen nicht so wol der vornehmste, als vielmehr der einzige Bischoff in Preussen, daher er auch Episcopus Prussiæ in den alten Urkunden genennet wird.

(**) Hievon ist Dlugossius L. IX. nachzulesen, aus welchem unter anderen zu ersehen, daß der Hohmeister sich keinesweges dem Päbstlichen Ausspruch unterworffen, vielweniger ihn, da selbiger erfolget, genehm gehalten.

(***) Die Geschichte wissen nichts von diesem angegebenen Vergleich, man findet auch nicht daß der Pabst jemahls den Teutschen Orden mit Preussen belehnet hätte.

(****) Man kan zugeben daß die Ritter in geistlichen Sachen die Päbstliche Gewalt erkant, in weltlichen aber, haben sie in Preussen, weder dem Pabst, noch dem Kayser einige Herrschafft zugestanden.

(*****) Welches aber nicht dörffte erweißlich gemacht werden: und gesetzt es hätten die Polen gantz Preussen besessen, so haben sie es doch wieder verlohren, und mit diesem Verlust hat ihr Recht aufgehöhret, welches sie bloß durch eine gewaltsame Eroberung erlanget.

(******) Ob die Könige oder vielmehr die Hertzoge von Polen so vieles zur Uberwindung der ungläubigen Preussen beygetragen ist am deutlichsten aus Dusburgs Chronick zu ersehen. Unstreitig ist es daß die gröste Hülffe dem Orden aus Teutschland zugeschicket worden.

(*******) Königsberg ist nicht von einem Polnischen Könige erbauet worden, sondern die Teutschen Ritter haben daselbst auf Einrathen des Königes von Böhmen Ottocari A. 1255, anfangs ein Schloß angeleget, und es zu dessen Andencken Königsberg genennet. S. Dusburg. Part. III. p. 175.

„ aus welchem allen abzunehmen, daß die Käyser sich keines Rechts 1551.
„ auf Preussen anmassen könten: nicht zu vergessen daß der Hohmei-
„ ster schon seit etzliche 70. Jahren, dem Könige von Polen gewisser mas-
„ sen huldigen müssen (*). Uberdem solten Briefe vorhanden seyn,
„ in welchen stünde, daß Käyser Friedrich den Hohmeister anbefohlen,
„ dem Könige von Polen den Eyd zu leisten: und Käyser Maximilian
„ bezeuget, daß solchem nachzukommen der Orden verbunden wäre.
„ Vom Maximilian, fänden sich die Urkunde im Königlichen Schatz,
„ was aber den Käyser Friedrich beträffe, wäre beym Hertzoge in
„ Preussen zu forschen, ob bey Seiner Durchl. die Documenta anzu-
„ treffen. Sonst dörffte es scheinen, als wenn der zu Brest A. 1436.
„ geschlossene Friede, den Creutz-Herrn zu statten käme, allein sie kön-
„ ten sich auf selbigen destoweniger beruffen, weil sie ihn nicht in allen
„ Stücken beobachtet, auch wieder dessen Inhalt wenig Zeit hernach
„ offentlich gehandelt hätten. Der Hohmeister und das Römische
„ Reich, zögen zwar als eine ungerechte That an, daß jetzt regierende
„ Durchl. in Preussen, ohne Bewilligung des Reichs den Orden ab-
„ geleget, und sich dem Könige von Polen unterworffen, allein hier-
„ auf hätte er, der Bischoff, in seiner neulichen Gesandschafft, dem
„ Bischoffe von Arras, folgender Gestalt geantwortet: Daß, weil
„ Marggraw Albrecht als Hohmeister vermöge der Briefe gedachter
„ beyden Käyser, den Eyd zu leisten verpflichtet gewesen, er aber sol-
„ ches zu thun sich geweigert, Königliche Majest. von Polen das Recht
„ gehabt, ihn durch Gewalt der Waffen, zur Ablegung seiner Schul-
„ digkeit zu zwingen, und da er sich nebst seinen Landen, dem Könige
„ vermöge eines Erb-Eydes unterworffen, ihn aus einem Hohmeister
„ der Teutschen Ritter, in einen weltlichen Hertzog zu verändern.
„ Ob nun zwar aus dem angeführten, das Recht der Könige von Polen
„ auf Preussen, gar wol zu erweisen stünde, so schiene es doch nicht un-
„ dienlich zu seyn, noch mehr dergleichen Gründe zusammen zu tra-
„ gen, und die alten Urkunde, bey Fürstl. Durchl. in Preussen, oder
„ wo sie sonst anzutreffen, fleißig aufzusuchen.. Der Bischoff stellete
es hierauff den übrigen Räthen anheim, ob man dieser Sache wegen
unmittelbahr an den Hertzog schreiben, oder ob man solches durch den
König geschehen lassen wolte.

Der Marienburgische Woywode sagte, daß ihm bewust wä- Der König
re, wie der Hertzog An. 1526. dem Könige, zu Dantzig, einen roth ge- hat vor ein-
färbten mit Eisen beschlagenen Kasten übergeben, darinnen viele gen Jahren
Briefschafften gewesen, unter anderen ein Urkund, mit einem goldenen einen Kasten
Siegel, welches aber von dem ehmahligen Recht des Ordens, und mit alten
nicht der Könige von Polen, auf Preussen, ein Zeugniß abgeleget. Ge- Briefschaff
dachten Kasten hätte man in die Herberge des damahligen Cron-Groß- ten erhalten.
Cantzlers getragen, wohin selbiger nachgehends weiter gekommen, Daß wegen
davon wüste, er der Woywode, nichts zu melden. Sonsten stimmete der erwehn-
er dahin, daß man wegen mehrerer Urkunde gerade an Fürstl. Durchl. ten Materie
schriebe: wobey es die übrigen Räthe vom Lande gelassen. noch mehr
alte Urkunde
aufzusuchen.

(*) Nehmlich vermöge des A. 1466. getroffenen Friedens.

Digitized by Google

1551. Im Thornischen Archiv ist hievon nichts zu finden.

Die Geschickten von Thorn sagten, daß sie in ihrem Archiv fleißig nachgesucht, aber nichts gefunden, womit die Gerechtigkeit der Könige von Polen auf Preussen, vor der freywilligen Ubergabe, könte behaubtet werden, sondern was sie besässen, beträffe bloß die Zeiten, die dem Abfall von den Creutz-Herrn kurtz vorhergegangen, und darauff gefolget sind. So man aber zu mehrerer Gewißheit jemanden aus dem Landes-Rath nach Thorn schicken wolte, demselben würde der Zutritt zu allem offen stehen, und ihm das was vorhanden willigst mitgetheilet werden: noch wäre man erböthig, im Fall es Land und Städte verlangeten, einige Briefe Käyser Friedrichs abschreiben zu lassen, um selbige bey vorfallender Gelegenheit auflegen zu können. Übrigens hielten die Abgeordneten von Thorn, nebst denen von Elbingen und Dantzig dasjenige genehm, was die vorsitzenden Stimmen beliebet (*).

Veranstaltungen des Teutschen Ordens wieder Preussen.

Beyläuffig meldete der Ermeländische Bischoff, daß er zu Franckfurt an Mayn, von einem gewissen vornehmen Mann verständiget worden, wie der Teutschmeister zur Eroberung der Preußischen Lande, grosse Geld-Summen zusammen brächte, und unter anderen zu Lübeck hundert und sechtzig tausend Gulden fertig hielte, auch in der Absicht, jährlich die Helffte aller Einkünffte des Ordens beylegte.

Thorner werden wegen der Mühle zu Leibitsch besprochen.

Nachdem man von dem Recht der Könige von Polen auf Preussen, zu reden aufgehöret, haben die Woywoden von Culm und Pommerellen, die ehmahlige Klage wegen der Mühlen zu Leibitsch wiederhoolet, und die übrigen Räthe gebethen, die Stadt Thorn dahin zu halten, daß sie die wieder den Inhalt des mit dem Teutschen Orden ehmahls geschlossenen ewigen Friedens, erbauete Mühle, niederreissen möchte. „ Man wäre auch in Erfahrung gekommen, daß die daselbst „ vorbey schiffende, denen so die Schleuse öffneten, einen gewissen Zoll „ zahlen müsten; Im Fall nun solchen Neuerungen nicht gesteuert „ würde, wolte man den Rath von Thorn vor Königl. Majest. ausladen, und daselbst gebührende Klage führen „.

Der Bischoff von Ermelland erinnerte, daß die Ausladung an den Königlichen Hoff nicht geschehen könte, bevor die Sache bey den Räthen als der ersten Instantz anhängig gemacht worden. „ Sonst „ wäre gewiß, daß die Erbauung der Mühle dem ewigen Frieden entgegen liesse, indessen müste man doch die Thorner was sie etwan zu „ ihrer Verthädigung beybringen möchten, hören ... Die Geschickten der Stadt antworteten, „ daß ihre Aeltesten die geführten Beschwerden über die Mühle der Bürgerschafft angezeiget, welche inständigst gebethen, daß, weil der Bau aus ihren Mitteln geschehen, „ selbige auch möchte erhalten werden, angesehen nicht nur die Stadt, „ sondern das herumliegende Land in trockenen Zeiten, sich derselben zur Nothdurfft bedienete. Zudem hätte man sie nicht aus „ eigener Macht, sondern auff ausdrücklicher Bewilligung Königes „ Sigismundi, und auf Zulaß Königes Alexandri erbauet: und ob zwar

(*) Es ist aber, dem ungeacht, an Fürstl. Durchl. nicht geschrieben worden.

„ zwar in dem ewigen Frieden ausgedruckt stünde, daß die Leibitzer 1551.
„ Mühle solte gebrochen und ins künfftige nicht wieder aufgerichtet
„ werden, schiene doch solches aus der Ursache geschehen zu seyn, weil
„ Preussen und Polen nicht einem Herrn gehöret; jetzo aber da beyde
„ Lande, von einem Könige beherrschet würden, wäre aus der Er-
„ haltung gedachter Mühle kein Nachtheil zu besorgen „: Wobey es
auch dieses mahl geblieben.

Eydes-Leistung des neuen Culmischen Bischoffs.

Den 13. May ist der neu ernandte Culmische Bischoff Joh. Lubodziewski, vom Pommerellischen Woywoden in den Rath gebracht, und ihm vom Ermeländischen, der Königliche Brieff wegen seiner Erhebung vorgelesen worden, worauf der neue Bischoff den Eyd in Lateinischer Sprache geleistet, den ihm gehörigen Platz eingenommen, und die Glückwünschungs-Complimenten von den übrigen Anwesenden angehöret.

Einbringen der Unter-Stände auf die Königl. Werbung, welche zugleich um die Erhaltung des Indigenats-Privilegii und der anderen Vorrechte bitten.

Zu gleicher Zeit sind die Unter-Stände eingetreten, und haben ihre Meynung auff die Königliche Werbung, schrifftlich in Teutscher Zunge, überreichet, welche offentlich in aller Beyseyn verlesen worden. Anfänglich ward erinnert, „ wie es jederzeit beständigen Gebrauchs gewesen, daß Königliche Majest. einige Wochen vor dem gemeinen „ Land-Tage, Dero Willen einem jeden Woywoden auch denen Land-„ Richtern und Scheppen zu eröffnen pflegten, damit die Land-Boten „ gewehlet und mit voller Macht, auf die gemeine Zusammenkunfft „ könten gesandt werden, welches aber Seine Majest. anjetzo nicht be-„ obachtet, weswegen es geschehen, daß die Heimgelassene, denen „ Geschickten keine Befehle mitgegeben, ausser, so wie in denen nächsten Tagfarten, unterthänigst zu bitten, daß der Provintz-Vorrechte gehalten, und die Einrisse ergäntzet würden. Welche Einrisse ob man sie gleich in der vorigen Tagfart namhafft gemacht, so wäre dennoch darauf keine Antwort eingelauffen. Sie, die Geschickten vom Adel und den kleinen Städten, wolten nach dieser vorhergegangenen Erinnerung, ihre Gedancken auf die Königliche Werbung gehorsamst eröffnen. Danckten demnach für die Mühe und Sorgfalt, welche Seine Majest. für die Erhaltung der Preußischen Lande angewandt, und hofften es würden Seine Majest. ins künfftige allergnädigst darinnen fortfahren: Indessen könte man nicht unangezeigt lassen, daß es wieder die Privilegien gehandelt zu seyn schiene, daß Seine Majest. in Sachen so die gantze Provintz beträffen, ohne Vorwissen und Zuziehung sämbtlicher Stände, bloß mit den Räthen handelte, unerachtet die gemeine Ritterschafft nebst den kleinen Städten in dergleichen wichtigen Angelegenheiten gleichfals gefraget werden solte. Königliche Majest. empfänden es ungnädig daß man die jüngste und vorige Zusammenkünffte, wegen Abwesenheit einiger aus dem Landes-Rath fruchtloß geendiget: allein Seine Majest. würden Sich zu erinnern geruhen, daß viel andere Ursachen daran Schuld gewesen, welche bißher unbeantwortet geblieben. Man wüste niemanden der aus bloßem Eigennutz die Beförderung des gemeinen Nutzens hinderte, sondern man glaubte vielmehr, daß ein jeder vermittelst

1551. „ mittelst seiner Pflicht auf die Erhaltung der Ehre Königl. Majest. und „ des gemeinen Vaterlandes Wolfarth, bedacht wäre. Man hoffte „ auch es würden Seine Majest. gegen das Land keine Ungnade hegen, „ und alle versehrte Privilegien, welche Dero Durchl. Vorfahren ge„ geben und erhalten gleichfals erneuern, und bey Gelegenheit vermeh„ ren. Zwar sagten Seine Majest. daß Ihr unbewust, jemahls wie„ der die Preußische Vorrechte gehandelt zu haben, allein wenn Sie, „ selbige einzusehen die Mühe nehmen wolten, würden Sie darinnen „ finden, daß die erledigten Aembter an keine Fremdde sondern bloß an „ Einzöglinge zu vergeben; welchem zuwieder das Bistum Ermelland, „ Roggenhausen und Slochau gebohrne Polen besässen: daß man aber „ Polnischer Seits die Privilegien anders auslegete, als es derselben ei„ gentlicher Verstand erforderte, könten die Preussen geschehen lassen, „ wenn nur Seine Majest. zum Grunde setzten, daß die Provintz mit „ Vorbehalt aller Freyheiten, und derselben ungekränckten Gebrauch, „ nicht aber zu ihrer Last, mit der Cron Polen vereiniget worden. „ Wegen der Bedienungen, wie solche bloß denen Einzöglingen zuzu„ eignen, stünde ein besonderer Artickel in dem Vergleich der Übergabe. „ Sie, die Unter-Stände, lebeten der festen Zuversicht, Seine Majest. „ würden das Land bey diesem und allen anderen Vorrechten kräfftigst „ schützen und handhaben, auch nicht zugeben, daß davon weder auff „ künfftigem Reichs-Tage noch sonst zu allen Zeiten, etwas abgienge: „ wie sie denn nicht glaubeten, daß die Räthe, um eine neue Gewohn„ heit einzuführen, den nächsten Reichs-Tag besuchen, sondern mit „ denen im Lande üblichen Tagfarten zu frieden seyn würden. Daß ei„ nige jüngst zu Krakau, in dem Reichs-Senat Sitz genommen und ge„ stimmet, könte dem bißherigen Gebrauch nicht nachtheilig seyn, weil „ solches von den Räthen ohne Vollmacht und Vorwissen sämbtlicher „ Stände geschehen wäre.

„ Was sonsten den übrigen Inhalt der Königlichen Botschafft „ beträffe, wüsten die Ritterschafft und kleine Städte, wegen des „ Teutschmeisters sich nicht zu erklähren, weil man ihnen nicht entde„ cket, wohin sein Begehren abzielete, sondern wolten alles der Räthe „ Einsicht überlassen haben. Vor die Einrichtung des Culmischen „ Rechts möchte man gleichfals Sorge tragen, und Seine Majest. un„ terthänigst erinnern, die dazu nöthigen Unkosten, aus Dero Schatz „ zahlen zu lassen. Zu einer neuen Accise hätten die Unter„ Stände dem Könige keine Hoffnung gemacht, wenn etwan solches „ von den Räthen geschehen, möchten sie es zu verantworten suchen. „ Jedoch weil aus des Königlichen Botschaffters Werbung abzuneh„ men, daß Seine Majest. allen von Dero Vorfahren und Dero „ Herrn Vater gegebenen Versicherungen nachzukommen, und de„ nen bißherigen Schmälerungen abzuhelffen gedächten, wolte man, „ nicht aus Pflicht, sondern aus gutem Willen, eine leidliche Accise, „ wiewol mit Vorbehalt sämbtlicher Gerechtsame zu sagen, das eigent„ liche qvantum aber, auf künfftiger Michaels Zusammenkunfft an„ zeigen. &c.

Noch

Noch überreichte die Ritterschafft ein Verzeichniß ihrer beson- 1551.
ren Beschwerden: „ daß nehmlich in der Culmischen Woywodschafft, Besondere
„ wieder den alten Gebrauch, ohne vorhergegangene Wahl ein Land- Beschwer-
„ Richter eingesetzet worden; die Elbinger etzliche Land-Güter in der den der Rit-
„ Marienburgischen Woywodschafft, zu ihrem Gericht gezogen hät- terschafft.
„ ten; im Lande nicht einerley Scheffel gebrauchet; in den Mühlen je-
„ der man mit der Mätze vervortheilet; das Wild ohne Unterscheid ge-
„ schossen; die Freyheit in den Königlichen Seen zu fischen gehindert;
„ die Edelleute von den Staroſten aus ihren Gütern gesetzet; In Zu-
„ sammentragung der Zährung für die Land-Boten keine Gleichheit be-
„ obachtet; die Verfertigung einer höchst nöthige Gesinde Ordnung
„ aus der Acht gelassen; die Edelleute von den Graudentzern in Ab-
„ schiffung des Getraydes verhindert; das Vieh in den Königlichen Gü-
„ tern zu weyden nicht vergönnet; die umlauffende Schotten und Ju-
„ den geduldet; und die Ducaten und Thaler gesteigert würden „:
welches alles die Land-Boten im Namen der heimgelassenen Brüder
zu wandeln bathen.

Die Geschickten der kleinen Städte thaten Ansuchung, „ daß Ansuchen
„ sie bey dem mit der Ritterschafft, wegen der Brauerey, getroffenem der kleinen
„ Vergleich geschützet; die Schotten und Juden nicht gelitten; denen Städte.
„ Handwerckern den Montag zu feyren untersaget; das Gesinde ohne
„ Beweiß des Abzuges von der vorigen Herrschafft nicht angenommen;
„ der Auffkauff aus den grossen Städten auf den Dörffern untersaget;
„ und die zum Vorfange der Städte, eingeführte Märckte, abgestellet
„ werden möchten „.

Weil die Unter-Stände, in der übergebenen Antwort auff die Der Ermell.
Königliche Botschafft, auch des Ermelländischen Bischoffs als eines Bischoff su-
Auswärtigen gedacht, erzehlete dieser, nach jener Entweichung, mit chet seine
weitläufftigen Worten, auf was Art Er, wieder seinen Willen, so wol Beförde-
zu dem Culmischen als auch zum Ermelländischen Bistum gelanget, rung zu die-
und versicherte allen Fleiß bey Königl. Majest. anzuwenden, daß ein ser Würde
gleiches ins künfftige nicht geschehen möchte, übrigens aber denen war- zu entschul-
haafften Einzöglingen, in Vertretung der Landes Gerechtsame, nichts digen.
nachzugeben. Wegen der Privilegien selbst erinnerte der Bischoff,
daß darinnen viel stünde, so den Preussen wenig Nutzen brächte, wes-
wegen es rathsam zu seyn schiene, sich darüber in keinen Wort-Streit
einzulassen: Er wüste auch nicht wie man sich des Sitzens im Polni- Meynet,
schen Senat mit gutem Fuge enthalten könte, dieweil darwieder, sei- man könne
ner Meynung nach, kein Privilegium verhanden wäre: gleicher ge- sich nicht mit
stalt könte man sich der Beschickung des künfftigen Reichs-Tages nicht gnugsamen
gäntzlich entziehen, ob es gleich unnöthig, daß alle Räthe hinauff reise- Grunde des
ten, genug wenn einige von ihnen die gedachte Zusammenkunfft besuch- Polnischen
ten. Ubrigens dörffte es dem Lande schlechten Frommen schaffen, da Senats
man wegen Festhaltung der gemeinen Freyheiten, so hart in Königl. enthalten.
Majest. setzte, man solte Ihr vielmehr gutwillig nachgeben, und so lan-
ge Gedult haben, biß Seine Majest aus freyem Willen, Sich denen
üblichen Vorrechten bequämete. Schlüßlich hielte der Bischoff, der
Unter-Stände Erklährung, die Accise betreffende, genehm.

1551. Bewegliche Klagen über die Kränckung der Vorrechte, und über die von den Polen verlangte gäntzliche Vereinigung mit den Preußen.

Der Marienburgische Woywode ermahnete den Bischoff von Ermelland, sich des bedrängten Vaterlandes nach aller Möglichkeit anzunehmen. „ Die Deutung der Privilegien, welche die in der Cronen „ auf eine gäntzliche Vereinigung mit Polen zu ziehen suchten, wäre „ erschrecklich, und nicht anders als mit Wehmuth anzuhören: denn „ so die Reichs-Stände berechtiget, die Freyheiten des Landes nach ihrem Sinn auszulegen, hätten die Preussen alles verlohren. Man „ wüste ausser dem Könige von keinem Ober-Herrn, und wo es nöthig, käme es bloß Seiner Majest. zu, die theuer erworbene Privilegien zu erklähren. Dieses stünde fest, daß seit den letzteren 6. Jahren, mehr als jemahls durch Schreiben und Botschafften, in die „ Provintz gedrungen worden, damit Sie sich ihrer Gerechtsamen begeben möchte. Dahin gehörete die Einladung auf künfftigen Reichs-„ Tag: denn wo man nebst den Cron-Räthen sitzen und stimmen solte, „ würden daraus viele andere Beschwehrden, und eine gäntzliche „ Dienstbahrkeit folgen. Hievon stünde zwar nichts in den Privilegien, allein die alte löbliche Gewohnheit, wolte die Vermischung mit „ den Polnischen Senatoren nicht zugeben. Einmahl wäre es geschehen, daß die Landes-Räthe mit denen aus der Cronen, zu Thorn „ gemeinschafftlich gerathschlaget, doch dieses hätte nothwendig also „ seyn müssen, weil es einen Krieg betroffen, daran die Provintz nicht „ weniger als das gantze Königreich Theil genommen „.

Man ist nicht gehalten die Reichs-Tage zu besuchen.

Die Geschickten der grossen Städte haben unter anderen wiederhohlet, was wegen der Sitzung im Polnischen Senat A. 1544 dem Könige geantwortet worden. Sie fügeten hinzu, daß so offt die Räthe auf einen Reichs-Tag gezogen, der König ins besondere mit ihnen zu Rath gegangen wäre. Es wolte auch nicht gebühren, sich in mehrere Zusammenkünffte einzulassen als in den Landes-Satzungen ausgedruckt stünden, nehmlich alle Jahr zwo Tagfarten im Lande zu halten: nicht zu vergessen daß es einigen Mit-Ständen sehr schwer fallen würde, in Ansehung der dazu gehörigen Unkosten, denen Reichs-Versammlungen beyzuwohnen.

Die grossen Städte wollen noch nicht auf die Accise stimmen.

Wegen der Accise waren die drey Städte einstimmig, daß sie ihrer Oberen Befehle eröffnen wolten, wenn sich die Unter-Stände über diesen Artickel deutlicher würden erkläret haben.

Die Unter-Stände werden ermahnet eine Steuer zu bewilligen.

Hierauf hat man die Geschickten des Adels und der kleinen Städte eingefordert, welche der Bischoff von Ermelland ermahnet, nicht so sehr auf die Abschaffung der Beschwerden in den König zu dringen, sondern um dessen Gnade desto ehr zu gewinnen, eine Contribution zuzustehen. „ Seine Majest. brauchten selbige bloß, Preussen wieder „ des Teutschmeisters Zunöthigungen, im Frieden zu erhalten. Die „ eintzige Gesandschafft des Syradischen Woywodens Joh. Lasko an „ den Käyser, hätte 30000. Gulden gekostet, nicht zu gedencken was zu „ der letzten Botschafft verwandt worden. Seine, des Bischoffs, „ Erhebung zum Ermelländischen Bistum, solte die Unter-Stände nicht

stöh-

Digitized by Google

„ stöhren, er wäre bereit dem Lande treulich zu dienen, und darinnen 1551.
„ denen Einzöglingen nichts nachzugeben. Wegen Handhabung der
„ Privilegien wolten die Räthe an Königl. Majest. schreiben, und zur
„ Einrichtung des Culmischen Rechts alles gehörige veranstalten „.
Die Unter-Stände haben sich durch die Ermahnung des Bischoffs bewegen lassen, und nach einer unter sich gehabten besonderen Unterredung, eine Maltz-Accise auf ein Jahr lang, von jedem Scheffel zweene Schillinge zu geben, bewilliget. Wobey die Land-Boten gebeten, daß weil sie von ihren Heimgelassenen dazu keinen Befehl hätten, die Einsammlung erst auf Martini ihren Anfang nehmen möchte: da aber die Räthe vom Lande nebst den grossen Städten den Termin gekürtzet, und ihn 14. Tage nach Michaelis fest gesetzet, ist die Ritterschafft dieser Meynung beygetreten.

Maltz-Accise auff ein Jahr wird zugestanden.

Ehe man den Königlichen Gesandten abfertigte, hielte der Ermeländische Bischoff vor höchst nöthig, den Artickel von der gäntzlichen Vereinigung mit der Cronen, und von der Besuchung des Reichs-Tages in eine nochmahlige Erwegung zu ziehen. „ Er für seine Person, „ sagte Er, wüste hierauf nichts gründliches zu stimmen, es wäre denn „ daß man das Haubt-Privilegium durchliesse, ob vielleicht etwas darinnen zu finden, welches wieder die gedachte Zumuthungen könte gebrauchet werden. Daferne nun die Räthe die Vorrechte zu verthädigen gedächten, müsten sie auf etwas gründliches bedacht seyn. Der verstorbene Krakauische Bischoff hätte zu sagen pflegen, er wolte es denen Preussen nimmermehr rathen, sich wegen ihrer Gerechtsamen, mit Königl. Majest. und denen Reichs-Räthen in einen Streit einzulassen, weil in den Privilegien viele zweydeutige Wörter anzutreffen, die zum Nachtheil des Landes könten ausgeleget werden. Bevor man aber zur Verthädigung schritte, wäre die Art wie solches zu thun fest zusetzen, welcher gestalt nehmlich der Zug an den Königlichen Hoff zu unternehmen, die Einrisse der Privilegien anzuzeigen, und um derselben Wandelung zu bitten. Dieses alles schiene ein langes und tieffes Nachsinnen zu erfordern; daher dienlich daß ein jeder von den Räthen, mit Zuziehung sämbtlicher ehmahls erhaltenen Freyheits-Brieffen, die Sache daheim erwöge, und was er ausgefunden, schrifftlich auf nächster Michaelis Tagfart einbrächte, woraus alsdenn eine Instruction zusammen zu tragen wäre, welche man denen Geschickten auff dem instehenden Reichs-Tag mitgeben könte „. Hieneben besorgete der Bischoff, die Preussen selbst dörfften zur Einladung auf die Reichs-Versammlung Anlaß gegeben haben; denn da fast in allen Schreiben an Königl. Majest. über die Kränckung der Privilegien geklaget würde, so wolte Seine Majest. von den Räthen selbst höhren worinnen solche bestünde; weswegen es nicht undienlich wäre, wenn man denen so offt wiederhohlten Beschwerden einige Maaß setzte.

Daß man wol zu überlegen hätte, wie die Vorrechte zu verthädigen wären, und man die zugemuthete Vereinigung mit der Cronen, nebst der Besuchung der Reichs-Tage ablehnen könte.

Der Marienburgische Woywode, erwehnete der vielfältigen Vorstellungen, welche zur anderen Zeit, wieder die gesuchte gäntzliche Einverleibung der Preußischen Lande in die Cron, theils mündlich theils schrifftlich geschehen, allein von was geringer Krafft selbige gewesen, könte

Auf was Art Preussen der Cronen einverleibet.

1551. könte die allgemeine Erfahrung das deutlichste Zeugniß ablegen. Er gedachte hiebey des bekannten aber auch höchst irrigen Satzes, „ als „ wenn laut dem Vergleich der Ubergabe selbst, die Provintz mit dem „ Polnischen Reiche, schlechterdings vereiniget wäre, und zwar zu einer solchen Zeit, da die Vorfahren um eine Linderung zu treffen, „ sich von dem harten Regiment des Teutschen Ordens loß gemacht, „ und die Ober-Herrschafft des Königes von Polen angenommen haben. Eine Einverleibung gäbe man gerne zu, doch nicht eine solche, „ welche eine neue Dienstbahrkeit gegen die Crone nach sich zöge, sondern die mit dem Gebrauch der besonderen Landes Gerechtsame bestehen könte „ Er, der Woywode, hoffete, „ daß Königliche Maj. „ eine gnädige Deutung gegen die Provintz würde spühren lassen, und „ nicht zugeben, daß die Senatoren welche man als Brüder und gute „ Freunde erkennete, sich der Macht anmassen solten die Privilegien „ nach ihrem Gutdünken auszulegen „ Ubrigens ist der Woywode der Meynung des Bischoffs beygefallen, nur daß er gerathen in der Abfertigung des Königlichen Gesandten, wegen Besuchung des Reichs-Tages nichts zu gedencken, sondern überhaubt zu bitten, daß es in allen Stücken bey der lang hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden hätte: worinnen die übrigen Räthe eingestimmet.

Der Adel bekommt Antwort auf seine übergebene Beschwerden.

Den 15. May erhielte der Adel auf seine übergebene Beschwerden folgende Antwort: Es solte künfftig bey erledigter Land-Richter Stelle, der Woywode zweene von der Ritterschafft wehlen lassen, derselben Namen dem Könige zuschicken, von welchen Seine Majest. einen zu dem Ambte ernennen würden; die Elbinger könten wegen der im Marienburgischen habenden Land-Güter, weil sie dazu nicht gehöriger massen geladen, nicht eher als auf künfftiger Michaels Tagfart antworten; denen Städten wäre die Ungleichheit der Scheffel nicht bewust, die Mühlen allwo ein Unterschleiff mit den Mätzen vorgienge, müsten angezeiget werden; in der Freyheit zu schiessen, zu fischen, und in Entrichtung der denen Land-Boten gehörigen Zehrung, hätte ein jeder sich denen Landes-Satzungen gemäß zu verhalten; die Schotten und Juden solten nicht geduldet, auch die Güter so sie mit sich führeten, ihnen genommen werden, welche Verordnung man den Starosten und Städten zur Publication zuschicken wolte; wegen Steigerung des Goldes und Silbers hätten die Räthe nichts endliches beschlossen, indessen vor gut befunden, den Ungarischen Gulden zu 52, und die Thaler zu 33. Groschen zu nehmen.

Der kleinen Städte Gebrechen, wurden biß auf eine andere Zeit ausgesetzet, ausser daß man ihnen die Versicherung, die Schotten und Juden ins künfftige nicht zu dulden, wiederhohlete.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Des Tages hernach hat der Königliche Botschaffter seine schrifftliche Abfertigung erhalten, in welcher die Stände Seiner Majest. wegen der bißherigen Sorgfalt, für die Wolfarth der Preußischen Lande dancketen, und sich nochmahls entschuldigten, daß sie in den vorigen
(12) Land-Tagen die verlangte Contribution nicht zugestanden. Wegen der Lan-

Landes-Vorrechte ward zu erkennen gegeben, „ daß man hoffte, es „ würde Seine Majest. nicht dulden, daß etwas, so selbigen zuwieder „ liefe, von den Ständen der Cron solte unternommen werden, da- „ mit die Preussen sich dessen ferner erfreuen könten, was sie unter der „ Regierung Seiner Majest. Herrn Vatern genossen, und keine neue „ Bürden, von denen ihre Vorfahren nichts gewust, ihnen auflegen lassen „ dörfften: indem die Provintz nichts verbrochen, wodurch sie sich der „ alten Privilegien verlustig gemacht, sondern in den Schrancken der „ alten Unterthänigkeit, und des Gehorsams geblieben wäre: welches „ unter anderen auch hiedurch sich äuserte, da unerachtet der theuren „ Zeit, man dennoch eine Maltz-Accise, zweene Schillinge von „ jedem Scheffel, auf ein Jahr, den Anfang vom 15. October an zu „ rechnen, einmüthig bewilliget ... Wegen der Art, des mit dem Teutschen Orden zu treffenden Vergleichs, meldeten die Räthe, „ daß „ ein jeder von ihnen, dasjenige was zu den Ansprüchen des Königes auf „ Preussen gehörete, zu Hause nachsuchen, und was er gefunden „ auf dem nächsten Land-Tage einbringen wolte, um diese Materie als- „ denn in desto genauere Erwegung zu ziehen ... Was aber die Ein- richtung des Culmischen Rechts betrifft, wurde der König gebethen, die dazu gehörigen Unkosten aus seinem Schatz auszahlen zu lassen. 1551. Man hofft der König werde das Land bey seinen Vor- rechten er- halten. Maltz-Ac- cise ist zu- gestanden worden.

Weil in der jetzt abgehandelten Tagfart eine Maltz-Accise belie- bet worden, ließ der König den 15. Julius, Mandate an die drey grosse Städte ausfertigen, in welchen ihnen anbefohlen ward, daß die Ac- cise bey ihnen, vom Land-Schatzmeister, oder von dessen hiezu ernand- ten Einnehmern, eingesammlet, und selbigen, ein bequämes Haus angewiesen werden möchte. Welche Neuerung man aber nicht zuge- standen, sondern durch ein Schreiben aus der Michaels Zusammen- kunfft abgelehnet. Land- Schatzmei- ster hat durch seine Einnehmer in den gros- sen Städten die Accise einsammlen sollen, wel- ches aber als eine Neuig- keit abgelch- net worden.

Wegen der Ungarischen Gulden meynete der König, daß selbige zu hoch genommen würden (*), und erinnerte in einem Schreiben vom 16. September, es möchten die Räthe auf dem Michaels Land- Tage, den Preiß nach deren eigentlichen Würde einrichten. Ducaten werden zu hoch genom men.

Dieses war auch das Erste, welches man zu Graudentz in der gewöhnlichen Zusammenkunfft in Erwegung zog. Der Ermeländi- sche Bischoff brachte bey, was jüngst hierinnen beliebet worden, und glaubete, daß wenn die Dantziger dem Verlaß nach, den Ducaten nicht höher als 52. Groschen genommen hätten, das gantze Land ihrem Exempel würde gefolget seyn; darwieder die Geschickten der Stadt ein- wandten, daß solches nicht thunlich, so lange der Ungarische Gulden in Krakau, Posen, und anderen Polnischen Städten 53. Groschen gälte. Daher es zwar bey dem vorigen Schluß geblieben, allein es solte auch an den König geschrieben werden, daß ein gleiches in der Crone beobachtet würde. Gewöhnl. Michaels Land- Tag in Grau- dentz. Wie hoch die Ducaten zu nehmen.

(*) Denn unerachtet man ihn auf 52. Groschen gesetzet, so hatte man doch solchem Schluß nicht nachgelebet, sondern ihn höher in der Zahlung angenommen.

Digitized by Google

1551. Mangel der Urkunden welche der Creutz-Herrn Zeiten berühre.

Der jüngsten Abrede nach, haben die Geschickten von Thorn gemeldet, daß sie in ihrem Archiv fleißig nachgesuchet, aber nichts, so die Zeiten der Creutz-Herrn angienge, finden können, ausser einer Verhandlung mit dem Hohmeister kurtz vor dem Abfall, worunter des Käyser Friedrichs Siegel gedruckt zu sehen. Man würde zwar dieses Urkund auf jetzige Tagfart gebracht haben, aber wegen seiner Dicke hätte man für rathsamer gefunden, es zu Hause zu lassen, und wäre man bereit den Räthen, so sie es verlangeten, jederzeit vorzulegen.

Anbringen der Fürstl. Gesandten, die Beobachtung der Bau- des Ordnung, Einrichtung des Culmischen Rechts und die Ausfuhr des Geträydes betreffende.

Den 1. October wurden die Fürstl. Preußischen Botschaffter (*), durch einige Land-Boten in den Rath zur Audientz geholet. Ihr Anbringen betraff, ausser einer gewissen Privat-Angelegenheit, die Beobachtung der Landes-Ordnung, die Einrichtung des Culmischen Rechts, und daß man im Königlichen Antheil, wegen des Mißwachses, in der gantzen Provintz, die Ausfuhr des Geträydes verbiethen möchte. Ihnen ward nach Verlauff einer Zeit von 8. Tagen zur Antwort gegeben; daß Land und Städte, der Landes-Ordnung schlechterdings nachzuleben nicht verbunden wären, weil man darwieder ehmahls protestiret, wodurch die Sache gleichsam in einen Anstand gediehen; die so lange gewünschte Revision des Culmischen Rechts solte nächstens ins Werck gerichtet werden, daß solches bißher nicht geschehen, käme daher, weil

Antwort der Räthe. Die grossen Städte können nicht zugeben daß die Accise bey ihnen durch den Land-Schatz-meister eingesammlet werde.

einige aus dem Rath mit Tode abgegangen, denen diese Arbeit aufgetragen gewesen. Die Ausschiffung des Geträydes solte biß künfftigen Stanislai Land-Tag eingestellet, und was alsdenn hierinnen ferner bestehen möchte, Fürstl. Durchl. zugeschrieben werden.

Die drey grossen Städte haben sich über das vorher erwehnte Königliche Mandat, wegen Einnehmung der Accise beschweret, und die übrigen Räthe gebethen, an Seine Majest. zu schreiben, daß es bey der alten Gewohnheit bleiben, und die Städte selbst die Accise einsammlen möchten: welchem Ansuchen auch nachgegeben worden.

Einige Räthe sollen zu Braunsberg wegen der gesuchten Vereinigung mit der Cronen sich unterreden.

Dem Schluß des vorigen Land-Tages nach, solte von der zugemutheten Vereinigung der Lande Preussen mit der Cronen, von der Besuchung der Reichs-Tage und anderen hieher gehörigen Stücken gehandelt werden, man hat aber für gut befunden, anjetzo davon nicht zu reden, sondern daß einige Räthe mit nächstem zu Braunsberg beym Bischoffe von Ermelland zusammen kommen, und diese Sachen reiflich überlegen solten. Womit der Land-Tag sein Ende genommen.

Hosius leistet als Ermell. Bischoff den Eyd.

Von Graudentz ist der Marienburgische Woywode nebst den Geschickten der drey grossen Städte nach Marienburg aufgebrochen, wohin auch die Bischöffe von Cujavien und Culm als verordnete Königliche Commissarien gekommen sind, welche in der dasigen Schloß-Kirche, der Eydes-Leistung so Hosius als Ermeländischer Bischoff, vermöge des

(*) Wolff von Heydeck auf Rastenburg, Antonius Borck auf Brandenburg, Andreas Rippe auf Käymen, Haubtleute, D. Christoph Jonas, M. Joh. Lohmüller, Fürstl. Räthe, und Florian Langenau Rathmann der alten Stadt Königsberg.

Digitized by Google

des ehmahls mit dem Stifft geschlossenen Vertrages, ablegen müssen, beygewohnet. 1551.

Den 28. December fanden sich laut gehabter Abrede, der Marienburgische Woywode, ein Bürgermeister von Elbingen, und einer von Dantzig beym Ermelländischen Bischoffe, zu Braunsberg ein. Der Bischoff erboth sich gleich Anfangs, alles was zur Beförderung der Vereinigung mit der Cron, Polnischer Seits könte beygebracht werden, beym Könige so wol als denen Senatoren, kurtz, gründlich, und auf eine bescheidene Art abzulehnen. So aber Seine Majest. auf künfftigem Reichs-Tage, mit den Preußischen Geschickten, nach Inhalt der Privilegien, einen besonderen Rath halten würden, wolte Er, der Bischoff, etwas freyer reden, auch die Gefahr, so zu besorgen, wenn man die Preussen, mit Gewalt, des Gebrauchs ihrer Freyheiten zu entsetzen suchen möchte, vorzustellen kein Bedencken tragen. Beyläuffig meldete er, daß der letzt verstorbene Krakauische Bischoff, von des von Ermelland (*) zu Peterkau geschehenem Vortrage gesaget: Mich wundert daß dieser Bischoff so hefftig auf die Polen ist, was hilfft solche Schärffe der angetragenen Werbung, wenn sie linder wäre gewesen, so wäre damit vielmehr ausgerichtet gewesen. Weswegen der Bischoff nochmahls die Lindigkeit angerathen, auch einen Theil dessen, was er in dieser Sache abgefasset, denen übrigen Anwesenden vorgelesen, welches von ihnen gebilliget worden: nur daß sie erinnert, „ wie zwar bey „ solchen Gelegenheiten die gehörige Bescheidenheit zu beobachten nöthig sey, allein man müste dabey auch solche Worte einfliessen lassen, „ die da an den Tag legeten, daß es kein Schertz sondern ein rechter „ Ernst wäre, damit die so es höhreten, kein Gespött trieben, wie man „ ehmahls geschehen zu seyn, sich gar wol erinnerte „.

Zusammenkunfft einiger Räthe in Braunsberg. Der Ermelländ. Bischoff erbieth sich die Landes-Vorrechte nach Vermögen zu vertreten.

Will sich aber dabey der Lindigkeit bedienen.

Der Bürgermeister von Dantzig, brachte den irrigen Wahn einiger Polnischen Herrn bey, als wenn die Cron, das Land Preussen mit dem Schwerdt gewonnen; daher der damahlige Unter-Cantzler keinen Scheu getragen, die Preussen gantz verächtlich Mancipia zu nennen, welches man aber gehöriger massen beantwortet hätte.

Falscher Wahn als wenn die Polen, Preußen mit dem Schwerdt gewonnen.

Um aber den Grund der Preußischen Freyheit desto genauer zu wissen, ward das so genandte Privilegium Incorporationis zur Hand genommen, nach dessen Verlesung der Bischoff von Ermelland seinen ehmahligen Zweiffel wiederhohlete: ob nehmlich aus selbigem verweißlich zu machen, daß der König in der Provintz Angelegenheiten, allein mit des Landes-Räthen, ohne Zuziehung derer aus der Cron, handeln und schliessen solte, wovon man kein Exempel daß es geschehen, aufzeigen dörffte. Der Marienburgische Woywode, verwiese den Bischoff auf das, womit man dessen Einwurff in der Stanislai Tagfart beantwortet,

Wie in des Landes Angelegenheit mit den Preußischen Räthen allein zu handeln.

(*) Tideman Giesens.

1551. wortet, und berieff sich auf des gantzen Landes Zeugniß, da jederman wüste, wie der Hochseeligste König, zu verschiedenen mahlen, in Petrkau, Krakau, Thorn, und Dantzig mit den Preussen allein zu Rath gegangen wäre.

Von Verthädigung des Indigenats Privilegii.

Hierauf ward der Bischoff ersuchet, es bey Königlicher Majest. dahin zu bringen, daß ins künfftige das Indigenats Privilegium nicht gekräncket würde, und gebethen, im Fall er wüste, mit was für Gründen die Polen gedachtes Vorrecht zu entkräfften vermeyneten, selbige nicht unangezeigt zu lassen. Der Bischoff sagte: „Ihm wäre wegen

Einwurff der Polen.

„des letzteren sonst nichts bewust, als daß die Polen, aus der Freyheit, „welche Casimirus denen Preussen ertheilet, in der Cronen allerley „Ehren-Aembter und Bedienungen zu bekleiden, folgerten, man müste ihnen ein gleiches in den Preußischen Landen, zuerkennen: zumahlen da in dem Privilegio ausdrücklich stünde, daß die erledigten „Aembter an Einzöglinge, nach Gewohnheit der anderen Lande des „Königreichs, solten vergeben werden: in Polen aber hieß derjenige ein „Einzögling, der liegende Güter besässe, folglich hiesse derjenige ein „Preusse, welcher, unerachtet er von Geburth ein Pole, sich einiger „Huben in der Provintz rühmen könte ... Der Marienburgische

Welcher gehoben wird.

Woywode zeigete, „daß aus den Polnischen Statuten selbst diese „Deutung zu wiederlegen. Denn wenn man daselbst läse, daß die „Bedienungen an Einzöglinge zu vergeben, so würde daselbst zugleich „ausgedruckt, was in Polen ein Einzögling hiesse, nehmlich, der aus „demselben Gebieth, allwo die Stelle zu ersetzen, her wäre: so nun „nach diesem Grunde die Worte des Preußischen Vorrechts erkläret „würden, fände der gedachte Einwurff keine Stelle ... Dieses solte bey Gelegenheit angebracht, und der König gebethen werden, die Preussen bey dem bißherigen wahren Verstande des Worts Indigena, kräfftigst zu schützen.

Die gäntzliche Vereinigung der Preußischen Lande mit dem Königreich, ist der Cronen mehr schädl. als nützlich. auch an sich nicht mögl.

Ferner erwogen die Anwesenden, den schlechten Nutzen, so der Cronen, aus der gäntzlichen Einverleibung der Preußischen Lande zuwachsen dörffte. Denn gesetzt, die Provintz trüge mit dem Königreich gleiche Anlagen, und gäbe von jeder Adelichen Hube, deren ohngefehr zehn tausend wären, 15. Groschen, würde die gantze Schatzung sich auf 5000. Gulden belauffen, da doch die gewöhnliche Maltz-Accisen ein mehreres abwürffen. Solten auch die Einwohner dieser Lande, mit den Polen zu Felde ziehen, würden viele aus Dürfftigkeit, zu Fusse kommen, und an stat der gehörigen Rüstung, Knittel mit sich bringen. Man sähe also keinen Nutzen, ausser daß die Preussen dadurch die Freyheit erhielten Leute todt zu schlagen, und die That mit wenigem Gelde zu büssen, viel falsche Eyde zu schweren, in Krieges-Läufften dem armen Mann das Seine zu nehmen, und daß man sich mehr für Freunde als Feinde zu hüten Ursach hätte. Es liesse sich aber dieses in Preussen nicht einführen, weil die Leute für Geld nicht zu kauffe stünden.

Worauf

Worauf man von der Art den instehenden Reichs-Tag zu besuchen redete, und nachdem der Bischoff, den Rest, der bey Königlicher Majest. im Namen des gantzen Landes, abzulegenden Werbung gelesen, auch völligen Beyfall gefunden, meynete der Marienburgische Woywode, rathsam zu seyn, wenn der Bischoff etwan vier Tage ehr, denn die anderen, zu Peterkau ankäme, bey dem Könige eine Privat-Audientz zu erlangen, und Seine Majest. durch Anführung der Privilegien dahin zu bringen suchte, daß die Preußischen Räthe in dem Polnischen Senat, Sitz zu nehmen nicht gezwungen würden: im Fall aber währender Zeit, die Reichs-Räthe in den Bischoff mit Ernst setzen solte, könte er sich mit der Abwesenheit der übrigen Gesandten entschuldigen, ohne deren Vorwissen, in einer so wichtigen Sache, etwas vorzunehmen ihm nicht gebühren wolte. Dagegen der Bischoff besser zu seyn geglaubet, wenn man sämbtlich zu gleicher Zeit, etwan Sonnabend vor Fastnacht zu Peterkau einträffe, da ein jeder an die gewöhnliche Lustigkeit dächte, Seine Majest. aber von den wichtigen Geschäfften frey zu seyn pflegte, Der man alsdenn die unterthänige Aufwartung machen, und was zu verhandeln, kürtzlich anzeigen könte; Nach Ende der Fastnachts-Ergetzlichkeiten, würde Gelegenheit seyn, eine öffentliche Audientz zu erhalten, und des Landes-Vorrechte der Länge nach vorzustellen: wobey es die übrigen haben bewenden lassen und fest gesetzet, daß, wenn die Polnischen Stände, die Sache auf Art eines rechtlichen Processes angreiffen möchten, man solches mit dem Mangel der Vollmacht ablehnen wolte. 1551. Wie man auff den künfftigen Reichs-Tag ziehen wolle. Was der Bischof von Ermelland vorgänaig beym Könige auszuwürcken sich bemühen solle.

Bey Endigung der Zusammenkunfft berichtete der Dantziger Bürgermeister, daß abermahls Executorial-Mandate vom Käyserl. Cammer-Gericht an die Stadt gekommen wären, und weil der Ermelländische Bischoff, vor ohngefehr zwey Jahren, an den Käyser und Römischen König, wegen des Reichs Ansprüche auf Preussen, geschicket worden, frug ihn der Bürgermeister, was Er insonderheit wegen der angemaßten Ober-Herrschafft über die beyden Städte, Elbingen und Dantzig, ausgerichtet hätte. Der Bischoff gab zu vernehmen, daß Er dem Käyser hievon, etwas erwehnet, mit dessen Cantzler aber, dem Bischoffe von Arras, ausführlicher gesprochen, der ihm geantwortet, „daß die Cantzelley und das Cammer-Gericht sich nach dem was einmahl üblich, beständig richteten, welches die gedachten Städte nicht „befrembden müste: sintemahlen auch an anderen, die zum Röm. „Reich gleichfals nicht gehöreten, Ausladungen und Mandate ergiengen, „welche sich aber daran nicht kehreten, sondern den, ihren ordentlichen „Oberen, gebührenden Gehorsam vorschützten.. Ferner wäre Er, der Bischoff von Ermelland, auf den Hertzog in Preussen gekommen, und hätte zu wissen verlanget, warumb Seine Durchl. in die Reichs-Acht erkläret worden, da Sie doch eintzig unter dem Könige von Polen stünden, und keines anderen Aussprüche vor gültig erkennen dörfften; worauf der von Arras gesaget, „.. daß der Hertzog ehmahls als ein „Reichs-Stand, nebst den andern Fürsten, denen Reichs-Angelegenheiten beygewohnet, und gestimmet hätte, weswegen man Ihn, da „Er sich dem Könige von Polen, auff eine besondere Art unterworffen, Mandate vom Käys. Cammer-Gericht an die Stadt Dantzig gelanget. Was der Ermell. Bischoff ehmahls am Käys. Hoffe wegen des Reichs Ansprüche auff Elbingen und Dantzig, zugleich wegen des Hertzogs in Preussen gehandelt.

1551. „ als ein abtrünniges Reichs-Glied angesehen; wenn demnach Seine „ Durchl. nach ergangener Citation, jemanden abgeschicket, und dem „ Cammer-Gericht angezeiget hätte, wie Sie ausser dem Könige von „ Polen, niemandes Befehlen nachleben könten, würde das Cam„ mer-Gericht, nicht zur Acht geschritten seyn „. Zum Beschluß gab der Ermeländische Bischoff dem Dantziger Bürgermeister den Rath, daß seine Oberen an den König schreiben möchten, und unterthänigst bitten, daß Seine Majest. allem Ungemach und Schaden, so aus denen, schon offt wiederhohlten Ansprüchen des Römischen Reichs zu besorgen, vorzubeugen allergnädigst geruhete.

Des Röm. Reichs Anforderungen auf Elbing und Dantzig betreffende.

Die vorerwehnte Mandate wurden den 27. December eingehändiget, denen ein Käyserliches Schreiben beygeleget war, worinnen man die Stadt ermahnet, dem Römischen Reich wieder den König von Franckreich, die zugemuthete Hülffe zu leisten. Diese sämbtliche Brieffschafften schickten die Dantziger den 6. Jänner an den König von Polen, und ersuchten Seine Majest. allen dergleichen Zumuthungen, entweder durch Gesandte, oder durch andere Mittel, eine Endschafft zu geben. Der König schrieb auch so wol an den Käyser als ans Cammer-Gericht, man möchte von den bißherigen Anforderungen abstehen, und der Stadt befahl Seine Majest. (*) Sie solte weder dem Käyser, den von ihr verlangten Zuschub hergeben, noch sich beym Cammer-Gericht in etwas einlassen, sondern die Ober-Herrschafft des Königes von Polen vorschützen. Doch ehe dieses an den Käyser gelangete, wurde von Dantzig und Elbingen ein neuer Reichs-Anschlag wieder den Türcken gefordert, welchen die beyden Städte aus dem vorangezeigten Grunde abgelehnet.

1552.

Reichs Tag zu Peterkau. Wer aus Preussen zugegen gewesen.

Mit dem Monath Februarius hat der Reichs-Tag zu Peterkau seinen Anfang nehmen sollen (**), auf welchen sich aus Preussen der Ermeländische Bischoff, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst den Abgeordneten der Städte Thorn und Dantzig eingefunden; die übrigen Räthe sind ausgeblieben. Die Ursach warum die Preussen diese Reichs-Versammlung besuchet, ist aus der verhandelten Braunsbergischen Zusammenkunfft abzunehmen: man wolte nehmlich den wahren Verstand der Landes-Vorrechte darthun, und die Polnischer Seits gesuchte gäntzliche Vereiniaung der Provintz mit der Cronen, rückgängig machen. Der Vorsatz war lobens-würdig, nur fehlete es an dem gehörigen Eyffer, das mit gutem Bedacht entworffene Werck auszuführen. Ein gewisser Mit-Stand giebt hievon Zeugniß in folgenden sehr nachdencklichen Worten (***):

Schlechter Eyffer vor die Preuß. Vorrechte.

Was

(*) In einem Brieffe vom 16. Februar.

(**) Eigentlich aber ist er erst den 13. Märtz angegangen, weil die Land-Boten zu nichts schreiten wollen, biß sie von der Geistlichkeit erhalten, daß in Glaubens-Sachen alles im damahligen Stande biß nach Ausgange des Concilii bleiben, und niemand der Religion wegen in den Bann gethan werden solte.

(***) In einem Schreiben an den Rath von Dantzig vom 4. Märtz.

Digitized by Google

Was ſtatlichen Beyſtands unſere arme verloſchene Privile- 1552.
gien zu gewarten, haben Ew. Erb. Weißh. zu bedencken, und wir zu beweinen, daß das gröſte und theuerbahrſte Kleinod, unſers lieben Vaterlandes, mit ſo kleinem Ernſt, ja mit keinen Treuen gemeinet wird. Wir müſſens aber ſo GOTT befehlen, und erwarten wo es hinauſſen will.

Denn der Ermelländiſche Biſchoff, in deſſen Herberge die aus Preuſſen Anweſende ihre Zuſammenkünffte hielten, warff die Frage auff, ob dem jüngſten Braunsbergiſchen Verlaß nach, die Landes Nothdurfft dem Könige vorzutragen wäre, „ angemerckt die meiſten Räthe zu„ rück geblieben, von denen man als Geſandte keine Vollmacht auff„ zeigen könte, auch Königliche Majeſt. ſchwerlich eine Privat-Audientz „ verſtatten, und wenn gleich ſelbige erfolgte, ohne Zuziehung der „ Cron-Senatoren, die angehörte Werbung nicht beantworten wür„ de. Hiedurch bekämen dieſe Gelegenheit des Landes-Privilegien „ zu beſtreiten. Noch wäre zu bedencken, daß die Preuſſen ihre Vor„ rechte zu verthädigen, auf den Reichs-Tag eingeladen worden, hie„ zu aber hätte man keinen Befehl, daher zu beſorgen ſtünde, in con„ tumaciam verurtheilet zu werden „. Der Biſchoff nebſt noch einigen von den Anweſenden, machten noch mehrere Schwierigkeiten, die man billig auf dem Land-Tage zu Graudentz, oder in der Braunsberger Zuſammenkunfft vorherſehen, und zu heben ſuchen ſollen, nicht aber zu einer ſolchen Zeit, da man im Begriff war, die Sache ſelbſt anzugreiffen. Jedoch brachten es andere durch ihre Vorſtellung dahin, daß endlich einmüthig beliebet worden, den König in einer Privat-Audientz anzutreten, ihn um Wandelung der gekränckten Freyheiten zu bitten, den Punct aber von der Vereinigung mit der Cron zu übergehen, nur Seine Majeſt. zu erſuchen, daß man, weil die meiſten Räthe abweſend, von den Senatoren wegen des letzteren, in keinen Wort-Streit möchte gezogen werden.

Die aus Preuſſen Anweſende haben beym Könige geheime Audientz.

Den 15. Märtz ſind die Preußiſchen Räthe in Beyſeyn des Unter-Cantzlers zur geheimen Audientz gelaſſen worden. Da denn der Biſchoff von Ermelland vorgängig, für die Beförderung ſeiner Perſon zum Biſtum unterthänigſt gedancket, ferner um Ergäntzung der gebrochenen Privilegien gebethen, Seine Majeſt. der deswegen gegebenen allergnädigſten Verſicherungen erinnert, und hinzugefüget, daß weil der aus Preuſſen Anweſenden wenig, der König keine Diſpute wegen der Auslegung der Landes-Vorrechte verſtatten, ſondern die Sache auf eine andere Zeit verſchieben wolte ꝛc. Der Unter-Cantzler (*) antwortete: „ Daß Seine Majeſt. in Anſehung der trefflichen Ge„ müths-Gaben und der vielen Verdienſte, dem Ermelländiſchen Bi„ ſchoffe, dieſe Würde nicht anders als gerne ertheilen können; Seiner Majeſt.

Suchen unter anderen die zugemuthete Vereinigung mit der Cronen in einen Aufſchub zu bringen.

(*) Przeremski.

1552. „Majest. wäre im guten Gedächtniß, was Sie wegen Beobachtung „der Privilegien denen Ständen verheissen, hofften aber nicht, daß „sie eines von denselben jemahls gekräncket hätten, indessen möchte „man die Gerechtsame auflegen, damit Sie desto genauer erkenneten, „ob und worinnen selbigen zuwieder gehandelt worden; den gebethe„nen Aufschub, welcher auf die Hinderung eines genauen Vereins „zwischen Polen und der Provintz Preussen zielete, könte Seine Maj. „aus eigener Macht, ohne Vorwissen der Senatoren nicht nachgeben: „die Preussen müsten solches bey den Reichs-Ständen suchen, im Fall „nun diese damit zu frieden seyn würden, wolte es der König an seiner „Einwilligung nicht ermangeln lassen „.

Der König verweiset sie an die Senatoren.

Die Preussen bereden sich hierüber.

Noch am selbigen Tage hat der Ermelländische Bischoff mit den übrigen Räthen eine besondere Unterredung gepflogen, und gemeynet, da der König den gesuchten Verzug an die Reichs-Räthe verwiesen, wäre man genöthiget, die angebrachte Ursach bey ihnen zu wiederhohlen, und einen neuen Termin biß etwan auf nächsten Reichs-Tag aufzunehmen: wobey dem Bischoffe übertragen ward, den Unter-Cantzler dahin zu bewegen, die gemeldete Entschuldigung im Namen der Preussen bey den Cron-Ständen anzubringen, damit man der Beywohnung des Reichs-Raths überhoben seyn könte: welches Zumuthen nachgehends der Unter-Cantzler abgelehnet; und haben die Räthe aus

Werden in den Senat gefordert.

Preussen (*) nach vorhergegangener Einladung, den 17. Märtz, sich im Polnischen Senat eingefunden. Der Ermelländische Bischoff, nachdem er nebst den übrigen, auf des Königes Begehr Sitz genommen, und wieder aufgestanden, eröffnete den Reichs-Räthen, was zuvor war verabredet worden. Der Cron-Groß-Cantzler antwortete: „Daß man den Preussen Zeit genug gegeben, alles auffs ge„naueste zu erwegen, es wäre ihre eigene Schuld, daß sie auf gegen„wärtigem Reichs-Tage nicht in genugsamer Anzahl erschienen, indem „Königl. Majest. und die Reichs-Senatoren, es gerne gesehen, wenn „sämbtliche Räthe sich eingefunden hätten, dieweil aber solches nicht „geschehen würde man genöthiget, wieder die Preussen, als Hals„starrige zu verfahren „. Der Ermelländische Bischoff hat aufs neue die geringe Anzahl der Anwesenden vorgeschützet, und hinzugefüget,

Was sie bey den Senatoren erhalten.

daß die so zugegen, von den Ausgebliebenen keine Vollmacht, sich in etwas einzulassen, hätten: da denn die Sache verschoben, und den Preussen angedeutet worden, sie solten sich in ihre Herberge verfügen, und die Königliche Erklährung auf einen anderen Tag abwarten.

Der Ermel. Bischoff bringet den König dahin, daß die Vereinigungs-Sache in einen Aufschub geräht.

Indessen hatte der Bischoff von Ermelland Gelegenheit, mit dem Könige alleine in geheime zu sprechen, und die Ursachen, warumb man wegen der Vereinigung mit der Cronen nichts vornehmen könte, nochmahls anzuführen, zugleich zu bemercken, daß das Werck den Grund der Preußischen Freyheit beträffe, worüber die Ritterschafft und kleinen Städte gleichfals müsten gehöret werden, die aber zum Reichs-

(*) Ohne dem Culmischen Woywoden, welcher zur selbigen Zeit nach Hause gereiset.

Reichs-Tage nicht verschrieben worden. Seine Majest. wurden hiedurch überzeuget, und lieſſen sich folgender Worte vernehmen: 1552.

Ich erkenne es Selber, daß euch ein solches zu schwer, und zum Unwillen gefallen mag, habe auch dieses den Räthen geſaget, daß dieſer vorſtehender Preußiſche Handel im Abweſen der anderen Räthe der Lande Preuſſen, nicht füglich beſtehen mag, ich bin auch daran, daß ſolches nicht geſchehe, hoffe auch nicht daß ſolches geſchehen werde. Schlüßlich riethe der König, man möchte noch ein paar Tage verziehen, um zu ſehen, ob etwan der Auffſchub in einen anderen Reichs-Tag beym Senat zu erhalten wäre.

Der Biſchoff verſäumete nicht, zu gleicher Zeit der Landes-Vorrechte zu erwehnen, und über derſelben übele Auslegung Klage zu führen. Der König ſagte, daß man hievon künfftig umſtändlich reden könte, wolte aber gerne unterrichtet ſeyn, warumb die Preuſſen einer näheren Vereinigung mit der Cronen ſo hefftig wiederſtrebeten. Der Biſchoff erwiederte auf das letztere: „Es müſte vorher Polniſcher „Seits billig deutlich angezeiget werden, was man für eine Art der „Vereinigung verſtünde. Wäre es eine Vereinigung der Unterwürfigkeit und des Gehorſams (*) ſo gedächten die Preuſſen, ſich „ſelbiger niemahlen zu entziehen, ſondern wolten mit der Cronen als „ein Glied des Leibes, beſtändig unter einem Haubte ſtehen, wie ſie „denn zur Zeit der Ubergabe auf ſolche Art dem Polniſchen Reiche einverleibet worden. Hieſſe es aber eine Vereinigung der Rechte (**), „ſelbige könte ohne gänzlicher Zernichtung der beſonderen Freyheiten „nicht geſchehen„: und hat der Biſchoff ferner nach dem Sinn der Braunsbergiſchen Unterredung gewieſen, wie es dem Könige und der Cronen keinen Vortheil bringen würde, wenn die Preuſſen mit den Polen, denen Feldzügen beywohnen, und mit ihnen auff gleiche Art contribuiren ſolten. Der König gab dem Biſchoffe in allem Beyfall, und ſprach dieſe nachdenckliche Worte: Es iſt alſo wie ihr ſaget, man mag darin noch eine Weiſe finden. Ich habe es euch auch nicht im Ubel, nehme es in keiner Ungnade an, daß ihr wegen eurer Privilegien redet, ihr thut ſehr wol, und lobe euch hierinnen, ihr ſolt es auch thun, daß ihr wegen euer Gerechtigkeiten handelt und redet.

Gepflogene Unterredung des Ermell. Biſchoffs mit dem Könige.

Die gänzliche Vereinigung kan ohne Kränckung der Pr. Vorrechte nicht bewerckſtelliget werde.

Merckwürdige Erklährung des Königes.

Sonſten gaben einige Senatoren dem Ermelländiſchen Biſchoffe zu verſtehen, wie ſie ſich wunderten, warumb die Preuſſen Bedencken trügen, im Königlichen Rath Siz zu nehmen, da ihnen doch

Die Polen wundern ſich daß die Preuſſen im Senat

X

(*) Unio ſubjectionis & obedientiæ.
(**) Unio Jurium.

1552. doch solches zur nicht geringen Ehre gereichte, nach welcher der Hertzog in Preussen äusserst strebete, auch dessen Gesandte im gegenwärtigen Reichs-Tage angehalten, daß doch vermöge den Verträgen, ihrem Herrn der nächste Platz nach dem Könige, im Senat eingeräumet, und die Macht zu stimmen zuerkant würde. Dagegen der Bischoff erinnert, „daß die Preussen sich des Königlichen Raths nicht äusserten, „wenn Seine Majest. in der Provintz Angelegenheiten, auf eine Art, „wie es der beständigen Gewohnheit gemäß, sie dazu zöge; allein im „Polnischen Senat zu sitzen, lieffe nicht nur wieder die Privilegien, „sondern gereichte auch zum grossen Nachtheil, woraus viele Unbe„qvemlichkeiten zu besorgen wären, indem mit der Zeit die Preußischen „Einwohner in warhaffte Polen sich verwandelt sehen dörfften „.

Sitz zu nehmen, so grosses Bedencken getragen.

Der Ermel. Bischoff erklähret dem Könige, was ein Einzögling heisse.

Wegen des Rechts der Einzöglinge in Bekleidung der Ehren-Aembter, hat der Bischoff gleichfals mit dem Könige ausführlich gesprochen, da der König die hieher gehörigen Worte, aus dem Vergleich der Ubergabe, angezogen, und selbige auf gebohrne Polen ausdehnen wollen. Der Bischoff aber wandte gleich ein, „daß angeführter Artickel „von der Zeit an, da sich die Preussen dem Könige Casimiro gutwillig „unterworffen, jederzeit von gebohrnen Preussen verstanden worden, „welche allein der erledigten Bedienungen fähig seyn solten. Die „Durchl. Könige Selbst hätten ihn auf solche Art ausgeleget. Denn „da Casimirus oder Sigismundus I. aus besonderen Ursachen, eine „Staroſtey oder eine andere Würde, an gebohrne Polen vergeben, „hätten Sie durch gewisse Brieffe die Versicherung gegeben, daß, un„erachtet was vorgegangen, der Landes Freyheit zuwieder lieffe, sel„biges zu keiner Folge zu ziehen wäre: wie solches aus einem Brieffe „Königes Casimiri vom Jahr 1454, und aus einem anderen (*) „welchen König Sigismund, wegen des Dantz. Castellans Balinski „ausfertigen lassen, deutlich zu ersehen „. Diesen Exempeln zur Folge bath der Bischoff, „daß, weil Er als ein Ausländer, aus blosser „Königlicher Gnade, zu dem Ermelländischen Stifft befordert, und „dadurch des Landes Privilegien gekräncket worden, Seine Majest. „gleichfals geruhen möchten, einen Versicherungs-Brieff wegen des „künfftigen zu ertheilen „: welches auf eine andere Zeit zu thun der König versprochen. Der Bischoff fuhr fort zu beweisen, daß Seiner Majest. Hochseligster Herr Vater, das Wort Indigena, nicht weiter als auf einen Preußischen Einzögling gezogen, weil Er in dem ehmahls mit dem Ermelländischen Stifft aufgerichteten Vergleich (**) selbiges so enge eingeschräncket, daß auch nicht einmahl die Printzen des Königlichen Hauses, für gebohrne Preussen zu halten: welchem der König stillschweigende beygefallen.

Nach

(*) Beyde stehen in den Jur. Munic. Terrar. Pruſſ.

(**) Welcher A. 1512. zwischen K. Sigismundo I, und dem Bischoffe Lucas getroffen. Die hieher gehörigen Worte lauten: Qvod ſi qvando Nos vel Succeſſores Noſtri, Filium ſive Fratrem germanum inter qvatuor ſupra dictos nominare vellemus, qvi prius eſſet de gremio Capituli Eccleſiæ prædictæ, id in noſtro & Succeſſorum noſtrorum Regum Poloniæ poteſtate erit, ac ſi iidem filius vel frater Terrarum Pruſſiæ Indigena eſſet.

Digitized by Google

Nach dieser Unterredung ist der Bischoff von Peterkau aufgebrochen, dem der Pommerellische Woywode vorhergegangen, die Geschickten von Thorn gefolget, und sind die Dantziger Abgeordneten allein, wegen der Stadt Angelegenheiten etzliche Täge zurück geblieben. 1552. Auffbruch der Preussen von Peterkau.

Ihre Geschäffte bestanden vornehmlich hierinnen, daß man dem Könige nochmahls in Unterthänigkeit vorstellen möchte, „ es wäre die „ Huldigung bißher aus keinem Ungehorsam oder aus einer Geringachtung Seiner Majest. sondern eintzig wegen der Ursachen, die ich zur „ anderen Zeit namhafft gemacht, ausgesetzet worden, und daß die „ Stadt beständig unter der Königlichen Herrschafft zu verharren gedächte „. Dieses schiene nöthig zu seyn, weil einige, die den Dantzigern abgünstig, Gelegenheit nahmen, dem Könige den Argwohn beyzubringen, als wenn die Stadt sich einem anderen Ober-Herrn unterwerffen wolte. Der Cron-Groß-Cantzler bahnete den Weg zu einer erwünschten Abfertigung, und erhielte vom Könige die Versicherung, daß Er alle, wegen der aufgeschobenen Eydes-Leistung, gefaßte Ungnade, fallen lassen wolte, und von der Stadt nunmehro die Huldigung nicht verlangte, sondern mit dem Eyde, den sie seinem Herrn Vater geschworen, zufrieden wäre. Den 18. Märtz bekamen die Dantziger Geschickten in dieser Sache beym Könige eine geheime Audientz, und ward ihnen in der mit dem Anfange des folgenden Monaths erfolgten Abfertigung, dasjenige, was der Groß-Cantzler ausgewürcket, wiederhohlet. Was für eine Abfertigung der ausgesetzten Huldigung wegen, die Dantziger vom Könige erhalten.

Noch ist zu mercken, daß unter denen Artickeln, welche der König den Polnischen Ständen auf dem Reichs-Tage zu erwegen vortragen lassen, auch der Preussen gedacht worden; nehmlich, wie der Hertzog in Preussen zu beschützen, wenn er als ein geächteter Fürst vom Römischen Reich mit Krieg überzogen werden solte, und da die Dantziger vors Cammer-Gericht ausgeladen, wie allen hieraus entstehenden Besorglichkeiten vorzubeugen wäre: Es sind aber diese beyde Artickel in keinen Rathschlag gekommen. Was wegt der Preuß. Lande auff dem Reichs-Tage den Polnischen Ständen vorgetragen worden.

Der Ermelländische Bischoff, wurde nach seiner Heimkunfft aus Peterkau, mit einem Fieber angegriffen, weswegen er der gewöhnlichen Landes-Zusammenkunfft auff Stanislai, zu Marienburg nicht beywohnen können. Der von Culm, dem in jenes Abwesenheit die Verwaltung des Präsidii zukam, entschuldigte sich, weil er noch wenige Zeit im Rath gesessen, dieses Ambt zu übernehmen, und bath daß jemand von den Woywoden, die Sachen, so zu verhandeln, vortragen möchte. Der Woywode von Culm welcher in der Ordnung folget, machte demnach die Eröffnung, daß, da ein Gerücht gienge, als wenn der König nach Thorn kommen wolte, zu berathschlagen wäre, wie Seine Majest. alsdenn zu empfangen. Uberdem hätten sich Gesandte vom Hertzoge in Preussen eingefunden, deren Anbringen man höhren müste, wessen man sich aber darauff entschliessen wolte, müste ihnen zur anderen Zeit angezeiget werden. Land-Tag auf Stanislai in Marienburg. Woher auf selben der Culmische Woywode und nicht der anwesende Culm. Bischoff präsidiret. Der König will nach Preussen kommen.

Wegen

1552. Wegen Empfangung des Königes dauchte den Räthen Anfangs, daß man nichts feſt ſetzen könte, weil ihnen von der Ankunfft keine Nachricht ertheilet worden. Es ſchiene auch etwas bedenclich zu ſeyn, daß Seine Majeſt. aus eigener Bewegung die Preußiſchen Lande beſuchen wolte, da man die vorigen Könige, wenn nehmlich der Provintz Zuſtand, ihre Gegenwarth nothwendig erfordert, vorher einzuladen gewohnt geweſen. Endlich blieb es nach einigem Wort-Wechſel dabey, den König nach der alten Gewohnheit zu bewillkommnen. Zu dem Ende ſolten der Woywode von Marienburg, der Culmiſche Caſtellan und die Abgeordneten der beyden Städte Thorn und Dantzig, dem Könige biß ans Städtlein Sluſzewo an der Polniſchen Gräntze, dem Könige entgegen reiten, und das Glückwünſchungs-Compliment in Teutſcher Sprache ablegen, der Ermeländiſche Biſchoff aber, ein gleiches, in Gegenwarth ſämbtlicher Räthe, auf der Weichſel-Brücke bey Thorn, in Lateiniſcher Zunge verrichten. Man wolte aber drey oder auffs wenigſte zweene Tage vor dem Könige in Thorn eintreffen, um indeſſen das gemeine Anliegen in reiffe Erwegung zu ziehen, und einen Schluß zu machen, auf was Art dem Könige die Landes-Gebrechen vorzutragen wären.

Wie der König zu empfangen.

Fürſtl. Geſandte werden gehöret. Ihre Werbung betrifft die Ausfuhr des Geträydes und die Entſcheidung der Gräntz-Streitigkeiten.

Den 10. May wurden die Fürſtl. Preußiſchen Geſandte (*) durch den Culmiſchen Unter-Kämmerer und zweene Land-Boten zur Audientz gehohlet. Ihre Werbung war, daß man die Ausfuhr des Geträydes noch eine Zeitlang hemmen, und die Gräntz-Streitigkeiten zwiſchen den Fürſtl. und Königlich-Preußiſchen Landen entſcheiden möchte: um die Bewerckſtelligung des letzteren deſto ehr zu befordern, wieſen ſie eine Königliche Commiſſion auf, in welcher die Sache einigen aus dem Rath war aufgetragen worden. Die Räthe antworteten: weil das Geträyde im Felde gut ſtünde, ſchiene es weder nöthig noch dienlich zu ſeyn, das Verboth der Ausfuhr weiter zu verlängern, und würden die Städte ohne Zweiffel bey der Ausſchiffung ſich dem aſſen zu verhalten wiſſen, daß dadurch die Provintz an den nöthigen Lebens-Mitteln keinen Mangel litte: ſonſten hätte man ſich zu beklagen, daß da die Räthe, auf des Hertzogs Anſuchen, in der jüngſten Tagfart zu Graudentz, das Verboth biß auf Stanislai nachgegeben, Fürſtl. Seits zum Nachtheil der Königlichen Unterthanen, ſolchem nicht wäre nachgekommen worden. Wegen des letzteren entſchuldigten ſich die ernandte Commiſſarien mit der vermuthlichen Ankunfft des Königes, zu welcher Zeit ſämbtliche Räthe, bey dem Empfang Seiner Majeſt. und der Verhandlung der alsdenn vorkommenden Angelegenheiten, zugegen ſeyn müſten. Bey welcher Antwort es auch, unerachtet die Fürſtlichen Botſchaffter darwieder eines und das andere eingewandt, verblieben.

Antwort der Räthe.

Den

(*) Wolff Herr von Heydeck auf Raſtenburg, Anton. Borck auf Brandenburg, Jacob von Arenswald auff Roſenburg Haubtleute, D. Chriſtoph Jonas, M. Joh. Lohmüller Fürſtl. Räthe, und ein Rathmann der alten Stadt Königsberg.

Den 9. Junius kamen die Räthe in Thorn zusammen, um daselbst dem jüngsten Marienburgischen Verlaß nach, des Königes Ankunfft abzuwarten. Man versammlete sich in des Ermelländischen Bischoffs Herberge, und bestätigte vorgängig diejenigen, welche den König an der Gräntze empfangen solten, nur daß dem Marienburgischen Woywoden, der von Pommerellen annoch beygefüget ward. Hierauf haben der Bischoff von Ermelland, und der Woywode von Marienburg ihre Reden, womit sie Seine Majest. antreten wollen, verlesen, welche bey den übrigen völligen Beyfall gefunden. Ferner ward für gut angesehen, reiflich zu erwegen, wie den Polen zu begegnen, im Fall sie bey des Königes Anwesenheit, die Landes-Freyheiten bestreiten möchten: welches dem Bischoffe von Ermelland Gelegenheit gegeben, von dem was in Landes Sachen, auf neulichem Reichs-Tage zu Peterkau vorgegangen, Nachricht zu ertheilen, und zu bemercken, daß, da der König mit einem grossen Gefolg von Senatoren nach Preussen käme, es zu vermuthen stünde, man würde dasjenige was wegen Vereinigung der Provintz mit der Crone, zu Peterkau in einen Anstand gediehen, anjetzo im Lande zur Endschafft zu bringen suchen, deswegen nöthig wäre, sich in gute Gegen-Verfassung zu setzen. Die Räthe aber haben zur Verthädigung der gemeinen Privilegien keine kräfftigere Gründe ausfinden können, als die in der Unterredung zu Braunsberg vorgebracht, und dem Könige, in Peterkau, unterthänigst zu Gemüth geführet worden, daher sie gemeynet bey der Nachwelt gnugsam gerechtfertiget zu seyn, wenn sie selbige bey gegebener Gelegenheit wiederhohlten, deren Würckung aber GOTT anheim stelleten.

1552. Zusammenkunfft der Räthe in Thorn. Von dem Empfang des Königes. Wie die gemeinen Freyheiten zu verthädigen.

Den 11. Junius haben die dazu ernandte Räthe, den König zwo Meilen hinter Thorn, durch den Marienburgischen Woywoden, mit einer zierlichen Teutschen Rede empfangen. Ein gleiches verrichtete der Bischoff von Ermelland, auf der Thornischen Brücke, in Lateinischer Sprache, worauf Seine Majest. Dero Einzug mit einem grossen Gefolg von Polnischen Herren in die Stadt hielten, und die für Selbige zubereitete Häuser einnahmen. Während der Königlichen Anwesenheit, haben die Preußischen Räthe ihre besondere Zusammenkünffte beym Ermelländischen Bischoffe, wegen Beobachtung der Privilegien fortgesetzet, auch von Dantzig eine Abschrifft der vom Könige Joh. Albrecht ehmahls, gleich nach der Crönung, bestätigten Artickel, welche die vornehmsten Stücke der Landes-Freyheiten in sich hielten, kommen lassen, aber nichts schlüßliches beym Könige ausrichten können, theils, weil Seine Majest. mit anderen Sachen beschäfftiget waren, theils, weil die Cron-Senatoren die Sache der Preußischen Privilegien, biß auff die Ankunfft des Königes in Dantzig ausgesetzet, wohin alles hieher gehörige verschoben werden müssen.

Ankunfft des Königes in Thorn und dessen Bewillkommung. Preußische vom Könige Joh. Alberto bestätigte Artickel.

Den 22. Tag gedachten Monaths brach der König von Thorn auf, und kam über Culm, Graudentz, Marienwerder und Stum den 26. zu Marienburg an. Auf der Reise biß dahin, hatten Seine Majest. von Preußischen Räthen, der Ermelländische Bischoff, der

Auffbruch von Thorn.

1552. Woywode von Marienburg, der Elbinger und Dantziger Abgeordneten begleitet. Den 29. verlieſſen Seine Majeſt. Marienburg, und traffen noch an ſelbigem Tage zu Elbingen ein, von dannen Sie den 3. Julius nach Marienburg wieder gekehret, daſelbſt biß auf den 7. verharret, und folgenden Tages unter den gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen in Dantzig eingezogen. Hieſelbſt erfuhr man allererſt, daß die Urſach der Königlichen Ankunfft in Preuſſen geweſen, zu forſchen, was für ein Regiment im Lande geführet würde, und da jemand zu klagen Urſach hätte, ſelbiges zu wandeln, zugleich die zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchafft in Dantzig, der damahligen Meynung nach, ſchwebenden Miß-Verſtand aufzuheben (*).

Ankunfft in Dantzig.

Urſachen, warum der König nach Preuſſen u. Dantzig gekommen.

Preußiſche Räthe und andere Groſſen die zu dieſer Zeit in Dantzig zugegen geweſen.

Auſſer den Cron-Magnaten, welche mit dem Könige angekommen, ſind der Hertzog in Preuſſen, Albrecht, der Woywode von Wilna, Fürſt Niclas Radzivil, nebſt mehreren Groſſen gefolget. Von den Preußiſchen Räthen haben ſich nach und nach eingefunden, Stanislaus Hoſius, Ermelländiſcher, Johannes Lubodziewski Culmiſcher, Biſchöffe, Stentzel Koſtka Culmiſcher, Achatz von Zehmen Marienburgiſcher, Johann von Dzialin Pommerelliſcher, Woywoden, George von Konopat, Culmiſcher, Fabian von Zehmen, Elbingiſcher, Raphael von Konopat Dantziger, Caſtelläne, Johann Locka Marienburgiſcher Unter-Kämmerer, und die Geſchickten von den Städten Thorn und Elbingen. Der Hertzog von Pommern Barnim iſt zuletzt den 4. Auguſt angelanget.

Preuſſen bitten daß ſie nicht mögen zum Poln. Senat gezogen werden.

So wie ich mit Erzehlung des Gepränges welches bey Einholung Seiner Majeſt. und anderer hohen Herrſchafften beobachtet worden, mich nicht aufgehalten, alſo trage ich Bedencken diejenigen Luſtbahrkeiten, womit der König Zeit währender Anweſenheit beehret worden, namhafft zu machen: vielmehr bleibe ich bey dem, ſo in gemeinen Landes-Angelegenheiten vorgegangen, ſtehen. Der Biſchoff von Ermelland und der Woywode von Marienburg, machten im Namen der Preuſſen, dem Könige die erſte Aufwartung, und bathen, daß, was man in Thorn nicht erhalten können, anjetzo in Dantzig zur Vollenziehung kommen möchte, nehmlich, daß die Landes-Räthe nicht in den Polniſchen Senat gezogen würden, ſondern Seine Majeſt. mit ihnen allein, die Angelegenheiten der Provintz verhandeln und ſchlüſſen wolten.

Welches ihnen der König ſo ſchlechterdings nicht nachgeben will,

Worauff der König etwas entrüſtet geantwortet: „ daß die Preußiſchen Räthe mit den Polniſchen zuſammen ſitzen, und nebſt ihnen ein „ jeder über die vorkommende Landes-Sachen ſein Bedencken geben ſolte,

(*) Orichovius Annal. V. meynet, die vornehmſte Urſach der Königlichen Reiſe nach Preuſſen, folglich nach Dantzig, ſey geweſen, weil man geſorget, es möchte die Stadt welche beſtändig vom Käyſ. Cammer-Gericht verunruhiget würde, aus Furcht, einer vom Römiſchen Reich, an ihr auszuübenden ſo genandten, Straffe, ſich nach einen neuen Ober-Herrn umſehen. Dieſem Entſchluß vorzukommen, hätte der König für nöthig gefunden, durch ſeine Gegenwarth, die Stadt in der bißherigen Unterthänigkeit zu erhalten. Ich finde aber hievon in meinen geſchriebenen Nachrichten nichts verzeichnet.

„te, so wie solches nicht nur unter der Regierung Seines Herrn Va- 1552.
„tern ehmahls zu Thorn, sondern noch kürtzlich bey der Lehns-Erneue- doch die Si-
„rung Fürstl. Durchl. in Preussen zu Krakau geschehen wäre„. Der zung im
König fügete hinzu, „daß seine Meynung nicht dahin ginge als wenn Poln. Se-
„die Preussen, über alle in Polen vorkommende Begebenheiten mit nat, nicht
„den Cron-Senatoren gemeinschafftlich ratschlagen solten, sondern, weiter als
„im Fall von Besserung des Zustandes der Preußischen Provintz, und auff die
„von Abwendung der Gefährlichkeiten zu handeln wäre, alsdenn ver- Preuß. An-
„langten Seine Majest. daß die Landes-Räthe, von den Reichs-Se- gelegenheit
„natoren sich nicht absondern möchten„. ausdehnet.

Diese Antwort hinterbrachten die beyden Abgeschickten denen Man ver-
übrigen Räthen, welche durch des Königes Hefftigkeit bewogen, dahin langet Pr.
geschlossen, daß man bey Seiner Majest. um eine schrifftliche Versiche- Seits wegt
rung Anfuchung thun wolte, daß die Preußischen Räthe, bloß in Sachen des letzteren
des Landes, und wenn der König in Preussen gegenwärtig wäre, mit den eine schrifft-
Polnischen Senatoren gemeinschafftlich rathschlagen, hergegen auf die liche Versi-
Reichs-Tage nicht gefordert werden solten. Welches dem Bischoffe cherung.
von Ermelland zu fragen Anlaß gab, an welcher Stelle er seinen Sitz Welchen
zu nehmen, und ob er sich nach dem Polnischen Statuten, welche ihm Platz der
den Platz vor dem Bischoffe von Plotzko einräumeten, zu richten hätte: Ermel. Bi-
womit ihn die Räthe an den König verwiesen, der Marienburgische schoff unter
Woywode aber gemeynet, der Bischoff müste von der in den Statu- den Sena-
ten vorgeschriebenen Ordnung nicht weichen, welche schon Bischoff Lu- toren zu
cas behäubtet, wiewol man sie nachgehends dem Bischoffe Mauritio nehmen ha-
nicht zustehen wollen. be.

Weil aber bloß die beyden Bischöffe und die Räthe vom Lande, Ob die gros-
mit dem Könige zu rathschlagen geruffen, die grossen Städte aber nicht sen Städte
dazu gefordert worden, entstand die Frage, ob die letzteren in den Rath nebst den an
kommen solten? Worauf dem Elbingischen Castellan aufgetragen deren Rä-
ward, beym Unter-Cantzler zu forschen, aus was Ursache man die gros- then dem
sen Städte übergangen hätte, zugleich sich bey Königlicher Majest. zu Senat bey-
erkündigen, ob die Städte denen gemeinen Rathschlägen beywohnen wohnen sol-
dörfften; da denn erfolget, daß den 22. Julius die Städte nebst den ü- len.
brigen Räthen, auf den 25. gedachten Monaths, welches man nachge-
hends biß auf den folgenden Tag verleget, vor Königl. Majest. im Rath
zu erscheinen eingeladen worden.

Indessen kam es in der Nacht vor dem 11. Julius zwischen der Nächtlicher
Stadt-Wache und dem Königl. Hoff-Gesinde zum Handgemeng, da- Auflauff in
bey einige verwundet, andere gar getödtet wurden. Man hat hier- Dantzig.
auf von Seiten des Hofes und der Stadt allen möglichen Fleiß ange-
wandt, um die Urheber solcher Unruhe auszuforschen, und selbige als-
denn zur wollverdienten Straffe zu ziehen.

Ehe der angesetzte Tag mit dem Könige und den Polnischen Se- Besondere
natoren zu ratschlagen herbey rückte, hielten die Landes-Räthe beym Er- Zusammen-
melländischen Bischoffe, vorher eine besondere Zusammenkunfft. Hie- kunfft der
selbst Pr. Räthe.

1552. selbſt klagten die Elbinger daß ihnen in theurer Zeit aus Königsberg und anderen Fürſtl. Preuß. Oertern, die Zufuhr von Gerſte und anderem Getraide nicht verſtattet würde, da man doch die Abfuhr aus Elbingen nicht ſperrete, und zulieſſe daß die Königsberger im Werder allerley Vorrath auf kauffſten; ſolte demnach billig hierinnen eine Gleichheit beobachtet werden. Die Räthe pflichteten dieſer Meynung bey, und gaben Hoffnung, es bey Seiner Majeſt. auszuwürcken, daß die Fürſtlichen gegen die Königliche Unterthanen, ſo wie dieſe gegen jene, ſich ins künfftige zu verhalten hätten. Von den beyden Städten Straßburg und Golub, waren Geſchickte angekommen, die eine Bittſchrifft übergaben, in welcher ſie ſich über die Thorner wegen der Mühlen zu Leibitſch beklaget, weil ſelbige wegen Stauung des Waſſers in der Drebenitz ihnen an ihren Wieſen, Thürmen und Mauren, groſſen Schaden verurſachte. Zweytens beſchwehrten ſich die von Golub inſonderheit, über einige Bürger von Thorn, welche eigene Mühlen hielten, daß ſo genandte Pfund-Mehl mahleten, vorher aber das Getraide auffkauffeten, folgends die Zufuhr deſſelben hinderten. Drittens meldeten die Straßburger, daß ihnen die von Thorn Saltz, Hering, und andere geſaltzene Fiſche die Weichſel aufwerts zu ſchiffen nicht geſtatten wolten. Zum Beſchluß wiederhohlten beyde Städte die alten Klagen, über die herumſtreichende Schotten, und über den häuffigen Bier-Brau in den Dörffern, wodurch ſämbtlichen kleinen Städten, die Nahrung mercklich entzogen würde.

Klage der Elbinger wegen nicht verſtatteter Ausfuhr des Getraides aus dem Fürſtl. Antheil.

Der Städte Straßburg und Golub Beſchwerde über die von Thorn.

Thorner verantworten ſich.

Weil die erſten drey Beſchwehr-Artickel wieder die Stadt Thorn gerichtet waren, antworteten derſelben Geſchickten, „ daß die Stauung des Waſſers in der Drebenitz, nicht von der Mühle Leibitſch, „ ſondern von der im damahligen Jahr ſich zugetragenen groſſen Ergieſſung der Gewäſſer herrühret, ſonſten wolte man der gedachten „ Mühlen wegen, beym rechtlichen Ausſpruch Königl. Majeſt. ſo im „ jüngſten Reichs-Tage zu Peterkau geſchehen, bleiben; Dem Auffkauff „ des Getraides, welcher aus der Zubereitung des ſo genandten Pfund„ Mehls zu erfolgen ſchiene, würde die Stadt auf alle mögliche Weiſe „ zu ſteuren ſuchen; daß ſie aber Saltz, Heringe, und andere geſal„ tzene Fiſche aufwerts die Weichſel zu ſchiffen nicht geſtattete, ſolches „ geſchähe vermöge der deswegen erhaltenen Privilegien mit gutem „ Recht, von dem man nicht zu weichen gedächte „: mit welcher Verantwortung die beyden Städte zu frieden zu ſeyn bezeuget. Wegen des letzten Artickels aber, erkannten die Räthe, daß weil ſelbiger ſämbtliche kleine Städte angienge, man die Unterſuchung ſolcher Klage ſo lange ausſetzen wolte, biß in aller Namen die Abſtellung der Beſchwerde, würde geſuchet werden.

Der König will wiſſen was in Dantzig vor ein Regiment geführet werde. Die Pr. Räthe ſollen ihr Gutdüncken eröffnen, ob die gantze Gemeinde zuſammen zu fordern.

In einer anderen Zuſammenkunfft, ward dem Biſchoffe von Ermelland, und dem Marienburgiſchen Woywoden aufgetragen, den Cron-Groß-Cantzler um die vorgängige Mittheilung deſſen, was im Königlichen Rath dörffte vorgetragen werden, zu erſuchen, welche zurück gebracht, daß, weil der König vornehmlich in Preuſſen gekommen wäre, um in hohen Augenſchein zu nehmen, wie man in Dantzig das Regi-

Regiment führete, der Vortrag auff die Zuſammenforderung der Zünffte und Gemeinden der Stadt ſich beziehen würde, worüber Seine Majeſt. der Preußiſchen Räthe Gutdüncken höhren wolte. 1552.

Den 26. Julius ſind die Landes-Räthe zum Könige gegangen, allwo ſie die Polniſchen Senatoren verſammlet vor ſich gefunden. Nachdem ſie auf Königlichen Befehl ihren Sitz genommen, meldete der Cron-Groß-Cantzler, „ daß Seine Majeſt. Dero Reiſe nach Preuſſen „ angetreten, um in hoher Perſon Sich der Beſchwerden, Dero ge„ treuen Unterthanen, inſonderheit der Einwohner von Dantzig zu „ erkündigen, und ſelbigen abzuhelffen. Es verurſachte aber „ bey Königl. Majeſt. nicht geringe Verwunderung, daß da Ihr ver„ ſchiedene Klagen, welche die Dantziger Bürgerſchafft wieder ihre O„ brigkeit haben ſolte, ehmahls zu Ohren gekommen, ſich doch anjetzo „ bey Seiner Majeſt. unerachtet Sie ſchon faſt ſeit drey Wochen, in ge„ dachter Stadt angekommen, niemand eingefunden, der einige Be„ ſchwerden unterthänigſt vorzutragen gehabt hätte. Damit alſo Kö„ nigliche Majeſt. nicht unverrichteter Sachen wieder nach Dero Pol„ niſche Lande aufbrechen müſten, folglich alles im vorigen Stande „ bliebe, wären Sie geſonnen Dero gnädigſte Zuneigung ſämbt„ lichen Zünfften, und gantzer Gemeinde der Stadt anbeuten, und „ ſie zur Anbringung ihrer Beſchwerden zuſammen fordern zu laſ„ ſen: zu dem Ende wolten Seine Majeſt. der verſammleten Stände „ Meynung höhren, wie ſolches am bequämſten könte bewerckſtelliget „ werden „. Preuſſen gehen beym Könige zu Rath. Vortrag des Cron-Groß-Cantziers.

Bevor es zum Stimmen gekommen, iſt der Ermeländiſche Biſchoff aufgeſtanden, und hat im Namen ſämbtlicher Landes-Räthe den König unterthänigſt gebethen, daß Seine Majeſt. der Provintz Vorrechte, in gnädigſte Erwegung zu ziehen geruhen, und ſelbigen zu Folge, mit den Preußiſchen Räthen über den geſchehenen Vortrag, alleine, mit Ausſchlieſſung der Cron-Senatoren zu Rath gehen möchte. Die Preuß. Räthe bitte daß der König über den geſchehenen Vortrag, mit ihnen allein, wolle zu Rath gehen.

Dieſes gab zu einer beſonderen Unterredung zwiſchen dem Könige und den Polniſchen Räthen Gelegenheit, nach welcher denen Preuſſen angedeutet worden, „ daß man die von ihnen verlangte Art zu „ rathſchlagen, in des Landes-Vorrechten nicht ausgedruckt fände, als „ welche bloß im Munde führeten, daß in des Landes gemeinen Ange„ legenheiten, ohne Zuziehung der Preußiſchen Räthe nichts vorgenom„ men, erörtert, und geſchloſſen werden ſolte, von Ausſchlieſſung der „ Polniſchen Stände aber nichts erwehneten. Dem erſten hätte „ Seine Majeſt. anjetzo genau nachgelebet, und dörfften die Preuſſen „ keine tüchtige Urſache anzuführen wiſſen, warumb ſie in einer Sa„ chen, die auf des Vaterlandes Ruhe und Wachsthum abzielete, ihre „ Meynung in Geſellſchafft der Cron-Senatoren zu eröffnen Bedenken trügen „. Wie hierauff der Ermeländiſche Biſchoff um einen Abtritt, damit man in einer ſo wichtigen Sache, und wegen des angehöhrten Vortrages ſich beſprechen könte, vergeblich angehalten, ſind die Preußiſchen Räthe an ihren Stellen ſitzen geblieben, und haben die Welches ihnen abgeſchlagen wird. Verſchiedene Meynunge der Poln. und Preuß.

1552. Räthe, ob die Gemeinde in Dantzig zusamen zu fordern.

Geistlichen, nebst einem Theil der Weltlichen Polnischen Senatoren auf die Propoſition dahin gestimmet, „ daß des Königes Vorhaben, „ als etwas löbliches, billig zu rühmen wäre, derowegen solten die „ Zünffte der Stadt aufs forderſamſte zusammen geruffen, und ihre „ Gebrechen abgehöhret werden, damit alsdenn derselben Wandelung „ erfolgen möchte „. Wie die Ordnung die beyden Bischöffe von Ermelland und Culm (*) getroffen, haben sie bedächtig vorgeſtellet, „ daß es sehr bedencklich, eine so zahlreiche Gemeinde auf einen Platz zu „ versammlen: Der gemeine Mann wäre ein vielköpffigtes Thier, „ welches mit leichter Mühe aufgebracht, aber nicht so bald wieder be„ ruhiget würde. Indessen wolten sie die gantze Sache der tieffen Ein„ sicht Königlicher Majeſt. anheimſtellen „. Die übrigen Polnischen und Preußischen Räthe, sind zum Theil den vorsitzenden Reichs-Senatoren beygefallen, zum Theil haben sie die Erinnerung der beyden Preußischen Bischöffe wiederhohlet, und den ehmahls zu Dantzig entſtandenen Auffruhr, welchen König Sigismund I. A 1526 geſtillet, angeführet, übrigens aber alles dem Gutbefinden Königl. Majeſt. überlassen.

Die Dantziger Geſchickten melden, daß aus dem bißherigen Betragē ihrer Bürgerſchafft abzunehmen, sie müſte mit dem Regiment des Raths wol zu frieden seyn.

Die Geschickten von Dantzig, welche zuletzt stimmeten, sagten: „ Es solte billig bey Königlicher Majeſt. eine groſſe Freude erwecken, „ daß niemand bey Dero Ankunfft sich mit Klagen eingefunden hätte, „ welches zum Zeichen dienete, daß die gemeine Bürgerſchafft mit dem „ Regiment ihrer Obrigkeit zufrieden wäre, widrigenfalls würde sie „ aus eigenem Triebe ihre Beſchwerden angebracht haben. Es dörffte also die Zusammenforderung sämbtlicher Einwohner nicht nur „ fährlich sondern auch unnöthig seyn „. Nachdem die Räthe gemeldeter massen herumgestimmet, hat der König anzeigen lassen, daß er dasjenige ins Werck richten wolte, welches die Ruhe und Wolstand der Stadt erfordern würde.

Gräntz-Streit zwiſchen den Fürſtl. und Königlichen Landen.

Hierauf hat der Ermeländiſche Biſchoff, dem Könige den Gräntz-Streit, zwischen den Fürſtlich-Preußischen und Königlichen Landen vorgetragen, und erhalten, daß zur Unterſuchung und Abthuung des Zwists gewiſſe Commiſſarien ernandt worden.

Von den Schleſiſchē Tüchern.

Ferner hat man von den Schleſiſchen Tüchern, welche in Preuſſen eingeführet wurden, und ihre gehörige Länge und Breite nicht hielten, geredet: da denn der König sich erbothen, an diejenige Herrſchafften und Oerter, von wannen dergleichen Tücher kämen, zu schreiben.

Ausfuhr des Geträdes aus dem Fürſtlichen in den Königl. Antheil.

Wegen der freyen Ab- und Zufuhr aus dem Königlichen ins Hertzogliche, und aus dieſem ins Königliche Preuſſen, ward verabſchiedet, daß in dieſem Fall die Königlichen, nach dem Fürſtl. Unterthanen sich richten solten: und hiemit iſt die Zuſammenkunfft beſchloſſen worden.

Den

(*) Es iſt hieben anzumercken, daß der Ermelländiſche Biſchoff dem von Plotzko, wie ſolches verlanget worden, nicht vorgeſeſſen, ſondern auſſer den Geiſtlichen, auch einigen Weltlichen Senatoren weichen müſſen. Sämbtliche Räthe hatten gleichſam in zwoen Reigen ihren Sitz genommen, die eine beſchloſſen die beyden Biſchöffe von Ermelland und Culm; die zweyte aber die übrigen Preußiſchen Räthe.

Digitized by Google

Den 28. Julius verfügete sich Seine Majest. unter Begleitung der Polnischen und Preußischen Räthe aufs Dantziger Rath-Hauß. Die Kauffmannschafft und übrigen Zünffte der Stadt, da man vorhero ihnen angedeutet, ihre Gebrechen dem Könige unterthänigst vorzutragen, kamen in grosser Anzahl zusammen, und schickten gewisse Abgeordneten aufs gedachte Rath-Hauß, welche den Königlichen Willen anhöhren, und an die Ihrige zurück bringen solten. Der König ließ durch den Cron-Groß-Cantzler die Ursachen seiner Ankunfft nach Dantzig eröffnen, und die Bürgerschafft ermahnen, das was sie drückte, ohne Scheu zu melden. Es gehöhret aber nicht zur gemeinen Landes Geschichte, dasjenige was hierauf erfolget, ausführlich zu melden, weil die Sache bloß die Stadt Dantzig oder vielmehr nur einen Theil derselben angehet, welche nach der Länge zu verhandeln, ich dem überlasse, der dieses Orts besondere Begebenheiten etwan beschreiben möchte. Dieses eintzige will ich nur berühren, daß die Gemeinde, in ihren dem Könige schrifftlich übergebenen Gebrechen, in einem besonderen Artickel, um die freye Ubung der Protestantischen Religion unterthänigst gebethen: „Durchlauchtester König, sprachen sie, da Wir „ Ew. Königl. Majest. nechst GOtt, vor unsern Herrn und König in „ diesen Landen erkennen. Dem wir auch nebst alle dem Unsrigen un„ terworffen zu seyn gestehen, und deswegen, alle Ehre und Unter„ thänigkeit, als unserem wahrhafften Erb-Herrn und Könige, nach „ dem Ausspruch des H. Petri, fürchtet GOtt, ehret den König, ger„ ne erweisen, und der Mensch von GOTT, zu seiner Ehren, zur „ Erhaltung seiner eigenen Wolfarth, und zur Erweisung des schuldi„ gen Gehorsams seinen Oberen, erschaffen worden, als scheinet uns „ höchst nothwendig zu seyn, daß wir das Wort des Heyls unserer „ Seelen, welche GOTT allein zugehöret, von Ew. Königl. Majest. „ suchen und bitten, nach jener Ermahnung: Trachtet am ersten nach „ dem Reich GOttes, und es wird euch das andere alles zufallen; vor„ nehmlich da wir in dem jetzigen traurigen Zustande, einige Zeitlang „ wie die Kinder Israel gleichsam gefangen gehalten worden, und auf „ die Ankunfft Ew. Königl. Majest. daß wir durch derselben Vermitte„ lung von der gegenwärtigen Finsterniß befreuet würden, mit Schmer„ tzen gewartet haben. Aus dieser Ursachen, halten wir Ew. Königl. „ Majest. für den rechten Josua, welcher, GOtt gehorsamende, uns zu „ dem gelobtem Lande der rechten und heilsamen Lehre des heiligen E„ vangelii, führen wird. Flehen also Ew. Königl. Majest. unseren „ allergnädigsten Herrn, welchem GOTT übertragen, sein lauteres „ Wort mit Ausschliessung aller menschlichen Satzungen fortzupflan„ tzen, unterthänigst an, Ew. Majest. wolle allergnädigst geruhen, die„ se Seelen-Speise, nehmlich das lautere Evangelium nebst dem wah„ ren Gebrauch der Sacramenten, nach Christi und der Apostel Einse„ tzung uns zu verstatten und derselben freyen Gebrauch laut dem Gött„ lichen Befehl zu erlauben, vermittelst welchem wir GOTT recht er„ kennen, hernach Ew. Königl. Majest. unserem allergnädigsten Herrn „ den schuldigen Gehorsam leisten, die Sünden fliehen, und das Heyl „ unserer Seelen erlangen mögen „.

1552. Dantziger Gemeinde wird zusammen gefordert.

Was die Bürgerschafft der Religion wegen beym Könige gesuchet.

Ich

1552. Ich komme wieder auff die gemeine Landes Angelegenheiten.

Der König feyert seinen Geburths Tag

Nachdem der König den ersten Augusti seinen Geburths-Tag mit verschiedenen Lustbahrkeiten gefeyret, und der Hertzog von Preussen, den Morgen darauf nach seinen Landen zu Wasser aufgebrochen, ist biß den 8. gedachten Monaths nichts merckwürdiges fürgegangen, als an welchem Tage die Preußischen Räthe in des Ermeländischen Bischoffs Behausung zusammen gekommen. Der Bischoff eröffnete ihnen, „ wie Er mehr und mehr in Erfahrung gebracht, daß die Stände der „ Cronen im Werck begriffen wären, damit die Provintz ihrer besonderen Privilegien gäntzlich entsetzet würde: diesem Ubel vorzukommen, „ schiene kein ander Mittel übrig zu seyn, als wenn man Königl. Maj. „ von dem vielleicht schon gefaßten Entschluß durch gründliche Vorstellungen abzulencken suchte, welches aber in Beyseyn der Reichs-Senatoren vergeblich seyn dörffte, weswegen vorgängig höchst nöthig, „ so viel bey Seiner Majest. auszuwürcken, daß Sie mit den Preussen „ einen besonderen Rath zu halten geruheten ... Der Bischoff meynete daß der König dazu leichter würde zu bringen seyn, wenn man Ihm eine Geld-Anlage vom gantzen Lande zustünde. Weil aber solches ohne des geringeren Adels und der kleinen Städte Einstimmung nicht geschehen konte, schlug der Marienburgische Woywode vor, „ man solte den König bitten, daß Er die Ritterschafft aus den „ dreyen Woywodschafften, und die kleinen Städte, unter dem Schein „ ihre Gebrechen zu wandeln, nach Dantzig verschriebe: alsdenn müsten die Räthe keinen Fleiß spahren, die Unter-Stände, zur Bewilligung einer Steuer zu überreden ... Dieser Vorschlag fand nicht bey allen gleichen Eingang, und die grossen Städte bezeugeten, daß sie von ihren Oberen, eine Contribution zu bewilligen, keine Vollmacht hätten. Das übrige aber was der Bischoff von Ermelland sonst gemeldet, erhielt bey sämbtlichen Anwesenden völligen Beyfall. Zu dem Ende ward in einer anderen Zusammenkunfft erwehnetem Bischoffe und denen beyden Woywoden von Culm und Marienburg aufgetragen, beym Könige um einen besonderen Rathschlag mit den Preußischen Räthen, aufs demüthigste zu bitten, zugleich solten sie gedencken, wie der Adel und die kleinen Städte sich verlauten lassen, daß es bey ihnen einiges Nachdencken erweckte, warum man sie nicht nach Dantzig verschrieben hätte, da sie doch umb die Wandelung vieler Gebrechen anzusuchen hätten, und bliebe es Seiner Majest. anheimgestellt, ob Sie es für nöthig hielten, die Unter-Stände zusammen zu fordern. Allein die Abgeschickten haben nichts ausgerichtet, sintemahlen der König den 29. Augusti, in Gegenwarth der Reichs Senatoren, durch den Cron-Groß-Cantzler sämbtlichen Preußischen Räthen andeuten lassen; „ daß „ Seiner Majest. ernstlicher Wille und Befehl wäre, daß sie, die Räthe, ins künfftige alle und jede Reichs-Tage besuchen, und so wol in „ der Cron- als des Preußischen Landes-Angelegenheiten, gemeinschafftlich mit den Senatoren rathschlagen solten ... Die Preußische Räthe haben darauff nichts geantwortet, sondern um eine Frist gebethen, die sie auch biß auff den nächsten Land-Tag in Marienburg erhalten.

Zusammenkunfft der Pr. Räthe beym Ermel. Bischoff.

Vorschlag des Bischoffes eine Geld-Anlage zu bewilligen, damit der König desto ehr bewogen würde, die Landes-Vorrechte ungekräncket zu lassen.

Welchem die anderen Räthe nicht beyfallen.

Man suchet vergeblich dem König dahin zu leiten, mit den Preussen einen besonderen Rathschlag zu halten.

Der König will vielmehr daß man ohne Unterscheid alle Reichs-Tage besuche.

Indessen

Indessen war der König beschäfftiget, die ihm von der Dantziger Bürgerschafft übergebene Gebrechen, wo nicht zu wandeln, doch zu beantworten, dasjenige, worinnen der Rath und die Gemeine nicht einig zu seyn geschienen, zu heben, und alles dermassen einzurichten, daß weder die Obrigkeit noch die Bürgerschafft Ursach zu klagen hätte. Auff den Artickel der Religion erfolgte die Erklährung, „ daß Seine „ Majest. hierinnen keiner Aenderung Sich anmassen könte, sondern „ wolte ernstlich, daß man sich hierinnen, nach denen ehmahls von De„ ro Herrn Vatern zu Dantzig gemachten Verordnungen, bey der „ in selbigen ausgedruckten Straffe, verhielte ... Ubrigens ließ der König den Rath ermahnen, die Bürgerschafft nach den üblichen Gesetzen und hergebrachten Gewohnheiten, in aller möglichen Sanfftmuth zu regieren; Der Gemeinde aber andeuten, ihrer vorgesetzten Obrigkeit, als Personen, die an Königl. Majest. Stelle säßen, den schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen. 1552. Der König suchet die vermeynten Irrungen zwischē dem Rath und der Dantziger Bürgerschafft beyzulegen. Will wegen der Religion nichts geändert wissen.

Bey des Königes Anwesenheit in Dantzig fand sich ein Tatarischer Gesandter ein, welcher in der den 20. August ihm ertheileten Audientz, Seiner Majest. zu Dero Ankunfft in Preussen Glück wünschte, und eröffnete, daß sein Herr einen Theil derjenigen Tatarn, die es nicht mit der Cron Polen hielten, erleget hätte, auch weiter erböthig wäre dem Reich jederzeit allen möglichen Beystand zu leisten; nur möchte Seine Majest. Dero Kriegs-Bedienten an der Gräntze ernstlich anbefehlen, friedlichere Nachbarschafft, als bißher geschehen, zu halten. Worauf dem Botschaffter einige Geschencke überreichet, und er nachgehends mit einer vergnügten Antwort abgefertiget worden. Tatarischer Gesandter hat beym Königē Audientz.

Des Tages hernach sind die Abgeschickten der Gemeinde von Elbingen, für den König, in Beyseyn der Polnischen und Preußischen Räthe, zur Audientz gelassen worden. Ihre wieder den dortigen Rath schrifftlich übergebene Gebrechen, wurden öffentlich verlesen, und von des Raths Gesandten mündlich beantwortet. Der Königl. Ausspruch erfolgte, daß Seine Majest. zur Untersuchung der Beschwerden Commissarien ernennen wolte; inzwischen die Bürgerschafft sich friedlich und gegen ihre Obrigkeit gehorsam, E. Rath aber sich gleichfals seiner Gebühr verhalten solte. Irrungen zwischen dem Rath und der Bürgerschafft in Elbingen.

Zu gleicher Zeit hat der König gewisse Commissarien (*) ernennet, um die zwischen E. Rath und einem Theil der Bürgerschafft zu Thorn, bißher gewährete Streitigkeit zu untersuchen und zu entscheiden. Ubrigens haben Seine Majest. vorgedachten beyden Städten, Thorn und Elbingen, anbefohlen, in Rechts-Sachen, sich nach der, denen Dantzigern gegebenen Proceß-Ordnung, zu richten. Ernandte Commissarien die innerliche Zwistigkeiten in Thorn zu entscheiden.

Den 1. September ist der König, unter den gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen, von Dantzig nach Marienburg aufgebrochen, daselbst den folgenden Tag angekommen, und seinen Sitz auf dasigem Schlosse genom- Auffbruch des Königes von Dantzig nach Marienb.

A a

(*) Nemlich den Culmischen Bischoff, und die Woywoden von Culm und Marienburg. S. des Hrn. Zernecken Kern der Thornischen Chronick. p. 106.

1552. genommen, wohin die Polnischen und Preußischen Räthe zum Theil gefolget sind. Allhie war den Preußischen Ständen ein Land-Tag angesetzet, welchen der Ermelländische Bischoff mit Wiederholung dessen, was der König wegen beständiger Besuchung der Reichs-Tage, in Dantzig zu verstehen gegeben, eröffnet. Er fügete die Erinnerung hinzu, daß es nöthig wäre die Sache reiflich zu überlegen, weil man die Antwort biß auf die gegenwärtige Zusammenkunfft verschoben. Dieses ward von sämbtlichen Räthen gebilliget, und sagten die Woywoden vorgängig, „ daß wo die Beywohnung der Reichs-Tage zum Stande käme, „ und man in der Cronen Angelegenheiten zu rathschlagen gezwungen „ würde, sie weit lieber schlechte Edelleute, als Woywoden seyn wolten; theils weil gar zu viel Unkosten darauf giengen, theils weil sie „ in Sachen, die ihnen unbekannt, ihre Meynung sagen solten. „ Wäre gleich ein solches in dem Haubt-Privilegio mit ausdrücklichen „ Worten nicht verhütet worden, so stritte doch die beständige Gewohnheit darwieder ... Übrigens hat man für nöthig befunden, am folgenden Tage der Ritterschafft und den kleinen Städten, von allem Nachricht zu geben, und sich ihres Beystandes zu bedienen; den Ermelländischen Bischoff aber ersuchet, das vornehmste zu Papier zu bringen, um solches Königl. Majest. und denen Senatoren vor Augen zu legen. Die drey grossen Städte setzten noch hinzu, „ daß aus der Beywohnung „ der Reichs-Tage und Sitzung im Polnischen Senat, die Kränckung „ aller übrigen Privilegien erfolgen würde ... Schließlich schlugen die Geschickten von Dantzig vor, um Königliche Majest. von dem Vorhaben abzuhalten, in eine Contribution zu willigen, davon die Räthe mit den Unter-Ständen handeln wolten.

Angesetzter Land-Tag.

Von der beständigen Besuchung der Reichs-Tage.

Beschwerde so hieraus erfolgen würde.

Nach diesem sind die Räthe in Gesellschafft der Land-Boten und der kleinen Städte, aufs Schloß zum Könige gegangen, allwo die Cron-Senatoren zu gleicher Zeit versammlet gewesen. Der Groß-Cantzler that den Vortrag, von des Königes beständiger Sorgfalt, die Preußischen Lande in einer immerwährenden Ruhe, und so wol für den Angriff des Teutschen Ordens, als auch für die Gefahr, so wegen des Türcken zu besorgen, sicher zu erhalten; zu solchem Ende, „ hätten Seine Maj. „ auf Gesandschafften viele Unkosten verwandt auch in hoher Person „ die Reise nach Preussen angetreten, um Sich des Zustandes der Provintz genau zu erkündigen, welches gleichfals nicht ohne grosse Geld-„ Ausgaben geschehen wäre. Seine Majestät wüsten, daß wie „ Dero Herr Vater ehmahls in diese Lande gekommen, Selbiger „ mit einer Contribution beschencket worden. Ermahneten demnach „ Königliche Majest. die Anwesende Stände, daß sie zur Sicherheit „ der Provintz, und der anderen zur Cron Polen gehörigen Lande, auf „ eine Steuer bedacht seyn möchten, deren man im Fall der Noth „ sich bedienen könte „. Ferner solten die Räthe nicht aus der Acht lassen, was von ihnen neulichst zu Dantzig, wegen Besuchung der Reichs-Tage, verlanget worden.

Räthe gehen in Gesellschafft der Unter-Stände zum Könige auffs Schloß.

Vortrag des Cron-Groß-Cantzlers.

Verlangte Geld-Anlage, und Erklährung wegen Besuchung der Reichs-Tage.

Dieser

Dieſer Vortrag ward folgenden Tages (*), auf dem Rath-Hauſe, allwo die Preuſſen ihre Zuſammenkünffte hielten, denen Unter-Ständen, vom Ermelländiſchen Biſchoff wiederhohlet, und zu wiſſen verlanget, was hierauff ihr eigentlicher Wille und Meynung wäre. Der Land-Boten Redner ſagte, daß ſie, die Unter-Stände, vorher der Räthe Sinn zu höhren begehrten, und nachgehends ihr Gutdüncken eröffnen wolten. Der Biſchoff wiederſprach ſolchem Anſuchen durch die bißher übliche Gewohnheit, da die Ritterſchafft und kleinen Städte vorher ihre Meynung einzubringen pflegten, bevor die Räthe ihre Gedancken ihnen kund machten; dieſem ſolte man anjetzo gleichfals Folge leiſten, und ſo die Unter-Stände ſonſt einige Gebrechen hätten, ſelbige zu Papier bringen und den Räthen übergeben: Mit welcher Antwort die Land-Boten und die Geſchickten der kleinen Städte abgetreten. 1552. Der Vortrag wird vom Ermel. Biſchoffe den Unter-Ständen wiederholet. Dieſe wolten darüber vorher der Räthe Meynung hören, werden aber auf den alte Gebrauch verwieſen.

Ehe ſie wieder hineingekommen, waren die Räthe auff die Gründe bedacht, womit ſie der Polen Zumuthen, wegen gäntzlicher Vereinigung der Preußiſchen Lande mit der Cronen und was aus ſelbiger folgete, ablehnen möchten. Der Schluß war dieſer, „ daß die Provintz in Anſehung des Ober-Haubts, dem Polniſchen Reich einverleibet wäre, auch von keinem anderen Herrn als dem Könige von „ Polen, jemahls etwas wiſſen wolte; nichts deſtoweniger bliebe „ dieſes gewiß, daß Preuſſen ſeine beſondere Geſetze, Freyheiten und „ Vorrechte hätte, und ein Gliedmaß der Cronen ausmachte, nicht „ anders, als die Füſſe, Hände, Augen, Ohren ꝛc. eines Leibes Glieder wären, und doch ein jedes derſelben ſeine eigene Beſchaffenheit „ und Verrichtungen hätte, daß nehmlich die Füſſe den Leib trügen, „ die Ohren höhreten, die Augen ſähen ꝛc. die Sinnlichkeiten aber und „ die Wirckungen eines jeden Gliedes, wären nicht vermiſchet, ſondern von einander unterſchieden. Auf gleiche Art verhielte ſich „ Preuſſen gegen Polen, ſo daß es in Anſehung ſeiner eigenen Gewohnheiten und Privilegien, ein von der Cronen geſondertes Land bliebe „. Hienebſt wolte man Seiner Majeſt. zu Gemüth führen, „ daß aus der „ Vereinigung welche ehmahls zwiſchen Polen und Preuſſen vorgegangen, keine Vermiſchung, der beyden Landen beſonders zuſtehenden „ Vorrechte, folgete. Daher läge den Preuſſen nicht ob, gemeinſchafftlich mit den Polen, wieder alle und jede der Cron Feinde zu „ Felde zu ziehen, weil ſie laut ihren Privilegien nur gehalten wären, „ das Vaterland innerhalb ſeinen Gräntzen zu beſchützen. In Contributions-Sachen hätte man gleichfals etwas beſonderes, und wüſte „ allhie von keinem Huben Gelde, und anderen in der Cron gebräuchlichen Anlagen. Die beſtändige Beywohnung der Reichs-Tage „ gereichte den Räthen zu groſſer Laſt, und dem Lande zur Schmälerung ſeiner bißherigen Gewohnheiten; denn die zweene gewöhnliche „ Land-Tage, müſten entweder nebſt den Reichs-Tagen beſuchet, oder „ gäntzlich aufgehoben werden. Das erſtere würde die Unkoſten um ein „ vieles vermehren, das letztere aber den Grund aller bißher genoſſenen „ Freyheiten zernichten „. Deutliche Erklährung auf was Art Preuſſen mit Polen vereiniget wäre. Unterſcheid der Preuß. und Poln. Vorrechte. Die beſtändige Beſuchung der Reichstage iſt beſchwerlich und den Landes-Vorrechten nachtheilig.

Was

(*) Den 4. Septembr.

1552. Was anlangete die vom Könige verlangte Geld-Steuer, fanden
Geld-Anlage zu bewilligen, weil man sich vor den Türcken zu fürchten. es die Räthe für billig, hierinnen Seiner Majest. zu willen zu leben, insonderheit, da man wegen der Türcken nicht geringe Gefahr zu befürchten hätte: sintemahlen Nachricht eingelauffen seyn solte, als wenn der Türckische Käyser, bey der ehmahligen Königin von Ungarn, durch seinen Gesandten Klage führen lassen, daß sie ohne seinem Willen und Vorbewust, den jungen Printzen mit sich aus dem Königreich genommen, und begehret, Sie möchte ihn wieder ins Land bringen, Er, der Türckische Käyser, wolte alle seine Macht anwenden, um den Printzen bey der Ungarischen Crone zu erhalten; widrigenfalls wäre Er bereit, Ihn an allen Orten so lange aufzusuchen, biß er seiner habhafft würde. Uberdem ward als eine Wahrheit angegeben, daß die Ottomannen unlängst in Ungarn 12000. Mann erschlagen, und viele Gefangene, worunter auch zweene Bischoffe gewesen, weggeführet hätten.

Erläuterung dieses Umstandes. Dieses desto besser zu verstehen, ist zu mercken, daß die Königin Isabella von Ungarn, dasjenige, was ihr Gemahl hinterlassen, zu behaubten nicht vermögend gewesen. Ausser dem Fürstenthum Siebenbürgen, besaß Sie in Ungarn Kassau, einige geringere Plätze, und die Reichs-Kleinodien, welche Sie zu Klausenburg in Verwahrung hielte. Im Jahr 1550. wurde die Königin durch List und Gewalt dahin gebracht, daß sie dem Könige Ferdinand, Siebenbürgen, nebst dem was ihr in Ungarn zustand, wie auch die Reichs-Insignien, abtreten müssen. Dagegen solte Isabella 100000. Ducaten anstatt der Aussteuer, Ihr Printz, Johann Sigismund, das Fürstenthum Oppeln in Schlesien, das Väterliche Erbe, so sich auf 40. wolverwahrte, und in Ungarn gelegene Schlösser belieff, nebst des Königes Ferdinands jüngster Tochter, wenn beyde die männliche Jahre erlanget, zur Gemahlin bekommen. Diesem Vergleich zu Folge, verließ die Königin ihren bißherigen Auffenthalt, und langete nebst dem Printzen zu Anfang des Jahrs 1552. in Polen an, von dannen Sie, nach einer gehabten Unterredung mit dem Könige, ihrem Herrn Bruder, den Weg nach dem Fürstenthum Oppeln fortgesetzet. Auf solche Art gelangete zwar der König Ferdinand, zum Besitz der sämbtlichen Ungarischen Lande (*), gab aber dadurch zu einem schweren Kriege mit dem Türckischen Reiche Gelegenheit. Denn so bald Sultan Soliman von dem was wegen Siebenbürgen vorgegangen, benachrichtiget worden, bezeugete er hierüber sein Mißvergnügen, mit dem Vorwand, daß ohne seinem als Ober-Vormunds Wissen und Einwilligung, nichts zum Nachtheil des unmündigen Printzen Johannis Sigismundi, hätte können geschlossen werden. Die Gefangennehmung des vom Könige Ferdinand am Türckischen Hoffe sich aufhaltenden Gesandten, diente an stat der Krieges-Ankündigung, worauf die offenbahre Feindseligkeiten, die gröſten Theils zum Vortheil der Ungläubigen ausgeschlagen, gefolget sind.

Wie

(*) Dasjenige ausgenommen was der Türcke ehmahls in diesem Königreich erobert.

Wie die Unter-Stände wieder hereingekommen, haben sie bezeuget, „ daß ob sie gleich schuldig und bereit wären, Königl. Maj. „ eine Geld-Anlage zu bewilligen, könte doch solches für diese Zeit, „ aus verschiedenen Ursachen nicht geschehen. Denn es fehleten die „ Land-Boten, aus der Pommerellischen Woywodschafft, in deren „ Abwesenheit man keine Contribution belieben dörffte; Ferner hätten einige andere Land-Boten von den Ihrigen gar keine Vollmacht, „ weil die Königliche Einladungs-Schreiben hier und da, theils gar „ nicht, theils zu spät eingehändiget worden. Sonsten wären die vorigen Könige gewohnt gewesen, bey ihrer Ankunfft ins Land die geschehenen Einrisse in der Provintz Vorrechte zu wandeln, und gute „ Verordnungen zum Aufnehmen des Gemeinen Bestens zu hinterlassen; Sie, die Unter-Stände, hofften, Seine Majest. würden hierinnen bey jetziger Anwesenheit, Dero Herrn Vaters und der übrigen „ Durchl. Vorfahren Fußstapffen rühmlichst nachgehen „. Hiebey erklährten sich die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, daß sie nach Endigung der annoch lauffenden Accise, eine andere bewilligen, von derselben eigentlichen Bewandniß aber auf nächstem Land-Tage handeln und sie fest setzen wolten. Das übrige Königliche Zumuthen, so auf eine gäntzliche Vereinigung der Preußischem Lande und der Cron Polen abzielete, betreffende, „ hofften die Unter-Stände „ daß selbiges nicht würde ins Werck gesetzet werden, dieweil man sich „ allbereit, in die hundert Jahre, unter Königlich-Polnischer Regierung, „ der alten Vorrechte erfreuet, auch König Casimir ehmahls die Landes-Herrschafft, nicht zum Beschwer der Einwohner, sondern unter dem Beding gewisser Freyheiten, übernommen hätte, worauf „ die freywillige Übergabe erfolget wäre „.

1552. Unter-Stände können nicht so schlechterdings eine Anlage bewilligen.

Letzlich hat die Ritterschafft verschiedene Artickel, so ihr nachgegeben werden möchten, schrifftlich überreichet. Daß nehmlich die Einrichtung des Culmischen Rechts zu Ende gebracht, die dazu gehörigen Unkosten, aus der nächsten Accise, von Königl. Majest. allergnädigst gereichet, und gewisse in den Rechten wol erfahrne Männer zur Ubernehmung der Arbeit ernennet würden; Der Adel jederzeit die Freyheit, Land-Richter, Scheppen, und Boten, so zu den allgemeinen Angelegenheiten zu gebrauchen, auff öffentlichem Land-Tage zu wehlen die Macht hätte; keine besondere Privilegien, so den allgemeinen entgegen, ertheilet; die an Ausländer vergebene Starosteyen ihnen wieder genommen, solche den gebohrnen Preussen geschenckt, und ins künfftige zu den Bedienungen und Ehren-Stellen, keine andere als Einzöglinge befördert würden. Ferner bath die Ritterschafft, daß die Woywoden in ihren Woywodschafften, an den gewöhnlichen Oertern entweder selbst sich aufhalten, oder doch gewisse Statthalter nebst ihren Schreibern verordnen; die Land-Gerichte zur rechter Zeit und an der gehörigen Stelle gehalten; die auf die Land-Güter hafftende Verschreibungen in die Land-Gerichts-Bücher eingetragen; die ihrer Güter beraubete, so fort nach geschehenem Beweiß, ohne weiterem Verzug in selbige wieder eingesetzet; diejenigen Richter, welche mit den Strassen-Räubern und denen so öffentliche Gewalt ausübeten, zu gelinde verführen

Übergebene Artickel der Ritterschaft. Vom Culmischen Recht, Erwehlung der Land-Scheppen. Beobachtung des Indigenats-Privilegii, &c.

1552. führen mit einer Straffe beleget; dem Mangel der Müntze abgeholffen; der Thorner Mühle zu Leibitsch abgebrochen, und die Gräntz-Irrungen zwischen der Crone und dem Hertzoglichen Preussen entschieden werden möchten ꝛc.

Die Artickel sollen an den König gelangen.

Die Räthe versprachen die übergebenen Artickel dem Könige zu hinterbringen, und sich zu bemühen, dasjenige, warum die Ritterschafft gebethen, bey Seiner Majest. auszuwürcken.

Abermahliger Vortrag des Cron-Groß-Cantzlers.

Den 6. September kam der Cron-Groß-Cantzler in der Preußischen Stände Versammlung, und meldete, „daß er über dasjenige „was er ihnen allbereit in Königl. Majest. angedeutet, „noch zu eröffnen hätte. Wie Seine Majest. Tages vorher sichere

Türcken-Gefahr.

„Nachricht erhalten, daß der Türcke sich dem Königreich Polen und „den benachbahrten Landen mehr und mehr näherte, indem er fast biß „an die Mährische Gräntzen gekommen wäre. Dieses Feindes Christ„lichen Namens, jetzige Art zu kriegen, schiene auch von der vorigen „mercklich unterschieden zu seyn, denn da er ehmahls seine Feldzüge „mit Verwüstung des Landes, und Wegführung der Gefangenen an„gehoben und geendiget, so suchte er nunmehro das was er erobert, zu „behalten, mit mehrerem Volck zu besetzen, und zu seiner gröfferen „Sicherheit, Festungen und Schlösser anzulegen. Weil es demnach „die hohe Noth erforderte, sich in gute Gegen-Verfassung zu setzen, die„se aber nicht ohne gnugsamen Vorrath an Gelde geschehen könte, als

Geld-Anlage.

„liessen Seine Majest. Die in wenigen Tagen von hinnen aufzubrechen „gedächten, sämbtliche Preußische Stände nochmahls ermahnen, sich „dermassen willig und danckbahr zu bezeugen, wie es ihre Pflicht, und

Der König will die Preussen bey ihren Freyheiten erhalten und schützen.

„der Gehorsam gegen ihren König und Erb-Herrn erforderten. Wenn „dieses geschehen, wolten Seine Majest. nicht nur als ein Herr, son„dern wie ein Vater, gegen die Preußische Lande Sich verhalten, und „sämbtliche Einwohner bey ihren Rechten, Freyheiten, und wolherge„brachten Gewohnheiten handhaben und schützen. Es möchten aber „die Räthe dahin bedacht seyn, daß die Rathschläge über diese Angele„genheit nicht zu einen langen Verzug kämen, sonst würden Seine „Majest. gezwungen werden, einem jeden seine Stimme abzufordern, „damit Sie erführen, wer ein solch gutes Werck gehindert, oder be„fordert hätte „.

Schrifftlicher Entwurff, nach welchem die Geld-Steuer zu erlegen.

Nach diesem Vortrag, übergab der Cron-Cantzler, einen schrifftlich abgefaßten Entwurff, nach welchem der König die Contribution einzurichten verlangte. Nehmlich ein jeder Edelmann der jährlich Zinse einnähme, solte von 100 Marck, 5; der keine Zinse zu fordern hätte von jeder Hube 5 Groschen; Ein jeder Bürger der 1000 Marck im Vermögen hätte, 5; der Bauer von jeder Hube 5 Groschen; Jeder Gärtner vor sich einen Groschen, zahlen; Von jedem Stück groß Vieh

Bier-Becker- und Fleischer-Accise.

als Ochsen, Kühe, Pferde ꝛc. solte 1 Groschen; von vier Stück Schweine 1 Groschen; von vier Kälbern 1 Groschen; von vier Schaaffen ein Groschen, erleget werden. Diesem ungeachtet möchte die Bier-Accise in ihrem Gange bleiben. Die Becker solten über dem was sie von ihrem

Vermö-

Vermögen abtrügen, von jeder Laſt Weitzen, einen Gulden, von der Laſt Rocken, 15 Groſchen; von der Laſt Mehl, 8 Groſchen; gleichfals die Fleiſcher von jedem Ochſen und Kuh-Vieh ſo geſchlachtet würden, einen Groſchen zahlen. 1552.

So bald der Cron-Cantzler ſich entfernet, und die Unter-Stände in ihr beſonder Gemach entwichen, haben die Räthe den vorgedachten Entwurff unterſuchet, und einmüthig dahin geſchloſſen, daß ſelbiger eine Neuigkeit, und ein unerträgliches Beſchwehr mit ſich führete, woraus des gantzen Landes Verderb zu erfolgen ſchiene. Ubrigens bezeugeten ſie nochmahls ihre Bereitwilligkeit, in eine Geld-Anlage, nach der bißher üblichen Gewohnheit, zu willigen. Der Entwurff kan Preußiſcher Seits nicht angenommen werden.

Die Land-Boten und kleinen Städte, brachten ein, „ daß ſie „ die angehöhrte Königliche Verſicherung, das Land bey ſeinen Vor„ rechten gnädigſt zu erhalten, mit unterthänigſtem Danck erkenneten, „ und erböthig wären, ſolches mit Dargebung ihrer Leiber und Güter, „ umb Seine Majeſt. zu verdienen. Sie hätten hierauff unter ſich „ die zugemuthete Art zu contribuiren in Erwegung gezogen, und be„ funden daß ſelbige mit der bißherigen Gewohnheit gäntzlich ſtritte. „ Jedoch stünde die Ritterſchafft dem Könige zu, eine Maltz-Acciſe auff „ ein Jahr, und von jeder bebaueten Hube 5, von der wüſten aber 3. „ Groſchen zu geben; die kleinen Städte wolten nebſt der Acciſe, von „ tauſend Marck, drey, die Kleider und Juwelen ausgenommen, er„ legen. Nur bäthe man hiebey, daß die bewilligten Gelder von des „ Landes Einzöglingen geſammlet, in gute Verwahrung gebracht, und „ die eine Helffte zur Beſchenckung Königl. Majeſt. die andere zur Lan„ des Sicherheit angewandt würde „. Einbringen der Unter-Stände. Maltz-Acciſe, Huben-Gelder, und Vermögen-Steuer zugeſtanden. Was dabey ausgedungen worden.

Dieſes Erbiethen hat den Räthen zu gering geſchienen, daher ſie die Unter-Stände durch viele Vorſtellungen endlich dahin vermocht, daß ſie anſtat der ein-jährigen, eine drey-jährige Acciſe beliebet, hergegen ſind die anderen vorerwehnte Anlagen zurück geblieben. Räthe bewegt die Unter-Stände zu einer drey jährigen Acciſe, die beyden anderen Arten der Contribution ſind weggefallen.

Hierauff ſind ſämbtliche Stände zum Könige auffs Schloß gegangen, allwo ſie die beyden Cron-Cantzler vor ſich gefunden. Nachdem der Groß-Cantzler vermeldet, wie es der König ungnädig empfunden, daß die Ober- und Unter-Stände wegen der Geld-Anlage ſich nicht ſo fort einigen können, eröffnete der Ermeländiſche Biſchoff, den allgemeinen Schluß, eine drey-jährige Acciſe unter den oben gedachten Bedingungen, zu erlegen. Der Groß-Cantzler antwortete, „ daß Seine Majeſt. mit dieſer Anlage nicht zufrieden ſeyn „ könten, als die gehoffet hätten, man würde ſich dem übergebenen „ Entwurff, nach Möglichkeit, bequämet haben. Es möchten alſo die „ Stände nochmahls die Sache reifflich überlegen, und einen, Königl. „ Majeſt. vortheilhafftern, Entſchluß faſſen „. Der König iſt mit der bewilligten Acciſe nicht zu frieden.

Nach

1552. Nach dieser Abfertigung gingen die Preußischen Stände aufs neue zu Rath, wie dem Könige aufs füglichste zu willfahren. Der Schluß erfolgte, daß an stat der Accise, die auf dem Lande, so wol geistlichen als weltlichen Standes drey Jahr lang, jährlich von hundert Marck Zinse, fünf Marck, und von jeder Huben die nicht zinsete fünf Groschen geben solten. In den Städten ist es bey der dreyjährigen Accise, so wie man sie in den letzten Jahren gezahlet, geblieben.

Die auf dem Lande erklähre sich die Huben Geber und etwas gewisses von ihre Einkünfften zuzahle.

In den Städte ist es bey der drey-jährigen Malz-Accise geblieben.

Der Ermelländische Bischoff hinterbrachte in Gesellschafft sämbtlicher Stände, dem Könige des gantzen Landes Meynung, mit dem Beyfügen, „ daß wenn eine unverhoffte feindliche Gewalt, dem „ Lande zustossen möchte, man Seiner Majest. mit Leib und Gut, „ nach Inhalt der Privilegien, biß an der Provintz Gräntzen behülff„ lich seyn wolte „. Daneben ward der König unterthänigst gebethen, die erledigten Ehren-Aembter und Bedienungen an wahrhaffte Einzöglinge zu vergeben, was in diesem Fall gekräncket worden, zu ergäntzen, auch gnädigste Vorsorge zu tragen, daß die grossen Städte, die durch den Abgang der Nahrung merklich herunter gekommen, zu ihrem vorigen Ansehen wieder gelangeten. Zuletzt übergab der Bischoff, der Ritterschafft schrifftlich abgefaßte Gebrechen, deren Wanderung Er dem Könige demüthigst empfohlen.

Es wird solches dem Könige hinterbracht.

Was man dabey verlanget. Beobachtung des Indigenats und anderer Privilegien.

Dem Könige schiene diese Geld-Steuer annoch zu gering zu seyn und verlangte, daß so wie die in den Städten, also auch die auff dem Lande die drey-jährige Accise tragen, und die in den Städten, in Ansehung ihrer Güter, von tausend, fünff Marck geben möchten. Die Privilegien des Landes, versprachen Seine Majest. in ihrer Krafft zu erhalten, und selbige nach Beschaffenheit der Zeit ehr zu vermehren als zu verringeren. Allein die Stände trugen Bedencken etwas mehreres zu bewilligen, und der König ließ ihnen durch den Groß-Cantzler andeuten: Er säße nicht allhie um mit Worten, sondern in der That gewillfahret zu werden; weil aber die Stände auf ihren vorigen Schluß beharreten, hielten Seine Majest. die bewilligte Accise und Geld-Anlage genehm: was aber die von dem Adel zu Papier gebrachte Artickel betraff, selbige solten auf nächster Tagfart beantwortet werden.

Seine Majverlangen ein mehreres.

Sind endlich mit dem bewilligten vergnügt.

Gehaltene Rede wieder die gesuchte gäntzliche Vereinigung mit der Cronen.

Vorher hatte der Ermelländische Bischoff im Namen der Preußischen Stände vor Königliche Majest. in Beyseyn der Cron-Senatoren, wieder die zugemuthete gäntzliche Vereinigung der Provintz Preussen und der Cron Polen, folgende Rede gehalten, welche aus dem Latein ins Teutsche übersetzet, allhie einzurücken, nicht undienlich seyn dörffte.

Durchlauchtester König.

„ Nachdem Ew. Königl. Majest. durch den Herrn Cron-Cantzler, „ uns, eine genaue Vereinigung mit der Cron Polen zu treffen, zu er„ mahnen gewürdiget, so bekennen wir frey, daß wir nicht begreiffen, wohin

„ wohin diese Vereinigung abziele. Denn so dadurch dieses von uns 1552.
„ gefordert wird, daß wir Gliedmässen eines Leibes seyn mögen, ge-
„ stehen wir, daß wir solches seynd, und kein ander Ober-Haubt auff (14)
„ der Welt erkennen, als Ew. Königl. Majest. auch ehr alles thun und
„ leyden wollen, als daß wir von Ew. Königl. Majest. und dem Cör-
„ per des Polnischen Reichs uns trennen liessen: wie wir denn nieman-
„ den hierinnen nachzugeben gedencken, daß er mehr, als wir, die
„ Wolfahrt Ew. Majest. und der Cron Polen wünschen solte, werden
„ auch niemahlen unserer Güter und unseres Bluts schonen, wenn
„ solches die Noth erheischen möchte. Wo aber durch die Vereinigung
„ dieses von uns verlanget wird, daß wir, in diesen Ew. Majest. Preu-
„ ssischen Landen, nach denen Rechten, mit deren Vorbehalt, unsere
„ Vorfahren, sich und dieses Land, an den König Casimir, Ew. Maj.
„ Herrn Groß-Vater, glorwürdigsten Andenckens, freywillig erge-
„ ben, nicht mehr leben sollen, so überlassen wir es der Beurtheilung
„ Ew. Majest. wieweit dieses Begehren, derer, die mit uns eines Leibes
„ Glieder sind, der Billigkeit gemäß sey; zumahlen da es Ew. Majest.
„ nicht unbekant, daß in dem Haubt-Privilegio, so König Casimir die-
„ sem Lande Preussen verliehen, mit ausdrücklichen Worten, ver-
„ ordnet worden: Daß wir uns theils des Culmischen, theils des
„ Magdeburgischen Rechts sollen zu erfreuen haben. Wir meynen
„ aber nicht, daß jemand sey, welcher die Kränckung unserer Privile-
„ gien verlange, weil ein solcher hiedurch nichts anders thäte, als daß
„ er gleichsam zeigete, auff was Art Ew. Majest. mit seinen eigenen
„ Vorrechten verfahren solte. Im Fall aber die gedachte Vereinigung
„ dieses mit sich führet, daß wir, in den gemeinen Steuern, und in
„ den Feldzügen, mit den Einwohnern der Cronen, gleiche Bürde tragen
„ solten, so können wir keines von beyden ins Werck richten, und wenn
„ es gleich ins Werck gerichtet werden könte, würde es mehr Schaden
„ als Nutzen bringen. Denn was die Feldzüge anlanget, wenn wir
„ biß an die Litthauische und Podolische Gräntzen in den Krieg ziehen
„ müsten, welches die Einwohner der Cron zu thun schuldig sind,
„ würden unsere Leute, wegen eines so weiten Zuges, nicht nur Dienste
„ zu thun gäntzlich untüchtig seyn, sondern es würde auch unseren Fein-
„ den, die uns beständig auff dem Halse sind, so daß wir vor sie keine
„ Stunde sicher seyn mögen, indem sie unvermerckt über See in dieses
„ Land kommen können, Gelegenheit gegeben werden, Preussen an-
„ zugreiffen, und selbiges (welches GOTT nach seiner Barmhertzig-
„ keit abwenden wolle) unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Aber
„ auch die Culmische Hand-feste befreyet uns von dieser Art Feldzüge,
„ in welcher ausdrücklich geschrieben stehet, daß wir über des Landes
„ Gräntzen zu gehen nicht gehalten seynd. So viel aber die im Reich
„ gewöhnliche Art zu contribuiren angehet, ist es offenbahr daß solche
„ von uns nicht könne angenommen werden. Denn unsere Bauren
„ sind gröstentheils dürfftig, daß sie solche Last zu tragen nicht vermö-
„ gen, auch hat es mit den Huben eine andere Bewandtniß, und die
„ Aecker sind an vielen Oertern unfruchtbahr und nicht bebauet. Ew.
„ Majest. mögen demnach Selbst urtheilen, ob die Polnische Anlagen,

1552. „in Preussen, zu Dero Nutzen ausschlagen würden: nach unserer „Einsicht, dörfften Ew. Majest. daraus mehr Schaden als Vortheil „zu gewarten haben. Derowegen bitten wir unterthänigst, Ew. „Majest. wollen geruhen, uns bey denen Gerechtsamen, mit deren „Vorbehalt, unsere Vorfahren, diese Lande Preussen, dem Könige „Castmir, Ew. Majest. Herrn Groß-Vater, sich ohne Zwang, aus „freyem Willen, übergeben, zu schützen und zu erhalten, und denen„jenigen kein Gehöhr zu geben, die ohne es an ihnen verschuldet zu ha„ben, und ohne zu wissen aus was Ursach, unsere Rechte und Frey„heiten, geschwächt zu sehen äusserst verlangen; da doch unsere Vor„fahren, nicht in der Absicht zum Königreich Polen getreten, daß sie „ihre Vorrechte gekürtzet sehen wolten, sondern weil sie in der festen „Hoffnung gestanden, es würden selbige mit einem mercklichen Zusatz „vermehret werden „.

Der König bricht von Marienburg auf. Geräht vor Königsberg in Lebens-Gefahr.

Diese Rede ist unbeantwortet geblieben. Bald nach geendigtem Land-Tage hat der König Marienburg verlassen, und seinen Weg über Königsberg nach Litthauen genommen. In Königsberg wurden Seine Majest. vom Hertzoge Albrecht mit gewöhnlicher Pracht eingehohlet, hatten aber bald das Unglück gehabt, vor dem Stadt-Thor erschossen zu werden, indem ein Büchsen-Meister gantz unvorsichtig ein scharff geladenes Canon gelöset, daß die Kugel dem Pagen, der dem Könige zur Seiten stand, der Kopff genommen, und Seine Majest. mit dessen Gehirn besprützet worden.

1553. Angesetzte Zusammenkunfft in Elbingen, um daselbst wegen Vereinigung mit der Cronen einen endlichen Schluß zu fassen.

Unerachtet im jüngsten Land-Tage zu Marienburg die Stände, das Königliche Zumuthen wegen genauer Vereinigung der Polnischen und Preußischen Lande, durch den Ermelländischen Bischoff sattsam abgelehnet, nichts destoweniger wiederhohlte der König, so bald Er nach Polen gekommen, dieses sein Verlangen in einem Schreiben, worinnen er zugleich den Ständen die Freyheit ertheilete, im Monath Februarius, in Elbingen zusammen zu kommen, um die Sache nochmahls zu überlegen. Seine Majest. verlangten, daß so bald der endliche Schluß erfolget, die Räthe auf den Reichs-Tag in Krakau sich einfinden und mündlichen Bericht abstatten möchten.

Was hierselbst vorgegangen.

In dieser Zusammenkunfft ist nichts vorgegangen, als daß man nochmahls fest gesetzet, was schon zu verschiedenen mahlen weitläufftig behaubtet worden. Die Räthe gaben hievon in einem Schreiben (15) Seiner Majest. Nachricht, und meldeten zugleich warum sie dem Königl. Befehl gemäß, auf dem Reichs-Tag nicht erschienen. „Es wären

Man hat sich der Einladung ungeacht, auf dem Reichs-Tage nicht eingefunde.

„ihnen nehmlich im vorigen Jahr viele Unkosten auf die gemeine An„gelegenheiten gegangen, so daß es ihnen anjetzo schwer fiele, eine Reise „nach Polen anzutreten. Uberdem merckte man im Ermelländischen „Stifft an einigen Oertern die Pest, daher der Bischoff billiges Be„dencken getragen sich Seiner Majest. darzustellen. Der Culmische „Bischoff läge kranck darnieder. Die Woywoden von Culm und Ma„rienburg wären ernennet die Gräntz-Streitigkeiten zwischen den Königlichen

„ niglichen und des Hertzogs Barnims von Pommern Landen, zu ent- 1553.
„ scheiden, wozu der Dienstag nach Judica angesetzet worden, so daß
„ niemand von den vornehmsten, vielweniger sämbtliche Räthe sich auf
„ dem Reichs-Tage einfinden können „. Hiebey ward dem Könige eine Abschrifft, von des Ermelländischen Bischoffs jüngst zu Marienburg gehaltenen Rede zugeschicket, und Seine Majest. unterthänigst ersuchet, nichts von den Preußischen Ständen zu verlangen, als wozu sie Vermöge des Landes Gerechtsame verpflichtet wären.

Auf dem Reichs-Tage zu Krakau (*) haben die Geschickten von Thorn bey den Land-Boten und Cron-Senatoren, sich eyffrigst bemühet, daß durch ihre Vorsprache Königliche Majest. bewogen würden, die Stadt mit der ehmahls abgesprochenen Niederlags-Gerechtigkeit aufs neue zu begnadigen: und zwar dergestalt, daß alle jenseit Thorn wohnende Kauff-Leute, die ihr Getrayde und andere Waaren die Weichsel herab schiffeten daselbst stille halten, und ihre inhabende Güter verkauffen solten. Ferner ward verlanget, daß alle aus Preussen nach Groß-Polen reisende Fuhr-Leute, den Weg nicht über Nackel sondern Thorn nehmen möchten. Allein die Geschickten selbiger Stadt haben zwar Anfangs gute Vertröstung, nachgehends aber in der That nichts erhalten. Thorner haben auf dem Reichs-Tage, die Wiederherstellung der Niederlags-Gerechtigkeit auf gewisse Art gesuchet.

Den 20. Märtz empfiengen die Dantziger einen Monitorial-Brieff, wie mans nennet, vom Käyserlichen Cammer-Gericht, um eine gewisse Reichs-Anlage abzutragen. Die Stadt antwortete, daß sie dem Römischen Reich mit keiner Pflicht verwandt folglich etwas zu zahlen nicht schuldig wäre, erinnerte dabey, daß man sie, als einen unter Königlich-Polnischer Herrschafft gehörigen Ort, mit keinen Ansprüchen verunruhigen möchte. Der Brieff selbsten ward dem Könige von Polen zugeschickt, welcher der Stadt gegebene Antwort billigte, und versprach, Sich ihrer am Käyserlichen Hoffe, bey Gelegenheit, durch seinen Gesandten anzunehmen. Diesem ungeacht wurden die Dantziger, im Monath Julio, auf den Teutschen Reichs-Tag nach Ulm eingeladen, welches die damahls am Königlich Polnischen Hoffe, wegen der Stadt besonderen Angelegenheiten, sich auf haltende Geschickten, Seiner Maj. vorzutragen nicht vergessen, und unterthänigst zu bitten, wegen dieser ungerechten Zunöthigung mit dem Käyserlichen Abgesandten sprechen zu lassen, und wenn solches nicht verfinge, die Sache dem Königlichen Gesandten, welcher nächstens an den Käyserlichen Hoff gehen würde, nachdrücklichst anzubefehlen: worinnen man der Stadt zu willfahren, geneigt zu seyn bezeuget. Jedoch hat der Käyser gegen das Ende dieses Jahres, Dantzig auf einen anderen Reichs-Tag eingeladen, welches den König veranlasset, unter dem 22. Jänner die Stadt zu erinnern, daß da es ihr sattsam bekant wäre, wie die Woywodschafft Pommerellen, Wiederhohlte Ansprüche des Römischen Reichs auf Dantzig. Wie man selbigen ein Ende zu machen getrachtet.

(*) Er hat sich im Monath Februarius angefangen und im Martz Monath geendet. Die Puncte darüber hieselbst solte gerathschlaget werden, waren: Wie das Reich wieder einen feindlichen Anfall zu vertheidigen, die Gerechtigkeit zu handhaben, und der Wallache nicht hülffloß zu lassen wäre.

1553. rellen, worinnen Dantzig gelegen, zum Königreich Polen gehörete, ja einen Theil deſſelben ausmachte, ſie auf keinerley Weiſe dem Teutſchen Reichs-Tage beyzuwohnen, ſich unterſtehen möchte.

Stanislai Land-Tag zu Marienburg. Königl. Heyrath mit einer Oeſterreichiſchen Printzeßin. Was Preuſſen hieraus für Vortheil hoffen könte.

Auf dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tage zu Marienburg, hat der Ermelländiſche Biſchoff denen übrigen Räthen, von der dritten Heyrath, welche Sigismundus Auguſtus, mit des Römiſchen Königes Ferdinands, Printzeßin (*) allbereit getroffen, und die eheſtens ſolte vollenzogen werden, Nachricht gegeben. Der Biſchoff glaubte, daß dieſe neue Schwägerſchafft mit dem Käyſer, der Provintz Preuſſen einigen Vortheil ſchaffen dörffte, weil der Teutſche Orden, welcher, etwas auszuführen vor ſich nicht mächtig genug wäre, auf des Röm. Reichs Hülffe wenig Rechnung würde machen können, folglich gezwungen werden, ſeine Anſprüche wo nicht gar aufzugeben, dennoch ruhen zu laſſen. Da auch der Sachen gütliche Vermittelung dem Römiſchen Könige ehmahls übertragen worden, ſchiene nunmehro die bequämſte Gelegenheit zu ſeyn, dem langwierigen Streit, durch König Ferdinands Zuneigung, eine erwünſchte Endſchafft zu geben. Worauff ſämbtliche Anweſenden geſchloſſen, bey Königlicher Majeſt. unterthänigſte Erinnerung zu thun, daß die jetzige Zeit, in Treffung eines gütlichen Vergleichs, nicht verabſäumet würde.

Auf die zu Marienburg im vorigen Jahr übergebene Artickel des Adels, iſt annoch vom Könige keine Antwort eingelauffen.

Weil auch vermuthlich, die Stände zum Königlichen Beylager würden eingeladen wären, überließ der Ermelländiſche Biſchoff dem Gutbefinden der Räthe, ob nicht die von der Ritterſchafft, in der jüngſten Marienburgiſchen Zuſammenkunfft, übergebene Artickel, aufs neue ſolten zu Papier gebracht, und denen ſo alsdenn herauff ziehen möchten, mit gegeben werden; zumahlen da dem Verſprechen ungeachtet, von Seiner Majeſt. annoch keine Antwort erfolget, auch der Cron-Groß-Cantzler neulichſt geſchrieben, daß ihm gäntzlich entfallen wäre, wobey es in dem letzten Land-Tage, ſo wol wegen der gedachten Artickel, als auch wegen der übrigen gemeinen Angelegenheiten geblieben. Da man denn dem Vortrage des Biſchoffs nachzukommen für gut befunden.

Was wegen Ausfuhr des Getraydes die Fürſtl. Geſandten bey den Räthen geſuchet.

Weil der Hertzog in Preuſſen beym Könige Anſuchung gethan, daß, indem die Gerſte und der Haber täglich am Preiſe ſtiege, Seine Majeſt. die Ausfuhr in Dero Preußiſchen Landen, inſonderheit zu Elbingen und Dantzig, verbiethen möchten, hatte der König von den Räthen zu wiſſen verlanget, ob es dem Lande zuträglich ſeyn würde, wenn man hierinnen Fürſtl. Durchl. willfährete. Zu dem Ende ward das Königliche, dem Ermelländiſchen Biſchoffe eingehändigte Schreiben verleſen, und da die Fürſtlichen Geſchickten (**) den Entſchluß zu wiſſen

(*) Catharina verwittwete Hertzogin von Mantua, der erſten Gemahlin Königes Sigismundi Auguſti, leibliche Schweſter.

(**) Wolff von Heideck auf Raſtenburg, Anton Borck auf Brandenburg Haubtleute, D. Chriſtoph Jonas und M. Joh. Lohmüller, nebſt zweenen Raths-Verwandten aus Königsberg.

wissen verlangten, ihnen zur Antwort gegeben: Daß einem jeden in den Königlichen Landen die Freyheit gelassen werden solte, Gerste und Haber ohne Unterscheid zu kauffen und an andere Oerter zu verführen. 1553.

Auf diesen Land-Tag hatte die Ritterschafft aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, gewisse Boten geschicket, welche sich bey den Räthen erkundigten, ob, dem Königlichen Versprechen nach, auf die zu Marienburg übergebene Artickel eine Antwort eingelauffen wäre; zugleich verlangeten, daß, da wegen der bewilligten Anlage ein Königliches Universale zum Vorschein gekommen, ihnen davon eine Abschrifft mitgetheilet werden möchte. Worauf der Bischoff von Ermelland geantwortet, daß er wegen des ersteren, etzliche mahl nach Hoffe, geschrieben, der Marienburgische Woywode auch bey des Königes Anwesenheit in Königsberg, mündlich darum angehalten, aber bey de bißher noch nichts ausrichten können: die Ritterschafft möchte auch an dem ferneren Fleiß der Räthe nicht zweiffeln, als die beschlossen hätten, die Artickel nochmahls zu Papier zu bringen, und selbige an Seine Majest. gelangen zu lassen. Von dem Universal aber ward den Boten eine Abschrifft gegeben. Die Geschickten der Ritterschafft vermeyneten, eines und das andere wieder gedachtes Universal einzuwenden, Ursach zu haben, „ doch erklährten sie sich, dasjenige, was sie in der „ jüngsten Zusammenkunfft versprochen, zu entrichten, sie wolten es „ auch gerne thun, wenn nur auf die Artickel eine Antwort einlieffe, „ sintemahlen die Contribution, unter dem Bedieng, daß die Gebre„ chen gewandelt würden, zugestanden worden „. Schlüßlich ward die Bitte wegen Einrichtung des Culmischen Rechts wiederhohlet, davon der Ermelländische Bischoff die Vertröstung gegeben, daß man allbereit zwey Bücher verfertiget, denen das übrige ehestens folgen solte.

Die Ritterschafft verlanget zu wissen, ob auf ihre ehmahls übergebene Artickel, noch keine Antwort vom Könige einlauffen.

Einrichtung des Culmischen Rechts.

Auf der Ritterschafft geschehenen Erinnerung, untersuchten die Räthe das Contributions-Universal, und fanden daß Seine Majest. ein mehreres vom Lande begehreten, als man einmüthig bewilliget hatte. Daneben führten die Geschickten von Danzig an, daß ihren Oberen durch einen Königlichen Befehl angedeutet worden, daß sie von allen Einkünfften und Zinsen der Stadt ein gewisses erlegen solten. Daher man ein Schreiben an den König auffsetzte, in welchem das, was im vorigen Land-Tage wegen der Contribution bestanden, wiederhohlet, und Seine Majest. unterthänigst gebethen wurde, hiemit allergnädigst zu frieden zu seyn, und weder vom Lande, noch auch von Danzig und denen übrigen grossen Städten, ein mehreres zu fordern.

Was wieder das Königliche Universal der Contribution erinnert worden.

Einige Zeit vor dem Land-Tage, hatten die Elbinger und Marienburger zu gröſſerer Bequemlichkeit der beyden Städte, vom Könige die Einwilligung bekommen, daß vermöge eines Grabens, mehr Wasser aus der Weichsel in den Nogath geleitet würde; Zu welchem Ende Seine Majest. dem Rath gedachter Städte, und den Teich-Geschwornen des grossen Werders, anbefohlen, einen hiezu gelegenen Ort zu erwehlen. Weil aber gegensеitige Vorstellung geschehen war, daß

Graben aus der Weichsel in den Nogat zu ziehen.

1553. durch die Wasser-Leitung nicht geringer Schade für die Weichsel-Dämme zu besorgen, hatte der König im vorigen Jahr zu Dantzig unter dem 20. August eine Commißion ausgefertiget, Krafft welcher die Landes-Räthe auf der nächsten Tagfart, zweene aus ihrem Mittel ernennen solten, um mit Zuziehung des Raths von Elbingen und Marienburg, den Ort, wo der Graben zu ziehen, in genauen Augenschein zu nehmen, und zu untersuchen, ob der angegebene Schade an den Weichsel-Dämmen zu befürchten. Die Sache hatte biß auf jetzige Zusammenkunfft geruhet, da die Geschickten von Elbingen die Königliche Commißion den Räthen vorzeigten, aber von ihnen keine Antwort erhielten.

Der Dantziger und der übrigen Hanse-Verwandten Geschickten in Dännemarck, wegen der Handlungs-Freyheiten.

Weil nebst der übrigen Hanse-Städte, auch der Dantziger Handlungs-Freyheiten in Dännemarck gekräncket, zugleich die bißher gewöhnliche Zölle erhöhet worden, hat die Stadt im Monath Junio einen Secretaire nach Kopenhagen geschickt, welcher mit den übrigen daselbst angekommenen Geschickten der Hanse-Verwandten, die Ertzgängung der Privilegien besorgen solte. Da aber die Abgeordneten nicht auf alles mit gnugsamer Vollmacht versehen waren, hat man die Sachen unabgemacht lassen, und auf eine andere Zeit verlegen müssen; wie denn der Dantziger Secretaire ohne etwas ausgerichtet zu haben, gegen Ende des Monaths Julius nach Hause gekehret ist.

Preußische Räthe auff dem Königl. Beylager in Krakau. Derselben Ansuchen, beym Königs Fest, der Einrichtung des Culmischen Rechts, und daß des Römischen Reichs Ansehen, Preussen möchten abgethan werden.

Nach vorhergegangener Einladung, haben sich im Monath August, einige Preußische Räthe zum Königlichen Beylager in Krakau eingefunden, welche bey den damahligen Lustbahrkeiten, der Landes Nothdurfft nicht vergessen. Den 16. gedachten Monaths wurden sie zur geheimen Audientz gelassen, und stelleten unterthänigst vor, „ Seine „ Majest. möchten gnädigst geruhen des Landes Haubt-Privilegium in „ seiner Krafft zu erhalten, und alle darwieder geschehene Einrisse abzu„ stellen; hieneben Dero gütigste Vorsorge dahin wenden, daß die „ Einrichtung des Culmischen Rechts zur würcklichen Endschafft ge„ bracht würde ... Ferner gedachten die Räthe, daß weil durch die vollenzogene Heyrath, die Schwägerschafft mit dem Römischen Könige Ferdinand, abermahls erneuert worden, Seine Majest. Sich dieser Gelegenheit bedienen, und hochgedachten Römischen König dahin bewegen möchten, daß durch seine Vermittelung, der Käyser und das gantze Römische Reich, von seinen ungegründeten Anspruch auf Preussen, abstünde, und der Teutschmeister genothiget würde, alle Feindseligkeit und vorgeschütztes Recht auf die Provintz fahren zu lassen.

Der König antwortete, daß die Preussen wegen Beobachtung ihrer Freyheiten auf nächstem Reichs-Tage bittlich einkommen solten. Die Abfassung des Culmischen Rechts überliessen Seine Majest. der Räthe Sorgfalt, welche die Arbeit tüchtigen und gelahrten Personen auftragen möchten, und wolten Sie Selbst, wo es nöthig, dazu beförderlich seyn. Was wegen des Römischen Königes erinnert worden, versicherten Seine Majest. daß Sie solches nicht aus der Acht gelassen, zu welchem Ende dem D. Crömer, der als Gesandter in ande-

Erfolgte Königl. Erklährung.

ren

ren Geschäfften an den König Ferdinand zu gehen im Begriff wäre, der Preuß. Angelegenheiten eingedenck zu seyn, mitgegeben worden. 1553.

Sonsten sind die aus Preussen Anwesenden gesonnen gewesen, die von der Ritterschafft im vorigen Jahr zu Marienburg an den König übergebene Artickel, Seiner Majest. aufs neue vorzutragen, allein sie haben es dienlich befunden selbige vorher fleißig zu erwegen; da sie denn bemercket, daß einige der gedachten Artickel, nicht geringe Dunckelheit mit sich führeten, woraus des Adels Absicht und Meynung nicht könte errathen werden, weswegen man geschlossen, den Vortrag auf eine bequämere Zeit, biß eine deutlichere Abfassung erfolget, auszusetzen. Wegen der Ritterschaft ehmahls übergebenen Artickel.

Von diesen Verrichtungen, ward der Ritterschafft, und denen so aus dem Mittel der Räthe in Krakau nicht zugegen gewesen, auff dem gewöhnlichen Michaels Land-Tage zu Graudentz Nachricht gegeben. Auf welcher Zusammenkunfft, in gemeinen Angelegenheiten nichts vorgegangen, sondern die Zeit ist mit Anhöhrung und Entscheidung der Rechts-Sachen zugebracht worden; ausser daß der Pommerellische Woywode den Mangel der kleinen Pfennige angeführet, und für nöthig gefunden, derselben vor ein tausend Gulden zu müntzen, worinnen ihm die von Thorn und Dantzig beygepflichtet, doch die Sache zu keinen Schluß bringen können. Michaels Land-Tag zu Graudentz, auff welchem nichts merckwürdiges vorgegangen.

Im August-Monath haben die Dantziger nebst den anderen Hansee-Städten ihre Geschickten, wegen des gemeinen Bestens dieser Bunds-Verwandten, nach Engelland gesandt, welche nach einer sechs Monathlichen Handlung, im Februario, von der Königin Maria diese Abfertigung erhalten, daß sie bey dem beständigen Genuß der hergebrachten Freyheiten gelassen werden solten. Der Dantziger und der übrigen Hanseischen Geschickten in Engelland.

1554.

Den 17. Aprill schrieb der König an den Ermeländischen Bischoff, „ daß Seine Majest. Nachricht erhalten, wie die Elbinger von „ denen in der Religion einmahl angenommenen Irrthümern nicht ab„ zubringen wären. Dieses nähme Seine Majest. höchst ungnädig „ auf, und obgleich Sie mit Recht die Elbinger straffen könten, indem „ selbige Dero Königlichen Verordnungen zuwieder, aus eigener „ Macht, in den Kirchen-Gebräuchen, und in der Ausspändung des „ Abendmahls, Neuerungen eingeführet hätten. So wolten Sie nichts „ destoweniger ehe es zur Schärffe käme vorher den gelinden Weg ver„ suchen. Dannenhero solte der Bischoff auf nächstem Land-Tage zu „ Marienburg, mit den Geschickten der Stadt nachdrücklich handeln, sie „ im offentlichen Landes-Rath von ihrem Unternehmen abmahnen, „ zur rechten Lehre der Catholischen Kirche wieder bringen, und zei„ gen, daß sie wie in anderen Stücken also auch in Annehmung der Re„ ligion, nach dem Königlichen Exempel sich richten müsten. Über„ dem solte der Bischoff die Elbinger erinnern, daß sie der Satzungen „ Königes Sigismundi I. eingedenck seyn, und nichts wieder den In- Königliches Schreiben wegen der Elbinger Religions Aenderung.

halt

1554. „halt derſelben begehen möchten. Was bißher geſchehen wolten „Seine Majeſt. gnädigſt verzeihen, würde aber die Stadt von ihrem „Sinn nicht abweichen, noch den Königlichen Befehlen gehorſa„men, wolte Seine Majeſt. mit Zuziehung der Preußiſchen Räthe, „ſie nach Inhalt der vom Könige Sigismundo I. gemachten Verord„nungen mit harter Straffe belegen „ ꝛc.

Zuſtand der Religion in Preuſſen.

Dieſer Königliche Brieff giebet Gelegenheit, etwas von den Religions-Aenderungen in Preuſſen einflieſſen zu laſſen. Ich mache den Anfang von der Stadt Thorn. Stanislaus Hoſius bezeuget, daß, wie er A. 1551. als Culmiſcher Biſchoff, zum erſtenmahl nach Thorn gekommen, habe er verſchiedenes in den Kirchen-Gebräuchen geändert gefunden, davon man die Schuld auf den Schul-Rectoren geſchoben, der ſie aber abgelehnet, mit dem Vorgeben, daß es alſo, ſchon vor ſeiner Zeit üblich geweſen. Hoſius redete hierauff mit dem Rector von einigen Glaubens-Stücken, und erfuhr daß er Luthers Lehr-Sätzen, unter dem er auch ſtudiret, in allem beypflichtete. Der Biſchoff ließ den Rath und die Scheyven aufs Rath-Hauß fordern, und vermahnete ſie bey dem Glauben ihrer Vorfahren unbeweglich zu bleiben, folglich die eingeriſſenen Neuerungen wieder abzuſtellen. Weil die Schuld auf den Rector hafftete, bezeugete der Rath, daß ihm wäre anbefohlen worden, ſich in Kirchen Sachen keiner Gewalt anzumaſſen, ſondern alles nach der Vorſchrifft des Biſchoffes einzurichten (*). Die alten Ceremonien wurden alſo wieder hergeſtellet, aber die innerlichen Meynungen von denſelben blieben in den Gemüthern der Einwohner unverändert: immaſſen ſolche nach der Erhebung des Stanislai Hoſii zum Ermeländiſchen Biſtum, wieder hervor gebrochen, und allmählig die Oberhand gewonnen.

Mit Elbingen hatte es gleiche Bewandniß. Wie der König im Jahr 1552. dahin kam, bathen die Einwohner, Seine Majeſt. möchten das reine Wort GOttes zu predigen, ihnen allergnädigſt erlauben. Des Königes Macht war zu genau eingeſchrencket, als daß Er einem Anſuchen von ſo groſſer Wichtigkeit, hätte nachgeben können, und der Ermeländiſche Biſchoff Hoſius, zu deſſen Sprengel die Stadt gehörte, würde alles ſo dem vorigen öffentlichen Gottesdienſt entgegen, nach aller Möglichkeit verhindert haben. Dieſes iſt vornehmlich hieraus abzunehmen, daß der Biſchoff nach Endigung des daſelbſt gehaltenen Land-Tages, die Elbinger mit vielen Gründen zu überreden geſucht, das Wort GOttes welches bißher nach dem Römiſch-Catholiſchen Begriff geprediget worden, wäre das reine Wort, was man aber vom Könige verlanget, ſolches führete grobe Ketzereyen mit ſich. Die Elbinger wurden hiedurch von der vermeynten Wahrheit nicht überzeuget, ſie bathen vielmehr umb Erlaubniß, ſich des Abendmahls unter

(*) Dieſes erzehlet Hoſius weitläufftig in einem Schreiben an Martinum Cromerum welches Tom. II. der Wercke Hoſii zu finden iſt. Hartknoch hat davon einen groſſen Theil ſeiner Preußiſchen Kirchen-Hiſtorie L. IV. c. I. eingerucket.

unter beyderley Gestalt noch ferner so lange zu bedienen, biß ein Con- 1554.
cilium, oder der König hierinnen etwas gewisses verordnet hätte: wo aber solches dem Bischoffe zu lange düncken möchte, verlangte man eine Zeit von sechs Monathen, damit E. Rath allmählig den ehmahligen Gebrauch wieder einführen könte. Allein Hosius wolte alles ohne Verzug in den vorigen Stand gesetzet wissen, und wie solches nicht geschahe, kehrete Er mit grossem Unwillen nach Braunsberg (*). Da der Ermelländische Bischoff dem Königlichen Beylager in Krakau beywohnete, würckete er ein Mandat aus, in welchem den Elbingern alle Neuerungen in der Religion, hart untersaget wurden. Die Stadt solte sich hierauf erklähren, gab aber zur Antwort, daß die Sache eine reiffe Uberlegung erforderte, nach welcher sie ihre Meynung, auff dem nächsten Michaels Land-Tage (**) durch die gewöhnliche Geschickten eröffnen wolte. Wie auf derselben Zusammenkunfft, der Ermelländische Bischoff denen Abgeordneten von Thorn, nach abgelegtem gewöhnlichem Grusse, die Hand gegeben, trug er Bedencken selbige denen von Elbingen zu reichen, bevor er wüste ob sie Ketzer oder Catholicken wären. Der Elbinger Send-Boten antworteten nichts, sondern nahmen des Bischoffs Verfahren als eine Beschimpffung auf, und beschwehrten sich deswegen bey den übrigen Räthen. Durch die Vermittelung des Culmischen Woywoden, gelangete die Sache zu einer fruchtlosen Unterredung zwischen dem Ermelländischen Bischoffe und den Elbingischen Geschickten, weil die Stadt, ohne dem gemeinen Mann zum öffentlichen Tumult Gelegenheit zu geben, den Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Gestalt nicht auffheben konte: Der Bischoff aber eine gäntzliche Wiederkehr, ohne der geringsten Ausnahme, von seinen abtrünnigen Schaaffen verlangte. (***). Hosius gab dem Hoffe hievon in Zeiten Nachricht, worauf das oben angeführte Schreiben erfolget, dessen Würckung wir unten sehen werden.

Wie weit es in Dantzig, mit der damahls so genannten neuen Lehre gekommen, kan man aus dem, was die Bürgerschafft in diesem Fall an Seine Maj. bey Dero Anwesenheit daselbst, gelangen lassen, ohne grossem Nachdencken abnehmen. Es ist solches oben an seinem Orte nachzusuchen, und habe ich bey Gelegenheit des Königes Antwort eingerücket. Der Cujawische Bischoff war zu gleicher Zeit in Dantzig, welcher vor seiner Abreise, die Prediger so wegen der Neuerungen im gröbsten Verdacht, vor sich kommen ließ, und nach Gutbefinden einigen das Predigen untersagte, anderen aber solches verstattete wenn sie vorher würden angelobet haben, nichts wieder die heilige Christliche Kirche zu reden. Ob nun zwar E. Rath Acht hatte, daß dem Bischöfflichen Willen ein Gnügen geschähe, würckete nichts destoweniger der Bischoff beym Könige ein so genandtes Mandatum monitorium aus, darinnen der Stadt bey einer gewissen Straffe angedeutet

(*) Hosius l. c. p. 70.
(**) Des vorigen Jahres.
(***) Hosius l. c. p. 82.

1554. ward, die Prediger welche unter dem angezeigten Beding in ihrem Ambt gelassen worden, fortzuschaffen. Diesem folgete im vorigen Jahr ein anderes, keinen der Neuerungen wegen, übel berüchteten Geistlichen auf den Predigt-Stul zu lassen, vielmehr jederzeit denen Verordnungen Sigismundi I. sich gemäß zu verhalten: Und im Monath May wurde vom Official dem Rath ein abermahliger Königlicher Befehl eingehändiget, niemanden der von den Meynungen der Römisch-Catholischen Kirche abwiche, das Predigen zu erlauben: welchem man nachzuleben von Seiten der Stadt versprochen. In diesem Jahr äusserte sich einige Hoffnung, als wenn der Bischoff von Cujavien den Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Gestalt verstatten wolte, die aber nachgehends sich wieder verlohren.

Was die kleinen Städte und Einwohner auff dem Lande betrifft, so war man im Hertzen mehr der neuen als alten Religion zugethan, die Furcht der Straffe aber verhinderte, den äusserlichen Dienst denen innerlichen Begriffen gemäß, gäntzlich einzurichten. Die Verhandlung der folgenden Land-Täge wird zuweilen zu erkennen geben, was dahmahlen die vornehmsten Landes-Stände von den Glaubens-Sachen bey sich gedacht haben.

Verfall der Klöster und Veräusserung der ihnen zustehenden beweglichen und unbeweglichen Güter.

Ich komme wieder auff den Verfolg der Geschichte. Wie der König vor ungefehr 2. Jahren in Dantzig war, wurde Seiner Majest. hinterbracht, daß aus den Klöstern nicht nur das geistliche Geräht veräussert, sondern auch die zum Unterhalt der Geistlichen gewidmeten liegende Gründe von anderen, die dazu nicht befuget, eingenommen worden, woraus nothwendig eine Verwüstung und Einöde der Klöster erfolgen müssen. Weil solches vornehmlich in Pommerellen sich zugetragen, hatte der König die Sache mit dem Cujawischen Bischoffe überleget, und gewissen Personen aufgetragen, in den Klöstern nachzuforschen, ob alles dem vorangezeigten Bericht gemäß sich verhielte: diese bekräfftigten nicht nur selbigen, sondern setzten noch verschiedenes hinzu, welches den gäntzlichen Untergang der Stiffter zu befordern schiene. Hierdurch ward der König bewogen, in einem Schreiben, die Stände um Rath zu fragen, auf was Art dasjenige, so ehmahls denen Klöstern zugehöret, wieder zu erlangen, und ob die von Mönchen gantz entblössete Stiffter, zu etwas bessers zu verwenden wären.

Stanislai Land-Tag in Marienburg. Was mit den Elbingern hierselbst der Religion wegen vorgegangen.

Dieser, nebst dem oben angeführten Brieffe, die Elbinger betreffende, wurden auff der gewöhnlichen Stanislai Zusammenkunfft in Marienburg, denen anwesenden Räthen vom Ermeländischen Bischoffe mitgetheilet. Der Anfang ward mit der Elbinger Religions-Sache gemacht. Der Stadt Geschickten, nachdem sie die Verlesung des Königlichen Befehls angehöret, meldeten: daß sie darauf nichts antworten könten, weil sie der Lateinischen Sprache, darinnen das Schreiben abgefasset, unkündig wären. Ihnen ward einen Abtritt zu nehmen vergönnet, um sich nach Übersetzung des Brieffes, wegen der Antwort zu unterreden: welches wie es geschehen, sagten die Abgeordneten, „ daß sie darauf keine Erklährung geben könten, weil sie

dazu

„ dazu von ihren Aeltesten keinen Befehl hätten, bathen demnach, 1554.
„ man möchte ihnen vergönnen die Sache an ihre Oberen zu nehmen,
„ von denen, sie auf nächstem Land-Tage, eine Antwort zurück brin-
„ gen wolten „. Der Ermelländische Bischoff wiedersetzte sich sol-
chem Verzuge, und stand anfänglich nur eine Zeit von wenigen Ta-
gen zu, indessen die Geschickten, ihren Aeltesten, von dem Königlichen
Befehl Nachricht geben und die Antwort in Marienburg erwarten
könten. Allein weil die weltlichen Räthe denen von Elbingen das
Wort redeten, sahe sich der Bischoff genöthiget, in den verlangten
Termin zu willigen.

Wegen der veräusserten Klöster Güter sagte vorerwehnter Bi- Wegen der veräusserten Klöster Güter, der Räthe Bedencken.
schöff, daß er darauf nichts gründliches stimmen könte, weil ihm un-
bekannt, wie es damit zugegangen wäre. Die anderen Räthe mey-
neten daß man von den Mönchen erfahren müste auf was Art und
durch wessen Zulaß die Verdusserung geschehen, die jetzigen Inhaber
der liegenden Gründe aber befragen solte, mit was Recht sie selbige
an sich gebracht hätten. Der Ermelländische Bischoff wolte daß man
die Untersuchung, dem Cujawischen Bischoffe, unter dessen geistlicher
Aufsicht Pommerellen gehörete, überliesse. Allein die übrigen An-
wesenden erkannten nicht vor dienlich, diese Macht dem Bischoffe von Cu-
javien einzuräumen, sondern hielten es denen Vorrechten gleichförmi-
ger zu seyn, wenn der Bischoff von Ermelland, als des Landes-Prä-
sident, alles dahin gehörige besorgete. Weiter ist in dieser Sache
nichts vorgenommen worden.

Hierauf wurden des Hertzogs in Preussen Gesandte (*) ge- Anbringen des Fürstl. Gesandten.
höhret, welche ausser anderen geringeren Artickeln, die Räthe ersuch-
ten, daß die Einrichtung des Culmischen Rechts zur Vollenziehung,
kommen möchte, und der Ungarische Gulden nicht höher als zu 51. der
Thaler zu 33. Groschen genommen würde. Man gab ihnen zur Ant-
wort, „ daß von der Revision des Culmischen Rechts schon auff vie- Was wegen Einrichtung des Culmischen Rechts beschlossen worden.
„ len Land-Tagen geredet worden, weil aber die Stände bißher mit
„ wichtigen Angelegenheiten beschäfftiget gewesen, hätten sie das Werck
„ mit gehörigem Fleiß nicht zum Stande bringen können, jetzo wäre
„ beliebet, daß eine in einheimischen und auswärtigen Rechten erfahr-
„ ne Person von Seiten des Königlichen, eine andere aber von Seiten
„ des Fürstlichen Antheils zu Heilsperg zusammen kommen, und un-
„ ter des Bischoffs von Ermelland Aufsicht, das Culmische Recht ü-
„ bersehen und ausbessern solten: wozu die nöthigen Kosten der Bischoff
„ herzugeben sich erbothen: Die Belohnung aber müsten die beyden Werth der Ungarischen Gulden und der Thaler.
„ Personen, von dem Antheil, so sie ernennet, erwarten „. Die
Ungarischen Gulden und Thaler sind bey dem angezeigten Werth ge-
lassen worden.

Sonsten

(*) Wolff von Heideck auf Rastenburg, Anthon Borck auff Brandenburg, und N. Auerswald auf Riesenburg Haubtleute, D. Christoph Jonas, und M. Joh. Lohmüller.

1554. Klage, daß der König einen jeden Mit-Stand ins besondere auff die Reichs-Tage einlude.

Sonsten haben die Geschickten von Thorn, im Namen sämbtlicher grossen Städte, als eine Beschwerde angeführet, daß Königliche Majest. eine jeden Mit-Stand aus dem Landes-Rath ins besondere, auf den Reichs-Tag forderten, weil nun dieses eine Neuigkeit wäre, möchte man bedacht seyn wie es gewandelt, und die alte Gewohnheit beybehalten würde; vermöge welcher, wenn man den Reichs-Tag zu besuchen vor nöthig gefunden, nicht ein jeder Mit-Stand für sich, sondern nur gewisse dazu ernandte Personen, im Namen des gantzen Landes, der Reichs-Versammlung beygewohnet haben.

Beschwerde über des Adels Bier-Brau, und das Umstreichen der Schotten.

Ferner wurden die alten Klagen, über die mit ihren Waaren das Land durchstreichende Schotten, und über des Adels, zum Nachtheil der Bürger, gar zu starcken Bier-Brau wiederhohlet. Worauf dem Ermeländischen Bischoffe übertragen worden, an die Cantzler zu schreiben, daß die Stände, ins künfftige nicht anders, als wie es der alte Gebrauch mit sich brächte, auf die Reichs-Tage geruffen würden. Wegen der anderen beyden Puncte hat man die Städte ermahnet, die Waaren an den Landmann wolfeyler zu verkauffen, auch das Bier um einen besseren Preiß zu geben: weil alsdenn niemand leicht, von den Schotten etwas kauffen, auch der Adel das Brau-Werck nicht so starck, wie anjetzo, treiben dörffte. Und hiemit hat der Land-Tag seine Endschafft genommen.

Furcht aus Teutschland für den Teutschmeister.

Um diese Zeit ward der Königlich-Polnische Hoff in nicht geringe Furcht gesetzet, da sich zwischen Hamburg und Lübeck einige Trouppen zusammen zogen, und der Teutschmeister nebst dem Hertzoge Henrich von Braunschweig bey denselben ankamen. Man meynete daß ihnen noch mehrere Mannschafft folgen, und sie entweder durch Pommern oder durch Groß-Polen auf Preussen anrücken würden. Aus dieser Beysorge liessen Seine Majest. an die Dantziger den 31. May Befehl ergehen, sich in Zeiten wieder einen feindlichen Angriff gefast zu machen. Die Stadt gab hievon ihren, der Hanseischen Zusammenkunfft in Lübeck, beywohnenden Geschickten Nachricht, mit dem Ermahnen, auf die Bewegungen gedachter Völcker ein wachsames Auge zu haben, und von allem was vorgienge, genauen Bericht zu überschreiben; da indessen die Dantziger alles nach Möglichkeit herbey schafften, was zur Gegenwehr nöthig zu seyn schiene. Allein die Furcht verschwand, und die Krieges Anstalten nahmen ein Ende, wie die Zeitung einlieff, daß die im Nieder-Sächsischem Kräyse bißher gestandenen Trouppen, dem Käyser zu Hülffe wieder Franckreich, den Weg auff die Niederlande genommen hätten.

Einrichtung der Culm. Schule, der Joh. Hoppe als Rector vorgesetzet worden.

In diesem Jahr kam es mit der Einrichtung der Culmischen Schule, davon im vorigen Bande der Geschichte hin und wieder gedacht worden, zum Stande. Als Rector ward bestellet Johann Hoppe, ein wegen seiner Gelahrtheit berühmter Mann, welcher vorher zu Königsberg Professor gewesen, aber wegen des Osiandrischen Streits seines Ambts entsetzet, die Stadt hatte räumen müssen. So bald sich Hoppe in Culm eingefunden, that der Rath in einem Pro-

gram-

grammate, ſo Teutſch und Lateiniſch geſchrieben, kund, wie es ſich mit Einrichtung der Schulen verhielte, und was die Jugend gutes davon zu gewarten hätte, damit ein jeder deſto mehr angefriſchet würde, die Seinigen zur Erlernung guter Künſte und Wiſſenſchafften dahin zu ſchicken. Kaum aber hatte dieſes löbliche Werck ſeinen Anfang genommen, wie es einen groſſen Stoß bekam, da der Culmiſche Biſchoff, Joh. Lubodzievski, den Rector Hoppen, bloß weil er aus Königsberg, einem der Religion wegen verdächtigen Ort kam, daneben ehmahls zu Wittenberg ſtudiret, kurtz nach angetretener Bedienung, wieder des Raths Willen, ſeines Ambts entſetzte. 1554.

Der Rector wird, weil er der Religion wegen verdächtig, ſeines Ambts vom Culm. Biſchoffe entſetzet.

Dieſes Verfahren machte auff dem Michaels Land-Tage zu Graudentz groſſe Bewegung. Der Woywode von Marienburg, Achatz von Zehmen, hielte im Namen der anweſenden Räthe vom Lande, und des gemeinen Adels der Culmiſchen Woywodſchafft, an den Biſchoff eine offentliche Rede. „ Wie nehmlich die ſämbtliche Ritterſchafft des Culmiſchen Landes, ſich ſehr erfreuet, da dem Lubodziewski, als einem Preußiſchen Einzöglinge, die Biſchöffliche Würde zu Theil geworden, in Hoffnung der Hülffe ſo das Land in ſeinen Angelegenheiten von Ihm genieſſen würde. Allein hiedurch wäre der Adel empfindlich gerühret worden, da der Biſchoff, durch eine unordentliche, unbillige und nachtheilige Entſetzung des Rectoris, zum Untergange der neu angerichteten Schule zu Culm, den Weg bahnen wollen. „ Denn weil ſonſt in Preuſſen keine wolbeſtellte Schule, auſſer der in „ Culm, vorhanden, hätte man billig ſich derſelben annehmen müſſen, „ indem des Landes Nothdurfft, und der Jugend unendbährlicher Unterricht erfordert, daß die Schule nicht nur der Stadt Culm, ſondern der gantzen Provintz, ja der Cron Polen ſelbſt zu Nutze, gleichſam aus dem Staube wieder erwecket, und nach allgemeinem Wunſch und Verlangen, mit Lehrern dermaſſen verſehen worden, daß ſelbige in kurtzer Zeit nicht nur die Landes-Kinder, ſondern auch eine „ merckliche Anzahl auswärtiger Jugend würde angefüllet haben. Wie „ nun hieraus bey jederman groſſe Freude entſtanden, ſo wäre der „ Schmertz nicht geringer, da man vernommen, daß der Biſchoff mit „ Schmälerung der Stadt Gerechtigkeit, den neuen Rector, mit Unterſagung der Lectionen, und Verbietung der Stadt, beurlaubet; „ welches zu thun, ohne vorhergegangener Beredung mit dem Rath, „ oder denen Vorſtehern der Schulen, ſich nicht gezieimet hätte. Denn „ weil die Stadt Culm, ſo wie die anderen alle, der lang hergebrachten Freyheit genöſſe, ohne Schaden der Geiſtlichen Ober-Aufſicht, ihrer Schulen, Rectores und andere Lehrer vorzuſetzen, ſie zu beſolden und nach Gutbefinden zu beurlauben, als könte ſolche Macht „ der Stadt mit keinem Fuge entzogen werden, indem die Schule von „ ihr angeleget, und mit guten Einkünfften, wozu die Biſchöffe nicht den „ geringſten Pfennig hergegeben, verſorget wäre. Zwar hätte der „ Biſchoff gemeynet, daß vorgedachter Rector, weil er aus einem der „ Religion wegen verdächtigen Ort käme, nicht zu dulden, ſo bezeugete „ der Woywode bey ſeinem Eyde, daß der Ort nicht als verdächtig zu

Wie der Marienburgiſche Woywode, auff dem Michaels-Land-Tage, den Biſchoff deswegen zur Rede geſetzet.

1554. „ schelten, aus welchem das Königliche Preussen so viel Vortheil em-
„ pfände; überdem würde ihm zur Last geleget, daß weil er vor vielen
„ Jahren in Wittenberg studiret, er der Jugend irrige Sätze beybrin-
„ gen möchte. Es hätten aber mehr Leute allhie im Lande, ihre Stu-
„ dien zu Wittenberg fortgesetzet, von denen ein jeder, nach seinem
„ Stande, dem gemeinen Wesen gute Dienste thäte, und würde aus
„ der Zerstöhrung der Culmischen Schulen folgen, daß die Landes-
„ Kinder nach Wittenberg und andere dergleichen Universitäten müsten
„ geschickt werden. Weil nun die von Adel so wol, als die von der
„ Bürgerschafft, nicht alle von gleichen Mitteln, und mancher kaum so
„ viel vor sich bringen könte, als der nothwendige Unterhalt seines Soh-
„ nes an solchen ausländischen Oertern erforderte, und die Dürfftigkeit
„ den mehreren Theil nöthigte, seine Kinder vom Studiren zurück zu
„ halten, müste dadurch nicht allein grosser Mangel an geschickten Leu-
„ ten erfolgen, sondern eine gäntzliche Barbarey, ja gar des Landes
„ Untergang befürchtet werden. Das Erstere läge allbereit am Ta-
„ ge, denn wenn man nur bemerckte, mit was für Personen die
„ Pfarren, anderer Aembter zu geschweigen, versehen; fände es sich,
„ daß nicht der zwantzigste, ein Preusse, sondern aus fremdden Landen
„ herein gekommen wäre, auch man ins künfftige, in Ermangelung
„ der einheimischen Schulen, alle Gelehrten aus der Ferne würden her-
„ hohlen müssen. Zwar hätte sich der Bischoff verlauten lassen, an
„ des entsetzten Stelle, einen anderen Rector, der Catholisch, zu be-
„ ruffen, welches aber beydes der Stadt und dem Adel beschwerlich,
„ und daneben der Schulen Verfall ankündigte, da nehmlich der Bi-
„ schoff, ohne vorhergegangener Beredung mit den Vorstehern, den
„ schon bestellten Rectorem, welcher die Gräntzen seiner Philosophischen
„ Profeßion nicht überschritten, ohne allem Verhöhr, abgesetzet, und
„ ihm die Stadt so schleunig zu räumen anbefohlen. Ob man nun
„ gleich der schädlichen Folge, so aus diesem Verfahren zu erwarten,
„ nicht gedencken wolte, dennoch nöthigte das Gewissen, und die
„ Sorge für eine gute Auferziehung der Kinder, den offtgemeldeten
„ Rectorem nicht zu verlassen. Gienge demnach der Räthe, des
„ Adels aus der Culmischen Woywodschafft und des gantzen Landes
„ Bitte dahin, der Bischoff möchte das was vorgegangen in reiffe
„ Erwegung ziehen, und den daraus zu besorgenden Untergang der
„ Culmischen Schulen nicht befördern, sondern zu derselben Aufnahm,
„ den entsetzten Rectorem bey seinem Ambte erhalten: zumahlen da
„ nicht zu befürchten, daß dieser Mann, die Jugend auf einen Irr-
„ weg bringen würde, weil sie zu Culm die alten Kirchen-Gebräuche
„ täglich vor Augen hätte, hergegen wenn selbige ausserhalb Landes,
„ denen Studien obliegen müste, die hin und wieder eingerissene
„ neue Ceremonien, bey zarten Gemüthern gar leicht grossen Ein-
„ druck verursachen dörfften. Im Fall aber die geschehene Bitte keine
„ Stelle finden solte, würde man genöthiget werden, sich deswegen an
„ einem höheren Ort zu beschweren „.

Nach

Digitized by Google

Nach dieſer gehaltenen Rede, hat die Culmiſche Ritterſchafft, dem Woywoden von Marienburg gedancket und dem Culmiſchen Biſchoffe kurtz zu verſtehen gegeben, daß es ihnen unmöglich fiele, der gedachten Schule, und derſelben vorgeſetzten Lehrern zu entbehren; dem die Vorſteher der Schulen ihre Bitte hinzugefüget haben. 1554. Die Culm. Ritterſchafft dancket dem Woywodt.

Tages hernach antwortete der Biſchoff: „ Daß er eine „ Zeit her, weder Mühe noch Geld geſpahret, damit er aus Krakau „ und anderen Oertern geſchickte Leute an die Culmiſche Schule beruf„ fen möchte; weil er aber wegen Mangel der Gelahrten ſeinen Zweg „ nicht erhalten können, hätte er denen Vorſtehern, Erlaubniß gegeben, „ ſelbſt die nöthigen Lehrer zu beſtellen. So bald ſolches geſchehen, „ wäre ſeine des Biſchoffs Perſon bey jederman in Verdacht gekommen, „ als wenn er durch den damahls im Schwange gehenden neuen Glau„ ben ſich von dem Gehorſam der Catholiſchen Kirchen treñen laſſen. Die„ ſes hätte ihn bewogen ſeinem Official und Cantzler auf zu tragen, der „ Sachen genaue Nachricht einzuhohlen: die denn durch mündliche „ Unterredung mit dem Rectore, ein mehreres geſunden als man ver„ muthet. Weil es ſich nun nicht gezieme te, in einer Biſchofflichen „ Stadt, Schul-Lehrer zu dulden, die durch ihren irrigen Glauben, von „ den Meynungen der Catholiſchen Kirchen abgewichen, hätte man den „ Rectorem bey ſeinem Ambt nicht laſſen können, ſondern ihn deſſen ent„ ſetzen, und, nach Verlauff von vier Wochen, die Stadt zu räumen „ anbefehlen müſſen. Daß aber die Räthe, und der Culm. Adel ver„ langeten, den Rectorem bey ſeinem Dienſt zu erhalten, ſolches wolte „ die Biſchöff. Pflicht nicht leyden „. Jedoch um der Bitte nach Mög„lichkeit Raum zu geben, verſprach der Biſchoff, dem Rectori noch acht Wochen lang die Verwaltung ſeines Ambts zu verſtatten, in Hoffnung, „ Gott würde währender Zeit, zu der Stadt und des Landes „ Nothdurfft, die Schule durch andere Mittel zu verſorgen wiſſen „. Verantwortung des Culmiſchen Biſchoffs.

Der Marienburgiſche Woywode wiederhohlte nochmahls ſein vorhergethanenes Anſuchen, und wie er auf die Religion des Rectoris kam, ſagte er: „ Daß man ihn einmüthig für einen frommen Chri„ ſten hielte, den niemand jemahls eines falſchen Glaubens über„ führet hätte: wie er denn ſich nicht unterſtanden Irrthümer „ zu lehren, auch die im Druck heraus gegebene Schul-Ordnung be„ zeuget, daß er ein Philoſophus wäre, der zu nichts anders, als die „ Welt-Weißheit zu lehren ſich erbothen: dieſes ſein Ambt hätte er nie„ mahlen überſchritten, auſſer daß er denen Kindern, die vornehmſten „ Artickel, der Chriſtlichen Gebothe und des Glaubens auf eine einfäl„ tige Art vorgetragen, und eben der Worte und Meynungen ſich be„ dienet, die vor zwantzig Jahren, in der Schulen, ehe ſie zu der je„ tzigen Verfaſſung gediehen, unter den vorigen Biſchöffen ohne aller „ Wiederrede üblich geweſen „. Die Ritterſchafft unterſtützte aufs neue den Woywoden, hat aber nichts weiter ausgerichtet, als daß der Biſchoff bey ſeinem vorigen Entſchluß geblieben, und ihr überlaſſen, die Sache weiter bey Königlicher Majeſt. zu ſuchen. Der Vorſteher Der Mar. Woywode vertheidiget den Rectorem. Wodurch der Biſchoff nicht bewogen worden.

1554. Was die Vorsteher der Schulen vorgestellet.

steher der Schulen erzehleten hierauf, „ wie durch derselben geführten glücklichen Anwachs, die Stadt merklich sich zu erhohlen schiene, welches aber durch die Fortschaffung des Rectoris aufhören würde: sie erinnerten daß wegen der habenden Aufsicht, so wie die Bestellung, nicht weniger die Erlassung der Schul-Lehrer ihnen gebührete „; sie erbothen sich, „ daß wo etwas vom Rectore solte begangen werden, so der Schulen anstößig, ihn davon abzuhalten und auf andere „ Wege zu leiten: ob er nun zwar wegen einiger Religions-Sätze befraget worden, und vielleicht darauf nicht, wie man es verlanget, geantwortet haben möchte, so käme ihm doch dieses zustatten, daß „ weil er die Theologie nicht lehrete, er nicht verbunden wäre, seines „ Glaubens wegen jemanden Rechenschafft zu geben. Man wüste auch „ nicht, daß in diesen Landen jemahls ein Schul-Lehrer, wegen Theologischer Fragen, seines Ambts entsetzet worden „ ꝛc.

Es wird in dieser Sache an den König appelliret.

Weil man gedachter massen beym Bischoff nichts erhalten können, haben oberwehnte Stände und Personen, an seine Majest. appelliret (*), mit feyerlichster Protestation, daß biß auf Königlichem ergangenem Ausspruch, der Bischoff sich aller angemaßten Gewalt über die Culmische Schule enthalten, und den Rectorem in Verwaltung seines Ambts ungestöhrt lassen solte. Uber welches alles, vom Notario Publico, ein öffentliches Instrument abgefasset worden.

(16)

Der Ermel. Bischoff klaget über die Elbinger, daß sie um das reine Wort Gottes angehalten.

Aus dem vorigen Land-Tage ist zu ersehen, daß die Elbinger versprochen, sich auf jetzigem der Religion wegen zu erklähren. Zu dem Ende ließ der Bischoff von Ermelland, daß in dieser Sache ehmahls ausgefertigte Königliche Schreiben aufs neue verlesen, und redete weitläufftig: „ wie die Geschickten von Elbingen bey des Königes „ Anwesenheit in Dantzig, um das lautere Wort GOttes und den „ rechten Gebrauch der Sacramenten gebethen, gleich als wenn er, der „ Bischoff, ein unchristlicher, und kein Catholischer Bischoff wäre, „ der das Wort GOttes, und die wahren Sacramente nicht hätte, „ oder nicht verstatten wolte. Ein solches hätte ihn genöthiget, sich „ nach Elbingen zu erheben, um zu sehen, was für ein Mangel Göttlichen Worts und der Sacramenten sich daselbst äusserte, Er hätte „ aber lauter Irrthum, Spaltung, und wie fast die gantze Obrigkeit, „ und die Gelehrtesten der Stadt, von dem Gehorsam der Catholischen Kirchen geschritten, angetroffen „. Hierauf hat der Bischoff aus der Schrifft, denen Kirchen-Vätern und Concilien, den Genuß des Sacraments unter einer Gestalt behaubten wollen, und geschlossen, daß ausserhalb der Catholischen Kirchen, der Gebrauch unter beyderley Gestalt, niemanden könte selig machen. Ferner ermahnete Er der Elbinger Abgeordneten, sie möchten von dem gefaßten Irrthum abstehen, und zur Kirchen, in welcher Seine Majest. als ein Catho-

(*) Man hat aber die Appellation nicht fortgesetzet: unerachtet Hoppius das Culm. Gebieth räumen müssen, der sich hierauff nach Elbingen gewendet, allwo er erstlich dasigem Gymnasio, nachgehends A. 1558. dem zu Dantzig, als Rector, vorgesetzet worden.

Catholischer König, lebete und regierte, wiederkehren. „Er, der „Bischoff, hätte mit der Gemeinde nichts zu schaffen, sondern mit der „Obrigkeit, welcher, wenn sie mit guten Exempeln vorgienge, die „Bürgerschafft willig folgen würde. Man wüste gar gut, daß am „Königlichen Hoffe eine Frist von zehn hernach von sechs Jahren gesu„chet worden, allein es wäre die Antwort erfolget, daß Seine Maj. „nicht sechs Monathe, nicht sechs Tage, ja nicht sechs Stunden nach„geben wolten. So hätte Er, auch unlängst zu Peterkau wegen der „Sacraments-Sache mit dem Könige gesprochen: wie nehmlich bey „einigen die Rede gienge, daß Seine Majest. desselben Gebrauch un„ter beyder Gestalt in Dero Landen erlauben würden. Worauff „der König mit Legung der Hand auf die Brust, geantwortet: das „solte GOTT in Ewigkeit nicht geben, es solte auch, so lange Er Kö„nig wäre, nicht geschehen, denn es wäre, nicht sein, sondern der „Geistlichen Ambt, hierinnen etwas zu verordnen. Möchten demnach „die Elbinger ihnen nicht schmeicheln, daß Seine Majest. jemahls „von Dero Sinn abweichen würden „. 1554.

Die Geschickten der Stadt, nachdem sie eines und das andere vorher erwehnet, haben bezeuget, daß sie der Religion wegen, sich in nichts einlassen könten, sondern gebethen, daß weil die Sache wichtig, der Bischoff ihnen einen abermahligen Verzug zustehen möchte. Der Bischoff war dazu willig, nur solten die Elbingischen Abgeordneten eine Zeit benennen, wenn er ihre Antwort zu erwarten hätte. Die aber keinen gewissen Tag benennen wolten, sondern sich erklährten, alles an ihre Aeltesten zu nehmen, die alsdenn wegen der Zeit dem Bischoffe etwas festes zuschreiben würden.

Der Elbingischen Geschickten wollen sich der Religion wegen in nichts einlassen.

Bey dieser Gelegenheit erinnerte der Pommerellische Woywode (*), „ es möchte der Ermelländische Bischoff, in vorgedachter Sache glimpflich verfahren, denn was jetzund, von einem oder „dem anderen, des Gewissens und Glaubens wegen, wiedriges vorgegeben würde, dörffte nachgehends alle und jede betreffen. Es wären viele an anderen Orten der Cronen, welche den Gebrauch der „Sacramenten, unter beyder Gestalt nicht nur mit Worten verthädigten, sondern ihn in würckliche Ubung gebracht hätten. Selbst „in der Culmischen Woywodschafft gäbe es viele die davon ohne Scheu „redeten, und sich dessen bedieneten. Zuweilen käme der Vater mit „dem Sohne, der Bruder mit der Schwester hierinnen nicht überein. „Es schiene demnach nöthig zu seyn, daß die Bischöffe sich hierinnen „verglichen, und was zu thun oder zu lassen, einmahl fest setzeten „. Der Marienburgische Woywode fügete dieses wenige hinzu: „ daß sol„ches schon längst hätte geschehen sollen „.

Erinnerung daß in Religions-Sachen glimpflich zu verfahren, weil die neuerlehre viele Anhänger gefunden.

Der Bischoff von Ermelland kam auff eine andere Materie. Er übergab den Räthen das verbesserte Culmische Recht, so seit dem jüngsten Land-Tage, durch seinen Fleiß und Sorgfalt, war zu Ende gebracht

Das verbesserte Culm. Recht wird den Räthen übergeben.

Gg

(*) Joh. von Dzialin.

1554. bracht worden, mit dem Begehren, daß selbiges ein jeder vor sich übersehen, und was noch etwan fehlete, zur bequämen Zeit beybringen möchte. Er berichtete zugleich, daß Fürstlicher Seits der D. Christoph Jonas, zur Beförderung des Wercks sehr behülfflich gewesen, und daß Er, der Bischoff, vieler alten Abschrifften sich bedienet, eine gegen die andere gehalten, was unnöthig und aus der Gewohnheit gekommen weggelassen, dasjenige was sein Vorgänger Bischoff Tideman Giese, hievon abgefasset, fleißig zu Rathe gezogen, und auf diese Art dem Werck die jetzige Vollkommenheit gegeben. Ferner sagte der Bischoff, nachdem der Hochseligste König Sigismundus I. aus seinem Schatz zwey hundert Gulden, denen, so die Einrichtung des Culmischen Rechts übernommen, zu geben versprochen, hätte Er an jetzt regierende Königliche Majest. wegen der gedachten Summe geschrieben, und gebethen, daß dem Land-Schatzmeister ein Befehl das Geld auszuzahlen zugeschicket würde. Weil nun der Bischöffliche Cantzler, seinen möglichen Fleiß bey Verfertigung des Wercks angewandt, so solten, wo es den Räthen anders gefällig, ihm und dem Schreiber ein hundert Gulden gegeben, die anderen hundert dem D. Jonas geschencket werden; damit der letztere, desto williger das jetzverfertigte Culmische Recht, wenn es einen allgemeinen Beyfall gefunden, ins Latein zierlich übersetzen möchte.

Uebersetzung des Culm. Rechts ins Lateinische.

Die Räthe sollen selbiges ein jeder vor sich noch mahls übersehen.

Die Räthe haben dem Ermelländischen Bischoffe für seine gehabte Mühe gedancket, und einhellig geschlossen, daß einem jeden von ihnen, eine Abschrifft des neu eingerichteten Culmischen Rechts, nach Hause gegeben würde, damit man alles genau übersehen, und was noch etwan zu ändern, hinbey zu fügen, oder weg zu lassen, auffs fleißigste anmercken könte. Von diesen allen solte, so bald als möglich, das Gutachten auf öffentlichem Land-Tage eingebracht werden.

Geld-Mangel, daher beym Könige um Erlaubniß die Müntze zu öffnen, anzuhalten. (17)

Nach diesem haben die Geschickten von Dantzig angezeiget, wie sich grosser Mangel an Müntze äusserte, welcher im Kauff und Verkauff viele Unbequämligkeit verursachte, daher die Stadt gesonnen, drey Groschen, Groschen und Schillinge nach dem alten Schrott und Korn, wenn nur solches Königl. Majest. gnädigst erlauben wolte, zu schlagen. Zu den Ende bathen sie, es möchten die Räthe eine Vorschrifft an den König ergehen lassen, und dabey den Geld-Mangel vorzustellen nicht vergessen: welchem Ansuchen auch Folge geleistet worden.

Graben aus der Weichsel in den Nogat gezogen.

Ich habe unter dem vorigen Jahr beygebracht, daß die Elbinger und Marienburger beym Konige um Erlaubniß angehalten, einen Graben aus der Weichsel in den Nogat zu ziehen, damit vermöge desselben, mehr Wasser in letztgedachten Fluß geleitet würde, daß aber auf gegenseitige Vorstellungen, Seine Majest. denen Räthen anbefohlen, den Ort wo der Graben zu ziehen, durch gewisse Personen in Augenschein nehmen zu lassen. Hiezu wurden zwar nachgehends, unter anderen, die Woywoden von Culm und Marienburg ernennet, allein die Besichtigung hatte keinen Fortgang. Nichts destoweniger ward die Arbeit

beit unternommen, wodurch die Dantziger, weil dem Weichsel-Strom nothwendig nicht ein geringes an Waſſer abgienge, folglich nicht ſo ſchiffreich als er bißher geweſen, bleiben könte, ſich vor andern beſchwehrt gefunden. Sie wuſten daß der Culmiſche Woywode (*), als Land-Schatzmeiſter und Schaffner von Marienburg, die Sache am meiſten triebe, deswegen lieſſen ſie ihm im Monath November, durch Abgeordnete, in Marienburg vorſtellen: daß weil die Beſichtigung dem Königlichen Willen gemäß, nicht erfolget, man das Werck zu unternehmen nicht befuget wäre, zumahlen da hiedurch das gemeine Landes Beſte ein vieles litte; angemerckt, daß wenn gedachte Waſſer-Leitung ihren würcklichen Fortgang bekäme, nicht nur die Stadt Dantzig, ſondern die gantze Cron Polen, einen unerſetzlichen Schaden empfinden, und vielleicht gemeldeter Stadt gäntzlicher Untergang erfolgen würde. Dieſe Gründe thaten bey dem Woywoden keine Würckung. Er gab vor, daß ihm, die vom Könige verlangte Beſichtigung, unbekant wäre, und rechtfertigte ſein Unternehmen mit einem Königlichen Mandat, in welchem ihm, die Verfertigung des Grabens, ſolte ſeyn anbefohlen worden; hinzufügende, daß die Waſſer-Leitung keinen Schaden verurſachen könte, und im Fall ſolches geſchähe, wäre es ja nicht unmöglich, den Graben wieder zu füllen. Der Rath von Marienburg hergegen, mit dem die Dantziger zu gleicher Zeit handeln laſſen, hat ſich erkläret, daß Er von der Königlichen Erlaubniß einen Graben aus der Weichſel zu ziehen, keine Wiſſenſchafft, auch darum niemahls angehalten hätte: was ſie thäten, geſchähe wieder ihren Willen durch Zwang des Culmiſchen Woywodens, welcher ihnen ein gewiß Stück Landes zu graben anbefohlen, das auch ſchon zu Ende gebracht worden. Hierauf proteſtirten die Dantziger Abgeordneten öffentlich im ſitzenden Marienb. Rath, vor Notario und Zeugen. Dem ungeacht blieb vorerwehnter Woywode auf ſeinen Sinn, das angefangene Werck zur Endſchafft zu bringen, und weil er im Marienburgiſchen Werder den dritten Mann aufgebothen, ſchiene es, er würde innerhalb vier oder fünff Tagen damit fertig ſeyn. Die Elbinger erbothen ſich auff der Stadt Dantzig Anſuchen mit der Arbeit einzuhalten.

1554. Welches die Dantziger zu hindern ſuchen.

Im Monath December würckte der Dantziger Secretaire am Königlichen Hoffe in gemeldeter Sache, ein Interdict aus, in welchem Seine Majeſt. andeuteten, „wie Dero Wille nicht wäre, daß der „Culmiſche Woywode, oder die Stadt Elbingen, oder ſonſt jemand, ſich unterfangen ſolte, die Weichſel einen anderen Gang, „als ſie von Alters geſtoſſen, zu führen: ſondern es gienge Königliche Meynung dahin, die Zugänge des Nogats von aller „Verſtopffung zu ſäubern, damit dem Strom, inſonderheit zur „Sommers-Zeit, das nöthige Waſſer nicht mangeln möchte.„ Hieneben wurde eine Commiſſion an den Ermelländiſchen Biſchoff ausgefertiget, und ihm aufgetragen, mit Hindanſetzung aller übrigen Geſchäffte, nebſt den anderen Commiſſarien, ſich an den Ort

Königliches Interdict in dieſer Sache, und ergangene Commiſſion.

(*) Stenzel Koſtka.

1554. Ort wo der Graben gemacht worden, zu verfügen; alles in genauen Augenschein zu nehmen, und davon gründlichen Bericht abzustatten. Daß aber dem Königlichen Befehl keine Folge geleistet worden, wird aus folgenden zu ersehen seyn.

1555.

Die Dantziger sind auff den Teutschen Reichs-Tag gefordert worden. Der König will sich ihrer annehmen.

Den 20. Februarius schrieb der König an die Stadt Dantzig, wie Er vernommen daß sie vom Käyser auf den Teutschen Reichs-Tag gefordert worden, wobey Seine Majest. versprachen, beym Käyser Vorstellungen thun zu lassen, daß solches ins künfftige nicht mehr geschehen möchte. Indessen solte die Stadt niemanden dahin schicken, auch ausser dem Könige von Polen, keinen Ober-Herrn, über sich erkennen.

Stanislai Land-Tag wird nicht gehalten.

Der sonst gewöhnliche Stanislai Land-Tag ist in diesem Jahr nicht gehalten, sondern die gemeinen Angelegenheiten, sind biß auff die Michaels Zusammenkunfft in Graudentz ausgesetzet worden. Der Ermeländische Bischoff wolte von den übrigen Räthen wissen, ob sie

Michaels Land-Tag in Graudentz.

das im vorigen Jahr zu sich genommene neu eingerichtete Culmische Recht übersehen, und etwas so darinnen zu ändern, oder sonst hinzuzusetzen, gefunden hätten. Hierauff ward geantwortet, „ daß nicht nur „ sie, die Räthe, solches fleißig durchgelesen, sondern es auch einigen „ von dem geringeren Adel mitgetheilet, und wäre darinnen viel gu-

Unvollkommenheit des verbesserten Culmischen Rechts, in Sachen die den Adel angehen.

„ tes, insonderheit was zur Bürgerlicher Policey und dem Stadt-Recht „ gehörete, anzutreffen: allein was die Ritterschafft auf dem Lande, „ in Erbschafften, Aussteuer der Töchter, Leib-Geding der Ehe-„ Frauen, Vieh-Pfändung, Gräntz-Sachen ꝛc. angienge, davon stün-„ de nichts ausgedruckt. Denn das in den Städten gewöhnliche Erb-„ schaffts-Recht, da die Söhne und Töchter zu gleichen Theilen giengen, „ wolte der Adel nicht annehmen, sondern begehrte daß die Töchter mit ei-„ ner Aussteuer sich vergnügten, die übrige Verlassenschafft aber den „ Söhnen zufiele, wie solches allbereit hin und wieder in Ubung ge-„ bracht worden. Indessen da der König den gemeinen Adel auf „ dieser Zusammenkunfft verschrieben, möchte man ihn, dieser und an-„ derer auf dem Lande üblichen Gewohnheiten wegen, befragen, und „ die Antwort einnehmen „.

Müntz-Sache ist vom Königl. auff den Reichs-Tag verschoben worden.

Wegen der gesuchten Königlichen Erlaubniß zu müntzen, meldete der Bischoff: daß Seine Majest. diesen Punct auf den nächsten Reichs-Tag verschoben, um hievon mit Zuziehung der Cron-Senatoren und der Preußischen Landes-Räthe zu handeln; bey welcher Gelegenheit, zugleich wegen des anjetzo übermäßigen Werths des Ungarischen Guldens, solte geredet werden.

Des Königl. Botschafter wird zur Audientz gehohlet.

Den 1. October wurde der Königliche Gesandte (*) zur Audientz gehohlet, welcher in Beyseyn der Unter-Stände seine Werbung in

(*) Joh. Wißetzki Abt zur Linde, und Thum-Herr zu Gnesen.

in Polnischer Zunge (*) ablegte, und davon eine Lateinische Abschrifft einhändigte. Der Jnhalt war dieser: „ daß des Hertzogs in „ Preussen Sorgfalt und Wachsamkeit gerühmet ward, da Seine „ Durchl. unerachtet alles noch gantz ruhig, genaue Acht hatten, daß „ Sie nicht durch eine unvermuthete Krieges-Last unterdrückt würden. „ Weil aber Königliche Majest. gar wol wüsten, wie alle Gefahr, so „ Fürstl. Durchl. zu fürchten, auch auf Dero Preußische Lande abzie„ lete, müsten Seine Majest. die Räthe ermahnen, daß sie mit Zuzie„ hung der geringeren Ritterschafft und der kleinen Städte, sich in ei„ nen solchen Stand setzeten, damit der Feind, nicht nur wenn er den „ würcklichen Angriff thäte, zurück getrieben, sondern auch durch den „ Ruff einer starcken Zurüstung zaghafft gemacht, und von seinem „ schädlichen Unternehmen abgeschreckt würde. Hiezu schiene ein vi„ les beyzutragen wenn man nach dem Exempel der Fürstlichen Lande, „ in dem Königlichen Antheil, jährlich zu gewisser Zeit und an gewissen „ Oertern, Musterungen zu Pferde und zu Fuß anstellete; denn solches „ die Leute nicht nur in den Stand setzete, einen unvermutheten An„ griff aufzuhalten, sondern auch dazu dienete, daß man die Einwohner „ von der Pracht zur Mäßigkeit, und von den unnützen Ausgaben, „ die zu ihrer Zeit nöthigen Sachen, anzuschaffen, gewöhne.

1555. Werbung in Polnisch. Sprache. Kriegs-Verfassung des Hertzogs in Preussen, dessen Exempel die Stände des Königlichen Theils folgen solten. Musterungen anzustellen.

„ Weil aber mit den Waffen, wo nicht die Gemüther einig sind, „ wenig auszurichten, als möchten auch hierauf die Räthe bedacht „ seyn: nun pflegte die Gleichheit der Gesetze und die Gewißheit des „ Rechts, vornehmlich die Gemüther unter einander zu verknüpffen, „ hergegen kein Staat glücklich zu seyn, und zu bestehen, wo er nicht „ auff feste Gesetze gleichsam gegründet: Solchemnach ermahnten Seine Majest. die Räthe, mit Zuziehung des Hertzogs von Preus„ sen, das Culmische Recht zu übersehen, in einen Band zusammen zu „ tragen, und endlich ans Licht zu stellen, damit die Richter so wol als „ die Parten, sich nach etwas gewisses richten könten, und die übrigen „ wüsten, unter was für einem Gesetz sie lebeten. Welches daß es zum „ Stande käme, hätten Seine Majest. die nöthigen Unkosten willigst her„ gegeben, ein gleiches wolten Sie ins künfftige zu thun nicht ermangeln „.

Culmisches Recht in Ordnung zu bringen.

„ Schlüßlich, da Königlicher Majest. und Dero Groß-Hertzog„ thum Litthauen ein Krieg mit Moskau vorstünde, dem nachdrücklich „ zu begegnen ein zahlreiches Krieges-Heer erfordert würde, ersuch„ ten Seine Majest. die Preußische Stände, daß sie eine Geld„ Steuer bewilligen möchten: wie denn die Litthauer die Preuß. Lande „ in gleicher Noth nicht hülffloß lassen würden, welches sie auch schon „ in der That erwiesen, insonderheit zu der Zeit, da man die Preussen „ wieder das Joch der Creutz-Herrn verthädigte. Und solte man fast

Wegen des Krieges so zwischen Litthauen und Moskau zu besorgen, in eine Anlage zu willigen.

Hh arg-

(*) Dieses ist das erste Exempel, daß der Königliche Gesandte, seine Werbung ohne Dollmetscher in Polnischer Sprache abgeleget. Es redeten einige wieder diese Neuerung, zumahlen da verschiedene der Polnischen Zunge nicht mächtig waren, und bathen, daß man über den alten Gebrauch halten möchte, da die Gesandten sich entweder der Teutschen oder Lateinischen Sprache zu bedienen pflegten.

Digitized by Google

1555. „ argwöhnen, daß der Teutſche Orden den Moskowiter, Litthauen „ mit Krieg anzugreiffen, aufwiegelte, damit ſie die Königliche Macht „ gleichſam theileten, folglich ſchwächten. Indeſſen hofften Seine „ Majeſt. es würde Moskau nicht viel zu ſchaffen machen, wenn es „ mercken ſolte, daß Litthauen in guter Verfaſſung ſtünde, und ander- „ weitige Hülffe zu gewarten hätte, zumahlen da gedachter Feind un- „ längſt wieder die Tartarn mercklich eingebüſſet. Wenn es demnach „ Seiner Majeſt. alſo wieder Moskau glücken ſolte, würden die Creutz- „ Herrn ſich gleichfals gegen Preuſſen ruhig halten, folglich die Pro- „ vintz ſelbſten, aus der Freygebigkeit, ſo ſie gegen Litthauen bezeu- „ get, Vortheil ziehen „.

Den Unter-Ständen wird eröffnet, wie weit man mit der Verbeſſerung des Culmiſchen Rechts gekommen, die zugleich das ihrige beyzutragen ermahnet worden.

Nachdem der Geſandte in ſeine Herberge begleitet worden, hat der Ermeländiſche Biſchoff, den Unter-Ständen die Königliche Werbung wiederhohlet, und ihnen davon eine Abſchrifft gegeben, zugleich gemeldet, wie nöthig die Einrichtung des Culm. Rechts, und wie weit man damit allbereit gekommen wäre; daß es nehmlich bloß an einer einträchtigen Uberſehung, und ſämbtlicher Stände Genehmhaltung zu fehlen ſchiene: möchten demnach die Land-Boten und die Geſchickten der kleinen Städte, ſelbſt, gedachtes Recht für die Hand nehmen, was wegzulaſſen oder einzurücken reifflich erwegen, und über das, was etwan zu ändern, ihr Bedencken ſchrifftlich eingeben.

Klage daß das Ermeld. Capitul die Adel. Güter an ſich ziehe

Wie die Räthe auf die Königliche Geſandſchafft geſtimmet, hat der Culmiſche Woywode beyläuffig erinnert, daß im Ermelländiſchen Stifft, das Capitul die Adelichen Güter mehr und mehr an ſich brächte, folglich die gehörigen Ritter Dienſte zur Zeit des Krieges nicht könten geleiſtet werden, welches der Biſchoff billig zu verhüten trachten ſolte.

Die Anſprüche des Teutſchē Ordens auf Preuſſen ſind noch nicht gehoben worden.

Gleicher geſtalt erwehnete der Marienburgiſche Woywode bey Gelegenheit der verlangten Steuer wieder Moskau, wie man zur Zeit des Königlichen Beylagers unterthänigſt gebethen, Seine Majeſt. möchten durch Dero Botſchafftter am Käyſerlichen Hoffe es dahin zu bringen ſuchen, daß endlich die Drohungen des Teutſchen Ordens aufhöreten und man wegen einer feindlichen Zunöthigung ſicher ſeyn könte; ob ſolches geſchehen, wäre unbekant, zum wenigſten hätte man keine Proben, daß etwas zum Vortheil der Preußiſchen Lande ausgerichtet worden. „ Sonſten wüſte man, daß die Litthauer ehmahls dieſer „ Provintz nicht mit einem Roß zu Hülffe gekommen, ſondern daß „ ſie vielmehr den Teutſchen Orden mit allerley Zufuhr geſtärcket „ hätten „.

Litthauē hat dem Lande Preuſſen im vorigen Kriege keine Dienſte gethan.

Werbung der Fürſtl. Preuß. Geſandten, wegen des Culmiſ. Rechts,

Nachdem ſämbtliche Räthe auf die Werbung ihr Gutdünken eröffnet, aber annoch, weil ihnen der Unter-Stände Meynung unbekant geweſen, keinen Schluß gefaſſet, ſind die Fürſtl. Preußiſchen Botſchafftter (*) durch zweene Land-Boten zur Audientz gehohlet worden.

(*) Anthon. Borck, Haubtman auf Brandenburg, und D. Chriſt. Jonas.

worden. Ihr Anbringen war, „ daß, was dem Culmischen Recht „ annoch zu fehlen schiene, ohne allem Verzuge ins Werck gerichtet, die „ Landes-Ordnung gleichfals aufs neue übersehen, und gegen das „ Culmische Recht verglichen würde, damit eines dem anderen nicht „ wiederspräche... Ferner brachten die Gesandten bey, „ daß der Land-„ Schatzmeister zweyen gewissen Dörffern im Holländischen Gebieth, „ denen alten Verträgen zuwieder, das Fischen im Drausen-See „ hinderte, und obgleich auf geschehene Vorstellung, der Schatz-„ meister, von seinem Unternehmen abzustehen versprochen, wäre er „ doch seiner Zusage nicht nachgekommen... Weil auch die Gräntz-Streitigkeiten zwischen den Königlichen und Fürstlichen Landen annoch währeten, indem die dazu vom Könige ernandte Commissarien, die Untersuchung bißher ausgesetzet, ward gebethen, „ es „ möchten die Räthe die nöthige Veranstaltung machen, daß gedachte „ Irrungen ihre Endschafft erreicheten „. 1555. der Landes-Ordnung, der Freyheit zu fischen im Drausen-See, Entscheidung der Gräntz-Streitigkeiten.

Tages hernach bekamen die Fürstlichen Gesandten zur Antwort: „ Wie das Culmische Recht so weit zur Vollkommenheit gediehen, daß nur noch einige Artickel, so die Einwohner auff dem „ Lande angiengen, fehleten, worüber die Ritterschafft ihre Meynung „ auf künfftigem Stanislai Land-Tage einbringen solte. Von der Landes-Ordnung verlangten die Räthe eine Abschrifft, damit ein jeder „ sein Bedencken auf gedachter Stanislai Zusammenkunfft eröffnen „ könte, auf was Art selbige gegen das Culmische Recht zu vergleichen „ wäre. Wegen der den zweyen Dörffern, benommenen Fischerey, „ hätte der Culmische Woywode als Land-Schatzmeister, gelobet, die „ Verordnung zu thun, daß niemand, in seinem Recht gekräncket würde. Die Untersuchung der streitigen Gräntzen, solte ohngefehr um „ künfftige Oster-Zeit geschehen, indessen aber alles beförget werden, „ was zur Beylegung des Streits beförderlich seyn könte „. Werden abgefertiget.

Wie die Fürstlichen Botschaffter auf gedachte Art abgefertiget worden, sind die Geschickten der kleinen Städte vorgetreten, und haben geklaget, „ daß der Adel wieder den alten Gebrauch sich trennete, „ und mit ihnen auf die Königliche Werbung nicht schliessen wolte, mit „ dem Vorgeben, als wann sie, die kleinen Städte, vor drey Jahren zu „ Marienburg in eine drey-jährige Anlage, ohne der Ritterschafft vorhergegangener völligen Einwilligung, zugestanden; welches doch von „ Seiten der Städte geläugnet ward... Aus dieser Trennung folgete, daß die Land-Boten, ihre Erklährung auf das Königliche Ansuchen ins besondere einbrachten. Die Musterungen welche Seine Majest. jährlich zu halten für dienlich fanden, schienen der Ritterschafft unnöthig zu seyn, weil ein jeder Edelmann, zur Zeit der Gefahr, mit Darsetzung Leibes, Blutes und Gutes, zum Dienst Königl. Majest. seiner Pflicht gemäß, sich zu verhalten wissen würde. Wegen des neu eingerichteten Culmischen Rechts, bathe man, daß die Räthe an alle Woywodschafften gnugsame Abschrifften verschicken möchten, weil der Adel selbiges übersehen, und nebst denen Artickeln, so etwan noch fehleten, Klage der kleinen Städte, daß die Land-Boten im Rath-schlagen sich von ihnen trennen. Einbringen der Land-Boten auff die Königl. Werbung.

Digitized by Google

1555. leten, ihre Meynung in nächster gewöhnlichen Landes-Zusamenkunfft, eröffnen wolte. Was aber die Contribution anlangete, „ solche hätte für diese Zeit nicht können bewilliget werden, weil die Königliche „ Einladungs-Briefe auf den Land-Tag, eine blosse Beschickung desselben, die Werbung Seiner Majest. anzuhören, in Munde geführet, „ und den Inhalt derselben nicht ausgedruckt hätten, daher die Land-„ Boten, ohne Vollmacht eine Geld-Anlage zuzustehen, sich eingefunden: „ möchten demnach die Räthe einen Verzug biß nächste Tagfart gönnen, „ in welcher Zeit sie ihre heimgelassene Brüder dahin zu leiten suchen wolten, daß die von Seiner Majest. verlangte Einwilligung erfolgen könte „.

Können keine Anlage bewilligen.

Bitten daß die Diener des Göttl. Worts und der Sacramenten, wie auch die Lehrer in den Schulen von niemanden in ihrem Ambt gehindert, und daß einige Gebrechen mögen gewandelt werden.

Nach dieser mündlich ertheileten Antwort, haben die Land-Boten schrifftlich gebethen: „ daß die Räthe, bey Königlicher Majest. unterthänige Vorstellung thun möchten, damit auf diejenige Artickel, welche vor drey Jahren zu Marienburg von der Ritterschafft übergeben worden, eine tröstliche Erklährung einliefe: nebst dem Sorge tragen, daß so wol die Prediger des Göttlichen Worts, und die aufrichtigen Diener der Sacramenten, als auch die jetzigen Lehrer, der neulichst wieder angerichteten Culmischen Schulen, von niemanden in ihrem Ambt gestöhret würden. Es hätte ihnen auch der sämbtliche Adel mitgegeben die Räthe zu ersuchen, sich dahin zu bemühen, daß die reichen, und von Mönchen merklich entblößten Klöster, der Culmischen Schule mit einer ansehnlichen Bey-Steuer zu Hülffe kommen möchten. Weil auch die Einwohner der Preußischen Lande, mit den Königlichen Cantzelley Gebühren, mehr, als in der Cron gewöhnlich, sich beschweret fänden, schiene nöthig zu seyn, Königliche Majest. unterthänigst zu ersuchen, daß Sie geruhen wolten eine gewisse Tare zu setzen, damit ein jeder wüste wie viel er den Cantzelley-Bedienten zu geben schuldig wäre „. Schlüßlich ward gebethen, „ daß die Michaels Land-Tage, welche man bißher in Graudentz zu halten gewohnt gewesen, wegen besserer Bequämlichkeit, ins künfftige nach Thorn verleget würden „.

Mich. Land-Tag von Graudentz nach Thorn zu verlegen.

Die kleinen Städte können keine Steuer bewilligen.

Die Geschickten der kleinen Städte, erklähreten sich in ihrem schrifftlichen Einbringen, daß sie die verlangte Anlage an ihre Aeltesten nehmen wolten, und bathen, daß man ihnen eine Abschrifft von dem neu eingerichteten Culmischen Rechte mitgeben möchte.

Dem Ermell. Bischoffe kommt es fremde vor, daß die Unter-Stände den Punct der Anlage / an ihre Heimgelassene genommen worden, ihnen ihm die übrigen Räthe gehörigen Unterricht geben.

Hierauf sind die Unter-Stände wieder ausgetreten, und die Räthe haben derselben Einbringen, vornehmlich was sie wegen der Geld-Steuer gemeldet, fleißig erwogen. Dem Bischoffe von Ermelland kam es etwas frembde vor, daß der Adel und die kleinen Städte diesen Punct an ihre heimgelassene Brüder und Aeltesten zu nehmen sich erbothen. Er frug die übrigen Räthe, ob solches zu thun gebräuchlich wäre, denn wo nicht, schiene es ihm bedencklich zu seyn, etwas neues einführen zu lassen. Allein man antwortete, daß es die von Alters beobachtete Gewohnheit also mitbrächte, und müste man die gedachte Erklährung, der Abfertigung des Königlichen Gesandten einrücken.

Nach

1555.

Nach diesem nahm der Ermelländische Bischoff, die von der Ritterschafft schrifftlich abgefaßte Artickel für die Hand. Bey dem ersten wiederholte er dasjenige was man schon ehmahls bemercket, daß nehmlich die vor drey Jahren zu Marienburg dem Könige übergebene Puncte, so viel dunckeles in sich hielten, daß man billiges Bedencken trüge, selbige Seiner Majest. aufs neue vorzutragen. Bey dem anderen blieb der Bischoff desto länger stehen, da er weitläufftig von der Religion redete, und endlich dahin schloß, „ daß ein solches Begehren am Königlichen Hoffe als eine Neuerung dörffte auffgenommen werden, „ auch dem Lande Preussen nicht wenig Nachtheil verursachen, daß „ man sich in frembde Verrichtungen mischte, da die Sorge für die „ Glaubens-Sachen, bloß denen Bischöffen, und anderen Geistlichen „ gebührete. Auch wären unter den Land-Boten viele wahre Catholicken, die von einem solchen Begehren keine Wissenschafft hätten; „ daher die Ritterschafft billig zu ermahnen, daß sie davon abstünde. „ Sie bäthen um das Wort GOttes, allein man müste besorgen, daß „ es mehr des Teuffels Wort, und ihr vermeintes Evangelium ein „ Evangelium des Fleisches wäre. Auf die Erhaltung der Culmischen „ Schule, solte man billig bedacht seyn, aber was wegen der jetzigen „ bestellten Lehrer gesuchet worden, gehörete an den Culmischen Bischoff, als dem zukäme Prediger und Schul-Bedienten zu verord- „ nen. Im Fall man nun deswegen an den König schriebe, würde „ hierauf die verlangte Antwort nicht einlauffen; sintemahlen Seine „ Majest. sich durch Eydes Krafft verbunden, nicht weniger die Geistlichen als Weltlichen bey ihren Vorrechten zu schützen und zu hand- „ haben „. Gleicher gestalt hielte der Ermelländische Bischoff nicht für rathsam, der Steigerung der Canzelley-Gebühren zu gedencken, weil die Bedienten, hiedurch sich beleidiget befindende, dahin trachten würden, wie sie die Unkosten um ein merckliches verhöhen möchten. Hergegen billigte Er des Adels Ansuchen, den gewöhnlichen Michaels Land-Tag von Grandentz nach Thorn zu verlegen, und wolte geschehen lassen, daß man hierüber Königl. Majest. Einwilligung zu erhalten trachtete.

Bedencken des Ermell. Bischoffs über der Land-Boten eingegebenen Artickel.

Welches die übrigen Räthe gebilliget, und den Land-Boten bekannt gemacht.

Wie die übrigen Räthe dem Gutdüncken des Ermelländischen Bischoffs beygefallen, wurden die Land-Boten hinein gefordert, und ihnen solches bekannt gemacht: welches sie an ihre heimgelassene Brüder zurück genommen.

Abfertigung des Königlichen Botschaffters. (18)

Den 7. Octob. ward der Königl. Gesandte zur Audientz gehohlet, und ihm die schrifftliche Antwort, auf seine Werbung überreichet. Anfänglich dancketen die Stände daß Seine Majest. Sorge trügen, damit die Preußischen Lande durch einen unvermutheten feindlichen Angriff nicht überwältiget würden, und versicherten solche Veranstaltung zu machen, daß der Feind sämbtliche Einwohner, insonderheit die Adlichen Standes wären, in guter Bereitschafft finden solte. Man erzehlete hierauf, wie weit es mit der Einrichtung des Culmischen Rechts gekommen, und daß künfftigen Land-Tag so wol die Ober- als Unter-Stände ihre Gedancken einbringen würden, was in selbigen noch etwan

1555. zu ändern oder hinzuzusetzen wäre. „ Friede und Ruhe aber in diesen „ Landen zu erhalten, schiene ein vieles beyzutragen, wenn Königl. „ Majest. dahin trachteten, daß mit dem Teutsch-Meister, welcher ei„ nen rechtmäßigen Anspruch auf Preussen zu haben vermeynete, we„ gen eines Vergleichs könte gehandelt werden. Denn so jemahls „ hiezu eine bequäme Zeit gewesen, wäre es jetzo, indem der Rö„ mische König, welchen man die Vermittelung der Sachen über„ tragen, Seine Majest. nicht anders als ein Vater liebete. Da„ her diese Gelgenheit nicht aus den Händen zu lassen, vielmehr bä„ then die Stände, daß Seine Majest. die Handlung mit dem Teut„ schen Ordens-Meister, aufs eheste, beym Römischen Könige zu un„ ternehmen geruhen wolten, weil man nicht zweiffelte, es würde „ Hochgedachter Römischer König alles nach Vermögen besorgen, was „ er zur Beybehaltung des Ruhe-Standes in der Cron und den Preu„ ßischen Landen dienlich zu seyn erachten würde „. Die Bewilligung einer Anlage, ward biß zum nächsten Land-Tage auszusetzen gebethen, zu welcher Zeit man Fleiß anwenden wolte, daß dem Königlichen Willen ein Gnügen geschähe, wenn nur die Stände hinwiederum mercketen, daß des Landes-Vorrechte in gehöriger Beobachtung blieben.

Der König wird um Erlaubniß zu münzen gebethen, und daß die Ducaten so wol in Polen als Preussen in gleichem Werth genossen werden möchte.

Hienebst haben die Räthe, den aus vorigem Land-Tage an den König geschickten Brieff, wegen der Erlaubniß zu münzen, nachdem sie ihn von neuen abschreiben lassen, dem Gesandten mitgegeben; sie fügeten hinzu, daß man den Preussen die Ducaten in der Cron vor einen höheren Werth aufdränge, als sie hie im Lande an die Polen ausgeben könten, woraus grosser Schade und Ungemach entstünde: bäthen demnach unterthänigst, daß diese Ungleichheit gehoben, und dem Ungarischen Gulden einerley Werth, sowol im Königreich als in den Preußischen Landen, gesetzet würde.

Michaelis Land-Tag in Thorn zu halten.

Noch bathen die Räthe in einem besonderen Schreiben, um die Königliche Erlaubniß, den Michaelis Land-Tag ins künfftige nicht zu Graudentz, wie bißher geschehen, sondern in Thorn zu halten.

Die Unter-Stände bekommen Abschrifft des verbesserten Culmischen Rechts.

Ehe die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten zu den Ihrigen gekehret, sind ihnen einige Abschrifften des neu eingerichteten Culmischen Rechts mitgegeben worden, damit sie desto besser ihre Gedancken darüber, im künfftigen Land-Tage eröffnen könten.

Frage: Ob die Woywoden Macht haben, die Land-Gericte, von der gewöhnl. auf eine andere Zeit zu verlegen? welche entschieden wird.

Sonst ward auf gegenwärtiger Zusammenkunfft, die Frage: ob die Woywoden die Macht hätten, die Land-Gerichte ausser der angesetzten, auf eine andere Zeit zu verlegen, entschieden, und aus den alten Gewohnheiten behaubtet, daß, so offt die Woywoden durch Ehehafften die Land-Gerichte, zur gewöhnlichen Zeit zu halten verhindert würden, oder daß nach Beschluß derselben viele Rechts-Sachen unentschieden rückständig blieben, sie alsdenn befuget wären, ausserordentlich einen anderen Tag zur Haltung der Gerichte, zu ernennen.

Weil

Weil in der obigen Königlichen Werbung, der Furcht mit Moskau in einen Krieg zu verfallen, gedacht worden, ist zu wissen dienlich, daß der König in Polen als Groß-Hertzog von Litthauen, mit Moskau in einem Stillstande der Waffen bißher gelebet, welchen in einen festen Frieden zu verwandeln, verschiedene Umstände verhindert hatten; wozu noch kam, daß der König Sigismund August, dem Groß-Fürsten Jvan, den Titul eines Czaren zu geben Schwierigkeit machte. Jn diesem Jahr, giengen einige Litthauische Herren, um einen beständigen Frieden zu treffen, nach Moskau, die aber zur Antwort erhielten, daß weil sie dem Groß-Fürsten den verlangten Titul zu geben sich weigerten, der Friede nicht erfolgen könte; wozu nunmehro desto weniger Hoffnung, da man wissen wolte, als wenn der König, die Tartarn wieder Moskau aufgereitzet hätte. Das Letztere ward von den Gesandten abgelehnet, und wegen des Ersteren gaben sie Hoffnung, daß der König hierinnen dem Exempel der anderen Potentzen folgen würde: da denn der Stillstand abermahls auf 6. Jahr verlängert worden (*). Ob nun zwar hiedurch die Furcht des Krieges, zugleich die Ursach der Contribution auffhörete, so wird es sich dennoch zeugen, daß der König dasjenige, was er einmahl verlanget, von den Preussen zu fordern fortgefahren. 1555. Ursache, warumb man einen Krieg mit Moskau befürchtet.

Die Entscheidung der Gräntz-Streitigkeiten zwischen den Königlich- und Fürstl. Preußischen Landen solte im Monath Märtz geschehen, wozu der Pommerellische Woywode, nebst anderen Personen, von Seiten des Königlichen Antheils, als Commissarien ernennet worden. Die Fürstlichen Vollmächtiger fanden sich zur bestimmten Zeit in Marienwerder ein, allein der Pommerellische Woywode entschuldigte sich, daß er nebst denen so ihm zugesellet, nicht zugegen seyn könte, weil ihn die Einwohner der streitigen Oerter, deren Gegenwart höchst nöthig, versichert, daß es ihnen unmöglich fiele, zur angesetzten Zeit, der Gräntz-Untersuchung beyzuwohnen. Dieses führete der Woywode zu seiner Rechtfertigung an, da die Fürstlichen Gesandten in dem Stanislai Land-Tage, über ihn wegen des Ausbleibens klagten, gab zugleich den Rath, daß um allen längeren Aufschub, zu vermeyden, Fürstl. Durchl. sich bemühen möchten, eine Commission, die den Rechten und Gerichts-Gebräuchen gemäß, nicht nur an die Räthe, sondern auch an die Einwohner der streitigen Oerter, auszuwürcken. 1556. Die Entscheidung des Gräntz-Streits zwischen den Königl. und Fürstl. Landen ist nicht geschehen.

Die vom Könige anbefohlene Besichtigung des aus der Weichsel in den Nogath gezogenen Grabens, war gleichfals unterlassen worden. Einige Polnische Senatoren, welche ihrer eigenen Geschäffte wegen, im vorigen Sommer die Weichsel herab nach Dantzig geschiffet, hatten bey dieser Gelegenheit, das neue Werck in Augenschein genommen, und nach ihrer Zurückkunfft in Polen, dem Könige vorgestellet, wie zu besorgen, daß durch die neue Wasser-Leitung, der Dantziger Hafen allmählig eingehen, und die Werder überschwemmet werden Noch auch die Besichtigung des aus der Weichsel in den Nogath gezogenen Grabens.

(*) Kojalovicz Hist. Litv. P. II. L. VIII. p. 427. 428.

1556. den dörfften. Diese gemeine bevorstehende Noth bewog Seine Majest.
Ergangene Königliche Mandate in dieser Sache. den 20. Jänner, durch ein Mandat, den Räthen anzubefehlen, sich nach Beschluß des Stanislai Land-Tages, ohne Verzug, an den Ort des gemachten Grabens einzufinden, alles genau zu untersuchen und zu erwegen, und im Fall sie mercken möchten, daß daraus dem Lande Preussen und der Stadt Dantzig einiger Schade zuwüchse, selbigen von den Werderischen Einwohnern füllen zu lassen.

Allein im Monath May kam ein ander Mandat zum Vorschein, in welchem Seine Majest. den Räthen, wie sie sich bey Besichtigung des Grabens zu verhalten hätten, vorschrieben. Anfänglich solten sie die Elbinger, Marienburger und die Werderischen Teich-Geschwornen für sich fordern, und, wie nöthig die Wasser-Leitung aus der Weichsel in den Nogath, dem Marienburgischen Schlosse wäre, betrachten: hernach sich vom Dantziger Rath belehren lassen, was für Gefahr daraus ihrem Hafen erwüchse, hierauf was die Elbinger und andere darwieder zu sagen wüsten, anhöhren: ferner bemercken, ob mehr Wasser in den Nogath, als ehmahls ehe der alte Gang gestopffet worden, flösse, und die Tieffe des Grabens gegen die Tieffe der Weichsel halten; nicht weniger untersuchen, wie viel der Nogath in diesem zweyten Jahr an Wasser zugenommen, über dem, ob das Weichsel-Eyß nebst den Kähnen und Holtz-Flössen durch den Graben dahin getrieben würden: zuletzt nicht unterlassen, die Teich-Geschwornen zu fragen, ob durch die neue Wasser-Leitung, dem Werder einiger Schaden und Ungemach vorstünde. So bald nun die Räthe hievon gnugsamen Unterricht eingehohlet, solten sie alles genau überschreiben und ihre Meynung beyfügen, damit Seine Majest. dasjenige verordnen könten, was so wol dem Marienburgischen Schlosse als auch der Stadt Dantzig zuträglich wäre.

Beyde Mandate wurden in der gewöhnlichen Stanislai Zusammenkunfft in Marienburg verlesen, da denn die Dantziger Geschickten nicht versäumet, die Gefahr, so ihrer Stadt, dem Werder und dem gantzen Lande vorstünde, zu erzehlen. Der Marienburgische Woywode begriff zwar nicht den Schaden, so die Dantziger zu besorgen, gestand aber, daß das Marienburgische Schloß, und die, so ihre Güter daselbst in der Niederung hatten, grosse Gefahr liessen. Der Ermelländische Bischoff riethe daß man diejenigen so an der Sache Theil nähmen, zusammen fordern liesse: und da von anderen angezeiget ward, daß die
Stanislai Land-Tag in Marienburg. Elbinger, Dantziger, und Marienburger anjetzo zugegen, den Werderischen Teich-Geschwornen aber ein gewisser Tag benennet werden müste, hat man von dieser Materie abgebrochen, und ist weiter davon auf jetzigem Land-Tage nichts erwehnet worden.

Einrichtung des Culm. Rechts. Sonsten eröffnete selbigen der Ermelländische Bischoff, mit dem Culmischen Rechte, und ermahnete daß ein jeder seine Meynung über die neue Einrichtung eröffnen möchte, worauf man die Unter-Stände gleichfals höhren wolte. Hergegen haben die anderen Räthe für dienlicher erachtet, den Königl. Gesandten vorher zu höhren, theils weil

solches

ſolches jederzeit gebräuchlich, ehe man zu den übrigen Landes Angelegen- 1556.
heiten geſchritten, theils weil von dem Adel ſo wol, als von den kleinen Städten, annoch wenige Geſchickten angekommen, deren ſämbtliche Meynung aber zu wiſſen nöthig, bevor man zur weiteren Einrichtung des Culmiſchen Rechts ſchritte.

Dannenhero wurde der Königliche Geſandte (*) den 11. May Der Königl.
zur Audientz gehohlet. Er ſagte, „ daß Seine Majeſt. die ertheilete Geſandte
„ Antwort aus jüngſter Tagfart nicht ungnädig genommen; Sie hät- legt ſeine
„ ten zwar auff Dero Anforderung etwas näheres vermuthet, weil Werbung
„ man aber dasjenige nicht abſchlüge, was man auff eine andere Zeit ab. Der Kö-
„ ausſetzte, ſo hielten Sie die Verzögerung der begehrten Anlage ge- nig hat die
„ nehm, in Hoffnung, es dörfften die Stände ſo wol dasjenige was ſie Verzöge-
„ in gedachter Antwort übergangen, als auch was ſie zugeſaget, je rung der ver-
„ langſamer es geſchähe, deſto genauer erfüllen, damit ſie die Sorge langten An-
„ für das gemeine Weſen, und den Gehorſam gegen Königl. Majeſt. lage nicht
„ welche ſie mit Worten bezeuget, in der That erweißlich machten. Zu ungnädig
„ ſolcher Meynung, legten Seine Majeſt. die Erinnerung wegen eines genommen.
„ zutreffenden Vergleichs mit den Creutz-Herren aus, welchen ins Werck Warumb
„ zu richten, Sie keine Gelegenheit vorbey ſtreichen laſſen: daß aber ſel- der Ver-
„ biger bißher nicht zum Stande gekommen, wäre theils dem Teut- gleich mit
„ ſchen Orden, theils dem Römiſchen Könige beyzumeſſen, welcher dem Teut-
„ Letztere, da Er der Creutz-Herren Meynung zu erforſchen über ſich ge- ſchen Orden
„ nommen, hievon noch keine Nachricht eingeſandt, entweder daß Er noch nicht
„ vom Teutſchen Orden annoch keine zuverläßige Antwort erhalten, zur Richtig-
„ oder daß er durch ſeine eigene Angelegenheiten daran verhindert wor- keit gekom-
„ den. Dieſem Umſtande alſo und nicht Seiner Majeſt. unterlaſſener men.
„ Sorgfalt, müſte die Verzögerung zugeſchrieben werden. Es wäre
„ aber weder Dero Hoheit anſtändig, noch auch der Sachen ſelbſt zu-
„ träglich, daß Sie gar zu inſtändigſt um den Vergleich Anſuchung
„ thun ſolten „.

„ Ubrigens, wenn es gleich zur gütlichen Handlung kommen Krieges-
„ möchte, ſo ſchiene dennoch, weil deren Ausgang ungewiß, dienlich Verfaſſung
„ zu ſeyn, daß man der Königlichen Ermahnung im vorigen Land- zu machen.
„ Tage zu Folge, Muſterungen zu Roß und zu Fuß hielte: denn durch
„ ſolche Anſtalten, dörfften die Creutz-Herrn deſto leichter auf Friedens
„ Gedancken gebracht werden, oder wo ſie nichts verfiengen, würde
„ die Provintz dadurch in den Stand geſetzet, einem unvermutheten
„ feindlichen Angriff mit Nachdruck zu begegnen. Hieneben verlan- Contribu-
„ geten Seine Majeſt. daß Land und Städte die in der jüngſten Zuſam- tion zu be-
„ menkunfft verſprochene Bey-Steuer ins Werck richteten, und ei- willigen.
„ ne gemeine Anlage auff drey Jahr bewilligten, damit hievon die
„ Unkoſten könten genommen werden, welche die Geſandſchafft, ſo
„ zur Schlieſſung des Vergleichs mit den Creutz-Herrn abzuſchicken,
„ erfordern würde. Was aber der Provintz Vorrechte anlangete,

(*) Joh. Wiſzezki der ſchon im vorigen Land-Tage Geſandter geweſen.

Digitized by Google

1556. Culmisches Recht zu Ende zu bringen.

„ selbige gelobeten Seine Majest. nach Dero Vermögen, den jetzigen „ Ständen und ihren Nachkommen unverletzt zu erhalten: wie sie denn „ erwarteten, daß die Einrichtung des Culmischen Rechts aufs baldig„ ste zu Ende gebracht, und ans Licht gestellet werden möchte.

Preußische Stände sollen sich auff den Reichs-Tag einfinden, damit die Vereinigung zwischen Polen und Preussen zur Endschafft käme.

„ Uberdem wüsten die Stände, wie fest die Polnische Ritter„ schafft, in den Reichs-Tagen auff die gäntzliche Vereinigung der „ Preußischen Lande mit der Cronen zu bestehen pflegte, als welche „ Vereinigung von den Vorfahren unternommen, und durch die „ schrifftliche Urkunden der ehmahligen Könige, bestätiget worden: de„ ren vornehmster Artickel wäre, daß in den gemeinen Angelegenhei„ ten und wegen der gemeinen Wolfarth, ein gemeiner Rath, mit des „ Reichs, und des Preußischen Landes, Ständen solte gepflogen wer„ den: welches zu begehren die Land-Boten auch im neulichen Reichs„ Tage nicht unterlassen. Nun hätten zwar Seine Majest. dieses bis„ her angehöhret, ermahneten aber, damit hieraus denen jetztleben„ den Preussen und ihren Nachkommen kein Schade zuwüchse, daß die „ Räthe, nebst den Land-Boten, aus allen Woywodschafften, wenn „ sie würden eingeladen werden, sich auf künfftigem Reichs-Tage ein„ finden möchten, damit den alten Verträgen, und dem Verlangen „ der Cron-Stände, ein Gnügen geschehen, oder wo man solches de„ nen Landes-Vorrechten entgegen zu seyn meynete, die Provintz „ Preussen ihre Sache verthädigen könte, auf daß sie nicht, wegen ih„ rer Abwesenheit, und Hartnäckigkeit, etwas, daran sie vielleicht nicht „ gedacht, über sich ergehen lassen müste. Seine Majest. erinnerten „ dieses desto sorgfältiger, weil Sie nicht wolten, daß dem Lande etwas „ von seinen habenden Privilegien abgienge „. ꝛc.

Der König hat der Stände Meynung, wegen Bewilligung einer Anlage, aus vorigem Land-Tage, nicht recht verstanden.

Wieder den Inhalt dieser Werbung fanden gleich Anfangs die Unter-Stände etwas zu erinern. Sie sagten daß sie dargus vernomen, wie der König in den Gedancken stünde, als wenn man im vorigen Land-Tage zu Graudentz, eine Geld-Steuer bewilliget hätte, wovon ihnen doch nichts bewust wäre, wolten demnach von den Räthen wissen, durch wen dem Könige die Versicherung einer zugestandenen Anlage gegeben worden. Die Räthe liessen hierauff den Unter-Ständen, die aus jüngster Tagfart gegebene Antwort, vorlesen, aus welcher klährlich zu ersehen, auf was Art man Königl. Maj. nur Hoffnung zu einer Anlage gemacht hätte, wodurch die Räthe allen irrigen Verdacht von sich gelehnet, die noch hinzu gefüget, daß es ihre Schuld nicht wäre, da der König der Stände Meynung anders, als sie sich verhielte, in der jetzigen Werbung ausgeleget. Mit welcher Erklährung die Ritterschafft und kleinen Städte zufrieden gewesen.

Klage daß der Preussen Rechts-Sachen am Hofe wenig wargenommen, und

Ehe die Räthe auf die Königliche Werbung stimmeten, und anoch die Rechts-Sachen abwarteten, hat der Culmische Woywode bey dieser Gelegenheit gedacht, „ wie diejenigen so am Hofe ihre Processe „ führeten, mit vielen Unkosten, der Zeit Versäumniß zu geschweigen, „ beschweret würden, so daß man die Preussen gleich den Juden ach„ tete, auch noch verächtlicher als diese abfertigte; wenn jemand das

Culmi-

„ Culmische Recht anführete, bekäme er zur Antwort, selbiges gälte 1556.
„ so viel als das Portugiesische: und müste man billig beklagen, daß das Culm.
„ die Preussen so gering bey Hofe gehalten würden, wäre also nö- Recht gar
„ thig Königl. Majest. solches unterthänigst vorzutragen, weil Sie nichts geach
„ sonder Zweiffel hievon wenig oder gar keine Wissenschafft haben tet würde.
„ möchten „.

Hierauf übergab der Elbingische Castellan ein Königliches Reli- Königliches
gions-Mandat, in welchem der König meldete, daß Er vernommen, Mandat
„ wie an einigen Oertern in Preussen, denen Wieder-Täuffern, Pic- wegen der
„ cardern und anderen Kätzern, den hierinnen ergangenen Königlichen Religion.
„ Befehlen zuwieder, ein freyer Auffenthalt verstattet würde, welches (19)
„ einige Obrigkeiten nicht nur zuliessen, sondern gar beförderten, die doch
„ nach allem Vermögen dahin trachten solten, daß solche Verderber
„ des gemeinen Wesens keinen Eingang fänden. Dieses nähmen
„ Seine Majest. ungnädig auf, zumahlen da man Dero Namen miß-
„ brauchte, als wenn solches mit Dero gutem Willen geschähe. Weil
„ nun dergleichen Kätzer nicht nur die wahre Religion, sondern auch
„ wol eingerichtete Policeyen, ja gantze Länder und Königreiche in ei-
„ ne grosse Verwirrung und dem Untergange nah zu setzen pflegten,
„ welches so wol in alten als jetzigen Zeiten an einigen Völckern und
„ Reichen bemercket worden: als trügen Seine Majest. den Räthen
„ auf, der Sachen genau sich zu erkündigen, gehörige Mittel auszu-
„ finden, und selbige Königl. Majest. zu eröffnen, wodurch dergleichen
„ Kätzerische und unruhige Leute gezähmet, oder gäntzlich aus dem Lan-
„ de vertrieben werden könten; damit nicht die anderen Einwohner
„ durch ihre falsche Lehre verleitet, vielmehr die Provintz Preussen bey
„ der alten Lehre erhalten, und selbige auff die Nachkommen fortge-
„ pflantzet würde „.

Dieses Mandat lobete der Ermeländische Bischoff, und erzeh- Der Bi-
lete, was für Unglück die Religions Spaltungen in der Christenheit an- schoff von
gestifftet, und daß es einmahl Zeit wäre, daß zur Erhaltung des Frie- Ermelland
dens und der Seelen Heyl, welches bloß in der Römischen Kirchen zu redet wieder
suchen, eine Glaubens-Vereinigung gestifftet würde, die aber ohne die Religi-
gäntzlicher Ausrottung aller Kätzereyen nicht geschehen könte; dahin ons-Aende-
gienge auch der Königliche Befehl, und möchten die Räthe, wie dem rungen.
Ubel zu steuern, ihr Gutdüncken eröffnen. Ubrigens schlug der Bi-
schoff unmaßgeblich vor, ob nicht das Mandat an alle Stände, Städ-
te und Haubtmanschafften zu schicken, und denen Anwesenden aus der
geringeren Ritterschafft und kleinen Städten, vorzulesen wäre: welches
bey den übrigen Räthen Beyfall gefunden.

Der Bischoff blieb annoch bey der Religion stehen, und richtete Klaget über
seine Rede an die Geschickten von Elbingen. Er klagete über der Stadt die Elbinger
Ungehorsam, daß die Königlichen Religions-Mandate zu keiner Vollen- wegen der
ziehung gebracht würden. „ Er, der Bischoff, hätte, so lange er der Neuerung
„ Stadt Seel-Sorger gewesen, so wol insgemein, als auch einige Per- in Glaubens
„ sonen ins besondere ermahnet, und ihnen die Catholische Religion vor- Sachen.
getragen,

Digitized by Google

1556. „ getragen, aber biß auf diese Stunde nichts ausrichten können. Der „ Prediger, welchen Er ihnen neulichst gesetzet, wäre nicht zum Ambte „ gelassen, sondern an dessen Stelle ein anderer angenommen worden, „ welcher ein Auffrührer und Schänder Königl. Majest. gewesen, der „ gar gesaget, wer an den Königlichen Hoff appellirte, dem solte der „ Kopff abgeschlagen werden. Denen rechtschaffenen Catholicken ge„ schähe in der Stadt grosse Gewalt, und Spötterey; man hielte zur „ Verhöhnung Königlicher Majest. seltzame Spiele „: wobey noch der Bischoff verschiedenes von den vorgegangenen Neuerungen in der Religion hinzu fügete, und endlich überhaubt schloß: „ daß es den Ein„ wohnern der Provintz nicht genug wäre, selbst denen Königlichen Re„ ligions Befehlen zuwieder zu leben, sondern sie machten auch gar den „ König zum Kätzer, indem vorgegeben würde, Seine Majest. wären „ von der Catholischen Kirchen abgewichen, und zum fünfften Evan„ gelio getreten. Man solte aber billig glauben, was die Vor-Eltern „ geglaubet, und bey der Kirchen bleiben, zu welcher die Preussen vor „ drey hundert Jahren getreten „.

Elbinger Abgeordnete vertheidigen die Stadt.

Die Geschickten von Elbingen fanden nöthig, die Stadt wieder die Bischöfflichen Beschuldigungen zu rechtfertigen, und bezeugten demnach, „ daß ihre Oberen, sich niemahlen als Wiederspenstige, „ sondern jederzeit als gehorsame Unterthanen gegen Seine Majest. ver„ halten hätten, warumb aber die Königlichen Mandaten die Religion „ betreffende, nicht zur Vollenziehung gediehen, davon hätte man zur „ anderen Zeit die Ursachen dem Bischoffe überschrieben. Der Predi„ ger, welcher Königl. Majest. gelästert haben solte, wäre unschuldig, „ und auf einiger Leute falsches Angeben ohne allem Verhör und Uber„ zeugung, bloß Königlichem Befehl zu gehorsamen, der Stadt ver„ wiesen worden. Daß aber den Catholicken in der Stadt Schmach „ und Gewalt wiederfahren, davon trüge man keine Wissenschafft, „ zum wenigsten hätte sich deswegen niemand bey E. Rath beschweret, „ dem man unverzöglich würde haben Recht wiederfahren lassen. Die„ ses wäre gewiß, daß unruhige Leute vieles ausgesprengeten, so sich in der „ That entweder gar nicht oder doch gantz anders verhielte. Zum Be„ weiß könten die Königlichen Commissarien dienen, welche in neulicher „ Fastnachts-Zeit die Beschaffenheit der Sachen bey weitem nicht so ge„ funden, als man sie am Hofe angegeben. Daß die Stadt den Pre„ diger welchen der Bischoff beruffen nicht angenommen, wäre aus er„ heblichen Ursachen geschehen, weil gedachter Geistlicher, mehr geneigt „ gewesen Auflauff und Spaltungen anzurichten, als den innerlichen „ Frieden zu unterhalten. Sonst wüste man, daß der Bischoff, einige „ Bürger und Einwohner, die ihrer rechtmäßigen Obrigkeit aufsätzig „ wären, in ihrem Ungehorsam stärckete, und ihnen beförderlich zu „ seyn nicht ermangelte „.

Der Mar. Woywode gibt den Elbingern ein gutes Zeugniß.

Nachdem der Bischoff von Ermelland sich wegen des letzteren zu entschuldigen gesucht, sagte der Marienburgische Woywode, daß er die Mißhelligkeit welche böse Leute zwischen den Elbingern und ihrem Bischoffe angestifftet, und beständig unterhielten, nicht billigen könte; daher kämen

kämen so viel Pœnal-Mandate und Commissionen ins Land, deren man sich billig mäßigen solte. Er müste gestehen, daß da Ihr. Kön. Majest. ihn und den Land-Schatzmeister, als Commissarien, in neulicher Fastnachts-Zeit nach Elbingen geschicket, sie es gantz anders gefunden, als man den König überreden wollen, und die solches gethan, hätten, da man es von ihnen verlanget, nichts gründliches erweißlich machen können. 1556.

Thorner klagen über eine Auslandung an den Königlichen Hoff.

Nach diesen Wechsel-Reden kamen die Geschickten von Thorn klagende ein, das E. gantzer Rath dieser Stadt, unlängst biß in Litthauen vor den König zu erscheinen, bey einer mercklichen Geld-Straffe ausgeladen worden, welches doch wieder des Landes Vorrechte liefe; vermöge welchen ein jeder bey seinem ordentlichen Richter der ersten Instantz belanget werden solte. Die Abgeordneten verlangeten daß ein gleiches in Ansehung ihrer Oberen beobachtet werden, und die Räthe sich derselben als eines Mit-Gliedes annehmen möchten.

Welche der Bischoff von Culm wegen Einsetzung eines gewissen Predigers ausgewürcket.

Diese Ladung hatte der Culmische Bischoff ausgewürcket. Denn da die Thorner einen gewissen Prediger einsetzten, meynete der Bischoff es geschähe seinem Ambte hiedurch grosser Eingriff, welches ihn bewog, gleichsam einen Proceß wieder die Stadt bey Hofe anzustrengen. Man erkannte aber daß der Bischoff zu weit gegangen, und seine Klage bey den Räthen als den ordentlichen Richtern der ersten Instantz hätte anbringen müssen: wannenhero für billig und nöthig gehalten ward, an Königl. Majest. dieser Sachen wegen unterthänigst zu schreiben.

Klage der Ritterschaft daß der Rector der Culmischen Schule seines Ambts entsetzet worden.

Hierauf übergaben die Land-Boten ihr Einbringen auf die Königliche Werbung schrifftlich, in Teutscher Sprache abgefasset, dem sie aber verschiedene Beschwerden vorgesetzet hatten. Sie machten den Anfang von der Religion, „ wie nehmlich derselben Einigkeit, ohne „ gelehrte und Gottsfürchtige Prediger und Schul-Lehrer nicht könte „ erhalten werden: durch das jetzige Verfahren der Bischöffe aber, „ nichts anders zu gewarten stünde, denn daß endlich durch Unterdrü„ ckung des Worts GOttes, das Volck in eine solche Blindheit und „ Unwissenheit verfallen würde, daß alle gute Sitten und Furcht GOttes hindangesetzet, folglich die gemeine Wolfarth gäntzlich zernichtet „ werden dörffte. Denn welcher gestalt die tüchtigen Prediger hin und „ wieder ihres Ambts entsetzet, auch der Rector der Culmischen Schu„ le, ohne aller vorhergegangenen rechtlichen Ladung und Erkäntniß, „ durch den Bischoff, aus der gantzen Culmischen Woywodschafft ver„ wiesen worden, läge jederman vor Augen: wie schädlich aber, das „ Letztere insonderheit, wäre, könte derjenige leicht abnehmen, welcher „ wüste, was Nutzen woleingerichtete Schulen schafften, und wie sehr „ es an selbigen in den Preußischen Landen fehlete. Aus diesen Ursa„ chen hätte es der Adel der Culmischen Woywodschafft schmertzlich „ empfunden, wie man gedachten Rector ihnen entzogen, doch sich in „ etwas wieder zu frieden gegeben, wie sie gehoffet, man würde ihm „ in Elbingen seinen Auffenthalt gönnen. Allein, da der Ermelländische Bischoff, den Rectorem auch von dannen zu vertreiben suchte,

1556. „ würde der Schmertz aufs neue vermehret. Weil nun der Verfall
Bittet um die Religions Freyheit biß auf ein Concilium. „ der Culmischen Schulen aus dem Zwiespalt in der Religion herrühret, bathe die sämbtliche Ritterschafft, daß die Bischoffe, die Glaubens-Sachen, biß auf ein allgemeines oder National-Concilium, „ so wie man es in Polen für gut befunden, unberühret lassen möchten „.

Mehrere Beschwerde der Ritterschafft. Diesem Artickel fügeten die Land-Boten hinzu die ungewöhnlichen Ausladungen an den Königlichen Hoff, welches sie mit dem Exempel derer von Thorn, und anderer erweißlich machten. Sie beklagten sich, daß die offt wiederhohlte Bitte, die erledigten Aembter an niemanden als wahre Einzöglinge zu vergeben in keine Betrachtung gezogen würde, indem die Staroſteyen Slochau und Roggenhausen Ausländer innen hätten, den Klöstern Pelplin und Oliwa, und, was das beschwerlichste, dem Stifft Ermelland, gebohrne Polen vorstünden. Auch vergaß man nicht um eine Antwort, auf die Seiner Majest. ehmahls zu Marienburg übergebene Artickel anzuhalten, von welchen eine abermahlige Abschrifft den Räthen übergeben ward. Sonst bath die Ritterschafft, daß, wenn sie wegen Bewilligung einer Anlage, ihre Boten auf die Land-Tage schickten, selbige ihre Zehrung aus dem Königlichen Schatz empfingen; daß niemand ohne allem Proceß von den Staroſten aus seinen Gütern gesetzet, sondern denen Inhabern, zum wenigsten Jahres-Frist, nach geschehener Ankündigung, zur Erlangung Königlicher Commission verstattet; denen, deren Güter an die Königliche Seen stiessen, die Freyheit in selbigen zu fischen nicht benommen; im Michelauischen Bezirck jährlich die Land-Gerichte zwey mahl gehalten; und wegen Mangel des Geldes, in denen dazu berechtigten Städten, nach gewöhnlichem Schrott und Korn, gemünzet werden möchte.

Einbringen der Land-Boten auf die Königl. Werbung. Wie also die Ritterschafft ihre Nothdurfft vorstellig gemacht, kam sie auf die Königliche Werbung, und weil man in dem vorigen Land-Tage, den Artickel von der verlangten Geld-Steuer an die Heimgelassene genommen, so erklährten sich die Land-Boten, auf die dahmahlige abgelegte Königliche Botschafft: daß ihre Brüder kein Bedencken trügen, ihrem gebietenden Herrn wieder einen feindlichen Angriff nach Vermögen zu dienen, und daß sie hofften es würde der Bischoff und das Capitul von Ermelland, von denen Adelichen Gütern so sie an sich gebracht, die gehörige Anzahl Pferde bey erheischender Noth ins Feld stellen. Das Culmische Recht glaubte man, dörffte nunmehro zu Ende gebracht werden. Eine Geld-Anlage aber wieder Moskau zu bewilligen, hätten die Land-Boten keinen Befehl: wo indessen Seine Majest. die münd- und schrifftlich versicherte Freyheiten handhaben würde, wäre man erböthig, nicht nur eine Accise zu belieben, sondern auch mit Darstreckung Leibes und Gutes, als die getreuesten Unterthanen, Königl. Majest. Beystand zu leisten. Worinnen aber der Inhalt jetziger Botschafft von der jüngsten unterschieden war, solches nahmen die Land-Boten an ihre heimgelassene Brüder.

Die.

Digitized by Google

Die kleinen Städte wiederhohlten ihre alte Klage, des Adels häuffigen Bier-Brau, das Aufkauffen auf dem Lande, das Herumstreichen der Schotten, ꝛc. betreffende. Sie bathen, daß da die Räthe vom Könige gesetzet wären, einen jeden bey seinem habenden Recht zu schützen, selbige in ihre Beschwerden ein gehöriges Einsehen haben möchten, damit sie, die Städte, nicht genöthiget würden, Königlicher Majest. Hülffe unterthänigst anzuflehen. Das neu eingerichtete Culmische Recht hätten die Städte genau übersehen, und ihr Bedencken zu Papier gebracht, welches sie anjetzo der Räthe reiferem Erwegen anheimstelleten. Was die vom Könige verlangte genaue Vereinigung der Preußischen Lande mit der Cronen beträffe, wäre man der festen Hoffnung, es würde Seine Majest. als ein Liebhaber und Beschützer der Preußischen Gerechtsame, die Provintz ihrer alten hergebrachten Freyheiten ruhig genieſſen lassen. Hienebst stelleten die Städte den Müntz-Mangel vor, und hielten es, so wie der Adel, für nöthig, daß derselben ein zulänglicher Vorrath gepräget würde. Der Religion ward gleichfals gedacht, und bemercket, daß die jetzige Spaltung zu vielen Verdruß auch Unfosten Gelegenheit gäbe, daher die Räthe bey Königlicher Majest. dieses auszuwürcken suchen möchten, daß das Wort GOttes lauter und rein gelehret, desselben Diener in ihrem Ambt nicht gestöhret, und die Städte deswegen mit keinen Mandaten geängstiget würden, sondern alles in Glaubens-Sachen biß auff ein Concilium ungerühret bliebe. Die Contribution anlangende, haben die Städte zu verstehen gegeben, daß sie wegen mercklichen Abgang der Bürgerlichen Nahrung unvermögend wären, hierinnen Königlichem Willen zu gehorsamen.

1556. Wozu sich die kleinen Städte erkläret.

Sind wegen der Religion mit dem Adel einig.

Die Räthe versprachen so wol des Adels als der kleinen Städte übergebene Beschwerden in reiffe Erwegung zu ziehen, ermahneten aber vorher sämbtliche Unter-Stände, sich auf den Artickel der Contribution eines beſſeren zu erklähren, damit Seine Majest. zu einer gnädigen Zuneigung gegen die Preußische Lande bewogen, und in derselben erhalten würde.

Räthe ermahnen die Unter-Stände zur Contribution.

Ehe die Unter-Stände weiter ihre Meynung eröffnet, hat der Land-Schatzmeister Johann Kostka (*), als Dantziger Castellan, den gewöhnlichen Landes-Eyd geleistet, und im Rath seinen gehörigen Sitz genommen. Hierauf sind die Geschickten des Adels und der kleinen Städte aufs neue eingetreten, und haben nochmahls inständigst gebethen, daß die vorangezeigte Gebrechen möchten gewandelt werden. Die Land-Boten sagten dabey, wie sie gehöhret, „ als „ wenn der Ermelländische Bischoff sich verlauten lassen, Er wolte dem „ ehmahligen Culmischen Rector Hoppio hart fallen, woraus sie so viel

Eydes-Leistung des neuen Dantziger Castellans.

Der Adel nimmt sich des entsetzte Culm. Rectoris Hoppii an.

(*) Er war ein Sohn des Stentzel Kostka, der als Culmischer Wojwode und Land-Schatzmeister unlängst gestorben. Nach seinem Tode erhielte Johannes die Schatzmeister Bedienung, und wie der Pommerellische, Culmischer, der Castellan von Dantzig aber, Fabian von Zehmen, Pommerellischer Wojwode wurde, ward er zu der erledigten Castellan Charge befördert.

1556. „ viel abnehmen könten, daß, bey den Bischöffen wenig Trostes zu hof-
„ fen, weswegen die Räthe jemanden von den Woywoden ernennen
„ möchten, der mit einigen Abgeordneten der Ritterschafft nach Hofe
„ gehen, und daselbst die Abhelffung aller Beschwerden unterthänigst
„ suchen könte „. Wegen der Religion erklährten sie sich noch deutli-
Wie er sich der Religion wegen erklähret. cher, als vorher geschehen. Wir begehren, sind ihre Worte, kein neu Evangelium (wie uns etzliche nach ihrem Gefallen beschuldigen) das ausserhalb der rechten Catholischen Kirchen unchristlicher Weise möchte gesuchet werden, sondern bitten, daß wir die reine Lehre Göttlichen Worts, welches erstlich durch die Propheten, durch Christum JEsum unseren Seligmacher selbst, durch die heiligen Apostel, und derselben rechte Nachfolger rein und klahr gelehret und geprediget ist worden, unverhindert und unverfälscht von menschlichen und irrigen Zusätzen, haben mögen: daneben die heiligen Sacramente sonderlich des Abendmahls, so vollkömmlich wie es Christus JEsus in seinem letzten Testament selbst verordnet, eingesetzet, und uns zu seinem ewigen Gedächtniß zu gebrauchen befohlen, welches kein Concilium, kein Pabst, kein Canonist zu ändern befuget noch einige Macht hat, damit wir also, ausgeschlossen alle unchristliche Irrnis und Menschen-Findung, in der rechten orthodoxen Catholischen Kirchen, welche uns in der Augspurgischen Confeßion beschrieben, leben und wandeln mögen, und folgends in Christlicher Einigkeit, GOtt im Himmel, Königl. Majest auf Erden, auch unserem Nechsten, mit aufrichtigem Hertzen, Nutz und Frommen dienen mögen. Wir begehren auch nicht unchristliche und auffrührische Schulmeister, man hat auch solche bey uns nicht befordert, sondern bitten daß zur Erhaltung Geistlichen und Weltlichen Regiments, die, wie vor Augen, schon zur Zeit sehr geschwächt worden, Ehrbahre und wolgelahrte Männer, die eines guten Namens, ehrlichen Lebens, mit gutem treuen Fleisse, unsere Jugend unterweisen, nicht so erbärmiglich, unverhöhret, unüberwunden, aus einer Stelle in die andere, auch letztlich durch unsere Prälaten verjaget werden, denn so groß uns und unserer Jugend daran gelegen, mit so grossem unseren Hertzeleyd, wir solches erfahren, dulden und tragen.

Will nicht eher eine Contribution zu stehen biß die Gebrechen gewandelt worden. Wegen Bewilligung einer Contribution, blieb man bey der vorigen Meynung, und gaben die Land-Boten deutlich zu verstehen, daß ehr keine Anlage zu hoffen, biß den namhafft gemachten Klagen ein Gnügen geschehen: daher die Räthe zu veranstalten hätten, daß durch Gesandte, so aus ihrem, und das geringeren Adels Mittel gekohren, die gemeine Noth Königlicher Majest. in Unterthänigkeit vorstellig gemacht würde.

Der Bischoff vertheidiget die Religion und das Verfahren der Geistlichkeit wieder die vermeynte Ketzer. Nachdem die Unter-Stände ausgetreten, sagte der Bischoff, „ daß er spürete wie ein merklicher Theil der vom Adel übergebenen „ Artickel auf die Personen der Prälaten gerichtet wäre: man griffe „ sie an, als wenn sie die Christl. Catholischen Prediger und Schul-Leh-„ rer, verunruhigten, verjagten und nicht dulden wolten, welches doch nie-„ mahlen geschehen, sondern die Prediger, so des Teuffels Wort und die „ Lehre des Unfriedens, der Trennung und Uneinigkeit ausbreiteten, „ und die Schul-Lehrer, die, wie der ehmahlige Culmische Rector Hop-„ vius, die Jugend von allem GOttes-Dienst abgehalten, zu bethen, in „ die Kirche zu gehen, Messe zu höhren, verbothen, selbige könte Er, „ der Bischoff, nicht leyden, und wo er dem gedachten Rector in Elbin-„ gen noch nicht verfolget, so wolte er es künfftig thun, und ihn nach „ allem Vermögen verunruhigen „. Der Bischoff redete hierauff

weit-

Digitized by Google

weitläufftig von der, seiner Meynung nach, wahren und falschen Religion, und erboth sich gegen die von Elbingen, und gegen die übrigen Räthe, daß, wenn Johann Hoppe nach Heilsberg kommen wolte, er bereit wäre ihn seiner Lehre wegen zu befragen, und mit ihm von allen Sachen des Glaubens zu handeln, welches aber nicht auf zweene oder drey Tage sondern auf fünff biß sechs Wochen geschehen müste; vielleicht daß aus ihm ein rechter Catholischer Christ würde: indessen solte Hoppe ein sicher Geleit, und kein Ungemach zu befürchten haben. 1556.

Will den ehmahligen Culmischen Rector seines Glaubens wegen befragen.

Die Elbinger antworteten, daß der gewesene Culmische Rector bereit wäre, denen Landes-Räthen seines Glaubens Rechenschafft zu geben, trüge aber billiges Bedencken, sich dem Ermelländischen Bischoffe allein, als seinem bekannten Wieder-Part, darzustellen. Da nun Hoppe zu dem ersteren erböthig, übrigens stille und ehrbahr lebte, seines Ambts mit Fleiß als ein Philosophus wahrnähme, der Theologie sich gäntzlich enthielte, wusten die Geschickten von Elbingen nicht, warum man ihn aus der Stadt treiben solte, welches, wenn er der Kätzerey überführet wäre, gewiß erfolgen würde.

Der Rector ist erböthig den Räthen davon Rechenschafft zu geben.

Der Bischoff von Ermelland kam wieder auf des Adels übergebene Artickel, sie bitten, sagte er, um die neue Religion des fünfften Evangelii, des Teuffels Wort, und um Prädicanten, die ihnen sagen was sie gerne höhren, dadurch sie vermeynen, daß Friede und Einigkeit gestifftet würde, aber das Wieder-spiel wird geschehen, wo das, so sie begehret, solte Fortgang haben: und weil die Ritterschafft Ansuchung gethan, daß man sich in Preussen, nach dem jüngsten Reichs-Tags-Abschied zu Peterkau richten möchte, vermöge welchem in Religions-Sachen es gleichsam zu einem Anstande biß auff ein Concilium, gediehen, suchte der Bischoff zu folgern, daß wenn man ein gleiches von Königlicher Majest. bäthe, der Weg zu der gesuchten genauen Vereinigung mit der Cronen gebahnet würde: „ billig solte „ jederman, nach dem Exempel der Vorfahren, in dem Gehorsam der „ Catholischen Kirchen so lange verbleiben, biß ein allgemeines Concilium, in Glaubens-Sachen, etwas neues verordnete. Der Land-„ Boten wiedriges Begehren aber zielete dahin, daß sie selbst Bischöffe „ seyn, und sich derjenigen Herrschafft, denen sie in Glaubens Sa-„ chen unterworffen, entziehen möchten. Nun käme es keinem Woy-„ woden und Bürgermeister zu, das Ambt eines Bischoffes zu verwal-„ ten; selbst die Augspurgische Confeßion gäbe solches nicht nach; und „ Er, der Bischoff, könte, wenn es ihm gleich der König auferlegte, von „ seiner Autorität nicht weichen, solte er auch sein zeitliches Glück, ja „ gar den Kopff darüber verliehren. Die Land-Boten hätten sich je-„ manden von den Woywoden ausgebethen, dem sie gewisse Personen „ aus ihrem Mittel beyfügen und hinauff zum Könige schicken könten; „ im Fall solches geschähe, würden die Prälaten gleichfals auff ihrer „ Hut seyn, und alles mögliche für die Erhaltung der Catholischen Re-„ ligion anwenden „ Der Woywode von Marienburg wandte sofort ein: GOTT solte ihn vor den Gedancken, jemahls Bischoff zu seyn behüten, und wenn man gleich von Königlicher Majest. in Unterthänigkeit begehrte, in Sachen des Glaubens es bey dem Peterkauischen

Der Ermel. Bischoff will, daß man bey den alten Glauben bleibe, und verwirfft die Neuerungen.

Er meynet man wolle den Bischöffen in ihr Ambt greiffen.

Welches letztere vom Marienburgischen Woywoden abgelehnet wird.

1556. Reichs-Tags-Abschied bewenden zu lassen, so folgte noch bey weitem nicht, daß man der zugemutheten Vereinigung sich bequämen wolte: denn Polnischer Seits nicht die Vergleichung der Religion, sondern die Vereinigung der Privilegien und Vorrechte gesuchet würde.

Der Bischof rechtfertiget sich, daß er als ein Pole zu solcher Würde erhoben worden.

Der Ermelländische Bischoff ist fortgefahren, und, weil die Land-Boten es in ihrem übergebenem Ansuchen, unter die Beschwerden gesetzet, daß ihm als einem gebohrnen Polen, die vornehmste Würde zu Theil worden, hat er seine Person gerechtfertiget, dasjenige kurtz wiederholende, was er ehmahls bey Erlangung des Culmischen Bistums umständlich gesaget. Der Schluß seiner Rede war, daß die Land-Boten aufs nachdrücklichste zu ermahnen, sich wegen Bewilligung einer Anlage eines besseren zu besinnen.

Verschiedene Meynungen der Räthe wegen Duldung der Religions Aenderungen.

Der Bischoff von Culm, fiel des von Ermelland Meynung, in allen Stücken bey. Der Culmische Woywode hielte davor, daß man die Religions-Sachen, der Bischöffe Einsicht gäntzlich überlassen müste: Er für seine Person wünschte lieber, daß alle Lehre auf hörete, wenn man nur dabey in Fried und Einigkeit lebete, als daß man über einen und anderen Artickel in Streit gerahten solte. Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, ob sie gleich von der Nicht- und Unrichtigkeit der Religionen zu reden Bedencken trugen, riethen dennoch den gelindesten Weg zu gehen, und die Sache biß künfftigen Reichs-Tag ruhen zu lassen; denn die so genandte irrige Lehre, wäre seit mehr als dreyßig Jahren in den Hertzen der Menschen so tieff eingewurtzelt, daß sie in einem Viertel Jahr, durch alle Mühe der Bischöffe nicht dörffte ausgerottet werden; vielleicht daß das Nachsehen mehr, als ein gar zu heffiger Eyffer fruchten könte. Die beyden Anwesende Castellane von Elbingen und Dantzig, wolten wegen der Religion, als in einer fremdden Sache nicht stimmen, sondern alles der Bischöffe Gutbefinden anheim gestellet wissen.

Die grossen Städte bitten daß die Religions-Sache biß auf nächsten Reichs Tag ausgesetzet bleibe, und indessen alles im jetzigen Stande gelassen werde.

Die Thorner Abgeschickten liessen sich vernehmen, „daß es billig und einem Christen anständig wäre, von Göttlichen Dingen, und „von Beforderung seines Worts zu reden, als wodurch die Gewissen „der Menschen befriediget würden. Die Stadt suchte für sich keine „Trennung, allein die gantze Gemeinde hätte vom Rath gebethen, „durch die Geschickten, auff jetziger Zusammenkunfft bey Land und „Städten Ansuchung zu thun, daß sie bey der rechten Lehre und derselben Bekäntniß unangefochten bleiben möchten, und ihnen der vollkommene Gebrauch des Abendmahls nachgegeben würde, welches „die Räthe durch eine Vorschrifft an Königliche Majest. am besten auswürcken könten. Was den Prediger beträffe, welchen der Culmische Bischoff fortgeschafft haben wolte, bäthe die Stadt, daß selbiger laut dem jüngsten Peterkauischen Reichs-Tags-Abschiede, in seinem „Ambt gelassen würde, biß auf nächster Reichs-Versammlung, wegen „der Religion, etwas anders beliebet werden dörffte. Hienebst haben die Geschickten angehalten, bey Königlicher Majest. unterthänigste

Ver-

Vorstellung zu thun, daß die Sache warumb der Rath von Thorn nach Hoffe ausgeladen worden, ins Land und an die Stände zurück gewiesen würde. 1556.

Die Städte Elbingen und Dantzig waren gleichfals der Meynung die Religions-Sache biß auf einen anderen Reichs-Tag in Polen, anstehen zu lassen, und vergassen nicht, die Predigt das von Menschen Satzungen freyen Wort GOttes, und den ungestümmelten Gebrauch des Sacraments ihnen auszubingen. Sämbtliche Weltliche Räthe wurden endlich hierinnen einig, daß sie von den beyden Bischöffen eine Frist biß auff angesetzte Zeit verlangten. Allein die Bischöffe sind auf ihren Sinn geblieben, und hat der von Ermelland gesaget, daß sie ohne Verletzung ihres Gewissens nichts nachgeben könten, immassen auch die Religions Angelegenheiten in gegenwärtigen Land-Tag nicht gehörten. Sämbtl. Räthe außer den beyden Bischöffen, sind hierinnen einig.

Hergegen stimmeten die Geistlichen mit den Weltlichen Räthen überein, die Unter-Stände zur Bewilligung einer Anlage zu überreden. Man machte den Anfang von der Ritterschafft, welcher angedeutet ward, daß woferne sie hierinnen dem Königlichen Willen sich nicht bequämen würden, die Provintz von Seiten der Cron-Stände, grosse Anfechtung wegen der bißher zugemutheten Vereinigung gewärtig seyn müste. Die Land-Boten aber erklährten sich dem ungeacht, „ daß sie, „ ohne unter dem Beding daß die Gebrechen gewandelt, und die Ge„ wissens Freyheit in der Religion erhalten werde, in keine Contribu„ tion willigen könten ... Es halff nichts, daß der Ermelländische Bischoff ihnen vorstellete, daß durch die zuvor verlangte Gesandschafft an Königliche Majest. etwas auszuwürcken keine Hoffnung wäre, worene man nicht des Königs Zuneigung durch willige Zustehung einer Anlage zu gewinnen suchte; sintemahlen die Land-Boten, mit denen auch der kleinen Städte Geschickten übereinstimmeten, bey der vorigen Erklährung blieben und sich vernehmen liessen, daß wenn die obigen Bedingungen zwischen damahliger Zeit und künfftigem Michaelis würden seyn erfüllet worden, wolten sie alsdenn, auf dem Land-Tage eine Accise, nach Art der letzteren, auf ein Jahr lang, bewilligen. Die Unter-Stände werden ermahnet, eine Anlage schlechterdings zuzustehen. Wozu diese nicht anders als unter gewissem Beding erhöhig sind.

Der Bischoff von Ermelland, ward durch die Unter-Stände Festhaltung über die Gewissens-Freyheit, entrüstet, und sagte, „ er „ merckte mehr und mehr daß alles auf die Prälaten hinaus fiele, und „ die Woywoden und Bürgermeister, Bischöffe auch gar Könige abge„ ben wolten, zu dessen Beweiß die neuliche Einsetzung des Pfarr-Herrn „ in Thorn, und des ehmahligen Rectoris in Culm dienen müsten „. Hiedurch fand sich der Woywode von Marienburg getroffen, und gestand ohne Scheu, daß er die beyden Personen eingesetzet, welches zu thun, Königliche Majest. unter Dero Hand und Siegel ihm befohlen. Der Bischof von Ermeland fährt fort zu klagen daß man den Bischöffen in ihr Ambt greiffen,

Der Bischoff fuhr fort zu klagen, daß man sich von der Catholischen Kirche absondern wolte, welches zwar leicht anzufangen wäre, aber wieder zurück zu treten sehr schwer fallen würde. „ Man suchte „ sprach er, die Bischöffe ihrer Geistlichen Jurisdiction zu berauben, und zö- und sich von der Cathol. Kirchen trennen will.

1556. „ zöge zu dem Ende Hoppii Sache auf den Land-Tag, da er doch dieſen „ Mann nicht ſchlechterdings zu vertreiben, ſondern nur von ihm zu „ wiſſen verlangte, ob er der irrigen, oder der wahren Lehre beypflich-
Die Welt. Räthe wollen die Religions-Sache ausgeſetzt wiſſen. „ tete. Das geringſte aber in der Religion nachzugeben, ſo dem Ca-„ tholiſchen Glauben entgegen lieffe, litte ſein Gewiſſen nicht und wür-„ den es Seine Majeſt. Selbſt, nicht von ihm begehren „. Der einzige Biſchoff von Culm war des von Ermelland Meynung zugethan, die übrigen Räthe alle ſtimmeten, daß man den künfftigen Reichs-Tag abwarten, und indeſſen der Religion einen Anſtand gönnen ſolte.

Der Ermel. Biſchoff ſaget, die Religions Sache gehöre nicht auf den Land-Tag. Die Unter-Stände proteſtiren wieder den Biſchoff, daß ſie keine Anlage bewilliget. Dagegen ſuchte der Ermelländiſche Biſchoff zu behaubten, „ daß „ die Religion auff die jetzige Zuſammenkunfft nicht gehörete, denn „ Seine Majeſt. nicht ein Concilium oder Synodum, ſondern einen „ Land-Tag ausgeſchrieben hätten. Er wüſte von keiner Polniſchen, „ Preußiſchen, oder Augſpurgiſchen Confeßion, ſondern allein von „ den Catholiſchen Glaubens Stücken, und von dieſen gedächte er nie-„ mahlen zu weichen „. Die Unter-Stände, wie ſie der Biſchöffe Erklährung eingenommen, proteſtirten, daß es nicht an ihnen, ſondern an der Biſchöffe vermeynter Standhafftigkeit läge, daß ſie Königlicher Majeſt. anjetzo keine Anlage bewilliget. Es haben aber die Biſchöffe die Schuld auf die Unter-Stände zurück geſchoben.

Es wird von der Polen geſuchte gäntzlichen Vereinigung der Preuß. Lande mit der Cronen geredet, und des Landes Haubt-Privilegium nach dem Sinn der Vorfahren erkläret. Nach dieſem ſetzte man die Religions Materie in etwas bey Seite, und die Räthe kamen auf den Artickel der gäntzlichen Vereinigung mit der Cronen, davon das Ende der Königlichen Werbung gehandelt hatte. Der Woywode von Marienburg ſagte vorläuffig, „ wie ihm „ bewuſt wäre, in was Meynung die Polniſchen Stände, das Preu-„ ßiſche Haubt-Privilegium mißdeuteten, allein man müſte es nicht „ nach ihrem Exempel auslegen, ſondern wie es die Vorfahren, zur „ Zeit der freywilligen Ubergabe und in den folgenden Zeiten, da ſie des „ Königlich-Polniſchen Schutzes genoſſen, verſtanden wiſſen wellen. „ Denn gar leicht zu ſchlüſſen, daß die Vorfahren, ſolche Dinge, die „ dem Lande nicht zur Laſt, ſondern zum Nutzen gereichten, ſich aus-„ gedungen haben, weil ſie wegen der vielerley Beſchwerden, das Joch „ der Creutz-Herrn abgeworffen, und mit Vorbehalt aller Gerechtſa-„ men, ſich freywillig, an den König von Polen allein, ergeben: da nun „ die Provintz ſich dem Könige allein unterworffen, gehörte die Aus-„ legung des Privilegii, bloß für Königliche Majeſt. und nicht für die „ Cron-Senatoren: wäre alſo nöthig gewiſſe Perſonen auf künfftigen „ Reichs-Tag zu ſchicken, welche die zugemuhtete Vereinigung mit-„ kräfftigen Gründen abzulehnen ſuchen möchten „. Weil man vorher die Land-Boten zur Bewilligung einer Anlage auch hiedurch zu überreden geſucht, daß durch dieſe Willfährigkeit, die Bewerckſtelligung der Vereinigung hintertrieben werden könte, merckte ein gewiſſer Mit-Stand an: „ daß man nicht ſchuldig wäre, von ſolchem Zumuthen ſich gleichſam loß zu kauffen: man hätte die Privilegien, welche „ eine ſo genaue Vereinigung keines weges verſtatteten, ehmahls mit „ Darſtreckung Leibes und Gutes theuer genug erworben, da man „ dem Könige Caſimiro ein von der Herrſchafft ſeiner ehmahligen Herren

Anmerckig, daß man nicht verbunden, die Eingriffe in die Freyheiten, mit Contributionen gleichſam loß zu kauffen.

befreye-

„ befreyetes Land, ohne allem Zwange willigſt überantwortet. Die 1556.
„ Preuſſen wären nicht verpflichtet in alle Geld-Schatzungen zu willi-
„ gen, und dörfften keine Acciſe erlegen, die nicht zu des Landes Noth-
„ durfft eingeſammlet würde. Die Einwohner hätten unlängſt fünff
„ Jahr lang Acciſe gegeben, und davor gute Vertröſtung bekommen,
„ aber keine Linderung ihrer Gebrechen empfunden „.

Es ward ferner gezeuget, „ wie die Vereinigung mit gutem Fu- Die Vereinigung kan mit gutem Fuge nicht zum Stande gebracht werden.
„ ge nicht könte zum Stande gebracht werden, weil daraus die Ver-
„ bündlichkeit, des Reichs-Schatzungen zu tragen, mit der Cronen
„ nach einerley Recht zu leben, über des Landes Gräntzen zu Felde zu
„ ziehen, die Reichs-Tage zu beſuchen, und auf denſelben gemeinſchafft-
„ lich mit den Ständen der Cronen, zu rathen, erfolgen würde. Alles
„ dieſes ſtritte mit des Landes beſonderen Vorrechten. Denn was die
„ Anlagen beträffe, wäre die Provintz ſelbiger laut ihren Privilegien
„ überhoben, und was ſie bißher zu der Cronen Nothdurfft gegeben,
„ rührete nicht aus einer Verbündlichkeit ſondern aus freyem Willen
„ her. In Rechts-Sachen bedienete man ſich des Culmiſchen Rechts,
„ und ſtritte es mit der Provintz beſonderer Verfaſſung, die Polniſchen
„ Satzungen einzuführen. Feldzüge über die Preußiſche Gräntzen zu
„ thun, litten vorerſt die Privilegien nicht, und wenn ſie es gleich er-
„ laubeten, könte es ohne groſſer Gefahr nicht geſchehen; denn wäh-
„ render Zeit daß man auſſerhalb Preuſſen gegen den Feind anrückte,
„ ſtünde zu beſorgen, es dörffte der Teutſchmeiſter dieſe Gelegenheit
„ wahrnehmen, und durch einen unvermutheten Einfall ſeinen An-
„ ſpruch auszuführen ſuchen. Den Polniſchen Reichs-Tagen beyzu-
„ wohnen, und mit den Ständen der Cron zu rathſchlagen, wäre höchſt
„ unbegwäm und den Polen ſelbſt nachtheilig, denn man hätte im Lan-
„ de jährlich zweene ordentliche Land-Tage, und ſo viel Land-Gerichte
„ zu beſuchen, daß man die Reichs-Verſammlungen nicht füglich ab-
„ warten könte; und den Polen dörffte es vielleicht nicht dienlich ſeyn,
„ wenn die Preuſſen, durch das gemeinſchafftliche Rathſchlagen, die
„ wahre Beſchaffenheit ihres Zuſtandes erführen. Was aber der Pro-
„ vintz Angelegenheiten beträffe, hierüber müſten die Preußiſchen Stän-
„ de, entweder alleine, oder mit Zuziehung Königlicher Majeſt. ins beſon- Die Unter-Stände bewilligen eine Anlage, unter dem Beding daß ſie wegen der Religion biß nächſten Reichs Tag unangefochten bleiben, und die übrige Beſchwerden gewandelt werden mögen.
„ dere zu Rathe gehen, weil das Band womit Preuſſen und Polen ver-
„ knüpffet, nur dieſes, und nicht ein mehreres, erforderte „.

Indeſſen übergaben die Unter-Stände wegen Bewilligung einer Anlage ihre endliche Meynung ſchrifftlich. Daß der Adel von hundert Marck jährlicher Einkünffte, auf ein Jahr, 5. Marck, die kleinen Städte ein Maltz-Acciſe von jeden Scheffel 2. Schillinge, gleichfals auf ein Jahr, von künfftigem Michael an zu rechnen, zahlen wolten: doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſie der Religion wegen biß künfftigen Reichs-Tag unangefochten blieben, und ihre übergebene Artickel Königlicher Majeſt. zur Wandelung überſchicket würden: und im Fall die Räthe mit der Unter-Stände Erklährung nicht zu frieden wären, bathen ſie, dieſes ihr letztes Einbringen, ſo wie es abgefaßt worden, an Königliche Majeſt. zu ihrer Rechtfertigung, gelangen zu laſſen.

1556. Das Erstere wollen die Bischöffe nicht billigen.

Die weltlichen Räthe machten hiebey keine Schwürigkeit, sondern suchten nur die beyden Bischöffe auf gleiche Gedancken zu bringen, bey denen sie aber nichts erhalten konten, als die nicht einmahl zugeben wollen, daß vorgedachte der Unter-Stände schrifftl. Erklährung, an den König geschicket würde; welches aber durch der weltlichen Räthe Inständigkeit dennoch geschehen ist. Ubrigens sind sämbtliche Räthe, der Art der Anlage, welche die kleinen Städte beliebet, beygetreten.

Abfertigung des Königl Gesandten.

Es schiene also nichts mehr übrig zu seyn als den Königlichen Botschaffter abzufertigen, welches wie insgemein gebräuchlich, schrifftlich, geschahe. Die Stände antworteten auff alle Stücke der Königlichen Werbung. Sie billigten die Ursache warumb Seine Majest. dem Vergleich mit den Teutschen Rittern annoch keine Endschafft gemacht, bathen aber, daran bey begvämer Gelegenheit zu gedencken. „ Wegen

(20)

Der Inhalt der Königl. Werbung wird beantwortet.

„ der Musterung wolte man sorgen, daß selbige auf Galli Tag vor sich
„ gienge. Die Räthe und der kleinen Städte Geschickten, hätten eine
„ Maltz Accise auf ein Jahr lang von jedem Scheffel zweene Schillinge
„ zu erlegen, die Land-Boten aber von hundert Marck jährlicher Ein-
„ künffte, fünffe zu zahlen bewilliget. Bey welcher Gelegenheit die
„ Bischöffe offentlich bezeuget, daß sie vor sich und vor ihre Unterthanen gedachte Accise ohne allem Beding zugestanden: hergegen dem
„ was wegen der Religion die Unter-Stände angehänget, niemahlen
„ beygetreten, sondern wo sie sich etwas ausbingen solten, pflichteten
„ sie der Accise bey, im Fall Seine Majest. die Bischöffe bey ihrer geist-
„ lichen Jurisdiction schützen und erhalten dörfften, welches daß es von
„ Seiner Majest. als einem Christlichen und Catholischen Könige geschehen werde, Sie fest vertraueten, und daß es geschehen möchte, unterthänigst bäthen. Ubrigens danckten die Stände, für die Königliche
„ Versicherung, die Provintz bey ihren Gerechtsamen zu handhaben,
„ gehorsamst bittende, daß derselben Folge geleistet und den Eingriffen abgeholffen werden möchte. Das neu eingerichtete Culmische Recht,
„ wäre neulich den Land-Boten und Geschickten der kleinen Städte,
„ zur Ubersehung mitgegeben worden, sie hätten aber ihre Meynung
„ noch nicht völlig eingebracht, sondern selbige auf künfftigem Land-Tage zu eröffnen versprochen, welches so bald es erfolget, würde man
„ nach erhaltener Königlichen Confirmation, bedacht seyn, das Werck
„ selbsten durch den Druck bekant zu machen. Was schließlich die zugemuthete Vereinigung mit der Cronen beträffe, davon wolten die
„ Räthe nebst anderen Sachen, an Seine Majest. zur begvämen Zeit
„ schreiben, nicht zweifflende, es würden Seine Majest. nach Dero
„ angebohrnen Gnade und Billigkeit, sämbtliche Stände bey ihren
„ Freyheiten zu schützen allergnädigst geruhen „.

Dantziger bitten daß sie mit der Anlage mögen übersehen werden.

Die Geschickten von Dantzig, ob sie gleich, aus Furcht sie möchten die anderen Mit-Stände durch ihr Exempel abschrecken, in die Accise gewilliget, stelleten dennoch den Räthen vor, daß es der Stadt sehr schwer fallen würde selbige zu entrichten, indem seit einigen Jahren auf die Befestigungs-Wercke, grosse Geld-Summen verwandt worden, auch die Bürgerschafft zu derselben Vollenziehung vor ungefehr zweenen

Mona-

Monathen eine Accise auf ein Jahr beliebet: wodurch der Stadt Geschickten so viel erhielten, daß die Räthe, in einer Vorschrifft an den König, unterthänigst bathen, daß Seine Maj. in Ansehung der ausserordentlichen Unkosten, die Dantziger mit der vom gantzen Lande genehm gehaltenen Geld-Steuer, vor diese Zeit übersehen wolten: und hiemit hat der Stanislai Land-Tag seine Endschafft erreichet. 1556.

Marienburgischer Woywode wird der Religion und Müntze wegen an den Königlichen Hoff geschicket.

Zu Anfang des Junii ward der Marienburgische Woywode (*) von denen, die der Religions Aenderung beypflichteten, bewogen, eine Reise nach Wilna an den Königlichen Hoff anzutreten. „Er solte „sich bemühen, daß Seine Majest. die Neuerungen so in Glaubens „Sachen vorgegangen, nicht ungnädig auslegen, vielmehr auf eyffri„ges Verlangen der Unterthanen, den Gebrauch des Abendmahls un„ter beyderley Gestalt erlauben möchte, oder wo nichts mehr zu erhal„ten, daß, so wie in der Cronen, gleichfals in Preussen, alles, was „die Religion beträffe, in dem jetzigen Stande biß nächsten Reichs„Tag gelassen würde ... Uberdem ersuchten ihn die Dantziger er möchte dem Könige den Müntz-Mangel vorstellen, welcher allbereit so groß, daß man, bey Auswechslung eines Species Thalers zweene Groschen Aufgeld geben müste. Diesem Gebrechen abzuhelffen, wolten die Dantziger von Seiner Majest. die Erlaubniß haben, Drey-Groscher, einzele Groschen, und Schillinge zu schlagen. Der König war eben von Wilna verreiset, wie der Woywode ankam, und die daselbst sich auffhaltende Grossen, gaben wegen des ersten Puncts gute Vertröstung: allein es fand sich, daß der König die Religions Neuerungen zu billigen, Bedencken trug, und vielmehr vermahnete, von dem Glauben der Väter nicht zu weichen; die Müntz-Sache wolten Seine Majest. vorher mit den Cron-Senatoren überlegen, und alsdenn Dero Willen bey anderer Gelegenheit eröffnen.

Was er ausgerichtet

Anfang des Liefländischen Unruhe.

In diese Zeit fällt der Anfang der innerlichen Liefländischen Unruhe, welche zu einem langwierigen Kriege den Grund geleget, woran Preussen, in Ansehung des Königes von Polen, gleichfals Theil genommen. Im Jahr 1546. hielten die Teutschen Ritter und Stände in Liefland zu Wolmar einen Land-Tag, da sie einander an Eydes statt münd- und schrifftlich gelobet, daß hinführo kein ausländischer gebohrner Fürst, ohne einhelliger Bewilligung aller Stände, von jemanden, er wäre Ertz-Bischoff, Bischoff, oder Herr Meister in Liefland, solte adoptiret, postuliret, vielweniger eingenommen werden. Hierwieder handelte der Ertz-Bischoff von Riga Wilhelm, ein gebohrner Marggraw von Brandenburg, Hertzogs Albrecht in Preussen Bruder, da Er A. 1555. Hertzog Christoffen von Mecklenburg nach Liefland kommen ließ, und ihn zu Kokenhausen, zum Coadjutor ernennete. Dieses erweckte bey dem Herr Meister und dem gantzen Orden, einen grossen Argwohn und Unwillen, so daß sie in einer besonderen Zusammenkunfft beschlossen, sich wieder den Ertz-Bischoff von Riga in gute Krieges-Verfassung zu setzen. Dieser gab von des

(*) Achatz von Zehmen.

1556. des Ordens Zurüstungen seinem Herrn Bruder dem Hertzoge in Preussen Nachricht, und bewarb sich zugleich bey Selbigem um Beystand, welche Briefe, da sie unter wegen in des Herr Meisters Hände gerahten, verursachten, daß man beschloß den Ertz-Bischoff mit Krieg anzugreiffen: zu dessen Führung beliebet ward, dem Meister Henrich von Galen, den bißherigen Compter von Bellin, Wilhelm Fürstenberg, zum Coadjutor an die Seite zu setzen. Diese Wahl verdroß den Land-Marschalck Caspar von Münster dermassen, daß er darwieder feyerlichst protestirte, und, nachdem er zum Ertz-Bischoff von Riga übergangen, und mit selbigem den gegenwärtigen Zustand der Sachen fleißig überleget, sich zu den König von Polen, und den Hertzog in Preussen wandte, um sich derselben Hülfe wieder den Orden zu versichern. Ihre Majest. von Polen schickten auch Dero Gesandten an den Ertz-Bischoff nach Kokenhausen, der aber auf dem Wege, da er sich heimlich durchschleichen wolte, von einer Parthey des Ordens gefangen genommen und dergestalt verwundet worden, daß er den dritten Tag hernach gestorben. Den 16. Junius ward dem Ertz-Bischoffe vom Orden der Krieg angekündiget, zu welcher Zeit ihm auch die von Riga dem Gehorsam aufgesaget. Hergegen wolten sich seiner der König von Polen, und der Hertzog in Preussen aufs nachdrücklichste annehmen, wozu den König die an seinem Gesandten ausgeübete Gewaltthätigkeit, den Hertzog aber die nahe Blut-Freundschafft fürnehmlich zu bewegen schiene.

Wie Preussen dabey gewisser massen gelitten. Ankunfft der in Teutschland neu geworbenen Soldaten.

Zu dem Ende hat der Hertzog in Teutschland Soldaten werben lassen, denen er bey Oliwa, unweit Dantzig, den Sammel-Platz bestellet, doch auf gedachter Stadt Vorstellung, ihnen nachgehends einen anderen Ort angewiesen. Die neu geworbenen Soldaten fanden sich in Preussen in ziemlicher Anzahl ein, mit dem Vorgeben, als wenn sie im Königlich-Polnischen Solde stünden, und weiteren Befehl nach Liefland fort zu rücken, erwarten müsten. Hieneben hatten sich die Marggrawen von Brandenburg erbothen, 20000. zu Fuß, und 4000. zu Roß, auf ihre eigene Unkosten zu unterhalten, so sich mit vorgemeldeten Trouppen vereinigen, und zu der Königlich-Polnischen Armee stossen solten. Diese zum Theil schon angekommene, zum Theil aber noch zuvermuthende Gäste, setzten die Preußischen Stände in nicht geringe Sorgen; insonderheit da es wieder die gemeine Vorrechte liefe, ohne ihrem Vorwissen und Einwilligung, frembde Völcker ins Land zu führen, und die Provintz in einen verderblichen Krieg zu verwickeln. Die Räthe hielten vor nöthig eine ausserordentliche Zusammenkunfft auszuschreiben, um was bey solchen weit aussehenden Beschaffenheiten etwan dienlich schiene, in genaue Erwegung zu ziehen: weil sich aber einige Hinderniße fanden, ist die Sache biß auf nächsten gewöhnlichen Michaels Land-Tag ausgestellet worden.

Fortsetzung der Unruhe in Liefland.

Indessen war es mit der Feindseligkeit in Liefland so weit gekommen, daß der Ertz-Bischoff, und dessen Coadjutor, nachdem sie etwan 24. Stunden die Belagerung in Kokenhausen, ausgehalten, sich den 30. Junius unter gewisser Bedingung dem Orden ergeben müssen. Im

Befrey-

Befreyung dieser beyden gefangenen Herren, machte der König von Polen alle mögliche Veranstaltung, und nachdem die Polnischen Stände in den Krieg wieder Liefland gewilliget, brachte Sigismundus Augustus zu Anfang folgenden Jahres, ein Heer so man über 100000. Mann starck rechnete, zusammen. Vorher aber hatte der König denen am Hoffe sich auffhaltenden Dantziger Abgeordneten andeuten lassen, ihren Oberen zu überschreiben, sie solten die Ausfuhr des Getrayides biß auf weiteren Befehl nicht verstatten, und etzliche Krieges-Schiffe mit allem Zubehör auf Königliche Unkosten ausrüsten. Es erfolgete auch, daß der König die Fahrt zur See gäntzlich untersagte, und dabey befahl die von anderen Oertern gekommene Schiffe, damit sie nicht wieder ausliessen, mit Arrest zu belegen. Des Königes Absicht hiebey war, alle Zufuhr auf Liefland so wol an Korn als anderen Waaren, die man insgemein contrebande nennet, zu hemmen. Der Schiffe aber, die ausgerüstet werden solten, gedachten Sich Seine Majest. zu bedienen, um die Gemeinschafft zwischen Liefland und den Teutschen Provintzen, sambt allen Nothwendigkeiten, so von frembden Oertern zur See dahin gebracht werden könten, abzuschneiden. Die Dantziger vergassen nicht, den Schaden, so der Stadt, dem Lande Preussen, ja der Cronen selbst, aus der verbothenen Fahrt zuwüchse, Seiner Maj. unterthänigst vorzustellen, zugleich die Ursachen, warum sie Bedencken trügen Krieges-Schiffe auszurüsten, anzuzeigen. „Denn es würden nicht nur die Liefländer, sondern alle an der See gelegene Städte, glauben, es dörffte sie gelten, und daher die Stadt Dantzig als eine Feindin des gantzen Römischen Reichs ansehen; welcher Argwohn billig zu vermeyden, damit nicht nebst den heimlichen Feinden, selbst die bißherigen Bunds-Genossen der Stadt, zu den Waffen griffen. Der König von Dännemarck, welchem durch die gehemmete Schiffarth, ein merckliches an dem gewöhnlichen Zoll entgienge, würde aus innerlichem Mißvergnügen nicht zugeben, daß die in Dantzig ausgerüsteten Schiffe, in die Dänische Hafen, welches doch unumgänglich, einlauffen könten. Die in frembden Hafen sich auffhaltende Dantziger Schiffe geriehten in Gefahr, als Feindliche, mit Arrest beleget, wo nicht gar geplündert zu werden, und vielleicht liesse der König von Dännemarck, die auf der Rück-Reise begriffene, im Sunde, so lange anhalten, biß man sähe wo es eigentlich mit den Krieges-Zurüstungen hinaus wolte „.

1556. Was hiebey den Dantzigern zugemuthet worden. Der Dantziger Vorstellung wie der das Königliche Gehren.

Diese Gründe fanden bey Königlicher Majest. dermassen Eingang, daß sie unter gewissem Bedieng die freye Farth allergnädigst erlaubeten, auch den Befehl die auswärtigen Schiffe mit Arrest zu belegen, auffhuben, nur daß die Stadt 15. Schiffe mit allem Zubehör, deren Sich Seine Majest. bey vorfallender Gelegenheit bedienen könten, in Bereitschafft halten, auch Sorge tragen solte, daß nichts von Getrayde oder anderen Waaren nach Liefland überbracht würde. Welches am Hoffe Eingang gefunden.

Die Königliche Armee war allbereit im Anzuge gegen die Liefländische Gräntze, und hatte bey Paßwald ihr Lager aufgeschlagen, wie durch hohe Vermittelung auswärtiger Potentaten, die Sache zum Frieden Der König ziehet wieder Liefland zu Felde.

1556. den gediehen. Schon im Monath Auguſt erhielten die Geſandten des Hertzogs von Pommern, beym Herr Meiſter und dem Ertz-Biſchoff zu Riga, daß ſie ihre Streitigkeiten, durch gewiſſe Schieds-Richter abthun laſſen wolten; wozu man den König von Dännemarck, den Chur-Fürſten zu Brandenburg, die Hertzoge von Pommern und Gülich und die Stadt Lübeck vorgeſchlagen. Die Däniſchen Geſandten brachten es noch weiter: daß nehmlich das Ertz-Stifft Riga, biß nach Austrag der Sachen, den Biſchöffen zu Dörpt und Oeſel in ſequeſter ſolte gegeben werden, wozu ſie die Einwilligung des Königes von Polen und des Hertzogs in Preuſſen auszuwürcken gedachten. Weil aber dieſe Mittel etwas langſam den Frieden herzuſtellen ſchienen, ließ ſich der König in ſeinem angetretenen Feld-Zuge nicht ſtöhren, biß die Botſchaffter des Römiſchen Königes, Seine Majeſt. dahin vermocht, daß Sie die Krieges-Verrichtungen in etwas anſtehen lieſſen, und mit des Hertzogs in Preuſſen Einwilligung, folgende Erklährung zu Wilna (*) von Sich gaben. Wenn man den Ertz-Biſchoff von Riga, in ſeine vorige Ehre, Lande, Güter, und in den völligen Genuß aller Einkünffte würde geſetzet, die bewegliche Güter, ſie möchten Namen haben wie ſie wolten, ſo viel derſelben vorhanden, ihm wieder gegeben, und wegen der verlohren gegangenen ſich mit ihm verglichen; die dem Ertz-Biſchoff unterworffen geweſene Unterthanen, des dem Herr Meiſter geleiſteten Eydes entbunden, und ſie an ihren natürlichen Herrn verwieſen; die Wahl Hertzog Chriſtophs von Mecklenburg zum Coadjutor genehm gehalten; des Ertz-Biſchoffs Anhänger, ſo annoch gefangen wären, auf freyen Fuß geſtellet; das dem Dom-Capitul zu Riga entwandte, ſeinem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn, zurück gegeben ꝛc. haben, alsdenn könte der Herr Meiſter und deſſen Orden, ſeine Geſandten, denen Botſchafftern des Römiſchen Königes und der anderen Römiſchen Reichs-Ständen mit voller Macht zugeben, mit denen Seine Majeſt. wegen Erſetzung des Ihr und Fürſtlicher Durchl. in Preuſſen zugefügten Unrechts handeln wolten. Weil aber der König auf Vorſtellung der Geſandten des Römiſchen Königes begriff, daß die völlige Einſetzung des Ertz-Biſchoffs, in deſſen ſämbtliche Lande, ſchwerlich zu erhalten, bevor man wüſte, auf was Art, Seine Majeſt. könten befriediget werden, ward beliebet: daß der Ertz-Biſchoff, und der Herr Meiſter, jeder einen ernenneten, welche die Ertz-Biſchöffliche Lande und was ihm ſonſt zuſtändig, ſo lange ſequeſtrirten, biß der Vergleich mit Königl. Majeſt. und dem Hertzoge in Preuſſen erfolget wäre; ausgenommen diejenigen Güter, ſo zu des Ertz-Biſchoffs und des Coadjutoris Unterhalt gehöreten, welche ihnen völlig ſolten eingeräumet werden.

Es wird an einen Vergleich gearbeitet.

Der König thut Vorſchläge.

Vergleich mit dem Hr. Meiſter und getroffenes Bündniß.

Dieſe vorgeſchlagene Bedingungen wurden vom Herr Meiſter und ſeinem Orden genehm gehalten, worauf das übrige ſo annoch am völligen Vergleich zu fehlen ſchiene, zur Richtigkeit gebracht worden. Der Herr Meiſter (**), der Ertz-Biſchoff von Riga und deſſen Coadjutor, ſind Perſönlich ins Polniſche Lager bey Paßwald gekommen, und

(*) Den 11 May folgenden Jahres.

(**) Wilhelm von Fürſtenburg, welcher das Meiſtertum würcklich angetreten, nachdem der von Galen, Alters wegen abgedancket.

Digitized by Google

und haben den geſchloſſenen Frieden beſchworen. Bey dieſer Gelegenheit wurde durch Vermittelung der Geſandten des Römiſchen Königes, ein ewiges Bündniß zwiſchen Litthauen und Liefland wieder Moſkau zuwege gebracht, krafft welches beyde Völcker, wenn jemand von ihnen mit Krieg überzogen würde, die Waffen ergreiffen, auch keiner ohne dem anderen, Frieden oder Stillſtand machen ſolte: dieſes Bündniß hat nicht lange hernach, dem König von Polen Gelegenheit gegeben, ſich der Liefländer anzunehmen, folglich mit Moſkau in einen koſtbahren Krieg zu verfallen. 1556.

Mich. Land-Tag in Graudentz. Frembde Trouppen aus dem Lande zu ſchaffen.

Ich kehre wieder zu die Preußiſchen Angelegenheiten. Das Erſte was auff dem gewöhnlichen Michaels Land-Tage in Graudentz vorkam, war die Klage über die Ankunfft auswärtiger Soldaten, deren allbereit oben Erwehnung geſchehen. Man ſchloß einmüthig, an Königliche Majeſt. zu ſchreiben, daß dieſe frembde Gäſte, ohne der Einwohner Ungemach und Unkoſten, aufs baldigſte aus dem Lande möchten geſchaffet werden, welches mit mehrerem unten, aus der Abfertigung des Königlichen Botſchaffters, ſoll beygebracht werden.

Werbung des Königl. Geſandten in Polniſch. Sprache. Der König nimt es un-gnädig auf, daß der Adel ſich um die Religions-Sachen bekümmert.

Dieſer (*) ward den 30. September zur Audientz gehohlet, und nachdem er Königliche Gnade und Gruß, ſämbtlichen Ständen in Polniſcher Zunge angekündiget, legete er in eben derſelben Sprache ſeine Werbung ab. „Es hätten nehmlich Königliche Majeſt. ſowol „aus der Dero Geſandten ertheileten Abfertigung als auch aus dem „überſchickten Land-Tags-Receß zur Gnüge erſehen, daß zwiſchen dem „Adel und den Biſchöffen, wegen der Religion ein groſſer Streit ge„weſen, mit welchem die gantze Zeit zugebracht worden, ſo daß man „weder die Rechts-Sachen gebührend abwarten, noch auch von denen, „zur Wolfahrt und Aufnehmen der Preußiſchen Lande gehörigen An„gelegenheiten, gnugſam handeln können. Weil es aber zum Ambt „der Biſchoffe gehörte, die Religion und den GOttes-Dienſt zu beſor„gen, auch Seine Majeſt. wüſten, daß ſie denjenigen Glauben lehre„ten, welcher von den Apoſteln gekommen, und von der Catholiſchen „Kirchen erhalten worden: zu dem Seiner Majeſt. Herr Vater, über „alle Religions Neuerungen, ehmahls ſein Mißfallen bezeuget, deſſen „Exempel ſo wie in anderen, nicht weniger in dieſem Stück, Seine „Majeſt. folgen wolten, müſten Sie ſich billig wundern, woher eine „ſolche Verwogenheit die Gemüther der Leute eingenommen, daß, da „ſie ſo hefftig die Religions-Neuerungen verlangeten, ſie dadurch nicht „undeutlich zu verſtehen gäben, als wenn Königl. Majeſt. und die Biſchöffe, von GOTT ein falſches Erkänntniß hegeten, und verderbten Glaubens-Lehren zugethan wären: da doch Seine Majeſt. eben „denſelben GOttes-Dienſt ausübeten, welchen vor mehr als 1500. „Jahren die erſten Chriſten angenommen, und die Catholiſche Kirche, „nachdem ſie ihn von den Apoſteln empfangen, fortgepflantzet hätte: „von welchem Seine Majeſt. weder Selbſt abweichen, noch auch daß Dero

(*) Joh. Krzizanowski Königl. Hoff-Bedienter.

Digitized by Google

1556. „ Dero Unterthanen von selbigem abwichen, zugeben wolten. Wes-
„ wegen Seine Majest. nicht nur ermahneten, daß ein jeder bey der al-
„ ten Lehre bliebe, und die neue als verdächtig fahren liesse, sondern
„ auch ernstlich wolte, daß niemand an den Tag legte, daß er denen
„ Neuerungen beygetreten.

Ist nicht zu frieden, daß der Adel unter gewissen Bedingungen eine Anlage bewilligen wollen.

„ In gleiche Verwunderung würde Seine Majest. gesetzet, da
„ der Adel nicht anders als unter gewissen Bedingungen eine Anlage
„ bewilligen wollen: wie schlecht aber dieses sich geziemete, möchte die
„ Ritterschafft selbst erwegen. Seine Majest. gedächten nicht durch Be-
„ dingungen, sich binden zu lassen, als die wol wüsten, daß Sie bey
„ Antretung des Reichs einmahl gelobet, die Religion und einen jeden
„ bey seinen Rechten ungekräncket zu erhalten.

Ermahnet daß man eine gnugsame Geld-Steuer zusammen bringe.

„ Hergegen danckte Seine Majest. daß die grossen und kleinen
„ Städte in Zustehung einer Contribution, sich mit den Räthen vom
„ Lande vereiniget, welche Bereitwilligkeit, in der That zu erkennen
„ Sie erböthig wären: nur möchte man dasjenige, was wieder Mos-
„ kau gefordert worden, desto reichlicher zusammen bringen, je grösse-
„ re Gefahr denen Preußischen Landen, nicht nur von den auswärti-
„ gen Feinden, sondern von den Teutschen Soldaten, die allbereit im
„ Lande sich eingefunden, vorstünde; und solten die Räthe was hiebey
„ zu thun, fleißig überlegen, Königliche Majest. würden das Ihrige
„ gleichfals nach Möglichkeit beytragen „.

Antwortet auf des Adels im neulichen Land-Tage übergebene Beschwerden wegen der Ausladungen.

Auf die vom Adel im neulichen Land-Tage übergebene Beschwer-
den, erklährete sich der König, „ daß Seine Majest. die ungewöhnliche
„ Ausladungen nach Hoffe, weder Selbst eingeführet, noch daß sie
„ eingeführet würden, verlanget: Sie wünschten nichts mehr als daß
„ niemand zur Ausladung Gelegenheit gäbe, und der sie gäbe, bey sei-
„ nem ordentlichen Richter belanget würde: wie aber dem bißherigen
„ irrigen Gebrauch Einhalt zu thun, möchten die Räthe ausfinden,
„ und wenn solches der Gerechtigkeit gemäß, und der Kön. Hoheit nicht
„ nachtheilig, wolten Seine Majest. selbigem beyzupflichten kein Be-
„ denken tragen. In Vergebung der erledigten Aembter und Bedie-
„ nungen, wüsten Seine Majest. nicht, daß Sie etwas wieder die Ge-
„ setze gehandelt: wo aber jemand, denen Rechten nicht gemäß, etwas
„ erhalten, selbigen solte man vor das Königliche Gericht belangen, und
„ würden Seine Majest. nach vorhergegangenem Erkäntniß, die Sache
„ also entscheiden, wie es die Beobachtung der Gesetze, und die Erhal-
„ tung der gemeinen Freyheit erforderte. Die Artickel, deren Be-
„ stätigung man ehmahls bey Königlicher Anwesenheit in Preussen ge-
„ bethen, wären Seiner Majest. gäntzlich entfallen, wolten aber sol-
„ ches ins Werck richten, so bald die Stände aufs neue eine Abschrifft
„ davon nach Hoffe schicken, und man befinden würde, daß selbige be-
„ stätiget zu werden verdieneten. Der Land-Boten Zehrungs Unko-
„ sten auf den Land-Tagen, aus dem Königlichen Schatz zu zahlen,
„ könte man, als etwas neues, nicht nachgeben. Die Staroſten, welche
„ die Eigenthums-Herren, aus ihren erblichen Gütern ohne alle
Rechts-

Vergebung der Landes-Aembter.

Bestätigung ehmaliger Artickel

Land-Boten Zehrung.

Von der Staroſten verübeten Gewalt.

„ Rechts-Ordnung, setzten, müste man vor Gericht belangen, da denn 1556.
„ solcher Gewaltthätigkeit ins künfftige solte vorgebeuget werden; auf Fischereyen in
„ gleiche Art wäre mit denen zu verfahren, welche in den Königlichen Königlichen
„ Seen, denen, so es sonst erlaubet, die Freyheit zu fischen hemmeten. Seen.
„ Land-Gerichte im Michelauischen Bezirck, zweymahl des Jahrs zu Land-Ge-
„ halten, könten Seine Majest. ohne vorhergegangenem eigentlichem richt im
„ Bericht der Räthe, so schlechterdings nicht nachgeben, was sich aber Michelau-
„ alsdenn füglich thun liesse, wolten Sie gnädigst erlauben. Daß an schen.
„ Müntze grosser Mangel sich äusserte, wäre zwar Seiner Majest. zur Müntze.
„ Gnüge bekannt, allein weil Sie, ohne Zuziehung der Cron-Senatoren,
„ nicht die Macht hätten, die Müntze zu öffnen, vielweniger daß es an-
„ dere thäten, zu vergönnen, wolten Sie mit den Reichs-Räthen dar-
„ über handeln, und sorgen daß mit ehestem neues Geld gepräget würde.
Ubrigens verlangte der König, „ daß man die Musterungen bewerck- Musterun-
„ stelligte, und die Geistlichkeit hiebey, in Ansehung der Land-Güter, gen.
„ dasjenige leistete, was die bißherige Gewohnheit mitbrächte: wun-
„ derte sich aber, daß das so lange erwartete Culmische Recht, noch nicht Culmischen
„ zum Vorschein gekommen „. Die Bestellung der Schul-Lehrer Rechts.
überließ der König den Bischöffen, damit sie die Verdächtigen ihres Schulen.
Amts entsetzen, und deren Stellen mit anderen besetzen könten, zu-
mahlen da sie sich erbothen, an stat der Kätzerischen, Christlichen Leh-
rern die Auferziehung der Jugend anzuvertrauen.

Anlangende der kleinen Städte Beschwerden, wegen des häuf- Wie auch
figen Bier-Brauens des Adels, Treibung des Handels und anderer auf der klei-
Gewerbe auf dem Lande, Umlauffens der Schotten ꝛc. verlangte der nen Städte
König darüber der Räthe Meynung zu höhren, worauf Er Sorge tra- Klagen.
gen wolte, daß die Städte, in den Genuß ihrer von Alters her üblichen
Nahrung gesetzet würden.

Schlüßlich da die Rede gienge als wenn grosser Mangel an Ge- Ausfuhr
träyde wäre, ermahneten Königliche Majest. die Räthe, „ daß sie dar- des Geträy-
„ auf dencken möchten, wie die gar zu starcke Ausfuhr an fremdde des zu hem-
„ Oerter zu hemmen, damit so viel Korn im Lande bliebe als man nö- men.
„ thig hätte; so wie Fürstl. Durchl. in Preussen in Dero Landen es all-
„ bereit besorget. Was nun hierinnen die Räthe fest setzen würden,
„ solten sie aufs baldigste überschreiben, damit Seine Majest. mit Zu-
„ ziehung der Cron-Räthe, alles was zur Verhinderung der Theurung
„ nöthig, veranstalten könten „.

Nach geendigter Werbung hat der Ermelländische Bischoff den Dem König-
Culmischen Woywoden gefraget: ob er wegen des angetragenen Kö- lichen Ge-
niglichen Grusses, den Botschaffter in Teutscher oder Polnischer Zun- sandte wird
ge dancken solte, und wie es der Woywode in der Polnischen Sprache in Polnischer
für gut befunden, ist der Bischoff selbigem nachgekommen. Welches Sprache
desswegen zu mercken, weil es das erste Exempel ist, daß man den Kö- vor den an-
niglichen Gesandten Polnisch zugeredet. getragenen
Gruß ge-
dancket.

1556. Der Land-Boten Erklährung wegen der Religion.

Weil der König in der Botschafft, über das Betragen des Adels sich ungnädig bezeuget, und ihm unter anderen verwiesen, daß selbiger sich in Religions-Sachen gemenget, suchten die Land-Boten, in einer besonderen, den Räthen übergebenen Schrifft, ihre Aufführung zu rechtfertigen. Sie gestanden, „ daß es der Bischöffe Ambt „ wäre, die Religion und den GOttes-Dienst wahrzunehmen, hätten auch niemahlen im Sinn gehabt, sie in ihrer Jurisdiction zu stöhren, sondern nur gebethen, daß so wol die Schulen als Kirchen mit „ guten Lehrern versorget würden, deren Sitten, Gottesfurcht, und „ Geschicklichkeit der Jugend und gantzen Gemeinde zur Nachfolge dienen könte. Man verlangte keine neue Religion, hätte auch niemahlen die Gedancken gehabt, als wenn Königl. Majest. und die Bischöffe irrigen Lehr-Sätzen beypflichteten, sondern man bekennete sich „ zu dem wahrhafften Catholischen und Apostolischen Glauben, der vor „ mehr als 1500. Jahren seinen Anfang genommen, und wündschte, „ daß denen, aus Mangel gelehrter Leute, bey selbigem sich ereignenden „ Gebrechen abgeholffen würde, damit die Nachkommen aus grober „ Unwissenheit nicht in ein Heydenthum verfielen. Daß aber der Adel „ in vorigem Land-Tage, unter dem Bedieng, wenn die eingehändigten Beschwerden würden gewandelt seyn, eine Geld-Steuer zu erlegen bewilliget, wäre aus keiner Kühnheit geschehen, sondern aus „ Liebe zu GOttes Wort, und damit man auf die ehmahls zu Marienburg übergebene Artickel, eine gnädige Antwort, von Königl. Maj. „ nach so offt wiederhohlter Bitte, erhalten möchte „.

Einbringen auf die Königliche Werbung.

Hierauf kamen die Geschickten des Adels auf den übrigen Inhalt der Gesandschafft. Sie sagten, „ daß sie von keinem Feinde etwas „ wüsten; wie aber die aus Teutschland angekommenen Soldaten fortzuschaffen wären, überliessen sie der Räthe Sorgfalt. Was die A. „ 1552. in Marienburg übergebene Artickel belangete, hoffete man, „ es würden die Räthe bey nächster Gelegenheit eine Abschrifft davon „ nach Hoffe schicken. Zur Musterung wäre die Ritterschafft bereit, „ so bald es den Räthen gefiele Zeit und Ort anzusetzen, nur schiene es „ bey jetziger Anwesenheit frembder Soldaten dienlicher zu seyn, wenn „ selbige unterbliebe, weil doch der Adel in geringer Anzahl erscheinen, „ folglich durch seine Schwäche, zu allerley Reden, die der Ritterschafft nachtheilig, Anlaß geben dörffte „. Um das Culmische Recht völlig zu Ende zu bringen, bathen die Land-Boten daß ihnen von den Räthen ein besonderer Tag angesetzet würde, an welchem sie aus den dreyen Woywodschafften gewisse Personen nach Thorn schicken könten, die daselbst, mit Zuziehung der Stadt-Obrigkeit, dasjenige hinzu thäten, was annoch zu fehlen schiene. Wegen der Müntz-Sache wäre Seine Majest. unterthänigst zu ersuchen, daß nach gehaltener Unterredung mit den Cron-Senatoren, dem Geld-Mangel aufs baldigste abgeholffen würde. Was die Anlage betrifft, erboth sich die Ritterschafft von jeder Marck jährlichen Zinses einen Groschen zu erlegen; die Entscheidung aber, des mit den kleinen Städten, wegen der Brauerey habenden Streits, möchte biß auf eine andere Zeit, bey gröfferer Anzahl der Räthe ausgesetzet werden.

Zur Revisiō des Culm. Rechts einen gewissen Tag anzusetzen.

Contelbut. von jeder Marck jährlicher Zinse einen Groschen zu geben, wird zugestanden.

Die

Die Geschickten der kleinen Städte bezeugten mit der Königlichen Erklährung wegen der Religion, und den anderen Sachen zu frieden zu seyn, bathen daß ihre Klagen wieder des Adels Eingriffe möchten gewandelt werden, und wiederholten dasjenige, wessen sie sich, in Zustehung einer Maltz-Accise, in vorigem Land-Tage erbothen. 1556. Kl. Städte bitten um Wandelung ihrer Gebrechen, und bewilligen eine Maltz-Accise.

Des Königes erwiesener Eyffer vor die Catholische Religion, gab dem Ermelländischen Bischoffe neuen Muth, wieder die vermeinte Neuerungen in Glaubens-Sachen zu reden. Der Elbinger vorgegebener Abfall gieng ihm desto tiefer zu Hertzen, weil die Stadt, zu seiner geistlichen Aufsicht gehörete. „ Man hätte daselbst, sagte er / weder „ den Pabst, noch den Bischoff, noch auch Königl. Majest. Selbst vor „ Augen, sondern man wolte, Pabst, Bischoff und König zugleich „ seyn, weil man niemanden fürchtete. Solches erhellete hieraus, „ daß die Elbinger nicht nur den ehmahligen Culmischen Rector Hoppium in ihrem Dienst hielten, sondern auch neulich einen Kätzerischen Prediger beruffen, unerachtet, Er, der Bischoff, bereit gewesen, ihnen einen Priester einzusetzen, den sie aber nicht annehmen „ wollen, weil selbiger der Augspurgischen Confession nicht beypflichtete. Dieses hiesse nichts anders als selbst Bischoff seyn, und die „ Sache besser verstehen wollen denn der Bischoff; welches aber eine „ Frucht der Lutherischen Trennung wäre ... Hergegen lobete der Bischoff des Königes Standhafftigkeit in der Religion, und stimmete dahin, daß man Seine Majest. für die Sorgfalt, so sie für die Erhaltung und Aufnehmen der alten Lehre an den Tag geleget, unterthänigst dancken solte; worinnen ihm die damahls anwesenden Räthe vom Lande beygefallen. Nichts destoweniger hielten die Abgeordneten der drey grossen Städte an, daß Königliche Majest. um die reine Lehre des Göttlichen Worts, und um den rechten Gebrauch der Sacramente zu bitten. Die Elbinger fügten hinzu, daß sie Hoppium ohne grossem Nachtheil ihrer Schulen nicht von sich lassen könten, und einen Prediger aus eigener Macht beruffen müssen, weil sie keine Hoffnung gehabt, vom Bischoffe mit einem tüchtigen Manne versehen zu werden. Der Ermel. Bischoff redet vor die Cathol. Religion, und bezeuget seinen Eyffer wieder die Elbinger. Die grossen Städte verlangen das reine Wort GOttes.

Der Bischoff von Ermelland wandte ein, „ daß die Macht, „ in Glaubens-Sachen etwas zu ändern, bey niemanden, als bey einem allgemeinen Concilio stünde. Es wäre ein Unglück der damahligen Zeit, daß ein jeder Trennungen suchte, und die Schrifft nach „ seinem Gutdüncken auszulegen sich erkühnete, da doch solches nebst „ dem Kirchen-Regiment, bloß den Bischöffen gebührete ... Worauff Er die Elbinger angrieff und dasjenige auffrückte, was Er ihnen schon etliche mahl vorgeworffen; ferner wieder Luthers Lehr-Sätze überhaubt eyfferte, die Communion unter einerley Gestalt behaubtete, und endlich schloß, daß die Layen, in den Glaubens-Artickeln schlechterdings bey dem Ausspruch der Kirchen stehen bleiben müsten. Der Ermel. Bischoff meynet es könne in Glaubens-Sachen nichts geändert werden.

Nach diesem wurden die Land-Boten vorgefordert, und ermahnet, sie möchten von der angezeigten Art zu contribuiren abstehen, und sich hierinnen denen Räthen und kleinen Städten gleichförmig erweisen, Die Land-Boten bequämen sich nach vorher-

1556. weisen, zugleich durch Treffung eines Vergleichs mit den letzteren denen bißher wieder den Adel gehabten Beschwerden, ein Ende geben. Nachdem dieses der Räthe Ansuchen, von denen Land-Boten erwogen war, haben sie eingebracht, daß sie die Art zu contribuiren, welche den übrigen Ständen gefallen, gleichfals beliebet, nur daß gewisse besondere Einnehmer gesetzet würden, weil die Starosten diesem Ambte kein Genügen thäten. Mit den kleinen Städten, meyneten sie, brauchte es keines Vergleiches, weil die Ritterschafft von keinen Eingriffen wüste, die vielmehr denen Landes-Satzungen gemäß sich verhielte.

gegangener Ermahnung zur Maltz-Accise.

Besondere Accise-Einnehmer zu setzen.

Die grossen Städte haben ihr Begehren wegen der Religion wiederholet.

Die drey grossen Städte haben nochmahls ihre Bitte die Religion betreffende, wiederhohlet und begehret, daß selbige in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingerücket würde, welches aber der Ermeländische Bischoff nicht nachgeben wollen.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

Die Antwort welche man dem Königlichen Botschaffter, den 6. October auff seine Werbung schrifftlich gegeben, bestand hierinnen:

(21) Stände fallen dem Könige der Religion wegen bey.

„Daß die Stände Königl. Majest. Ermahnung, wegen Beybehaltung der alten Religion genehm hielten, auch gar wol begriffen, daß zu der Seelen Heyl nichts sicherer, und zur Befestigung der einheimischen Ruhe nichts dienlicher seyn könte, als wenn man die neuen Lehr-Sätze gäntzlich fahren liesse, hergegen bey den alten unverändert stehen bliebe. Die Ritterschafft hätte sich mit den übrigen

Maltz-Accise auf ein Jahr lang bewilliget.

„Ständen gäntzlich verglichen, von jedem Scheffel Maltz zweene Schilinge zu geben, welche Anlage ein Jahr lang, von nächstem Aller „Heiligen Fest an zu rechnen, währen solte. Was aber die ins Land „gekommene frembde Soldaten betraff, wünschten die Räthe daß

Stände sind um Rath zu fragen, wen ein Krieg anzufangen oder Soldaten zu werben.

„Seine Majest. vorher mit ihnen, und den sämbtlichen Ständen Rath „gehalten hätten, ehe Sie den Grund zum Kriege geleget, und die „auswärtigen Trouppen in die Provintz rücken lassen, sintemahlen billig, daß wenn eine allgemeine Gefahr obhanden, davon mit allen „Ständen gehandelt würde. Nun aber wäre der frembde Soldat „ohne Vorwissen der Räthe die auff jetzigem Land-Tage versammlet gewesen, in Preussen gekommen, mit dem Vorgeben daß solches „auf Befehl Königlicher Majest. in Dero Sold sie auch stünden, geschehen wäre: gleich als wenn keine Unterthanen mehr vorhanden, „die man zu Krieges-Dienste brauchen könte. Es bäthen demnach „die Räthe, daß Seine Majest. da Sie in allen Stücken Dero Herrn „Vater nachahmen wolten, auch in diesem Fall Dessen Fußstapffen „zu folgen geruhen möchten, und dasjenige was mit der Gefahr der „Preußischen Lande verknüpfft zu seyn schiene, vornehmlich wenn Krieg „anzufangen oder Soldaten zu werben, nicht nur einem und dem andern, sondern sämbtlichen Ständen vorher zu eröffnen; alsdenn

Bewilligte Accise soll zu des Landes Nothdurfft auffbehalten werden.

„würden die Stände das Jhrige zur Dämpffung des Krieges desto williger beytragen, wann selbiger mit ihrer allgemeinen Genehmhaltung würde seyn angefangen worden. Da aber bey solchen unvermutheten Fällen vornehmlich nöthig, daß man Geld bey der Hand „hätte, um Mannschafft anzuwerben; als ersuchten die Räthe Seine „Majest. gehorsamst, daß die jetzt bewilligte Anlage, zu des Landes

Noth-

„ Nothdurfft möchte aufgehoben bleiben: vornehmlich wann der Krieg 1556.
„ mit Liefland seinen Fortgang haben solte, damit die Preußischen Ein-
„ wohner, da ihnen etwas zustiesse, wüsten, wohin sie ihre Zuflucht
„ nehmen könten „.

Wie die Soldaten aus dem Lande zu schaffen.

Ferner ward für dienlich angesehen, „ daß Seine Majest. je-
„ manden an den Hertzog in Preussen ohne längerem Verzuge schickte,
„ der mit Fürstl. Durchl. handelte, auf was Art der fremdde Soldat,
„ ohne der Unterthanen Beschwerde, am bequämsten aus dem Lande kön-
„ te gebracht werden. Die Räthe schlugen vor, daß den Trouppen
„ ihr gehöriger Sold gereichet, und sie wenn es sich thun liesse, nicht
„ zu Lande sondern zu Wasser fortgeschaffet würden; wo es aber noth-
„ wendig zu Lande geschehen müste, daß die Befehlshaber in den Städ-
„ ten und Schlössern, zwey oder drey Wochen vorher von ihrem Ab-
„ zuge Nachricht erhielten, damit sie die Bauren und andere so an offe-
„ nen Oertern wohneten, in Zeiten warnen könten, ihre Sachen in
„ Sicherheit zu bringen. Uberdem daß nicht alle auf einmahl, sondern
„ eine Compagnie nach der anderen, und zwar, nachdem die erstere
„ schon acht Tage vorher aufgebrochen, und allbereit über die Gräntze
„ gekommen, abzöge: wie denn ein Theil des Soldes, nicht eher als
„ an der Gräntze ihnen auszuzahlen. So aber Königliche Majest.
„ bessere Mittel wüsten, möchten Sie selbige, durch Dero Abgeordne-
„ ten dem Hertzoge in Preussen zu eröffnen, geruhen; hergegen wenn
„ Fürstl. Durchl. etwas bequämeres ausfinden solte, wäre nöthig daß
„ solches dem Ermelländischen Bischoffe, als nächstem Nachbahr an-
„ gezeuget würde, damit er denen Staroſten, durch deren Güter der
„ Zug gehen solte, zeitig hievon Gewißheit geben könte „. Die Räthe
schlossen diesen Artickel mit einer Bitte, Königliche Befehle an die Woy-
woden und Staroſten ergehen zu lassen, die unter ihnen stehende Rit-
terschafft, zusammen zu fordern, und ihr anzudeuten, sich mit Pfer-
den und Waffen wol zu versehen, um sich dem Soldaten wann er
einige Gewalt ausüben wolte, zu wiedersetzen.

Von der Müntze, der Musterung, der Revision des Culm. Rechts ꝛc.

Wegen der Müntze ward unterthänigst erinnert, daß selbige
aufs baldigste und zwar nach dem vorigen Schrott und Korn geschlagen
würde. „ Die Musterung solte Montags nach dem Reinigungs-Fest
„ Mariä künfftigen Jahres geschehen; auch alle mögliche Sorge getra-
„ gen werden, daß das Culmische Recht ans Licht käme. Sonst hätte
„ man für gut befunden, daß im Michelauischen Bezirck, gewisse Land-
„ Richter und Scheppen gesetzet, und was die Freyheit in den König-
„ lichen Seen zu fischen beträffe, die Landes-Satzungen beobachtet wür-
„ den. Die erledigten Bedienungen bäthen die Stände an Einzög-
„ linge zu vergeben, und daß Seine Majest. geruhen möchten, um de-
„ nen Klagen der kleinen Städte wieder die Ritterschafft abzuhelffen,
„ den ehmahls wegen des Bierbrauens zwischen beyden Theilen aufge-
„ richteten Vergleich in seiner Krafft zu erhalten, und die Execution denen
„ Woywoden und Staroſten zu übertragen. Was anlangte die Aus-
„ schiffung des Getraydes, wolten die Räthe und übrigen Stände, das
„ was auf der Zusammenkunfft in Warschau geschlossen würde, wahrneh-
„ men, nur möchte die Ausfuhr der Gerste gäntzlich untersaget werden „.

1556. Vergebliche Furcht als weñ die Zurüstungen des Teutschen Ordens wider Preussen gerichtet wären.

Die Furcht vor einen auswärtigen Feind, deren der König in der Gesandschafft gedencket, und davon die Land-Boten in ihrem Einbringen nichts zuverläßiges sagen können, zielet auf die Zurüstungen des Teutschen Ordens. Die Rede gieng, als wenn der Teutschmeister allbereit im Anzuge wäre, und durch Sachsen, vermuthlich auf Preussen, seinen Marsch nehmen wolte: Verschiedene Teutsche Bischöffe solten einen Theil der nöthigen Gelder hergeschossen, und vor den Rest, gebürget haben. Andere sagten daß der Zug biß künfftiges Jahr ausgestellet worden, und die Armee aus 15000. Mann zu Fuß, und 3000. zu Roß bestünde. Der Vorwand dem Orden in Liefland Lufft zu machen, schiene das Unternehmen auf Preussen gnugsam zu rechtfertigen, und weil der König seine gantze Macht gegen den Herr Meister wandte, die Preuß. Provintz aber in keiner Krieges-Verfassung sich befande, hatte der Feind wenig Ursach an einen guten Ausgang zu zweifeln. Die Preussen begriffen gar gut die Gefahr, welcher sie durch den Krieg mit Liefland ausgesetzet worden, und riethen bey aller Gelegenheit zum Frieden, um der Macht des Teutschen Ordens nicht gäntzlich aufgeopffert zu werden. Die Furcht legte sich in etwas, da man von den ausgesprengten Zurüstungen keine Würckung bemerckte, die endlich gar aufgehöret, als der Vergleich zwischen dem Könige von Polen und dem Meister in Liefland erfolget.

Es scheinet als weñ die so genandte neue Religion ziemlich dörffte gehemmet werden.

Aus dem verhandelten Land-Tage scheinet zu erhellen, als wenn die bißher in der Religion vorgegangene Aenderungen, wo nicht gäntzlich gestillet, doch mercklich gehemmet worden. Seine Majest. bezeugten Sich ungnädig, und verwiesen der Ritterschafft, ihren im vorigem Land-Tage bezeugten Eyfer. Die Land-Boten wurden hiedurch abgeschrecket ihr ehmahliges Ansuchen weiter fortzustellen und blieben bey den Catholischen und Apostolischen Glauben bestehen, auf welchen sich damahls beyde Partheyen beruffen, unerachtet sie in den Lehr-Stücken von einander gäntzlich entfernet waren. Die kleinen Städte billigten alles was der König der Religion wegen einfliessen lassen, und wünschten, daß GOtt Seine Majest. in dem an den Tag gelegten Erkäntniß erhalten möchte, unerachtet die meisten der Geschickten, davon gantz andere Begriffe hatten. Unter den Räthen vom Lande fand sich niemand, der vor die so genandte neue Religion redete, weil der Woywode von Marienburg abwesend, und der von Pommerellen (*) so derselben beyflichtete, seine Gedancken nicht eröffnen wolte, die übrigen aber, nach ihrem vorgeschützten Gewissen, dem Ermeländ. Bischoffe beyfielen. Die drey grossen Städte verharreten zwar, um das reine Wort GOttes und den Gebrauch des Sacraments unter beyderley Gestalt zu bitten, wurden aber nicht gehöhret.

Zustand derselben in den grossen Städten.

Hieraus sahen letzt-gedachte Städte, daß in Religions-Sachen auf den Land-Tagen sehr schwer etwas dörffte erhalten werden. Ihr damahliger innerlicher Zustand aber litte hierinnen keinen längeren Verzug. Es war allbereit so weit gekommen, daß man entweder ei-

ne

(*) Achatz und Fabian von Zehmen.

ne Empörung der Gemeinde gewärtig seyn, oder ihnen was die Einrichtung des GOttes-Diensts betraff, gäntzlich nachgeben müste. Die Elbinger getraueten sich nicht aus Furcht eines allgemeinen Auflaufs die Königl. Befehle in Religions-Sachen zur Vollenziehung zu bringen: und der Cujawische Bischoff bezeugte, daß wenn solches in Dantzig geschehen solte, wäre nöthig daß die Königlichen Rescripta mit einer starcken Armee und zulänglichem Krieges-Geräth unterstützet würden. Am deutlichsten ist die Beschaffenheit der dasigen Gemüther, aus einem Schreiben, welches der Rath von Dantzig an den König (*) abgehen lassen, zu ersehen. „ Unsere Mit-Bürger, Ew. Majest. Unterthanen, „ saget der Rath / haben bey Uns mit solchem Fleiß und mit solchem „ Eyffer, dem wir ins künfftige nicht werden wiederstehen dörffen, Anfu„ chung gethan, daß wir entweder von Ew. Majest. die Verbesserung „ der Religion, in tieffster Demuth bitten, oder ihnen, aus Zulaß des „ obersten Priesters JESU Christi, den freyen und wahren Gebrauch „ der Sacramenten, mit Auffhebung aller menschlichen Satzungen, „ nachgeben solten. Zwar haben wir offt zu den Statuten Sigis„ mundi I. unsere Zuflucht genommen, damit wir unsere Bürger in „ ihrer Pflicht erhalten, und von dem Neuerungen abziehen möchten, „ jedoch auch zu vielen still schweigen müssen. Sie haben aber, ausser „ dem daß die Billigkeit der Sache vor sie ist, auf Ew. Majest. Gottes„ furcht dermassen ihr Vertrauen gesetzet, daß sie gewiß glauben, Ew. „ Majest. werde den Lauff des Evangelii und den wahren Gebrauch „ der Sacramente nicht hindern. Unsere Bürger sind so weit in dem „ rechten Begriff der Gottesfurcht gekommen, daß sie erkennen, sie „ seyn Ew. Majest. Herrschafft, mit ihren Leibern, Gütern, ja mit „ dem Leben selbst, und so noch etwas dem Leben vorzuziehen, unter„ worffen, dabey aber auch offenhertzig sagen, daß ihre Seele dem, „ der sie mit seinem Tode und Blut erlöset, gehöret. Bey solcher der „ Sachen Bewandniß, halten wir unserer Pflicht gemäß zu seyn, die„ ses unserer Gemeinde Verlangen, Ew. Majest. in geziemender De„ muth zu eröffnen, und um des Namens JESU Christi, um der „ Seeligkeit, die Er uns durch sein Blut erworben, und um der Hoff„ nung der künfftigen Herrligkeit willen zu bitten, und mit gen Him„ mel aufgehobenen Händen zu flehen, Ew. Majest. wolle, nach De„ ro Welt bekannten Gottesfurcht, denen wanckenden Gemüthern „ mit einem zeitigen und heylsamen Mittel zu statten kommen, welches „ wir nicht sehen, daß es anders und besser geschehen könne, als wenn „ nebst der freyen Verkündigung des Evangelii, der wahre GOttes„ Dienst und rechte Gebrauch der Sacramenten nachgegeben „ werde „ ꝛc. 1556.

Dieses Schreiben scheinet nichts gefruchtet zu haben, weil die Dantziger für nöthig fanden, vornehmlich der Religion wegen, Gesandte auf den Reichs-Tag nach Warschau zu schicken. Sie eröffneten ihr Vorhaben den Thornern und Elbingern, welche als in einer gemeinschafftlichen Sache, die Ihrigen gleichfals dahin zu senden sich erbothen. Die grossen Städte schicken der Religion wegen ihre Abgesandte nach Warschau.

Was

(*) Den 18. September.

1556. Was die Dantziger erhalten, iſt aus dem was ihnen der Cron-Groß-Cantzler im Namen des Königes den 30. December angedeutet, zu erſehen. Ich will deſſen eigene Worte, ſo wie ſie der Stadt Geſchickten ſchrifftlich nachgelaſſen, hieher ſetzen, weil ſie uns zugleich die eigentlichen Gedancken die der König bey der damahligen Religions-Veränderung geheget, und wie behutſam er verfahren müſſen, deutlich vor Augen legen. „Was die Religion belanget, ſagte der Cron-Groß-Cantzler, „läſſet auch Königliche Majeſt. anzeigen, daß ihr damit verziehen ſolet biß nach dem Reichs-Tage, daß Ihr. Majeſt. vrüwen, zu was „Meynung derſelbe geiſtliche Handel ablauffen wird. Ihr wollet das „von Königl. Majeſt. bitten, das ſie euch öffentlich nicht zuſagen könten: denn das wolte weit ausſehen, wenn Ihr. Majeſt. bey Päbſtlicher Heil. beſchuldiget würden, als wenn Sie aus dem Päbſtlichen „Gehorſam geſchritten, und hätten ihren Unterthanen nachgegeben, „den Gehorſam der Päbſtlichen Kirchen abzulegen. Daraus wolte folgen, daß der Pabſt alles, ſo viel ihm immer möglich, wieder die Crone „erregen würde, Käyſer Könige und gewaltige Herren der Chriſtenheit wieder unſeren Herrn auffbieten; ſtünde auch zu befahren, Er „beym Käyſer anhalten würde, daß der Moskowiter durch den Römiſchen Käyſer die Käyſerliche Crone der weiſſen Reuſſen, darnach Er „lange geſtanden, bekäme, darnach würde Er ſeinen Käyſerlichen Sitz „als Kiow, und viel andere Herrſchafften in Litthauen und Reuſſen, „welche ſich an einem Orte biß an Lublin, am anderen biß an die Wilda erſtrecken, fordern, auch durch Hülffe, Zuthun und Beyſtand „des Pabſts erſtreiten, nebſt vielen anderen Unbequämligkeiten mehr, „die zu erzehlen unnöthig, daß nicht möglich Königl. Majeſt. euch oder „jemand anders ſeiner Unterthanen, ſolche Veränderung der Religion „öffentlich und ausdrücklich zulaſſen ſolte. Ich will euch wol eines „ſagen .., fuhr der Cron-Groß-Cantzler fort, „nicht aus Königlichem „Befehl, ſondern aus meinem eigenen Bedencken als ein Freund dem „anderen. Was dörffet ihr viel Suchens, möget ihr doch thun in „den Sachen, was ihr wollet, Königl. Majeſt. iſt nicht ſo Tyranniſch, „daß Er wieder jemanden derhalben etwas ſcharffes würde fürnehmen. „Ob ihr gleich ſaget, die Herren Biſchöffe beſchweren uns mit dem „Banne, lieber, ſaget mir was ſchadet euch ſolcher Bann, wenn Königl. Majeſt. die Execution nicht thut, die Er auch nicht thun wird. „Ihr ſprecht auch es erhalten gleichwol die Herren Biſchöffe Mandate, „dadurch ſie uns hindern und zu Schaden ſeyn. O was Mandata, „Mandata! Königl. Majeſt. kan wol harte gebieten daß ſolche Mandate nicht ausgegeben werden. Ihr habet euch nichts zu beſchweren, „und wenn ihr lange Anregung thut, werdet ihr nicht mehr erhalten, „denn wie vorgeſagt; Königl. Majeſt. kan euch und anderen ſeinen Unterthanen aus erzehlten Urſachen und anderen mehr, nichts öffentlich „und ausdrücklich zulaſſen: aber durch die Finger kan Er wol ſehen „wie der Römiſche König thut, der ſich im nächſten Reichs-Tage, eben „aus den Urſachen, nicht konte mit öffentlicher Nachgebung äuſſern „..

Merckwürdige Erklährung des Cron-Groß-Cantzlers gegen die Dantziger in der Religions-Sache.

Rußiſches Käyſerthum

Des

Des folgenden Tages, eröffnete der Groß-Cantzler denen Abgeordneten, daß er bey Königl. Majest. gewesen, Die wegen der Religion mit ihm Rath gepflogen. Er, der Cantzler, als ein Freund der Stadt, hätte allerley Ursachen beygebracht, warum es nöthig, die Geschickten mit einer gnädigen Antwort abzufertigen. Worauf Seine Majest. Sich erkläret, „ daß Sie in Gnaden der Stadt Dantzig dasjenige ertheilen wolten, womit Sie die Land-Boten der Cronen auf gegenwärtigem Reichs-Tage von Sich zu lassen gedächten, nehmlich, weil „ Seine Maj. aus hohen Ursachen in Veränderung der Religion nichts „ ausdrückliches erlauben könten, Sie doch nachgeben wolten, daß in „ Sachen des Glaubens einem jeden Edelmann frey stünde, vermöge „ des Abschiedes vom vorigen Reichs-Tage, nach seinem Gewissen zu „ leben, biß so lange in den geistlichen Sachen überhaubt, etwas gewisses „ fest gesetzet worden. Was aber die Städte in der Cronen anlange, wäre Seine Majest. Sinnes im Senat offentlich zu protestiren, „ daß Sie ihnen solches keines weges nachgeben wolten, sondern selbige hätten sich den alten Gebräuchen und Satzungen gemäß zu verhalten „. Euch aber fuhr der Cantzler fort, in der Stadt Dantzig soll durch heimlichen Königlichen Consens frey und von den Bischöffen ungeweigert seyn, Evangelische Prediger zu halten, die Sacramenta in beyden Gestalten zu reichen, allein daß ihr die Bilder nicht auswerfft: können doch euere Prediger das Volck berichten, es sey an die gemahlten oder geschnitzten Bilder nicht zu glauben und lassen die Bilder stehen, als die Eben-Bilder unserer lieben Alten, die um des Christlichen Glaubens halben viel gethan und gelitten haben. Es werden auch Königl. Maj. verschaffen, daß ihr durch keine Mandate werdet gehindert werden. Es werden auch Königl. Majest. mit dem Copschen Herrn Bischoffe derhalben entweder selber reden oder das durch meine Person ausrichten, also daß ihr euch keines Anstosses befahren dörfft. Mit dem Bescheide möget ihr wol weg ziehen und euch eigentlich darauf verlassen, aber gleichwol damit solcher Bescheid, mit mehrerem Ansehen eurer und der euren geschehe, will ich verhelffen, daß ihr solchen Bescheid von Königl. Majest. Selbst bekommen sollet.

1556. Was der König hierinnen nachgegeben.

Daß dieses ins Werck gerichtet würde, thaten die Geschickten der Stadt, in der Abschied-Audientz den 10. Jänner, der Religions-Freyheit wegen, nochmahls unterthänigstes Ansuchen; worauf ihnen der Groß-Cantzler nach erlangtem ausdrücklichem Befehl von Königl. Majest. folgendes zur Antwort geben müssen. „ Aus was Ursachen, „ euch Königl. Majest. offentlich und ausdrücklich, eurem Begehren in „ Sachen der Religion nicht Stelle giebet, habet ihr vormahls aus meiner Anzeigung gnugsam verstanden. Ihr. Majest. wollen aber aus „ milder Gnade, die Sie allewege gegen die Stadt getragen, auch noch „ hegen, heimlich nur und mit Stillschweigen gestatten, daß ihr Prediger habt, die das reine Wort GOttes predigen, auch die Sacramenten in beyder Gestalt reichen, allen die es begehren. Aber darinnen sollet ihr vorsichtig handeln, daß ihr die alten Ceremonien der „ Kirchen läst bleiben, und nicht aus der Kirchen stürmet, damit daß „ selbe nicht eine Anzeigung gäbe, als geschähe solches alles aus Königl. „ Majest. Zulaß und Willen, welches viel Unbeqvämlichkeit geben würde. „ Es vermahnet euch auch Königl. Majest. daß ihr den gnädigen Ihr. „ Majest. Willen und Befreyung nicht solt mißbrauchen, und dadurch

1557. Abschied-Audientz der Dantziger Geschickten beym Könige, und erhaltene Religions-Freyheit.

1557. „ zu irkeiner Spaltung und Auffruhr Urſach geben. Daneben iſt „ Seiner Majeſt. Begehr, daß ihr euch mit der Veränderung der Sa„ cramenten nicht bald äuſſert, ſondern noch eine Zeitlang damit anhal„ tet, nachmahls mit guter Beqwämlichkeit und Linderung ins Werck „ ſtellet, damit man nicht gedencke, ihr habet den Zulaß von Königl. „ Majeſt. aus Warſchau mitgebracht. Es wollen aber Königl. Majeſt. „ verſchaffen, daß ihr durch keine Mandata, Befehle oder dergleichen „ Interdicta, der Prediger und des Sacraments halben, ſollet verunru„ higet und geängſtet werden „.

Aenderung des Gottes-Dienſts in den drey groſſen Städten.

Dieſe Erklährung brachten die Dantziger Abgeſchickten ihren Oberen zurück, welche mit denen von Thorn und Elbingen überlegten, ob und zu welcher Zeit in den dreyen Städten zugleich, der GOttes-Dienſt der geänderten Religion gemäß einzuführen, und das Abendmahl unter beyderley Geſtalt auszutheilen wäre, was vor Ceremonien und Kirchen-Ordnung man beobachten, und ob man in den Haubt- oder geringeren Kirchen damit den Anfang machen wolte. Die Dantziger fanden es nicht für dienlich, die Sache in den dreyen Städten an einem Tage ins Werck zu richten, ſondern daß der Anfang bey ihnen, etwan um die Faſten-Zeit gemacht würde, hernach möchten Thorn und Elbingen folgen. Eine Kirchen-Agende hatten ſie allbereit entworffen, davon ſie den anderen beyden Städten eine Abſchrifft zuſchickten, und weil dieſe die Breßlauiſche Kirchen-Ordnung anzunehmen geneigt ſchienen, waren die Dantziger bereit ſich hierüber mit ihnen zu vereinigen: hielten daneben für rathſam, den Gebrauch der Lateiniſchen Sprach beym Ambt der Meſſe noch eine Zeitlang zu dulden. Die Austheilung des Abendmahls unter beyderley Geſtalt, wolten ſie zuerſt in den kleineren Kirchen einführen, damit dieſe damahls ungewöhnliche Neuigkeit, deſto weniger Aufſehen verurſachen möchte.

Königl. Privilegium den Gebrauch des H. Abendmahls unter beyderley Geſtalt betreffende.

Indeſſen ließ die Stadt nichts ermangeln, durch ihren Syndicum am Königl. Hoffe auszuwürcken, daß dasjenige, weſſen ſie mündlich verſichert worden, ſchrifftlich ausgefertiget würde, damit man des Abendmahls auf vorerwehnte Art, in allen Pfarr-Kirchen ſich ungeſcheut bedienen könte. Des Syndici Bemühungen, welchen die Vorſprache Fürſtl. Durchl. in Preuſſen, und die Gründe des Marienburgiſchen Woywodens (*) nicht geringen Nachdruck gaben, fruchteten ſo

(*) Des offt gedachten Achatz von Zehmen, welcher ſich damahlen am Hoffe zu Wilna auffhielt, und den der König, in den Liefländiſchen Angelegenheiten fleißig zu Rathe gezogen: ſonſten ein Anhänger der ſo genandten neuen Religion, und groſſer Freund der drey groſſen Städte, inſonderheit deren von Dantzig. Sein Aufenthalt am Hoffe ſetzete den Ermelländiſchen Biſchoff Stanisl. Hoſium in Sorgen, er dörffte etwas zum Vortheil der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten auswürcken. „ Der Marienburgiſche Woywode „, ſchreibet der Biſchoff, in ſeinem 13. Sendſchreiben, welche dem anderen Bande ſeiner zuſammen gedruckten Wercke einverleibet ſind, „ iſt gäntzlich verſichert, er werde auch wieder „ meinen Willen, leicht dasjenige, ſo er will, in Wilna zum Stande bringen, da Er

so viel, daß der König im folgenden Rescript vom 4. Julii den freyen Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Gestalt, in allen Kirchen, biß nächsten Reichs-Tag allergnädigst erlaubete. 1557.

Sigismund August von GOttes Gnaden / König in Polen / ꝛc.

„ Thun kund und zu wissen durch unseren gegenwärtigen Brieff, allen und jeden, so daran gelegen. Daß da sonst offt und vielfältig E. Rath und gantze Gemeinde unserer Stadt Dantzig, Uns, so wol schrifftlich als mündlich, durch ihre Abgeschickten demüthigst gebethen, als auch durch einige unserer Stände und Räthe des Hertzogthums Preussen, inständigst angeflehet, daß Wir die Handlung des Heil. Abendmahls, nach der Vorschrifft des Göttlichen Worts, und nach Gewohnheit der alten Kirchen, ihnen zu erlauben geruhen möchten: als welche Sache, nicht nur zur Heilung vieler Gewissen, sondern auch zur Erhaltung in unserem Gehorsam, und in den Pflichten der Unterwürffigkeit, vieles beyzutragen, gedachte Stände und Räthe vermeyneten. Denn es wären ihrer sehr viele, welche, da sie seit vielen Jahren dieses so hohen Sacraments sich nicht bedienet, mit ihren Gewissen einen schweren Streit hätten; und daher geschähe es auch, daß die Gemeinde gegen ihre Obrigkeit nicht mit willigem Hertzen die schuldige Pflicht beobachtete, weil sie glaubet, daß der Rath in einer solchen Sache, die ihnen Gottselig und dem Worte GOttes gemäß, und zur Befriedigung ihrer Gewissen höchst nöthig zu seyn scheinet, ihr nicht hülffliche Hand leiste. Ob Wir gleich die Sache von einer Zeit zur anderen verschoben, in Hoffnung es würden die Mißhelligkeiten in der Religion, vermittelst eines allgemeinen, oder doch eines National-Concilii, gehoben werden. Weil es aber offenbahr ist, daß die Zeiten, und das gemeine Wesen, je länger je mehr verwirrter werden, und fast allenthalben Krieges-Unruhen sich eräugnen, und deswegen sehr schlechte Hoffnung ist, das ins künfftige ein Concilium dörffte gehalten werden: Als haben wir, die wir aus Königlichem tragenden Ambte verbunden sind, nach Vermögen, der Menschen Schwachheit zu Hülffe zu kommen, und ihre Gewissen zu beruhigen, das inständigste Bitten unserer getreuen Unterthanen, zugleich die Beystimmung unserer, der Lande Preussen Räthe, die sich in diesem Fall ihrentwegen viele Mühe gegeben, nicht gäntzlich aus der Acht lassen können: insonderheit da Wir vernehmen, daß auf dem Reichs-Tage in Teutschland, allwo man von beyden Theilen die zwistigen Lehr-Sätze zu vereinigen sich bemühet, zwischen Beyderseits Vollmächtigern wegen Wiederherstellung der anderen Gestalt im Abendmahl

Teutsche Uebersetzung dieses Privilegii (22)

„ Er den Hertzog in Preussen, welcher gleichfals dahin verreiset ist, und noch sünst „ einen anderen Hertzog zu Mit-Helffer gedenckt zu haben. . . . . Zwar ist nicht „ ohne, daß ich nicht wenig bekümmert seyn solte, weil ich höhre, daß der Hertzog in „ Preussen, und dessen treuer Rathgeber der Woywode von Marienburg nach Wil„ na verreiset seynd, allein es pfleget GOtt „ ꝛc.

1557. „ mahl, kein grosser Streit seyn werde. Derohalben Wir auf Gut„ befinden und Einrath gedachter unserer Räthe, einem Rath und der „ gantzen Gemeinde unserer Stadt Dantzig, die freye Handlung und „ den freyen Gebrauch des Abendmahls des Herren erlaubet und ver„ gönnet haben, so wie wir es krafft dieses erlauben und vergönnen, ge„ dachtes Abendmahl unter beyderley Gestalt, in allen Kirchen allen „ und jeden Menschen, beyderley Geschlechts, wes Standes sie auch „ seyn mögen, so sich dieses Sacraments auf solche Art bedienen wol„ len, von nun an biß nächsten Reichs-Tag zu reichen. Versprechen „ daneben bey unserem Königlichen Wort, nicht zu zugeben, daß je„ manden, welcher das Abendmahl unter beyderley Gestalt genossen „ oder geniessen wolte, einige Gefahr oder Nachtheil zugefüget werde. „ Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Brieff ausfertigen, und „ unser Signet beydrucken lassen. Gegeben zu Wilna, den anderen „ Tag nach dem Fest der Heimsuchung Mariä. Im Jahr des HErren „ 1557. unseres Reichs im 28sten „.

Abendmahl unter beyder Gestalt in den drey grossen Städten eingeführet.

Die Dantziger und Thorner führten demnach die Communion unter beyderley Gestalt ein, obgleich diese erst im folgenden Jahr vom Könige die schrifftliche Erlaubniß empfingen (*) biß dahin sich auch die Elbinger gedulden müssen (**).

Dantziger haben um den Gebrauch ihrer Müntz-Freyheit angehalten.

Sonsten hatte die Stadt Dantzig ihren Geschickten auf den Warschauischen Reichs-Tag (***) ausser dem was die Religion betraff, mitgegeben, sich bey Hoffe zu bemühen, daß ihr die Freyheit zu müntzen nachgegeben würde. Die Sache ward im Reichs-Senat erwogen, und Königl. Majest. gebethen, die Stadt des Müntz-Privilegii, welches des Königes und der Cron Hoheit entgegen zu seyn schiene, verlustig zu erklähren. Nur die beyden Cron-Cantzler waren darwieder, weil es sich nicht geziemete, der Stadt, etwas, so die vorigen Könige gegeben, jetzt Regierende Majest. aber bestätiget, zu nehmen. Der Groß Cantzler entdeckte solches den Dantziger Abgeordneten, mit dem Beyfügen, „ daß die „ Stadt sich nicht weiter unterstehen möchte, ohne des Königes aus„ drücklicher Erlaubniß Geld zu prägen, weil die Senatoren solches als „ eine Gelegenheit und rechtmäßige Ursach, Sie um ihre Müntz„ Gerechtigkeit zu bringen, ergreiffen würden. Vielmehr solte man „ so lange Gedult haben, biß der König den Anfang machte, welches „ vermuthlich mit ehestem geschehen dörffte ... Wie diese Materie zur anderen Zeit im Senat vorkam, theileten sich die Stimmen. Einige blieben bey dem vorigen Gutachten stehen; andere meyneten, dieweil grosser Mangel an Geld wäre, man solte den Dantzigern ihre Müntze zu öffnen erlauben: wieder andere hielten es vors beste, wenn man der Stadt, Geld zu schlagen vergönnete, doch daß solches unter Königlichem Namen, und in der Müntze zu Krakau geschähe, damit man zu keinen

Die Senatoren der Cron. Verschiedene Meynungen derselben.

Die Dantziger sollen zu Krakau in der Königl. Müntze Geld prägen.

nach-

(*) Herr Zernecke in der Thornischen Chronick. p. 110.
(**) Hartknoch Pr. Kirchen-Histor. p. 991.
(***) Zu Ende des vorigen Jahres.

Digitized by Google

nachtheilige Auslegungen Anlaß gäbe, gleich als wenn Bürgerliche Personen, ein mehreres als Königliche Majest. unternehmen könten; auch, weil daselbst der Königliche Müntzer und Wardein, die Seiner Majest. mit Eyden verpflichtet, zugegen, allem Verdacht der Müntz-Verringerung, vorgebeuget würde. Der letzteren Meynung hielte der König genehm, welcher die übrigen Senatoren gleichfals beyfielen. Der Groß-Cantzler eröffnete selbige den 9. Jänner im Namen des Königes den Dantziger Abgeordneten, mit dem Erbiethen, daß Seine Majest. vor den Gebrauch Dero Müntze nichts verlangeten, sondern den gantzen Nutzen der Stadt allergnädigst gönnen wolten. 1557.

Sie bedienen sich in ihrer Stadt des Müntz-Hammers.

Die Dantziger hatten schon, ehe sie nach Warschau geschicket, ihren Privilegien gemäß, mit müntzen den Anfang gemacht, und verlangten bloß die Königliche Genehmhaltung, um desto ungehinderter fortfahren zu können. Die Cron-Stände wusten nichts darum, und der Cantzler riethe den Abgeschickten, die Sache geheim zu halten, und das weitere Müntzen einzustellen. Weil aber darwieder kein ausdrücklich Königlich Verboth erfolget, setzete die Stadt das Werck fort, und hielte sich nicht verpflichtet, das Geld in Krakau zu prägen. Der Hammer gieng auch so lange biß es in der Cronen ruchtbahr wurde, und der König, auf der Senatoren inständiges Anhalten, sich genöthiget fande, darwieder an die Stadt scharffe Mandate ergehen zu lassen.

Königliche Mandate darwieder.

Die Stadt schickt deswegen jemand nach Hofe.

Aus dieser Ursache geschahe es vornehmlich, daß die Stadt zu Ende des Octobers, jemanden nach Wilna, allwo sich damahlen der Hoff auffhielte, sandte, welcher ihr Verfahren gebührlichst rechtfertigen solte. Die beyden Cron-Cantzler aber, wiederriethen dem Abgeordneten das geringste hievon dem Könige zu erwehnen, weil man nichts erhalten, sondern vielleicht Seine Majest. zur Ungnade reitzen würde. Der Geschickte verlangte von den Cantzlern zu wissen, mit was Fuge Königliche Majest. der Stadt den Gebrauch ihrer Müntz-Freyheit untersagen können: denn wo Seine Maj. Sich dazu berechtiget zu seyn hielten, müste man eine Verkürtzung in allen übrigen Privilegien befürchten. Ihm ward geantwortet, „ daß Königlicher Wille nicht „ wäre, der Dantziger Müntz-Privilegium zu schwächen, nur suchten „ Seine Majest. und die Senatoren, die Reichs-Gesetze zu behaubten, „ welche verordneten, daß so lange die Königliche Müntze in der Cronen „ geschlossen bliebe, alle übrige Hammer gleichfals ruhen solten „. Ob nun zwar der Dantziger Geschickte erwiederte, daß gedachtes Reichs-Gesetz, in den vorigen Jahren nicht beobachtet worden, auch zeugete, daß selbiges in Preussen von keiner Gültigkeit, als welches Land seine eigene Rechte hätte, und den Satzungen der Cron nicht unterworffen wäre, und daß folglich dadurch den Dantzigern an ihrem Privilegio nichts könte benommen werden; so wiederhohlten dennoch die Cantzler ihren einmahl gegebenen Rath, welchem, da ihn der Marienburgische Woywode billigte, der Dantziger Abgeordnete sich beqvämete; und die Stadt fand es auch für dienlich den Gebrauch ihrer Müntze auf eine Zeitlang einzustellen.

Schliesset die Müntze.

1557. Der gewöhnl. Stanislai Land-Tag ist wegen Abwesenheit der Woywodè nicht gehalten worden. Michaelis Land-Tag verschoben. Ausserordentl. Zusamenkunfft im Nov. Königl. Botschafter wird, ohngeachtet wenig zugegè sind, gehöret. Anbringen des Königl. Gesandten welches die Bewilligung einer Anlage zum Endzweg hat.

Die damahlige Abwesenheit der Woywoden bewog den Ermelländischen Bischoff, den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag eingehen zu lassen, unerachtet man aus den vorigen Zeiten Exempel wuste, daß die gemeinen Zusammenkünffte, auch ohne Beyseyn der Woywoden gehalten worden, und die damahls noch nicht gestillete Weiterung mit Liefland, die Preußischen Stände zu nöthigen schiene, fleißige Unterredungen mit einander anzustellen. Die Michaels Tagfart, hatte gleichfals ihren Fortgang nicht, sondern es ward vom Könige eine andere Zusammenkunfft auf den 30. November angesetzet. Die Ständen fanden sich in geringer Anzahl ein. Von den Räthen, wohnete ausser dem Culmischen Bischoffe, dem Culmischen Woywoden, dem Danziger Castellan, und der drey grossen Städte Geschickten, sonst niemand der Versammlung bey. Von den Land-Boten und den Abgeordneten der kleinen Städte waren die meisten gleichfals ausgeblieben: weswegen der Culmische Bischoff nicht unbillig fragte, ob der Königliche Botschaffter, in so weniger Anwesenheit, zu hören, oder ihm eine andere Zeit zu benennen wäre? Es gefiel den Räthen das Erstere, und ward der Gesandte (*) den 2. December zur Audientz gehohlet:

Sein Anbringen bestand hierinnen, daß der König die Stände der üblichen Gewohnheit erinnern ließ, da man, wenn der Königliche Schatz durch nöthige Ausgaben erschöpffet worden, zu einer ausserordentlichen Anlage zu schreiten pflegte. „Seine Majest. wüsten sich auch zu „entsinnen, daß die Stände sich jederzeit bereitwillig erzeiget, so offt es „entweder der Königliche oder des gemeinen Wesens Nutzen erfordert, „eine Contribution von ihnen zu begehren. So aber jemahls des Königes Schatz, durch allzu grosse Ausgaben, von Geld entblößt gewesen, so wäre solches mit dessen gegenwärtigem schlechten Zustande kaum zu vergleichen „.

Getroffener Friede mit dem Herr Meister in Liefland.

„Denn da Königliche Majest. neulicher Zeit einen Krieg wieder „die Liefländer unternommen, würden die Räthe leicht urtheilen können, wieviel Unkosten auf die Zurüstungen verwandt worden. Man „hielte es für unnöthig, die Ursachen, so den König dazu bewogen, zu „erzehlen, theils weil selbige nicht unbekannt wären, theils auch, „weil die Feindseligkeit sich nunmehro durch einen gütlichen Vergleich „geendet. Jedoch, so wie Seine Majest. glaubeten, daß bey Unternehmung des Krieges, Dero Begierde den Frieden in der Christenheit zu erhalten, einem jeden in die Augen gefallen, also trügen Sie „keinen Zweiffel, daß nicht ein gleiches beym Ausgang desselben, sich „äussern solte. Denn da Ihro Majest. nicht aus blosser Begierde „zum Kriege, sondern um das Unrecht welches dem Ertz-Bischoff von „Riga, wie auch Seiner Majest. Selbsten und Dero Unterthanen „wiederfahren, zu rächen, die Waffen ergriffen, hätten Sie selbige „von Sich geleget, da Sie gemercket, daß die völlige Wieder-Einsetzung des Ertz-Bischoffs in seine vorige Würde, und die Genugthuung vor das Seiner Majest. geschehene Unrecht, durch gütliche Wege könte

(*) Joh. Schluszewski Breſter Caſtellan.

„ könte erhalten werden. Demnach hätte der Ertz-Bischoff, nach der „ von Seiner Majest. gegebenen, von ihm selbst aber und seinem „ Herrn Bruder, dem Hertzoge in Preussen, genehm gehaltenen Vor- „ schrifft, alle das Seine wieder bekommen; der Herr-Meister sich „ dem was Königliche Majest. verlanget, bequämet: und das Verab- „ redete mit einem Ende zu bekräfftigen, wären der Herr Meister, „ der Ertz-Bischoff und dessen Cochuror der Hertzog von Mecklenburg, „ zum Könige ins Lager gekommen, daß also alle Weiterung durch ei- „ nen billigen Vergleich gehoben worden „. 1557.

„ Wobey Seine Majest. erstlich auff den jetzigen Zustand der „ Christenheit gesehen, welche erforderte, daß alle Potentaten ihre „ Kräffte wieder den Türcken vereinigten, indem dieser Erb-Feind der „ Christen damit umgienge, wie er derselben Lande unter seine Bot- „ mäßigkeit bringen möchte. Ferner hätte man des Römischen Kö- „ niges und der übrigen Stände des Teutschen Reichs wiederhohlte „ Vorstellungen, nicht weniger der Königlichen Lande, und insonder- „ heit der Preußischen Provintz Nutzen und Ruhstand in Erwegung „ gezogen, welcher Ruhestand, wenn es zu den Waffen gekommen „ wäre, auf vielerley Art würde seyn gestöhret worden; vornehmlich „ da leicht abzunehmen, daß der Kauff-Handel zwischen den Preussen „ und den auswärtigen Landen nicht bequäm würde können fortgesetzet „ werden: daher man sehr offt Seine Majest. um die Wiederherstel- „ lung des Friedens unterthänigst gebethen, welches so grossen Ein- „ gang gefunden, daß Sie als ein gnädiger König, für die Ruhe De- „ ro Lande, und für das Wolseyn Dero getreuen Unterthanen Sorge „ getragen. Ob es nun zwar durch einen gütlichen Vergleich zum „ Frieden gediehen, dennoch wären allbereit so viel Unkosten darauf ge- „ gangen, als wenn die Sache durch einen würcklichen Krieg ausgefüh- „ ret worden. Denn man hätte ein zahlreiches Krieges-Heer zusam- „ men gebracht, selbiges mit allen Krieges-Zubehör gnugsam verse- „ hen, auch es schon biß an die Liefländische Gräntze anrücken lassen, „ daß zur Führung eines Krieges nichts mehr zu fehlen geschienen, wie „ man eben davon abstehen müssen „. Was den König dazu bewogen. Der König hat auf den Krieg grosse Unkosten verwandt. Wodurch der Schatz erschöpffet und der König genöthiget worden, von den Pr. Ständen eine ausserordentl. Contribution zu begehren.

„ Weil demnach durch vorangezeigte Krieges-Zurüstungen der „ Königliche Schatz gäntzlich erschöpffet worden, thäte der König bey „ den Ständen um eine ausserordentliche Bey-Steuer Ansuchung, „ welche Seine Majest. da so wichtige und billige Ursachen solches erfor- „ derten, desto ehr zu erlangen hoffeten. Man schriebe keine gewisse „ Summe vor, sondern wolte dasjenige, so die Stände bewilligen „ würden, als ein Zeichen ihrer Treue und Ergebenheit gnädigst an- „ nehmen „. Diese Werbung wurde mit einer Ermahnung, die Re- vision des Culmischen Rechts zu Ende zu bringen, beschlossen. Culmisches Recht.

Man sahe also daß die Königliche Botschafft, eine neue Contri- bution zum Endzwege hatte. Die Unter-Stände, ausser daß ihre An- zahl zu gering, waren mit keinen Befehlen, etwas zu willigen verse- hen, Ursachen warum man keine Geld-Anlage bewilligen können.

Digitized by Google

1557. hen, weil den Heimgelaſſenen der Inhalt der Werbung vorher nicht kund gemacht worden. Die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten verlangten eine Abſchrifft um ſelbige an die Ihrigen zu nehmen, deren Meynung ſie auf nächſtem Land-Tage einbringen wolten: welches die Räthe, weil die meiſten von ihnen abweſend, billigten, und hievon zu reden auf eine andere Zuſammenkunfft ausſetzten. Hierinnen beſtand vornehmlich die Antwort, womit man den Königlichen Geſandten abgefertiget: daneben die Räthe ihre Freude über den getroffenen Frieden mit Liefland bezeugeten, dem Könige deswegen unterthänigſten Danck abſtatteten, und Fleiß anzuwenden verſprachen, damit das Culmiſche Recht zu ſeiner gehörigen Vollkommenheit gebracht würde.

(23.)

Culmiſches Recht.

1558. Die häuffige Kräncknng der Hanſeiſchen Handlungs-Freyheiten in Engelland, und die ſchlechte Hoffnung, daß ſelbigen, auf bloſſe Vorſtellung der Städte, ihre ehmahlige Gültigkeit wieder hergeſtellet werden dörffte, gab Anlaß, daß man ſich nach die Vorſprach eines mächtigen Potentaten umſahe. Der König von Polen ſchiene vor anderen dazu ſehr dienlich zu ſeyn. Im Monath Jänner kamen die Geſchickten von Lübeck und Hamburg in Dantzig an, welche, nachdem die Dantziger die Ihrigen ihnen zugeſellet, ihre Reiſe über Königsberg nach Wilna an den Polniſchen Hoff fortgeſetzet, und daſelbſt im Namen ſämbtlicher im Bunde begriffenen Städte ihre Befehle abgeleget haben. Seine Majeſt. waren bereit, ſich der Städte Nothdurfft anzunehmen, und lieſſen zu dem Ende, den Geſchickten nicht nur Vorſchrifften nach Engelland ausfertigen, ſondern erbothen Sich auch einen Geſandten dahin zu ſchicken, welcher den Städten in ihrem Anliegen behülfflich ſeyn ſolte. Das Letztere ward nachgehends abgelehnet, wie aus Engelland Nachricht einlieff, daß die Königin geneigt wäre, den Hanſeiſchen Klagen abzuhelffen, wenn man nur mit jemanden, der dazu genugſam gevollmächtiget, darüber handeln könte. Die Städte ſäumeten nicht, ihre Geſandten dahin zu ſchicken, die aber dasjenige nicht zurück brachten, welches wo man nicht gehoffet, doch gewünſchet hätte. Der Todt der Königin Maria fiel noch in dieſem Jahr ein, und die Städte ſahen ſich genöthiget, unter Dero Nachfolgerin die ehmahligen Klagen zu wiederhohlen.

Der König von Polen iſt geneigt, ſich der Hanſeiſchē Handlungs Freyheiten in Engelland anzunehmē.

Das Cammer-Gericht will die Städte Elbingen und Dantzig in die Reichs-Acht erkläh-ten. Käyſerl. Monitorial Schreiben in dieſer Sache.

Zu Anfang des Jahrs erfuhr man, daß das Käyſerliche Cammer-Gericht, den beyden Städten, Elbingen und Dantzig, wegen ihres vermeynten Ungehorſams und Hallſtarrigkeit den Proceß machen, und ſie in des Römiſchen Reichs Acht erklähren wolte. Dantzig gab hievon ihrem am Polniſchen Hoffe ſich damahls auffhaltendem Syndico Nachricht, um in Zeiten vorzubauen, daß die Sache nicht zur würcklichen Vollziehung käme; durch deſſen Vorſtellungen es geſchahe, daß der König von Polen ſeinen Geſandten (*) beym Käyſer, Befehl ertheilen lieſſe, alles mögliche ins Werck zu richten, daß der Proceß, wo er etwan allbereit angegangen, gehemmet würde. Nichts deſtoweniger

(*) Martino Cromero.

niger wurden vorbenandten Städten mit dem Ausgange des Aprills in dieser Sache Käyserl. Monitorial-Schreiben eingehändiget, welche man Königlicher Majest. überschickte, mit schon offt wiederhohlter unterthänigster Bitte, sie von diesen wiederrechtlichen Zunöthigungen abzuhelffen. Wozu die gröste Hoffnung zu seyn schiene, da der bißherige Römische König Ferdinand, des Königes von Polen Herr Schwieger-Vater, die Käyserliche Würde angetreten, nachdem wenige Monathe vorher Käyser Carl sich derselben begeben. Der König beruhigte die beyden Städte durch ein Rescript vom 21. May, mit der Versicherung daß dem am Hoffe des neuen Käysers sich auff haltendem Poln. Botschafftter, die nothwendigen Befehle allbereit ausgefertiget worden. Die Dantziger stelleten noch zum Uberfluß (*) dem Käyserl. Cammer-Gericht, das ungegründete Verfahren des Römischen Reichs vor Augen, mit Bitte die Stadt ins künfftige, mit keinen Ausladungen, oder anderen, eine vermeynte Ober-Herrschafft des Teutschen Reichs, zum Grunde setzenden Unternehmungen zu beunruhigen. 1558.

Mit dem Anfange des May Monaths bekam der Ermell. Bischoff Befehl eine Reise nach Teutschland anzutreten, um als ausserordentlicher Königlicher Gesandter, beym neuen Käyser die Glückwünschungs-Complimente abzulegen. Dieses war die Ursach welche Hosium verhinderte dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tage beyzuwohnen, der aber die Stände schrifftlich versicherte, dasjenige, was man zum Nutzen des Königes und zum Vortheil des Landes schliessen würde, genehm zu halten. Der Ermell. Bischoff soll, als Königl. Gesandte, an den neuen Käyser geschickt werden.

Die Zusammenkunfft eröffnete sich mit einer Klage, daß die Königlichen Einladungs-Schreiben nur wenige Tage vor der angesetzten Zeit des Land-Tages eingehändiget würden, daher es geschähe, daß man der Ritterschafft und den kleinen Städten die Brieffe nicht zeitig genug zuschicken könte, woraus folgete, daß die Unter-Stände ihre Boten nicht mit sattsamer Vollmacht, etwas zu schliessen, auff die Land-Tage abfertigte: welches anjetzo aus vorangezeigter Ursache gleichfals zu besorgen wäre, sintemahl sich von dem geringeren Adel und den kleinen Städten sehr wenige sehen liessen. Man erwehnete bey dieser Gelegenheit des alten Gebrauchs, da die Einladungs-Schreiben, vier Wochen vor dem Land-Tage pflegten eingeschickt zu werden, und fand vor nöthig, Königl. Majest. der ehmahls beständigen Gewohnheit unterthänigst zu erinnern. Sten Land-Tag in Martienburg. Klage daß die Einladungs-Schreiben gar zu kurtz vor dem Land-Tage eingeschicket würden. Alter Gebrauch, da solches vier Wochen vor dem Land-Tage hat zu geschehen pflegen.

Den 11. May haben der Dantziger Castellan (**) und ein Geschickter von Elbingen den Königlichen Botschafftter (***) zur Audientz gehohlet. Er führete den Ständen die Ursache ins Gedächtniß, welche Königl. Majest. bewogen, im jüngsten Land-Tage eine Tt ausser- Der Königl. Botschafftter hat Audientz.

(*) In einem Schreiben vom 1. Junio.

(**) Weil kein Unter-Kämmerer zugegen gewesen, als dem sonsten dieses gebühret.

(***) Raphael Dzialinski Staroste von Kowalewo.

Digitized by Google

1558. auſſerordentliche Geld-Steuer zu begehren, und daß man Hoffnung gegeben, die Stände würden auf einer anderen Zuſammenkunfft, dasjenige bewilligen was Seine Majeſt. neulichſt verlanget hätten. „ Solches ins Werck zu richten, wäre deſto nöthiger, da dem Königreich Polen eine neue Gefahr zugeſtoſſen. Denn es würde bekannt ſeyn, „ was maſſen die Tattarn an der Gräntze übel gehauſet, und obſchon „ eine Poſtirung von Reuterey daſelbſt geſtanden, ſo wäre dennoch der „ Feinde Macht ſo ſtarck und die Ankunfft ſo unvermuthet geweſen, daß „ ſie unmöglich abgehalten werden können. Jetzo brächten glaubwürdige Nachrichten mit, daß die Barbarn, weil es ihnen gelungen, in „ Hoffnung gute Beute zu machen, einen abermahligen Einfall unternehmen wolten. Selbigem mit Nachdruck zu begegnen hätten Seine Majeſt. nicht nur die alten Soldaten in Dienſt behalten, ſondern „ auch neue anzuwerben Befehle ertheilen müſſen. Dieſes ſolte alſo „ die Stände gnugſam anfriſchen, eine ſolche Contribution zu bewilligen, als es ihre Ergebenheit gegen Königliche Majeſt. und die Treue „ gegen das gemeine Vaterland erforderten „.

Anſuchen wegen einer Contribution.

Tattarn ſind in Polen eingefallen.

Die Preuſſen ſollẽ den künfftigen Reichs-Tag beſuchen.

„ Sonſten wäre ſämbtlichen Anweſenden zu hinterbringen, daß „ auf dem jüngſten Reichs-Tage zu Warſchau die Cron-Stände verlanget, es möchten die Preuſſen, um die Vereinigung zum Stande „ zu bringen, auf die nächſte Reichs-Verſammlung geruffen werden; „ welches Seine Majeſt. ihnen in Zeiten kund thun wollen, damit ſie „ in Bereitſchafft ſtünden, ſich nach erhaltenen Einladungs-Schreiben einzufinden „.

Das revidirte Culm. Recht, wo es fertig, dem Könige zu überſchicken.

Schlüßlich ermahnete der Botſchaffter, daß wo die Einrichtung des Culmiſchen Rechts allbereit zu Ende gebracht worden, ſelbiges Seiner Majeſt. zu überſchicken, damit Sie es zur genauen Beobachtung einführen könten.

Beſchaffenheit des Tattariſchen Einfalls.

Was der Tattarn verübte Feindſeligkeit, deren in der Königlichen Botſchafft gedacht wird, anbetrifft, ſelbige waren ſchon im Monath Jänner biß 40000. Mann ſtarck in Podolien eingefallen, hatten ein groß Stück Landes verheeret, 40. Dörffer in die Aſche geleget, etzliche Schlöſſer erobert, und die Leute theils erſchlagen, theils gefangen mit dem gemachten übrigen Raube hinweg geführet. Zwar ſind dieſen Streiffern 5. biß 6000. Polen nachgeeilet, die ihnen aber nichts anhaben können.

Selbiger verbindet Preuſſen zu keiner Anlage.

Durch Erwehnung deſſen, vermeinete der König die Stände deſto ehr zur Bewilligung einer Contribution zu bewegen, unerachtet das Unglück bloß die Cron Polen betroffen, woran Preuſſen Theil zu nehmen nicht verbunden war, weil ſolches weder aus den Verträgen, noch auch aus der üblichen Gewohnheit könte hergeleitet werden. Man wuſte aber aus den vorigen Zeiten, daß die Stände in dergleichen Fällen, das Königliche Anſuchen abgelehnet, und ſich auff die beſondere Vorrechte beruffen: Und darumb gedachten die Räthe hievon auch

anjetzo

anjetzo nicht zu weichen, sondern wolten vorher der Unter-Stände Meynung hierüber hören, und in des Gesandten Abfertigung Königl. Majest. der alten Freyheit unterthänigst erinnern. 1558.

Es sind viele von den Land-Boten abwesend, deswegen der Adel in keine Geld-Steuer willigen können. Die Ursach der Abwesenheit sind die zu spät überschickte Kön. Einladungs-Schreiben.

Die Land-Boten fanden noch eine andere Ursach, weswegen sie nichts zustehen konten. „Es wären nehmlich aus etlichen Gebieten, insonderheit aus der Culmischen Woywodschafft, keine Geschickten zugegen, in deren Abwesenheit etwas in Geld-Sachen zu schliessen, die Gesetze keinesweges erlaubeten: Dieses Ausbleiben vieler vom Adel, müste der spaten Einhändigung der Königlichen Einladungs-Schreiben beygemessen werden. Daß aber die Werbung des Gesandten meldete, als wenn man in dem vorigen Land-Tage Seiner Majest. Hoffnung gegeben, dasjenige was Sie verlanget, in dem darauf folgenden zu bewilligen, solches wäre ihnen, den Land-Boten, unbekannt, vielmehr führete die damahlige Abfertigung des Botschaffters im Munde, daß man nur hievon auf nächster Zusammenkunfft reden wolte„.

Land-Boten bitten zur Revision des Culm. Rechts eine gewisse Tag anzusetzen.

Wegen völliger Einrichtung des Culmischen Rechts bathen die Land-Boten, daß ein gewisser Tag angesetzet würde, an welchem einige Deputirte zusammen kämen, um dem Wercke, seine ihm noch mangelnde Vollkommenheit zu geben, damit man, ein frembdes Recht anzunehmen, sich nicht gezwungen sähe.

Die kleinen Städte bewilligen eine Malz-Accise, und bitten um das reine Wort Gottes.

Die Geschickten der kleinen Städte hergegen unterwarffen sich in der Contributions-Sache Königlichem Willen, da sie Seiner Maj. eine Malz-Accise auf ein Jahr, zweene Schillinge von jedem Scheffel, bewilligten. Das Culmische Recht betreffende, stimmeten sie mit der Ritterschafft überein, und fügten wegen der Religion hinzu, daß man die Freyheit haben möchte, GOttes Wort, biß auf ein allgemeines, oder biß auf ein National-Concilium, ungehindert vortragen zu lassen.

Die Räthe sind nicht zu frieden, daß die kl. Städte, der Contribution wegen, sich vom Adel getrennet.

Die Räthe sahen ungern daß die kleinen Städte wegen Zusetzung einer Contribution, sich von den Land-Boten getrennet hatten, und liessen ihren Unwillen durch den Marienburgischen Woywoden eröffnen, mit dem Ermahnen, sie solten dem Adel beytreten; welchen die Städte nachgekommen: und dieses ist die Ursach, warumb der von ihnen bewilligten Accise, in des Gesandten Abfertigung mit keinem Wort gedacht worden.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

Selbige ward Ihm in Gegenwart sämbtlicher Stände den 13. May übergeben, aus welcher zu ersehen, was man auf jeden Artickel der angehöhrten Werbung geschlossen. Die Stände sagten, wie sie gar wol begriffen, daß der Königliche Schatz durch die Krieges-Zurüstungen gegen Liefland erschöpffet worden, und daß Seine Majest. so wol den geschehenen Einfall der Tattarn zu rächen, als auch das nöthige zu veranstalten, um den künfftigen Streiffereyen zu begegnen, nicht geringer Hülffe nöthig hätten. Man beklagte dabey, daß die Grän-

1558. Gräntzen des Polnischen Reichs einen so grossen Schaden erlitten, von einem Feinde der weder zu Krieges, noch zu Friedens-Zeiten die Bündnisse beobachtete. „ Ob nun zwar die Stände sich nicht wüsten zu erinnern, daß sie die Krieges-Last der Cronen in diesem Fall zu erleichtern verpflichtet wären, würden sie doch bey diesen gefährlichen Zeiten, um ihre Ergebenheit und Treue zu bezeugen, Königliche Maj. nicht Hülffloß gelassen haben, wie solches einige Mit-Stände nicht undeutlich an den Tag geleget, wenn nicht die Königl. Schreiben, später als es sonst gewöhnlich, eingelauffen wären. Denn diejenigen Räthe, welchen obläge den Adel und die kleinen Städte zum Land-Tage zu ruffen, hätten die Brieffe drey biß vier Tage vor angesetzter gemeiner Zusammenkunfft empfangen: wodurch es geschehen, daß viele der Land-Boten nicht erscheinen können, in deren Abwesenheit aber man nichts gewisses schliessen dörffen; weswegen Seine Majest. ins künfftige geruhen möchten, bey Überschickung der Ausschreiben, die von Alters her gewöhnliche Zeit, zu beobachten „.

Die Preussen sind nicht verbunden die Krieges-Last der Cronen tragen zu helffen.

Ursache, warum man keine Contribution bewilligen können.

Die zugemuthete gäntzl. Vereinigung mit Polen wird abgelehnet.

„ Was der Cron-Stände Begehren, Preussen dem Königreich Polen gäntzlich einzuverleiben, anlangete, hätte man zu der Gerechtigkeit Seiner Majest. das Vertrauen, Sie würden mit der Antwort, welche die Preussen, wegen dieses Zumuthens vor einigen Jahren ertheilet, sich begnügen lassen: und nach Dero Väterlichen Gnade, womit Sie Dero allezeit getreuen und gehorsamen Unterthanen zugethan, nicht Gelegenheit geben, zu fürchten, man werde endlich, durch das so offt wiederhohlte Ansuchen einer gäntzlichen Vereinigung, um alle, durch der Vorfahren Treue, Ergebenheit, und vergossenes Blut erworbene Freyheiten, Vorrechte und Privilegien gebracht werden. Sie, die Preußischen Stände, erkenneten kein ander Ober-Haubt, als Seine Majest. ihren allergnädigsten Herren, und wüsten von keinem anderen Cörper, als dem Königreich Polen mit dem sie ehmahls vereiniget worden, wolten auch lieber ihr Leben aufopffern als sich von selbigem abreissen. Ausser dieser könten sie sonst keiner anderen Vereinigung, die auf eine Schmälerung der Vorrechte abzielete, beytreten, bäthen auch Seiner Maj. unterthänigst, nach dem Exempel Dero Durchl. Vorfahren, dem Begehren der Cron-Stände hierinnen nicht nachzugeben „.

Die Revisiō des Culm. Rechts soll zur Endschafft gebracht werden.

Was noch am Culmischen Recht zu fehlen schiene, versprachen die Räthe mit allem möglichen Fleiß aufs baldigste ins Werck zu richten, das aber solches bißher nicht geschehen, wäre nicht so wol ihrer Nachläßigkeit, als vielmehr, denen sich dabey ereignenden Schwierigkeiten zuzuschreiben.

Dantziger haben ihre Müntze geschlossen.

Ich habe unter dem vorigen Jahr erwehnet, daß die Dantziger ihre Müntze, so sie kurtz vorher geöffnet, aufs neue geschlossen. Hievon gaben der Stadt Geschickten den übrigen Räthen auf jetzigem Land-Tage Nachricht, und zeigten an, daß sie solches, aus Furcht eines

Die Räthe bitten den König daß

beschwerlichen Erfolgs, zum grossen Nachtheil ihrer Privilegien, thun müssen. Weil also der Geld-Mangel, und die daraus entstandene

Unbe-

Unbequämlichkeiten anhielten, bathen die Abgeordneten um eine Vorschrifft an den König. Die Räthe erwogen, daß man den Dantzigern das Müntzen deswegen untersaget, weil man sich dessen im Königreich Polen, auf Gutbefinden der Cron-Senatoren enthielte, und schlossen hieraus daß dadurch dem Landes-Privilegio zu nahe getreten worden, indem, wo denen Dantzigern das Müntzen zu verbieten gewesen wäre, es mit Zuziehung der Preußischen, nicht aber der Cron-Räthe, zu thun sich gebühret hätte. Dahero ward dem Ansuchen der Dantziger desto ehr statt gegeben, und an Seine Majest. geschrieben, Ihnen allergnädigst zu erlauben, daß sie nach dem alten Schrott und Korn Geld prägen möchten; so man auch desto leichter zu erlangen hoffte, da der Hertzog in Preussen den Müntz-Hammer zu brauchen angefangen. 1558. der Stadt die Erlaubniß gegeben werde, sich der Müntz-Freyheit zu bedienen. (25)

Kaum hatte der König von Polen mit dem Herr Meister einen Frieden getroffen, wie ein neuer Krieg zwischen Moskau und Liefland angieng, daran Sigismundus Augustus, vermöge des Paswaldischen Vergleichs, Theil nehmen, und die Seiner Majest. unterworffenen Lande, worunter Preussen mit zu rechnen, die Unkosten hergeben müssen. Der Czaar Ivan Basilovitz machte Anspruch auf einen gewissen Tribut, der Ihm aus dem Dörptischen Stifft zukäme, und suchte seine Anforderung durch die Waffen zu behaubten. Der erste feindliche Einfall traff gedachtes Stifft im Monath Januario, worauf die Eroberung von Narwa, Neuhauß, Dörpt, und anderen geringeren Plätzen gefolget. Der König gab von diesem glücklichen Fortgang der Moskowitischen Waffen, dem Raphael Djalinski, welcher so wie in der vorigen, also auch auf der gewöhnlichen Michaels Zusammenkunfft, die Würde eines Königlichen Gesandten bekleiden solte, Nachricht, mit der Erinnerung, dieser Begebenheit, sich als eines Mittels zu bedienen, um von den Preussen, desto ehr eine Geld-Anlage zu erhalten. „ Edler, Lieber, Getreuer „, saget der König / „ Ihr werdet, „ auf instehendem Preußischen Land-Tage, nebst den anderen Befehlen, denen Ständen eröffnen, was grosse Gefahr der Preußischen „ Provintz von den Moskowitern vorstehe, wenn sie mit gleichem Glück „ die übrigen Liefländischen Plätze einnehmen solten, so wie sie allbereit, Narwa, Dörpt, und viel andere Schlösser und kleine Städte „ unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben; zu dem Ende, laut eingelauffener Nachricht, die Moskowiter viele Völcker zusammen ziehen, „ die Liefländer hergegen, von Mannschafft so zur Gegenwehr nöthig, „ entblöst seyn sollen. Im Fall nun der Feind seinen Zweg erhielte, „ stehet leicht zu begreiffen, was die Preussen alsdenn vor einen mächtigen und gefährlichen Nachbahr haben würden, und wie sehr zu „ fürchten, daß nach Eroberung der Liefländischen an der See gelegenen Städte, die Schiffarth und aller Handel zu Dantzig auffhören möchte. Da wir nun diese Gefahr von Ferne sehen, so werdet ihr den Ständen hinterbringen, daß wir Uns höchst angelegen seyn „ lassen, damit Moskau in Liefland seine Herrschafft nicht befästige, „ oder selbige weiter ausbreite, und sie zugleich ermahnen, daß weil hie„ zu vornehmlich Geld nöthig, sie mit desto grösserer Bereitwilligkeit

Moskau greifft Liefland mit Krieg an. Auf was Art der König daran Theil nehmen müssen.

Der König läst den Preußischen Ständen auf dem Michaels Land-Tage hievon Nachricht ertheilen.

1558. „ eine Steuer belieben, und dasjenige, was die Beschaffenheit einer „ allgemeinen Gefahr erfordert, dagegen veranstalten mögen „.

Culmisches Recht zur Endschafft zu bringen.

Einladung auff den Reichs-Tag in Peterkau.

Auſſer dieſem, erinnerte der Königliche Botſchafftter, auff vorerwehnter Michaels Zuſammenkunfft in Graudentz, die Reviſion des Culmiſchen Rechts zu Ende zu bringen, und gab Nachricht, „ daß „ der König einen Reichs-Tag zu Peterkau, Sonntags nach Eliſabeth „ angeſetzet, auf welchem ſich die Preuſſen gleichfals einfinden ſolten, „ und zwar die Ritterſchafft durch gewiſſe mit gnugſamer Vollmacht „ verſehene Boten, die ſo wol wegen der Vereinigung, als auch der an- „ deren vorkommenden Angelegenheiten etwas gewiſſes ſchlieſſen kön- „ ten; deren Namen Seine Majeſt. in Zeiten zu wiſſen verlangten. „ Die Räthe aber hätten ſich in Beywohnung des Reichs-Tages nach „ dem Exempel der Cron-Senatoren zu richten „.

Der Städte iſt in dem Creditiv des Königlichen Geſandten nicht gedacht worden. Was man darwieder erinnert.

Nach angehöhrter Werbung bemerckten die drey groſſen Städte, daß in dem Creditiv, welches die Königlichen Geſandten jederzeit aufzulegen pflegten, ihre der Städte, Titulatur ausgelaſſen, und ſelbiges bloß an die Biſchöffe, Woywoden und Caſtelläne (*) gerichtet geweſen, da doch ſie, die Städte, ſo wol Stände des Landes wären, als jene, und man ihrer in den vorigen Zeiten, in den Crediriven (**) gedacht hätte. Die Geſchickten von Dantzig, welche für die andere das Wort führeten, erinnerten, hievon in der Abfertigung des Geſandten etwas einflieſſen zu laſſen, damit dieſe Neuigkeit nicht zur Gewohnheit gemacht, folglich der alte Gebrauch abgebracht würde; welches Anſuchen von den übrigen Räthen beliebet worden.

Die Unter-Stände wollen ehe ſie ſich erklähren, der Räthe Meynung wiſſen, werden aber abgewieſen.

Die Unter-Stände, anſtat ſie auf das Königliche Begehren rathſchlagen ſollen, haben von den Räthen ihre Meynung vorgängig zu wiſſen verlanget, ſind aber, weil der bißher beſtändige Gebrauch ſolches nicht mit ſich brachte, abgewieſen worden; worauf die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten in ihr beſonderes Zimmer abgetreten.

Es wird zur Reviſion des Culm. Rechts eine beſondere Zuſammenkunfft beliebet.

Den 3. October ſind ſie wieder vor die Räthe gekommen und haben inſtändigſt gebethen, daß zur völligen Ausbeſſerung des Culmiſchen Rechts, gewiſſe Perſonen, eine gewiſſe Zeit, und ein gewiſſer Ort ernennet würde. Welches die Räthe bewogen, eine Zuſammenkunfft auf Andreä in Marienburg anzuſetzen, auf welcher die Woywoden von Culm und Marienburg, die Caſtelläne von Elbingen und Dantzig, viere von Adel aus jeder Woywodſchafft, gewiſſe Deputirten aus den Biſtümern Ermelland und Culm, nebſt denen welche die groſſen

(*) Reverendis in Chriſto Patribus, Magnificis & Generoſis Dominis Epiſcopis, Palatinis, Caſtellanis Terrarum noſtrarum Pruſſiæ Conſiliariis & Statibus.

(**) Nemlich Reverendis in Chriſto Patribus, Magnificis, Generoſis, Famatis &c. mit dem Wort Famatis wurde auff die Abgeordneten der groſſen Städte gezielet.

Digitized by Google

grossen und kleinen Städte aus ihrem Mittel dazu wehlen möchten, dieser langwierigen Sache ihre Endschafft geben solten: doch daß die Revision auf der darauff unmittelbahr folgenden Tagfart, sämbtlichen Ständen zur Beurtheilung übergeben würde. 1558.

Nach diesem verlauthahrten die Unter-Stände ihre Meynung auf die übrigen Theile der Königlichen Botschafft, welche darinnen bestanden, daß sie die Vereinigung mit der Cronen, vor eine des Landes Vorrechten entgegen lauffende Sache, folglich die Beschickung des Reichs-Tages vor unnöthig hielten. In Ansehung der Gefahr aber welche vom Moskowiter aus Liefland zu besorgen, und der anderen von Seiner Majest. sonst angeführten Nothwendigkeiten beliebten sie, doch nicht aus Pflicht, sondern aus freyem Willen, eine ausserordentliche Geld-Steuer, nehmlich ein Jahr lang, vom künfftigen Martini Fest an zu rechnen, von jedem Scheffel Maltz zweene Schillinge zu erlegen; mit dem Beding, daß man in jedem Gebieth zu derselben Einnahme gewisse Empfänger verordnen möchte. Die Unter-Stände halten die Besuchung des Reichs-Tages vor unnöthig. Bewilligen wegen der Liefländischen Unruhe eine Maltz-Accise.

Diesem Einbringen fügten die Land-Boten ein grosses Verzeichniß ihrer Beschwerden bey, davon ich die vornehmsten hieher setzen will. Sie wiederhohlten die ehmahlige Klage daß das Bistum Ermelland, die Aembter Slochau und Roggenhausen an Auswärtige vergeben worden, welche fremdde Staroſten mit dem zu ihrem Gebieth gehörigen Adel hart verführen, und hätte der von Roggenhausen insonderheit viele Gewaltthätigkeiten ausgeübet. Es ward ferner angeführet, daß die Landes-Schulen zerstöhret; einzelen Personen oder auch Gemeinden, gewisse Freyheiten, die dem Haubt-Privilegio zuwieder lieffen, gegeben: die Ritterschafft mit Hindansetzung der ersteren Instantzen, so fort für das Königliche Hoff-Gericht gezogen; die Eigener aus dem Besitz ihrer Güter, von den Staroſten, unter dem Vorwand des Königlichen Fiſci gesetzet; den Edelleuten von den Städten die Abschieffung des Getränckes, und ihre eigene Krüge mit Bier zu verlegen gehindert; von der Geistlichkeit wegen der inhabenden Ritter Güter und von den Elbingern, wegen der ihnen in der Marienburgischen Woywodschafft gehörigen Ländereyen, nicht die gehörige Dienste geleistet würden. Die Land-Boten gedachten auch des Oliwischen Abts Lamperti, welcher seiner Würde ohne allem Verhöhr entsetzet worden, und bathen daß man selbigen zur Verantwortung lassen möchte. Der Land-Boten übergebene Beschwerden.

Auf vorangezeigte Klagen haben damahlen die Räthe keine Antwort ertheilet, ausser, daß sie an den Staroſten von Roggenhausen geschrieben, und ihn von seinem hartem Verfahren gegen die Edelleute abgemahnet. Vor den Oliwischen Abt, der in einer besonderen Schrifft darum angehalten, ward beym Könige gebethen, daß Seine Majest. ihm die Erlaubniß seine Unschuld an den Tag zu legen, gnädigst erlauben möchten (*). Vorbitte der Räthe beym Könige vor den entsetzten Oliwischen Abt.

Weil

(*) Den 16. Novembr. haben die Dantziger in des Abts Sachen nach Franckreich an den Cardinal von Lotthringen geschrieben, und gebethen, sich seiner beym

1558. Einige Räthe möchten die von den Unter-Ständen bewilligte Accise gerne verdoppelt sehen.

Weil die Unter-Stände nur in eine Accise auf ein Jahr lang gewilliget, stellete der Culmische Bischoff, welcher in des von Ermeland Abwesenheit (*) das Präsidium führete, der Räthe Bedencken anheim, ob es nicht dienlich wäre, wenn man die Ritterschafft und kleinen Städte zu einer zwey-jährigen Accise zu überreden suchte. Er meynete es könte durch diese Freygebigkeit, des Königes Gemüth gewonnen werden, daß Seine Majest. auf künfftigem Reichs-Tage, in der Vereinigungs-Sache, nichts zum Nachtheil der Preußischen Vorrechte, geschehen liessen. Dieses gab einigen Gelegenheit zu erinnern, „ man solte im Contributiren nicht so willfährig seyn; die Liefländische „ Unruhe hätte allererst ihren Anfang genommen, deren vermuthliche „ Fortsetzung noch offt zur Ursache dienen würde, den Preussen eine „ Geld-Steuer abzufordern „. Hergegen behaubteten die meisten Stimmen, daß man des Bischoffs Vorschlag den Unter-Ständen eröffnen möchte. Es geschahe solches durch den Dantziger Castellan, und den Pommerellischen Unter-Cämmerer, die sich zu dem Ende in der Unter-Stände Gemach verfügeten, und von ihnen zur Antwort bekamen, daß man darüber rathschlagen wolte. Der Schluß erfolgte, daß die Land-Boten und der Städte Geschickten von den Befehlen ihrer heimgelassenen Brüder und Aeltesten nicht zu weichen wüsten, die sich aber nicht weiter als auff Bewilligung einer Accise auff ein Jahrlang erstreckten.

Die Dantziger suchen der Accise überhoben zu seyn.

Die Dantziger Abgeordneten, hatten nebst den anderen Ständen in vorgedachte Accise gewilliget, bathen aber die Räthe um eine Vorschrifft an den König, daß Seine Majest. die Summe, so bey ihnen, aus der Accise einkommen würde, der Stadt zu ihrer eigenen Nothdurfft zu schencken geruhen möchten. Die Geschickten führten an die schweren Unkosten so man jährlich auf die Erhaltung des Hafens, und der Dämme, zum Nutzen der Provintz und des Königreichs verwenden müste; daß der gemeine Seckel so wol, als auch die Bürgerschafft, in diesem und den nächst vorhergegangenen Jahren auf die Befestigung der Stadt ein vieles hergegeben, auch annoch beytrügen; und daß man unlängst Königl. Majest. eine Summe von 30000. Gulden geschencket, und eine andere von 70000. vorgeschossen hätte. Die Räthe haben zwar der Stadt Ansuchen in einem besonderen Schreiben Königl. Majest. vorgetragen, und es mit einer unterthänigsten Bitte unterstützet, es ist aber von keiner Würckung gewesen, indem die Stadt Dantzig so wie die übrigen Stände, die bewilligte Accise erlegen müssen.

Der Räthe Vorschrifft an den König.

Die

beym General des Cistercienser Ordens anzunehmen. Allein Lampertus starb als entsetzter Abt im folgenden Jahr, an dessen Stelle das Convent schon vorher einen gewissen Casper Jeschke gewehlet hatte.

(*) Denn Stanislaus Hosius hielte sich annoch als Königlicher Gesandter am Käyserl. Hofe auf. Zu Anfang des Land-Tages hatte das Ermell. Capitul an die Räthe geschrieben, daß alles was man in weltlichen Sachen zu des Königes und der Preußischen Lande Besten schliessen möchte, würde genehm gehalten werden.

1558.

Die Thorner hatten ein anderes Anliegen, welches sie den Räthen auf jetzigem Land-Tage eröffneten. Sie klagten, „ daß der Ertz-„ Bischoff von Gnesen, in einer weltl. Sache, die Stadt vor sein Gericht „ ausladen, und da sie nicht erschienen, den Bann wieder sie ergehen „ lassen. Es erkennete aber die Stadt Thorn in weltl. Sachen, keinen „ geistl. Richter, sondern gehörete vor die Landes-Stände, und her-„ nach vor Königliche Majest. in Geistlichen Angelegenheiten aber stün-„ de sie unter dem Culmischen Bischoffe, und nach diesem, unter dem „ Ertz-Bischoffe von Riga ... Das Letztere bekräfftigte der anwesende Culm. Bischoff, und versicherte mit vielen Urkunden darthun zu können, daß sein Bistum, seit der ersten Stifftung, unter niemanden als dem Ertz-Bischoffe von Riga gehöret. „ Er, der Culmische Bischoff, „ hätte auch noch vor weniger Zeit vom Pabst Briefe erhalten, dar-„ innen ihm gebothen worden, ausser letztgedachtem Ertz-Bischoffe kei-„ nen anderen Metropolitan zu erkennen ... Diese Neuerung des Ertz-Bischoffs von Gnesen ward dem Könige überschrieben, und der Ertz-Bischoff in einem besonderen Briefe ersuchet, sich keiner Jurisdiction über diejenige anzumassen, die niemahlen, weder zu seiner weltlichen noch geistlichen Herrschafft gehöret.

Der Ertz-Bischoff von Gnesen will die Stadt Thorn seiner Jurisdiction unterwerffen.

Die Stadt gehöret zu dem Rigischen Ertz-Bistum.

Zeugniß des Culmischen Bischoffs. (26) (27)

Was demnach wegen der Anlage beliebet, und der grossen Städte halber, daß ihrer in den Königlichen Creditiven möchte gedacht werden (*) erinnert worden, selbiges ward in die Abfertigung welche der Gesandte den 6. Octobr. erhalten, eingerücket. Die Räthe setzten hinzu, daß man, um das Culmische Recht zu Ende zu bringen, Zeit, Ort und gewisse Personen ernennet. Die zugemuthete Vereinigung mit der Cronen, lehneten sie auf die Art, wie es im vorigen Land-Tage geschehen, ab, und schlossen mit der unterthänigsten Bitte, die Provintz bey ihren alten Vorrechten gnädigst zu erhalten.

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget. (28)

Am Tage Andreä, kamen die zur Revision des Culmischen Rechts, aus allen Ständen verordnete Personen, in Marienburg zusammen. Zu Anfangs schlug der Culmische Woywode vor, daß man ein Land-Recht, von der Woywoden, Land-Richter, Land-Scheppen, Land-Boten, und anderer zum Land-Gericht gehörigen Personen, Ambt und Pflicht auffsetzen möchte: weil die Städte ihr gewisses Recht, vermöge dem alten Culmischen und den Willkühren hätten, die Land-Gerichte aber sich auf nichts gewisses, ohne was in den Königl. Landes-Constitutionen enthalten wäre, beruffen könten. Der Woywode erinnerte ferner, .. daß man wegen Erhaltung der Familien, in Erb-„ Fällen, auf dem Lande eine besondere Verordnung brauchte, denn, da „ die Töchter mit den Söhnen zu gleichen Theilen erbten, geriethen „ die Geschlechter merklich in Abnahm, welches aber der Adel nicht „ länger dulden wolte „ Weil also Königliche Majest. den Ständen

Zusammenkunfft der Deputirten zur Einrichtung des Culm. Gesetz-Buchs. Vorschlag wegen eines Landrechts.

Der Adel will in Erbfällen vom Culmischen Recht abweichen.

(*) Diese Erinnerung ist auch nicht vergeblich gewesen, sintemahlen der König, obschon nicht gleich darauff, doch einige Zeit hernach, der Städte, in der Titulatur an die Preußische Stände erwehnet, und solches beständig beobachtet.

1558. erlaubet, daß Recht dermassen einzurichten, wie es der Provintz zuträglich schiene, bathe der Culmische Woywode, die Städte möchten das Jhrige zur Verfertigung eines Land-Rechts beytragen.

Die Städte wiedersprechen.

Die Geschickten der Städte antworteten, „ daß des Woywoden Vortrag so wol dem Königlichen Willen, als auch ihren Instrutionen entgegen wäre. Beydes hätte nicht die Verfertigung eines „ neuen Land-Rechts, sondern die Revision und Ausbesserung des Culmischen zum Endzwege. Auch könte man in Erb-Fällen dem Weiblichen Geschlecht zum Nachtheil nichts ändern, indem die Culmische „ Handfeste hierinnen die Töchter den Söhnen gleich gemacht, welches „ durch eine beständige Gewohnheit beobachtet, und von den Königen „ bestätiget worden „. Die Sache gab zu einem Wort-Wechsel zwischen der Ritterschafft und den Städten Anlaß; biß beyde Partheyen sich einigten, und das Culmische Recht vor die Hand nahmen. Man fand daß das Werck eine längere Zeit erforderte, als die Anwesenden darauf zu verwenden gedachten; daher sie nur einen Theil desselben in seine gehörige Ordnung brachten, und das übrige biß auf nächsten Stanislai Land-Tag verschoben.

Das Culm. Recht wird zwar vor die Hand genommen, aber selbiges zu Ende zu bringen auf nächsten Land-Tag ausgesetzet.

1559. Moskau verheeret Liefland.

Jndessen war durch Dänische Vermittelung zwischen Moskau und Liefland ein halb-jähriger Waffen-Stillstand getroffen worden, nach dessen Verlauff die Feindseligkeiten von neuen ihren Anfang genommen. Jm Monath Februario, thaten die Russen einen gewaltigen Einfall, und durchstreiften mit einer Armee von 130000. Mann gantz Lieff- und Curland biß an die Litthauische Gräntze. Die Geschichte der damahligen Zeit, erzehlen weitläufftig, was der Feind bey dieser Ravage ausgeübet, dabey ich mich aber nicht auffhalte, sondern nur bemercke, daß der Ertz-Bischoff von Riga und der Herr Meister, in solcher Noth beym Könige von Polen Hülffe gesuchet. Die Gesandten kamen den 21sten gedachten Monaths in Krakau an, allwo Seine Majest. Tages vorher, Sich vom Peterkauischen Reichs-Tage eingefunden. Den 22sten ward ihnen Audientz ertheilet, in welcher sie vermöge des Paßwaldischen Vergleichs und durch andere Gründe, Seine Majest. zur nachdrücklichen Hülffs-Leistung zu bewegen suchten.

Liefland suchet bey Polen durch Gesandte Hülffe.

Der König ernennet in dieser Sache Commissarien.

Der König ernandte die Woywoden von Wilna, Sandomir und Marienburg, nebst den beyden Cron-Cantzlern zu Commissarien, die mit den Liefländischen Abgeordneten in eine genaue Unterredung treten solten. Der Unter-Cantzler führete das Wort, und verlangte von den Gesandten zu hören, ob sie ausser dem, so sie Königl. Majest. vorgetragen, noch sonst etwas in ihren Befehlen hätten: welches den Botschafftern Gelegenheit gab, eine Käyserliche Vorschrifft an den König von Polen, Liefland nicht Hülffloß zu lassen, aufzulegen: und nochmahls zu behaubten, daß die Cron-Polen sich gedachter Provintz annehmen könte und müste. Der Unter-Cantzler frug, nach einer kleinen Unterredung mit den übrigen Commissarien, ob ihnen sonst nichts von ihren Oberen mitgegeben worden, denn Seine Majest. alles vorher wissen wolten, ehe Sie zu etwas näheres schreiten würden: weil aber

aber die Gesandten aus Mangel der Vollmacht sich weiter in nichts einlassen dorfften, ward die Conferentz ohne etwas auszumachen abgebrochen. 1559.

Des Herr Meisters Coadjutor kome selbst nach Krakau. Der König ist geneigt der bedrängten Provintz sich anzunehmen, wozu die Polnischen Stände nicht einstimmen wollen.

Um selbige Zeit kam der Coadjutor (*) des Herr Meisters, in eigener Person zu Krakau an, dessen Vorstellungen so viel gefruchtet, daß der König sich der Lieffländer anzunehmen versprochen; nur wolten Seine Majest. vorher einen Land-Tag in Litthauen ansetzen, um die Stände des Groß-Hertzogthums, als welche die Sache, wegen der nahen Nachbahrschafft am meisten angienge, zur Einwilligung zu bewegen; zumahlen da die Polen bezeuget, sie würden, um Liefland Lufft zu machen, mit Moskau in keinen Krieg sich verwickeln.

Ansprach des Königes auff die Mütterliche Verlassenschafft im Königreich Neapolis.

Ausser der Sorge vor die Erhaltung Liefflandes, hatte der König noch eine andere Angelegenheit, die aber nur einige Gesandschaffts Kosten erforderte. Bona Sforzia des Königes Frau Mutter, faste, einige Jahre nach ihres Gemahls Tode, den Entschluß, Polen zu verlassen, und die übrige Lebens-Zeit zu Barri (**) im Königreich Neapolis zuzubringen; allwo Sie auch den 20. November 1557. gestorben, nachdem Sie das Jahr zuvor ihre Reise aus Polen dahin angetreten. Im Testament, welches die Königin kurtz vor ihrem Ende solte gemacht haben, so aber andere vor unterschoben hielten, hatte sie zwar den König zum allgemeinen Erbnehmer eingesetzet, aber die Vermächtnisse dermassen gehäuffet, daß von der gantzen Verlassenschafft nichts übrig bliebe. Unter anderen solte der König von Spanien als Herr von Neapolis, das Ländchen Barri, welches den Titel eines Hertzogthums führete, bekommen, der es auch, einige Tage vor der Königin Ableben, in Besitz nehmen lassen.

Der König giebt von dieser Sache so wol, als von dem Zustande Liefflands, den Preußischen Ständen auf der Stanislai Tagfart Nachricht.

Von beyden Angelegenheiten ließ der König den Ständen, auff dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tage in Marienburg, zu dem Ende Nachricht ertheilen, damit sie durch Bewilligung einer abermahligen Anlage, die gehörigen Unkosten tragen hülffen. Der Gesandte (***) sagte, „ daß die neulichen Zurüstungen gegen Liefland Seine Majest. „ dermassen erschöpffet hätten, daß Sie Sich annoch kaum erhohlen „ könten. Hierauf wäre der Streit mit dem Könige von Spanien „ wegen der Mütterlichen Verlassenschafft gefolget, davon Seine Maj. „ ohne Dero grossen Beschimpffung nicht wüsten abzustehen: wie offt „ Sie deswegen Dero Gesandten theils in Italien, theils an den Käy„ ser, theils an den König von Spanien geschicket, solches schiene, weil „ es allen bekannt, zu erzehlen nicht nöthig zu seyn. Uberdem hät„ ten Seine Majest. beschlossen, um einen Vergleich zu treffen, anjetzo zweene

Verlanget eine Geld-Steuer.

(*) Gothard Kettler, der im vorigen Jahr dem Herr Meister Wilhelm Fürstenberg als Coadjutor an die Seite gesetzet worden.

(**) Dieser Ort nebst dessen Zubehöhr war ein Neapolitanisches Lehn, und der Königin Bona ihrer Fr. Mutter wegen zugefallen.

(***) Arbaz von Tehmen der Jüngere, ein Sohn des Marienburgischen Woywodens, gleichen Namens. Die Werbung hat er in Teutscher Sprache abgeleget.

1559. „ zweene vornehme Senatores, an den Käyser zu schicken. Diese „ der Sachen Bewandniß erforderte viele Unkosten, und so wie selbi„ ge wegen der Königlichen Hoheit, und der Unterthanen Nutzen nö„ thig, also müste man noch mehr bedacht seyn, wie derjenige Feind ab„ zuhalten, welcher nachdem er Liefland mit Krieg überzogen, und sol„ ches grossen Theils unter seine Botmäßigkeit gebracht, auf die Kö„ niglichen Lande, insonderheit auf die Provintz Preussen, sein gänzli„ ches Absehen gerichtet zu haben schiene. Denn, dem eingelauffenen „ Bericht nach, solte sein vornehmster Zweg seyn, nicht nur die „ Liefländischen Städte und die daselbst gelegenen Hafen zu erobern, „ sondern von der Ost-See Herr zu werden, damit er hernach mit el„ ner Armee in die benachbahrte Lande einrücken, die an der See ge„ legenen Plätze ausplündern, und nach gänzlich unterbrochenem Han„ del zur See, Sich und sein Land bereichern könte. Weil demnach „ hiebey die gemeine Wolfahrt Gefahr liesse, möchten die Stände, wie „ das Unglück abzuwenden, bedacht seyn, und eine solche Anlage be„ willigen, wodurch der König, den Feind zurück zu halten, in einen „ gnugsamen Stand gesetzet würde. Hiebey versprache Seine Maj. „ Sich in allen Stücken den Ständen gnädig zu erzeigen, und dasje„ nige ins Werck zu richten, warumb man unlängst Ansuchung gethan, „ nehmlich die gemeinen Freyheiten zu bestätigen, so bald sie nur Sei„ ner Majest. würden vorgeleget werden „.

Moskau soll, wenn es Liefland erobert, seine Gedancken auf Preussen gerichtet haben.

Der Räthe Vorhaben das Culmische Recht zur Endschafft zu bringen.

Was die Stände auf diese Werbung geantwortet haben, wird unten folgen, wenn ich zuvor erzehlet, was auf jetziger Zusammenkunfft wegen des Culmischen Rechts geschlossen worden. Aus obigen ist zu ersehen, daß man auf jetzigen Land-Tag verschoben was damahlen nicht können zu Ende gebracht werden. Dieses war auch der Räthe vornehmste Absicht, welche sie den Unter-Ständen, ehe man noch den Königlichen Botschaffter zur Audienz gehohlet, eröffnet. Der Marienburgische Woywode redete bey dieser Gelegenheit, von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit des vorhabenden Wercks, welches wenn es zu seiner gehörigen Vollkommenheit käme, sämtlichen Ständen den grossen Ruhm bey der Nachwelt zuwege bringen würde, wo es aber nachbleiben solte, stünde zu vermuthen, daß die Nachkommen sagen dörfften: Unsere Vorfahren sind säumig und nachläßig gewesen; ihr Herr und König hat ihnen vielmahls gnädigst angerathen, daß sie sich ein Recht aussetzen wolten, Ihr. Majest. wolten ihnen solches in Gnaden bekräfftigen. Die Ritterschafft und kleinen Städte haben darüber ihren Gefallen bezeuget, und einmüthigst gebethen, so bald der Königliche Gesandte gehöret worden, zur Sachen selbst zu schreiten.

Streit zwischen dem Adel und den Städte wegen der Erb-Folge da jener von dem Culmischen

Diesem zu Folge, haben die Räthe den 12. May das Werck vor die Hand genommen. Wie man auf den Artickel von Erb-Fällen kam, wolte der Adel eine neue Satzung eingeschaltet wissen, daß nehmlich die Elteren Macht haben solten, nach ihrem Erkäntniß und Gefallen zu verordnen, daß wo sie Söhne und Töchter nachliessen, die Töchter mit Gelde abgefunden, die Söhne aber in dem Besitz der liegenden

Güter

Güter gelaſſen würden. Die Geſchickten von Thorn und Dantzig (*) wiederſprachen der Neuerung, und bathen, daß man von der Culmiſchen Hand-feſte, die der Grund des Culmiſchen Rechts wäre, und der bißherigen Gewohnheit nicht abweichen möchte. Der Marienburgiſche Woywode hergegen ſuchte zu behaubten, daß durch gedachte Aenderung, der Culmiſchen Hand-feſte nichts abgienge, denn man wüſte, daß ſchon vor und nach dem groſſen Kriege (**) die Töchter von den Eltern mit einer gewiſſen Ausſtattung abgefunden worden: daher wäre das Begehren der Ritterſchafft nichts neues; welches der Woywode mit vielen Exempeln erweißlich machte, und hinzu that, daß gedachte Hand-feſte viele von Adel nichts angienge. „ Er, für ſeine Perſon, hätte von Königlicher Majeſt. die Erlaubniß, daß er ſeine Töchter nach Gefallen ausſtatten könte. Ein ander beſäſſe ſeine Güter zu Lehn-Recht, andere zu Culmiſchem, und noch andere zu Magdeburgiſchem Recht, wie hievon eines jeden Verſchreibungen, auf verſchiedene Art lauteten. Hiedurch aber würde der Handfeſte nichts entzogen. Denn ein jeder hätte ſich ein Privilegium über ſeine Güter zu beſonderem Rechte ausgebethen, ohne daß die Handfeſte dadurch etwas von ihrer Würde verlohren, und die von Königl. Majeſt. kein beſonderes Privilegium gehabt, hätten dem Culmiſchen Rechte nachgelebet „. Worauf der Woywode im Namen der ſämbtlichen Ritterſchafft die Städte erſuchte, „ ſie wolten vorerwehnter Erb-Folge „ auf dem Lande nicht wiederſprechen, ſo wie ſelbige ſchon lange Zeit, „ im üblichen Gebrauch geweſen, und noch jetzo wäre, weil doch die in „ den Städten wohneten, hieran keinen Theil nehmen dörfften, ſondern ſich nach der Culmiſchen Handfeſte beſtändig richten könten. „ Der Adel gedächte hiedurch nichts den Städten verfängliches einzuführen, ſondern ſuchte nur dem Beſchwehr, das aus der Töchter und „ Söhne gleichen Theilung folgete, abzuhelffen, und dem Verfall der „ Familien vorzubauen. Weil nun Königliche Majeſt. das Culmiſche „ Recht zum Nutzen des Landes einzurichten nachgegeben, müſte man „ ſich dieſer Erlaubniß mit Nutzen zu bedienen wiſſen „. Der Woywode meynete, es geſchähe den Töchtern hiedurch kein Unrecht, weil ein jeder über ſeine Güter nach Belieben zu ſchalten freye Macht hätte, und ihnen alsdenn die Erbſchafft der liegenden Güter gelaſſen würde, wenn keine männliche Leibes Erben nachblieben. Dieſem ungeacht haben die von Thorn und Dantzig nochmahls der Neuerung wiederſprochen, denen die kleinen Städte beygefallen.

1559. Recht in dieſem Fall abweichen wollen.

Unterſcheid der Preuß. Land-Güter zu Lehn-Culmiſchem und Magdeburgiſchem Recht.

Um beyde Theile zu vergnügen, ſchlug der Marienburgiſche Woywode ein Mittel vor; nehmlich das Culmiſche Recht ungeändert zu laſſen, und ſelbigem einen beſonderen Tractat unter dem Titul: Des Adels Willkühr in Succeßions-Sachen, beyzufügen.

Vorgeſchlagenes Mittel beyde Theile zu vergnügen.

(*) Die von Elbingen hatten hiemit nichts zu ſchaffen, weil ſie nicht zu Culmiſchem, ſondern zu Lübiſchem Rechte geſeſſen ſind.

(**) Dieſes iſt der Krieg welcher in Preuſſen auf den Abfall von den Creutz-Herren gefolget iſt.

Digitized by Google

1559. Städte protestiren wieder alle Verwirrung so aus einer Neuerung folgen dörffte.

Das Erstere könten die Städte beobachten, dem Adel aber auf dem Lande solte frey stehen, entweder noch dem Letzteren, oder nach dem Culmischen Recht zu verfahren; genug das beydes erlaubet wäre. Die Städte protestirten wieder alle Zerrüttungen, die aus solcher Neuerung folgen möchten, und hielten davor, daß weil man nicht zusammen gekommen, ein neues Recht zu machen, sondern nur das Alte zu übersehen, es besser wäre, wenn man bey der Flämischen Erb-Gerechtigkeit bliebe, als wenn man etwas ungewöhnliches einführete.

Der Adel ist in dem Artickel von Erb-Fällen unter sich nicht einig. Was noch an der Revisiõ des Culmis. Rechts gefehlet, wird biß auf nächsten Land-Tag ausgesetzet.

Indessen fand es sich daß der Adel aus der Pommerellischen, mit dem aus der Culmischen Woywodschafft über diesen Punct nicht einstimmete, daher der Artickel von den Erb-Fällen biß nächstem Land-Tag ausgesetzet wurde: die übrigen hat man zwar übersehen aber nicht gründlich genug erörtert, und solten zur gedachten Zeit die Materien von den Gerichtlichen Anwalden, Vormündern, Verjährungen, Servituten, Verschenckungen und Erbfällen weitläufftiger ausgeführet und abgefaßt, zugleich eine Proceß-Ordnung, so wie in Bürger- also auch in Peinlichen Sachen zu Papier gebracht werden; damit niemand den Preussen ins künfftige vorwerffen könte, als wenn sie ein Volck wären, so ohne Recht und Gesetze lebete (*).

Unter-Stände können, wegen verschiedener Abwesenheit, in keine Anlage willigen.

Ehe man noch so weit mit der Revision des Culmischen Rechts gekommen, brachten die Unter-Stände ihre Meynung auf die Königliche Botschafft schrifftlich ein: „ weil sie vermerckten, daß der mehrere Theil der Räthe, nebst verschiedenen Geschickten des Adels und der „ kleinen Städte, nicht zugegen wären, vermutheten sie, daß die Königlichen Einladungs-Schreiben entweder zu spät, oder einigen gar nicht „ zugeschicket worden; da es sich nun nicht gezieme in so vieler Abwesenheit eine Contribution zu bewilligen, trügen sie, die Unter-Stände, „ billiges Bedencken, hierinnen etwas gewisses zu schlüssen „.

Räthe sind mit ihnen einstimmig.

In der Sachen selbst waren die Räthe mit den Unter-Ständen einstimmig, nur schiene ihnen das Einbringen zu kurtz und unformlich abgefaßt zu seyn, deswegen sie nöthig hielten, selbiges, in der Abfertigung des Gesandten, auf eine bequäme Art einzurichten. Jedoch versuchten es die Räthe, ob nicht die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, auff andere Gedancken zu bringen wären: allein diese blieben bey ihrer Meynung, und überliessen es den Räthen, selbige in einer gehörigen Form abzufassen.

Daher sie in des Gesandten Abfertigung die Ursachen angezeiget, warum man

Dieses geschahe auch in der Abfertigung welche dem Königlichen Botschaffter den 18. May gegeben ward. Die Stände beklagten anfänglich, daß Seine Majest. wegen der Mütterlichen Verlassenschafft mit dem Könige von Spanien in einen Streit gerahten, hofften aber, daß

(*) Denn dieses hatte man am Königlichen Hoffe von den Preussen ausgesprenget. Und der Cron-Groß-Cantzler sagte, bey der Gelegenheit, da der Revision des Culmischen Rechts gedacht ward: vereor ne & litium & jurium ruthenicorum ullus unqvam futurus sit finis.

daß Königl. Majest. endlich zu dem Seinen gelangen werde, welches daß es geschehe, sie einmüthig wünscheten. Was den Krieg in Liefland beträffe, gestanden sie, daß Preussen grosse Gefahr daraus zu befürchten hätte, und zweiffelten nicht, es würde Seine Majest. dahin trachten, daß der Feind nicht mächtiger würde, noch das Feuer, so in Liefland angegangen, die benachbahrten Königlichen Lande ergriffe. Man bekannte zugleich daß es eine sehr schwere und mit vieler Gefahr umbgebene Sache wäre, Königliche Majest. in den Stand zu setzen, einen so mächtigen Feind abzuhalten, als wozu billig die gantze Christenheit das Ihrige beytragen solte. Die Räthe erzehlten hierauf, warumb sie zum Dienst Königl. Majest. nichts bewilligen können, „ daß es nehmlich „ solches der Abwesenheit so vieler Mit-Stände beyzumessen. Der „ Bischoff von Ermelland, der Woywode von Culm, die drey Ca„ stellane nebst den dreyen Unter-Kämerern wären ausgeblieben. Die „ Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, ausser daß sie in „ schwacher Anzahl erschienen, hätten von den Heimgelassenen etwas „ zu belieben keine Vollmacht gehabt, welches sie daher geschehen zu „ seyn vermeynet, weil die Königlichen Einladungs-Schreiben, später „ als es sich gebührte und sonst gebräuchlich gewesen, den Woywoden „ zugeschicket worden ... Schlüßlich baten die Stände, Seine Majest. wolten geruhen angezeigte Entschuldigung gnädigst aufzunehmen, zumahlen da die im vorigen Land-Tage bestandene Accise annoch gesammlet würde.

1559. keine Geld-Steuer bewilligen können. (29)

Sonst ist als etwas besonderes anzumercken, daß der Thornische Bürgermeister Joh. Stroband, den Räthen angezeiget, daß er drittehalb Meile von Thorn eine Papier-Mühle erbauet, und um Erlaubniß gebethen, das daselbst verfertigte Papier mit dem Preußischen Landes Wappen zeichnen zu können, welches ihm durch einmüthigen Schluß nachgegeben worden.

Papier-Mühle unweit Thorn. Erlaubniß des daselbst verfertigte Papier mit des Landes-Wappen zu zeichnen.

Zu Anfange des Julii kamen Königliche Befehle an die Nonnen Klöster zu Culmen, Sukau, Sarnowitz, und an die Carthause in Pommerellen: in welchen Seiner Majest. ihnen andeuteten, daß Sie, gewisse Personen ernennet, welche der Stiffter bewegliche und unbewegliche Güter untersuchen, davon ein Verzeichniß auffsetzen, und derselben Verwaltung übernehmen solten. Gedachte Klöster brachten hierüber bey einigen Ständen ihre Klagen ein, welches den Bischoff von Culm, den Woywoden von Marienburg und die von Dantzig veranlaßte, Königl. Majest. in Unterthänigkeit vorzustellen, „ daß angeführte Neuerung denen Rechtsamen der Klöster entgegen „ liefe, welche, weil sie dem Lande einverleibet, ohne Nachtheil des „ Vergleichs der Preußischen Ubergabe, in den hergebrachten Freyhei„ ten nicht könten gekränckt werden. Wo aber Seine Majest. eine „ Aenderung zu treffen für nöthig gefunden, so stünde in dem Haubt„ Privilegio ausgedrückt, daß in mercklichen Sachen des Landes, ohne „ vorhergegangener Zuziehung und Einwilligung sämbtlicher Räthe, „ nichts zu verordnen wäre „. Die drey Klöster Carthaus, Sarnowitz

Der König hat einigen Klöstern in Preussen gewisse Verwalter gesetzet.

Darwider beym Könige Vorstellungen geschehen.

Digitized by Google

1559. witz und Suckau, ſchickten auch ihre Abgeordneten nach Hoffe, die aber nichts weiter ausrichten können, als daß der König der neuen Verwalter Macht, in Handhabung der Güter, mehr als zuvor eingeſchränket. Das Nonnen Kloſter zu Culm hergegen, iſt durch die Bemühungen des Culmiſchen Biſchoffs hievon gäntzlich befreyet worden.

Dantziger ſind bey der Crönung des neuen Königes vō Dännemarck zugegen.

Im Monath Auguſt haben die Dantziger durch zwo Raths-Perſonen, nach vorhergegangener Einladung, der Crönung des neuen Königes (*) von Dännemarck, in Kopenhagen beygewohnet. Seine Majeſt. verſicherten die Abgeſandten in einer beſonderen Audientz, der Stadt bey vorkommenden Fällen, alle Gnade und Freundſchafft zu erweiſen. Von wegen der übrigen Hanſee-Städte waren die von Lübeck und Hamburg bey dieſer Solennität zugegen.

Mich. Land-Tag, auff welchem der König eine Contribution von den Ständen verlanget.

Auf dem gewöhnl. Mich. Land-Tage zu Graudentz, hat der König nochmahls durch ſeinen Geſandten (**) die Gefahr ſo aus Liefland vom Moskowiter zu beſorgen vorſtellig machen, und die Stände ermahnen laſſen, eine ſolche Geld-Steuer zu bewilligen, als es ihre Ergebenheit gegen Königl. Majeſt. und die Treue gegen das gemeine Vaterland erforderte.

Klage, daß die Königl. Einladungs Schreibē zu ſpät und vō geringē Leuten eingehändiget werden.

Nachdem der Geſandte abgegangen, und die Unter-Stände in ihr beſonder Gemach abgetreten, haben die Räthe der ehmahligen Klage über die ſpäte Einſendung der Königlichen Einladungs-Schreiben, eine andere hinzugethan, daß nehmlich gedachte Schreiben, von geringen Leuten, die den Bettlern nicht ungleich ſähen, überbracht würden; da doch ſelbige vor dieſem von Königlichen Kämmerlingen, einem jeden Landes-Rath pflegten eingehändiget zu werden.

Übergebene Beſchwerde der Unter-Stände. (30)

Ehe die Unter-Stände ſich auf die Königliche Werbung einlieſſen, übergaben ſie ein Verzeichniß vieler Beſchwehrden, deren Wandelung ſie verlangten. Weil ich ſie zur anderen Zeit zum Theil nahmhafft gemacht, will ich ſelbige allhie nicht wiederhohlen. Sie ſind aber, nebſt der Räthe gegebenen Antwort, unter die Beylagen anzutreffen.

Wollen in keine Geld-Steuer willigen.

Hernach eröffneten die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten ihre Gedancken auff den Vortrag des Königlichen Botſchaffters. Sie ſagten, „ daß man ſeit einigen Jahren über alle Pflicht „ und Schuldigkeit, dem Könige merckliche Geld-Summen zugeſtan„ den hätte, es würden aber Seine Majeſt. ſolcher auſſerordentlichen „ Hülffe Dero Unterthanen nicht benöthiget ſeyn, wenn diejenigen „ Städte, Schlöſſer und Aembter, ſo zur Königl. Majeſt. Taffel und „ Schatz gehöhrten, nicht an Privat-Perſonen veräuſſert wären „. Daher bathen die Unter-Stände, daß ſolche abgekommene Güter wieder möchten eingezogen werden: wenn ſolches geſchehen, und der Königl. Schatz,

Bitten daß der König die veräuſſerten Taffel Güter wieder einziehen möge.

(*) Friedrichs des Zweyten.

(**) Georg. Baſinski Königl. Hoff-Bedienter. Die Werbung hat er in Teutſcher Sprache abgeleget.

Schatz, die zur Beschützung des Landes erforderte Unkosten nicht hergeben könte, erbothen sie sich, was annoch fehlen möchte, willigst aus ihrem Vermögen darzureichen. 1559.

Die Räthe so mit dieser Erklährung nicht zu frieden waren, stelleten den Unter-Ständen die Beschaffenheit der jetzigen Zeit, und den Geld-Mangel des Königes vor Augen, und ermahneten sie zu einer Geld-Anlage, so man auff reifferes Bedencken an sich genommen. Indessen zogen die Räthe die häuffigen Geld-Forderungen in Erwegung, „ da Seine Majest. fast alle Jahr um eine Steuer Ansuchung „ thäten, die Stände aber gar zu willig zum Geben wären. Her- „ gegen bäthe man ohne Unterlaß um Wandelung der Einrisse in die „ Privilegien, und man spührete doch keine Aenderung. Endlich stünde zu besorgen, daß die häuffigen ausserordentlichen Forderungen, „ als eine gewöhnliche Steuer dem Lande aufferleget werden dörfften. „ Allein weil Königliche Majest. sich der Lieffländer annehmen, und „ dadurch die Nachbarschafft des Moskowiters mit hiesigen Landen ver- „ hindern wolten, der Königlichen Schatz aber gäntzlich erschöpfet wä- „ re, könte man Königliche Majest. nicht Hülffloß lassen, in Hoff- „ nung, man würde Sie durch solche Freygebigkeit, zur Festhal- „ tung der Landes-Vorrechte kräfftigst bewegen „. Eben diese Gründe thaten bey den Unter-Ständen die Würckung, daß sie eine Maltz-Accise vom Tage Stanislai folgenden Jahres zu rechnen, auf ein Jahr, zweene Schillinge vom Scheffel zu geben, bewilligten, doch daß dabey Königliche Majest. der Wandelung ihrer Gebrechen, und der Beobachtung der gemeinen Freyheiten unterthänigst erinnert würden. Ueberdies hatten die Land-Boten, und einige Räthe Adelichen Standes, verlanget, daß von jeder Tonnen ausländischen Bieres, ein Groschen Accise solte gegeben werden, dem aber die grossen Städte als einer Neuerung wiedersprochen, und dadurch erhalten daß der Adel hievon abgestanden.

Die Räthe suchen die Unter-Stände zur Bewilligung einer Anlage zu überreden. Ziehen aber nichts destoweniger die vielé Geld-Forderungen in Erwegung.

Unter-Stände bewilligen eine Maltz-Accise.

Der Accise vom ausl. Bier wird wiedersprochen.

Zu gleicher Zeit ist ein Schreiben von dem Stadthalter (*) des Ermelländischen Bistums verlesen worden, in welchem er gebethen, man möchte dem Stiffte die im Michaels Land-Tage vorigen Jahres bewilligte Accise erlassen, weil das Schloß zu Heilsberg durch Brand unlängst grossen Schaden erlitten; welches Ansuchen bey den Räthen keinen Eingang gefunden.

Das Stifft Ermell. verlanget einen Nachlaß der im vorigen Jahr bewilligten Accise, weil das Schloß zu Heilsberg Brand-Schaden erlitten.

Wie sich also die Ober- und Unter-Stände wegen der Anlage geeiniget, ward die Abfertigung des Königlichen Botschafftens (**) zu Papier gebracht; in welcher die Räthe, nachdem sie den König für die Sorge, Preussen in Ruhe zu erhalten gedancket, und dessen Vorhaben, der Nachbarschafft mit Moskau vorzubauen, gelobet, Anzeigung gethan, „ daß die Land-Boten und der kleinen Städte Geschick- „ ten, anfänglich Schwierigkeit gemacht, eine abermahlige Geld-

Abfertigung des Gesandten, in welcher die Räthe dem Könige von der

(*) Denn der Bischoff war annoch aufferhalb Landes.
(**) Er bekam den 7. Octob. seine Abschied-Audientz.

1559. zugestandenen Acciſe-Nachricht geben. (31.)

„ Steuer zu bewilligen, doch endlich ſich bewegen laſſen, die oben angezeigte Contribution zuzuſtehen, nicht als wenn ſie durch ein Geſetz dazu gehalten wären, ſondern damit ſie ihre Liebe und Ergebenheit gegen Königl. Majeſt. indem Dero Schatz gäntzlich erſchöpffet, „ an den Tag legen möchten „.

Die Unter-Stände bitten um Beobachtung der Privilegien und Abſtellung einiger Neuerungē.

„ Die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten, ſagten „ die Räthe ferner, zweiffelten nicht, es würden Königl. Majeſt. dieſe ihre „ Bereitwilligkeit in gnädigſter Acht haben, und ihre groſſen Theils gekräncktе Privilegien, in gehöriger Krafft erhalten. Man hätte aber „ gemercket, daß wegen nachfolgenden Artickeln, die Unter-Stände „ vornehmlich ſich ſchwierig erzeiget, eine Geld-Steuer zu bewilligen. „ Sie wünſchten nehmlich daß des Landes Haubt-Privilegium, in ſeiner „ Gültigkeit bleiben, und indem Seine Maj. einzelen Perſonen gewiſſe „ Freyheiten ertheileten, ſelbigem nicht zu nahe getreten würde. Auch „ dieſes verurſachte nicht geringe Bewegung, daß man, denen Landes-„ Satzungen entgegen, mit Vorübergehung der ordentlichen Inſtantzen vors Königliche Gericht ausgeladen, und daſelbſt ſo lange aufgehalten würde, daß die Parteꝛ all ihr Vermögen einbüſten, ehe „ ſie Recht erlangen könten. Königlicher Majeſt. Gottſeligſte Vorfahren, hätten zur Anhöhrung der Preußiſchen Sachen Referendarios „ die der Teutſchen Sprache mächtig geweſen, geſetzet, dieſes würde anjetzo nicht beobachtet; daher geſchähe es daß die Parten, ſo kein Latein oder Polniſch wüſten, ihre Sache verlöhren; möchten demnach „ Seine Majeſt. gnädigſt geruhen, bey Dero Gericht einen Referendarium zu verordnen, welcher der Teutſchen Sprache kündig und ein „ Preußiſcher Einzögling wäre. Die Limitationes der Gerichte am „ Hoffe, ſetzeten die Parten in groſſen Schaden, indem ſie offt vergebens hinauf ziehen und wieder nach Hauſe kehren müſten: als bäthen „ die Unter-Stände, daß die Limitationes in Zeiten bey den Woywoden, und in den groſſen Städten bekannt gemacht würden: imgleichen klagten ſie, daß ſie in den Königlichen Angelegenheiten, ihre Boten ſo offt zu den gemeinen Zuſammenkünfften auf eigene Koſten ſchicken müſten, und ſchiene billig zu ſeyn, daß Königliche Majeſt. ihnen „ ſelbige erſtatten möchten. Sämbtliche Stände aber erſuchten Seine „ Majeſt. den gewöhnlichen Michaels Land-Tag, wegen Unbequämlichkeit der Herbergen, von Graudentz nach Thorn zu verlegen. Daß „ Königl. Majeſt. die von dem Vorfahren zum geiſtlichen Gebrauch gewidmete Klöſter Güter einigen Privat-Leuten, ohne Vorwiſſen und „ Einſtimmung der Räthe, verleihen wolten, dörffte wieder das „ Haubt-Privilegium lauffen, vermöge welchem alle zum Lande Preuſſen gehörige merckliche Sachen, mit Zuziehung der Räthe verhandelt „ werden ſolten. Hiezu käme, daß einige Mühlen und Dörffer, ſo „ dem Ertz-Biſchoffe von Gneſen, denen Biſchöffen von Plozko und Cujavien zuſtändig und in Preuſſen gelegen wären, keine Acciſe zahleten, wannenhero man wünſchte, daß Seine Majeſtät eine gewiſſe Art vorſchreiben möchte, vermöge welcher, alle zur Abtragung „ der Contribution könten angehalten werden „. ꝛc.

Die Könige haben wegē der Preuſſen ehmahls Teutſche Referendarios gehalte. Anſuchen wegen Beſtellung eines Referendarii der Teutſchē Sprache mächtig, und ein Preußiſcher Einzögling wäre.

Michaels Land-Tag von Graudentz nach Thorn zu verlegen ꝛc.

Auff

Auf diesem Land-Tage übergaben die Klöster Carthaus, Sarnowitz und Suckau, den Räthen eine Bittschrifft, in welcher sie wegen der oben angeführten Neuerung klagten, und Ansuchung thaten, daß man sich ihrer als Glieder des Landes bey Königl. Majest. annehmen möchte. Sie sagten dabey, daß wenn der König zur Beschirmung ihrer Güter, gewisse Personen aus dem Landes-Rath, die sie namhafft machen würden, zu Vorsteher setzen wolte, die Klöster bereit wären, solches nicht nur willigst anzunehmen, sondern es auch mit unterthänigstem Dancke zu erkennen. Worauf die Räthe eine besondere Vorschrifft an Königliche Majest. abgehen lassen. 1559. Die Klöster komen wegen der ihne vom Könige gesetzten Verwalter mit einer Bittschrifft ein. (32.) Der Räthe Vorschrifft an den König in dieser Sache (33)

Dem jüngsten Verlaß nach, solte auf jetzigem Land-Tage das Culmische Recht zu seiner gäntzlichen Vollkommenheit gebracht werden. Die Unter-Stände thaten deswegen Erinnerung, bekamen aber von den Räthen zur Antwort, daß man denen, zu diesem Werck ehmahls verordneten Personen, eine andere Zusammenkunfft auf den 4. December in Marienburg angesetzet. Diese Versammlung hatte ihren Fortgang, allein man merckte daß es schwer, wo nicht unmöglich fallen dörffte, durch so viel Köpffe das Werck zur gehörigen Endschafft zu bringen; weswegen damahlen, dem Dantziger Bürgermeister D. George Klefelt, von den übrigen Anwesenden aufgetragen worden, gleichsam die letzte Hand ans Culmische Recht zu legen: welche Arbeit er auch übernommen. Abermahlige angesetzte Zusammenkunfft zur Revisiō des Culmischen Rechts, auf welchem das gantze Werk dem Dantziger Bürgermeister D. Klefelt übertragen worden.

Um diese Zeit verfiel die Stadt Thorn mit dem Culmischen Bischoffe in eine Weiterung. Die Ursache rührete her von einem Prediger, welchen die Stadt in die Marien Kirche eingesetzet, den aber der Bischoff, als einen Ketzer fortgeschafft wissen, und an dessen Stelle einen anderen, so der Römisch-Catholischen Religion zugethan war, beruffen wolte. Die Stadt suchte ihren Prediger bey seinem Ambte zu erhalten und der Bischoff ließ die Sache nach Hofe gelangen. Im Monath December kam ein Königliches Mandat aus der Cantzelley, welches nicht nur die Fortschaffung des gedachten Predigers, sondern aller vermeynten Ketzerischen Lehrer zum Endzweg hatte. Der Bischoff war eben zu Marienburg (*) wie ihm solches zugeschicket ward, und ließ es so fort denen Thornischen Abgeordneten, welche wegen der Revision des Culmischen Rechts sich daselbst auffhielten, einhändigen, um davon ihren Oberen Nachricht zu ertheilen. Die Stadt konte leicht abnehmen, daß man entweder den König übel berichtet, oder die Cantzelley mit Ausfertigung des Mandats sich übereilet hätte, und trug dannenhero billiges Bedencken selbigem schlechterdings zu gehorsamen, insonderheit da es den ehmahls gegebenen Königlichen Versicherungen entgegen lieffe: welches den Bischoff veranlaßte die Stadt in den Kirchen-Bann zu thun, darwieder die Thorner an den Ertz-Bischoff von Riga, als des Orts Metropolitan, appellirten. Es ließ aber die Stadt es Thorn verfällt in einen Streit mit dem Culmischen Bischoffe. 1560. Wird in den Bann gethan.

(*) Er war dahin gekommen, um die zwischen dem Woywoden von Marienburg, Achatz von Zehmen, und dem Dantziger Castellan, Joh. Kostka, entstandene Feindschafft gütlich zu vermitteln.

Digitized by Google

1560. Königl. Befehle an den Bischoff die Stadt vom Banne loß zu machen.

es hiebey nicht bewenden, sondern gab dem Hoffe von allem was vorgegangen, Nachricht, mit unterthänigster Bitte, den Bischoff zu vermögen, daß er sie des Bannes entledigte. Dieses ward dem Bischoffe durch zwey Königliche Schreiben anbefohlen, der aber vermeynete es gezieme sich nicht, die abtrünnig gewordenen Schaaffe der geistlichen Züchtigung zu entziehen, bevor sie zum Gehorsam der Catholischen Kirchen gekehret wären.

Die gewöhnlichen Land-Tage auf Stanislai, und Michael, werden weil Thorn in den Bann gethan, nicht gehalten.

Indessen fiel der gewöhnliche Stanislai Land-Tag ein, welcher im ersten Anfange aufgehoben wurde, weil der Bischoff von Culm mit den Thornern, als unter dem geistlichen Fluch stehenden Leuten, nicht zu Rathe sitzen, diese hergegen sich des alten Vorrechts nicht begeben wolten, indem sie es durch keine Mißhandlung verwürckt hatten. Im Monath Julius schickte die Stadt in dieser Sache ihre Abgeordneten nach Hoffe, welche ein nachdrückliches Schreiben (*) an den Bischoff ausbrachten. Dem ungeacht fand man keine Aenderung. Der ordentliche Michaels Land-Tag ward ausgesetzet, weil die Ursach anoch währete die den Fortgang der Stanislai Zusammenkunfft gehindert hatte.

Königliche Commißion in dieser Sache, so aber fruchtloß gewesen.

Die Thorner schickten auffs neue einen Secretaire nach Hoffe, und Königliche Majest. übertrug, vermittelst einer besonderen Commißion, dem Ertz-Bischoffe von Gnesen, die Sache zwischen der Stadt und dem Bischoffe, durch einen geschickten Mann untersuchen, und wo möglich in der Güte beylegen zu lassen. Der Ertz-Bischoff ernandte dazu seinen Cantzler, und den gewesenen Oliwischen Abt Casper Jeschken (**) die mit gehöriger Vollmacht versehen, in Thorn ankamen. Allein es fand die Stadt Ursachen sich in nichts einzulassen: theils weil die an den Ertz-Bischoff ausgefertigte Königliche Commißion nur von einer Person redete, selbige aber zwoen übertragen worden, theils weil die zur Untersuchung der Sachen nöthige Schrifften, nicht daheim, sondern bey dem am Königl. Hofe sich aufhaltenden Secretaire waren. Der Ertz-Bischoffliche Cantzler hielte diese Entschuldigungen genehm, und versprach, bey seinem Herrn es auszurichten, daß ein Vollmächtiger, der Königlichen Commißion gemäß, auf eine andere Zeit nach Thorn abgefertigt würde. Der Ertz-Bischoff nahm dieses gantz anders auf. Er schrieb an die Stadt, daß er sich der Commißion weiter nicht bedienen würde, nachdem man einmahl,

(*) Den Brieff selbst hat Herr Zernecke dem Kern der Thornischen Chronick p. 112. einverleibt.

(**) Er war wie sein Vorfahr, dieser Würde entsetzet worden. An seine Stelle wurde Niclas Locka, bißheriger Ermell. Canonicus, gewehlet. Casper Jeschken hat der König A. 1563. dem Pabst recommandiret, ihn demjenigen Theil des Pomesanischen Bistums, so an Polen gekommen, als Bischoff vorzusetzen. Weil aber Jeschke, den Locka aus dem Besitz der Oliwischen Abtey zu heben suchte, wiederrieff der König noch in selbigem Jahr die Recommendation, und schrieb aufs neue an den Pabst und an die Inqvisitores, wie man sie nennet, hæreticæ pravitatis, dem Jeschke in Rom kein Gehöhr zu geben, sondern wieder ihn, als einen der Ketzerey wegen angeklagten, zu verfahren. Die hieher gehörigen Schreiben, stehen in des Hrn. Menckens Sammlung der Brieffe Sigismundi Augusti p. 202. 316. f.

Digitized by Google

mahl, ohne gültige Ursach, seine habende Macht nicht erkennen wollen. Hiebey ist es dieses Jahr geblieben, und wird der Sachen Ausgang unter dem folgenden, beschrieben werden. 1560.

Vorher will ich wegen besserer Verknüpffung, die Erzehlung dessen, was zwischen dem Könige von Polen und der Provintz Liefland vorgegangen, fortsetzen. Sigismundus Augustus berieff im vorigen Jahr die Litthauer auf den Land-Tag zu Wilna, um sie zur Liefländischen Hülffsleistung zu bewegen. Zwischen beyden Provintzen ward damahlen ein Bündniß getroffen, krafft welches, nachdem vorher der Herr Meister gewisse Plätze nebst ihrem Zubehöhr, Pfands-weise, vor die künfftige Krieges Kosten abgetreten, der König, als Groß-Hertzog von Litthauen, seine Waffen mit Liefland vereinigen wolte. Ehe dieses geschähe, hatte der König versprochen noch vor Ausgang des vorigen Jahres, von Moskau, das in Liefland eroberte, nebst Ersetzung des Schadens, durch Gesandte zurück zu fordern, und wenn solches nicht erfolgen möchte, den Krieg ohne weiterer Säumniß anzukündigen. Es kam auch zwischen Litthauen und Moskau zur würcklichen Handlung, die aber fruchtloß ausschlug, weil beyde Theile zu dem was sie verlangten, ein wolgegründetes Recht zu haben vermeyneten. Nach Verlauff dessen, suchte der König, durch gemachte Hoffnung eines noch zu treffenden gütlichen Vergleichs, die Moskowiter von der Fortsetzung des Krieges eine Zeitlang abzuhalten; die sich aber nicht einschläffern liessen, sondern im Winter den Feldzug eröffneten, sich der Stadt Marienburg bemächtigten, und zu mehreren Unternehmungen die nöthige Veranstaltung machten. Dieses hat den Ertz-Bischoff von Riga bewogen, gleichfals in den Bund, welcher nur zwischen dem Herr Meister, seinem Orden, und Litthauen aufgerichtet worden, sich zu begeben. Indessen hatten die Feindlichen Waffen guten Fortgang. Des Ordens und des Ertz-Bischoffs Krieges-Heer ward unter dem Land-Marschalck in einer offenbahren Schlacht erleget, Vellyn erobert, und der daselbst sich aufhaltende alte Herr Meister, von Fürstenberg (*), gefangen nach Moskau geführet. Hierauf sind die Litthauer in Liefland eingerücket, haben aber weiter nichts verrichtet, als daß sie den Feind die Belagerung vor Venden aufzuheben genöthiget, Partheyen ausgeschickt, und die, vermöge des Bündnisses, eingeräumte Oerter in Besitz genommen (*). Dieses war der Anfang der Thätlichkeit zwischen Litthauen und Moskau, welche zwar der König zu entschuldigen gesuchet, und sich nochmahls zum gütlichen Vergleich erbothen, der aber von Moskau gäntzlich verworffen worden.

Der König von Polen nimmt sich, als Groß-Hertzog von Litthauen, der Liefländer an.

Glücklicher Fortgang der Moskowitischen Waffen in Liefland.

Sigismundus Augustus konte leicht vorher sehen daß dieses wichtige Unternehmen grosse Kosten erfordern würde. Litthauen hatte ein ansehnliches zugestanden, auch Preussen eine Maltz-Accise bewilliget, allein

Der König ist bedacht die zum Kriege gehörige Unkosten zusammen zu bringen,

(*) Er hatte im vorigen Jahr abgedanckt, und diese Würde dem bißherigen Coadjutor, Gotthard Kettlern, überlassen.

(*) Kojalovicz Histor. Litv. part. 2. ad An. 1559. 1560. Henninge Liefl. Chronick. ad. An. 1559. 1560.

Digitized by Google

1560. und begehret von den Dantzigern einen Vorschuß von 100000. Thaler.

allein diese Summen schienen nicht zureichend zu seyn, die nöthigen Krieges-Anstalten zu besorgen. Der König verlangte überdem von den Dantzigern hundert tausend Thaler, die sie ihm entweder selbst vorschiessen, oder vor selbige bey einem gewissen Simon Lois, Bürge seyn solten. Seine Majest. erbothen sich zur Sicherheit des Capitals und der Zinser die beyden Nonnen Klöster Suckau und Sarnowitz und etzliche Königliche Güter in Litthauen ihnen verschreiben zu lassen, welches der Stadt theils nicht zulänglich, theils nicht sicher genug zu seyn schiene, sondern verlangte daß zur Versicherung des Haubt-Stuls, die vier Pommerellischen Klöster, Oliwa, Sarnowitz, Suckau und Carthaus mit allem ihren Zubehöhr, als Selbst-Schuldner, sich verschreiben (*), zugleich der Stadt die Ober-Aufsicht und Verwaltung ihrer Güter einräumeten, wegen der Interessen aber, solte der Cauensche Zoll hafften, davon der Uberschuß, nach Abziehung der gehabten Unkosten, dem Könige zugestellet würde.

Die Stadt verlanget daß davor vier Klöster in Pomerellen und der Kauensche Zoll auf gewisse Art hafften sollen.

1561. Auffgerichteter Vergleich mit den Klöstern. (34)

Hierauff ward mit vorgedachten Klöstern gehandelt, und den 24. Jänner ein Vergleich getroffen, krafft welches sie sich anheischig machten, „ daß wenn der König innerhalb 5. Jahren, von diesem „ biß ans 1566ste zu rechnen, die Stadt wegen der hundert tausend „ Thaler, entweder durch würckliche Zahlung oder auf eine andere be„ qvame Art, nicht befriedigte, sie die Klöster, als Selbst-Schuldner, ge„ dachte Summe, ohne alle nur erfinnliche Ausflucht, zu zahlen ge„ halten seyn wolten. Im Fall sie aber solches Geld auffzubringen „ alsdenn nicht vermögend wären, solte die Stadt ohne Proceß „ und Rechts-Weitläufftigkeit befuget seyn, alle derselben Güter im „ Besitz zu nehmen, und so lange zu behalten, biß die Summe der hun„ dert tausend Thaler vollkommen gezahlet worden „. Bey dieser Gelegenheit erklährten sich die Klöster, daß sie, so lange diese Verschreibung währete, den Rath von Dantzig zum Ober-Vorsteher vom Könige ausbitten wolten.

Dessen Bestätigung die Dantziger beym Könige suchen, und auch erhalte. (35)

Den 1. Februarius schickte die Stadt ihre Abgeordneten nach Wilna, allwo sich damahlen der Hoff auffhielte, um die Königl. Bestätigung, desjenigen, was man mit den Klöstern geschlossen, zu erhalten, und die übrigen hieher gehörigen Dinge zur Richtigkeit zu bringen. Sie hatten zugleich im Befehl den König zu bewegen, daß Seine Majest. die begehrten Gelder nicht von dem Simon Lois sondern von der Stadt selbst auffnehmen möchte. Die Gesandten wurden den 23. zur Audientz gelassen, und den folgenden Tag machte der König bekant, „ daß Sei„ ne Majest. von den Dantzigern, auf fünff Jahr lang, hundert tau„ send Thaler, zu sieben vons hundert jährlicher Zinse, geliehen, vor „ welche Summe die vier Pommerellischen Klöster, Oliwa, Carthaus Suckau

(*) Die Stadt dung sich dabey aus, daß diese Verschreibung so wol vom Könige als den Cron- und Preußischen Räthen, und so es vonnöthen, von den geistlichen Oberen der Klöster verbrieffet, versiegelt, bestätiget, und genehm gehalten würde.

„ Suckau und Sarnowitz, als Selbst-Schuldner sich verpflichtet hät- 1561.
„ ten. Dieses hielten Seine Majest. genehm, mit dem Versprechen,
„ die Einwilligung bey denen, so die Ordens-Leute der gedachten Klö-
„ ster vor ihre Oberen erkenneten, auszuwürcken; und da sie nicht er-
„ folgte, erklährten sich Seine Majest. daß der Klöster Verschreibung
„ nichts destoweniger eben so kräfftig seyn solte, als wenn die Einwilli-
„ gung ausdrücklich wäre gegeben worden „. ꝛc.

Die Einkünffte des Kauenschen Zolles werden der Stadt Dantzig verpfändet.

Obangeführtes betraff nur die Sicherheit des Capitals. Wegen der Interessen, die sich jährlich auf 7000. Thaler beliessen, ward der Stadt an eben dem Tage, der Kauensche Zoll in Litthauen verschrieben, doch daß sie wegen der Einnahme jährlich dem Könige Rechnung ablegen, und den Uberschuß an dessen Schatz zahlen solte; da ihr hergegen, wenn etwan weniger als die jährlichen Zinser ausmachten, eingenommen worden, der Rückstand aus dem Preußischen Schatz würde gutgethan werden. Wenn aber entweder der König selbst oder dessen Nachfolger, die Dantziger der Zoll-Einnahme entsetzen möchten, ertheileten ihnen Seine Majest. die Macht, alle aus Litthauen zu Wasser und zu Lande kommende Waaren, aus eigener Gewalt so lange anzuhalten, biß sie wieder zum Besitz des Zolles gelassen worden. ꝛc. Diese Verpfändung haben die Litthauischen Räthe den 2. Aprill genehm gehalten. (36.) (37.)

Dantziger Abgeschickte in die Cauensche Zoll-Bude eingewiesen.

Den 3. Märtz hat man die Dantziger Geschickten zu Kauen in die Zoll-Bude eingewiesen, der Anfang der Einnahme aber ist erst auf Petri und Pauli erfolget, weil biß dahin die Arrende, so man ehmahls mit einigen Juden getroffen, gewähret.

Der König setzet den vorgedachte Pommerell. Klöstern den Rath von Dantzig zum Ober-Aufseher. (38)

Übrigens fand der König für gut denen vier Klöstern, gewisse Beschützer und Ober-Auffseher zu verordnen, wozu er den Rath von Dantzig ernennet, daß selbiger, mit Vorbehalt aller denen Klöstern zustehenden Gerechtsamen, dasjenige besorgen könte, was sonst Seine Majest. Selbst zu thun, Macht hätten.

Dantzig hat sich vergebl. um die Kön. Erlaubniß Schillinge und Pfennige zu schlagen bemühet.

Zu gleicher Zeit, haben die Geschickten von Dantzig, um Königliche Erlaubniß Schillinge und Pfennige zu müntzen, unterthänigste Ansuchung gethan, womit sie von Seiner Majest. auff den nächsten Reichs-Tag verwiesen worden.

Thorn ist annoch im Bann. Was die Stadt dabey gefürchtet.

Wie dieses vorgieng stand Thorn annoch unter dem Kirchen-Bann des Culmischen Bischoffs. Die Stadt war deswegen nicht wenig besorget. Sie fürchtete, der Ertz-Bischoff von Gnesen, in Meynung man hätte seine Commißion verachtet, möchte Königliche Majest. zur Ungnade zu lencken suchen. Die beyden gewöhnlichen Land-Tage, hatten im vorigen Jahr ihren Fortgang nicht gehabt, welches die Ritterschafft beschwehrlich empfunden, und die Schuld auf die von Thorn geschoben, da sie doch würcklich dem Bischoffe zuzuschreiben war. Uber dem wuste man, daß der Culmische Woywode, die Kostker, und einige andere vornehme von Adel sich verlauten lassen, sie wol-

ten

1561. ten, wann der Bann Jahr und Tag würde gewähret haben, die Execution in den Gütern der Stadt bewerckstelligen. Diese Betrachtungen und die daraus zu vermuthende schädliche Folgen, nöthigten die Stadt Thorn, im Februarius, Abgeordneten nach Hoffe zu schicken.

Schicket Gesandten nach Hoffe, welche mit dem Marienburgis. Woywodt und den Danzigern Geschickten conferiren.

Sie erreichten den 17. gedachten Monaths Wilna, und gaben dem anwesenden Marienburgischen Woywoden und denen Geschickten von Dantzig, von der Ursache ihrer Ankunfft, nöthigen Unterricht, mit dem Ersuchen sich ihrer bey Königlicher Majest. anzunehmen, zugleich guten Rath zu ertheilen, was bey jetzigem Zustande der Sachen vom Könige zu bitten, und was für Mittel zu gebrauchen, daß die gewöhnlichen Tagfarten zu gehöriger Zeit gehalten würden. Der Woywode bezeugte seine Willfährigkeit in Beförderung des Göttlichen Works und riethe „ im Vortrage bey Königl. Maj. sich solcher Gründe zu bedienen, welche die Städte ehmahls angebracht, da sie den „ freyen Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Gestalt gesuchet. „ Man möchte dabey anführen den Fehler, welchen der Ertz-Bischoff „ von Gnesen begangen, indem Er, der Königlichen Commißion zu„ wider, seinem Cantzler, den entsetzten Oliwischen Abt zugeselle t, „ und Ihro Majest. anflehen daß die Stadt Thorn, bey dem, was „ Sie den drey grossen Städten erlaubet, kräfftigst zu erhalten, sel„ bige in Dero Schutz zu nehmen, und wieder des Bischoffs Bann zu „ vertreten allergnädigst geruheten; zumahlen da Königl. Majest. die „ Religions-Irrungen in der Cronen, auf ein Concilium Nationale ver„ schoben „ Der Danziger Bürgermeister D. Klefelt hielte im Namen seines Mit-Gesandten, des Marienburgischen Woywodens Meynung grösten Theils genehm, Er fügete nur hinzu: „ daß nicht aus „ der Acht zu lassen, wie die Thorner an den Rigischen Ertz-Bischoff, „ als des Culmischen Bischoffs Metropolitan appelliret, daß aber der „ Bischoff, unerachtet der Ertz-Bischoff ihm solches ausdrücklich unter„ saget, dennoch zum Kirchen-Bann geschritten, unter dem nichtigen „ Vorwand, weil der Ertz-Bischoff ein Ketzer wäre, der ihm, dem „ Bischoffe, als einem Rechtgläubigen nichts zu befehlen hätte, obgleich „ der Ertz-Bischoff von Riga keiner Ketzerey überführet worden, und „ es zu den grösten Unordnungen Gelegenheit geben dörffte, wenn je„ mand aus blossem Verdacht der Ketzerey, sich dem Gehorsam seines „ Oberen solte entziehen können. Es wäre demnach Königl. Majest. „ überhaubt zu bitten, der Stadt Thorn diejenigen Mittel zu ertheilen, „ wodurch sie wieder die Zundthigungen des Bischoffs in Sicherheit ge„ setzet, und als ein Glied des Preußischen Landes-Raths, bey diesem „ Vorrecht erhalten würde. Des besonderen Königlichen Schutzes „ zu gedencken, schiene dem Bürgermeister nicht dienlich zu seyn, da„ mit man des Vaterlandes Privilegien in keinen Zweiffel zöge. Zwar „ hätten die Klöster seit einigen Jahren vom Könige gewisse Protecto„ res erbethen, aber zwischen diesen und denen Städten wäre ein grosser „ Unterscheid; zugeschweigen der Folge so daraus zu besorgen, und daß „ es einen grossen Muth denen Bischöffen geben würde, wenn solche „ ansehnliche Städte, wieder ihren Bann, sich umb eine besondere Kö„ nigliche Beschirmung bewerben müsten. Vielmehr wäre beym

Könige

„ Könige ein Universal auszuwürcken, daß niemand unter dem Schein 1561.
„ des Bannes, wieder der Thorner Güter, sie möchten dem gemei-
„ nen Wesen, oder auch nur Privat-Personen zugehören, einiger Ge-
„ walttätigkeit sich unterfenge, und wenn solches geschähe, die Stadt
„ alsdenn, sich der Hülffe und des Beystandes der sämbtlichen Kö-
„ niglich-Preußischen Lande, zu getrösten hätte „. Was die Hal-
tung der ordentlichen Tagfart betraff, dauchte dem Abgeordueten von Dantzig gut zu seyn, beym Könige unterthänigste Ansuchung zu thun, daß Seine Majest. durch jemanden mit dem Culmischen Bischoffe reden und ihm andeuten liessen, nebst den Geschickten von Thorn im Rath zu sitzen, und dem Land-Tage beyzuwohnen; wenn aber solches der Bischoff nicht thun wolte, daß Er ungeachtet, die übrigen Räthe zusammen kommen, und die Landes Angelegenheiten verhandeln möchten. Wo aber Seine Majest. das vorgedachte gäntzlich abschlügen, so wäre eine Commißion, als das äusserste Mittel, auszubitten.

Der Thorner Geschickten liessen sich diese Vorschläge gefallen, verlangten aber, der Marienburgische Woywode möchte beym Könige das Wort führen, welches dieser ablehnete, weil er übel Polnisch, Lateinisch gar nicht redete, und der Stadt mehr durch Rathschläge, als durch die Ansprache helffen könte. Hergegen hat Er diese Mühwaltung dem Dantziger Bürgermeister zugemuthet, der sie aus verschiedenen Ursachen von sich geschoben, sonst zu allem bereitwillig zu seyn bezeuget. Der Woywode wird ersuchet im Namen der Thorner das Wort beym Könige zu führen, welches er ablehnet.

Indessen erfuhr man, daß der König die Thorner, dem geistlichen Eyffer des Culmischen Bischoffs nicht überlassen würde. Dem Dantziger Castellan Joh. Kostka ward vom Könige anbefohlen, mit dem Bischoffe zu reden, daß er auf nächstem Land-Tage, nebst den Thornischen Geschickten im Rath sitzen, und die Stadt des Bannes gäntzlich entledigen solte. Der Unter-Cantzler Padnievski muste gleichfals an den Bischoff schreiben und ihm des Königes ernstlichen Willen vor Augen stellen. Der König nimmt sich der Thorner wieder den Culm. Bischoff an.

Die Würckung hat sich auf der folgenden Tagfart in Marienburg (*) geäussert. Die Geschickten von Thorn fanden sich ein. Der Bischoff von Culm war gleichfals angekommen, trug aber Bedencken im Rath Sitz zu nehmen. Dieses bemerckte der Culmische Woywode, und stellete es denen übrigen Anwesenden anheim, auf was Art der Bischoff dahin zu bringen, daß er sich seiner gehörigen Stelle im Landes-Rath nicht ferner enthielte. Worauf der Dantziger Castellan eröffnete, was er auf Königlichem Befehl mit dem Bischoffe reden müssen, der zur Antwort gegeben, daß er, so lange der Land-Tag währete, die Thorner des Bannes erlassen wolte, damit er ohne Verletzung seines Gewissens, mit ihnen, in gemeinen Angelegenheiten rathschlagen könte. Dagegen sagten der Thorner Gesandten, „ daß sie „ von ihren Oberen keinen Befehl hätten, in eine solche Entledigung Land-Tag zu Marienburg. Was hieselbst wegen des Vergleichs zwischen dem Culm. Bischoffe und der Stadt Thorn vorgegangen.

(*) Sie solte an dem Tage Stanislai gehalten werden, wurde aber bis auf den 22. May ausgesetzt.

1561. „ des Bannes zu willigen, auf daß es aber nicht schiene, als wenn sie „ Ursache gäben, daß der Land-Tag fruchtloß zerginge, wären sie be„ reit, alle Christliche Mittel so ihrem und ihrer Oberen Gewissen kei„ ne Gewalt anthäten, sonsten zur gänglichen Tilgung des bißherigen „ Streits dieneten, willigst anzunehmen „.

Vorgeschlagenes Mittel die Sache beyzulegen.

Die Sache ward weitläufftig erwogen, und einmüthig geschlossen, daß der Bischoff zur Beywohnung der Rathschläge zu nöthigen wäre; wenn er hineingetreten, solten die Geschickten von Thorn ihn um die Befreyung vom Banne gebührend ersuchen, welches zu unterstützen sämbtliche Räthe sich erbothen. Dem Dantziger Castellan wurde aufgetragen, das verabredete dem Culmischen Bischoffe zu hinterbringen, den, da er bald hernach sich einfand, die Thornischen Abgeordneten, an ihrem gewöhnl. Ort sitzende, anredeten.

Die Geschickte von Thorn reden den Bischoff an.

„ Es würde, sagten sie, der Bischoff „ wissen wie zwischen ihm und der Stadt ein grosser Unwillen, so auch „ annoch währete, aus der Ursach entstanden, weil Er sie ohne allem „ Verschulden, der Religion wegen, mit dem Banne verfolget, da „ man sich doch keines Eingriffs in dessen geistliche Jurisdiction bewust „ wäre. Denn was E. Rath in Glaubens-Sachen unternommen, „ dazu hätte er Königliche Erlaubniß gehabt, so wie die beyden anderen „ Städte sich derselben gleichfals rühmen könten. Man wüste auch, „ daß Königliche Befehle an den Bischoff ergangen wären, die Stadt „ Thorn der Religion wegen nicht zu kräncken, so aber nicht vermögend gewesen, Ihn von der Bannisirung zurück zu halten. Weil „ nun in der jetzigen Zusammenkunfft, der Königliche Botschaffter den „ Ständen wichtige Geschäffte vorzutragen hätte, und der Culmische „ Bischoff mit denen von Thorn wegen des ergangenen Bannes im „ Rath zu sitzen grossen Abscheu zu haben bezeugte, wolten sie, die Geschickten von Thorn, zur Beförderung und schleunigen Fortsetzung „ der Königlichen Geschäffte, nicht weniger zur Erhaltung des innerlichen Friedens, sich in aller Bescheidenheit gegen den Bischoff finden „ lassen, mit Bitte, der Bischoff möchte von allem gefaßten Unwillen „ gäntzlich abstehen, den Bann auffheben, und die Stadt in Ubung „ der Religion, nach der von Königl. Majest. gnädigst ertheileten Er„ laubniß, auf keinerley Weise ins künfftige verunruhigen „.

Die Räthe unterstützen die Thorner.

Die Räthe kamen ihrem zuvor gegebenen Versprechen nach, und suchten, wie die von Thorn zu reden aufgehöret, durch die Vorstellung des Marienburg. Woywoden, den Bischoff zu bewegen, sich der Stadt geneigt zu erweisen. Der Bischoff bezeugete, „ daß er an dem was er wieder „ die Thorner unternommen, keinen Gefallen trüge, würde es auch „ nimmermehr gethan haben, wenn er es nicht aus Pflicht seines Ambts

Vorschlag des Bischofes den die von Thorn nicht annehmen könne.

„ hätte thun müssen. Er wolte anjetzo in Ansehung der vorstehenden „ Königlichen Geschäffte, die Stadt, währendem Land-Tage des „ Bannes entledigen. Daß aber die von Thorn meyneten, sie wären „ ohne Schuld mit dem Banne verfolget worden, solches stellete Er „ GOTT anheim, und verliesse sich indessen auff sein gutes Ge„ wissen „. Darwieder sagten der Stadt Geschickten, „ daß sie den „ Erlaß des Bannes auf eine so kurtze Zeit nicht wüsten anzunehmen.

Sie

„ Sie wären nach vorhergegangener Königlichen Einladung auf dem „ Land-Tage erschienen, und bereit, als getreue Unterthanen und Räthe, Seiner Majest. Angelegenheiten mit allen Kräfften zu befördern; wo nun der Bischoff sie hieran zu hindern suchte, wolten sie „ wieder alles hieraus erfolgende Ubel feyerlichst protestiret haben „. Wie der Bischoff diese der Thorner Standhafftigkeit bemerckete, und der Marienburgische Woywode, im Namen der Räthe, nochmahls für sie sprach, ließ Er sich endlich bewegen; reichte denen Abgeordneten die Hand und bezeugte sich gegen selbige freundlich, umb dadurch zu erkennen zu geben, daß die Stadt nunmehro des Bannes gäntzlich entlassen worden. 1561.

Der Bischof giebet denen Thornischen Geschickten die Hand, und zehlet sie dadurch vom Banne loß.

Nach dieser Verrichtung ward der Königliche Gesandte, George Basinski, zur Audientz gehohlet. Sein Anbringen war, „ daß Könnigliche Majest. die Stände nochmahls erinnern liessen der Gefahr, „ so zu besorgen, wenn Moskau Liefland gäntzlich unter seine Botmäßigkeit brächte. Selbiges aber befände sich nunmehro in der äusserstenn Noth und würde endlich unterliegen müssen, wo nicht Seine Majest. „ der höchst bedrängten Provintz zu Hülffe eylete. In diesem löblichen Vorhaben schienen Seine Majest. durch Dero von Geld entblößten Schatz gehindert zu werden, welcher Mangel vornehmlich daher „ entstanden, weil man in den letzteren Jahren die bedrängten Liefländer mit allerley Nothwendigkeiten unter die Arme gegriffen, nunmehro aber zu derselben Errettung eine nicht geringe Anzahl Völcker „ zusammen gebracht hätte: wie denn der Hertzog in Preussen zu dem „ Ende all sein Vermögen dargebothen, und wenn der Krieg angienge, ihn mit Königl. Majest. gemeinschafftlich zu führen sich erkläret. Wäre demnach billig daß die Einwohner der Königlich-Preußischen Lande gleichfals das Ihrige beytrügen, daher auch Seine Majest. die Stände ermahneten, eine ausserordentliche Geld-Steuer „ zu bewilligen „.

Der Königliche Gesandte hat Audientz.

Der König hat sich der bedrängten Liefländer angenommen, und brauchet Geld.

Die Stände sollen eine Geld-Steuer bewilligen.

Hieneben wolte der König wissen, ob man mit der Einrichtung des Culmischen Rechts zu Ende gekommen, wo solches geschehen, verlangte Er, daß selbiges nach Hoffe geschicket, und hernach zur allgemeinen Beobachtung kund gemächt würde.

Culmisches Recht, ob es zu Ende gebracht worden.

Wie die Räthe nach angehöhrter Werbung alleine waren, bemerckten sie, daß die Königlichen Einladungs-Schreiben, der ehmahligen Bitte ungeacht, zu kurtz vor dem Land-Tage eingelauffen, und fanden vor nöthig Seine Majest. aufs neue der alten Gewohnheit unterthänigst zu erinnern. Weil auch der König die Stanislai Tagfart auf einen ungewöhnlichen Tag angesetzet hatte, meyneten sie, daß solches mit ihrem Vorbewust geschehen müste.

Die Königl. Einladungs Schreiben zu kurtz vor dem Land-Tage eingeschicket.

Der Land-Schatzmeister hat hierauf den Räthen einen Königlichen Brieff eingehändiget, darinnen Seine Majest. klagten, daß verschiedene, die jüngst bewilligte Accise zu geben sich weigerten, mit dem Begehren, man möchte Mittel ausfinden, wodurch diese Wiederspenstigen

Der König klaget daß viele die jüngst bewilligte Accise zu geben sich geweigert.

Digitized by Google

1561. stigen zum billigen Gehorsam könten gebracht werden. Die Räthe antworteten in einem Schreiben, „ daß ihnen am dienlichsten schiene, „ wenn die so noch nicht gezahlet, von denen Staroſten bey des Orts „ Woywoden angegeben, und vermöge eines Eydes, zur Erlegung „ der Contribution vom gantzen Jahr gezwungen, die ins künfftige „ sich ungehorsam erweisen möchten, mit einer Busse von 20. Gold-„ Gulden, und die Halstarrigen mit doppelter Straffe angesehen „ würden „. Der König hat sich diesen Vorschlag gefallen lassen, und selbigen bekant zu machen denen Woywoden nachgehends anbefohlen.

Vorgeschlagenes Mittel die Wiederspänstigen zu zwingen.

Der D. Klefelt verspricht das Culmische Recht aufs eheste zu Ende zu bringe. Warumb Er solches noch nicht ins Werck gerichtet.

Weil in der Königlichen Botschafft des Culmischen Rechts Erwehnung geschehen war, und die Stände solche Arbeit, unlängst dem Dantziger Bürgermeister D. Klefelt übertragen hatten, nahmen die Räthe Gelegenheit ihn nochmahls zu bitten, dieses Werck zur glücklichen Endschafft zu bringen. Worauf der Bürgermeister sagte, „ daß „ die verschiedenen Gesandschafften in der Stadt Angelegenheiten, nebst „ den übrigen tragenden Aembtern, ihn hieran bißhero verhindert, er „ wolte aber, so viel er seinen Geschäfften abmüßigen könte, auf die Ein-„ richtung des Culmischen Rechts verwenden, damit dieses seit so vie-„ len Jahren, vom Könige und der gantzen Provintz höchst verlangte „ Werck, aufs baldigste in seiner möglichen Vollkommenheit ans Licht „ gestellet würde „.

Einbringen der Unter-Stände auf die Königl. Werbung.

Können in keine Contribution willigen.

Der Unter-Stände Einbringen auf des Botschaffters Werbung war dieses Inhalts: „ Daß sie gehofft hätten, Königl. Majest. würde „ von denen in friedlichen Jahren erlegten Contributionen, so viel im „ Vorrath haben, daß man jetzo zum Wiederstand der Feinde keiner „ neuen Anlage brauchte: weil es sich nun gantz anders erwiese, wä-„ ren sie bereit gewesen Königl. Majest. in Bewilligung einer abermah-„ ligen Geld-Steuer zu gehorsamen, allein es hätten sich viele vom „ Adel so wol, als aus den kleinen Städten nicht eingefunden, insön-„ derheit die aus der Culmischen Woywodschafft niemanden geschicket, „ sondern sich entschuldigen lassen, daß weil die Einladungs-Schreiben „ allererst den dritten Tag vor dem Land-Tage angekommen, sie in sol-„ cher Eyl ihre Boten nicht wehlen, noch mit gnugsamer Vollmacht „ versehen können. Aus dieser Ursache wären die Anwesenden ge-„ zwungen worden, ihre Willfährigkeit auf eine andere Zeit auszusetzen „: welches daß es Königl. Majest. gebührend vorgestellet würde, die Unter-Stände von den Räthen sich ausbathen.

Abfertigung des Königl. Botschaffters. (39)

Daher ward die schrifftliche Abfertigung des Königlichen Botschaffters dermassen abgefasset, daß die Räthe vorgängig der Unordnung, so aus denen zu spät überschickten Einladungs-Schreiben, und aus der zur ungewöhnlichen Zeit angesetzten Stanislai Tagfart, erfolget, erwehneten, nachgehends anführten daß wegen der geringen Anzahl der Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten keine Geld-Steuer können bewilliget werden; schlüßlich aber bathen, daß künfftig in Uberschickung der Einladungs-Schreiben die gehörige Zeit beobachtet, und die kleinen Land-Tage vordem grossen, zum wenigsten vier Wochen, vorhergehen möchten.

Erinnerung daß die Einladungs-Schreiben zum Land-Tage zu gehörigen Zeit eingeschickt würden.

Den

Den 24. May ließ der Culmische Bischoff ein Fürstl. Preußisches Schreiben verlesen, in welchem Seine Durchl. den Räthen Nachricht ertheileten, „ daß die Litthauische Müntze an ihrem bißherigen „ Schrott und Korn verringert würde, welches nicht anders als zum „ grossen Nachtheil der Cron Polen, und der mit selbiger vereinigten „ Lande geschehen könte; denn daraus gewiß zu vermuthen, daß Po„ len und Preussen, deren Müntze von gleichen Werth wäre, zum höch„ sten würden beschädiget, und endlich des guten Geldes beraubet „ werden „. Der Hertzog stellete es der Räthe Einsicht und reiffem Erwegen anheim, was zu thun, damit man allem verderblichen Schaden in Zeiten vorkommen möchte. Fürstl. Durchl. überschickten zu dem Ende ein richtiges Verzeichniß von der wahren Beschaffenheit der neuen Litthauischen Müntze, und von derselben Verhältniß gegen das jetzt gangbahre Polnische und Preußische Geld, welches ich denen Beylagen einverleibe. (41)

1561. Litthauische Müntze an ihrer gebührigen Würde verringert. (40)

Die Räthe konten hiebey weiter nichts thun, als daß sie in einem Schreiben, dem Könige den Schaden, so aus der Verringerung des Litthauischen Geldes zu erwarten wäre, vorstelleten, und daß selbige möchte gehemmet werden, unterthänigst bathen. Dem Hertzoge ward zur Antwort geschrieben, daß man die Sache an Königl. Majest. gelangen lassen, und den Geschickten der grossen Städte aufgetragen, die neue Litthauische Müntze zu probiren, deren Bericht man in nächster Landes Zusammenkunfft erwartete. (42)

Die Räthe schreiben deswegen an den König.

Sonst hat man auf diesem Land-Tage über die häuffigen Königliche Mandate und Commissionen, wodurch viele in ihrem Recht verkürtzet würden, Klage geführet, und für gut befunden, weil die schrifftlichen Vorstellungen bißher nichts gefruchtet, mündlich durch Gesandte, die Wandelung dieser Beschwerde beym Könige zu suchen: Allein es ist dieses Vorhaben nicht ins Werck gerichtet worden.

Klage über die häuffigen Königl. Mandate und Commissionen.

Der Land-Tag war also vor den König fruchtloß geendiget. Dieses bewog Seine Majest. eine ausserordentliche Zusammenkunfft im Monath Julius auf Jacobi, in Marienburg anzusetzen. Es fand sich eben derselbige Gesandte ein, welcher in der vorigen den Königlichen Willen eröffnet hatte (*), und die Werbung war eben dieselbe, die man in der jüngsten Tagfart gehöhret; doch ward für nöthig gehalten, selbige zu wiederhohlen, weil damahlen viele der Unter-Stände nicht zugegen gewesen, die jetzo in starcker Anzahl erschienen.

Ausserordentl. Land-Tag im Monath Julius.

Werbung des Königl. Gesandten.

So bald die Unter-Stände in ihr Gemach abgetreten, und der Botschaffter in seine Herberge geführet worden, haben die Räthe die Königliche Werbung reifflicher erwogen, als es in der vorigen Tagfart geschehen können. Es ward angemercket, „ daß man bey so gestalten „ Sachen sich wol vorsehen müste, damit man den König nicht gänz-

Die Räthe ziehen selbige in Erwegung.

(*) Solches geschahe so wol in der vorigen als jetzigen Zusammenkunfft in Teutscher Sprache.

Digitized by Google

1561. „ lich hülfloß lieſſe, aber auch zugleich von des Vaterlandes Freyheiten
„ nicht abwiche. Die Preuſſen hätten schon offt auſſerordentliche
Verſchiedene Erinnerungen bey Gelegenheit der begehrten Contribution. „ Geld-Steuern erleget, ſie wüſten aber nicht, wozu ſelbige verwandt
„ worden. Es dörffte nicht undienlich geweſen ſeyn, wenn Königl.
„ Majeſt. ehe Sie Liefland in Schutz genommen, vorher darüber mit
„ den Ständen hätten Rath pflegen wollen. Die Vorfahren hätten
„ wolbedächtig verordnet, daß die eingeſammleten Contributiones,
„ zur Abwendung einer vorfallenden Noth, im Lande verwahrlich ſol-
„ ten gehalten werden: wäre ſolches geſchehen, würden Seine Maj.
„ anjetzo, zu einen mercklichen Vorrath, Dero Zuflucht nehmen
„ können. Der Hoff verlangete Geld, und zöge doch der Preuſſen
„ ſo offt wiederhohlte Beſchwerden in kein Erwegen. Die deswegen
„ überſchickte Brieffe ſchiene man in die Winckel zu werffen, weil dar-
„ auf keine Antwort, vielweniger einige Wandelung erfolgete. Die
„ Königlichen Werbungen hätten ſeit einigen Jahren faſt nichts in ſich
„ gehalten, als gebet, helffet, contribuiret. Die Folgen, ſo hieraus
„ zu beſorgen ſtünden, möchte man nicht aus der Acht laſſen, indem die
„ auſſerordentlichen Anlagen, allbereit eine gewöhnliche Steuer genen-
„ net würden, da die Preuſſen doch, weder zu ordentlichen noch auſſer-
Man iſt nicht verbunden Liefland oder Litthauen beyzuſpringen. „ ordentlichen Contributionen verpflichtet, ſondern bloß verbunden
„ wären, den König als ihr einziges Ober-Haubt, in der Noth nicht
„ hülfloß zu laſſen. Die Provintz wüſte von keiner Schuldigkeit,
„ Liefland zu beſchützen, oder da ſich Litthauen deſſen angenommen,
„ ſelbigem beyzutreten: inſonderheit da die Litthauer im letzteren Krie-
„ ge den Preuſſen alle Hülffe verſaget, auch nicht Scheu getragen of-
„ fentlich zu ſagen, daß ſie kein Pferd, zu ihrem Beſten, ſatteln wolten „.

Urſachen warum man den König nicht hülfloß laſſen könne. „ Jedoch wäre zu bedencken daß der Feind die Vormauer von
„ Preuſſen angegriffen, und daß man daſelbſt das Feuer zu dämpffen
„ ſuchen müſte, wo das Vaterland nicht in Brand gerahten ſolte.
„ Dieſes könte nicht anders geſchehen, als wenn man Königl. Majeſt.
„ die nunmehro die Waffen wieder Moskau angeleget, kräfftigſt un-
„ terſtützte, damit Sie den Krieg mit Nachdruck führen, und den Frie-
„ den mit Vortheil treffen könten „. Der Schluß fiel endlich dahin-
Erinnerung daß das Ermell. Stifft zum Land-Tage nicht geruffen worden. aus, die begehrte Steuer Seiner Majeſt. nicht abzuſchlagen. Bey-
läuffig zogen einige an, daß das Ermelländiſche Stifft zum Land-Tage
nicht verſchrieben worden, gleich als wenn man es von der Provintz
trennen wolte, dieſem Ubel wäre in Zeiten vorzubeugen, und Seine
Majeſt. zu bitten, das Stifft, als ein vornehmes Glied der Preußiſchen
Lande, mit der Einladung zu den Tagfarten nicht zu übergehen.

Drey Räthe vom Lande haben Polniſch geſtimmet, darwieder geredet worden. Im Herumſtimmen haben drey Räthe vom Lande ſich der Pol-
niſchen Zunge bedienet. Der Dantziger Abgeſchickte ließ dieſe Neuig-
keit nicht unberühret. „ Er hätte, ſagte er, in einer frembden und un-
„ bekanten Sprache ſtimmen gehöret. Die jetzigen wichtigen Ange-
„ legenheiten erforderten es aber, daß alle verſtändlich redeten. Man
„ ſäſſe allhie nicht wie Polniſche ſondern wie Preußiſche Räthe, die
„ Teutſch gebohren, zur Teutſchen Zunge gehöreten. Selbſt die Kö-
„ nige hätten biß auf dieſen Tag, ihren Willen entweder Teutſch oder
Latei-

„ Lateinisch eröffnet, und der Königliche Gesandte noch auf der gegen- 1561.
„ wärtigen Zusammenkunfft seine Werbung in Teutscher Sprache ab-
„ geleget, davon auch eine Lateinische und nicht Polnische Abschrifft ü-
„ berreichet. Es wäre sehr bedencklich, daß die Preussen selbst von
„ der alten löblichen Gewohnheit weichen wolten, da ihnen selbige die
„ Könige bißher ungekränckt gelassen „.

Hierauff wurden die Unter-Stände gehöhret, die in Bewilligung einer Anlage mit den Räthen nicht einstimmig waren. Sie meyneten, „ das Land hätte in vorigen Zeiten so viel contribuiret, „ daß man es anjetzo mit ausserordentlichen Geld-Steuern füglich über- „ sehen könte, und wo ja Seine Majest. darauf verharreten, fänden „ der Adel und kleinen Städte gnugsame Ursachen, sich selbiger zu ent- „ ziehen. Denn erstlich wäre das Land-Gewächs einigen Jahren „ schlecht gerahten, folglich ein jeder an seinem Vermögen mercklich „ geschwächt worden. Zweytens merckte man, daß da die Stände „ in weniger Zeit aus freyem Willen etzliche Accisen beliebet, Seine „ Majest. daraus eine Pflicht und Gewohnheit zu machen schienen. „ Drittens hätten die Unter-Stände ihr Anliegen offtmahls denen Rä- „ then vorgetragen, die es an Königl. Majest. gelangen lassen, wor- „ auf man aber die Antwort bißher vergeblich erwartet ... Diesen Ursachen ward eine neue Klage beygefüget, da das Ermeländische Bistum gleichsam ledig stünde, indem der Bischoff abwesend (*) einige Land-Tage gar nicht besuchet, auch im Namen des Stiffts niemand sich eingefunden hätte, weswegen darauf zu dencken wie diese Stelle von Königl. Majest. mit einer anderen Person besetzet werden möchte.

Die Unter-Stände meynen sie können in keine Anlage willigen.

Es wird begehret daß die Stelle des abwesenden Ermeländischen Bischoffs mit einer anderen Person besetzet werde.

Die Räthe waren mit der Unter-Stände Erklährung übel zufrieden, und die angeführten Gründe schienen nicht zureichend zu seyn, den König, im gegenwärtigen Kriege wieder Moskau, hülffloß zu lassen. Sie erkandten daß der Landes Gebrechen eine grosse Anzahl, sie wusten daß man derselben Wandlung offt, aber jederzeit vergeblich gesuchet; allein des Adels und der kleinen Städte Bezeugen, hielten Sie vor kein dienliches Mittel, die Verbesserung des Zustandes zu befordern. Sie urtheilten, eine Gesandschafft aus allen Ständen müste versuchen, dasjenige auszuwürcken, was die bißherigen schrifftlichen Vorstellungen zu erhalten unvermögend gewesen. Hiezu solten aus dem Rath einer vom Lande und einer aus den grossen Städten, aus jeder Woywodschafft einer von Adel und einer aus den kleinen Städten genommen, die Sache aber völlig auf nächstem Michaels Land-Tage verabredet werden (**).

Räthe sind mit der Unter-Stände Erklährung nicht zu frieden.

Wegen der Landes Gebrechen eine Gesandschafft an den König zu schicken.

Man

(*) Hosius hielte sich in Italien auff. Pabst Paul IV. hatte ihn nach Rom geruffen, und ihm die Cardinals Würde angebothen, welche er ausgeschlagen. Paul starb, und sein Nachfolger Pius IV. bezeugete vor den Ermeländischen Bischoff eben die Hochachtung, die sein Vorfahr an den Tag geleget. In diesem Jahr gieng er als Päbstlicher Nuncius an den Käyserlichen Hoff, und erhielte den rothen Hut. Der neue Cardinal, war mit einer von denen, so im Namen des Pabsts auf dem Tridentinischen Concilio präsidiren solten.

(**) Es ist aber dieser Gesandschafft zur benandten Zeit nicht gedacht worden.

1561. Die Unter-Stände machen zu einer Contribution auf künfftigem Land-Tage-Hoffnung.

Man eröffnete den Unter-Ständen der Räthe Mißvergnügen, die sich aber mit den eingeschrenckten Befehlen ihrer Heimgelassenen, in nichts zu willigen, bevor die Gebrechen abgethan worden, entschuldigten. Der Culmische Bischoff, der Marienburgische Woywode und die anderen, redeten ihnen zu, verwiesen sie auf die Pflicht getreuer Unterthanen und daß es eine Gewissens-Sache wäre, Königl. Majest. allen Beystand zu versagen. Worauf der Land-Boten Redner nach gepflogener Zusammensprach antwortete, „ man überliesse es der Räthe Patriotischem Eyffer für die Beobachtung der bißher geschwächten Privilegien ins künfftige zu sorgen, die Unter-Stände könten „ nichts mehr thun, als daß sie zu einer Contribution, auf künfftigem „ Land-Tage Hoffnung machten, im Fall jemand im Namen des Er„ melländisch. Stiffts, mit gehöriger Vollmacht sich einfinden würde „: wobey es auch geblieben.

Furcht, daß in des abwesenden Ermel. Bischofs Stelle ein Auswärtiger eingeschoben werden dörffte.

Sonsten setzete des Hofii Abwesenheit die Räthe in Sorgen, zumahlen, da dem Gerüchte nach, um die Erlangung dieses Bistums Auswärtige sich bemüheten: denen es desto ehr glücken dörffte, da in des Hofii Person das Einzöglings Vorrecht ehmahls gebrochen, und den folgenden Zeiten ein schädlich Exempel gegeben worden. Man vergaß nicht diese Furcht in die Abfertigung des Königlichen Gesandten einzurücken.

Abfertigung des Königl. Botschaffters. I(43)

Selbige ward ihm den 28. Julii ertheilet. Die Räthe thaten Erwehnung der Treue und Ergebenheit welche die Preussen gegen die ehmahlige Könige von Polen erwiesen, und der Bereitwilligkeit, welche sie gegen jetzt Regierende Majest. in Zusehung verschiedener Contributionen, an den Tag geleget: „ und obgleich die Klage über den Mißwachs und die daraus erfolgte Theurung nebst dem Mangel an Lebens-Mitteln allgemein wäre, dennoch so verstatteten, sagten sie, die „ Treue und Willfährigkeit gegen Seine Majest. nicht, daß sie, auch „ mit ihrem höchsten Ungemach, Selbige bey Dero jetzigem Geld„ Mangel trostloß lassen solten, insonderheit zur gegenwärtigen Zeit, „ da ein so mächtiger Feind, das benachbahrte Liefland mit Feuer und „ Schwerdt verhehrte, und hiemit bey Königl. Majest. und Dero ge„ treuen Unterthanen nicht geringe Sorge und Bekümmerniß erweck„ te. Man wäre also bedacht gewesen, eine Accise, vom nächsten „ Michaels-Fest zu rechnen, auf ein Jahr zu bewilligen. Allein weil „ man geglaubet, Königliche Majest. trügen einen besonderen Gefal„ len, wenn die Liebe und Ergebenheit mit allgemeiner Einwilligung „ an den Tag geleget würde, hätten die Stände Bedencken getragen, „ ohne dem Stifft Ermelland, welches zum Land-Tage nicht geruffen „ worden, eine Accise zuzustehen, damit selbiges keine Ursach über ei„ nige Trennung zu klagen haben möchte. Zwar brächte es der Ge„ brauch mit sich, daß dasjenige, was der gröste Theil beliebet, alle „ angienge; daher wenn das Bistum, auf vorhergegangener Einla„ dung freywillig ausgeblieben wäre, die übrigen Stände Macht ge„ habt hätten, etwas gewisses zu schliessen, welches die Einwohner des „ Stiffts auch in ihrer Abwesenheit würde verpflichtet haben: weil man

Weil das Stifft Ermelland zum Land-Tage nicht geruffen worden, hat man keine Anlage bewilligen können.

aber

„ aber selbiges zur Tagfart nicht gefordert, könten es Seine Majest. 1561.
„ nicht ungnädig deuten, daß die Anwesenden die Bewilligung solcher
„ Accise zurück gehalten, die vielleicht auf nächstem Land-Tage erfol-
„ gen dörffte, wenn Königl. Majest. alle und jede Stände dahin zu
„ verschreiben geruhen würden „.

Man will wegen Wandelung der Gebrechen Gesandte nach Hoffe schicken.

„ Sonsten schienen die Unter-Stände zu klagen genöthiget zu
„ seyn, daß ihre vielfältige Bitte, die Wiederherstellung und Erhal-
„ tung der gekränckten Freyheiten betreffende, die fast aus allen Land-
„ Tagen an Königliche Majest. gelangete, so gar in keine Betrachtung
„ gezogen würde, daß nicht einmahl eine Antwort darauf eingelauf-
„ fen. Die Räthe wären demnach bedacht, gewisse Gesandten nach
„ Hoffe zu schicken, und bäthen zum voraus unterthänigst, daß selbige
„ ein gnädiges Gehör finden möchten „.

Der König wird gebethen an keinen Auswärtige das Ermeländ. Bistum zu vergeben.

„ Uberdem gienge die Rede, als wenn bey Königl. Majest. An-
„ suchung geschehen, das Ermeländische Bistum, wieder den klahren
„ Inhalt des Privilegii, einem Auswärtigen zu ertheilen. Ob nun
„ zwar die Räthe versichert wären, Seine Majest. suchten die Landes-
„ Freyheiten in ihrer Krafft zu erhalten, und würden nicht zugeben daß
„ der Unterthanen schon einmahl geschwächtes Vorrecht, gäntzlich solte
„ zernichtet werden, so könten sie doch nicht ermangeln, zu bitten, und
„ als Räthe, zu erinnern, Königl. Majest. wolten einiger wiederrecht-
„ liche Bemühung und Ehrgeitz nicht mehr als die Verbindlichkeit der
„ Gesetze und Privilegien gelten lassen „.

Wegen der verringerten Litthauischen Müntze.

„ Man hätte auch aus der vorigen Tagfart wegen der verringer-
„ ten Litthauischen Müntze geschrieben, und den Schaden so daraus
„ dem gantzen Königreich vorstünde, Seiner Majest. unterthänigst
„ vorgestellet, allein bißher keine Antwort darauf erhalten; es dörffte
„ aber dem gemeinen Wesen höchst nützlich seyn, wenn Seine Majest.
„ Sorge zu tragen geruheten, daß allem daraus zu befürchtendem Un-
„ gemach in Zeiten vorgebeuget würde ... Diesem fügeten die Räthe
eine Bitte hinzu, den gewöhnlichen Michaels Land-Tag von Graudentz,
um mehrerer Bequämlichkeit willen, entweder nach Thorn oder Culm
zu verlegen, und entschuldigten sich, daß sie wegen der Wichtigkeit des
Wercks, das Culmische Recht noch nicht zu Ende gebracht hätten. ꝛc.

Den gewöhnlichen Michaelis Land-Tag nach Thorn oder Culm zu verlegen.

Der Dantziger Bürgermeister, Klefelt, verspricht das Culmische Recht mit ehestem zu Ende zu bringen.

Denn was das Culmische Recht betrifft, wird aus dem vorigen
bekannt seyn, daß dessen gäntzliche Einrichtung der Dantziger Bürger-
meister, D. Klefelt übernommen. Auff dem gegenwärtigen Land-
Tage kamen sämbtliche Unter-Stände bey den Räthen bittlich ein, die
Stadt Dantzig dahin zu bewegen, vorgedachten Bürgermeister mit
den ordentlichen Ambts-Geschäfften in etwas zu übersehen, damit er
desto beqvämer einer so nöthigen und nützlichen Arbeit obliegen könte.
D. Klefelt war eben als Stadt Geschickter zugegen, und der Culmische
Bischoff trug dessen Mit-Gesandten auf, der Unter-Stände Begeh-
ren an seine Oberen zu nehmen, damit selbigem so viel möglich nachge-
kommen würde. Worauff der Bürgermeister Klefelt, sämbtliche

1561. Stände nochmahls seines Fleisses versichert, und sich anheischig gemacht hat, auf nächster Michaels-Zusammenkunfft zu eröffnen, zu welcher Zeit er mit dem Culm. Recht gäntzlich fertig zu werden gedächte. Dafür ihm die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, aufs verbündlichste gedanckten, und sich zur würcklichen Erkänntlichkeit für gehabte Mühe erbothen.

Gedachter Bürgermeister ist als Kön. Burggraw an den Königl. Hof ausgeladen worde. Die Räthe habē sich seiner angenommen.

Die Räthe nahmen sich auch dieses Mannes an, wie er sich beklagte, daß ihn als Königlichen Burggrawen, einige Polnische von Adel, durch vier Citationes auf den nächsten Reichs-Tag ausladen lassen. Denn sie schrieben an den König, und bathen, den Dantziger Bürgermeister, von den ergangenen Ausladungen gäntzlich loßzusprechen, die Kläger aber, an den nächsten Preußischen Land-Tag, wohin die Sache eigentlich gehörete, zu verweisen: mit dem Beyfügen, daß Seine Majest. ins künfftige wieder Obrigkeitliche Personen, keine Citationes möchten ausfertigen lassen; denn der sich von ihnen gekräncket fände, müste vorgängig bey den Räthen auf offentlichem Land-Tage klagende einkommen, von denen er nachgehends ans Königliche Hoff-Gericht appelliren könte.

Obrigkeitl. Personē aus den Städten solle nicht un mittelbahr nach Hoffe ausgeladen werden.

Dantziger Geschickten wohnen der Crönung des Königes von Schweden bey.

Im Monath Junius, haben die Dantziger, nebst den Städten Lübeck, Rostock und Stralsund, durch einen Bürgermeister und Rathmann, der Crönung des Königes in Schweden Erichs XIV. (*) zu Upsal beygewohnet, und zu gleicher Zeit die Bestätigung der Hanseischen Freyheiten gesuchet, welche ihnen zwar der neue König gegeben, aber sich dabey verschiedenes (**) so zum Nachtheil der Hanse-Verwandten gereichte, ausgedungen, welches die Städte auf keinerley Weise annehmen können.

Käyserl. Schreiben an die Stadt Dantzig.

Im September erhielte die Stadt Dantzig ein Monitorial- und noch ein ander Befehl-Schreiben vom Römischen Käyser. Beyde überschickte sie dem Könige von Polen, als ihrem eintzigen und rechtmäßigem Herrn; Der zur Antwort geben ließ, die Städt möchte ausser Furcht seyn und sich in nichts einlassen, weil Seine Majest. vor ihre Sicherheit Sorge zu tragen wissen würden.

Zustand in Liefland.

Weit gröſsere Unruhe verursachten dem Könige die Liefländischen Angelegenheiten. Es war nicht genug, daß Moskau der Teutschen Ritter Herrschafft in dieser Provintz den gäntzlichen Untergang drohete, es meldeten sich noch andere auswärtige Fürsten, die an den Uberbleibselen Theil nehmen wolten. Schon im vorigen Jahr war Hertzog Magnus von Holstein, des Dänischen Königes Friedrichs II. Bruder auf der Insul Oesel angekommen, dem der Bischoff dasigen Orts Johann von Mönnichhausen, das Stifft vor 20000. Thaler abgetreten.

(*) Sein Herr Vater war am Michaels Tage vorigen Jahrs gestorben. Die Crönung geschah am Petri Pauli Fest.

(**) Selbiges ist beym Loccenio Hist. Svec. zu Anfang des siebenden Buchs zu finden.

Digitized by Google

abgetreten. Hertzog Magnus legete bald an den Tag, daß Er auff etwas mehreres als den Bischöfflichen Sprengel seine Gedancken gerichtet, indem er gleich Anfangs verschiedene Ansprüche machte, welche der Ertz-Bischoff von Riga, durch Ubergebung der Abtey Padies, zu heben vergeblich hoffete. Denn wie Dieser nebst dem Herr Meister auf Krieges-Veranstaltungen bedacht waren, suchte der Hertzog durch gute Worte, mit Anführung der Dänischen Prätension, Rewal in seine Gewalt zu bringen, welches ihm destoweniger gelung, da König Gustaw von Schweden, die Stadt ermahnen ließ ihren alten Herren getreu zu seyn, und sie seines Beystandes im Noth-Fall versicherte. Rewal ist beym Orden so lange Gustaw lebte, geblieben, nach dessen Tode die Stadt mit dem Könige Erich in Unterhandlung getreten, und sich unter gewissen Bedingungen an Schweden ergeben. Erich ließ die Stadt durch seine Befehlshaber in Besitz nehmen, und einige derselben nahgelegene Plätze in seine Gewalt bringen. Schweden meynete hiezu berechtiget zu seyn, weil es Liefland als eine Provintz ansahe, die von ihren rechtmäßigen Herren gäntzlich verlassen, und denen, so sie einnehmen wolten, gleichsam Preiß gegeben worden. Der Herr Meister und sein Orden hergegen, legten der Schweden Beginnen als eine feindliche Zundthigung aus, die desto mehr Unbilligkeit mit sich zu führen schiene, je weniger die Provintz vermögend war, einer neuen Macht zu wiederstehen: der König von Polen aber, welcher Liefland in seinen Schutz genommen hatte, sahe sich genöthiget, die Waffen nicht nur wieder Moskau, sondern auch wieder Schweden zu richten; der heimlichen Absichten Hertzogs Magni nicht zu gedencken, auf die man genaue Acht haben müssen. 1561.

Bey solcher der Sachen schlechten Bewandniß, kamen die noch übrigen Landes-Stände in Riga zusammen; wohin der König, den Fürst Radziwil, Wilnischen Woywoden, geschicket, um zu verabreden, auf was Art man der Feinde Macht abhalten, und einem gäntzlichen Verderben entgehen wolte. Die Betrachtung daß Moskau den besten Theil von Wyrland, Vellin, Marienburg und das Stifft Dörpt biß an das Ertz-Bistum Riga erobert; der König Erich Rewal, die Abtey Padies ꝛc. eingenommen; Hertzog Magnus das Bistum Oesel, nebst seinem Zubehör an sich gebracht, und was dem Ertz-Bischoff von Riga, und dem Orden übrig geblieben, in so schlechtem Zustande war, daß man nicht über fünff biß sechs hundert Pferde ins Feld stellen könte, bewog die Anwesenden, sich dem Könige von Polen, unter gewissen Bedingungen, zu unterwerffen. Zu dem Ende langeten der Ertz-Bischoff von Riga, der Herr Meister, des Ordens Gebietiger nebst den Abgeordneten vom Lande und der Stadt Riga, in Wilna den 14. October an. Der Vergleich wurde den 28. Novemb. vom Könige gezeichnet, und das grosse Litthauische Siegel vorgedrucket. Krafft selbigen ward dem Könige, gantz Liefland, so jenseit der Düna lieget (*), auf

Liefland hat sich dem Könige von Polen unter gewissen Bedingungen unterworffen.

(*) Hierunter sind auch die Stücke zu verstehen, die Moskau und Schweden besassen, als auf welche der Orden sein Recht dem Könige von Polen übertragen.

1561. auf ewig übergeben, dasjenige aber so diſſeits mit Litthauen gräntzet, dem Herr Meiſter Gotthard Kettlern, unter dem Titul der Hertzogthümer von Curland und Semgallen, erblich auf alle ſeine männliche Nachkommen, Lehnsweiſe gelaſſen. Nicht zu vergeſſen, daß die Uebergabe von Liefland unter gewiſſen Bedingungen (*) geſchehen, welche mit den Preußiſchen Vorrechten groſſe Verwandſchafft haben: ſo diejenigen zu mercken belieben, die nicht glauben können, daß die Preuſſen ſo viele Vortheile erlanget, die insgemein mit dem Namen der Landes Gerechtſame beleget werden, da doch Liefland, in einem weit ſchlechteren Zuſtande, als ehmahls Preuſſen geweſen, verſchiedene ſtattliche Privilegien ſich ausgebungen, auch Sigismundus Auguſtus ſich einer gröſſeren Gefahr ausgeſetzet, als deſſen Herr Groß-Vater, Caſimirus IV. bey Ubernahm der Preußiſchen Regierung befürchten dörffen.

Geld-Mangel am Hofe.

Ehe es noch ſo weit mit Liefland zur Richtigkeit gekommen, war des Königes vornehmſte Sorge, Geld zuſammen zu bringen, weil deſſen Mangel beſtändig anhielte. Auf Preuſſen konte man annoch keine feſte Rechnung machen, indem die beyden letzteren Land-Tage fruchtloß ſich geendet hatten. Der Stadt Dantzig fiele es nicht möglich ein mehreres herzugeben, da ſie allbereit merckliche Summen vorgeſchoſſen.

Der König will von den Hertzogen in Pommern Geld auffnehmen, da vor die Pr. Stände Bürgſ ſeyn ſollen.

Seine Majeſt. wandten ſich zu den Hertzogen von Pommern, und verlangten von ihnen ein Darlehn von hundert tauſend Thaler. Die Hertzoge erklährten ſich durch ihren Geſandten am Hoffe, dem Könige die begehrte Summe, auf genugſame Verſicherung auszahlen zu laſſen; und Seine Majeſt. wuſten ihnen keine beſſere zu geben, als wenn die Preuſſen die Bürgſchafft über ſich nehmen wolten. Dieſes war der vornehmſte Artickel, welchen der Königliche Botſchaffter, auff der gewöhnlichen Michaels Zuſammenkunfft in Graudentz, den Ständen eröffnen müſſen.

Der König läſt ihnen ſein Vorhaben auf dem Michaels Land-Tage eröffnen.

Solches geſchah durch Chriſtoph Koſtka, Staroſten auf Golbe, in Lateiniſcher Sprache. Er berührete vorgängig die Urſachen, welche den König bewogen, Sich der bedrängten Liefländer anzunehmen, und wie Seiner Majeſt. die zur Ausführung eines ſo löblichen Wercks nöthigen Gelder fehleten, daher Sie die Stände nochmahls erinnern lieſſen, gegen das folgende Jahr eine ſolche Anlage zu bewilligen, als der Nutzen des gemeinen Weſens erforderte, damit die Preußiſchen Lande von dem feindlichen Waffen keinen Schaden nehmen möchten. Nach dieſem kam der Geſandte, auf die Geld-Summe, die der König von den Pommeriſchen Hertzogen entlehnen wolte, und ſagte: „daß Seine „Majeſt. nicht zweiffelten, es würden die Preußiſchen Stände, bey „jetziger allgemeinen Noth, ſich der Bürgſchafft nicht entziehen. Königliche Majeſt. verſprächen hiebey, nach Inhalt des mit den Hertzogen aufzurichtenden Contracts, die Stände von ihrer gegebenen Verſi-

(*) Deren Inhalt kan kürtzlich beym Kojalovio Part. 2. L. 8. p. 447. ſq. nachgeleſen werden. Von Wort zu Wort aber ſind ſie unter andern in des David Chytræi Saxoniâ L. 20. p. 729. ſq. anzutreffen.

„ Verſicherung zu befreyen, und Sorge zu tragen, daß dadurch weder 1561.
„ ihnen ſämbtlich, noch einem von ihnen inſonderheit, einiges Ungemach
„ oder Schaden zuwüchſe: Hergegen erböthen ſich Seine Majeſt. dieſe
„ Gefälligkeit mit Königlicher Gnade zu erwiedern, und Dero Geneige-
„ heit bey allen vorkommenden Fällen an den Tag zu legen „.

Der Stände Sorge wegen Vergebung des Ermelländ. Stiffts an einen Auswärtigen iſt zu frühzeitig. Die Preuſſen möchten am Königl. Hoffe einen Residenten halten, welcher daſelbſt ihre Angelegenheit wahrnähme.

Auf die Sorgfalt, welche die Räthe, in der Abfertigung aus der jüngſten Tagfart, wegen des Ermelländ. Stiffts bezeuget, antwortete der König daß ſelbige annoch zu frühzeitig wäre, indem das Biſtum der Cardinal Hoſius beſäſſe, und keinesweges ledig ſtünde; welches wenn es geſchehen ſolte, würden Seine Majeſt. ſo wie in den übrigen, alſo auch in dieſem Stücke, die Beobachtung der Landes-Gerechtſame Ihnen anbefohlen ſeyn laſſen. Die Urſach aber, daß, wie die Preuſſen klagten, auf ihre eingeſchickte Beſchwerden keine Antwort einlieffe, wäre, weil niemand in ihrem Namen, weder bey Königl. Majeſt. noch in Dero Cantzeley ſich deswegen meldete: demnach dörffte es dienlich ſeyn, wenn die Preuſſen jemanden, entweder beſtändig am Königlichen Hoffe hielten, oder einen Abgeordneten mit ihrem Anſuchen dahin ſchickten, welcher die verlangte Antwort zu erhalten ſich bemühete: wie denn zugleich die Stände, auf die völlige Einrichtung des Culmiſchen Rechts, mit allem Fleiß bedacht ſeyn möchten.

Man kan dem Könige weder eine Geld Anlage zuſtehen, noch auch die verlangte Bürgſchafft übernehmen.

Unerachtet des groſſen Geld-Mangels am Hoffe, fanden ſich dennoch Umſtände welche weder eine Anlage zu bewilligen, noch auch die obengedachte Bürgſchafft zu übernehmen geſtatteten. Im vorigen Land-Tage hatten ſich die Rathſchläge an die Abweſenheit des Ermelländiſchen Biſtums groſſen Theils geſtoſſen; anjetzo war der Stadthalter des Stiffts (*), weil der Biſchoff annoch auſſerhalb Landes, zwar zugegen, allein nach angehöhrter Werbung ſagte er, „ daß ihm „ das Königliche Einladungs-Schreiben, nur viertehalb Tage vor der „ angeſetzten Zuſammenkunfft überreichet worden, daher er weder das „ Capitul noch auch den Adel und die Städte des Stiffts, in ſo kurtzer „ Zeit zuſammen fordern, und ſich von ihnen mit gehöriger Vollmacht „ verſehen laſſen können. Ferner hätte er das Königliche Begehren „ nicht gewuſt, ſondern ſelbiges allererſt anjetzo verſtanden, welches er „ an das Capitul und des Stiffts Einwohner zurück nehmen, und ſich „ bey ihnen bemühen wolte, damit dem Willen Seiner Majeſt. gehor„ ſamet würde „. Der Culmiſche Biſchoff (**) ließ ſich der Unpäßlichkeit wegen durch ſeinen Cantzler und einen Canonicum entſchuldigen, die keinen Befehl hatten, ſelbſt etwas rathen oder ſchlieſſen zu helffen, ſondern nur das, was die anderen beliebet, genehm zu halten.

Königl. Einladungs Schreiben zu ſpät eingeſchicket, daher viele

Uberhaubt ward von den Räthen angemercket, daß die Einladungs-Schreiben zu ſpät ausgefertiget, und den Woywoden nur wenige Tage vor der angeſetzten Zuſammenkunfft eingehändiget worden: daher verſchiedene Mit-Stände, deren Anweſenheit höchſt nöthig, ausgeblieben.

(*) Euſtachius Knobelsdorff.
(**) Joh. Lubodzievski der am hitzigen Fieber bettlägerig war.

1561. geblieben. Sintemahlen aus der Culmischen Woywodschafft kein
von den Land-Bote zugegen, und aus den anderen beyden Woywodschafften
Land-Boté hätten sich die Geschickten sparsam eingefunden, die in der übrigen Ab-
ausgeblieb. wesenheit, etwas einzugehen sich nicht unterstehen dörfften.

Der Königl. Gesandte hat auff seine Werbung nichts erhalten.

Aus vorangezeigten Ursachen, konte auf die Königliche Werbung keine andere Antwort erfolgen, als daß die Stände, weil eben die Hinderungen, die sie aus den vorigen Land-Tagen Königliche Majest. angezeiget, in dem jetzigen sich geäussert, etwas festes zu schliessen, seynd abgehalten worden: „ es wären nehmlich die Königlichen Einladungs-Schreiben, noch später als jemahls, eingelauffen, „ und des Botschaffters Anbringen, hätte einige Dinge in sich gehal-
(44) „ten, deren man die Stände vorgängig nicht erinnert, daher es we-
„ gen Mangel gehöriger Vollmacht nicht möglich gewesen, auf die vor-
„ nehmste Artickel der Werbung zu stimmen „. Die Räthe führten an, die Abwesenheit der Bischöffe von Ermelland und Culm, die Erklährung des Ermeländischen Stiffts Verwesers, die geringe Anzahl der Land-Boten; und bathen unterthänigst, Königliche Majestät möchten geruhen, den alten Gebrauch in Uberschickung der Einladungs-Schreiben zu beobachten, und den beyden Bischöffen vorgängig von dem vornehmsten Inhalt der auf dem Land-Tage vorzutragenden Werbung Nachricht zu ertheilen, damit diese den übrigen Ständen solches eröffnen könten, die alsdenn von allem wol unterrichtet, sich auf der gemeinen Landes Zusammenkunfft einfinden würden. Ubrigens wolten die Räthe, Königlichem Vorschlage zu Folge, bedacht seyn, jemanden am Hoffe zu halten, welcher bey Seiner Majest. und in Dero Cantzeley die Landes Angelegenheiten befordern solte.

Preußischer Resident am Poln. Hofe.

Einfuhr des Uberseischen Saltzes aus Preussen in Polen verbothen.

Auff dieser Zusammenkunfft hat man ein Fürstl. Preußisches Schreiben verlesen, in welchem der Hertzog angezeiget, daß der König die Einfuhr des Uberseischen Saltzes (*) aus Preussen in Polen, bey Verlust des Saltzes, Pferde und Wagen, auch mit Drohung der Leibes-Straffe verbothen. Fürstl. Durchl. merckten hiebey an, „ daß
(45) „ solches denen aufgerichteten Verträgen entgegen wäre, den Königlichen
„ Zöllen in der Cron aber zum Schaden, und sämbtlichen Preußischen
„ Landen zum grossen Nachtheil gereichte. Dieses hätte Seine Durchl.
„ bewogen sich bey den Räthen Königl. Antheils zu erkündigen, durch
„ was für Mittel gedachtem Verboth zu begegnen wäre, dannenhero
„ die auf der Tagfart Anwesende, die Sachen genau erwegen, und
„ Fürstl. Durchl. ihr Gutdüncken überschreiben möchten „.

Der Räthe Gedancken über dieses Verboth.

Die Räthe begriffen den Schaden, so aus der verbothenen Saltz-Einfuhr, dem Lande, der Stadt Dantzig, und der Cron Polen selbst zu besorgen stünde. Denn die Schiffe, welche mit dem Uberseischen Saltz in Dantzig in grosser Anzahl einlieffen, und dagegen eine grosse Menge Geträyde in die auswärtige Lande abführeten, würden gezwungen

(*) Hiedurch wird verstanden alles Saltz so aus Schottland, Franckreich, Spanien, Portugal, Lüneburg ꝛc. über See in Preussen eingeführet wird.

Digitized by Google

gen werden, vor ihr Saltz andere Oerter zu suchen, und daselbst zugleich das benöthigte Korn einzukauffen. Man erkannte ferner, wie das Verboth den Landes Vorrechten grossen Eingriff thäte, weil in dem Vergleich der Preußischen Ubergabe ausdrücklich stünde, daß die Einwohner Freyheit haben solten, alle und jede Waaren, ohne Ausnahm, in die Polnische Lande zu verführen. Der Schluß fiel endlich dahinaus, daß man auf künfftigem Land-Tage, weil alsdenn die Räthe in stärckerer Anzahl zugegen seyn dörfften, ein Schreiben an Königliche Majest. abfassen wolte (*); wovon indessen dem Hertzoge Nachricht gegeben worden. 1561. (46)

Der König ward also genöthiget, auf dem Stanislai Land-Tage in Marienburg zu wiederhohlen (**), was Er in den vorigen Zusammenkünfften, wegen des Krieges in Liefland, des Geld-Mangels und der begehrten Contribution, schon etzliche mahl an die Stände gelangen lassen. Dagegen gelobeten Seine Majest. alle Dero Sorge, Fleiß und Mühe, zur Erhaltung der gemeinen, und eines jeden Wolfahrt anzuwenden; im Fall auch aus Schluß des gegenwärtigen Land-Tages, entweder zum Besten des gantzen Landes, oder zum Vortheil eines und anderen Mit-Standes, etwas solte gesuchet werden, würden Seine Majest. Sich willfährig erzeigen. Hiebey ermahnete der König die Räthe, nach verhandelten des Landes gemeinen Angelegenheiten denen Proceß-Sachen abzuwarten, weil man selbige schon in einigen Tagfarten gäntzlich aus der Acht gelassen. 1562. Land-Tag auf Stanislai in Marienburg. Der König verlanget eine Geld-Anlage.

Der Botschafftter hatte noch andere Befehle, welche dienen solten, die Stände zu ermahnen, daß sie wegen einiger Abwesenheit, den Schluß auf die angehöhrte Werbung nicht aussetzen möchten. Selbige wurden in einer besonderen Audientz vorgetragen, und bestanden hierinnen, daß der König die Stände auf die vorige Zeiten verwiese, da man die Rathschläge nicht abgebrochen, unerachtet verschiedene, so dazu gehöret, von den Land-Tagen ausgeblieben. Will daß die Abwesenheit einiger Stände die Bewilligung einer Contribution nicht hindern solle.

Nichts

(*) Es ist aber auch damahls die Sache ausgesetzt geblieben, vermuthlich weil die Räthe in schwacher Anzahl erschienen. Hergegen ward den 15. Septemb. folgenden Jahres ein ander Königliches Verboth bekannt gemacht, worinnen die Saltz Einfuhr in Polen auf der Weichsel, bey Verlust des Saltzes, der Gefässe, aller darinnen sonst befindlichen Waaren, und bey einer willkührlichen Straffe untersaget wurde. Insonderheit solte der Thorner und Dantziger Stadt Obrigkeit, die Schiffer mit einem Eyde verpflichten, daß sie nicht darwieder handelten, vornehmlich aber der Rath von Dantzig bey willkührl. Straffe, genaue Acht haben, daß kein von Bromberg gekommenes Gefäß, dahin mit Saltz beladen abginge, und wenn es sich träffe, daß eines von gedachten Gefässen Saltz eingenommen hätte, solte selbiges mit der Ladung confisciret werden, und die eine Helffte dem Königlichen Schatz, die andere dem gemeinen Säckel der Stadt heimfallen. Uberdem ward allen, so dieses Edict zu Handen käme, selbiges an einem offentlichen und bequämen Ort anzuschlagen, bey Straffe von 5000. Ungarischer Gulden gebothen. Siehe Beylagen. N. 47.

(**) Durch den Gesandten Frantz von Selislau, Haubtmann auf Riesenburg. Die Werbung geschahe in Teutscher Sprache.

1562. Die Unter-Stände sind nicht geneigt etwas zuzustehen.

Nichts destoweniger zogen die Unter-Stände die Abwesenheit verschiedener aus dem Rath (*) und einiger von den kleinen Städten als eine gültige Ursache an, warumb man wegen einer Contribution nichts schliessen könte; der sie den Mißwachs auf dem Lande und den Abgang der Nahrung in den kleinen Städten beyfügten.

Daher des Königes Ansuchen fruchtloß gewesen. (47)

Die Räthe liessen vornehmlich den ersten Grund gelten, den sie in der Abfertigung des Königlichen Botschaffters anzuführen nicht vergassen. Insonderheit bemerckten sie, daß niemand aus dem Culmischen Stifft sich eingefunden, indem der bißherige Bischoff unlängst mit Tode abgegangen war, und der an seine Stelle ernandte (**), sich Unpäßlichkeit halber durch ein Schreiben entschuldiget hatte, dabeyst ward erinnert, daß die Preussen, nicht aus Pflicht, sondern bloß ihre Ergebenheit gegen Königl. Majest. zu bezeugen seit einigen Jahren viel contribuiret, da hergegen die Einwohner der Cron von solchen Anlagen gäntzlich frey gewesen. Weil auch der König Sie ermahnet hatte, die Rechts-Sachen, so durch Appellation an Sie gelanget, in gehörige Acht zu haben, antworteten sie, „ daß man selbigen gebührend obgelegen und es auch ferner geschehen solte, so bald jemand von den Bischöffen den Landes-Zusammenkünfften, nach altem Gebrauch beywohnen würde. Indessen hätten die gewöhnlichen Gerichte in diesen Königlichen Landen grosse Ursach zu klagen, daß, wenn die Sachen, durch ordentlichen Spruch schon zur Execution gediehen, aus der Polnischen Cantzelley Königliche Mandate, so dem Recht und der Billigkeit entgegen, vorgezeiget, die kurtz zuvor ergangene Königliche Decrete, auf Inständigkeit des einen Parts, aufgehoben, die Richter auch zuweilen mit Drohungen und Straffen, wo sie nicht gehorsameten, geschrecket würden; zu dem Ende dann schon Ausladungen fertig lägen, welches die Richter in solche Furcht setzte, daß sie weit lieber sich ihres Ambts begeben, als einer solchen Gefahr unterworffen seyn wolten. Daher geschähe es, daß die Todtschläge ungestrafft blieben, den anderen Ubelthaten freyer Lauff gelassen, und der gebührende Gehorsam gäntzlich aus den Augen gesetzet würde.“ Weswegen die Räthe unterthänigst bathen, Königl. Majest. möchten dergleichen Mandate ins künfftige nicht ausfertigen lassen, oder wenn es etwan aus Irrthum geschehen, die Verordnung thun, daß sie zum Nachtheil der Rechte und Freyheiten, vielweniger zur Hinderung der Execution keine Krafft hätten. Zum Beschluß ward das ehmahlige Ansuchen den gewöhnlichen Michaels Land-Tag von Graudentz entweder nach Thorn oder Culm zu verlegen, wiederhohlet, und gebethen, daß Königliche Majest. noch vor nächster Tagfart, solches verstatten möchten.

Die Preussen haben nicht aus Pflicht, sondern freywillig vieles contribuiret.

Klagen über die der Gerechtigkeit zuwiderlaufende Königl. Mandate.

Nochmahliges Ansuchen, den Mich. Land-Tag entweder nach Thorn oder Culm zu verlegen.

Bey

(*) Denn es waren ausser den Geschickten der grossen Städte nur zweene Woywoden, zweene Castelläne, und von wegen des Ermelländischen Bistums dessen Statthalter zugegen.

(*) Stanislaus von Selislau Abt zu Pelplin.

Bey Gelegenheit der Klagen über die Königliche Mandate und Ausladungen der Richter, wurde im Rath die Frage aufgeworffen: Ob die Mandate wenn sie denen Landes Gesetzen, dem ehmahls zwischen den Creutz-Herrn und Polen geschlossenen Frieden und anderen Privilegien entgegen lieffen, zu vollziehen wären? und einmüthig entschieden, daß in solchen Fällen die Mandate keine Krafft haben könten. 1562. Königl. Mandate wenn sie den Landes Gesetzen entgegen, sind unkräfftig.

Wie also der Land-Tag abermahls fruchtloß geendet war, hat der König die Dantziger um eine Summe von hundert tausend Thaler ersuchet, die sie Ihm entweder vorschiessen, oder davor bey anderen Bürge seyn möchten. Beydes hat die Stadt durch den Geld-Mangel, und durch die bey anderen Gelegenheiten schon gemachte Schulden abgelehnet, auch die im vorigen Jahr geliehenen 100000. Thaler angeführet, deren verabredete Interessen der Cauensche Zoll nicht einbrächte, und des Rückstands wegen, man beym Königlichen Schatz sich vergeblich gemeldet hätte. Der König spricht die Dantziger um ein neues Darlehn an, dagegen die Stadt den Geld-Mangel vorschützet.

Diese Antwort verursachte am Hoffe einige Stöhrung, weil man nicht wüste, wo so gleich baares Geld zu den Krieges Unkosten herzunehmen wäre. Zwar schiene es, der König würde an selbige nicht weiter dencken dörffen, weil sich Hoffnung zum gütlichen Vergleich äusserte, allein da die Friedens-Handlungen abgebrochen wurden, muste Sigismundus Augustus seine Sicherheit einzig bey den Waffen suchen. Denn so bald der jüngste Tractat mit Liefland zur Richtigkeit gekommen war, übertrug der König das Krieges-Commando in dasiger Provintz, dem Litthauischen Unter-Feld-Herrn Georg. Chodkiewicz, welcher vor Eröffnung des Feldzuges, vom Moskowitischen Befehlshaber in Dörpt forschte, ob es nicht möglich wäre, den Krieg mit einem Frieden zu verwechseln. Dieses gab zur Handlung Gelegenheit, die ohne Nutzen zergieng, da Moskau begehrte, der König solte von Liefland abstehen, und den Rußischen Waffen, in gäntzlicher Eroberung dieser Provintz keine Hinderniß in den Weg legen. Hierauf schickte der Czaar Ivan Basilovitz einen Absags-Brieff dem Könige zu, und ließ seine Trouppen in Litthauen einbrechen, denen die Königl. in zweenen Hauffen entgegen rücketen. Indessen da Moskau den Krieg aus Liefland nach Litthauen versetzt zu haben schiene, suchte der König von Schweden seine Gräntzen in dem ersteren zu erweitern, wie Er denn Pernau erobert, und Weissenstein anfangs mit Gewalt, hernach durch Hunger zur Ubergabe gezwungen. Vergebt. Hoffnung, Moskau durch einen gütlichen Vergleich von Liefland abzuhalten. Moskau kündiget dem Könige Sig. Aug. den Krieg an.

Des Königes Bruder, Hertzog Johannes von Finnland, der dahmahls um die Polnische Printzeßin Catharina (*) Anwerbung that, erboth sich zur Vermittelung, die Sache wegen Liefland zwischen beyden Königen gütlich abzumachen; dem Sigismundus Augustus den 21. Julii folgende Bedingungen zuschickte: „Es solte der „König in Schweden alle seine Trouppen und Besatzungen aus Liefland Der König von Schweden will die ihm geschehene Vorschläge wegen Liefland nicht annehmen.

(*) Mit der Printzeßin Catharina Königes Sigismundi Augusti Schwester.

1562. „ land abführen; alle eingenommene Plätze wieder zurück geben; der „ Provintz sich gäntzlich enthalten; und den zugefügten Schaden er„ setzen „. König Erich, anstat hierauff zu antworten, verlangte einen Gesandten, den ihm der König von Polen, im August Monath nach Schweden zuschickte. Seine Instruction bestand in den vorangezeigten Artickeln, doch hatte er im Befehl, daß wenn weiter nichts auszurichten wäre, er bloß auf die Abführung der Krieges Völcker, und das Pernau wieder abgetreten würde, bestehen solte; allein auch dieses hat man am Schwedischen Hoffe nicht annehmen wollen, weil die Gelegenheit, sich der gantzen Provintz, oder zum wenigsten des besten Theils derselben, zu bemächtigen, gar zu vortheilhafft geschienen.

Beylager Hertzog Johannis aus Finnland, mit des Königes Schwester.

Währender Zeit langte Hertzog Johannes aus Schweden in Dantzig an, der seine Reise auff Wilna fortsetzte, daselbst im October sein Beylager hielte, dem Könige einige Gelder (*) vorschoß, sich davor und zur Sicherheit der verabredeten Ausstattung sechs Schlösser in Liefland zum Unter-Pfande verschreiben ließ, und mit der neuen Gemahlin, noch in selbigem Monath, seine Rück-Reise durch Liefland nach Finnland antrat.

Executions-Sache in Polen.

Die vom Hertzoge entlehnte Summe, war nicht zureichend den Geld-Mangel gäntzlich zu heben. Man fiel auf ein ander Mittel dessen Gebrauch die erschöpffte Schatz-Kammer reichlich anfüllen solte. Es hieß Executio, eine Benennung die von der Sachen selbst keinen Begriff giebt, und deren Beschreibung mich auf eine umständlichere Erzehlung führet. Denn obwoll solches anfänglich mit den Preußischen Geschichten keine Verwandniß zu haben scheinet, so wird es sich doch nachgehends gantz anders äussern, wenn man wahrnehmen wird, wie dergleichen Executio auf unsere Provintz hat sollen ausgedehnet werden.

Was hierunter zu verstehen, wird erkläret.

Ich will die Sache aus ihrem ersten Ursprunge herleiten. Den Königen von Polen sind zu ihrer Hoffhaltung, und den übrigen ihre Person betreffenden Ausgaben, unter anderen Einkünfften gewisse Landes-Stücke gewidmet. Von diesen waren viele, theils Pfands-weise, theils durch Kauff, theils durch Schenckung veräussert, folglich die ordentl. Königl. Gefälle um ein grosses geschmällert worden. Vladislaus, Jagellonis Sohn, hat diesen Mißbrauch der Königlichen es sey Gnade, oder Macht, einschrencken wollen, da Er gelobet, keine liegende Güter, die, wie Er sie nennet, ad procurationem generalem Cracovienſem gehörten, weder zu verpfänden, noch auf eine andere Art, in Privat-Hände kommen zu lassen. König Casimir, Vladislai Bruder und Nachfolger, dehnete das Verboth gewisser massen auf alle Königliche Taffel-Güter aus, und gelobete keine Schlösser oder Staroſteyen (**) zu verpfänden, mit dem Anhange, daß wenn jemand

(*) Nemlich 80000, andere sagen 120000. Thaler.

(**) Der König nennet sie Terras principales ſeu capitales, in qvibus Capitaneatus conſiſtunt; Es blieb also dem Könige die Macht übrig, Dörffer, Flecken, und geringe Städte zu veräussern.

Digitized by Google

mand Geld darauf geben möchte, er desselben so wol als auch des Pfandes verlustig seyn solte. König Alexander gieng noch weiter (*). Auf dem Reichs-Tage zu Peterkau 1504. ward geschlossen, daß wenn die veräusserten Königl. Güter, entweder eingelöset, oder auf eine andere Art, dem Könige wieder zugefallen wären, selbige ins künfftige weder verschencket, noch verpfändet werden solten, es wäre denn, daß zu des gemeinen Wesens Nothdurfft, die Räthe der Cronen, auf offentlichem Reichs-Tage darinnen gewilliget hätten. Daher konte der König über die entlehnte Summen, ohne vorgedachte Bedingung auf die Güter nichts weiter verschreiben lassen. Dieses solte unverbrüchlich gehalten werden, so gar daß derjenige, welcher etwan solcher Satzung zu wieder, auf die Königliche Güter Geld geben möchte, nicht nur des Geldes, sondern auch seiner Ehren verlustig werden solte. 1562.

Vorgedachten Verordnungen ward nicht nachgelebet. Sigismundus I. folgete mehr den Exempeln seiner Vorfahren als ihren Gesetzen, und Sigismundus Augustus fand bey Antretung der Regierung die gewöhnlichen Einkünffte dermassen geschwächt, daß sie zur Königlichen Hoffhaltung nicht zulänglich schienen, sondern man zur Ertragung der gewöhnlichen Ausgaben, ausserordentliche Anlagen nöthig hatte. Vor weniger Zeit hatten die Preußischen Land-Boten, auf einer gewissen Tagfart erinnert, es möchte der König die veräusserten Taffel-Güter einziehen, damit Seine Maj. die Stände umb eine Bey-Steuer nicht so offt ansprechen dörffte. Mit weit grösserer Hefftigkeit und aus anderen Absichten begehrten ehmahls auf dem Reichs-Tage zu Peterkau 1550. die Cron-Stände, daß die alten Reichs-Gesetze in diesem Stücke vollzogen werden solten, womit sie vornehmlich auf die, so unter den Königen Johann Albrecht und Alexander, von der Incompatibilitet gewisser Cron Bedienungen, und wieder die Veräusserung der Königlichen Taffel-Güter bestanden, abgezielet. Dieses Begehren wurde Executio legum genennet, und weil man nachgehends beym letzteren stehen geblieben, hat die begehrte Einziehung der veräusserten Taffel-Güter, den Namen der Execution überkommen, welche Benennung auch von mir, in der folgenden Verhandelung, wird beybehalten werden.

Die Poln. Stände haben schon einige Jahr vorher auf die Execution gedrungen.

Ich habe kurtz zuvor des Ansuchens der Polnischen Stände so auf dem Peterkauischen Reichs-Tage A. 1550. geschehen, erwehnet. Die solches zur Bahn gebracht, sollen im Sinn gehabt haben, hiedurch dem Bischoffe und dem Castellan von Krakau zu schaden, indem jener wieder die Verordnung Johann Albrechts, welche Alexander wiederhohlet, Cron-Groß-Cantzler geblieben, dieser aber, dem Gesetze Alexandri entgegen, die Sendomirische Staroſtey, so zur Königl. Taffel gehöret, vom Könige Sigismundo I. durch Schenckung überkommen. Wie aber der Bischoff, sich der Cantzler-Würde begab, auch der Castellan, die bestrittene Staroſtey abtrat, und der König sich erklährete daß

(*) Denn sein Verboth, sich nicht nur auf Staroſteyen, sondern auf alle und jede Königliche Güter erstrecket.

1562. daß er nicht bloß der Könige, Johann Albrechts und Alexanders, sondern aller seiner Vorfahren Gesetze beschworen, dannenhero es Ihm obläge Sorge zu tragen, daß selbigen insgesambt nachgelebet würde, haben die, so die gröſten Eyfferer vor die Execution zu seyn geschienen, ihren Sinn geändert, und gerne gesehen, daß das übrige in dem bißherigen Stande gelassen worden (*).

Die Sache ruhete biß ins Jahr 1555, da der König auff dem Reichs-Tage zu Peterkau, eine andere Reichs-Versammlung auf Bartholomäi folgenden Jahres ansetzte, und verlangte, daß alsdenn diejenigen welche Königliche Taffel-Güter besässen, ihr Recht darthun, und die dahin gehörigen schrifftliche Urkunden auffliegen solten, damit kund würde, ob und wie weit sie selbige, denen Verordnungen Vladislai, Casimiri und Alexandri zuwider, inne hätten. Weil aber solches auf vorgedachtem Reichs-Tage, der zu Warschau gehalten worden nicht geschahe, versprach Sigismundus Augustus, künfftig nichts vor die Hand zu nehmen, ehe denn dieses Werck würde zur Richtigkeit gediehen seyn. Man meynete daß es A. 1559. auf der allgemeinen Versammlung zu Peterkau geschehen würde, allein weil selbige fruchtloß ablieff, machte der König abermahls kund, es solte dasjenige wozu Er bißher Hoffnung gemacht, auf nächstem Reichs-Tage ohne weiterem Verzuge, zur würcklichen Vollenziehung gebracht werden. Der Reichs-Tag ward in diesem 1562sten Jahr zu Peterkau auf den 15. November (**) fest gesetzet, und den Inhabern der Königlichen Taffel-Güter sich daselbst einzufinden, aufs neue anbefohlen.

Der König will eine neue Vereinigung der Preußischen Lande mit der Cronen zum Stande bringen.

Doch wolte der König nicht nur die Execution, sondern auch die gäntzliche Vereinigung der Preußischen Lande mit der Cronen, bey dieser Gelegenheit zu ihrer Endschafft bringen. Wie eyffrig selbige die Polen bißher gesucht, ist zu verschiedenen Zeiten angemercket worden. Auf dem Peterkauischen Reichs-Tage A. 1555, machte sich der König anheischig, die Preussen zur künfftigen Reichs-Versammlung einzuladen, und sie zur Vereinigung zu bewegen: und wie die Preussen ausblieben, wiederhohlte der König im folgenden Jahr auff dem Warschauischen Reichs-Tage sein Versprechen, mit dem Anhange, daß wo niemand aus Preussen, sich auf nächster allgemeinen Zusammenkunfft einfinden möchte, man auf Mittel dencken wolte, durch welche die Provintz zur beständigen Beywohnung der Reichs-Tage anzuhalten wäre. Es ist aber damahlen nichts abgemacht worden, sondern die Sache biß gegenwärtiges Jahr ausgesetzet geblieben.

Des Königes Vorhaben wird dem Culm. Bischoffe vorgängig eröffnet, und ihm zugemuthet die

Ehe der Reichs-Tag anging, eröffnete der König sein Vorhaben dem neuen Culmischen Bischoffe (***), und ermahnete ihn, allen möglichen Fleiß bey den Preußischen Ständen, auf dem gewöhnlichen Mi-

(*) Siehe Orichovium Annal. 3.

(**) Wiewol der König die Preussen wenige Tage früher, nehmlich auff Martini in Peterkau zu erscheinen, eingeladen.

(***) Stenzel von Selislau.

Michaels Land-Tage, anzuwenden, daß sie so wol der Execution als auch der vorstehenden gänzlichen Vereinigung wegen, ihre Abgeordnekten, mit zulänglicher Vollmacht, zur bestimmten Zeit nach Peterkau schicken möchten. Wobey Seine Majest. versprachen, die Landes-Vorrechte und Gewohnheiten in keinem Stück zu entkräfften. Welche Zusage einen Wiederspruch in sich faßte, immassen die Vereinigung, wo nicht mit einer gänzlichen Zernichtung, doch nicht anders, als mit einer merklichen Schmälerung der Preußischen Rechtsame eingeführet werden konte.

1562. Stände zur Beschickung des Reichs-Tages zu bewegen.

So bald die Tagfart in Graudentz ihren Anfang genommen, ließ (*) der neue Bischoff von Culm den anwesenden Räthen seine Ankunfft vermelden, und ihnen ein Königl. Schreiben vorzeigen, worinnen Seine Majest. verlangten, daß man Ihm, unerachtet er die gewöhnlichen Päbstlichen Bullen noch nicht erhalten, den gehörigen Sitz im Landes-Rath einräumen möchte.

Land-Tag auf Michaelis in Graudentz. Der König will daß man dem neuen Culm. Bischofe die gehörige Stelle einräume, unerachtet er die Päbstl. Bulle noch nicht erhalten.

Dieses gab Gelegenheit zu fragen, ob dem Königlichen Willen schlechterdings zu gehorsamen, bevor der Bischoff den gewöhnlichen Landes-Eyd geleistet? Der Marienburgische Woywode führte das Exempel des unlängst verstorbenen Joh. Lubodziewski an, welcher, wie er zum erstenmahl in den Rath gekommen, sich nach den Castellänen gesetzet, hernach dem Lande geschworen, und darauff seine gehörige Stelle eingenommen: und schloß dahero, daß der neue Bischoff, sich nach dem Beyspiel seines Vorfahren zu richten hätte; welches von sämbtlichen Räthen genehm gehalten ward. Dieses ist durch einen Geschickten von Elbingen und Dantzig dem Bischoffe eröffnet worden, die ihm zugleich zur neuen Würde Glück gewünschet, und in den Rath zu kommen eingeladen. Dem zu Folge hat sich der Bischoff eingefunden, zwischen den Castellänen und Unter-Kämmerern Platz genommen, nach abgelegtem Eyde in Lateinischer Sprache, sich an seinen gehörigen Ort gesetzet, und in Abwesenheit des von Ermelland, das Prælidium zu verwalten angefangen.

Der Bischoff hat den Landes-Eyd geleistet, und hernach den gewöhnlichen Sitz eingenommen. Præsidiret in Abwesenheit des Ermelländisch. Bischoffs.

Wie solches geschehen ist der Königliche Botschaffter (**) zur Audientz gehohlet worden. Den Anfang seiner Werbung hat er von Liefland gemacht, welches nicht nur durch Moskau, sondern auch durch Schweden nunmehro mit Krieg überzogen wäre, „ daher Königl. „ Majest. in Sorgen seyn müsten, es dörfften die Feinde, wenn sie mit „ dieser Provintz fertig, sich weiter ausbreiten, und das benachbahrte „ Preussen zu Wasser und zu Lande angreiffen: vielleicht wäre solches „ auch schon geschehen, wenn nicht Seine Majest. den streiffenden Feind „ in Liefland durch Dero Armee merklich gedämpffet, und die Krieges-Last grossen Theils, aus vorgedachter Provintz nach Litthauen gezogen

Audientz des Königl. Botschaffters. Furcht, es werden Moskau uñ Schweden, wenn sie mit Liefland fertig, Preussen angreiffen.

Ggg

(*) Durch einen Land-Boten, und einen Geschickten der kleinen Städte.

(**) Eben derselbe welcher im vorigen Land-Tage die Königlichen Befehle den Ständen eröffnet hatte.

Digitized by Google

1562. „ gezogen hätten. Denn die Feinde glaubeten, daß Preussen, nicht „ nur an der Lage, sondern auch an der Sprache, an Festungen, an „ Vermögen, an den verschiedenen See-Hafen, an Fruchtbarkeit des „ Ackers, an der Lebens Art, an Sitten, und der Regiments-Verfas- „ sung mit Liefland gänzlich überein käme: dannenhero sie in den Ge- „ dancken stünden, es wäre ihnen an einer Provintz, die so viel ansehn- „ liche Vortheile hätte, gar viel gelegen, und hofften, es würde Preus- „ sen nicht mehr Schwierigkeit, als Liefland, zu erobern festen „.

Vorgeschlagene Mittel diesem Unglück vorzukommen.

Diese schädliche Absichten zu zernichten, schlug der Gesandte, im Namen des Königes zwey Mittel vor. Das erste bestand hierinnen, „ daß man dem bedrängten Liefland nachdrücklich zu Hülffe kä- „ me, und den Feind nicht zu Hause abwartete. Hiezu würde nicht „ erfordert, daß die Preussen versöhnlich zu Felde zögen, sondern es „ wäre noch zur Zeit genug, wenn sie ihre Beutel angriffen, und eine

Liefland nicht hülffloß zu lassen.

„ merckliche Geld-Steuer bewilligten. Man möchte hierinnen dem „ Exempel Königl. Majest. nur einiger massen folgen, Die, nachdem Sie „ Liefland einmahl in Schutz genommen, zu derselben Befreyung kei- „ ner Mühe noch Unkosten gespharet, so gar, daß Seine Majest. umb „ den bedrängten Liefländern sich in etwas zu erhohlen Zeit zu geben, „ den Krieg von dannen in Dero Groß-Hertzogthum Litthauen verse- „ tzet. Sonsten, wenn gleich Preussen, seiner eigenen Sicherheit we- „ gen, an Liefflands Unglück nicht Theil zu nehmen hätte, wären Seine „ Majest. von den Gedancken gewesen, es würde die Provintz in Anse- „ hung der vielen Wolthaten, die sie von Königl. Majest. vor anderen „ genossen, auch wieder vor anderen, ihre Bereitwilligkeit und Erge- „ benheit gegen Seine Majest. an den Tag geleget haben: allein da die „ Sache beydes den König und der Preußischen Lande Wolfarth be- „ träffe, könten es Seine Majest. fast nicht anders als ungnädig aus- „ legen, da Sie so offt vergeblich um einen Zuschub anhalten lassen. „ Seine Majest. ermahneten aber nochmahls, die Stände möchten auf „ eine Anlage bedacht seyn, welche zur Anwerbung der Soldaten, um „ Liefland in etwas aufzuhelffen, verwendet werden solte.

Eine genaue Vereinigüg zwischen Preussen uñ der Cron Polen zu treffen.

Das zweyte Mittel, Preussen in Sicherheit zu setzen, vermey- nete der Gesandte zu seyn, wenn die Stände dem nächsten Reichs-Tage zu Peterkau, auff Martini, durch Geschickten aus allen Ordnungen, mit zureichender Vollmacht beywohneten: als auf welchem Reichs- Tage man von der gäntzlichen Vereinigung der Preußischen und einiger anderen Lande mit der Cronen handeln wolte; weswegen nöthig

Die Stände sollen sich zu dem Ende auff den nächsten Reichs Tag einfinden.

wäre, daß die künfftigen Gesandten aus der Provintz alsdenn genug- sam befehliget würden, nicht nur über eine so wichtige Sache zu rath- schlagen, sondern auch zu schliessen: wobey der Botschafftter nicht ver- gaß, den Nutzen, der seinem Urtheil nach, aus einer solchen Verknüpf- fung zu hoffen, vor Augen zu stellen.

Nicht

Nicht weniger gab er Nachricht, „ daß der König zu gleicher „ Zeit, die Execution bewerckstelligen wolte; zu dem Ende möchten „ diejenigen so Königliche Güter besässen, die dahin gehörigen Brieff- „ schafften in gemeldeter Reichs-Versammlung auflegen, damit man „ wüste, ob die Güter der Execution unterworffen, oder von selbiger „ frey wären. Daneben solten die Städte so sich einiger Niederlags „ Gerechtigkeit rühmeten, die zum Beweiß nöthigen Urkunden vorzei- „ gen, und alle andere Städte, so einiger Vorrechte genössen, die den „ gemeinen Reichs-Gesetzen und der Freyheit des Adels wiederstrebe- „ten, ihre Privilegien gleichfals nach Petrikau bringen, um dadurch „ ihr habendes Recht erweißlich zu machen „. 1562. Allwo zugleich die Execution zur Richtigkeit zu bringen. Die Städte sollen daselbst ihre Privilegien aufzeigen.

Hiebey deuteten Königl. Majest. den Preußischen Ständen an, „ wie Sie Sich durch niemandes Abwesenheit würde hindern lassen, „ dasjenige so alle bißher sehnlich verlanget, und wozu Sich Seine „ Majest. anheischig gemacht, durch allgemeinen Reichs-Tags Schluß „ zur Endschafft zu bringen: da man zugleich Mittel ausfinden wol- „te, die so ausgeblieben, zur Beobachtung ihrer Pflicht zu zwin- „ gen, und die, welche sich einem dermassen nützlichen, und dem ge- „ meinen Wesen heilsamen Wercke entziehen möchten, durch Schluß „ der Stände zu straffen „. Weñ gleich die Preussen vom Reichs-Tage ausblieben, solte doch in der Vereinigungs- und Executions-Sache ergehē was man recht zu seyn vermeynte.

Nach diesem ward dasjenige beantwortet, was die Räthe in des Gesandten Abfertigung aus jüngstem Land-Tage nach Hoffe gelangen lassen. Seine Majest. waren mit der Entschuldigung, wegen ausgestelleter Gerichte, nicht zufrieden, ermahneten vielmehr der Rechts-Sachen gebührend abzuwarten, und einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, denn wenn solches jederzeit geschähe, dörfften die Räthe selten Ursach zu klagen haben, daß ihre abgesprochene Urtheile durch Königl. Decrete entkräfftet würden. Wenn man allemahl denen Gesetzen und der Billigkeit gemäß richten solte, würden vorerst die Parten nicht so leicht nach Hoffe appelliren, noch zweytens Königl. Majest. was einmahl gesprochen, zu ändern Ursach haben: so aber ja etwas aus der Cantzelley, auf einiger ungestümes Anhalten, ausgefertiget worden, welches den gerechten Ausssprüchen der Räthe entgegen zu seyn schiene, wolten Seine Majest. solches ins künfftige verbessern. Sonst dauchte dem Könige die bißherige Abwesenheit der beyden Bischöffe, keine zulängliche Ursach der nicht gehaltenen Gerichte zu seyn, die auch zum Theil nunmehro gehoben wären, da ein neuer Bischoff von Culm ernennet worden. Königliche Ermahnung die Rechts-Sachen fleißig abzuwarten.

Zum Beschluß meldete der Gesandte, daß Seine Majest. nachgegeben, den gewöhnlichen Michaels Land-Tag ins künfftige von Graudentz nach Thorn zu verlegen. Der gewöhnliche Mich. Land-Tag ist von Graudentz nach Thorn verleget worden.

Das Erste, was nach angehöhrter Werbung, in Erwegung gezogen wurde, war, ob der instehende Reichs-Tag zu besuchen? Die angedrohete Straffe wieder die Abwesende, und daß dem ungeacht die gänz- Schluß sämbtlicher Stände dem

1562. Reichs-Tage beyzuwohnen.

gäntzliche Vereinigung zum Stande gebracht werden solte, machte bey den Räthen solchen Eindruck, daß sie, der Reichs-Versammlung durch Gesandte beyzuwohnen, einmüthig schlossen; hergegen hielten sie vor nöthig die verlangten Privilegien zurück zu lassen, weil die Polnischen Stände, sich der Macht anmassen möchten, über derselben Gült- und Ungültigkeit nach Gutdüncken zu erkennen. Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten stimmeten mit den Räthen ein, und wolten, daß wegen einer Contribution, man allererst nach der Ankunfft in Peterkau, gegen Königliche Majest. sich erklährete.

Maltz Accise bewilliget.

Das Letztere hat den Räthen mißfallen, die es vor anständiger gehalten, wenn man ohne weiterem Verzug auff jetziger Landes-Zusammenkunfft in eine Accise willigte: daher sie es an Vorstellungen bey den Unter-Ständen nicht ermangeln lassen, biß diese eine Maltz-Accise von nächstem Martini zu rechnen auf ein Jahr, zweene Schillinge vom Scheffel, zugestanden.

Schrifftl. Antwort auf die Königl. Werbung. (49)

Ich würde eine Sache zweymahl sagen müssen, wenn ich dasjenige, wovon zu reden den Ständen die Königliche Werbung Anlaß gegeben, hersetzen wolte, sintemahlen alles in des Gesandten Abfertigung zusammen gezogen worden. Die Räthe bezeugen, „ daß sie gnugsam erkennen, die Gefahr welche Preussen zu erwarten, im Fall Liefland gäntzlich in der Feinde Gewalt käme: sie billigen auch die Sorgfalt, Mühe, und grosse Unkosten, so Königliche Majest. auff die Erhaltung vorgedachter Provintz verwandt; daß man aber Preußischer Seits dieses löbliche Werck mit der That nicht zu befördern gesucht, davon hätten die Stände die Ursachen in den schrifftlichen Abfertigungen der Königlichen Gesandten jederzeit angeführet. Anjetzo da man die Königliche Werbung eingenommen, deren Inhalt des Landes-Vorrechte nicht undeutlich in Zweiffel zu ziehen, ja ihnen gar den gäntzlichen Untergang anzudrohen schiene, wären die Gemüther der Anwesenden, von Bewilligung einer Contribution nicht wenig zurück gehalten worden „.

Der König hat den Ständen Dinge zugemuthet, die den Landes-Vorrechten den gäntzl. Untergang zu drohen scheinen.

Dahin gehörten die genaue Vereinigung mit der Cronen, die Auffzeigung der Privilegien, die Beobachtung der Reichs-Statuten.

„ Denn da Königliche Majest. auf inständiges und unbilliges „ Anhalten der Polnischen Stände, die Preussen auff den Reichs-Tag „ lieffen, eine gäntzliche Vereinigung mit der Cron vorschlügen, und „ verlangeten, daß man die Privilegien nach Peterkau brächte, daselbst „ aufzeigte, und sie den Statuten des Reichs unterwürffe, hätte es „ das Ansehen, als wenn die Reichs-Stände dadurch eine Zernichtung „ aller Vorrechte und Freyheiten des Landes ins Werck zu richten trachteten. Denn in dem Vergleich der Preußischen Ubergabe stünde „ ausdrücklich, daß die mercklichen Sachen des Landes, mit Zuziehung „ der Räthe derselben Provintz, verhandelt und entschieden werden solten: woraus der Preussen besonderes Vorrecht klährlich erhellete, „ welches auch jederzeit wäre im Gebrauch gewesen, und von Königl. „ Majest. Hochseeligsten Vorfahren gnädigst beobachtet worden „.

Auch

„ Auch litte des Landes Vermögen nicht, ausserhalb der Provintz auf Reichs-Tage zu ziehen, und sich daselbst lange aufzuhalten. „ Dergleichen Unkosten zu vermeyden, hätte König Casimir den Preussen einen Statthalter vorgesetzet, und Sigismundus I. jährlich zwene gewöhnliche Land-Tage zu halten verordnet, allwo die Konige „ durch Gesandten mit den Ständen zu handeln pflegten „; welche Gewohnheit daß auch Seine Majest. beybehalten möchten, die Räthe unterthänigst bathen. 1562. Der Provintz Zustand litte nicht, denen Reichs-Tagen beyzuwohnen.

Man kam auf die zugemuthete Vereinigung, und wiederhohlte das, was schon zur anderen Zeit darwieder angemercket worden, nehmlich, „ daß man nicht wüste, was dieses Wort eigentlich vor eine Bedeutung hätte. Denn solte es so viel heissen, als mit Polen unter „ einem Haubte stehen, wüsten die Preussen ausser dem Könige von „ keinem anderen Ober-Herrn, gedächten auch in diesem Stück von „ der Cronen sich niemahlen zu trennen: wo aber dadurch eine Zernichtung derjenigen Freyheiten verstanden würde, mit deren ausdrücklichem Vorbehalt, die Vorfahren sich an den König Casimir gutwillig „ ergeben, überliesse man es der Beurtheilung Königl. Majest. mit was „ für Recht die Polen ein solches begehren könten „. Unbilligkeit der zugemutheten gäntzlichen Vereinigung mit Polen.

Hierauf zeigeten die Räthe, „ was massen Preussen, seine besondere Gesetze hätte, wie man nicht verpflichtet wäre über die Gräntzen der Provintz zu Felde zu ziehen, vielweniger die Reichs-Anlagen „ zu zahlen „. Sie erinnerten, „ daß obgleich die Preussen mit den Polen „ unter einem Könige stünden, so genössen sie demnoch ihrer eigenen „ Vorrechte und Freyheiten wie solches zu handhaben König Casimirus in dem Vergleich der Übergabe bey Königl. Worte versprochen „. Preussen hat seine besondere Gesetze.

„ Der Schmertz, sagten Sie ferner, welchen die Stände über den „ bißherigen Inhalt der Königlichen Gesandschafft empfunden, wäre „ um ein grosses vermehret worden, da sie gehöret, daß sie ihre Privilegien nach Peterkau hinauff bringen, und sie den Reichs-Statuten unterwerffen solten. Denn so wie die Polnische Statuten die „ Preussen nichts angiengen, folglich sie zu nichts verpflichteten, also könte derselben begehrte Vollenziehung, ihren Rechten keinen Nachtheil verursachen. Es hätte niemand unter Ihren Vorfahren, die Reichs-Gesetze weder heimlich noch offentlich durch seine Einstimmung genehmt „ gehalten: und daß die jetzt lebenden selbigen beytreten, oder sich ihnen nnterwerffen solten, davon würden sie nicht nur durch die Liebe „ zum Vaterland, und zur Freyheit, sondern auch durch die Furcht „ meineydig zu werden, und wegen der gebrochenen Verträge GOttes „ Rache auff sich zu laden, abgehalten: anderer Ursachen zu geschweigen, die von solcher Wichtigkeit wären, daß die Stände hoffte, Königl. Majest. würden Selbst dadurch bewogen werden, auch da man „ es gleich möchte thun wollen, nicht zuzugeben, daß man von den „ bißherigen Freyheiten abstünde: der Gefahr, welcher die Privilegien „ auff einer so weiten Reise unterworffen wären nicht zu gedencken „. Die Polnischen Statuten können die Preussen zu nichts verbinden.

1562.

Aus was Urſachen man dem Könige eine Anlage bewilliget.

„ Dieſes alles hätten ſämbtliche Stände wol überleget, und befunden daß die Einladung auff den Reichs-Tag, die zugemuthete gäntzliche Verknüpffung mit Polen, nebſt der Execution, ihre Vorrechte und dieſer Lande Freyheiten nicht nur angriffen ſondern ſelbige aufzuheben droheten, und daher ſehr ungerne an eine Contribution gewolt, meynende, man müſte ſich in Bewilligung einer Anlage deſto ſchwerer bezeugen, je hefftiger der Provintz Rechtſame angefochten würden. Allein in Betrachtung der beſonderen Gnade und Güte welche Königliche Majeſt. gegen Dero Unterthanen jederzeit blicken laſſen, und der Sorgfalt, welche Sie in Erhaltung derſelben Privilegien bißher an den Tag geleget, und daß die Stände, ſich keiner Ubelthat bewuſt, wodurch ſie ihre Freyheiten verwürcken können, wäre man auf die Gedancken gekommen, daß es ſich nicht geziemete, Königl. Majeſt. bey jetziger Noth, allen Beyſtand zu verſagen: wannenhero die Stände zum Zeichen ihrer Ergebenheit gegen Königl. Majeſt. ein Malz-Acciſe auf ein Jahr bewilliget hätten, dabey unterthänigſt bittende, Seine Majeſt. wolten die Preußiſchen Lande bey ihren Vorrechten ſchützen, und nicht zugeben, daß ſie auf Begehren der Cron-Stände, zu neuen und ungewöhnlichen Beſchwerden gezwungen würden. Denn es lieffe wieder die Göttliche und Menſchliche Geſetze, ſeine eigene Satzungen, mit gäntzlicher Auffhebung anderer Leute Privilegien, befeſtigen wollen, und ihnen dasjenige zumuthen wovor man ſelbſt einen Abſcheu hegete. Es hätten ſich die Polen wol vorzuſehen, daß ſie nicht, da ſie frembden Freyheiten nachſtelleten, durch GOttes gerechtes Verhängniß, ihre eigene Gerechtſamen mit der Zeit einbüßten. Denn was thäten ſie durch ihr jetziges Bezeugen anders, als daß ſie den Weg eröffneten, wodurch ihre Vorrechte gäntzlich aufgehoben werden könten? Da alſo die Beruffung auf die Reichs-Tage, die ſo offt zugemuthete gäntzliche Vereinigung und Execution mit den Preußiſchen beſonderen Freyheiten keine Gemeinſchafft hätten, ſondern vielmehr auf derſelben Untergang abzieleten, möchten Seine Majeſt. die Preuſſen zu Hauſe zu bleiben befehlen (*), und nicht zugeben, daß in ihrer Gegenwart, auf dem Reichs-Tage, mit Zernichtung ſo wol der gemeinen als eines jeden beſonderen Vorrechten, der Anfang gemacht würde: Preußiſcher Seits wolte man Königl. Majeſt. alle mögliche Pflicht und ſchuldige Ergebenheit, auch mit Vergieſſung des Bluts vor Dero Wolfarth, zu erweiſen niemahlen ermangeln. Wie ſolches der Pommerelliſche Woywode (**), dem man hievon geſchrieben, Königl. Majeſt. weitläufftiger vorſtellig machen würde „.

Der König wird gebethen dem Anſuchen der Cron-Stände, welches auf den Untergang der Preußiſchen Freyheiten zielete, kein Gehöhr zu geben.

Man danket dem Könige für die gegebene Erlaubniß, den Michaels Land-Tag künfftig in Thorn zu halten.

Ubrigens gaben die Räthe Nachricht, daß ſie die gewöhnlichen Gerichte auf gegenwärtigem Land-Tage abgewartet, und dancketen für die erhaltene Königliche Erlaubniß, den gewöhnlichen Michaels Land-Tag anſtat zu Graudentz, künfftig in Thorn halten zu können.

Wie

(*) Es iſt aber ſolches wie aus dem Erfolg abzunehmen, nicht geſchehen.

(**) Fab. von Zehmen, der ſich damahlen am Königlichen Hoffe auffhielte, und den Winter über das Commando in Wilna geführet.

1562. Gesandte auff den Reichs-Tag aus dem Mittel der Räthe.

Wie der Königliche Botschaffter abgefertiget worden, haben die Räthe aus ihrem Mittel zu Gesandten auff den Reichs-Tag gewehlet, Joh. von Dzialin, Culmischen, und Achatz von Zehmen Marienburgischen Woywoden, Raph. von Konopat, Elbingischen, Joh. Kostka, Dantziger, Castelläne und Mich. von Dzialin Culmischen Unter-Kämmerer; denen nachgehends jede von den drey grossen Städten einen Bürgermeister und Rathmann zugefüget. Die Abfassung der Instruction ist dem Dantziger Bürgermeister D. Klefelt auffgetragen worden, welche die Räthe nachgehends übersehen und einmüthig gebilliget. Ich will derselben Inhalt anführen, wenn ich vorher was sich sonst auf jetziger Tagfart zugetragen, werde berühret haben.

Ob die Geschickten des Ermelländ. Bischoffs, so wie die übrigen Räthe, denen Rathschlägen beywohnen können, wird untersuchet und entschieden.

Weil der Ermelländische Bischoff annoch dem Tridentinischen Concilio beywohnete, fanden sich im Namen des Stiffts, zweene Abgeschickten (*) auf dem Land-Tage ein. Ihre Anwesenheit gab Gelegenheit zum Zweiffel, ob man sie zu den gemeinen Rathschlägen ziehen, oder nur als blosse Geschickte ansehen solte, die nach abgelegtem Gewerbe sich entferneten, und nicht ehr wiederkämen, biß sie gefordert würden. Ehe noch etwas gewisses beliebet ward, sagten die Abgeordneten, „daß sie vor sich nicht begehrten an den damahls vorfallenden Geschäfften Theil zu nehmen, es wäre ihnen aber von ihrem „Herrn, dem Cardinal und Bischoffe von Ermelland, seine Stelle zu „bekleiden und zu stimmen, auffgetragen worden: zu welchem „Ende sie sich auch eingefunden hätten. Jedoch daferne man ihnen solches zu verstatten einiges Bedencken trüge, wolten sie sich der Rathschläge gänzlich enthalten, wenn sie nur deswegen, vom Könige zu „keiner Verantwortung gezogen würden„. Der Marienburgische Woywode, weil er schon 45. Jahr im Landes-Rath gesessen, folglich von den Gewohnheiten die gröste Käntniß hatte, gab der Sachen den Ausschlag. Er sagte: „daß man denen Bischöfflichen Geschickten niemahlen zugelassen, nebst den anderen Räthen die vorkommende Angelegenheiten zu verhandeln, sondern wenn sie ihr Gewerbe angebracht, „wären sie aufgestanden und in ihre Herberge gekehret; weil nun die „Vorfahren über diesen Gebrauch beständig gehalten, müste man „nichts neues einführen lassen„.

Der Culmische Woywode fügete hinzu, „daß wenn gleich der „König hierinnen etwas so der langhergebrachten Gewohnheit zuwider, verordnen möchte, die Räthe nicht schuldig wären solchem Folge zu leisten, sondern mit Fuge das alte Herkommen vorschützen könten„. Worauf die Geschickten des Bischoffs von Ermelland sich entfernet, und gebethen, ihnen wissen zu lassen, wenn der Königliche Botschaffter seine Werbung anbringen würde.

Man hat ehmahls dem Ermelt. Capitul Sitz und Stimme

Bey dieser Gelegenheit meldete der Marienburgische Woywode, daß er sich erinnerte, wie man vor einigen Jahren dem Ermelländischen Capitul angebothen, daß beständig ein Dom-Herr im Landes-Rath

(*) Der Statthalter Eustachius von Knobelsdorff, und der Dom-Dechant Eggert von Kempen.

1562. im Landes-Rath angehohen.

Rath Sitz und Stimme haben solte, welches aber damahlen das Stifft nicht annehmen wollen. Die übrigen Räthe bemerckten, daß wenn man den Bischöfflichen Abgeordneten einen beständigen Platz im Rath einräumen und die Freyheit zu stimen ihnen nachgeben möchte, die Woywoden, Castelläne und Unter-Kämmerer ein gleiches vor ihre Vollmächtiger begehren dörfften, wodurch endlich der Landes-Rath eine gantz fremdde Gestalt gewinnen würde.

D. Klefelt macht Hoffnung daß er gegen den nächsten Land-Tag mit der Revision des Culmischen Rechts fertig seyn werde.

Im vorigen Jahr (*) hatte der Dantziger Bürgermeister D. Klefelt versprochen auf nächst folgender Michaels Tagfart, die Zeit zu benennen, wenn er mit der Revision des Culmischen Rechts fertig zu seyn gedächte. Der Termin war verflossen, ohne daß der Bürgermeister seiner Zusage nachgekommen. Die Unter-Stände thaten auf jetzigem Land-Tage Erinnerung, und D. Klefelt entschuldigte sich mit seinen anderen häuffigen Verrichtungen, gab aber Hoffnung, daß, wenn keine Hinderungen einfielen, das so lang erwartete Gesetz-Buch gegen künfftige Stanislai Zusammenkunfft fertig seyn solte (**): vor welches Erbiethen der Marienburgische Woywode im Namen sämbtlicher Stände gedancket.

Übergebene Gebrechen der Land-Boten und der kleinen Städte.

Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten übergaben ein Verzeichniß unterschiedener Artickel, darinnen sie über die Königl. Mandate, und Contra-Mandate, über die Geleits-Brieffe, Ausladungen nach Hoffe, nachgegebene Con-Commissarien, über der Thorner Mühle zu Leubitz, und über die neue Brücke zu Zechozin Klage führeten. Hergegen bathen, daß von den Elbingern von ihren Land-Gütern im Marienburgischen, die gehörigen Ritter-Dienste geleistet; die Landes-Privilegien unter des Landes-Siegel, in einer jeden Woywodschafft beygeleget; der Räthe abgesprochene Urtheile in ein besonderes Buch getragen; die Farth auf den Strömen frey gehalten; denen Bauren Adeliche Güter an sich zu bringen gewehret; die Land-Schule in Culm wieder angerichtet; die kleinen Städte Culm, Straßburg ꝛc. zur Besuchung der Land-Tage angehalten; die verpfändete und sonst veräusserte Kirchen-Güter befreyet und wieder herbey geschaffet; die Farth auf der Weichsel und Drewentz, einigen kleinen Städten, von der Stadt Thorn nicht gehindert; das häuffige Bier-Brauen und der Kauff-Handel auf dem Lande zum Nachtheil der kleinen Städte gehemmet; der abermahls von den Starosten eingeführte Marckt-Zoll Targowa genandt, abgeschafft; und der Gebrauch der Keutel im Habe untersaget werden möchte. ꝛc.

Gesetzte Straffe auf die ungebührl. Ausladungen nach Hofe.

Weil die Ausladungen an den Königlichen Hoff mehr und mehr zunahmen, gedachten die Räthe dem Ubel durch eine angesetzte Straffe zu steuern; nehmlich derjenige, welcher eine Obrigkeitliche Person ausladen ließ, solte es mit zwey hundert Gold-Gulden, wenn aber die Citation einen privat Mann beträffe, mit hundert büssen, davon die eine

(*) Auf dem Land-Tage der auf Jacobi gehalten worden.

(**) Allein weil der Bürgermeister dem Reichs-Tage zu Peterkau beywohnen müssen, hat er die gemachte Hoffnung nicht erfüllen können.

eine Helffte dem Landes-Schatz, die andere dem ausgeladenen Part, nebst Ersetzung des verursachten Schadens und der Unkosten, solte zu Theil werden. Die Räthe bathen in einem Schreiben, daß der König diese Verordnung genehm halten möchte. 1562.

Ich komme auf die Instruction (*) welche denen Gesandten aus dem Landes-Rath, in Peterkau zur Richtschnur dienen sollen. Ihnen ward anbefohlen, daß, nach abgelegten ersten, und bey solchen Gelegenheiten üblichen Complimenten, sie inständigst beym Könige um eine andere Audientz anhalten möchten, damit sie Seiner Majest. die ihnen mitgegebene Befehle eröffnen könten. .. Diese Audientz müste, „ nach alter Gewohnheit, mit gäntzlicher Ausschliessung der Cron-Se„ natoren geheim seyn. Man hätte mit niemanden als dem Könige zu „ handeln. Denn so wie bloß von Dessen Verfahren, vermittelst ge„ wisser Verträge, die Landes-Freyheiten erhalten worden, so gebühre„ te wegen derselben Beobachtung, allein mit jetzt Regierender Maj. „ als der ehmahligen Könige rechtmäßigem Nachfolger zu reden. „ Dieses erforderten die im Vergleich der Übergabe enthaltene Worte; „ es bewiesen es die häuffigen Exempel, da die vorigen Könige, entweder „ mit den Preußischen Räthen ins besondere zu Rath gegangen, oder „ ihre Gedancken über die vorkommende Begebenheiten, auf den ge„ wöhnlichen Land-Tagen, theils mündlich durch Gesandte, theils „ schrifftlich durch Briefe, denen Ständen eröffnet. Daß der Kö„ nig geruhen wolte von diesem Gebrauch nicht abzuweichen, läge den „ Landes-Geschickten ob, gehorsamst zu bitten, und wo es nöthig, „ vorzustellen, daß sie nicht in der Absicht gekommen wären, mit je„ manden über die gemeine Freyheiten in einen Rechts-Streit sich ein„ ulassen, vielweniger sich dem Erkäntniß der Cron-Senatoren zu un„ terwerffen, als deren Ober-Herrschafft man niemahlen erkant, auch „ anjetzo nicht erkennen würde .. Wenn nun die Gesandten auf vorangezeigte Art, eine geheime Audientz würden erlanget haben, solten sie, nach überreichtem Creditiv, ihre Werbung folgender massen ablegen.

Instruction denen Gesandten aus dem Landes-Rath auff den Reichs-Tag zu Peterkau gegeben.

(50) Um eine Privat-Audientz beym Könige zu bitten. Daß solches Ansuchen in den Landes-Rechten gegründet sey.

Den Anfang hätten sie von der Hoffnung zu machen, die sämbtliche Stände geheget, da sie vermeynet, .. Königl. Majest. würden in „ Ansehung der bewilligten Accise, ihnen die Beywohnung des Reichs„ Tages und die Vorzeigung der Privilegien gnädigst erlassen und nicht „ zugegeben haben, daß man Polnischer Seits, den so offt wiederlegten „ Streit von der genauen Vereinigung, von neuem rege machen und sel„ bigen mit einem anderen, eine gewisse Execution betreffende, vermeh„ ren solte; Insonderheit da diejenige Vereinigung in welcher bißher „ Preussen mit Polen gestanden, und bey der man ewig zu bleiben „ theils mündlich theils schrifftlich so offt versichert, nichts zweiffelhaffes in sich hielte: indem selbige durch die Königliche Einwilligung, „ durch langen Gebrauch und alte Gewohnheit, als die beste Ausle-

Die von den Polen gesuchte neue Vereinigung zwischen der Cronen und Preussen kan nicht zugegeben werden.

(*) Der Glaubens-Brieff ist in den Beylagen N. 51. zu finden.

Digitized by Google

1562. „ gerin der zweiffelhafft scheinenden Fälle, festgesetzet worden. Der „ aber eine andere Vereinigung erzwingen wolte, suchte alle vom Kö„ nige Casimir durch gewisse Verträge ertheilete Privilegien umzu„ kehren, wo nicht gäntzlich auffzuheben. Denn hochgedachter König „ hätte, in Erwegung der grossen Verdienste, in Ansehung der frey„ willigen Ubergabe, und daß die Polnischen Gesetze vor die Preußische „ Lande sich nicht schickten, weil diese Provintz von der Cronen an „ Sprache, Sitten und Rechten gäntzlich unterschieden, die Preussen „ nicht nur bey ihren alten Gewohnheiten und Privilegien, mit deren „ Vorbehalt sie zur Cronen getreten, ruhig gelassen, sondern auch da„ bey zu schützen, heiligst versprochen: welches von den folgenden Kö„ nigen und jetzt Regierender Majest. wiederhohlet worden. Weswe„ gen es desto unnöthiger gewesen, die Preussen zu einer neuen Art von „ Vereinigung zu ruffen, da ihnen Krafft des geleisteten Eydes von der „ alten zu weichen nicht erlaubet sey. Sonst wäre nichts ungewöhn„ liches, daß in mächtigen Reichen, eine jede Provintz, unerachtet sie „ sämbtlich nur einen Cörper ausmachten, nach ihren besonderen Ge„ setzen und Freyheiten lebete; davon verschiedene Exempel angefüh„ ret, und die Möglichkeit aus der Beschaffenheit des menschlichen Le„ bes dargethan werden könte; denn obgleich die Augen, Zunge, Hän„ de und Füsse, nur eines Cörpers Gliedmassen wären, so bemerckte „ man doch derselben unterschiedene Verhältnisse und Verrichtungen „.

Man ist nicht verbunden, weder die gemeinen Landes- noch eines jeden ins besondere erhaltene Freyheiten, auff dem Reichs-Tage, den Polnischen Ständen vorzuzeigen.

Da es mit der Execution gleiche Bewandniß hätte, als die sich bloß auff die Statuten des Reichs, welche die Provintz nichts angiengen, gründete, solten die Botschaffter anzeigen, „ mit was Schmer„ zen sämbtliche Stände die begehrte Vorzeigung ihrer Privilegien auf „ offentlichem Reichs-Tage vernommen, und daß man wenn es nicht „ geschähe, ihnen als Halßstarrigen eine gewisse Straffe und den Ver„ lust der nicht aufgewiesenen Privilegien an gedrohet: welche Sache „ zu einer grossen Verachtung der Preußischen Räthe, als denen allein „ hierüber mit Seiner Majest. zu handeln gebührete, zur offenbahren „ Kräncknng der Preußischen Freyheiten, und zur allgemeinen Be„ leydigung aller hiesigen getreuen Unterthanen gereichte: Angemerckt „ daß es wieder derselben Privilegien und aller Völcker Gewohnheit sey, „ die Urkunde ausserhalb Landes an weit entlegene Oerter zu bringen: „ so könte man auch die Ursachen, warum die Privilegien, nach Pe„ terkau hinauff zu nehmen, nicht errathen, indem sie schon dem Kö„ nige, bey seiner Anwesenheit in Preussen vorgezeiget worden, und „ man derselben Abschrifften ehmahls Sigismundo I. zu den Füssen ge„ leget, und Ihm anheim gestellt, sie entweder, wo es die Preussen „ verdienet, zu zertreten, oder die darinnen enthaltene Vorrechte in „ gehöriger Acht zu haben. Was die Privilegien, so privat Leuten er„ theilet worden, beträffe, stünde nicht nur in den Reichs-Gesetzen, „ daß niemand zu zwingen wäre, die Brieffschafften so die Erb-Güter „ angiengen aufzuzeigen, wo nicht vorher genugsam dargethan wäre, „ daß solche Güter zur Königlichen Taffel gehöret: sondern es hielten „ auch die gemeinen Rechte vor unbillig den Inhaber anzuhalten, daß

er

„ er aussage auf was Art er zu den Gütern gekommen: und man hof- 1562.
„ fete nicht, daß jemand in den Preußischen Landen, die Königlichen Gü-
„ ter zu des Königes Nachtheil, auff unrechtmäßige Weise an sich ge-
„ bracht hätte „.

Warum die Preussen den Reichs-Tag durch Gesandte besuchet.

Weil aber den angeführten Gründen ungeacht, Königl. Maj. auf die Besuchung des Reichs-Tages bestanden, könten die Gesandten sagen, „ daß die Stände lieber dem Begehren Königlicher Majest. „ Folge leisten, und durch den Zug nach Peterkau ihre Ergebenheit an „ den Tag legen wollen, als durch das Ausbleiben sich in den Verdacht „ des Ungehorsams und der unterlassenen Pflicht setzen. Sie, die Bot- „ schaffter, wären also zur Bezeugung ihrer unterthänigsten Bereitwil- „ ligkeit angekommen, mit demüthigster Bitte, Königl. Majest. möch- „ ten hieran einen gnädigen Gefallen tragen, und nicht geschehen las- „ sen, daß die, durch Treue, Tapfferkeit, und vergossenes Blut der „ Vorfahren erworbene, und bißher unter verschiedenen Königen ru- „ hig genossene Freyheiten, nunmehro in Zweiffel gezogen, und einer „ grossen Gefahr durch den erregten Streit, wegen der Vereinigung „ und Execution, ausgesetzet würden: von welchem Unternehmen, umb „ der Verbitterung willen, so daraus zu besorgen, bey jetzigem Zustande „ der Sachen, die Cron-Stände eher abzuhalten, als anzureitzen „ wären „.

Der König soll gebethen werden, denen unbilligen Zumuthungen der Cron-Räthe Ziel zu setzen.

Übrigens hätten die Gesandten den König unterthänigst zu bitten, „ daß Er denen unbilligen Zunöthigungen der Cron-Räthe durch „ eine schrifftliche Erklährung ein Ziel setzen möchte, damit die Preus- „ sen nicht länger im Zweiffel gelassen, und unter dem Schein einer „ unbekandten neuen Vereinigung, mit grossen Unkosten die Reichs- „ Tage zu besuchen und daselbst die Privilegien aufzuzeigen, ins künff- „ tige genöthiget würden. Daneben wäre Fleiß anzuwenden, daß „ Seine Majest. laut dem zu überreichenden Verzeichniß, die gekränck- „ ten Freyheiten ergäntzen möchten „.

Was den Cron-Senatoren, wegen ihres bißherigen Bezeugens gegen die Preußische Lande, vorzustellen.

Im Fall aber die angeführten Vorstellungen beym Könige keine Würckung thäten, sondern Er denen ungeacht bey seinem Willen verharrete, daß nehmlich alles in Gegenwart der Cron-Senatoren gesaget und verhandelt würde: solten die Gesandten, doch mit Vorbehalt der üblichen Rechte und Freyheiten, zwar gehorsamen, doch öffentlich protestiren, „ daß man weder den Reichs-Räthen die geringste Macht „ über die Preussen Recht zu sprechen zustünde, noch auch aus einer „ anderen Absicht in ihrem Beyseyn des Landes Nothdurfft vortrüge, „ als damit sie die Billigkeit der Sachen, die man ihnen so offt münd- „ und schrifftlich dargethan, abermahls einnehmen und erkennen möch- „ ten: und daß sie, die Senatoren, nicht nur kein Recht und Ursach „ hätten, die Preußischen Rechtsame mit einem so feindseligen Gemüth „ zu verfolgen, sondern daß auch ihr bißheriges Bezeugen so wol von „ aller Billigkeit, als von der Verwandschafft, vermöge welcher Po- „ len und Preussen unter einem König stünde, gäntzlich entfernet

wäre,

1562. „ wäre. Man wünschte dannenhero, daß die Polnischen Herren, sich „ des ersten Anfanges der zwischen der Cron und den Preußischen Lan- „ den getroffenen Vereinigung erinnern möchten, da man zu der Zeit „ nichts liebers als selbige gesehen, und damit sie ewig währen möchte, „ nicht nur König Casimir, sondern auch die vornehmsten Reichs-Rä- „ the, sie durch die ausgefertigte Urkunden, feyerlichste Versicheru- „ gen und von beyden Seiten geleisteten Eyde beliebet und genehm ge- „ halten hätten. Die Einwohner der Cron hätten durch die Erfahrung „ empfunden, daß Preussen fast in die vierhundert Jahr, ein bestän- „ diger Waffen-Platz gewesen, auf welchem sich jene herumschlagen „ müssen: deswegen denn die Reichs-Räthe mehr als einmahl bekant, „ daß sie den Preussen ungemein viel zu dancken hätten, wenn sie auch „ durch derselben Vereinigung mit Polen sonst nichts weiter, als bloß „ des Friedens habhafft geworden. Anjetzo aber wäre es mit dieser „ Vereinigung so weit gediehen, daß die Nachkommen derer, welche „ die gemachten Verträge eigenhändig unterschrieben, und ihre Pet- „ schaffte beygedruckt, selbige zu bestreiten keinen Scheu trügen. Man „ hätte dabey wol zu erwegen, was die anderen Völcker, denen die „ Verbündung zwischen Polen und Preussen nicht unbekant, von einer „ solchen Aufführung urtheilen würden: und was vor Würckungen ei- „ ne gekränckte Freyheit, bey getreuen Unterthanen zu thun pflegte, „ lehrete die tägliche Erfahrung ... ꝛc. Hierauf solten die Gesandten bitten, „ es möchten die Reichs-Räthe ihre zum Verderben des Preu- „ ßischen Staats abzielende Anschläge, der Billigkeit gemäß änderen, „ nichts über der Provintz Gerechtsame beschliessen, als was sie selbst „ in Ansehung ihrer eigenen Freyheiten verlangeten ... Wie es denn der Gesandten Pflicht seyn würde, Königliche Majest. zu rathen, die Rechte des Landes und der Städte, und so wol die gemeinen als eines jeden besondere Privilegien ungekränckt zu erhalten. ꝛc.

Ursachen anzuzeigen, warumm man nicht im Polnischen Senat sitzen könne.

Nechst diesem ward den Gesandten anbefohlen, die Ursachen anzuzeigen, warumb die Preußischen Landes-Räthe, mit den Reichs-Senatoren, in den Cron Angelegenheiten nicht zu Rath sitzen könten, und die Provintz weder zu der neuen Vereinigung, noch zur Execution zu zwingen sey. So solten Sie auch wann Sie ihre Sachen im offentlichen Senat vortragen müsten, sich so wol wegen des Sitzens als Stimmens nach der alten Gewohnheit richten, damit hierinnen der Landes Hoheit nichts abgienge. In allen Fällen aber solten sie die Vertheidigung der Landes Privilegien zum Endzweg, und derselben Inhalt dermassen beständig vor Augen haben, daß sie nicht einen Finger breit davon abwichen. ꝛc.

Man soll bey den Landes-Vorrechten unbeweglich stehen bleiben.

Die Unter-Stände haben gleichfals ihre Geschickten auf den Reichs-Tag gewehlet.

Dieses ist der Inhalt der Instruction, welche man denen Gesandten aus dem Landes-Rath nach Peterkau mitgegeben. Die Unter-Stände haben zu ihre Geschickten aus der Culmischen Woywodschafft zweene Land-Boten und einen Bürgermeister von Culm, aus der Marienburgischen gleichfals zweene Land-Boten und einen Bürgermeister von Marienburg, und aus der Pommerell. drey Land-Boten und

einen

einen Bürgermeister von Mewa gekohren. Ihre Vollmacht, gieng dahin, daß sie nebst den Räthen, Königl. Majest. unterthänigst bitten solten, das Land bey seinen Privilegien Frey- und Gewohnheiten gnädigst zu erhalten, und nicht zu verstatten, daß jemand selbige zu kräncken, oder Neuigkeiten einzuführen sich unterstünde: daneben hätten sich die Abgeordneten der Ritterschafft und der kleinen Städte nicht weiter einzulassen, als der Provintz Gerechtsame und Vorrechte leyden wolten. 1562. (52)

Ehe ich den Preussen nach Peterkau folge, will ich bey den Ursachen dieser Reise, und bey der damahligen Beschaffenheit der Gemüther, so wol in der Cronen, als in unserem Vaterlande, etwas stehen bleiben. Eine neue Vereinigung Beyderseits Lande, und die Vollenziehung gewisser Reichs-Statuten, veranlaßten die Besuchung des Peterkauischen Reichs-Tages. Jenes hatte eine grosse Aenderung der bißher üblich gewesenen Preußischen Regiments-Verfassung, dieses die Bereicherung des Königlichen Schatzes zum Endzweg. Beydes aber stritte mit den Grund-Gesetzen, weil der Vergleich der Ubergabe dadurch, wo nicht gäntzlich zernichtet, doch merklich entkräfftet wurde. Unsere Vorfahren wusten dieses gar zu gut. Sie begriffen, daß die neue Vereinigung nichts anders hiesse, als nach Art der Poln. Woywodschafften mit der Cronen verknüpffet seyn. Eine solche Verknüpfung hub allen Unterscheid zwischen beyden Völckern auf, und ließ den Preussen nichts als den blossen Namen, die Mutter-Sprache, und ein trauriges Andencken der verlohrnen Freyheit übrig. Besonderes Schicksahl! was man ehmahls wieder seine Herren, auch mit Auffkündigung des Gehorsams zu behaubten gesucht, das wolten nunmehro Bundes-Verwandte und solche deren Herrschafft man nicht unterworffen war, unter dem Schein der Freundschafft entreissen. Es sey ferne daß ich dergleichen Unterfangen dem Könige zuschreiben solte. Sigismundus Augustus hatte bey verschiedenen Gelegenheiten zu verstehen gegeben, wie Er die alten Vorrechte nicht kräncken würde, auch zuweilen der Preussen Standhafftigkeit in Vertretung ihrer Gerechtsamen gelobet. Das gantze Werck trieben die Polnischen Stände, wobey der König gleichsam durch die Finger sehen müssen, weil man Ihm die ehmahlige Zusage (*) seines Herrn Vatern ins Gedächtniß führete; unerachtet man nicht wuste mit was Recht die Polen diese Zusage vom Sigismundo I. fordern könnten. Nicht nur König Sigismund, sondern alle dessen Durchl. Nachfolger, waren gehalten, Preussen nach seinen alten Gesetzen zu regieren. Diese Verbündlichkeit rührete urſprünglich von dem Versprechen Casimiri IV. her, das kein König zernichten dorffte, wo Er anders rechtmäßiger Herr der Preußischen Lande bleiben wolte; indem Casimiri Versicherung, die Ursache, daß man ihm die Ober-Herrschafft auffgetragen, gewesen. Die Polnischen Stände machten sich einer Ungerechtigkeit schuldig, da sie vom Sigismundo Augusto die Erfüllung der Väterlichen Zusage begehrten. Merckwürdiges Exempel! Ein Volck, das über seine eigene

Betrachtung der Ursachen, um welcher Willen die Preussen auff den Reichs-Tag geruffen worden.

Kkk Vor-

(*) Hievon ist etwas unter dem Jahr 1549. zu finden.

1562. Vorrechte mit dem gröſten Eyffer hält, iſt bemühet, der Freyheit eines anderen den letzten Stoß zu geben. Man gründet ſich auf eines Königes, ohne Vorwiſſen derer, denen daran am meiſten gelegen, gegebene Zuſage, und vergiſſet dabey, aller übrigen auffs heiligſte beſchwornen Verträge.

Was die Execution betrifft, ſelbige ſtützet ſich, wie ich ſchon oben angemercket, auf gewiſſe Cron Satzungen. Satzungen die auſſerhalb unſerer Provintz und ohne derſelben Einſtimmung gemacht, bloß diejenige verbinden konten, die zu den Polniſchen Woywodſchafften gehörten. Preuſſen als ein beſonderer Staat, hatte ſeine eigene Geſetze; dagegen waren die Reichs-Verordnungen, als frembde, von keiner Gültigkeit. Verſchiedene der Polniſchen Senatoren wurden von dieſer Wahrheit überzeuget, und der Cron-Groß-Cantzler Otzieski ſcheuete ſich nicht, zu Peterkau in Gegenwart vieler Groſſen, zu ſagen: „Es „müſte GOTT erbarmen, und geſchähe wieder GOtt und Recht, daß „Er ſolte die Preuſſen mit in das Decret (der Execution) einſetzen, „die noch nicht gehöret worden, auch mit den Statuten der Crone „zu Polen nichts zu thun hätten, welche die Conſtitution Alexandri, „wie auch die Statuten nie geleſen, kaum geſehen, wenig davon ge„höret„. Man ließ endlich die Execution fahren, und wolte, wie mans nandte, Jure Fiſci, in Preuſſen die veräuſſerten Königliche Taffel-Güter wieder einziehen. Allein auch das konte der König nicht thun, bevor Er davon mit ſämbtlichen Preußiſchen Ständen, auf einem Land-Tage handlen laſſen, und derſelben Einwilligung erhalten hatte.

Dem Könige iſt es nicht ſo wol um die neue Vereinigung als vielmehr um die Execution zu thun geweſen.

Dieſes iſt die wahre Beſchaffenheit der vorgehabten neuen Vereinigung und Execution in Anſehung der Preußiſchen Lande. Die erſtere würde der König den Preuſſen nicht zugemuthet haben, wenn Er mehr ſeinem Willen, als der Reichs-Stände Begehren folgen dörffen. Es erhellet ſolches aus den Verſicherungen, die Seine Majeſt. bey aller Gelegenheit gegeben, die Provintz bey ihren Vorrechten zu ſchützen. Wie es auch die Polen dahin gebracht hatten, daß die aus Preuſſen Anweſende, auf dem Reichs-Tage zu Warſchau des folgenden Jahres, im Senat ihren Sitz nehmen müſſen, hat der König hierüber ſein Mißfallen bezeuget, und zuweilen dem Marienburgiſchen Woywoden ins Ohr geſaget, er möchte ſich nebſt den anderen Preuſſen heimlich weaſchleichen: ein gleiches hat auch der Unter-Cantzler auf Befehl des Königes zu verſtehen gegeben. Woraus die Preuſſen damahls geſchloſſen, daß der König es in vielen Stücken gerne anders ſehen möchte, und es ihm nicht an guten Willen ſondern an Vermögen fehlete. Die Urſache hat der Cron-Groß-Cantzler angezeiget; weil man nehmlich mehr dem wütenden Hauffen der Land-Boten, als der Vernunfft nachgeben müſſen, und die Zeiten dermaſſen unglücklich geweſen, daß die Poln. Angelegenheiten mehr durch Winde getrieben, als durch guten Rath regieret worden (*). Hergegen nahm der König deſto gröſſeren Theil an der Execution,

(*) Qvia furenti Eqveſtris Ordinis multitudini, ſind ſeine Worte, plus tribui oportet qvam rationi. Sunt nunc infeliciſſima tempora, in qvibus Regni Poloniæ res, ventis magis qvam rectis conſiliis agitantur.

Digitized by Google

tution, weil sie den erschöpfften Schatz bereichern solte. Es war nöthig die Provintz Preussen selbiger zu unterwerffen, indem sonst das Werck in Polen seinen Fortgang nicht haben konte. Königl. Majest. spahren keiner Mühe die Abgesandten zur Annehmung des Statuti Alexandri zu bewegen, und wie die Ermahnungen nichts helffen wolten, muste der Cron-Canzler drohen, daß vielleicht nach geendigtem Reichs-Tage, die Polen mit gewaffneter Hand die Sache zur Richtigkeit bringen dörfften. Der Senat hegete mit dem Könige nicht einerley Gedancken. Seine eintzige Absicht war ehmahls auf die Bewerckstelligung der neuen Vereinigung gerichtet gewesen. Ich weiß hievon keine andere Ursach anzugeben, als daß man der Provintz ihre besondere Vorrechte nicht gegönnet und gemeynet, es wüchse der Poln. Hoheit etwas zu, wenn sich Preussen nach den Gewohnheiten des Reichs anschicken müste. Was aber die Execution betraff, wünschten die Senatoren daß sich die Preussen aufs äusserste selbiger wiedersetzen möchten. Die Sache an sich war ihnen verhaßt. Viele derselben hatten durch die veräusserten Königliche Güter ihre Einkünffte um ein grosses vermehret, die durch Erstattung dessen was ehmahls zu des Königes Tisch gehöret, mercklich geschmälert wurden. Die Polnischen Land-Boten trieben das Werck mit zu grossem Eyfer, daß es unmöglich schiene sie von ihrem Vorsatz abzubringen. Die eintzige Hoffnung war auff der Preussen Standhafftigkeit gesetzet, weil dadurch aus obangeführter Ursach, das gantze Unternehmen rückgängig gemacht werden konte. Zu dem Ende geschahe es, daß die Polnischen Woywoden und Castelläne, den Preußischen Gesandten bey einer gewissen Gelegenheit zuredeten:

Haltet fest lieben Preussen, haltet fest, gebet nichts nach.

Die Land-Boten der Cron suchten, nicht ohne Hefftigkeit, beydes die neue Vereinigung und die Execution ins Werck zu richten. Zu dem ersteren hat sie eben dasjenige, was die Senatoren bewogen, getrieben, und das letztere verlangte die Ritterschafft, theils damit die Preussen in allen Stücken den Einwohnern des Königreichs gleich gemacht, theils damit den Senatoren alle Ausflüchte, die sie wegen Abtretung der Taffel-Güter einwerffen möchten, benommen würden. Sie hatten desto mehrere Hoffnung ihr Augenmerck zu erreichen, weil es in ihrer Macht stand den Rathschlägen das gröste Gewicht zu geben, indem der König und der Senat ihnen in einigen Stücken nicht wiederstehen wolten, in anderen aber, wenn sie gleich gewolt, nicht wiederstehen konten.

1562.

Die Cron-Senatoren, suchten mehr die neue Vereinigung als die Execution ins Werck zu setzen.

Die Polnischen Land-Boten haben beyde Stücke zu ihrem Augenmerck gehabt.

Die Geschickten aus Preussen hatten also einen schweren Stand zu vermuthen. Unter ihnen selbst äusserten sich verschiedene Absichten, Mißhelligkeit, Furcht und Hoffnung, welche wieder einander lauffende Bewegungen die Wiedersacher in ihrem Vorhaben stärckten, und den Weg zum Ziel, gleichsam eben zu machen schienen. Der Culmische Woywode gab von sich zu dencken Anlaß, daß er auff dem Peterkauischen Reichs-Tage nicht als ein Gesandter des Landes, sondern als ein Königlicher Rath erscheinen, und im Senat Sitz nehmen wür-

Uneinigkeit welche sich bey den Pr. Geschickten auff dem Reichs-Tag geäussert.

1562. würde (*): vielleicht daß dieser Herr dadurch gehoffet, die Dzialinische Familie in dem Besitz von Straßburg und Bratian, so man vorgab ehmahls zum Königlichen Tisch gehöret zu haben, zu erhalten. Der Dantziger Castellan Kostka, drohete an der Gesandschafft keinen Theil zu nehmen, sondern den Polnischen Angelegenheiten nebst den Cron-Senatoren beyzuwohnen (**). Der Marienburgische Woywode fing an zu zweiffeln ob er dem reissenden Strom wiederstehen würde. Die grossen Städte gedachten in keinem Stück von des Vaterlandes Vorrechten zu weichen, noch etwas anzunehmen, so eine Neuerung mit sich führete. Sie ermahneten ihre Mit-Gesandten zu gleicher Standhafftigkeit, und bathen, die Instruction nicht aus den Augen zu setzen. Man gab ihnen aber zur Antwort: „ die Städte hätten gut sprechen, sie „ sässen hinter Wall und Mauren, und wären vor der Gewalt sicher; „ die auf dem Lande hergegen, wohneten in offenen Dörffern und Flecken, und liessen Gefahr, zu demjenigen worinnen man nicht willigen „ wolte, mit der Säbel in der Faust gezwungen zu werden „. Nachgehends hat der König gesucht, um desto ehr die Execution einzuführen, die Städte von dem Adel gäntzlich zu trennen, und ihnen zu verstehen gegeben, sie möchten mit denen vom Lande keine gemeinschafftliche Sache machen, weil man den Städten alles was sie besässen zu lassen gedächte: welches aber in ihrem Betragen keine Aenderung verursachet.

Die Land-Boten aus Preussen bezeugten geneigt zu seyn die neue Vereinigung anzunehmen, doch daß es mit Vorbehalt der bißherigen Freyheiten geschähe. Sie merckten nicht, oder wolten nicht mercken, daß ihr Begehren einen Wieder-Spruch in sich faste, indem die zugemuthete Vereinigung nothwendig eine Zernichtung der alten Vorrechte nach sich ziehen muste, weil die bißherige Verknüpffung zwischen Polen und Preussen, selbige zum Grunde gehabt hatte. Nichts destoweniger liessen sich die kleinen Städte dadurch einnehmen, daß sie mit der Ritterschafft einstimmeten, obwol sie nachgehends merckten, daß man aus Eilfertigkeit zu weit gegangen. Der Adel aus der Culmischen Woywodschafft schiene vor anderen zu den Polnischen Gewohnheiten das gröste Belieben zu haben, da einige von ihnen nach Polnischem Recht ins künfftige leben wolten, wozu die langsame Einrichtung des Culmischen Gesetz-Buchs zum Vorwand dienen müssen. Die Reduction der veräusserten Königlichen Taffel-Güter fand bey den sämbtlichen Unter-Ständen Beyfall, wenn nur selbige Jure Fisci, nicht aber Krafft

(*) Der Culmische Woywode gab Ursach solches zu argwöhnen, weil er sich, ehe er den Zug auf Peterkau fortgesetzet, in Thorn bey den übrigen Räthen nicht eingefunden hatte. Es ist aber aus der Verhandelung des Reichs-Tages zu ersehen, daß dieser Herr, die Landes-Vorrechte und hergebrachte Gewohnheiten, nach allen Kräfften verthädiget hat.

(**) Wiewol er sich nachgehends eines besseren besonnen, und als Landes-Gesandter, der Instruction gemäß sich verhalten. Auff dem folgenden Warschauischen Reichs-Tage hat der Dantziger Castellan seine jetzige Drohungen einiger massen ins Werck gerichtet, da er den König gebethen ihn von der Gesandschafft zu entbinden.

Krafft eines Polnischen Statuti, in Preussen bewerckstelliget würde. Der Adel sahe es gewisser massen gerne, damit einigen vornehmen Häusern das bisherige Ansehen benommen, und eine mehrere Gleichheit unter der Ritterschafft hergestellet würde: die kleinen Städte konten es auch geschehen lassen, weil ihren Einkünfften dadurch nichts abgieng, und das gemeine Wesen keinen Nachtheil zu haben schiene: vielmehr glaubten sie nebst dem Adel, daß da der Königliche Schatz einen so grossen Zugang bekäme, man ins künfftige, zu ausserordentlichen Geld-Anlagen etwas sparsamer würde schreiten dörffen. 1562.

Mit diesen Gedancken haben sich die Preußische Geschickten im Monath December (*) zu Peterkau eingefunden. Auf dem Wege, sind die Räthe, ausser dem Culmischen Woywoden und dem Culmischen Unter-Cämmerer (**) in Thorn zusammen gekommen, allwo sie aus dasigem Landes-Archiv, die nöthige Abschrifften der Privilegien ihrer Provintz nahmen, auch eines und das andere vorgängig verabredeten. Die erste Versammlung in Peterkau hielten sie, weil der Culmische annoch abwesend war, in des Woywoden von Marienburg Quartier, welcher einer von den Land-Boten beywohnete. Hieselbst wurde von einer geheimen Audientz beym Könige gesprochen, und die zu den Gesandschaffts Unkosten zusammen gebrachte Gelder, unter die vom Lande vertheilet, davon der Culmische Woywode 300. der Marienburgische, und die beyden Castelläne jeder 200. Marck empfangen solten. Folgenden Tages erschienen die Gesandten beyder Stände in stärckerer Anzahl bey dem Woywoden von Culm. Man redete nochmahls von der geheimen Audientz und fand für gut, in der Instruction einige Redens-Arten die zu hart zu seyn schienen, zu ändern, doch daß der Sachen selbst dadurch nichts abgienge. Ferner solte der König noch vor der privat Audientz durch zweene Abgeschickten unterthänigst gebethen werden, die Preußischen Räthe nicht in den Polnischen Senat zu ziehen, sondern nach dem Exempel seines Herrn Vatern und der anderen Könige, mit ihnen ins besondere des Landes Angelegenheiten zu verhandeln; angemerckt Königl. Majest. in Sachen das Groß-Hertzogthum betreffende, jederzeit mit den Litthauern allein, ohne daß die Polen dazu geruffen würden, Rath zu halten pflegte: Es ist aber dieses zu bitten verschoben, und dem Dantziger Castellan, eine privat Audientz bey Seiner Majest. auszuwürcken, aufgetragen worden.

Ankunfft einiger Räthe in Thorn, von dannen sie ihren Weg auf Peterkau fortgesetzet.

Die Preußische Gesandten finden sich in Peterkau ein.

Selbige ward vom Könige auff den 16. Decembr. in einem nahe an der Stadt gelegenen Hoffe, Bugau genandt, angesetzet. Der Zug geschahe zu Pferde in folgender Ordnung. Vorher ritten die Land-Boten, hernach kamen die beyden Woywoden und der Dantziger Castellan

Werden vom Könige zur geheimen Audientz gelassen.

(*) Der Reichs-Tag hatte allbereit seinen Anfang genommen.

(**) Der Culmische Woywode, fand sich bey den übrigen, einige Tage nach ihrer Ankunfft, zu Peterkau ein. Der Elbingische Castellan war zwar in Thorn zugegen, konte aber wegen zugestossener Unpäßlichkeit, nicht eher als den 22. Decembr. zu Peterkau den gemeinen Rathschlägen beywohnen. Dem der Culmische Unter-Cämmerer den 21. Jänner gefolget ist.

Digitized by Google

1562. stellan in einer Reige, diesem folgten die drey Bürgermeister der grossen Städte, diesen die drey Rathmänner derselben Städte, und zuletzt der kleinen Städte Abgeschickten. Der König saß eben an der Tafel, wie die Preussen sich einfanden, die so bald Seine Majest. auffgestanden, vorgelassen wurden. Der Culmische Woywode hielte die Anrede, deren vornehmster Inhalt war: „ daß die Provintz Preussen zur Bezeugung ihres Gehorsams, auf Königlichen Befehl Gesandte nach Petrkau geschicket, denen sie mitgegeben, Königl. Majest. unterthänigst zu bitten, daß auf gegenwärtigem Reichs-Tage nichts zum Nachtheil der Landes-Vorrechte unternommen, sondern derselben völliger Genuß, denen dasigen Einwohnern noch ferner gegönnet würde „.

Inhalt ihrer Rede.

Die der König Selbst beantwortet.

Welches der König Selbst beantwortete, sagende: Daß ihr, gekommen seyd, mich zu empfangen, das ist mir angenehm. Daß ihr auch auf geschehene Ausforderung euch anhero auff diesen Reichs-Tag begeben, daran habt ihr eure Pflicht gethan. Was ihr aber wegen der Lande Preussen Privilegien und Gerechtigkeit, nehmlich euch dieselben zu halten, gebethen, das habe ich verstanden, und weiß mich in diesem Fall meiner Obliegenheit, nach dem Exempel meiner Vorfahren, wol zu erinnern. So bin ich auch nicht hieher gekommen, jemanden seine Freyheit und Privilegien zu brechen, sondern vielmehr eines jeden Recht, wie es des gemeinen Guts Nothdurfft erfordert, zu bestätigen und zu vollziehen. Es kan aber solches allhie in diesem kleinen Stüblein nicht geschehen, sondern es müssen die Dinge ferner an gebührliche Oerter gebracht und berathschlaget werden. Das werdet ihr auch selbst, als die getreuen Räthe das helffen rathen, was gemeinem Gute zuträglich und nicht schädlich ist. Worauf der König die Gesandten sich niederzulassen befohlen, welche, nachdem sie eine kleine Weile gesessen, aufgestanden und sich mit gewöhnlicher Ehrerbietung beurlaubet.

Die Gesandten haben sich auf Königl. Befehl gesetzet.

Man merket zum voraus, daß man die Preussen, Sitz im Senat zu nehmen, zumuthen werde.

Weil der König gesaget, die Sachen, darum die Preussen bathen, könten nicht in dem kleinen Stüblein vollzogen, sondern müsten an gehörigem Ort erwogen werden, und daß sie, die Preussen, daselbst als getreue Räthe solten rathen helffen; so konten die Gesandten leicht vorher sehen, daß man sie im Polnischen Senat Sitz zu nehmen, daselbst zu stimmen, und weil die Land-Boten der Cron, allbereit in die neue Vereinigung und Execution gewilliget, zur Annehmung derselben nöthigen würde.

Bedencken des Marienburgischen Woywodens.

Diese Besorglichkeit ward in einer besonderen Zusammenkunfft erwogen. Der Marienburgische Woywode meldete, daß er des Königes Absichten aus dessen Worten gnugsam verstanden, auch die innerlichen Gedancken gewisser massen, aus der äusserlichen Gesichts-Stellung lesen könnten; Allein, fuhr er fort, es ist unser Herr und König, wir müssen es dulden, doch also daß wir reden um unsere Privilegien, damit nicht gesaget werde von unseren Nachkommlingen, wir, die wir nun gegenwärtig, hätten mit Stillschweigen des Landes Privilegien verscherzet. Denn soll man der Cronen Statut, angemuthete Union und Execution belieben, so begeben wir uns von den Privilegien und Freyheiten, die Culmische Handveste würde aufgehoben, daß nicht ein Schilling davor zu geben: und ob wol unser wenig hie zugegen, so hat doch niemand Befehl ichts etwas wieder unsere Privilegien vorzunehmen, sondern des Landes Nutz zu befordern und fort zu setzen. Königes Alexandri Constitutiones binden uns nicht. Viel sind die sie nicht wissen, viel die sie nicht verstehen, und darumb dasjenige nicht zu dulden schuldig, von dem das Land keine Wissenschafft gehabt; besonder

der vielmehr trachten ſollen, wie die Lande Preuſſen in keine Beſchwehrung geſtoſſen werden, und uns alſo erzeigten, damit kein Abbruch der gegebenen Freyheiten entſtehe. Die Seſſion betreffende, iſt wahr, daß wir geſeſſen haben, aber allein in des Landes Geſchäfften; und wie die alte Königl. Majeſt. Selbſt zu Dantzig faſt in die 14. Wochen gelegen, iſt uns nichts anders angemuthet, denn in des Landes Geſchäfften, eine Stimme von aller wegen zu geben; daß auch damahls der Cronen Räthe ſelbſt geſagt: Jetzund iſt es wol gut, aber in Erwehlung eines Königes, müſten mehr Stimmen nöthig ſeyn. Die Rede des Woywoden fand allgemeinen Beyfall, nur ward von anderen bemercket, daß es gut geweſen wäre, wenn man ſolches, in der privat Audienz, dem Könige auf ſeine Antwort vorgeſtellet hätte. Indeſſen da geſchehene Sachen nicht zu ändern, „ müſte man bedacht ſeyn, wie alles ſo den alten Rechtſamen „ nachtheilig ſeyn könte, aufs ſorgfältigſte vermieden würde. Hiezu „ gehörete nicht nur Verſtand, ſondern auch Hertzhafftigkeit, daß man „ nehmlich der Vorfahren Fußſtapffen ungeſcheut nachgienge, und ofentlich ſagte: die neue Vereinigung und Execution gienge die Preuſſen nichts an, es könten auch die Reichs-Statuten ſie zu nichts verpflichten, und man hoffte es würde niemand wieder Recht die Protzing dazu zwingen, vielmehr Seine Majeſt. als ein Chriſtlicher Fürſt „ die erworbene und verliehene Privilegien zu erhalten ſuchen „. Zu mehrerer Sicherheit hat man den Caſtellan nebſt dem Bürgermeiſter von Dantzig, an den König geſchicket, welche dasjenige was die Preuſſen ihrer Privilegien wegen beſorgten, Seiner Majeſt. eröffnet, und nochmahls zur Antwort bekommen, daß Königl. Majeſt. nicht in der Abſicht, jemandes Freyheiten zu kräncken, nach Peterkau gekommen wären; weil aber die Abgeſchickten bathen Königl. Majeſt. möchte mit den Preuſſen in des Landes Sachen allein zu Rath gehen, hat der König das Wort allein zweymahl wiederhohlet, endlich geſprochen, es ſolte den folgenden Tag (*) den Preuſſen angezeiget werden, weſſen ſie ſich zu verhalten hätten. 1562.

Wie man alle denen Preuß. Gerechtſamen, entgegen lauffende Neuerungē vermeyden müſte.

Erklährung des Königes wegen Beobachtung der Freyheiten.

Ob nun zwar ſolches zu der benandten Zeit nicht geſchehen, ſo unterlieſſen doch die Preußiſchen Botſchaffter nicht ihre Rathſchläge, wie die neue Vereinigung und Execution abzuwenden, fortzuſetzen: da denn der Marienburgiſche Woywode die Nachricht ertheilete, daß ihm von Hauſe geſchrieben worden, als wenn einige der Anweſenden von ihren Heimgelaſſenen befehliget ſeyn ſolten, ſich der neuen Vereinigung zu unterwerffen. Die Land-Boten fanden ſich hiedurch getroffen, und geſtand einer in der anderen Namen, „ daß ſie Befehl „ hätten, unter gewiſſen Bedingungen in die Vereinigung zu willigen, „ und ſich nicht von Peterkau zu begeben, ehe ſie mit einem Recht vom „ Könige verſehen wären: doch wolten ſie beym Culmiſchen verbleiben, wenn nur der Punct von Erb-Fällen, dem ehmahligen Begehren gemäß, geändert würde „. Man redete hievon damahls nicht weiter, allein wie die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten, in einer der folgenden Zuſammenkünffte abweſend waren, legten die Räthe ihr Mißvergnügen an den Tag, daß der Adel ſo wenig Bedencken

Es ſollen einige von den Preußiſchen Geſandten befehliget ſeyn, die neue Vereinigūg anzunehmē.

Die Geſchickten des Adels wollen vom Könige ein neues Recht bitten.

(*) Welcher war der 19. December.

1562. cken trüge, der zu Graudentz abgefaßten Instruction entgegen zu handeln. „Ein Recht vom Könige zu bitten, hiesse so viel als das Polnische Recht verlangen, weil ihnen der Könige kein anders geben könte. „Aus der Vereinigung flösse nebst anderen schädlichen Neuerungen die „Execution. Vielleicht daß sie vor ihre Willfährigkeit von den eingezogenen Gütern eine reiche Belohnung hofften. So viel hätte man „gehöhret, daß diejenigen, so sich am meisten gebrauchen liessen, 12000. „Gulden zur Erkäntlichkeit bekommen solten. Man müste versuchen „ob nicht durch gründliche Vorstellungen die Land-Boten auf andere „Gedancken könten gebracht werden „.

Die Geschickten der Unter-Stände werden befraget, ob sie bey der Landes Instruction bleiben wollen, worauf sie keine förmliche Antwort geben.

Zu dem Ende verlangte der Culmische Woywode, in einer anderen Zusammensprach, von den Geschickten des Adels und der kleinen Städte zu wissen, „ob sie bey der gemeinen Landes Instruction zu „bleiben gedächten, oder davon zu weichen befehliget wären, sie, die „Räthe, wolten in allen Stücken sich derselben gemäß zu verhalten „wissen „. Worauf die Land-Boten nach einer unter sich gehabten Unterredung geantwortet, „daß sie sich wegen der bevorstehenden „Dinge nicht erklähren könten, weil Königl. Majest. wie die Wörter „Union und Execution auszulegen, noch nicht angezeiget hätte: sonst „giengen ihre Befehle überhaubt dahin, daß wenn etwas wieder des „Landes Freyheiten vorgenommen würde, sie dagegen reden solten „; welche Antwort da sie dem Woywoden von Culm weder zureichend noch deutlich genug geschienen, hat einer der Land-Boten weiter gesaget, „sie wolten sich, der Vollmacht welche die Räthe hätten, gemäß verhalten „. Die kleinen Städte sind mit der Ritterschafft einstimmig gewesen.

Die Preuß. Lande werden dem Executions-Decret unterworffen.

Inzwischen war es mit der Execution so weit gekommen, daß darüber ein Decret allbereit abgefasset, so auch auff die Preußische Lande ausgedehnet worden. Man hatte grosse Ursach zu fürchten es dörffte Königl. Majest. sämbtlichen Anwesenden, dem Reichs-Schluß zu gehorsamen anbefehlen, oder einen nach dem anderen, zur Aufzeigung der Privilegien und Verschreibungen der Königl. Güter, laden lassen. Es entstand dannenhero nicht unbillig die Frage, ob man nicht bey dieser der Sachen Bewandniß, den König antreten oder in den Senat sich begeben, über das Unternehmen der Cronen Klage führen, und darwieder feyerlichst protestiren solte? Alle stimmeten darinnen ein, den Unfug Königl. Majest. unterthänigst vorzustellen: was aber den Senat betraff, besorgete man, „es möchte der König solches ungnädig auslegen und dahin deuten, als wenn man seinen Worten, da Er „versprochen, niemandes Rechte zu kräncken, nicht getrauet, sondern „ohne Ursach die Stände des Reichs gefürchtet. Seine Majest. könten daher Gelegenheit nehmen, die Preussen weil sie sich einmahl zu „den Senat gewandt, beständig dahin zu verweisen, und sich derselben Angelegenheiten gäntzlich zu entziehen „. Daher geschahe es, daß einmüthig beliebet ward, die vornehmsten Senatoren wegen des vorgegangenen ins besondere zu besprechen, und ihnen, wie Preussen zur Execution nicht gehörete, deutlich zu zeigen: wie denn auch die

Ob der König deswegen anzutreten?

vorigen

vorigen Gedancken den König in dieser Sache auffzuwarten, geändert worden. Beyläuffig hat der Culmische Woywode über einige Land-Boten geklaget, daß sie sich des Stimmens, auch gar der gemeinen Zusammenkünffte enthielten, und heimliche Versammlungen anstelleten, welches nothwendig ein grosses Mißtrauen erwecken müste. Die Land-Boten selbst waren über diese besondere Aufführung mit einander übel zu frieden: und die Räthe verlangten desto eyffriger des Adels und der kleinen Städte Vollmacht zu sehen, damit es offenbahr würde, wohin eigentlich ihre Absichten giengen, und ob der Heimgelassenen Meynung mit der Anwesenden Bezeugen überein käme. Allein dieses Begehren ist bey den Unter-Ständen vergeblich gewesen, die sich zu einer anderen Zeit mündlich erklähret (*), daß sie in die neue Vereinigung, so ferne sie des Landes Privilegien nicht entgegen wäre, willigten; dabey sich verschiedener nachdencklichen Reden vernehmen liessen, worüber die Räthe nicht wenig stutzig worden, und solches den Heimgelassenen zu klagen gedrohet.

1562. Einige Geschickten der Unter-Stände trennen sich von den Räthen.

1563. Den 2. Jänner brachten die dazu verordnet gewesene Räthe ein, daß die Polnischen Herren denen Vorstellungen kein Gehör gegeben und von nichts anders wissen wollen, als daß die Preußischen Lande mit der Crone gäntzlich verknüpffet, und wo die Execution ihren Fortgang hätte, die Preussen gleichfals zu derselben gezogen würden. Hergegen solte der König bey einer gewissen Gelegenheit gesprochen haben. Ich weiß was mir gebühret. Ich weiß warum ich anhero gekommen bin, nehmlich einen jeden bey dem Seinen zu erhalten. Ich kan nicht finden, daß die Preussen zu dem zu zwingen, wozu sie nicht gehören. Gewiß ist es, daß Seine Majest. zum Dantziger Castellan gesaget. Ich weiß daß ihr ein sonderlich Recht habet. Ich bin auch nicht derhalben hieher gekommen, daß ich euch oder sonst jemanden wieder ihr Recht und Privilegien beschwehren, sondern daß ich alles in eine gute Ordnung bringen möchte. Die Herren Gesandten aus Preussen können etzliche von den vornehmsten Räthen zu mir schicken, und ihre Nothdurfft mit mir überlegen. Wobey sich der König erbothen: „ Er wolte „ dasjenige, was möglich, gerne ins Werck richten, was aber mit den „ Preussen allein nicht könte abgemacht werden, müste nothwendig an „ den Reichs Senat gelangen. Sonst, fuhr der König fort, hätten die Räthe der Cronen alle ihre Anschläge dahin gerichtet, damit „ sie, mit den Preussen das Loch gleich wie mit einem Ramm stopffen „ möchten. Es wären aber noch Mittel daß der Wolff gesättiget, und „ das Schaff dennoch erhalten würde „. Dieses gnädige Bezeugen hat die Räthe angefrischet, durch den Dantziger Castellan beym Könige um eine abermahlige geheime Audientz anzuhalten, welcher zurück gebracht, daß Seine Majest. im kurtzen eine gewisse Zeit dazu ansetzen wolten.

Die Polnischen Senatoren wollen die Preussen in die neue Vereinigung ziehen, und sie der Executi unterworffen wissen. Merckwürdige Erklährung des Königes.

(*) Der eine Land-Bote aus der Culmischen Woywodschafft, Joh. Kostka, hat sich von ihnen getrennet, und es mit den Räthen gehalten, dem sich noch ein anderer aus der Pommerellischen Woywodschafft zugesellet.

Digitized by Google

1563. Die Geschickten der Unter-Stände überschreiten ihre habende Vollmacht.

Ehe solches geschahe, hat der Woywode von Culm die Land-Boten und kleinen Städte, zur Einigkeit ermahnet, und sie ersuchet wessen man sich zu ihnen zu getröſten hätte, offenhertzig heraus zu sagen. Worauf keine andere Antwort erfolget, als daß sie vor Königl. Majest. ihre Nothdurfft beybringen und ihre Meynungen über die gegenwärtige Angelegenheiten eröffnen wolten, wenn sie begreiffen würden, daß die neue Vereinigung und Execution dem Lande Preussen schädlich wäre. Worauf die Unter-Stände davon gegangen, ohne daß Joh. Kostka, Land-Bote aus der Culmischen Woywodschafft, bey den Räthen geblieben, welcher gestehen müssen, „daß seine Mit-Geschick„ten eines mehreren sich unterfiengen, als ihnen von den Heimgelasse„nen befohlen worden„.

Denen Pr. Woywoden und Castellänen sind gewisse Stellen im Senat angewiesen worden.

Nach diesem erfuhren die Preussen, daß die Cron-Senatoren einen gewissen Schluß abgefasset, Krafft welchen die Preußische Woywoden die letzte Stellen nach den Polnischen einnehmen, und die Castelläne gleichfals nach den Castellänen, im Reichs-Rath folgen solten. Man kan leicht dencken, daß hierüber weitläufftige Reden (*) gefallen, mit denen man sich so lange aufgehalten, biß der Cron-Groß-Cantzler auf Befehl des Königes, die Preußischen Räthe und Send-Boten des Adels, auf den Vormittag des 24. Jänners, zu sich genöthiget, denen Geschickten aber der grossen und kleinen Städte den Nachmittag desselben Tages angesetzet.

Die Räthe vom Lande nebst des Adels Geschickten werden zum Cantzler gefordert, u. von ihm zur Annehmung der neuen Vereinigung und Executiõ ermahnet.

Den vorerwehnten Räthen und Land-Boten eröffnete der Cantzler, daß es Königliche Majest. ernstlicher Wille wäre, sich der neuen Vereinigung und Execution schlechterdings zu unterwerffen. Worauff der Culmische Woywode im Namen der anderen gesaget. Daß die vorgetragene Sache von der gröſten Wichtigkeit wäre, und das gantze Land beträffe. Wozu man in Abwesenheit der Städte nicht schreiten könte: mit welcher Entschuldigung sie, ohne sich in etwas einzulassen, vom Cantzler geschieden.

Ein gleiches wiederfähret den grossen und kleinen Städten.

Ehe sich die Geschickten der gröſſen und kleinen Städte zu ihm verfüget, sind die ersteren vorher in der Thorner Herberge zusammen gekommen, und weil sie hieselbst erfahren, auf was Art die vom Lande sich beym Cantzler loßgemacht, haben sie beschlossen, jener Exempel zu folgen und die Nothwendigkeit einer besonderen Unterredung mit ihnen, ehe man sich in etwas einliesse, vorzuschützen.

Des Cantzlers gehaltene Rede.

Der Cantzler empfing die Städte mit einer Lateinischen Anrede, die ich wegen ihres merckwürdigen Jnhalts, ins Teutsche übersetzet, allhie einrücke:

(53) Es

(*) Jch übergehe sie mit Stillschweigen, weil sie nichts anders in sich gehalten, als was schon sonst bey gleicher Gelegenheit gesaget worden. Mittler Weile waren wegen des Ermeld. Capituls zweene Abgeordnete angekommen; wie denn auch im Namen des Culmischen Stiffts, ein Geschickter in Peterkau gewesen, welcher den Zusammenkünfften der Preußischen Send-Boten beygewohnet.

Digitized by Google

„ Es ist jederzeit, sagte der Cron-Groß-Cantzler, Seiner Königl. Maj. 1563.
„ Meynung gewesen, die Rechte, Privilegien und Freyheiten, so wol
„ aller insgesambt, als eines jeden insonderheit, aufs kräfftigste bestän-
„ dig zu schützen und zu beobachten, so wie Seine Majest. seit dem An-
„ tritt Dero Regierung biß auf jetzige Zeit, diesen Vorsatz gnugsam be-
„ werckstelliget, daß es nicht nur ihnen, meine Herren, sondern auch
„ sämbtlichen Unterthanen, zum Beyspiel dienen können. Weil aber
„ die gemeinen Zufälle, oder vielmehr das Verhängniß selbst, von der
„ Beschaffenheit ist, daß es nichts in der Welt unverändert läst, son-
„ dern alles verwirret und in Ungewißheit setzet: als hat dieses König-
„ reich von dergleichen Unruhen nicht frey seyn können, worinnen es
„ wo nicht die übrigen Reiche übertrifft, doch ihnen zum wenigsten gleich
„ kommet. Wiewol es ihnen, meine Herren, nicht unbekannt
„ ist, was anjetzo mit Uns vorgehet, welches ob es mehr die Kühn-
„ heit oder das ungestühme Begehren, oder der Frevel einiger Leute,
„ als die Gesetze zum Grunde habe; oder aber ob die Beforderung des
„ gemeinen Bestens nur zum Vorwand dienen müsse, mir zu beurthei-
„ len nicht anstehet; so sind wir doch, nicht ohne unserer grossen Gefahr
„ und mercklichem Schaden dahin gebracht worden, daß wir fast all un-
„ ser Vermögen, anderer Leute Willen unterwerffen müssen, insön-
„ derheit solcher Leute, die nicht wie Söhne, sondern als Vorsprecher
„ des Reichs angesehen seyn wollen. Wir sind von den Königlichen
„ Schenckungen, die auf ewig und erblich geschehen, abgetreten: Wir
„ haben uns der Geld-Summen, die nach der Zeit des Statuti Köni-
„ ges Alexandri auf die Königliche Güter gegeben und verschrieben wor-
„ den, begeben; aber auch dieses ist den Land-Boten noch nicht genug
„ gewesen, sondern sie haben von uns erzwungen, daß die Arrenden,
„ die auf Lebens Zeit verliehene Güter, und was sonst der Königlichen
„ Taffel abgegangen, aufgehoben und eingezogen würden. Ich kom-
„ me nicht auf die übrigen Stücke, darüber gestern im Reichs-Senat
„ ein Schluß gefaßt worden. Ich kehre vielmehr zur Haubt-Sache.
„ Denn so weit ist es gediehen; Die Land-Boten verlangen, ich will
„ nicht sagen, sie fordern, daß auch die Preußischen Lande zu eben
„ dem Statuto, zu eben den Bürden, den Gesetzen und dem allge-
„ meinen Recht der Cronen gezogen, und denen Einwohnern des Reichs
„ in allen gleich gehalten werden sollen. Ich rede nicht nur von der Ver-
„ einigung, welche die Herren niemahlen geläugnet, daß sie nehmlich als
„ ein Glied des Reichs, mit selbigem einen König erkennen, sondern ich
„ spreche von der Execution, und den übrigen dahin gehörigen Stü-
„ cken, daß da wir ein Volck, unter einem Fürsten ausmachen,
„ wir auch sämbtlich unter einem Statuto leben, und demjenigen dem
„ wir Polen uns unterworffen, die Herren sich gleichfals bequämen
„ mögen, das ist: daß sie in unserem Mittel sitzen, daselbst stimmen,
„ die gemeinen Reichs-Bürden tragen helffen, in Freyheiten, und in
„ den Gesetzen so denen Städten eigen sind, nicht unterschieden seyn
„ sollen. Doch was in älteren Zeiten verliehen worden, wird nicht
„ nur von jetzt Regierender Majest. sondern von Dero Nachfolgern
„ kräfftigst gehalten werden, aber so sie etwas, nach der Zeit des Sta-

tuti

1563. „ tuti Königes Alexandri, entweder durch Schenckung, oder Pfands-
„ weise, oder auf eine andere Art, erlanget, solches muß zum König-
„ lichen Tisch wieder gebracht werden, so wie es allbereit in Polen ge-
„ schehen und daß es gäntzlich geschehe, erzwungen wird. Wegen der
„ Städte Vorrechte ist nicht zu zweiffeln, und Seine Majest. glaubet,
„ daß den Städten wenig, so mit Recht zu dem Statuto Alexandri ge-
„ höret, verliehen worden; denn es betrifft bloß die Güter so durch
„ Veräusserung vom Königlichen Tisch abgekommen. Dem sey end-
„ lich wie ihm wolle, da wir durch keinerley Art, und durch keine an-
„ ständige Mittel vermeyden können, daß wir uns nicht dem Statuto
„ Alexandri, ich darff nicht sagen dem Willen der Land-Boten, bequä-
„ men solten, so ist das eintzige was schon ehmahls begehret worden
„ übrig, daß die Herren in dem Reichs-Rath Sitz nehmen: wo es
„ nicht geschieht, wollen die Land-Boten nicht ferner den gemeinen
„ Rathschlägen beywohnen, die Reichs Angelegenheiten in keine Erwe-
„ gung ziehen, auch zu nichts, wobey die Herren nicht zugegen sind,
„ schreiten. Ja wo der Reichs-Tag solte aufgehoben werden, wird es
„ heissen, daß hieran die Preussen Ursache gewesen. Derohalben hat
„ Königl. Majest. durch mich, die Herren überreden, ermahnen, und
„ da es anders nicht seyn kan, gebiethen wollen, daß sie die Crone,
„ und den König, einer solchen Gefahr nicht aussetzen, sondern den-
„ jenigen beytreten möchten, wozu wir gedrungen worden, oder auch
„ wol freywillig uns begvämet haben. Denn es begreiffen die Her-
„ ren gar wol was für Haß und Feindschafft bey den Cron-Ständen
„ sie sich zuziehen würden, wann dieser Ursach halben die Reichs-Ver-
„ sammlung durch die Preussen solte zerrissen werden, insonderheit da
„ man in allen Stücken einig ist, und dieser eintzige Punct nur annoch
„ fehlet. Es ist auch zu besorgen, daß die Liefländer, die allhie
„ Hülffe und Beystand suchen, sich anderweit hinwenden dörfften,
„ woran, daß es nicht geschehe, den Preußischen Landen, der Nachbar-
„ schafft und anderer Ursachen wegen, viel gelegen ist. Demnach ist
„ sorgfältig zu verhüten, daß man zur Auffhebung des Reichs-Tages
„ keinen Anlaß gäbe. Denn es begreifft ein jeder, wenn Liefland zu
„ anderen ihre Zuflucht nehmen möchte, mit was Gefahr und Unbe-
„ qvämlichkeit vor Preussen solches geschehen würde. Die Herren
„ dörffen nicht meynen, als wenn sie durch Witz und Gründe, vielwe-
„ niger durch ihre Rechte und Privilegien unsere Bemühungen wiederle-
„ gen könten: man wird hierinnen von den Reichs-Räthen, und Kö-
„ nigl. Majest. Seeligsten ein Exempel nehmen müssen, da Seine Maj.
„ aller angeführten Gründe ungeacht, den vierdten Theil ihrer Ein-
„ künffte abzutreten genöthiget worden. Gewiß, eine Sache die un-
„ gewöhnlich, unerhöhrt, und des Königes Majestät unanständig ist.
„ Derohalben Seine Majest. nochmahls ermahnet und befelet, daß
„ die Herren wegen der anderen Vorrechte gantz ruhig seynd, nur das
„ Statutum Alexandri ausgenommen, dem sie sich unterwerffen
„ müssen. Zu gleichem Ende sind heute die Herren Woywoden und
„ Castellähne, nebst den Preußischen Land-Boten zu mir geruffen wor-
„ den, nicht als wenn Seine Majest. den Adel von den Städten

trennen

„ trennen wolte, sondern weil es eine gantz andere Bewandniß mit den „ Räthen vom Lande als mit den Städten hat, da jene faſt keine Güter besitzen, davon nicht ein Theil zur Execution gehören solte (*) „. 1563.

Es wird dem Cantzler nichts geantwortet.

Ich habe schon vorher angeführet, warum die Städte auf des Cantzlers Vortrag keine Erklährung gegeben, sondern die Sache zu einer allgemeinen Erwegung an sich genommen. Der Cron-Cantzler hat solchen Vorzug willig zugestanden, und es den Abgeordneten anheim gestellet, ob sie nachgehends den gefaßten Entschluß, Ihm, oder Königl. Majest. Selbst eröffnen wolten.

Des Cantzlers angehöhrte Rede wird von den Preussen in einer besonderen Zusammenkunfft abgewogen.

Tages hernach waren sämbtliche Gesandten aus Preussen, beym Culmischen Woywoden versammlet, der dasjenige, was ihnen der Cantzler im Namen des Koniges zugemuthet, kurtz wiederhohlet, und was zu antworten, von den Anwesenden zu wissen verlanget. Bey dieser Gelegenheit sind verschiedene Anmerckungen über die vom Cron-Cantzler gehaltene Rede gefallen. Man sagte, „ daß der Vortrag von „ solcher Erheblichkeit wäre, davon man in den vorigen Zeiten kein „ Exempel antreffen dörffte, so daß es schiene als wenn das Ende der „ Preußischen Freyheit herbey rückte. Was könte härteres gesaget „ werden, als daß den Preussen ihre alte Privilegien nichts mehr helf„ fen solten? wiewol noch einige Hoffnung übrig bliebe, Königl. Maj. „ würden, als ein Christlicher Herr, in eine gäntzliche Zernichtung der „ so heilig beschwornen Verträge nimmermehr willigen. Man gäbe „ vor, es möchten die Liefländer welche einige Vereinigung mit Polen „ suchten, abwendig gemacht werden, wo Preussen sich dem Statuto „ Alexandri nicht unterwürffe, da doch weit ehr zu vermuthen, daß „ der Polen jetziges Bezeugen gegen Preussen, Liefland abhalten „ dörffte, mit der Cronen die bißherige gesuchte Verknüpffung zur „ Richtigkeit zu bringen. Die Senatoren redeten von einer gewissen „ Union zwischen dem Königreich und den Preußischen Landen, man

(*) Man kan aus dieser Rede gnugsam abnehmen, daß die Execution den Polnischen Senatoren sehr schlecht gefallen. Der Woywode von Krakau beschuldigte, bey Zurückgebung der Verschreibungen auf die ehmahlige Taffel-Güter, den König einer grossen Undanckbahrkeit. Die Woywoden von Reusland, Podolien und Lublin konten sich der Thränen nicht enthalten. Auſſer diesen haben noch andere ihre Empfindlichkeit und Mißvergnügen an den Tag geleget. Unter den Land-Boten selbst waren die vornehmsten der Execution zuwider, davon ich in einem Schreiben vom 17. Dec. ein deutliches Zeugniß finde. Es sind, heisset es daselbst, nicht allein die Räthe mit den Land-Boten in grosser Verbitterung, sondern auch nunmehro die Land-Boten, weil sich die zukünfftige Zerrüttung mehr und mehr zeiget, unter sich selbst sehr streitig; es seynd auch von etzlichen grossen Junckern die kleinen Land-Boten offentlich beschuldiget, als thäten sie mehr als ihnen von ihren heimgelaſſenen Brüdern befohlen, daß keiner von ihnen niemahls die Execution so weit verstanden, dadurch Vater und Sohn, Schwester und Bruder, und andere Gefreundete, die mit einander vor 60 auch 70 Jahren schon geschichtet und getheilet, auch viel Güter in fremde Hände veralieniret und verkaufft, in offentlichen Krieg und Blutstürtzen gerahten würden, haben ihnen auch unter die Augen gesagt, daß man ihnen wenn sie zu Hause kämen, die Hälse entzwey schlagen wolte.

Digitized by Google

1563. „ wüste aber von keiner anderen Vereinigung als in welcher die menschlichen Gliedmassen stünden, die zwar zu einem Leibe gehöreten, aber „ zu verschiedenen Verrichtungen gewidmet, und nicht von einerley „ Beschaffenheit wären. Die Räthe hätten zuweilen im Senat, doch „ bloß in des Landes Angelegenheiten Sitz genommen, ordentlich aber „ wären die Könige jederzeit gewohnt gewesen, durch einen Gesand„ten über der Provintz Geschäffte, auf den Preußischen Land-Tagen, „ mit den Ständen zu rathschlagen ... Es ward auch der innerlichen Uneinigkeit, indem die Send-Boten der Unter-Stände, sich von den übrigen Gesandten zu trennen schienen, erwehnet, insonderheit da die Polen nicht geringen Vortheil hieraus zu ziehen verhofften, auch sich verlauten liessen, „ daß die Preußischen Botschaffter vergebliche Aus„ flüchte wieder die Zumuthungen der Cronen suchten, weil unter ih„ nen einige wären, die selbige allbereit solten genehm gehalten haben.. Dannenhero verlangten etzliche Räthe, daß die, so entweder aus eigenem Gutdünken, oder aus Befehl der Heimgelassenen der neuen Vereinigung und Execution beytreten wolten, sich der Preußischen Zusammenkünffte enthalten möchten, damit durch sie, der Gesandten Rathschläge den Polen nicht verkundschafft würden. Der Culmische Unter-Kämmerer, welcher in Gesellschafft einiger vornehmen von Adel, die nicht als Boten, sondern für ihre eigene Person zu Peterkau sich eingefunden, in die Versammlung gekommen, hat im Namen seiner Gefährten die Räthe inständigst gebethen, den Polnischen Neuerungen kein Gehöhr zu geben. Desgleichen, fuhr er fort, die Geschickten der Unter-Stände anredende, ihr von der Ritterschafft und kleinen Städten Gesandte, ihr wollet bitte ich, doch nichts aus Haß, nichts aus Neyd fürnehmen, sondern euere Botschafft also ausrichten, wie sie euch von eueren heimgelassenen Brüdern befohlen, und nicht über gegebene Vollmacht schreiten; geschiehet darüber etwas, unser seynd mehr die hiezu gehören, wir können die Dinge befragen, die Vollmacht von euch fordern, und sehen wie ferne sich selbige erstrecket, wir ermahnen euch aber, Ihr wollet beß euren Adelichen Treuen, nichts anders unternehmen, denn das dem gemeinen Vaterlande dienlich, welches allen Gesandten rühmlich, ewig währenden Lob bringet, und wir zu verschulden beflissen seyn. Es ward auch in dem Herumstimmen der Räthe eine grosse Einigkeit bemercket, da alle sich erklährten nicht in dem geringsten Stück von ihrer Instruction zu weichen. Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, nachdem sie vorher, um sich mit einander zu unterreden, einen Abtritt genommen, liessen ihre Meynung folgender massen anbringen. „ Sie erinnerten „ sich gar wol, daß die Räthe in den vorigen Zusammenkünfften, eine „ gewisse Erklährung auf die neue Vereinigung und Execution begeh„ ret, welche man aber damahlen nicht geben können, weil man nicht „ gewust, was die beyden Namen vor eigentliche Bedeutungen hätten, „ und Königl. Majest. ausdrücklich zu verstehen gegeben, daß selbige des „ Vaterlandes Vorrechten keinen Abbruch thun solten. Weil sie aber „ gestrigen Tages vom Cron-Cantzler verstanden, daß dadurch die Po„ len, das Land Preussen seiner alten Privilegien zu entsetzen suchten, „ müsten sie bekennen daß sie darinnen zu willigen keine Vollmacht hät„ ten; sie ersuchten demnach die Räthe, Königl. Majest. unterthänigst „ zu bitten, daß Sie der Provintz besondere Freyheiten in gnädige Erwegung

Die Geschickten der Ritterschaft werden ermahnet, ihren Befehlen gemäß sich zu verhalten.

Einigkeit der Räthe.

Erklährung der Ritterschafft und der kleinen Städte Geschickten, daß sie von den alten Vorrechten zu weichen nicht gedächten.

„ wegung ziehen, und das Land derjenigen Vereinigung, in welcher 1563.
„ es bißher mit der Cronen gestanden, auch ferner geruhig genieſſen
„ möchte. Das Statutum Alexandri könte als ein fremdes Geſetz,
„ die Preuſſen zu nichts verbünden, wo aber der König in den Ge-
„ dancken stünde, daß ihm durch ehmahlige Veräuſſerung der Taffel-
„ Güter groſſer Schade zugefüget worden, hätten Seine Maj. Macht,
„ nach altem Gebrauch, ohne Zuziehung der Cron-Stände, hierü-
„ ber mit den Landes Geſandten zu handeln, da man denn erböthig
„ wäre, zu verhelffen, daß dasjenige, so unbillig zu seyn schiene, zum
„ Vergnügen Seiner Majest. geändert würde ... Sonst lieſſen sich
auch der Adel und die kleinen Städte, auf der Räthe Erinnerung, ge-
fallen, daß man von der Sache, die Veräuſſerung der Königl. Güter
betreffende, auf einem beſonderen Land-Tage rathschlagete.

Hierauf überbrachte der Culmiſche Woywode, in Begleitung Dem Cantz-
ſämbtlicher Geſandten, dem Cron-Groß-Cantzler die Antwort. „ Daß, ler wird die
„ weil der Vortrag, den Landes Privilegien, der Räthe Inſtruction, Antwort
„ und der Unter-Stände Vollmacht, wiederſtrebete, könten die aus auf ſeine
„ Preuſſen Anweſende, ſich in nichts einlaſſen, ſondern bäthen, der neulichſt ge-
„ Cantzler möchte Königliche Majest. zu bewegen ſuchen, die Provintz haltene Re-
„ bey ihren alten Gerechtſamen zu erhalten; im Fall aber etwas in Sa- de über-
„ chen des Landes zu verhandeln wäre, nach Inhalt des Privilegii, bracht.
„ entweder mit den Geſandten ins beſondere zu rathſchlagen, oder ſel-
„ biges auf einen Preuſſiſchen Land-Tag zu verſchieben „. Dagegen
ſich der Cantzler vernehmen laſſen: Lieben Herren und Freunde. Daß ihr Der Cant-
eure Privilegien rühmet, iſt vergeblich. Euch hilfft kein Recht; ihr werdet euch ler deutet
müſſen ſetzen; ihr möget wol auf andere Mittel bedacht ſeyn. Zu dem muſt ihr, ne- den Preuſ-
benſt mit eine neue Grammaticam lernen. Denn daß ihr allegiret: Cauſas nota- ſen an, daß
biles cum Regia Majeſtate decidendas; da ſagen die Herren Räthe der Cronen, ihnen ihre
cauſas notabiles, id eſt, forenſes. Ich habe bey mir empfunden, wie ſehr einem Privilegien
misfällt, abzutreten, was er mit treuen Dienſten erworben, oder ihm aus Gnaden nichts helf-
gegeben worden: Kan euch hiebenſt nicht bergen, daß im heutigen Rath bald die fen, ſondern
Räthe der Cronen, nach die Preuſſen geſaget, da ich aber eure gebethene Dilation ſie ſich dem
eingebracht, haben ſie mich als verdächtig beſtoſſen, aufgeſtanden und nichts fürneh- Begehren
men wollen. Es iſt aber nicht unlängſt geſchloſſen, daß alles, was unter Königli- der Cron-
chem Siegel ausgegangen, ſoll wieder unter das Siegel kommen, und daß ihr den Stände
Fußſtapffen der Polen folgen ſollet, ungeachtet einigerley Schutz-Rede: und was werden be-
noch mehr iſt, ſie haben ſich unterſtanden zu decerniren, ſie ſolten Macht haben, qvämen
Woywoden, Caſtelläne ꝛc. zu ſtraffen, welches nie gehöhret. Daß Ew Gnaden müſſen.
gebethen, ihre Antwort Königl. Majeſt. durch mich anzubringen, kan ich ſolches
auf mich nicht nehmen, ohne Verdacht, der ich ſchon beſchuldiget, als ſtünde ich
den Preuſſen bey. Ihr wollet es vor eure Perſon Königl. Majeſt. anbringen. Nolo
enim de Republica aliena eſſe ſollicitus; wiewol ihr nichts erhalten werdet: doch
wünſche ich, daß ihr beſſer Glück den wir, haben möget. In Summa, die Her-
ren wollen haben ihr ſolt ſitzen, und davon ſoll euch nichts entledigen. So iſt euch
bewuſt, daß dergleichen Händel niemahls ſo ſchwer fürgefallen, ja die ihr ſelbſt nie
gehöhret, und ſage hierzu: leget auf eine Seite voluntatem & Mandatum Regis,
und auf die andere, Jura, Privilegia und alle Behelffe: Das erſte muß unverkür-
tzet gehalten ſeyn, mit dem anderen mag jetzund in dieſem Fall nichts geſchaffet wer-
den. Mit den cauſis notabilibus dörffet ihr nicht vorkommen, denn derſelben findet
man den Marckt voll. Untergebet euch nur dem Statuto Alexandri, wo nicht, wollen

ſie

1563. sie euch pro hostibus halten. Ich muß nun auff meine alte Tage Grammaticam aufs neue lernen, und hilfft mir nicht die Feder so ich führe, noch Königlich Siegel, welches beij mir in Verwahrung ist, vielweniger werdet ihr euch daraus entziehen, und wolltet beydes wol behertzigen. Was die donationes betrifft, die seynd aufgehoben, ungeachtet daß solches im Tit. de exemptione bonorum Regalium gnugsam verhütet, und soll sich keiner sub amissione famæ & honoris darwieder streiben. Die Arrenden sind gleichfals abgethan, unerachtet, daß Königl. Majest. bekennet, esse in Reipub. usum conversas, ostendendum enim est, qvæ fuerit necessitas, vel qvi Regni Consiliarii consenserint. Die advitalitates betreffende, interpretiren sie in præteritum nicht in futurum, wie dergleichen mehr neue unerhöhrte Interpretationes fürgegeben sind. Werdet daraus abnehmen was zu thun, denn jetzund will es nicht mit säuberlichen Worten, wie vormahls geschehen

Die Preussen trösten sich eines bessern. ausgerichtet seyn. Der Marienburgische Woywode erwiederte, „wie „dieses alles, höchst schmertzlich zu vernehmen, doch müste man sich „trösten, daß nichts so böse, was nicht zu etwas gut, und nichts so „gut, was nicht in gewissen Stücken schädlich wäre. Die Preussen „hätten einen gnädigen und Christlichen König, und hofften es würden die Cron-Stände, welche man niemahlen für Herren erkannt, „ihnen etwas mit Gewalt zu entreissen, sich nicht unterstehen dörffen ... Der von Culm frug was hiebey zu thun wäre? dem der Cantzler den Rath ertheilet, man solte vier der vornehmsten Personen, aus ihrem Mittel an den König abschicken, und durch selbige versuchen, ob die neue Vereinigung und Execution könte abgelehnet werden: nach welchem Vorschlage die Preußische Gesandten ihren Abschied genommen.

Sämbtl. Gesandten aus Preussen haben beym Könige Audientz, können aber nichts ausrichten.

An statt aber daß viere von ihnen deputiret wurden, giengen sie sämbtlich d. 26. Jänner zum Könige. Der Culmische Woywode wiederhohlte dasjenige welches man dem Cantzler an Seine Majest. zu nehmen, auftragen wollen, dem er hinzufügete, daß die Gesandten schon etzliche Wochen auf eine Privat-Audientz vergeblich gewartet hätten, bey welcher Gelegenheit sie am beqvämsten des gantzes Landes Bedencken wegen der neuen Vereinigung und Execution eröffnen könten. Worauf der König zur Antwort gab, „daß Er der Preussen Noth„durfft nach der Länge im Reichs-Senat zu höhren bereit wäre, wo„hin sich die Gesandten verfügen solten ... Seine Majest. liessen den Botschafftern keine Zeit darwieder etwas einzuwenden, sondern giengen so fort aus Dero Zimmer, und erhuben Sich in den Reichs-Rath, wohin die Preussen folgeten.

Gehen in den Reichs-Senat, und tragen den Senatoren ihre Noth-durfft stehende vor.

Sie nahmen beym Cron-Cantzler so lange ihren Abtritt, biß sie in den Senat gefordert wurden. Beym ersten Eintritt, hat man die Räthe zum Sitzen genöthiget, welches sie aber abgelehnet, und durch den Woywoden von Culm, die Ursachen, welche der neuen Vereinigung und Execution wiederstreberen, anführen lassen, mit freundlicher Bitte an sämbtliche Senatoren, Königl. Majest. dahin zu bewegen, daß die Provintz Preussen nnd derselben Stände an ihren Freyheiten keinen Schaden litten, folglich von allen wiederrechtlichen Zumuthungen befreyet blieben. Der Groß-Cantzler hergegen hat den ehmahligen Vortrag wiederhohlet, nur daß er alles weggelassen, womit er zur selbigen Zeit sein eigenes Mißvergnügen, über die Execution gar zu

deutlich

deutlich an den Tag geleget hatte. Die Senatoren traten um den Königlichen Thron, und weil sie sich wegen der Antwort nicht einigen konten, ward den Preussen einen Abtritt zu nehmen geböthen. 1563.

Wie man sie, nach Verlauff einer Stunde, hinein geruffen, muste ihnen der Groß-Cantzler vermelden. „ Daß Königl. Majest. „ und Dero Durchl. Vorfahren sich mit Recht rühmen könten, daß „ Sie den Preussen ihre Privilegien jederzeit unverbrüchlich gehalten. „ Da aber die Provintz zur Cronen getreten, wären die den Creutz-„ Herren abgenommene liegende Güter getheilet, und einige zum Nu-„ tzen des gemeinen Wesens, andere zum Königlichen Tisch verordnet, „ noch andere einigen Mit-Ständen verliehen worden. Zu selbiger „ Zeit hätte der König in denen ihm zugefallenen Gütern, gewisse „ Ambt-Leute oder Schaffner gesetzet, welche die Einkünffte besorget, „ und sie in den Königlichen Schatz der Cronen geliewert. Nachge-„ hends wäre es geschehen, daß die Könige die Tafel-Güter an Privat-„ Personen verschencket, so daß ihnen nunmehro wenig oder nichts „ übrig geblieben. Damit nun das veräusserte wieder zum Königlichen „ Tisch gebracht würde, hätte man die Preussen zur Execution und zur „ Bewerckstellung einer genaueren Vereinigung mit der Crone auf den „ gegenwärtigen Reichs-Tag gefordert, nicht in der Absicht als wenn „ man überhaubt die Preußische Freyheiten zu kräncken gedächte; sin-„ temahlen was in den ersten Zeiten den Städten oder anderen Stän-„ den geschencket worden, die jetzigen Inhaber behalten solten; sondern „ man suchte nur das was Privat-Personen, zum Nachtheil des Ge-„ meinen Wesens und zum Schaden des Königlichen Tisches, unter des „ Reichs-Insiegel, und unter dem Zeugniß der Cron-Räthe überkom-„ men, wieder dem rechmäßigen Herrn zuzukehren. Indem nun „ die Schenckungs-Briefe unter dem Reichs-Siegel, mit Anführung „ der Senatoren als Zeugen, ausgefertiget worden, diente solches zum „ Beweiß daß die Verschenckungen, nach der in der Crone üblichen „ Gewohnheit geschehen, folglich dem Statuto Alexandri, ohne dem „ geringsten Abbruch der gemeinen Preußischen Freyheit unterworffen „ wären. Auch wüsten Königliche Majest. keine Ursach, warumb die „ Preussen im Polnischen Senat zu sitzen, mit den Räthen der Cro-„ nen zu rathschlagen, und die Bürden des Reichs tragen zu helffen „ sich weigerten, zumahlen es an Exempeln nicht fehlete, daß die Po-„ len und Preussen die vorkommende Angelegenheiten gemeinschafft-„ lich verhandelt. Indem nun Seine Majest. ein gleiches begeheten, „ verlangten Sie nichts neues, sondern wolten die alte Gewohnheit „ wieder einführen, welcher daß sich die Preußischen Räthe ohne fer-„ nerem Einwenden bequämen möchten, Königl. Majest. ihnen noch-„ mahls andeuten liessen „ Hiebey ward den Geschickten der Preu-ßischen Unter-Stände zu verstehen gegeben, daß wenn sie etwas wie-der die Sitzung der Räthe im Polnischen Senat zu sagen hätten, sie solches anzeigen möchten, denn Königl. Majest. wolte ihre Gründe mit den Senatoren reifflich überlegen.

Der Cantzler suchet zu beweisen, daß die Preussen der Execution unterworffen, und sich mit keinem Fuge der neuen Vereinigung entziehen können.

1563. Der Ertz-Bischof von Gnesen ermahnet, sich der Executiõ und neuen Vereinigũg nicht zu widersetzen.

Weil die Preußischen Botschaffter die Senatoren um Vorsprache beym Könige ersuchet hatten, sagte der Ertz-Bischoff von Gnesen im Namen der anderen, daß sie Seine Majest. unterthänigst gebethen, die Preussen bey ihren Vorrechten zu lassen, aber befunden, daß man über derselben Kränckung ungegründete Klagen führete. Daher ermahnete der Ertz-Bischoff, sich der Execution zu unterwerffen, und im Senat Sitz zu nehmen, wenn solches geschehen, würde man desto bequämere Gelegenheit haben, von einer genaueren Vereinigung mit dem Königreich zu handeln.

Nach dieser geendigten Rede frug der Cantzler, ob die Preussen beweisen könten, daß sie im Senat zu sitzen nicht schuldig, noch der Execution sich zu bequämen verpflichtet wären, welches der Woywode von Culm mit einem Ja beantwortete, und es mit nächstem ins Werck zu richten übernahm. Worauff die Landes-Botschaffter aus dem Senat gegangen.

Weitläufftiger Beweiß daß die Preussen zur Execution nicht gehören, noch verbundẽ seynd sich in eine genauere Vereinigũg mit Polen einzulassen. (54)

Die Abfassung dieser Beweise ward dem Dantziger Geschickten und Bürgermeister, D. Klefelten, einmüthig übertragen, welcher sie den 28. Jänner im öffentlichen Reichs-Rath verlesen. Der Inhalt gieng dahin, daß man sich über die zugemuthete Sitzung im Senat, über die begehrte genauere Vereinigung mit Polen, und über die biß auff die Preußische Lande ausgedehnete Execution beklagte, und von einem jeden dieser drey Stücke zeigete, daß er den Preußischen Vorrechten gäntzlich entgegen liefe. Denn was erstlich die Sitzung im Polnischen Rath betraff, berieff man sich auf den Vergleich der Ubergabe, in welchem bloß der Landes, nicht aber der Cron-Räthe gedacht wird, mit deren Zuziehung die zur Provintz gehörige Sachen verhandelt und beschlossen werden solten, „ woraus folgete daß die Reichs-Senatoren mit des „ Landes Angelegenheiten nichts zu schaffen hätten, man auch ausser „ dem Könige keines Menschen Ober-Herrschafft erkennete. Dieses „ erhellete noch mehr, da König Casimir anfänglich gewisse Woywo„ den verordnet, und ihnen einen Stathalter vorgesetzet, welche in „ Abwesenheit des Königes, mit den Landes-Räthen die vorkommen„ den Geschäffte besorgen solten. Ob nun zwar die Statthalterschafft „ aufgehöret, so wäre doch bekant, daß die Könige auf den Preußi„ schen Land-Tagen, entweder durch Gesandte oder durch Brieffe, mit „ den Landes-Ständen, nicht aber mit den Cron-Senatoren, von de„ nen sich ereignenden Begebenheiten zu rathschlagen bißher gewohnt „ gewesen. König Sigismund hätte auch auf dem Reichs-Tage, mit „ den anwesenden Landes-Räthen über die Preußische Sachen ins be„ sondere zu rathschlagen pflegen. Wenn aber Polnischer Seits einge„ worffen würde, daß die Preussen auf denen Reichs-Versammlungen „ den gemeinen Rathschlägen beygewohnet, daselbst gestimmet, und „ durch dieses Bezeugen, von ihrem Privilegio gutwillig abgetreten; „ könte man nicht in Abrede seyn, daß zuweilen einige Räthe wegen „ ihrer besonderen Geschicklichkeit, zu den Reichs-Geschäfften gezogen „ worden, aber dergleichen sonderliche Exempel gereichten dem gemei„ nen Landes-Privilegio zu keinem Nachtheil. Man gäbe auch zu daß

zuwei-

„ zuweilen sämbtliche Räthe im Senat gesessen, aber in Sachen die 1563.
„ unmittelbahr Preussen berührt hätten, nehmlich wenn von den Nach-
„ stellungen und schädlichen Anschlägen des Teutschmeisters gegen diese
„ Lande gehandelt worden. Doch gesetzt daß solches aus einer anderen
„ Absicht geschehen, so bliebe es doch einer reifferen Erwegung anheim-
„ gestellet, ob, wenn etwas ein oder zweymahl vorgegangen, die Privi-
„ legien dadurch entkräfftet würden, indem ein weit mehreres zu einer
„ rechtmäßigen Gewohnheit, wo sie einem geschriebenen Recht zuwider
„ bestehen solte, gehörete. Ubrigens da die Berathschlagung wegen
„ der Execution die Provintz Preussen nichts angienge, bäthe man un-
„ terthänigst, Königl. Majest. möchten, die aus Preussen anwesende
„ Räthe hierüber mit den Senatoren zu rathschlagen nicht zwingen,
„ wenn aber etwas so das Land beträffe obhanden wäre, nach dem
„ Exempel Dero Herrn Vatern, entweder Selbst, oder durch Gesand-
„ ten mit ihnen ins besondere handeln „.

Wieder die neue Vereinigung, hat der Dantziger Bürgermei-
ster, diejenigen Gründe seiner Schrifft eingerücket, welche in der In-
struction, so man den Landes Gesandten auf dem Land-Tage in Grau-
dentz gegeben, ausgedrückt stehen. „ Königl. Majest. fuhr gedach-
„ ter Bürgermeister fort / möchten auch geruhen die Preußische
„ Lande mit der Execution zu verschonen, weil sie sich bloß auff das
„ Statutum Alexandri gründete; dessen Wörter wären deutlich genug,
„ und enthielten keine Dunckelheit, doch stünde darinnen nichts von
„ Preussen, welches man nicht würde übergangen haben, wenn die
„ Urheber des Gesetzes, die Provintz dadurch zu verbünden, gesinnet
„ gewesen: und weñ gleich ihre Absicht dahin solte gegangen seyn, so folg-
„ re doch daraus keine Verbündlichkeit, weil die Preussen niemahlen
„ die Constitution angenommen. Was könte aber ungereimteres,
„ verächtlicheres, und daß der Knechtschafft näher käme, erdacht wer-
„ den, als wenn die Preussen, die als freye Leute gutwillig zum König-
„ reich getreten, und sonst ihrer eigenen Rechte, Frey- und Gewohn-
„ heiten genössen, einem Gesetz unterworffen seyn solten, das in ihrer
„ Abwesenheit, und ohne daß man sie dazu geruffen, verfasset worden?
„ Was ferner die im selbigen Statuto enthaltene Worte von Verschrei-
„ bung der Königlichen Güter, beträffe; erhellete gleichfals daß sie nur
„ von des Reichs, nicht aber von der Preußischen Lande Gütern redeten,
„ und wenn man gleich diese dahin ziehen wolte, so wäre doch die Verord-
„ nung daher von keiner Krafft, weil selbiger niemahlen nachgelebet wor-
„ den. Denn es wären nicht nur vom Könige Alexander, sondern
„ auch Sigismundo häuffige Exempel bekant, da verschiedene Privat-
„ Personen Königliche Güter erblich geschenckt bekommen, und was
„ noch mehr, so hätte Sigismundus, damit alles was von Ihm ge-
„ schehen gültig bliebe, begehret, daß jetzt Regierende Majest. vor dem
„ Antritt Dero Regierung, sämbtliche Handlungen der vorigen Köni-
„ ge genehm halten möchte; widrigenfals die Preussen den sonst schul-
„ digen Gehorsam zu leisten nicht würden verbunden seyn. Da also
„ Seine Majest. die Erhaltung aller und jeden von Dero Vorfahren

Cass-

1563. „ Casimiro, Joh. Alberto, Alexandro und Sigismundo verliehenen „ Rechte bey Königlichem Worte heilig versprochen, lebte man der un„ gezweiffelten Hoffnung, Königl. Majest. würden Dero Zusage gnä„ digst nachkommen.

„ Die ehmahligen Hohmeister in Preussen, hätten die Güter an „ wolverdiente Leute wegschencken und verpfänden können, vielmehr „ wäre solches den Königen erlaubet, vornehmlich da in den Landes„ Gesetzen hievon kein Verboth anzutreffen; hiezu käme noch daß Kö„ nigl. Majest. diese Lande erblich besässe, die Hohmeister aber nur „ Herren auf ihre Lebens-Zeit gewesen. Ferner da der König dem „ Hertzoge in Preussen erlaubet, die Schlösser und Land-Güter Pfand„ und Schenckungsweise zu veräussern, so stünde ja mit weit grösserem „ Recht Königl. Majest. frey, ein gleiches in Dero Antheil auszuüben, „ und wäre kein Unterscheid, ob der König dieser Macht mit- oder un„ mittelbahr sich bedienete, indem Seine Majest. von dem Hertzogli„ chen Antheil Lehns-Herr wären, folglich die Veräusserung der Güter „ in selbigem, den König nicht weniger angienge, als wenn solches in „ denen Seiner Majest. unmittelbahr unterworffenen Preußischen „ Landen geschähe, auch beyde Antheile in gleicher Verknüpffung mit „ dem Königreich stünden.

„ In dem Vergleich der Ubergabe wäre enthalten, daß alle Vor„ rechte, so den Einwohnern von geistlicher so wol als weltlicher Obrig„ keit verliehen, und mit denen sie zu Polen getreten, auf ewig unver„ ändert bleiben solten; da aber zu der Zeit die wolverdienten Leute fä„ hig gewesen, vom Hohmeister Güter erblich anzunehmen, so könte „ man unter der Regierung Königl. Majest. dieses Rechts nicht entsetzet „ werden „. ꝛc. Der Dantziger Bürgermeister beschloß die Schrifft mit einer unterthänigsten Bitte, Königl. Majest. möchten die Provintz Preussen, bey den bißherigen Gerechtsamen ungekränckt erhalten, und keine Neuerung einführen lassen. ꝛc.

Die Land-Boten aus Preussen übergeben dem Könige verschiedene Articul.

Wie die Polnische Senatoren über die vorangeführte Schrifft zu Rath gehen wolten, unterbrachen solches die Preußische Land-Boten, indem sie verschiedene Artickel ablesen liessen, die schon etzliche mahl auf den Land-Tagen vorgekommen waren. Sie handelten nehmlich von der Revision des Culmischen Rechts; von dem was zu beobachten, wenn jemand aus dem Besitz seiner Güter zu setzen; von der Freyheit in den Königlichen Seen zu fischen, in dem Königl. Wäldern Holtz zu fällen, und Vieh zu weyden; auf was Art die Commissarien in Rechts-Sachen ihre Commission fortsetzen solten; Von Bestellung solcher Personen in den Land-Gerichten die der Teutschen Sprach kündig wären; Von Mäßigung der Ausladungen nach Hoffe, und daß nicht einem jeden mit Geleiten, Mandaten und Inhibitionen möchte willfahret werden. ꝛc.

Die Landboten und der kleinen Städte Geschickten weyne daß der König die veräusserte Tafel-Güter in Preussen Jure Fisci einziehen könne.

Wegen Reduction der Königl. Güter hatten sich die kleinen Städte mit dem Adel vereiniget, und ihre einstimmige Meynung zu Papier gebracht: sie bathen aber dabey die veräusserten Güter nicht Krafft des Statuti Königes Alexandri, sondern Jure Fisci einzuziehen.

Die

Die Geschickten der kleinen Städte vergassen hiebey nicht ihr besonderes Anliegen, welches sie dem Könige in Gegenwarth der Cron-Räthe vortrugen. Sie klagten über diejenige, so Königliche Güter besässen, daß sie den Städten in vielen Stücken beschwerlich fielen, und allerley Neuerungen, von denen man sonst nichts gehöret, einführten. Sie meldeten, daß die Anzahl der Städte, welche die Land-Tage zu besuchen gewohnt gewesen, von Jahr zu Jahr abnähme: „denn „die Bischöffe hielten die ihnen unterworffene davon zurück: ein gleiches thäten die Inhabere der durch Schenckung erlangten Königlichen „Güter. Insonderheit bedaurete man, daß auff Anstifften des Culmischen Bischoffs, die Stadt Culm, als die älteste und vornehmste der „kleinen Städte, zu den gemeinen Land-Tagen nicht geruffen würde; indem es unbillig zu seyn schiene, daß sie anjetzo, da sie unter dem Bischofe „stünde, weniger Freyheit haben solte, als ehmahls, wie sie dem Könige unmittelbahr gehorsamet. Denn unerachtet durch die geschehene Verschenckung die Königlichen Einkünffte geschwächet worden, so „stritte es doch wieder das Gesetz der Natur, wenn die Stadt zugleich „an ihrem ehmahligen Vorrecht gekräncket würde „: daher ward Königl. Majest. gebethen, Culm, nebst den anderen kleinen Städten, auf die Land-Tage zu verschreiben, und denen so selbige davon abhalten wolten, solches ernstlich zu untersagen. Hierauf folate die alte Klage über den Adel wegen das Bier-Brauens, Auffkauffens und Herabschlffung des Geträydes und anderer Früchte, mit dem Ansuchen daß dem ehmahls zwischen beyden Theilen hierüber gemachten Vergleich nachgelebet werden möchte. Zu dem Ende die Städte eine Geld-Busse von tausend Gulden Polnisch vorschlugen, womit die Ubertreter gedachten Vergleichs solten beleget werden; bey welcher Gelegenheit man den starcken Bier Bräu den die Bischöffe, Aebte und andere geistliche Personen trieben, nicht vergasse. Sonst bathen die Städte, daß die von den Staroſten und anderen Königlichen Befehlshabern eingeführte Marckt-Anlage Targova genandt, durch Pœnal-Mandate abgestellet; den Juden, Schotten und Vendettern das Herumstreichen auff den Dörffern bey Verlust ihrer Waaren gehemmet; die Keutel-Netze im Habe abgeschaffet, und dem Rath der Stadt Culm die Erlaubniß gegeben werden möchte, von ihren Bürgen die vom gantzen Lande bewilligte Accise einzunehmen, und selbige zur Besserung der Mauren und anderer offentlichen Gebäude zu verwenden.

1563. Übergebene Beschwerde der kleinen Städte darinnen sie sich unter anderen beklagen, daß die Stadt Culm auf die Land Tage nicht geruffen würde.

Wieder den Artickel vom Bier-Brau protestirten die Land-Boten, und bezeugten daß der daselbst angeführte Vergleich von keiner Gültigkeit wäre, weil selbigem niemahlen nachgelebet worden. Es bekamen aber damahlen weder der Adel noch die kleinen Städte, auf ihre Beschwerden, vom Könige eine Antwort: den Räthen ward vom Groß-Cantzler angedeutet, daß Seine Majest. die Beweise und Privilegien worauf sich ihre abgelesene Schrifft bezogen, zu sehen verlangten, und daß sie ihm, dem Cantzler, möchten eingehändiget werden.

Protestation des Adels wieder das was die kl. Städte wegen des Bierbrauës in ihre Beschwerden einfliessen lässen.

1563. Dem Könige wird eine Abschrift vō der Culm. Handfeste und dem Privil. Incorporationis zugestellet.

Worauf die Räthe nach einigem Wort-Wechsel mit dem Cantzler, eine Abschrifft von der Culmischen Handfeste, und dem Vergleich der Ubergabe (Privileg. Incorporationis sonst genändt) aus dem Ovartier des Culmischen Woywodens gehohlet, und sie dem Cantzler überreichet. Beyde hat der König sich vorzeugen, und nach gehaltenem Rathschlag mit den Cron-Senatoren, denen Preuß. Räthen melden lassen; es solte ihnen zur anderen Zeit eine Antwort ertheilet werden.

Der Cron-Schatzmeister beschweret sich, daß der Land-Schatzmeister sich des Tituls eines Schatzmeisters bedienet.

Bey dieser Gelegenheit hat der Cron-Schatzmeister Valentin Dembinski, über den Preußischen Land-Schatzmeister, daß er sich des Tituls eines Schatzmeisters anmaßte, Klage geführet, und gemeynet daß selbigem bloß der Nahme eines Schaffners gebührete. Der Danziger Castellan, welcher damahlen diesem Ambte vorstand, berieff sich unter anderen auf den König, der ihn zu dieser Würde erhoben, und überließ es der Entscheidung Seiner Maj. ob ihm der Cron-Schatzmeister mit Recht den Titul eines Land-Schatzmeisters streitig machen könte. Darwieder Valentin Dembinski nichts weiter eingewandt, sondern die Sache vor diese Zeit ruhen lassen.

Der Cantzler will im Namen des Königes beweisen, daß die Execution und neue Vereinigung mit den Preuß. Vorrechten nicht streitt.

Den 30. Jänner erhielten die Preußischen Räthe die ihnen versprochene Antwort. „ Königl. Majest. sagte der Cron-Groß-„ Cantzler / könten nicht finden, daß Sie Dero eigenem und Dero „ Durchl. Vorfahren Versprechen, die Preußische Lande bey ihren „ Freyheiten und Privilegien zu erhalten, zuwider gehandelt, wären „ auch, solches zu thun, niemahls gesinnet gewesen: Sie wolten nur, „ daß man der alten Gewohnheit folgen, und weil man mit den Polen „ ein Volck ausmachete, kein Bedencken tragen möchte, in dem Reichs-„ Rath Sitz und Stimme zu nehmen. Seiner Majest. Meynung wä-„ re nicht, die Preussen in ihrer bißhergen Art und Ordnung Gerichte „ zu halten, zu stöhren; indem bekant, daß die Provintz sich eines be-„ sonderen Culmischen Rechts bedienete: sondern, weil die vorigen Kö-„ nige darauf gesehen, daß Preussen, nach der Wiederkehr zu Polen, „ mit dem Reich einen Cörper ausmachen möchte, suchte Königl. Maj. „ dieser Absicht nachzukommen, zumahlen da eine solche Vereinigung „ sich aus dem Vergleich der Ubergabe folgern liesse. Die merecklichen

Wie derselbe die Wörter causas notabilesin dem Privil. Incorporationis auslegete.

„ Sachen, deren daselbst gedacht würde, und die mit den Landes-Rä-„ then verhandelt und geschlossen werden solten, erstrecketen sich bloß „ auf die Processe und Haltung der Gerichte, um derentwillen die „ zweene gewöhnliche Land-Tage verordnet worden. Daß Preussen „ ehmahls besondere Königliche Statthalter gehabt, bewiese nichts, „ denn man auch in der Cronen dergleichen Bediente in den alten Zei-„ ten fände, und verschiedene, die in Preussen solchem Ambte vorge-„ standen, wären von Gebuhrt Polen gewesen. Vielweniger thäte „ etwas zur Sache, daß der König durch Gesandte mit den Preußischen „ Ständen auff denen Land-Tagen handlen liesse, indem es Seiner „ Majest. freyer Wille wäre, mit Dero Unterthanen auch auff solche „ Art zu rathschlagen. Wenn aber Preußischer Seits eingewandt „ würde, die Execution gründete sich auf ein Reichs-Statutum, wel-

cher

„ cher in daſiger Provintz keine Krafft hätte: wäre das Letztere unrich- 1563.
„ tig, ſintemahlen die Königlichen Güter, und was ihnen anhängig,
„ unter kein ander Recht, als unter die Reichs-Geſetze gehöreten.
„ Übrigens weil es die Preußiſchen Botſchaffter nicht aus den Privile-
„ gien, ſondern aus der Gewohnheit hätten erweißlich machen wollen,
„ daß ſie im Polniſchen Senat zu ſitzen nicht verpflichtet, als bliebe es
„ bey dem ehmahligen Königlichen Willen, daß die Preußiſchen Räthe
„ daſelbſt ihre Stellen einnehmen ſolten, es geſchähe aber oder geſchä-
„ he nicht, ſo würde dennoch in Sachen der Execution, was Recht wä-
„ re, geſchloſſen werden.

Der Culmiſche Woywode erwiederte daß man von den alten Ge-
brauch nicht zu weichen wüſte. Der Cantzler berieff ſich nochmahls auf
den Königl. Willen, der Woywode aber auf Privilegien und auf ein altes
Herkommen; Nach welchem Wort-Wechſel, den Preuſſen angedeu-
tet ward, biß auf weiterem Befehl, aus dem Senat einen Abtritt zu
nehmen.

Weil ich nicht finde, daß die Preußiſche Geſandten die ihnen Anmer-
vom Cron-Cantzler eröffnete Königliche Antwort ausführlich wieder- ckungen
leget, in derſelben aber verſchiedenes enthalten iſt, welches einen in über des
denen Landes-Rechten ungeübten Leſer auff irrige Gedancken bringen Cron-Cantz-
möchte, will ich durch kurtze Anmerckungen, das was darin wahr, was lers geführ-
hingegen falſch iſt, von einander abzuſondern ſuchen. Die Verſiche- te Beweiſe.
rung, wie der König niemahlen Sinnes geweſen die Preußiſche Freyheiten zu kräncken, und die zugemuthete Execution nebſt der beſtändigen Sitzung im Polniſchen Senat, konten nicht zuſammen ſtehen, wie ſolches zur anderen Zeit erwieſen worden. Daß man aber beſtändig von Feſthaltung der Privilegien geredet, unerachtet man derſelben Schmälerung zur Abſicht gehabt, geſchahe um diejenigen, die bey den leeren Worten ſtehen blieben, einzuſchlummern. Zu ſolchem Ende ward vorgegeben, als wenn es die alte Gewohnheit mit ſich brächte im Reichs-Rath Sitz und Stimme zu nehmen, unerachtet aus den Geſchichten des funffzehenden und auch dieſes ſechszehenden Jahrhunderts, das Gegentheil erhellete. Daß die Polen und Preuſſen ein Volck ausmachen, iſt in ſo weit richtig, ſo ferne beyde unter einem Ober-Herrn ſtehen, und durch ein ewiges Bündniß mit einander verknüpffet ſind, aber in Anſehung der beſonderen Rechte, Freyheiten und Privilegien, ſind es zwey verſchiedene Nationen, die nicht in einen Rath gehören, auch nicht zu einerley Angelegenheiten dörffen gezogen werden. Es war gut daß der König die Preuſſen in ihrer üblichen Art und Ordnung Gerichte zu halten, nicht ſtöhren wollen, aber hierinnen beſtand nicht alles: die Preuſſen konten ſich weit mehrerer Stücke rühmen, deren Beobachtung dem Könige Sigismundo Auguſto zukam; es wäre denn daß die Haltung der Verträge unter die willkührliche Dinge gehöreten. Ob die Könige ſo Sigismundo Auguſto vorhergegangen, Preuſſen dermaſſen mit Polen vereinigen wollen, daß jener Provintz nichts eigenes übrig bliebe, läſſet ſich am deutlichſteg entſcheiden, wenn man betrachtet, daß Caſimirus IV, an den ſich Preuſſen ergeben, mit der Nation

einen

1563. einen besonderen Vergleich aufgerichtet, der die Provintz in Ansehung ihrer innerlichen Verfassung, so wenig mit der Cron vermischet, als es unter der Creutz-Herren Regierung geschehen, und daß diesen Vergleich Johannes Albertus, Alexander, und Sigismundus I. bekräfftiget, und selbigem nachzukommen kräfftigst zugesaget: da man sonst dergleichen Umstände füglich überhoben seyn können, indem es genug gewesen wäre, wenn König Casimir die Preussen bloß der Polnischen Freyheiten fähig erkläret hätte. Die merckl[ichen] Sachen, davon der Vergleich der Ubergabe redet, erstrecken sich weiter, als auf die Processe und Haltung der Gerichte. Man hat alles dahin gerechnet, was mit den Landes Angelegenheiten die geringste Verknüpffung gehabt. Hierinnen waren die Könige mit den Pr. Ständen jederzeit einstimmig gewesen, biß man unter der Regierung Sigismundi Augusti eine neue Erklährung ausgesonnen, welche desto weniger Grund hat, da dasjenige, was von den merckl[ichen] Sachen, im angezogenen Vergleich gemeldet wird, von der Entscheidung der Rechts-Streitigkeiten nicht kan gesaget werden. Denn die merckl[ichen] Sachen, soll der König mit Zuziehung der Räthe verhandeln, und darüber einen Schluß fassen: hergegen wurden die Processe ohne Vorwissen des Königes auff dem Land-Tage geführet, und viele derselben durch der Räthe Urtheil geendiget, viele aber gelängeten, schon seit geraumer Zeit, durch Appellation an den König, allwo sie ohne der Räthe Zuziehung ihre Endschafft erreichten. Ja man kan vielmehr sagen, daß König Casimir, wie Er der merckl[ichen] Sachen erwehnet, an die Rechts-Streitigkeiten nicht gedacht habe, weil die Appellationes nach Hoffe, allererst unter der Regierung Sigismundi I. üblich geworden. Die Recesse der fast unzähligen Land-Tage überzeugen einen jeden, daß man daselbst etwas mehreres gethan, als streitende Partheyen gehöhret, und Rechts-Urtheile abgefasset. Die Ansetzung der ordentlichen Tagfahrten, machte hierinnen keine Aenderung, sondern geschahe bloß deswegen, damit man wüste, wenn, wie offt und an welchem Ort man eigentlich zusammen kommen solte, da vorher dieses alles willkührlich gewesen.

Die Könige haben auf die Land-Tage ihre Botschafften geschicket, nicht bloß weil es ihnen also gefallen, sondern weil Sie auff solche Art den Ständen am bequämsten die vorkommenden Begebenheiten eröffnen und derselben Meynung einhohlen konten. Daß gebohrne Polen das Stathalter-Ambt in Preussen verwaltet, stritte mit der Wahrheit, da bekannt war daß nur zwo Personen, Johann und Stibor von Baysen dieser Würde vorgestanden, die beyde Preußische Einzöglinge gewesen. Wenn zuletzt gesaget wird daß die Königlichen Taffel-Güter in Preussen, dem Polnischen Reichs-Gesetzen unterworffen wären, hätte man solches Polnischer Seits billig beweisen sollen, weil sonsten die Güter dem Recht desjenigen Landes, in welchem sie gelegen, unterworffen zu seyn pflegen.

Die Preuß. Räthe werden wieder in den Senat gefordert.

Wie die Räthe den Königlichen Befehl, wieder im Senat zu erscheinen, abgewartet, ist der Cron-Groß-Cantzler zu ihnen gekommen, und hat vermeldet, daß der König auf folgende drey Fragen eine gründliche Antwort begehrte. (1). Wie lange die grossen Städte im Landes-

Rath

Rath gesessen; (2) Warum sich die Preussen nicht schuldig hielten in Krieges-Zeiten, über die Landes-Gräntze, zu Felde zu ziehen; und (3) ob sie die Contributiones welche in der Cronen bewilliget worden, mit zu tragen verbunden wären. 1563.

Die Antwort ward schrifftlich abgefaßt, und dem Cantzler eingehändiget. „Die grossen Städte, sagte man / wären nicht nur, „seit der Ubergabe an Polen, sondern lange vorher, unter der Regierung „des Teutschen Ordens, im Landes-Rath gesessen: indem der Hohmeister mit den Gebietigern, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung „der grossen Städte nichts schliessen können, weil damahlen die Prälaten, Land und Städte, Glieder des gemeinen Landes-Raths gewesen. Dieses wäre die Ursach warum der Hertzog in Preussen, biß „auf selbige Zeit, die gemeinen Angelegenheiten mit Zuziehung der „Königsberger verhandelte. Daher hätte König Casimir in dem Vergleich der Ubergabe ausdrücklich gelobet, daß die mercklichen Landes-„Sachen, mit Einrath der grossen Städte, solten in Erwegung gezogen werden: wie denn die Geschickten derselben jederzeit nicht nur „dem Landes- sondern auch dem Reichs-Rath beygewohnet, so offt daselbst mit den Preußischen Räthen von den Angelegenheiten der Provintz geredet worden. So offt die Könige an den Landes-Rath geschrieben, hätten sie stets, nebst den anderen Gliedern, auch der grossen „Städte erwehnet: und könten viele Bürgermeister und Rathmänner „namhafft gemacht werden, die sich auff den Reichs-Tagen eingefunden. Dem zu Folge, hätten jetzt Regierende Königl. Majest. die „grossen Städte durch besondere Brieffe auf jetzige Reichs-Versammlung nach Peterkau verschrieben. Noch wären vom Könige Casimiro Sendschreiben an E. Rath von Dantzig vorhanden, in welchen „Er selbigen nicht nur ein Mit-Glied des Preußischen Landes-Raths „nennet, sondern auch bezeuget, Er wolle nichts ohne Einwilligung „von Land und Städten, insonderheit des Raths von Dantzig unternehmen: und gehörete hieher der Artickel aus dem Vergleich der „Ubergabe, welcher vom Königlichen Statthalter handelt, allwo der „grossen Städte abermahls gedacht würde. Diese Gewohnheit käme „insonderheit, mit der im Römischen Reich üblichen überein, da man „nebst den Chur-Fürsten und Fürsten auch verschiedene Städte unter „die Reichs-Stände zählete. Es hätten demnach die Preuß. Botschafften das Vertrauen, Königl. Majest. würden laut Dero gegebenen Versicherung, die grossen Städte bey diesem Vorrecht allergnädigst erhalten „.

Gegebene Antwort auf drey, denen Preussen vom Könige, vorgelegte Fragen.

(55)

(1) Daß die grossen Städte jederzeit zum Landes-Rath gehöret.

Auff die zweyte Frage, von den Feldzügen über des Landes Gräntzen, erfolgte die Antwort: „Daß die Culmische Handfeste „ausdrücklich sagte, daß man von allen Feldzügen frey, und nur zur „Beschützung des Landes, biß an die Weichsel, Ossa und Drewentz „gehalten seyn solte. Dieses bestätigten, der unter den Creutz-Herren übliche Gebrauch, die mit dem Hertzoge in Preussen aufgerichteten Verträge, und das Exempel der Polnischen Einwohner, die

(2) Daß die Preussen über des Landes Gräntze zu Felde zu ziehen nicht verbunden.

1563. „ ohne Sold, über die Gräntzen des Reichs nicht zu ziehen pflegten. „ Es wäre auch nicht wahrscheinlich, daß die Preussen, nach abgeworf„ fenem Joch der Creutz-Herren, eine grössere Last übernehmen wollen, „ sintemahlen sie sich nicht anheischig gemacht, die Cron zu vertheidigen, „ sondern der König Ihnen versprochen, die Provintz mit der Macht „ des Polnischen Reichs zu beschützen.

„ Die Gewohnheit aller Völcker die durch Vernunfft und Gesetze „ regieret würden, und die Lehn-Rechte stimmeten hierinnen überein, „ daß man nicht verpflichtet, über des Vaterlandes Gräntzen gegen den „ Feind zu ziehen. König Sigismund hätte so wol mündlich als schrifftlich bezeuget, daß die Preussen nicht gehalten wären, der Cronen, „ wieder alle derselben Feinde, Hülffe zu leisten. Wobey die Entlegenheit der Oerter in Erwegung käme; denn wo die Preussen biß an die „ Podolische oder Litthauische Gräntzen Soldaten-Dienste thun solten, „ würde man wegen des so weiten Zuges, weder die Pferde noch „ die Leute mit Nutzen gebrauchen können. Da auch die Provintz „ den Feinden zu Wasser und zu Lande offen stünde, müste man besorgen, sie dörfften wenn die Preussen an entferneten Oertern zu Felde „ lägen, sich dieser Gelegenheit bedienen, und das Land unvermuthet „ mit Heeres-Krafft angreiffen „.

(3) Daß die Preussen nicht schuldig mit den Polen gleiche Anlagen zu übernehmen.

Die dritte Frage wurde folgender massen beantwortet. „ Daß „ die Preussen unstreitig von allen Anlagen und Contributionen frey „ wären, bestätigten die Culmische Handfeste, des Landes Haubt„ Privilegium, der ewige Friede, und die alte hergebrachte Gewohn„ heit: jedoch hätte man wegen der androhenden Gefahr etzliche mahl „ freywillig contribuiret, damit zur Abhaltung der Feinde ein gnugsamer Vorrath bey der Hand wäre, dannenhero, um das zusammen„ gebrachte Geld aufzubehalten, aus Schluß sämbtlicher Stände, vor „ einigen Jahren, ein besonderer eyserner Kasten verfertiget, und auff „ das Marienburgische Schloß gesetzet worden. Wo also die Polnischen Stände verlangeten, daß die Preussen mit ihnen zugleich „ contribuiren möchten, stritte solches nicht nur mit der Freyheit, „ krafft welcher man aller ausserordentlichen Anlagen überhoben wäre, sondern es hätte auch mit den Preußischen Aeckern eine gantz „ andere Bewandniß als mit denen in der Crone, denn jener Bauren „ könten über ihren jährlichen Zinß, mit keiner Steuer beleget werden. „ Zu dem würden Königl. Majest. bey solcher Vereinigung mit der Crone, aus den Preußischen Anlagen weniger Vortheil schöpffen, als „ bißher geschehen, da die Provintz vor sich freywillig contribuiret, indem ein jeder wüste, daß die Preussen hierinnen bereitwilliger als die „ Polnischen Stände gewesen „ ꝛc.

Die Preuß. Räthe nehmen, nachdem sie vorgängig darwider protestiret, im Poln. Senat Sitz.

Den 15. Februarius wurden die Preußischen Räthe abermahls in den Reichs-Senat gefordert, und ihnen beym ersten Eintritt, befohlen sich zu setzen. Der Culmische Woywode suchte solches abzulehnen mit unterthänigster Bitte, „ Königl. Majest. möchte ihnen dasjenige nicht „ zumuthen, was den Landes Freyheiten entgegen liefe. Denn ohne „ daß es die Räthe mit gutem Gewissen nicht thun könten, hätten sie

vom

„ vom gantzen Lande ausdrückliche Vorschrifft, sich in nichts einzulas- 1563.
„ sen, was mit den alten Rechtsamen stritte. Wo es aber Königl.
„ Majest. schlechterdings haben wölte, wäre man gezwungen sich dem
„ Befehl zu unterwerffen, nicht in der Absicht als wenn die Räthe, in
„ Sachen der Execution, welche Preussen nichts angienge, zu stim-
„ men gedächten, oder daß hiedurch den Privilegien etwas abgehen
„ solte, sondern um dem Begehren Seiner Majest. Gehorsam zu lei-
„ sten „: wie denn der Woywode im Namen sämbtlicher aus Preussen
Anwesenden, wieder alle übele Folgen aufs feyerlichste protestirte.
Worauf der König mit den Senatoren eine Unterredung gepflogen,
und den Preußischen Räthen nochmahls seinen Willen andeuten lassen,
dem sie, nach wiederhohlter Protestation, ein Genügen geleistet. So bald
solches die Geschickten des Adels und der kleinen Städte aus Preussen
gesehen, hat einer von den Land-Boten zu reden angefangen, „ daß
„ dieses Sitzen im Senat, der Provintz Preussen nicht verfänglich
„ seyn, noch daraus gefolgert werden möchte, als wenn man sich dem
„ Statuto Alexandri unterwürffe: Indessen liesse man gerne zu, daß die
„ Räthe bey dieser Gelegenheit mit dem Könige reifflich überlegten,
„ wie die Güter so vom Königlichen Tisch unrechtmäßig abgekommen,
„ wieder einzuziehen wären, so aber nicht füglicher als Jure Fisci ge-
„ schehen könte, wohin auch die von den heimgelassenen Brüdern mit-
„ gegebenen Befehle zielten „. Dagegen der Culmische Woywode
geantwortet, daß die Gesandten aus dem Landes-Rath von solchen Be-
fehlen nichts wüsten; welches der König mit diesen Worten unter-
brochen: Ihr höhret ja was eure Land-Boten sagen.

Die Land-Boten erinnern daß solches der Provintz zu keiner übelen Folge möge gezogen werden.

Wollen daß die Räthe mit dem Könige reiflich überlegen mögen wie die in Preussen vom Königl. Tische abgekommene Güter jure Fisci wieder eingezogen werden können. Wozu aber die Räthe von den Heimgelassene nicht befehliget seynd.

Nach diesem sind auff Königlichem Befehl die vornehmsten Se-
natoren aufgestanden, und haben die Preußischen Räthe an einen beson-
deren Ort gefordert, um sie zu überführen daß Preussen unter die Exe-
cution gehörete. Der Ertz-Bischoff von Gnesen, welcher im Namen
der anderen redete, schloß, der König könte die von seinem Tisch abge-
kommene Güter in Preussen, vermöge des Statuti Königes Alexandri
einziehen, dieweil sie ohne Einwilligung der Reichs-Räthe, unter dem
Siegel der Cronen, veräussert worden. Der Culmische Woywode zei-
gete wie schon ehmahls geschehen war, die Ungültigkeit des so offt ange-
zogenen Statuti, und klagte, daß man in dieser wichtigen Sache, über
die Preussen, ohne sie vorher zu Rath zu ziehen, und ihre Meynung
anzuhöhren, einen Schluß abgefasset; da doch laut den Grund-Ge-
tzen in mercklichen Sachen des Landes, ohne Einwilligung der Stände
nichts solte beliebet werden. Der Ertz-Bischoff war gleich mit der
Erklährung der mercklichen Sache fertig, welche Er auf die Gerichts-
Händel zog, aber von dem Woywoden höhren muste: „ daß diese
„ neue Deutung denen Vorfahren gäntzlich unbekannt gewesen, welche
„ auch der Könige bißherige Gewohnheit, die Angeleganheiten des Lan-
„ des mit den Ständen zu verhandeln, kräfftigst wiederlegte „. Diese
und mehr dergleichen Gründe, die ich, weil ich sie schon bey anderer
Gelegenheit angebracht, jetzo zu wiederhohlen für unnöthig halte, fan-
den bey den Senatoren keinen Eingang, und die Preußischen Räthe
konten

Die Senatoren wollen die Räthe aus Preussen überführen, daß sie der Executiõ unterworffen sind.

Abermahlige unrichtige Deutung der Worte merckliche Sachen (Causæ notabiles.)

1563. konten sich zur Annehmung eines auswärtigen Statuti durch die gegenseitige Vorstellungen nicht bewegen lassen; dannenhero sich diese Unterredung fruchtloß endete, und die Senatoren und Preußischen Räthe ihren vorigen Sitz wieder einnahmen.

Die Poln. Land-Boten bezeugen über der Pr. Räthe Sitzung im Senat, ihr Vergnügen.

Kaum hatten sie sich niedergelassen, wie die Polnische Land-Boten hinein traten, und da sie die Preussen sitzende fanden, nicht geringes Vergnügen bezeugeten, in Meynung es würde nunmehro mit der Execution keine Schwierigkeit haben. Einer von ihnen, hat den König, im Namen der gantzen Ritterschafft gebethen, daß weil die Preussen sich der Execution zu entziehen trachteten, sie zur Beybringung ihrer Ursachen möchten angehalten werden. Dem der Woywode von Culm geantwortet, daß solches allbereit geschehen wäre, aber man hätte kein Gehöhr gefunden. Die Polnische Land-Boten schritten darauff zur Verlesung der zur Execution gehörigen Satzungen, die selbst den Polnischen Senatoren nicht gefielen, und zur Rede und Wiederrede Anlaß gaben, deren Entscheidung der König biß auf den folgenden Tag aussetzen müssen. Ehe die Land-Boten abtraten, haben sie dem Könige, durch ihren Redner, Namens Ossolinski, für die zur Beförderung der Execution angewandte Mühe gedancket, und dabey der Preussen nicht vergessen.

Abgelesene Executions-Constitutiõ, welche selbst den Poln. Senatoren mißfällt.

Die Poln. Land-Boten bitten, daß die Preussen zur Beobachtung der Execution angehalten werden.

„Weil aber, sagte der Redner, Ew. Königl. „Majest. uns anfänglich gnädigst versprochen, daß alles, was allhier „würde geschlossen werden, nicht nur die Crone, sondern alle Ew. Kö„nigl. Majest. Lande, insonderheit aber die Preussen, angehen solte: als „bitten Wir, Ew. Königl. Majest. wollen Dero Zusage nachzukom„men geruhen, und weil wir wissen daß in der Provintz Preussen, „dem Statuto der Cronen zuwider, von Ew. Königl. Majest. Tische „nicht wenig entwandt worden, so sind wir der ungezweiffelten Hoff„nung, Ew. Majest. werden dasselbe gleichfals, krafft des angezo„genen Statuti wieder einziehen, damit das gemeine Gut keinen Scha„den leyde, und die zu Ew. Majest. Tassel gehörigen Einkünffte nicht „geschmälert werden. ∴∴ Weil auch im Königlichen Universal „gebothen worden, daß ein jeder seine Privilegien und Ha[illegible]e, „allhie nach Peterkau bringen und auflegen solte, dieses aber von den „Preussen nicht geschehen, so bitten wir daß sie als Hallstarrige mögen „verurtheilet werden„: dieses nöthigte den Woywoden von Culm wieder alles, so man zum Nachtheil der Landes-Vorrechte unternehmen dörffte, nochmahls zu protestiren. Der Geschickte des Culmischen Capituls hergegen trat hervor, und erboth sich, des Stiffts sämbtliche Privilegien, die er in seinem Quartier hätte, aufzulegen; wozu der König das Haubt neigete, und daß es gut wäre sich vernehmen ließ. Die Abgeordneten der Preußischen Unter-Stände aber, wie sie bemerckten, daß man die Provintz dem Statuto Alexandri unterwerffen wolte, bezeugeten daß sie hierinnen nicht willigen könten: womit die Session geendiget worden.

Darwieder die Preussen protestiren.

Schrifftl. Protestat. der Preussen wieder die Sitzung im Senat ꝛc.

Es schiene den Räthen nicht genug zu seyn, daß sie wieder die Sitzung im Senat, und was sonst wiederrechtliches vorgenommen werden möchte, mündlich protestiret, sondern sie fanden nöthig ihren Wiederspruch schrifftlich abzufassen, welchen der Dantziger Bürgermeister

meister D. Klefelt, folgenden Tages, im offentlichen Reichs-Rath verlesen. Der König ließ zur Antwort geben, „ daß, nachdem Seine „ Majest. etliche mahl versichert hätten, niemandes Privilegien zu kürtzen, Sie sich wunderten, wie die Preussen auf den Argwohn gekommen als wenn es ihre Freyheiten gelten solte, da doch der Reichs-„ Tag bloß wäre angesetzet worden, um die veräusserten Taffel-Güter „ wieder einzuziehen: worunter aber nur diejenigen zu verstehen, welche von einzelen Personen besässen würden, denn die eine gantze Gemeinde innen hätte, wären hievon ausgenommen. Damit auch niemand „ auf die Gedancken käme als suchte der König die Preußischen Lande „ denen Polnischen Gesetzen zu unterwerffen, wolte Seine Majest. in „ Ansehung der Provintz, Sich des Statuti Königes Alexandri begeben, „ und Jure Fisci verfahren: insonderheit da die Geschickten der Preußischen Unter-Stände dieses Mittel vorgeschlagen hätten „. Der Woywode von Culm erwiederte, daß die Boten des Adels und der kleinen Städte dazu von den Heimgelassenen nicht befehliget wären, sondern solches vor ihren Kopff thäten, hath auch, damit die Sache offenbahr würde, Königl. Majest. möchte Sie zur Auflegung ihrer Instruction anhalten: wozu der Gegentheil bereit zu seyn, sich erklährete. 1563. (56) Antwort des Königes. Er will sich des Statuti K. Alexandri begeben, und Jure Fisci befahren. Welches von den Pr. Räthen nicht angenommen wird.

Die Preußischen Räthe erkannten nunmehro, daß die Königliche Versicherungen, einen jeden bey seinen Freyheiten zu schützen, leere Worte waren. Sie wolten nochmahls in einer Privat-Audientz versuchen, ob nicht des Königes Gemüth dahin könte gelencket werden, daß die Sache von Einziehung der veräusserten Taffel-Güter, auff den nächsten Land-Tag in Preussen verwiesen würde. Allein, wie sie zum Könige kamen, höreten sie, daß solches nicht in Seiner Majest. Macht stünde, sondern beym Reichs-Rath gesuchet werden müste. Aber hieselbst war wenig tröstliches zu hoffen. Vergebliches Ansuchen beym Könige.

Denn wie die Räthe in den Senat hineingetreten waren, und wegen des Sitzens mit dem Gnesnischen Ertz-Bischoff einige Worte gewechselt hatten, wurde ihnen eine Schrifft vorgelesen, welche stat einer Antwort auf ihre Protestation dienen solte, und deren Jnhalt dahin gienge: „ daß Königl. Majest. nicht gesinnet wäre, die Rechte und Freyheiten, so entweder sämbtlichen Ständen, oder gewissen Collegiis oder auch den Städten in Preussen billiger Weise verliehen worden, „ in die geringste Gefahr zu setzen, auch nicht die Gesetze, denen bißher „ die Preußischen Lande unterworffen, dermassen zu verändern, daß „ die Einwohner nach frembden Rechten zu leben gezwungen würden; „ sondern hierinnen bestünde des Königes Absicht, erstlich, daß die Räthe als Königliche Unterthanen, in den gemeinen Angelegenheiten, „ dem Reichs-Senat beywohnen, daselbst-rathschlagen und ihre Meynung eröffnen möchten; zweytens, daß die vom Königlichen Tisch, „ in einiger Privat-Leute Hände, abgekommene Einkünffte und Güter, zum gehörigen Gebrauch wieder eingezogen würden „: und meynete der König, daß die Preussen mit keinem Fuge sich diesen beyden Stücken wiedersetzen könten. Zu desto gröfferer Uberzeugung Verlesene Antwort auf der Preussen schrifftl. Protestation. (57)

1563. Man will die Preussen aus einem alten auff Pergament geschriebenē Brieff, zur Annehmung dessen, was man ihnen zugemuthet, überführen.

ward ein alter offener und auf Pergament geschriebener Brieff (*) an welchem in die viertzig Siegel hiengen, und den die Vorfahren bey der Ubergabe an Polen abgefaßt haben solten, verlesen. In selbigem stand, „ daß die Preussen den König Casimir und dessen Nachfolger „ ihrer beständigen Treue und Unterwürfigkeit versichert und bekant „ hätten, daß die Preußischen Lande welche eine Zeitlang vom übrigen „ Reichs Cörper abgerissen gewesen, und von den Creutz-Herren un- „ rechtmäßig beherrschet worden, nunmehro aus wichtigen Ursachen „ gezwungen, zu dem vorigen Königreich wiederkehrten, und sich mit „ selbigem durch ein ewiges und unauflößliches Band, vereinigen, und „ einverleiben liessen „. Aus diesen Worten wolte man schliessen, daß Preussen mit Polen nicht nur einen König, sondern auch einen Schatz, einerley Würde, einerley Vortheil, und fast einerley Rechte mit der Cronen gemein hätte (**), doch daß dabey die Rechtsamen, welche der Provintz eigen wären, ungekränckt blieben.

Die Preuß. Räthe bitte um eine Abschrifft von diesem alten Brieffe, können sie aber nicht erhalte.

Denen Preußischen Räthen war der Brieff gäntzlich unbekant. Sie bathen um eine Abschrifft, die sie an die heimgelassene Stände nehmen wolten, mit der Erklährung: daß wenn die Provintz den Inhalt dieses Urkundes genau würde eingesehen haben, sie nicht ermangeln würde, selbigem gemäß sich zu bezeugen. Allein Polnischer Seits hat man solchem billigen Ansuchen nachzugeben Bedencken getragen.

Sie suchen den König und die Senatoren auf andere Gedancken zu bringen. Einige derselbē erkeñen daß ihnē Unrecht geschehe.

Die Räthe nahmen nochmahls ihre Zuflucht zum Könige, dem sie in einer geheimen Audientz des Landes Nothdurfft aufs beweglichste vorstelleten, und bey welcher Gelegenheit der alte Marienburg. Woywode sagte: **Er wolte sich lieber erwürgen lassen als die Polnische Statuten annehmen.** Aber alles ohne Frucht. Königl. Majest. verwieß die bedrängten Botschaffter an die vornehmste Senatoren, deren Gemüther sie zu gewinnen suchen solten. Man hat nicht bey allen gleiches Gehöhr gefunden. Einige bezeugeten ihr Mißvergnügen über das Verfahren mit den Preussen, erkanten daß ihnen Unrecht geschahe, und versprachen bey Gelegenheit nach Vermögen für sie zu reden.

Der Ertz-Bischoff zu Gnesen ist den Preussen am heffrigste zuwider.

Andere hergegen haben ihr wiedriges Gemüth an den Tag geleget, unter welchen der Gnesnische Ertz-Bischoff, Jacob Uchanski, der vornehmste gewesen, und dem man als die eintzige Ursach ansahe, daß die Landes Freyheiten, hefftiger als jemahls angegriffen wurden.

Diejenigen, so von den Preussen Königl Güter besitzen,

Was man ausgericht äusserte sich bald, da der König den 19. Februar. den Cron-Referendarium, Karnkovski, und einen gewissen Malachovski in der Preußischen Räthe Versammlung schickte, und ihnen ankündigen ließ, „ welcher gestalt Seine Majest. nebst Dero Cron-Senatoren,

(*) Ich muthmasse nicht ohne Grund daß selbiger die bekannte Reciproca Sponsio hat seyn sollen.

(**) Der Schluß ist nicht richtig. Wenn man den Vergleich der Uebergabe, und die Landes-Geschichte zu Rath ziehet, wird man bemercken, daß ausser was den König betrifft, in den angegebenen Stücken, zwischen Polen und Preussen ein grosser Unterscheid sich äussere. Die Wörter vereinigen und einverleiben, sind bey anderer Gelegenheit, nach ihrem wahren Verstand, erkläret worden.

Digitized by Google

„ toren beſchloſſen, daß alle Privat-Perſonen, ſo Güter, die zum „ Königlichen Tiſch gehörten, beſäſſen, ihre darüber habende Ver- „ ſchreibungen, den 26. Februar. in Gegenwart Königl. Majeſt. auff- „ zeigen ſolten; wornach ſich die Preuſſen gleichfals zu richten hätten, „ und würde man wieder die Ungehorſame als Hallſtarrige zu verfah- „ ren wiſſen „. 1563. ſollen die Verſchreibungen auflegen.

Die Räthe ſchützten den Mangel ihrer Befehle vor, und bathen um eine längere Friſt, die Sache indeſſen an ihre Heimgelaſſene gelangen zu laſſen, welches der Referendarius dem Könige zu hinterbringen auff ſich genommen. Der König hat den Termin, mit der Cron-Räthe Genehmhaltung, biß auf Oculi verlängert, und der Preuſſen Geſuch, ſelbigen weiter auszuſetzen, iſt vergeblich geweſen. Mittler Weile ſolte die Execution in den Polniſchen Woywodſchafften ins Werck gerichtet werden, und die aus der Poſenſchen, mit Vorzeigung der Verſchreibungen, welche die Inhaber der Königlichen Taffel-Güter hätten, den Anfang machen. Man war ſchon damit beſchäfftiget, wie eine unangenehme Zeitung, die Sache biß auff nächſten Reichs-Tag zu verſchieben nöthigte. Erhaltener Aufſchub biß auf Oculi. Die Executions-Sache wird biß nächſten Reichs-Tag ausgeſetzet.

Der König ſaß eben im Reichs-Senat, da Ihm den 25. Febr. Briefe überreicht wurden, welche die Zeitung brachten, daß Polotzko, eine bekannte Stadt und Veſtung in Litthauen, im vierdten Sturm von den Moskowitern erobert worden (*), und daß der Feind hierauff 40000. Tattarn tieffer ins Land geſchicket, die biß 12. Meilen jenſeits Wilna alles mit Feuer und Schwerdt verheeret hätten. Der König konte bey Leſung dieſer traurigen Nachricht der Thränen ſich nicht enthalten, und gieng ohne weiter an die Execution zu dencken, mit den Senatoren fleißig zu Rath, auf was Art dem bedrängten Litthauen zu helffen wäre. Seine Majeſt. begaben ſich von Peterkau dahin, um den Gegen-Verfaſſungen näher zu ſeyn, da indeſſen der Feld-Herr dieſes Groß-Hertzogthums, Radzivil, Polotzko belagert, aber aus Mangel des groben Geſchützes unverrichteter Sache abziehen müſſen. Man fand demnach für nöthig, den Fortgang der Feindlichen Waffen durch einen Stillſtand zu hemmen, der aber nur biß auff den December Monath, konte getroffen werden: und währender Zeit ſolte Sigismundus Auguſtus, um vom Frieden zu handeln, Geſandte nach Moskau ſchicken (**). Polotzko in Litthauen von den Moscowitern erobert.

Im

(*) Kojalovius ſetzet die Eroberung von Polotzko, irrig, ins folgende Jahr, und meldet daß das Schloß durch Accord übergangen, da hergegen meine geſchriebene Nachrichten, von einer Eroberung mit Sturm reden

(**) Kojalovius Hiſt. Litv. Part. 2. p. 258. ſ. der dieſes aber ein Jahr ſpäter hinaus geſetzet. Salomon Henning welcher um dieſe Zeit in des Hertzogs von Curland Dienſten geſtanden, ſchreibet in ſeiner Lieffländiſchen Chronick f. 38. daß die Litthauer den Czaar von Moskau überredet, als wenn die Stände der Cronen und des Groß-Hertzogthums, damahlen in Peterkau verſammlet wären, um entweder den Czaar ſelbſt, oder einen von ſeinen Printzen zum Nachfolger Sigismundi Auguſti zu ernennen. Hiedurch hätte Er ſich bewegen laſſen, daß er nicht weiter in Litthauen eingerücket, ſondern ſeinen Rückweg nach Moskau genommen.

Digitized by Google

1563. Im Aprill kam der Dantziger Castellan nach Dantzig, welcher im Namen des Königes einen Vorschuß von hundert tausend Thaler, biß die Seiner Majest. im neulichen Reichs-Tage bewilligten Gelder einkämen, von der Stadt verlangete: vor welche Summe der Woywode von Marienburg, und er, der Castellan, Bürgen seyn wolten. Nebst dem hatte er in Befehl, die Stadt dahin zu leiten, daß sie eine außerordentliche Steuer, etwan nach eines jeden jährlichen Einkünfften zum Nutzen des Königes ansetzen, und ihre Einwilligung geben möchte, daß Seine Majest. jede Last Rocken, die in frembden Schiffen ausgienge, mit einem und jede Last Weitzen mit zweenen Gulden belegen könte. Weil auch der König einem Namens Scharping die Macht ertheilet hatte, alle aus Schweden und den Moskowitischen Hafen in Liefland kommende, und dahin gehende Schiffe, aufzubringen, diesem Mann aber, alles wahrzunehmen unmöglich fiele, solten die Dantziger, etwan zehn hierinnen erfahrne Befehlshaber, nebst dazu gehörigen Schiffen und anderen Nothwendigkeiten ihm an die Seite setzen; Seine Majest. begehrten von den aufgebrachten Gütern nichts mehr als den zehenden Theil, und wolten das übrige denen Frey-Beutern zukommen lassen.

Der König begehret von den Dantzigern ein Darlehn von 100000. Thalern, eine außerordentl. Anlage, einen neuen Zoll auff das ausgehende Korn, und Schiffe wider Moskau und Schweden.

Der Castellan erhielte den 22. gedachten Monaths zur Antwort, „ daß die Stadt wegen der dem Könige zur anderen Zeit gelie„henen Summen, etwas weiter vorzuschiessen, nicht im Stande wä„re, auch bey den damahls gefährlichen Läufften, zur eigenen Sicher„heit auf Geld bedacht seyn müste. Die vielen Unkosten so die Bür„gerschafft bißher zur Befestigung der Stadt, getragen, und noch trü„ge, litten nicht, die Einwohner mit einer neuen ausserordentlichen „Steuer zu belegen; wenn aber Seine Majest. auf instehendem Sta„nislai Land-Tage, von der gantzen Provintz eine Contribution fordern „würden, wolte man sich der übrigen Stände Erklährung gemäß zu „verhalten wissen. Auff das ausgehende Korn einen gewissen Zoll „zu setzen, gestatteten des Landes besondere Freyheiten nicht, krafft „welchen alle Zölle zu Wasser und zu Lande auf ewig abgestellet wä„ren: und wenn es gleich die Privilegien zuliessen, so könte es doch der „Stadt eigenen Wolfarth halber nicht geschehen, indem man in den „auswärtigen See-Städten von den Dantziger Schiffen, wo nicht ein „mehreres, zum wenigsten eben so viel fordern würde. Dem Schar„ping, mit Befehlshabern, Schiffen und anderem Zubehöhr, wieder „Moskau als den offenbahren Feind Königl. Majest. behülfflich zu seyn, „wäre der Stadt Schuldigkeit (*), was aber den König von Schwe„den beträffe, däuchte es bedencklich zu seyn, die Farth auff selbiges „Reich zu hemmen, da man annoch von keinem Kriege wüste: im „Fall aber Königliche Majest. wieder Schweden die Waffen ergreiffen „wolte, bäthe die Stadt unterthänigst, ihr davon aufs forderlichste „Nachricht zu ertheilen, damit die Kauffleute vor die Sicherheit ih„rer in den Schwedischen Landen ausstehenden Schulden, und der da„selbst verhandenen Waaren, in Zeiten Sorge tragen könten „.

Welches die Stadt abgelehnet.

Die Dantziger wollen wider Moskau, nicht aber wieder Schweden Schiffe hergeben.

Der

(*) Es hat sich aber nachgehends die Stadt Dantzig hievon gäntzlich losgemacht, und es den Königlichen Frey-Beutern allein überlassen, den Schweden und Moskowitern die Zufuhr zur See zu benehmen.

Digitized by Google

1563. Schencken dem Könige 100. Centner Pulver.

Der König hätte gerne eine beſſere Erklährung, vornehmlich auf den begehrten Vorſchuß der hundert tauſend Thaler gehabt, ließ es aber dieſes mahl hiebey bewenden und ſchrieb den 5. May an vorgedachte Stadt; ſie möchte Ihm 150. Centner Pulver zum groben Geſchütz, und 50. Centner Hacken Pulver leihen. Die Stadt hat hierauf dem Könige 100. Centner von der erſten Gattung geſchencket, und ſich wegen des übrigen mit dem Mangel entſchuldiget.

Land-Tag auf Stanislai in Marienburg.

Weil des Königes Anſuchen wegen der nöthigen Gelder bey den Dantzigern fruchtloß geweſen, wandte Sich Seine Majeſt. zu die Preußiſchen Stände, und ließ ihnen durch Dero Botſchafften (*) auf dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tage in Marienburg, die Eroberung von Polotzko, und was hieraus dem Feinde vor Vortheil, den Königlichen Landen hergegen vor Schaden und Gefahr zuwüchſe, eröffnen. Dieſes war der Grund, auf den ſich die Geld-Forderung ſtützte. Der Geſandte ſagte, „ daß die im jüngſten Land-Tage bewilligte Maltz-Acciſe bey den anhaltenden ſchweren Ausgaben nicht zureichend wäre, „ ſondern man möchte ſelbige biß auff das Martini Feſt verdoppeln. „ Weil aber auch hiedurch dem Könige nicht groß würde geholffen ſeyn, „ begehrte Seine Majeſt. über die zweyfache Acciſe eine Vermögen „ Steuer, die alle Einwohner, auſſer der Geiſtlichkeit, entrichten ſolten: „ und weil die jetzt inſtehende Gefahr nicht litte, biß Martini, daß „ die Acciſe alsdann eingeſammlet würde, zu warten, möchten die Räthe auf nächſtem Pfingſt-Feſt, das Geld voraus zahlen und es nachgehends von ihren Unterſaſſen und Bürgern eintreiben „. Der Geſandte vergaß nicht die Stände auf das Exempel ihrer Vorfahren zu verweiſen, „ welche, ſo offt die Könige in Noth geweſen, kein Bedencken „ getragen, Leben und Güter der Wolfarth des Vaterlandes williglt „ aufzuopffern; zugleich ihnen vorzuſtellen, daß, was der König begehrte, nicht bloß zum Vortheil der Litthauer und Liefländer, ſondern auch zur Sicherheit der Provintz Preuſſen verwandt würde: „ denn wo Litthauen und Liefland denen Moskowitiſchen Waffen unterlägen, hätte Preuſſen die gröſte Gefahr, wegen der Nachbahrſchafft „ und des Feindes anwachſender Macht, zu beſorgen „.

Werbung des Königl. Geſandten.

Geld-Forderungen.

Executions-Sache.

Hierauff kam der Geſandte auff die bekannte Execution, und meldete, „ daß im letzten Peterkauiſchen Reichs-Tage, einige der aus „ Preuſſen Anweſenden ſich beklaget, als wenn dadurch des Landes-Vorrechte und Privilegien gekräncket, wo nicht gäntzlich aufgehoben würden; Ob nun zwar damahlen der König hierauf gnugſam geantwortet, ſo wolte doch Seine Majeſt. ſämbtliche Stände nochmahls verſi-

(*) Gabriel Grabowiezki, Königl. Secretaire und Staroſte von Mlava, welcher ſeine Werbung in Polniſcher Sprache abgeleget. Wie ihn die Räthe den 10. May Nachmittags zur Audientz nöthigen lieſſen, weigerte er ſich zu kommen, mit dem Vorgeben, daß es ſich nicht geziemete einen Königlichen Botſchaffter nach der Mahlzeit zu höhren. Unerachtet die Räthe meyneten, daß die Geſandten bereit ſeyn müſten, zu welcher Zeit man ſie forderte, die Königlichen Befehle anzutragen, ſo wurde dennoch die Audientz biß auf den Vormittag folgenden Tages verſchoben.

Königlicher Geſandte weiget nach der Mahlzeit zu erſcheinen.

Digitized by Google

1563. „ chern lassen, daß es Dero Meynung niemahlen gewesen, weder dieser gantzen Provintz, noch sonst jemandes Freyheiten insonderheit, zu „ zernichten, vielmehr hätten Seine Majest. als die alle Dero Anschläge „ beständig zum Auffnehmen des gemeinen Wesens richteten, jederzeit „ geglaubet, daß es Ihr obläge, die Gesetze und Vorrechte nach allem „ Vermögen zu schützen und zu erhalten. Allein da schon vor langer „ Zeit durch gewisse Reichs-Satzungen verordnet worden, keine zur „ Königlichen Taffel gehörige Güter zu veräussern, die Stände der „ Cronen auch bemercket, daß Seine Majest. weil ehmahls vieles von „ Dero Tisch abgekommen, offt Mangel litten, so hätten sie längst begehret, daß dergleichen dem gemeinen Staat höchst schädliche, und „ den offentlichen Gesetzen entgegen lauffende Veräusserungen, wieder „ möchte eingezogen werden, welches aber wegen vieler vorgekommenen Hinderungen bißher ausgesetzet werden müssen. Anjetzo wäre „ es nicht möglich gewesen die Sache länger zu verschleben, sondern „ Seine Majest. hätten nunmehro, alle dem gemeinen Recht der Cronen „ wiederstrebende Veräusserungen, gäntzlich aufgehoben, und glaubeten „ daß darin niemandes Freyheiten zu nahe getreten worden. Da nun „ dieses nach der Vorschrifft der Reichs-Gesetze, und mit Einwilligung „ der Reichs-Stände geschehen, Preussen aber mit der Cronen einen „ Staats-Cörper ausmachte, möchte die Provintz auff hören zu arg- „ wohnen, als wenn ihren Vorrechten hiedurch etwas abgegangen „ wäre „ ꝛc.

Der König begehret von den Ständen die Einwilligung, Güter in Preussen an einige Auswärtige verpfänden zu können.

Nach abgelegter Werbung hat der Botschaffter ein Königl. Schreiben, welches ihm unterwegen auf der Reise nach Preussen eingehändiget worden, den Räthen mitgetheilet; darinnen der König meldete, daß Hoffnung wäre, in Teutschland eine merckliche Summe Geldes zusammen zu bringen, wenn man davor einige Königliche Güter in Preussen verpfänden wolte: wesfals der Gesandte die Stände solte zu überreden suchen, daß sie darinnen zu willigen keine Schwierigkeit machten.

Königliches Attestat den Preußischen Land-Bote auf dem Peterkauischen Reichs-Tage gegeben. (58)

Ehe Derselbe abgetreten war, übergab ihm ein gewisser Galczevski, welcher auf dem Reichs-Tage zu Peterkau, Preußischer Land-Bote, aus der Culmischen Woywodschafft, gewesen, einen so genandten Königlichen Geleits-Brieff, mit Bitte, daß selbiger möchte verlesen werden. Dieses deutlich zu verstehen, ist aus der Erzehlung des Peterkauischen Reichs-Tages zu wiederhohlen, daß die Geschickten der Ritterschafft (*) und kleinen Städte, sich von den Räthen getrennet, da sie die Reduction der veräusserten Taffel-Güter in Preussen, nicht zwar krafft der Verordnung Alexandri, sondern Jure Fisci, dem Könige zugestanden. Die Räthe sagten dämahlen, daß die Geschickten der Unter-Stände etwas so den Landes-Gesetzen entgegen, bewilligten, folglich den Befehlen ihrer hinngelassenen Brüder und Aeltesten zuwider

(*) Nur Joh. Kostka, Bote aus der Culmischen Woywodschafft, hatte es beständig mit den Räthen gehalten, dieser war es auch welcher nebst einem Lubodzievski sich auff dem Land-Tage zu den Geleits-Brieff nicht bekennen wollen.

Digitized by Google

der handelten, bey denen man über diese Vermessenheit, nach der Zu- 1563.
rückkunfft, Klage führen wolte.

Die Geschickten um allem hieraus entstehenden Verdruß vorzukommen, liessen sich vom Könige ein schrifftlich Zeugniß, welches man ein sicher Geleit (*) nandte, des Jnhalts geben: „ daß der Rit-„ terschafft und der kleinen Städte Send-Boten, in Vertretung des „ Vaterlandes Rechtsamen, und in Beförderung des gemeinen Nu-„ tzens, sich dermassen treu und geschickt verhalten, daß sie dadurch Lie-„ be und Ruhm bey ihren Heimgelassenen, und bey allen rechtschaffe-„ nen Patrioten verdienet hätten: wannenhero Seine Majest. gedach-„ te Send-Boten in Dero besonderen Schutz nehmen, und diejenigen „ so sie wegen des, was auf der Peterkauischen Reichs-Versammlung „ vorgegangen, entweder an ihrem guten Namen, oder an ihrem Lei-„ be und Gütern kräncken würden, als Stöhrer der gemeinen Ruhe „ mit willührlicher harter Straffe belegen wolten „. Dieses Zeugniß befahl der König allen Woywoden und Stadt-Obrigkeiten an den Oertern, wo es nöthig wäre, bekant zu machen, und die darwieder handelende, wo sie nicht mit Gütern angesessen wären, mit der Hafft zu straffen. Weil aber der Geleits-Brieff weder den Woywoden, noch denen Stadt-Obrigkeiten eingehändiget worden, so war dessen Verlautbarung bißher unterblieben, und unerachtet der Woywode von Culm durch oben angeführten Galczewski eine Abschrifft davon erhalten, hatte er doch selbigen zu publiciren Bedencken getragen, sondern bey Eröffnung des gegenwärtigen Land-Tages, darüber der Räthe Meynung zu hören verlanget. Man war eben im Begriff die Sache zu erwegen, wie der Galczewski, mit einem anderen zu Peterkau gewesenen Land-Boten, Pisinski genandt, sich melden ließ, und die Publication des Geleit-Briefes begehrte, worinnen die Räthe zwar damahlen nicht gewilliget, doch nachgehends, wie der Gesandte seine Werbung abgeleget, zugelassen, daß er in seiner des Gesandten und der sämbtlichen Stände Gegenwart verlesen worden. Weil aber darinnen unter anderen enthalten war, als wenn die Räthe auch dergleichen Zeugniß beym Könige Jhnen ausgebethen, wiedersprach solchem der Culmische Woywode, und sagte, daß niemand der sich redlich verhalten, ein sicheres Geleit nöthig hätte: wie denn zweene von den Land-Boten die aus Preussen der Reichs-Versamlung beygewohnet hatten, offentlich bezeugeten, daß sie an dem verlesenen Geleits-Brieff keinen Theil nehmen wolten.

So bald der Königliche Gesandte in sein Qvartier gekehret, und die Unter-Stände ausgetreten, hat der Dantziger Bürgermeister D. Klefelt, denen Räthen, die in Peterkau nicht zugegen gewesen, das was auff dem Reichs-Tage vorgegangen, erzehlet, welches von allen wohl aufgenommen worden. Abgestattete Relation ob dem was auf dem Reichs-Tage zu Peterkau vorgegangen.

Nach diesem ward ein Fürstl. Preußisches Schreiben gelesen, in welchem der Hertzog die Räthe ersuchte, das Fischen mit den Keutel-Netzen auf etzliche Jahr einzustellen; die Einrichtung des Culmischen Rechts Fürstl. Pr. Schreiben, das Culm. Recht, die Keutel, freye

(*) Salvus Conductus.

1563. Aus- u. Einfuhr, und die in Teutschland zu gering geschlagene Thaler betreffende.

Was die Räthe darauf geantwortet.

Fürstl. Korn Mühlen.

Rechts zur Endschafft zu bringen; die freye Aus- und Einfuhr der Waaren zwischen den Fürstl. und Königl. Preußischen Landen nicht zu hindern; wegen der Furcht eines Moskowitischen Angriffs Musterungen zu halten; auch Acht zu haben, daß die in Teutschland jüngst geschlagene und zu gering befundene Thaler, mit den alten nicht im gleichen Werth genommen würden. Die Räthe liessen zur Antwort schreiben, daß sie auf die Abschaffung der Keutel-Netze schon längst bedacht gewesen wären, allein zu ihren Zweg nicht kommen können, weil sich das Ermelländische Stifft beständig darwieder gesetzet: anjetzo gedächte man die Sache Königl. Majest. unterthänigst vorzutragen. Wegen des Culmischen Rechts gab man Hoffnung selbiges gegen die Zeit des nächsten Land-Tages völlig zum Stande zu bringen; die freye Aus- und Einfuhr, auch sonst allerley Verkehr zwischen beyderseits Landen solte nicht gehemmet werden, ausgenommen, daß es den Einwohnern des Königlichen Antheils nicht frey stünde, ihr Korn zu die Mühlen im Fürstlichen Gebieth zu führen. Musterungen aber könte man aus eigener Macht ohne Befehl des Königes nicht anstellen, und hierinnen nichts mehreres thun, als des Hertzogs Erinnerung an Seine Majest. gelangen lassen; und wegen der neuen Thaler hätten die Räthe vor gut befunden, ihr Gepräg abzeichnen und offentlich anschlagen zu lassen, damit sich ein jeder für Schaden zu hüten wüste.

Gehaltener Discours von dem Werth der damahligen Müntze, und von dem Müntz-Werck.

Beschaffenheit des Dantziger Müntz-Hauses.

Müntz-Lohn.

Der letzte Artickel gab dem Dantziger Bürgermeister Gelegenheit von der Müntze zu reden; „ wie man nehmlich vor ohngefehr 13. „ Jahren, das gangbahre Gold- und Silber-Geld untersucht, und „ befunden, daß das Gold, als Doblunen, Ducaten und Horn-Gulden, nach ihrer Würde in dem damahligen Werth könten ausgegeben und genomen werden, solche auch sich gegen die alte Thaler vergleichen liessen; nicht weniger die seit dem Jahr 1530. im Lande geschlagene einfache und Drey-Groscher, da in eilff Drey-Groscher-Stücken „ oder in drey und dreyßig eintzelen, eben so viel fein Silber als in einem „ Species Thaler gefunden würde, also daß eines gegen das andere mit „ Nutzen nicht könte vermüntzet werden. Da es aber dem Lande nicht zuträglich wäre, das Geld in seinem bißherigen Schrot und Korn zu „ verringern, könte man, weil das Silber zu theuer, mit keinem Vortheil Groschen und Drey-Groscher prägen: hergegen da viel leichte „ Gold-Gulden sich fänden, erforderte es die Nothwendigkeit sie in „ wichtige Ungarische Gulden zu vermüntzen. Die Stadt Dantzig, „ fuhr der Bürgermeister fort / hätte die Freyheit nicht nur Silber- sondern auch goldene Species zu müntzen, sie könte aber Gold „ allein, ohne Silber-Geld aus folgenden Ursachen nicht schlagen. Es „ würden nehmlich zu diesem Werck ausser dem Müntz-Meister, zweene oder drey Gesellen erfordert, welche zusammen von jeder Marck „ löthigen Goldes zweene Groschen bekämen: nun wüste man aus den „ vorigen Zeiten, daß in der Stadt Müntze jährlich nicht mehr als 400 „ Marck könten verarbeitet werden, folglich die Gesellen nicht über „ 800. Groschen oder 40. Marck verdienen, welcher geringe Lohn einen „ jeden, in der Müntze zu arbeiten abschreckte. Hergegen wenn man

nebst

„ nebſt den Ducaten Pfennige und Schillinge prägete, lieſſe ſich der 1563.
„ nothwendige Unterhalt noch wol dabey verdienen, indem die Arbeiter,
„ wenn ſie Pfennige ſchlügen, von hundert Marck löthigen Silbers 10.
„ Gulden, und wenn Schillinge gemünzet würden, von 100. Marck
„ ſechs Gulden zwantzig Groſchen empfingen. Von der erſten Art
„ könten jährlich drey tauſend Marck, von der anderen aber ein weit
„ mehreres verarbeitet werden ... Der Schluß war, daß der Dantzi-
ger Abgeordnete bath, die Räthe möchten in Betrachtung der ange-
führten Gründe, und des ſich äuſſerenden ſehr groſſen Mangels der ge-
ringeren Müntz-Sorten, Königl. Majeſt. zu bewegen ſuchen, damit
der Stadt, nebſt dem Golde, auch Pfennige und Schillinge, nach dem al-
ten Schrott und Korn zu prägen erlaubet würde. Welches Anſuchen (59)
die Räthe, in einem beſonderen Schreiben, Königl. Majeſt. unterthä-
nigſt vorgetragen.

Der König kan nicht Preuß. Güter an Auswärtige verpfänden.

Sie ſchritten hierauf zur Königlichen Werbung und erwogen vorher den Brieff, den ihnen der Geſandte mitgetheilet hatte, in welchem der König der Stände Einwilligung, etzliche Güter an gewiſſe Perſonen aus Teutſchland zu verpfänden, begehret. Der Schluß fiele dahinaus, daß weil dieſer Artickel in der Königlichen Inſtruction nicht enthalten, ſondern dem Botſchaffter in einem Brieffe nachgeſchicket worden, man hievon in der ſchrifftlichen Antwort an den König, nichts gedencken, ſondern dem Geſandten mündlich beybringen wolte, daß die Verpfändung der Preußiſchen Güter an Auswärtige, wieder des Landes-Vorrechte lieffe.

Beſchwehr-Artickel der Unter-Stände.

Ehe man weiter gieng, wolte man zuvor der Unter-Stände Meynung höhren; die den Anfang von einigen Beſchwer-Artickeln machten, darinnen ſie über die ſo lang verzögerte Einrichtung des Culmiſchen Rechts, über den häuffigen Bier-Brau auf den Land-Mühlen, über die verhinderte Herabſchiffung des Geträydes, welches ſie den Städten Thorn und Culm zuſchrieben, ꝛc. Klage führeten, daneben bathen: daß die Räthe beym Könige Vorſtellungen thun möchten, daß alle kleine Städte, ſo zu den gemeinen Rathſchlägen gehöreten, auf die Land-Tage geruffen; die durch Appellation an den Königlichen Hoff gelangete Rechts-Sachen, nicht durch die Cantzeley und Referendarien, ſondern entweder durch Königl. Majeſt. Selbſt, oder durch die Senatoren der Cron, auf offentlichem Reichs-Tage (*) gerichtet werden möchten ꝛc. Auf die Königliche Werbung brachten die Unter-Stände ein, daß die Ritterſchafft von jeder bebaueten Huben 10. von der wüſten 5. und die kleinen Städte eine Vermögen-Steuer, von hundert Marck 8. Groſchen zu geben, nebſt anderen Anlagen, die unten ſollen nahmhafft gemacht werden, bewilligten; die Ritterſchafft aber ſo wol, als die kleinen Städte, wegen des Geld-Mangels, die auf Martini allererſt zu Ende lauffende Acciſe, nicht voraus zahlen könten. Vor die Königliche gegebene Verſicherung, das Land bey allen ſeinen Vor-

Sämbtl. kl. Städte ſo zu den gemeine Rathſchlägen gehört, auf die Land Tage zu verſchreiben.

Huben-Geld und Vermögen-Steuer zugeſtanden.

Die auf eine unbillige Art veräuſerte Tafel-Güter wieder einzuziehen.

(*) Dieſes war aber denen Landes-Geſetzen gäntzlich zuwieder.

1563. rechten ungekränckt zu erhalten, danckten sie, und liessen es geschehen, daß die, durch unbillige Veräusserung, von der Königlichen Taffel, an einige Privat-Personen abgekommene Güter, wieder eingezogen würden.

Die Räthe bezeugen über das letztere ihren Mißfallen.

Denen Räthen mißfiel zum höchsten, daß die Unter-Stände die Execution gewisser massen annahmen. Man ließ hierüber mit den Land-Boten sprechen, welche die Schuld von sich lehneten, und sie auf die kleine Städte wältzeten. Sie erklährten sich in dieser Gegenwart offentlich, „ daß die Bewilligung der Execution niemahlen in ihre Ge-

Die Ritterschafft schiebet die Schuld auff die kleinen Städte.

„ dancken gekommen, sondern was hievon in dem Einbringen stünde, „ darinnen wären sie von den kleinen Städten, durch unverständliche „ Worte, verleitet worden. Vielmehr hätten sie von ihren heimge- „ lassenen Brüdern ausdrücklichen Befehl, sich auf keinerley Art in die „ Execution einzulassen, sondern in allen Stücken dem Gutdüncken der „ Räthe beyzupflichten, und sie zu bitten, alle mögliche Vorsorge zu tra- „ gen, daß nicht nur die Provintz überhaubt, sondern auch ein jeder „ vor sich, seiner ehmahls überkommenen Freyheiten beständig, ohne der

Gegebene Erklährung der kleinen Städte.

„ geringsten Kränckung, genieſſen könte „. Die kleinen Städte suchten die Bezichtigung abzulehnen, und bezeugeten, daß sie sich keiner frembden Redens-Arten bedienet, sondern der Adel hätte das angeführte mit reiffem Bedacht genehm gehalten. „ Ihre Meynung gienge auch „ keines weges dahin der Execution nach Auslegung der Polnischen „ Stände sich zu unterwerffen, ihre Absicht wäre nur diese, daß Königl. „ Majest. die unrechtmäßig veräusserten Taffel-Güter wieder einziehen „ möchten; daß aber denen Inhaberen, die selbige auf eine billige Art erlan- „ get, etwas abgenommen würde, gedächten sie auf keinerley Weise zu „ befördern „. Diese Erklährung ihrer oben angeführten Wörter, haben die kleinen Städte in einer besonderen Schrifft den Räthen überreichet, und zugleich gebethen, Königl. Majest. der jüngst in Peterkau demüthigst vorgetragenen Gebrechen zu erinnern, damit eine gnädige Wandelung derselben erfolgen möchte.

Gedancken wegen des häuffigen Contributions.

Der Culm. Bischof trug hierauf im Rath die Contributions-Sache vor. Ueberhaubt schiene man nicht sonderlich zu frieden zu seyn, daß die Preussen seit einigen Jahren beständig Geld hergeben müssen; die Königlichen Unterthanen in den anderen Landen hergegen, zum Theil übersehen worden: vornehmlich da die Provintz weder Liefland noch Litthauen zu beschützen sich verpflichtet, auch mit keinen von beyden jemahls einiges Bündniß aufgerichtet hätte; und die jetziaen gefährlichen Läufften dermassen beschaffen wären, daß man nicht so wol auf der Auswärtigen, als vielmehr auf seine eigene Sicherheit bedacht seyn solte. Allein die Begierde des Königes Zuneigung gegen Preussen mehr und mehr zu gewinnen, überwog diese Betrachtungen, und man setzte fest, Seiner Majest. mit Geld, nach Möglichkeit, behülfflich zu seyn.

Dem ungeacht ist man geneigt dem Könige mit Geld beyzuspringen.

Verschiedene bewilligte Arten zu contribuiren.

Die Geschickten der grossen Städte erbothen sich, aus Befehl ihrer Oberen, den Rückstand der annoch biß Martini währenden Maltz-Accise, auf instehendem Pfingst-Fest vorzuschiessen, und sich aus dem

was

was an ihrem Ort hernach würde eingesammlet werden, bezahlt zu machen. Ein gleiches übernahmen die Räthe vom Lande, denen das Ihrige die kleinen Städte und Dorffschafften gut thun solten. An statt aber daß man die damahls gebende Accise biß Martini verdoppelte, bewilligten die grossen Städte eine neue, auf ein gantzes Jahr, vom nächsten Martini an zu rechnen, zu welcher Zeit, sie diejenige Summe, so nach ihrer Rechnung etwan einkommen möchte, vorauszahlen wolten. Dieser Anlage sind indessen weder die Räthe vom Lande noch auch die Unter-Stände beygefallen, sondern sie haben andere Arten von Geld-Steuern genehm gehalten. Denn jene bewilligten ein Huben-Geld, so vorerst auf acht Groschen von der bebaueten, und auf zweene von der wüsten zu geben herunter gesetzet ward, welche Aenderung die Land-Boten nachgehends gebilliget, und begehret, daß hievon weder die Königlichen noch Geistlichen Güter solten befreyet werden. Ferner solten die Wiesen von hundert Marck Zinse, drey; die Mühlen so vom Winde und Flüssen getrieben würden, von jedem Rade eine Marck, die aber das Regen-Wasser und die Bäche in den Gang brächten, 10. Groschen; die Eisen-Hammer von jedem Heerd zwo Marck; die Walck-Mühlen, jede, eine Marck; die Schneid-Mühlen von jeder Säge zwo Marck; die Loh-Mühlen eine Marck; die Papier-Mühlen eine Marck; die Krüge in den Dörffern, welche befreyet wären Bier zu brauen, die Helffte des Zinses so sie ihren Herren entrichteten, die aber die Brau-Freyheit nicht hätten, eine Marck; die Bier-Schencker so der Krug-Gerechtigkeit nicht genössen, fünff Groschen; die Glas-Hütten zwo Marck; die Theer-Brenner von jeder Last Theer, eine Marck; die Klapholtz- und Wagenschoß-Fäller von hundert Schock fünff Groschen; die Holtz-Flösser von jedem Schock drey Groschen; Brenn-Holtz jedes Schock zweene Groschen, eben so viel jede Ruthe Holtz so sonst gefüllet würde; jeder Kohl-Brenner vier Groschen; die da Bienen hielten von jeder Maaß Honig, Pockoff genandt, fünff Groschen; die Fischer so in der See am Strande fischeten, und vom Garn zehn Marck Zinse gäben, zehen Groschen; sonst von jeder Marck Zinse einen Groschen; eben so viel die Fischer so auf den Ströhmen fischten; die Keutel-Fischer von jedem Kahn, eine Marck; die Gärtner so in den Dörffern eigene Gärten hätten, drey Groschen; die so genandte Kammer- oder Insleute, vor sich ihre Frauen und Kinder zweene Groschen; und die Taglöhner jeder einen Groschen zahlen. 1563.

Die kleinen Städte erbothen sich, wie ich schon vorher erwehnet, von ihren beweg- und unbeweglichen Gütern von hundert Marck acht Groschen zu erlegen; die mit Gütern nicht angesessene, und deren Vermögen sich nicht biß auf 15. Marck erstreckte, solten vor sich, ihre Frauen und Kinder zweene Groschen; die aber 15. Marck hatten nach Proportion der acht Groschen von hundert, und die Taglöhner jeder einen Groschen erlegen. Wegen der Land-Güter beqvämeten sich die kleinen Städte dem, was der Adel festgesetzet hatte. Die kleinen Städte haben eine Vermögen-Steuer bewilliget.

Hiebey ward verordnet, daß die kleinen Städte ihre Steuer, durch gewisse dazu gesetzte Personen zusammen bringen, und auf nächstes Martini-Fest in den Königlichen Schatz liewern solten. Einnehmer der bewilligten Geld-Anlagen.

Die Ritter-

1563. Ritterschafft aber beschloß, aus jeder Woywodschafft, gewisse, wegen ihrer Treu und Redlichkeit gesehene Edelleute, durch einmüthige Wahl zu ernennen, denen obläge, die eine Helffte der Contribution auf Martini, die andere auf das Reinigungs-Fest Mariä einzusammlen, und sie dem Land-Schatzmeister getreulich einzuhändigen. Die grossen Städte blieben bey der alten Gewohnheit, krafft welcher die Einnahme der Anlagen, der Obrigkeit beständig gelassen worden.

Aus was Ursache die Stände vorgedachte Contributiones beliebet.

Was ich von den bewilligten Geld-Steuern angeführet, haben die Stände der Abfertigung des Königlichen Gesandten einrücken lassen, mit dem Anhange, daß die Einwohner sich zu keinem anderen Ende so starck angegriffen, als damit die eindringende grosse Macht des Moskowiters zurück getrieben würde, und meyneten sie, daß im Fall solches nicht nöthig, man alsdenn der schuldigen Treue gegen Königl. Majest. ein Gnügen thäte, wenn die zugestandene Contribution, zur Beschützung der Provintz und zu anderen unvermuthlich zustossenden Begebenheiten, im Lande verwahrlich auffbehalten würde. Diesem ward eine unterthänigste Bitte hinzu gefüget, daß Seine Majest. die Gebrechen welche das Land Preussen seit so vielen Jahren drücketen, endlich Maaß und Ziel zu setzen geruhen wolten.

Erklährung wegen der Polnischen Execution.

Wegen der Execution sagten die Räthe, „daß sie bey dem, was ihre Geschickten auf jüngstem „ Reichs-Tage theils mund- theils schrifftlich in Unterthänigkeit darwie„ der vorgestellet, verblieben, worinnen die übrigen Stände, nach„ dem sie gemercket, daß man die Polnischen Reichs-Statuten auf die „ Provintz Preussen auszudehnen suchte, ihnen beygefallen wären „.

Die Stände bitten, daß den Appellanten nach Hofe schleunige Gerechtigkeit wiederfahre.

Schlüßlich ward der König gebethen, diejenigen, deren Sachen durch Appellation nach Hoffe gediehen, nicht von einer Zeit zur anderen aufzuhalten, noch von einem Ort zum anderen zu verweisen, sondern ihnen aufs schleunigste Recht wiederfahren zu lassen.

Dantziger sollen auff guter Hut seyn, uñ das Comercium mit Schweden auffheben.

Nach geendigtem Land-Tage, schrieb der König den 3. Junius an die Dantziger: „ Achtbahre, Liebe, Getreue. Ob ihr gleich so wol „ aus unserem vorigen Briefe, als auch aus der jetzigen Beschaffen„ heit der Sachen gnugsam verstehen können, wie der König von Schwe„ den gegen Uns, und Wir gegen Ihn gesinnet seynd. Denn wer be„ greiffet nicht daß derjenige, der Liefland, eine in unseren Schutz ge„ nommene Provintz, mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten fortfähret, zu dessen Abhaltung, wir uns nicht mit geringer Macht rüsten, „ und wieder den Wir euch, eine Flotte aufzubringen ermahnen, gegen „ Uns feindliche, und Wir gegen Ihn gleiche Gedancken hegen müssen. „ Jedoch weil Ihr, in diesen Sachen, die keinem Zweiffel unterworffen, „ einen Zweiffel zu hegen schreibet, so sollet ihr wissen, daß Wir be„ schlossen, das Uns und den Unserigen geschehene Unrecht, da wir durch „ andere Mittel nichts ausrichten können, an gedachtem Könige mit „ Krieg zu rächen. Bey solcher der Sachen Bewandniß, meynen wir, „ ihr werdet, Liebe Getreue, gnugsam verstehen, was eure Treue und „ Pflicht gegen Uns erfordere. Beydes aber scheinet vornehmlich zu erfor-

„ erfordern, daß ihr zu Folge unſerer vorigen Befehle, eueren Hafen 1563.
„ in genaue Acht nehmet, und gnugſam verwahret, damit kein aus-
„ wärtiges Krieges-Volck, welches dem Könige von Schweden zu
„ Hülffe kommen wolte, durchbrechen könne. Uberdem werdet ihr,
„ ſo viel möglich, alle nach Schwediſche oder Moſkowitiſche Hafen ge-
„ hende und von dannen kommende Schiffe auffbringen, die gemachte
„ Beute unter euch theilen, nur daß uns der zehende Theil davon übrig
„ bleibe. Damit aber eure Kauffleute hiedurch keinen Schaden lei-
„ den mögen, werdet ihr wiſſen ſelbigem in Zeiten vorzukommen, und
„ die Eurigen, die ſich etwan in Schweden des Handels wegen auff-
„ hielten, heimlich ermahnen, daß ſie ſich, ſo ſchleunig als möglich, mit
„ ihren Waaren von dannen hinweg begeben, und zurück nach Hauſe
„ kehren ſollen „.

Welches der König ſchon vorher an die Stadt gelangt laſſen.

Ich habe oben angezeiget, was der Dantziger Caſtellan, im April von der Stadt, wegen des Königes in Schweden begehret, und was ſie darauf zur Antwort gegeben. Zu Anfang des May Monaths ſchrieb der König von Polen, daß der König in Schweden einer beſonderen Herrſchafft in der Oſt-See ſich anzumaſſen ſuchte, welchem vorzukommen, die Dantziger mit den anderen Hanſe-Verwandten ihre See-Macht vereinigen, eine Flotte auffs ſchleunigſte ausrüſten, und auf guter Hut, wieder einen gewaltſamen Angriff, ſtehen ſolten. Die Stadt gab in einem Antwort-Schreiben, von 8. des gedachten Monaths zu vernehmen, „ daß Schweden, ſich zum Herren von der Oſt-
„ See zu machen, viel zu ſchwach wäre, und daß der König von Dän-
„ nemarck eine zahlreiche Flotte auslauffen laſſen, die gnugſam vermö-
„ gend allen dergleichen weit ausſehenden Unternehmungen ſich zu wie-
„ derſetzen, ohne daß man dazu weder der Dantziger, noch auch der ü-
„ brigen Hanſe-Städte Schiffe benöthigt wäre. Auſſer dem hätte die
„ Stadt Dantzig wichtige Urſachen, die ſchon in der Abfertigung des
„ angezogenen Caſtellans namhafft gemacht worden, welche nicht zu-
„ lieſſen, offenbahre Feindſeligkeiten wieder Schweden auszuüben, zu-
„ mahlen da man noch nicht vor gewiß ſagen könte, ob Seine Majeſt.
„ von Polen, gemeldetes Königreich mit Krieg angreiffen würde: in-
„ deſſen wenn es ſo weit kommen ſolte, würde die Stadt nichts, was
„ zu ihrer Beſchützung und Sicherheit nöthig, verabſäumen „. Auf dieſe Antwort ließ der König vorerwehntes Schreiben vom 3. Junius abgehen, welches Gelegenheit giebt von der, zwiſchen beyden Königen von Polen und Schweden, fortgeſetzten Feindſeligkeit etwas zu melden.

Krieges-Verrichtungen der Schweden in Liefland.

Die Urſache der Irrungen, und warum ſelbige in der Güte nicht haben können beygeleget werden, iſt unter den Jahren 1561. und 1562. nachzuſuchen. Die Schweden folgten dem glücklichen Anfange ihrer Waffen und hatten in dieſem Jahr die Gedancken auf die Eroberung von Riga gerichtet. Denn wie der Ertz-Biſchoff, Marggraw Wilhelm von Brandenburg, den 4. Februar. geſtorben, und deſſen Coadjutor Hertzog Chriſtoph von Mecklenburg zur Schwediſchen Parthey übergetreten war, blieb dennoch die Stadt Riga in dem Gehorſam des Königes von Polen. Die Schweden ſuchten unter dem Vorwand,

1563. als wenn man den Coadjutor zum völligen Beſitz des gantzen Ertz-Stiffts verhelffen wolte, ihre eigene Abſichten auf ſelbige Stadt auszuführen. Sie waren ſchon mit dem groben Geſchütz nicht weit von dannen angekommen, wie ſie nach erhaltener Kundſchafft, daß die Königlich-Polniſche Armee, unter dem Hertzoge von Curland im Anzuge wäre, ſich zurück zogen. Hierauf wurde der Coadjutor in ſeinem Schloß Dalen belagert, und nach Verlauff von dreyẽ Tagen ſich als einen Krieges-Gefangenen dem Hertzoge von Curland zu ergeben, gezwungen; von Dem Er zum Könige geſchickt, und nicht ehr als nach einer ſechs-jährigen Hafft auf freyen Fuß geſtellet worden. Hergegen eroberten die Schweden die Schlöſſer Kerckhaus, Habſal, und Leal, würden auch vielleicht anſehnlichere Vortheile erhalten haben, wenn nicht König Erich, ſeine Waffen anderweit, wieder einen friſchen Feind, wenden müſſen.

Die der König von Dännemarck unterbrochẽ.

Friedrich II. König von Dännemarck, griff in dieſem Jahr, nach vorhergegangener Krieges-Ankündigung, die Schwediſchen Lande, mit einer Armee von 28000. Mann an. Dieſe Diverſion kam den Poliſchen Trouppen in Liefland mercklich zu ſtatten, und gab dem Könige Sigismundo Auguſto Gelegenheit, mit Dännemarck in ein Bündniß wieder Schweden ſich einzulaſſen, welches den 5. Octobr. zu Stettin, durch beyderſeits Vollmächtiger geſchloſſen worden. In ſelbigem verſprachen beyde Potentaten einander, keinen beſonderen Frieden mit Schweden zu treffen, ſondern den Krieg biß auf eine gemeine und zulängliche Vergnügung, mit aller Macht fortzuſetzen.

Dantzig ſetzet ſich in gute Verfaſſung.

Dantzig hatte demnach bey dieſem in der gantzen Nachbarſchafft angegangenen Krieges-Feuer, groſſe Urſach auff ſeine Sicherheit bedacht zu ſeyn. Man arbeitete beſtändig an dem zur Beſchützung des Hafens ehmahls angelegtem Block-Hauſe, damit es den Angriff einer feindlichen See-Macht aushalten könte. Was an den Feſtungs-Wercken der Stadt ſchadhafft war, wurde ergäntzet, auch verſchiedenes von neuem angeleget. Man nahm wolverſuchte Befehlshaber und Soldaten in Sold, und ſchaffte Pulver, Kugeln nebſt dem übrigen Krieges-Geräthe in genugſamer Menge herbey. Dieſe Veranſtaltungen erſchöpfften den gemeinen Seckel; dem aber ungeacht, ließ der König im Monath Junio durch den Marienburgiſchen Woywoden, ein Geſchenck von hundert tauſend Thaler nebſt Ammunition und einer gewiſſen Anzahl Geſchützes fordern: dagegen die Stadt die Unmöglichkeit eine ſo groſſe Summe zuſammen zu bringen, und daß ſie kaum ſo viel Geſchütz, Pulver und Bley hätte, als zu ihrer eigenen Beſchirmung nöthig wäre, anzog, und aus dieſen Gründen das Königliche Anſuchen ablehnete: welches durch vorgedachten Woywoden im Auguſt Monath abermahls, obwol vergeblich, wiederhohlet ward, weil die Dantziger ſich annoch in gleichen Umſtänden befanden; ja die Ausgaben zu ihrer eigenen Sicherheit, wurden um ein groſſes vermehret, wie zu Anfange des Septembers, Hertzog Erich von Braunſchweig, mit einer Armee von 14000. Mann in Preuſſen einrückete.

Der König fordert von den Dantzigern ein freywilliges Geſchenck von 100000 Thaler.

Hertzog

1563.

Hertzog Erich von Braunschweig beym Niedersächsischen Kräyse Trouppen zusammen.

Hertzog Erich hatte vor weniger Zeit, dem Könige von Polen angetragen, wie Er, mit seinen im Nieder-Sächsischen Kräyse zusammen gebrachten Trouppen gegen gute Bezahlung wieder Moskau dienen wolte: worauff ihm der König zur Antwort wissen lassen, daß Seine Majest. anjetzo keiner ausländischen Soldaten benöthiget wären. Nach diesem eingelauffenen Bescheid, hielte der Hertzog nichts destoweniger seine Soldaten auf den Beinen, so bey den benachbahrten Fürsten in Teutschland, nicht geringen Argwohn und Besorglichkeit einer innerlichen Unruhe verursachten. Der König von Dännemarck meynete, es stünde Erich mit dem Könige in Schweden im heimlichen Verständniß um Holstein feindlich anzugreiffen, wenn die Dänen ihre Macht wieder selbiges Reich würden gerichtet haben: dannenhero der König von Dännemarck ihn zur Enturlaubung der Soldaten zu bewegen suchte, welches der Hertzog zwar versprach, aber ins Werck zu richten keinen Ernst bezeugte. Indessen waren die Stände des Westphälischen und Nieder-Sächsischen Kräyses bedacht, durch Hülffe der Kräyß-Trouppen, die Braunschweigische Soldaten aus einander zu treiben, so der Hertzog nicht abwarten wolte, sondern, unter dem Vorwand, als wenn Er seine unterhabende Krieges-Völcker dem Könige von Polen zuführen müste, fortruckte; da ihm denn, durch Mecklenburg, die Brandenburgische Marck und Pommern, ein freyer Durchzug biß an die Preußische Gräntze verstattet worden.

Zieht auff Preussen.

Läst seine Ankunfft dem Könige wissen.

Was der Hertzog von den Dantzigern gefordert?

Ehe Hertzog Erich selbige erreichet, hat Er seinen Anzug dem Könige von Polen, durch einen Abgeschickten hinterbringen, zugleich bitten lassen, Seine Majest. möchten solches nicht ungütig auslegen, sondern die Völcker in Sold nehmen, und erlauben, daß Er mit einem leichten Gefolge, versöhnlich seine Auffwartung machen könte. Von den Dantzigern ward in seinem Namen begehret, daß den ankommenden Soldaten der nöthige Proviant zugeführet, ein freyer Durchzug entweder neben oder durch die Stadt verwilliget, zur Kleidung der abgerissenen Armee zwantzig tausend Gulden, oder anstat des Geldes Tuch und anderes Zubehör gereichet, und der Hertzog mit ein paar Reit-Pferden, weil die seinen auf dem langen March gäntzlich untüchtig geworden, beschencket werden möchte. Die Stadt hatte schon vorher ihre Abgeordneten dem Hertzoge entgegen geschicket, die unweit Lauenburg, allwo sich die neuen Gäste gelagert, im Felde unter einem Gezelt den 3. September Audientz bekamen. Sie hatten im Befehl sich zu erkündigen ob der Hertzog als ein Freund oder als ein Feind in Preussen gerücket, und, weil die Rede gienge, er zöge dem Könige von Polen zu Hülffe, ob er eine schrifftliche Bestallung von Seiner Majest. auffliegen könte. Hieneben solte man Ihn bitten, den Zug nicht weiter fortzusetzen, biß die Stadt, wessen sie sich zu verhalten, vom Königlichen Hofe würde seyn verständiget worden. Der Hertzog willigte in das letztere, und bezeugete daß er aus keiner anderen Absicht seine Trouppen zusammen gebracht, als damit Königl. Majest. von Polen wieder Moskau zu dienen, Dero Ordre was weiter zu thun, Er täglich erwartete: zuletzt ersuchte Er die Abgeschickten, daß die Stadt auff die an sie gelangete Forderungen, sich willfährig erzeigen möchte.

An

1563. Der König läßt den Herzog, seinen Rückweg aus Preussen zu nehmen, durch einen Gesandten anmahnen, uñ ihm unter gewissem Beding eine jährl. Pension antragen.

Anstat der Ordre, welche Hertzog Erich vom Polnischen Hofe zu erwarten vorgegeben, ließ ihm der König durch einen Gesandten anzeigen, „ wie Seine Majest. nicht begrieffen, in was Absicht der Hertzog zu einer gantz ungelegenen Zeit, den Zug auf Preussen angetreten, „ indem man der auswärtigen Soldaten niemahlen nöthig gehabt, und „ wenn man gleich derselben bedürfftig gewesen, die verstrichene Jahrs„ Zeit, und der mit Moskau geschlossene Stillstand, doch nicht litten, „ etwas wieder den Feind zu unternehmen: dannenhero Königl. Maj. „ begehreten, daß der Hertzog von Dero Landes Gräntzen seine Völcker „ abführen, und die Unterthanen von aller Gefahr und Schrecken be„ freyen möchte. Des Hertzogs persönliche Ankunfft beym Könige be„ treffende, könten ihn Seine Majest. nirgend anders, als in Warschau „ auf dem Reichs-Tage, erwarten, hierüber möchte Er dem Könige „ seine Gedancken eröffnen, und nach erhaltener Antwort, sich mit ei„ nem Gefolge von viertzig Reutern aufs höchste, einfinden, vorgängig „ aber alle Troupyen aus den Königlichen Landen fortschaffen„. Sonsten ward dem Hertzoge für seine Bereitwilligkeit dem Könige zu dienen, eine jährliche Pension von 2000. Thalern (*), unter dem Beding angebothen, daß er sich davor solte anheischig machen, Königl. Majest. Feinden, weder mit Raht noch That jemahls behülfflich zu seyn: und im Fall die Dantziger und übrigen Preußischen Stände geneigt wären, den Hertzog und dessen Völcker mit einem Stück Geldes zu beschencken, wolte man ihm solches gleichfals zukommen lassen. So aber der Hertzog diesen Vorstellungen keinen Raum geben möchte, hatte der Gesandte im Befehl, Ihm der nahen Schwägerschafft zwischen dem Könige und dem Hause Braunschweig zu erinnern, und anzudeuten, daß man die Macht brauchen wolte, woferne die Armee sich länger im Lande verweilen, oder einige Gewaltthätigkeit ausüben würde.

Veranstaltungen gegē den Hertzog Erich.

Weil aber die Würckung dieser Gesandtschafft ungewiß war, machte man Anstalt die unangenehmen Gäste, im Fall die Güte nichts verfienge, durch Hülffe der Waffen fortzubringen. An den General von Groß-Polen, ließ der König, zum allgemeinen Auffboth der Ritterschafft, Universales ausfertigen. Etzliche Schwadronen Reuter, die im Zuge nach Litthauen begriffen waren, musten, um den Preussen zur Hand zu sern, in Masuren stehen bleiben. Dem hohen und geringeren Adel in Preussen ward anbefohlen, sich fertig zu halten, damit Er auf die erste Ordre unter Anführung der Woywoden von Culm und Marienburg, dem Hertzoge von Braunschweig entgegen rücken könte. Insonderheit solten die Preußischen Stände Marienburg mit allen Nothwendigkeiten wohl versehen, und die Teutsche Soldaten von der Uberfahrt über die Weichsel, auch mit offenbahrer Gewalt abhalten. Dem Hertzoge in Preussen empfahl der König, allenthalben ein wachsames Auge zu haben; zu dem Ende, Fürstl. Durchl. sich nach Marienwerder erhuben, was sie an Mannschafft zusammen bringen könten, an

(*) Hergegen in einem Schreiben an die Dantziger vom 10. Septemb. redet der König nur von tausend Thaler, welches ohne Zweiffel ein Versehen ist, indem die anderen Urkunden beständig zwey tausend nahmhafft machen.

an die Weichsel rücken, und daselbst so lange stehen liessen, biß die auswärtige Trouppen die Provintz gäntzlich geräumet hatten. Uber dies gab der König Hoffnung, wann es die Noth erfordern möchte, 10000. Mann aus Liefland, nach Preussen zu schicken, auch wol gar in hoher Person dahin zu kommen. Die Städte Elbingen und Dantzig waren beschäfftiget sich in gute Verfassung zu setzen, und rechnet man daß es denen Dantzigern, ausser den Schaden so sie an ihren Land-Gütern erlitten, funffzig tausend Gulden gekostet, indem sie nicht nur für ihre eigene Sicherheit Sorge getragen, sondern auch hin und wieder die Einwohner auff dem Lande, mit Gewehr und anderem Krieges-Geräth versehen haben. 1563.

Inzwischen war Hertzog Erich, von Lauenburg aufgebrochen, hatte den Weg durch Pommerellen genommen, und bey Dirschau sein Lager aufgeschlagen. Hieselbst hat der Königliche Gesandte, George von Bäysen, seine Werbung abgeleget, und den Hertzog der sich die jährliche Pension gefallen lassen (*), zum schleunigen Abzug bewogen, nur daß er vom Lande eine gewisses Stück Geld, als ein Darlehn, auf sechs Monathe, sich ausgedungen. Der aber zum Abzuge sich willig bezeuget.

Denn Er hatte vorher die Dantziger um eine Summe von dreyßig oder von zwantzig tausend Thaler auf eine schrifftliche Versicherung, gegen gebührende Interessen ersuchet, welches die Stadt damit abgelehnet, daß sie sich ohne denen übrigen Preußischen Ständen in nichts einlassen könte. Die Betrachtung, daß der Hertzog versicherte, die Provintz, nach empfangenem Gelde, ohne längerem Auffschub gäntzlich zu räumen, schiene Fürstl. Durchl. in Preussen und den Königlichen Räthen von solcher Wichtigkeit und Vortheil zu seyn, daß sie den Dantzigern gäntzlich übertrugen (**), im Namen des gantzen Landes, so wol Königlichen als Fürstlichen Antheils, wegen der begehrten Summe, mit dem Hertzoge von Braunschweig in Handlung zu treten und zu schlüssen. Die Sache gediehe endlich dahin, daß der Hertzog sein Ansuchen auff 12000. Species Thaler fallen ließ, davor er denen Dantzigern den 10. Septembr. eine schrifftliche Versicherung, das Geld nach sechs Monathen, mit halbjähriger Interesse, vierdtehalb vons hundert, wiederzugeben, zugestellet. Die Dantziger haben zur Beförderung eines baldigen Abzuges, dem Hertzoge im Namen des gantzen Landes 12000. Spec. Thaler geliehen.

(60)

Hierauff ward der Abzug ins Werck gerichtet, nachdem die Braunschweigische Soldaten etwan 3. Wochen in Pommerellen dermassen gewirthschafftet hatten, daß gnugsame Merckmahle ihrer, obwoll kurtzen, Anwesenheit zurück geblieben. Der König bezeugete hierüber seine Empfindlichkeit, und gestand, daß wenn Ihm hievon in Zeiten wäre Nachricht gegeben worden, Er wieder den Hertzog, als einen offenbahren Feind, die Waffen würde ergriffen haben. Abzug der Braunschw. Trouppen die im Lande übel gehauset.

(*) Daher befahl der König dem Land-Schatzmeister jährlich, auf Weynachten die zwey tausend Thaler, entweder dem Hertzoge selbst oder Dessen Vollmächtiger, aus dem Preußischen Landes-Schatz, gegen Quitung auszuzahlen. Daß hieher gehörige Schreiben stehet unter die Briefe Sigismundi Augusti, welche Herr Mencke in Leipzig A. 1703. herausgegeben, p. 410; in welcher Sammlung vieles so zur Erläuterung gegenwärtiger Begebenheit dienlich ist, anzutreffen.

(*) Die Räthe waren zu dem Ende in Marienburg zusammen gekommen, und hatten hieselbst denen Abgeschickten von Dantzig die Vollmacht ertheilet.

1563. Es war schon alles ruhig, wie die Stände am Michaels-Fest in Thorn zusammen kamen. Bißher hatten sie laut der Verordnung Sigismundi I, den um diese Zeit gewöhnlichen Land-Tag in Graudentz gehalten: vor wenigen Jahren aber angefangen, über den Mangel der Herbergen und der Lebens-Mittel daselbst zu klagen, und den König etzliche mahl gebethen, den Michaels Land-Tag, von Graudentz entweder nach Culm oder Thorn zu verlegen; biß Seine Majest. im vorigen Jahr Thorn zum gewöhnlichen Ort der Michaels-Zusamenkünffte ernandten.

Michaels Land-Tag in Thorn gehalten.

Werbung des Gesandten.

Auf gegenwärtiger ließ der König sein Mißvergnügen eröffnen (*), daß die grossen Städte, im vorigen Land-Tage, in Zustehung einer Contribution, nicht nach Ihr. Majest. Meynung, ihrem Vermögen gemäß sich angegriffen, und daß von den bewilligten Geldern, so schon im Pfingsten fällig gewesen, annoch sehr wenig in den Königlichen Schatz geflossen. Diesen Ursachen schrieb es der König zu, daß Er den Krieg wieder Moskau nicht fortsetzen können, sondern zum grossen Nachtheil einen Waffen Stillstand (**) treffen müssen. „Der hierüber „empfundene Schmertz, fuhr der Gesandte fort / wäre durch „das, was neulichst in Preussen sich zugetragen, verdoppelt worden. „Denn da es anfänglich geschienen, daß diese Provintz bloß von Moskau und Schweden sich einer Gefahr zu befürchten hätte; wäre her„nach die Besorglichkeit durch den zwischen Schweden und Dännemarck „angegangenen Krieg vermehret worden, weil man bekümmert gewe„sen, es würde der Teutschmeister, als welcher keine Gelegenheit ver„abſäumete, vielleicht sich der Unruhe in den benachbahrten Reichen „bedienen, und die Preußischen Lande, auf die Er beständig Anspruch „machte, unter seine Botmäßigkeit zu bringen suchen. Allein anstat „dieses was man besorget, hätte sich etwas über alles Vermuthen „zugetragen, indem sich andere auswärtige Völcker eingefunden, die, „unerachtet es mit ihnen zu keinen offentlichen Krieg ausgebrochen, „denen Preußischen Landen, nicht anders, als höchst beschwerlich fallen „könten. Diese Begebenheit solte den Ständen dazu dienen, daß sie „nunmehro bedacht seyn möchten, nicht, wie dem Feinde etwan in „Liefland oder Litthauen zu begegnen, sondern auf was Art derselbe „am füglichsten aus ihrem eigenen Lande könte getrieben werden.“ Der König meynete daß es nöthig alle Zugänge wol zu verwahren, die Städte und Schlösser zu befestigen, die Einwohner auf dem Lande in Waffen zu bringen, selbige mit den Fürstl. Preußischen Völckern zu vereinigen, und sie dem Commando der Woywoden von Culm und Marienburg zu untergeben. Vornehmlich aber müste eine Geld-Anlage bewilliget, und dem Könige zugeschicket werden, damit es Seiner Majest. an den nöthigen Mitteln der Provintz zu Hülffe zu kommen, nicht fehlen möchte (***).

Der König ist mißvergnügt, daß die grossen Städte in Zustehung der jüngsten Contributiō sich nicht gnugsam angegriffen.

Wie die Braunschweigischē Völcker aus dem Lande zu schaffen.

Des

(*) Durch den Gesandten Nicklas Przeremski, Königl. Secretaire, auch Gnesnischen und Krakauischen Canonicum. Die Werbung hat er in Lat. Sprache abgeleget.

(**) Dieses Stillstandes ist schon oben erwehnet worden.

(***) Man siehet hieraus, daß wie des Gesandten Instruction ausgefertiget worden, die Braunschweigischen Soldaten annoch in Preussen gestanden. Weil sie aber, ehe der Land-Tag angegangen, ihren Abzug genommen, waren die namhafft gemachten Veranstaltungen nunmehro von keiner Nothwendigkeit.

Digitized by Google

Des Königes Gedancken giengen in diesem Fall dahin, daß weil die Gefahr gröſſer als bißher gewesen, die Geld-Steuer, um ein merckliches möchte verhöhet werden. Es solte nehmlich die im vorigen Land-Tage begehrte zweyfache Accise ihren Lauff behalten und das Geld um nächsten Martini auf einmahl erleget werden; ferner solte man eine allgemeine Vermögen-Steuer auf alle beweg- und unbewegliche Güter, die Kauffmanns-Waaren nicht ausgenommen, setzen, und das Geld gleichfals auf Martini zusammen bringen; drittens diejenige doppelte Accise, welche auf künfftiges Jahr, nur einige Stände im jüngsten Land-Tage genehm gehalten, durch einmüthigen Schluß beliebet, und auf nächstem Weynachten eingeliewert werden. 1563. Der König fordert von den Ständen eine Vermögen-Steuer.

Hienebst ließ der König die Stände ermahnen, solche Gesandten aus allen Ordnungen auf nächsten Warschauischen Reichs-Tag zu wehlen, die das Ansehen der Provintz zu vertreten; von der neuen Vereinigung und Execution mit Nachdruck zu handeln; gewisse Personen zur Untersuchung der in Preussen gelegenen Königlichen Taffel-Güter zu ernennen; wegen guter Verfassung der Preußischen Lande wieder einen feindlichen Angriff Rath zu pflegen; und alles was zur Wolfarth des gemeinen Wesens dienlich zu seyn schiene, fest zu setzen Vollmacht hätten. Diese Gesandten solte man mit allem, was zu obgemeldten Angelegenheiten nöthig, wol versehen, insonderheit diejenigen Privilegien und Verschreibungen ihnen mitgeben, die zur Reduction der vom Königl. Tisch abgekommenen Güter, nach Inhalt der jüngsten Reichs-Tags Constitution gehöreten: immassen Königl. Majest. beschlossen hätten, die Executions-Sache zu ihrer gäntzlichen Endschafft zu bringen, dabey Sie aber, weder die gemeinen Landes-Freyheiten, noch auch eines jeden Privilegien insonderheit, so ferne sie nicht denen Reichs-Gesetzen widerstrebeten, aus der Acht lassen wolten. Indessen möchten die Räthe, währender Zeit des Reichs-Tages, alles wol veranstalten, damit der Provintz kein Schaden zugefüget würde etc. Und will daß auf nächsten Warschauischen Reichs-Tag Gesandte aus allen Ordnungen mit gnugsamer Vollmacht geschicket werden.

Dieses war der Inhalt der Königlichen Werbung bey welcher zwey Stücke zu erwegen vorkamen. Erstlich, ob die vom Könige begehrte Contributiones zu bewilligen, und zweytens, ob der auf Martini zu Warschau angesetzte Reichs-Tag zu besuchen? Der erste Punct setzte zum voraus den Aufenthalt des Hertzogs von Braunschweig, aus welcher der König schloß, daß weil diese Begebenheit von besonderer Wichtigkeit wäre, die Preussen sich auch auf eine ausserordentliche Art angreiffen müsten. Die frembden Völcker hatten aber die Provintz schon geräumet, folglich die vorgeschützte Nothwendigkeit auffgehöret: weswegen die Stände nichts neues bewilligten, sondern sich auf dasjenige, was sie in jüngstem Land-Tage zugestanden, bezogen. Die Stände haben keine Geld-Anlage bewilliget.

Zwar ermangelten die Räthe nicht, die Geschickten der grossen Städte, zur Vermögen-Steuer, so die kleinen ehmahls beliebet, zu überreden: bekamen aber zur Antwort, daß es bey ihnen nicht geringe Verwunderung erweckte, daß Königl. Majest. in Dero angetragenen Werbung ein solches verlangeten, da Sie doch unlängst, gegen den am Warum die grossen Städte in keine Vermögen-Steuer willigen können.

1563. am Hoffe geweſenen Dantziger Secretaire, Sich zu erklähren geruhet, daß Sie an der, von den drey groſſen Städten im Marienburgiſchen Land-Tage bewilligten Accise, ein beſonderes Gefallen hätten. Uberdem litte es der groſſen Städte Zuſtand nicht, ſich hierinnen den kleinen gleichförmig zu erzeigen; denn dieſe weil ſie nicht weiter als innerhalb der Provintz handelten, hätten ihr gantzes Vermögen im Lande; hergegen wären der groſſen Städte Güter, wegen des ſtarcken Commercii mit den Frembden, in verſchiedenen auswärtigen Reichen hin und wieder zerſtreuet, und vielen Unglücks-Fällen unterworffen, daß man ſie unmöglich nach ihrem eigentlichen Werth ſchätzen, und davon etwas gewiſſes zahlen könte.

Was des Hertzogs von Braunſchweig Ankunfft den Dantzigern gekoſtet.

Es wurden bey dieſer Gelegenheit die Unkoſten, welche jüngſtens auf die Veranſtaltung der Gegenwehr wieder den Hertzog von Braunſchweig aufgewandt worden, nicht vergeſſen. Die Dantziger inſonderheit brachten bey, daß es ihnen wie oben ſchon erwehnet 50000. Gulden gekoſtet, den Schaden zu geſchweigen, ſo ihre Bürger, durch das neuliche Anhalten der Schiffe in Dännemarck, und durch das verbothene Commercium auf Schweden, empfunden.

Einbringen der Land-Boten auff den Artickel der Geld-Steuer.

Die Geſchickten des Adels ſtelleten in ihrem Einbringen auff die Königliche Werbung unter anderen vor, daß es den Einwohnern auff dem Lande ſehr ſchwer fallen würde, die im vorigen Land-Tage bewilligte Geld-Steuer, auf nächſtem Martini, gantz zu erlegen, und erbothen ſich, alsdenn nur die eine Helffte, die andere zu Anfange des Februarii zu zahlen, den Rückſtand aber der Accise vom vorigen Jahr, wolten ſie auf Martini in den Königlichen Schatz liewern; welche Erklährung die Räthe angenommen, und ſie der Abfertigung des Königl. Botſchaffters im Namen ſämbtlicher Stände einrücken laſſen.

Gedancken der Räthe über die begehrte Contributiones wegen des Krieges mit Moskau uñ Schweden.

Weil in der Königlichen Werbung, die Urſach des geſchloſſenen Waffen-Stillſtandes mit Moskau den Preuſſen zugeſchrieben ward, blieben die Räthe bey der Erörterung dieſer Bezichtigung etwas ſtehen. Sie meyneten, daß wenn gleich die bewilligten Gelder zur angeſetzten Zeit wären zuſammen gebracht worden, ſie doch eine ſo groſſe Summe nicht würden ausgemacht haben, daß der König durch Hülffe derſelben den Krieg wieder Moskau, hätte fortſetzen können. Die Räthe begriffen die Gefahr, ſo der Provintz aus dem Kriege mit Moskau und Schweden vorſtünde, aber es ſchiene ihnen doch etwas hartes zu ſeyn, daß da der König ohne der Stände Einrathen die Waffen ergriffen, der Krieg aus des Landes-Beutel ſolte geführet werden. Sie billigten, daß der König die Stände auf guter Hut zu ſeyn, und alles nöthige wieder einen feindlichen Angriff zu veranſtalten ermahnete, indem das in Schweden und Dännemarck angegangene Krieges-Feuer gar leicht die Provintz Preuſſen ergreiffen könte; glaubten aber dabey, daß es Seiner Majeſt. vornehmlich zukäme, die Preußiſchen Lande, wieder einen jeden Feind zu verthädigen, weil die Vorfahren nicht in der Abſicht an den König von Polen ſich ergeben, Litthauen und die übrigen zur Cron gehörigen Lande, auf ihre Unkoſten, in Sicherheit zu ſetzen, ſondern, damit

damit sie durch Hülffe und Beystand der Könige von Polen, alle und jede Feinde von ihren Gräntzen zurück halten möchten. Denn, wenn die Preussen selbst ihren Feinden wären gewachsen gewesen, würden sie niemahlen die Herrschafft eines auswärtigen Königes angenommen haben. Der Schluß erfolgete, daß zur eigenen Sicherheit jährlich einmahl, den Tag nach Trimitatis, in allen Woywodschafften Musterungen solten angestellet, und auf dem Marienburgischen Land-Tage folgenden Jahres erwogen werden, wie man sich, bey vorfallender Noth, mit der Mañschafft des Hertzogs in Preussen vereinigen könte. Auf eben derselben Zusammenkunfft wolte man zugleich ausfinden, auf was Art ein gewisser Noth-Pfenning zusammen zu bringen und bey Seite zu legen wäre, um sich dessen bey einer unvermutheten Begebenheit, dergleichen die neuliche Ankunfft Hertzog Erichs gewesen, zu bedienen (*). 1565. Musterung jährlich einmahl zu halten.

Der Beywohnung des Reichs-Tages wären die Räthe gerne überhoben gewesen. Sie erinnerten sich der vorigen Zeiten, da die Preussen nur alsdenn auf die Reichs-Versammlungen zu ziehen pflegten, wenn sie etwas ins besondere mit dem Könige, in Sachen des Landes, zu verhandeln hatten. Die Privilegien erforderten auch nicht ein mehreres, und die Begebenheiten des letzteren Peterkauischen Reichs-Tages gaben gnugsam zu erkennen, wohin es endlich kommen könte, wenn man sich mit den Cron-Senatoren, wegen des Vaterlandes Freyheiten, aus streitigen Grund-Sätzen, in einen Wort-Wechsel einliesse. Zu Warschau solte dasjenige bewerckstelliget werden, so in Peterkau gleichsam in einen Anstand gediehen, und die Preussen nach allem Vermögen abzulehnen getrachtet. Die Stände wusten daß ihre Anwesenheit daselbst, mehr Schaden als Vortheil schaffen würde, und dennoch beschlossen sie, Gesandte aus allen Ordnungen hinauff zu schicken. Selbige waren die Woywoden von Culm und Marienburg, der Castellan von Dantzig, nebst den Deputirten des Ermeld. Stiffts (**) und der Stadt Dantzig. Die Ritterschafft und kleinen Städte haben gleichfals ihre Boten gewehlet. Sämbtlicher Gesandten Instruction ist eben dieselbe gewesen, nach der man sich im vorigen Reichs-Tage gerichtet, die den Unter-Ständen nochmahls vorgelesen, und von ihnen einmüthig aufs neue genehm gehalten worden. Gesandte auff den nächsten Reichs-Tag ernennet.

Was die Ursachen betraff warumb der König die Preussen auff den Reichs-Tag gefordert, selbige beantworteten die Räthe, in des Königlichen Gesandten Abfertigung. Sie bezeugeten ihren Schmertzen, „daß Seine Majest. den Landes Gerechtsamen gleichsam einen offenbahren Krieg ankündigten, sintemahlen man unter den vorigen Regierungen den Preussen eine neue Vereinigung u. die so verhaßte „Execution nicht anmuthen gewesen, sondern wenn es der Sachen Der Räthe Erinnerungen wider die neue Vereinigung und Execution.

(*) Es ist aber von beyden Stücken auf dem benandten Land-Tage nichts erwehnet worden.

(**) Von wegen des Stiffts sind keine Abgeordneten nach Warschau gekommen, hergegen haben sich auf ausdrücklichen Befehl des Königes, die Geschickten von Thorn und Elbingen allda eingefunden.

Digitized by Google

1563. „Beſchaffenheit erfordert gehabt, hätten die ehmahligen Könige mit „den Preußiſchen Räthen, nach der Vorſchrifft des Haubt-Privile„gii, ins beſondere zu rathſchlagen pflegen, nicht aber von ihnen be„gehret, daß ſie auf den Reichs-Tagen, mit den Polniſchen Senato„ren gemeinſchafftlich ſtimmen ſolten. Preuſſen wäre ſchon ſeit vie„len Jahren mit der Cronen verknüpffet, und eine neue Vereinigung „könte nicht anders als zum höchſten Nachtheil der beſonderen Vor„rechte, ins Werck gerichtet worden. Ein gleiches müſte man von „der Execution, und Annehmung der Reichs-Statuten ſagen. Denn „da die Provintz nach ihren eigenen Geſetzen lebete, und die Verord„nungen der Cronen, weder von den Vorfahren, noch von den jetzt„lebenden Einwohnern angenommen worden, ſo könte die Vollenzie„hung derſelben bey ihnen keine ſtatt finden. Man wüſte niemanden „der etwas auf eine unrechtmäßige Art vom Könige geſchenckt bekom„men, indem die deswegen ausgefertigten Verſchreibungen, Seiner „Majeſt. Hand und Siegel vorzeigeten. Dieſe Verſchreibungen aber „auſſerhalb Landes auf den Reichs-Tag zu bringen, wäre gefährlich „und der üblichen Gewohnheit aller Völcker entgegen, welches Königl. „Majeſt. nach genauer Uberlegung, vermuthlich Selbſt zu erkennen ge„ruhen würden„.

Die Räthe bitten daß ſie der Beywohnung des Reichs-Tages mögen überhoben werden.

Weil der König die Stände ermahnen laſſen, alles dermaſſen zu veranſtalten, damit bey Anweſenheit der Landes Botſchaffter auff dem Reichs-Tage, die Provintz einem feindlichen Angriff gewachſen wäre, nahmen die Räthe daher Gelegenheit, den König zu bitten, ſie mit Beſuchung der Reichs-Verſammlung zu überſehen, um deſto mehr Sorge, für die Sicherheit des Landes, tragen zu können: welches Anſuchen aber bey Königl. Majeſt. keine Stelle gefunden (*).

Der Königliche Botſchaffter wird abgefertiget. (61)

Dieſes was ich bißher gemeldet, war gröſten Theils der Inhalt der Abfertigung, welche man dem Geſandten, in Gegenwart ſämbtlicher Stände, den 4. October ſchrifftlich überreichet: wobey ihn der Culmiſche Woywode in Polniſcher Sprache erſuchte, Königl. Majeſt. der Preuß. Stände unterthänigſte Dienſte zu vermelden, und zu bitten, daß Seine Majeſt. durch den Hoff-Marſchalck, die Verordnung zu thun geruhen möchten, daß die Landes-Geſchickten, auf nächſtem Reichs-Tage, mit bequämen Quartieren verſorget würden.

Anſuchen der kleinen Städte, daß Culm denen gemeinen Rathſchläge auff den Land-Tagen

Sonſt iſt auff dieſem Land-Tage eine Spaltung zwiſchen den Land-Boten und den kleinen Städten entſtanden, wozu die Stadt Culm Anlaß gegeben. Im vorigen Reichs-Tage zu Peterkau, hatten die kleinen Städte geklaget, daß die Culmer von den gemeinen Rathſchlägen ausgeſchloſſen würden, und den König gebethen, daß die letzteren ins

(*) Denn in einem Schreiben vom 19. October wiederhohlte der König die Einladung auf den Warſchauiſchen Reichs-Tag, mit dem Anhange, daß ſelbigem beyzuwohnen der damahlige Zuſtand der Zeit, und die dem Könige ſchuldige Treue erforderten. Die Räthe ſahen ſchon vorher die ſchlechte Würckung ihrer unterthänigen Bitte, deswegen ſie Geſandte wehleten, auch dem Königl. Botſchaffter, vor die Anweiſung der Quartiere bey Königl. Majeſt. Sorge zu tragen, erſuchten.

ins künfftige zu die Land-Tage gleichfals möchten verschrieben werden. Der König gab diesem Ansuchen Gehöhr, und ließ, ehe der vorige Stanislai Land-Tag anging, die gewöhnlichen Einladungs-Schreiben auch an die Stadt Culm ausfertigen. Ihre Geschickten fanden sich damahlen in Marienburg ein, zogen aber, auf des Culmischen Bischoffs Ermahnen, ohne bey den übrigen Unter-Ständen Sitz zu nehmen, unverrichteter Sachen zu die Ihrigen. Auf der jetzigen Michaels Zusammenkunfft waren abermahls von wegen der Stadt Culm Abgeordnete angekommen, die ein Königliches Mandat wieder die, so ihnen ihr vorgeschütztes Recht streitig machen wolten, aufflegten. Die Land-Boten, unerachtet sie geschehen lassen, daß ein Culmischer Bürgermeister als Mit-Geschickter der kleinen Städte, dem neulichen Reichs-Tage beygewohnet, auch nicht wiedersprochen hatten, wie daselbst die kleinen Städte der Culmer auf vorerwehnte Art gedachten, wolten ihnen anjetzo keine Stelle vergönnen. Hergegen machten sämbtliche kleine Städte daraus eine gemeinschafftliche Sache und trenneten sich von den Land-Boten.

1563. beywohnen mögen. Die Räthe und Land-Boten wollen solches nicht zugeben. Spaltung dieser Sache wegen zwischen dem Adel und den kleinen Städten.

Der Streit gelangete an die Räthe. Der Culmische Bischoff sagte, „ daß er ohne Abbruch seiner Hoheit, der Stadt Culm nicht „ verstatten könte, den gemeinen Landes-Geschäfften beyzuwohnen, „ indem solches seit undencklichen Jahren ihr nicht erlaubet worden; „ Er hoffte auch nicht daß es die übrigen Räthe nachgeben würden, sonst „ wolte er darwieder aufs feyerlichste protestiren „. Der Woywode von Marienburg gestand, „ daß da er schon in die 49. Jahr im Rath „ gesessen, er doch niemahlen die von Culm auf den Land-Tagen im „ Mittel der kleinen Städte bemercket, und wunderte sich, daß die „ Stadt anjetzo einen Vorzug begehrte, den sie schon längst eingebüsset „. Daher wurden die kleinen Städte ermahnet von ihrem Beginnen abzustehen, und den Land-Boten zur schädlichen Trennung keine Ursach zu geben. Allein die Städte wolten wissen, „ daß die Culmer eine oder „ zweymahl ohne einzigem Wiederspruch den Landes-Zusammenkünfften „ beygewohnet, und bemercken, daß es zur gefährlichen Folge gereichen „ dörffte, wenn man bald diesen bald jenen Mit-Stand, von den gemei„ nen Rathschlägen auszuschliessen sich unterstünde (*) „. Dannenhero geschahe es, daß die kleinen Städte, weil sie bey den Geschickten von Culm fest hielten, nicht wie sonst gewöhnlich, mit den Land-Boten zusammen rathschlagten, sondern ins besondere das Königliche Anbringen in Erwegung zogen, und ihre Meynung in einer eigenen Schrifft, den Räthen überreichten.

Ein gleiches thaten die Land-Boten. Wobey zu mercken, daß dieser ihr Einbringen in Polnischer Sprach abgefaßt gewesen; wieder welche Neuigkeit zu reden die Geschickten von Dantzig desto grössere Ursach fanden, nachdem die Räthe im Stimmen, sich mehr und mehr dieser ausländischen Sprache zu bedienen anfiengen. Sie bezogen sich auf die alte Gewohnheit, und der Vorfahren löbliche Sorgfalt, daß nebst den alten Landes-Freyheiten, auch die Mutter-Sprach in ihrem beständigen Brauch bleiben, folglich der Unterscheid zwischen Polen und

Erinnerung wieder den Gebrauch der Polnischen Sprache im Landes-Rath.

(*) Es haben sich aber die Culmer nach der Zeit der Land-Tage enthalten.

1563. und Preussen sich desto mehr äussern möchte. Welche gute Erinnerung zwar angehöhret, aber nicht in sonderliche Acht genommen worden.

Die Dantziger thun Erwehnung, der dem Hertzoge von Braunschweig geliehenen 12000. Thaler.

Eben diese Geschickten von Dantzig, erwehneten der dem Hertzoge von Braunschweig, vor seinem Abzuge, im Namen des gantzen Landes, geliehenen zwölff tausend Thaler, mit dem Ersuchen, daß im Fall der König dem Hertzoge die benandte Summe schencken, oder der Hertzog sie zu zahlen sich wegern solte, das Geld der Stadt vom gantzen Lande möchte erstattet werden, nachdemmahlen Fürstl. Durchl. in Preussen sich allbereit erbothen, dasjenige, was auf Dero Antheil käme, zu erlegen. Sämbtliche Räthe erkannten mit Danck den Dienst, so die Stadt durch das Darlehn der gantzen Provintz erwiesen, weil man sonst der Braunschweigischen Trouppen aus der Pommerellischen Woywodschafft nicht so balde würde loß geworden seyn: Sie versicherten auch, wo keine Zahlung vom Hertzoge Erich erfolgen möchte, das Geld denen Dantzigern zu entrichten.

Schreiben der Räthe an den Ermell. Bischoff und dessen Antwort, nebst einer Vorschrifft an den König.

Weil der Cardinal und Bischoff von Ermelland Hosius, annoch dem Tridentinischen Concilio beständig beywohnete, seine Gegenwart aber zur Vertretung der Landes-Freyheiten, auf dem Reichs-Tage zu Warschau nöthig zu seyn schiene, liessen die Räthe aus jetzigem Land-Tage, ein Schreiben an ihn abgehen, darinnen sie vorstelleten, die Gefahr welcher die Preußischen Rechtsame, durch die zugemuthete neue Vereinigung und Execution ausgesetzt wäre, und zugleich von der innerlichen Uneinigkeit einiger Stände, der neul. Ankunfft der Braunschweigischen Trouppen, und daß der Mosskowiter Polotzko eingenommen, gehörige Nachricht gaben. Sie ersuchten dabey den Cardinal, seine Rückkunfft zu beschleunigen und sich um Martini in Warschau einzufinden; wo aber der Zustand des Concilii solches nicht litte, den König in einem Schreiben zu bitten, daß Seine Majest. nichts, so den Landes-Vorrechten zum Nachtheil gereichte, möchten ins Werck setzen lassen; schlüßlich wolten die Räthe des Ermell. Bischoffs Meynung hören auf was Art man den unbilligen Zumöthigungen der Polnischen Stände am kräfftigsten begegnen könte. Die Landes Gesandten waren schon in Warschau angelanget, wie die Antwort aus Trident vom 10. November einlieffe; in der Hosius seine Abwesenheit entschuldigte, und zur baldigen Heimkunfft, weil das Concilium allmählig zu Ende gieng, Hoffnung machte, sonst aber die Räthe, in Vertheidigung der gemeinen Freyheit, auf das Exempel der Vorfahren, und auf die, von selbigen in gleichen Begebenheiten abgefaßte Schrifften verwiese. Die begehrte Vorschrifft an den König ist zwar Seiner Majest. zugeschickt worden, aber von gleicher Würckung, wie der Preussen übrige, so wol mund- als schrifftliche Vorstellungen, gewesen.

Dantziger Schiffe im Sunde angehalten und wieder frey gegeben.

Hiemit wurde der Michaels Land-Tag beschlossen: weil aber in dessen Verhandelung der angehaltenen Dantziger Schiffe in Dännemarck, und der Furcht für den Teutschen Ordens Meister erwehnet worden, will ich zu dieser beyden Stücke Erläuterung etwas weniges beybringen. Mit dem Ende des Junii lieff Nachricht ein, daß der

König

König von Dännemarck alle so wol von Hause kommende, als dahin zurückkehrende Dantziger Schiffe, bey Helsingör angehalten und in Kopenhagen einzulauffen gezwungen. Die Stadt war sich dessen so viel weniger vermuthen, da der König durch seinen an sie geschickten Gesandten, ihnen im gedachten Monath, wegen der freyen Farth durch den Sund, feste Versicherung geben lassen. Als eine Ursach dieser Aenderung ward vorgeschützet, daß, weil die Schweden starck in See wären, es zu besorgen stünde, sie würden die Dantziger Schiffe unterwegen auffbringen, und sich derselben wieder Dännemarck bedienen. Wie aber die Stadt, mit Anführung der alten Privilegien um die Befreyung ihrer Schiffe schrifftlich anhielte, auch zu dem Ende den 7. Julii einen Secretaire nach Koppenhagen abschickte, wurden sie, bis auf drey, losgegeben, deren sich der König zu Uberbringung seiner Trouppen nach Schonen, gegen gute Bezahlung und Ersetzung des Schadens, bedienen wolte. 1563.

Was den Teutschmeister betrifft, finde ich in einem Schreiben aus Moskau (*), daß derselbe einen Gesandten, mit stattlichen Geschencken, an den Czaaren geschicket, und folgende Werbung antragen lassen; „Daß, nachdem kund geworden, wie der Groß-Fürst von „Moskau, als ein Großmächtiger Uberwinder seiner Feinde, die Provintz Liefland unter sein Joch gebracht, er, der Teutschmeister, als „Haubt des von dannen vertriebenen Ordens, sich in den Schutz Seiner Reußisch-Käyserl. Majest. (**) unter diesem Beding zu geben „bereit wäre, wenn Seine Käyserl. Majest. den Orden zum Besitz des „verlohrnen Liefflandes gelangen lassen, selbigen dabey wieder jederman kräfftigst schützen, und die ehmahls abgefallenen Preußischen „Lande, durch die Waffen den Teutschen Rittern unterwerffen wolten; welches letztere um desto ehr zu bewerckstelligen, der Teutschmeister „seine Macht mit der Reußischen zu vereinigen sich erbothen „. Dieses Ansuchen unterstützten der Pabst und Römische Käyser durch kräfftige Vorschrifften: wie denn der erstere, in Hoffnung es würden die Moskowitischen Waffen, der in Liefland und Preussen mercklich verfallenen Römisch Catholischen Religion, ihr ehmahliges Ansehen wieder herstellen, dem Groß-Fürsten, schon zum voraus, mit dem Bey-Namen eines Beschützers der Catholischen Kirchen geschmeichelt (***). Anschlag des Teutschmeisters, durch Hülffe der Moskowit. Waffen zum Besitz der Provintz Preussen zu gelangen. Titel: Reußisch Käys. Majest.

Den 22. November nahm der Reichs-Tag in Warschau seinen Anfang, woselbst die Preußische Geschickten so wol der Ober- als Unter-Stände gegen Ende gedachten Monaths, und zu Anfang des Decembers sich eingefunden. Weil die Woywoden von Culm und Marienburg, nebst dem Dantziger Castellan, eher als der grossen Städte Abgeordneten, angekommen waren, machten sie in Gesellschafft der, von Ankunfft der Preuß. Gesandten auff dem Reichs-Tage zu Warschau.

(*) Datiret den 24. Nov. dieses 1563sten Jahres.

(**) Dieser Titel stehet im angezogenen Schreiben ausgedruckt; woraus erhellet, daß schon Ivan Basilovitz sich im Laude einen Käyser nennen lassen.

(***) Welches ein ander Schreiben datiret Warschau d. 14. Januar, 1564. bezeuget.

1563. Haben beym Könige Audientz ehe noch die grossen Städte sich eingefunden.

den Land-Boten und kleinen Städten zugegen seyenden, dem Könige, in Abwesenheit jener, die Aufwartung; worinnen die bißherige Gewohnheit verlassen worden, nach der es sonst gebräuchlich gewesen, die Audientz beym Könige so lange zu verschieben, biß die abgeordneten Räthe sich alle eingestellet hatten, ohne wenn Nachricht einlieffe, daß die so annoch fehleten, wegen Unpäßlichkeit oder anderen zugestossenen Hinderungen entweder gar nicht, oder doch nicht so bald, eintreffen würden. Die grossen Städte bezeugeten nach ihrer Ankunfft über diese Neuigkeit einiges Mißvergnügen, dagegen sich die Räthe mit dem ausdrücklichen Befehl des Königes, der sie zur Audientz fordern lassen, entschuldigen wollen. In selbiger ist sonst nichts voraegangen, als das man die bey solcher Gelegenheit gewöhnliche Ehren-Bezeugungen abgeleget.

Die beyden Woywoden nebst dem Dantz. Castellan, werden ohne den grossen Städten in den Senat gefordert. Darwieder beym Könige Vorstellungen geschehen.

Auff den siebenden December sind die beyden Woywoden und der Dantziger Castellan, ohne denen Abgeschickten der grossen Städte, in den Polnischen Senat gefordert worden, dabey aber diese erinnert haben, daß die vom Lande sich von ihnen nicht trennen solten, indem sie mit denen drey grossen Städten einen Rath ausmachten. Weswegen auch der Culmische Woywode, so bald er in den Senat gekommen, und ehe er sich gesetzet, dem Könige vermeldet, daß es der Städte Abgeordneten zur Verkleinerung auffgenommen, daß man sie bey Aufforderung der anderen Räthe übergangen, und zu verstehen gegeben, daß sie von Warschau aufbrechen, und ihre Angelegenheiten durch Secretarien wo'ten wahrnehmen lassen: hiedurch sind Königl. Majest. bewogen worden, denen Geschickten der Städte, den 9. December, in den Senat zu kommen, anzusetzen.

Die Preussen sind in die jüngste Reichs-Tags Constitut. eingerücket worde, darwider sie protestiren wollen.

Ehe sie sich dahin verfügeten, wurde von dem Culmischen Woywoden eine Abschrifft der jüngsten Reichs-Tags Constitution vorgezeiget, in welche man die Preussen, gleich als wenn sie selbige angenommen, mit eingerücket hatte (*), unerachtet die damahlige Gesandten in nichts verwilliget. Die Räthe schlossen einmüthig, daß man hiezu nicht stillschweigen müste, sondern daß es nöthig wäre, wieder alles, was wegen der Preussen in der Constitution eingeschaltet worden, anfangs mündlich hernach schrifftlich zu protestiren.

Die Landes-Gesandten gehe in den Senat.

Beym ersten Eintritt in den Reichs-Senat, ward den beyden Woywoden (**) die Stelle zwischen den Polnischen Woywoden und Castellänen, den Geschickten der grossen Städte aber der Platz nach den Castellänen vom Cron-Marschalck angewiesen; die Land-Boten aus der Culmischen Woywodschafft, welche die Räthe dahin begleitet, blieben von ferne stehen. Weil die grossen Städte dem König vorher nicht aufgewartet hatten, legte der Abgeordnete von Thorn das gewöhnliche Com-

(*) S. die angezogene Reichs-Tags Constitut. unter denen Titeln: O Statucie Krola Alexandrowym, und O Rewizyey Listow.

(**) Der Dantziger Castellan hat sich wegen eines zugestossenen Fiebers in seinem Quartier einhalten müssen.

Digitized by Google

Compliment im Namen der anderen ab. Wir, ſagte Er, der dreyen Städte aus Preuſſen, nehmlich Thorn, Elbing und Dantzig Abgeſandte, erſchienen vor Ew. Königl. Majeſt. und derſelben hochlöblichen Räthen, und möchten herzlich gerne hören, Ew. Königl. Majeſt. guten Zuſtand, glückſelige Regierung und ſonſten alles Gute. Wir hätten auch wol gehoffet, es ſolten uns Ew. Königl. Majeſt. auf dieſen Reichs-Tag nicht gefordert, ſondern daheim gelaſſen haben, wegen Vermeydung groſſer Unkoſten und auf unſer demüthiges Supplíciren. Dieweil es aber Ew Königl. Majeſt. alſo gefallen hat, erſcheinen wir, und wünſchen Ew. Königl Majeſt. alle Glückſeligkeit, damit alle vorſtehende Händel, glücklich mögen abgerichtet und hingeleget werden; wie wir denn gänzlich vertrauen, es werde Ew. Königl. Majeſt. dieſelben Händel dermaſſen richten, daß es beÿ männiglich Ew. Königl. Majeſt. rühmlich und derſelben Unterthanen tröſtlich ſeyn möge: daſſelbe wollen umb Ew. Königl. Majeſt. in aller Unterthänigkeit wir mit unſerem Gut, Vermögen und Blut zu verſchulden, ungeſpahrten Fleiß anwenden. Der König ließ durch den Unter-Cantzler antworten, daß Seine Majeſt. der Städte unterthäniges Bezeugen in Gnaden vermerckten, und ſo wie Sie ſich jederzeit, als einen gnädigen König, erwieſen, wolten Sie auch ins künfftige, denen Städten mit aller Königlichen Hulde zugethan verbleiben. 1563. Der Geſchickte von Thorn macht im Namen der groſſen Städte, dem Könige das gewöhnliche Compliment.

Hierauf hat der Culmiſche Woywode, von wegen des gantzen Landes, angefangen vorzuſtellen: „daß man die Preuſſen in die jüngſte Reichs-Tags Conſtitution eingerücket, gleich als wenn die damahls zu Peterkau anweſende Preußiſche Geſandten die Execution bewilliget hätten. Es wüſten aber Seine Majeſt. und könte auch mit denen zur ſelbigen Zeit übergebenen Schrifften gnugſam dargethan werden, daß die Preußiſchen Botſchafften ſelbiger gäntzlich wiederſprochen; wie ſie denn laut ihren gehabten Befehlen nichts anders thun können„. Solchemnach bath Er unterthänigſt, „daß Seine Maj. die Provintz Preuſſen, zu dem, was ohne ihrem Wiſſen und Einſtimmung in die Conſtitution geſetzet worden, nicht verpflichtet halten möchten„. Dieſes veranlaßte den König Sich mit den Senatoren ins beſondere zu beſprechen, die wie es ſcheinet, ſich zu nichts gewiſſes entſchlüſſen können, weil der Unter-Cantzler den Preußiſchen Räthen andeuten müſſen: „ſie ſolten die ihnen angewieſene Stellen einnehmen: Königl. Majeſt. würden bey Gelegenheit die Sache in Erwegung ziehen, und alsdenn eine vergnügte Antwort ertheilen„. Klage des Culmiſchen Woywodens im Senat, daß man die Preuſſen in die vorige Reichs-Tags Conſtitution eingerücket. Gute Vertröſtung des Königes.

Man ließ es bey dieſer Vertröſtung bewenden, und da die beyden Woywoden nebſt der groſſen Städte Abgeordneten, ſo lange geſtanden, lieſſen ſie ſich nieder, die Culmiſchen Land-Boten aber giengen aus der Verſammlung. Der folgende Vortrag des Unter-Cantzlers betraff die Podwoden in der Crone. Die Senatoren ſtimmeten, und wie die Ordnung an dem Culmiſchen Woywoden kam, ſagte er, daß es den Preußiſchen Räthen nicht gebührete in einer Sache ihre Meynung zu eröffnen, die bloß das Reich angienge und mit der Provintz keine Gemeinſchafft hätte; wobey es der Woywode von Marienburg und die drey Städte ſtillſchweigende bewenden lieſſen. Auff gleiche Art verhielten ſie ſich, wie die Polniſchen Land-Boten hinein kamen, und eine gewiſſe Milderung in der Execution vorſchlugen; denn da der König, das Anſuchen zu erwegen, mit den meiſten Senatoren in ein Neben- Es kommen Poln. Sachen zum Vortrag, darüber die Preuſſen nicht ſtimen.

Digitized by Google

1563. Neben-Zimmer abtrat, blieben die Preußischen Räthe an ihren Stellen sitzen, biß sie nach geendigter Seßion, in ihr Quartier zurück kehreten.

Die grossen Städte wollen sich in keinem Stück von den übrigen Räthē trennen. Die Preussen haben im Senat über die Poln. Sachen nicht gestimmet.

In einer besonderen Zusammenkunfft haben die Preußischen Landes-Räthe von den grossen Städten zu wissen begehret, ob sie bey ihnen beständig aushalten, und auf keinerley Art, weder in die neue Vereinigung noch auch in die Execution willigen würden. Worauf diese sich erkläret, daß sie nicht in dem geringsten Stück, von der Instruction zu weichen gedächten. Wie nachgehends auf vorhergegangene Einladung sämbtliche Räthe dem Senat beywohneten, und abermahls Polnische Sachen vorkamen, enthielten sie sich, wie zuvor, des Stimmens. Zu gleicher Zeit verlangeten die Polnischen Land-Boten, daß der König die Execution aufs baldigste ins Werck stellen, und den Land-Boten aus Preussen neben ihnen zu sitzen anbefehlen möchte. Der König ließ, nach gehaltener Unterredung mit den Senatoren, daran die Preußischen Räthe keinen Theil nehmen wolten, antworten: Daß die Execution ein wichtiges Werck wäre, welches man allmählig mit grosser Behutsamkeit zur Vollziehung bringen müste; die Preußischen Land-Boten, solten so bald sie alle würden angekommen seyn, sich zu die Polnischen verfügen. Nach diesem war man beschäfftiget eine Verschreibung eines gewissen Königlichen Taffel-Guts in der Krakauischen Woywodschafft zu untersuchen, und indem die Land-Boten, um sich darüber zu vereinigen, abgetreten waren, nahm der König diese Gelegenheit in Acht, und rieff den Marienburgischen Woywoden ins Neben-Zimmer, dem Seine Majest. andeuteten, es möchten sich die Preußischen Räthe in der Stille entfernen, weil die Land-Boten etwas beschwerliches wieder sie rege machen würden: welcher Warnung die Räthe auch folgeten.

Die Poln. Land-Boten begehrē, daß die Pr. sich zu ihnen verfügen sollen: wozu der König Hoffnung macht. Der König warnet die Pr. Räthen sich aus dem Senat zu entfernen.

Beysorge als wenn die Pommerell. Land-Boten sich von den übrigen Landes-Gesandten trennen würdē.

Indessen hatten sich die Land-Boten aus Pommerellen in Warschau eingefunden, aber die Räthe weder selbst besuchet noch auch ihre Ankunfft ihnen melden lassen; dieses gab zur Muthmassung Gelegenheit, als wenn sie sich trennen und die neue Vereinigung und Execution bewilligen würden. Man ward in dem Argwohn gestärcket, wie jene, auf geschehene Einladung, zu die übrige Gesandten in des Culmischen Woywodens Quartier zu kommen sich entschuldigten, weil der König bevor Er sie beschicket hätte, ihnen auszugehen verbothen. Es schiene auch daß diese Leute am Hoffe wol angeschrieben seyn müsten, weil der König dem Marschall befohlen, sie vor anderen mit guter Herberge zu versorgen.

Welches ihnen wie auch den Geschickten der kleinen Städte vorgehalten wird.

Den 22. December sind die Pommerellischen Land-Boten (*) nebst der kleinen Städte Geschickten, zum erstenmahl, in des Culmischen Woywodens Quartier, allwo sich die Räthe, und des Culmischen Adels Abgeordneten (**) versammlet, erschienen. Nach abgelegtem gewöhn-

(*) Es waren derselben drey an der Zahl, und die kleinen Städte hatten gleichfals drey Bürgermeister von Culm, Marienburg und Dirschau abgeschicket.

(**) Aus der Marienburgischen Woywodschafft hatte sich im Namen des Adels niemand eingefunden.

gewöhnlichen Grusse und erfolgter Danckſagung, verwieſe ihnen der Woywode von Culm ihr bißheriges Ausbleiben, hinzufügende, „ daß „ die Rede gienge, als wenn ſie geſinnet wären der gemeinen Landes- „ Inſtruction zu widerſtreben, und der zugemutheten neuen Verei- „ nigung und Execution beyzutreten. Ob nun zwar die Räthe ein „ ſolches nicht hofften, ſo verlangeten ſie doch, um mehrerer Gewiß- „ heit, ihre Gedancken hierüber zu vernehmen „ 1563.

Ehmahliger Gebrauch daß niemand von den Landes-Geſchickten, den König ins beſondere aufwarten dörfte, bevor ſie ſämbtlich Seine Maj. gegrüſſet hatten.

Die Land-Boten aus Pommerellen nahmen nebſt den kleinen Städten einen Abtritt, und wie ſie wieder ins Zimmer traten, ſagte einer von ihnen: daß ſie ſo ſpäte bey den Räthen ſich eingefunden, wäre geſchehen, weil ihnen ihre beingelaſſene Brüder ausdrücklich befohlen, zuerſt Königl. Majeſt. die Aufwartung zu machen, und hernach die Räthe zu beſuchen: was aber die verlangte Erklährung beträffe, ſelbige wolte man auf den folgenden Tag eröffnen. Der Culm. Woywode führete darwieder den alten Gebrauch an, da die Unter-Stände vorher die Räthe zu grüſſen, und hernach mit dieſen zuſammen den König aufzuwarten pflegten: „ und weil man Hoffnung hätte, des mor- „ genden Tages bey Seiner Majeſt. zur geheimen Audientz gelaſſen zu „ werden, wäre es von einer unumgänglichen Nothwendigkeit, die vor- „ geſchriebenen Befehle der Pommerell. Land-Boten, und der ſämbtl. „ kleinen Städte zu vernehmen „. Der Woywode von Marienburg, brachte in Anſehung des erſteren, aus den vorigen Geſchichten bey, „ daß „ ehmahls die Preußiſchen Räthe, wie ſie ſämbtlich, auf dem Beylager „ Königes Sigismundi I mit der Mäyländiſchen Bona Sforzia, erſchie- „ nen, geſchloſſen, daß niemand von ihnen Königl. Majeſt. inſonderheit „ antreten, ſondern ein jeder warten ſolte, biß ſie ſämbtlich nach Hoffe „ giengen: und wie dieſem entgegen, jemand aus ihrem Mittel, nur die „ beyden Cron-Cantzler beſuchet hätte, wäre es Ihm von den anderen „ verwieſen worden „. Ob man aber die begehrte Friſt den Pommerelliſchen Land-Boten gönnen ſolte, ward weitläuffiger erwogen, doch ſelbige endlich zugeſtanden.

Die Pommerelliſ. Land-Boten und die kl. Städte eröffnen den Räthen ihre habende Befehle, welche geweiſſer maſſe die Reductiō der Taffel-Güter zum Endzweg haben. (62)

Obgemeldete Land-Boten, nebſt den kleinen Städten, haben den Inhalt ihrer Befehle, ſchrifftlich in Teutſcher Sprache abgefaſſet, zur erbethenen Zeit übergeben. Sie meldeten, „ daß ihnen ihre Heimge- „ laſſenen ausdrücklich mitgegeben, ſo wie neulich zu Peterkau, alſo „ auch jetzo, in keine neue Vereinigung mit der Cronen, die ihnen un- „ bekannt, und den gemeinen Freyheiten verfänglich wäre, zu willigen, „ auch die Execution, die ſich auf ein Polniſches Statutum gründete, „ welches die Preuſſen zu nichts verpflichtete, keines weges anzu- „ nehmen, ſondern, weil der König gnädigſt verſprochen, das Land „ bey ſeinen Vorrechten kräfftigſt zu ſchützen und zu erhalten, ſol- „ ten ſie Seine Majeſtät dieſer Zuſage unterthänigſt erinnern; „ dem ſie auch mit aller möglichen Treu und Fleiß nachzukom- „ men gedächten: wie ſie denn in der, dieſer Tagen gehabten Au- „ dientz, Königl. Majeſtät demüthigſt erſuchet, die Provintz zu kei- „ ner neuen Vereinigung mit dem Polniſchen Reich zu zwingen, „ und von Seine Majeſtät dieſe kurtze Antwort eingenommen „;

1563. Wir begehren euch wie auch das gantze Land in keine neue Union zu leiten, wollen aber daß die alte, welche vor langen Zeiten durch gewisse Pacta aufgerichtet, und biß anhero im Stillstande verhalten ist, euch selbst zu Trost und Rettung, einmahl ins Werck gerichtet werde. „Schiene demnach „nöthig zu seyn, die von Seiner Majest. erwehnete Pacta zu unter„suchen, damit man, was dem Lande etwan daraus zur Last möchte „gedeutet werden, mit gutem Vorbedacht ablehnen könte, wozu sie, „die Geschickten, das Ihrige nach äusserstem Vermögen beytragen wol„ten. Daß aber der Culmische Woywode, ohne Zweiffel im Namen „der übrigen Räthe, ihnen zu verstehen gegeben, dem Könige keine „neue Wege (*) anzuzeigen, wodurch Privat-Personen um den „Besitz ihrer liegenden Güter gebracht würden, desfalls überliesse „man es dem eigenen Gutachten der Räthe, ob es sich gebührete „der Heimgelassenen mitgegebene Befehle zu überschreiten, zu verän„dern oder zu verkürtzen. Denn es hätten der Adel und die kl. Städ„te daheim in ihren Versammlungen befunden, daß Königl. Majest. „etzliche Schlösser und Güter, nicht nur zur Schmällerung Dero „Tassel, sondern auch zu grosser Gefahr des Landes und mercklichem „Beschwer der Unter-Stände und übrigen Einwohner veräussert und „verschrieben, weswegen denen Geschickten, so wol auf jetzigen als vo„rigen Reichs-Tag, ausdrücklich auferleget worden, Königl. Majest. in „Unterthänigkeit zu vermelden, daß wo Seine Majest. die zum Nach„theil der gemeinen, und der meisten Einwohner besonderen Wolfarth, „veräusserte Güter, wieder zum gehörigen Gebrauch einziehen kön„ten, man nicht wüste auf was Art Seiner Majest. die Macht hierin„nen mit Fuge einzuschräncken wäre. Aus diesen Ursachen hofften die Geschickten des Pommerellischen Adels und der kleinen Städte, „bey den Räthen in keine Ungunst zu fallen, wenn sie sich vorange„zeigten Zweg zu erhalten bemühen würden. Jedoch wären sie be„fehliget, wegen des, was entweder von jetzt regierendem Könige oder „dessen hochlöblichen Vorfahren, denen Städten und gantzen Gemein„den, verliehen und verschrieben worden, Königliche Majest. Dero „gnädigsten Zusage zu erinnern, daß die Städte in dem völligen Ge„nuß ihrer Güter und übrigen Gerechtigkeiten möchten gelassen werden. „Weil es aber auch billig daß die vornehmen Geschlechter auf dem Lan„de, von ihrem bißherigen Ansehen nicht herunter kämen, als gienge „der Ritterschafft und der kleinen Städte Meynung dahin, Königl. „Majest. unterthänigst zu bitten, denen vom Adel, die Königl. Gü„ter, so ohne grossem Schaden des Königlichen Tisches, ohne Gefahr „des Landes, und ohne Nachtheil der Einwohner, wolverdienten Per„sonen verliehen worden, wegen des rühmlichen Verhaltens ihrer El„tern und Verwandten, allergnädigst zu gönnen ꝛc. „. Die

(*) Es wird auf das Jus Fisci gezielet, welches im jüngsten Reichs-Tage die Geschickten der Preuß. Unter-Stände dem Könige vorgeschlagen. Der Culmische Woywode hatte beyläuffig die Land-Boten und die kleinen Städte ermahnet, dieses Mittels, die veräusserten Tassel-Güter einzuziehen, nicht weiter zu erwehnen.

Digitized by Google

Die Räthe waren mit dieſer Erklährung der Pommerellischen Land-Boten und der kleinen Städte nicht zu frieden. Uberhaubt mißfiel es ihnen daß ſie von einer beſonderen Inſtruction redeten, da ſie ſich nach der, ſo auf dem Michaels-Land-Tage, abgefaſſet, und auf der jüngſten Zuſammenkunfft in Thorn beſtätiget war, richten ſolten. Ferner ſchiene ihnen die Reduction der Taffel-Güter, auf alle Art, unbillig zu ſeyn, weil ſie zum Grunde ſetzeten, daß ſelbige ohne Gefahr des gemeinen Weſens, und ohne Nachtheil der Einwohner, Privat-Perſonen verſchrieben worden; was aber den gewöhnlichen Einkünfften des Königes abgehen möchte, wüſten Seine Majeſt. durch die auſſerordentlichen Anlagen dermaſſen nachzuholen, daß die Provintz anjetzo ein mehreres abwürffe, als ſie jemahls unter den vorigen Königen getragen. Dieſer Meynung der Räthe fielen die Geſchickten des Adels aus der Culmiſchen Woywodſchafft bey, und verſicherten, ſich nicht in dem geringſten Stück von ihnen zu trennen: weswegen die Anders-Geſinnten zur Einigkeit ermahnet wurden, die ſich aber nochmahls auff ihre gegebene Erklährung beruffen, und die nothwendige Beobachtung der Befehle vorſchützeten. 1563. Worüber die Räthe ihr Mißfallen bezeugen.

Vorher hatte man beym Könige durch den Marienburgiſchen Woywoden, und den Dantziger Bürgermeiſter D. Klefelt, um Privat-Audientz Anſuchung gethan, auch Seine Maj. ſie auf den 23. December zu ertheilen gnädigſt verſprochen. Es iſt gar leicht abzunehmen, daß die Räthe Vorhabens geweſen, den König ins geheim von der neuen Vereinigung und der Execution abzuleiten, da es ſich in Gegenwart der Cron-Senatoren nicht thun lieſſe. Man überlegte die Sache wie gewöhnlich beym Culmiſchen Woywoden, und wiederhohlte die dahin gehörigen Gründe ins kurtze, ſo ſchon verſchiedene mahl der Länge nach vergeblich waren angeführet worden: wie denn auch dieſe der Räthe beſondere Unterredung zu die Fruchtloſen gehöret, ſintemahlen es dem Könige gefallen die verſprochene Audientz auszuſetzen, und an deren Stelle, die beyden Woywoden, den Caſtellan von Dantzig, nebſt denen Abgeordneten der drey groſſen Städte, in den Polniſchen Senat ruffen zu laſſen. Die Preuſſen werden an ſtat einer Privat-Audientz in den Polniſchen Senat geruffen.

Wie ſie ſich daſelbſt geſetzet, ſind die Preußiſchen Land-Boten, und der kleinen Städte Geſchickten gleichfals hinein gefordert worden. Nachdem der König mit den Senatoren ſich beſprochen, muſte der Cron-Marſchall den Preußiſchen Räthen anzeigen, daß, wo ſie einigerley Werbung beyzubringen hätten, ſie ſelbige anjetzo ablegen möchten. Worauf der Culmiſche Woywode im Namen der anderen geſprochen: „Da Königliche Majeſt. die Räthe der Lande Preuſſen, Preußiſche „Räthe nenneten, und der Provintz Privilegien ausdrücklich erforderten, daß Seine Majeſt. alle Sachen die Provintz Preuſſen betreffende, mit den Preußiſchen Räthen erwegen und entſcheiden möchten, „als hätten die auf den Reichs-Tag geſchickte Räthe, laut dem Befehl „ihrer heimgelaſſenen Brüder, Seine Majeſt. beſtändig gebethen, mit „ihnen ins beſondere zu rathſchlagen, auch gehoffet, daß Seine Maj. „da Sie deswegen gnädige Vertröſtung gegeben, mit ihnen, nach dem Crem- Sollen ihre Werbung daſelbſt ablegen. Was darwieder erinnert worden.

1563. „ Exempel Dero Herrn Vaters, ins geheim zu Rath gehen würden: „ Worauf aber sie, die Räthe, bißher vergeblich geharret, hergegen in „ den Senat der Cronen geruffen worden, und daselbst auf Königl. „ Befehl, jedoch der Preußischen Landes-Freyheit ohne Schaden, Sitz „ nehmen müssen. Weil man sie anjetzo abermahls dahin gefordert, „ erschienen sie als gehorsame Unterthanen, könten aber nicht finden, „ daß ihnen anders, als es die Instruction erforderte, zu handeln ge-

Die Räthe übergeben ihre Instruction.

„ bühren wolte „. Und hierauf übergab der Woywode die Landes-Instruction, hinzufügende, „ es würden Königl. Majest. daraus er- „ sehen, was den Landes-Gesandten, wegen der zugemutheten neuen „ Vereinigung und Execution, von den Ihrigen mitgegeben worden „.

Welche offentlich verlesen, und wie solches den Pomm. Land-Boten und den kleinen Städte angefochten wird.

Die Instruction ward, auf Ansuchen vorgedachten Woywodens, offentlich verlesen, und wie solches geschahe, trat einer von den Pommerellischen Land-Boten hervor, und vermeldete von wegen seiner Mit-Geschickten, und der kleinen Städte Abgeordneten, daß sie zu der verlesenen Instruction, weil sie daheim von selbiger nichts gewust, nicht gehöreten, sondern von ihren Brüdern und Aeltesten besondere Befehle hätten, die sie zur anderen Zeit auflegen, und zugleich ihre Noth wieder die Landes-Instruction beybringen wolten. Da hergegen die Geschickten des Adels aus der Culmischen Woywodschafft, sich zur selbigen bekannten.

Der König läst den Preussen andeuten daß er die Execution zur Richtigkeit bringen wil.

Nachdem hierauf der Woywode von Culm des Pommerellischen Adels und der kleinen Städte Verfahren wiedersprochen, der König aber mit den Senatoren eine lange Unterredung gepflogen, ward dem Unter-Cantzler befohlen, den Preussen des Königes Willen und Meynung zu eröffnen. Selbige hielte in sich: „ daß Seine Majest. Sich gar „ wol der Antwort erinnerten, die Sie den Preußischen Gesandten im „ abgewichenen Reichs-Tage zu Peterkau geben lassen, nehmlich „ daß Seine Majest. krafft des Reichs-Abschiedes, denen, so zur Königlichen Taffel gehörige Güter besässen, auferleget, die darüber habende Verschreibungen vorzuzeigen. Die aus Preussen Anwesende „ hätten um einen Verzug gebethen, der ihnen auch biß auf Oculi nach- „ gegeben worden. Indessen wäre es geschehen, daß man wegen der „ dazwischen gekommenen Verhinderungen, die Vollenziehung des Peterkauischen Reichs-Tags-Schlusses, biß auf gegenwärtige Reichs- „ Versammlung aussetzen müssen. An statt nun diesem Reichs-Schlusse „ nachzukommen, suchten sich die Preussen durch eine ziemlich hart abgefaßte Instruction selbigem zu entziehen, worüber sich Seine Maj. „ desto mehr wunderten, da die Geschickten der Pommerellischen Ritterschafft und der kleinen Städte, gedachter Instruction nicht bey- „ pflichten wollen. Es gienge demnach Königlicher Wille dahin, daß „ es bey dem, was im vorigen Reichs-Tage verabscheidet worden, sein „ Verbleiben hätte. Jedoch weil diese Sache ferneres Bedencken erforderte, solte sie biß auff den folgenden Tag ausgesetzet bleiben, „ und diejenigen so Königliche Taffel-Güter besässen, sich fertig „ halten, wenn sie die Ordnung treffen würde, ihre Verschreibungen „ auflegen zu können „. Was die Pommerellischen Land-Boten

und

und ihre Anhänger, die kl. Städte, betrifft, selbige wurden gleichfals auf gemeldte Zeit beschieden. Der Woywode von Culm war bemühet den König auf andere Gedancken zu bringen. Durchlaucht. Allergnädigster König / sagte er, Obwol in jetzt gegebenem Abschiede angezeiget wird, daß wir uns in vorigem Reichs-Tage die Verschreibungen der Königlichen Tafel-Güter aufzulegen erbothen, so wissen wir uns doch gut zu erinnern, daß solches nur für unsere eigene Personen geschehen, und sind auch noch dieses zu thun bereit, doch niemanden zum Vorfange, auch nicht vermöge unserer Instruction, vielweniger krafft eines Statuti und der daraus entstandenen Execution, sondern bloß Seiner Königlichen Majest. als unserem allergnädigsten Herren zu hohen Ehren, damit Sie sehen und erkennen möchten ob etwas unbilliges in den Verschreibungen enthalten wäre, der gäntzlichen Zuversicht, Königl. Majest. werde uns über unsere habende Privilegien, nicht beschweren, auch nicht zwingen, daß wir die Landes-Instruction überschreiten solten. Allein dem ungeacht hat man nochmahls sämbtliche Preußische Gesandten, auf den morgenden Tag in den Senat zu kommen, beschieden. 1563.

Erklährung der Preuß. Räthe, auff was Art sie die Verschreibungen der Königl. Taffel-Güter aufzulegen bereit sind.

Diesem zu Folge haben sie sich den 31. December eingefunden (*). Zu erst hat der Unter-Cantzler im Namen des Königes die Pommerellischen Land-Boten und die kleinen Städte nochmahls befraget, ob sie an der Räthe Instruction Theil nehmen wolten, und begehret, daß sie ihre besondere Befehle aufzeigen möchten. Diese übergaben sie schrifftlich, und bezeugeten daß sie sich zu einer anderen Instruction nicht bekennen könten. Den Räthen gieng der Land-Boten Verfahren tieff zu Hertzen; sie wurden gleichfals wegen der Landes-Instruction befraget, und gaben zur Antwort, daß sie beständig bey derselben zu bleiben gedächten. Die Senatoren der Cron bezeugeten hierdurch entrüstet zu seyn, standen auf, traten zum Königlichen Thron, und liessen durch den Ertz-Bischoff von Gnesen über der Preußischen Räthe vermeynte Künheit harte Klagen führen, daß sie sich unterstanden, eine Instruction abzufassen, und selbige dem Könige zu überreichen, die, nach der Polen Auslegung, viel empfindliche und scharffe Redens-Arten enthielte; die Senatoren meyneten, daß so wol des Königes Majestät, als auch die Hoheit des Reichs dadurch verletzet worden. Dieses setzte den Dantziger Castellan, Joh. Kostka, in ein solches Schrecken, daß er bath, der König möchte ihn der Gesandschafft entbinden, die er niemahlen würde übernommen haben, wenn er zuvor gewust hätte, daß Seine Majest. die Instruction ungnädig auslegen solten. Der Marienburgische Woywode gab ein abermahliges Zeugniß seiner ihm gewöhnlichen Hertzhafftigkeit. Allergnädigster König / sprach er, Ich hätte mich in diesem meinen Alter, viel ehr meines Todes, denn Ew. Königl. Majest. und derselben hochlöblichen Räthe gegen uns gefaste Ungnade vermuthet, indem sie uns, die wir um unsere Freyheit reden alles aufs höchste verargen, und wir hienebst anhören müssen die Schmach, welche uns von den Pommerellischen Bothen zugefüget wird: und solte es mir von Hertzen leyd seyn, daß ich läugnen solte was mir in Befehl gegeben.

Die Pomer. Land-Boten u. kl. Städte bekennen sich zu ihrer besonderen, die Räthe zur Landes-Instruction.

Die Räthe werden von den Senatorē beschuldiget, als weñ sie den König und das Reich verletzet hätten.

Kleinmüthigkeit des Dantz. Castellans der vom Könige der Landes-Gesandschafft entbunden seyn will.

Rede des Marienburgischē Woywoden.

(*) Sie musten in die anderthalb Stunden, in der Kälte, vor der Senatoren Stube warten, und bekamen endlich Erlaubniß in des Culmischen Woywodens Quartier so lange abzutreten, biß man sie fordern würde. Wie sie herein kamen fanden sie die Polnischen Land-Boten daselbst versammlet, und alles dermassen angefüllet, daß sie kaum so viel Platz, als man zum stehen brauchte, habhafft werden konten.

1563. geben. Ich bin aber offtmahls dabey gewesen daß Ew. Majest. Herr Vater, auch Ew. Majest. Selbst umb des Landes-Freyheit viel härter ist angesprochen worden. Denn warumb muß man mehr reden als um des Landes-Freyheit? Insonderheit weil uns jetzo mehr, als vorhin, hefftigere Ursachen gegeben werden, und es ist nicht allein bey Ew. Maj. sondern bey männiglichen zu beleiten und zu verantworten. So ist auch die Instruction gestellet, nicht in Meynung Ew. Königl Majest. oder Jemand zu verletzen. Die Deutung stehet bey uns die wir unterthänigst auch durch GOTT bitten, Ew. Königl. Majest. wolle die Sache so hefftig nicht vornehmen, die beygebrachte Werbung nicht anders deuten, denn daß sie von treuen Unterthanen, und Ew. Majest. Liebhabern, und die auch das Vaterland mit Treuen meynen, herfliesse, und auf die grossen Städte sehen, was nicht allein die, sondern auch frembde Nationes und Potentaten, fürnemlich in diesen sorglichen Zeiten reden werden. Darum wollen Ew Majest. den Sachen was reiffer nachdencken, sich nicht vereylen, daß es in anderen Lande nicht erschalle; wie kein Zweiffel, Ew. Majest. werden ihre Königliche Ehre, Königliches Wort und Königliche Verpflichtung gnädigst anmercken. Desgleichen bitte ich die Herren Räthe der Cronen, sie wolten unsere Instruction nicht so ungünstig aufnehmen, Ihr. Majest. Gemüth nicht schärffen, sondern mildern und sich selbst zur Billigkeit hemmen. Denn wir sind nicht gekommen zu reden, was sie gerne höhren, sondern was die Nothdurfft der Lande erfordert, und darum führen wir den Namen Königlicher Räthe.

Die Senatoren bitten, der König wolle die Preussen als Beleydiger Sein. Maj. zur Straffe ziehen.

Die Senatoren standen zum zweytenmahl von ihren Stellen auf, wiederhohlten die vorige Klage, und begehrten, der König solte die Preussen als Beleydiger Seiner Majestät, anderen zum Exempel, zur harten Straffe ziehen. Der Culmische Woywode rieff hergegen GOtt zum Zeugen, daß man weder Königliche Majest. noch auch die Cron-Senatoren mit der Instruction zu verletzen jemahlen Sinnes gewesen, sondern bloß der Pflicht getreuer Räthe nachkommen wollen.

Der Culm. Woywode lehnet die Beschuldigung ab.

Er bathe diejenigen Redens-Arten anzuzeigen, worinnen man Polnischer Seite das angezogene Laster gefunden zu haben vermeynet. Allein die Senatoren wolten sich so weit nicht einlassen, sondern blieben schlechterdings bey den Verbrechen stehen, welches sie biß auf Sich, als Glieder des Reichs ausdehneten. Die Sache gerieth in einen Anstand, wie der König durch den Unter-Cantzler zu vernehmen gab: Weil der Handel hochwichtig, und sich dergleichen, so lange Polen gestanden, noch niemahlen zugetragen, als wolte Seine Majest. selbigen biß auff künfftige Woche in Bedencken nehmen, und alsdenn darüber durch ein Decret erkennen. Worauf die Preussen abtraten (*).

Der König will decretiren.

Die Preuß. Räthe halte über das was vorgegangen deliberationes.

Noch am selbigen Tage kamen sie beym Culmischen Woywoden zusammen (**), und redeten von dem, was mit ihnen im Senat vorgegangen, nicht ohne Empfindlichkeit. Anfänglich gab gedachter Woywode dem Castellan von Dantzig zu vernehmen, daß es ihm übel angestanden, daß er um die Entledigung von der Gesandschafft, den König gebethen.

(*) Beym Heraußergehen soll der König gesaget haben: Ich will an den Preussen ein solch Exempel statuiren, daß davon in den Chronicken soll geschrieben werden.

(**) Die Geschickten des Pommerellischen Adels und der kleinen Städte ausgenommen, die so wol dieses mahl, als auch sonst insgemein, sich der Zusammenkünffte enthielten.

Digitized by Google

gebethen. Der Castellan meynete, daß er solches mit gutem Fuge thun können weil er gesehen, daß der König und die Senatoren sich durch die Instruction beleydiget gefunden. Die Furcht der Königlichen Ungnade, die Bey-Sorge von den Polnischen Ständen verfolget zu werden, und die Verachtung so man täglich erdulden müste, schienen ihm wichtige Ursachen zu seyn, das Ambt eines Botschaffters niederzulegen. Weit andere Gedancken aber hegeten die übrigen Räthe. Der Woywode von Culm urtheilete, „der Senatoren Bezeugen wäre nur zum „Schrecken gerichtet damit man von der Instruction abstünde, die man „aber nicht aus den Augen setzen müste. Der eigene Nutzen hätte allhie keine Stelle, weil bloß auff die gemeine Wolfarth zu „sehen wäre. Er wolte darüber feste halten und wenn er gleich „das Leben verlöhre. Obschon der Gnesnische Ertz-Bischoff den Räthen das Laster der beleydigten Majestät vorgeworffen hätte, so wäre „man doch dessen nicht schuldig. Es gebührete den Senatoren anzuzeigen, worinnen sich die Preussen so gröblich vergangen. Reden „wie es die Polen gerne höhren, hiesse so viel, als die Landes-Freyheit „ohne Wiederspruch zernichten lassen„. Der Marienburgische Woywode befahl die Sache GOtt der die geschehene Beschimpffung zu seiner Zeit straffen würde. „Man wüste, fuhr er fort / wie man sich gegen den König und gegen die Reichs-Stände zu verhalten hätte; daß „aber die Senatoren die gebührende Gräntzen überschritten, wäre eine „Sache die ihnen wenig Ehre brächte. Er hätte nicht gehoffet, eines „Verbrechens auf seine alte Tage beschuldiget zu werden, so ihm niemahlen in den Sinn gekommen. Dem ungeachtet wolte er bey der „Instruction beständig verharren, und wenn er gleich darüber seine „Woywodschafft solte einbüssen, so achtete er solches vor keine Schande, aber die Schmach welche den Räthen am heutigen Tage wiederfahren, solte unvergessen bleiben„. Der Bürgermeister von Dantzig D. Klefelt, redete hievon etwas weitläufftiger. Uns thut wehe, waren seine Worte, daß unser Glaube so gering geachtet und im Zweiffel gezogen wird. Buben pfleget man also anzufahren, nicht ehrliche Leute gleichsam wir es verschuldet und leyden müsten. Hiergegen stehet, par in parem non habet Imperium: und da schon geklaget, kan dennoch der König nicht ehr richten, Ihr. Maj. haben denn erst unsere Schutz-Rede angehöret. Seynd sie verfehret so zeigen sie es an, werden aber keine Injurien, so Ihro Majest. oder den Herren Räthen zugefüget, aus der Instruction erzwingen. Für meine Person bin ich GOtt einen Todt schuldig; hat Seine Majest. Lust mir das Leben zu nehmen, er kan es als unser Herr thun, denn wir derselben mit Leib und Gut unterworffen. Tröste mich aber hergegen Königlicher Gütigkeit. Straffet Ihr. Majest. nicht lose Buben, die es verwürcken, vielweniger wird Er auffrichtige Leute und treue Unterthanen beschädigen, die sich allewege gegen Ihre Majest. und die Lande Preussen wol verhalten. Daß wir so offt gefraget ob wir bey der Instruction zu bleiben bedacht, ist schmertzlich zu höhren, wie auch daß den Pommerellischen Land-Boten und kleinen Städten mehr als uns geglaubet wird, gleichsam wären wir so unbeständig, und wolten nicht gestehen, dazu wir uns einmahl bekennet, oder das unternehmen was von allen nicht beliebet. Es geschiehet bey keinem Fürsten, ja bey keinen geringeren Ständen, an welche da jemand abgefertiget, daß derselbe nach angebrachter glaubwürdigen Werbung solte gefraget werden: Ist es auch deines Herren Befehl, wilstu auch dabey beruhen? wer wolte so unverschämet seyn, unter eines anderen Namen ohne seinem Bewust, seinen Befehl-Brieff und Siegel fürzutragen. Die Herren der Crone müssen ja nicht richten

1563. Kleinmüthigkeit des Dantz. Castellans.

Die übrigen Räthe wollen von der Instruction nicht weichen.

Rede des Dantz. Bürgermeisters D. Klefelts.

1563. richten ohne unsere gehörete Schutz-Rede, und müssen bekennen, daß uns niemahls gröſſere Schmach und Injurien als heute zugefüget. Wir sind vom Lande abgeschicket, unsere Werbung ist innerhalb dem Rathe angebracht, heute waren die Stellen vorsetzlich von anderen besessen, müssen ausserhalb dem Cirkul unter der Cronen Land-Boten stehen, gleichsam wie der Sessionunwürdige. Die Land-Boten haben uns ihres Gefallens gespottet, gezwacket, gestossen und fort weidlich injuriiret, sollen wir denn solches aufnehmen? Für meine Person wäre ich ausgetreten wenn ich nicht besorget hätte, sie würden gesaget haben, man wäre so kleinmüthig und vergagte schon, achtende, daß wir die Crone injuriiret hätten. Im Fall dem also wäre, so ist ja nicht von uns sondern vom Lande gesündiget. Wie sollen wir das leyden, das insgemein verwürcket, darumb, hat das Land zu viel gethan, es werde ins Land vorgenommen. Es hat auch wie gesaget wird Königl. Majest. sich höhren lassen, dieser Preuſsische Actus solte in die Cronicam kommen. Im Namen GOttes; obs nun rühmlich die Privilegien zu schwächen, zu stürtzen und aufzuheben, und dazu stille schweigen, kan man nicht befinden. Denn weil wir Bothen sind / so eignet uns zu reden was uns befohlen / und sollen besser, als vom Erz-Bischoff geschehen, verhalten seyn worden. Buben, Verräther, pfleget man als Reos læsæ Majestatis anzuklagen, nicht aber treue Unterthanen (*). Von der Instruction aber, wie von dem Herrn Dantziger Castellan gemeldet, abzuschreiten, will uns keines weges gebühren. Was will hieraus dem Lande Preussen zur Rettung erfolgen, was werden die so uns abgeschicket, die sich auf uns verlassen, hierzu sagen? GOtt wolle unsere Personen behüten, im geringsten von mitgegebenen Befehlen abzuweichen, &c. Die Geschickten von Thorn und Elbingen waren gleicher Meynung, denen die Land-Boten aus der Culmischen Woywodschafft beygefallen.

1564. In einer anderen Zusammenkunfft am neuen Jahrs-Tage ward beliebet, denen vornehmsten daheim gebliebenen Räthen von dem vorgegangenen Nachricht zu geben, und zu mehrerer Rechtfertigung Zeugnisse von ihnen einzuholen, daß die zu Warschau anwesende Landes-Botschaffter, zu Thorn ordentlich gewehlet, ihre Instruction einmüthig beliebet, den Unter-Ständen vorgelesen, und ohne Wiederspruch von selbigen angenommen worden.

Es wird beliebet, denen da heimgebliebenen Räthen von dem was wegen der Instruction vorgegangē, Nachricht zu geben.

Den 4. Jänner wurden den Räthen 20. Sätze eingehändiget, welche die Senatoren aus der Instruction gezogen, und auf die sich das Laster der beleydigten Majest. gründen solte. Sie bestanden hierinnen: „ daß die Preussen von der Werbung ihrer Gesändten den „ Reichs-Senat wolten ausgeschlossen wissen (a), desselben Ober-Herrschafft

Gezogene Sätze aus der Landes-Instructiō, auf die sich das Verbrechen der verletzten Maj. gründen sollen.

(*) Legem Majestatis reduxerat; cui nomen apud veteres idem, sed alia in judicium veniebant: si qvis proditione exercitum, aut plebem seditionibus, deniqve male gesta Republica Majestatem Populli Romani minuisset. Facta arguebantur, dicta impune erant. Tacit. Annal. I. 72.

(a) Dieses konten die Preussen mit Recht begehren. Es war eine nothwendige Folge aus der damahligen Landes-Verfassung, mit dem Könige ins besondere in der Provintz Angelegenheiten zu handeln. Preussen hatte annoch mit Polen keine andere Gemeinschafft, als daß beyde Lande unter einem Könige, durch ein ewiges Bündniß mit einander verknüpfft waren. Die Sachen, so zur Cron gehörten, wurden auf denen Reichs-Tagen von den Polnischen, und dasjenige was Preussen angienge, auf denen Land-Tagen von den Preußischen Ständen verhandelt. Diese in dem Haubt-Privilegio gegründete Gewohnheit hat mit der Ubergabe an den König Casimir

„ Herrſchafft nicht erkennen, noch ihm einige Macht Recht zu ſprechen 1564.
„ einräumen (b), da doch die Preuſſen auch auſſer dem Reichs-Tage
„ von ſelbigem gerichtet würden (c); daß ſie die Senatoren ihre Wie-
„ derſacher nenneten, unerachtet ſie dieſelben, neulich zu Anfang ihrer
„ Geſandſchafft, umb Hülffe und Gunſt angeſprochen hätten (d); Kön.
„ Majeſt. verhaßt zu machen ſchienen, als wenn Sie für Preuſſen nicht

Caſimir ihren Anfang genommen, und biß in die Zeiten Sigismundi Auguſti gewähret. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Könige offt einen Verſuch gethan, die Räthe beyder Lande zu vermiſchen, allein ſolches hat bey den Preuſſen jederzeit groſſen Widerſpruch gefunden, und wenn gleich zuweilen die Preuſſen ſich zu den Senatoren ſetzen müſſen, iſt es entweder wegen beſonderen Umſtänden, oder unter feyerlichſter Proteſtation geſchehen. So war es denn nichts unbilliges, da die Preußiſchen Stände, ihren Geſchickten auf die Reichs-Tage zu Peterkau und Warſchau, vorſchrieben, in Sachen des Landes, mit dem Könige, nach altem Gebrauch, ins beſondere, mit Ausſchlieſſung der Senatoren, zu rathſchlagen.

(b) Alle Ober-Herrſchafft ſetzet etwas gewiſſes zum voraus, worauf ſie ſich gründet. Die Senatoren hätten demnach die Art anzeigen ſollen, wodurch ſie die Preußiſchen Lande ihrer Botmäßigkeit unterworffen. Da nun ſolches nicht geſchehen, muß man den Ausſpruch von der Hiſtorie erwarten. Dieſe meldet, daß der Teutſche Orden ehmahls die Provintz Preuſſen nach der Vorſchrifft gewiſſer Grund-Geſetze beherrſchet; daß wie Selbiger eine willkührliche Regierung einführen wollen, die Einwohner ihm den Gehorſam aufgekündiget, ſich in die völlige Freyheit geſetzet, und einen anderen Herrn zu ſuchen für nöthig gefunden; da denn die Wahl auf den König Caſimir in Polen gefallen, der die angetragene Regierung, unter gewiſſen Bedingungen, für ſich und Seine Nachfolger angenommen. Des Reichs-Senats geſchiehet dabey als Mit-Regenten keine Erwehnung: gehöret alſo deſſelben angemaßte Ober-Herrſchafft unter diejenige Dinge, die leicht geſaget, aber unmöglich können bewieſen werden, es wäre denn, daß jemand über alles Vermuthen derſelben wahrhafften Grund anzuzeigen wüſte: und biß dahin bleibet des Reichs-Senats Macht, Recht zu ſprechen ausgeſtellet, weil ſie nothwendig aus einer Ober-Herrſchafft entſpringen muß.

(c) Sonder Zweiffel wird hiemit auff die Rechtliche Appellationes nach Hoffe gezielet. Allein dieſe gingen an den König, nicht an den Senat, und das Gericht welches die dahin gelangete Sachen durch Urthel entſcheidet, hat mit dem Reichs-Rath keine Verwandſchafft.

(d) Man nennet diejenigen, Wiederſacher, ſo ſich dem, was man verlanget, widerſetzen. Die Preuſſen hatten bißher vom Könige die ungekränckte Erhaltung ihrer alten Freyheiten inſtändigſt gebethen, die Senatoren hergegen ihnen eyfrigſt angelegen ſeyn laſſen, daß die Provintz zu einer Poln. Woywodſchafft gemacht würde. Die Merckmahle hievon ſind in den Geſchichten zu häuffig, daß ſie in einen engen Raum können eingeſchloſſen werden. Im Jahr 1548. kam es ja ſo weit, daß ein groſſer Theil des Senats dem Könige ſo lange die Regierung aberkante, biß er die Preuſſen der Cronen gäntzlich würde einverleibet haben, und die glimpfflicher verfahren wolten, ſagten nicht, daß eine ſolche Einverleibung unbillig wäre, ſondern daß die Sache mit Behutſamkeit und allmählig müſte zum Stande gebracht werden; wie denn die Senatoren bey aller Gelegenheit auff die Vollenziehung dieſes Wercks drungen. Was iſt aber einem freyen Volcke nachtheiliger, als die Zernichtung ſeiner beſonderen Vorrechte? und die ſolche Zernichtung befördern, können ja nicht anders, als Feinde und Wiederſacher, genennet werden. Es iſt wahr, daß die Preuſſen bey den Polniſchen Senatoren Gunſt und Beförderung offt geſuchet, auch ſolches noch im vorigen Peterkauiſchen Reichs-Tage gethan, ſie haben aber jederzeit befunden, daß wenn es zur Sache gekommen der Reichs-Rath ihnen abhold geweſen.

Digitized by Google

1564. „ gleiche Sorgfalt, wie für Dero übrigen Lande trügen (e); ſich „ rühmeten als wenn ihre, wieder die Execution und neue Vereinigung „ angebrachte Gründe, klahr und unauflöslich wären (f); mit den „ Einwohnern des Reichs niemahlen gleiche Bürden tragen wolten (g); „ durch Eydes-Pflicht gehalten zu ſeyn vorgäben, in keine nähere Ver„ einigung mit Polen zu willigen, da doch die Eydes-Formel das Ge„ gentheil lehrete (h); daneben ſagten, ſie würden durch die Reichs„ Geſetze zu nichts verbunden, als die ſie niemahlen durch ihre Einſtim„ mung beliebet hätten, unerachtet ſie gezwungen wären, den König „ von Polen, der ohne ihrer Bewilligung erwehlet worden, vor ihren „ Herrn zu erkennen, ihn auch würcklich davor erkenneten (i); ihre Privi-

(e) Solches ward man zu dencken veranlaſſet, weil es das Anſehen hatte als wenn der König die Polniſche Hoheit auch mit Zernichtung der Preußiſchen Freyheiten vermehren wolte.

(f) Die Gründe konten mit Recht klahr und unauflöslich genennet werden, weil ſie aus den deutlichen Worten der Privilegien, und der jederman bekannten Gewohnheit gezogen, von niemanden aber jemahls waren wiederleget worden.

(g) Schon unter der Creutz-Herren Regierung, waren die Preuſſen keine andere Contribution zu erlegen ſchuldig, als die ſie ſelbſt bewilliget hatten. Mit dieſem Vorrecht waren ſie zur Cron Polen getreten. Weswegen die Könige, ſo offt ſie eine auſſerordentliche Geld-Steuer begehreten, nöthig hatten, ſolches den Ständen auf einem Land-Tage vortragen zu laſſen, und derſelben Entſchluß abzuwarten. Die Reichs-Anlagen hergegen hatten mit den Preuſſen keine Verwandſchafft, weil ſie erſtlich auſſerhalb der Provintz, auf einem Polniſchen Reichs-Tage, und zweytens ohne Bewilligung der Landes-Stände, auf bloſſes Gutbefinden derer in der Crone, beſtanden.

(h) Die Eydes-Formel ſtehet im vorhergehenden Bande der Preußiſchen Geſchichte p. 166. Nach welcher die Leſer urtheilen mögen, ob die Preuſſen gehalten, die damahls ihnen zugemuthete neue Vereinigung mit der Cronen anzunehmen.

(i) Die Meynung der Senatoren iſt, weil die Preuſſen den König von Polen, der ohne ihrer Bewilligung erwehlet worden, für ihren Herrn zu erkennen gezwungen wären, ſo folgete, daß ſie durch die Reichs-Geſetze, die ſie gleichfals nicht angenommen, verpflichtet würden. Wobey zu mercken, daß die Preuſſen, laut dem Vergleich der Ubergabe, zur Wahl der neuen Könige gehören; warumb aber die Polen Sigismundum Auguſtum ohne Zuziehung der Preuſſen gewehlet, davon ſind die Urſachen im vorigen Bande p. 83. nachzuleſen. Damit nun dem Lande hiedurch an dem bißher genoſſenem Vorrechte nichts abgienge, erwehleten die in Krakau auff dem Krönungs-Tage A 1530. anweſende Preußiſche Räthe, Sigismundum Auguſtum, ins beſonderen im Namen der gantzen Provintz, zu ihrem Könige. Sigismundus I. gab auch eine ſchrifftliche Verſicherung, daß die in Abweſenheit der Preuſſen geſchehene Wahl ſeines Herrn Sohnes, als ein beſonderes Exempel, zu keiner Folge ſolte gezogen, ſondern das Land bey dem ungekräncken Genuß ſeines Privilegii gelaſſen werden. Konte man alſo Polniſcher Seits nicht ſchlechterdings ſagen, daß die Preuſſen einem Könige gehorſameten, den ſie nicht gekohren: denn die Preuſſen hatten, wie aus obigen zu erſehen, Sigismundum Auguſtum, gewehlet, deſſen Herr Vater auch die Wahl ſehr gnädig aufgenommen, wie in dem vorigen Bande p. 85. mit mehrerem angeführet worden. Geſetzt aber, daß die Preuſſen denen Königen, ſo von den Polen, ohne ihrer Zuziehung, gewehlet würden, gehorſamen müſten, ſo folgete hieraus bey weitem nicht, daß die Preußiſchen Lande denen Reichs-Geſetzen unterworffen wären; indem anjetzo die Provintz nicht deswegen von ſolcher Verbündlichkeit frey iſt, weil ſie zur Wahl der Könige gehöret, ſondern weil ſie ſich unter dieſem ausdrücklichen

„ Privilegien zu dem Ende vor den Senat auffzulegen ſich weigerten, 1564.
„ damit ſie nach dem Reichs-Statuto nicht könten gerichtet werden (l);
„ dem Könige nicht eine geringe Kränckung ihrer Vorrechte zuſchrie-
„ ben (m); einen Auffſtand zu drohen ſchienen (n); die Reichs-Ge-
„ ſetze, wenn ſelbige vor ſie wären, anzögen, wo aber derſelben Inhalt
„ ihnen entgegen, ſich ſtelleten, als wenn ſie von den Statuten niemah-
„ len etwas gewuſt hätten (o); daß ſie vorgäben, Kön. Maj. hätte ih-
„ nen auf ihr Anſuchen, von dem Reichs-Tage ausbleiben zu können,
„ nichts geantwortet, obwol das Gegentheil geſchehen und den Preuſ-
„ ſen zwey biß dreymahl durch Brieffe geantwortet, und ſie zum Reichs-
„ Tage geruffen worden (p); die Königliche Einladungs-Schreiben
auf

drücklichen Bedieng an den König Caſimir ergeben, daß ſie beſtändig nach ihren eigenen Rechten und Verordnungen leben möchte: in ſoweit nun nicht gewieſen wird, daß die Provintz ſich dieſes Vorzuges freywillig begeben, können die Preuſſen zur Verbündlichkeit der Polniſchen Reichs-Schlüſſe, unter keinem Vorwand, gezogen werden.

(l) Denn dieſes war der Senatoren eigentliche Abſicht, daß ſie die Preußiſchen Privilegien, wenn ſie aufgeleget würden, nach der Vorſchrifft der Reichs-Statuten, entweder gäntzlich auffheben, oder mercklich ändern möchten. Hiezu gehörete, wo es anders mit Recht geſchehen ſolte, daß die Senatoren die Macht hätten, die Privilegien zu unterſuchen, zu beurtheilen, und gar zu vernichten: hernach, daß die Preuſſen, in der Verbindlichkeit der Reichs-Geſetze ſtünden. Beydes ſetzet eine gäntzliche Ober-Herrſchafft der Polniſchen Stände über Preuſſen zum voraus, deren Ungrund aber in den vorhergehenden Anmerckungen kürtzlich angezeuget worden.

(m) Die Preuſſen hätten gewünſchet, daß ſie deſſen wären überhoben geweſen, allein die ſo häuffig vorgegangene Kränckungen der Privilegien, und die nöthige Sorge für des Vaterlandes Freyheiten, litten nicht daß man dazu ſtille ſchwiege. Das vielfältig verletzte Einzöglings-Recht, das verbothene Müntzen im Lande, die Forderung auf die Reichs-Tage, die zugemuthete neue Vereinigung, daß auf die Preuſſen gezogene Statutum Königs Alexandri, und verſchiedene Dinge mehr, waren ſolche Eingriffe, welche zum gäntzlichen Untergang der Rechtſame den Weg öffneten, und darwieder man damahlen reden muſte, wo man anders bey der Nachwelt entſchuldiget ſeyn wolte.

(n) Die Worte auf welche gezielet wird, ſind folgende: Etenim qvid in violata libertate ſoleat interdum conciliare juſtiſſimus dolor, etiam apud ſubditos fidei tenaciſſimos, qvotidiana experientia oſtendit. Man drohete durch ſelbige keinen Abfall, ſondern man bezog ſich auf die tägliche Erfahrung, aus der zu erſehen, wozu getreue Unterthanen, durch die Kränckung ihrer Freyheit, könten gebracht werden. Die Preußiſchen Stände ſagten nicht daß ſie ein gleiches thun wolten, ſondern führeten dem Könige und den Senatoren die Würckungen zu Gemüth, ſo offtmahls erfolgten, wenn man ein Volck ſeiner alten Vorrechte zu entſetzen ſuchte.

(o) Die Stände haben ſich in der Inſtruction niemahlen, was ſie betraff, auf die Reichs-Statuten bezogen: weil man die Geſetze der Cronen, mit anderen auswärtigen Verordnungen, in Preuſſen von gleicher Gültigkeit hielte. Wann ſie ja aber auch etwan ſich darauf möchten bezogen haben, ſo wird es nicht geſchehen ſeyn daß ſie ſich ſelbſt dazu verbunden bekennen wollen, ſondern umb ſich derſelben bey denen und wieder diejenige aus der Crone zu bedienen, die unſtrittig denenſelben unterworffen, und alſo nach ſelbigen ſich zu richten verpflichtet waren. Welche Art jemanden zu überführen man ſonſt ad hominem nennet, und eine der kräfftigſten iſt.

(p) Es redet aber die Inſtruction nicht von der Zeit, welche dem Warſchauiſchen, ſondern von der, die dem Peterkauiſchen Reichs-Tage vorhergegangen, weil bekannt, daß ſie damahlen zu Papier gebracht, und nachgehends unverän-

dert

1564. „ auf den Reichs-Tag, Anforderungen nenneten, da es doch keine An-
„ forderungen sondern Befehle wären, die sich auf die vorige Reichs-
„ Tags-Schlüsse gründeten (q); sagten, die Privilegien kämen in Ge-
„ fahr, weñ sie sich darüber mit dem Senat in einen Streit einliessen (r);
„ rühmeten, daß Preussen in die 400. Jahr lang eine beständige Krieges-
„ Schule gewesen (s); vor eine grosse Wolthat rechneten, daß die
„ Polen von den Preussen Frieden erlanget hätten (t); wenn sie zu
„ verstehen geben wolten, daß der Senat die genaue Vereinigung und
Ere-

dert behalten worden. Denn in der Abfertigung des Königlichen Gesandten aus dem Michaels Land-Tage A. 1562, bathen die Stände, der König möchte ihnen vom instehenden Reichs-Tage wegzubleiben erlauben, und hierüber seinen Willen, mit nächsten wissen lassen. Die Nachricht blieb aus, und die zum Reichs-Tage Verordneten sahen sich genöthiget ihre Reise nach Peterkau anzutreten. Diesen Umstand setzen die Worte der Instruction zum voraus: Cæterum, heisset es daselbst, cum Serenissimæ Ejus Majestati, non attenta legitima excusatione nostra, plane ita visum fuerit, nulla ad nos remissa voluntatis suæ, qvam tantopere petebamus, declaratione, ut per certos deputatos nuncios &c. Auf dem Michaels Land-Tage welcher vor dem Warschauischen Reichs-Tage eingefallen, bathen die Stände gleichfals, daß sie der Beywohnung desselben überhoben seyn möchten; allein der König ließ antworten, daß der damahlige Zustand der Zeit, und die Seiner Majest schuldige Treue, der Preussen Gegenwarth nothwendig erforderten. Die Polnischen Senatoren haben also, indem sie die Preussen einer Unwahrheit zu überführen gedacht, zweyerley Zeiten mit einander vermischet.

(q) Eben deswegen nennete man die Königlichen Einladungs-Schreiben zum Reichs-Tage, Anforderungen, weil sie sich auff die Reichs-Schlüsse gründeten. Sie können auch Befehle heissen, wenn es als ein Wort der Ehrerbietung soll genommen werden, wieder welche dennoch erlaubet ist, den Gebrauch der besonderen Freyheiten zur Entschuldigung beyzubringen.

(r) Weil die Senatoren sich alsdenn die Macht anmassen würden, der Provintz ihre Privilegien, so ferne sie der Polnischen Stände Absichten entgegen zu seyn schienen, durch einen Ausspruch abzuerkennen.

(s) Man rechne von den Zeiten des Polnischen Hertzogs Boleslai I, und gehe nur biß auf den A. 1466. geschlossenen Frieden, so wird es sich finden daß es mehr als 400. Jahr ausmachet, daß die Polen, ob sie gleich nicht beständig wieder die Preussen zu Felde liegen dörffen, doch niemahlen für einen gewaltsamen Angriff recht sicher seyn können.

Pax fuit interdum, pacis fiducia nunqvam

Wolte man gleich hievon die Zeiten ausschliessen, da die Ritter des Teutschen Ordens die damahls unglaubigen Preussen, unter ihre Gewalt zu bringen beschäfftiget gewesen, folglich das Vermögen die Benachbahrten zu verunruhigen ihnen benommen, so gienge doch dadurch der Richtigkeit des obigen Satzes nichts ab, weil wo jemahls, gewiß zu der Zeit, Preussen ein rechter Kampff-Platz gewesen.

(t) Obgleich die Sache an sich richtig, so haben dennoch die Senatoren die Worte anders genommen, als sie in der Instruction enthalten. Die Preuß. Stände rechnen es nicht daselbst den Polen als eine Wolthat an, daß sie einen beständigen Frieden erlanget hätten, sondern sie sagen nur, welcher gestalt die Räthe der Cronen mehr als einmahl gestanden, daß wenn sie durch die Vereinigung der Preußischen Lande mit dem Königreich keinen anderen Vortheil als nur den Frieden überkommen hätten, sie von den Prenssen mit einer grossen und fast unaussprechlichen Wolthat wären begabet worden.

Digitized by Google

„ Execution auf die Preußische Lande ausdehnete, sich der Redens- 1564.
„ Art, nicht scheuen, bedieneten, welches man doch kaum anders, als
„ bey offenbahren Buben-Stücken zu brauchen pflegte (u); und endl.
„ dem Senat, man weiß nicht, was vor Künste, zuschrieben „ (x).

Abgefaßte Schrifft in der die Räthe unter anderen das Laster der beleydigten Majest. von sich lehnen.

Diese Sätze haben die Räthe eigentlich nicht beantwortet, sondern dem Dantziger Bürgermeister D. Klefelt aufgetragen, eine andere Schrifft in Teutscher Sprache, die hernach der Castellan von Dantzig ins Polnische übersetzet, abzufassen, darinnen er über der Pommerellischen Land-Boten und der kleinen Städte Bezeugen Klage führen, das zur Ungebühr beygemessene Laster der beleydigten Majest. ablehnen, und den König bitten solte, daß Seine Majest. die Räthe von der Instruction zu weichen nicht weiter nöthigen möchten.

Welche im Senat verlesen wird.

Die Schrifft ist im Senat verlesen worden. Denn wie die Preußischen Räthe in Gesellschafft der Culmischen Land-Boten, den 6. Jänner daselbst erschienen, und die ihnen ehmahls angewiesene Stellen eingenommen, hat der Unter-Cantzler den Senatoren eröffnet, daß die Preussen sich eingefunden hätten, um ihre Unschuld an den Tag zu legen, und darzuthun, was massen ihnen niemahlen in den Sinn gekommen, durch ihre aufgelegte Instruction, weder Königl. Majest. noch auch den Reichs-Senat im geringsten zu beleydigen: wäre also billig daß sie gehöhret würden. Ein gleiches wiederholte der Culmische Woywode, und überreichte die vorgemeldte Schrifft, mit Bitte daß selbige öffentlich verlesen würde, welches die Senatoren nachgegeben. Ich will den Inhalt derselben, nach der sonst von mir beobachteten Art, kurtz fassen. Die Räthe zeigeten, „ daß sie auff dem Land-Tage zu
„ Thorn ordentlich, dem alten Gebrauch gemäß, zu Gesandte gewehlet, die Instruction vorher im Landes-Rath, hernach in Gegenwart
„ der Geschickten des Adels und der kleinen Städte verlesen, und von
„ sämbtlichen Anwesenden genehm gehalten worden; weswegen die
„ Pommerellischen Land-Boten und die kleinen Städte sich mit keinem

Inhalt derselben.

(u) Im Latein heisset es non verentur, die aber dieser Sprache nur in etwas mächtig sind, wissen, daß das Wort mehr als einerley Bedeutung hat, und daß man sich dessen sehr offt von anderen Dingen als wenn von Bubenstücken die Rede ist, bedienet. Man kan es unter anderen füglich durch kein Bedencken tragen übersetzen.

(x) Neqve ad eam, heisset es in der Instruction, qvam tot ARTIBUS mo-liuntur unionem ac executionem adigi nos oporteat. Die vielerley Bemühungen der Senatoren, die Preussen in die neue Vereinigung und Execution zu ziehen, konten füglich mit dem Namen der Künste beleget werden; ob sie aber unter die Verbothene oder Zulässige zu zählen, haben die Preussen nicht entschieden. Der Haubt-Kunst-Griff war, wie die Polnischen Stände den König Sigismundum I, bey der Wahl Sigismundi Augusti vermochten, daß er ihnen gelobete, daß dieser sein Herr Sohn, bey völliger Übernehmung der Regierung, die Preußische Lande der Cronen gäntzlich einzuverleiben, verbunden seyn solte.

Diese kurtze Anmerckungen habe ich zu dem Ende beygebracht, damit die Leser desto leichter urtheilen können, mit was Recht, die Preußische Gesandten eines Lasters der verletzten Majestät beschuldiget worden.

Digitized by Google

1564. „ Fuge derselben entziehen könten, zumahlen da sie bald nach ihrer An-
„ kunfft in Warschau schrifftlich zu vernehmen gegeben hätten, ausser
„ was die Einziehung der Königlichen Taffel-Güter gewisser massen
„ beträffe; in keinem Stücke davon weichen zu wollen, es stünde auch
„ nicht zu glauben, daß sie ein anderes von ihren Heimgelassenen im
„ Befehl haben solten. Was die Bezichtigung des Verbrechens der
„ beleydigten Majestät anlangete, hofften die Räthe nicht, daß etwas
„ in der Instruction zu finden, so sich zu solchem groben Laster mit Recht
„ ziehen liesse, immassen ihnen niemahlen in den Sinn gekommen, et-
„ was zu reden oder zu schreiben, ja nur zu dencken, was Königl.
„ Majest. und die Senatoren der Cron verfehren könte, und wenn et-
„ was dergleichen darinnen enthalten wäre, würden die jetzt anwesen-
„ den Räthe aus Preussen, sich nicht haben zu Landes-Gesandte brau-
„ chen lassen. Möchten also Königl. Majest. die Worte nicht anders,
„ als es die Verfasser gemeynet, auslegen, und wo etwas zweiffelhafft
„ zu seyn schiene, denen Botschafftern die Freyheit, es nach ihrem Vor-
„ satze zu deuten, allergnädigst erlauben, auch nicht verstatten, daß sie
„ deswegen von jemanden in einen rechtlichen Anspruch gezogen wür-
„ den, vielmehr sie des Gesandschaffts Rechts genüssen lassen, und im
„ Fall wieder Vermuthen etwas anstößiges in der Instruction vorkä-
„ men, meyneten sie daß darüber das gantze Land müste befraget wer-
„ den; wiewol man der Hoffnung lebete, daß weil die Sache die Ver-
„ tretung der gemeinen Freyheit beträffe, Kön. Maj. würden es etzlicher
„ Wörter wegen nicht so genau nehmen, daß Sie nicht vielmehr alles
„ aufs gütigste auslegen solten. Weil aber den Gesandten von der In-
„ struction zu weichen nicht gebührete, stelleten sie Ihro Maj. anheim,
„ ob Dieselbe einen anderen Land-Tag ausschreiben wolte, damit die
„ Preußischen Stände aufs neue rathschlagen, und sich vielleicht eines
„ anderen entschliessen könten; wozu die Gesandten allen möglichen
„ Fleiß beyzutragen sich erbothen „.

Die Sache wird vb den Senatoren an den König, der damahle abwesend war, genommen.

Der König war bey Verlesung der Schrifft im Senat nicht zugegen, daher der Ertz-Bischoff von Gnesen, nach gehabter Unterredung mit den anderen Senatoren, zu den Preuß. Räthen sagte, weil die Sache vornehmlich den König angienge, würde man die Schrifft an Seine Majest. nehmen, und zu gelegener Zeit die Antwort wissen lassen. Hiemit wolten die Senatoren gegenwärtige Sessions schlüssen, wie die Culmische Land-Boten hervor traten, um über die aus Pommerellen, und der kleinen Städte Geschickten, Klage zu führen. Sie hatten ihre Nothdurfft schrifftlich abgefasset, und fiengen an selbige zu lesen; allein es ward von den Senatoren unterbrochen und angezeiget, daß dieser Streit zur Entscheidung Königl. Majest. gehörete. Worauf sämbtliche Anwesende auseinander giengen.

Die Culm. Land Boten wollen über die aus Pommerellē Klage führen, welches anzuhöhren die Senat. von sich lehnen.

Die Pr. Gesandtē bittē den König um ihre Abfertigung, könnē aber selbige noch nicht erhalten.

Die Preußischen Räthe hatten schon einen gantzen Monath auf die versprochene Antwort gewartet, wie sie den 5. Februar. zum Könige giengen, und um Erlaubniß nach Hause zu kehren, anhielten: die ihnen aber Seine Majest. damahlen nicht gaben, sondern sie in kurtzen abzufertigen vertrösteten.

Den

Den letzten Februarius rieff der Woßny aus, daß die Preussen den 2. Märtz die Verschreibungen der Königlichen Güter auflegen solten. Zu dem Ende ließ der Cron-Marschall die Räthe gegen den angesetzten Tag in den Senat fordern. So bald sie in Gesellschafft der Culmischen Land-Boten sich eingefunden, und der König mit den Senatoren eine kleine Unterredung gepflogen, machte der Unter-Cantzler kund: „daß Seine Majest. gegenwärtigen Tag zur Vorzeigung der haben den Verschreibungen über die Königlichen Güter den Preussen angesetzet, weil die Polnische Woywodschafften solches schon verrichtet, und die Ordnung nunmehro an die Provintz Preussen gekommen wäre. Es gienge dannenhero Königlicher Wille dahin, daß die Anwesenden Seiner Majest. Befehl gehorsamen, und was sie von den Taffel-Gütern mit Unrecht erlanget, ohne vielem Protestiren gutwillig zurückgeben möchten.“ Der Culmische Woywode beklagte vorgängig seine Ungeschicklichkeit, daß er nicht vermögend aus dem Kopffe herzusagen, was auff das Königliche Begehren vorzustellen, des Vaterlandes Freyheit erforderte. Er hätte also mit Genehmhaltung der übrigen Mit-Gesandten solches schrifftlich abgefasset, und bathe die Königl. Majest. um die gnädige Erlaubniß, es vom Papier herlesen zu können: welches wie es der König nachgegeben, fuhr der Woywode fort, „daß es bey den Räthen, einen nicht geringen Kummer verursachet, da ihnen zu Ohren gekommen, daß sie durch einen Woßny, zur Auflegung der über die Königliche Güter ehmahls erhaltenen Verschreibungen, ausgeruffen worden: weil daraus klährlich abzunehmen, daß man die Preussen dem Statuto Königes Alexandri unterwerffen wolte, darwieder nicht nur im neulichen Reichs-Tage zu Peterkau münd- und schrifftliche Vorstellungen gemacht, sondern auch jetzo zu Warschau geredet worden, der sicheren Hoffnung, es würde Königl. Majest. durch die damahls angebrachte Gründe bewogen, die Preußischen Lande zu dem vorgemeldeten Statuto nicht ziehen. Sonst wüsten die Räthe, daß sie auf des Woßny Ausruffen, zu erscheinen nicht schuldig wären, denn weil sie zum Statuto nicht gehöreten, hätten sie sich auch an das Ausruffen nichts zu kehren, sintemahlen dieses auff das Erstere sich gründete. Und wo man demjenigen so der König mit den Cron-Ständen, auff den Reichs-Tagen geschlossen, nachkommen solte, würde man von dem Zwege welchen die Vorfahren gehabt, als sie sich freywillig mit der Crone Polen vereinbahret, abweichen, denn schon unter der Creutz-Herren Regierung gebräuchlich gewesen, nichts, worinnen nicht die Räthe von Land und Städten gewilliget, anzunehmen, und wäre nicht zu vermuthen, daß da die Preussen, von den Teutschen Rittern abgefallen, und dem Könige Casimir, nebst dessen Durchl. Nachfolgern, zu ihre Herren erkohren, sie sich in eine grössere Knechtschafft, als in der sie ehmahls gestanden, begeben wollen: wie denn auch die aufgerichteten Verträge, allen dabey vorkommenden Zweiffel gäntzlich tilgeten. Es hätte König Casimir die Bischöffe, Woywoden, Unter-Cämmerer und grossen Städte in keiner anderen Absicht zu Räthe verordnet, und einen besonderen Stathalter gesetzet, als damit durch sie die Preußischen Angelegenheiten besorget wür-

1564. Die Preussen sollen die Verschreibungen der Königlichen Güter auffzulegen, und werden zu dem Ende in den Senat gefordert.

Vortrag des Cron-Cantzlers.

Der Culmis. Woywode lieset, wieder vorgedachtes Zumuthen, eine Schrifft ab.

1564. „würden. Der Räthe besonderer Eyd, die im Lande übliche beson„dere Gewohnheiten und Rechte, zeugeten genugsam an, daß die „Preussen der Cronen nicht dermassen unterworffen, daß auch in ih„rer Abwesenheit, Verordnungen, denen sie zu gehorsamen schuldig „seyn solten, könten gemacht werden. Man hätte gesehen, welcher „gestalt die Litthauischen Gesandten nicht durch einen Woßny aufge„ruffen, sondern durch Senatoren mit grosser Ehr-Bezeugung einge„laden und zum Könige begleitet worden. Die Preußischen Abge„ordnete verlangeten zwar nicht ein gleiches Ceremoniel, meyneten „aber, daß da sie Edelleute und zum Theil Königl. Räthe wären, es sich „gebühret hätte, den Königlichen Willen nicht durch den Woßny, son„dern durch einen besonderen Geschickten ihnen zu eröffnen ... Hie„nechst kam der Culmische Woywode, auf der Pommerellischen Land„Boten und der kleinen Städte Bezichtigung, als wenn die Räthe nicht ordentlich zu Gesandte, noch ihre auffgelegte Instruction von sämbtlichen Ständen beliebet worden, und erboth sich die deswegen aus der Provintz eingelauffene Zeugnüsse (*), Königl. Majest. unterthänigst vorzulegen; mit Bitte Königl. Majest. wolten die Räthe, des ihnen vom Senat zur Ungebühr beygemessenen Verbrechens der beleydigten Majest. entledigen, und die, so dazu Gelegenheit gegeben, zur verdienten Straffe ziehen. Der Woywode fügete hinzu, daß die Räthe gehoffet hätten es würde der König nach eingesehener Instruction, nicht ein mehreres von ihnen gefordert haben, als wozu sie gemächtiget wären. Ihro Majest. hätte im jüngsten Peterkauischen Reichs-Tage allergnädigste Versicherung ertheilet, daß Sie mit den Preussen nicht nach dem Statuto, sondern Jure Fisci verfahren wolten, und weil die Bischöffe und Städte mit der Execution gäntzlich übersehen worden, hätte an selbigem das gantze Land Theil zu nehmen vermuthet. Ferner that Er Erinnerung wegen der Antwort auf die neulichst in Abwesenheit des Königes den Reichs-Senatoren übergebenen Schrifft, wiederhohlte nochmahls, daß es den Räthen nicht erlaubet wäre, im geringsten Stück von der Instruction zu weichen, und bath zum Beschluß demüthigst, die Landes-Gesandte, mit einer baldigen und gnädigen Abfertigung, zu die Ihrigen ziehen zu lassen.

Geführte Klage der Culmischen Land-Boten über die aus Pommerellen.

So bald der Woywode aufgehöret hatte, verlasen die Culmischen Land-Boten, nach erhaltener Königlicher Erlaubniß, wieder die aus Pommerellen, und der kleinen Städte Geschickten, eine Schutz-Schrifft, so dahin gieng, daß sie mit keinem Grunde der Wahrheit, beschuldiget worden, als wenn sie sich, ohne vorhergegangener ordentlichen Wahl zu Land Boten aufgedrungen, dagegen sie anzeigeten, wie und auf was Art man sie gewehlet, und bathen, daß ihre falsche Angeber mit einer willkührlichen Straffe möchten beleget werden.

Die

(*) Selbige hatten die Preußischen Räthe, auf ihre abgelassene Schreiben, von dem Culmischen Bischoffe, dem Ermelländ. Capitul, dem Woywoden von Pommerellen, und denen grossen Städten erhalten.

Die aus Pommerellen haben darwieder nichts geantwortet, sondern eine Vollmacht von der Marienburgischen Ritterschafft aufgeleget, worinnen sie sich erklährete, zu frieden zu seyn, daß die ohne Vorwissen und Einstimmung sämbtlicher Stände in Preussen, an Privat-Personen veräusserte Königliche Taffel-Güter, wieder möchten eingezogen werden: welchem die Räthe wiedersprachen, weil die aus der Marienburgischen Woywodschafft auf dem Thornischen Land-Tage gewesene Boten, in die gemeine Landes-Instruction gewilliget hatten. Allein die Pomer. Land-Boten kehreten sich daran nicht, sondern suchten vielmehr den Nutzen der Reduction, und einige Beschwerden namhafft zu machen. Sie hielten davor, daß wenn der König die abgekommene Starosteyen wieder einzöge, und sie gewissen Personen auf Rechnung zu verwalten übertrüge, das Land in Zeit der Noth, davon sich weit grösserer Dienste, als jetzo, würde getrösten können. Uberdem, sagten sie, liessen diejenigen welche die Schlösser erblich erlanget, selbige gäntzlich verfallen, daß es nicht möglich wäre, zur Zeit des Krieges einen feindlichen Angriff abzuhalten. Zu den Beschwerden ward gerechnet daß die Stadt Culm zu die Land-Tage nicht gelassen, auch einige andere kleine Städte von selbigen zurück gehalten, und die Revision des Culmischen Rechts, nach so langem Warten, zu keiner Endschafft gebracht würde.

1564. Die Ritterschafft aus der Marienburgischen Woywodschafft williget in die Einziehung der Kön. Güter, und überschicket zu dem Ende dem Land-Boten aus Pomerellen ihre Vollmacht. Die Preuß. Räthe widersprechen. Die Pomerell. Land-Boten stellen den Nutzen vor, der aus der Reduction zu erwarten. Klage daß die Stadt Culm auff die Land-Tage nicht gelassen, und das Culm. Recht nicht zur Vollkommenheit gebracht würde.

Der König hat das was die sämbtlichen Land-Boten angebracht, nicht beantworten, sondern solches in einer anderen Seßion zu thun, versprechen lassen. Zu den Räthen aber sagte der Unter-Cantzler, „daß sie keine Ursach hätten sich über das Ausruffen des Woßny zu beschweren, denn man hätte ein gleiches gegen alle Woywodschafften, biß es endlich an die Preussen gekommen, beobachtet: wiewol dieses denen Preussen als etwas besonderes wiederfahren, daß sie der König durch den Marschall in den Senat fordern lassen. Was aber das Statutum beträffe, wäre Seine Majest. geständig, daß der Preussen erbliche Güter nach den Landes-Rechten, die Königlichen aber nach den Reichs-Gesetzen müsten gerichtet werden: als solte man kein Bedencken tragen, die begehrte Verschreibungen aufzulegen, und sie nach dem Inhalt des Statuti Königes Alexandri beurtheilen zu lassen.„

Der König will, daß der geschehenen Vorstellung ungeacht, die Verschreibungen der Königlichen Güter auffgeleget werden.

Hierauf hat der Bürgermeister von Dantzig eine Schrifft in Lateinischer Sprache gelesen, darinnen er vorgestellet, daß die aus Preussen anwesende Botschafften sich der Constitution nicht unterwerffen könten, weil es gerade wieder die habende Befehle liesse, und gebethen, die Sache biß auf den nächsten Land-Tag auszustellen, ob vielleicht die sämbtlichen Stände alsdenn darinnen willigen möchten: welches aber vergeblich gewesen, indem zu gleicher Zeit mit Bewerckstellung der Execution der Anfang gemacht, und dem Staroſten von Slochau, Latalski, nach aufgelegter und gelesener Verschreibung, die Staroſtey abgesprochen worden.

Verlesene Schrifft, darinnen gezeiget wird, daß die Preußischen Gesandten sich dem Statuto Alexandri nicht unterwerffen könten. (63) Die Staroſtey Slochau wird dem Inhaber derselben abgesprochen.

1564. Der Poln. Land-Bote Marschall ersuchet den König die Executions-Sache zur Endschafft zu bringen.

Den 4. Märtz thaten die Preußische Gesandten, den letzten aber mit den vorigen gleich vergeblichen Versuch, die Auflegung der Verschreibungen in einen Aufschub, biß nach gehaltenem Land-Tage, zu bringen. Der Polnische Land-Boten Marschall hergegen, ersuchte im Namen der gantzen Ritterschafft den König, das beym Slochauischen Staroſten angefangene Executions-Werck, bey den übrigen ohne weiterem Verzuge fortzusetzen. Dabey die anwesenden Land-Boten aus der Pommerellischen Ritterschafft nebst den kleinen Städten bathen, daß solches ohne Abbruch der gemeinen Landes-Freyheiten geschehen möchte. Der König ließ also den Preussen andeuten, daß er die Sache nicht länger ausstellen wolte.

Der Woywode von Culm und Marienb. bitten um einen kleine Verzug der ihnen nachgegeben wird.

Worauff der Culmische Woywode sich erkläret: „ Weil Königl. Majest. auf Dero Befehl „ verharreten, wäre er bereit die Verschreibungen nicht nur über die „ Königliche, sondern auch über seine Väterliche Erb-Güter, doch nicht „ krafft der Execution, oder nach der Vorschrifft eines Polnischen Sta„ tuti, sondern aus Gehorsam gegen Königliche Majest. aufzulegen: „ nur bäthe er sich eine Nachsicht biß übermorgen aus, unter der Anzei„ gung daß es nicht unbillig wäre, wenn auch die Bischöffe und die „ grossen Städte dazu angehalten würden ... Auf gleiche Art ließ sich der Woywode von Marienburg aus, nur daß er die Bischöffe und grossen Städte mit Stillschweigen übergieng.

Die auf Putzig hafftende Geld-Summen, werden dem Dantz. Castellan abgekant.

Der Dantziger Castellan blieb bey der Protestation wieder die Execution und das Polnische Statutum, legete aber seine Verschreibung der Staroſtey Putzig auf, da ihm dann die darauf hafftende zehn tausend Gulden aberkandt, der Besitz aber auf seine Lebens-Zeit gelassen worden. Die Geschickten der drey grossen Städte, welche nunmehro die Ordnung traff, erinnerten Königl. Majest. der in Peterkau gegebenen Versicherung, daß sie der Execution nicht solten unterworffen werden. Hierauf wurde das Statutum Alexandri noch an zweenen Preuß. Edelleuten ausgeübet, und weil dabey sich einige Schwierigkeiten äusserten, ward die Sache in die Stimmen der Senatoren genommen, dessen sich aber die Preußischen Räthe wolbedächtig enthielten, um keinen Schein zu geben, als wenn sie das Statutum und die daraus entstandene Execution beliebet hätten.

Die Woywoden von Culm und Marienb. legen ihre Verschreibungen auf.

Ich habe kurtz zuvor des Termins gedacht, den sich die beyde Woywoden von Culm und Marienburg ausgebethen, der König gab ihn nach, und ließ die Räthe um selbige Zeit in den Senat fordern. Der von Culm trat vor den König, erzehlete seines Vatern und seine eigene, denen Königen und der Cron Polen, mit Darsetzung ihrer Leiber und Güter geleistete Dienste, davor ihnen das Ambt Bratian erblich verliehen worden; mit beweglicher Bitte, selbiges, wo möglich ihm und seinen Nachkommen ferner zu gönnen; im Fall es aber nicht anders seyn könte, wolte er die Verschreibung, doch nicht krafft der Verordnung Königes Alexandri, oder eines anderen Reichs-Statuti, als darwieder er feyerlichst protestirte, sondern aus lauterem Gehorsam, gegen Königl. Majest. Befehle, auflegen. Man verlaß die Schrifft, die Polnischen Land-Boten und Senatoren stimmeten, und der Schluß erfolgete, der Woywode solte der Erb-Gerechtigkeit des Ambes Bratian verlustig seyn, selbiges nur auf seine Lebens-Zeit behalten, und

Derselben Protestationes.

Die Erb-Gerechtigk. auf Bratian

die

die Summen so darauf hafften, bey der Abtretung an den König, seinen Erben bezahlet werden. Auf gleiche Art gieng es dem Woywoden von Marienburg mit dem Ambte Christburg; welches diesen um sein Vaterland wolverdienten Herrn dermassen bewog, daß er offentlich sagte: Ich protestire, daß ich in der Land-Boten Stimme nicht gehöre; ich protestire daß ich mich nicht einlasse; ich verstehe nicht was die Land-Boten sagen, und will von den Land-Boten nicht gerichtet seyn. Ich appellire an Seine Majest. gegenwärtig, Dero Erkäntniß will ich allein unterworffen seyn. Die Senatoren selbst musten bekennen, daß es sich gebührete mit wolverdienten Leuten gelinder zu verfahren, und daß die Execution auf solche Art, wie man angefangen, nicht fortgehen könte. Königl. Majest. fielen dieser Meynung bey. Indessen blieb es doch bey dem was einmahl gesprochen war. 1564. und Christburg wird abgesprochen.

In eben dieser Sesion ward denen Konarsken, Hammerstein nebst einigen Dörffern, denen von Seliskau, Meselentz, doch daß ihnen die darauf hafftende Summen solten erstattet werden; dem Bresler Castellan Stadt und Schloß Straßburg nebst denen dazu gehörigen Dörffern, einen gewissen Lubotzki Kobesau, und dem Staroſten von Graudentz Boreschau mit allen Dörffern aberkant; dem letzteren hat man Graudentz auff seine Lebens-Zeit gelassen, auch die darauff gegebene Gelder zugesprochen, doch daß er einen Theil der jährlichen Einkünffte aus der Staroſtey, in den gemeinen Schatz liewern solte. Hiemit wurde die Sesion geendiget, und den grossen Städten vom Unter-Cantzler im Namen des Königes ins geheim die Versicherung gegeben, daß Königl. Majest. Dero Zusage unverbrüchlich zu halten, und die Städte in dem völligen Besitz ihrer Güter zu lassen gedächten. Mehrere Kön. Tassel-Güter denen Inhabern derselben aberkant. Die grossen Städte bekomen abermahl Versicherung daß sie zur Execution nicht sollen gezogen werden.

In den folgenden Tagen hat man die Reduction fortgesetzet, da bald aus der Cronen, bald aus Preussen einige ihre Verschreibungen auflegen müssen. Von den letzteren haben dabey vor andern der Castellan von Dantzig über den Drausen-See und über das Ambt Leippe, der von Mortangen über Engelsburg, Christoph Kostka, über Golbe, mehrere zugeschweigen, die Erb-Gerechtigkeit eingebüsset. Fast alle haben bey Auflegung ihrer Brieffe wieder das Polnische Statutum protestiret, nur das Geschlecht derer von Kostka hat sich dieser Behutsamkeit nicht bedienet. Von den Preußischen Räthen ist zu mercken, daß ob sie gleich bey diesen Begebenheiten zugegen gewesen, sie doch als in einer frembden Sache niemahlen darüber stimmen wollen, sondern solches den Polnischen Senatoren und Land-Boten allein überlassen haben. Fortgesetzte Reductio der Königl. Güter. Protestationes der Preussen.

Den 16. Martz traten die Räthe den König im Senat an, und bathen um ihre Abfertigung, die ihnen Seine Majest. nach etzlichen Tagen zu geben versprach. Ehe solche erfolget, ist der König den 20. Märtz, mit den Preußischen Räthen ins besondere, ohne Beyseyn der Senatoren, zu Rath gegangen, da Er ihnen vorgetragen, daß, weil „ die Preußischen Lande nicht ausser aller Gefahr zu seyn schienen, die „ Anwesenden Mittel und Wege vorschlagen solten, wie, wenn eine „ Noht zustiesse, selbiger zu begegnen, und da Seine Majest. mit mächtigen Die Preuß. Räthe haben beym Könige ins besondere Audientz.

1564. Der König will von ihnen wissen, wie ihm wieder seine Feinde Hülffe zu leisten und im Lande eine gnugsahme Gegenwehr zu veranstalten sey.

„ tigen Feinden zu thun hätte, auf was Art Ihr Hülffe und Beystand „ zu leisten wäre „. Die Räthe haben unter der Vorstellung, daß ihnen als Landes-Botschafftern, in Abwesenheit der dazu gehörigen Mitstände, und ohne von ihnen dazu habender Macht nicht zukäme, hierinnen etwas fest zu setzen, gebethen, Ihro Majest. möchten die Sache auf den nächsten Land-Tag gelangen, und den Hertzog in Preussen, weil von Veranstaltung der Gegenwehr zu handeln wäre, zu Beschickung desselben ersuchen lassen. Dem ungeachtet aber, hat der König begehret, daß sie vor der Abreise ihr Bedencken zu Papier bringen, und es Seiner Majest. überreichen solten.

Schrifftlich abgefaßtes Bedencken hierüber.

Zu dem Ende kamen die Räthe beym Woywoden von Culm zusammen, und faßten nach gepflogener Unterredung ihr Gutachten schrifftlich, welches dahin gienge: „ Es möchte der König vorher den „ Hertzog in Preussen, den instehenden Stanislai Land-Tag zu beschicken ersuchen, damit die sämbtliche Stände mit dessen Gesandten „ wegen der Gegenwehr, und der beyderseitigen Hülffs-Leistung, biß „ auf die Königliche Genehmhaltung etwas gewisses schlüssen könten. „ Hiezu wäre nöthig, daß Seine Majest. nach altem Gebrauch an den „ Adel in den Woywodschafften, und an die kleine Städte schriebe, daß „ sie die Ihrigen, auf den nächsten Land-Tag mit voller Macht schicken, die demjenigen, was die Räthe, in Leistung der gemeinschafftlichen Hülffe zwischen den Königl. und Fürstl. Preußischen Landen, und „ wegen der anderen Krieges-Veranstaltungen für gut befinden möchten, beypflichteten. Ferner würde erfordert, daß Königl. Majest. „ an alle Staroſten Befehle ergehen liessen, daß sie auf den Schlössern „ und in den kleinen Städten eine genaue Untersuchung anstelleten, was „ in einem jeden an Gewehr, und allerley Krieges-Zubehör sich fände, und davon ein richtiges Verzeichniß den Räthen auf vorgedachtem Land-Tage einlieferten. Nicht weniger schiene nothwendig zu „ seyn den See-Strand mit gnugsamer Mannschafft zu besetzen, welche auff die ankommenden Schiffe ein wachsames Auge hätten. „ Sonst wäre im jüngsten Land-Tage zur Musterung eine gewisse Zeit „ bestimmet, weil aber dabey viele Unordnungen vorgiengen, indem „ die Ritterschafft, denen Woywoden den schuldigen Gehorsam entzöge, bäthen die Räthe unterthänigst, Königl. Majest. wolten eine „ gewisse Straffe auf die, so sich der Gebühr nicht gemäß verhielten, „ ansetzen. Was die offentlichen Feinde beträffe, mit denen der König „ wegen Liefland kriegen müste, davon wäre vergeblich zu handeln, „ nachdem die Preussen aus blossem Mitleyden, gedachter Provintz zu „ Hülffe, allbereit etzliche Accisen bewilliget hätten „. Die Räthe schlossen ihr Bedencken mit der demüthigsten Bitte, „ der König möchte „ der Preußischen Lande Wolfahrt, Vorrechte und Privilegien, seiner „ Sorgfalt lassen empfohlen seyn, und, so wie Er begehrte, daß sie „ wieder eine auswärtige Gewalt in Sicherheit gesetzet würden, nicht „ weniger gegenst die innerliche Uneinigkeit bequäme Mittel gebrauchen, damit sämbtliche Stände, einmüthig mit gleicher Treue, „ Pflicht, und Dienstfertigkeit, die Erhaltung derselben Lande, besorgen könten „ ꝛc.

Der

1564.

Der König wuste den Jnhalt dieser Schrifft (*), ehe Er sie noch gelesen, denn wie Jhm selbige die Räthe überreichten, sagte Seine Majest. etwas entrüstet: „Man hätte Jhr nichts vorzuschreiben, „denn Sie ihr Ambt ohne dergleichen Erinnerungen wahrzunehmen „wüsten. Man solte vielmehr bedacht seyn, wie bey den gegenwärtigen gefährlichen Zeiten ein gnugsamer Vorrath zusammen zu bringen „wäre. Jhnen, den Gesandten, gebührete als Königlichen Räthen „sich hierüber deutlich zu erklähren, und etwas gewisses namhafft zu „machen, welches nichts anders als eine ansehnliche Geld-Summe „seyn müste„. Die Räthe schützten dagegen den Mangel der Vollmacht für, und daß sie ohne Vorwissen der Heimgelassenen in nichts willigen könten: ausser daß der Dantziger Castellan verschiedenes von Zustehung einer Accise redete, so aber von keiner Krafft war. Bey dieser Gelegenheit hielten die Räthe nochmahls um ihre Abfertigung an, die ihnen der König nicht geben wollen, sondern sie, auf eine andere Zeit wieder zu kommen, beschieden.

Welches der König etwas ungnädig aufnimmt, und eine ansehnl. Geld-Summe begehret, so die Räthe nicht bewilligen können.

Solchemnach fanden sie sich ungeruffen, den 27. Märtz im Senat ein. Jhre Absicht war, zu verhindern, daß die Preussen so wie im vorigen Reichs-Tage geschehen, der jetzigen Reichs-Tags-Constitution nicht möchten einverleibet werden, und wieder alles, was so wol zu Petrkau, als auch in Warschau, denen Preußischen Landes-Freyheiten verfängliches vorgegangen, feyerlichst zu protestiren. Es hatten aber die Räthe kaum ihren gewöhnlichen Sitz genommen, wie ihnen der König andeuten ließ, sie möchten sich aus dem Senat entfernen, und sich auff den Abend bey Seiner Majest. zur Privat-Audientz einstellen.

Die Preuß. Räthe kommen in den Senat.

Jhnen wird angedeutet sich zu entfernen.

Hieselbst ist nichts vorgegangen, als daß die Räthe aufs neue ob wol vergeblich, um ihre Abfertigung Ansuchung gethan, der König aber ihnen befohlen, auf den morgenden Tag im Senat zu erscheinen. Die Räthe gehorsameten, und weil sie mercketen, daß sie vor dem Beschluß des Reichs-Taags nunmehro zum letzten mahl dem Senat beywohnen würden, ward für nöthig befunden, dasjenige was sie drucken, öffentlich an den Tag zu legen. Dieses hat der Culmische Woywode, durch folgende Rede, in Polnischer Sprache, ins Werck gerichtet.

Haben beym Könige Privat-Audientz.

Erscheinen zum letzten mahl im Senat.

Ffff Aller-

(*) Man muthmaßte nicht ohne Ursach, daß der Dantziger Castellan, Joh. Kostka, dem Könige alles entdecket: wie er denn mehr um die Erhaltung der Königlichen Gnade, als um die Vertretung der Freyheiten seines Vaterlandes bemüht gewesen, welches aus allerley Umständen die hin und wieder vorkommen, deutlich abzunehmen. Eben dieser Castellan, hat in den Culmischen Woywoden gedrungen, er möchte sich mit ihm ins Polnische Recht begeben, damit sie sich gegen die Städte desto besser rächen könten: welches aber bey dem Woywoden keinen Eingang gefunden. Woraus man von des Castellans eigentlicher Gemüths Beschaffenheit gnugsam urtheilen kan.

Vorschlag ins Poln. Recht sich zu begeben, um den Städten schwer zu fallen.

Digitized by Google

1564. **Allergnädigster König und Herr.**

Gehaltene Rede des Culmischen Woywodt.

„ Wir Gesandten der Lande Preussen, Ew. Königl. Majest.
„ getreue Unterthanen, erscheinen allhier vor Ew. Königl. Majestät,
„ und zweiffeln nicht, es werden Ew. Majest. noch im frischen Ge-
„ dächtniß tragen, welcher gestalt die Land-Boten aus Pommerellen,
„ und der kleinen Städte Geschickten, uns anfänglich in dieser Stelle
„ öffentlich angegeben, als solten wir uns selbst zu Boten gekohren, und
„ die Instruction abgefasset haben; welche Schmach wir noch jetzo
„ gantz verschuldet tragen müssen. Dieses verdehret aber unsere Her-
„ tzen und Gemüther dermassen, daß wir es annoch keines weges ver-
„ schmertzen können. Nun sind wir zur Rettung unseres Glimpffs
„ und guten Namens nichts anders zu thun vermögend gewesen, denn
„ daß wir, als Ehrliebende Leute, mit Scheinen und Beweisen uns
„ rechtfertigen: und als wir derwegen ins Land geschrieben, haben
„ wir vom Herrn Colmischen Bischoffe, von dem Herrn Pommerel-
„ lischen Woywoden, von dem Herrn Verweser des Stiffts Ermel-
„ land und den dreyen grossen Städten zulängliche schrifftliche Urkunden
„ bekommen, daraus Ew. Königl. Majest. unsere wahre Unschuld
„ mehr denn gnugsam hätte ersehen mögen. Nachdem wir aber solche
„ Brieffe vor Ew. Königl. Majest. allhier öffentlich vorgetragen, ha-
„ ben wir bey Ew. Königl. Majest. nicht so viel Gnade finden können,
„ daß diese unsere Brieffe und Beweise hätten mögen verlesen werden.
„ Weil es denn also nicht anders hat seyn müssen, und Ew. Majest.
„ mehr den kleinen Städten und Pommerellischen Land-Boten, als
„ uns, ihren Räthen, Glauben geben, sind wir gezwungen worden,
„ es dabey bewenden zu lassen, und dem lieben GOTT anzubefehlen.
„ Wir haben uns aber jederzeit, so wie auch noch, unserer Unschuld ge-
„ tröstet, daß wir aller derselben Auflagen unschuldig, und uns von
„ der Zeit unseres Lebens, der Ehrbarkeit und Redlichkeit dermassen
„ befliſſen, daß nicht nur die kleinen Städte und Pommerellische Rit-
„ terschafft, sondern auch kein lebendiger Mensch, uns einiges Lasters
„ überzeigen kan: und wollen nicht zweiffeln, es werde der allmächti-
„ ge GOtt, unsere Unschuld, künfftiger Zeit, je länger je mehr an den
„ Tag bringen, dabey wir es auch jetzo wollen beruhen lassen, sind
„ aber bereit da uns jemand, er sey wer er wolle, umb etwas zu be-
„ sprechen hätte, uns dermassen zu rechtfertigen, wie es Adelichen,
„ Ehrbahren, und aufrichtigen Leuten, zu Ehren gereichet, und ge-
„ bühret. Es wissen sich auch Ew. Königl. Majest. gnädigst zu erin-
„ nern, daß, wie man im Anfange in uns mit der Constitution Köni-
„ ges Alexandri gedrungen, uns aber über gegebene Befehle etwas
„ anzunehmen nicht gebührete, wir damahls unsere Instruction, so
„ wie sie im Lande von allen Ständen beliebet, und uns versiegelt mit-
„ gegeben worden, allhier öffentlich aufgeleget: woraus Ew. Majest.
„ zu ersehen hätten, daß uns nicht weiter, als derselbe unser Befehl
„ mitbrächte, zu schreiten, oder etwas so selbigem zuwieder einzuge-
„ hen, erlaubet wäre. Welches, wie wir es aus aufrichtigem Hertzen
„ gethan, damit nehmlich Ew. Majest. Selbst, des gantzen Landes

Sinn

„ Sinn und Meynung sehen möchten, so ist uns, über all unser Ver- 1564.
„ hoffen, zum vorigen Unglück auch dieses wiederfahren, daß die Her-
„ ren Räthe der Cronen, uns beschuldiget, als hätten wir sie mit sol-
„ cher Instruction zum höchsten beleydiget und verunglimpffet; dero-
„ wegen sie uns des Verbrechens der beleydigten Majestät ange-
„ klaget, da doch unsere und unserer heimgelassenen Brüder Mey-
„ nung niemahlen gewest, auch jetzo nicht ist, ja niemahlen in den Sinn
„ gekommen, jemanden von den Herren Räthen mit dem geringsten zu
„ verunglimpffen: welche angeführte Schmach wir über unser Ver-
„ dienst bißher haben tragen müssen. So wie wir aber unsere Un-
„ schuld mit GOtt bezeugen, also wollen wir es ihm auch jetzo befeh-
„ len, und freuen uns dessen, daß dergleichen niemahlen in unsere Ge-
„ dancken gekommen ist ...

„ Nachdem auch, allergnädigster König und Herr, uns glaub-
„ lich beykommt, daß man die Preussen in die Reichs-Tags-Constitu-
„ tion vorigen Jahres eingerücket, als solten wir in die Execution ge-
„ williget haben, so erfordert die hohe Nothdurfft, daß wir solchem
„ widersprechen müssen. Bezeugen dannenhero, erstlich mit Ew.
„ Königl. Majest. Selbst, hernach mit den Herren Räthen der Cro-
„ nen, daß wir nicht allein darin nicht gewilliget, sondern auch öffent-
„ lich im vollen Senat, in einer besonderen Schrifft, darwieder prote-
„ stiret haben. Da aber uns jetzund, wie wir doch nicht hoffen der-
„ gleichen wiederführe, und man uns in die Constitution, dadurch
„ daß wir die Verschreibungen aufgelegt, welches doch aus lauterem
„ Gehorsam gegen Ew. Königl. Majest. geschehen, ziehen möchte, so
„ wollen wir unsere vorige gethanene Protestation nicht allein erneu-
„ ert, sondern auch jetzo wiederumb feyerlichst in bester Form öffent-
„ lich protestiret haben, daß wir keines weges darin verwilligen wollen,
„ noch können: und bitten Ew. Königl. Majest. so wol, als auch die
„ Herren Räthe, daß sie dessen in allen zukommenden Zeiten wollen
„ eingedenck seyn, dabey Ew. Königl. Majest. zu erwegen belieben,
„ daß wir solches nicht aus Muthwillen oder Ew. Königl. Majest. zum
„ Verdruß thun, sondern daß es unser Befehl also mitbringet, und
„ die Nothdurfft des Landes es also erfordert „.

Der König wurde über diese Rede empfindlich, und ließ nach gehabter Zusammensprach mit den Senatoren, durch den Unter-Cantzler den Preußischen Räthen vermelden. .. Daß Seine Majest. gehof- „ fet, es würden die Räthe mit von denen seyn, die den gemeinen Nu- „ tzen beförderten, und des Königes Beste suchten, so wie solches ge- „ treuen Leuten und Unterthanen gebührete. Es äussere sich aber das „ Gegentheil, insonderheit da man die vorigen Protestationes erneu- „ erte, welches Seine Majest. nicht anders als mit besonderen Ungna- „ den aufnehmen könten; Sie müsten es aber bey jetziger Beschaffen- „ heit der Zeit geschehen lassen. Die Klage über die Senatoren wür- „ den sie selbst beantworten, die Irrungen aber zwischen den Räthen „ eines, und den Pommerellischen Land-Boten und kleinen Städten, „ anderen Theils, wolten Seine Majest. biß auf den Donnerstag nach „ Ostern ausgesetzet wissen „.

Der König hat die Rede nicht wol aufgenommen.

Her-

1564. Was die Senatoren darauff geantwortet.

Hernach redete der Ertz-Bischoff von Gnesen im Namen der Senatoren, „ wie sie sich wunderten, daß die Preussen ihre Protestation „ wiederhohlten, da sie doch hiezu keine Ursach hätten. Denn sie wä„ren Königliche Räthe, folglich verbunden, die Reduction der vom Kö„niglichen Tisch abgekommenen Güter als eine Sache die Seiner Maj. „ höchst zuträglich, zu befordern, nicht aber derselben zu widerspre„chen. Sie solten an den Polnischen Senatoren Exempel nehmen, „ und sich so wie diese, in Abtretung der Königlichen Güter gehorsam „ erzeigen. Ihnen, den Senatoren, thäte es zwar wehe, sich derselben beraubet zu sehen, allein sie meyneten man müste in diesem Fall, „ mehr auf des Königes und den Gemeinen, als seinen eigenen Nutzen „ sehen. Daß aber die Preussen sich dessen entziehen wolten, könte „ man ihnen nicht zu Gute halten, indem bekant, daß in Preussen vie„les Seiner Majest. entzogen worden. Hätten die Senatoren die „ Preußischen Räthe an ihren Vorrechten verkürtzet, und sie darwieder „ mit einer Protestation sich verwahret, würde man keine Ursach haben „ ihnen ein solches übel auszulegen; allein da dergleichen nichts vorge„gangen, man auch die Preussen in ihren Gerechtsamen jemahls zu „ kräncken nicht gedächte, vielmehr Seine Majest. wenn Sie es thun „ wolten, davon abzuhalten sich verbunden erkennete, so wären die „ Preußischen Räthe nicht befuget, dem was auf jetzigem Reichs-Tage „ geschehen, zu wiedersprechen „. Der Ertz-Bischoff suchte hierauff die Räthe wegen der ihnen von den Senatoren zugefügten Beschimpfung, in Beschuldigung des Verbrechens der beleydigten Majest. zu frieden zu sprechen. Er sagte, „ man hätte die Senatoren in der Instru„ction hart angegriffen, deswegen diese auff gleiche Art antworten „ müssen. Es möchte also eines mit dem anderen auffgehoben seyn. „ Die Senatoren erkenneten die Preußischen Räthe für ihre Brüder, „ und hielten diese so gut, als sich selbst. Sie wolten allen Streit auf„heben, und wie beyde Theile eines Herrn Unterthanen und Räthe „ wären, also verlangten sie miteinander einig zu bleiben und in beständiger Liebe und Freundschafft zu leben. Damit aber die Heimgelassenen nicht meyneten, als wenn der Reichs-Senat feindliche Gedancken wieder die Provintz hegete, möchten die Räthe, nach ihrer „ Heimkunfft, von dem was geschehen, nichts gedencken, sondern alles „ zum Besten auslegen „.

Die Preussen bekommen Erlaubniß nach Hause zu reisen.

Die Räthe haben es hiebey beruhen lassen, und den König um ihre Abfertigung gebethen, die sie endlich gegen Abend erhalten, da ihnen Seine Majest. in einer Privat-Audientz nach verstattetem Handkuß, zu den Ihrigen zu kehren, die Erlaubniß gegeben.

Land-Tag auf Stanisl. in Marienb.

Klage über der Pomer. Land-Boten und der kl. Städte Bezeugen auff dem Reichs-Tage in Warschau.

Wenige Wochen nach der Gesandten Anheimkunfft nahm der gewöhnliche Land-Tag auf Stanislai seinen Anfang: vor dessen Eröffnung, die Räthe so dem Warschauischen Reichs-Tage beygewohnet, in dem Quartier des Culmischen Woywodens sich eingefunden, und miteinander geredet, wie bey den sämbtlichen Ständen über der Pomerellischen Land-Boten und der kleinen Städte Aufführung zu klagen, und umb derselben Bestraffung anzuhalten wäre. Sie erzählten nachge-

nachgehends den gantzen Verlauff der Sachen dem Ermelländischen Bischoffe (*) und übrigen Räthen, mit dem Anhange, daß da es ihnen nicht gebührete dergleichen Verunglimpffung auf sich sitzen zu lassen, möchte der Bischoff nebst den übrigen Anwesenden, Mittel und Wege eröffnen, wie man die gehörige Satisfaction erhalten könte. Der Bischoff von Ermeland sagte, daß weil die Land-Boten und der kleinen Städte Abgeordneten, nicht als Privat-Personen, sondern als Gesandten anzusehen, so wüste er nicht auf was Art man sie besprechen solte. Diese Schwierigkeit suchten andere dadurch zu heben, daß die sämbtliche Pommerellische Ritterschafft und kleinen Städte möchten befraget werden, ob sie ihren Boten im Befehl gegeben, sich wieder die Gesandte aus dem Mittel des Landes-Raths aufzulehnen. Es meynete aber der Bischoff, daß daraus allerley Ungemach zu besorgen, und es am zuträglichsten wäre, wenn der entstandene Zwist, entweder durch eine gäntzliche Vergessenheit dessen was vorgegangen, oder auf eine andere Art, doch in der Güte, mochte beygeleget werden. Man hat aber die Sache weiter ausgesetzet, und den Königlichen Botschaffter zur Audientz hohlen lassen. 1564.

Johann Latalski bekleidete diese Würde, der nach angekündigter Königlichen Hulde, seine Werbung in Polnischer Sprache anbrachte. Der Inhalt war, daß der Gesandte den Ständen die grosse Mühe und Arbeit, welche die Sorge für die Preußische Wolfahrt dem Könige bißher gekostet, zu Gemüth führte, und bezeugete daß solches schlecht wäre erkant worden, so gar, daß Seine Majest. dasjenige was Sie zur Erhaltung der gemeinen Wolfarth vortragen liessen, zuweilen sehr sauer zum Stande bringen könten. „Dieses hätte sich in den beyden „letzteren Land-Tagen geäussert, da in dem ersteren die Stände die „Geld-Anlage nicht alle mit gleicher Willfährigkeit, auch nicht so reich„lich wie es die damahlige vorstehende Gefahr erfordert, bewilliget, „und was sie bewilliget nicht zeitig genug in den Königl. Schatz gelie„wert hätten, sintemahlen auch jetzo annoch etwas rückständig geblieben: „in dem letzteren aber wäre gar nichts zugestanden, sondern nur Ur„sachen angeführet worden, vermöge welchen man die Nothwendig„keit zu contribuiren abzulehnen, und auf andere zu schieben vermey„net. Mit dieser abschlägigen Antwort, hätte der König damahlen „zu frieden seyn und durch anderweitige Hülffe die Polnischen Lande „beschützen müssen; und obgleich Seine Majest. dadurch nicht vermögend gewesen, den Ihr in voriger Zeit vom Feinde zugefügten Scha„den auf gleiche Art zu rächen, hätte man doch dadurch so viel erlan„get, daß die feindlichen Völcker nicht weiter einbrechen, noch die Kö„niglichen Lande, mehr als zuvor geschehen, beschädigen können. Nun „aber da die Rede gienge daß der Feind, durch einige glückliche Streif„fereyen der Litthauer ergräzet, eine grössere Macht, als jemahls, „wieder die Königlichen Lande zusammen brächte, fände sich Seine

Werbung des Königl. Gesandten in Poln. Sprache.

Der König ist nicht zu frieden, daß die Preussen seine Sorge für die gemeine Wolfahrt nicht mit gleicher Willfährigkeit unterstützen.

(*) Nachdem das Tridentinische Concilium den 4. Decemb. vorigen Jahres seine Endschafft erreichet, hatte der Cardinal Hosius die Rückreise nach Preussen angetreten.

1564. Begehret eine zwölffjährige Accise.

„ Majest. genöthiget, die Preußischen Stände, zur Leistung einer „ Bey-Hülffe zu ermahnen. Man zweiffelte nicht, Sie würden bey „ genauer Uberlegung finden, daß die jetzige Beschaffenheit der Sa„ chen, grosse und jederzeit in Bereitschafft seyende Geld-Summen er„ forderte, und, in Ansehung daß der Königliche Schatz durch die vo„ rigen Ausgaben gäntzlich erschöpffet wäre, eine zwölffjährige Accise „ zu bewilligen für nothwendig halten. Welches daß es geschehen möchte „ Seine Maj. von ihnen ernstl. begehreten. Hienebst, sagte der Gesandte, „ solten die Stände bedacht seyn, in gegenwärtiger Zusammenkunfft „ dasjenige zu bewerckstellen, wozu sie sich im jüngsten Land-Tage „ zu Thorn wegen Veranstaltung einer gnugsamen Gegenwehr anhei„ schig gemacht: zugleich ihre Sorgfalt dahin richten, wie der benach„ bahrten Provintz Liefland, welche den feindlichen Angriff, der auf „ Preussen abgezielet gewesen, bißher aufgehalten, dermassen zu helf„ fen, damit das Unglück, wenn der Feind daselbst keinen Wiederstand „ mehr fände, die Preußischen Lande nicht ergreiffen möchte „.

Die Stände sollen sich zur Veranstaltung einer Gegenwehr anschicken und bedacht seyn, wie dem bedrängten Liefland zu helffen.

Der König meynet, die Preussen wären zu beydes verbunden.

„ Denn es könten Königliche Majest. die aus dem Thornischen „ Land-Tage an Sie gelangete Entschuldigung nicht billigen, als wenn „ nehmlich der jetztlebenden Preussen Vorfahren, nicht deswegen ihre „ Zuflucht zur Cron Polen genommen hätten, daß sie sich selbst und „ die übrigen zum Königreich gehörigen Lande, auf ihre Unkosten, wie„ der einen feindlichen Angriff schützen wolten; sondern vielmehr, da„ mit sie durch die Hülffe der Cronen für ihre Feinde sicher seyn möch„ ten, indem ein solcher Gedancke in Ansehung der eigenen Gefahr, ei„ ne gäntzliche Achtlosigkeit, und in Betrachtung der benachbahrten „ Noth, nicht nur eine unvorsichtige Nachläßigkeit, sondern fast eine gros„ se Gottlosigkeit, anzuzeigen schiene. Weswegen Königliche Majest. „ die Stände ermahnen liesse, in Erwegung ihrer eigenen Gefährlichkei„ ten behutsamer zu seyn, und nicht alle Hülffe von anderen zu begeh„ ren, da sie indessen die Hände in den Schoß legen wolten: auch nicht „ das Unglück, da man es noch in den benachbahrten Landen tilgen kön„ te, in ihren eigenen Gräntzen, zu erwarten. Denn ein Gliedmaß, „ welches nichts zur Erhaltung des gantzen Cörpers beytrüge, pflegte „ man, wenn sonst keine Artzeney-Mittel mehr verfiengen, vom Lei„ be abzusondern „.

Der König bestätiget die von den Ständen verordnete jährl. Musterung Gerechtigkeit zu handhaben.

„ Die im vorigen Land-Tage beschlossene jährliche Musterung „ hielte der König genehm, und solten darüber die Woywoden, ein „ jeder in seinem Gebieth, die Aufsicht haben. Wo aber wegen des letz„ teren die Stände eine Aenderung, und eine nahmentliche Straffe „ auf diejenige, die bey der Musterung, ihren Befehlshabern den „ schuldigen Gehorsam entzögen, verlangeten, wolte Seine Maj. das „ was anständig und billig seyn würde, gnädigst verordnen „. Schlüßlich solten die Räthe in Haltung der Gerichte die Gerechtigkeit beobachten, damit die streitigen Partheyen, der Appellation nach Hoffe überhoben sehn könten.

Nach

Nach geendigter Werbung geschahe dasjenige, was bißher in dergleichen Fällen jederzeit gewöhnl. gewesen. Der Königl. Botschaffter ward in sein Quartier vom Marienburgischen Unter-Cämmerer und dem zweyten Geschickten von Elbingen begleitet. Die Unter-Stände verfügeten sich in ihr besonderes Gemach, und die Räthe wurden alleine gelassen. Diese blieben anfänglich beyder vom Gesandten mündl. abgelegten, und schrifftlich übergebenen Instruction stehen, giengen aber hernach davon ab, und redeten theils von anderen Dingen, theils höhreten und entschieden sie die streitige Rechts-Sachen, weil man wegen des Königlichen Begehrens, vor eingenommener Meynung der Unter-Stände, nichts endliches schliessen konte. 1564. Die Räthe warten den Rechts-Sachen ab.

Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten hatten ihre Gedancken schrifftlich in Teutscher Sprach abgefasset, so sie den 13. May denen Räthen vorlasen. Der Inhalt war, daß Sie die Königliche Klage, als wenn die Provintz sich ihrer Gebühr nach nicht gnugsam angegriffen, zu beantworten den Räthen überliessen, und wegen der verlangten zwölff-jährigen Accise sich erklährten, „ daß obgleich „ wegen der zu spät angekommenen Königl. Einladungs-Schreiben verschiedene Geschickten, so wol vom Adel als von den kleinen Städten, ausgeblieben, dennoch in Ansehung der gegenwärtigen Gefahr, die im „ Namen der Pommerell. Ritterschafft und der sämbtl. kleinen Städte „ anwesende Abgeordneten, aus blosser Liebe und Treue gegen Königl. „ Majest. nicht aber aus einiger Pflicht und Verbündlichkeit, eine „ Maltz-Accise, zweene Schillinge vom Scheffel, auf ein Jahr, den „ Anfang vom nächsten Fest Johannis des Täuffers zu rechnen, bewilligten. Was den Adel aus den anderen beyden Woywodschafften beträffe, derselben Boten wolten sich aus Mangel der Vollmacht, dem Gutbefinden der Räthe gäntzlich unterwerffen ... Wegen der Musterung stellete die sämbtliche Ritterschafft den Räthen anheim, solche Mittel und Wege vorzuschlagen, als zur Erhaltung des rechten Zweges am dienlichsten zu seyn schienen. Übrigens bathen die Unter-Stände, man möchte dem Könige unterthänigst vorstellen, daß niemand mit Fuge über die Haltung der Gerichte sich zu beklagen wüste ꝛc. Die Unter-Stände bewilligen eine Maltz-Accise auff ein Jahr.

Ehe noch die Boten des Adels und der kleinen Städte ausgetreten waren, that der Marienburgische Woywode, in ihrem Beysein, eine kurtze Erzehlung dessen, was auf dem jüngsten Reichs-Tage zu Warschau vorgegangen. Er lobete dabey das Bezeugen der Land-Boten aus der Culmischen Woywodschafft, die sich beständig zu den Räthen gehalten, und konte nicht anders als sein Mißvergnügen über die damahlige Geschickten der Pommerellischen Ritterschafft und der kleinen Städte zu erkennen geben, indem sie von der gemeinen Landes-Instruction abgewichen, und die Räthe dermassen verunglimpffet, daß sie von den Senatoren des Lasters der verletzten Majest. angeklaget worden. Der Woywode frug, im Namen der Räthe, die Boten aus Pommerellen und die kleinen Städte, ob sie ihren Geschickten auf den Reichs-Tag dergleichen zu thun befohlen. Der Mar. Woywode giebt Nachricht vō dem was auff dem Reichs-Tage zu Warschau vorgegangē, u. klaget über die Pom. Land-Bote, und über der kl. Städte Geschickten.

Zweene

1564. Die Pommer. Land-Boten und die kl. Städte wollen sich darüber nicht einlassen. Doch sagen die Pomm. Land-Botē Berichts-weise daß sie ihren Geschickten auf den Reichs-Tag dasjenige, wessen sie beschuldiget wordē, nicht mitgeben. Unordnung und Trennungen unter der Pommerell Ritterschafft.

Zweene von den Pommerell. Land-Boten und ein Bürgermeister vom Marienburg, welche zu Warschau gewesen waren, befanden sich eben gegenwärtig. Sie protestirten anfänglich, daß sie sich mit den Räthen hierüber nicht einlassen könten, weil die Sache am Hoffe hienge (*). Hernach legten sie einen offenen Königlichen Brieff auff, darinnen Seine Majest. ihnen das Zeugniß gab, daß sie ihre Botschafft mit einer solchen Treue und Fleiß verwaltet, daß sie sich dadurch einer allgemeinen Liebe und Gewogenheit würdig gemacht hätten. Die übrigen, so viel derselben aus Pommerellen gegenwärtig, sagten, „ daß „ sie von den Heimgelassenen nicht befehliget wären, auf die vom Marienburgischen Woywoden gethanene Frage etwas zu antworten. „ Dieses könten sie für ihre Person Berichts-weise melden, daß den „ damahligen Geschickten nach Warschau eine Vollmacht mitgegeben „ worden, hoffeten aber nicht, daß dergleichen Dinge deren der Woy„ wode gedacht, darinnen solten enthalten seyn. Nach ihrer Wie„ derkunfft hätten die Boten von ihren Verrichtungen Relation abge„ stattet, auch einige Polnische Constitutiones mit sich gebracht, aber „ davon, was zwischen ihnen und den Räthen vorgegangen, nichts er„ wehnet ... Beyläuffig ward der Neuigkeit und Unordnung so sich bey dem Adel äusserte, gedacht, „ daß zwar ehmahls die Königliche „ Mandaten den ältesten, nunmehro aber den jüngsten Land-Scheyp„ pen zugeschicket würden: und wenn die Aeltesten etwas schlössen, so „ den jüngsten nicht gefiele, diese alsdenn Trennungen machten, be„ sondere Zusammenkünffte hielten, und die Sachen nach ihrem Sinn „ einrichteten: welchem Beginnen die Räthe steuren möchten ... So wie aber die Räthe mit der Pommerellischen Land-Boten Antwort zu frieden seyn müssen, also haben sie dieser ihre Klage keinen Bescheid ertheilet.

Betrachtungen der Räthe über die häuffige Geld-Forderungen.

Die Unter-Stände kehrten in ihr Gemach, und die Räthe schritten zur Königlichen Werbung, zumahlen da der Gesandte um eine baldige Abfertigung anhielte. Sie erwogen die beständigen Geld-Forderungen, und beklagten daß die häuffigen Contributiones, die man allbereit erleget, bey Hoffe nicht gerechnet würden, indem der König meynete die Preussen hätten ihrer Pflicht annoch kein Gnügen gethan, und die schuldige Erkäntlichkeit, gegen Seiner Majest. Bemühungen für die gemeine Wolfarth nicht gebührend an den Tag geleget. Man blieb stehen bey dem was die Pommerellische Ritterschafft und kleinen Städte beliebet, die aus den anderen Woywodschafften aber genehm gehalten, woferne es die Räthe billigen würden. Zwar war keine

(*) Denn der König hatte Anfangs zur Entscheidung des Streits den Donnerstag nach Ostern angesetzet. Hernach aber in einem Rescript unter dem 10. Aprill, der Sachen Erkäntniß, ohne eine gewisse Zeit auszudrücken, sich schlechterdings vorbehalten. Indessen solten die Stände sich miteinander friedlich begehen, und niemand die Pommerellischen Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, bey Königlicher Ungnade und willkührlicher Straffe, weder mit harten Worten angreiffen, noch sonst etwas thätliches wieder sie vornehmen: wiewol die Sache nachgehends am Hoffe in eine gäntzliche Vergessenheit gekommen.

Digitized by Google

1564.

keine Vergleichung zwischen einer zwölff-jährigen Accise, die der König begehret, und der auf ein Jahr, so die Unter-Stände bewilliget hatten: allein die vorhergegangenen viele Anlagen, der Mißwachs, und die Abnahm der Nahrung, hielten die Räthe zurück, die Unter-Stände zu etwas mehreres anzufrischen. Sie liessen es demnach hiebey bewenden, nur daß sie den Anfangs Termin vom Johannis-Fest biß auff Martini verlegeten, welchem der geringere Adel und die kleinen Städte beypflichteten.

Halten der Unter-Stände bewilligte Maltz-Accise genehm.

Was auf jüngstem Reichs-Tage, bey Einziehung der Königlichen Taffel-Güter vorgegangen, war den Räthen zu empfindlich, und der Landes-Freyheit zu nachtheilig, als daß sie auf jetziger Zusammenkunfft davon hätten schweigen sollen. Sie druckten ihren Schmertzen in der Abfertigung des Königlichen Botschaffters deutlich aus. „Die „Bereitwilligkeit etwas zu contribuiren, sagten sie, ist bey allen Stän„den sehr zurück gehalten worden, da wir so wol durch das gemeine „Gerücht, als auch von unseren auf den Warschauischen Reichs„Tag verschickt gewesenen Gesandten, mit höchstem Leydwesen „und unaussprechlicher Bestürtzung vernommen, wie wenig man da„selbst auf des gantzen Landes Bitten und Flehen gegeben. Sämbt„liche dieser Provintz Stände waren der gewissen Hoffnung, man „würde dasjenige, was auff dem Peterkauischen Reichs-Tage, „der münd- und schrifftlich geschehenen demüthigen Vorstellung unge„acht, nicht erhalten worden, auf der Warschauischen Reichs-Ver„sammlung, theils weil die Sache an sich billig, theils wegen der, „in Bewilligung der neulichen Accise, erwiesenen Bereitwilligkeit, ha„ben statt finden lassen: daß nehmlich die Constitution Königes Ale„xandri, in welcher keine Meldung der Preußischen Lande geschehen, „die in Abwesenheit der Stände dieser Lande gemacht, von ihnen nie„mahlen gebilliget oder angenommen, durch den widrigen Gebrauch „schon längst nicht nur abgekommen, sondern durch viele ihr entgegen „lauffende Handlungen gäntzlich aufgehoben, und nur von den Ein„wohnern der Cronen, ohne Einwilligung dieser Lande, zur vo„rigen Krafft und Gültigkeit wiedergebracht worden, auff die „Provintz Preussen nicht würde gezogen, die Privilegien oder „einige, entweder gemeine oder privat Sachen, nicht nach den „Verordnungen des Reichs, sondern nach dieser Lande eigenen Ge„setzen und Gewohnheiten, mit denen sie zum Königreich Polen „getreten, und vermöge welchen sie von den Satzungen der Cro„nen gäntzlich abgesondert sind, untersuchet werden. Sie müssen „aber nunmehro leyder erkennen, es habe so weit gefehlet, daß „dieses ihre Gesandten hätten erlangen können, daß ihnen vielmehr „nicht nur unmöglich gefallen einen Verzug biß auf gegenwärtigen „Land-Tag, um mit den übrigen Ständen in einer so wichtigen Sa„che zu rathschlagen, zu erhalten, sondern daß sie, dem Inhalt der „von allen Ständen gegebenen Instruction zuwieder, ihre inhabende „Verschreibungen der Königlichen Güter aufzulegen gezwungen wor„den; indem man ihnen solches bey Straffe derselben verlustig zu „gehen, durch den Woßny öffentlich ankündigen lassen, und daß die

Klagen der Räthe über das was in der Executions-Sache auf dem jüngsten Reichs-Tage vorgegangen.

1564. „ Verschreibungen, so die Gesandten aus Furcht solcher Bedrohung „ und wegen der Königl. Majest. schuldigen Ehrerbietung, mit feyer„ lichstem Protest, daß solches nicht krafft der Constitution geschähe, „ vorgezeiget, nach der Vorschrifft Königes Alexandri, ohne Unter„ scheid untersuchet und entschieden worden, nicht anders als wenn die „ Preussen mit den Polnischen Ständen einerley Recht brauchten. Der „ vielen und harten Beschimpffungen zugeschweigen, welche die Ge„ sandten theils von den Reichs-Ständen, theils von den Geschickten „ der Pommerellischen Ritterschafft und der kleinen Städte, ohne ihrem „ Verschulden erdulden müssen „.

Sie wollen bey denen darwieder angebrachte Protestationen unverändert bleiben.

Dieser Klage, haben die Räthe eine andere, wegen gewisser Revisoren, so die ehmahligen Königliche Taffel-Güter in Preussen in Augenschein nehmen und derselben Einkünffte berechnen solten, von denen ich aber unten handeln werde, beygefüget, und geschlossen, daß im Fall Königl. Majest. bey Dero Entschlieſſung bleiben, und die Preußischen Lande der Constitution Königes Alexandri unterwerffen wolten, die Stände nicht anders, als bey denen, zu Peterkau und Warschau geschehenen Protestationen, gleich als wenn sie in gegenwärtiger Abfertigung des Königl. Gesandten, von Wort zu Wort eingerücket wären, unbeweglich verharren könten: Es möchten aber Seine Majest. dieses Bezeugen, nicht etwan einer Verwegenheit, oder aus den Augen gesetzten sonst schuldigen Ergebenheit, sondern der Treue und Liebe sämbtlicher Stände gegen das gemeine Vaterland, allergnädigst beymessen.

Die Preuß. Einwohner sind durch das häuffige Contribuiren fast erschöpffet worden.

Was den Jnhalt der Königlichen Werbung betrifft, selbigen beantworteten die Stände dergestalt, daß sie nicht nur der durch die Eroberung von Polotzko erhaltenen Moskowitischen Vortheile in Littauen erwehneten, sondern auch die Gefahr, so Preussen von den Schweden zu befürchten hätte, namhafft machten, zugleich bezeugeten, wie sie bißher nach Vermögen, an ihrer Treue und Willfährigkeit nichts ermangeln lassen. „ Dem ungeachtet, hätten sie mit grosser Be„ trübniß von den Königlichen Gesandten vernehmen müssen, es sey „ dadurch der Hoffnung Seiner Majest. so wenig ein Gnügen geschе„ hen, daß sie nicht undeutlich die Preussen einer Undanckbahrkeit be„ züchtiget, und zwar aus diesem Grunde, weil die Stände dasjenige, „ so ihnen zur Erhaltung der gemeinen Wolfarth vorgetragen würde, „ sehr schwer genehm hielten. Dagegen ward angedeutet, daß man „ sich solches Lasters unschuldig wüste: denn die Einwohner dieser Lan„ de, hätten die unter der Regierung Königl. Majest. fast beständig ge„ gangene Maltz-Accisen kaum ertragen können, und die letztere Con„ tribution wäre den meisten so schwer gefallen, daß viele die vorge„ schossenen und in den Königlichen Schatz allbereit gelieverten Gelder, „ von denen in Dürfftigkeit gesetzten Land-Leuten noch nicht erpressen „ können. Wannenhero nicht zu verwundern, wenn die durch das „ häuffige Contribuiren erschöpffte Königliche Unterthanen, in Bewil„ ligung und Zahlung neuer Anlagen etwas saumseliger würden: und „ dieses wäre unter anderen als eine Ursach anzusehen, warumb die

Stände

„ Stände an statt der begehrten zwölff-jährigen, nur auf ein Jahr zur „ Matz-Accise sich erklähren können „. Zur Musterung hätte man dem Adel den nächsten Montag nach dem Fest der Heil. Dreyfaltigkeit angesetzet, und den kleinen Städten im Namen Königl. Majest. befohlen, daß eine jede an ihrem Ort, ein richtiges Verzeichniß ihrer Einwohner zu Papier bringen, und solches auf nächstein Land-Tage den Räthen vorzeigen solte, damit man eigentlich wüste, wie viel sie, nach Abzug der zu ihrer eigenen Beschützung nöthigen Mannschafft, bey vorfallender Noth ins Feld stellen könten. Die Räthe kamen auff den letzten Artickel der Königlichen Werbung, und gaben zu vernehmen daß sie zwar nicht zweiffelten, daß nicht diejenigen, wieder die man spräche, obgleich ihre Sache ungerecht wäre, über das ergangene Urtheil Klage führen solten, sie bathen aber, Königl. Majest. möchten solchen Leuten keinen Glauben beymessen; indem man bey Erkäntniß und Entscheidung der Sachen sich der Gerechtigkeit aufs möglichste befliesse. Bey welcher Gelegenheit der Klagen über das Königliche Hoff-Gericht nicht vergessen ward, da viele wenn sie sich mit grossen Unkosten eine lange Zeit am Hoffe aufgehalten, ungehöhrt nach Hause kehren müsten, weswegen die Räthe Königl. Majest. demüthigst ersuchten, ins künfftige einem jeden schleunige Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Diese Antwort ist dem Königlichen Gesandten auf seine Werbung, in Beyseyn sämbtlicher Stände, den 16. May überreicht worden.

1564. Ein gewisser Tag zur Musterung angesetzet. Die kleinen Städte sollen ein richtiges Verzeichniß von der Anzahl ihrer Einwohner einbringen. Die Räthe befleißigen sich in Entscheidung der Rechts-Streitigkeiten, der Gerechtigkeit. Bitten daß am Königl. Hoffgericht einem jeden schleunige Gerechtigkeit wiederfahrē möge. Abfertigung des Königl. Gesandten.

Auf gegenwärtigem Stanislai Land-Tage hat der Hertzog in Preussen, in einem Schreiben, die Königlichen Räthe erinnert, sie möchten wieder eine Schwedische Landung auf guter Hut seyn, zugleich ihnen Nachricht gegeben, daß Er das revidirte Culmische Recht durch den Druck bekannt machen wolte. Denn im Jahr 1549. hatte der Hertzog in der Stanislai Tagfart denen Räthen eine Abschrifft des verbesserten Culmischen Rechts überreichen lassen, mit dem Ansuchen, ihre Gedancken darüber zu eröffnen, damit das Gesetz-Buch, weil es die gantze Provintz angienge, auch mit allgemeiner Einstimmung könte ans Licht gestellet werden (*). Diese Abschrifft forderte der Hertzog anjetzo zurück, und wolte zugleich der Königlichen Räthe Meynung wissen, was sie zur Beförderung des höchst nöthigen Wercks für dienlich hielten, weil es Fürstl. Durchl. wegen des eyffrigen Verlangens Dero Stände und Unterthanen schwer fiele, die Publicirung des Culmischen Rechts länger aufzuschieben. Die Räthe hatten die ihnen ehmahls überschickte Abschrifft nicht zur Hand, sondern antworteten dem Hertzoge, daß sie ihres Theils seit einigen Jahren die Einrichtung des Culmischen Rechts verschiedenen gelehrten Männern aufgetragen, und ob zwar selbige es an ihrem Fleiß nicht ermangeln lassen, so wären dennoch mancherley Hinderungen eingefallen, denen es beyzumessen, daß die Arbeit bißher nicht zu Ende gebracht worden: man lebete aber der Hoffnung daß es im kurtzen dazu kommen würde, da dann die Räthe davon eine Abschrifft dem Hertzoge zuschicken wolten; und biß dahin möchten Ihr. Fürstl. Durchl. die Herausgebung des Culmischen Gesetz-Buchs zurück zu halten belieben. Daß

(64) Der Hertz. in Preuße gibt Nachricht daß er das Culmische Recht in den Druck gebē wolle. (65) Fordert das denen Räthen ehmals zugeschickte Exemplar zurücke. Was diese darauff geantwortet. (66)

(*) Siehe oben p. 35. 36.

1564. Daß aber der Hertzog die Räthe erinnert, vor die Abhaltung einer Schwedischen Landung Sorge zu tragen, geschahe deswegen, weil Er gehöhret, der König von Polen hätte die Stände ermahnet, das nöthige wieder einen feindl. Angriff zu veranstalten, der Hertzog aber gemeynet daß man vor Schweden nicht gäntzlich sicher seyn könte: wie denn in seinem Antheil am See-Strande alles dermassen angeordnet war, daß man nicht fürchten dörffte von einer Schwedischen Flotte überrascht zu werden. Diesem seinem Exempel zu folgen, und auff den Dantziger Hafen, auf die Nährung und den Putziger Winckel, als welche Oerter zur Landung beqväm, ein wachsames Auge zu haben, ermahnete der Hertzog die Königlich-Preußischen Stände, und versicherte anbey, daß, wenn daselbst etwas feindliches sich ereignen möchte, Er als ein Königlicher Lehns-Fürst, die Seinigen ihnen zu Hülffe schicken wolte: doch daß die Fürstl. Lande, bey vorfallender Noth ein gleiches von dem Königlichen Antheil möchten zu gewarten haben. Die Räthe dancketen für diese Sorgfalt, und berichteten, was massen sie den König unlängst gebethen, an Fürstl. Durchl. zu schreiben, daß beyderseits Lande wegen der einander zu leistenden Hülffe, mit des hiesigen Orts Ständen, ein Vernehmen haben möchten. Weil aber solches, wie man merckte, von Seiner Majest. noch nicht geschehen, so könten die Räthe von dieser Sache nichts gründliches zur Antwort schreiben, berichteten nur, daß man zur allgemeinen Musterung des Adels, den Montag nach Trinitatis angesetzet hätte.

Weil der Inhalt der Königlichen Werbungen auf den Preußischen Land-Tagen, beständig auf die Bewilligung neuer Geld-Anlagen, und auf die Veranstaltung einer im Lande zulänglichen Gegenwehr gerichtet war, beydes aber sich auf den annoch währenden Krieg mit Moskau und Schweden gründete, so ist nöthig, daß die vornehmste dahin gehörigen Begebenheiten zuweilen eingeschaltet werden. Der mit Moskau jüngst geschlossene kurtze Waffen-Stillstand war im Monath December vorigen Jahres zu Ende gegangen, und obgleich die Königlichen Gesandten, einen anderen auf 15. oder weniger Jahre zu treffen sich bemüheten, so hielte es doch der Czaar für zuträglicher, durch Hülffe der Waffen, einen vortheilhafften und beständigen Frieden zu erlangen, wozu Er nicht geringe Hoffnung hatte, da man auf dem Warschauischen Reichs-Tage sich mit anderen Geschäfften verweilete, hergegen für die Beschützung des Groß-Hertzogthums Litthauen und der Provintz Liefland, wenig Sorge zu tragen schiene. Schon zu Anfang des Jänner Monaths waren die Russen in zweenen Hauffen auff Litthauen im Anzuge, davon der eine seinen Weg gegen die Woywodschafft Polotzko nahm, um sich mit dem anderen zu conjungiren, und alsdenn gemeinschafftlich den March auff Wilna fortzusetzen. Szwyski der diesem Hauffen, den man in die 40000. Mann starck rechnete, als General vorstand, war schon bey Polotzko über die Düna gegangen, wie ihm die Litthauer entgegen rückten, und diesseits gedachten Orts eine Schlacht lieferten, darinnen die Moskowiter auf der Wahlstatt ohngefehr zehn tausend Mann einbüsseten, die Litthauer aber nebst dem Siege 1000. Gefangene, und eine ansehnliche Beute davon

Vorgedachter Hertzog erinnert zugleich daß man auf die Abhaltung einer Schwedischen Landung bedacht seyn wolle.

Vortheile der Litthauer gegen Moskau.

davon trugen (*). Nach dieser glücklichen Verrichtung sind die Litthauer dem anderen Hauffen, so unweit Orsza gestanden entgegen gerücket, der aber nach erhaltener Nachricht von des Szwyski Niederlage, sein Lager nebst allem Krieges-Vorrath und Bagage angezündet, und durch die Flucht entkommen ist. Die Litthauer da sie im Nachsetzen den Feind nicht einhohlen können, sind in Moskau eingefallen, und haben was ihnen vorgekommen mit Feuer und Schwerdt verheeret. Hierauf meyneten die Stände des Groß-Hertzogthums, der Czaar würde nunmehro gar leicht zu Treffung eines Friedens zu bewegen seyn, allein es fand sich das Gegentheil, indem man nicht ohne Schwürigkeit nur so viel erhielte, daß von beyden Theilen, wegen Schlüssung eines Vergleichs, Gesandten zusammen kommen, und so lang die Handlung währete, die Feindseligkeiten einen Anstand haben solten. 1564. Getroffener Waffen-Stillstand.

In Liefland wurde der Krieg zwischen Schweden und dem Könige von Polen schläffrig fortgesetzet, weil Sigismundus Augustus seine gröste Macht in Litthauen wieder Moskau, und König Erich die Seinige wieder Dännemarck anwenden müssen. Dantzig empfand durch das geschlossene Commercium auf dasiges Reich den gröſten Schaden, und Preussen stand in beständigen Sorgen, daß Schweden, wo es der Dänischen Macht zur See überlegen seyn solte, eine Landung unternehmen möchte. Der Krieg wird zwischen Polen und Schweden annoch fortgesetzet.

Im Monath May wurde eine Friedens-Handlung, zwischen den Königen von Polen, Dännemarck und Schweden, unter der Vermittelung des Käysers und Römischen Königes zu Rostock angesetzet, wohin Polnischer Seits der Dantziger Castellan Kostka und Martinus Cromerus geschicket worden. Die anwesenden Gesandten der vergedachten Potentaten, hatten schon über zweene Monathe auf die Schwedischen gewartet, wie ihnen der König von Schweden vermelden ließ, weil man Ihm von der Zusamenkunfft nicht zeitig genug Nachricht gegeben, und es sonst der Gebrauch gewesen, daß wenn zwischen Schweden und Dännemarck Streitigkeiten entstanden, man darüber an den Gräntzen beyder Königreiche durch Gesandte zu handeln pflegte, als würde Er niemanden nach Rostock abschicken: worauf sämbtliche Botschaffter unverrichteter Sache, von einander geschieden sind. Wenige Zeit hernach ließ der König von Schweden, dem Könige von Polen, einen ewigen Frieden antragen, wenn Seine Majest. vorgängig den gefangenen Coadjutor von Riga, Hertzog Christoph von Mecklenburg, in Polnische Gesandten auf der Friedens-Zusamenkunfft in Rostock. Schweden will mit Polen einen Particulier-Frieden treffen.

(*) Die Schlacht geschahe den 26. Jänner, davon die Zeitung den 2. Februar. in Warschau überbracht ward. Kojalovius begehet einen Fehler, wenn er sie Hist. Litv. Part. 2. p. 466. ins folgende Jahr setzet. Eben dieser Geschicht-Schreiber rechnet den Verlust der Feinde auf 25000. Mann, und meldet daß der Szwyski auf der Wahlstatt geblieben sey. Ich bin aber, was die Anzahl der Erschlagenen betrifft, den geschriebenen Nachrichten gefolget, die zugleich berichten, daß der commandirende General mit der Flucht entkommen, aber unterwegen, da er über einen gewissen Fluß setzen wollen, ertrincken müssen.

Digitized by Google

1564. das Ertz-Stifft (*) einsetzen wolten: allein Sigismundus Augustus gab zur Antwort, daß Er sich ohne Zuziehung seines Bunds-Verwandten, des Königes von Dännemarck, in keine Handlung einlassen könte.

Revisores der Königl. Tafel-Güter in Preussen angekommen.

Im October haben sich die Revisores der Königlichen Güter in Preussen eingefunden: von denen ich in Verhandlung des jüngsten Land-Tages Erwehnung gethan, allhie aber umständlichere Nachricht geben will. In der Constitution des Peterkauischen Reichs-Tages vom Jahr 1563. wurden von Seiten des Königes, der Senatoren, und der Ritterschafft, gewisse Personen ernennet, welche bey den Inhabern der zur Execution gehörigen Tafel-Güter, wegen der Einkünffte sich genau erkundigen, alles untersuchen, und zu Papier bringen solten. Der Preussen hatte man hiebey nicht vergessen, sondern ihnen zu Revisoren den Joh. Radogoski Königl. Secretaire, den Hoff-Schatzmeister Joh. Lutomierski, und einen gewissen Stan. Sluvecki verordnet. Ob nun zwar die Preussen auf dem angezogenen Reichs-Tage klährlich gezeiget, daß sie zur Execution und was derselben anhängig nicht gehöreten, folglich ihnen dergleichen Revisores mit keinem Fuge konten gesetzet werden: auch die auf dem Warschauischen Reichs-Tage anwesende Landes-Räthe, der Peterkauischen Constitution überhaubt wiedersprochen, und erinnert hatten, daß die Provintz nicht schuldig wäre den Reichs-Gesetzen, weil sie selbige niemahlen angenommen, zu gehorsamen; so geschahe es dennoch, daß wie in anderen Fällen, also auch jetzo, die Preussen mit ihren gründlichen Vorstellungen nicht gehöret, sondern dem Willen der Polnischen Stände nachzukommen genöthiget wurden. Die Räthe thaten in der Abfertigung des Königlichen Gesandten aus dem vorigen Land-Tage, einen abermahligen Versuch, und da sie ehmahls wieder die Constitution insgemein geredet, so vergassen sie nicht der Revisoren ins besondere zu gedencken, und ihren empfindlichen Schmertzen darüber an den Tag zu legen. Königl. Majest. aber liessen sich hiedurch nicht bewegen, sondern wiederhohlten Dero Befehle an die Revisores, zur Verrichtung ihres Ambts die Reise nach Preussen unverzüglich anzutreten. Die Furcht vor die damahls im Lande wütende Pest, hielte sie indessen zurück, daß sie nicht ehr als im October in der Culmischen Woywodschafft ankamen, und nachdem sie in selbiger, zur Golbe, Leipe, Roggenhausen, Bratian, und Straßburg ihr Ambt verrichtet gehabt, sind sie, aus angeführter Ursach, ohne weiter zu gehen, im Monath November nach Peterkau zurück gekehret.

Pest in Preussen. Weswegen der Mich. Land-Tag nicht gehalten worden.

Denn die Pest hatte dermassen im Lande um sich gegriffen, daß nur hin und wieder einige geringe Plätze davon verschonet geblieben, an welchen sich die Vornehmsten des Landes, um vor das Ubel sicher zu seyn auffhielten: daher es auch geschehen, daß man den gewöhnlichen Michaels Land-Tag auf eine andere Zeit aussetzen müssen. Zwar hat der

(*) Weil der Ertz-Bischoff von Riga, Wilhelm, gestorben, und dem Hertzoge, als Coadjutor, die Folge gebührete.

der König auf den 7. December nach Rheden eine ausserordentliche Zusammenkunfft ausgeschrieben, welcher dem in Peterkau auff drey Könige berahmten Reichs-Tage vorher gehen solte. Allein weil Rheden mit der Seuche behafftet gewesen, und das anhaltende Sterben dergleichen gemeine Zusammenkünffte nicht verstattet, haben die Räthe den Land-Tag auf eine bequämere Zeit verschieben müssen: wovon sie an Königl. Majest. unterthänigen Bericht abgehen lassen. 1564. Ausserordentl. Zusammenkunfft vom Könige in Rheden angesetzet, woselbst die Stände wegen des anhaltenden Sterbens sich nicht eingefunden.

Unter die Merckwürdigkeiten dieses Jahres gehöret noch, daß, um allen Ausladungen nach Hofe, wie auch den Pœnal und anderen Mandaten ins künfftige vorzukommen, im Vorschlage gewesen, ein gewisses Ober-Land-Gericht, dem ein Königlicher Statthalter vorstehen solte, anzuordnen, allwo die Rechts-Sachen ohne weiterer Appellation endlich könten entschieden werden. Weil aber bey der Einrichtung sich viele Schwierigkeiten finden dörfften, ward von anderen zur Bahn gebracht, ob es nicht möglich wäre, die alte Gewohnheit wieder einzuführen, da in Rechts-Streitigkeiten die letzte Instantz beym Landes-Rath gewesen, und von dannen keine Appellation nach Hoffe verstattet worden. Allein beydes ist unter die gute Gedancken zu zehlen, denen an ihrer Vollkommenheit nichts als die Bewerckstellung fehlet. Vorschlag ein Ober-Land-Gericht zu verordnen, und die Appellationes nach Hoffe abzustellen.

Auch ist nicht aus der Acht zu lassen, daß die Preussen eine abermahlige Ankunfft des Hertzogs von Braunschweig befürchtet. Aus den Geschichten des vorigen Jahres ist zu ersehen, daß der König gedachtem Hertzoge eine jährliche Pension von 2000. Thalern zugestanden, die Er vor des Königes Rechnung bey der Hanse-Städte Cantoir in Antwerpen aufgenommen hatte. Seine Majest. trugen Bedencken diese Summe gut zu thun, bevor Hertzog Erich einen gewissen Revers würde von sich gegebn haben, welches aber der Hertzog nicht anders als unter folgenden Bedingungen thun wolte. Erstlich, solte Königl. Majest. sich erklähren, wieder welchen Feind Sie seiner Hülffe zu gebrauchen gedächten; zweytens, ihm die auf den ersten Zug nach Preussen gehabte Unkosten erstatten; drittens, die jährliche Pension vermehren, und viertens, die Versicherung geben, daß selbige ohne weiterem Ansuchen zu Antwerpen solte ausgezahlet werden. In einem Schreiben vom 13. October vorigen Jahres ließ der Hertzog an die Dantziger gelangen, man möchte ihm die geliehenen 12000. Thaler schencken. Weil die Sache das gantze Land betraff, gab die Stadt darauff keine Antwort, sondern ertheilete von diesem Ansinnen durch ihre Abgeordneten, den Räthen auf dem Stanislai Land-Tage Nachricht, welche beschlossen, daß man dem Hertzoge die vorgestreckte Summe nicht schencken, sondern Ihn, weil der verabredete Termin nunmehro verflossen war, wegen der Zahlung erinnern solte: so auch von den Dantzigern in einem Briefe unter dem 10. Junio geschehen ist. Hierauf entstand ein Gerücht als wenn Hertzog Erich aufs neue Völcker zusammen gezogen, seine Absichten auf Preussen gerichtet, auch von dem Hertzoge in Pommern allbereit einen freyen Durchzug begehret hätte. Die Stände, so dieses als eine Folge dessen was vorherge- Furcht vor eine abermahlige Ankunfft des Hertzogs von Braunschweig. Er will daß die Stadt Dantzig ihm die geliehenen 12000. Thaler schencke.

1564. hergegangen, ansahen, wurden hiedurch in Furcht gesetzet, die aber aufgehöret, da man derselben Ungrund bemerckete.

Der König von Dännemarck will den Sund schlüssen.

1565. (67)

Der König vö Polen ist nicht ungeneigt unter gewissem Bedieng in die Schlüssung des Sundes zu willigen.

Gegen Ende des Jahres gieng die gemeine Rede, daß der König von Dännemarck mit dem Anfange künfftigen Frühlings, den Sund schliessen wolte: welches die Dantziger bewogen beym Ausgange des Decembers einen Secretaire nach Koppenhagen zu schicken, der die freye Farth zu erhalten sich bemühen solte. Kaum war der Secretaire abgereiset, wie ein Königlich Dänisches Schreiben an die Stadt gelangte, darinnen der König das bißher gegangene Gerücht bestätigte, hinzufügende, daß da der Sund bißher einem jeden offen gestanden, die Schiffer, ihren abgelegten Eyden zuwieder, dem Königreich Schweden, das nöthige überflüßig zugeführet hätten, und Seine Majest. solches nicht anders als durch die Sperrung der Farth verhindern könten (*). Die Dantziger gaben hievon dem Polnischen Hoffe unverzügliche Nachricht, mit Bitte es möchte Seine Majest. beym Könige von Dännemarck es dahin zu bringen suchen, damit der Sund, wie in den vorigen Jahren geschehen, ferner offen gelassen würde. Sie vernahmen zu gleicher Zeit, daß der König nicht ungeneigt wäre in die Schlüssung zu willigen, wenn nur Seiner Majest. Unterthanen, die mit Königlich-Polnischen See-Pässen versehen, eine freye Farth möchte gelassen werden. Die Stadt aber sahe es vor sehr beschwerlich, und von einer höchst nachtheiligen Folge an, wenn es einmahl im Gebrauch käme, die See-Pässe bey Hofe zu suchen, und hielte die Sache von solcher Wichtigkeit, daß sie den Bürgermeister Klefelt, damahligen Königl. Burggrawen, an den König in höchster Eyl abschickete.

Dantziger halten bedencklich vö Poln. Hofe See-Pässe zu nehmen, und schicken in dieser Sache dahin einen Bürgermeister.

Weil der zu Rheden angesetzte Land-Tag keinen Fortgang gehabt, hat der König zu Anfang des Jahrs einen anderen nach Golbe ausgeschrieben, allein wegen der daselbst anhaltenden Pest sind die Stände allererst den 13. Februar. in Lessen zusammen gekommen. Der Königliche Gesandte (**) mit dessen Auffhohlung man gleichsam den Land-Tag eröffnet, legte im Namen des Königes, wegen des in etwas nachgelassenen Sterbens das Glückwünschungs-Compliment ab, und ermahnete beydes die Räthe und Unter-Stände, dem Peterkauischen Reichs-Tage, so auf dem Fest der drey Könige solte gehalten werden, beyzuwohnen (***), und allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß dem gegenwärtigen gefährlichen Zustande der Königlichen Lande, durch gemeinschafftlichen Rath geholffen würde.

Auſſerordentl. Land-Tag in Lessen.

Der Königl. Gesandte wird zur Audientz gehohlet, welcher die Stände auf den nächsten Reichs-Tag nach Peterkau einladet.

Wie

(*) Gleichen Inhalts ist an die von Thorn und Elbingen geschrieben worden.

(**) Frantz von Selislaw Marienburgischer Unter-Cämmerer und Haubtmann auf Riesenburg.

(***) Daß der Gesandte die Preussen auf einem Reichs-Tag, der schon vor etlichen Wochen seinen Anfang hätte nehmen sollen, gefordert, geschahe daher, weil die Instruction den 8. Novembr. datiret, und auf den Rhedenschen Land-Tag gerichtet gewesen.

Digitized by Google

1565.

Wie die Räthe nach des Gesandten und der Unter-Stände genommenem Abtritt alleine gewesen, hat der Dantziger Castellan, als Land-Schatzmeister, geklaget, daß es in Abtragung der Accise sehr langsam zugienge, und daß verschiedene, noch von einigen Jahren her, selbige zu erlegen schuldig geblieben. Er meldete, daß ihm von den Bedienten des Königlichen Schatzes in der Crone, zu vernehmen gegeben worden, er solte die so das Ihrige zu zahlen sich weigerten, vor das Königliche Gericht ausladen lassen. Die Räthe bezeugten ihren Mißfallen über die schlechten Zahler, wolten aber die angeführte Art, wieder selbige zu verfahren mit nichten billigen, sondern erinnerten, daß es sich nicht gebührete jemanden in dergleichen Sache nach Hofe auszuladen, bevor er bey dem Landes-Rath zur Verantwortung gezogen worden. Man fand auch für nöthig, den König in einem besonderen Schreiben unterthänigst zu bitten, „ keine dergleichen Aus„ ladungen nachzugeben, vielmehr dem alten Herkommen gemäß dem „ Woywoden eines jeden Orts anzubefehlen, daß sie den Staroſten, „ wieder die, so sich in Abtragung beydes der noch lauffenden und der „ vorigen Accisen, säumig und ungehorsam erwiesen, hülffliche Hand „ bieten solten „.

Klage des Land-Schatzmeisters wegen langsamer Zahlung der Accise.

Ob die Schuldner, des Rückstands wegen, vor das Königl. Gericht auszuladen?

Nach dieser gleichsam vorläuffigen Verhandelung sind die Räthe auf die Werbung des Königlichen Botschaffters gekommen, und, weil selbige vornehmlich auf die Bewohnung des Reichs-Tages abzielete, bey diesem Punct in etwas stehen geblieben; da einige auf dessen Beschickung durch gewisse Gesandten, andere, daß man sämbtlich hinauf zöge, gestimmet, alle aber der Meynung gewesen, daß man hierinnen nichts fest setzen könte, bevor die Unter-Stände ihr Gutachten eingebracht hätten. Diese waren unter sich nicht einig. Denn die Land-Boten sagten, daß es ihnen von den heimgelassenen Brüdern nicht mitgegeben worden, Abgeordnete auf den Reichs-Tag zu erwehlen. Hergegen erklährten sich der kleinen Städte Geschickten, daß solches zu thun, ihre Oberen ihnen anbefohlen. Der Ermeld. Bischoff war bemüht den Adel, durch Vorstellungen, auf der kleinen Städte Meynung zu lencken: allein Tages hernach übergaben die Land-Boten eine in Polnischer Sprache abgefaßte Schrifft, in der sie die Räthe ersuchten, „ sie möchten als Väter des gemeinen Vaterlandes, in der „ Abfertigung des Königlichen Botschaffters Seine Majest. bitten, „ die Provintz bey ihren habenden Freyheiten gnädigst zu erhalten, „ und in Sachen des Landes, allein mit den hiesigen Räthen zu han„ deln und zu schlüssen. Da also der ehmahlige Gebrauch nicht gewe„ sen, sämbtl. Stände auf die Reichs-Tage zu fordern, möchte man es „ der Ritterschafft nicht verüblen, wenn sie Boten zu wehlen anjetzo „ Bedencken trüge, vielmehr ihr erlauben die Sache als eine Neuig„ keit an die Heimgelassene zu nehmen „. Die kleinen Städte wiederhohlten ihre Meynung in einer Teutschen Schrifft, mit dem Anhange, daß denen Abgeordneten auf dem Reichs-Tag solche Befehle möchten ertheilet werden, die in allen Stücken mit den Vorrechten und Landes-Privilegien aufs genaueste übereinstimmeten. Doch lieſſen sie sich

Von Beschickung des Reichs-Tages.

Uneinigkeit zwischen den Land-Boten und den kl. Städten.

Man suchet zwischen beyden eine Einigkeit zu treffen.

Vorstellung der Land-Boten wie die Beschickung des Reichs-Tages.

Die kleinen Städte fallen endlich der Ritterschafft bey.

1565. nachgehends eines anderen bereden, und begvämeten sich dem Gutachten der Land-Boten.

Die Stände entschuldigen sich beym Könige wegen ihres Ausbleibens vom künfftigen Reichs-Tage, wie auch daß der Land-Tag ausser angesetzte Ort u. Zeit gehalten worden.

Solchemnach, bathen die Räthe in der Abfertigung des Königl. Botschaffters, „ Seine Majest. möchten sämbtlicher Stände „ Ausbleiben vom Reichs-Tage nicht ungnädig auslegen, denn die „ gegenseitige Vorstellung der Ritterschafft und die Abwesenheit des „ mehreren Theils aus dem Landes-Rath, nicht zugelassen hätte, „ in einer so wichtigen Sache etwas endliches zu schlüssen „. Man entschuldigte sich zugleich, daß der Land-Tag, weder an dem bestimmten Ort, noch zu der vom Könige angesetzten Zeit, gehalten worden, indem die Ursach hievon theils der Pest, theils der spåten Ankunfft der Königlichen Einladungs-Schreiben, beyzumessen wäre.

Der König wird gebethen am Dänischen Hofe die fernere freye Farth durch den Sund auszuwürcken. (68)

In einer anderen Seßion, thaten die Geschickten von Thorn im Namen der sämbtlichen grossen Städte, von des Königes in Dännemarck Vorhaben den Sund zu schlüssen, Meldung, und erwiesen, „ daß dadurch der Kauff-Handel in einen Anstand gerahten, folglich „ das gantze Land, nebst der Cron Polen, grossen Schaden leyden „ würde: daher nöthig wäre, daß die Räthe mit allem Ernst diese Sache ihnen angelegen seyn liessen „. Die übrigen Anwesenden erkannten solches, und beliebten einmüthig, in der Antwort auf die Königliche Werbung Seine Majest. zu ersuchen, beym Könige von Dännemarck als Dero Bunds-Genossen, die fernere freye Farth durch den Sund auszuwürcken (*). Und dieses, nebst dem vorhergehenden, war das vornehmste, womit der Königliche Gesandte, den 16. Februar. abgefertiget worden.

Ubersеischer Saltz-Handel einem gewissen Grajevski verpachtet.

Die grossen Städte brachten noch ein anderes Anliegen bey. Der König hatte im vorigen Jahr einem gewissen Hoff-Bedienten, Grajevski genandt, ein Privilegium verliehen, 22000. Last Uberseisches Saltz in Dantzig und Königsberg auffkauffen, und in sämbtliche mit der Cron Polen verknüpffte Provintzen, es sey zu Wasser oder zu Lande verführen zu können (*), vor welche Freyheit Grajevski dem Könige von jeder Tonne, sechs Polnische Groschen, voraus gezahlet. Die Städte bemerckten, daß hiedurch ihre Handlungs-Freyheit gekräncket würde, und zeigeten die schädlichen Folgen an, da zu besorgen wäre, es dörfften dergleichen Privilegien auch über andere Waaren erhalten, und mit der Zeit den Städten das Commercium gäntzlich entzogen werden. Weswegen die Räthe an den König schrieben, und Seine Majest. bathen, Sie möchten die gegebene Freyheit zurück nehmen, und keinem Privat-Mann dergleichen zu ertheilen, fernerhin gnädigst geruhen.

Es wird darwieder auf der Städte Vorstellung an den König geschrieben.

Auf

(*) In gleicher Angelegenheit hat man an die vornehmste Senatores der Cronen geschrieben.

(**) Wobey zu mercken, daß niemanden in Preussen, Polen, oder Litthauen, Saltz einzuführen erlaubet seyn solte, biß Grajevski seine 22000. Last würde abgesetzet haben.

Digitized by Google

Auf diesem Land-Tage ist der Marienburgische Woywode Achatz von Zehmen, eben wie er auf die Königl. Werbung stimmen wollen, und schon zu reden angefangen, vom Schlage gerühret worden, und wie man ihn von dannen nach Stum gebracht, daselbst Todes verblichen. Also starb der älteste Woywode, der älteste Landes-Rath und der älteste Starost in der gantzen Provintz (*). Sigismundus I. machte ihn anfänglich zum Pommerellischen Unter-Cämmerer, nach des Balinski Ableben zum Dantziger Castellan, und A. 1546. an des Georg. von Baysen Stelle zum Woywoden von Marienburg. Nach dem Tode Joh. von Lusian ernandte ihn König Sigismundus Augustus zum Culmischen Woywoden, welche Stelle er dem von Pommerellen überließ, und sich mit der bißher getragenen Würde vergnügte. Sein hohes Alter, davon Er 50. Jahr als Landes-Rath zurück geleget, hatten ihm eine grosse Erfahrenheit in den gemeinen Angelegenheiten zuwege gebracht, deren Er sich niemahlen, als zum Nutzen des Vaterlandes bedienet. Er gehorsamete denen Königen als ein getreuer Unterthan, als ein gebohrner Preusse, und gewehlter Rath. Eyfrig vor des Königes Hoheit ohne dem Vaterland zu schaden, beständig vor die Freyheit des Vaterlandes, ohne die Majestät zu verletzen. Offt am Hoffe, häuffig auf den Land-Tagen, vielfältig in Verschickungen: Allenthalben ein getreuer Diener seines Herrn und redlicher Beförderer des gemeinen Bestens. Der König zog ihn fleißig zu Rath, da es wieder den Herr Meister in Liefland zum Krieg kommen solte, und die Provintz setzte in seine Geschicklichkeit, das gröste Vertrauen, da sie ihn zur Vertretung ihrer Vorrechte auf die beyde letzteren Reichs-Tage schickte. Damahlen merckte man daß des Königes Absichten mit denen Rechtsamen des Landes nicht überein kamen. Der Woywode erkläherte sich vor die letztere mit der ihm gewöhnlichen Hertzhafftigkeit, und fiel dadurch bey Seiner Majest. in Ungnade. Dieses Unglück war ihm dermassen empfindlich, daß er in eine Kranckheit gerieth, deren Krafft durch der Aertzte Vorsorge so lange gehemet zu seyn schiene, biß sie ihn auf dem Land-Tage zu Lessen überwältigte.

1565. Der Mar. Woywode Achatz von Zehmē wird in der Land-Tags Setzß vom Schlage gerühret und stirbt. Rühmliches Zeugniß von Ihm.

Obgleich der Reichs-Tag auf drey Könige, in Peterkau angesetzt war, so nahm er doch allererst den 22. Februar. seinen Anfang, weil die Polnischen Stände nicht ehr wozu schreiten wolten, biß sie sichere Nachricht, ob die Preussen sich einfinden würden, erhalten hätten. Um vorgedachte Zeit ward die Abfertigung des Königlichen Gesandten aus dem Lessenschen Land-Tage, darinnen sich die Preuß. Stände wegen ihres Aussenbleibens entschuldiget hatten, bekannt, welches bey den Polen allerley Nachdencken und Mißvergnügen verursachte. Dem Bischoffe von Ermelland der in seinen eigenen Sachen nach Peterkau gereiset war, hatten die Stände des Landes Nothdurfft, und die gekräncktен Freyheiten, dem Könige ins geheim unterthänigst vorzustellen, auffgetragen: der aber ohne es ins Werck richten zu können, den 10. Aprill von dannen wieder auffgebrochen. Der

Die Polit. Stände haben der Preussen Ankunfft auf den Peterkauischen Reichs-Tag erwartet. Sind mit derselben Ausbleiben nicht wol zufrieden.

Der Bischoff von Ermeli. ist vergeblich bemühet, daselbst dem Könige des Landes Nothdrifft ins geheim vorzustellen.

(*) Er war Haubtmann von Stum, Mewe, und Holland.

1565. Der Dantz. Castellan ist nicht ungeneigt im Reichs-Senat Sitz zu nehmen.

Den Dantziger Castellan, der gleichfals zugegen war, um als Landes-Schatzmeister von dem Zustande des Schatzes, Königl. Majest. Nachricht zu geben, ersuchten die Senatoren der Cronen, in ihrem Mittel Sitz zu nehmen; der es würde gethan haben, wenn ihn nicht der Ermeländische Bischoff davon abgehalten hätte. Ausser dem schickten die kleinen Städte einen Abgeordneten nach Peterkau, durch den sie den Cron-Unter-Cantzler bathen, sie bey Königlicher Majest. wegen ihrer Abwesenheit vom Reichs-Tage gütigst zu vertreten, indem die Schuld nicht ihnen, sondern dem Bischoffe vom Culm beyzumessen wäre, als welcher nicht zugeben wollen, daß die Stadt Culm mit den übrigen deswegen zusammen kommen können (*). Diese vorgeschützte Ursach fand bey dem Unter-Cantzler keinen Eingang, indem er meynete, der Culmische Bischoff hätte grosses Recht, besagte Stadt von allen dergleichen Zusammenkünfften zurück zu halten.

Die kleinen Städte haben sich durch einen Abgeschickte ihres Ausbleibens wegen entschuldiget.

Ankunfft des Dantz. Bürgermeisters in Peterkau, und dessen Instruction.

Der Dantziger Bürgermeister, den die Stadt wegen bevorstehender Schlüssung des Sundes nach Hofe geschicket hatte, war den 20. Febr. in Peterkau angekommen. Seine Instruction gieng vornehmlich dahin, den König zu bewegen, bey Dännemarck durch Gesandte kräfftige Vorstellung thun zu lassen, daß einem jeden, auch ohne Polnischem See-Paß, die Farth offen stehen möchte. Es kostete keine Mühe dem Könige und den Senatoren darzuthun, daß durch die Sperrung des Sundes, der Cronen nicht ein geringer Schade zugefüget würde: weil ein jeder leicht begriff, daß daraus ein Anstand im Commercio nothwendig erfolgen, und die Polen, deren vornehmster Reichthum in der Abschiffung des Korns bestehet, an ihren Einkünfften eine grosse Verkürtzung leyden müsten. Der Hoff dachte diesem Schaden vorzukommen, wenn er den Dantzigern, durch Ertheilung Königlicher Pässe die Farth frey hielte, allein der Bürgermeister führete die Ursachen an, warum die Stadt in eine solche Neuerung zu willigen Bedencken trüge.

Polnische See-Pässe werden abgelehnet.

Königlicher Gesandter wegen der freyen Farth durch den Sund ernennet, dem die Dantziger einen Rathmann zufügen solten.

Dannenhero ernannte der König den Marienburgischen Unter-Käm̃erer (**), dem die Dantziger eine Raths-Person (***) zufügen solten, als Gesandten nach Dännemarck, und beyden ward im Befehl gegeben, umb die Erhaltung der offnen Farth ohne allem Bedieng sich zu bemühen: nur daß die von Dantzig kommende Schiffer solten verbunden seyn, zu schweren, daß sie diese Farth auf guten Glauben unternommen, und mit dem Schwedischen Commercio nicht die geringste Gemeinschafft hätten, auch keine, so lange gegenwärtiger Krieg währete, bey Verlust des Lebens, des Schiffes und aller Güter, haben wolten. Der

(*) Es ist aber aus der Verhandelung des Lessenschen Land-Tages zu ersehen, daß die kleinen Städte aus einer anderen Ursache sich des Reichs-Tage enthalten. Die Stadt Culm muste anjetzo zum Vorwand dienen, um nochmahls zu versuchen, ob es nicht möglich wäre, ihr das Recht, denen gemeinen Angelegenheiten beyzuwohnen zu können, auszuwürcken.

(**) Frantz von Selislau.

(***) Die Wahl fiel zuerst auf den Bürgermeister Kleselt, und wie selbiger es ablehnete, wurde diese Verrichtung, einem Rathmann, Albrecht Giesen, aufgetragen.

Digitized by Google

Der Sund war schon geschlossen, wie die Gesandten mit dem Anfange des May Monaths ihre Reise antraten. Ihnen war mitgegeben, unterwegen bey den Hertzogen von Pommern und Mecklenburg einzusprechen, und anzuhalten, daß sie ihren Unterthanen allen Handel auf Schweden verbiethen möchten, damit der König von Dännemarck zur Oeffnung des Sundes desto leichter bewogen würde. Allein man gab ihnen zur Antwort, daß es wieder die bißher beobachtete Neutralität lieffe, wenn man das Commercium mit Schweden durch ein öffentliches Verboth gäntzlich aufheben solte. Am Dänischen Hofe, waren die Gesandten in ihren Verrichtungen glücklicher, inmassen Seine Majest. nach angehörter Werbung, und gepflogener ferneren Unterredung, die freye Farth wieder herstelleten.

1565. Die Gesandten sprechen unterwegen bey den Hertzogen von Pommern u. Mecklenburg ein.

Derselben Verrichtung am Dän. Hoffe.

Die oben angezogene Verpachtung der Einfuhr des Uberseischen Saltzes in Polen, wurde auf inständiges Anhalten der Polnischen Land-Boten, in dem Peterkauischen Reichs-Tage aufgehoben, und vermoge einer besonderen Constitution, denen aus Groß-Polen und Masuren, frey gegeben, selbst das frembde Saltz gegen Erlegung 6. Groschen von der Tonnen an den Königlichen Schatz, aus Preussen zu hohlen.

Die Verpachtüg des Uberseischen Saltz-Handels ist aufgehoben worden.

Masuren mögen Uberseisch Saltz kauffen.

Auf den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag, sind die Räthe, obwol in schwacher Anzahl (*), ohne vorhergegangener Königlichen Einladung, in Marienburg zusammen gekommen, und weil Seine Majest. keinen Gesandten dahin geschicket, haben sie dieses mahl von keinen Landes-Angelegenheiten gehandelt, sondern bloß Rechts-Sachen gehöret und entschieden.

Zusammenkunfft der Räthe auff dem gewöhnliche Stan. Land-Tage, ohne vorhergegangener Kön. Einladung.

Den 10. May wurde ihnen daselbst ein Königliches Schreiben eingehändiget, in welchem Seine Majest. meldeten, daß Sie durch andere wichtige Geschäffte verhindert worden, die Stände auf den Stanislai Land-Tag zu verschreiben, und dannenhero Sich genöthiget fänden, eine ausserordentliche Zusammenkunfft auf den 4. Junius anzusetzen: alsdenn Sie Dero Willen und Begehren, durch einen Gesandten wolten eröffnen lassen. Den Räthen schiene der Termin zu kurtz angesetzt zu seyn, weil es unmöglich fiele, währender Zeit die Königliche Ausschreiben an den Adel und die kleine Städte zu verschicken, vielweniger die kleinen Land-Tage in den Woywodschafften zu halten, und daß die Bischöffe mit ihren Unterfassen die vorgängig nöthige Zusammenkünffte halten könten. Derowegen bathen Sie den König in ihrem Antwort-Schreiben, den Land-Tag biß auf die gewöhnliche Michaels-Zusammenkunfft in Thorn auszusetzen, und alsdenn mit sämbtlichen Ständen die allgemeine Vorfallenheiten zu überlegen.

Der König setzt einen ausserordentlichen Land-Tag an, den die Räthe auszustellen bitten. (69)

Der König ungnädig nimmt.

Ordentliche Michaels-Tagfart in Thorn.

Der König ließ zwar der Räthe Vorstellung gelten, aber auch seinen Unwillen durch den Gesandten (**) sämbtlichen Ständen auf

(*) Nemlich die beyden Bischöffe, der Woywode von Culm, der Dantziger Castellan, und der drey grossen Städte Abgeschickten

(**) Stibor. Krzikovski, Scholasticus des Cujaw. Capituls, Crakauischer Canonicus und Königl. Secretaire. Die Werbung hat er in Lat. Sprache abgeleget.

1565. Der Königl. Botschafftter stellet vor, daß es dem Könige mißfalle, daß die Land-Tage von den Ständen, nach eigenem Gutdüncken zuweilen gehalten, und zuweilen nicht gehalten würden.

dem Michaels Land-Tage vorhalten. Dieser sagte: „Es hätte Seiner Majest. mißfallen, daß der jüngste Marienburgische Land-Tag vor Dero Botschafftters Ankunfft angefangen, und ohne dessen Gegenwart gehalten worden. Denn obgleich die Landes-Constitutiones im Munde führeten, daß jährlich zwey mahl gemeine Zusammenkünffte solten gehalten werden, schiene es doch Seiner Majest. von übeler Folge zu seyn, daß selbige wegen einer jeden schlechten Ursach zuweilen unterlassen, zuweilen in Abwesenheit Dero Gesandten gehalten würden, die ausserordentlich angesetzte Land-Tage aber offt nicht ohne Schwürigkeit, offt gar nicht ihren Fortgang hätten. Daß beydes geschehen wäre, wüsten Seine Majest. sich gar wol zu entsinnen, nehmlich daß man die gewöhnliche Tagfart nicht besuchet, weil die Einladungs-Schreiben nur den 20. Tag vorher durch einen Königl. Kämmerling überbracht worden, und es wenigstens 30. Tage eher geschehen solte: die ausserordentlichen Land-Tage aber, hätte man zuweilen unter dem geringsten Vorwand abgeschrieben. Es möchten also hinführo die Stände mit mehrerer Ergebenheit gegen Königl. Majest. als bißher geschehen, die gemeinen Zusammenkünffte abwarten.

Gefährl. Zustand der Königlichen Lande.

Dieses war gleichsam der Vortrab, nach welchem der Gesandte auf den Grund seiner Werbung kam. „Königl. Majest., fuhr er fort, hätten ihn vornehmlich auf gegenwärtigen Land-Tag geschicket, um denen Ständen, von der mehr und mehr zunehmenden Gefahr des gemeinen Wesens Nachricht zu geben, und was zu derselben Abwendung dienlich, ihrer Vorsorge zu empfehlen. Sie hielten für unnöthig alle Besorglichkeiten nahmhafft machen zu lassen, weil es schon zur anderen Zeit offt geschehen, und sonst zu nichts dienete, als daß durch derselben Erzehlung der Schmertz in dem Gemüth Seiner Majest. vermehret würde. Die Preußischen Stände hätten in ihrer Antwort aus dem Land-Tage zu Lessen zwar bekannt, daß die Königlichen Lande mit mancherley Unglück umringet wären, aber keine Mittel an die Hand gegeben, wodurch dem Ubel könte abgeholffen werden. Wannenhero der wanckende Staat von der Lessenschen Tagfart wenig Hülffe verspühret hätte, und was jüngst in Marienburg zu dessen Aufnehmen etwan bestanden, wäre noch nicht bekannt gemacht worden. Königliche Majest. wolten zwar nicht alle Schuld den Ständen beymessen, müsten sich aber höchst verwundern, wie sie zu einer so gefährlichen Zeit, dermassen sicher seyn könten. Derowegen solte er, der Gesandte, sämbtliche Anwesende nachdrücklichst ermahnen, daß sie ihnen die gemeine Wolfarth mit mehrerer Sorgfalt angelegen seyn, und nicht geschehen lassen möchten, daß das schöne Land, mit seinen Städten, Vestungen, Hafen und Reichthümern, durch ihre Nachläßigkeit der äusserſten Noht ausgesetzet würde. Wie nun diesem Unglück zu begegnen wäre, stelleten Seine Majest. der Stände Einsicht anheim, nicht zweiflende, sie würden dem bedrängten Vaterlande mit Rath und würcklicher Hülffe zu statten kommen.

Denen Ständen wird die Schuld beygemessen, als wenn sie sich bißher der Nothdurfft des Vaterlandes schlecht angenommen.

Was

„ Was Königl. Majest. beträffe, Selbige hätten unlängst be- 1565.
„ schlossen gehabt, Dero sämbtliche Lande mit aller möglichen Macht Des Königes Vorhaben dem Feinde Abbruch zu thun, ist durch den Geld Mangel zurück gehalten worden. Die Preussen sollē eine Geld Steuer bewilligen, und vor ein Darlehn vō 200000 Fl. gutsagen. Rechts-Sachen abzuwarten.
„ dermassen zu beschützen, daß sie nicht nur den in vorigen Jahren er-
„ littenen Verlust rächen, sondern auch dem Feinde das von ihm er-
„ oberte wieder abnehmen, und ihn in seine alte Gräntzen einschlüssen
„ möchten; allein dieses löbliche Vorhaben wäre durch den Geld-
„ Mangel rückgängig gemacht worden „. Derohalben wäre Er, der
Gesandte, befehliget sämbtliche Stände zu ermahnen, „ daß sie zur
„ Erleichterung der Krieges-Kosten, nach dem Exempel ihrer Vor-
„ fahren, eine merckliche Geld-Steuer bewilligen, und durch gemei-
„ nen Rath Mittel ausfinden möchten, wie Seine Majest. auf ihren
„ Credit, es sey von Einheimischen oder Auswärtigen, eine Summe
„ von zweymahl hundert tausend Gulden aufnehmen könten, um sich
„ derselben, währender Zeit, da die Contribution eingesammlet wür-
„ de, zu den Krieges-Veranstaltungen zu bedienen „.

Hienebst hat der Gesandte die Räthe, die gewöhnlichen Gerich-
te zu halten erinnert, weil selbige wegen der Pest, eine Zeitlang aus-
gestellet gewesen, und bey solchen Sterbens Läufften in dem Besitz der
liegenden Güter grosse Veränderung vorzugehen pflegte, folglich zu
vielen Processen Gelegenheit gegeben zu werden.

An statt eines Anhanges eröffnete der Botschaffter denen Stän- Zurüstungen in der Preußischen Nachbahrschafft.
den, „ daß man Nachricht hätte, als weñ in der Nachbarschafft Soldaten
„ geworben würden, und zu besorgen stünde, daß man derselben wie-
„ der die Preußische Lande gebrauchen dörffte: dieses Gerücht möchten
„ Sie nicht so gar aus der Acht lassen, sondern in Zeiten sich in die Ver-
„ fassung setzen, einer solchen auswärtigen Gewalt mit gleicher Macht
„ Widerstand zu thun. Was Königl. Majest. anlangete, ob Sie
„ gleich wieder Schweden und Moskau zu Felde ziehen, die Tartarn
„ von den Gräntzen halten, und auf die Bewegungen in den benach-
„ bahrten Ungarn ein wachsames Auge haben müsten, so wolten sie
„ sich dennoch bey erheischender Noth der Preußischen Lande nachdrück-
„ lich annehmen, und solches desto hurtiger ins Werck stellen, je
„ eyffriger die Preussen, in Beschützung ihrer eigenen Wolfahrt sich
„ erzeigen würden „.

Das Erste, was die Räthe, nach dem der Gesandte in sein Quar- Die Preuß. Stände sind berechtiget die gewöhnl. Land-Tage ohne vorhergegangenem Kön. Ausschreiben zu besuchen, auch nach Gutbefinde auſſerordentliche Zusammenkünffte anzusetzen.
tier zurück gekehret, aus der Werbung vornahmen, war der Artickel
von den gehaltenen und nicht gehaltenen Land-Tagen. Sie erwogen,
„ daß schon unter des Teutschen Ordens Herrschafft die Stände aus ei-
„ gener Macht-Zusammenkünffte zu halten berechtiget gewesen, und
„ daß diese Gewohnheit auch unter der Königlich-Polnischen Regierung
„ geblieben. Die Landes-Constitutiones hätten gewisse Tage im Jahr
„ fest gesetzet, an denen man, auch in Abwesenheit des Königlichen Ge-
„ sandten und ohne vorhergegangenem Königl. Ausschreiben zusam-
„ men kommen solte. Man wüste Exempel, daß die Räthe auf eige-
„ nes Gutbefinden ausserordentliche Land-Tage gehalten, und daselbst
„ die vorgefallenen Angelegenheiten erörtert hätten. Wo nun der
König

1565. „ König dieſe Freyheit zu nehmen gedächte, geſchähe es aus keiner an-
„ deren Abſicht, als die Preuſſen denen Gewohnheiten des Polniſchen
„ Reichs zu unterwerffen. Daß aber die Stände, weder zu Rheden
„ noch Golbe, ſondern zu Leſſen, nachdem ſie zum drittenmahl ver-
„ ſchrieben worden, ſich eingefunden, wäre geſchehen, theils weil an
„ vorgedachten beyden Oertern die Peſt gewütet, theils weil die Kö-
„ nigl. Einladungs-Schreiben, dem Ermell. Biſchoffe, als Landes-
„ Präſidi, nur den vierdten Tag vor dem angeſetzten Termin eingehän-
„ diget worden. Dieſer Urſache müſte man es beymeſſen, wenn
„ zuweilen die vom Könige auſſerordentlich berahmte Land-Tage
„ fruchtloß wären: denn wenn die Königlichen Ausſchreiben wegen
„ Kürtze der Zeit, an die ſämbtliche Ritterſchafft und kleinen Städte
„ nicht könten verſchickt werden, folgete daß die Abgeordneten der Un-
„ ter-Stände, indem ſie die kleinen Land-Tage nicht gehalten, auf die
„ gemeine Tagfarten weder in gehöriger Anzahl noch mit gnugſamer
„ Vollmacht, ſich einfinden könten. Daß man aber von dem Michaels
„ Land-Tage vorigen Jahrs ausgeblieben, hätte die Peſt ſchuld, die
„ damahls zu Thorn, und an den umliegenden Oertern graſſiret „.

Einbringen der Unter-Stände.

Auf den Punct der Contribution und des Darlehns von zwey mahl hundert tauſend Gulden, brachten die Unter-Stände ein, daß weil aus der gantzen Marienburgiſchen Woywodſchafft, und aus den Michelauiſchen und Dantziger Gebieth vom Adel niemand, von den kleinen Städten aber überhaubt verſchiedene nicht zugegen, die Anweſenden auch keine andere Befehle hätten, als das angehöhrte an die Heimgelaſſene zu nehmen, ſie in eine Geld-Anlage nicht zu willigen wüſten.

Sie können wegen vieler Abweſenheit in keine Geld-Steuer willigen.

Faſt ſämbtliche Räthe waren der Meynung, daß man den Unter-Ständen nachgeben könte, die Sache wegen des Darlehns an die Jhrigen zurück zu nehmen, was aber die Geld-Steuer anlangete, müſte man in Betrachtung der gegenwärtigen Gefahr, ſie zur Einwilligung zu lencken ſuchen. Die Geſchickten von Dantzig hergegen, meyneten, daß es ſich nicht gebührete die Unter-Stände, in ſo vieler Abweſenheit, zur Contribution zu überreden. Denn wenn ſie gleich eine Anlage zuſtünden, ſo würde es zur übelen Folge dienen, indem künfftig in gleichem Fall, eine geringe Anzahl der Anweſenden, ohne Vorwiſſen der Heimgebliebenen etwas ſchlüſſen, und ſolches denen übrigen als ein Geſetz auf bringen dörfften. Der Ermeländiſche Biſchoff erwiederte, daß dieſe Erinnerung zwar an ſich gut wäre, aber der jetzigen Noth weichen müſte, und man mehr auf das gegenwärtige als künfftige zu ſehen hätte. Demnach wurden die Unter-Stände auffs neue in den Rath geruffen, und durch Anführung der Krieges-Läuffte, zur Bewilligung einer Geld-Steuer ermahnet: welches zu thun die Land-Boten und kleinen Städte mit der Abweſenheit derer ſo zu dieſem Handel gehörten, ſich nochmahls entſchuldigten.

Es wird gebethen, daß die am Hofe in Appellat. hangende Rechts-Sachen auf eine längere Zeit limitiret werden mögen.

Bey dieſer Gelegenheit haben die Geſchickten der kl. Städte bey den Räthen Anſuchung gethan, Kön. Maj. in Unterthäniakeit zu bitten, daß die am Hofe hangende und biß Lucä limitirte Preuß. Rechts-Sachen, wegen der dem Lande vorſtehenden Gefahr biß auf eine längere Zeit möchten ausgeſetzet werden; die Räthe haben ſolches Jhnē gefallen, und in der Abfertigung des Königl. Geſandten, die Bitte an Seine Majeſt. im Namen ſämbtlicher Stände, gelangen laſſen. Hier-

1565. Von Veranstaltung einer nöthigen Gegenwehr.

Hierauff ward von Veranstaltung einer zureichenden Gegenwehr geredet, und für nöthig befunden, die Musterungen im gantzen Lande auf einen Tag anzusetzen; mit dem Hertzoge von Preussen ein Vernehmen zu haben, damit ein jeder Theil wüste, was er für Hülffe im Nothfall vom anderen zu gewarten hätte; allerley Vorrath und Krieges-Geräth in den Städten und auf den Schlössern anzuschaffen; Königl. Majest. um gnädigsten Schutz und Beystand zu bitten; und da künfftig eine Contribution beständе, davon ein Drittel zu des Landes Nothdurfft, in Thorn verwahrlich beyzulegen.

Ansuchen der Dantziger wegen des freyen Gebrauchs ihres Müntz-Privilegii, ungeachtet in Polen die Müntze geschlossen.

So weit giengen der Stände Rathschläge über die Königliche Werbung, davon das vornehmste in des Gesandten schrifftliche Abfertigung (*) eingerücket, und eine Vorschrifft für die Stadt Dantzig hinzugefüget wurde, daß Seine Maj. ihr den Gebrauch ihres Müntz-Privilegii zu vergönnen gnädigst geruhen möchten. Aus dem vorhergehenden ist bekannt, daß die Dantziger zu verschiedenen mahlen so wol auf den Land-Tagen, als auch am Hofe, sich wegen der Erlaubniß Müntze zu prägen, gemeldet, und daß die Räthe ihr Ansuchen zu befordern zuweilen an den König geschrieben, Ihro Majest. aber die Sache von einer Zeit zur anderen ausgesetzet haben. Auf jetziger Zusammenkunfft thaten die Geschickten der Stadt abermahlige Anregung davon, und verlangten bloß die Freyheit Schillinge und Pfennige, nach dem alten Schrot und Korn, zu schlagen, weil an dieser Art Müntze der gröste Mangel verspühret würde. Der Cardinal Hosius, als Ermell. Bischoff, wandte ein, „ daß es nunmehro nicht in des Königes Macht „ stünde, solches denen Dantzigern zu verstatten, nachdem Seine Maj. „ Selbst sich dieses Vorrechts auf eine Zeitlang begeben hätte, und die „ Müntzen im gantzen Lande, vermöge der gemeinen Reichs-Tags Con„ stitution, geschlossen wären ... Allein von Seiten der Stadt ward geantwortet, „ daß der Reichs-Tags-Schluß in Preussen von keiner „ Gültigkeit wäre, sonst müste man die Execution, die gleichfals auf „ ein solches Statutum sich gründete annehmen, darwieder doch die „ Stände bißher hefftig, und zwar mit Recht gestritten. Deshalber „ hätte der Hertzog in Preussen an keinen Reichs-Tags-Schluß sich ge„ kehret, sondern darwieder protestiren, und das Müntz-Werck fort„ setzen lassen „. Worauff die Räthe einmüthig beliebet, daß der Dantziger Verlangen, dem Könige unterthänigst solte vorgestellet werden.

(70)

Abermahlige Vorschrifft der Räthe an den König.

Die Geschickten von Neuteich wollen in dem Mittel der kleinen Städte den gemeinen Rathschlägen beywohnen, welches

Auf diesem Land-Tage hatten sich Geschickte von Neuteich eingefunden, um im Mittel der kleinen Städte denen gemeinen Rathschlägen beyzuwohnen. Es war schon eine lange Zeit verflossen, daß selbige Stadt sich der Landes-Zusammenkünffte enthalten, weswegen die anderen ihr so schlechterdings Sitz und Stimme nicht zustehen wolten, unerachtet ihre Geschickten ein Königliches Mandat aufwiesen. Die Sache kam vor die Räthe, denen der kleinen Städte Abgeordneten zu vernehmen gaben, daß sie die von Neuteich in ihr Mittel nicht auf-

(*) Sie wurde dem Gesandten in Gegenwarth sämbtlicher Stände den 6. Octob. überreichet.

Digitized by Google

1565. die anderen kl. Städte ihnen nicht zustehen wollen.

aufnehmen könten, sondern derselben Ansuchen, als etwas neues an ihre Aeltesten zurück bringen müsten. Die Neuteicher erwiederten, „daß ihre Stadt, als eine Königliche Stadt, zu den gemeinen Rathschlägen gehörete, wie denn Königl. Majest. sie auf gegenwärtige „Tagfart ausdrücklich verschrieben hätte: daß sie aber seit vielen „Jahren von den Land-Tagen ausgeblieben, wäre aus Dürfftigkeit „geschehen, massen sie nicht nur vieles im grossen Kriege erlitten, sondern auch zweymahl im Feuer aufgegangen, und dadurch in die äusserste Armuth gesetzet worden. Jetzo da sich die Stadt in etwas erhohlet, wolte sie ihrer alten Vorrechte wieder genüssen „. Allein der kleinen Städte Geschickten blieben dabey, daß sie denen von Neuteich in ihrem Mittel ohne Vorwissen und ausdrücklichem Befehl ihrer Aeltesten keine Stelle vergönnen könten, deren Entschlüssung sie auf nächstem Land-Tage einbringen wolten (*).

Die Sache wird unentschieden ausgestellet.

Die Einrichtung des Culmischen Rechts zur Endschafft zu bringen.

Nachdem der Dantziger Bürgermeister D. Klefelt wegen anderer Geschäffte, das Culmische Recht, seinem Versprechen gemäß, noch nicht hatte zu Ende bringen können, so nahmen die Land-Boten Gelegenheit zu bitten, daß es dazu gelangen möchte. Die Räthe bestätigten den Bürgermeister Klefelt in dieser Arbeit, nur daß er sie mit Zuziehung des Ermeländischen Bischoffs vollenden, und sich zu ihm nach Heilsberg, acht Tage nach Martini, verfügen solte. Man fand auch für nöthig hievon dem Hertzoge in Preussen Nachricht zu geben, und Seine Durchl. zu ersuchen, daß Sie zur angesetzten Zeit, an vorgedachten Ort den D. Christoph Jonas zu schicken geruhen möchten. Denen Land-Boten aber gab man die Vertröstung, ihnen das Werck in seiner gehörigen Vollkommenheit, auff künfftigem Stanislai-Land-Tage vorzulegen.

Die Arbeit ist nebst dem D. Klefelt dem Ermell. Bischoffe übertragen worden.

Die Dantziger thun Anregung wegen der dem Hertzoge von Braunschweig vorgeschossenen 12000 Thl.

Die Dantziger vergassen nicht durch ihre Geschickten, der dem Hertzoge von Braunschweig geliehenen 12000. Thaler zu erwehnen. Denn wie sie deswegen vor wenigen Monathen an den Hertzog geschrieben, war ihnen zur Antwort worden, daß Seine Durchl. einen Abgeordneten am Königlich-Polnischen Hofe hielten, nach dessen Zurückkunfft, Sie der Stadt Dero eigentliche Erklährung kund thun wolten: woraus leicht abzunehmen war, daß die Zahlung nicht so bald erfolgen dörffte. Aus dieser Beysorge geschahe es, daß die Stadt begehrte, es möchten die im Namen der gantzen Provintz vorgeschossenen Gelder, durch einen allgemeinen Beytrag erstattet werden.

Die Unter-Ständenehmen die Sache an ihre heimgelassene Brüder u. Aeltesten.

Die Räthe erkannten der Sachen Billigkeit, und der Ermeländische Bischoff gab den Unter-Ständen mit, solches an ihre heimgelassene Brüder und Aeltesten zu nehmen, um derselben Meynung auf nächstem Land-Tage zu eröffnen.

Das Ambt Christburg wird denen Erben des

Vorher habe ich gemeldet, auf was Art der alte Marienburgische Woywode, Achatz von Zehmen mit Tode abgegangen; allhie ist zu

(*) Weil aber damahlen die Neuteicher sich nicht gemeldet, ist der Sachen keine weitere Erwehnung geschehen.

zu melden, daß König Sigismundus I, ihm wegen seines Wolverhaltens, und der im Kriege wieder den damahligen Hohmeister Marggraw Albrecht von Brandenburg, gehabten Unkosten, das Ambt Christburg erblich auf seine Familie verliehen hatte. Die Erb-Gerechtigkeit wurde auf dem Warschauischen Reichs-Tage aberkannt, und dahero Christburg nach des Woywodens Tode seinen Söhnen abgefordert: nur daß der König sich erklährete, ihnen selbiges in Ansehung der Verdienste ihres Vaters, gegen Erlequng 30000. Thaler Pfandsweise zu lassen. Hierüber kamen die beyden Söhne Christoph und Fabian für sich, wie auch im Namen ihres ältesten Bruders Achatii, auf jetzigem Land-Tage klagende ein. Sie stelleten vor die übelen Folgen, so das gantze Land zu besorgen hätte, wenn die Execution erstlich an einer Person oder Familie würde seyn ins Werck gesetzet worden: und bathen daß die Räthe durch eine Vorschrifft sich ihrer beym Könige annehmen wolten. Solchemnach liessen die Räthe ein Schreiben an den König abfassen, darinnen sie Seiner Maj. demüthigst vorstelleten, daß weil die Preussen sich niemahls der Execution unterworffen, sondern jederzeit darwieder protestiret hätten, die von Zehmen aus der Erb-Gerechtigkeit des Ambts Christburg nicht könten gesetzet werden. Es war aber solches vergeblich, denn der König ließ A. 1567. denen von Zehmen, die Erb-Gerechtigkeit durch ein Decret aufs neue aberkennen (*).

1565. letzt verstorbenen Mar. Woywodens vom Könige abgefordert.

Vorschrifft der Räthe an den König, daß Christburg der Familie derer von Zehmen erblich möchte gelassen werden.

Gegen Ende dieses Jahres hat der König denen Ständen auff den 29. Dec. einen ausserordentlichen Land-Tag in Rheden angesetzet, um daselbst Boten auf den bevorstehenden Reichs-Tag zu Peterkau zu wehlen. Weil aber die Pest in Rheden aufs neue sich geäussert, und in den umliegenden Oertern das Sterben noch nicht gäntzlich nachgelassen hatte, auch die Einladungs-Schreiben nur kurtz vor dem angesetzten Land-Tage waren eingehändiget worden, so haben sich die Stände, weder in Rheden noch auf dem Reichs-Tage eingefunden; welchen der König von Peterkau nach Lublin auf den Palm-Sonntag (**) verleget, und dahin sämbtliche Preußische Stände aufs neue verschrieben.

Angesetzter Land-Tag in Rheden der aber nicht gehalten worden.

1566.

Diese Einladung auf den Reichs-Tag führte eine nachtheilige Neuigkeit mit sich. Die vorigen Könige, wenn sie der Preussen Gewarth auf einer Reichs-Versammlung vor nöthig hielten, waren gewohnt gewesen, ihre Meynung den Ständen auf einer gemeinen Landes-Zusammenkunfft zu eröffnen, damit die Anwesenden zu erwegen Gelegenheit hätten, ob und wie man dem Reichs-Tage beywohnen wolte. Diesen Exempeln war Sigismundus Augustus bißher gefolget, da Er noch letzlich, den Ständen, ehe sie nach Peterkau die Reise antraten, einen Land-Tag zu Rheden angesetzet hatte. Anjetzo nahm der König einen anderen Weg. Die Ausschreiben giengen unmittelbahr der Besuchung des Reichs-Tages vorher, und waren an die Räthe

Die Preuß. Stände sind auf den Reichs Tag nach Lublin eingeladen worden. Neuigkeit so hiebey vorgangen.

(*) Wiewol der älteste Sohn des ehmahl. Mariend. Woywodens sich beständig einen Erb-Herrn auf Christburg geschrieben.

(**) Doch hat er allererst den 8. May seinen Anfang genommen.

Digitized by Google

1566. Räthe von Land und Städten, an die Staroſten, und kleinen Städte, und an einen jeden von dieſen inſonderheit, gerichtet, da ſonſt die Könige, wenn ſie etwas vom gantzen Lande verlangeten, ihren Willen allein denen Räthen kund zu thun pflegten; den folglich die Biſchöffe ihren Unterſaſſen, die Woywoden dem Adel und den kleinen Städten, auf den beſonderen Zuſammenkünfften vortrugen, nach welchen auff dem allgemeinen Land-Tage, von ſämbtlichen Ständen der Schluß beſtand (*). Die Räthe wechſelten über dieſe Neuerung fleißig Brieffe (**) und beliebten einmüthig, ſich des Reichs-Tages gäntzlich zu enthalten. Die Unter-Stände konten keine Boten wehlen, weil die Woywoden, die kleinen Land-Tage nicht ausgeſchrieben, und ſie aus eigener Macht zuſammen zu kommen ſich nicht unterſtehen dorfften. Indeſſen rückte die Zeit der gewöhnlichen Stanislai Tagfart herbey, welche zu halten die Räthe für nöthig fanden, und den Ermeländiſchen Biſchoff, als Landes-Præſes, die Stände nach Marienburg einzuladen, erſuchten. Der Cardinal Hoſius getrauete ſich nicht ohne des Königes Vorwiſſen eine Zuſammenkunfft anzuſetzen. Es war ihm annoch im friſchen Gedächtniß, welcher geſtalt Seine Majeſt. dieſes Vorrecht dem Lande ſtreitig machen wollen, und über deſſen Gebrauch einige Ungnade blicken laſſen. Er bemühete ſich durch Schreiben um die Königliche Erlaubniß den Land-Tag halten zu können, und führte Ihro Majeſt. zu Gemühte, daß es die Provintz als einen merckl[illegible] Eingriff anſehen würde, wenn ſie der verordneten gewöhnlichen Tagfärten verluſtig gehen ſolte. Den 6. May lieff die Antwort ein, in der Seine Majeſt. dem Biſchoffe andeuten lieſſen, daß er nicht nur für ſeine eigene Perſon, ſich des Marienburgiſchen Land-Tages enthalten, ſondern ſelbigen gäntzlich zu verhindern ſuchen möchte (***).

Der Biſchof von Ermeld. bittet um die Königl. Erlaubniß den Stan. Land-Tag halten zu können.

Der König will es nicht nachgeben.

Zu

(*) Zwar iſt es ſehr offt geſchehen, daß man den Königlichen Willen nicht ehr als auf dem gemeinen Land-Tage aus der Werbung des Botſchaffters verſtanden, allein es pflegte alsdenn nichts geſchloſſen zu werden, weil die Geſchickten der groſſen Städte, und die Unter-Stände mit den gehörigen Befehlen nicht verſehen waren, auch die Biſchöffe Bedencken trugen, ohne ihrer Unterſaſſen Vorwiſſen in etwas zu willigen.

(**) Die Stadt Dantzig hat es dem Könige ſelbſt, in einem Schreiben vom 26 Märtz unterthänigſt zu Gemüth geführet. „Weil aber, (ſind ihre Worte,) „eine dergleichen Aufforderung zum Reichs-Tage, eine Sache in ſich zu halten ſchei„net, die gantz neu und von der Verordnung Ew. Majeſt. hochſeligſten Vorfahren „entfernet iſt, auch mit den Vorrechten dieſer Lande nicht übereinſtimmt, haben „wir gemeinet, daß wir nichts, ſo unſerer Treue gegen Ew. Majeſt. unanſtändig „wäre, thun würden, wenn wir deswegen Ew. Majeſt. als von Der wir gnugſam „wiſſen, daß Sie dieſe Lande, bey ihren Freyheiten zu erhalten väterlich und gnä„digſt geneigt ſeynd, in ſchuldigſter Unterthänigkeit erinnerten; demüthigſt Ew. „Maj. anflehende, Sie wollen, nach dem Exempel Dero Hochſeligſten Vorfahren „entweder durch Schreiben, oder durch einen Botſchaffter, Dero eigentliches Vor„haben, denen Ständen und Ordnungen dieſer Lande, auf nächſter Tagfart, vor„zutragen, hergegen ſämbtliche Stände als auch uns von der Nothwendigkeit auff „dem Reichs-Tage zu erſcheinen, zu befreyen allergnädigſt geruhen: und zweiffeln „wir nicht, daß dieſes ein vieles beytragen ſolte, das billige Begehren Ew. Majeſt. „gehorſamſt ins Werck zu richten „.

(***) Comitia veſtra, ſchriebe der Cron-Unter-Cantzler, auf Königlichen Befehl an den Ermeländiſchen Biſchoff, Marieburgenſia, neſcio cujus generis ſint futura.

1566. Der Sund iſt geſchloſſen und wieder geöffnet worden.

Zu Anfang des Jahrs hatte man in Dännemarck aufs neue den Sund geſchloſſen, und alle dahin kommende Schiffe angehalten. Hiewieder lieſſen die Dantziger durch ihre Abgeſchickten zu Koppenhagen Vorſtellungen thun, und erhielten aus der Polniſchen Cantzelley Königliche Vorſchrifften, auf die der König von Dännemarck zur Antwort gab, daß er die Farth öffnen, und die Schiffe loßgeben wolte, ſo bald ſeine Krieges-Flotte ausgelauffen ſeyn würde. Weil aber dieſes nicht ehr als gegen Ende des Junii geſchehen, hat man ſich des Sundes bey ziemlich ſpäter Jahres-Zeit zu bedienen angefangen.

Die Dantziger wardieren die ausländiſ. Thaler.

Im Monath Februarius haben die Dantziger die ausländiſchen Thaler wardieret, und nach gehaltener Abrede mit dem Hertzoge in Preuſſen, diejenigen ſo 13. biß 14. Loth ins feine nicht aber das gehörige Schrot hielten auf 31. Groſchen, die unter 13. Loth, auf 30. Groſchen, die von 14. Loth fein, und von dem gebührenden Schrot waren auf 33. Groſchen geſetzet, die aber an Silber nicht 27. biß 28. Groſchen austrugen, für ungangbahre erkläret: die Teutſchen Reichs-Gulden ſo auf 60. Kreutzer geſchlagen, ſolten für 30. Preußiſche Groſchen gültig bleiben.

Welches am Hofe ungütig ausgeleget wird. Vorſtellungen des Dantziger Syndici.

Man erfuhr, daß ſolches einige Abgünſtige der Stadt Dantzig, dem Könige als etwas ſo ſeiner Hoheit anſtößig, und der Cron-Polen nachtheilig wäre, ausgeleget, und daß Seine Majeſt. die Sache an den Reichs-Senat nehmen wolten. Wannenhero die Dantziger genöthiget wurden ihren Syndicum und einen Secretaire den 25. Junii nach Lublin zu ſchicken, die dem Könige unterthänigſt vortrugen, „ daß die „ Stadt wichtige Urſachen gehabt, die verringerten auswärtige Thaler nach ihrem eigentlichen Werth zu ſchätzen, weil ſonſt nicht nur „ Privat-Leute, ſondern auch das gemeine Gut einen gröſſeren Schaden, als wenn man eine merckliche Geld-Steuer erlegen müſſen, „ würde empfunden haben: weswegen die benachbahrten Hanſee-„ Städte mit der Wardirung den Anfang gemacht, und die übrige „ Ordnungen der Stadt vom Raht verlanget hätten, daß in Dantzig „ ein gleiches geſchehen möchte. Dieſem zu Folge, hätte man durch „ Münz-Verſtändige die Thaler unterſuchen, nach ihrem eigentlichen „ Werth ſchätzen, und ſolches nicht als ein Edict oder Verboth, ſondern „ bloß zur Warnung bekannt machen laſſen. Gemeldete Wardirung „ gereichte denen Einwohnern in der Cronen vielmehr zum Gewinn

futura. Hic qvidem intra Regnum, ſi qvis Comitiorum Regni tempore, conventus ullos habere voluerit, adverſus ſedem ad orientem poſitam, aliam ſedem in Septentrione ponere velle videretur, & ſimilis fieri altiſſimo. Qvamobrem qvod ex me qværit Illuſtriſſima Paternitas Veſtra, num eo illi proficiſcendum eſſe putem non habeo aliud qvod reſpondeam. Majeſtas qvidem Regia plane abſtinendum eſſe Illuſtriſſimæ Paternitati Veſtræ ab hac profectione Mariæburgenſi exiſtimat: neqve id modo, verum etiam prorſus per Illuſtriſſimam Paternitatem veſtram impediendam eſſe. Qvî enim conveniat, tum, cum Conſiliarii ipſi huc venire, cæteri autem Ordines mittere nuncios ſuos deberent, publicum hoc Conſilium relinqvere, & privatos interim conventus celebrare?

Digitized by Google

1566. „ als zum Schaden, weil sie die in Dantzig etwan zu 30. Groschen em-
„ pfangene Thaler, in Polen ohne Unterscheid vor 33. ausgeben kön-
„ ten: da hergegen wenn alle Thaler länger in gleichem Werth ge-
„ blieben wären, Königl. Majest. an ihren Einkünfften in Dantzig,
„ mercklich würde seyn verkürtzet worden ... Die Abgeordneten der Stadt erhielten auf ihre angebrachte Gründe keine Antwort, merckten aber, daß die unternommene Wardierung am Hofe keinen Eingang finden dörffte, daher sie gegen Ende des Octobers bathen, es möchten Seine Majest. Selbsten, vor dem drey Könige Fest folgenden Jahres, die Thaler nach ihrem eigentlichen Werth schätzen lassen, weil sonst die alten Thaler zum Lande hinaus, die neuen verringerten hergegen in grosser Menge würden eingeführet werden. Worauf der Unter-Cantzler ihnen zu verstehen gab, daß der König hierinnen ausserhalb dem Reichs-Tage (*) nichts verordnen könte, folglich die Sache biß dahin einen Anstand haben müste.

Bittet daß der König selbst die Thaler wardiren möge.

Eben diese Geschickten von Dantzig haben das so offt geschehene Ansuchen, wegen des freyen Gebrauchs des Müntz-Privilegii wiederhohlet, aber damit nichts mehreres ausgerichtet, als daß man sie biß auf die Oeffnung der Müntzen im Königreich Polen vertröstet.

Ansuchen wegen der Freyheit zu müntzen.

Im Monath Junio langete ein Königlicher Gesandter in Dantzig an, welcher die Verlängerung des nunmehro verflossenen Termins, wegen der A. 1561. vorgeschossenen hundert tausend Thaler, auf fünff folgende Jahre, und ein neues Darlehn von hundert tausend Gulden auswürcken solte. Die Stadt willigte in den neuen Termin, dung sich aber dabey aus, daß davor, nebst denen anderen ehmahls verschriebenen Klöstern das Pelplinische als Mit-Schuldener haffte möchte. Wegen des zweyten Puncts erklährte sie sich, daß sie die dem Könige zur anderen Zeit geliehene siebentzig tausend Gulden, noch fünff Jahr lassen, und selbigen noch dreyßig tausend Gulden hinzuthun wolte, welche Summe zu die vorige hundert tausend Thaler gerechnet, ein Capital von zwey hundert und zehn tausend Gulden (**) ausmachte, und zusammen auf vorgedachte Klöster haffte solte.

Verlängerter Termin wegen der dem Könige ehmahls von den Dantzigern geliehenen hundert tausend Thaler.

Der Michaels-Land-Tag der in Thorn solte gehalten werden, wurde dieses mahl nach Marienburg auf den 15. October verleget. Der König fuhr fort, denen Ständen die Gefahr in der sich Polen und die übrigen Provintzen befänden, daselbst vorzustellen, die Er anjetzo vermehrte, nachdem sich verschiedenes zugetragen, welches übele Folgen nach sich zu ziehen schiene. Es ist also nöthig, eh ich auf die Königliche Werbung komme, von dem Zustande der benachbahrten Lande, von dannen der König einen Angriff fürchten müssen, umständlichere Nachricht zu ertheilen.

Michaels-Land-Tag nach Marienburg auf den 15. Oct. verleget.

Moskau

(*) Denn der Reichs-Tag zu Lublin hatte schon zweene Monathe vorher sein Ende erreichet, und die Dantziger Abgeordneten waren dem Hofe nach Warschau gefolget, wie sie dieses Ansuchen thaten.

(**) Nemlich nach dem damahligen Werth des Geldes gerechnet, da ein Thaler 33. Groschen hielte.

Digitized by Google

Moskau war unstreitig der mächtigste und gefährlichste Feind. Oben ist Erwehnung geschehen, daß zwischen Litthauen und dieser Puissance ein Waffen-Anstand getroffen worden, der so lange währen solte, biß beyde Theile, entweder wegen des Friedens sich würden geeiniget, oder durch Abbrechung der Tractaten, einander gleichsam von neuen den Krieg angekündiget haben. Zu dem Ende hielten die Litthauer im vorigen Jahr einen Land-Tag zu Trocki, und der König erwartete zu Wilna, eine Moskowitische Gesandschafft, die allererst im Jänner Monath dieses Jahrs daselbst ankam, und ein sicher Geleit für die Königliche Botschaffter, die nach Moskau gehen solten, überbrachte. Der König ernandte dazu Nic. Kißka und Georg. Chodkiewicz, die mit dem Anfang des Februarii ihre Reise antraten, und im Monath August die Verlängerung des Waffen-Stillstandes, biß auf das drey Könige Fest folgenden Jahres erhielten (*). Aus dieser Ursach giengen die Litthauer fleißig zu Rath, wie sie den Krieg mit Nachdruck fortsetzen möchten. Sie erbothen sich fünff Tonnen Goldes zusammen zu bringen, und dem Könige zur Leib-Wacht etzliche tausend Mann zu Pferde darzustellen, wenn Seine Majest. in hoher Person zu Felde ziehen wolten. Worinnen der König Sich Ihnen würde gefällig erwiesen haben, wenn Ihn nicht die Polen davon zurück gehalten hätten. 1566. Nachricht von dem damahligē Zustande der Königlich-Poln. Lande in Ansehung der benachbahrten Mächten.

Mit den Schweden war es seit einiger Zeit zu keiner Thätlichkeit gekommen, ausser daß der Hertzog von Curland, als Königlich-Polnischer Stathalter in Liefland, ihnen im vorigen Jahr, Stadt und Schloß Pernau abgenommen, und den Feind da er im gegenwärtigen den verlohrnen Ort wieder zu erobern einen Versuch that, zurück getrieben. Wie aber der Dänen und Lübecker vereinbahrte Flotte, mit der Schwedischen im Monath Julius bey Oeland an einander gerieht, und nach der Schlacht, die Erstere durch Sturm dermassen zugerichtet wurde, daß der Dänische und Lübische Admiral nebst 7000. Mann ersoffen, und 16. der besten Krieges-Schiffe bey Wisby zu Grunde giengen, folglich die Schweden in der See Meister blieben; stand man in Sorgen, es würde der König von Schweden, entweder in Curland oder Preussen eine Landung unternehmen, und den Krieg aus Liefland dahin versetzen.

Auch schiene es, als wenn Polen gegen die Gräntzen von Ungarn nicht sicher seyn könte, nachdem dieses Königreich aufs neue ein Kampf-Platz der Teutschen, Türcken und Siebenbürger geworden. Unter dem Jahr 1552. ist zu finden, auf was Art die verwittwete Königin Isabelle sich mit dem Könige Ferdinand verglichen, und nebst ihrem Printzen durch Polen nach der Schlesien gegangen, folglich dem Könige Ferdinand Siebenbürgen, und was sie sonst als Königin im Namen ihres unmün-

(*) Kojalovius Part. II. L. VIII. p. 475. schreibet, daß die Feindseligkeiten schon im November ihren Anfang genommen. Eben dieser Verfasser der Litthauischen Geschichte meldet, daß einige Zeit vorher, Moskowitische Gesandten in Grodno angekommen wären, wovon meine geschriebene Nachrichten nichts gedencken, die vielmehr bezeugen, daß man erst gegen das Fest der drey Könige, aus Moskau Botschaffter vermuthen gewesen.

Digitized by Google

1566. unmündigen Printzen, von Ungarn inne gehabt, eingeräumet. An obgedachtem Orte habe ich auch angezeiget, wie der Türckische Käyser den getroffenen Vergleich, als eine rechtmäßige Ursach den König Ferdinand mit Krieg zu überziehen, angesehen. Dieser Krieg wurde in den folgenden Jahren fortgesetzet, und A. 1554. schrieb Sultan Soliman an die Stände in Siebenbürgen, sie solten die Teutschen fortschaffen, und die Königin Isabelle nebst dem Printzen Johann Sigismund wieder ins Land ruffen. Das zweyte Jahr hernach kam Sie aus Polen, allwo sie sich einige Zeit vorher aufgehalten hatte, in Siebenbürgen an. Ihr Anhang war nicht gering, und Ferdinandus sahe sich dadurch gezwungen, wieder die Siebenbürger und Türcken zugleich zu Felde zu ziehen. A. 1560. starb die verwittwete Königin, eben wie sie im Begriff war einen Vergleich mit dem Könige Ferdinand zu treffen. Der Printz folgte zwar denen Absichten seiner Frau Mutter, und ließ sich unter Vermittelung des Königes von Polen in Handlung ein, weil aber seine Anforderungen dem anderen Theil zu groß schienen, wurden die Tractaten abgebrochen. Hierauf ist ein achtjähriger Stillstand zwischen dem Käyser, als Könige von Ungarn, und dem Sultan Soliman erfolget, in welchen Joh. Sigismund eingeschlossen worden. Währender Zeit schiene es, als wenn der Fürst von Siebenbürgen, einen beständigen Frieden treffen wolte, biß nach dem Tode Ferdinandi A. 1564. die Thätlichkeiten von neuen angiengen. Man unterließ zwar hiebey nicht, zuweilen über einen Vergleich zu handeln, und gewisse Artickel abzufassen, allein diese wurden bald genehm gehalten, bald wieder verworffen. Endlich verschwand alle Hoffnung eines baldigen Friedens, wie Sultan Soliman in gegenwärtigem Jahr dem Käyser Maximilian, als Könige von Ungarn, den Krieg ankündigte, sein Lager im Monath Julio bey Belgrad auffschlug, und sich des Fürsten von Siebenbürgen mit seiner gantzen Macht anzunehmen drohete (*). Die Vorstellung eines glücklichen Fortganges der Türckischen Waffen verursachte am Polnischen Hofe nicht geringe Unruhe, und weil ehmahls Sigismundus I. wegen des Aufenthalts der Ottomannen in Ungarn, einen Angriff in den Polnischen Landen gefürchtet, meynete Sigismundus Augustus man müste anjetzo in gleicher Absicht, auf eine Gegen-Verfassung bedacht seyn: insonderheit da die Tattarn als Türckische Lehns-Leute, in diesem Jahr die gantze Podolie durchstreiffet hatten.

Sigism. Aug. läst die Gefahr seiner Königl. Lande, denen Preuß. Ständen auf dem Land-Tage vorstellen.

Was ich also von der Gefahr, so der Cron Polen, und den übrigen Königlichen Landen vorstand, ausführlich erzehlet, faßte der Gesandte (**) mit wenigen Worten, und fügete hinzu, „daß über „vorerzehltes dem Könige die gröste Bekümmerniß verursachte, daß „die Soldner, deren man sich einige Jahr her wieder Moskau bedienet, „ihre gage noch nicht bekommen, und man von ihnen mit grosser Mühe,

(*) Isthuanffii Histor. Hung. L. XIX — XXIII.

(**) Stibor Skrzikovski der diese Würde schon in dem vorigen Land-Tage bekleidet.

„ Mühe, kaum biß nächsten Bartholomäi (*) eine Nachsicht erhal- 1566.
„ ten können. Königl. Majest. die den Mangel Dero Schatz-Kammer Der König
„ wüsten, wären besorget, es dörfften die Soldaten, wegen nicht er- ist seinen
„ folgender Zahlung, wozu sieben mahl hundert tausend Gulden erfor- Soldaten
„ dert würden, einen allgemeinen Auffstand erregen „. ihren Sold rückständig.

In Betrachtung dieses Umstandes, solten die Preussen dem Die Preus-
Exempel der Polnischen Stände folgen, und dem Königlichen Schatz sen sollen ei-
mit einer erklecklichen Geld-Summe auffhelffen, hernach wenn solches ne Anlage
geschehen, vor die Sicherheit der sämbtlichen Polnischen, insonderheit bewilligen,
aber der Preußischen Lande dermassen Sorge tragen, damit man sich auf Kriegs-
auf ihren Rath und Beytrag, bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten si- Veranstal-
cher verlassen könte. „ Königl. Majest. so wie Sie niemahlen zur Be- tungen be-
„ förderung der gemeinen Ruhe und Wolfarth der Preußischen Lande dacht seyn,
„ etwas ermangeln lassen, würden durch die Bereitwilligkeit der Stän- und jährlich
„ de noch mehr angefrischet werden, alles mögliche zu besorgen, was Musterun-
„ nur einiger massen zur Erhaltung des Friedens dienlich seyn könte. gen halten.
„ Sie, die Stände, möchten danebst ihrer auf dem Land-Tage zu Thorn
„ A. 1563. gemachten Verordnung gemäß, die Musterung jährlich hal-
„ ten, und dazu in jeder Woywodschafft einen gewissen Ort ansetzen „.

Auffer dem Artickel von Bewilligung einer Geld-Steuer, und Der König
Veranstaltung der Gegenwehr, hatte der Königliche Botschaffter noch hat es den
mehrere Sachen im Befehl, die er den Preußischen Ständen eröffnen Preußischen
solte. Er muste ihnen sagen, „ daß Seine Majest. nichts so sehr ge- Ständen
„ wünschet, als mit den Landes-Räthen von den jetzigen Besorglichkei- ungnädig
„ ten gegenwärtig reden, und nach derselben Einrath die Wunden des ausgeleget,
„ gemeinen Wesens heilen zu können. Allein Seine Majest. wären daß sie sich
„ in nicht geringe Verwunderung gesetzet worden, da die Stände, der des Lublini-
„ vorhergegangenen Einladung ungeacht, sich des jüngsten Reichs- schen Reichs
„ Tages zu Lublin, allwo man die Gefährlichkeiten und den Zustand Tages ent-
„ der Königlichen Lande in genaue Erwegung ziehen wollen, enthalten halten.
„ hätten. Königl. Majest. empfänden es insonderheit sehr ungnädig,
„ daß da nur einer und der andere aus dem Mittel der Räthe, wegen
„ seines Aussenbleibens sich entschuldiget, die Besuchung des Reichs-
„ Tages nicht im Namen sämbtlicher Stände abgeschrieben wor-
„ den. Denn wo sie sich etwan aus Furcht der Execution, der Meynet daß
„ Reichs-Tage enthielten, so wüsten Seine Majest. nicht ob man mit die Stände
„ Fuge von derselben abtreten könte. Sintemahlen Königliche Majest. von der Exe-
„ nicht aus eigener Bewegung, sondern auf langes und beständiges cution nicht
„ Klagen Dero Unterthanen, die Bürde der Execution übernommen: abtreten
„ und da die Preußischen Stände, wegen der gemeinen Freyheit und könten.
„ der Sicherheit der Kirchen- und Stadt-Güter besorget gewesen, ih-
„ nen die Versicherung vermöge eines besonderen Edicts gegeben hätte,
„ daß die Güter so von den Kirchen und Städten rechtmäßig bißher be-
„ sessen worden, von der Execution befreyet seyn solten. Wodurch es

(*) Dieser Termin war nunmehro verflossen, und des Gesandten Instruction den 20. August ausgefertiget worden.

Digitized by Google

1566. „ geschehen daß die in Unruh gesetzte Gemüther sich zu frieden gegeben, „ und der gröste Theil der Preußischen Stände, in die Execution nicht „ nur gewilliget, sondern auch, daß sie möchte zum Stande gebracht „ werden, bey Königl. Majest. offentlich angehalten hätte „.

Von den Königlichen Frey-Beutern bey Dantzig.

Der letzte Artickel der Werbung betraff die Königlichen Frey-Beuter bey Dantzig, von denen zu mercken, daß König Sigismundus Augustus wie Er mit dem Könige von Dännemarck wieder Schweden ein Krieges-Bündniß geschlossen, von den Dantzigern zehn ausgerüstete Krieges-Schiffe begehret, und da die Stadt solches abgelehnet, gewissen Leuten Commissiones hatte ausfertigen lassen, alle nach Moskowitische und Schwedische Plätze gehende und von dannen kommende Schiffe aufzubringen. Allein die Frey-Beuter überschritten die Gräntzen ihrer Commission, und übeten an denen von neutralen Oertern nach Dantzig und von dar auslauffenden Schiffen allerley Gewaltthätigkeiten aus. Dieses verursachte bey den auswärtigen See-Mächten und Städten häuffiges Klagen, mit beygefügten Drohungen, man würde wieder die Dantziger Schiffe und Güter Repressalien brauchen, weil die Stadt denen Capern einen sicheren Aufenthalt verstattete, und ihre Plackereyen nicht hemmen wolte. Die Dantziger unterliessen nicht, hievon dem Könige Nachricht zu geben, mit Bitte die Caperey gäntzlich einzustellen, weil dadurch dem Feinde kein Abbruch geschähe (*) die Stadt hergegen der Furcht eines unersetzlichen Schadens ausgestellet würde. Hierauf ließ der König auf jetzigem Land-Tage durch den Gesandten antworten, daß Seine Majest. bereit wären die Caper-Commissiones gäntzlich zurück zu nehmen, wenn nur die Stände durch gemeinschafftl. Rath, und auf eigene Unkosten, den gewinnsichtigen Leuten, die sonst mit den Feinden Seiner Majest. zu Dero und der Preussischen Lande grossem Schaden, Handel trieben, die freye Farth zur See hemmen wolten.

Inhalt der Artickel so die Unter-Stände denen Räthen übergeben.

Bevor man über die Werbung des Königlichen Gesandten zu rathschlagen angefangen, haben die Unter-Stände ein Verzeichniß verschiedener Artickel den Räthen eingehändiget, darinnen sie gebethen, daß die Einrichtung des Culmischen Rechts zur lang gewünschten Endschafft gebracht; die gewöhnlichen Stanislai- und Michaelis-Land-Tage an den verordneten Oertern gehalten; das in Gräntz-Streitigkeiten von dem Königlichen Commissarien abgesprochene Urtheil nach Verlauf von Jahr und Tag, für kräfftig und unveränderlich erkant; in den Mühlen gleiche Mätzen gebrauchet; die Proceß-Sachen am Königl. Hofe nicht so lange verzögert; denen gewaltsamen Einfällen aus Dobrin, Cujavien, und anderen nahgräntzenden Landen Einhalt gethan; die Irrungen

(*) Denn die Frey-Beuter hielten nicht die offne See, sondern lagen vor dem Dantziger Hafen und mißbrauchten daselbst der Königlichen Commission: unerachtet die Stadt beym Könige sich erbothen hatte, gnugsame Vorsorge zu tragen, daß kein aus feindlichen Oertern kommendes Schiff bey ihnen einlauffen, noch auch aus ihrem Hafen, jemand, wissentlich, nach verbothene Plätze seinen Lauff richten solte.

Digitized by Google

gen wegen der Müntze abgestellet; der Ritterschafft, die in den Städten angekaufte liegende Gründe auf ihre Namen bringen zu können, vergönnet; die gerichtlichen Geld-Straffen auf dem Lande nicht von den Woywoden sondern dem Land-Gericht gesetzet, und nach Inhalt der Landes-Constitution zwischen dem Woywoden und Land-Gericht getheilet werden möchten ꝛc. Worauf die Räthe, in denen Sachen, so in ihrer Macht stünden, ihnen zu willfahren, diejenigen aber wozu eine besondere Königliche Verordnung nöthig wäre, an Seine Majest. gelangen zu lassen, versprochen (*). 1566.

Was die Einrichtung des Culmischen Rechts insonderheit betrifft, ist aus der Verhandelung der Michaels-Tagfart vorigen Jahres zu ersehen, welcher gestalt diese Arbeit nebst dem Dantziger Bürgermeister N. Klefelt, dem Bischoffe von Ermelland übertragen worden, und das gantze Werck auf dem folgenden Stanislai-Land-Tage sämbtlichen Ständen hat sollen vorgeleget werden. Diesem nach war der Bürgermeister Klefelt den 30. Jänner (**) dieses Jahres zu Heilsberg angekommen, und hatte daselbst mit Zuziehung der Abgeschickten des Hertzogs in Preussen, das Culmische Gesetz-Buch aufs neue für die Hand genommen. Man brachte auch die Arbeit zum Ende, biß auf einige wenige Artickel über die der Ermeländische Bischoff und der Dantziger Bürgermeister mit den Fürstl. Gesandten sich nicht einigen konten. Die Sache ruhete, weil die gewöhnliche Stanislai-Tagfart nicht gehalten ward, biß auf gegenwärtigen Land-Tag, da die Räthe für nöthig fanden, eine besondere Zusammenkunfft auf das Fest der Reinigung Marid in Marienburg anzusetzen, und dazu die Genehmhaltung vom Könige auszubitten (***): allwo sich im Namen des Adels und der Städte, aus allen Woywodschafften, Rechtserfahrne Männer einfinden solten, um dasjenige, was man in Heilsberg verfertiget, anzuhöhren, darüber zu rathschlagen, und über alle Artickel einen einmüthigen Schluß zu machen. Wenn solches geschehen, wolte man das verbesserte Gesetz-Buch dem Hertzoge in Preussen zu schicken, und desselben Meynung erwarten, damit sämbtliche Stände auf dem folgenden Stanislai-Land-Tage wüsten, wornach sie sich endlich zu richten hätten.

Die Revisiõ des Culm. Rechts wird vom Ermell. Bischoffe u. dem Dantz. Bürgerm. D. Klefelt, mit Zuziehung der Fürstl. Pr. Abgeordneten, in Heilsberg fast zu Ende gebracht.

Die Stände wollen in einer besonderen Zusammenkunfft die Arbeit übersehen.

Die Geschickten der grossen Städte brachten denen übrigen Räthen als eine beschwerliche Neuerung bey, daß ihnen der König unlängst ein Rescript zur Publication zugeschicket, darinnen Seine Majest. allen und jeden, wes Standes sie wären, in Dero Königreich und übrigen Landen Wachs zu kauffen, oder selbiges ausserhalb den Gräntzen des Reichs zu verführen und zu verschicken, bey Verlust des Wachses und einer

Der König hat den Wachs-Handel an einen gewissen Kmitha verpachtet, darwieder

(*) Wie sie denn das Verzeichniß der Artickel dem Königl. Gesandten an Seine Majest. zu überbringen mitgegeben.

(**) Zwar beliebten die Stände auf dem angezogenen Michaels-Land-Tage, daß der Dantziger Bürgermeister acht Tage nach Martini sich in Heilsberg einfinden solte, allein weil der Hertzog seine Abgeordneten in so kurtzer Zeit nicht dahin schicken konte, wurde die Zusammenkunfft biß gegen den Anfang des folgenden Februarii verschoben.

(***) Solches ist in einem an den König abgelassenen Schreiben geschehen.

Digitized by Google

1566. die grossen Städte geklaget, und die Räthe an den König geschrieben.

einer Geld-Straffe von zehn tausend Gulden, vom nächsten Fest Simonis und Judä an zu rechnen, verbothen, hergegen solche Freyheit einem gewissen Joh. Kmitha und dessen Factoren eintzig verliehen. Dem zu Folge solte alles Wachs in den Königlichen Landen nirgend anders als nach Krakau, Ostwienzim, Elbingen und Dantzig gebracht, und daselbst an den Kmitha oder dessen Factors verkaufft werden, die es von dannen weiter in die auswärtige Reiche schicken könten. Die Städte erinnerten, daß hiedurch ihren Privilegien zu nahe getreten, die freye Handlung gehemmet und ein nachtheiliges Monopolium eingeführet würde: daher nöthig wäre, Königliche Majest. durch eine unterthänigste Vorstellung davon abzuleiten; welches die Räthe vermittelst eines Schreibens ins Werck zu richten sich bemüheten.

Von der Revision der streitigen Gräntzen.

Die denen Parten verdächtige Richter, an das Königl. Hoffgericht nicht auszuladen.

Vorstellung wieder die häuffige Limitationes der Königl. Gerichte.

In eben diesem Schreiben führten sie dem Könige zu Gemüth, daß die Staroſten denen benachbahrten Edelenten wegen der Gräntzen ihrer Güter viel Verdruß machten, wenn sie nach abgesprochenem Urtheil der Königlichen Commissarien, die Revision zum höchsten Nachtheil der streitigen Partheyen auf eine lange Zeit hinaussetzten: sie bathen, „ daß die Staroſten die Revision innerhalb Jahres-Frist vorzu„ nehmen gehalten seyn, widrigenfals es beym Ausspruch der Com„ missarien sein Bewenden haben möchte ... Ferner ward der König ersuchet, denen Parten nicht zu verstatten ihre Richter, wenn sie ihnen verdächtig geschienen, mit Vorübergehung der ersten Instantz, vors Königliche Hoff-Gericht ausladen zu lassen, sondern sie an den Landes-Rath zu verweisen. So erwehneten sie auch der häuffigen Limitationen des Hoff-Gerichts, und bathen unterthänigst, daß selbiges fleißiger abgewartet, und die Parten in Erlangung des Rechts nicht von einer Zeit zur anderen verzögert werden möchten.

Malz-Accise auf ein Jahr dem Könige zugestanden.

Auf die Königliche Werbung brachten die Unter-Stände ein, daß sie, ob sie gleich zu keiner Geld-Anlage verbunden wären, und bey ihren alten Vorrechten, nicht wie sichs gebührete, erhalten würden, dennoch, in Anmerckung gegenwärtiger Noth, und aus Liebe zu Königl. Majest. eine Malz-Accise von jedem Scheffel zweene Schillinge, den Anfang von Martini gegenwärtigen Jahres zu rechnen, bewilligen wolten. Das übrige, was in der Werbung sonst enthalten gewesen, haben sie zu beantworten denen Räthen anheimgestellet.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Solches geschahe in der schrifftlichen Abfertigung des Königlichen Botschaffters (*). Sie sagten, „ daß es nicht aus Hindansetzung ih„ rer Pflicht oder der Königlichen Befehle geschehen wäre, daß sie sich „ auf dem jüngsten Reichs-Tage in Lublin nicht eingefunden hätten, „ sondern, weil sie auf eine ganz neue Art dahin wären geruffen wor„ den, alle Neuerungen aber so wol in Kirchen- als Policey-Sachen gefähr-

(*) Sie ward ihm den 25. Octobr. gantz frühe, weil der Bischoff von Ermelland wegeylete, in Abwesenheit einiger Räthe und der sämbtlichen Unter-Stände übergeben, darwieder die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten in der folgenden Tagfart Klage geführet.

„ gefährlich zu seyn pflegten, so hätten sie gemeynet, man müste sich 1566.
„ dessen enthalten, damit nicht die späte Nachwelt, die Stände als (71)
„ Zernichter ihrer eigenen Rechte und Freyheiten dermahleins verur- Warumb
„ theilen könte, nachdem Seine Majest. wüsten, daß seit der freywilli- man sich des
„ gen Ubergabe dieser Lande an Polen, die Räthe und Unter-Stände Lublinischen
„ niemahlen auf dergleichen Art zu denen Reichs-Tagen gefordert wor- Reichs-Ta-
„ den. Daß aber sämbtliche Stände wegen ihres Aussenbleibens sich ges enthal-
„ nicht entschuldiget, wäre ihnen nicht beyzumessen, denn sie nichts ten.
„ sehnlicher verlanget, als nach Inhalt der vom Könige Sigismundo
„ I. verordneten Landes-Constitutionen auf den festgesetzten Tag Sta-
„ nislai in Marienburg zusammen kommen zu können, welches wenn
„ es erlaubet gewesen wäre, würden sie nicht unterlassen haben, die
„ Ursachen ihres Ausbleibens vom Reichs-Tage Königl. Majest. in Un-
„ terthänigkeit zu eröffnen. Allein weil sie vernommen, daß solches Die Stän-
„ Königl. Majest. nicht zugeben wollen, hätten sie sich für diese Zeit, de bitten daß
„ des gewöhnlichen Land-Tages enthalten, mit der Protestation, daß ihnen zur ge-
„ hiedurch denen Rechten und üblichen Gewohnheiten des Landes, wöhnlichen
„ nichts abgehen solte: und da Seine Majest. in einem Schreiben an Zeit die
„ den Cardinal und Bischoff von Ermelland, die Stände dessen gnug- Land-Tage
„ sam versichert zu haben schiene, lebeten sie der Zuversicht, sie würden zu halten
„ von den gemeinen Zusammenkünfften, zu der in den Landes-Consti- frey seyn
„ tutionen bestimmten Zeit, ins künfftige nicht abgehalten werden „. möge.

„ Daß Königl. Majest. vermeyneten, die Stände wären aus Preussen
„ Furcht der Execution vom Reichs-Tage ausgeblieben, hätte sel- gehöret nicht
„ nen Grund: sintemahlen man für etwas sehr hartes gehalten, die zur Execu-
„ Vollenziehung eines Gesetzes, dem man niemahlen unterworffen ge- tion.
„ wesen, über sich ergehen zu lassen. Die Preußischen Stände wür-
„ den es nicht hindern, wenn Seine Majest. die Execution wieder die,
„ so darauf hefftig gedrungen, ins Werck richtete. Ihnen hergegen
„ wäre nicht bewust, daß sie umb etwas dergleichen jemahls gebethen,
„ vielmehr wäre einem jeden bekannt, daß sie demühtigst gesuchet, König-
„ liche Majest. möchten diesen Kelch von ihnen zu nehmen allergnädigst
„ geruhen, mit feyerlichster Protestation, daß die Preussen zu dem
„ Statuto Königes Alexandri nicht gehöreten, und niemahls in dessen
„ Execution zu willigen gedächten. Bey solcher Bewandniß schiene es
„ denen Ständen unförmlich zu seyn, wenn sie ihrer eigenen Prote-
„ station entgegen, auf den Reichs-Tag kommen, und daß man über
„ sie etwas verordnete, zusehen solten; sie begriffen auch nicht, war-
„ umb die Güter so die Kirchen und Städte besässen, anders angese-
„ hen würden, als derjenigen ihre, die selbige durch rühmliche Krieges-
„ Thaten mit Darsetzung des Lebens erworben hätten „.

„ Die Gefahr betreffende, so dem Lande vorstünde, selbige wä- Der König
„ re gröſſer, als daß man sie ausser Acht lassen solte. Es bäthen aber hat nicht
„ sämbtliche Stände, Königl. Majest. möchten zu erwegen geruhen, Macht ohne
„ daß es in Dero eigenen Macht nicht stünde, ohne Vorwissen und der Stände
„ Einrath der gantzen Provintz einen Krieg anzufangen: und daß der Vorwissen
„ mit Schweden unternommene, den Preußischen Landen, insonder- einen Krieg,
daran die

1566. „ heit der Stadt Dantzig, grösseren Schaden, als man dencken dörff-
Provintz „ te, zugezogen hätte. Wenn selbiger mit Einrath der Stände wä-
Theil nicht, „ re angefangen worden, würde man ausser eines willigen Bey-
anzufangen. „ trags vielleicht Mittel gefunden haben, wodurch der Krieg, im Fall
Frembden „ er vor zuträglich wäre erachtet worden, mit mehrerem Vortheil hätte
Soldaten u. „ geführet werden können. Anjetzo aber gelangete sonsten fast nichts
auswärtige „ an die Landes-Räthe als auf was Art Geld zusammen zu bringen
Fürsten kei- „ wäre. Indessen durchstrichen die auswärtigen Soldaten, unter dem
nen Durch- „ Schein daß sie im Königlichen Sold stünden, ohne Vorwissen der
zug in den „ Räthe das Land (*), woraus zu besorgen wäre, daß die Provintz in
Preußischen „ die äusserste Gefahr könte gesetzet werden: diesem vorzukommen wä-
Landen ohne Königl. „ re nöthig, daß so wol den freimdden Soldaten, als auch den benach-
Paßport zu „ bahrten Fürsten, kein Durchzug ohne Königlichem Paß verstattet
verstatten. „ würde „.

Häuffige Geld-Anlagen die man unter der Regier. Sigism. Aug. bewilliget.

Hierauf gaben die Räthe ferner Nachricht von der auf jetzigem Land-Tage bewilligten Anlage, und erinnerten, daß seit der angetretenen Regierung Seiner Majest. fast kein Jahr vorbeygegangen, da man nicht denen Königlichen Geld-Anforderungen ein Gnügen zu thun bemüht gewesen. Die Musterungen versprachen sie, der ehmahls A. 1563. zu Thorn gemachten Verordnung gemäß, jährlich zu halten.

Musterungen sollen jährl. gehalten werden.

Die Frey-Beuter mißbrauchen ihrer Commission.

Aus was Ursach den Feinden die Zufuhr nicht könne benommen werden.

Ehe die Räthe den Artickel von den Frey-Beutern beantwortet, haben sie sich vorher mit den Dantziger Geschickten besprochen und von ihnen eingenommen, daß die Caper den Feinden keinen Schaden thäten, sondern ihrer Commission gegen Freunde, und neutrale Schiffe mißbrauchten: und daß es unmöglich zu seyn schiene, alle Zufuhr denen feindlichen Plätzen abzuschneiden, da Dännemarck und dessen Bunds-Genossen die von Lübeck, theils selbst das Nothwendige dahin führeten, theils See-Pässe ausgäben, auch der König von Dännemarck zu dem Ende einen Commissarium in Narwa gehalten hätte: es wären zwar dagegen von Seiten der Stadt Dantzig Vorstellungen geschehen, aber nichts ausgerichtet worden: wie denn dasjenige so man wieder die Frey-Beuter am Königlich-Polnischen Hofe beygebracht, gleichfals vergeblich gewesen. Die Geschickten von Dantzig führten ferner an, was der Stadt hieraus für Unheil erwachsen könte, und ersuchten die übrigen Räthe, auf Mittel zu dencken, durch die der König zur Abstellung der Caperey möchte bewogen werden.

Vorschläge der Räthe auf was Art dem König. Schweden u. Moskau selbige zu benehmen.

Dahero ward Ihm in des Gesandten Abfertigung gedacket, daß Seine Majest. Hoffnung gegeben die Frey-Beuter ihres bißherigen Dienstes zu erlassen, und zu wissen verlanget, auf was Art dem Feinde alle Zufuhr zu benehmen wäre. Die Räthe urtheileten, man würde auf das letztere zu dencken keine Ursach haben, wenn ein baldiger Friede könte hergestellet werden. Indessen ehe selbiger erfolgte

(*) Ein gewisser Pommerscher von Adel Paul Wobser, hatte dem Hertzoge von Curland tausend Reuter, durch Preussen zugeführet.

„ folgte schiene nöthig zu seyn, mit dem Könige von Dännemarck und 1566.
„ der Stadt Lübeck zu handeln, daß sie sich der Farth nach Narwa Bitten um
„ künfftig gäntzlich enthielten. Denn obgleich beyde mit Moskau in die Abstel-
„ keiner Feindschafft stünden, so wären sie dennoch als Königlich-Pol- lung der
„ nische Bunds-Genossen schuldig, dasjenige zu verhüten was Seiner Frey-Beu-
„ Majest. zum Nachtheil gereichete: zumahlen da nicht nur Moskau, ter.
„ sondern auch Schweden so von Narwa das nothwendige hohlete, zum
„ eigenen Schaden der Dänen und Lübecker mächtig dadurch gestärcket
„ würde; und wäre es folglich unnöthig den Schweden die Zufuhr
„ durch Frey-Beuter benehmen wollen, so lange sie alles von Narwa
„ haben könten „. Ferner hielten die Räthe für dienlich, „ daß die
„ Hertzoge von Pommern, weil sie denen Verträgen mit der Cron Po-
„ len, und der Verwandschafft mit Königl. Majest. zuwieder, ihren Un-
„ terhanen freyen Handel auf Schweden zu treiben verstatteten, zu
„ genauerer Beobachtung der Verträge angemahnet würden: und daß
„ daneben E. Raht von Dantzig, auf alle auslauffende Schiffe fleißige
„ Acht hätte, und selbige durch einen Eyd verpflichtete, nicht nur der
„ feindlichen Lande sich gäntzlich zu enthalten, sondern auch sorgfältigst
„ zu verhüten, daß nichts von ihren inhabenden Gütern dahin über-
„ bracht würde: die aber darwieder handelten, oder aus des Feindes
„ Land in den Dantziger Hafen einlieffen, ohne Ansehen der Person
„ ernstlich straffen, und durch ein und anderes hartes Exempel die ü-
„ brigen von solchem Frevel abhalten möchte „. Schlüßlich bathen die
Räthe den König diese vorgeschlagene Mittel gnädigst aufzunehmen,
und durch gäntzliche Abschaffung der Frey-Beuter die Preußischen
Lande und die Stadt Dantzig in der bißherigen Ruhe zu erhalten „.

Jetzo folgen die übrige Merckwürdigkeiten des Land-Tages. Die Dantzi-
Die Geschickten von Dantzig erinnerten wegen der dem Hertzoge von ger thun auf
Braunschweig ehmahls geliehenen 12000. Thaler, und weil aus dem Land-
Dessen Bezeugen abzunehmen, daß schwerlich die Bezahlung er- Tage Erin-
folgen dörffte, bathen sie, die Räthe möchten die Sache nochmahls nerung wegē
an die Unter-Stände nehmen, anbey Vorsorge tragen, damit der Erstattung
Stadt, das vorgeschossene Geld, durch allgemeinen Beytrag erstattet der dem
würde. Der Ermeländische Bischoff trug es den Land-Boten und Hertzoge vō
der kleinen Städte Geschickten vor, mit dem Ermahnen, vor ihr An- Braun-
theil zur Vergnügung der Stadt beyzutreten, worauf diese einen Ver- schweig eh-
zug biß nächsten Land-Tag begehrten, um sich inzwischen mit ihren mahls gel.
Heimgelassenen darüber bereden zu können: und obgleich die Dantziger 12000 Thl.
Abgeordneten einwandten, daß schon in der letzteren Tagfart denen Die Unter-
Unter-Ständen wäre mitgegeben worden, die Sache an ihre Brüder Stände
und Aeltesten zu nehmen, und derselben Erklährung auf der folgen- nehmen sol-
den Zusammenkunfft einzubringen, so haben sie doch in die verlangte ches an ihre
Frist willigen müssen. Heimgelas-
senen.

Bey dem Anfange des Land-Tages nemlich den 16. Oct. haben Der neue
der Pommerellische Woywode (*) und der Marienburgische Unter- Pommerell.
Käm- Woywode
u. Marienb.

(*) Achatz von Zehmen, ein Sohn des ehmahligen Marienburg. Wojwo-
dens gleichen Namens, nachdem sein Vetter Fabian von Zehmen, bißheriger Pomme-
rellischer, zuvor Woywode von Marienburg geworden.

Digitized by Google

1566. Unter-Kämmerer leisten den Eyd.

Kämmerer (*) als neue Räthe den gewöhnlichen Eyd, vor dem Cardinal und Bischoffe von Ermelland knieend, aus den Statuten der Cronen, in Lateinischer Sprache, mit Auflegung der Finger auf das Evangelium-Buch, geleistet, und hernach ihre gehörige Stellen im Landes-Rath eingenommen.

Rechts-Acten in Polnisch. Sprache abgefasset, werden nicht angenommen.

So ist auch noch anzumercken, daß die Räthe, als gewisse in Polnischer Sprache abgefassete Rechts-Acten, durch Appellation an Sie gediehen, selbige nicht annehmen wollen, weil es eine Neuigkeit, und die Gerichte zu Teutscher Zunge gesetzet wären. Dem ungeacht, verlangeten die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, daß die Proceß-Acten Polnisch ausgegeben, auch die Sachen vor Gericht in derselben Sprache geführet werden möchten, unter dem Vorwand daß die Parten, so kein Teutsch verstünden, von den Procuratoren hintergangen würden. Allein die Räthe fertigten sie mit der Antwort ab: „daß man beym alten Gebrauch, und bey der beständig üblich gewesenen Teutschen Sprache bleiben müste: angemerckt die Preussen, „so wie zu Teutschem Recht, also auch zu derselben Zunge gehöreten, „und die rechtlichen Abschiede jederzeit Teutsch ausgegeben worden. „Viele von den Räthen wären des Polnischen unkündig, folglich nicht „geschickt, über Sachen die in einer ihnen frembden Sprache verhandelt würden, zu sprechen. Solten etwan die Gerichts-Anwalde, „der Parten Meynung unrecht ausdrücken, so könte es ihnen erlaubet seyn ihre Nothdurfft, in der Sprache, der sie mächtig wären, „selbst anzudeuten: wiewol auch solches ehmahls in keiner anderen als „der Teutschen geschehen dörffen „.

Anſuchen der Unter-Stände daß die Rechts-Proceſſe auf den Land-Tagen in Polnischer Sprache möchten geführet werden, womit sie aber von den Räthen zurück gewiesen worden.

Irrungen im Hertzogl. Preussen so durch Kön. Commissarien gehoben worden.

Hierinnen bestanden die Verrichtungen auf dem Marienburgischen Land-Tage, nach dessen Endigung sich in diesem Jahr nichts denckwürdiges zugetragen. Es ist nur noch zu melden, daß in selbigem, die in den Fürstlich-Preußischen Landen, zwischen dem Hertzoge und dessen Ständen sich geäusserte Irrungen, durch eine Königliche Commission beygeleget, und alles sowol in Geistlichen als Policey-Sachen, in seinen gehörigen Stand gesetzet worden (**).

1567. Den 2. Februarii ließ der König folgendes Schreiben an den Staroſten von Graudentz abgehen:

Wir Sigismund Auguſt/ &c.

Der König verleget den Leßlauischen Zoll nach Graudentz. (72)

„Entbieten dem Wohlgebohrnen Peter von Damerau, Staroſten zu Graudentz, unſerem lieben getreuen, und in deſſen Abweſenheit, dem Unter-Staroſten, unſere Königliche Gnade. Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer. Wir ſind aus gewiſſen rechtmäßigen und „wichtigen Urſachen bewogen worden, unſeren Waſſer-Zoll, den „man bißher, in des Ehrwürdigen in Chriſto Vaters, des Biſchoffes und

(*) George Oſtrowitzki, er kam an die Stelle des Frantz. von Seliſlau.

(**) S. die Privilegia der Stände des Hertzogthums Preuſſen, ſo in Braunsberg 1616. heraus gekommen. f. 60—70.

„ und deſſen Ehrwürdigen Capituls von Cujavien, Stadt Leßlau, ein- 1567.
„ genommen, nach unſere Stadt Graudentz zu verlegen. Welche
„ Verſetzung unſerer Zoll-Kammer, da ſie nicht nur zur bequämerer
„ Einnahme des Zolls gereichet, ſondern beydes Euch und der Stadt
„ Graudentz nicht wenigere Vortheil bringen wird; als wollen und
„ befehlen wir Euch, daß ihr von nun an, ſo bald ihr vermöge dieſes
„ unſeres gegenwärtigen Briefſes darum werdet angeſprochen ſeyn,
„ unſeren vorgeſetzten Zoll-Empfängern, die Einnehmung des Zolls in
„ gedachter Stadt Graudentz ungehindert verſtattet, und aus keiner-
„ ley Urſach oder Vorwand dieſer Verlegung des Zolls wiederſtrebet:
„ vielmehr aus Pflicht eures habenden Ambts fleißige Vorſorge traget,
„ daß ins künfftige von nun an der Zoll in vorgedachter Kammer zu
„ Graudentz, krafft der oben erwehnten unſerer Verlegung, von allen
„ Sachen und Waaren, die, es ſey aus Polen, Preuſſen und Maſu-
„ ren, oder aus anderen unſeren Herrſchafften, die Weichſel auf und ab
„ bey Graudentz vorbey fahren, nach den gemeinen Geſetzen, Statu-
„ ten und Conſtitutionen der Cronen ohne Weigerung und Wiederrede
„ gezahlet werde: auch keine Schwierigkeit unſeren Zoll-Empfängern
„ derſelben Verwaltern oder Schreibern, wegen Abforderung des Zolls
„ von jemanden machen laſſet, ſondern krafft eures tragenden Ambtes,
„ mit der gehörigen Execution wieder die, ſo die Zoll-Kammer vorbey
„ fahren, und den gebührenden Zoll nicht abtragen, ſo offt euch die
„ Empfänger und derſelben Schreiber darumb erſuchen, ihnen an die
„ Hand gehet „ ꝛc.

Dieſe Verlegung des Leßlauiſchen Zolles erweckte im Lande deſto gröſſeres Aufſſehen, da die bißherige Zoll-Freyheit faſt das eintzige Privilegium war, ſo man den Preuſſen unter der Königlich-Polniſchen Regierung ungekränckt gelaſſen. Wir werden die Stände ſelbſt davon urtheilen höhren und ihre Bemühungen anführen, die ſie ſo lange wiederhohlet, biß ſie die Sache in den vorigen Stand gebracht haben.

Den Anfang machten ſie auf dem folgenden Land-Tage, den der König auſſerordentlich in Marienburg den 24. Februar. anzuſetzen für dienlich gefunden. In einem Schreiben aus der jüngſten Tagfart, hatten die Räthe um Königliche Erlaubniß gebethen auf das Feſt der Reinigung Mariä an vorgedachten Ort zuſammen kommen zu können, allwo ſie das neueingerichtete Culmiſche Recht überſehen und unterſuchen wolten. Der König beliebte darauf einen allgemeinen Land-Tag, verſchrieb dazu ſämbtliche Stände, und ließ ihnen durch ſeinen Geſandten (*) vortragen: „ Daß Liefland und Litthauen wegen des „ noch anhaltenden Krieges mit Schweden und Moſkau, vieles zu fürch- „ ten hätte; daß die Tattarn unlängſt in Reußland eingefallen wären: „ und daß man wegen der Türcken ſo lange ſie mit dem Römiſchen Käy- „ ſer in Ungarn kriegeten, nicht gänzlich auſſer Sorgen ſeyn könte; bey „ welchen Umſtänden Preuſſen gleichfals auf guter Hut ſeyn müſte.

Auſſerordentl. Land-Tag zu Marienburg auf Matthiä.

Vortrag des Königl. Geſandten.

Gefährlichkeiten mit denen die Königlichen Lande umgeben.

(*) Eben derſelbe Skrzikovski, der in den beyden vorigen Land-Tagen dieſes Ambt verrichtet hatte.

Digitized by Google

1567. „ Königl. Majest. hätte in jüngster Tagfart diese Gefährlichkeiten denen „ Ständen weitläufftiger vor Augen stellen lassen, und wolte sie der- „ selben anjezo deswegen erinnert haben, damit sie erkennen möchten, „ der gegenwärtige Zustand der Sachen litte nicht, die nöthige Gegen- „ Verfassungen länger auszusetzen. Hiezu würde nicht bloß die Macht „ einer einzigen Provintz, sondern die Kräffte der sämbtlichen König- „ lichen Lande erfordert: woraus folgete, daß was mit gemeinschafft- „ lichen Waffen auszuführen, mit gemeinem Rath müste angefangen „ werden. Zu dem Ende hätten Seine Majest. einen Reichs-Tag auf „ den Märtz nach Peterkau ausgeschrieben, und gemeynet daß es nö- „ thig wäre, nebst den anderen Landen, auch die Preußischen Stände „ dahin zu beruffen, um unter einander theils von der Beschützung „ des Reichs, theils von den übrigen vorkommenden Nothwendigkei- „ ten zu rathschlagen. In dieser Absicht wäre es geschehen, daß „ Königliche Majestät ihr Verlangen ihnen einen ausserordentli- „ chen Land-Tag noch vor dem Reichs-Tage angesetzet, damit nebst „ der Ubersehung des Culmischen Rechts, von den Räthen wegen Be- „ suchung der vorerwehnten Reichs-Versammlung ein Schluß gefasset, „ und aus der Ritterschafft Boten mit gehöriger und gnugsamer Voll- „ macht gewehlet werden möchten. Seine Majest. trügen keinen „ Zweiffel, es würden die Stände, aus Liebe zum Vaterlande, wel- „ ches derselben Treue und Hülff in gegenwärtigen Nöthen anflehete, sich „ dieser Reise nach Peterkau nicht entziehen: nachdem mahlen man die „ Ursach nicht errathen könte, warumb die Preussen das Rathschlagen „ mit den Cron-Ständen und die Beywohnung der Reichs-Tage als „ eine unerhörte Neuigkeit auslegeten, insonderheit da solches vor vier „ Jahren zu Peterkau, und das Jahr darauf zu Warschau geschehen, „ auch es zu thun lange zuvor in den Privilegien und gemeinē Gesetzen ver- „ ordnet, und einem jeden der Preuß. Räthe nach seiner Würde der Platz „ unter die Senatoren angewiesen worden. Bey welcher Bewand- „ niß, da die Stände, zur Erhaltung der gemeinen Wolfarth und zur „ Beschützung des Vaterlandes geruffen würden, ermahnete sie Seine „ Majest. inständigst, daß, weil die Cron-Senatoren, und derselben „ Ritterschafft, sämbtlichen Königlichen Landen zu helffen bereit wären, „ die Preussen allein nicht das Ansehen haben möchten, als hätten „ sie das gantze Königreich und ihre eigene Provintz hülffloß lassen „ wollen „.

Reichs-Tag in Peterkau angesetzet, welchem die Preußischen Stände bey wohnen sollen.

Der König meynet die Preussen könten sich der Reichs-Tage mit Recht nicht enthalten.

Der König will auf der Provintz Preussen Credit eine Geld-Summe aufnehmen.

„ Indessen, da die Stände in Zustehung einer Accise im vori- „ gen Land-Tage sich willfährig erzeiget, dancketen ihnen Königliche „ Majest. davor, und begehrten, daß selbige nach altem Gebrauch ge- „ sammlet und in Dero Schatz geliewert würde. Weil man auch „ beschlossen, den Krieg wieder Moskau mit grösserer Macht, als biß- „ her geschehen, fortzusetzen, wäre Königlicher Wille, daß die Stände „ auff jetziger Zusammenkunfft ausmachten solten, welcher gestalt „ man auf der Provintz Credit eine merckliche Geld-Summe aufneh- „ men könte „.

„ Sonst

„ Sonst hielten Seine Majest. zu dieser gefährlichen Zeit für 1567.
„ höchst nöthig, und begehrten von den Räthen, daß sie ihre Augen
„ auf alles gerichtet hätten, und so wol die Staroſten, als aus die
„ Obrigkeiten in den Städten, keinen Frembden ohne Paßport im
„ Lande herum streichen lassen möchten. Auch könten Seine Majest.
„ nicht umhin, die Ursachen der öffteren Limitationen der Königlichen
„ Gerichte, darüber die Stände in einem Schreiben aus dem vorigen
„ Land-Tage geklaget, anzuführen: die Räthe wüsten gar wol, daß
„ die Zeiten von der Beschaffenheit wären, daß man, um dem Ver-
„ derben zu entgehen, die meiste Sorgen auff etwas anders, als
„ auff die Handhabung der Gerechtigkeit wenden müste, so daß
„ Seine Majest. mit Hindansetzung Dero Gesundheit, fast beständig
„ von einem Ort zum anderen reiseten, und an keinem, weder Recht zu
„ pflegen noch auch ihres krancken Leibes zu warten, bißher sich lange
„ hätten verweilen können. So bald aber Seine Majest. gäntzlich zur
„ Ruhe würden gekommen seyn, oder Sich in etwas von der jetzigen Ge-
„ fahr und denen Krieges-Angelegenheiten erhohlet haben, gedächten
„ Sie den Recht-Sachen dermassen abzuwarten, daß niemand in die-
„ sem Fall zu klagen geursachet werden solte. Was ausser dem die
„ Stände verlanget, dasselbe hätten Königl. Majest. biß nächsten
„ Reichs-Tag ausgesetzet, alsdenn Sie zugleich das, warumb die Stän-
„ de sonst gebethen, so weit es die Gesetze zuliessen, aus Krafft desselben
„ Reichs-Tages, ihnen gnädigst erlauben wolten: undzweil es auch nö-
„ thig das verbesserte Culmische Recht auf gleiche Art zu bestätigen,
„ würden Seine Majest. es ins Werck richten, und in anderen Stü-
„ cken, warumb die Räthe und Preußische Land-Boten Ansuchung
„ thun möchten, ihnen alsdenn gerne willfahren „.

Man soll keine Frembde ohne Königl. Paßport im Lande herum streichen lassen.

Ursache warumb die Königl. Gerichte so offt limitiret werden.

Der König will der Stände geschehenem Ansuchē auf nächstem Reichs-Tage ein Gnügen thun, auch alsdenn das revidirte Culmische Recht bestätigen.

Das Erste was die Räthe, nach angehöhrter Werbung und der Rückkehr des Gesandten in sein Quartier, in Betrachtung zogen, war der nach Graudentz verlegte Leßlauische Wasser-Zoll. Der Staroste hatte den Königlichen Brieff ihnen zugeschicket, und die Graudentzer ihre Abgeordneten auf den Land-Tag gesandt, welche Nachricht gaben, daß ihre Oberen in dieser Sache gleichfals ein Königl. Mandat erhalten, anbey die Räthe ersuchten, daß sie dessen baldige Abstellung im ersten Anfange, bey Königl. Maj. auszuwürcken sich bemühen möchten. Ihnen ward geantwortet, daß, weil der Zoll nicht nur die von Graudentz angienge, sondern zur Kränckung der Frey- und Gerechtigkeiten des gantzen Landes gereichte, die Räthe ein Schreiben an den König abfassen, und darinnen um Aufhebung dieser Beschwerde unterthänigst bitten wolten: wo aber der Stadt damit weiter zugesetzet würde, solte sie sich biß auf fernerem Königlichen Bescheid in nichts einlassen, sondern die Sache an die Räthe verweisen.

Es wird im Landes-Rath von dem nach Graudentz verlegten Leßlauischen Zoll gehandelt.

Die Vorschrifft an den König war also eingerichtet, als wenn die übrigen Stände, die Königl. Befehle an den Staroſten und die Stadt Graudentz denen Räthen überreichet, und weil die Sache den gemeinen Gesetzen, Freyheiten und Privilegien entgegen zu lauffen geschienen, sie der Pflicht, die ihnen krafft des Eydes oblāge, erinnert hätten, nehm-

Vorstellung an den König.

(73)

1567. nehmlich Ihro Majest. demüthigst vorzustellen, daß nichts so den Vorrechten und dem Königlichem Eyde zuwieder, eingeführet werden möchte. Die Räthe führten hierauf die Worte aus dem Vergleich der Preußischen Ubergabe an die Cron Polen an, in welchem König Casimir den Pfund- und alle andere Zölle aufgehoben, und die Preußischen Lande auf ewig von dergleichen Anlagen befreyet; welches in dem Frieden mit den Creutz-Herren A. 1466. geschlossen, gleichsam bestätiget worden. Woraus sie den Schluß machten, „ daß die Könige von „ Polen aus keinerley Ursach noch bey einigerley Gelegenheit Zölle an„ legen könten „: wesfals sie unterthänigst bathen, „ daß Seine Maj. „ durch die Eintreibung des Zolls in Graudentz, die gemeinen Freyhei„ ten und Privilegien nicht krämcken oder gäntzlich zernichten lassen „ wolten „. Der Staroste von Graudentz ward durch ein besonderes Schreiben der Räthe ermahnet, nicht zu dulden, daß in dasiger Stadt eine Zoll-Bude aufgerichtet würde. Es liessen aber die Räthe auf diesem Land-Tage es dabey nicht bewenden, sondern weil die Unter-Stände, die vorgegangene Neuerung ihren Beschwehr-Artickeln eingerücket hatten, schrieben sie gleichfals an die beyde Cron-Cantzler, und wiederhohlten das gemeine Anliegen nochmahls in der Abfertigung des Königlichen Botschaffters.

Abgelassenes Schreiben an den Staroſten von Graudentz.

(74) Wie auch an beyde Cron-Cantzler.

Hierauf schritten die Räthe zur Königlichen Werbung, und waren gleich anfangs zweiffelhafft, ob sie in Abwesenheit des Ermeländischen Bischoffs (*) etwas gewisses schlüssen könten, angemerckt in desselben Namen niemand mit gehöriger Vollmacht sich eingefunden hatte, da doch die Einwilligung vorgedachten Stiffts erfordert würde, wenn etwas zur würcklichen Vollziehung gebracht werden solte. Es ward beliebet das Einbringen der Unter-Stände abzuwarten, weil es auf derselben habende Befehle ankäme, mit was für einer Antwort der Königliche Gesandte abzufertigen wäre.

Ob in Abwesenheit des Ermell. Bischoffs auf die Königl. Werbung etwas gewisses zu schlüssen.

Inzwischen redete der Culmische Woywode (**) von der Beywohnung des Reichs-Tages. Er sagte, „ daß von beyden Theilen „ ein vieles zu bedencken. Zöge man hinauf, so handelte man wieder „ die gemeine Freyheit, und müsten die Preussen schon jetzo den Vorwurff höhren, daß weil sie vor diesem auf etzlichen Reichs-Tagen er„ schienen, ihnen nunmehro gebührete denen Reichs-Versammlungen „ beständig beyzuwohnen. Die Landes-Räthe wären Preuß. Räthe, „ mit denen Königl. Majest. obläge im Lande durch Dero Gesandten, „ nicht aber in der Cronen, in Gesellschafft der Polnischen Senatoren „ zu rathschlagen. Die Reichs-Tage hätte man zuweilen nach vorher„ gegangener Einladung, nicht aus Pflicht, sondern Seiner Majest. „ zu hohen Ehren besucht, auch öffentlich protestiret, daß hieraus keine „ Folge möchte gezogen werden. Wo man aber von der instehenden Reichs-

Bedencken wegen Besuchung des Reichs-Tages.

(*) Denn der Cardinal Hosius war von einem Fieber angegriffen, auch wegen der hin und wieder überlauffenen Gewässer gezwungen worden, des Land-Tages sich zu enthalten und sein Aussenbleiben in einem Schreiben zu entschuldigen.

(**) Joh. von Dzialin.

„ Reichs-Verſammlung wegbleiben ſolte, ſtünde zu beſorgen, man 1567.
„ dörffte als Hallſtarrige verurtheilet werden: immaſſen Königl. Maj.
„ dem Adel kund gethan hätte, daß Sie die Städte zur Vollziehung der
„ Execution auf den Reichs-Tag würde fordern, und wieder die ſo et-
„ wan ausblieben, oder die Verſchreibungen nicht auflegen wolten, recht-
„ lich mit einem End-Urtheil verfahren laſſen (*). Um aus zweyen
„ Ubeln das geringſte zu wehlen, meynete der Woywode gut zu ſeyn,
„ wenn ſämbtliche Räthe nach Peterkau zögen, die Privilegien mit zu-
„ ſammengeſetzten Kräfften verthädigten, und die ehmahlige Proteſta-
„ tion wiederhohlten, daß man in keiner anderen Abſicht gekommen
„ wäre, als bloß dem Argwohn der Hallſtarrigkeit zu entgehen „. Der
groſſen Städte Geſchickten erinnerten dagegen, „ daß nicht leicht ein
„ Exempel zu finden wäre, daß ſämbtliche Räthe dem Reichs-Tage
„ beygewohnet hätten, ſolte es jetzo geſchehen, ſo würde dadurch An-
„ laß gegeben werden, daß man künfftig ein gleiches beſtändig würde
„ thun müſſen. Aus dieſer Beyſorge wäre vormahls beſchloſſen wor-
„ den, gar nicht auf den Reichs-Tag zu ziehen, unerachtet der König
„ auf gleiche Art, wie anjetzo, die Stände dazu gefordert hätte: weil
„ man die Beſuchung der Reichs-Verſammlungen, als ein Mittel an-
„ geſehen, denen Polniſchen Statuten gäntzlich unterworffen, und von
„ den Väterlichen Freyheiten abgebracht zu werden. Zu gleicher Mey-
„ nung hätte man die jüngſte Antwort auf die Königliche Werbung ab-
„ gefaſſet, bey der man billig bleiben, und ſich auf eben die Weiſe ent-
„ ſchuldigen ſolte. Wo aber zu beſürchten, daß in der Preuſſen Ab-
„ weſenheit etwas verfängliches wieder ſie möchte geſchloſſen werden,
„ könte man eine oder zwo Perſonen nach Peterkau ſchicken, die auf
„ des Landes-Nothdurfft Acht hätten, und daß nichts nachtheiliges be-
„ ſtünde, ihnen angelegen ſeyn lieſſen „.

Geheime Befehle des Königl. Geſandten an die Räthe gerichtet, betreffende ein Darlehn von hundert tauſend Gulden.

Man würde von dieſer Materie noch weiter geredet haben, wenn nicht der Culmiſche Biſchoff gemeldet hätte, daß ein Litthauiſcher Geſandter angekommen wäre, der zur Audientz gelaſſen zu werden Verlangen trüge. Hergegen bath der Dantziger Caſtellan im Namen des Königlichen Botſchafftersʼ, daß der Litthauiſche nicht ehr möchte gehöhret werden, biß der Königliche abgefertiget worden: überreichte auch zugleich eine geheime Königliche Inſtruction, ſo bloß an die Räthe gerichtet war, in der Seine Majeſt. von ihnen begehrten, bey den übrigen Ständen auszuwürcken, daß entweder die Provintz ſelbſt, ein Darlehn von hundert tauſend Gulden zuſammen bringen, oder dieſe Summe bey anderen, auf ihren Credit aufnehmen möchte. Der König verſprach die Intereſſen aus der jüngſt bewilligten Acciſe zu zahlen, das Capital aber aufs baldigſte abzutragen; und gelobete dabey, gleichſam zur Erkänntlichkeit, die Preuſſen nicht nur bey ihren alten Vorrechten zu ſchützen, ſondern auch ſelbige reichlich zu vermehren.

Litthauiſchen Geſandte der ſich um eine Hülffs-

Der Königliche Geſandte hatte weder auf die geheime Inſtruction, noch auf die offentliche Werbung eine Antwort erhalten, wie der

(*) Solches war auf dem jüngſten Reichs-Tage zu Lublin beſtanden.

Digitized by Google

1567. Leistung wider Moskau bewirbet.

der Litthauische Geschickte (*) zur Audientz gehohlet und ihm der Sitz zwischen dem Culmischen und Marienburgischen Woywoden angewiesen wurde. Er stellete den Räthen in Polnischer Sprache die Ursachen vor, die Königl. Majest. bewogen Liefland in Dero Schutz zu nehmen, die Vortheile, so Moskau wieder Liefland und Litthauen bißher erhalten, den Schaden, welchen Preussen aus dem ferneren glücklichen Fortgang der feindlichen Waffen zu fürchten, und die Nothwendigkeit mit gemeinschafftlichen Kräfften sich selbigen zu wiedersetzen. Aus diesen Ursachen ersuchte Er die Preußischen Stände, das Groß-Hertzogthum Litthauen nicht hülfloß zu lassen, sondern ihm gegen instehenden Sommer, mit einer Geld-Summe zur Anwerbung mehrerer Mannschafft zu statten zu kommen.

Ansuchen des Ermell. Bischoffes, daß wo es sich thun liesse, auff die Königliche Werbung nichts geschlossen, sondern alles biß auff eine andere Zusammenkunfft ausgestellet werden möchte.

Kaum war der Litthauische Gesandte abgegangen, wie sich ein Abgeschickter des Bischoffs von Ermelland melden ließ, der, nach genommenem Sitze, unter dem Culmischen Bischoffe, mündlich die Abwesenheit seines Herrn entschuldigte, und bath, daß wo die Unter-Stände, wegen des vom Könige begehrten Darlehns einen Verzug verlangen solten, die Räthe es biß auf einen anderen ausserordentlichen Land-Tag, entweder auf den Montag nach Judica oder nach Quasimodogeniti, aussetzen möchten, weil alsdenn der Cardinal Hosius sich in Person einzufinden gedächte: worinnen die Räthe dem Bischoffe zu willfahren versprachen.

Einbringen der Unter-Stände auf die Königl. Werbung.

Auf die Werbung des Königlichen Botschaffters brachten die Unter-Stände den 1. Märtz ein: „ daß sie die häuffigen Aufforderungen auf die Reichs-Tage nicht anders ansehen könten, als ein Mittel, wodurch man eine neue und gantz unleydliche Vereinigung, zwischen der Cron Polen und den Preußischen Landen ins Werck zu richten gedächte: dannenhero sie keine Boten auf die künfftige Reichs-Versamlung schicken würden, sondern die Räthe ersuchten, selbige möchten als Väter des Landes, die warhaffte Ursachen ihres Aussenbleibens, Königl. Majest. gebührlichst vorstellen. Was die begehrte Caution vor eine merckliche Summe Geldes anlangete, könten die Geschickten des Adels und der kleinen Städte sich hierauf nicht einlassen, sondern wolten die Sache an ihre heimgelassene Brüder und Aeltesten zurück nehmen „ ꝛc.

Derselben Beschwer-Artickel.

Vorher übergaben die Unter-Stände denen Räthen eine besondere Schrifft, darinnen sie sich beschwerten, daß der Königliche Gesandte in jüngstem Land-Tage ohne ihrem Beyseyn abgefertiget worden, zugleich die alte Klage über die häuffigen Königliche Rescripte und Mandate wiederhohlten; hergegen bathen, daß der nach Graudentz verlegte Leßlauische Zoll weggeschafft, und das zum Nachtheil der kleinen Städte, auf den Bischofflichen Gütern in Pommerellen, bißher starck getriebene Brauwesen, gehemmet werden möchte.

Häuffiges Bierbrauen auf den Bischöfflichen Gütern in Pomerellen.

Der

(*) Joh. Gradovski. Er war ausser dem Creditiv von den Litthauischen Ständen, mit einem Königlichen Recommendations-Schreiben versehen.

Der Bischoff von Culm als damahliger Præses gab ihnen zur Antwort: „ was jüngst bey Abfertigung des Königlichen Gesandten „ vorgegangen, solte künfftig nicht mehr geschehen; wegen der häuf- „ figen Mandate und Rescripte würde man das nöthige in die Ant- „ wort auf die Königl. Werbung einrücken; In der Zoll-Sache hät- „ ten die Räthe allbereit an Königl. Majest. und an beyde Cron-Cantz- „ ler geschrieben, davon sie nun auch in der dem Königlichen Bot- „ schafftter zugebenden Antwort nochmahlen Erwehnung thun wolten; „ so solte auch an den Cujavischen Bischoff wegen Mäßigung des Bier- „ brauens geschrieben werden, und wenn solches nichts verfienge, mü- „ ste es so lange ausgestellet bleiben, biß die Unter-Stände auf den „ Reichs-Tag zögen, da sie das Anliegen alsdenn ihren Abgeordneten „ mitgeben könten „. 1567. Der Räthe gegebene Antwort.

Wegen des letzteren erinnerten die Geschickten der kleinen Städte, daß durch Schreiben beym Cujavischen Bischoffe wenig würde ausgerichtet werden, und bathen die Sache gerade an Königliche Majest. gelangen zu lassen, welches die Räthe biß auf den nächsten Land-Tag, und auf die Anwesenheit des Ermell. Bischoffes verschoben, um mit dessen Einrath hierinnen einen zuträglichen Entschluß zu fassen.

Was das Ansuchen des Litthauischen Gesandten betrifft sagten die Unter-Stände, daß weil man vorher davon keine Wissenschafft gehabt, sie, sich in etwas einzulassen, von den Ihrigen keinen Befehl hätten, das angehöhrte aber an die Heimgelassene nehmen wolten. Die Unter-Ständeköñen sich auf die Werbung desLitt. Gesandten in nichts einlassen.

Den 3. Martz wurde dem Königlichen Botschafftter in Beysein sämbtlicher Stände die schrifftliche Abfertigung übergeben, in der die Räthe meldeten, „ daß weil die Preußischen Stände von dem Begeh- „ ren Seiner Majest. vorher keine Kundschafft gehabt, die Ritterschafft „ und kleinen Städte, auf den kleinen Zusammenkünfften darüber sich „ nicht hätten berathen, noch folglich ihre Boten mit zulänglicher „ Vollmacht auf den Land-Tag nach Marienburg schicken können, son- „ dern das angehöhrte an die Heimgelassene zurück nehmen müssen: „ wannenhero es unmöglich gefallen etwas gewisses deshalber zu schlüs- „ sen. Hiezu wäre noch gekommen die Abwesenheit des Cardinals, „ Bischoffes von Ermelland, der so wol Unpäßlichkeit, als auch der „ ausgerissenen Ströme und weggetriebenen Brücken wegen, sich ein- „ zufinden verhindert worden: Aus welcher Ursache man auch die Uber- „ sehung des Culm. Rechts biß nächsten Land-Tag aussetzen müssen „. Abfertigung des Kön. Botschafftters. (75) Warumb man auff dessen Werbung nichts geschlossen.

„ Auf gleiche Art wäre es dem Litthauischen Gesandschafft ergan- „ gen, und bathen die Stände unterthänigst, Königl. Majest. wolten „ beyderseits Ansuchen auf der gewöhnl. Stanislai Tagfart in Erwe- „ gung zu ziehen, nachgeben, oder wo dieser Verzug zu lang fiele, eine „ auserordentliche Zusammenkunfft auf Quasimodogeniti in Marienburg „ anzusetzen gnädigst geruhen. Es stünde zwar in Ihro Majest. Gefal- „ len einen anderen Tag zu belieben; allein es würde sich nicht füglich „ schicken, eher als zur gedachten Zeit zusammen zu kommen. Vor- Die Räthe bitten der König möchte biß auff den nächsten Land-Tag Gedult tragen.

nehmlich

1567. „ nehmlich aber möchten Königl. Majest. Dero Willen denen Räthen „ aufs baldigste eröffnen, damit die Unter-Stände ihre Boten auf „ den gemeinen Land-Tag, mit vollkommenen Befehlen schicken, „ und man auf alle Artickel, vornehmlich auf den von der zugemuthe„ ten Besuchung des Reichs-Tages, gebührlichst antworten könte „.

Limitationes der Königl. Gerichte in Zeiten kund thun zu lassen.

Sonst erkannten sämbtliche Stände, die gegebene Königliche Versicherung, vor die Haltung der Gerichte künfftig, bey mehrerer Ruhe, gehörige Sorge zu tragen, mit gehorsamsten Danck, und bathen demüthigst, die Limitationes derselben in Zeiten bekannt machen zu lassen, damit die Parten, ehe sie sich auf den Weg nach Hofe begäben, davon Gewißheit empfangen möchten. Wegen Abstellung des Zolls in Graudentz, ward dasjenige was die Räthe denen Unter-Ständen versprochen, eingerücket; zugleich Königliche Majest. die Ausfertigung der Rescripten und Mandaten zu mäßigen unterthänigst ersuchet, und zum Beschluß die Nothwendigkeit die verringerten Thaler zu wardieren hinzugefüget.

Die verringerten Thaler zu wardieren.

Was die Thorner u. Dantziger wegen Wardierung der Thaler auf dem Land-Tage erinnert.

Von dem letzteren Stück habe ich unter dem vorigen Jahr umständlicher gehandelt. Auf der jetzigen Landes-Zusammenkunfft führten die Geschickten von Thorn sämbtlichen Räthen die Unrichtigkeit der neuen Thaler zu Gemüth, und gaben dadurch Gelegenheit, daß man die Sache Königlicher Majest. im Namen der gantzen Provintz vorstellete. Die von Dantzig führten zu gleicher Zeit den Schaden an, so denen Königl. Landen aus dem freyen Lauff der zu gering geschlagenen Thaler zuwüchse, und wie die Stadt bißher vergeblich bemüth gewesen, sie nach derselben eigentlichen Werth zu wardieren. Sie merckten an, daß, wo man dem Ubel nicht innerhalb wenigen Wochen vor dem Anfange der Schiffarth Einhalt thäte, das Land mit den verfälschten Thalern gleichsam dörffte überschwemmet werden; diesem vorzukommen schiene das beste Mittel zu seyn, wenn die neuen Thaler in der Einnahme gäntzlich verbothen würden. Beyläuffig erwehneten die Dantziger Abgeordneten der neuen Tykoczinischen und Litthauischen Groschen, welche gegen die Polnische und Preußische am Werthe kaum 15. Pfennige hielten; und daß man die guten Gold-Gulden zum Lande hinaus und an deren Stelle schlechtere hinein führen ließ. Zwar hätte die Stadt um den Gebrauch ihrer Müntz-Privilegii, in Prägung der Ducaten, Pfennige und Schillinge, bey Hofe sehr offt, aber jederzeit vergeblich angehalten, da hergegen Königliche Majest. es leyden könten, daß die Juden denen man in Litthauen die Müntzen verpachtet, dem gantzen Lande, mit der Verfälschung des Geldes einen unersetzlichen Schaden beybrächten.

Verringerte Litthauische und Tykozinische Groschen.

Die Müntzen in Litthauen an die Juden verpachtet, welche das Geld verfälschen.

Der Litthauische Gesandte wird abgefertiget.

Nach dem Königl. Botschaffter, ward an selbigem Tage der Litth. Gesandte abgefertiget. Der Culm. Woywode eröffnete ihm mündlich in Poln. Sprache dasjenige was die Unter-Stände auf dessen Ansuchen eingebracht hatten, mit der Versicherung, daß man auf nächstem Land-Tage darüber rathschlagen und alsdenn die gehörige Antwort ertheilen wolte. Gleichen Inhalts war das Schreiben welches dem Gesandten an die Litthauische Stände mitgegeben wurde.

(76) Laut

Laut der Abrede des vorigen Land-Tages, solte das von dem Ermelländischen Bischoffe und dem Bürgermeister Klefelt, mit Zuziehung der Fürstl. Abgeordneten, neu-eingerichtete Culmische Gesetz-Buch, auf der nächsten Zusammenkunfft übersehen werden. So bald die Räthe sich in Marienburg eingefunden hatten, stellete der Culmische Bischoff in der ersten Session, dem Bedencken sämbtlicher Anwesenden anheim; Ob und auf was Art man in Abwesenheit des Bischoffes von Ermelland solches für die Hand zu nehmen gedächte; nehmlich ob man vor dieses mahl nur das zwischen dem Königlichen und Fürstl. Antheil annoch streitige Artickel untersuchen, darüber schlüssen, und dem Hertzoge davon eine Abschrifft zuschicken wolte, damit man wo es daselbst beliebet würde, ein allgemeines Land-Recht hätte: oder ob es denen Räthen gefiele sich von den Fürstl. Landen zu trennen, und das verbesserte, allein in den Königlichen Landen einführen zu lassen. Ferner verlangte der Bischoff auch zu wissen, ob dieses Gesetz-Buch, so wie es zusammen getragen und in Ordnung gebracht worden, von Artickel zu Artickel solte verlesen, und ein jeglicher durch allgemeine Einstimmung genehm gehalten werden. Worauf die Räthe schlossen, „ daß man mit dem Culmischen Recht, in Abwesenheit des Ermelländischen Bischoffes nichts vornehmen könte: Sonst aber wenn man „ zu dieses Werck schritte, müste es in aller Stände, der Räthe, Land-„ Boten und kleinen Städte Gegenwart gelesen, und mit allgemeiner „ Bewilligung angenommen werden ... Wie die Unter-Stände ihre Meynung auf die Königliche Werbung einbrachten, meldeten die Land-Boten daß sie von ihren Brüdern im Befehl hätten, vor jede Woywodschafft eine Abschrifft dieses Rechts zu bitten, damit der gantze Adel selbiges übersehen, und seine Genehmhaltung bey nächster Gelegenheit einschicken könte. Sämbtliche kleine Städte verlangten zu gleichem Ende auch eine Abschrifft, und hielten nebst den Land-Boten für nöthig, daß, um die Meynungen der Heimgelassenen denen Räthen zu eröffnen, eine besondere Zusammenkunfft in Marienburg angesetzet würde.

1567. Die Untersuchung des neu eingerichteten Culmis. Rechts, wird wegen des Ermell. Bischoffs Abwesenheit auf eine andere Zeit ausgesetzet.

Die Unter-Stände bitten Abschrifften davon.

Die Räthe waren anfänglich geneigt solchem Ansuchen der Unter-Stände zu willfahren, biß der Dantziger Bürgermeister D. Klefelt vorstellete, „ daß der Schluß des vorigen Land-Tages gantz was anders „ im Munde führte, nehmlich daß im Namen des Adels aus jeder „ Woywodschafft und von wegen der kleinen Städte, gewisse Rechts-„ erfahrne Männer sich einfinden solten, um nebst den Räthen das in „ eine neue Ordnung gebrachte Recht zu übersehen, und sich darüber „ zu vereinigen. Wo man nun die begehrten Abschrifften folgen liesse, „ handelte man nicht nur wieder vorgedachten Schluß, sondern es „ dörffte auch daraus eine grosse Zerrüttung und Unrichtigkeit werden, „ wenn ein jeder seines Gefallens über das neue Recht klügeln, selbigem „ nach Gutdünckeu einen Verstand andichten, diß und jenes ändern, „ etwas zusetzen und etwas wieder abnehmen solte; es würde auch wen „ etwas zweiffelhafftes vorfiel, einer dem anderen solches nicht auflösen „ können: wannenhero nöthig wäre das Werck in Gegenwarth sämbtlicher Stände zu untersuchen, damit man alle dergleichen übele Fol-

Ursachen warum man selbige ihnen annoch nicht mittheilen wollen.

1567. „ gen verhütete, und es endlich durch eine gemeinſchafftliche Einſicht „ zur Richtigkeit käme. Noch ſchiene es bedencklich zu ſeyn, wenn man „ das Geſetz-Buch ohne Vorwiſſen und in Abweſenheit des Cardinals „ und Biſchoffes von Ermelland, der das Seinige zur Einrichtung deſ„ ſelben beygetragen, unerfahrnen Leuten in die Hände geben wolte. „ Ferner würde ſelbiges Recht, wo man den Unter-Ständen zu will„ fahren gedächte, egliche mahl müſſen abgeſchrieben werden, welches „ in ſo kurtzer Zeit nicht geſchehen könte ... Hierauf ſchloß der Bürgermeiſter von Dantzig, daß, weil die übrigen Angelegenheiten auf nächſten Land-Tag verſchoben worden, dieſe Sache gleichfals biß dahin möchte ausgeſtellet werden, fände man alsdenn für gut die begehrten Abſchrifften mitzutheilen, ſo wolte er es gleichfals geſchehen laſſen. Dieſe Gründe und Vorſchläge fanden bey ſämbtlichen Räthen Beyfall, und der Culmiſche Woywode, wie auch der D. Klefelt gaben den Unter-Ständen auf ihr vorgedachtes Anſuchen zur Antwort, „ daß man auf „ nächſter Tagfart von denen ſo das Culmiſche Recht aufs neue zuſam„ men getragen, nothwendigen Bericht einnehmen, alles genau über„ ſehen, und die Artickel ſo etwan ſtreitig ſeyn möchten, zur Richtigkeit „ bringen wolte, wenn ſolches würde geſchehen ſeyn, wären die Rä„ the erböthig, denen Abgeordneten der Unter-Stände die verlangte „ Abſchrifften an ihre Heimgelaſſene mitzugeben „. Die Geſchickten der kleinen Städte waren mit dieſem Verſprechen zu frieden: bey denen Land-Boten aber muſte man die Vorſtellung wiederholen, ehe ſie der Räthe Gutbefinden genehm halten wolten.

Die Dantzthun abermahlige Erwehnung der dem Hertzoge v. Braunſchweig gel. 12000 Thl.

Zu gleicher Zeit verlangten die Dantziger Geſchickten von den Unter-Ständen, dem neulichen Verlaß nach, zu höhren, was für eine Erklährung ihre heimgelaſſene Brüder und Aelteſten, wegen Zahlung der dem Hertzog von Braunſchweig ehmahls geliehenen 12000. Thaler, gegeben. Worüber die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten einen abermahligen Verzug biß nächſte Tagfart begehrten.

Nochmahliges Königl. Mandat an den Staroſten von Graudentz wegen des daſelbſt einzunehmenden Zolles.

Weil aus den oben angeführten Urſachen der Staroſte von Graudentz die Einnahme des Zolls daſelbſt nicht nachgegeben, ſondern wieder dieſe Neuigkeit dem Hofe in einem Schreiben Vorſtellung gethan hatte, ließ ihm der König nach geendigtem Land-Tage antworten (*), „ wie es Seine Majeſt. in Ungnaden vermerckten, daß man „ Dero Willen, aus nichtigen und ungegründeten Urſachen zu wieder„ ſtreben ſich unterfienge. Denn da es Seiner Majeſt. frey ſtünde, „ Dero Zoll-Kammer an welchem Ort es Ihr gefiel aufzurichten, und „ der Zoll nicht deswegen nach Graudentz verleget worden, daß die „ Landes-Räthe und der Adel ſelbigen zahlen ſolten, ſondern damit „ bloß die Kauffleute, die nirgend von ſolcher Anlage frey wären, „ ihn entrichten möchten; ſo thäten Königliche Majeſt. ernſtlich bey Dero höchſten Ungnade und unausbleiblicher Straffe dem Staroſten an„ befehlen, nach Erbrechung gegenwärtigen Schreibens, ohne alle „ Ausflucht und Entſchuldigung, die Zoll-Einnahme ungehindert zu verſtatten,

(77)

(*) In einem Schreiben vom 13. Märtz.

„ verſtatten, und aus keinerley Vorwand dem Königlichen Willen 1567.
„ entgegen zu handeln, vielmehr denen Zoll-Einnehmern dermahlen
„ hülffliche Hand zu leiſten, damit der Zoll von den vorübergehenden
„ Kauff-Leuten nach der Königlichen Verordnung, gebührend ohne Be-
„ trug erleget würde „. Daneben ward dem Staroſten aufgetragen, denen Königl. Empfängern, zur Einnahme einen gewiſſen bequämen Ort in der Stadt anzuweiſen.

An die Preußiſche Räthe, ward im Namen des Königes, fol- Schreiben
gendes zur Antwort geſchrieben. „ Sehr Liebe, Getreue. Wir ſind an die Rä-
„ keinesweges Willens, jemanden Anlaß zu geben, mit Recht zu den- the in glei-
„ cken, als wenn von Uns die Freyheiten, es ſey der gantzen Provintz, cher Ma-
„ oder auch nur einer einzelen Perſon gekräncket würden. Denn wir terie.
„ ſind der Krafft und Meynung unſeres Königlichen Eydes gar wol (78)
„ eingedenck, vermöge deſſen, wir ſo wol alle insgeſambt als auch einen
„ jeden inſonderheit feſt verſichert, die Rechte und Privilegien unſerer
„ Unterthanen zu erhalten. Es darff aber niemand die Verlegung des
„ Leslauiſchen Zolls nach Graudentz dergeſtalt deuten, als wenn da-
„ durch ein neuer und bißher ungewöhnlicher Zoll in Preuſſen einge-
„ führet würde. Sintemahlen wir gerne die ſämbtliche Ritterſchafft,
„ bey der Zoll-Freyheit, ſo die Preußiſchen Lande mit der Cron Polen,
„ davon ſie ein Gliedmaß ſind, gemein haben, erhalten und ſchützen,
„ auch ins künfftige erhalten und ſo lange wir leben ſchützen werden:
„ ſondern in dieſer Verſetzung des Zolls, bedienen Wir Uns nur Unſe-
„ rer Königlichen Macht, damit derjenige Zoll und kein anderer der
„ von den Kauffleuten bißher zu Leslau gezahlet worden, von nun an,
„ wegen mehrerer Bequämlichkeit unſeres Schatzes, in Graudentz er-
„ leget werde. Man darff alſo wegen des Zolles, als einer Neuigkeit
„ in keinen Sorgen ſtehen, noch glauben, daß dadurch die Freyheiten ver-
„ letzet und gekräncket werden. Denn ſo wie Wir die Vorrechte unſe-
„ rer ſämbtlichen Unterthanen gerne wollen erhalten wiſſen, alſo kön-
„ nen Wir nicht von unſerem eigenem und unſeres Schatzes Recht und
„ Freyheit weichen: und da Ewre Lieben für ihre eigene Gerechtigkei-
„ ten Sorge tragen, ſo gebühret es ihnen gleichfals Krafft des Eydes, da-
„ durch ſie Uns und unſerem Reich ſich verbunden, auf Unſere und un-
„ ſeres Schatzes Rechtſame gehörige Acht zu haben „. ꝛc.

Die beyden Cron-Cantzler antworteten auf der Räthe abgelaſſe- Was die
nes Schreiben, daß es dem Könige frey ſtünde, die gewöhnlichen Zol- Cron-Cantz-
le, an welchen Ort er wolte zu verlegen, und folglich die Preuſſen kei- ler geant-
ne Urſach zu klagen hätten, als wenn dadurch etwas zum Nachtheil ih- wortet.
rer Privilegien geſchehen wäre.

Dieſes gab den Räthen gnugſame Gelegenheit die Sache auf dem Land-Tag
folgenden Land-Tage nochmahls in Erwegung zu ziehen. Selbigen auf Ovaſi-
hatte der König auf Ovaſimodogeniti nach Marienburg ausgeſchrieben, modogeniti
und dahin Stan. Krzikovski, der ſchon in etzlichen der vorhergegange- in Marien-
nen Tagfarten dieſe Würde bekleidet, als Geſandten abgeſchicket. Die burg.
Stände vernahmen von ihm, daß ſie in Betrachtung der theils ver-

gange-

1567. gangenen, theils künfftig vom Königlichen Schatz zu tragenden Unkosten, zu der annoch lauffenden Actise, eine andere auf die zwey nächstfolgende Jahren bewilligen möchten. Daneben solten sie den instehenden Reichs-Tag zu Peterkau (*) besuchen, als wozu sie in Ansehung der allgemeinen Gefahr und ihrer schuldigen Pflicht verbunden wären. Der Botschaffter gab zugleich Hoffnung, daß man auf vorgedachter Reichs-Versammlung die bekannte Execution milderen würde, und möchten sich die Räthe zu dem Ende zeitig einfinden, damit diese heilsame Sache mit ihrer Zuziehung könte verhandelt und abgethan werden. Von der Caution die der König vor eine gewisse Geld-Summe im vorigen Land-Tage begehret, stand Er anjetzo gäntzlich ab, und liessen Seine Majest. den Ständen anzeigen daß Sie mit der gemeldeten zweyjährigen Accise zu frieden seyn wolten, es möchten nur die Bischöfe, die Starosten, die Städte und andere die Geld im Vorrath hätten, so viel als möglich vorschiessen, und sich hernach aus der einkommenden Accise bezahlt machen. In Haltung der Gerichte versprachen Seine Majest. Sich Dero tragendem Ambte und der Unterthanen Nothdurfft gemäß zu erzeigen: und wegen des verlegten Zolles nach Graudentz, muste der Gesandte sagen daß hiedurch der Landes-Freyheit nicht zu nah getreten worden. Der Schluß Seiner Werbung war, daß Königische Majest. auf dem Reichs-Tage mit den Cron- und Preußischen Ständen zu Rath gehen wolte, wie die Einfuhr der verfälschten und zu gering geschlagenen Thaler könte verhindert werden.

Die Stände sollen eine zweyjährige Accise bewilligen, u. auf den Reichs-Tag sich einfinden.

Man will daselbst die Execution milderen.

Es wird ein Geld-Vorschuß auf die künfftige Accise begehret.

Von denen zu gering geschlag. Thalern wird auf dem Reichs-Tage gehandelt werden.

So bald die Räthe sich allein befunden, haben sie über die angehöhrte Werbung ihre Gedancken eröffnet. Sie merckten an daß es billig und jetziger Zeit höchst nöthig wäre, dem Könige hülffliche Hand zu leisten, nicht aus Pflicht, sondern aus Liebe, Treue und Ergebenheit gegen ihren Ober-Herrn, wenn nur hinwiederumb Seine Majest. den geleisteten Eyd bedächte, und die Unterthanen bey ihren hergebrachten Freyheiten erhielte. Allein man müste leyder erfahren, daß die Privilegien von Tage zu Tage, und je länger je mehr geschwächt, und das Land über alles Bitten, Flehen, Schreiben und Protestiren aufs empfindlichste gedruckt würde: dagegen solte man beständig contribuiren, eine Accise nach der anderen erlegen, und die Linderung der Beschwerden hoffen, aber nicht erlangen. Dahin gehöhrte die wiederhohlte Aufforderung zum Reichs-Tage, von der die Landes-Constitutiones nichts wüsten als die bloß von Land-Tagen redeten, auf denen die gemeinen Angelegenheiten zu verhandeln sich gebührete. „ Durch die offtere Be„ suchung der Reichs-Tage würden endlich die Preußischen Räthe zu „ Polnische Senatoren, und die Provintz denen Constitutionen der „ Crone unterworffen werden. Indessen wäre es räthsam einige „ Personen nach Peterkau zu schicken, die wegen der Landes-Privile„ gien mit gebührender Freyheit reden, um derselben Erhaltung bit„ ten, sich in keine Rathschläge die Execution oder derselben Linderung „ betreffende, einlassen, sondern bey der ehmahligen Protestation verharren

Der Räthe Bedencken über die häuffige Geld-Forderungen.

Von Besuchung der Reichs-Tage.

(*) Denn ob er gleich anfangs den 9. Märtz angesetzt gewesen, so hat man ihn doch nachgehends biß auf den Sonntag Quasimodogeniti verschoben.

Digitized by Google

„ harren solten „. Wer aber aus dem Mittel der Räthe hinauff zu schicken, darüber konte man sich nicht einigen, weil die meisten geneigter schienen, für ihre eigene Person, als im Namen des Landes auff dem Reichs-Tage zu erscheinen; wie denn die Räthe vom Land-Tage geschieden, ohne gewisse Gesandten gewehlet zu haben. 1567. Es sind zum Reichs-Tage keine Gesandten aus dem Landes-Rath geweh let worden.

Die Unter-Stände bezeugten in dem Einbringen auf die Königliche Werbung ihre Unzufriedenheit, über die wiederhohlte Einladung zum Reichs-Tage, und empfahlen den Räthen aufs nachdrücklichste, Königl. Majest. in Unterthänigkeit die alten Gewohnheiten und Vorrechte zu Gemüth zu führen. In Zustehung einer Geld-Anlage waren sie desto bereitwilliger, indem sie auf die zwey folgende Jahre eine Bier-Accise zwo Marck von der Last beliebten, die auf nächsten Martini ihren Anfang nehmen, und von der niemand, er wäre geistlichen, oder weltlichen Standes, befreyet seyn solte. Im Fall die Räthe den verlangten Vorschuß thun möchten, bathen die Unter-Stände, daß man gewisse Personen aus dem Landes-Rath, der Ritterschafft und den kl. Städten ernennen wolte, die von den Accise-Einnehmern die Rechnungen empfiengen, die vorgeschossenen Gelder abzögen, und den Rest dem Königlichen Schatz einliewerten. Des Zolls zu Graudentz, wurden die Räthe nochmahls ersuchet, sich mit desto grösserem Eyffer anzunehmen, nachdem gedachter Stadt aufs neue durch ein scharffes Königliches Mandat war untersaget worden, sich der Zoll-Einnahme zu wiedersetzen. Einbringen der Unter-Stände auf die Königl. Werbung. Bier-Accise auf zwey Jahr bewilliget.

Der Bischoff von Ermelland antwortete auf das schrifftliche Einbringen mündlich: daß die Räthe der Besuchung des Peterkauischen Reichs-Tages gerne überhoben wären, wenn nicht des Landes jetzige hohe Nothdurfft desselben Beywohnung erforderte; daß sie die bewilligte zwey-jährige Accise genehm hielten; wegen des Vorschusses sich noch nicht verglichen, sondern ihre Meynung innerhalb 14. Tagen dem Land-Schatzmeister eröffnen wolten; und wegen des Zolls zu Graudentz eine Gesandschafft an Königl. Majest. verordnet hätten. Der Ermel. Bischoff antwortet auf der Unter-Stände Einbringen.

Denn ehe noch die Unter-Stände eintraten, wurde einmüthig beliebet die Abstellung des Zolls durch einen Gesandten beym Könige zu suchen. Die Räthe ersahen dazu den sich am Hofe aufhaltenden Dantziger Syndicum (*), dem sie das gehörige Creditiw nebst der Instruction zuschickten. Sie ertheilten ihm darinnen von dem bißherigen Verlauff der Sachen nöthige Nachricht: wie man nehmlich aus dem vorigen Land-Tage darwieder an den König und die beyde Cron-Cantzler geschrieben, und was für eine Antwort darauf erfolget wäre. Sie vergassen nicht die Gründe, mit denen der Syndicus sein Ansuchen unterstützen solte. Sie sagten, „ daß wenn gleich der Vergleich der „ Ubergabe, durch die so deutliche Versicherung, die Provintz von al- „ len Zöllen, es sey zu Wasser oder auf dem Lande, zu ewigen Zeiten „ nicht befreyet hätte, so könte man sich doch eines mehr als hundert Dem Dantziger Syndico wird aufgetragen wegen Abstellung des Zolles zu Graudentz am Hofe anzuhalten. Dessen Instruction. (79)

(*) D. Klophas Mey.

1567. „ jährigen Besitzes solcher Freyheit rühmen. Da aber die Rechte nicht „ zuliessen, daß ein Privat-Mann aus dem ruhigen Besitz einer Sache, „ ohne vorhergegangener Erkäntniß gedrungen würde, so wäre billig, „ daß Königliche Majest. denen Preussen, die, seit dem sie zur Cron „ Polen getreten, von keinen Königlichen Zöllen gewust, auch ferner „ diese Glückseeligkeit gönneten. Zwar erklährten sich Seine Majest. „ daß die Ritterschafft den Zoll zu erlegen nicht gehalten seyn solte, allein „ es müste dagegen erinnert werden, daß im Vergleich der Ubergabe nicht „ bloß der Adel, sondern das gantze Land, folglich auch die Kauffleute „ und die übrigen Einwohner Bürgerlichen Standes von den Zöllen „ befreyet worden. Krafft dieses Privilegii könte Seine Majest. Zölle „ aus Polen nach Preussen nicht verlegen, so lange ein verlegter Zoll, „ ein Zoll hiesse; und auch das darüber ausgefertigte Mandat im Mund „ führte, daß so wol die Polen als Preussen von ihren Gütern die sie „ die Weichsel hinauf und hinab schifften, den Zoll abtragen solten „. Diesemnach solte der Syndicus, die Abstellung derselben Neuerung nach Möglichkeit befordern, im Fall aber die Bemühungen vergeblich seyn möchten, dahin trachten, daß die Zoll-Einnahme biß auff den Reichs-Tag verschoben würde, alsdenn die Räthe, bey ihrer vermuthlichen Anwesenheit, die Vorstellungen aufs neue wiederhohlen wolten.

Was gedachter Syndicus wegen des verpachteten Wachs-Monopolii ausrichten sollen.

Ausser dieser Angelegenheit, hat man dem Dantziger Syndico noch eine andere Verrichtung anvertrauet. Aus dem Marienburgischen Land-Tage des vorigen Jahres, hatten die Räthe den König gebethen, die Verpachtung des Wachs-Handels an einen Namens Kmitha aufzuheben. An stat einer gewünschten Antwort erfolgten scharffe Königliche Mandate (*), dem Kmitha und dessen Factoren in Auffkauffung des Wachses, bey Straffe von funffzig tausend Gold-Gulden an den Königlichen Schatz zu zahlen, nicht zu hindern, und die sich gedachter Verpachtung wiedersetzen würden, solten sich zur Verantwortung auf den Sonntag Jubilate in Peterkau, oder wo sich sonst alsdenn der Hoff auffhielte, einfinden, im Fall aber ihres Aussenbleibens, dasjenige was Recht wäre über sich ergehen lassen. Solchemnach ward die Sache dem Dantziger Syndico empfohlen, ob er vielleicht dasjenige mündlich auswürcken könte, was man durch Schreiben vergeblich gesuchet hatte.

Abfertigung des Königl. Gesandten. (80) Accise bewilliget.

Den 11. Aprill Nachmittag haben die Räthe den Königlichen Gesandten in Beyseyn der Unter-Stände mit einer schrifftlichen Antwort abgefertiget. Der Inhalt war, daß sie dem Könige von der bewilligten zwey-jährigen Accise Nachricht gaben, dabey bathen, daß solches zu keiner Folge möchte gemacht, noch das Land mit einer immerwährenden Contribution beleget werden. „ Wegen des Vorschusses, „ hätte man, weil verschiedene so dazu gehöreten, namentlich die Stä„ rosten, abwesend gewesen, nichts schlüssen können, man wolte aber „ nach dem Land-Tage, hievon handeln, und was beliebet worden, dem Land-

(*) Datiret den 26. Märtz.

„ Land-Schatzmeister wissen lassen (*). Den künfftigen Reichs-Tag „ gedächten wo nicht alle, doch einige von den Räthen zu besuchen, um „ die Rechte, Privilegien, Frey- und Gewohnheiten des Landes zu ver- „ thädigen, und demüthigst zu bitten, daß sie in dem Genuß derselben „ beständig erhalten würden. Was die Ursach anlangete, warum „ die Preußischen Stände nicht gerne den Reichs-Zusammenkünfften „ beywohneten, selbige wäre nicht der Furcht vor die Execution zuzu- „ schreiben, indem sie glaubeten, sie gehöreten nicht zur Execution ei- „ nes Gesetzes darinnen weder sie noch ihre Vorfahren jemahls gewil- „ liget hätten; Sie trügen vielmehr zu der Gerechtigkeit Königlicher „ Majest. das Vertrauen, mit der Execution, nach dem Exempel „ der Litthauer, gäntzlich übersehen zu werden ... Hierauf meldeten die Räthe, daß die Unter-Stände von ihnen verlanget, sie möchten bey Königlicher Majest. unterthänigste Vorstellung thun, den Adel und die kleinen Städte, zur Beschickung der Reichs-Tage, wieder die alte Gewohnheit nicht zu zwingen. Der Schluß ward mit der Bitte gemacht, den Zoll von Graudentz zurück zu nehmen, und die Verpachtung des Wachs-Handels abzustellen.

1567. Einige von den Räthen gedencken, um die Privileg. zu vertreten, den Reichs-Tag zu besuchen.

Die Unter-Stände wollen mit der Einladung auff die Reichs-Tage verschonet seyn.

Der im vorigen Land-Tage gewesene Litthauische Gesandte, hatte sich auf gegenwärtigen abermahls eingefunden, um der Stände Erklährung, auf seine damahls abgelegte Werbung zu vernehmen. Selbige bestand darinnen, daß es dem Lande, wegen der beliebten zwey-jährigen Accise unmöglich fiele, etwas besonderes zum Dienste des Groß-Hertzogthums Litthauen zu bewilligen.

Man hat zum Dienst des Groß-Hertzogthums Litthauē nichts besonderes bewilliget.

Vorher haben die Unter-Stände abermahlige Ansuchung gethan, daß ihnen Abschrifften von dem revidirten Culmischen Recht an ihre Heimgelassene gegeben würden. Worauf die Räthe geantwortet, „ daß weil das Culmische Recht ein allgemeines Land-Recht „ wäre, es sich gebührete, selbiges auf einem offentlichen Land-Tage, „ und nicht daheim, gleichsam im Winckel, zu übersehen. Die Ritter- „ schafft und kleinen Städte möchten aus ihrem Mittel gewisse Personen „ erwehlen, die nebst den dazu verordneten Räthen das neue Gesetz- „ Buch durchgiengen, daneben die Ursachen anhöhrten, warum ein je- „ des so und nicht anders abgefasset worden, worinnen man mit dem „ Fürstl. Antheil streitig, und wie dieses und jenes eigentlich zu verste- „ hen wäre, da denn einem jeden alsdenn frey stehen würde, seine „ Meynung darüber zu eröffnen. Hergegen wo man ihnen die Ab- „ schrifften schlechterdings mitgeben solte, dörfften sie sich in vielen Stü- „ cken, aus Mangel des nöthigen Unterrichts, nicht finden können, folg- „ lich in eine Verwirrung gerahten, und dadurch die gäntzliche Voll- „ bringung des Wercks aufhalten ... Die kleinen Städte und die Land-Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft liessen sich beleiten, allein die aus der Culmischen und Marienburgischen, verharreten, mit Vorschützung der Befehle, auf ihr Ansuchen; weswegen die Räthe

(81) Die Unter-Stände verlangen Abschrifften des revidirten Culmischen Rechts, die ihnen anfänglich abgeschlagen, hernach zugestanden worden.

(*) Es ist auch nachgehends die nöthige Unterredung mit den Staroſten geschehen, und der Vorschuß erfolget.

1567. Räthe einer jeden Woywodschafft eine Abschrifft des Culmischen Rechts zustanden, die man nach Verlauff von drey Wochen in Dantzig beym Bürgermeister Klefelt, gegen Bezahlung abholen, und der Unter-Stände Meynung darüber auf dem künfftigen Michaels-Land-Tage einbringen solte.

Die Unter-Stände wollen zur Erstattung der dem Hertzoge von Braunschweig von den Dantzigern vorgeschossenen 12000. Thlr. nichts beytragen.

Beym Schluß des Land-Tages, brachten die Unter-Stände dem jüngsten Versprechen nach, ihrer Heimgelassenen Erklährung, wegen der dem Hertzoge von Braunschweig von den Dantzigern ehmahls geliehenen 12000. Thaler, schrifftlich ein: „wie es nehmlich ihren „Brüdern und Aeltesten unbewust wäre, daß die Stadt Dantzig gemeldetem Hertzoge mit Vorwissen und Einwilligung des gantzen Landes „etwas vorgeschossen hätte, daher der Adel und die kl. Städte sich nicht „verbunden hielte, zur Bezahlung gedachter Summe etwas beyzutragen„. Denen Geschickten von Dantzig kam dieses Einbringen sehr frembd vor, nachdem die Unter-Stände vor diesem Hoffnung gemacht hatten, daß sie vor das Darlehn hafften wolten: weil aber die Räthe nach Hause eyleten, ist damahlen hievon nichts weiter gehandelt worden.

Anfang des Peterkauif. Reichs-Tages dem die Pr. Räthe nicht beygewohnet.

Der Reichs-Tag zu Peterkau nahm den 6. Aprill seinen Anfang. Die Preuß. Räthe hatten für gut befunden, um die Landes-Freyheiten zu vertreten dahin zu ziehen, und dem Ermell. Bischoffe aufgetragen, vorher bey Hofe durch ein Schreiben sich zu erkündigen, zu welcher Zeit es Königl. Majest. beqväm fiele, die Preussen mit ihrer Nothdurfft zu hören. Weil aber keine Antwort erfolgte, blieben die Räthe daheim, und die Städte Thorn und Elbingen schickten nur in ihren eigenen Geschäfften Abgeordnete an den König.

Schlechte Verrichtungen des Dantz. Syndici am Königl. Hofe.

Indessen war der Dantziger Syndicus vergeblich bemüht gewesen, die ihm aus dem Land-Tage überschickte Befehle zum Vergnügen des Landes auszurichten (*). Sintemahlen den 15. May zweene Edelleute und ein Notarius mit zweyen Königlichen Mandaten und Ausladungen an den Staroſten und Stadt-Rath gerichtet, von Peterkau nach Graudentz geschickt wurden, darinnen beyden angedeutet ward, die Zoll-Einnahme bey Straffe von zehn tausend Ducaten nicht zu hindern, oder sich innerhalb vier Wochen zur Verantwortung darzustellen. Die Sache wegen des verpachteten Wachs-Monopolii blieb gleichfals in dem vorigen Stande, biß endlich Königl. Majest. gegen Ausgang des Jahrs dem gemeinen Ansuchen hierin gnädigst nachgegeben.

Wachs-Monopolium wieder aufgehoben.

Die

(*) Welches er selbst in einem Schreiben vom 11. May bezeuget. In Patriæ negociis nondum admissus sum. Trahitur res, nescio cur, nisi qvod Dominus Krzikowski mihi dixit Regem bene animatum in his negociis, expectaturumqve adventum Dominorum Consiliariorum. Sed a Pro-Cancellario illud aut simile responsum extorqvere neqveo, nisi triste Jutro (cras.) Und in einem anderen vom 17. gedachten Monaths. Cum conqvestus essem apud Ludovicum (Decium) propterea (nehmlich wegen der an den Staroſten und die Stadt Graudentz geschickten Mandate) inqvit: Nisi Domini ipsi adsint dum Comitia durant, nihil in eis rebus qvæ Privilegia & libertates concernunt effici poterit; hæc tibi, inqvit, dicta volo & satis est.

1567.

Die Geſchickten der kleinen Städte fanden ein geneigteres Gehöhr. Sie hatten über den Staroſten von Graudentz, als wenn er zu ihrem Nachtheil Getrayde aufkäuffe, davon Bier brauete, gewiſſe Krüger das Bier von einem Edelmann, ſeinem Verwandten, zu nehmen zwänge, geklaget; und nicht nur wieder ihn ein Decret erhalten, ſondern auch ausgewürcket, daß der König dem Adel gewiſſe Gräntzen nach denen er ſich im Bier-Brauen richten ſolte, vorgeſchrieben. Nehmlich es ward denen Edelleuten frey gelaſſen, Bier aus ihrem eigenem Gewächs zu brauen, und damit ihre Krüge zu verlegen, auch wo es die Nothwendigkeit erforderte, von ihren Bauren an ſtatt des gewöhnlichen Zinſes, Getrayde zu nehmen, doch daß unter dieſem Vorwand kein Handel getrieben würde, bey Straffe von 50. gangbahren Gulden, davon die eine Helffte an den Königlich-Preußiſchen Schatz, die andere an das verletzte Theil ſolte erleget werden. Ferner ſolten die Staroſten und die Inhaber der Königlichen Güter nicht befuget ſeyn, weder die Krüge mit Bier zu verſorgen, noch ſonſt vor Geld ſelbiges zu verkauffen: auch die Krüger in denen Dörffern, ſo theils aus alter Gewohnheit, theils vermöge ihrer Privilegien, dazu berechtiget wären, bloß zum Gebrauch ihres eigenen Kruges brauen, und keine Macht haben, das Bier es wäre in halben oder gantzen Tonnen, unter keinerley Vorwand, weder in dem Dorffe wo ſie wohneten, noch ſonſt an die Krüge oder Bauren aus anderen Dörffern zu verkauffen, ſondern ſich deſſen gäntzlich, bey vorerwehnter Straffe enthalten.

Die kleinen Städte erhalten ein Königl. Decret wieder den Staroſten v. Graudentz und übrigen Adel, wegen des Bierbrauens und Getrayde Aufkauffens. (82)

Unerachtet alſo niemand von den Räthen im Namen des Landes dem Reichs-Tage beygewohnet, hat man dennoch die Preuſſen der Conſtitution einverleibet. Denn da die Reichs-Stände beliebten, daß die Inhaber der vom Königlichen Tiſch ehmahls abgekommenen, und der Execution unterworffenen Güter, den vierdten Theil der jährlichen Einkünffte, zur Beſchützung der Crone hergeben ſolten, ward dieſe Verordnung auch auf die Provintz Preuſſen ausgedehnet (*). Imgleichen wurde daſelbſt (**) der Preußiſchen Städte gedacht, daß ihre Güter von den Reviſoren ſolten nntersucht werden, obgleich der König ſie ehmahls von der Execution gäntzlich loßgezehlet hatte.

Man hat die Preuſſen ungeachtet ihrer Abweſenheit in die Reichs-Tags-Conſtitution eingerücket.

Weil man Nachricht haben wolte, als wenn etwas feindliches aus Teutſchland wieder die Fürſtl. Preußiſche Lande zu fürchten wäre, der Käyſer auch den Hertzog Albrecht in einem Schreiben des der Meynung

Das Röm. Reich hat ſich mit ſeinen Anſprüchen

(*) In einem Schreiben zu Peterkau den 11. May datiret finde ich hievon folgende Nachricht. Rex qvartam partem redituum jam dedit mille centum talerorum, & alii noſtrates aulæ aſſeclæ. Video eſſe qvi rideant Prutenorum temeritatem apertiſſimam in contribuendo & Regni Conſtitutionibus ſatisfaciendo. De qvarta conclamatum hic eſt; ſed & Decretum jam ſcriptum ſub amiſſione omnium bonorum & pœna rebellionis (id vocabulum tum poſtea emendatum & additum ſecundum Legum Sanctiones). In eo Decreto expreſſe nominantur Pruſſi & Rutheni. Hæc eſt deliberatio perpulchra ſubjiciendi vel invitos, utinam ſidere minime infauſto. Doleo & deploro vicem Patriæ his impoſturis Germano ſangvini infeſtis in ſervitutem trahi. S. auch die Reichs-Tags Conſtitution unter dem Titel: Oddawanie Czwartey Części.

(**) Unter dem Titel: Pruskie Miáſtá.

1567. auf das Herzogl. Antheil der Pr. Lande abermahls gemeldet.

nung nach schuldigen Gehorsams gegen das Römische Reich erinnert, und ihn einen Vasallen und Unterthan genennet, ließ Fürstl. Durchl. solches dem Könige und den Cron-Senatoren auf der Peterkauischen Reichs-Versammlung durch Gesandte eröffnen, damit in Zeiten auf Mittel gedacht würde allen gefährlichen Unternehmungen vorzubeugen. Königl. Majest. fanden auf Einrath des Senats für gut, den Käyser durch Botschafften zu ersuchen, daß er die Teutschen Stände von allen Feindseligkeiten gegen Preussen zurück hielte, und die Sache gleichsam in einen Anstand, biß auf nächsten Polnischen Reichs-Tag gediehe, alsdenn man wegen der Preußischen Lande mit dem Käyser und dem Teutschmeister durch Commissarien zu handeln gedächte. Indessen solten an den Hertzog, und an die Landes-Haubtleute in Preussen Universales ausgefertiget werden, daß ein jeder von der Ritterschafft und übrigen Einwohnern, sich fertig hielte, einem unvermutheten Angriff entgegen zu rücken, Fürstl. Durchl. aber dem Käyser auf dessen Schreiben antworten, daß Sie dem Römischen Reich mit keiner Pflicht oder Unterthänigkeit verwandt, sondern ein Königlich-Polnischer Lehnsmann wären.

Was der König von Polen am Käyserliche Hofe deswegen vorstellen lassen.

Die Fürstl. Preuß. Gesandten auf den Reichs-Tag haben sich des Zolls zu Graud. angenommen.

Bey dieser Gelegenheit haben die Fürstliche Gesandten wegen des Zolls in Graudentz mit dem Dantziger Syndico fleißige Unterredung gepflogen, und davon ihrem Herrn Nachricht gegeben; sintemahlen es vermöge den Verträgen nicht erlaubet war, in einem Antheil der Preußischen Lande, ohne Vorwissen und Einstimmung des anderen, neue Zölle anzulegen.

Königl. Müntz-Universal wegen der auswärtigen Thaler.

In Müntz-Sachen kam auf dem Reichs-Tage ein Universal (*) vom eigentlichen Wehrt der neuen Thaler, in Gegenhaltung des Polnischen und Preußischen Geldes, zum Vorschein. Man hatte darinnen sechtzig Arten von Thaler angezeiget, und selbige mit Unterscheid, auf 31. 30. 29. 28. 27. und 25. Groschen, der Pfennige (**) nicht zu erwehnen, gesetzet. Der König schickte davon Abschrifften nach Preussen, mit dem Befehl, selbiges jedermänniglichen bekannt zu machen, und daß die neuen Thaler weder höher noch niedriger, als es die Verordnung mit sich brächte, bey einer gewissen Straffe, geschätzet werden solten.

Ursachen warum die Dantziger das Müntz-Universal bey ihnen zu publiciren Bedencken getragen.

Die Dantziger trugen Bedencken das Universal bey ihnen offentlich zu verlautbahren, und über demselben zu halten. Die Ursachen stelleten sie dem Könige in einem Schreiben vom 13. Decembr. unterthänigst vor. Sie sagten: „ die gar zu genaue Schätzung der „ Thaler biß auf einen und anderen Pfennig, mehr oder weniger, wäre zwar nicht zu tadeln, aber im gemeinen Wesen zu beobachten fast „ unmöglich: weil theils die Contracte, die man vermöge des Geldes „ vollzöge, dadurch sehr würden gehindert, theils die Commercien in einen

(*) Auf selbiges beziehet sich der Reichs-Tags-Constitution unter dem Tit. Moneta.

(**) Denn jegliche Sorte, war über die Groschen noch auf etliche Pfennige geschätzt worden.

„ einen Fall gebracht, und die Unerfahrenen in der täglichen Zahlung 1567.
„ hintergangen werden: insonderheit da man nicht bloß eine gewisse
„ Art Thaler, sondern fast von allerley Gattung und Bildniß, nach dem
„ geschätzten Wehrt nehmen solte: denn es dörffte alsdenn bey Einfüh-
„ rung neuer Thaler, eine abermahlige Wardirung nöthig seyn, und
„ die Sache weder Ziel noch Maaß haben: und wenn die Auswärtigen
„ in Erfahrung kommen solten, daß dieser und jener Thaler so hoch war-
„ diret worden, würden sie andere mit eben dem Bildniß von geringe-
„ rem Schrot und Korn prägen, und selbige um die Einfältigen zu ver-
„ vortheilen, nach Preussen bringen. Der Ausgang hätte allbereit das
„ angeführte wahr gemacht. Denn so bald die genaue Wardirung der
„ Thaler kund geworden, wäre unter den geringen Leuten in den Kö-
„ niglichen Landen ein grosser Streit entstanden, da einige, aus Furcht
„ sie möchten mit den Thalern betrogen werden, weil sie derselben Um-
„ schrifft nicht lesen könten, nichts als klein Geld in der Zahlung anneh-
„ men wollen, andere hergegen, die Frembden zu verstehen, wegen
„ Mangel des kleinen Geldes, und der gar zu genauen Schätzung der
„ Thaler, über der Einwohner vermeynte Boßheit Klage geführet, auch
„ offentlich bezeuget, daß, wo man nicht ein bequämeres Mittel ausfän-
„ de, vielen würde Gelegenheit gegeben werden, ihre Gläubiger zu
„ hintergehen. Was aber vor verdrießliche Klagen, und wie grosse
„ Schwierigkeiten hieraus unter den Kauffleuten entstehen dörfften,
„ solches lehrete die Sache selbst. Denn da diese grosse Summen ver-
„ kehrten, fiele es ihnen höchst lästig den Uberschlag also zu machen, daß
„ sie auf jeden Thaler bald einige Pfennige mehr, bald weniger rechnen
„ solten. Hiezu gehörte viele Zeit, und solche Verweilung würde nicht
„ nur der Kauffmannschafft, sondern auch dem Adel der sein Korn in
„ grosser Menge verkaufft, schädlich seyn, und sehr offt von beyden
„ Theilen verdrießliche Streitigkeiten erwecken; den grossen Mangel
„ an Pfennige zu geschweigen, der allein verhinderte, daß man die
„ Thaler in der Zahlung, nach der vorgeschriebenen Art, nicht rech-
„ nen könte „. Aus diesen Ursachen, meynete E. Rath von Dantzig,
seiner Treue gegen Königliche Majest. und der Pflicht gegen das gemei-
ne Vaterland ein Gnügen gethan zu haben, da Er das Müntz-Edict
annoch zurück gehalten hätte, demüthigst bittende, Königl. Majest.
möchten es nicht als eine Geringachtung Dero Befehle, sondern, als
ein Zeichen der Sorgfalt für die gemeine Wolfarth, gnädigst auslegen.
Ob nun zwar der König das Verfahren der Stadt nicht zum Besten
aufgenommen, so ist es nichts destoweniger dabey geblieben, und die
gesetzte Tax der Thaler in der Ausgabe und Einnahme niemahlen zur
Beobachtung gekommen.

Warum die Graudentzer dem Königl. Mandat, wegen der daselbst begehrten Zoll-Einnahme nicht nachleben können.

Wie die Graudentzer das oben angeführte Königliche Mandat wegen der Zoll-Einnahme empfiengen, gaben sie dem Notario, nach vorhergegangener Uberlegung, den 31. May zur Antwort: „ Daß die
„ Räthe im nächsten Land-Tage zu Marienburg, auf sich genommen,
„ Königl. Majest. wegen des Zolls, als einer Sache die das gantze Land
„ beträffe, unterthänigste Vorstellung zu thun, auch solches allbereit
„ in besonderen Schrifften verrichtet hätten. Daneben wäre dem am

König-

1567. „ Königlichen Hofe sich aufhaltenden Dantziger Syndico aufgetragen „ worden, daran zu seyn, daß die Aufrichtung der Zoll-Kammer zum „ wenigsten so lange ausgesetzet bliebe, biß die Räthe selbst auff den „ Reichs-Tag nach Peterkau kämen, und nebst den anderen gemeinen „ Privilegien, auch die ehmahlige Befreyung von allen Zöllen kräfftigst vertreten könten. Da man also noch nicht wüste, was für einen „ Ausgang die Sache gewinnen würde, schiene es bedencklich zu seyn, „ das Königlichen Mandat, zum Nachtheil der Landes-Vorrechte „ schlechterdings zu vollenziehen, sondern die Stadt wolte vorher ab„ warten, was für eine Antwort die Preußischen Räthe erhalten wür„ den; der festen Hoffnung lebende, Königl. Majest. würden dem de„ müthigen Ansuchen gedachter Räthe, gnädigst Raum geben, und in „ Sachen die das gantze Land angiengen, mit sämbtlichen Ständen, „ auf einer allgemeinen Zusammenkunfft, handeln und schlüssen „.

Die Untersuchung der Sache geräht am Hofe in einen Anstand.

Der König ließ diese Gründe in so weit gelten, daß Er der Stadt Grau-dentz den in der ehmahligen Citation ausgedruckten Termin, biß auff den 10. September verlängerte. Die Sache gerieth hernach durch die Bemühungen der Dantziger Abgeordneten, in einen neuen Anstand, und solte den dritten Tag nach dem Reinigungs-Fest Mariä, des folgenden Jahres, vorgenommen werden.

Die gewöhnl. Land Tage auff Stanislai u. Mich. sind nicht gehalten worden.

Die beyden gewöhnlichen Land-Tage sind in diesem Jahr nicht gehalten worden; weil der ausserordentliche auf Quasimodogeniti dem Stanislai-Fest kurtz war vorhergegangen, und die Michaels-Tagfart vom Könige nicht ausgeschrieben worden, der Bischoff von Ermelland aber, als Landes Præses, die Räthe auf selbige Zeit nach Thorn, aus eigener Macht einzuladen, sich nicht unterstehen wolte.

Klage, daß die v. Dantzig nach Thorn zu Wasser gehende, und mit Saltz beladenen Gefässe unterwegen angehalten werde.

Im Monath November haben die Dantziger durch ihren Secretaire am Hofe, über einen gewissen Königlichen Saltz-Aufseher, geklaget, daß er, die nach Thorn zu Wasser gehende und mit Saltz beladene Gefässe, unterwegen anhielte, sie vermittelst gr: ben Geschützes ans Ufer zu legen nöthigte, und die Leute durch einen Eyd zu verbinden suchte, das Saltz nicht weiter als biß Thorn zu bringen. Der König ließ in einem Rescript vom 12. Decemb. den Saltz-Aufseher anbefehlen, sich dessen ins künfftige zu enthalten, und niemanden in der Hinaufschiffung des Ausländischen Saltzes zu hindern.

1568. Der Hertzog in Preuss. ist vors Käyß. Cammer-Gericht ausgeladen worden.

Zu Anfang des folgenden Jahrs erfuhr man, daß Paul Wobeser (*), ein Pomerscher von Adel, den Hertzog in Preussen vor das Käyß. Kammer-Gericht ausgeladen: weswegen der König den Cron-Referendarium Czarnkowski an den Käyser schickte, um dem Cammer-Gericht Einhalt zu thun, daß es sich keiner Jurisdiction anmassen möchte, und

(*) Es ist eben derselbe von dem ich unter dem Jahr 1566. erwehnet, daß er dem Hertzoge von Curland 1000. Reuter zugeführet. Weil solches auf Begehren des Hertzogs geschehen, forderte Wobeser von Ihm die Erstattung der Unkosten, und wie selbige nach seinem Sinn nicht erfolgte, nahm er seine Zuflucht ans Cammer-Gericht.

Digitized by Google

und dem Secretaire aus der Unter-Cantzelley Lawski ward anbefohlen sich nach Speyer zu begeben, und daselbst incompetentiam Fori vorzuschützen, hergegen den Paul Wobesser für den Hertzog von Pommern, als seinen ordentlichen Richter, wegen dieses Unterfangens laden zu lassen. 1568.

Des Hertzogs bald erfolgter Todt, zernichtete die Zunöthigungen seines Klägers. Albrecht ein gebohrner Marggraw von Brandenburg, letzter Hohmeister des Teutschen Ordens, und erster Hertzog in Preussen, starb zu Tapiau, den 21. Märtz morgends um sechs Uhr. Im Jahr 1511. wurde Er zum Hohmeister gewehlet, und A. 1525. mit dem Oestlichen Preussen, als einem weltlichen Erb-Hertzogthum, vom Könige Sigismundo belehnet. In dieser Würde regierte Hertzog Albrecht, zum Vergnügen seiner Unterfassen 43. Jahr. Ein Liebhaber der Religion, Beförderer der Wissenschafften, und Beobachter der festgesetzten Regiments-Verfassung: denn die Aenderungen so Er in den letzten Jahren vornahm, waren mehr der gewöhnlichen Schwachheit eines hohen Alters und denen arglistigen Vorstellungen Ehr- und Gewinnsüchtiger Leute, als seiner eigenen Gemüths-Neigung zuzuschreiben. Durch seinen Todt verlohren die Königlich-Preußischen Stände, einen beständigen Freund, wohlgesinneten Nachbahr, und treuen Vertreter der gemeinen Freyheiten am Polnischen Hofe. Friedrich Albrecht (*) der einzige Printz, folgete unter Vormundschafft der vier Regiments-Räthe in der Regierung. Seine erste Sorge war den entseelten Cörper seines Herrn Vaters, von Tapiau nach Königsberg bringen zu lassen: allwo der dritte May zum offentlichen Leich-Begängniß angesetzet wurde, dem im Namen des Königes von Polen, der Dantziger Castellan, und Joh. Demetr. Solikowski, Königl. Secretaire, beywohneten. Todt Marggraw Albrechts ersten Hertzogs in Preussen.

Der Todt des Hertzogs war im Römischen Reich noch nicht erschollen, wie Käyser Maximilian, den 13. Aprill an den König von Polen schrieb, der ehmahligen Zuneigung seines Herrn Vaters, Käyser Ferdinands, die mit dem Teutschen Orden wegen Preussen entstandene Streitigkeiten, in der Güte zu vermitteln erwehnete, und Sich zu gleicher Bemühung erboth, so bald Ihm der König seine eigentliche Meynung hierüber kund thun würde. Käys. May. ist erböthig die wegen Pr. zwischen dem Könige von Pole u. dem Teutschm. schwebende Streitigk. in der Güte zu vermitteln. (83)

Wie aber das Absterben Hertzog Albrechts kund worden, ließ der Teutschmeister (**) an die Dantziger, ein Schreiben abgehen, darinnen Er meldete, „daß es gnugsam bekandt wäre, auf was Art die „Preußischen Lande an den Teutschen Orden gekommen, dem Römischen Reich einverleibet, durch Hohmeister regieret, vom Marggraw Der Teutschmeister ermahnet die Stadt Dantzig, sich seinem Orden wieder zu unterwerffen. (84)

(*) Er war von der zweyten Gemahlin einer Braunschweigischen Printzeßin A. 1553. gebohren, die zu Königsberg am Abend desselben Tages starb, da der Hertzog in Tapiau verschieden. Beyder Todt setzen die gedruckten Nachrichten, so viel ich derselben zur Hand gehabt auf den 20. Märtz, ich bin aber einem Schreiben vom 5ten Aprill gefolget, welches den 21sten als den Sterbens-Tag angiebt.

(**) George Hund von Menckheim. Das Schreiben ist datiret zu Mergentheim den 11. May.

Digitized by Google

1568. „ graw Albrecht aber, als ein Lehn dem Könige von Polen völlig unter-
„ worffen worden. Es hätte zwar der Orden das letztere müssen ge-
„ schehen lassen, aber bey aller Gelegenheit gnugsam an den Tag ge-
„ leget, daß er sich seines Rechts auf gedachte Lande keinesweges bege-
„ ben wolte; dem zu Folge, Er, der Teutschmeister, im jüngsten Reichs-
„ Tage zu Augspurg A. 1566. vom Käyser, in Beyseyn sämbtlicher
„ Stände, die Lehne empfangen, und die Vertröstung bekommen, den
„ Orden mit Rath und Hülffe zur Wiedererlangung der entzogenen
„ Preußischen Lande zu verhelffen. Wie man auch nachgehends in
„ Erfahrung gekommen, daß vorgedachter Marggraw Albrecht in
„ grosse Schwachheit gerahten, und gewisse Personen sich in den Be-
„ sitz des Landes einzudringen gesuchet, hätte der Teutschmeister solches
„ dem Käyser vorgestellet, mit Bitte, zu verhüten, daß die Preußischen
„ Lande nicht aufs neue in frembde Hände fielen: auch darauff von
„ Seiner Majest. gute Versicherung erhalten. Anjetzo wüste man für
„ gewiß, daß der Marggraw nebst seiner Gemahlin Todes verblichen,
„ der König von Polen im Begriff wäre sich des Landes eigenthümlich
„ anzumassen, allerley Neuerungen einzuführen, die sämbtliche Preus-
„ sen von ihren uhralten Freyheiten zu bringen, ihnen das Joch einer
„ gäntzlichen Knechtschafft aufzulegen, und sie vielleicht zu überreden,
„ als wenn es dem Orden an Vermögen oder Willen fehlete, sein ha-
„ bendes Recht auszuführen, auch sonst vieles, so zur Verkleinerung
„ und Nachtheil des Römischen Reichs, denen Preussen aber zum un-
„ ersetzlichen Schaden, und gäntzlichen Verderben gereichte, ihnen ein-
„ zubilden suchte. Weil nun der Teutschmeister keinen Zweiffel trü-
„ ge, es würde die Stadt Dantzig, wenn es sich mit Fuge thun liesse,
„ die Herrschafft des Ordens allen anderen vorziehen, zu derselben
„ Wiedererlangung alles mögliche beytragen, dem Käyser und Römi-
„ schen Reich den schuldigen Gehorsam leisten, die Stadt auch wegen
„ ihrer besonderen Treue und Standhafftigkeit, bey allen Christlichen
„ Potentaten und Gemeinden berühmt wäre: als hätte Er nicht unter-
„ lassen wollen, sie dessen was bißher vorgegangen, und wie der Or-
„ den seiner Ansprüche sich nicht begeben, gnädiglich zu erinnern, und
„ treulich zu warnen, sich ohne Vorwissen und Einwilligung, des
„ Käysers, der Römischen Reichs-Stände und des Teutschen Ordens,
„ in nichts einzulassen, keiner frembden Herrschafft, unter was vor
„ Schein und Versprechungen es gesucht würde, einiges Gehöhr zu ge-
„ ben, sondern sich ihrer Ehren und der heischenden Nothdurfft gemäß
„ zu verhalten „. Hierauf gab der Teutschmeister die Vertröstung, je-
manden so bald als möglich nach Dantzig zu schicken, um hievon um-
ständlicher handeln zu lassen. Denn der Orden, bey dem Käyser und den
Reichs-Ständen allen möglichen Fleiß anzuwenden, und in Ausfüh-
rung seines Rechts auf Preussen sich dermassen zu verhalten gedächte,
daß ihm mit Billigkeit niemand hierinnen etwas solte aufrücken können;
der Hoffnung, „ die Göttliche Allmächtigkeit würde dieser gerechten
„ Sache beystehen, damit die Dantziger nebst den anderen Ehr-lieben-
„ den getreuen Biedermännern in Preussen, unter die Herrschafft
„ ihrer ordentlichen Obrigkeit wieder kommen, bey ihrer Religion,

Frey-

„ Freyheiten, altem Herkommen geruhig bleiben, und aller unerträg- 1568.
„ lichen Neuerungen und Dienſtbahrkeit überhoben ſeyn könten ... ꝛc.

Die Dantziger beantworteten den etwas weitläufftigen Brieff mit folgendem kurtzen Schreiben: Hochwürdiger in GOTT Fürſt, gnädiger Herr. Ew Hochw. Gnaden ſeynd unſere willige Dienſte zuvor. Gnädiger Herr! Was Dieſelbe in ihrem Schreiben ſo am 11. May jüngſt vorſchienen, zu Mergentheim ausgangen, an uns gelangen laſſen, ſolches haben Wir ſeines Inhalts nach der Länge allenthalben wol eingenommen. Wann uns aber Unterthänigkeit halben, damit wir nechſt GOtt, allein der Königl Majeſt. zu Polen, unſerem allergnädigſten Herrn, und anders niemanden ohne Mittel unterworffen, nicht anders gebühren wollen, denn daſſelbe Schreiben an Ihre Majeſt zu fertigen, als wiſſen wir uns noch zur Zeit darauf nicht zu erklähren, was auch höchſtgedachte Ihr. Majeſt. uns hierin weiter befehlen wird, demſelben gebühret uns als getreuen Unterthanen ferner zu gehorſamen. Welches wir Ew. Gnaden, die wir in den Schutz des Allmächtigen geſund und ſeliglich befehlen, in Antwort nicht bergen mögen. Dat. 14. Jun. A. 1568. (*) Die Stadt antwortet.

Den Brieff ſelbſten überſchickte die Stadt dem Könige, mit der Verſicherung, ſich von der Cron Polen niemahlen trennen zu laſſen, ſondern für diejenige Vereinigung, darinnen ſie bißher mit ſelbiger geſtanden, biß aufs äuſſerſte und mit Darſetzung alles Vermögens zu kämpffen. Und ſchicket das vom Teutſchm. empfangene Schreiben an den König. (85)

Nach vorhergegangenem Königlichen Ausſchreiben haben ſich ſämbtliche Stände auf den gewöhnlichen Stanislai-Land-Tag in Marienburg eingefunden. In der erſten Seſſion ward erwogen, daß, „ nachdem das gemeine Vaterland von allen Seiten gedruckt, an ſeinen Privilegien verkürzet, und mit vielen aufgedrungenen Beſchwerden beläſtiget würde, es die hohe Nothdurfft erfordern wolte, auf „ Mittel und Wege zu dencken, wie man der Provintz zum Genuß ihrer wol hergebrachten Freyheit verhelffen könte. Man hätte bißher „ mit Bitten und Flehen nichts erhalten, man müſte aber dennoch „ Königl. Majeſt. die Dinge alſo vorzuſtellen fortfahren, damit man „ nicht durch Stillſchweigen des Landes-Rechtſame in die äuſſerſte Gefahr ſetzte. Dieſes wäre den geleiſteten Eyden und denen Pflichten „ der Räthe gemäß, und wenn ſie es nicht thäten, würden ſie es we„ der bey GOtt noch bey der Nachwelt verantworten können. Und „ ob es gleich ſchiene, als wenn die Execution nur die Güter einiger „ Privat-Perſonen beträffe, ſo wäre doch die Glückſeligkeit einzeler „ Perſonen mit der gemeinen Wolfahrt verknüpffet, und ſtünde zu be„ ſorgen, daß was man bey dieſem und jenem anfienge, man endlich auf „ das gemeine Gut ausdehnen dörffte ... Die anweſenden Räthe beklagten, daß unter den Ständen eine ſo groſſe Uneinigkeit und Mißverſtändniß ſich äuſſerte, und weil der Ermelländiſche Biſchoff noch nicht angekommen, verſchoben ſie biß auf deſſen Gegenwarth, von den Mitteln zu reden, wie des Landes-Vorrechte mit zuſammengeſetzten Kräfften zu vertheidigen wären. Sie Gewöhnl. Land-Tag zu Stanislai in Marienburg. Schlechter Zuſtand der gemeinen Freyheiten deren man ſich ferner anzunehmen fortfahren müſte. Innerliche Uneinigkeit der Landes-Stände.

(*) Die Aufſchrifft war: Dem Hochwürdigen in GOtt Fürſten und Herrn, Herrn Georgen, des Teutſchen Ordens Meiſtern, in Teutſchen und Welſchen Landen, unſerem gnädigen Herrn.

1568. Werbung des Königl. Gesandten. Gedämpffte innerliche Unruhen in dem Hertzoglichen Preussen. Besorglichkeiten wegen des Hertzogs in Preussen Abſterben.

Sie schritten darauf zu den eigentlichen Verrichtungen des gegenwärtigen Land-Tages, die sie mit Auf hohlung des Königlichen Gesandten zur Audientz anfiengen. Andreas Blinowski (*) der diese Würde bekleidete, machte den Eingang seiner Werbung von der glücklich gedämpfften innerlichen Unruhe in den Prcuß. Landen des Hertzogl. Antheils, und daß der zu solchem Ende gehaltene Land-Tag in Königsberg (**) Ursach gewesen, warum der König die gewöhnliche Michaels-Tagfart im abgewichenen Jahr nicht ausgeschrieben. „Denn „weil sich jener etwas spät verzögert, und dasjenige, so auf dem letzteren zum Vortrag kommen solte, von dessen Ausgang gehangen, hätten Seine Majest. selbigen damahls aussetzen müssen. Königl. Majest. wünschten daß die gedachten Lande nunmehro des äusserlichen und innerlichen Frieden völlig geniessen könten; allein da der alte Hertzog neulich gestorben, und einen minderjährigen Printzen nachgelassen, wäre man für einen auswärtigen Angriff nicht gäntzlich gesichert. Denn es würde denen Räthen unverborgen seyn, mit was Begierde, einige nach den Fürstl. Antheil des Preußischen Landes getrachtet, die vermuthlich bey dieser Gelegenheit nicht ruhen dörfften. Da nun dieses die Königl. Preußischen Stände wegen der Nachbahrschafft am meisten angienge, als ermahneten sie Seine Majest. die Schlösser, Städte, Uberfahrten und Hafen mit gnugsamer Mannschafft zu besetzen, damit denen frembden Völckern der Eingang in beyderseits Lande verwehret würde ... Nächst dem solten die Stände unter sich in Einigkeit leben, wenn sie in der Nachbahrschafft einige schädliche Bewegungen mercken möchten, selbige zu unterdrücken suchen, und von allem, Königl. Majest. unverzügliche Nachricht gaben.

Die sämbtlichen Stände werden auff den Reichs-Tag gefordert.

„Diese Besorglichkeit einer Unruhe in Preussen fuhr der Gesandte fort, verursachte, daß Seine Majest. ehr als Sie sonst gedacht, einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben würden, damit die Stände der Cronen, so wol wegen dieser, als auch wegen anderer Angelegenheiten, die schon auf dem vorhergegangenen Reichs-Versammlungen angefangen worden, rathschlagen könten. Derohalben solten die Räthe sich fertig halten, nach empfangenen Einladungs-Schreiben, dem Reichs-Tage beyzuwohnen, die Ritterschafft und kleinen Städte aber zu gleichem Ende, Boten mit gnugsamer Vollmacht wehlen. Königliche Majest. wären versichert, die Stände würden Dero Begehren in diesem Fall nachkommen, weswegen Sie anjetzo Dero Meynung, wegen der gemeinen Nothdurfft nicht weitläufftig eröffnen, sondern solches zu thun, biß auf den künfftigen Reichs-Tag verschieben wolten „.

Vor

(*) Leßlauischer Canonicus und Königl. Secretaire.

(**) Denn was in Jahr 1566, durch die Vermittelung der Königl. Commissarien, zwischen dem Hertzoge und dessen Ständen verabredet worden, solte in dem folgenden, auf dem Land-Tage zu Königsberg, in Gegenwarth derselben zur Vollenziehung gebracht werden. Hievon sind einige Urkunden in denen Privilegiis der Stände des Hertzogt. Preussen p. 84. f. zu finden.

Digitized by Google

1568.

Der König danket vor die neul. bewill. Accise, meynet aber daß bey derselben Einsammlung grosse Unrichtigk. vorgegangen. Königsberg bringet mehr an Accise ein, als die vornehmste Pr. Städte des Königl. Antheils.

Vor die neulichst bewilligte drey-jährige Accise, danckten Königl. Majest. es dünckte Ihr aber daß bey Einsammlung derselben, viele Unordnungen und Unrichtigkeiten vorgiengen, indem gar geringe Geld-Summen in den Königlichen Schatz geliewert würden. Solches meyneten Seine Majest. käme daher, daß man Dero Einnehmere, zum grossen Schaden des Königl. Schatzes und offenbahren Nachtheil der gemeinen Constitutionen nicht allenthalben aufnehmen wolte. Königsberg wäre zwar an sich eine grosse und Volckreiche Stadt, aber mit einigen im Königlichen Antheil nicht zu vergleichen, dennoch wenn daselbst eine Malz-Accise gienge, würde eine grössere Summe, als an einem Ort im Königlichen Preussen zusammen gebracht. Demnach hätten die Räthe auf gegenwärtigem Land-Tage dafür zu sorgen, daß, was einmahl zum Nutzen des gemeinen Wesens bewilliget worden, auch ohne Schmälleruug, demselben zuflüssen möchte.

Aus was Ursach die Pr. Räthe sich gleichsam genöthiget sehen dem Reichs-Tage beyzuwohnen.

Es verlieffen etzliche Tage ehe die Räthe von dem Vortrage des Königl. Gesandten zu handeln anfiengen. Die Besuchung des Reichs-Tages schiene ihnen der wichtigste Punct zu seyn. Sie hielten für nöthig selbigem zur bestimmten Zeit beyzuwohnen, und ließ sich der Culmische Woywode vor anderen vernehmen, daß man billig, um die gemeinen Freyheiten zu vertreten, der Abrede nach, der jüngsten Reichs-Versammlung hätte beywohnen sollen; denn ob zwar solches zu thun die Preussen nicht schuldig wären, sondern es Seiner Majest. obläge, mit ihnen über der Provintz Angelegenheiten, im Lande zu rathschlagen, so würden doch die Landes-Constitutiones in diesem Fall, eben so wenig als die anderen Verträge und Privilegien gehalten. Dieweil wir nun, fuhr Er fort, so fleißig für das gemeine Vaterland nicht sorgen, wie wir wol solten, so dringet man uns nun die Execution auff, darin wir doch nicht gewilliget, und nimmt uns unsere Güter, wieder GOtt, Recht und alle Billigkeit. Derowegen hoch nöthig, nicht allein ins geheim, sondern auch öffentlich, umb diese und andere Beschwerungen zu reden, und nicht länger still zu schweigen. Ob aber der Reichs-Tag von sämbtlichen Räthen, oder nur durch gewisse Abgesandte zu besuchen wäre, darinnen waren sie verschiedener Meynung, biß sie sich endlich einigten, daß sie alle insgesambt hinauf ziehen wolten.

Die Unter-Stände wollen nicht auff den Reichs-Tag ziehen.

Die Unter-Stände hegeten andere Gedancken. In ihrem schrifftlichen Einbringen erklährten sie sich, daß sie auf den instehenden Reichs-Tag nicht ziehen würden: und ob ihnen gleich die Räthe die gegenwärtige Nothwendigkeit solches zu thun vorgestellet, haben sie doch dagegen das alte löbliche Herkommen vorgeschützet.

Erklährung sämbtlicher Stände auf den übrigen Inhalt der Königlichen Werbung.

Wegen des übrigen Inhalts der Königlichen Werbung waren die Stände mit einander einig. Sie hielten es für nöthig frembden Völckern den Eingang in die Provintz zu verhindern, und meyneten daß selbiges am füglichsten geschehen könte, wenn Königl. Majest. einigen aus Preussen übertrüge, die Schlösser und Städte in genauen Augenschein zu nehmen, und sich von allem umständlichen Bericht geben liesse. Sie erkannten daß die innerliche Einigkeit die stärckste Schutzmauer wieder einen äusserlichen Angriff wäre, und gelobeten einander,

1568. selbige sorgfältigst zu unterhalten, auch auf alle Bewegungen ein wachsames Auge zu haben, damit sie aufs baldigste gedämpfft, und dem Könige, wo man dessen Hülffe benöthiget, unverzügliche Nachricht überschrieben würde. Was die Einsammlung der Accise anlangete, wolten die Stände gleichfals Sorge tragen, daß alles richtig in den Königlichen Schatz kommen möchte. Man wuste daß der König auf die Stadt Dantzig abgezielet, da Dessen Gesandter sich vernehmen lassen, es wären Städte, die an Menge der Einwohner, Königsberg überträffen, und die doch weniger, als dieser Ort, an Accise zusammen brächten. Die Geschickten von Dantzig meldeten die Ursachen solcher Ungleichheit. „ Nemlich an stat der zwo Marck, die man in Dantzig „ vor eine Last Maltz zahlete, würden in Königsberg sieben gegeben: „ und nach Dantzig viel Bier und Maltz gebracht, so schon an anderen „ Oertern die Accise erleget hätte. Uberdem gienge nicht mehr so viel „ Dantziger Bier nach auswärtige Lande als ehmahls geschehen, „ wodurch die Accise gleichfals ein merckliches einbüßte „. Sonst bemerckten die Stände, daß dem Königlichen Schatz nicht ein geringes zuwachsen dörffte, wenn die Güter so dem Ertz-Bischoffe von Gnesen, und denen Bischoffen von Plotzko und Cujavien in Preussen zuständig, zur Erlegung der Accisen angehalten würden.

Woher es komme, daß die Accise in Königsberg ein mehreres als die in Dantzig austrüge.

Erinnerung daß der Ertz-Bischoff vō Gnesen, die Bischöffe vō Plotzko und Cujaw. von ihren in Pr. habende Gütern die Accise abtragē möchten.

Auf besonderes Ansuchen der Geschickten vom Lande und der kleinen Städten, bathen die Räthe, in des Gesandten Abfertigung, „ es möchten Königl. Majest. den Leßlauischen Zoll von Graudentz zu- „ rück nehmen, und es der Stadt, weil sie dem Königlichen Willen „ nicht so fort nachgelebet, nicht entgelten lassen (*); die Familie der „ rer von Zehmen nicht vermöge der Execution und ohne gehöriger „ rechtlichen Erkäntniß, aus dem Besitz der Güter Christburg setzen; „ den kleinen Städten, die Rechnungen von ihren Einkünfften nach „ Inhalt der Polnischen Reichs-Constitutionen nicht abfordern; die „ Gräntz-Streitigkeiten zwischen den Königlichen und Adelichen Gütern, ohne es von einer Zeit zur anderen zu verschieben, durch dienliche Mittel entscheiden, und nicht zugeben, daß die denen Kirchen und „ Klöstern gewidmete Güter zum Privat-Nutzen und weltlichen Gebrauch verwandt würden „.

Abermahliges Ansuchē der Räthe wegen Aufhebung des Zolls in Gr. welches den verlangten Zweg erreichet, it. wegē Christburg, der kl. Städte Rechnungen, Gräntz-Streitigkeiten und Kirchen-Güter.

Was die vorerwehnte Rechnungen der kleinen Städte anbetrifft ist zu mercken, daß der König ihnen unlängst die jüngsten Reichs-Tags-Constitutiones nebst einem Mandat zugeschicket, denen, so sich deswegen melden würden, ein richtiges Verzeichniß von dem was seit dem Jahr 1562. eingenommen, und auch zum gemeinen Besten verwandt worden, zu geben. Die Absicht war, daß der König den Reichs-Schluß wegen Verwendung des vierdten Theils der Königl. Einkünffte zur Beschützung der Cronen, bey den kleinen Städten zur Vollziehung

Der König fordert von den kleinen Städten die Rechnungen ihrer Einkünffte.

(*) Es hat auch die abermahlige Bitte der Räthe den erwünschten Zweg erreichet, indem der König noch vor Ausgang dieses Jahres, den Zoll zu Graudentz wieder aufgehoben.

hung bringen wolte. Ihre Geschickten verlangten in gegenwärtigem Land-Tage von den Räthen zu wissen, wes sie sich hiebey zu verhalten hätten, und bekamen zum Unterricht, „ sie solten die zugeschickte „ Polnische Constitutiones Königl. Majest. zum hohen Ehren mit gebührender Ehrerbietung annehmen, jedoch mit feyerlichster Protestation, daß solches ihnen und dieser Lande Freyheiten zu keinem „ Nachtheil und schädlicher Folge möchte gezogen werden. Rechnung „ zu thun wären sie schuldig, sie müsten aber dabey gleichfals ausdrücklich protestiren, daß sie selbige aus unterthänigem Gehorsam „ gegen Königl. Majest. und nicht krafft einiger Reichs-Constitution „ oder Execution ablegeten „. 1568. Ihnen sind zugleich die Poln. Constit. zugeschicket worden. Wie sie sich bey Annehmung der Constit. und Ablegung der Rechnung zu verhalten haben.

Nicht weniger haben die Send-Boten der kleinen Städte, das im jüngsten Reichs-Tage wieder den Staroſten von Graudentz abgesprochene Königliche Decret (*) nebst einem Mandato Executoriali denen Räthen überreichet, und daß solches wieder gedachten Staroſten möchte vollzogen werden gebethen. Die Räthe fanden für gut, die Sache, weil der Staroſte nicht zugegen war, biß auf nächsten Land-Tag zu verschieben, darwieder die kleinen Städte protestirten, und sich vernehmen liessen, daß wo es möglich seyn könte, die Execution währender Zeit durch andere gebührliche Mittel zu erhalten, sie solches zu thun kein Bedencken tragen würden: welches ihnen alsdenn die Räthe nicht ungütig auslegen möchten. Die kleinen Städte bitten daß das wieder den Staroſten zu Graud. abgesprochene Decret zur Vollziehung gebracht werde.

Den 14. May Nachmittags ward dem Königlichen Gesandten eine schrifftliche Abfertigung überreichet, darinnen dessen Werbung vorangezeigter massen beantwortet wurde. Die Räthe liessen ausser dem die Verordnung Königes Sigismundi wegen Haltung der ordentlichen und ausserordentlichen Land-Tage aus den Landes-Constitutionen einrücken; und bey der Versicherung dem künfftigen Reichs-Tage beyzuwohnen, meldeten sie, daß man der festen Hoffnung lebete, es würden Königliche Majest. auf demselben die Preußischen Privilegien Frey- und Gewohnheiten in keinem Stücke kürtzen, sondern selbige vielmehr bekräfftigen, und des vom Könige Casimir erlangten Vorrechts eingedenck seyn, krafft welches in mercklichen Sachen des Landes, ohne der Räthe Zuziehung nichts zu verhandeln und zu schlüssen wäre ꝛc. Abfertigung des Königlichen Botschaffters.

Der Land-Tag wurde hiemit geendiget, und die Räthe vergassen ihren zu Anfangs gehabten Vorsatz, in Gegenwarth des Ermeländischen Bischoffs, von denen Mitteln zu reden, wie man am kräfftigsten des Vaterlandes Vorrechte vertreten könte: unerachtet die damahligen Umstände mehr als jemahls erforderten, alle nur erſinnliche Mühe für die gemeine Freyheit anzuwenden. Man sahe mit Betrübniß, wie die Execution mehr und mehr ins Werck zu richten gesuchet, und wieder die, so sich derselben nicht unterwerffen wolten, Citationes, Pœnal-Mandate und Decrete ins Land geschicket wurden. Der König blieb Herannahender Verfall der Pr. Freyheit.

(*) Der Inhalt desselben ist unter dem vorigen Jahr zu finden.

1568. Bemühungen die Execution, und das Vereinigungs-Werck zu ihrer gäntzlichen Vollziehung zu bringen.

blieb nicht nur bey den Taffel-Gütern so Privat-Leute an sich gebracht, stehen, sondern es schiene als wolte Er alles zu ehmahlige Taffel-Güter machen, wie dann verschiedenes so die Geistlichkeit und Städte besassen, in Anspruch genommen ward; obgleich Seine Majest. zu verschiedenen mahlen fest versichert hatten, daß beyde die Geistlichkeit so wol als auch die Städte, sich wegen der Execution nichts solten zu befürchten haben: und es bekannt war, daß die Thorner, Elbinger und Dantziger, ihre Ländereyen theils vor, theils bald nach der Ubergabe an Polen, folglich lange vor dem Statuto Alexandri, durch Geld und Wolverhalten, mit Einwilligung der Preußischen Stände, an sich gebracht hatten. So wie ich aber zur anderen Zeit umständlich erzehlet, auf was Art die Polnischen Stände, nebst der Execution eine neue Vereinigung mit der Crone denen Preussen zugemuthet, also ist zu mercken, daß sie dieses ihr Vorhaben nicht aus der Acht gelassen. Die fortgesetzte Einladungen auf die Reichs-Tage geschahen zu keinem anderen Ende, als das bißherige Augenmerck zu erreichen, und was man durch Gründe und Drohungen zu erhalten nicht vermocht, krafft eines Decrets denen Preussen auch wieder ihren Willen aufzudringen (*). Eine Begebenheit die in das folgende Jahr gehöret, und desto merckwürdiger ist, weil dadurch die Landes-Verfassung eine frembde Gestalt überkommen.

Daß man von Seiten der Preuß. Räthe geringen Widerstand dagegen vermuthen können.

Man hätte damahlen dencken sollen, daß dieses so harte Verfahren, eine innerliche Unruhe nach sich ziehen dörffte, massen es annoch im guten Andencken war, was für eine Veränderung vor 114. Jahren in Preussen auf das Decret Käyser Friedrichs gefolget. Allein der Hoff wüste es schon zum voraus, daß die Stände anfänglich klagen, hernach protestiren endlich dem Reichs-Schluß sich zum Theil beqvämen würden. Die ehmahlige Einigkeit und der allgemeine Eyffer vors Vaterland hatten aufgehöret, und an deren Stelle Zwietracht, Neyd, Eigennutz, und eine schädliche Zuneigung zu den Polnischen Gebräuchen, sich eingefunden. Denn seit dem verschiedene der weltlichen Stände der Protestantischen Religion beygepflichtet, ward von Seiten der Bischöffe gegen diese einige Kaltsinnigkeit bemercket, die nach Beschaffenheit des Hasses gegen die frembde Glaubens-Verwandten, bald ab- bald zunahm. Der Cardinal Hosius, selbiger Zeit Bischoff von Ermelland, übertraff hierinnen seine Vorgänger. Er war einzig bemüth die vermeynten Irrthümer, wo nicht im gantzen Lande, doch in seinem Sprengel auszurotten, und ließ indessen eine Neuerung nach der anderen in die gemeine Rechtsame einführen. Einige von den Räthen erinnerten ihn der Pflicht, die ihm, als Landes-Präsident wahrzunehmen gebührete, und bekamen zur Antwort, daß das Präsidium sich nicht so wol über weltliche als vielmehr über geistliche Sachen erstreckte (**).

Betragen des Ermell. Bischoffs Hosii in Ansehen der Provintz Preussen und ihrer Bedenckung.

Die

(*) Non enim ibi consistunt exempla, unde cœperunt; sed qvamlibet in tenuem recepta tramitem, latissime evagandi sibi viam faciunt, & ubi semel recto deerratum est, in præceps pervenitur. Vell. Pat. II. 3.

(**) In einem Sendschreiben, so im zweyten Bande seiner Wercke p. 263. zu finden, drucket sich der Cardinal Hosius also aus: Hic neqve pro Episcopo (nehm-

Die ehmahligen Bischöffe von Ermelland, hatten bey vorfallenden Begebenheiten mit den übrigen Ständen fleißig gerathschlaget, die Freyheiten münd- und schrifftlich verthädiget, und zur Wolfarth des Landes weder Mühe noch Unkosten gesihret. Hosius unterstand sich nicht, weder ordentliche, noch ausserordentliche Land-Tage zu halten, woferne nicht ein Königliches Ausschreiben vorhergegangen war. Er schrieb und redete wieder die abweichende Religions-Meynungen, und überließ indessen den anderen Mit-Ständen, die Privilegien nach ihrem wahrhafften Sinn wieder derselben Bestreiter auszulegen. Diesem Exempel folgete der Culmische Bischoff, ausser daß er weniger Hefftigkeit gegen die so genandten Kätzer blicken ließ; wannenhero die Provintz schlechter Vorsprache und Hülffe von den beyden Prälaten sich versichern konte. Alles beruhete auf die weltlichen Räthe. Die Woywoden, Castelläne und Unter-Kämmerer waren sehr kleinmüthig geworden, seit dem sie gemercket, daß auch wieder ihren Willen die ehmahlige Königlichen Taffel-Güter, der Execution unterworffen wurden, und ihren Familien dadurch an den Einkünfften ein merckliches abgehen solte. Sie hatten annoch einige Hoffnung übrig, entweder eine Aenderung, oder eine anderweitige Erstattung auszuwürcken. Beydes muste aus des Königes Gnade entspringen, die sie durch einen gefälligen Gehorsam zu erwerben vermeynten. Zwar ist nicht zu läugnen, und wird es die folgende Erzehlung umständlich zeigen, daß die Räthe auf dem nechsterfolgten Reichs-Tage zu Lublin, anfangs nach dem Sinn der Vorfahren die gemeine Freyheit verthädiget haben, allein aus Mangel der Standhafftigkeit, beqvämete man sich in der That dem, was man als unbillig und wiederrechtlich münd- und schrifftlich verworffen. Die Regeln der Historie verbinden mich die wahrhaffte Beschaffenheit der Gemüther zu entdecken. Nicht alle waren der Meynung beygethan, zu der sie sich mit dem Munde bekandten. Einige gedachten durch die neue Vereinigung ihren Zustand zu verbessern, andere waren vom Hofe gewonnen, noch andere hielten es vor dienlich, sich in die Zeit, ob es gleich dem gemeinen Wesen etwas kostete, zu schicken: und die von den Grund-Gesetzen nicht weichen wolten, wurden weder gehöhret noch geachtet. Der König und die Cron-Senatoren hatten von allem Nachricht, und wurden dadurch angefrischt, den einmahl gefaßten Entschluß, ohne längerem Aufschub, ins Werck zu richten. 1568.

Doch verursachten die grossen Städte einiges Nachdencken. Ihre bisherige Bemühungen für die Erhaltung der gemeinen Vorrechte waren bekant. Der Hoff wuste, daß nebst dem ehmahligen Woywoden von Marienburg, die Geschickten der dreyen Städte, auf denen Reichs-Tagen zu Peterkau und Warschau, am nachdrücklichsten wie- Der Hoff suchet die grossen Städte kleinmüthig zu machen

(nehmlich in Religions-Sachen) multo minus pro Præsidente agnoscor, & ubi leviora committuntur, ubi de politicis tantum rebus agitur, ibi volunt ut Præsidentis munere fungar, ut pro Juribus, Privilegiis, Libertatibus harum Terrarum pugnem & nihil intentatum relinqvam, qvo possint ea sarta tecta conservari: qvin prius mihi Burgimagistri (die Bürgermeister von Elbing) Jura, Privilegia, libertates restituant, deinde Jure suo, qvod est munus Præsidentis exigam;

1568. der die Execution und zugemuthete neue Vereinigung gestimmet, und die schrifftliche Vorstellungen aus der Feder des Dantziger Bürgermeisters, D. Klefelts, geflossen. Es schiene auch nicht daß die Städte von ihrem Vorsatz abstehen würden, weil die Absichten, so die anderen Räthe hegeten, bey ihnen keine Stelle finden konten. Durch Gewalt ihren Sinn zu beugen, war damahliger Zeit weder möglich noch rathsam. Man fiel auf ein bequämeres Mittel, wodurch man denen Städten die Macht die Absichten der Cron rückgängig zu machen, zu benehmen gedachte. Es ward für dienlich erachtet, Commissarien an Sie zu schicken, die unter dem Vorwand die eingerissene Unordnungen zu untersuchen, und selbigen abzuhelffen, die Regiments-Verfassung ändern, die verdächtige Raths-Personen ihres Ambts entsetzen, und dadurch denen übrigen solche Furcht eintreiben solten, daß sie demjenigen schlechterdings beyfielen, was man wieder des Landes-Privilegien auf nächster Reichs-Versammlung vollenziehen würde. Schon im vorigen Jahr, hatten die Reichs-Stände beliebet, nach Thorn, Elbingen und Dantzig dergleichen Comissiones ergehen zu lassen, und den dreyen Städten anzubefehlen, denen dazu verordneten, in dem was Ihnen der König aufgetragen, zu gehorsamen. Die Thorner wurden nachgehends übersehen, an den beyden anderen Städten aber, ist der Reichs-Schluß vollenzogen worden.

Königl. Commissarien komen in Elbingen an. Was sie zu verrichten im Befehl gehabt.

Den 12. October langeten die Königliche Commissarien (*) in Elbingen an. Sie eröffneten dem Rath als Ursachen ihrer Ankunfft, daß Königl. Majest. von dem verwirrten Zustand der Stadt, und dem übel geführten Regiment der Obrigkeit verständiget worden, daher Selbige für nöthig gefunden, Commissarien abzuschicken, die mit voller Macht versehen, alle, sowol Bürgerliche als Peinliche Sachen untersuchen, sie abthun, einem jeden Recht und Gerechtigkeit handhaben, die überführten nach Beschaffenheit des Verbrechens straffen, die von ihnen abgesprochenen Decreta zur Vollziehung bringen, und den innerlichen Frieden herstellen und befestigen solten. Die Commissiten nahm hierauf ihren Anfang. Der Rath und die Bürgerschafft wurden zusammen gefordert, und einem gewissen Friedewald (**) das Ambt eines Instigatoris aufgetragen, der unter dem Namen der Gemeinde, wieder den Rath 23. Klag-Puncte beybrachte, und ihn gar des

(*) Selbige waren: Stan. Karnkovski, Bischoff von Cujawien, Joh. Sirakovski, Calischer, Simon Schubski, Jungenleßlauischer, Georg. Olieski von Ostrovitz, Culmischer, und Joh. Kostka Dantziger, Castellane.

(**) Er war ein gebohrner Elbinger, der, weil er die Bürgerschafft wieder den Rath aufhetzte, die Stadt hatte räumen müssen. Er wandte sich nach Hofe, allwo er durch die Beforderung des Cujavischen Bischoffs, des Dantziger Castellans, und anderer, die den Preußischen Städten ungünstig waren, ein Königlich sicher Geleit erhielte, mit selbigem nach Elbingen kurtz vor der Commissarien Ankunfft, zurück kehrte, und es nebst dem Königlichen Commissions-Mandat an das Raths-Hauß anschlug. Dieser Friedewald hat sich nachgehends als Königl. Instigator wieder die beyden Städte Elbingen und Dantzig weidlich gebrauchen lassen, und keine Scheu getragen die gröbsten Unwahrheiten und Lästerungen wieder sie auszustossen.

Digitized by Google

des Verbrechens der beleydigten Majest. (*) beschuldigte. Die Commissarien, nachdem sie biß auf den 25. Octob. die Anklage untersuchet, auch wegen des übrigen Zustandes der Stadt sich erkündiget hatten, hielten zweene Bürgermeister des erwehnten Lasters schuldig, denen sie eine Zeit von 14. Tagen zur Verantwortung bey Hofe vorschrieben, und sie biß nach Austrag der Sachen von ihrem Ambt suspendirten, daneben sie die zwey und dreyßig Männer entsetzten, und an derselben Stelle neue wehlten: zur Aufhebung aber der übrigen vermeynten Unordnungen, brachten sie gewisse Satzungen zu Papier, und liessen selbige zur künfftigen Beobachtung vor ihrer Abreise bekannt machen. 1568.

Ursachen, warum die Dantz. sich der Comission nicht unterwerffen können.

Mit den Dantzigern hatte es mehrere Schwierigkeit. Denn wie ihnen die Commissarien, ein Königliches Mandat, darinnen Seine Majest. der Stadt anbefahlen, Selbigen in allen Gehorsam zu leisten, zuschickten, und begehrten, daß den Uberbringern desselben, solches öffentlich anzuschlagen möchte erlaubet werden, nahm E. Rath die Sache an die übrige Ordnungen, welche einbrachten: „ daß sie sich sämbtlich wol zu erinnern wüsten, daß da die hiesige Lande und Städte zur „ Cron Polen getreten, selbige dermassen peivilegiret worden, daß wenn „ ein Auflauff oder sonst Zwistigkeiten entstünden, der König sie mit „ Zuziehung der Landes-Räthe abthun solte; Auch wäre in denen Con„ stitutionen Königes Sigismundi verordnet, keine Commissarien, oh„ ne in streitigen Erb-Fällen zwischen Geschwister und anderen nahen „ Anverwandten, und in Gräntz-Sachen der Königlichen Güter, ins „ Land zu schicken. Uber dem hätte König Sigismundus die Regie„ rung der Stadt, E. Rath und den anderen Ordnungen anvertrauet, „ mit dem Anhange, daß wenn jemand wieder selbige zu klagen sich ge„ nöthiget fände, er sich bey Königl. Majest. und denen Landes-Räthen „ melden solte. Da also gegenwärtige Commission, wieder die löb„ liche Gewohnheit Frey- und Gerechtigkeiten nicht nur der Stadt son„ dern des gantzen Landes strebete, wäre der Ordnungen einhelliges „ Bedencken, die Verlautbahrung obgemeldeten Mandats nicht zu ver„ statten, sondern, weil dergleichen Befehle offt durch ungegründeten „ Bericht bey Königl. Majest. ausgebracht würden, so schiene nöthig „ zu seyn, Seine Majest. durch Abgesandte eines bessern in Unterthä„ nigkeit zu berichten. Im Fall aber die Abgeschickten der Commissa„ rien das Mandat öffentlich anzuschlagen aus eigener Macht sich unter„ stehen dörfften, ersuchten die Ordnungen E. Rath, selbiges nach vor„ hergegangener Protestation, daß es zu keiner Verkleinerung der Kö„ niglichen Hoheit geschähe, abnehmen zu lassen „: auf welche Vorstellung E. Rath, die Publication des Mandats nicht nachzugeben, verursachet worden.

Der Dantz. Bürgerm. D. Klefelt wird als ein Verbrecher

Man ward in dem Vorsatz, sich der Commission nicht zu unterwerffen, gestärcket, wie dem Königlichen Burggraven und Bürgermeister D. Klefelt, im Namen der Commissarien eine Citation eingehän-

(*) Addito Majestatis crimine, quod tum omnium accusationum complementum erat, Tacit. Annal. III, 38.

1568. gehändiget, und ihm darinnen angedeutet wurde, sich Sonnabends nach Lucä auf dem Rath-Hause in Elbingen, vor sie zustellen, um weder beleydig- ten Maj. von den Commissarien nach Elbing ausgeladen.

gen des Lasters der beleydigten Majest. dessen man ihn aus denen daselbst gefundenen Rechts-Acten (*) schuldig erkannt hätte, Red und Antwort zu geben, wo ferne er aber aussen bliebe, solte dem ungeacht wieder ihn ergehen, was Recht wäre. Die Stadt ließ wieder

Die Stadt Dantzig läßt wieder die ins Land geschickte Commission am Hofe Vorstellig thun.

das forum durch gewisse Vollmächtiger in Elbingen excipiren, und schickte ihren Syndicum nebst einem Secretaire nach Hofe, die im Befehl hatten Königl. Majest. unterthänigst vorzustellen, wie die Commission an sich, denen gemeinen Landes-Freyheiten entgegen liefe, und die Commissarien, da sie wegen des Lasters der beleydigten Majest. erkennen wolten, die Gräntzen ihrer habenden Macht überschritten; daneben zu bitten, daß Seine Majest. die Stadt mit der Commission gänzlich zu übersehen gnädigst geruhen wolten.

Die Commissarien werden nicht in die Stadt gelassen.

So bald die Abgesandten ihre Reise angetreten, giengen die Ordnungen fleißig zu Rath, wie man sich weiter gegen die Commissarien, die ehestens ankommen würden, zu verhalten hätte, sintemahlen bekannt war, was sie für Neuerungen in Policey-Sachen, in Elbingen unternommen, und man mit Grunde muthmassen konte, daß sie in Dantzig nicht bloß bey der Regiments-Verfassung stehen bleiben, sondern ihre Macht gar biß auf die Religion ausdehnen dörfften: indem dasiger Parochus denen Vorstehern der Pfarr-Kirchen im Namen des Erzawischen Bischoffs angedeutet hatte, daß sie den hohen Altar zurichten, die Capellen saubern, das Kirchen-Geräth, Zierath und anderes Zubehör bey der Hand haben solten, weil der Bischoff, nach seiner Ankunfft, allda die Messe halten würde (**). Der Schluß erfolgte, daß weil bey der Commissarien Gegenwarth allerley Unruhe und gar ein Auflauff zu besorgen stünde, Sie zu bitten wären, sich des Einzuges in die Stadt, biß auf weiterem Königlichen Befehl, zu enthalten: und wo sie bey ihren Vorsatz verharreten, ward beliebet, durch Schlüssung der Thore, ihnen den Eingang zu verwehren. Dieses hat man denen Commissarien zugeschrieben, die, weil sie sich dadurch nicht abhalten lassen, ihre Reise nach geendeter Commission in Elbingen, auf Dantzig fortzusetzen, genöthiget worden, vor der Stadt ihr Qvartier zu nehmen.

Um

(*) Denn es war ihnen ein gewisses rechtliches Responsum zu Handen gekommen, darinnen D. Kleselt behaubtete, daß in Peinlichen Sachen keine Appellation aus dem Lande nach Hofe zu verstatten wäre: und hierauf gründete sich das angegebene Verbrechen der beleydigten Majestät.

(**) Schon im Märtz-Monath hatte sich der ehmahlige Oliwische Abt Caspar Jeschke, als ein Vertrauter des Cujawischen Bischoffes, verlauten lassen, daß dieser mit nächsten, eine gäntzliche Reforme in den Stadt-Kirchen zu unternehmen gedächte: wie denn Karnkovski ehe er noch zum Commissario ernennet worden, im Begriff gewesen, nach Dantzig zu gehen, um sein Vorhaben ins Werck zu richten.

Digitized by Google

1568. Die Untersuchung der Comissions Sache wird vom Könige biß auf den Reichs-Tag ausgesetzet.

Um selbige Zeit erfuhr man daß die Dantziger Abgeschickten ihren Endzweg am Hofe nicht erreichen können, sondern daß der König ihrer Vorstellung ungeacht auf die Vollenziehung der Commission bestanden; weswegen dem Syndico eine andere Instruction zugeschicket, und ihm übertragen wurde, einen Anstand biß auf nächsten Reichs-Tag auszuwürcken, alsdenn die Stadt in Gegenwarth der Preußischen Landes-Räthe die Ursachen anzeigen wolte, warum sie Bedencken getragen sich den Königlichen Commissarien zu unterwerffen. Es verzog sich biß den 29. November, da Seine Majest. sich erklährten, den gantzen Handel biß auf den 21sten Tag der instehenden Reichs-Versammlung auszusetzen.

Ausserordentl. Land-Tag in Elbingen.

Vorher schrieb der König auf den 4ten December einen Land-Tag (*) in Preussen aus, und weil die Pest hin und wieder sich äusserte, stellete Er es dem Gutdüncken des Ermelländischen Bischoffs anheim, den Ort der Zusammenkunfft zu ernennen. Der Bischoff wehlete Elbingen, vornehmlich da Thorn, Graudentz und Marienburg mit der Seuche behafftet waren, und verlegte den Anfang der Zusammenkunfft biß auf den Zwölfften, vorgedachten Monaths, weil die Königlichen Ausschreiben zu spät überbracht worden.

Pest in Preussen.

Werbung des Königl. Gesandten.

Die Stände fanden sich zur bestimmten Zeit in Elbingen ein, und der Königliche Gesandte Jacob Waronitzki wurde bald nach ihrer Ankunfft gehöret. Der Inhalt seiner Werbung war, daß er anfänglich die Ursachen eröffnete, warum sich der Reichs-Tag, dessen der König in der jüngsten Tagfart Erwehnung thun lassen, biß dahin verzogen. „Es wären nehmlich Seine Majest. bey Dero neulichen „Aufenthalt in Litthauen, dermassen mit Geschäfften überhäufft gewesen, daß Sie vor dem Ausgange des August-Monaths von dannen „nicht auf brechen können, und da Seine Majest. mit dem Anfange „des Septembr. Sich in Polen wieder eingefunden, hätte sich das Gerücht ausgebreitet, als wenn die Pest verschiedene Oerter der Königlichen Landen angegriffen; wodurch Sie den Reichs-Tag eher auszuschreiben zurückgehalten worden. Weil aber Seiner Maj. nicht „unbewust, daß man in der letzteren Reichs-Versammlung beliebet, „eine andere, noch vor dem Beschluß gegenwärtigen Jahres zu berahmen, hätten Sie selbige, auf Gutbefinden Dero Räthe, zu Lublin „den 23sten December angesetzet, und dahin sämbtliche Stände des „Groß-Hertzogthums Litthauen beruffen, um mit ihnen, so wol von „Verwahrung der Gräntzen wieder Moskau, als auch von einer Besserung dessen, worinnen man von den gemeinen Gesetzen abgewichen, „nicht weniger von der Vereinigung des Groß-Hertzogthums mit dem „Polnischen Reichs-Cörper, nach dem Sinn beyderseits Stände zu „handeln und zu schlüssen. Königl. Majest. hätten hierinnen die „Preussen, als die mit zum gedachten Reich gehörten, nicht vorbey

(*) Man kan diesen Land-Tag als den ersten Conventum Ante-Comitialem ansehen.

1568. Sämbtl. Stände werden auf den Reichs-Tag gefordert.

„ gehen, sondern die Räthe durch besondere Schreiben zu dem Reichs-
„ Tage fordern, und vorher einen Land-Tag zu halten verordnen
„ wollen, damit auf selbigem vom Adel und den kleinen Städten die
„ Boten gewehlet, hernach von denen Sachen gerathschlaget würde,
„ die auf dem Reichs-Tage von wegen der Provintz Preussen solten vor-
„ getragen werden. Seine Majest. setzten in den Gehorsam der Stän-
„ de keinen Zweiffel, sondern wären fest versichert, es würden die Rä-
„ the und die Boten der Unter-Stände, sich zu rechter Zeit in Lublin
„ einfinden. In dieser Absicht geschähe es, daß Königliche Majestät
„ nach der, auff den kleinen Land-Tagen in der Cron Polen, üblichen
„ Gewohnheit, die Räthe zur Beywohnung des Reichs-Tages in ei-
„ gener Person, den Adel aber und die kleinen Städte zur Erwehlung
„ solcher Abgeordneten ermahnen liessen, die mit voller Macht verse-
„ hen, ihrem tragenden Ambte ein Gnügen thäten. Bey diesen Um-
„ ständen hielten es Seine Majest. für unnöthig, denen Anwesenden von
„ den Reichs-Angelegenheiten weitläufftige Nachricht zu ertheilen, als
„ welches füglicher künfftig zu Lublin, in Gegenwarth sämbtlicher Stän-
„ de der Cronen, geschehen könte. Indessen wolten ihnen Königl. Maj.
„ nicht verhalten, was sich unlängst in der Nähe zugetragen. Denn

Der König klaget daß die Dantziger denen Commissarien den Eingang in ihre Stadt verwehret.

„ da Sie durch vieler Thränen und Bitten bewogen, gewisse Com-
„ missarien ernennet, so die Führung des Regiments in einigen Preus-
„ sischen Städten untersuchen solten, wäre es geschehen, daß die Dan-
„ tziger nicht nur die Ausführung der Commission gehindert, sondern
„ sich gar unterstanden, denen dazu ernandten Personen, den Eingang
„ in die Stadt zu verwehren. Welches da es Seiner Majest. höchst
„ empfindlich, und es eine Sache wäre die zu den mercklichen Lan-
„ des-Angelegenheiten gehörte, könten Sie nicht Umgang nehmen
„ denen Ständen hievon Nachricht zu geben, um nach angestell-
„ ter genaueren Untersuchung, derselben Gutachten, was hiebey zu
„ thun, auf offt gedachtem Reichs-Tage zu höhren „.

Anmerckung über die vorhergegangene Einladung auff den Reichs-Tag u. daß der Land-Tag nach Art der Polnischen angesetzet worden.

Hierinnen bestand der Vortrag des Königlichen Botschaffters, nach dessen Abtritt in sein Quartier, der Culmische Woywode die Anmerckung machte, daß die angehöhrte Werbung zwar kurtz, aber sehr bedenclich wäre. Der König forderte die Preussen nicht anders als Polnische Stände auf den Reichs-Tag, und hätte gegengenwärtige Zusammenkunfft, nach Art der im Reiche üblichen kleinen Land-Tage, angesetzet. Hievon stünde nichts im Haubt-Privilegio, sondern es liesse wieder die Landes-Constitutionen und die gemeine Freyheiten. Die Räthe so Preußische und nicht Polnische Räthe hiessen, hätten darwieder offt geredet und protestiret, aber nichts ausgerichtet, vielleicht aus GOttes gerechtem Verhängniß, Der wenn Er ein Land straffen wolte, die heilsamste Vorstellungen fruchtloß werden liesse.

Geführte Reden von Besuchung des Reichs-Tages, und was daselbst

Weil man aber nicht absahe wie man sich anjetzo des Reichs-Tages füglich enthalten könte, ward gefraget, ob sämbtliche Räthe hinauf ziehen, oder in ihrem Namen gewisse Personen, als Abgesandte, mit einer gewissen Instruction, dahin geschickt werden solten. Es führten einige den ehmahligen Gebrauch an, da man vier biß fünff Personen,

im

im Nahmen sämbtlicher Stände auf den Reichs-Tag zu senden pflegte, welches billig beyzubehalten wäre: und im Fall die Räthe dem nachkommen wolten, müste man von den Befehlen, so denen Botschafftern mitzugeben, handeln, da denn vornehmlich Königl. Majest. wie schon ehmahls offt geschehen, zu bitten, die Preussen mit der Aufforderung auf die Reichs-Tage gnädigst zu verschonen. Man sähe nunmehro, das es den Polen nicht bloß um die Execution zu thun sey, sondern daß ihre Gedancken dahin giengen, denen Preussen alles was auf denen Reichs-Tagen geschlossen würde, gleichsam als ein Gesetz aufzudrüngen. Diesem vorzukommen, wäre dem Könige in Unterthänigkeit vorzustellen, daß die Provintz Preussen nicht durchs Schwerdt gewonnen worden, sondern freywillig mit Vorbehalt ihrer besonderen Freyheiten zur Cron Polen getreten: und Seine Majest. demüthigst zu bitten, das Land bey seinen Rechtsamen, so wie Sie es ehmahls versprochen, zu erhalten und zu schützen. 1568. dem Könige zu Gemüth zu führen.

Der Cardinal und Bischoff von Ermelland erklährte sich daß er keines weges als ein Gesandter, sondern für seine eigene Person auf den Reichs-Tag ziehen wolte. Die übrigen Räthe stimmeten, daß es besser wäre, Boten mit abgemessenen Befehlen dahin zu schicken, und ersuchten den Bischoff sich solcher Bürde, in gegenwärtigen sorglichen Zeiten, nicht zu entziehen. Der Cardinal ließ sich nicht bewegen, und gab dadurch Gelegenheit, daß die anderen Räthe ihre Meynung änderten, und sämbtlich dem Reichs-Tage beyzuwohnen schlossen. Wegen der Sitzung im Reichs-Senat ward beliebet, wenn man sich bey Königl. Majest. davon nicht losmachen konte, unverrichteter Sache nach Hause zu ziehen, und in nichts, so denen Privilegien nachtheilig wäre, zu willigen. Der Bischoff von Ermelland ist Ursach daß die Räthe beschlossen, sämbtl. auff den Reichs-Tag sich einzufinden.

Die Unter-Stände meldeten in ihrem Einbringen auf des Gesandten Werbung, daß sie Boten wehlen und auf den Reichs-Tag schicken wolten, doch mit feyerlichster Protestation, „ daß sie dadurch nicht „ im geringsten von den alten Gewohnheiten, Frey- und Gerechtigkeiten „ zu welchen gedächten, noch sich verbunden achteten, ins künfftige auf „ allen Reichs-Versammlungen zu erscheinen: sondern es wäre ihre „ beständige Meynung, Königliche Majest. möchten von den mercklichen „ Sachen des Landes, ausserhalb dem Reichs-Tage, mit den Preuß. „ Räthen ins besondere, zu handeln allergnädigst geruhen,. Sie bathen vorgemeldete Protestation an Seine Majest. gelangen zu lassen, und gehorsamst vorzustellen, daß es die besondere Vorrechte nicht verstatteten, denen Polen in allen Stücken gleich geachtet zu werden. Daneben solten die Räthe aufs sorgfältigste verhüten, daß nicht auff dem Polnischen Fuß, eine neue Art von Land-Tagen, die vor denen Reichs-Tagen unmittelbahr vorher giengen, in Preussen eingeführet würde. Die Unter-Stände wollen unter einer gewissen Protestation Boten wehlen.

Die Instruction, so die Unter-Stände ihren Abgeordneten aufsetzten, war: daß sie alles was auf dem Reichs-Tage vorkommen würde, mit den Räthen gemeinschafftlich verhandeln, und sich in nichts was denen Freyheiten und Privilegien entgegen liefe, ein- Instruct. denen Geschicken der Unter-Stände mitgegeben.

1568. einlassen, sondern allen möglichen Fleiß anwenden solten, daß selbigen nicht im geringsten Stück etwas abgehen möchte. Ihnen ward zugleich anbefohlen sich in keine Sachen die bloß zur Cron Polen gehörten, zu mischen, vielmehr das alte löbliche Herkommen auch in diesem Fall genau zu beobachten.

Die Räthe sind, ausser dem Ermell. Bischoffe u. dem Dantz. Castell. der Meynung, daß man sich der Stadt Dantzig in der Commissions-Sache annehmen müsse.

Wie die Stände sich wegen der Besuchung des Reichs-Tages geeiniget hatten, schritten die Räthe zu dem was in der Königl. Werbung wegen der Dantziger, und ihrer Commissions-Sache gemeldet war. Der Ermelländische Bischoff wolte es nicht billigen, daß man den Commissarien den Eingang in die Stadt gewehret: worauf die Geschickten von Dantzig anzeigeten, daß man solches um Vermeydung eines innerlichen Aufruhrs nothwendig thun müssen, und solches deutlicher zu zeigen, übergaben Sie denen Räthen einen schrifftlichen Bericht von dem gantzen Commissions-Handel, mit Bitte, desselben Jnhalt in Erwegung zu ziehen, und der Stadt Unschuld bey Königl. Majest. zu vertreten. Der eintzige Bischoff von Ermelland, der die Commission als eine nothwendige Folge der geänderten Religion ansahe, wolte mit der Sache nichts zu schaffen haben, die übrigen Räthe, ausser dem Dantz. Castellan, als Mit-Comissario, beschlossen, sich der Stadt als eines ansehnlichen Mit-Gliedes des Landes-Raths anzunehmen. Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten frischten sie dazu noch mehr an, und ersuchten die Räthe, daß sie sich die Stadt Dantzig fleißig wolten empfohlen seyn lassen, damit sie bey ihren Rechten, Frey- und löblichen Gewohnheiten möchte erhalten werden.

Welches die Unter-Stände gleichfals für nöthig halten.

Die Elbing. erhalten wegen des, was die Comissarien bey ihnen vorgenommen von den Räthen eine Vorschrifft an den König.

Bey dieser Gelegenheit meldeten die Elbinger Geschickten, was die Königlichen Commissarien an ihrem Orte unternommen; wie sie ausser den anderen Veränderungen, zweene Bürgermeister vom Ambte tuspend rer, die zwey und dreyßig Männer, so die Gemeine vorstelleten, abgesetzet, und an deren Stelle andere verordnet. Sie bathen, die Räthe möchten durch eine Vorschrifft Königl. Majest. zu bewegen suchen, daß gedachte Personen zur Verwaltung ihrer Aembter wieder gelassen würden. Die Land-Boten und kleinen Städte unterstützten dieses Ansuchen, und die Räthe (*) erkannten es gleichfals vor billig, weswegen sie in dieser Sache ein unterthäniges Schreiben an Königl. Majest. abgehen liessen.

Der Bischof von Ermell. hat die Commiss. in Elb. befordert.

Dessen Streitigkeit mit der Stadt wegen der Religio.

Man erfuhr damahlen daß der Bischoff von Ermelland, die Commission wieder Elbingen hatte befordern helffen. Seine Ungunst gegen die Stadt war aus der Religions Aenderung entstanden, die er auf gegenwärtigem Land-Tage denen Geschickten aufs neue vorhielte: worauf diese Jhn ersuchten, daß weil die Streitigkeit wegen der Religion bey Königl. Majest. anhängig gemacht, und der Termin beyden Theilen auf dem Reichs-Tage angesetzet wäre, Er die Sache biß dahin möchte ruhen lassen. Denn der Cardinal Hosius hatte nach seiner Heimkunfft von

(*) Den Bischoff von Ermelland und den Dantziger Castellan ausgenommen: wie denn die Vorschrifft in ihrer Abwesenheit abgefaßt wurde.

von Trident keiner Bemühung gefahret die Protestantische Religion in Elbingen zu unterdrucken (*), auch zu dem Ende verschiedene Königliche Mandate am Hofe ausgewürcket. Die Stadt ließ solches dem Könige, durch den damahls sich am Hofe aufhaltenden Fürstl. Preussischen Abgesandten (**), im Märtz Monath dieses Jahres vortragen, zugleich Seine Majest. der ehmahls gegebenen schrifftlichen Erlaubniß, wegen freyen Gebrauchs des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt, unterthänigst erinnern: und erhielte vom Könige zur Antwort, daß zwar Seine Majest. einige Mandate auf unablässiges Anhalten des Unter-Cantzlers mit eigener Hand unterschreiben müssen, allein man dörffte sich deswegen nichts befürchten, was der Stadt einmahl vergönnet worden, solte auch unverändert gehalten werden. Und obgleich der Cardinal nachgehends neue Mandate wieder die Elbinger ausgebracht hatte, so ließ ihnen doch der König abermahls wissen, daß sie sich deswegen nichts zu befürchten hätten. Uberhaubt bezeugeten Seine Maj. „ daß Sie nicht gesonnen wären denen Bischöffen „ die Macht zu geben, in den Königlichen Städten und Gütern, die „ Leute des Glaubens wegen zu ängsten oder zu zwingen: vielmehr solte der Religions-Friede, so im Römischen Reich aufgerichtet, und in „ der Cron Polen beliebet worden, in sämbtl. Königlichen Landen beobachtet werden „ Seine Majest. versicherten anbey, daß wenn nicht das Vereinigungs-Werck zwischen Polen, Litthauen und Preussen auf nächstem Reichs-Tage müste fortgesetzet werden, Sie alsdenn von nichts als den Religions-Sachen rathschlagen wolten, damit nehmlich die Augspurgischen Confeßions-Verwandten allenthalben möchten geduldet werden. Indessen hatte man doch Hoffnung, die Bestätigung der Religions-Freyheit in den drey grossen Städten, durch ein Reichs-Tags Decret zu erhalten (***), biß dahin auch denen Elbingern wieder den Bischoff von Ermelland der Termin angesetzt gewesen (****). 1568.

Der König versichert die Elbinger der bißher freye Religions-Ubung, und will daß die Augspurgis. Confeßions Verwandten allenthalben geduldet werden.

Die Geschickten von Dantzig wiederhohlten auf gegenwärtigem Land-Tage ihre ehmahlige Klage über die Königlichen Freybeuter (*****), daß

Ansuchen der Dantz. bey den Räthen, die Abschaffung

Bbbbb

(*) Hartknochs Preuß. Kirchen-Historie. L. V. c. 1. p. 592. f.

(**) Wentzel Schaack.

(***) Solches ist unter anderen, aus einem Schreiben des Cardinals Hosii dat. den 5. Jan. 1569. welches im zweyten Bande seiner Wercke p. 269 zu finden, abzunehmen. Es beklaget sich auch daselbst der Bischoff von Ermelland, daß ihn der Hoff ermahnet, in der Religions-Sache nichts zu rühren.

(****) Es ist aber wegen der vielen anderen Geschäffte, weder das gemeldete Decret abgefaßt, noch auch die zwischen dem Bischoffe und denen Elbingern schwebende Streitigkeit entschieden, sondern in Sachen der Religion alles im vorigen Stande gelassen worden.

(*****) S. unter dem Jahr 1566. Die Dantziger hatten nach der Zeit keine Gelegenheit verabsäumet, die Abstellung der Caperey am Königlichen Hofe auszuwürcken, auch so viel erhalten, daß im Jahr 1567. denen Freybeutern vom Könige anbefohlen ward, den Dantziger Hafen gäntzlich zu meyden, welchem sie aber nicht so genau nachlebeten, daß sie nicht hätten fortfahren sollen, von dannen auszulauffen, und die gemachten Prisen daselbst aufzubringen: weswegen aus Dännemarck, Holstein, Franckreich, Engelland, denen Niederlanden, von Lübeck und anderen

1568. der Freybeuter am Hofe befordern zu helffen.

daß da sie fortfuhren die Schiffe ohne Unterscheid wegzukapern, die Stadt mehr und mehr in dem Verdacht gesetzet würde, als wenn sie an solcher Gewaltthätigkeit Theil hätte, und dannenhero befürchten müste, daß von denen die Schaden erlitten, Repressalien an ihren Schiffern dörfften ausgeübet werden. Die Geschickten ersuchten die Räthe, solches an Königl. Majest. gelangen zu lassen, mit Bitte, die Freybeuterey gänzlich aufzuheben, und durch ein gutes Verständniß mit Dännemarck und Schweden, die Farth auf Narwa, so in Moskowitischen Händen, zu hindern: welchem Begehren der Dantziger, die Räthe durch ein Schreiben an den König nachgekommen sind.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

Den 17. December erhielte der Königliche Botschafftter in Gegenwart sämbtlicher Stände, folgende kurtze Abfertigung: „ Die „ Herren Räthe dieser Lande, Seiner Königl. Majest. getreue Unter„ thanen, sagen Ihr gehorsamsten Danck, daß Seine Majest. „ sie dermassen gnädig grüssen, und ihnen Dero Königliche Hulde „ überbringen lassen. Ferner erklähren sie sich dem Königlichen Be„ fehl, ihrer Treu, Ergebenheit, und der Seiner Majest. schuldigsten „ Unterwürffigkeit gemäß, gehorsamst nachzukommen, und sich auff „ dem Reichs-Tage zu Lublin einzufinden: um daselbst Seine Majest. „ unterthänigst zu bitten, daß Sie die gemeinen Rechte, Privilegien, „ Frey- und Gewohnheiten, ungekräncket zu erhalten, auch, daß dem „ Lande keine Neuerungen aufgedrungen würden, Sorge zu tragen, „ gnädigst geruhen wolten: welches sie mit desto gröfferem Fleisse zu „ thun gedencken, je inständiger solches von ihnen die übrigen Stände „ dieser Lande begehret. Hieneben dancken die Räthe unterthänigst, „ daß Königl. Majest. eingedenck seyende des Privilegii Dero Herrn „ Groß-Vaters Königes Castimiri glorwürdigsten Andenckens, die „ merckl ichen Sachen des Landes betreffende, ihres Raths sich bedie„ nen wollen: welchen sie, so offt sie deswegen möchten gefraget wer„ den, nicht nur in der Dantziger, sondern auch in allen übrigen der „ Provintz Angelegenheiten, getreulich zu eröffnen erböthig sind. U„ brigens bitten sie den Königl. Gesandten, ihre willfährige Dienste „ Seiner Majest. aufs beste zu empfehlen.

1569. Reichs Tag zu Lublin woselbst sich die Preuß. Stände nach u. nach eingefunde.

Es währete biß in den Monath Februarius ehe die Preußischen Stände sich nach und nach in Lublin einfanden. Selbige waren, der Bischoff von Ermeland, die Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, die Castelläne von Culm und Dantzig (*), die Ge-

deren Oertern häuffige Klagen, mit untermischten Drohungen, beykamen, auch die Schweden allbereit an den ihnen in der See vorgekommenen Dantziger Schiffen Repressalien ausübeten. Der Freybeuter Muthwille gieng endlich so weit, daß sie gar zu Lande, auf offentlicher Strassen zu rauben anfiengen, welchen Frevel die Stadt Dantzig an eilff derselben mit dem Leben gestraffet.

(*) Stan. Hosius, Joh. von Dzialin, Fab. von Zehmen, Achatz von Zehmen, Georg. von Ostrowitz und Joh. Kostka. Die übrigen Räthe sind ausgeblieben, der Culmische Bischoff, Stenzel von Selislaw, hat seinen Cantzler hinauff geschicket.

Digitized by Google

Geſchickten der drey groſſen Städte (*) etliche Land-Boten aus den dreyen Woywodſchafften, und die Abgeordneten der kleinen Städte. Die Sachen ſo mit ihrer Zuziehung auf dem Reichs-Tage ſolten verhandelt werden, betraffen vornehmlich die nöthige Veranſtaltung einer gnugſamen Gegenwehr wieder Moskau, und die Errichtung der einige Jahr her verſuchten genaueren Vereinigung zwiſchen Polen, Liethauen und Preuſſen. 1569.

Litthauiſche Krieges-Verrichtungen wieder Moskau.

Der letzt getroffene Stillſtand mit Moskau war am drey Könige Feſt des 156ſten Jahres zu Ende gelauffen (**), worauf die Feindſeligkeiten mit der Litthauer Vortheil wieder angegangen (***). Im Monath Julii ſchickte der Czaar auf den Litthauiſchen Land-Tag in Grodno Geſandten mit neuen Friedens-Vorſchlägen (****), die der König verwarff und zur Krieges-Fortſetzung groſſe Anſtalten machte. Im October brachte Er eine Armee, ſo man auf hundert tauſend Mann (*****) ſchätzte, bey Rodoßkovicze in Litthauen zuſammen, die aber mit dem Anfange des Februarii folgenden Jahres, ohne etwas unternommen zu haben, aus einander gegangen: da indeſſen die Moskowiter einen ſtarcken Einfall gethan, und das Land biß eilff Meilen jenſeits Wilna mit Feuer und Schwerdt verhehret, ſo daß man in gedachter Stadt eine Belagerung, oder vielmehr eine Eroberung, gefürchtet. Die Litthauer legten ſich nachgehends vor Ulla, welches ſie nach einer langweiligen und blutigen Belagerung eroberten, durchſtreifften die nahgelegene Moskowitiſche Lande und nöthigten den Feind die Belagerung vor Vitepsk aufzuheben: worauf ein abermahliger Stillſtand erfolgte. Was Liefland betrifft, ſo iſt daſelbſt ſeit dem man den Krieg von dannen nach Litthauen gleichſam verſetzet, wenig denckwürdiges vorgegangen. Mit Schweden hatten die Thätlichkeiten gäntzlich aufgehöret. Denn nachdem König Erich des Reichs entſetzet worden, und Deſſen

Die Feindſeligk. gegen Schweden haben aufgehöret.

(*) Von Thorn Henrich Krüger, Bürgermeiſter, und Chriſt. Schottdorff, Rathm. Von Elbingen Achat. Engelke, und Mich. Helbing, beyde Rathmänner. Die Dantziger hatten wegen ihrer eigenen Angelegenheiten aus allen dreyen Ordnungen Abgeſandten auf den Reichs-Tag geſchicket, von denen zu den Landes-Sachen der Bürgerm. D. Klefelt, und Pet. Behm, Rathman, gezogen wurden.

(**) S. unter dem Jahr 1566.

(***) Kojalovius Hiſt. Lib. Part. II. L. VIII. p. 477. Auſſer dem was daſelbſt zu leſen, habe ich in einem Schreiben aus Kniſchin, datiret den 7. Sept. 1567, gefunden, daß die Litthauer denen Moskowitern d. 29. Aug. ein Treffen geliefert, wodurch die letzteren zehn tauſend Mann an Todte und Gefangene ſolten eingebüſſet haben.

(****) Von dieſer Geſandſchafft geſchiehet beym Kojalovio keine Meldung, hergegen berichtet es, daß der König von Polen durch einen Boten den Czaaren einen Frieden antragen laſſen, und daß der Abgeſchickte, wieder das gemeine Völcker-Recht, ins Gefängniß geworffen worden.

(*****) Nach dem Bericht Kojalovii l. c. p. 482. Die mit zur Hand ſeyende geſchriebene Nachrichten melden, daß ſich die Litthauer in die hundert und ſiebentzig tauſend ſtarck gerechnet, wie es aber zur Muſterung gekommen, hätte man nicht mehr als zwantzig tauſend Litthauer und zweyh tauſend viehhundert Polen zehlen können.

Digitized by Google

1569. Dessen Bruder Hertzog Johannes (*) den Schwedischen Thron bestiegen, schickte Sigismundus Augustus Gesandte nach Schweden die bey dem neuen Könige die Glückwünschungs-Complimente ablegeten: und Johannes traff mit Polen einen Waffen Stillstand, der so lange verlängert ward, biß man sich wegen eines beständigen Friedens verglichen. Wie denn im Monath December abgewichenen Jahres, 5. Schwedische Krieges-Schiffe, und drey Kauffahrer als Freunde sich auf der Dantziger Rhede einfanden, die ein Schreiben vom Könige an die Stadt mitbrachten, darinnen Er Sich erklährte, geneigt zu seyn, das alte nachbahrliche gute Vernehmen wieder herzustellen und zu unterhalten, und daß denen Dantzigern nunmehro, so wie ehmahls, in den Schwedischen Landen ihr Gewerbe ungehindert zu treiben frey seyn solte.

Nachricht von der ehmahligen Vereinigüg zwischen Polen und Litthauen.

Dieses war die damahlige Beschaffenheit, des bißher mit Moskau und Schweden geführten Krieges. Ich komme auff das Vereinigungs-Werck, und weil in denen vorhergegangenen Erzehlungen gnugsame Meldung geschehen, was es mit selbigem in Ansehung der Preußischen Lande für eine Bewandniß gehabt, will ich bloß von der Verknüpffung in welcher Polen und Litthauen gestanden, einige Nachricht geben. Es ist bekannt, daß A. 1386. Jagello Litthauen mit Polen, gleichsam durch ein ewiges Bündniß, vereiniget, und selbigem einen besonderen Groß-Hertzog (**) vorgesetzet. Noch bey Lebzeiten Jagellonis schiene es, als wenn Litthauen von Polen sich wieder trennen wolte, welches zu dencken man noch mehr veranlasset ward, wie die Litthauischen Stände, wieder der Polen Willen, den zweyten Printzen Vladislai Jagellonis, Casimirum, A. 1440. zu ihren Groß-Hertzog wehleten. Hiedurch wurde die Gemeinschafft zwischen beyden Völckern unterbrochen, biß die Polen Casimirum auf den Königlichen Thron erhuben. Damahlen begehrten die Litthauer, daß in dem unter Jagellone aufgerichtetem Vereinigungs-Vertrage, einige Wörter, die dem Groß-Hertzogthum nachtheilig und unanständig zu seyn schienen, möchten geändert, und Podolien, welches ehmahls zu Litthauen gehöret hätte, ihnen abgetreten werden. Beydes lehneten die Polnischen Stände ab, die Litthauer aber wiederhohlten ihre Anforderung mit solcher Hefftigkeit, daß sie selbige durch die Waffen zu erhalten würden gesucht haben, wenn es nicht durch die Sorgfalt Königes Casimiri wäre verhütet worden. Nach dem Tode Casimiri, wehleten die Litthauer dessen dritten Printzen, Alexander, zum Groß-Hertzoge, ehe noch die Polen sich wegen eines neuen Königes geeiniget hatten. Das Mißvergnügen so die Cron-Stände hierüber empfunden, ward gestillet, wie zu Peterkau A. 1498. beyde Nationes sich verglichen, daß ins künfftige die Polen und Litthauer ein Volck seyn, und beyderseits Lande, einen Reichs-Cörper, so von einem Fürsten, und auf gleiche Art beherr-

(*) Des Königes von Polen naher Schwager, weil er mit dessen Printz Schwester Catharina vermählet war.

(**) Magnum Ducem Litvaniæ, wie ihn die alten Diplomata nennen, da hergegen die Könige Supremi Principes Litvaniæ tituliret wurden.

beherrschet würde, ausmachen; der in Polen mit der Litthauer Einstimmung zum Könige erwehlet worden, zugleich in Litthauen Groß-Hertzog seyn, die Litthauischen Bedienten dem Könige schweren, und beyde Völcker einerley Geld, einerley Zusammenkünffte, Bündnisse, Krieg und Frieden mit Auswärtigen gemein haben solten. Die Litthauer überschritten den getroffenen Vergleich da sie nach dem Tode Alexandri, Sigismundum, ohne Vorwissen der Polen, und vor Dessen Erhebung auf den Königlichen Thron, zum Groß-Hertzoge annahmen, auch in den übrigen Stücken sich von den Cron-Ständen trenneten. Hiedurch fanden sich die Polen genöthiget, bey dem neuen Könige Sigismundo dem Ersten, über der Litthauer Verfahren klagende einzukommen, und zu bitten, daß sie zur Beobachtung der vor wenigen Jahren getroffenen abermahligen Vereinigung möchten angehalten werden. Sigismundus versprach A. 1510. die Litthauer aufs neue mit der Crone zu verknüpffen, weil sie zu erkennen gegeben hatten, als hielten sie sich zu dem, was unter der Regierung Alexandri vorgegangen war, nicht verbunden. Hochgedachter König schiene dennoch seine Zusage aus der Acht gelassen zu haben, wie Er die Wahl seines Printzen zum Groß-Hertzoge beförderte, ehe ihn die Polen zum Könige ernennet hatten. Die Vollenziehung des Versprechens, fiel also nach dem Ableben Sigismundi I, auf Dessen Nachfolger Sigismundum Augustum: so die Polen desto eyffriger verlangeten, nachdem sie sahen daß von Ihm keine Erben zu hoffen, und sie folglich besorget seyn musten, es dörfften die Litthauer, nach Abgang des Jagellonischen Stammes männlicher Linie, sich gäntzlich von ihnen trennen. Zu dem Ende hat man seit dem Jahr 1564. die Sache auf den Reichs- und Litthauischen Land-Tagen für die Hand genommen, auch verschiedene ob wol vergebliche Vorschläge gethan, biß die Litthauer in dem abgewichenen 1568. Jahre auf dem Land-Tage zu Grodno sich erkläret, daß sie auf dem instehenden Reichs-Tage zu Lublin, ihren letzten Entschluß wegen der Vereinigung geben wolten: dessen Erfolg ich unten beybringen werde. 1569.

Den 25. Febr. sind sämbtl. aus Preussen Anwesende, ausser dem Ermell. Bischoffe, und den beyden Castellänen von Culm und Dantzig, zum erstenmahl in des Culmischen Woywoden Quartier zusammen gekommen. Dieser eröffnete hieselbst denen anderen, daß der Bischoff von Ermelland Tages vorher, wieder den alten Gebrauch, Königl. Majest. allein aufgewartet, welches das Ansehen hätte, als wenn Er sich von den Preußischen Ständen zu trennen gedächte. Des Woywoden Vorschlag war, daß man insgesamt zu den Bischoff von Ermelland gehen und ihn ersuchen möchte, daß er als Landes-Präsident, der bevorstehenden Audientz beym Könige mit beywohnen, das Wort führen, und sich sonst der gemeinen Angelegenheiten sorgfältigst annehmen wolte. Dieses wurde einmüthig beliebet, und der Bischoff, bey dem man die Castelläne von Culm und Dantzig fand, war erböthig selbigem nachzukommen, nachdem er sich wegen der besonderen Aufwartung beym Könige, mit den Exempel der vor ihm angekommenen Woy-

Einige Pr. Stände komen beym Woywode von Culm zusammen.

Man redet wie man dem Könige die Aufwartung machen wolle.

Solches ist schon ins besondere vom Ermell. Bischoffe, von

 zweenen

1569. Woywodē und zweener Castell. geschehen, so den übrigen mißfallen.

weden und Castelläne (*) entschuldiget: man verabredete zugleich, in der ersten Audientz, nach abgelegten gewöhnlichen Complimenten, Königliche Majest. in Unterthänigkeit zu bitten, die Preußischen Lande bey ihren Freyheiten gnädigst zu erhalten.

Die Poln. Senatoren wollen die Pr. Räthe in den Senat fordern lassen, und sie daselbst sitzen heissen.

Indessen da die aus Preussen um die Verstattung einer Privat-Audientz sich beym Könige bemüheten, erfuhren sie, daß die Cron-Senatoren beschlossen, die Landes-Räthe in den Senat fordern zu lassen, und sie daselbst sitzen zu heissen, wegen der grossen Städte Abgeordneten aber, sich annoch nicht vereinigen können. Dieses nöthigte die Preußischen Stände, die Gründe, womit man ehmahls das Sitzen im Senat abzulehnen gesuchet, in ihren besonderen Versammlungen beym Bischoffe von Ermeland, zu wiederhohlen. Unter anderen erwogen sie die Worte aus dem Vergleich der Ubergabe: Alle merckliche Sachen (**) &c. Und warffen die Frage auf, ob dadurch die Senatoren der Cron ausgeschlossen wären, und Königl. Majest. nicht Macht hätten selbige in Sachen des Landes mit zu Rath zu ziehen: angemerckt was nicht ausdrücklich verbothen, erlaubet zu seyn schiene, und Seine Majest. sich die Macht zueignen würde, das Privilegium nach Dero Sinn auszulegen. Sie ward aber aus einem Polnischen Statuto entschieden, welches verordnete, „ daß niemand „ die Privilegien anders deuten solte, als derselben Worte lauteten, „ und da sonst die Privilegien im engeren Verstande müsten genommen „ werden, so könte die angeführte Ausdehnung auf die Poln. Reichs-„ Räthe nicht zugelassen werden. Ferner sagten die Rechts-Gelehr-„ ten, daß die Privilegien wieder den, der sie gegeben, im so genan-„ ten breiteren Verstande anzusehen wären, so daß selbige allezeit dem „ der sie erlanget, zu statten kämen: denn was zu jemandes Vortheil „ verordnet worden, müste niemahlen zu dessen Schaden ausgeleget „ werden. Wenn König Casimir annoch lebete, könte Er das Pri-„ vilegium als Geber desselben erklähren, aber jetzt Regierende Maj. „ und die Cron-Räthe, wären als ein Wieder-Part anzusehen, in dem „ sie ihre Anschläge dahin richteten, wie sie die Preußische Privilegien „ brechen und das Land denen Polnischen Statuten unterwerffen „ möchten ... Wieder diese Entscheidung ward aus den vorigen Zeiten angeführet, daß wenn die Könige mit den Preußischen Räthen gerathschlaget, sie dazu auch Polnische Senatoren gezogen, und solches mit zweyen Exempeln von den Jahren 1526. und 1552. bestärcket. Diesen Einwurff hub man wieder damit, daß man Königlicher Maj. nicht die Macht benehmen wolte, in Preußischen Sachen mit den vornehmsten Cron-Senatoren zu rathschlagen, wenn nur der Schluß bloß mit

Unterredung der Pr. Stände wegen des Sitzens im Senat.

Die Frage: Ob dem Könige gebühre in Landes-Sachen bloß mit den Pr. Räthen zu rathschlagen, wird untersuchet und entschieden.

(*) Nemlich der Woywoden von Marienburg und Pommerellen, und der angezogenen Castelläne, als die nicht nur dem Könige ihre Aufwartung gemacht, sondern auch auf dessen ausdrücklichen Befehl, nach vorher geschehener Protestation, im Polnischen Senat Sitz genommen hatten.

(**) Omnes causas notabiles, dictas terras concernentes, cum communi Consiliariorum spiritualium & secularium, nobilium & civitatum majorum consilio terrarum prædictarum, terminabimus, tractabimus & definiemus.

Digitized by Google

mit des Landes-Räthen gemacht würde: wie denn unter der Regierung Caſimiri geſchehen, daß da man in der Cronen wieder die von Thorn, ein Decret abgefaſſet, ſelbiges auf der Stadt Vorſtellung aufgehoben, und die Sache ins Land an die Räthe verwieſen worden. Ingleichen da der Hertzog von Münſterberg die Dantziger bey hochgedachtem Könige verklaget, hätten Seine Majeſt. nicht eher, biß nach Dero Ankunfft in Preuſſen, darüber erkennen wollen. 1569.

In einer anderen Zuſammenkunfft machte der Cardinal Hoſius bekannt, daß er mit dem Unter-Cantzler verſchiedenes die Lande Preuſſen betreffende geredet, und von ihm verſtanden, daß etzliche Senatoren der Cronen von Königlicher Majeſt. ernandt worden, die Preuſſiſchen Privilegien zu unterſuchen, damit man wiſſte, was die Provintz eigentlich für Freyheiten hätte. Es ſollen zur Unterſuchung der Pr. Privilegien einige Senatoren vom Königl. ernennet worden.

Der Cardinal meldete ferner, daß er zweymahl durch einen Königl. Kämmerling, nebſt den anderen Preußiſchen Räthen im Senat zu erſcheinen aufgefordert worden, welches er aber abgelehnet, hergegen ſich vergeblich bemühet hätte, bey Königl. Majeſt. eine geheime Audientz zu erlangen: woraus zu urtheilen, daß man ſchwerlich anders als im öffentlichen Senat dörffte gehöret werden. Es wurden auch den 11. Märtz die Räthe auf den folgenden Tag in den Senat zu kommen beſchieden, welches Anlaß gab zu erwegen, ob man ſich ſämbtlich einfinden, oder ſich durch gewiſſe Abgeordneten wegen des Auſſenbleibens entſchuldigen wolte. Das Letztere ward beliebet, und dazu der Woywode von Culm, der Caſtellan von Dantzig und einer von dem Elbingiſchen Abgeordneten ernennet. Man war hierüber annoch begriffen, wie der Caſtellan von Sanoc in die Verſammlung eintrat, und nachdem er dem Dantziger Caſtellan etwas ins Ohr geſaget, auch den Biſchoff von Ermelland ins geheim angeredet, traten die Räthe vom Lande, mit Ausſchlüſſung der groſſen Städte, und der Unter-Stände Geſchickten, mit ihm in ein Neben-Zimmer, nach deſſen Abſchiede, gieng der Biſchoff aufs neue mit den Räthen in vorgedachtes Neben-Zimmer, ließ der groſſen Städte Abgeordnete dahin folgen, und that ihnen kund: „Es hätten Königl. Majeſt. durch den Caſtellan von Sanoc, die Räthe ſämbtlich in den Senat zu kommen, und ihre Stellen daſelbſt einzunehmen, anbefohlen, zugleich ihnen andeuten laſſen, daß die Geſchickten von Dantzig ſich deſſen ſo lange enthalten ſolten, biß die Commiſſions-Sache würde ſeyn abgemacht worden ... Die Geſchickten der Stadt ſahen ſich genöthiget dem Königlichen Willen nachzuleben, bathen aber, daß die Räthe an dieſer Verkleinerung Theil nehmen möchten, weil dasjenige was ihnen anjetzo wiederführe, künfftig auch anderen Mit-Ständen begegnen könte. Die Räthe werden in den Senat gefordert, u. ſchicken gewiſſe Abgeordnete dahin. Der König will daß die Dantziger ſich des Senats enthalten ſollen, ſo lange die Commiſſions Sache noch nicht abgemacht worden.

Den 12. Märtz erſchienen der Woywode von Culm, der Dantziger Caſtellan, und ein Geſchickter von Elbingen, als Abgeordnete ſämbtlicher aus Preuſſen Anweſende, im Senat, und laſen das ihnen ſchrifftlich mitgegebene, dieſes Inhalts in Polniſcher Sprache ab: „daß Königliche Majeſt. die Provintz bey ihren habenden Freyheiten Der Preuß. Räthe Abgeordnete im Senat und die ihnen mitgegebene Befehle.

1569. „ heiten gnädigst erhalten, nichts nachtheiliges wieder sie schlüssen, der „ Räthe Ausbleiben nicht in Ungnaden aufnehmen, sondern denen „ Sachen einen Anstand gönnen möchten ... Der Unter-Cantzler antwortete im Namen des Königes: Daß Seine Majest. nicht gedächten jemandes Vorrechte zu kürtzen (*), es solten nur die Räthe sämbtlich erschienen und ihre Privilegien auflegen, Königl. Majest. würden alsdenn mit ihnen in Handlung treten. Hiezu ward ein gewisser Tag angesetzet, ehe aber selbiger herbey kam, ließ der König nochmahls die Preußischen Räthe in den Senat fordern: diese überschickten durch andere Abgeordneten (**) eine Schrifft, welche 18. Gründe in sich hielte, mit denen man bewiese daß die Preussen zum Polnischen Senat nicht gehöreten. Den Anfang machte man von den Worten aus dem Vergleich der Ubergabe: Alle merckliche Sachen &c. Die anderen Gründe waren, „ weil 2) die Preußischen Räthe, so wol vom „ Könige als denen Senatoren, bloß Landes-Räthe genennet würden, „ und sie in dem Besitz dieses Titels seit dem Könige Casimir biß auf „ selbige Zeit, in die hundert und funffzehn Jahr gewesen; 3) die „ Räthe vor diesem durch die gewöhnliche Einladungs-Schreiben auf „ die Reichs-Tage nicht geruffen worden, da sie sonst nicht nur denen „ Rechts-Sachen obzuliegen, sondern auch andere vorfallende wichtige „ Angelegenheiten abzumachen, ihre besondere Zusammenkünffte im „ Lande hätten; 4) der Provintz anfänglich ein Statthalter vorgesetzet worden, um über die sich ereignende Begebenheiten im Lande „ einen Schluß zu fassen, und damit die Räthe nicht solten genöthiget „ werden deswegen nach Polen zu reisen: welchen Statthalter, Königlicher Majest. mit Zuziehung der Landes-nicht aber der Cron-Räthe „ zu bestellen obgelegen: wie solches die Worte im Vergleich der Uber„ gabe ausdrücklich meldeten; 5) Königliche Majest. bey erheischender „ Noth jederzeit Dero Gesandten an die Räthe auf den Land-Tag ge„ schicket, nicht aber selbige auf den Reichs-Tag gefordert; 6) in den „ Reichs-Statuten, die Cron-Senatoren besonders, und die Preuß. „ Landes-Räthe gleichfals besonders genennet, auch denen letzteren eine besondere Eydes-Formel vorgeschrieben würde; 7) kräfft den „ Reichs-Statuten die Städte mit Königl. Majest. und den Senatoren „ nicht zu Rath sässen, die grossen Städte aber zum Preußischen Lan„ des-Rath gehöreten, und daraus erhellete daß dieser vom Reichs-Se„ nat unterschieden wäre; 8) wenn in der Provintz Geschäfften, Preuß„ fische Land-Boten an Königliche Majest. geschicket worden, selbige „ niemahlen sich zu die Polnische Land-Boten gesetzet hätten, welches „ so wol mit alten als neueren Exempeln könte erweißlich gemacht wer„ den; 9) So offt die Räthe entweder vor ihre eigene Person oder als „ Landes-Gesandten bey den vorigen Königen, auch zum Theil bey „ jetzt Regierender Majest. sich eingefunden, sie sämbtlich bey einander auf

Abermahlige Pr. Abgeordneten im Senat die eine Schrifft wieder das Sitzen im Senat ablesen.

(87) Inhalt derselben.

(*) Speciosa verbis, re inania, qvantoqve majore libertatis imagine tegebantur, tanto eruptura ad infensius servitium. Tac. l. 81.

(**) Selbige waren der Marienburgische Woywode, ein Abgeschickter der Stadt Thorn, ein Land-Bote und der Bürgermeister von Marienburg von wegen der kleinen Städte.

Digitized by Google

„ auf einer besonderen Banck ihren Sitz genommen, und durch einen 1569.
„ von ihnen, aus gemeinschafftlichem Rath, wenn es nöthig gewesen,
„ antworten lassen, und daher abzunehmen, daß sie nicht unter die
„ Polnische Senatoren vertheilet gesessen; 10) Die Unter-Kämmerer,
„ wieder die im Reich übliche Gewohnheit im Preußischen Landes-Rath
„ ihre Stellen hätten; 11) die Preußischen Räthe sich eines besonde-
„ ren Insiegels bedieneten; 12) In der Cronen offt von Beschützung
„ der Reichs-Gräntzen Rathschläge geyflogen, Geld-Anlagen bewilli-
„ get, auch zuweilen ein Krieg beschlossen worden, wozu man dennoch
„ die Preußischen Räthe nicht gefordert, die auch weder die Reichs-Scha-
„ tzungen getragen, noch denen Feldzügen beygewohnet; welches die
„ Worte Königes Sigismundi glorwürdigsten Andenckens, bestärcke-
„ ten, so dieses Inhalts: Weil die Lande Preussen freywillig über sich
„ genommen, Uns und unserem Reiche, wieder die feindliche Macht,
„ mit ihrem Vermögen zu Hülffe zu kommen, wird Königliche Majest.
„ gewisse Räthe auf den, in dem May Monath zu haltenden Land-Tag
„ schicken, daß sie ihnen die Verordnung, so man desfals in der Cronen
„ beliebet, eröffnen, und sie zur Annehmung derselben zu bewegen
„ trachten werden. Allhie würde der Beruffung auf den Reichs-Tag
„ mit keinem Wort gedacht, noch daß die Preussen auf die Reichs-Ver-
„ sammlung kommen solten, sondern Königl. Majest. wolten durch Ge-
„ sandte versuchen, ob die Preußischen Stände sich dem Reichs-Schluß
„ bequämen möchten. Es wäre auch offtmahls geschehen, daß sie nach
„ eingenommenem Königlichen Begehren, zu den Krieges-Kosten, nach
„ Beschaffenheit der Zeit und anderer Umstände, etwas freywilliges her-
„ gegeben; 13) Königlicher Majest. Durchl. Vorfahren die Preuß-
„ sen dem Polnischen Recht nicht unterworffen, sondern sie mit dem
„ Culmischen begnadiget; 14) in dem Vergleich der Ubergabe fol-
„ gende Worte Königes Casimiri stünden: daß wenn eine Stadt oder
„ sonst eine Privat-Person ihr Privilegium verlohren hätte, Hochge-
„ dachter König selbiges mit Zuziehung der Landes- nicht der Cronen-
„ Räthe wieder allergnädigst ertheilen wolte. 15) Der Vorfahr Kö-
„ nigl. Majest. ob Er gleich Reußland der Cron Polen gäntzlich einver-
„ leibet, denen Preussen dennoch, bey derselben Ubernahm, ihre Vor-
„ rechte ungekräncket gelassen hätte, denn also redete oben erwehnter
„ Vergleich der Ubergabe: Wir versprechen, daß wir vorangeregten
„ Baronen, Edelen, Bürgern und sämbtlichen Einwohnern, unserer
„ gemeldeten Lande Preussen, ihre Rechte, Freyheiten und schrifft-
„ liche Privilegien, die sie von den geist- und weltlichen Fürsten, denen
„ Königen und ehmahligen Herren derselben Lande empfangen, be-
„ stätigen, sie dabey erhalten und schützen, und niemahlen selbige ver-
„ letzen und darwieder handeln wollen, oder zugeben, daß sie von je-
„ manden gekräncket und darwieder gehandelt würde; 16) in dem eh-
„ mahligen Vergleich zwischen dem Könige und dem Ermeländischen
„ Capitul ausdrücklich versehen worden, daß der neue Bischoff, drey
„ Monath nach empfangenen Sacris, zur Königl. Majest. wenn Sie
„ in Preussen wären, sich verfügen, sonst aber zu Marienburg in Ge-
„ genwarth gewisser Personen den Eyd ablegen solte: welchergestalt
„ er mit den Cron-Räthen nichts gemeines hätte, weil Er nirgend anders

1569. „ als in Preussen schweren dörffen: da man also den Præses und ver-
„ nehmsten Landes-Rath vom Polnischen Senat abgesondert, so wä-
„ re solches vielmehr auf die übrigen Räthe zu folgern; wenn es sich
„ 17) zugetragen, daß einige aus dem Landes-Rath den Reichs-Tag
„ besuchet, solches vielleicht deswegen geschehen wäre, daß Königl.
„ Majest. sie wegen ihrer besonderen Wissenschafft und Erfahrung da-
„ hin gefordert, und im Senat sitzen geheissen: ob aber diese Privat-
„ Personen dem gemeinen Landes-Privilegio einigen Nachtheil verur-
„ sachen könten, trüge man billig Zweiffel; 18) die Hertzogthümer
„ Oschwantzien und Zator, ob sie gleich klein, dennoch nicht gezwungen,
„ sondern freywillig sich dem Polnischen Recht unterworffen, so von
„ den Preußischen Landen nicht könte gesaget werden, als die niemah-
„ len Sinnes gewesen, von ihren Freyheiten und Vorrechten abzutre-
„ ten. Aus diesen Ursachen meyneten die Preußischen Räthe, daß
„ sie zum Reichs-Senat nicht gehöreten, bathen demnach, daß sie des
„ Sitzens in selbigem überhoben seyn möchten, sich dabey erklährende,
„ daß sie jederzeit bey heischender Nothwendigkeit bereit seyn wolten,
„ mit Königl. Majest. ins besondere, wegen der Provintz Angelegen-
„ heiten zu Rath zu gehen, und unter feyerlichstem Vorbehalt, ins
„ künfftige auf die Reichs-Versammlungen nicht geruffen zu werden,
„ indem sie jährlich zweymahl im Lande zusammen kämen. Sonst
„ höhrete man, daß die Käyserliche Unterthanen, als Schlesier, Mäh-
„ ren, und Lausitzer, unerachtet sie mit dem Königreich Böhmen ver-
„ knüpffet wären, dennoch ihre besondere Räthe und Bedienten hät-
„ ten, mit denen daselbst Käyserl. Majest. zu rathschlagen pflegten. Ein
„ gleiches thäte der König von Spanien, in Braband, Flandern,
„ Geldern, Frießland, Holland, und in den anderen Niederländischen
„ Provintzen, die bey ihren besonderen Vorrechten, mit einander ver-
„ einiget, sämbtlich einen Herrn erkenneten: von welcher Art der Ver-
„ einigung, sonst von einander unterschiedener Lande, in Europa viele
„ andere Exempel sich antreffen liessen „ ꝛc.

Der König will daß sämbtl. Räthe in den Senat kommen, und daselbst ihre Privilegien auflegen.

Vorangezeigte Schrifft ward im Senat verlesen; an statt einer Antwort, befahl der König denen Abgeordneten, den Räthen zu vermelden, daß sie ohne Verzug sämbtlich hinauf kommen und die Privilegien zur Auflegung mitbringen solten. Ihnen folgete ein Königlicher Secretaire, der in des Ermelländischen Bischoffs Quartier, allwo die aus Preussen Anwesende sich versammlet hatten, ein gleiches wiederhohlte. Hierauf verfügeten sich die Räthe (*) in Begleitung des Adels und der kleinen Städte Geschickten in den Senat. Beym ersten Eintritt bath der Cardinal und Bischoff von Ermelland den König, daß diejenigen, so Seine Majest. noch nicht aufgewartet, die Erlaubniß haben möchten, nach altem Gebrauch das gewöhnliche Compliment abzulegen: welches, da der König es nachgegeben, die Abgeordneten von Thorn, in ihrem, des Adels und der kleinen Städte Sendboten

Die Räthe finden sich in Begleitung der Geschickten von den Unter-Ständen ein.

(*) Die Dantziger Abgeordneten ausgenommen, die sich auf ausdrücklichen Königl. Befehl des Senats enthalten müssen. Die Ursache hievon ist vorher angezeiget worden.

Boten (*) Namen verrichtet. Gedachter Bischoff stellete die Landes-Freyheiten und derselben Erhaltung vor, und bath, daß Königliche Majest. einige Senatoren verordnen wolte, die mit den Preußischen Räthen zusammen kommen, die Privilegien übersehen, und davon Königliche Majest. Nachricht abstatten könten; zu dem Ende Er vidimirte Abschrifften der gedachten Privilegien auflegte. Der König ließ den Räthen anbefehlen sich zu setzen, und wie sie nach geschehener Weigerung, mit Protestation ihre Stellen (**) eingenommen, sagte der Unter-Cantzler im Namen des Königes, daß es Seine Maj. in Ungnaden vermerckten, daß die Preussen anstatt der Original Privilegien, schlechte Abschrifften vorzeigeten, und obwol Seine Majest. wieder sie, als Ungehorsame, deswegen zu verfahren berechtiget wären, so hätten Sie dennoch, den Ertz-Bischoff von Gnesen, die Bischöffe von Krakau, Cujawien und Plotzko, den Krakauischen, Sendomirischen und Breßker Woywoden, die beyden Marschälle, die beyden Cantzler und den Cron-Schatzmeister ernennet, in Handlung zu treten, und ihnen zu sagen, was die Lande Preussen dem Könige zu thun schuldig wären, und wie sie sich der Cronen verpflichtet und einverleibet hätten. Das Letztere, der Meynung nach, desto kräfftiger zu beweisen, ward ein gewisser Revers (***) den die Preussen ehmahls dem Könige Casimir gegeben, verlesen, welchen die Räthe nicht läugneten, doch die Clausel, mit Vorbehalt der Rechte und Privilegien des Landes / hinzufügeten.

1569. Der Ermell. Bischof bittet den König um Commissarie so die Landes-Privilegien übersehen möchten.

Die Räthe müssen auff Kön. Befehl Sitz nehme.

Der König hat gewisse Commissarien ernennet, die mit den Pr. Räthen wegen ihrer Privileg. in Handlung treten sollen.

Die Reciproca Sponsio wird den Räthen vorgehalten.

Die ernandte Commissarien kommen mit den Preuß. Räthen zusammen.

Hiemit wurde die Session geendiget, und den folgenden Tag kamen die Preußischen Räthe (****) mit den Polnischen Senatoren, so ihnen der König zu Commissarien verordnet, zusammen. Diese begehrten anfänglich die Privilegien zu sehen, weil sich die Preussen gerühmet, mit selbigen darthun zu können, daß sie zum Polnischen Senat nicht gehöreten: und da man ihnen die vidimirte Abschrifften vorzeigte, machten sie Schwierigkeit solche anzunehmen, weil in Polen die Abschrifften nicht anders, als unter Königlichem Siegel gültig wären.

(*) Denn diese hatten annoch nicht beym Könige die Aufwartung gemacht, da sonst die Räthe vom Lande und der Elbinger Geschickten, vor ihre eigene Person, allbereit vorher Audientz gehabt hatten.

(**) Der Bischoff von Ermelland, als Cardinal, oder dem Ertz-Bischoff von Gnesen, die Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen nach den Polnischen Woywoden, und nach denen Castellänen, die Castelläne von Culm und Dantzig. Die Abgeordneten von Thorn und Elbingen setzten sich auf eine besondere Banck hinter den Preußischen Woywoden, und die Geschickten des Adels und der kleinen Städte blieben von ferne stehen.

(***) Hierunter wird die Reciproca Sponsio verstanden.

(****) Die Geschickten von Dantzig ausgenommen, welche sich der Zusammenkunfft enthalten. Die Ursach war, daß die Räthe ohne ihrem Vorwissen Commissarien erbethen, und sich mit den Senatoren in einen Streit, wegen des wahren Verstandes der Privilegien einlassen wolten, worauf nicht anders als ein nachtheiliges Decret erfolgen könte. Ferner that es den Abgeordneten der Stadt wehe, daß da der König ihnen untersaget, nebst den anderen in den Senat zu kommen, die Räthe sich ihrer nicht angenommen hatten.

Digitized by Google

1569. wären. Indessen liessen sie die Sache dahin gestellet seyn, und übergaben den Räthen eine Antwort, auf die wieder das Sitzen im Polnischen Senat oben angeführte Gründe, und meyneten damit selbige gäntzlich gehoben zu haben. Gegen den ersten ward beygebracht, „ daß „ die merckliche Sachen, im Vergleich der Ubergabe, nicht anders als „ Rechts-Streitigkeiten bedeuteten, welche die Räthe vorher zu Hau„ se untersuchten, und die der König nachgehends, wenn sie an ihn „ durch Appellation gelanget, entschiede: daß dem also sey, sagten Sie, „ zeugete das Wort Entscheiden gnugsam an, und hiesse eine Entscheidung „ so viel als ein rechtlicher Ausspruch „; bey dem zweyten ward angemerckt, „ daß solches der Cantzeley Styl wäre, denn auch die Woy„ woden von Groß-Polen würden in den Königl. Ausschreiben auf den „ Reichs-Tag, Räthe von Groß-Polen, und die von Klein-Polen, Rä„ the von Klein-Polen genennet, und auf gleiche Art die Reussen und „ Preussen „; Wieder den dritten läugneten die Senatoren, „ daß „ die Preussen andere Zusammenkünffte als um den Rechts-Sachen „ abzuwarten, hielten; wohin der König seinen Gesandten so wie auf „ die andere kleinen Land-Tage in Polen, zu schicken pflegte „: und wenn man Preußischer Seits vorgäbe, daß man niemahlen auff die Reichs-Versammlungen geruffen worden, „ wäre solches deswegen „ geschehen, weil die Preußischen Stände zum Nutzen des Königlichen „ Schatzes Accisen bewilliget „. Auf den vierdten antworteten die Senatoren, „ es wäre bey erheischender Nothwendigkeit, nicht nur in „ Preussen sondern auch in Polen ein Königl. Statthalter gesetzet wor„ den. Man hätte dergleichen Bediente in der Krakauischen Woywod„ schafft, in Reussen, Preussen, Gros-Polen und in den übrigen Lan„ den gehabt, solches Ambt aber hätte aufgehöret, weil es dem Lan„ de beschwerlich gefallen: und obgleich die Preußischen Räthe den Statt„ halter gewehlet, so wären doch deswegen die Polnischen Senatoren „ nicht ausgeschlossen worden, massen die Sache vor beyde gehörete; „ wie denn auch A 1526. nicht nur die Preussen sondern auch die Po„ len denen Rathschlägen in Dantzig beygewohnet „. Wegen des fünfften bezog man sich auf die Beantwortung des dritten. Den sechsten gedachte man damit zu wiederlegen, daß die Preußische Woywodschafften lange nach den Polnischen eingerichtet worden. Wieder den siebenden ward erinnert, „ daß jedes Land, und jede Woywodschafft „ sich ihrer besonderen Gewohnheit bedienete: denen Gerichts-Zusam„ menkünfften wohneten auch die Städte bey, weil alle nach einem „ Rechte verurtheilet würden „. Bey dem achten ward angeführet, „ daß ehmahls die Boten aus Preussen nicht zum Rathschlagen, son„ dern ihre Werbung abzulegen hinauf geschicket worden, dannenhero „ sie im Senat keinen Platz nehmen können, man hätte aber anjetzo „ die Preußischen Räthe zum Rathschlagen verschrieben, weswegen sie „ nebst den Senatoren sitzen solten „. Wieder den neunden fand man nichts zu sagen, ausser daß was zuweilen geschehen, ein Mißbrauch gewesen. Beym zehenden hieß es, „ daß solches gleichfals in „ Polen bey Haltung der Gerichte üblich wäre, und die vermeynten „ Preußische Land-Tage, nicht anders als gerichtliche Zusammen„ künffte müsten angesehen werden „. Der eilffte schiene ihnen nichts

Derselben Einwürffe auff die zuvor angeführte Schrifft der Preuß. Stände. (88)

zu

zu beweisen, „ indem auch in Polen eine jede Woywodschafft ihr eige- 1569.
„ nes Insiegel so man Cantzeley genennet, hätte, es wäre eine Polni-
„ sche, Krakauische, Reussische Cantzelley gewesen, welche, nachdem
„ man einen Reichs-Cantzler bestellet, auffgehöret „. Was den zwölfften betraff so erwiederten die Senatoren, „ man hätte den Preus-
„ sen zur Zeit Königes Sigismundi, da sie in der Gefahr eines feind-
„ lichen Angriffs vom Teutschen Orden gestanden, nicht zugemuthet,
„ denen Feldzügen über die Landes-Gräntze beyzuwohnen, allein in ge-
„ ruhigen Zeiten hätten sie ihre Waffen mit den Polen vereiniget, und
„ wäre insonderheit der Feldzug bey Wengrow bekannt, da der Vater
„ des annoch lebenden Woywodens von Culm, die Stelle eines Ge-
„ nerals bekleidet „. Den dreyzehnden hielte man von keiner Erheb-
lichkeit, „ sintemahlen in Polen ein jeder District solche Freyheiten er-
„ halten könte, es auch einen Edelmann frey stünde, sich entweder des
„ Rechts wozu er sonst gesessen, oder des Rechts dieser und jener Stadt
„ zu bedienen „. Ein gleiches ward von dem vierzehnden geurtheilet,
„ indem denen benachbahrten Landen besser als denen weit entlegenen
„ bekannt, ob etwas verlohren gegangen: und in der Cronen brächte
„ es der Gebrauch mit sich, daß wenn jemand sein abhändiges Privi-
„ legium durch Bitte vom Könige wiederforderte, die Leute derselben
„ Landschafft zusammen geruffen würden, um davon ein Zeugniß ab-
„ zulegen „. Gegen die vier übrigen Gründe brachte man bey; „ daß
„ den Preussen, auf ihre geschehene Bitte, das Culmische Recht gelas-
„ sen worden, so wie die Masuren den Gebrauch ihrer eigenen Gesetze
„ behalten; der Bischoff von Ermelland nennete sich in seiner Eydes-
„ Formel des Königes und des Reichs Rath, und machte sich anheischig
„ dem Könige Rath zu geben, so offt Er dazu würde geruffen werden:
„ dieses hätten namentlich die Bischöffe Henrich von Ermelland, Ni-
„ colas und Arnold (*) von Culm gethan, und da ihre Eydes-For-
„ mel in den Reichs-Statuten enthalten, wäre daraus abzunehmen,
„ daß die Bischöffe in der Crone geschworen. Daß einige aus Preussen
„ wegen ihrer besonderen Geschicklichkeit vom Könige auf den Reichs-
„ Tag solten geruffen seyn, wüsten sich die Senatoren nicht zu erinnern,
„ der Herr von Oßwanczin hätte vor der genauen Vereinigung mit
„ Polen, im Reichs-Rath gesessen; so kämen auch die Schlesier und
„ Mähren auf die gemeine Böhmische Reichs-Tage nach Prage „.
Schlüßlich gaben sie zu vernehmen, daß ihnen ein gewisses Privilegium
gezeiget worden, aus welchem erhelle, „ daß die ehmahligen Hoh-
„ meister Räthe des Reichs gewesen, und daß einige von selbigen im
„ Dienst der Cronen ihr Leben geendiget hätten. Weil also die Räthe
„ anjetzo derselben Stelle bekleideten, dem Könige und dem Reich den
„ Eyd leisteten, Glieder der Cron Polen wären, so brächte ihre Schul-
„ digkeit es mit, daß sie gemeinschafftlich mit dem Reich rathschlagen
„ müsten „. Und weil die Senatoren meyneten, daß die Executions-

Eeeee Sache

(*) Man findet aber nicht, daß seit dem Preussen an Polen gekommen, jemand von den Ermell. Henrich, und von den Culmischen Bischöfen Arnold geheissen. Niclas der biß ins Jahr 1510. dem Culmischen Bistum vorgestanden, ist bekannt.

Digitized by Google

1569. Sache die Preussen zurück hielte sich näher mit der Cron zu vereinigen, so erbothen sie sich es dahin zu bringen, daß in diesem Fall mit den Preussen gelinder solte verfahren werden.

Replic der Pr. Räthe auf die Einwürffe der Poln. Commissarien. (89)

Diese Beantwortung ihrer Gründe nahmen die Preussen an sich, und faßten eine andere Schrifft ab, darinnen sie selbige abhandelten, und ihre Sätze aufs neue befestigten. Die Schrifft war an die zur Conferentz verordnete Senatoren gerichtet, und ward im Senat, nachdem die Preußischen Räthe dahin gefordert worden, vom Culmischen Woywoden in Polnischer Sprache verlesen. Ich will derselben Uberſetzung ins Teutsche von Wort zu Wort allhie einrücken. „Da „Ew. Herrl. sagen die Preuß. Räthe, bemüth gewesen, unsere Gründe zu „wiederlegen, durch die wir unsere Freyheit, daß wir zum Sitzen im „Reichs-Rath nicht verbunden werden, unterstützet zu haben gemeynet, so bitten wir, Ew. Herrl. wollen es nicht ungütig nehmen, „wenn wir darauf mit wenigen antworten und zeigen werden, daß „wir denen gemeinen Reichs-Versammlungen ohne grossem Nachtheil „unserer Privilegien, und der alten Gewohnheit, nicht beywohnen „können. Die Erklährung welche Ew. Herrl. denen Wörtern aus „dem Privilegio Königes Caſimiri glorwürdigſten Andenckens, „Alle mercklicke Sachen &c. gegeben, scheinet etwas gezwungenes mit sich zu führen. Denn da sie sagen, daß selbige von den „Rechts-Sachen zu verstehen, so sind die Wörter zu offenbahr, als die „nicht rechtliche, sondern dergleichen Sachen anzeigen, die das Land „Preussen angehen. Sintemahlen Rechts-Sachen, so etwan liegende Gründe, ausstehende Schulden, erlittene Gewaltthätigkeiten und „andere dergleichen Fälle betreffen, keine mercklicke Sachen sind, auch „nicht die sämbtlichen Preußische Lande, sondern nur einzele Personen rühren; wannenhero vorangezeigte Wörter dahin nicht können „gezogen werden. Ferner ist einem jeden bekannt, daß Königl. Maj. „niemahlen gewohnt gewesen, die Rechts-Sachen mit Zuziehung der „Preußischen Räthe zu verhandeln, weil von ihnen die Appellation „an Königliche Majest. gehet, und da sie sind Richter der anderen Instantz, können Seine Majest. in der dritten sich ihres Raths, nachdem „sie schon einmahl ihrem Ambte ein Gnügen gethan, nicht bedienen: „und ist also mehr als Sonnen-klahr, daß dieselben Wörter in einem „anderen Verstande nicht können genommen werden: weil auch dasjenige so Ew. Herrl. ihnen zu statten zu kommen vermeynen, und welches „im dritten Artickel stehet, daß nehmlich einem jeden frey seyn soll sich „aus einem Recht ins andere zu begeben, nichts zur Sache thut, denn „daselbst von einer gantz anderen Materie gehandelt wird, dem gegenwärtigen Artickel aber, davon anjetzo die Rede ist, nichts kan hinzugethan werden. Denn zwischen diesem und jenem, ist ein ander Artickel von Erhaltung der alten Preußischen Landes-Gräntzen, eingerücket worden, hierauf folget der von Beybehaltung der verschiedenen Rechte, deren sich die Einwohner ehmahls bedienet, als des „Magdeburgischen, Culmischen, Polnischen, mit diesem Bedieng, „daß, wie zuvor erwehnet worden, jederman die Erlaubniß haben soll,

„ soll, sich aus einem ins andere zu begeben: welche Artickel mit dem 1569.
„ vorigen von dem merklichen Sachen keine Gemeinschafft haben,
„ und kan auch dessen Auslegung nicht zugelassen werden.

„ Weswegen denn besondere Preußische Räthe sind, mit denen
„ Königl. Majest. die merklichen Sachen, so selbiges Land betreffen,
„ verhandelt und darüber schlüsset, dergleichen Räthe keine von den ü-
„ brigen Königlichen Provintzen hat. Denn wir fleißig nachgesucht
„ ob auch andere diesen Namen führeten, ob nehmlich Räthe von
„ Groß- und Klein-Polen, von Masuren und Reußland wären, haben
„ aber nichts dergleichen ausforschen können, sondern vielmehr diese ge-
„ schriebene Formel gefunden: Allen und jeden Prälaten, Baronen
„ und der sämbtlichen Ritterschafft zu N. versammlet; welche Benen-
„ nung von der, womit wir von Königliche Majest. beehret werden,
„ merklich unterschieden ist.

„ Daß geantwortet worden, daß die Land-Tage, die in Preussen
„ jährlich zweymahl gehalten werden, Gerichts-Tage wären, dergleich-
„ chen man auch in den meisten Provintzen des Polnischen Reichs hät-
„ te; so ist zwar wahr, daß diese Zusammenkünffte, wegen der Ge-
„ richte, aber nicht wegen der Gerichte allein, angesetzet worden. Denn
„ Königliche Majest. gewohnt gewesen, so wol auf dieselben, als auch
„ auf die ausserordentliche Land-Tage Dero Gesandten zu schicken, durch
„ den Sie uns zu ermahnen gewürdiget, daß wir daselbst im Lande,
„ von den Angelegenheiten der Cronen rathschlagen möchten, damit
„ bey erheischender Noth alles zur Gegenwehr in desto gröſſerer Bereit-
„ schafft wäre: so daß wir auf denselben Zusammenkünfften, nicht nur
„ der Preußischen Lande, sondern gar des Reichs Wolfahrt in Erwe-
„ gung ziehen, und damit derselben allenthalben gebührend wahrgenom-
„ werden, geschiehet es, daß wir das zu Führung des Krieges unentbehrli-
„ che Geld hergeben, welches in den übrigen Königl. Landen niemahlen
„ zu geschehen pfleget; und aus diesen Ursachen sind weder die Preus-
„ sischen Räthe, noch auch die Land-Boten auf die Reichs-Tage gerufs-
„ fen worden, sondern wir haben in Preussen gerathschlaget, auf was
„ Art man dem Feinde begegnen müste. Das Hertzogthum Masuren
„ ist zuletzt dem Königreich Polen einverleibet worden, allein die Rä-
„ the dieses Hertzogthums, haben zum Rathschlagen keinen besonderen
„ Ort, woraus erhellet, daß sie sich keines eigenen Raths, so wie die
„ Preussen, sich rühmen können, denn wenn sie sich dessen zu erfreuen
„ hätten, würden sie zu Ende der Statuten stehen, man hat sie aber
„ zwischen die übrigen Einwohner der Crone, und zwischen die Reichs-
„ Lande eingeschoben, uns aber nicht; Ist demnach offenbahr, daß die
„ Lande Preussen einen besonderen Rath haben, der zu gewisser Zeit
„ zusammen zu kommen befuget ist.

„ Was die grossen Städte betrifft, die Ew. Herrl. nach der in
„ Polen üblichen Gewohnheit bloſſe Beysitzer der Gerichte nennen, so
„ hat es mit ihnen eine gantz andere Bewandniß. Denn dieselben
„ Städte, nicht nur in Rechts-Sachen, sondern auch in den anderen
gemei-

1569. „ gemeinen Landes-Angelegenheiten nebenst den Räthen sitzen. Ausser „ dem, schreiben Königl. Majest. jederzeit an sie, als an Landes-Räthe, und wenn Seine Majest. an sämbtliche auf dem Land-Tage versammlete Räthe Briefe abgehen lassen, beehren Sie uns mit folgendem Titel: Denen, Ehrwürdigstem und Ehrwürdigem in Christo „ Vatern, Großmächtigen, Wolgebohrnen, und nahmhafften, Herren Bischöffen, Woywoden, Castellänen, und übrigen, unserer Lande Preussen, Räthen. Auf gleiche Art werden die Städte in dem „ Privilegio Königes Casimiri unter die Preußische Landes-Räthe gezehlet, und wird daraus offenbahr, daß sie ein Theil und Glieder der „ Landes-Räthe, und nicht blosse Mit-Richter seynd.

„ Uber dem sind hundert funffzehn Jahr verflossen, daß die „ Preußischen Stände weder auff die Reichs-Tage geruffen worden, „ noch auch im Reichs-Senat gesessen haben, so meynen sie auch jetzo, daß beydes die Räthe und Land-Boten, unter die Senatoren, „ und in der Polnischen Land-Boten Stube Platz zu nehmen nicht verbunden seynd; welches aus einem Statuto Königes Sigismundi „ glorwürdigsten Andenckens, vom Jahr 1510. offenbahr ist, da Seine Majest. denen Reichs-Ständen versprochen, die Preuß. Lande, zu „ einer genaueren Vereinigung mit der Cronen, und zur Mittragung „ derselben Bürde, so viel möglich seyn wird, zu bewegen.

„ Daß es einigen ein Mißbrauch zu seyn scheinet, daß die Gesandten aus Preussen im Senat an einen besonderen Ort gesessen, „ wissen wir nicht warumb solches geschehe; uns dünckt es kein Mißbrauch zu seyn, insonderheit da er in die hundert funffzehn Jahr gewähret, in welcher Zeit selbiger, wo er anders ein Mißbrauch gewesen wäre, leicht hätte können abgestellet werden. Die Unter-Kämmerer bekommen so wie die übrigen, von Königl. Majest. den Namen der Räthe, sind demnach nicht wie blosse Richter anzusehen: „ und daß die Masuren, die sonst ihr besonderes Recht haben, im Mittel der Cron-Räthe Sitz genommen, das ist mit ihrem guten Willen „ geschehen, welches aber die Preußischen Stände niemahlen gethan, als „ die vielmehr beständig bey ihrer Freyheit stehen geblieben. Daß die „ Bischöffe Henrich von Ermelland und Arnold von Culm nicht in der „ Cronen sondern in Preussen geschworen, und daß sie ihre Reverse „ zum Zeichen des geleisteten Eydes in den Königlichen Schatz beygeleget, dienet vor uns, weil aus dieser Ursach wir gleichfals nicht verbunden sind denen Rathschlägen und Zusammenkünfften des Reichs „ beyzuwohnen, nachdem angeregte Bischöffe nicht gezwungen worden „ den Eyd in der Crone abzulegen.

„ Ubrigens, Günstige Herren, ist uns nicht erlaubet neue Sachen anzufangen, sintemahlen die Preußischen Land-Boten von dasigen Ständen hieher geschickt worden, daß wir mit ihnen einstimmig, „ nichts neues in die Provintz einführen: wo aber Königl. Majest. „ ruhen wolten, einen Land-Tag in Preussen anzusetzen, kan daselbst „ hievon gehandelt, und mit gemeinem Einrath sämbtlicher Stände

etwas

„ etwas gedeyliches geschlossen werden, welches sich allhie, weil wir 1569.
„ mit gewissen umschränckten Befehlen anher gekommen, nicht thun
„ läst. Denn es ist uns unanständig, ohne der heimgelassenen Be-
„ willigung etwas neues zu verhandeln oder zu unternehmen „.

Wie diese Schrifft war verlesen worden, disputirten die Preussischen Räthe mit den Senatoren mündlich, wegen des wahren Verstandes der Wörter: Alle merckliche Sachen. Die Letzteren stelleten die Entscheidung dem Könige anheim, welches die Preussen ihnen musten gefallen lassen. Den 18. Märtz wurden sämbtliche aus Preussen anwesende in den Senat gefordert, und ihnen die Königliche Erklährung der streitigen Wörter in Form eines Decrets, nebst Seiner Maj. Willen wie man sich ins künfftige wegen des Sitzens im Senat und der Besuchung der Reichs-Tage verhalten solte, vorgelesen. Dieses Decret ist das merckwürdigste, so jemahls in Polen wieder Preussen abgesprochen worden, deswegen ich es vor nöthig halte, eine Teutsche Uebersetzung desselben allhie mitzutheilen.

Worts Wechsel der Preuß. und Poln. Räthe, wegen der Wörter: Omnes causas notabiles.

Wir Sigismund August &c.

„ Thun kund, daß da die Räthe und sämbtliche Stände aus
„ Preussen Uns demüthigst gebethen, daß sie zum Sitzen im Reichs-
„ Rath auf den Reichs-Tagen nicht genöthiget, sondern vielmehr bey
„ ihren Privilegien, Rechten und alten Gewohnheiten gnädigst erhal-
„ ten würden, und daß Wir einige von den Senatoren verordnen möch-
„ ten, die da erkenneten, daß sie zu solchem Sitzen im Reichs-Rath laut
„ den Landes-Privilegien und anderen rechtmäßigen Gründen nicht ver-
„ pflichtet wären, Wir dieser Bitte gütigst nachgegeben, und ob Wir
„ gleich schon vorher, viele Gründe und Allegaten, so sie zu dem
„ Ende beygebracht, eingenommen, dennoch in Erinnerung un-
„ serer Obliegenheit, unserer Königlichen Gnade, und unseres festen
„ Vorsatzes, vermöge welchem Wir der Billigkeit gemäß, allen unse-
„ ren Unterthanen ihre Rechte und Gewohnheiten ungekränckt zu er-
„ halten, und ihren anständigen Bitten statt zu geben jederzeit gewohnt
„ gewesen, ihnen einige Frist vergönnet haben, um hiervon mit denen dazu
„ verordneten Senatoren in eine Handlung zu treten: welche, nach-
„ dem sie alle Gründe und Ausführungen der Preussen, worauf diese
„ ihre gantze Sache gebauet, verstanden und überleget, Uns davon Be-
„ richt abgestattet haben. Nachdem Wir nun alles so Uns theils von
„ den Preussen selbst vorgetragen und überreichet, theils von den De-
„ putirten eröffnet worden, zur Gnüge einhellig vernommen und un-
„ tersuchet; so haben Wir, um zu verhüten daß diese Sache oder
„ Streitigkeit denen Angelegenheiten des gemeinen Wesens ins künff-
„ tige einige Schwierigkeit oder Hinderniß verursachen möchte, zu
„ den anderen Geschäfften des Reichs nicht eher fortschreiten wol-
„ len, bevor wir die Privilegien und Gewohnheiten so die Preussen,
„ zur Bestärckung ihrer Meynung beyzubringen schienen, genau erör-
„ tert hätten. Da sie also ihre Meynung zu beweisen, vornemlich

Königl. Decret, kraft welches man die Preuß. Stände mit den Poln. genau vereinigen, und sie zur beständigen Beywohnung der Reichs-Täge verpflichten wollen. (90)

1569. „ aus dem Privilegio Königes Caſimiri, den Artickel anführten,
„ der in dieſen Worten enthalten: Alle mercklichen und vorbenandte Lan-
„ de angehende Sachen, wollen Wir mit gemeinem Rath der Räthe gemeldeter
„ Lande verhandeln, darüber ſchlüſſen, und ſelbige entſcheiden; und mit ſelbigen
„ darzuthun ſich bemüheten, theils daß ſie nicht Poln. Reichs-ſondern
„ Preußiſche Landes-Räthe, theils daß ſie zum Sitzen und Stimmen
„ im Reichs-Senat nicht gehalten wären: auch ferner vorbrachten,
„ daß ſie beſondere Preußiſche Land-Tage zu halten pflegten, die mit de-
„ nen Reichs-Tagen in Polen nicht überein kämen, da nehmlich die
„ Preuß. Städte nicht nur bey ſelbigen zugegen zu ſeyn, ſondern auch
„ einen Theil des Raths auszumachen gewohnt wären, welches im
„ Reichs-Senat nicht pflegte gebräuchlich zu ſeyn; Letztlich ſich auff
„ verſchiedene andere beygebrachte Gründe und Beweiſe ſtützten, die
„ mehr aus den Muthmaſſungen, als aus denen Privilegien und dem
„ eigentlichen Sinn der Geſetze hergenommen zu ſeyn ſchienen. Als
„ haben Wir, der Wir der höchſte und eintzige Ausleger aller Geſetze
„ und Privilegien ſind, mit Zuziehung der Reichs-Räthe, die Privile-
„ gien und die aus den Geſetzen genommene Gründe, dergeſtalt erkläh-
„ ret, und inſonderheit umb ſo viel ehender dieſer Meynung beyge-
„ pflichtet, da wir begreiffen, daß der König Caſimir, glücklichen An-
„ denckens, die Lande Preuſſen mit dem Reich verknüpffet und ſelbi-
„ gem einverleibet, (wie ſolches aus der Preuſſen eigener Zuſtändig-
„ keit hat können erſehen werden, da ſie in ihrer neulichen Vorrede auf-
„ richtig bekannt, daß ſie Glieder dieſes Cörpers nehmlich des Polni-
„ ſchen Reichs wären, und auch die von ihnen geleiſtete Eyde ein glei-
„ ches bezeugen,) woraus wir ſchlüſſen, daß, ſo wie alle Gliedmaſſen
„ am menſchlichen Leibe alle Krafft und Benennung, von demſelben
„ Menſchen, deſſen Gliedmaſſen ſie ſind, empfangen, alſo die Preuſ-
„ ſiſchen Räthe, ob ſie gleich gemeiniglich den Namen der Landes-Räthe
„ führen, dennoch weil die Lande Preuſſen durch ein unzertrennliches
„ Band an das Polniſche Reich geknüpffet, und deſſen Gliedmaſſen ſeynd
„ und davor gehalten werden, billig und mit gröſtem Recht des Reichs
„ und des Königes von Polen Räthe können genennet werden.

„ Und dieſem nach urtheilen Wir, daß eben dieſer Artickel des
„ Privilegii von den mercklichen Sachen nicht dahin zu ziehen ſey, oder
„ auf einigerley Weiſe, zum Sitzen der Preußiſchen Senatoren im
„ Reichs-Rath gehöre, ſondern daß er dieſes wolle und vorſchreibe,
„ daß Wir oder die Durchlauchtigſten Könige von Polen in mercklichen
„ Sachen, ſie ſeyn Rechts- oder auch andere wichtige Angelegenheiten,
„ die nach Beſchaffenheit der Zeit und der Umſtände vorfallen, nichts
„ verordnen oder feſt ſetzen mögen, ſo wir nicht vorher denen Preuß.
„ Räthen eröffnet hätten, wie denn deswegen auch der Reichs-Rath
„ auf keine Art davon ausgeſchloſſen ſey. Und weil das Privilegium
„ zu ſolchen Handlungen keinen gewiſſen Ort anſetzet, ſo giebt es gnug-
„ ſam zu verſtehen, daß Wir und die Durchlauchtigſten Könige von Po-
„ len dergleichen vorkommende Sachen, auch auff einem allgemei-
„ nen Reichs-Tage, oder an einem anderen Ort, nach Erheiſchung der
„ Zeit und der Nothwendigkeit, nach vorhergegangener Beruffung

der

„ der Preußiſchen Landes-Räthe, mit ihnen und dem Reichs-Senat 1569.
„ verhandeln, und etwas gewiſſes feſt ſetzen können. Wann aber die
„ Preuſſen die Land-Tage ſo daſelbſt gehalten werden, und die ihnen
„ ehmahls mehr, um Recht zu ſprechen und die Gerechtigkeit zu hand-
„ haben, als wegen einiger anderen Geſchäffte von unſerem Hochſee-
„ ligſten Herrn Vater nachgegeben worden, zur Beſtätigung ihrer
„ Meynung anführen, ſo begreiffen Wir nicht, auf was Art ſie daher
„ von den Reichs-Tagen frey ſeyn können: ſintemahlen auff gleiche
„ Weiſe in allen Woywodſchafften des Reichs, Zuſammenkünffte an-
„ geſtellet werden, die man ſonſt gemeine Landes-Geſpräche nennet,
„ auf welchen die vornehmſten und andere Beambten der Woywod-
„ ſchafft, Gerichte zu halten pflegen, und nichts deſtoweniger werden
„ eben dieſe vornehmſte Beambten, nemlich die Woywoden und Ca-
„ ſtelläne, ſo bey den Gerichten präſidiren, von Uns auf die Reichs-
„ Tage geruffen, und ſind nach genommenem Siz im Senat nicht
„ nur über die vorfallende Reichs-Angelegenheiten, ſondern auch über
„ Sachen, ſo durch Appellation von ihrem Lands-Geſpräch an die
„ Reichs-Verſammlung gelanget, nebſt unſerer Seite zu ſtimmen
„ verbunden.

„ Und ſo wie dieſe vornehmſte Reichs-Beambten auf denſelben
„ Zuſammenkünfften oder Landes-Geſprächen in den Woywodſchaff-
„ ten, nicht bloß dem Rechtſprechen obliegen, ſondern auch über die
„ Reichs-Begebenheiten, die wir durch unſer Ausſchreiben etwan an ſie
„ gelangen laſſen, unter ſich rathſchlagen, und ihre Meynungen uns
„ eröffnen. So pfleget es auch auf gleiche Art in dieſen Preußiſchen
„ Land-Tagen, die wegen Haltung der Gerichte angeordnet worden,
„ zu geſchehen, daß Wir zuweilen von den vorkommenden Fällen de-
„ nen dafigen Räthen Nachricht ertheilen: daß ſie alſo dieſe Urſach we-
„ der vorſchützen, noch ſelbige ihnen helffen könne, als wenn ſie deswe-
„ gen vermöge ihres Ambts nicht ſchuldig wären, auf die Reichs-Tage
„ ſich einzufinden. So kan auch nichts dagegen machen oder ihnen zu
„ ſtatten kommen was ſie angeführet, daß die Preußiſchen Städte mit
„ zum Landes-Rath gehöreten, und einen Theil deſſelben ausmachten,
„ da es doch der Gebrauch und die Gewohnheit nicht litten, daß die Stät-
„ te des Reichs, im Senat ihre Stellen hätten. Denn wir wollen kei-
„ nesweges, die Preußiſchen Städte, des bißherigen und durch die ih-
„ nen ertheilete Privilegien beſtätigten Gebrauchs, im Rath Siz zu neh-
„ men, entſetzen, vielmehr begehren Wir, daß ſie bey ihren angezoge-
„ nen Privilegien, Vorrechten, und der hergebrachten Gewohnheit,
„ in deren Beſiz ſie bißher geſtanden, und die ihnen, bey der Vereini-
„ gung mit dem Reich verliehen worden, aus unſerer Gnade und Gü-
„ te erhalten werden ſollen. Und ob wol die Preuſſen ihre Original-
„ Privilegien, auf die ſie ſich bezogen, Uns nicht vorgezeiget, dennoch
„ haben ſie die Deputirte Senatoren, aus den urkündlichen Privile-
„ gien gnugſam belehret, daß ſie dazu gehalten und verbunden wären.
„ Gleichfals können ſie mit nichten zu ihrer Entſchuldigung vorſchü-
„ zen, daß ſie vorher niemahlen auf die Reichs-Tage geruffen worden,
„ indem die Reichs-Cantzelley ein gnugſames Zeugniß ableget, daß man

ſie

1569. „ sie ehmahls allezeit dahin gefordert habe. Da demnach aus dem „ Original-Privilegio, der Einverleibung der Preußischen Lande erhel„ let, daß selbige Polnische Reichs Lande seynd, die nach einer geraumen „ Zeit, zum Rechte, zum gemeinschafftlichen Stande, Eigenthum „ und Titel der Cron Polen wiedergebracht worden, und dadurch die „ Einwohner derselben Preußischen Lande mit dem Reich in einen un„ zertrennlichen Cörper zusammen gewachsen, so erkennen und verab„ scheiden Wir aus diesen und anderen mehreren vorher erzehlten Ur„ sachen, durch diese unsere gegenwärtige Schrifft, auf ewig und vor „ alle folgende Zeiten, daß die Preußischen Landes-Räthe auch Rä„ the des Reichs seynd, und im Reichs-Senat ihre Stellen haben, und „ so offt sie von Uns, oder unseren Nachfolgern denen Königen von „ Polen, dazu geruffen werden, gehalten sind, so wol von der Preuß„ sischen Lande als des Reichs-Angelegenheiten zu rathschlagen, und „ im Reichs-Senat mit den Räthen der Cronen zu stimmen, weil sie „ eines unzertrennlichen Cörpers Gliedmassen sind, und auff gleiche „ Art die Preußischen Land-Boten bey den Polnischen sitzen, und mit „ ihnen über die vorangezeigte Sachen rathschlagen sollen.

„ Derohalben gebiethen und befehlen Wir krafft dieses unseren „ Decrets, und zwar denen Preußischen Landes-Räthen, daß sie auf „ gegenwärtigem Reichs-Tage ihre Stellen unter die Reichs-Senato„ ren einnehmen, denen Preußischen Land-Boten aber, daß sie sich zu „ die Polnische Land-Boten verfügen, und mit einmüthigem Rath „ von des gemeinen Wesens, des Reichs, und der Cronen Geschäfften „ und Nothwendigkeiten rathschlagen sollen; wieder diejenige aber un„ ter ihnen, die diesem unseren Befehl und der Schuldigkeit ihres Ambts, „ so Wir doch von Niemanden vermuthen, kein Gnügen thun solten, „ werden Wir, als wieder Leute die unserer Hoheit entgegen gehan„ delt, folgender massen verfahren: und zwar die Räthe wer sie auch „ seyn möchten, wollen Wir der Senatoren Würde und aller Aemb„ ter entsetzen, und die solchergestalt erledigten Ehren-Stellen und Bé„ dienungen denen ertheilen, die unserem Decret den schuldigen Gehor„ sam werden geleistet haben: die Land-Boten aber nebst den sämbtli„ chen Einwohnern der Preußischen Lande, werden wir dahin zu ver„ mögen wissen, daß sie alles und jedes was auf dem Reichs-Tage wird „ beschlossen werden, halten und handhaben sollen: also daß sie in die„ sem Stücke schuldig seyn werden, gleich denen Einwohnern des „ Reichs, unseren Unterthanen, an allen Vortheilen und Bürden Theil „ zu nehmen. Zu Urkund dessen ist gegenwärtigem Briefe unser Insie„ gel vorgedruckt worden. Gegeben zu Lublin auf dem allgemeinen „ Reichs-Tage den 16. Tag des Monaths Martz, im Jahr 1569. unse„ res Reichs im viertzigsten „.

Protestat. der Preuß. Stände wider das Sitzen im Poln. Senat u. in den Land-Boten-Stube.

Nach angehöhrtem Decret protestirten die Räthe vom Lande, die grossen Städte, die Land-Boten und die Geschickten der kleinen Städte jede ins besondere, wieder des Sitzen im Senat und in der Poln. Land-Boten Stube (*). Dem aber ungeacht hat man die Geschickten des Adels und der kleinen Städte aus Preussen, mit Droh-Worten zu die

(*) Die Protestationes sind in den Beylagen N. 91. zu finden.

die Polnische Land-Boten (*) verwiesen und den Räthen sich zu sitzen befohlen. Wie solches geschehen, trug der Unter-Cantzler zur Berathschlagung vor, auf was Art die Soldaten, so an der Gräntze stünden, zu bezahlen, und die Dantziger Commissions-Sache abzumachen wäre. Im Herumstimmen klagten die Preußischen Räthe nochmahls, daß sie über die alte Gewohnheit zum Sitzen im Senat gezwungen würden, da sie doch hiezu von den Heimgelassenen keinen Befehl hätten, und bathen, Königl. Majest. möchte die gantze Sache ins Land verweisen. Allein der König blieb bey dem Decret, mit dem Hinzufügen, „Er hätte zwar der Preussen Protestationes bißher geduldet, sie solten sich „aber damit nicht weiter melden, weil man sonst etwas hartes wieder „sie vornehmen würde: der heimgelassenen Befehle könten zu keiner „Entschuldigung dienen, denn Seine Majest. so wol den Abwesenden „als den Gegenwärtigen zu befehlen hätte: sie wären alle Polen, ob „sie gleich in Preussen wohneten ...

1569. Dem ungeacht müssen die Räthe bey den Senatoren Sitz nehmen, und die Pr. Land Boten werden nebst den Geschickten der kl. Städte zu die Poln. Ritterschaft verwiesen.

Nach der Zeit haben sich die Räthe, ausser den Geschickten der grossen Städte, auf vorhergegangene Einladungen, zu verschiedenen mahlen im Senat eingefunden: die Geschickten des Adels aber und der kleinen Städte, sich der Land-Boten-Stube gäntzlich enthalten. Die Woywoden von Culm und Marienburg bathen zwar den König in öffentlicher Session, Seine Majest. möchten diese Würde von ihnen nehmen, und selbige an andere vergeben, weil es ihr Gewissen nicht litte, diesen Aembtern mit Verkürtzung der Landes-Freyheit länger vorzustehen: allein da sie sich auf ernstlichen Königlichen Befehl im Senat dennoch niederliessen, und biß an ihren Todt Woywoden blieben, urtheilete man, daß sie entweder damahlen es nicht von Hertzen müssen gemeynet, oder nachgehends Ursachen gefunden haben, sich eines anderen zu entschlüssen. Es blieb hiebey nicht, sondern der Königliche Wille war so kräfftig, daß sie nebst den anderen Preußischen Räthen, die grossen Städte ausgenommen, sich durch einen Eyd verbanden, dem abgesprochenen Decret beständig nachzukommen.

Die Räthe wohnen dem Senat bey, und beschweren das Decret.

Die Woywoden von Culm und Marienb. wollen ihre Aembter niederlegen, werden aber nachgehends anderer Meynung.

Den 5. Aprill wurde die, zu Ende des Decrets, wieder diejenige, so sich des Sitzens und Rathschlagens im Senat und in der Land-Boten-Stube entziehen möchten, verordnete Straffe, öffentlich angeschlagen, und durch einen Woßny ausgeruffen: wodurch sich dennoch die grossen Städte und der Unter-Stände Geschickten nicht bewegen liessen. Denn jene giengen zum Unter-Cantzler, und bathen, den Mangel ihrer Befehle dem Könige nochmahls vorzutragen, und auszuwürcken, daß die Sache ins Land an sämbtliche Stände verwiesen würde. Die Boten des Adels und der kleinen Städte traten im vollen Senat vor den König, beklagten sich über die publicirte Straffe, und ersuchten Ihn unterthänigst, sie über habende Vollmacht zum Sitzen mit den Polnischen Land-Boten nicht weiter zu zwingen. Der König antwor-

Die in dem Decret enthaltene Straffe wird öffentl. bekannt gemacht und ausgeruffe. Die Geschickten der gr. Städte gehen deswegen zum Unter-Cantzler.

(*) Sie haben sich auch nach die Land-Boten-Stube verfüget, sind aber bald wieder heraus gegangen, unerachtet die Polnische Land-Boten sie mit guten Worten zum Stimmen überreden wollen.

Digitized by Google

1569. Die Abgeordneten der Pr. Unter-Stände zeugen im Senat an, daß sie nicht befuget in der Land-Boten-Stube Sitz zu nehmen.

antwortete ihnen Selbst, „ daß Ihm ihr Ungehorsam sehr befrembdete, Er wolte es ihnen abermahls bey seiner höchsten Ungnade anbefehlen, dem Decret gebührlichst nachzukommen „. Die Boten wandten ein, „ daß es ihnen als Ehrliebenden Leuten nicht anständig „ wäre, der heimgelassenen Befehle zu überschreiten, weil solches ihnen und ihren Nachkommen zum ewigen Verweiß gereichen würde „. Der König versprach ihre Ehr und guten Namen in seinen Schutz zu nehmen, und selbigen wieder einen jeden kräfftigst zu vertreten, sie solten nur unbekümmert sich zu der Polnischen Ritterschafft setzen. Allein sie blieben bey der Entschuldigung, und fügeten hinzu, „ daß weil „ sie keine Macht von den Ihrigen hätten sich in einige Neuigkeit einzulassen, sie genöthiget wären, sich bey Königlicher Majest. unterthänigst zu beurlauben, und Selbige dem Göttlichen Schutz zu empfehlen; Sie wolten nicht ermangeln ihren daheim gebliebenen Brüdern und Aeltesten, von allen. was vorgegangen ausführlichen Bericht abzustatten; alsdann würde es bey diesen stehen, ob sie es für zuträglich finden möchten, andere Boten mit breiteren Befehlen abzuschicken „. Hierauf gingen die Abgeordneten der Preußischen Unter-Stände aus dem Senat, und verfügten sich in die Land-Boten-Stube, allwo sie von dem daselbst versammleten Adel begehreten, daß nichts wieder die Provintz Preussen möchte geschlossen werden, weil, wo es geschähe, man solches von keiner Gültigkeit erkennen würde. Dagegen der Land-Boten Marschall, nachdem er die aus Preussen vergeblich zum Sitzen genöthiget, protestirte, und zu vernehmen gab, daß man wieder die Provintz als ein wahrhafftes Reichs-Glied zu verfahren gedächte: dem aber feyerlichst wiedersprochen und angezeiget ward, daß die Verordnungen der Crone, denen Preußischen Freyheiten keinen Nachtheil verursachen könten. Endlich sagte der Marschall, daß die Preussen, da sie Bedencken trügen sich zu setzen, davon ziehen möchten. Die Geschickten der Unter-Stände verweileten sich hierauf nicht lange in Lublin, sondern traten ihre Rückreise nach Hause an.

Ein gleiches eröffnen sie den Poln. Land-Boten und ziehen davon.

Die Räthe vom Lande bequämen sich dem Decret, wohingegen die anderen Mit-Stände ihr Mißvergnügen bezeugen.

Die Räthe vom Lande, waren, wie man es am Hofe nandte, gehorsamer. Sie fanden sich fleißig im Senat ein, stimmeten über alle vorkommende Sachen, und höhrten auf wegen der Landes-Angelegenheiten, ihre besondere Versammlungen in des Bischoffs von Ermelland Quartier zu halten. Die übrigen Stände bezeugeten über diese Aufführung ihre Empfindlichkeit (*), musten aber der Sachen freyen Lauff

(*) In einem Schreiben vom 18. Aprill stehet folgendes: „ Was die „ Land-Händel betrifft, sind dieselben in viel betrübterem Zustande, als sie je zuvor „ gewesen, daß es scheinet als wolte alles zu Boden gehen. Der Herr Cardinal, „ die Herren Woywoden und Castelläne, seynd seiter dem angeschlagenen Edict zur „ Session gangen, über alle Zuversicht und gehaltene Beredung, und haben nicht allein „ in Preußischen, sondern auch Polnischen und Litthauischen Sachen gestimmet „. Und in einem anderen wird hievon also geurtheilet: „ Es will warlich hoch nöthig seyn ein „ Hertz zu fassen, denn da man nicht so kleinmüthig in die Session zu ewigem Verweiß sich so tieff eingelassen, sondern gleich unseren Vorfahren und vorigen Recessen nach,

Lauff lassen, und auf eine andere Zeit warten, da man dasjenige vielleicht wieder erlangen könte, was anjetzo einigen schiene verlohren zu seyn. 1569.

Das vornehmste worüber nachgehends im Reichs-Senat gehandelt wurde, betraff die genaue Vereinigung Litthauens mit Polen. Man fand anfangs grosse Schwierigkeiten, weil sich die Litthauischen Stände (*) denen Absichten des Königes starck wiedersetzten: wozu sie noch mehr veranlaßt zu werden vermeyneten, da der König, Podlachien, Wolhynien, und Kiow, so sie einen Theil des Groß-Hertzogthums auszumachen vermeyneten, als Polnische Reichs-Lande der Crone einverleibete. Die Sache gedieh endlich dahin, daß den ersten Julii die Vereinigung von beyden Theilen, geschlossen, beschworen, verbrieffet und versiegelt wurde. Das hierüber aufgerichtete Instrument stehet bey den Constitutionen von gegenwärtigem Reichs-Tage (**) allwo zu mercken, daß selbigen die Namen der Woywoden von Marienburg und Pommerellen, und des Castellans von Dantzig, nebst der Polnischen und Litthauischen Senatoren, vorgesetzet worden: wie denn selbige, die Einverleibungen von Podlachien und Wolhynien, die von Kiow aber nur der Marienburgische Woywode und der Dantziger Castellan unterschrieben: welches das erste mahl gewesen, daß die Preussischen Räthe an den Polnischen Reichs-Verhandlungen Theil genommen. Litthauen mit der Crone vereiniget. Daß hierüber aufgerichtete Instrument, haben die Woywode von Mar. und Pommerellen nebst dem Dantz. Castellan unterschrieben.

Zur selben Zeit hat man ihnen, die Unter-Kämmerer und grosse Städte ausgeschlossen, ihre beständige Stellen im Senat angewiesen, und sie unter die Reussische und Litthauische Senatoren vertheilet, so daß der Bischoff von Ermelland, nach dem Plotzker, mit dem von Lucko wechseln, der von Culm nach dem Samoytischen, der Woywode von Culm, nach dem von Brzesc, der von Marienburg, nach dem von Mscislaw, der von Pommerellen, nach dem von Braclaw, der Culmische Castellan nach dem Brzescer, der Elbingische Denen Pr. Räthen, die Unter-Kämmerer und gr. Städte ausgenommen, werden gewisse Stellen im Senat angewiesen.

„ nach, beherzter und getroster sich opponiret, so würde gewißlich Ihr. Majest. „ niemanden über seine Privilegien und Gerechtigkeit beschweret haben; und obwol „ der Herr Cardinal als ein Extraneus und Eingedrungener, sambt dem Kostka ih„ re Gebühr in dem nicht pflegen, denen vielleicht die Freyheit des Vaterlandes so „ hoch nicht angelegen, und auch dieselbe, um ihre Religion zu stabiliren, in Ge„ fahr stellen möchten, so gebührete doch den nächsten, als den Herren Woywoden, „ und so folgends allen anderen Ständen, denen ungezweiffelt als frommen Preussen „ was mehr daran gelegen, deswegen nicht zu schweigen, sondern vermöge ihrer Ey„ de und Pflichte ein jeder das Seine darzu zu thun, und sich nicht mit einem ande„ ren zu entschuldigen, wie wir denn gantz gerne von den grossen Städten und ande„ ren Unter-Ständen gehöhret. Was einem mit Recht nicht mag erhalten, sondern „ mit Gewalt abgedrungen werden, solches muß man GOtt und der Zeit befehlen, „ und kan doch niemanden præjudiciret, vielweniger zu Rechte verbunden. So „ mag es uns auch im geringsten nicht schädlich seyn „.

(*) Kojalovius hat Part. II. L. VIII. p. 487. Die Namen derer, so deswegen aus Litthauen auf dem Lublinischen Reichs-Tage zugegen gewesen, verzeichnet.

(**) Unter dem Titel: Przywiley okolo Uniiey Wielkiego Xięstwa, Litevskiego z Koroną.

1569. gische nach dem Mecislaver, und der Dantziger nach dem Braclawer folgen solten (*).

Lieff- und Curland der Cron Polen einverleibet.

Wie der König mit der Litthauischen Vereinigung richtig war, wurde das Hertzogthum Curland, und die Provintz Liefland, so bißher nur mit vorgedachtem Hertzogthum verknüpffet gewesen, dem Polnischen Reiche einverleibet, folglich die Crone dadurch zur Mit-Beschützung dieser Lande verbündlich gemacht.

Contribution auf dem Reichs-Tage bewilliget, welche die Preussen gleichfals tragē sollen.

Ich habe oben erwehnet, daß man auf dem Reichs-Tage zu Lublin, nicht nur eine nähere Vereinigung verschiedener Königlichen Lande mit der Cron errichten, sondern auch von der Beschützung Litthauens und Liefflandes rathschlagen wolte: weil aber solches ohne Geld nicht geschehen könte, fieng man an von Geld-Anlagen zu reden, so bald das Vereinigungs-Werck zur Endschafft gebracht ward. Das Contributions-Universal (**) giebt zulängliche Nachricht, von dem was die Anwesenden Stände beliebet. Nur ist allhie nicht aus der Acht zu lassen, daß man auf eine gantz neue Art, die Provintz Preussen dieser Verordnung unterworffen, und der König zur Einnahme, in den dreyen Woywodschafften, gewisse Poborcen bestellet: obgleich aus Preussen niemand als die Woywoden von Marienburg und Pomerellen und der Castellan von Dantzig im Senat zugegen gewesen (***), deren Einwilligung, wenn sie auch erfolget wäre, die gantze Provintz mit nichten zu etwas verpflichten konte. Ein gleiches ist von dem Königlichen Verfahren zu urtheilen, da Seine Majest. in der Constitution, aufs neue gewisse Revisores, der in Preussen gelegenen, und zur Execution gezogenen Güter, ernennet hat.

Zu deren Einnahme gewisse Poborcen bestellet worden.

Abermahl. Revisores der Königl. Güter in Preussen ernennet.

Polnische und Litthauische Gesandten nach Moskau.

Bevor aber der Krieg wieder Moskau fortgesetzet würde, erachteten es die Stände vor dienlich, die Beylegung desselben durch einen anständigen Frieden zu suchen. Die Handlungen so man deswegen zu verschiedenen mahlen vergeblich mit dem Feinde gepflogen, waren bißher bloß im Namen des Groß-Hertzogthums Litthauen angestellet worden; nunmehro nach getroffener näheren Vereinigung mit der Cronen, machte diese daraus eine gemeinschafftliche Sache, und die Gesandschafft bestand aus Polen und Litthauern, die dem Czaaren im Namen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums, Friedens Vorschläge thun solten (****).

Was

(*) S. Bey der Lublinischen Reichs-Tags-Constit. den Artic. Porzandek Rady Koronney, Polskey y Litewskiey.

(**) Uniwersał Poborowy genandt. Es ist der Reichs-Tags-Constitut. beygefüget.

(***) Denn die Geschickten der Unter-Stände, waren allbereit, wie aus dem vorhergehenden zu ersehen, zu den Ihrigen gekehret; nach welchen der Bischoff von Ermelland, der Woywode und Castellan von Culm, die Geschickten von Thorn und Elbingen ihre Rückreise angetreten hatten. Die Geschickten von Dantzig hielten sich annoch in Lublin, aber in ihrer eigenen Angelegenheiten auf, und nahmen an den gemeinen Rathschlägen keinen Theil.

(****) Kojalovius l. c. p. 490.

Digitized by Google

1569. Der König von Schweden läst wegen eines Friedens am Poln. Hofe handeln.

Was man Polnischer Seits bey Moskau suchen wolte, war der Schwedische Gesandte beym Könige von Polen zu erlangen bemühet. Die ihm zu dem Ende mitgegebene Befehle legete er, währendem Reichs-Tage, in Lublin ab. Die Sache gediehe nach etzlichen gehabten Conferentzen dahin, daß man den Frieden so gut als geschlossen zu seyn achtete, den aber der König von Polen, wegen seines Bündnisses mit Dännemarck geheim hielte, auch daher die völlige Freyheit des Commercii zwischen Schweden und den Preussischen Landen nicht verstatten wolte: biß im folgenden Jahr die Käyserliche und Frantzösische Vermittelung zu Stettin dem Kriege zwischen Dännemarck und Schweden ein Ende gemacht, und Polen daran öffentlich Theil nehmen können. Man legete es inzwischen als ein gutes Vorzeichen aus, wie der bißher in Polen gefangen gehaltene (*) Hertzog von Mecklenburg und ehmahliger Coadjutor des Rigischen Ertz-Stiffts, in gegenwärtigem Reichs-Tage auf freyen Fuß gestellet wurde, nachdem Er sich vorher aller Ansprüche auf gemeldetes Ertz-Bistum begeben hatte.

Der Hertzog vö Mecklenburg wird seiner bißherigen Gefangenschaft erlassen.

Käyserliche Gesandschafft wegt der Ansprüche des Teutschen Ordens auff Preussen.

Sonst hat der Käyser auf die Lublinische Reichs-Versammlung seine Botschaffter (**) geschicket, die den 19. Febr. ihre Werbung, im öffentlichen Senat, zu der Meynung eröffneten: „daß weil der Teutschmeister auch Chur- und Fürsten, ohne Unterlaß wegen der Preussischen „Lande beym Käyser anhielten, Seine Käyserl. Majest. den König von „Polen freund- und brüderlich erinnerten, auf Mittel zu dencken, wie „der Teutsche Orden befriediget werden könte. Hochgedachte Käyserl. „Majest. wären nach dem Exempel Dero Vorfahren erböthig, so viel „es sich geziemen würde, die Sache durch Dero Vermittelung beförderen zu helffen„. Der König danckte vor das Käyserliche Anerbieten, und berieff sich auf den bißherigen Beßitz der Preußischen Lande, wiewol Er geneigt wäre, wegen der vermeynten Ansprüche des Teutschen Ordens, in Handlung zu treten.

Hertzoglich-Preuß. Belehnung.

Den 19. Julius empfieng der junge Hertzog Albrecht Friedrich in eigener Person die Preußische Lehne, bey welcher Verrichtung die Chur-Fürstl. Brandenburgische, und die Marggräwl. Anspachsche Gesandten zugegen waren, die zum Zeichen der eventualen Mit-Belehnung, die beyden Zipffel der Lehns-Fahne hielten. Am selbigen Tage verstattete der König dem Hertzoge, in dessen Landen, die freye Ubung der Religion, nach der Vorschrifft des Augspurgischen Glaubens Bekäntnisses; und daß nur in gewissen Fällen, die in dem deswegen ausgefertigten Urkund (***) angezeiget worden, von den Fürstl. Preußischen Gerichten an Königliche Majest. solte appelliret werden.

Erhaltenes Privilegiū wegen der Religions-Freyheit uñ der Appellation an den König.

(*) Von seiner Gefangennehmung ist oben p. 262. nachzusehen.

(**) Den Bischoff von Olmütz und den Baron von Maltzan. Der Letztere ist währendem Reichs-Tage in Lublin gestorben.

(***) Selbiges stehet unter den Privilegien der Stände des Hertzogthums Preussen, p. 90. 91. und hält zugleich die verliehene Religions-Freyheit in sich.

Digitized by Google

1569. Was in der Dantziger Commissions-Sache auff dem Reichs-Tage vorgegangen.

Bißher habe ich von den gemeinen Angelegenheiten gehandelt, jetzo ist noch übrig, dasjenige, was in der Dantziger Commissions-Sache, zu Lublin vorgegangen, zu berichten, nachdem aus der obigen Erzehlung zu ersehen, daß selbige auf den gegenwärtigen Reichs-Tag verleget worden. Den 6. Jänner hatten der Stadt Abgeordneten beym Könige in Gegenwarth vieler Senatoren die erste Audientz, in der sie das ehmahlige Bezeugen gegen die Königliche Commissarien, in Teutscher Sprache bescheidentlich rechtfertigten. Sie gaben nachgehends die wahrhaffte Beschaffenheit der Sache, denen vornehmsten Senatoren zu erkennen, und bewarben sich um derselben Vorspruch bey Königlicher Majest. Man merckte bald, daß der Handel sich in die Länge verziehen, und vielleicht nicht den besten Ausgang gewinnen dörffte, weil ihn die Polnische Land-Boten, in Gegenwart sämbtlicher Reichs-Stände, untersucht und abgemacht wissen wolten, die gewesene Commissarien aber, die Gemüther durch verhaßte Erzehlungen aufreitzten, und die Preussischen Räthe, wenn man die beyden grossen Städte ausnimmt, die Dantziger hülffloß liessen, alles hergegen wieder sie gleichsam Parthey zu machen schiene. Den 23. Märtz fällete der Königl. Instigator Friedewald, im Reichs-Senat, die Klage, und beschuldigte sämbtliche Ordnungen der Stadt, nahmentlich aber den Bürgermeister D. Klefelt, der als Mit-Gesandter zugegen war, des damahls sehr im Brauch gekommenen Lasters der beleydigten Majestät. Worauf den Abgeordneten der Stadt ein Termin zu antworten, gesetzet, und der Bürgermeister Klefelt mit einem Hauß-Arrest beleget wurde. Wenig Tage hernach ließ der König zweene Bürgermeister (*), und einen Rathmann (**), wegen vorangezeigten Verbrechens ausladen: die sich im May Monath zu Lublin einfanden, nachdem die Dantziger Abgeordneten sich am Hofe vergeblich bemühet, sie dieser Reise zu entledigen, auch die Stadt ihrer Unschuld wegen etzliche mahl geschrieben, und bezeuget hatte, daß wenn die Ausschlüssung der Königlichen Commissarien ein so grosses Verbrechen seyn solte, selbige nicht etzlichen Personen, sondern der gantzen Stadt beyzumessen wäre. Den 28. geschah die Klage durch vorgemeldeten Instigator, und da indessen die Beklagten, wie Gefangene in ihren Quartieren sich einhalten müssen, wurde der Proceß biß den 12. August fortgesetzet, da ein Decret erfolgte: krafft welches die Königliche Commissarien aufs neue nach Dantzig gehen, daselbst, über ihre vorige Befehle, warum man sie neulich nicht eingelassen genau untersuchen, und die drey Bürgermeister und der eine Rathmann so lange in Polen gefangen bleiben solten, biß die Commissarien von ihren Verrichtungen gehörigen Bericht würden abgestattet haben. Die übrigen Geschickten der Stadt bekamen ihre Abfertigung, und von den zurückgebliebenen Raths-Personen, musten der Bürgermeister Klefelt und der Rathmann Giese nach Sandomir, die anderen beyde Bürgermeister, Ferber und Proite nach Peterkau, welche Oerter zu ihrer Gefangenschafft verordnet waren, sich bege-

Dantziger Raths-Personen werden in Polen gefangen gehalten.

(*) Constant. Ferber und Joh. Proit.
(**) Albrecht Giese.

begeben: Und hiemit ward der Reichs-Tag in Lublin geendiget, von dannen der König nach Knissin sich erhoben und daselbst den 25. August angelanget ist. 1569.

Königl. Commission in Dantzig und derselben Verrichtung.

Den 1. December zogen die Königlichen Commissarien (*) in Dantzig ein. Die Ursachen ihrer Ankunfft machten sie der gantzen Gemeinde kund, und schritten zur Verhandlung dessen, wozu sie laut der Instruction gemächtiget zu seyn vermeyneten. Es ist nicht mein Zweg derselben Verrichtungen, und das wieder die Grund-Gesetze dieses Orts zum Theil, gerichtete Unternehmen in einem Zusammenhang zu erzehlen, insonderheit da hievon eine ziemlich umbständliche Schrifft im öffentlichen Drucke verhanden ist. Ich will nur kürtzlich berühren, daß die Commissarien zwey Dinge zu ihrem Augenmerck gehabt, erstlich wie der König auszusöhnen, hernach, auf was Art die Regiments-Verfassung in verschiedenen Stücken zu ändern sey. Das Letztere meyneten sie durch gewisse Satzungen, die man von dem vornehmsten Commissario, Constitutiones Karnkovianas genennet, ins Werck gerichtet zu haben, denen aber die Stadt gleich anfangs feyerlichst wiederſprochen, auch es nachgehends mittelst einem förmlichen Vergleich dahin gebracht, daß selbige niemahlen dörffen beobachtet werden.

1570. Reichs-Tag in Warschau Convent. Ante-Comitialis in Thorn. Königl. Ausschreiben in Polnischer Sprache. Der Land-Tag wird Seymik Powiatowy genennet/ auf den die kl. Städte nicht verschrieben worden.

Auf den 16. Aprill setzte der König einen Reichs-Tag in Warschau an, wohin die Preußischen Stände gleichfals verschrieben, und ihnen vorgängig ein ausserordentlicher Land-Tag in Thorn, auff den dritten Tag desselben Monaths angesetzet wurde. Wobey verschiedenes zu bemercken vorkommt. Erstlich, daß der König fortgefahren, eine neue Art von Land-Tagen, die man nachgehends Conventus Ante-Comitiales geheissen, in beständigen Gebrauch zu bringen; daß zweytens, die Ausschreiben auf den Land-Tag in Polnischer Sprach abgefaßt gewesen, davon kein Exempel in den vorigen Jahren anzutreffen war; drittens, daß der Thornische Land-Tag daselbst ein Seymik Powiatowy genennet wird, welchen Namen die kleinen Land-Tage in den Polnischen Woywodschafften führen; und vierdtens daß die kleinen Städte zu selbigen nicht geruffen worden.

Des Kön. Gesandten Werbung in Polnisch. Sprache.

Die Stände fanden sich zur bestimmten Zeit in Thorn ein. Der Culmische Bischoff übernahm in des von Ermelland Abwesenheit (**) das Präsidium, und der Königliche Gesandte (***) wurde durch

(*) Der Bischoff von Cujavien Karnkowski, Joh. Syrakowski Woywode von Lanzig, Joh. Kostka Dantziger, Nic. Firley, Visliczer, und Stenz Wiżocky von Biechov Castellane: und also waren sie von den vorigen zum Theil unterschieden. Als Rechts-Gelehrte, und zugleich als Secretarios hatte ihnen der König zugefüget, Casp. Jeschke, oder Geschkow, Abt zur Oliwa, Pet. Roisium Maureum, Erz-Priester von Wilna, und Lorentz Goßliczki Cujawischen Canonicum.

(**) Denn der Cardinal Hosius, war auf Königliches Begehren nach Rom gereiset. Rescius in vita Hosii L. II. c. 33. Vom Capitul war ein abgeschickter Canonicus auf dem Land-Tage zugegen.

(***) Mich. Ludoyki, Putziger Land-Richter.

1570. durch zwey Personen aus dem Landes-Rath und durch so viel Land-Boten zur Audientz gehohlet, welches sonst ohne Zuziehung des geringeren Adels zu geschehen pflegte. Den Königlichen Gruß und die mitgegebene Werbung legete er in Polnischer Sprach ab, und übergab von dieser eine in derselben Zunge (*) verfaßte Abschrifft. Derselben Inhalt war, „ daß die Räthe in eigener Person auf den instehenden „ Reichs-Tag erscheinen, die Ritterschafft aber kluge und geschickte Leu„ te zu Boten wehlen, und selbige mit unumschrenckter Macht hinauf „ schicken solten, damit sie über alle vorkommende Angelegenheiten „ rathschlagen und ihr Gutdüncken eröffnen könten „.

Die Stände werden auff den Reichs-Tag gefordert.

Schlechter Zustand der gemeinen Landes-Freyheiten.

So bald der Königliche Botschaffter, nach abgelegten Befehlen, in sein Quartier zurück geführet, und die Ritterschafft in ihr besonder Gemach abgetreten war, bekamen die Räthe Gelegenheit den gegenwärtigen betrübten Zustand des Vaterlandes in Betrachtung zu ziehen. Sie erinnerten einander desjenigen so auf dem jüngsten Reichs-Tage vorgegangen, sie empfanden davon allbereit die Folgen, da man sie nach Art der Polnischen Stände auf den Reichs-Tag forderte, und muſten gestehen, daß fast kein Artickel in dem Vergleich der Ubergabe ungekränckt geblieben. Wie aber den verfallenen Sachen wieder aufzuhelffen wäre, dazu wuste man desto weniger ein bequämes Mittel an die Hand zu geben, nachdem bey den meisten weder der alte Eyffer vor die gemeine Freyheit, noch auch die ehmahlige Einigkeit bemercket wurde. Die Räthe wolten es den Geschickten des Adels übertragen, daß sie auf dem Reichs-Tage, das Königliche Gemüth, durch unterthänigstes Bitten zu bewegen suchen möchten.

Instruction denen Pr. Land-Boten auf den Reichs-Tag mitgegeben, so zum Theil auf die Wiederherstellung der alten Vorrechte gerichtet ist.

Jndessen hatte die Ritterschafft ihre Boten gewehlet, denen sie nach der Räthe Vorschrifft folgende Jnstruction mitgab. Anfänglich solten sie Königl. Majest. bitten die Preußischen Lande und Städte ihrer Privilegien, Rechte und alten Gewohnheiten ruhig genüssen zu lassen: und daß das Sitzen in der Polnischen Land-Boten-Stube ihren Freyheiten zu keinem Nachtheil gereichen möchte; Hernach Seine Majest. demüthigst ersuchen, „ daß die Provintz bey dem Gebrauch des „ Culmischen Rechts, und bey der vor vielen Jahren bekommenen Er„ laubniß selbiges zu verbessern, erhalten; die ordentlichen Land-Tage „ der bißherigen Gewohnheit gemäß besuchet; die erledigten Aembter „ so wol Geist- als Weltliche an des Landes Einzöglinge vergeben; in „ die Nonnen-Clöster nicht nur Adeliche sondern auch geringeren Stan„ des Personen eingenommen, und was an liegenden Gütern davon „ abgekommen, wieder an selbige gebracht; die Landes Beambten, so „ wie die in der Cronen mit einem anständigen Gehalt versorget; die „ Preußischen Huben in Ertragung der Contribution, denen Polni„ schen nicht gleich gerechnet; denen Boten aus Preussen so auf die „ Reichs-Tage zögen, ihre Stellen in der Land-Boten-Stube nach „ der Ordnung des Königlichen Titels angewiesen, und sie gleich den Polni-

(*) Welches, als das erste Exempel billig zu mercken. Denn in den ersten Zeiten, die Instructiones Teutsch, hernach beständig Lateinisch abgefaßt gewesen.

„ Polnischen mit Herbergen und Zehrung versehen; die Lande Preuſ- 1570.
„ ſen mit den Reichs-Bürden nicht zu hart beleget; die ehmahligen
„ Königliche Taffel-Güter wolverdienten Leuten und ihren Nachkom-
„ men gelaſſen; und die kleinen Städte ſo auf den Land-Tag nicht ge-
„ ruffen worden, auf den Reichs-Tag ins beſondere verſchrieben wer-
„ den möchten „. Die Räthe lieſſen ſolcher Inſtruction des Landes-Siegel vordrucken, obwol verſchiedenes darinnen ſich fand, ſo man zur anderen Zeit nicht würde nachgegeben haben.

Wegen der zu Lublin beſtandenen Contribution, eröffneten die Räthe dem Könige in einem beſonderen Schreiben, der ſämbtlichen Stände bezeugten Schmertzen und Betrübniß, da ſie vernommen daß ſelbige in ihrer Abweſenheit, und ohne ihrer Einſtimmung, auff die Preußiſche Lande gezogen worden, indem bißher Königl. Majeſt. nach dem Exempel Dero Vorfahren, wegen der Geld-Anlagen durch Geſandte auf den Preußiſchen Land-Tagen, Anſuchung zu thun, und die Stände alsdenn einmüthig und ungezwungen ſelbige zu bewilligen gewohnt geweſen. Sie bathen, „ es möchte Königl. Majeſt. die Pro-
„ vintz Preuſſen entweder mit der Contribution gänßlich überſehen,
„ oder wo ſolches nicht zu erhalten, die Einnahme biß nach geendigtem
„ Reichs-Tage zu Warſchau ausſetzen, damit dieſelbe indeſſen, durch
„ der Stände Genehmhaltung, denen Geſetzen und Gewohnheiten des
„ Landes gemäß, gemildert würde „. Dieſem ward eine Klage, wegen der ſeit einiger Zeit nicht gehaltenen ordentlichen Land-Tage hinzugefüget, und Königl. Majeſt. erſuchet, die Räthe zu verſtändigen, ob ſie auf Stanislai und auf Michaelis an den gehörigen Oertern zuſammen kommen ſolten. Schreiben der Räthe an den König wegen der zu Lublin beſtandenen Contribution, u. wegen der eine Zeitlang nicht gehaltenen ordentlichen Land-Tage. (92)

Auf dieſem Land-Tage empfiengen die Räthe eine abermahliae Abſchrifft, des im Fürſtlichen Antheil revidirten Culmiſchen Rechts, nebſt einem beygehenden Schreiben, darinnen ſie der Hertzog erſuchte, das Geſetz-Buch in gegenwärtiger Zuſammenkünfft zu überſehen, ihr Gutdüncken zu eröffnen, und ſich in den ſtreitigen Artickeln mit Seiner Durchl. zu vereinigen: im Fall es aber jetzo wegen anderer Geſchäffte nicht geſchehen könte, möchten die Räthe gewiſſe Perſonen aus ihrem Mittel verordnen, die das überſchickte Exemplar von Anfang biß zu Ende durchgiengen, was nöthig darinnen verbeſſerten, und ſelbiges nebſt ihrem Bedencken wieder an Fürſtl. Durchl. gelangen lieſſen. Die Räthe ſchrieben zurück, daß es ihnen, wegen des bevorſtehenden Reichs-Tages und anderer Angelegenheiten, unmöglich fiele, das Werck vor die Hand zu nehmen, und gaben Hoffnung, daß ſolches bey mehrerer Müße, auf nächſtem Land-Tage geſchehen ſolte: Und biß dahin wurde das Exemplar dem Culmiſchen Biſchoffe in Verwahrung gegeben. Abermahl. Abſchrifft des revidirten Culm. Rechts ſo der Hertzog in Preuſſen denen Kön. Räthen zugeſchicket. Die Räthe wollen auf nächſtem Land-Tage das Geſetz-Buch unterſuchen.

Den 6. Aprill bekam der Königliche Geſandte ſeine ſchrifftliche Abfertigung, in der die Räthe verſicherten, dem Reichs-Tage in Perſon, ſo ferne nicht jemanden eine zugeſtoſſene Unpäßlichkeit, oder der Geld-Mangel zurück halten dörffte, beyzuwohnen, und daß die Ritter- Abfertigung des Königl. Geſandten. (93)

1570. schafft ihre Boten dahin schicken, sämbtlich aber alsdenn so wol über die Preußische Angelegenheiten und Vorrechte, als auch über die gemeine Nothwendigkeiten des Reichs rathschlagen würden.

Die zu Lublin beständene Contribution wird in Pr. eingetrieben.

Ehe die Stände aus einander giengen, meldete sich wegen der Contribution ein Königlicher Kämmerling, dem die Räthe zu erkennen gaben, daß sie in dieser Sache an den König geschrieben, worauf nicht ehr als innerhalb 14. Tagen eine Antwort einlauffen könte, biß dahin er sich gedulden möchte: weil aber der Kämmerling von keinem Verzug etwas wissen wolte, lieſſen es die Räthe geschehen, daß von den Königlichen Einnehmern, mit Eintreibung des Geldes auf dem Lande der Anfang gemacht wurde.

Der König kan die vorgedachte Contribut. den Preussen nicht nachlassen, und will daß die ordentlichen Land-Tage künftig sollē geh. werden.

Man erhielte auch ein den 17. Aprill datirtes Königliches Antwort-Schreiben, in welchem Seine Majest. bezeugeten, daß Sie denen Preussen die Lublinische Contribution nicht erlassen könnten, weil in diesem Stück etwas zu ändern, nicht in Dero Vermögen, sondern in sämbtlicher Reichs-Stände Macht beruhete. Wegen der gewöhnlichen Land-Tage erklährte sich der König, daß selbige nach wie vor solten gehalten, allein der jetzige auf Stanislai, wegen des zu gleicher Zeit einfallenden Reichs-Tages, ausgesetzet werden. Hiebey ist anzumercken, daß der König in seinem Schreiben die gewöhnlichen Land-Tage conventicula ordinaria geheissen. Eine Benennung deren sich von dieser Art der öffentlichen Zusammenkünffte, weder Sigismundus I, noch Sigismundus Augustus biß auf damahlige Zeit bedienet hatten.

Ordentl. Land-Tage Conventic. ordinaria genēnet(94)

Anfang des Reichs-Tages.

Besondere Zusammenkünffte der Pr. beym Woywodē vō Marienburg u. dem Dantz. Castellan.

Der Reichs-Tag nahm etwas später, als man ihn berahmet, nehmlich den 25. Aprill, seinen Anfang. Aus Preussen kamen dahin der Woywode von Marienburg, der Castellan von Dantzig, der Culmische Unter-Kämmerer, der drey grossen Städte Abgeordneten, und die Land-Boten aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft, die übrigen waren ausgeblieben, und die kleinen Städte nicht verschrieben worden. Die Anwesenden hielten einmahl ihre besondere Zusammenkunfft beym Dantziger Castellan, und das andere mahl beym Marienburgischen Woywoden (*). In beyden ward von den gekräncken Privilegien geredet, und ein gewisses Verzeichniß der Gebrechen aufgesetzet, welches die Preußische Land-Boten der Polnischen Ritterschafft, um sie gemeinschaftlich Königl. Majest. vorzutragen, übergeben solten. Es fand sich aber nachgehends daß die Land-Boten eine andere Schrifft abgefasset hatten, darinnen sie mehr ihre eigene, als des gantzen Landes Beschwerden, anzuzeigen bemüth gewesen: weswegen die grossen Städte genöthiget wurden, dasjenige was sie drucken, ins besondere aufzuzeichnen; wiewol keines von beyden, weder der Poln. Ritterschafft überreichet, noch dem Könige vorgetragen worden.

Abgefaßte Verzeichnisse der Landes-Gebrechen so aber dem Könige nicht übergeben worden.

In

(*) Sonst haben der Marienburgische Woywode und der Dantziger Castellan im Reichs-Senat, und die Preuß. Land-Boten in der Polnische Ritter-Stube sich eingefunden: die Geschickten der grossen Städte aber sich zuweilen in der Thorner Quartier ihrer eigenen Angelegenheiten wegen, mit einander besprochen.

Digitized by Google

In der Contributions-Sache trenneten sich die Geschickten des Adels gänzlich von den grossen Städten, da sie die zu Lublin bestandene Huben-Gelder genehm hielten, und nur wegen der Ungleichheit der Polnischen und Preußischen Huben, um eine Mäßigung bathen. Ihnen fielen der Woywode von Marienburg, der Castellan von Dantzig, und der Culmische Unter-Kämmerer bey. Die Abgeordneten der grossen Städte konten sich aus Mangel der Vollmacht, nicht einlassen. Sie wurden den 6. Jul. zum Unter-Cantzler gefordert, und ihnen in Gegenwarth der beyden Schatzmeister von Polen und Preussen, verwiesen, daß sie sich allein dem Reichs-Schluß wiedersetzten, da sich doch die anderen Stände selbigem allbereit bequämet hätten. Die Abgeordneten entschuldigten sich mit der angeführten Ursach und versprachen, ihren Aeltesten von allem Nachricht zu hinterbringen. 1570. Die anwesenden Pr. Stände, nur die grossen Städte ausgenommen, haben die im vorigen Jahr zu Lublin bestandene Contribut. genehm gehalten.

Den 28. Junii stattete der Cujawische Bischoff, im Senat, in Gegenwarth der Polnischen Ritterschafft, von dem wie es die Commissarien bey ihrer Ankunfft in Dantzig gefunden, und was während dem ihren Aufenthalt daselbst verrichtet, ausführliche Relation ab; mit angehängter Bitte, „ daß weil der Stadt, aus den Commissions-„ Händeln allerley Ungemach und Beschwer erwachsen, indem sie da-„ durch bey den Auswärtigen fast allen Credit verlohren, an ihrer „ Nahrung mercklichen Abbruch empfunden, und solches der gantzen „ Cronen zu nicht geringem Schaden gereichte, Seine Majestät der „ Dantziger gnädigster König und Herr seyn, und sie nicht die Straffe „ der ehmahligen Ausschlüssung der Königlichen Commissarien entgel-„ ten lassen wolte „. Der Cron-Groß-Cantzler danckte im Namen des Königes den Commissarien für die angewandte Mühe, und versicherte, daß Seine Majest. selbige in Gnaden zu erkennen nicht ermangeln würde. Abgestattete Relation der Königl. Commissarien von ihren Verrichtungen in Dantzig, uñ derselben Vorbitte beym Könige vor gedachte Stadt.

Nach etzlichen Tagen ward der Reichs-Tag geendiget (*): worauff sich die Dantziger Abgeordneten vornehmlich bemüheten, die Stadt bey Königlicher Majest. auszusöhnen, und die Auffhebung der von den Commissarien verfertigten Constitutionen zu erhalten. Das erste geschah den 24. Julii, nachdem sie dem Könige in Gegenwarth der annoch in Warschau zurück gebliebenen Polnischen und Litthauischen Senatoren, Abbitte gethan, und der Unter-Cantzler ihnen angekündiget daß die Stadt zu Gnaden angenommen, auch die Abgeordneten zum Zeichen der wiedererlangten Hulde, zum Hand-Kuß von Königl. Majest. gelassen worden. Was die von den Commissarien gemachte Constitutiones anlangete, selbige bekräfftigte der König, doch daß sich Seine Majest. zugleich gegen die Geschickten erklährete, daß wenn die Stadt mit ihren Original-Privilegien erweisen würde, daß die Constitutiones denen erlangten Freyheiten entgegen wären, Königl. Maj. selbige alsdenn ändern, und die Stadt bey ihren Rechtsamen gnädigst erhalten wolte. Das Letztere ist allererst unter dem Könige Stephano erfolget. Die Stadt Dantzig wird beym Könige ausgesöhnet, uñ derselbe Geschickte zum Königlichen Hand-Kuß gelassen. Der Commissarien Constitut. so ferne sie den Privilegien entgegen, sollen die Stadt zu nichts verbünden.

Uber

(*) Nemlich den 10. Julii.

1570. Die gefangene Dantz. Raths-Personen werden vom Laster der beleidigten Maj. loß gesprochen.

Uber dem suchten die Abgeordneten der Stadt die gefangenen Raths-Personen ihrer Hafft zu entledigen, konten aber ein mehreres nicht erlangen als daß der König ihnen die Actionem, wie mans nandte, und pœnam criminalem erliesse, folglich sie von dem beygemessenen Verbrechen der beleydigten Majest. loßzehlete, und das übrige auf den nächsten Reichs-Tag aussetzte.

Erlangen ihre Freyheit u. kommen in Dantzig an.

Jedoch wie die Stadt Dantzig im Monath September auffs neue wegen der Befreyung, einen Rathmann nach Hofe schickte, brachte selbiger durch seine Vorstellungen und Bemühung es dahin, daß gemeldete Raths-Personen ihrer Hafft entlediget, noch vor Ausgang des Octobers in Warschau ankamen. Bey verstatteter Audientz empfieng sie Königl. Majest. gantz gnädig, reichte ihnen die Hand zum Kuß dar, und gab durch das übrige Bezeugen gnugsam zu verstehen, daß sie sich Dero Hulde völlig zu versichern hätten. Den 5. December erfolgte das Decret darinnen Seine Majest. sie von allen Beschuldigungen loßsprach, und was mit ihnen vorgegangen auf ewig der Vergessenheit anheim gestellet wissen wolte. Worauf sie von Warschau abreiseten, und den 17. gedachten Monaths mit grossen Freuden-Bezeugungen der gantzen Gemeinde, in Dantzig eingehohlet wurden.

Abermahlige Königl. Commissarien in Dantzig, welche die Beobachtung der neu gemachten Constitut. einführen sollen.

Vorher kamen den 30. September abermahlige Königl. Commissarien (*) hieselbst an, so die Karnkovische Constitutionen (**) sämbtlichen Einwohnern bekannt machen, derselben genaue Wahrnehmung ihnen anbefehlen, was in selbigen verordnet zur Vollenziehung bringen, und das Stadt-Regiment nach solcher Vorschrifft einrichten solten. Sie verweilten sich biß ins folgende Jahr, ohne ihre habende Befehle ausrichten zu können, und musten endlich die Sache an Königliche Majest. zurück nehmen, weil die Stadt beständig ihre Gründe vorschützte, warumb die Beobachtung der Constitutionen sich nicht einführen liesse, es wäre denn daß man die bißherige Verfassung auffheben, und an deren Stelle eine neue Regierungs-Art, mit Zernichtung der alten Gerechtigkeiten, errichten wolte.

Dantziger Schiffe von Dännem. im Sunde angehalten, und bey Bornh. aufgebracht.

Inzwischen da die Stadt ihre Privilegien wieder die Commissarien vertheidigte, gerieth sie mit dem Könige von Dännemarck in Verdrießlichkeit. Es ward ihr beygemessen, als wenn sie, unerachtet der Krieg annoch währete, Saltz und andere Waaren von contrebande den Schweden zugeführet hätte, welches zu rächen, ihre aus Spanien und Franckreich zurückkommende Schiffe im Sunde angehalten

(*) Joh. von der Schleuse sonst Szluzewski genannt, Brester Woywode, Joh. Kostka, Dantz. Castellan, und Casp. Jeschke, oder Geschkaw, Abt zur Oliwa. Von dem letzteren ist zu mercken, daß wie Joh. Loeka im vorigen Jahr gestorben, er an dessen Stelle zum zweyten mahl Oliwischer Abt geworden.

(**) Diesen Namen führen die von den Commissarien gemachte Verordnungen, wie ich solches allbereit unter dem vorigen Jahr angezeiget. Ich werde mich dieser Benennung ins künfftig bedienen, so offt derselben zu erwehnen Gelegenheit seyn wird.

Digitized by Google

halten wurden. Wenige Zeit hernach bemächtigte sich eine Dänische Esqvadre bey Bornholm dreyer Krieges-Schiffe, und einer Pincke so die Dantziger wieder die Moskowitischen Capey, ausgerüstet hatten. Die Stadt gab hievon dem Könige in Polen schleunige Nachricht, schrieb nach Dännemarck um die Loßlassung ihrer Schiffe, und schickte einen Abgeordneten auf die damahlige Friedens-Zusammenkunfft nach Stettin, der sich bemühen solte, daß die Sache bey Schlüssung des bevorstehenden Friedens zugleich abgethan würde. Das Ansuchen fand in soweit Eingang, daß die Käyserlichen Botschaffter, die den Vergleich zwischen Dännemarck und Schweden vermitteln halffen, eine Vorschrifft an den König von Dännemarck abgehen liessen, und die Polnischen Gesandten darüber mit den Dänischen einige Unterredungen anstelleten: allein die Sache schiene ihnen nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß man deswegen den Frieden zurück halten wolte; wie denn selbiger getroffen ward, ohne vorher auszumachen, auf was Art die Dantziger zu dem Ihren gelangen könten. 1570.

Aus dem Verlauf des jüngsten Reichs-Tages ist zu ersehen gewesen, daß da die übrigen aus Preussen Anwesende, die ehmahls zu Lublin bestandene Contribution genehm gehalten, die Geschickten der grossen Städte in selbige zu willigen dennoch Bedencken getragen: daher folgete, daß wie die dazu vom Könige verordnete, die Gelder auf dem Lande und in den kleinen Städten einnahmen, die grossen nichts erlegen wolten. Gleichen Sinn hegete das Culmische Bistum. Denn weil weder der Bischoff noch einiger Abgeschickter von ihm, dem Lublinischen oder auch Warschauischen Reichs-Tage beygewohnet hatte, war die Contribution ohne seinem Vorwissen beschlossen worden. Dieses Bezeugen, welches der König mit dem Namen der Wiederspenstigkeit belegte, gab zu scharffen Mandaten Gelegenheit, darinnen Seine Maj. denen, so sich der Lublinischen Reichs-Tags Verordnung nicht bequämen würden, eine Geld-Busse von hundert tausend Gulden ansetzte. Das Culm. Bistum und die grossen Städte tragen Bedencken die zu Lublin bestandene Contribut. zu erlegen. 1571.

Man ließ sich hiedurch nicht schrecken. Die Thorner erklährten sich (*): „ es wäre eine alte und bißher übliche Gewohnheit in Preussen gewesen, daß wenn und so offt Königl. Majest. eine Contribution geford(95)ert, Sie selbige vermittelst Dero Gesandten, auf einem allgemeinen Land-Tage, durch einmüthige Bewilligung, zu erhalten pflegten „. Diesem alten löblichen, und mit den gemeinen Privilegien und Verordnungen dieser Lande, überein treffenden Herkommen zu Folge, erbothen sie sich, „ dasjenige, so auf dem nächsten Land-Tage, aus „ Schluß sämbtlicher Stände, wegen einer Contribution würde beliebet „ werden, wenn es gleich ein mehreres als den zu Lublin bestandenen „ Pobor austragen solte, gleichfals genehm zu halten und selbigem willigst nachzukommen: Es möchten nur Seine Majest. biß dahin sich „ zu gedulden gnädigst geruhen, und auf die Erleaung vorgedachten „ Pobors, den man in Abwesenheit der Stadt, ohne ihrer Einstimmung beliebet, nicht so fest bestehen „. Mit eben diesen Gründen schützten sich die anderen beyden Städte, ausser daß die Dantziger die

(*) In einem Schreiben datiret den 24. Julii.

1571. gehabten viele Geld-Ausgaben annoch hinzufügeten. Das Culmische Capitul, welches indessen seinen Bischoff verlohren hatte, faßte gleichen Entschluß, in nichts sich einzulassen, ohne was auf einem Land-Tage von den Ständen, würde verordnet werden.

Der Bischoff von Culm ist gestorben.

Stentzel von Selislaw, ein gebohrner Preußischer von Adel, ehmahliger Pelplinischer Abt, und nachgehends Bischoff von Culm, starb in diesem Jahr. Die Nachrichten von ihm stimmen überein, daß er denen Protestantischen Glaubens-Verwandten, nicht zu hart gefallen sey, sonst aber sich der Landes-Angelegenheiten wenig angenommen habe. Sein gar zu dicker Leib machte ihn zu den mühsamen Verrichtungen ungeschickt, und war Ursach daß Er vor allen Dingen die Bequämlichkeit suchte. Die durch seinen Todt erledigte Stelle ist allererst vom Könige Henrich besetzet worden.

Der gewöhnl. Land Tag auff Mich. hat wegen der Räthe geringer Anzahl nicht können geh. werden.

Auf Michaelis kamen einige Räthe, unerachtet solches der Könnig bey Verlust der Güter verbothen, in Thorn zusammen, in Meynung es würden mehrere folgen, und mit ihnen den gewöhnlichen Land-Tag halten. Allein die gantze Anzahl bestand bloß, in dem Culmischen Woywoden, dem Culmischen Unter-Cämmerer, und in denen Abgeordneten der grossen Städte, von denen der Woywode nach Leslau zum Cujawischen Bischoff verreisete: die übrigen waren ausgeblieben. Weswegen die Anwesenden unverrichteter Sache nach Hause kehren muſten.

Der König hat es ungnädig empfunden, daß man ohne seinem Vorwissen den Mich. Land-Tag halten wollen.

Was der Culmische Woywode darauf geantwortet.

Der König empfand es ungnädig, daß man sein Verboth überschritten, und aus eigener Macht, obgleich in geringer Anzahl, zusammen zu kommen sich unterstanden. Er ließ an den Culmischen Woywoden, der die Räthe nach Thorn verschrieben (*), ein scharffes Mandat ausfertigen, darinnen der gewöhnliche Land-Tag eine Winckel-Versammlung (Conventiculum) genennet wurde. Der Woywode schrieb zur Antwort, „daß er dergleichen heimliche Zusammenkünffte zu halten niemahlen Sinnes gewesen wäre: daß er aber die „Räthe nach Thorn eingeladen, darinnen hätte er sich der Landes-„Freyheit, und dem löblichen Herkommen gemäß verhalten: vornehmlich da schon seit einigen Jahren die gewöhnliche Tagfarten nicht besuchet worden: wodurch die streitigen Parten an ihrem Recht grosse „Verkürtzung litten, indem die Appellationes so an die Räthe gegangen, unerörtert liegen blieben„. Worauf der Unter-Cantzler in seinem eigenen Namen zurück geschrieben, daß der König des Woywoden Erklährung gnädig aufgenommen.

Mart. Cromerus ist Coadjut. des Ermel-Bistums geworden.

Das Ermelländische Capitul wurde ins besondere zu dieser Zeit vom Könige in seinen Vorrechten angefochten, wodurch gewisser massen zugleich die gemeine Landes-Freyheit litte. Wie der Cardinal Hosius bald

(*) Denn weil der Ermell. Bischoff ausserhalb Landes in Rom sich auffhielte, und der Culmische gestorben war, kam es, vermöge alten Gebrauchs, dem Woywoden zu, die Räthe auf die Land-Tage zu verschreiben.

bald nach seiner Rückkunfft vom Lublinischen Reichs-Tage, die Reise nach Rom antrat, ohne Hoffnung, wie es schiene, jemahls wieder zu kommen, setzte er den bekannten Polnischen Geschicht-Schreiber Cromerum, anfänglich zu seinem Verweser, hernach zum Coadjutor und künfftigen Nachfolger im Bistum ein, und ersuchte den König, das Ermelländische Capitul dahin anzuhalten, daß es Cromerum in dieser Würde erkennen möchte. Dieser Mann war ein gebohrner Pol, von geringer Abkunfft, und der es bloß seinen Wissenschafften zu dancken hatte, daß er Canonicus zu Krakau, Cantor des Ermell. Stiffts, und Königlicher Secretaire geworden, und daß der König sich seiner in verschiedenen Gesandschafften (*) bedienet. Seine Geburth machte ihn als einen Ausländer unfähig Ehren-Aembter in Preussen zu bekleiden, und in seinen Schrifften fand man, daß er durch die Polnische Vorurtheile eingenommen, entweder aus Mangel guter Nachrichten oder aus Vorsatz, verschiedenes zum Nachtheil der Preußischen Rechte einflüssen lassen. Aus diesen Ursachen wiedersetzte sich das Capitul, da Hosius demselben, Cromerum zum Coadjutor, aufdringen wolte. Der König ließ deswegen scharffe Mandate an das Stifft abgehen, und dem Cardinal war es ein leichtes, zu Rom einige Bullen auszuwürcken, darinnen der Pabst die Canonicos mit dem Banne, und mit dem Verlust ihrer Beneficien drohete, wo ferne sie nicht dem Begehren ihres Bischoffes schlechterdings nachkommen würden. Das Capitul nahm seine Zuflucht zu die Landes-Räthe, die sich zur Beyhülffe desto mehr verbunden erkannten, weil die Sache zugleich auf eine abermahlige Kränckung des Einzöglings-Rechts abzielete. Allein weil der König keinen Land-Tag ansetzte, auch nicht zugeben wolte, daß die Räthe aus eigener Macht sich an einen gewissen Ort versammlen möchten, fiele es ohne vorhergegangener Unterredung ihnen unmöglich, des Capituls sich anzunehmen, und zugleich das gemeine Vorrecht des Landes mit zusammengesetzten Kräfften zu verthädigen. Das Ermelländische Stifft sahe sich endlich gezwungen dem Königlichen Willen zu gehorsamen, und die folgende Jahre werden von dem Betragen der Räthe gegen den neuen Coadjutor und nochmahligen Bischoff, umständliche Nachricht geben (**). 1571.

Die im vorigen Jahr von Dännemarck angehaltene und genommene Dantziger Schiffe, blieben annoch beständig im Arrest, und obgleich die Stadt um derselben Losgebung durch einen besonderen Abgeschickten sich bemühet hatte, so war doch solches vergeblich gewesen: vielmehr erfuhr man, daß der Könlg einige davon zur Vertreibung der Polnischen Freybeuter gebrauchen wolte. Den 29. Julii ließ sich eine Dänische Esqvadre in die 8. grosse Krieges-Schiffe starck bey Hela sehen, die so fort zwey Freybeuter Schiffe an den Strand jagete, hernach ihren Lauff nach der Putziger-Wick fortsetzte, daselbst fünff Prisen denen Die Dänen wollen die Polnischen Freybeuter bey Dantzig vertreiben.

(*) Unter anderen wohnete er im vorigen Jahr der Friedens-Zusammenkunfft in Stettin als Königl. Polnischer Gesandter bey.

(**) Non enim adeo virtutum sterile seculum, ut non & bona exempla prodiderit. Tacit. Hist. l. 3.

1571. denen Freybeutern abnahm, vier Pincken eroberte, und in die dreyßig Freybeuter gefangen nach Koppenhagen zurück brachte, die daselbst als See-Räuber zum Tode verurtheilet würden. Zu Ende des Auguſt-Monaths kam die Däniſche Flotte wieder, auf deren Annäherung die Freybeuter mit ihren gemachten Priſen, ſich hinter dem Dantziger Block-Hauſe in Sicherheit ſetzten, und hiedurch die Dänen nöthigten, unverrichteter Sache nach Koppenhagen zu kehren. Der Erfolg dieſer von Däniſcher Seiten mißlungenen Unternehmung war, daß der König alle der Dantziger in den Sund und ſonſt in Däniſche Hafen kommende Schiffe, anzuhalten befahl, welches ſo lange währen ſolte, biß der König von Polen die Freybeuterey gänzlich einſtellen würde.

Das Anhalten der Dantziger Schiffe in Dännemarck wird fortgeſetzet.

1572. Gegen den Ausgang des Jahres zehleten die Dantziger ſchon 34. Schiffe die mit den inhabenden Waaren in Norwegen und in dem Sunde arreſtiret waren. Sie verdoppelten am Königlich-Polniſchen Hofe ihre Inſtändigkeit wegen gänzlicher Fortſchaffung der Freybeuter (*), als eines vermeyneten ſicheren Mittels zum Ihrigen zu gelangen, mit unterthänigſter Bitte, daß Seine Majeſt. danebſt geruhen wolten gnädigſt daran zu ſeyn, damit ihnen ihre Schiffe, ohne weiterem Verzug, mit dem Anfange des Frühlings möchten loßgegeben werden. Man fand am Polniſchen Hofe in ſo weit ein geneigtes Gehör, daß Sigismundus Auguſtus wegen der Schiffe an den König von Dännemarck ein Schreiben abgehen ließ, und der Stadt vermittelſt eines beſonderen Edicts anbefahl, keinen von denen daſelbſt ſich auf haltenden Capern auslauffen zu laſſen, und denen die ſich auſſerhalb des Hafens befänden, den Zugang zu verwehren, biß die mit Dännemarck hierüber entſtandene Streitigkeit gehoben worden. Allein es ereignete ſich bald hernach eine andere Schwierigkeit, da der König von Dännemarck die Erſtattung des Schadens forderte, den die Freybeuter ſeinen Unterthanen an Schiffen und Gütern zugefüget hatten. Hiedurch verzog ſich die Sache biß ins folgende Jahr, unter welchem derſelben endlicher Verlauff wird beygebracht werden.

Vergebliche Bemühung wegen derſelben Beſetzung.

(96)

Die Stände werdē auf den Reichs-Tag verſchrieben.

An ſtatt daß der König den Preußiſchen Ständen den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag zu halten nachgab, verſchrieb Er ſie auff den Reichs-Tag nach Warſchau. Der gemeine Land-Tag, welcher ſonſt vor der Reichs-Verſammlung vorhergegangen, wurde dieſes mahl nicht angeſetzet, ſondern der König berahmete bloß die kleinen Land-Tage in denen Woywodſchafften, damit die Ritterſchafft auf ſelbigen ihre Boten wehlen könte. Seine Majeſt. lieſſen die groſſen Städte gleichfals dahin beruffen, die aber ausblieben, weil ſie davor hielten daß es ihnen als Räthe bloß zu der gemeine Landes-Zuſammenkünffte gehöreten, nicht gezieme die kleinen Land-Tage zu beſuchen.

Kl. Land-Tage in Pr. angeſetzet, auf welche d' König die gr. Städte verſchrieben, die ſich aber derſelben enthalten.

So bald

(*) Schon im vorigen Sommer hatten die Dantziger ſo viel ausgewürcket, daß der König den Freybeutern ernſtlich angedeutet die Preußiſche Küſte gänzlich zu räumen, und ihren Aufenthalt zu Pernau in Liefland zu nehmen: welchem ſie aber nicht nachgekommen waren.

Digitized by Google

So bald die Ritterſchafft ihre Boten gewehlet, zogen ſie nach Warſchau, allwo ſich von den Räthen nach und nach, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Dantziger Caſtellan, der Culmiſche Unter-Kämmerer, Mich. von Dzialin (*), und die Abgeordneten der groſſen Städte einfanden. Der Reichs-Tag nahm den 9. Märtz ſeinen Anfang (**) und am Abend deſſelben Tages, kam ein Käyſerl. eylender Bote welcher die Zeitung brachte, daß die Königin von Polen, den letzten Februar. zu Lintz in Oeſterreich, an einem hitzigen Fieber Todes verblichen wäre. 1572. Die Preuſſen finden ſich zu Warſchau ein. Anfang des Reichs-Tages. Todt der Königin von Polen.

Catharina Käyſers Ferdinandi Tochter und verwittwete Hertzogin von Mantua, von deren Beylager mit dem Könige von Polen ich zur anderen Zeit erwehnet (***), hatte mit ihrem Gemahl faſt in einem beſtändigen Mißvergnügen gelebet. Die Urſachen hievon werden auf verſchieden Art erzehlet; der König aber hat geſtanden, daß Er die Gemahlin nicht leyden könte, weil ſie mit einer gewiſſen Kranckheit behafftet wäre, bey der ſie gantz ſinnloß den Leib dermaſſen gräßlich zu verdrehen pflegte, daß es Ihm nicht nur unmöglich fiele ſie in einem ſolchen Zuſtande zu ſehen, ſondern daß auch das bloſſe Andencken bey ihm ein Grauen verurſachte. Wenige Zeit nach vollzogener Vermählung merckte man an dem Könige eine Kaltſinnigkeit, die ſich allmählig in Haß veränderte, auf den eine offenbahre Trennung erfolgete. Die Königin Catharina hielte ihren einſahmen Hoff zu Radom, da indeſſen der König den Entſchluß faßte, ſich von ihr ſcheiden zu laſſen. Commendon, der als Päbſtlicher Nuncius A. 1566. nach Polen kam, ſuchte dieſes Vorhaben rückgängig zu machen. Er ſprach zu dem Ende bey der Königin ein, erkündigte ſich ihres unglücklichen Zuſtandes, und verſicherte ſie ſeiner Hülffe. Wie hernach die Sache im folgenden Jahr auf dem Peterkauiſchen Reichs-Tage zum Vortrag gerieth, wuſte er die Geiſtlichkeit in einer beſonderen Verſammlung dermaſſen einzunehmen, daß ſie ſich einmüthig wieder die Ehſcheidung erklährte. Der König ließ den Päbſtlichen Nuncium zu ſich ruffen. Er entdeckte ihm ſeinen Zuſtand mit Thränen, und bezeugete, daß er lieber alle Marter ausſtehen, und ſeine Ehre, ſein Leben und ſeine Lande verliehren wolte, als ſich gezwungen ſehen mit der Königin vertraulich zu leben. Commendon bemühete ſich Ihn von dieſen Gedancken durch allerley Vorſtellungen abzubringen, die der König mit dieſen beweglichen Klagen unterbrach. „Ich will lieber ſterben als mit ihr leben. Ach! „iſt wol jemahls ein Mann, er mag ſonſt ſo elend ſeyn wie er will, ſo „unglücklich als ich in ſeinem Haußſtande geweſen? Ich habe keine „Frau, und ich muß eben ſo gebunden leben, als wenn ich eine hätte. „Es iſt von dem Stamm ſo vieler Könige die Polen regieret haben, nie- Beſondere Umſtände ihre Ehe betreffende.

(*) Er war zugleich Land-Bote aus der Culmiſchen Woywodſchafft.

(**) Neugebauer ſchreibet zu Ende des achten Buchs ſeiner Polniſchen Geſchichte, daß der Reichs-Tag zwar angeſetzet geweſen, aber wegen der Peſt nicht gehalten worden; allein da mir von dem was in Preußiſchen Sachen daſelbſt vorgegangen, ein ausführliches Verzeichniß, zur Hand iſt, hat man keine Urſach an der Warheit zu zweiffeln.

(***) S. oben p. 106.

1572. „ niemand, auſſer mir, übrig geblieben, und in einem annoch friſchen „ Alter, und bey einer ungekränckten Geſundheit, benimmt man mir „ die Hoffnung Erben zu zeugen. Dieſes war der einzige Troſt, den „ ich in meinem Leben haben, und das gröſte Gut ſo meinem Hauſe „ und meinen Landen wiederfahren könte; und dennoch muß es anje„ zo geſchehen, daß mein Name und der Stamm ſo vieler Könige mit „ mir auf höret. Ich bin der einzige in der Welt, der ich für mein un„ erträgliches Unglück weder Mittel, noch Erleichterung, noch ein En„ de deſſelben finde. Ich bin gezwungen, ſelbſt im Ehſtande, unver„ ehliget zu leben. Mit einem Wort ich bin ein Ehmann ohne Frau „ und ich werde Zeit meines Lebens ein gewiſſes zuſammengeſetztes We„ ſen aus einem Wittwer und einem Verehlichten ſeyn, und wie eine „ Mißgeburth im gemeinen Leben angeſehen werden „. Der König bath alſo inſtändigſt, daß wo der Nuncius etwas ausfinden könte, er mit Ihm und dem Königreich ein Mitleyden haben möchte. Denn auſſer ſeinem eigenen Unglück ſolte er in Betrachtung ziehen, daß die Unterthanen eyfrigſt Printzen aus ſeinem Geblüth nach Ihm zu ſehen wünſchten, und daß Er, der König, deswegen offt verdrießliche Dinge anhören müſte. Commendon fuhr fort die gefährlichen Folgen dieſer wichtigen Sache Ihro Majeſtät vor Augen zu ſtellen, wie das Reich voller Mißvergnügten, und mit Feinden gleichſam umgeben wäre, denen es bloß an Gelegenheit zu fehlen ſchiene, Polen offentlich anzugreiffen. Solte die Ehſcheidung ihren Fortgang haben, würde der Käyſer die Beſchimpffung, ſo ſeiner Schweſter und dem gantzen Hauſe Oeſterreich wiederfahren, nachdrücklichſt zu rächen ſuchen, und dadurch den anderen gleichſam ein Zeichen zum allgemeinen Anfall geben, welches das Königreich in die gröſte Gefahr ſetzen könte. Sigismundus Auguſtus fand in dieſen Wahrheiten nichts für ſeine Beruhigung. Die Furcht eines unglücklichen Ausganges, und das eyffrige Verlangen ſeiner Gemahlin loß zu werden, ſetzten ihn in die äuſſerſte Verwirrung. Jedennoch erhohlte Er ſich in etwas, und nachdem Er ſeinem Schmergleichſam Gewalt gethan, ſprach Er: Wolan denn! man muß ſich niemahlen bemühen dasjenige zu thun ſo unmöglich fällt: dieſes iſt mein Verhängniß, ich muß ihm folgen, weil es die Nothwendigkeit alſo haben will (*). Nach dieſer Unterredung ward die Ehſcheidung gleichſam vergeſſen, und Commendon wolte den König glaubend machen, daß ſeiner Gemahlin Kranckheit, weder immerwährend noch unheilbahr wäre, um Ihn aus dieſem Grunde zum Umgange mit der Königin zu überreden; allein er fand des Königes Gemüth wegen des erſteren dermaſſen eingenommen, daß er, des letzteren nur zu erwehnen, nicht für rathſam hielte. Die Königin Catharina, verſtoſſen von ihrem Gemahl, verachtet von ihren Unterthanen, und von jederman verlaſſen, gieng hernach heimlich aus dem Lande, und nahm ihre Zuflucht zum Käyſer Maximilian, als ihrem Herrn Bruder, der ihr Lintz zur Wohnſtadt einräumete. Sigismundus Auguſtus gerieth wieder auf die vorige Gedancken der Ehſcheidung, wozu die Flucht und Abweſenheit

(*) Anton. Mar. Gratiani in Vita Commendonii L. II. c. 17.—19.

weſenheit der Königin dienlich zu ſeyn ſchiene. Er hatte ſchon deswegen an den Pabſt geſchrieben, und Geſandte ernennet, die Denſelben durch verſchiedene Gründe zur Einwilligung bewegen ſolten. Commendon, der hievon benachrichtiget ward, eylete nach Polen, und kam im Jänner Monath dieſes Jahrs zu Warſchau an. Seine Vorſtellungen hielten des Königes Vorhaben abermahls zurücke, und der Königin erfolgter Todt zernichtete es vollends (*). 1572.

Der ſo die Nachricht davon überbrachte, war an den Käyſerlichen Botſchaffter abgeordnet, und dieſer theilete ſie vorher dem Unter-Cantzler mit, bevor er ſie nach verſtatteter Audientz, dem Könige Selbſt, mit den gewöhnlichen Beyleyds-Complimenten eröffnete. Seine Majeſt. fiengen bitterlich an zu weinen, ſo daß Sie den Unter-Cantzler in Dero Namen muſten antworten laſſen, nur daß Sie hernach einige Wörter auf Italiäniſch beyfügeten. Der König legte die tieffe Trauer an, und ließ alles beobachten, was bey dem Ableben der Königinnen von Polen üblich zu ſeyn pflegte. Der Käyſ. Abgeſandte hinterbringet dem Könige in einer Audientz die Nachricht von der Königin Ableben.

Den 25. Märtz hielten die Preuſſen ſo viel derſelben in Warſchau zugegen waren, beym Culmiſchen Woywoden ihre erſte Zuſammenkunfft. Hieſelbſt wurde nichts geſchloſſen, weil annoch verſchiedene abweſend waren, deren Ankunfft man gewiß vermuthete. Zweene Tage hernach erſchienen ſie in ſtärckerer Anzahl. Man bemerckte dahmalen als etwas neues, daß die Land-Boten ſich nebſt den Räthen an den Tiſch ſetzten, da ſie bißher in dergleichen Verſammlungen, von dieſen etwas entfernet, auf einer beſonderen Banck ihre Stellen einzunehmen gewohnt geweſen. Der Culmiſche Woywode brachte zum Vortrag, auf was Art bey Königl. Majeſt. die Aufwartung zu machen wäre, ob ſolches von allen insgeſambt oder von einem jeden ins beſondere geſchehen ſolte. Denen Räthen Adelichen Standes und den Land-Boten gefiel das Erſtere, hergegen hielten es die Geſchickten von Thorn und Dantzig (**) mit dem letzteren, weil ſie allbereit bey Seiner Majeſt. zur Audientz gelaſſen worden. Dieſe Meynung ward hernach von allen angenommen, der zu Folge, die Räthe einer nach dem anderen, und die Land-Boten insgeſambt den König aufwarteten. Ehe es geſchahe, ward verſchiedenes von der höchſt nöthigen Einigkeit, und von Vertretung der gemeinen Freyheiten geredet. Der Culmiſche Woywode bemerckte unter anderen, „ daß es „ nicht gienge, wie es billig ſolte. Man ſpührete bey den Räthen nicht „ gleichen Eyffer, da verſchiedene das liebe Kind am Hofe zu ſeyn ſich „ bemüheten. Wo man ſo fort führe, ſagte er, könte er ſich bald abfer„ tigen und davon kommen. Er wüſte was ihm ſchon vorlängſt von „ Königl. Maj. angetragen worden, wenn er es hätte annehmen wol„ len. Allein er gedächte bey dem Lande feſt zu ſtehen, und zu reden „ was ihm gebührete „. Die beyden groſſen Städte verſicherten, daß ſie ſich in Vertheidigung der Privilegien als ehrliche Biedermänner verhalten Zuſammenkünffte der Pr. Stände beym Culm. Woywode. Neuerung da die Land-Boten nebſt den Räthen am Tiſch geſeſſen. Wie dem Könige die Aufwartung zu machen. Klage über den ſchlechten Eyffer einiger Räthe für die gemeine Freyheit. Rühmlicher Entſchluß des Culm. Woywodens und der gr. Städte, ſelbige nach Möglichkeit zu vertreten.

(*) Gratiani in Vita Commendonii L. III. c. 9.

(**) Die von Elbingen waren noch nicht angekommen.

1572. halten würden: sie beklagten anbey, daß die meisten Räthe von dem neulichen Michaels-Land-Tage ausgeblieben, und stelleten es derselben Beurtheilung anheim, ob sie hierinnen ihrer Eydes-Pflicht nachgekommen wären. Hernach legten die Land-Boten ihre habende Instructiones und Glaubens-Briefe auf, und zeigeten an, daß sie im Befehl hätten, selbige den Cron-Senatoren und der Polnischen Ritterschafft vorzutragen. Die Städte wandten ein, „ daß sie von den Instructio-„ nen nichts wüsten, weil sie ohne ihrem Beyseyn auf den kleinen Land-„ Tagen abgefaßt worden. Es stünde zu besorgen, daß man nach die-„ sem Exempel ins künfftige, die gemeinen Land-Tage gänzlich auffhe-„ ben, es bloß bey den Zusammenkünfften in den Woywodschafften be-„ wenden lassen, und die Städte von den gemeinen Rathschlägen gänz-„ lich ausschlüssen würde „. Zuletzt sagten die Land-Boten, daß die Heimgelassenen ihnen ausdrücklich mitgegeben, umb die Erhaltung der gemeinen Frey- und Gerechtigkeiten zu bitten, und wenn solches nichts verfienge, solten sie protestiren, von Königl. Majest. Abschied nehmen, und nach Hause ziehen (*).

Beysorgwege gänzlicher Auffhebung der gemeinen Land-Tage in Preussen.

Der Land-Boten Instructiõ wegen Erhaltung der gemeinen Vorrechte.

Sämbtl. Pr. Stände treten vor den Senat. Machen die Einriſſe in ihre Privilegien namhafft.

Hosius dem Ermelländ. Stifft zum Bischoffe aufgedrungen. Klage über dessen Abwesenheit.

Cromerus zum Coadjutor befördert worden.

Den 28. gedachten Monaths traten sämbtliche aus Preussen anwesende Räthe, der Dantziger Abgeordneten ausgenommen, in Gesellschafft der Land-Boten vor den Reichs-Senat (**). Der Culmische Woywode überbrachte von wegen der gantzen Provintz den Gruß, worauf der Unter-Kämmerer als vornehmster Land-Bote zu reden anfieng. „ Wie in den letzteren Jahren, die Lande Preussen „ über ihre habende Freyheiten dermassen beschweret und gedruckt wor-„ den, daß kein Stand, er sey hoch oder niedrig, zu finden wäre, der „ nicht an seinen Rechtsamen merckliche Eingriffe gelitten. Dem Er-„ melländischen Stifft hätte man den jetzigen Cardinal Hosium, einen „ Auswärtigen, ehmahls zum Bischoffe, und dem Lande zum Präsi-„ denten, zu der gantzen Provintz und derselben Freyheiten Unheil und „ Schaden, aufgedrungen, welcher, da er anjetzo die gemeinen Privi-„ legien vertreten solte, sich ohne Hoffnung der Wiederkunft davon „ gemacht, und dadurch seine ihm anvertrauete Heerde, und die gemei-„ ne Wolfarth gäntzlich hindan gesetzet: in dessen Abwesenheit würde „ Cromerus, durch scharffe Königl. Mandate dem Capitul zum Coad-„ jutor angezwungen, welcher Mann kein Einzögling, dabey ein „ Verächter des Adels, und dem Lande Preussen ungünstig wäre, „ wie solches aus seinen Schrifften sich beweisen liesse. Das Stifft „ wäre aber nicht etwas geringschätziges, sondern würdig, daß es nicht nur

(*) Es ist zu mercken, daß in dieser und den anderen Zusammenkünfften Polnisch geredet worden, der Woywode von Marienburg und der grossen Städte Geschickten ausgenommen, die in Teutscher Sprache gestimmet. Ferner, daß der Brester Castellan, Raph. von Dzialin, ob er gleich kein Mit-Stand, sondern weil er ein Preußischer Einzögling und ein grosser Liebhaber seines Vaterlandes gewesen, denen Rathschlägen beygewohnet. Er starb währendem Reichs-Tage den dritten May.

(**) Nemlich in des Königes Abwesenheit, der Unpäßlichkeit halber sich im Zimmer einhalten muste.

„ nur ein schlechter Bischoff, sondern ein Hertzog und ein erfahrner
„ getreuer Kriegs-Capitain besässe. Es läge am Meer, da freihdde
„ Völcker bequäm anländen, und von dannen zum grossen Nachtheil
„ der Cronen und der Provintz Preussen, in die benachbahrte Lande ei-
„ nen weiteren Einfall thun könten. Derowegen demselben billig ei-
„ ne andere Person, die in Preussen gebohren, solte vorgesetzet werden.
„ Hienebst würde die sämbtliche Ritterschafft nicht wenig gedruckt,
„ da ihnen ihre Güter so die Vorfahren mit Darsetzung ihres Vermö-
„ gens und Blutes theuer erworben, ohne alles Verschulden genommen,
„ sie mit schärffen Mandaten, unerhöhrten Geld-Bussen, und be-
„ ständigen Ausladungen geängstet und um ihre Wahlseligkeit gebracht
„ würden, daß sie sich nunmehro in solchem Elende nichts mehr als
„ des jüngsten Tages zu erfreuen hätten, das gegenwärtige Unglück
„ aber GOTT und der Zeit anheim stellen müsten. Die Polen nen-
„ neten sie zwar Brüder, allein man wüste sich annoch keiner Brüder-
„ lichen Liebes-Bezeugungen zu erinnern: denn jemanden das Seine
„ entziehen, wäre ein schlechtes Zeichen einer besonderen Zuneigung,
„ so nichts als Verbitterung würckte, und von den Nachkommen sehr
„ schwer könte verschmertzet werden. Die grossen Städte, die nicht
„ nur eine Zierde sondern ein sicherer Schatz des Landes und der Cro-
„ nen gewesen, wären durch die beständige Anfeindung ihrer Privile-
„ gien und Gerechtigkeiten, von ihrem ehmahligen Ansehen gantz her-
„ unter gekommen. Dantzig würde von Dännemarck hart angegrif-
„ fen, und ihm von den anderen See-Mächten gedrohet, weil sie die
„ von den Königlichen Freybeutern verübete Gewaltthätigkeit der
„ Stadt wolten entgelten lassen. Die kleinen Städte würden über
„ das, so sie von Alters her ihrer Pflicht nach zu thun schuldig, hart
„ beleget. Es wäre bißher eine löbliche Gewohnheit gewesen, daß,
„ wann etwa eine Noth dem Lande oder der Crone zugestossen, ein
„ Königlicher Gesandter nach Preussen auf einen gemeinen Land-Tag
„ geschicket, und durch denselben gebethen worden, daß man nach Ver-
„ mögen beytragen wolte, welches jederzeit willig geschehen wäre.
„ Anjetzo bäthe man nicht, man schickte keinen Gesandten, die Ein-
„ wohner beliebten nichts, sondern es kämen Pönal-Mandate ins
„ Land, die forderten ungebräuchliche Poborren, dabey die Empfän-
„ ger doppelt mehr, als in der Crone Polen bestanden, eintrieben.
„ Uber dem hätte man in Polen nah an den Preussischen Gräntzen viel
„ neue Zölle angeleget, und vor wenigen Jahren ein gleiches in Preus-
„ sen zu thun sich unterstanden, woraus erfolgte, daß man hieselbst
„ die Waaren so von dannen kämen, weit theuerer als in Polen, be-
„ zahlen müste. Noch fände man sich gendthiget zu klagen, daß der
„ König schon seit einigen Jahren die gewöhnlichen Land-Tage nicht
„ halten lassen, wodurch unter anderen die Rechts-Sachen in eine
„ grosse Unordnung gerahten „. Mehr dergleichen Eintrisse in die
Privilegien, wolte der Unter-Cämmerer für diese Zeit nicht nämhafft
machen, Er bath nur die Senatoren, „ sie möchten sich der Landes
„ Nothdurfft mit Ernst annehmen, und Königl. Majest. zu bewegen
„ suchen, daß die Beschwerden gewandelt, und die Provintz in dem

1572. Wie viel am Ermell. Bisthum gelegen wäre.

Klagen der sämbtlichen Ritterschaft.

Die grossen und kleinen Städte werden gedruckt.

Schaden u. Gefahr der Dantziger wegen der Königlichen Freybeuter.

Contributions Neuerungen.

Neue Zölle in Polen nah an den Preußischen Gräntzen angeleget.

Die gewöhnlichen Land-Tage werden nicht gehalten.

Die Senatoren um Vorsprache beym Könige ersuchet.

1572. Sie geben gute Vertröstung.

„ Genuß ihrer Privilegien und Vorrechte gelassen würde. Die Preuſsen wären dagegen bereit, mit Darsetzung ihres Leibes und Vermögens, ihrer Weiber und Kinder, beym Könige und der Cron beständig auszuhalten „. Die Senatoren wurden durch diese Vorstellung zum Mittleyden bewogen. Sie traten zusammen, und nach einiger Unterredung, antwortete in ihrem Namen der Cron-Marschall: „ daß die Senatoren für den überbrachten Gruß gebührend dancten, „ und die mit Wehmuth angehöhrte Klagen Königlicher Majest. eröffnen, und sich um derselben Abstellung bemühen wolten: die Preuſsen möchten nur noch einmahl dieselben, in Gegenwarth des Königes vortragen, und indessen die Räthe ihre Stellen im Senat einnehmen, und mit rathen helffen, was zu des Reichs und der Preuſsischen Lande Beste gereichen könte „.

Die Preuſsen gehen zu den Polnischen Land-Boten und tragen ihnen der Provinz Nothdurfft vor.

Der Culm. Unter-Kämmerer erwiederte daß die Land-Boten von ihren Heimgelassenen diesen ausdrücklichen Befehl hätten, daß, woferne ihre Beschwerden nicht gehoben würden, sie sich zum Rathschlagen nicht setzen, sondern davon ziehen, und das Anliegen GOtt und der Zeit heimstellen solten. Worauf die Preuſsen aus dem Senat giengen, und sich in die Land-Boten-Stube verfügeten. Nachdem sie sich hieselbst gesetzet, die Geschickten von Thorn aber innerhalb an der Thüre stehen geblieben, legte der Culmische Woywode im Namen der Provintz den Gruß ab, und bezog sich wegen des übrigen auf die anwesende Abgeordneten der Preuſsischen Ritterschafft. Diese legten ihre Glaubens-Brieffe aus den dreyen Woywodschafften auf, und da selbige öffentlich verlesen worden, redete der Culmische Unter-Kämmerer auf gleiche Art, wie im Senat, von den gekräncken Landes-Freyheiten (*). Der Land-Boten Marschall gab im Namen des sämbtlichen Polnischen Adels die Vertröstung, daß Sie Königl. Majest. in Unterthänigkeit anflehen wolten, daß die Preuſsen bey ihren Rechtsamen gnädigst möchten geschützet werden. Nach dieser Verrichtung haben sich die Preuſsischen Räthe entfernet, der Culmische Unter-Kämmerer aber und die übrigen Geschickten des Adels, sind in der Land-Boten-Stube zurück geblieben.

Pr. Räthe wohnē dem Senat bey. Die Landes-Gebrechen werden zu Papier gebracht.

Indessen wohneten die beyden Woywoden und der Dantziger Castellan dem Senat bey, und bekamen die Versicherung, daß man daselbst den 14. Aprill die Preuſsische Gebrechen untersuchen und eine Wandelung treffen wolte: weswegen die Räthe und Land-Boten in dem Quartier des Culmischen Woywodens, sich beredeten, und die oben angeführte Beschwerden Artickels Weise zu Papier brachten, denen sie die ehmahlige Veräusserung der Lande Lauenburg und Bütau, und die schlechte Handhabung der Gerechtigkeit beym Polnischen Hoffgericht hinzufügeten. Wegen des letzteren ward weitläufftig geredet, und bemercket, „ daß viele mit einander streitige Mandate so nicht

Veräusserung der Lande Lauenburg und Bütau.

allein

(*) Der Marschall suchte zwar solches auf eine andere Zeit auszusetzen; allein die Polnische Land-Boten drüngen darauf daß es anjetzo geschehen möchte.

Digitized by Google

„ allein dem geschriebenen Recht, sondern offt der Vernunfft selbst entgegen wäre, ausgefertiget, und in selbigen diß und jenes zu thun, bey ungewöhnlicher Straffe von hundert tausend Ungarischen Gulden, ja bey Verlust aller Privilegien auferleget würde. Es kämen häuffige Rescripta und Inhibitiones zum Vorschein, mit welchen man die einmahl ergangenen Decrete hemmete, und zum grossen Nachtheil ja zum gäntzlichen Verderben vieler ehrlichen Leute, die Rechts-Streitigkeiten unendlich machte. Die Ladungen gäbe man aus der Cantzelley in grosser Menge ohne Unterscheid, beschrieben und unbeschrieben, aus, worinnen ein jeder seines Gefallens, was ihm beliebete, einrücken könte, und die Leute würden unversehens, mit Vorübergehung der ersteren Instantzen, in gar enger Zeit zu erscheinen ausgeladen, wenn sie sich aber eingefunden, viele Wochen ehr sie „ Recht erlangeten, aufgehalten. Wenn der Königl. Instigator „ oder Fiscal jemanden ausladen liesse, nähme selbiger als Kläger, die Beweise zu führen nicht über sich, sondern der ausgeladene Beklagte müste seine Negativam erweißlich machen, wenn solches nicht „ geschähe, würde er der gantzen Sache verlustig erkannt, und ihm offtmahls alle das Seine genommen. Die Verschiebungen der „ Gerichte wären unzählich, und diejenigen, so fünffzehn biß zwantzig „ Wochen am Hofe sich aufgehalten, dabey ihre Baarschafft verschencket, weggegeben und verzehret, brächten endlich nichts als eine Limitation zurücke. Käme es hernach zum Gerichthalten, so sässe „ offtmahls der Cantzler nur mit zweenen biß dreyen Schreiben, die „ um der Geschencke willen, die gerechtesten Sachen aberkenneten. „ Zuweilen wäre an des Cantzlers Stelle nur ein Referendarius zugegen, und in der Gerichts-Stube ein solches Geschrey, wie im öffentlichen Bier-Kruge. Man liesse keine gewisse Stunde wenn die Gerichte solten gehalten werden, ansetzen, sondern die Parten müsten „ zuweilen nach Mitternacht, zuweilen nach der Sonnen Untergang, „ zuweilen auf den Mittag, auch nicht an einem gewöhnlichen Orte, „ sondern bald in dieser bald in jener Herberge, bald in diesem bald in „ jenem Winckel erscheinen. Zu Zeiten würde durch einen Zettel bekannt gemacht, was man für eine Ordnung in Verhöhrung der „ Sachen beobachten wolte, wenn sich aber die Parten darauff verlassen „ hätten, würde alles durch einander vorgenommen, und die so abwesend ohne ihre Schuld in contumaciam verurtheilet. Man sprä-che denen noch Lebenden ihre Güter als caduc ab, und wenn sie sich „ deswegen meldeten, müsten sie schweren, daß sie die würcklichen Eigener davon wären. Die Decrete würden vor Geld anders geschrieben als sie abgesprochen, und viele ausgegeben, die niemahlen in „ Gegenwarth der Parten verlautbahret worden. Nach Ausfertigung der Decreten kämen neue Ladungen heraus das erhaltene Decret zurück zu geben, worauf der Proceß wieder von vorne angienge. „ Die beygebrachten schrifftliche Beweise würden nicht untersuchet, „ sondern nachdem man den Parten günstig, auf blosses Anbringen des „ Gerichts-Anwalde, zehn und mehr Sachen in einer Stunde durch „ End-Urtheile entschieden „.

1572. Schlechte Handhabung der Gerechtigkeit beym Polnischen Hoff-Gericht.

Wie

1572. Die Preuſſen werden in den Senat gerufen.

Wie man von dieſer Materie zu reden aufgehöret, trat ein Königlicher Kammer-Diener ins Zimmer, der die Anweſenden in den Senat forderte, wohin ſie ſich ſämbtlich ohne Verweilen erhuben. Anfänglich wurden nur die beyden Woywoden und der Dantziger Caſtellan hinein gelaſſen, und die Thüre geſchloſſen; hernach auch die groſſen Städte und die Land-Boten geruffen (*). Der Culmiſche Woywode, weil der König Unpäßlichkeit wegen abermahls abweſend war, richtete ſeine Rede an die Senatoren, bezog ſich auf dasjenige was in der neulichen Verſammlung vorgegangen, und überreichte die ſchrifftlich abgefaßte Landes-Gebrechen. Nach derſelben Verleſung folgten der Vergleich der Übergabe und die Conſtitutiones Sigismundi I. welche die Senatoren nach ihrer Meynung deuteten, die Preuß. Räthe aber ſelbige dem eigentlichen Sinn gemäß zu erklähren ſuchten. Man verweilete ſich hiemit eine Zeitlang biß die Senatoren unverrichteter Sache aus einander giengen, denen die Preuſſen folgen muſten.

Die Preuſſen werden in den Senat gerufen. Die Landes-Privilegien werden daſelbſt verleſen, und von den Senatoren nach ihren Vorurtheilen ausgeleget.

Ein gleiches geſchiehet in der Land-Boten-Stube.

Den 18. Aprill verfügeten ſich die Preußiſchen Land-Boten, in die Polniſche Land-Boten-Stube, wohin ſie die Abgeordneten von Thorn mit den Original-Privilegien begleiteten. Der Culmiſche Unter-Cämmerer zeigete in der übrigen Namen an, daß man die Privilegien dahin gebracht hätte, damit ſie möchten überſehen, ſo etwas zweiffelhafftes vorkäme, ſolches wol erwogen und alles zum Guten ausgeleget werden: doch mit dem ausdrücklichen Bedieng, „daß man „ſich dazu nicht verbunden erkennete, noch die Polniſchen Land-Bo„ten für Richter annehmen, oder gegenwärtiges Bezeugen zu einer „ſchädlichen Folge wolte gezogen haben; ſondern um klährlich darzu„thun, daß die Preuſſen den Reichs-Statuten nicht unterworffen „wären, als die ihre eigene Rechte und theuer erworbene Freyheiten „hätten, deren ſie ſich von undencklichen Jahren her bedienet, und „von denen ſie auch anjetzo mit nichten zu weichen gedächten.“ Hierauf ſind der Vergleich der Preußiſchen Übergabe, die Erklährung Königes Caſimiri, die erledigten Bedienungen bloß an Landes-Einzöglinge zu vergeben, die Verſicherung Sigismundi I. daß die Beförderung des Balinski eines Polen, zum Dantziger Caſtellan, zu keiner Folge ſolte gezogen werden, und denn die Landes-Conſtitutiones jetzt-gedachten Königes verleſen worden. Wie ſolches geſchehen war, hat gemeldeter Unter-Kämmerer, von der Ungültigkeit der Execution, von dem Indigenats-Privilegio, von den beſonderen Preußiſchen Rechten, und ein anderer Land-Bote aus der Culmiſchen Woywodſchafft, Namens Plemienski, von den Mißbräuchen ſo wegen der eine Zeitlang nicht gehaltenen ordentlichen Land-Tage entſtünden, geredet.

Was man Preußiſcher Seits hiebey ſich ausgedungen.

Die Poln. Land-Boten wollen die Preuſſ. zum Genuß ihrer

Die Polniſchen Land-Boten konten ſich ſo fort wegen der Antwort, die den Preuſſen zu geben wäre, nicht einigen, endlich blieb es dabey, ſie ſolten ihre Gebrechen ſchrifftlich überreichen, mit der ſchlechten

(*) Die Woywoden und der Caſtellan ſaſſen an ihren Stellen, die groſſen Städte und Land-Boten, bey denen ſich auch der Culmiſche Unter-Kämmerer befand, ſtanden.

schlechten Vertröstung, daß man ihnen zum Genuß ihrer Privilegien, so ferne es die Reichs-Tags-Verordnungen zuliessen, wieder zu verhelffen suchen würde: welches letztere ein gewisser Land-Bote aus Cujavien, Niemojewski genandt, mit diesen merckwürdigen Worten mißbilligte. „Ich lasse es mir wolgefallen, sprach er, daß die Preussen ihre Nothdurfft schrifftlich übergeben sollen, wann aber gesaget wird, es sey verlohrne Arbeit wieder rege zu machen, worüber allbereit Reichs-Tags-Schlüsse ergangen, solches kan ich nicht begreiffen. Denn ob wir auf unseren Reichs-Tagen über ihre Privilegien welche ihnen von Königen zu Königen bekräfftiget und beschworen sind, etwas zu ihrem Nachtheil haben schlüssen können, weiß ich nicht, mit was Recht oder vernünfftigen Gründen man es verthädigen wolte. Solten unsere Verordnungen ihren Privilegien etwas schaden, so könten wir durch unsere Statuten und Constitutiones, aller Unterthanen Privilegien und Rechte, die uns entgegen zu seyn dünckten, leichtlich abthun und aufheben: das wäre aber nicht allein wieder Recht und Vernunfft, sondern gar Tyrannisch.“ Indessen blieb es nach vielem Geschrey und Getümmel bey dem, was die meisten für gut befunden hatten.

1572. Privilegien wieder verhelffen, so ferne es die Reichs-Tags Constitutiones zulassen. Was wieder diese Clausul ein gewisser Poln. Land-Bote wolbedächtig erinnert.

Zweene Tage hernach wurden die Geschickten der drey grossen Städte in den Senat gefordert, die, nachdem sie der Cron-Marschall sitzen geheissen, durch den Syndicum von Thorn eine Schrifft ablesen liessen, welche wieder die Execution, wieder die ehmahls zu Lublin bestandene Contribution, wieder die ungewöhnliche Auslagen, Pönal-Mandate, Commissiones ꝛc. gerichtet war. Zu gleicher Zeit war jemand im Namen der Preussischen Land-Boten erschienen, welcher den Senatoren ein abermahliges Verzeichniß der Landes Gebrechen, und die insonderheit den Adel rührten, überreichte. Beydes nahmen die Reichs-Räthe zu sich, um darüber zu rathschlagen, und es an Königl. Majest. gelangen zu lassen.

Beschweerden des Landes und der gr. Städte im Senat verlesen.

Es ward hievon zu verschiedenen mahlen in Gegenwarth der Woywoden von Culm und Marienburg und des Dantzigee Castellans im Senat geredet, auch die Sache dem Könige vorgetragen, welcher riethe, man solte auf einen gütlichen Vergleich mit den Preussen bedacht seyn. Allein die Senatoren waren so wenig geneigt, denen Preussen den Genuß ihrer alten Freyheiten zu gönnen, daß keine Hoffnung sich äusserte, durch derselben Vorsprach, bey Königl Maj. die Abstellung der von Zeit zu Zeit eingerissenen Gebrechen zu erlangen. In dieser Betrachtung reiseten die Woywoden von Culm und Marienburg noch vor dem Ende des Reichs-Tages nach Hause, und der Dantziger Castellan nebst der dreyen grossen Städte Geschickten, blieben nicht so wol wegen des Landes, als wegen ihrer eigenen Angelegenheiten einige Zeit zurücke.

Man hat keine Hoffnung daß selbige dörffen gewandelt werden.

Abreise der Woywoden von Culm und Marienburg von Warschau.

1572. Protestation der Pr. Land-Bote der Poln. Ritterschaft übergeben.

Was die Preussische Land-Boten betrifft, so traten selbige, nachdem sie die Polnische Ritterschafft von ihren Anliegen aufs neue schrifftlich unterrichtet, in deren Gesellschafft vor die Senatoren, allwo der Land-Richter von Kalisch in derselben Namen die Reichs-Räthe bath, daß den Preussen ihre Privilegien möchten gehalten, und dasjenige gehoben werden, was zu den bißherigen Klagen Anlaß gegeben, jedoch daß dadurch denen Polnischen Rechten und Reichs-Satzungen nichts abgienge. Dieser bedenckliche Anhang war den Preussischen Land-Boten dermassen empfindlich, daß sie nach gehaltener Unterredung mit den Landes-Räthen, der Polnischen Ritterschafft den 10. May eine Protestation überreichten, darinnen sie über derselben Betragen Klage führeten, und sich erklährten, an demjenigen was etwan möchte geschlossen werden, keinen Theil zu nehmen, noch sich dadurch verbunden zu erkennen. Die Polnische Land-Boten liessen die Sache an den Reichs-Senat gelangen, der die Geschickten des Preussischen Adels vor sich beschiede, und sie eines anderen zu überreden vergeblich suchte.

(97)

Die Preuß. Land-Boten werden im Senat abgefertiget.

Den 23. May ertheilete ihnen der Cujawische Bischoff im Namen des gantzen Senats folgende Abfertigung: „Liebe Herren. Die „Herren Räthe der Cronen haben mit Unwillen und gantz ungerne vergestanden, daß ihr euch mit Protestiren gegenst die Stände der Cro„nen beholffen. Die Herren Räthe haben euch darzu keine Ursach „gegeben, sondern weil ihr mit der Crone ein Leib seyd, haben sie „niemahlen gedacht, euch eure Rechte, Privilegien und Freyheiten „zu brechen. Denn wie wir gerne sehen, daß uns unsere Freyhei„ten und Privilegien unverruckt bleiben, also wollen wir sie euch in „dem geringsten Punct nicht brechen, sondern unverruckt erhalten: „und bezeugen es mit GOtt, daß wir mit den Herren Räthen der Lan„de Preussen, wegen derselben Rechte von Hertzen gehandelt, damit „wir alles auf einen guten Weg hätten bringen mögen: aber wir ha„ben es wegen der Königl. Majest. Leibes Schwachheit nicht vollenzie„hen können: gleichwol erhalten wir euch euere Gerichte, die Zusam„menkünffte in den Woywodschafften, die Erwehlung der Richter „und des Land-Schreibers, bey den vorigen Kräfften; die anderen „Händel aber verlegen wir biß auf den künfftigen Reichs-Tag. Wor-

Ende des Reichs-Tages.

auf die Preussische Land-Boten zu den Ihrigen gekehret, und der Reichs-Tag den 28. gedachten Monaths seine Endschafft erreichet.

Decret wieder die gr. Städte wegen Erlegung der zu Lublin bestandenen Contribut.

Vorher wurden die drey grossen Städte in den Senat gefordert, und eine nach der anderen vom Reichs-Instigator, wegen der nicht erlegten zu Lublin bestandenen Contribution, angeklaget. Die Geschickten der Städte wiederhohlten die Ursachen, die ich zur anderen Zeit beygebracht, und schlossen, daß weil sie zu Lublin in nichts gewilliget, sie etwas zu zahlen nicht verpflichtet wären. Die Senatoren hielten hierüber unter sich eine Unterredung, und darauf führeten einige derselben die Abgeordneten der Städte, einer jeden ihre ins besondere, zum Könige, der Unpäßlichkeit halber bettlägerig war, allwo ihnen ein Decret vorge-

vorgeleſen ward, krafft welches ſie innerhalb acht Wochen die Contribution an die verordnete Einnehmer erlegen ſolten, widrigenfals ward denen Woywoden eines jeden Orts aufgetragen, nach Gewohnheit des Reichs, die Execution in denen Ländereyen der Städte, ergehen zu laſſen. 1572.

Sigismundus Auguſtus, war ſchon eine geraume Zeit mit einem verzehrenden Fieber behafft geweſen (*), wobey Er mehr ſeinen Neigungen als den Regeln der Artzeney-Kunſt zu folgen fortfuhr. Nach geendigtem Reichs-Tage ließ er ſich nach Kniſchin, einem Königl. Luſt-Schloß in Podlachien, bringen, um daſelbſt friſche Lufft zu ſchöpffen. Der entkräfftete Leib und die Eigenſchafft der Kranckheit, ſo man für unheilbahr hielte, lieſſen keine Geneſung hoffen. In ſolchem Zuſtande bereitete der neu ernandte Biſchoff von Krakau (**) den König, mit denen in ſeiner Religion üblichen Ceremonien zum Tode, welcher den 7. Julii zu gedachtem Kniſchin erfolgete: nachdem Er faſt 52. Jahr (***) gelebet, ins 25ſte nach dem Ableben ſeines Herrn Vaters regieret, und ins 43ſte ein gewehlter König von Polen geweſen. Mit ihm erloſch die männliche Linie der Jagelloniſchen Nachkommen, weil Er aus dreyen Ehen keine Kinder gezeuget hatte. Kranckheit Sigismundi Auguſti und erfolgter Todt.

Seine gute Geſtalt, ſein durchdringender Verſtand, ſeine Wiſſenſchafften, die Käntniß verſchiedener ausländiſchen Sprachen, ſeine Freygebigkeit, Langmuth, und leutſeliges Bezeugen, ſind ſchon von anderen (****) gelobet worden: obwoll dabey einige (*****) eine Kaltſinnigkeit in der Väterlichen Religion, eine Unmäßigkeit in den Wollüſten, einen unanſtändigen Wanckelmuth, und eine gröſſere Liebe zur Beqvämlichkeit, als die Sorge für die Wolfahrt ſo vieler Lande zulieſſe, haben ausſetzen wollen. Preuſſen hat unter ſeiner Regierung einen gewaltigen Stoß der ehmahligen Glückſeligkeit empfunden. Die Ritterſchafft wurde gedruckt, die Städte erſchöpffet, die Freyheiten gekräncket, die Regiments-Verfaſſung verändert, und zu allen folgenden Neuerungen der Grund geleget. Diesen ward die Nachſicht in der Religion als eine Wolthat von denen entgegen geſtellet, welche die Gewiſſens-Freyheit vor eines der vornehmſten Güter rechneten. Seine Eigenſchafften und geführtes Regiment in Preuſſen.

(*) Auſſer dem hatte ihn die Gicht an Händen und Füſſen, ſchon ſeit vielen Jahren her, hart angegriffen.

(**) Franc. Kraſinski zugleich Reichs-Unter-Cantzler.

(***) Er war gebohren den 1. Auguſt 1520.

(****) Inſonderheit Solicovius in der Rede, ſo er am Begräbniß-Tage dieſes Königes im folgenden Jahr gehalten.

(*****) Karnkovius in einem Send-Schreiben an den König. Koſſobucius in einem Brieffe an Karnkovium. Beyde ſtehen in den Epiſtol. Illuſtrium Virorum, ſo vor einigen Jahren wieder aufgeleget, und der Leipz. Edition des Dlugoſſi beygefüget worden. p. 1792. und p. 1836. Grat. in vita Commendonii L. IV. c. I.

DOCU-

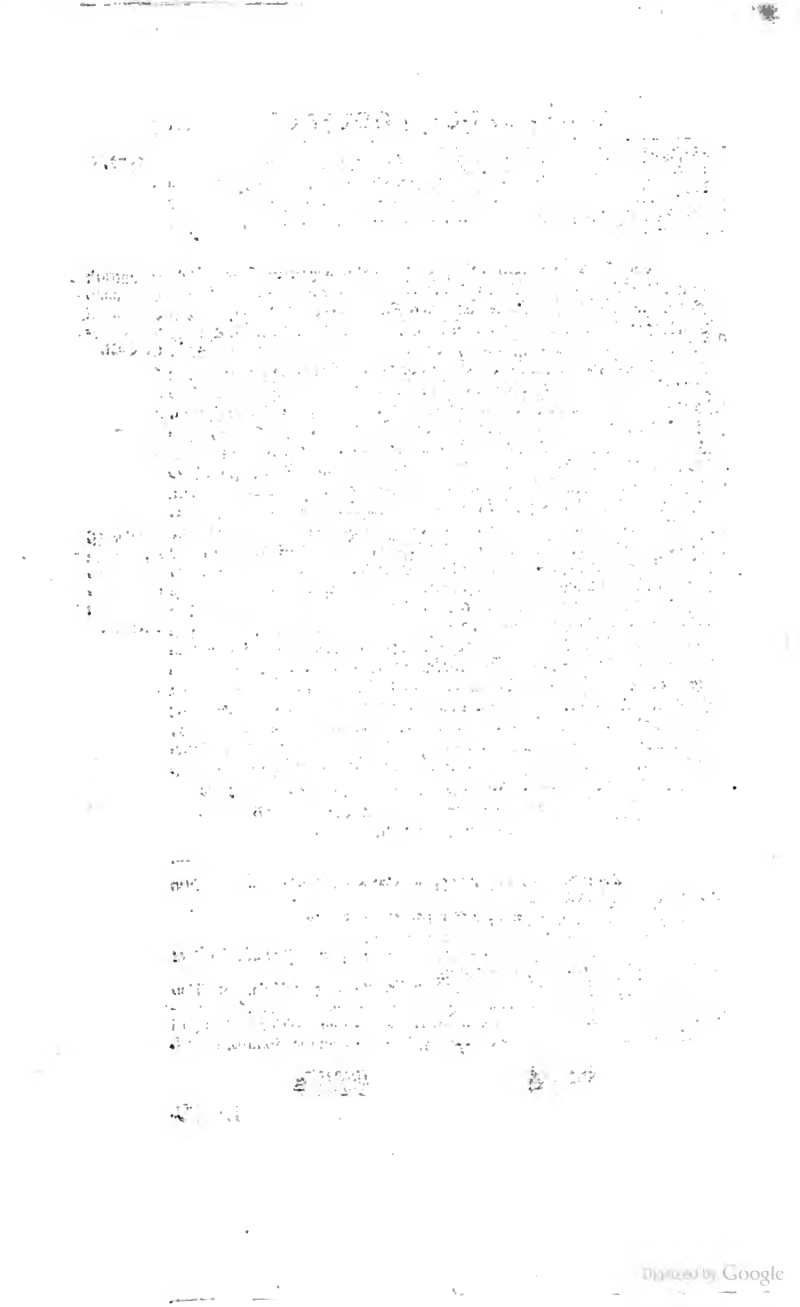

DOCUMENTA.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Sereniſſime, &c. 1548.

Schreiben an den König, aus dem Michaelis Land-Tage zu Graudenz.

PLuſculis diebus ante hunc conventum noſtrum litteræ Majeſtatis Veſtræ, per Ejus cubicularium ad nos ſunt perlatæ, qvibus qvod ſerius á nobis reſpondetur, Sacra Majeſt. Veſt. condonare nobis dignabitur, qvi ante Comitia noſtra tam gravibus rebus conferendorum conſiliorum facultatem non habuimus. Qvod igitur de admittendo in ſocietatem feudi, Illuſtriſſimo Domino Alberto Marchione, cum uuiverſa domo Brandenburgenſi, conſilium noſtrum reqvirit, ea in re exactius qvidem cum Majeſtate Veſt. conſuli poterit, á nobis præſentibus, qvandoqvidem omnes, ut Ipſa mandavit, Deo propitio, ad Illam in Comitia Regni ſumus venturi. Nunc cum de rerum circumſtantiis multa nos fugiant, in hac tantum deliberatione inter nos convenit. Re integra ſalubrius qvidem eſſe ac honorificentius Regno, ne qvid in pactis mutetur; Verum ſi pactorum, tali qva proponitur, mutatione, pax qvæ fluxa adhuc & anceps eſt, pro regno & terris Pruſſiæ ſtatui & perpetuo ſtabiliri poſſit, non eſſe averſandam conditionem petitam, qvin pacis autores in arctiora Regni jura recipiantur, pactis intercedentibus, quæ ad id conducunt.

Alterum, quod Sacra Majeſt. Veſt. poſtulat, eſt de monetario negotio, de qvo ex proximis Comitiis Marienburgenſibus, conſiderationes noſtras Veſtræ Majeſtati expoſuimus. Nunc cur ſententiam mutemus, non videmus adeſſe qvippiam, qvin conſtanter non ſolum conſilio, ſed etiam precibus contendimus, ut malleorum omnium ceſſationes decernantur. Inde & Illuſtriſſimi Domini Ducis Pruſſiæ facile conqviescent officinæ, quas jam ſponte etiam, deferbuiſſe intelligimus. Obſeqvium deneganti, qvo remedio occurrendum ſit, antea conſilia noſtra ad Sereniſſimum Majeſtatis Veſtræ Parentem, nos olim ſcripſiſſe meminimus, qvibus potiora nunc non habemus; Omnia vero

1548. vero ad ſanius conſilium ac altiſſimam prudentiam Sacræ Majeſtatis Veſtræ referimus. Cujus gratiæ nos cum fidelibus ſtudiis & obſequiis noſtris humillime commendamus, optantes Illi vitæ ac rerum omnium, incolumitatem perpetuam. Datæ ex comitiis noſtris ad feſtum Sancti Michaëlis, Grudenti habitis, Anno Domini 1548.

2.

Sereniſſime Rex.

Übergebene Schrifft auff dem Reichs-Tage zu Peterkau, die Beobachtung einiger Vorrechte betreffende.

INter Privilegia & antiquas libertates, conſvetudines, & jura terrarum Pruſſiæ, qvæ à Sacra Majeſtate Veſtra nominatim ſingula confirmari, declarari & in executionem poni petimus, præcipuum habetur, in pactis deditionis terrarum illarum etiam conſcriptum; Ne ad Dignitates, Præfecturas & officia aliqvis admittatur, niſi ſit proprius terrarum ipſarum indigena. Qvod qvamvis multis Regiis decretis & declarationibus ratumſit, tamen pendet partim adhuc illius executio non ſine injuria ipſarum terrarum, cum adhuc oculis conſpiciamus, in Præfectura Slochovienſi, Illuſtrem nobisqve venerandum Comitem, Dominum Johannem à Latalicza, Palatinum Poznanienſem, nihil minus qvam Indigenam, tum in Præfectura Rogoſnenſi Generoſum Stanislaum Varſimowski, prorſus alienigenam, qvem uxoris beneficio hactenus abutentem, audivimus etiam largius indultum Regium impetraſſe de Præfectura illa, ut perſonali beneficio in annos plurimos retinenda. Præterea & expectativas litteras nonnullis etiam non Indigenis, ad futuras præfecturarum & officiorum vacationes conceſſas eſſe, quæ non ſine gravi læſione hujus Privilegii contigiſſe liqvet. Rogamus igitur, omni ſupplicitate Majeſtatem Veſtram, dignetur pro dignitate & meritis illorum Dominorum, alia aliqva compenſatione reperta, ac reſciſſis illis exorbitantibus indultis & expectativis, ſucceſſorem, utriq; dare ex indigenis, quorum habet Majeſtas Veſtra non paucos etiam optime meritos & fidei ſtudiis exploratos, atqve re in integrum reſtituta, hoc privilegium gratioſe confirmare & innovare, cum hac expreſſa declaratione: *Quod Verus & proprius terrarum illarum Indigena is tantum habeatur, qui ex parentibus in Pruſſia, & nusquam alibi continuum domicilium & bona propria habentibus, ac jure & judicio ipſarum terrarum fruentibus & ſubjectis, in ipſa Pruſſia ex legitimo thoro ſit ſuſceptus & alitus.* Qva declaratione Majeſtas Veſtra efficiet, ut omnes argutiæ & cavillationes, in hac verbi Indigena interpretatione, evitentur.

Extat privilegium, Civibus & Nobilitati Culmenſi, olim ab Ordine Cruciferorum conceſſum, ne cogantur de bonis ſuis feudalibus extra fines & terminos illius terræ Culmenſis, Dominis ſuis in expeditionibus bellicis ſervire, qvod Privilegium divus Caſimirus Rex, poſt confectum bellum, etiam ad reliqvas terrarum Pruſſiæ Provincias, exten-

Digitized by Google

tendit, qvarum poſſeſſionati Nobiles & Vaſalli, bona ſua plerumque jure Culmenſi inſcripta habent, & hoc Privilegio in ſucceſſionibus & cæteris caſibus utuntur, in illa immunitate expeditionum, ſub Majeſtatis Veſtræ anteceſſoribus, hactenus liberi permiſſi, cum auditum non ſit ſive ſub Sereniſſimorum Regum, ſive ſub Ordinis illius Imperio, ſubditos illarum terrarum, unqvam extra fines terrarum Pruſſiæ, cum Dominis ſuis, niſi dato ſtipendio in bellum proceſſiſſe. 1548.

Ex Articulis qvoq; pacificationis noviſſimi belli Prutenici conſtat, Illuſtriſſimum Dominum Pruſſiæ Ducem ejusque ſubditos, etiam bello ad priſtinam ſubjectionem Regni adactos, qvamvis fatererentur, ſe, terrasque illas antiqvo jure ad Regiam ditionem pertinere, tamen coactos non eſſe ad externorum bellorum ſubeunda onera, ſed ſpeciali etiam Regiæ Majeſtatis declaratione, permiſſi & relicti ſunt, in jam dicta immunitate extra fines ſuos militandi. Inde perſpicuum eſt, quam non fraterne Domini Proceres Regni, plerisque jam annis, non ſine novitatis præſumtione conati ſint, nos, qvi ſponte in fidem Regum Poloniæ conceſſimus & in ea perſtitimus, ad eam ſervitutem, plus minis qvam rationibus propoſitis, compellere, ut inqvacumqve defenſione & oneribus Regni, præcipue vero in expeditionibus bellicis pares & conformes ipſis Regnicolis haberemur, pariaqve cum illis onera ſubiremus, qvamvis id ipſorummet judicio impoſſibile nobis ſit, non ſupperentibus bonorum noſtrorum facultatibus, ut ad longinqvam militiam præſtare ſumptum poſſint, etiamſi privilegio communi renunciare vellemus, qvod tamen ſalva fide & debito noſtro, erga communem patriam, facere nobis non eſt integrum. Quapropter hujus qvoqve immunitatis confirmationem & decretum, ut ſemel conqviescat hæc jam crebra infeſtatio, & Veſtra Majeſtas hac urgentium moleſtia careat, ſupplicibus precibus petimus. Nihil etenim eſt, qvod inter Regnicolas & nos, æqve ac iſta nullo jure nixa poſtulatio, foveat æmulationem & diſſidentiam. Neqve dubium eſt, omnes inſcriptiones, quæ ad bellicas expeditiones nos obligare videntur, ab hoc primo privilegio, cui nunqvam renunciatum eſt, pendere & interpretationem accipere.

Grave etiam & intolerabile nobis eſt, à Dominis Conſiliariis Regni, ſæpe adduci Principes noſtros, ut nos & ſtatus harum terrarum ad Regni Comitia advocent, jubeantqve nos cauſas noſtras coram Regni Senatu agere, interdum etiam Privilegiorum noſtrorum diplomata nobiſcum afferre.

Qva in re, cum ſuſpicemur Majeſtatem Veſtram nondum ſatis edoctam de privilegio noſtro, qvod diſponit, cauſas notabiles, dictas terras concernentes, cum communi (non inqvit Regni ſed) terrarum prædictarum Conſiliariorum conſilio tractandas, terminandas & diffiniendas eſſe, exiſtimamus Veſtræ etiam Majeſtati incongruum, ac indecens jam videri, ut neglecto privilegio noſtro, in cauſis terrarum illarum, vel etiam aliis Regni negotiis, ad Generales Regni conventus vocemur, habentes binos annuos nobis conſtitutos generales

1548. & legitimos in Prusſia Conventus, ad qvos Majeſtas Regia, occurrentibus negotiis, de qvibus agendum nobiſcum eſt, nuncium ſuum vel litteras mittere & mandata ſua explicare, deqve iis tractare, nobiſcum conſvevit, qvin & coram ipſa Majeſtate Regia, nobis conſtituris, non aliter, qvam in ſeceſſu nobiſcum agere juxta dictum Privilegium ſolet, qvod Divus Veſtræ Majeſtatis Parens exactiſſime ſemper obſervavit. Plus etiam cum ipſo privilegio pugnat, ut præter Majeſtatem Veſtram, aliorum cognitioni vel etiam diſputationi cauſas noſtras permittamus, præſertim eorum, qvi noſtri ſuperiores non ſunt, & qvorum non pauci nobis adverſantur. Et qvoniam contra naturam eſt Privilegiorum, ea extra loca ſua circumferri, neqve id citra viarum periculum, minus etiam citra publicum omnium conſenſum, ac tumultus futuri metum fieri poteſt. Rogamus Majeſtatem Veſtram, dignetur hoc qvoqve privilegium clementer conſervare & confirmare, addita declaratione, de originalibus Privilegiis extra loca ſua non exigendis, & qvod Conſiliarii Terrarum Prusſiæ, cum Dominis Regni Conſiliariis non ſint commiſcendi.

Qvamvis, Sereniſſime Rex, non ambigamus, Sacra Majeſtas Veſtra hæc & alia in Privilegiis conceſſa ac majorum noſtrorum uſu recepta, benigniter conſervabit & confirmabit, qvod ſe facturam ultro etiam pollicita eſt, nosqve propterea, ne negligentes ignorantiæ prætextum aliqvem haberemus, huc advocavit, tamen meminiſſe etiam oportet, Majeſtatem Veſtram ejus juramenti, ad qvod Illam divus Ipſius Parens nobis obligavit, tum de iis qvæ initio hujus principatus à Majeſtate Veſtra præſtari cautum eſt. Qvæ ubi Sacra Majeſtas Veſtra nobis re ipſa præſtiterit & obſervaverit, (qvod ſupplicisſime Eam obſecramus ac permiſſa nobis poteſtate reverenter reqvirimus) tum noſtræ qvoqve fidelitatis obſervantiam & ſubditam devotionem agnoſcemus, illi vicisſim obſtrictam eſſe: Neqve enim integrum nobis eſt, ea intermittere, qvæ noſtrum erga patriam officium ac honor noſter à nobis exigit.

3.

Einbringen der Preuß. Räthe auff die ihnen im Poln. Senat vorgetragene Puncta deliberandi.

POſtulavit à Nobis Sacra Majeſtas Veſtra, ut de emendatione monetæ ſententiam noſtram diceremus. Sunt qvidem, Sereniſſime Rex, apud nos abunde expenſa omnia, unde nata ſit hæc pernicies, qvam ex moneta præſenti experimur; verum qvo pacto removeri hæc incommoda poſſint, non facilis videtur deliberatio. Cum enim hoc monetæ negotium multos habeat receſſus & latebras, proſpiciendum eſt accuratiſſime, ne dum mederi præſenti malo volumus, in alios improviſos ſcopulos incidamus. Cum autem Conſiliarii terrarum Prusſiæ non eſſent admoniti, negotium iſtud monetæ hic eſſe apud Majeſtatem Veſt: tractandum, non eſt exacta ejus rei facta diſcuſſio, anteqvam huc

huc ad Majeſtatem veſtram proficiſceremur. Rogamus igitur Majeſtatem Veſtram, ne velit præcipitare hanc monetæ reſtituendæ deliberationem, ſed permittere nobis dignetur, ut in proximis ipſarum terrarum comitiis, qvæ ad ferias Sancti Stanislai habebuntur, conſultis iis qvi earum rerum peritiam habent, ac ſuperioribus tractatibus & conſtitutionibus prius inſtitutæ monetæ recognitis, certum & excuſſum qvid inter nos ſtatuere & ad Majeſtatem Veſtram referre nobis liceat; Qvoniam vero in communi negotio, communem etiam tractatum eſſe oportet nobis, cum Illuſtriſſimo Pruſſiæ Duce, invitanda videtur ejus Illuſtritas à Majeſtate veſtra, ut ſuos qvoqve Nuncios ad ipſa comitia mittat, nobiſcum in iis rebus conſilium habituros. 1548.

Alterum de mittendis Legatis ad Cæſaream & Regiam Romanas Majeſtates, deliberandum nobis injunctum eſt, cujus rei conſultatio videtur qvidem nobis adhuc eſſe intempeſtivior & præpropera. Cum enim audiamus, Illuſtrem Dominum Albertum, Marchionem Brandenburgenſem, Veſtra Majeſtate & Dominis Regni Conſiliariis conſciis, ſcripſiſſe, qvædam apud Cæſaream Majeſtatem curanda, qvæ ad ſubmovendum bannum imperiale & omnes alias, in qvibus verſamur, difficultates tollendas pertinent, prius qvid in his profectum aut confectum ſit, vel in qvo cardine hæc verſentur, reſciendum videtur, unde rationes inſtituendæ legationis ſumendæ erunt, ne rebus gerendis minus congruentia proponantur. Noſtro igitur judicio prius à Majeſtate Veſtra per litteras vel per Dominum Pruſſiæ Ducem explorandum eſt, qvi illarum rerum exitus ſit expectandus; inde maturius inſtituenda legatio, qvam non omitti cauſæ magnitudo hortatur, & nos impenſe Majeſtatem Veſtram precamur. Tertium à nobis Majeſtas Veſtra ſciſcitari dignata eſt, qvid ſentiamus de appellationibus, qvas Dominus Pruſſiæ Dux à ſe ad Majeſtatem Veſtram deferendas negat. Hoc de negotio Domini terrarum Pruſſiæ Conſiliarii, à divæ memoriæ, Majeſtatis Veſtræ Parente, requiſiti, conſilium ſuum ex Comitiis generalibus Anno 1541. ſcripſerunt, cujus exemplum Reverendiſſimo Domino Cracovienſi Epiſcopo obtulimus, in qvo judicio adhuc conqvieſcimus, nihil qvidem diffinientes ſed ad Majeſtatis Veſtræ pleniorem diſcuſſionem omnia referentes. Qvod deniqve Domini Regni Conſiliarii à nobis poſtularunt de unione noſtra cum Regni Statibus, in ferendis Regni oneribus, & ut ad Regni comitia in commune conſulturi veniamus, cum negotium hoc Privilegiorum noſtrorum conſervationem ſpectet, in ſcheda oblata, de his Majeſtati Veſtræ privatim, juxta Privilegiorum ipſorum præſcripta, reſpondimus.

4. Sere-

1548.

4.

Serenisſime Rex ac Domine, Domine Clementisſime.

Ubergebene Gebrechen der Städte.

POſtqvam Sacra Majeſtas Veſt: nobis Privilegia terrarum Prusſiæ juxta verbum ſuum Regium & promiſſum in omnibus & ſingulis ſuis punctis, articulis & clauſulis, inviolabiliter conſervaturam confirmavit; non minimum qvoqve ſtudium eſſe nobis viderur, ut confirmata robur ſuum habeant, ita, ut qvæ collapſa, diminuta & ablata ſunt, in integrum iterum reſtituantur. Nam ex his ſalus & conſolatio multa, omnibus & ſingulis ſtatibus pendet, qvod ſignificanter & expreſſe verba ipſa Privilegii habent, qvorum qvi ſeqvitur tenor talis eſt. Ut autem noſtræ liberabilitatis, æqvitatis & juſtitiæ dextram, his ſubjectionis eorum & noſtræ acceptationis felicibus, (dante Domino,) primitiis, ſentiant, in univerſos & qvemlibet eorum effuſam & in mutatione Principum immutatam etiam & ſublatam oppreſſionem deprehendant. Cum vero verba hæc præſcripta omnium & ſingulorum etiam Statuum terrarum Prusſiæ neceſsitates articulatim ſeqvantur. Nos de qvorum ſalute in Privilegiis maxime agitur, ultra eos Majeſtati Veſtræ jam prius oblatos articulos, invenimus non parva gravamina qvoqve, civitates Sacræ Majeſtatis Veſtræ prædictarum terrarum concernentia. In primis autem non extremus eſt articulus, qvi de bonis naufragio amiſſis & qvæ tempore inſtantis tempeſtatis ejiciuntur habet, & eſt talis. *Item licet Magiſter & Ordo tempore occupationis terrarum prædictarum, omnia bona & merces qvarumcunqve manerierum, divina permiſſione, naufragium in mari paſſorum, velut propria, ex naufragio qvaſi juris ſui facta, occupabant; Nos tamen, qvi Rex Catholicus ſumus, & ſortem, humano, naturali & divino jure, ſedisqve Apoſtolicæ decreto damnatam, velut crudelem & injuſtam, execramur, pollicemurqve, qvod res & bona, cujuscunqve ponderis & valoris exiſtant, earum perſonarum, qvæ maris naufragio periclitabuntur, nunqvam nos & Officiales noſtros, velut noſtras, aut juris noſtri petemus & requiremus; ſed illas absqve diminutione, per nos, qvorum ante naufragium fuerunt aut eorum propinqviores, demonſtratione evidenti, propinqvitatem probantibus, colligendas & in uſus beneplacitos decernimus convertendas. Contrariæ conſvetudini aut juri vel potius corruptelæ, pro nobis & ſucceſſoribus noſtris renunciando, niſi forte nullus bonorum hujusmodi extaret juſtus hæres & ſucceſſor, qvoniam in caſu illo bona ex naufragio habita noſtræ voluntas poteſtati ſubjacere.* In hujus articuli contrarium, è medio noſtri Gedanenſes qveruntur, ab officialibus Sacræ Majeſtatis Veſtræ qvotidie,

idqve

idqve in diſtrictu Pucenſi laborari, aſſidueqve in Privilegio hoc, mercatoribus mari victum qværentibus detrahi. Nam poſtqvam naufragium paſſi ſunt, bonaqve ſua tempore procellarum ejecta littori appulſa fuerint, ibi omni jure divino & humano, una cum Privilegio reclamantibus, ipſi officiales qvaſi Majeſtatis Veſtræ juris, ea petunt & reqvirunt: qvare ex debita devotione Majeſtatem Veſtram ſupplices petunt, ut in hoc jure & privilegio eos conſervando, Majeſtas Veſtra, Magnifico Domino Palatino Pomeraniæ, Stanislao Koſtka, uti ejusdem diſtrictus Tenutario, pro Regia ſua clementia mandare dignetur, ut talia & ſimilia gravamina humeris naufragium paſſorum & bona ſua tempore tempeſtatis ejicientium, deponantur, hocqve Privilegium in vigore ſuo retineatur. Non in poſtremis mercatorum omnium negotiationes in ſubſeqventibus verbis conſcriptæ & conſervatæ, idqve maxime in favorem & augmentum civitatum ad literam hoc modo deprehenduntur. *Item mercatoribus terrarum prædictarum Pruſſiæ, in Regnum Ducatus & Dominia noſtra venientibus, hanc libertatem & prærogativam de cætero volumus conſervari, ut qvoties illos in qvacunqve loca civitates & oppida, Regni & Dominiorum noſtrorum venire cum mercibus eorum, cujuscunqve ſpeciei, vel naturi exiſtant, contigerit, licitum erit eis, hujusmodi merces in loca, teſtudines, cameras & tecta, qvarum illis libera præſtari debet arrendatio, deponere & pro ſuo arbitrio exponere in venalitatem, ſtratasqve omnes verſus Ungariam, Ruſſiam, Moraviam, Sleſiam, Auſtriam, Saxoniam, Valachiam, depoſitis tamen theloneis & ſtratis antiqvis, civitatum Regni & Dominiorum noſtrorum ſemper ſalvis.* Porro in hoc etiam gravatos nos maximopere qverimur. Nam Thorunia & Elbinga, una cum reliqvis adhærentibus civitatibus & oppidis, in negotiatione & mercandi facultate ſua, fere ad interitum usque, id quod luce meridiana eſt clarius & ad oculum in univerſa terra Culmenſi cernere & videre licet, ſunt turbatæ, ex qvo ipſis in inclito Regno & Dominiis Majeſtatis Veſtræ, libera omnium mercium ſuarum, (quarum nulla ſpecies excluditur) juxta contenta privilegiorum, maxime autem ſalis transmarini invectio, depoſitio & venditio ſit ablata & imminuta. Eſt ut inter præcipua qvoque, quod tam in Regno, qvam magno Ducatu Litvaniæ aliisqve in locis plurimis, thelonea ultra conſvetum modum, contra pacta vetera & jura, in præjudicium negotiantibus ſint aucta. Nec minori qvoqve qverimonia ſe gravatos in ipſo Ducatu Litvaniæ, mercaturam ibidem exercentes conqveruntur; qvod contra jura, libertates, conſvetudines & pacta vetera, merces ſuas, ligna ſcilicet Wagenſchos & Klapholtz vulgo dicta, aliaqve genera mercium, magnis ſumptibus in conductis ibidem ſylvis comparata, ab officialibus prædictorum locorum res illas & bona ſua ſummo damno & jactura diſtrahere, vendere & dilapidare cogantur, neqve ea citra moram aliqvam & impedimentum è dictis locis libere evehere poſſint. In quo certe qvidem ſolatium magnum, qvod ſibi exinde conceperant, totum ipſis impeditur ac in nihilum redigitur. 1548.

1548. Qvare, Sereniſſime Rex, cum his præfatis gravaminibus, fortunæ incrementum, ac demum Reſpublicæ omnes civitatum & oppidorum terrarum Pruſſiæ, ex hac privilegiorum corruptela funditus ad interitum, omnemque perniciem labefactatæ, penitus dilabuntur, adeo, ut ſi eis, per Sacræ Majeſtatis Veſtræ ſingularem innatam clementiam, non ſuccurratur, ipſas radicitus corruere, dilabi & interire ſit neceſſe. Igitur obnixe, omni ſubjectione, etiam atqve etiam rogamus, Sacra Majeſtas Veſtra, Nobis collapſa & diminuta, tam in his jam dictis, qvam prius oblatis articulis in ſuum vigorem reſtituere, conſervare, omnibusqve prædictis oneribus, Civitates & oppida prædictarum Terrarum Pruſſiæ, qvorum ſalus & incrementum periclitatur, pro ſua Regali liberalitate eximere & ſublevare dignetur.

1549.

5.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, &c. &c.

Königl. Erklährung, daß die ehmahlige der Cron-Polen geſchehene Eydes-Leiſtung auch auff die Preuſſiſche Lande zu ziehen ſey.

SIgnificamus præſentibus litteris qvorum intereſt univerſis. Qvoniam in dubium vertitur an jusjurandum noſtrum, qvod Anno 1537. ſolenniter præſtitimus, Status quoque & ſubditos terrarum noſtrarum Pruſſiæ comprehendat, cum ad Status tantum Regni Poloniæ videatur aſtrictum, de aliis Dominiis, ipſi Regno incorporatis, nulla mentione facta, Nos pro liberatione fidei Divi Parentis noſtri & ſecuritate terrarum noſtrarum Pruſſiæ, præſentibus ad declarandum, & interpretandum hoc noſtrum juramentum, bona fide dicimus & affirmamus, noſtram intentionem & mentem tunc cum juravimus, nec alio ſenſu à nobis intellectum eſſe, qvam ut ipſum juramentum etiam ad terras Pruſſiæ pertineret, ipſæqj terræ cum ſuis ſubditis in illo eſſent comprehenſæ, uti & comprehenſos volumus & interpretamur, harum teſtimonio litterarum, qvibus Sigillum noſtrum eſt impreſſum. Datum Petercoviæ, pridie Epiphaniæ Domini, in conventione Regni generali, An. Domini 1549. Regni noſtri XIX.

6.

Königl. Antwort auff die übergebene Preußiſche Gravamina.

SAcra Majeſtas Regia, qvibus de rebus per Dominationes Veſtras ſibi ſupplicatum ſit, ex ſcheda, qvam obtulerunt, abunde intellexit. Petunt Privilegia, antiqvas libertates, conſvetudines & jura terrarum Pruſſiæ confirmari, declarari & in executionem poni, inter qvæ præcipuum eſſe dicunt, illud de ſolis indigenis, dignitatibus & præfecturis ornandis, qvod privilegium ſimul cum aliis libenter Majeſtas, ejus confirmabit. Qvod ad declarationem attinet, opus eſt ad eam rem animo liberiori & tempore laxiori. Itaqve tot aliis curis occupata

Digitized by Google

pata Majeſtas ejus, non videt quam aliam declarationem afferat, niſi 1549.
qvemadmodum à Parente, Patruis & Avo ſuo videt obſervatum eſſe. Qvod vero poſtulant Dominationes Veſtræ, ut qvæ à Divo Parente, Præfecturæ datæ ſunt Magnifico Johanni Latalski, Palatino Poſnanienſi & Generoſo Stanislao Warſimowski, eæ illis per nos adimantur, id Ei facere neqvaqvam licet. Fidem enim ſuam Regiam obſtrinxit, qvod litteras omnes Divi Parentis ſui & acta illius omnia rata, eſſet habitura. Itaqve nulla ratione illi facere par eſt, ut contra fidem per ſe interpoſitam ea reſcindat. Cum Divo Parente illis agendum ea de re fuit, cum cujus Majeſtate cum egiſſent Dominationes Veſtræ, anno proxime ſuperiori de caſtro Mevenſi, tenent procul dubio memoria, qvanto ſtudio Majeſtas ejus contenderit, ut qvod petebant obtinerent, non parva etiam rerum ſuarum jactura. De cæteris cum nihil tum temporis egerint Dominationes Veſtræ, tacito conſenſu, qvod erat actum à Divo Parente, approbaſſe videntur. Porro futuris temporibus libenter Majeſtas ejus, cum alia Privilegia, tum hoc de indigenis in executionem ponet, juxta verborum tenorem, quæ in privilegio continentur: qvod dignitates & officia in terris Pruſſiæ conſiſtentia, caſtra, tenutas civitatum & locorum, nulli extraneo, ſed proprio indigenæ, juxta obſervantiam aliarum terrarum Regni ſui conferet. Qvod attinet ad alium articulum, ne cogantur incolæ terrarum Pruſſiæ, ad generalem expeditionem atqve ad alia onera cum Regnicolis ferenda, de eo facile Dominationes Veſtras Majeſtas ejus juxta morem majorum ſuorum conſervabit. Qvo minus exigantur ad Ordines Regni, præſtare Majeſtas ejus non poteſt; ſed nihil tamen ſtatuet tanta de re, niſi vovatis Dominationibus Veſtris & earum rationibus in contrarium auditis: ſimiliter & de iis, quæ in tertio articulo continentur, non novabit qvicqvam, etſi privilegium, de qvo Dominationes Veſtræ mentionem faciunt, non viderit; Divi tamen Parentis ſui veſtigia libenter perſeqvetur: neqve decernet qvicqvam ad inſtantiam cujusquam, Dominationibus Veſtris prius non auditis.

7.

Sereniſſime Rex, &c. &c.

Schreiben der Räthe an den König, wegen Beobachtung des Landes-Vorrechts.

POſt expeditum in his comitiis Oratorem Majeſtatis Veſtrae, reſedit apud nos, Majeſtatis Veſtræ Conſiliarios, ingens cura, ne qvid relinqveretur ſuſpicionis in nos tanquam in officio tuendorum jurium & privilegiorum patriæ remiſſiores aut negligentes. Operæ pretium igitur viſum eſt nobis, præter communem Ordinum omnium conatum, etiam ſingulare hac in re ſtudium teſtatum facere, idqꝫ non alia ratione, quam precando & humiliter commonefaciendo Sacram Majeſtatem Veſtram eorum verborum, qvibus nos primum Vilnæ, deinde & Petercoviæ, vivo adhuc Divo Patre, mirifice lætificavit, data ſpe, omnia privilegia noſtra

1549. noſtra ſalva nobis fore, dum id præſtare in ipſius fuerit facultate. Ea cum adeſſet, nosque ad fruendum pollicitis à Majeſtate Veſtra evocaremur, quid deeſſe nobis poterat, ad cerritudinem potiundæ ſpei noſtræ? Qvid ad augendam lætitiam noſtram efficacius? qvid contra ad nos è ſumma ſpe in ſummam deſperationem & dolorem dejiciendos potentius, qvam cum intelligeremus, libertatis noſtræ arcem non oppugnari modo, ſed prorſus ſubjici, alienigenis in ſortem indigenarum contra leges aecenſitis? Qvod qua honeſtate noſtra aut nominis noſtri gloria diſſimulandum nobis ſit, non intelligimus, etiamſi Majeſtatis Veſtræ voluntati obſecundare libenter vellemus, & præſtantis, digniſſimiqve illius viri, honori & commodis conſultum maxime cupiamus, modo citra Privilegiorum noſtrorum id fieri liceat, injuriam, qvæ ſemel admiſſa, qvantum mutationis coutagium invectura ſit, nobis etiam tacentibus, Sacra Majeſtas Veſtra pro ſumma ſua prudentia intelligit. Proinde nec vitio nobis dabit, nullam rationem admittentibus, qva Privilegiorum noſtrorum ſoliditati obſiſtatur. Nam ea noſtra in patriam pietas ne indignationem nobis afferat Majeſtatis Veſtræ, facit Ejus perpetua æquitas, virtus & noſtra erga patriam fides, ad qvam nos etiam ſacramento Majeſtas Veſtra obligavit. Supplicamus itaque ſubditiſſime Sacræ Majeſtati Veſtræ, dignetur hoc noſtro juſto dolore clementer affici, ac medelam adferre, qua in æquiorem ac ferendam conditionem aliqvam & privilegiis noſtris conſentaneam, mutato Veſtræ Majeſtatis inſtituto, inſtaurari lætitia noſtra poſſit, nosque de conſolatione Majeſtatis Veſtræ refecti, ac libertati noſtræ reſtituti, tranquilliori animo ſub illius felici gubernatione vivamus, in ſubdita fide & obedientia noſtra erga ipſam Majeſtatem Veſtram. Et cum, Sereniſſime Rex, civitatum Nuncii, gravamina quædam contra harum terrarum Privilegia invecta, in proximis Regni Comitiis Petercoviæ Majeſtati Veſtræ Regiæ obtulerunt, quorum exempla hiſce noſtris mittimus, enixeqve petimus, ut ad ea clementi reſponſione eas dignare velit Sacra Majeſtas Veſtra, cujus nos gratiæ & Regiæ protectioni humillime commendamus, precantes Illa Domino Deo, in rerum omnium incolumitatem, ſoſpitem plurimorumque ſeculorum valetudinem. Ex Comitiis noſtris, Marienburgi ad ferias Sancti Stanislai habitis, die 16. Maji Anno 1549.

8.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Stanislai Land-Tage.

LEgationem Sacræ Majeſtatis Regiæ, Domini noſtri Clementiſſimi, quam omnibus harum terrarum Ordinibus, Veſtra Generoſitas coram expoſuit, eam attente ſummaque animorum alacritate audiverunt. Nam Sacra ejus Majeſtas in ea, qvæ cum ad omnium ſibi ſubditorum populorum, tum vero præcipue harum terrarum Pruſſiæ imminentia pericula propulſanda, ſalutem & tranqvillitatem ſtabiliendam pertinent, tanta cura, tantaque ſollicitudine incumbit, harum terrarum Ordines paterne adhortari dignata eſt, ut ipſi quoque ejus curæ ac

ſolli-

ſollicitudinis partem in ſe recipere, neque ſibi ipſis deeſſe velint, ex eo non modo vigilantiſſimi Principis prudentiam, ſed etiam ſingularem erga ipſos, atque has terras affectionem agnoſcunt, ejusque rei cauſa gratias, non quidem quas debent, quod id fieri non poſſit, ſed quas poſſunt, immortales agendas cenſuerunt, omnemque operam ſe porro daturos, ut fide, officiis, ſtudio, diligentia exprompta-que opera ſua eam erga ſe uberiorem promereri poſſint. Et ſane dubium non eſt, quin omnes harum terrarum Ordines, in his Comitiis ejus rei ſingulare ſpecimen edidiſſent, omnibusque viribus in id incubuiſſent, quo ipſa luce clarius cerni ac perſpici poſſit, nihil magis ſe cogitare magisque nihil in votis eſſe, quam ea, quæ ad Principis ſui gratiam demerendam & harum terrarum ſalutem, pacem & tranquillitatem firmandam pertinent; Verum quo id non modo non præſtare, ſed neque tentare potuerint, admodum multa fuerunt impedimento. Nam qui ex Culmenſis terræ nobilitate aderant, aliud ſe in mandatis habere nihil, profeſſi atque atteſtati ſunt, quam ut ſignificarent, ſam nobilitatem terræ Culmenſis, à Palatino minime vocatam eſſe ad audienda mandata Regia; Verum iis tantum, qui ad terreſtria judicia convenerant, ea inſinuata eſſe, unde factum, ut cum major, ac fere potior pars tum abeſſet, eis qui miſſi ſunt, nihil mandatum ſit, quam ut hanc excuſationem proferrent, ne contumacia eos abeſſe, Regiisque mandatis non obtemperaſſe judicaremus. Nec multum ab hac, differt excuſatio, quam terræ Pomeraniæ Nobilitas adduxit, qui quidem vocatos ſe profeſſi ſunt, verum ob temporis brevitatem itinerumque longinquitatem, majorem partem ad diem conſtitutum venire non licuiſſe. Ad hæc quum Epiſcopatus Warmienſis non minima ſit hujus Provinciæ portio, neque ad hæc Comitia, ſede vacante, ab ipſo Capitulo Warmienſi, ad hanc cauſam una cum cæteris ordinibus tractandum miſſus ſit quisquam, fieri non poſſe, ipſis nobilitatis atque minorum civitatum Nunciis eſt viſum, ut aliqua deliberatio ſuper rebus, in ipſa legatione, præſertim autem ſuper primo articulo contribuendæ pecuniæ, ſtabile aliquid ſuſcipi, ac conſtitui poſſit. Hæc ita ab equeſtris Ordinis atque minorum civitatum Nunciis in medium prolata, cum ſatis conſtaret, ea vera eſſe, ad ulteriora procedi non potuit. Itaque omnes harum terrarum Status, à Generoſitate Veſtra petunt, ut Ea Sacræ Majeſtati Regiæ hæc referre, eorumque nomine ſummis precibus ab ejus Majeſtate contendere velit, ut hanc eorum excuſationem clementer admittere dignetur, neque aliam in partem, atque res ipſa tulit, interpretari, maximè cum in exigui hujus temporis morula, quæ inter hæc & futura comitia intereſt, fere nihil ſit detrimenti, quod, etiamſi aliqua conquirendæ pecuniæ ratio inita atque decreta eſſet, tamen ante venturum autumnum nihil hinc fructus percipi poſſit. Præterea viſum eſt quoque Dominis Conſiliariis, ut ſacra ejus Majeſtas admoneatur, quo in legatione, ſive ſcriptis hujus rei gratia ad proximum conventum in has terras mittendis, ea removere velit, quæ huic rei vehementer obfutura, in reſponſionibus ad legationes anni ſuperioris, cum ex hoc loco tum Grudenti in proximis Comitiis datis indicarunt. Fieri enim aliter vix poſſe, ſibi perſvadent Domini Conſiliarii, ut Status atque Ordines ad

1549.

Digitized by Google

1549. contributionem aliquam adducantur, nisi his conditionibus servatis, quibus jam collecta pecunia, tum promissa, atque à Sacra Majestate Regia jam recepta, fuerat. Verum inter omnia, quæ animos subditorum conturbant, illud primum locum sibi vendicat, quod nobilitatis ac minorum civitatum nuncii, in sua ad legationem Regiam responsione, multis verbis graviter questi sunt: Privilegia harum terrarum, jam sub initium promissæ confirmationis, non solum in Rogosnensis & Slochovviensis arcium præfectis aliisque non paucis, de quibus proximè in conventu Pietercovienſi abunde satis actum est, sed etiam in nominatione alienigenæ ad Culmensem Episcopatum, servata non esse, quod non aliter sane, quam in Privilegiorum perniciem factum persvadere sibi non possunt, quibus satis perspicuè de veris, non per interpretationem Indigenis, ad hujusmodi dignitates & præfecturas recipiendis cavetur, & quidem, cum apud ejus Regiam Majestatem primum Vilnæ, deinde anno superiore Pietercoviæ, adhuc vivente Divo Parente Majestatis Ejus, à Legatis harum terrarum satis prolixè, satisque luculenter hæc causa ageretur, ostenderat Sacra ejus Majestas non dubiam spem fore, ut, si quando ipsa in Regno rerum potiretur, quæ convulsa erant, restituerentur. Sed heu! miseri, qui jam in portu navigare nobis videbamur, quibus nunc procellis in medium mare abripimur, fluctibusque majoribus præter spem involvimur!! & sane naufragi omnem spem abjiceremus, nisi sola æquitate & justitia Sacræ Majestatis Regiæ, veluti sacræ Anchoræ innixi, adhuc futurum confidamus, ut ea, cessatis turbinibus, nos in portum deducat, ac ea, quæ quorundam nobis adversantium impetu, in harum terrarum Privilegiis & pactis sanguine majorum nostrorum patris, fracta atq; convulsa sunt, sereno vultu nobis in integrum restituat. Quod ut fiat, nos Consiliarii, una cum cæteris harum terrarum statibus ac Ordinibus, Sacram ejus Majestatem, non modo per omnia Sacra, ut quondam Divi Parentis ejus pedibus provoluti, supplices oramus, sed etiam protestamur, utque ea, quæ nuper scripto declarans, juramentum à se factum ad has terras pertinere, verbis confirmavit, re ipsa perficiat. Quod si fecerit Sacra ejus Majestas, dubium non est, quin à DEO optimo maximoque præmia, tanta virtute digna, uberrimè sit acceptura, apud finitimas ac exteras nationes, ad quas ea fama latè spargetur, gloriam nomenque perpetuum adeptura. Nos verò, subditos Sacræ ejus Majestatis, non modo juramentorum vi, sed etiam beneficiorum magnitudine tantò arctius sibi devinciet, ut pro ejus salute atque incolumitate sponte, non solùm omnes fortunas, sed etiam sanguinem & animam effundere non pœniteat.

Quod verò ad alterum legationis membrum, monetæ scilicet negotium pertinet, meminerunt Domini Consiliarii, ea de re nuper in Comitiis Regni Pietercoviæ mentionem factam quidem esse; verum cum Domini Consiliarii de eo certiores facti non essent, quam è Prussia Pietercoviam proficiscerentur, receperunt, se in proximis terrarum Prussiæ Comitiis de eo deliberaturos, atque tunc, quod optimum visum esset, Sacræ Majestati Regiæ perscripturos: quod procul dubio & fecissent, nisi hæc legatio id plane immutasset, quæ vult, ut cum Sereniſſimus

Digitized by Google

mus Rex Romanorum, cum ſua Bohemica hujus Provinciæ monetam, quæ nobis cum Regno Poloniæ communis eſt, adæquari poſtulat, noſtrum judicium Sacræ ejus Majeſtati accuratè explicemus. Nos profecto collatis in unum conſiliis, cum cæteris harum terrarum ordinibus, oppido quam libenter id feciſſemus. Cum autem omnibus nobis non conſtet, quis ſit valor & pondus, aut quis numerus & mixtura quæve convenientia hujus noſtræ ad Bohemicam, ac deinde quid negotiorum qualitates, conditiones & rationes ipſarum provinciarum & regnorum inter ſe poſtulant. Hæc omnia atque his plura quæ in hujus rei conſideratione animadvertenda ſunt, cum ea Dominis Conſiliariis cæterisque ordinibus ignota ſint, ea in re hactenus nihil conſtituere potuerunt. Quod ſi de his atque aliis ad rem pertinentibus certiores facti & edocti fuerint à Sacra Majeſtate Regia, dabunt operam, ut quod in ea re emolumento optimumque factu viſum fuerit, id ejus Majeſtas cognoſcat. 1549.

Reliqua eſt Gedanenſium cauſa, cujus civitatis fidem erga Majores ſuos, cum Regia Majeſtas non incognitam habeat, facileque ſibi perſvadeat, non omnium culpa factum eſſe, ut juramentum diſtulerint, ſed paucorum quorundam, qui prætextu Reipublicæ, fortaſſis ſua quærunt commoda. In eos igitur quomodo inquirendum atque animadvertendum ſit conſilium noſtrum, Sacra Majeſtas Regia ſub fide præſtiti juramenti requirit. Nos certè unà cum cæterorum ordinum nunciis, communicatis conſiliis, diligenterque excuſſis rationibus omnibus, aliam viam invenire non potuimus commodiorem, magisque juri & rationi conſentaneam, quam ut Sacra Majeſtas Regia primum ſumma diligentia in his terris inquiri curet, an ne aliqui & quinam ii ſint, qui non Reipublicæ, ac conſervandorum Privilegiorum, ſed hujus prætextu ſui commodi cauſa temerè & malignè eam civitatem, quam omnes, Majeſtati Regiæ ejusque Majoribus jam ab initio, quo primum inclitos Poloniæ Reges agnovit, fidiſſimam novimus, conturbare, ſeditionemque in ea concitare moliti ſunt. Quod ſi in hujusmodi inquiſitione aliquis reus inventus fuerit, neque in dicenda cauſa ſeſe juſtis rationibus tueri poterit, is pro facti ſui qualitate & quantitate digna afficiatur pœna, de qua nobis, quibus iſta adhuc incognita ſunt, pronunciare hoc tempore non licet. At ſi perquiſita & inveſtigata re, ea in medium noſtrum deducta erit, tum pro rerum ac cauſarum qualitate, quid in ea porro faciendum, melius à nobis deliberari, adque juſtitiæ Lancem diſcuti poterit. Verum tamen hoc Sacram ejus Majeſtatem celare non poſſumus, hisce diebus, à Senatu Gedanenſi litteras redditas eſſe, quibus ſcribit nequaquam in unum aut alterum id rejiciendum, neque privato cujusque conſilio factum, ut juramentum Regiæ ejus Majeſtati debitum, non quidem recuſaverint, ſed differre petierint, imò neminem omnium apud eos tanta valere gratia, vel autoritate, à quo id ſibi perſvaderi paſſi ſint. Verum publicum omnium fuiſſe conſilium, neq; aliis adductos eſſe rationibus, quam iis, quas deſcripras, Dominis Commiſſariis ad Regiam ejus Majeſtatem perferendas, tradidiſſent, unumq; in hunc ſcopum omnia eorum conſilia & facta ſpectaſſe, atque etiam nunc ſpectare, ut miſeræ atque afflictæ

huic

1549. huic patriæ reique publicæ eorum, imò & Regiis rationibus quàm optimè consultum, non autem, ut quidquam Regiæ ejus Majestati detractum, deve ejus dignitate diminutum cuperent, quam ipsi pro fide atque officio suo magis auctam ornatamque velint, neque pacis publicæque tranquillitatis turbandæ, sed magis conservandæ causa fecisse, vel hoc satis arguere, quod eo se sacramento teneri velle, atque obstrictos esse, palam sint obtestati, quod Majoribus Sacræ Majestatis Regiæ, Dominoque Parenti præstitissent.

Hæc sunt, quæ ab omnibus harum terrarum statibus atque ordinibus, ad legationem Sacræ Majestatis Regiæ, per Vestram generosam Nobilitatem, coram nobis expositam, respondere visum est, petuntque Ordines ipsi, Generositatem Vestram, ut Ea devotam eorum fidem, studia, officia promptamque operam ad Sacram Reg. Maj. referre, ibique diligenter commendare velit.

9.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS &c. &c.

Der König überträgt die Bischoffe von Cujavien die Ober-Verwaltung der in Pomerellen gelegenen Klöster.

Significamus tenore præsentium, quibus expedit universis. Quod Nos perpendentes, Monasteria eorumq; bona, ex pravitate hæretica & negligentia Præfectorum dictorum Monasteriorum Cartusii, Sarnowitz, Sukau ac aliorum Monasteriorum, per & infra Diœcesin Wladislaviensem & Pomeraniæ ubilibet constitutorum pessundari, labefactari, desertari & per nonnullos Seculares distrahi, ita ut jam pene cum primum religio ac officia divina, tum bona Ecclesiæ dictorum Monasteriorum, (quorum alioquin nos supremum patrocinium gerimus) in toto extincta & neglecta videantur, ac propterea, ex debito officii Regalis nostri, commoditati & indemnitati dictorum Monasteriorum, eorumque bonorum oportunè prospicientes, perspectamque fidem, integritatem, ac in rebus gerendis dexteritatem, non vulgari cum prudentia conjunctam, Reverendi in Christo Patris, Domini Andreæ Sebridowski, Vladislaviensis & Pomeraniæ Episcopi, sincerè nobis dilecti, de Nobis & Republica nostra optimè meriti. Horum itaque contemplatione suprascripta Monasteria, & quæcunque alia in sua Vladislaviensi & Pomeraniæ Diœcesi consistentia, eorumque universa & singula bona, ad præfata Monasteria quomodolibet concernentia, mobilia & immobilia, eidem Reverendo in Christo Patri, Domino Andreæ Sebridowski, Moderno Vladislaviensi & Pomeraniæ Episcopo, sincerè nobis dilecto, danda, concedenda, donanda duximus, prout damus, concedimus & donamus præsentibus litteris nostris ad ipsum duntaxat vitæ ipsius Domini Episcopi, seu ad ipsius possessionis & gubernationis ejusdem Episcopatus Vladislaviensis tempus, seu alias ad ipsius Domini Episcopi Vladislaviensis moderni aliam quamcunque dignitatem, uberiorem provectionem duraturum, & eo cesso vel decesso, gubernatio & omnimoda provisio eorundem Monasteriorum bonorumque suorum ad nos re-

redibit pleno jure, amoventes omnem & omnimodam facultatem superintendentiæ, procurationis, seu etiam provisionis, ab omnibus & singulis, cujuscunque status & dignitatis, tàm spiritualis, quàm secularis, personis, in & super eisdem Monasteriis eorumq; bonis, per Nos, seu Serenissimum Principem, Dominum Parentem nostrum desideratissimum, quomodolibet concessis, soli Domino Episcopo, eam ipsam commodam ac integram facultatem dicta Monasteria eorumque bona possidendi, tenendi, habendi, providendi, gubernandi, & pro suo arbitrio disponendi, procurandi, defendendi, tuendi, concedimus, damus & conferimus, tenore præsentium mediante. Mandantes seriò omnibus & singulis, utriusque status hominibus, Capitaneis, Castellanis, & quibusvis Officialibus nostris, civitatum, præcipuè verò Gedanensium Magistratibus, per & infra Regnum Poloniæ ac Ducatus Prussiæ & Pomeraniæ ubilibet constitutis, sub pœnis nostris Regalibus, ne præfatum Dominum Episcopum Vladislavienſem, seu illius paternitatis factores, aut loci Capitaneos & Procuratores, quoscunq; sua Paternitas ex officio suo & brachio illic locaverit, & constituerit, per se, seu per submissas personas, directè vel indirectè quoquo modo turbare, molestare, aut etiam impetere præsumant, quò minùs hæc nostra concessio & donatio ipsius Domini Episcopi ordinatio, provisio, & dictorum Monasteriorum suorumque bonorum, pro illius arbitrio, gubernatio, suum debitum sortiatur effectum. Scituri contrafacientes, gravem indignationem nostram & pœnas nostras Regales, non vulgares sese incursuros. In quorum omnium & singulorum fidem & evidens testimonium, sigillum nostrum præsentibus est subappensum. Datum Cracoviæ feria sexta in vigilia Sanctorum Petri & Pauli Apostolorum, Anno Domini 1549. Regni verò Nostri 20. 1549.

10.

Sereniſſime ac Potentiſſime Princeps, Invicteque Rex & Domine, Domine Clementiſſime.

1550.

POst deditiſſimam ac humilem debitæ fidei in Gratiam Sacræ Majestatis Vestræ commendationem. Comparuit coram nobis Venerab. Dominus Abbas Monasterii Pelplinensis, suo, nec non Olivensis Abbatis, atq; Succovienſis Abbatiſſæ, & cæterorum Virginum Deo dicatarum, Monasteriorum, nempe in terris Pomeraniæ sitorum, nomine, querimonia sua supplici nobis exponens, se communi, ut illi referunt, rumore intelexiſſe, à Sacra Majestate Vestra, Reverendiſſimum Dominum Andream, Episcopum Vladislavienſem, Dominum nostrum chariſſimum ac gratioſum, certam Regiam donationem, mandata & litteras impetraſſe, ut dicta Monasteria in suum & suorum commodum fructumque intercipere, possessioni suæ ac administrationi subjicere posset. Summis precibus nos petentes, ut illorum gravaminum debitam rationem habere, nec non iisdem

Vorſtellung deß Landes-Bischoffs vñ Käthe, wie der die dem Cujaviſchen Bischoff vñ Könige übertragenen Ober-Verwaltung der in Pomerel- len gelege- nen Feld- Klöſter.

1550. pro privilegiorum harum terrarum, nec non ſuarum immunitatum æqua conſideratione conſulere, dignaremur. Nos expendentes dictorum Monaſteriorum & DEO dicatarum Virginum indefinentes preces, & præſertim, quod dicta Monaſteria privilegiis hujus terræ incorporata ſint: non potuimus illorum petita non admittere, & conſolatione noſtra adjutoria hiſce litteris noſtris, officii noſtri reſpectu, non adeſſe. Sacram Majeſtatem Veſtram dediti ſſimè rogantes, dignetur dictorum Monaſteriorum, juxta privilegia harum terrarum, privilegia obtenta, & à Sacra Majeſtate Veſtra confirmata, in quæ eadem inviſcerata ſunt, in ſuam Regiam & clementiſſimam tutelam ac protectionem accipere, & non ad alicujus forſan informationem, ac ſi perſonis Monaſticis & religioſis deſerta eſſent, quicquam admittere, quod privilegiis noſtris & dictorum Monaſteriorum indultis, immunitatibus ac juri officeret. Quod & Sacram Majeſtatem Veſtram pro Regia ſua clementia, & genuina gratia facturam dediti ſſimè confidimus, idq; pro debito noſtro erga eandem Sacram Majeſtatem Veſtram, debitis fidei officiis ac integritate promereri contendemus, DEO Optimo Maximo juvante. Qui Sacram Majeſtatem Veſtram diu incolumem, felicem, ac glorioſa victoria erga quosvis hoſtes triumphantem conſervare dignetur. Datæ in Conventu noſtro generali Marienburgenſi, die 28. Aprilis, Anno 1550.

Ejusdem Sacræ Majeſtatis Veſtræ

Humillimi ſubditi

Conſiliarii terrarum Pruſſiæ,
in moderno conventu Marienburgenſi congregati.

II.

Der Stände Antwort, auff die Königl. Werbung aus dē Stanislai-Lande. Tage.

LEgationem Sacræ Majeſtatis Regiæ, Domini noſtri Clementiſſimi, quam veſtra Venerabilis Dominatio, omnibus harum terrarum Statibus, concinna ac luculenta oratione coram recenſuit, eam maxima animorum alacritate audiverunt, nec non ex eadem, quanta ſollicitudine, & paterna quidem cura, Sacra ejus Majeſtas pro ſalute, incolumitate, paceque jucunda, ſuorum ſubditorum harum terrarum conſervanda, Regia & incomparabili ſua providentia incumbit, communemque tranquillitatem, per omnia ſtabiliendam, nullis impenſis parcens, ſtudeat, abunde cognoverunt. Pro qua Regia ac ſummi Principis vigilantia, Sacræ Majeſtati Reg. has, quas pro virium ſuarum facultate poſſunt, uti & debent, gratias agunt immortales, ſtudebuntque debita fidei & omni diligentiæ ſuæ obſervantia, erga ejus Sacram Majeſtatem, dediti ſſima devotione promereri. Et cum in his Comitiis, Regii Conſiliarii, tum temporis præſentes, omnem operam navaſſent, ſummisq; viribus, maturaq; de-

Digitized by Google

deliberatione prævia ad hoc intendiſſent, quo certa pecuniæ contri- 1550.
butio, ad utilitatem Majeſtatis ſuæ conducibilem, & minuratim à multis conferendam, iniri ac ab omnibus Ordinibus, harum terrarum voluntate, decerni potuiſſet. Verum, quod præter omnem ſpem & opinionem noſtram accidit, Sacræ Majeſtati Ejus exponendum eſſe, operæ pretium duxerunt, nempe, antequam omnium Statuum terrarum harum conventio, conſultatioque neceſſaria cœpta eſſet, Reverendiſſimus Dominus Epiſcopus Varmienſis, hujus Regii Conſilii Conſiliarius Primas, litteris ad nos datis ſignificavit, ſe in hunc Conventum, ad quem ſe accinxiſſet, & paraſſet, ob corporis ſui infirmitatem, & linguæ ſermonisque debilitatem venire non poſſe, ſuamque Reverendiſſimam Dominationem excuſatam, ob morbi ſui adverſitatem, ut haberemus, adhortando. Nos itaque, in tanta negotii Regii ſollicitudine, tractatibusque mutuis exiſtentes, non potuimus modo, ob abſentiam primariorum Conſiliariorum harum terrarum quidquam perficere. Nam Ordo Equeſtris ac Civitatum minorum nuncii, communicato inter ſe conſilio, in rationem non exequendi ſui debiti, abſentiam dicti Epiſcopi, uti primarii hujus terræ Conſiliarii (cujus Epiſcopatus non minima hujus Provinciæ portio eſt) prætendebant, cauſificantes ſimiliter Magnifici Domini Palatini Culmenſis, & quorundam aliorum Dominorum Conſiliariorum, in hoc conventu abſentiam, ſine quorum conſilio & conſenſu nihil, quod ad conſultationem ineundæ contributionis firmum ſtabileque eſſet, Sacræque Majeſtatis ejus votis modo per omnia correſponderet, attentari poſſet. Adducebant quoque præfati Equeſtris Ordinis ac minorum Civitatum nuncii nonnullas neceſſitates & gravamina, quæ ad contributionem jamjam ineundam & decernendam, non parum præpedimenti adferebant, quod à Sacra Majeſtate Ejus, nobis inſolita, & prius non audita gravamina, in humeros ſuos, contra libertates & Privilegia harum terrarum conjicerentur, cum priora gravamina, ut Epiſcopatus Eccleſiæ Culmenſis & Slochovienſis, & Rogoſnenſis Capitaneatus, alienigenis facta conceſſio, nondum abrogata, & privilegia ac libertates hujus patriæ, in debitam integritatem, & juſtum vigorem ac ſtatum nondum redacta & reſtituta eſſent. Imò quod à Sacra Majeſtate Ejus, ad ſubditiſſimas eorum preces, ſuper legatione Regia, per Generoſum ac Nobilem Dominum Andream Koſtka, Regium tum Oratorem, piæ memoriæ defunctum, habita, modo nihil conſolationis acceſſiſſet. Nihilominus tamen omnium Ordinum harum terrarum animos, erga Sacram Majeſtatem ejus deditiſſima fide ac integritate affectos, etiam citra omnem admonitionem comperimur, qui ſe ultro in tanta Reipublicæ neceſſitate, omnem operam ſeſe navaturos & accommodaturos exhibebant, quo clementi voluntati Sacræ Majeſtatis acquieſcendo ſatisfiat, dummodo libertates, ac non mediocriter labefactata Privilegia hujus terræ, pactis & ſanguine Majorum ſuorum vindicata & parta, Sacra Majeſtas Regia clementiſſimè in integrum reſtituat, priſtinæque donet integritati, qua ab initio uſque illæſo jure gaviſi ſunt. Quod ut fiat, nos Conſiliarii, cum cæteris harum terrarum & Ordinum Statibus, Sacram ejus Majeſtatem ſuppliciter ac deditiſſimè oramus & obſecramus, quo impetrato (prout in bonam

ſpem

1550. ſpem ducimur) Sacra Majeſtas Regia, Animos ſubditorum ſuorum ad omnia licita petita, quam devinctiſſimos & facillimos eſt redditura.

Quod ad negotium Monetæ exſequandæ cum Boëmica attinet; quæ noſtra fuerit mens & conſilium Sacræ ejus Majeſtati, uti ex re fore cenſuimus, perſcripſimus, ad quod nos pro debito noſtro referimus.

De concordia cum Magiſtro & Ordine Teutonico, cum Illuſtriſſimo Duce Alberto, per medium amicabilis Compoſitoris, Sereniſſimi Regis Romanorum, tentanda. In ea re Sacræ Majeſtati Ejus nihil certi, quid facto opus ſit, quæve viæ & rationes detrectandæ aut aſſumendæ ſint, conſulere poſſumus. Verum Sacræ Majeſtati, ſummæque ejus Prudentiæ, quæ terras ſuas in tranquillitate & pace conſervare, & manutenere clementiſſimè dignabitur, deditiſſimè committimus.

Quod verò monumenta litterarum concernit; quæ tam privatim; quam publicè apud nos non pauca exſtare dicuntur, nobis certi aliquid de his minus conſtat, quæ ad Regiæ cauſæ tractationem conducibilia haberi, aut æſtimari poſſint. Aſſervantur & reperiuntur quidem litteræ & ſcripta, quæ ſuperioribus temporibus, non ita dudum ante & poſt diuturnum illud bellum ſunt exarata, cum moleſtum & coactum Cruciferorum Jugum à ſubditis Pruſſiæ rejiceretur. Quæ verò ante hæc tempora contigerunt, qualiter ſcilicet quove jure terræ omnes & Ditiones Pruſſicæ, & præſertim Illuſtriſſimi Ducis Pruſſiæ dominia, ad integrum Poloniæ Regnum omninò ſpectent, de his apud nos nihil exſtat. In certam autem ſpem ducimur, quin Sacra Regia Majeſtas complura evidentiora & antiqua monumenta litterarum habeat, ad memoratam cauſæ Regiæ tractationem ſpectantia.

Unionem ac inſimul conjungendarum virium nexum; qui cum ab equeſtri Ordine Regni à Nobis contra noſtrarum libertatum prærogativas & jura ſummè contendatur, conſultum non videtur, aliqua ratione inire, cum hoc Privilegiis, libertatibus noſtris, Sancitis, ac antiquis conſvetudinibus, à Majoribus noſtris illæſim ſervatis, per manus nobis poſteris, quaſi traditis, plane adverſetur, & in extremam omnium reliquarum noſtrarum libertatum labefactationem & enervationem vergere, neceſſum ſit. Sicut & per Dominos Conſiliarios harum terrarum Pruſſiæ, tum temporis ſelectos, ante annos non ita dudum elapſos, coram Sacra ſua Majeſtate, & Divo Parente illius deſideratiſſimo, diffuſius tam oretenus, quam ſcriptis deductum, oſtenſumque fuit.

Cumque, ut memoratum eſt, complurium Dominorum Conſiliatiorum abſentia pro nunc eſſet de evocatione ad proficiſcendum in Regni comitia, certi aliquid, à præſentibus tum temporis Conſiliariis, ſtatui & deliberari nequivit. Ad litteras per Pruſſiam quoquoverſus celeriter transmittendas, quales ſunt Poſtæ, ſive Equi diſpoſiti in limitibus

Digitized by Google

mitibus terræ hujus ordinandis & diſponendis, viſum eſt omnibus Statibus & Ordinibus harum terrarum, id novum & inconſvetum eſſe, neque ſe ad talia & ſimilia onera obeunda, unquam aſtrictos eſſe aſſerunt. Rogant ejus Regiam Majeſtatem, ut illi in veteri & antiqua conſvetudine, à Majoribus ſuis ſanctè recepta, conſerventur. Hæc omnia harum terrarum Status atque Ordines ad Legationem Sacræ Majeſtatis Reg. Domini noſtri Clementiſſimi, per Venerabilem Dominationem Veſtram, nobis eleganti facundia expoſitam, reſpondere, integrum eſſe cenſuere, petuntque Dominationem Veſtr. Venerabilem, ut Sacræ Ejus Majeſtati debitam eorum fidem, officia & ſtudia ſua obſequioſiſſima & dediriſſima referre, illoſq; diligentiſſimè in illius Majeſtatis Sacræ tutelam & paternam protectionem commendare velit, &, ut hanc noſtram deditiſſimam reſponſionem, clementi animo, auribusque benignis, tandem exaudire & acceptare dignetur. Per quod quidem Sua Regia Majeſtas, in longam poſteritatem nomen Majeſtatis Suæ producet, Quam DEUS Optimus M. felicem, ſoſpitem, ac contra omnes ſibi hoſtiliter adverſantes triumphantem, in diuturna tempora conſervet.

1590.

12.

1591.

OMnes Ordines terrarum harum Pruſſiæ, agunt Sacræ Majeſtati Regiæ ingentes gratias, quod tanta cura & diligentia earum quieti & tranquillitati proſpiciat, quodque Illius beneficio fiat, ut optata pace fruantur omnes, quam ut diuturnam eſſe velit, DEUM ſupplices precantur. Quod verò ſtudia horum Ordinum non ex æquo reſpondiſſe, Majeſtas Ejus exiſtimat, ſtudio voluntatique ſuæ; ſupplicant Majeſtati illius, alia ut eſſe de Ordinibus terrarum harum, opinione velit. Nam ſi forte non ſatis ex Majeſtatis illius ſententia, proximi ſuperioris anni comitia ceſſerunt, non eo factum eſt, qvod non omnes ex animo cupiverint, obſeqvi ſemper Majeſtati ejus, atque ad nutum illius ſeſe convertere; ſed qvod in tanta paucitate Conſiliariorum, qui in ſuperioris anni Comitiis convenerant, accedentibus etiam impedimentis aliis, non poterant, quod vel maxime voluiſſent, qvæ poſtulabat Majeſtas illius de iis qvicqvam ſtatuere. Iterum atqve iterum orant & obſecrant Majeſtatem ejus, ne aliorſum id capiat, neve ſecus aliqvid ſibi de propenſa & ſubdita ſingulorum & omnium in iis litteris erga ſe voluntate perſvaderi patiatur. Quin illud potius certum habeat, non eſſe qvemqvam, qvi pro fide atqve officio ſuo, non ex animo cupiat illius Majeſtatis rebus in omnibus obſecundare. Qvod ad jura, Privilegia & libertates harum terrarum attinet, qvo magis perſpectam habent Majeſtatis illius bonitatem, hoc ſibi certius perſvadent, proviſum iri illius prudentia benignitateqve, ne qvid contra illa deinceps fiat, neve novi qvid contra terrarum harum Ordines ab Ordinibus Regni ſtatuatur. Supplices petunt, ut, qvo jure fuerunt ſuperſtite Divo Parente Sacræ Majeſtatis ejus, eodem deinceps etiam eſſe poſſint, neque inuſitata aliqua & inaudita ſuis majoribus onera ferre cogantur.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Stanislaiſchen Land-Tage.

1551. tur, cum nihil ejus generis commiſſum ab illis ſit, quamobrem jure ſuo privari & ad inſveta onera adigi debeant, quin potius quæ fuerunt majores eorum fide, ſtudio & obſervantia erga Sacræ Majeſtatis illius Majores, eadem & ipſi & erga Divum Parentem Majeſtatis ejus & erga ipſam Majeſtatem Regiam eſſe, adeo non intermiſerint, ut accesſiſſe potius, quam decesſiſſe, aliquid ad priſtinam illam obſervantiam videri poſſit: quo majori etiam ſpe ſunt, facturam illius Majeſtatem Regiam, ut paternis veſtigiis incedat, parique atque Illa clementia terrarum harum Ordines contra eos tueatur, qui jura libertatesque ipſorum omnibus viribus oppugnare conantur.

Quod quidem cum ultro facturam Majeſtatem illius confidant, tanto majori alacritate, ut faciat, adductum iri ſperant, quandoquidem non obſcura terrarum ſtudia erga ſe perſpicit. Quamvis enim annonæ maxima ſit hoc tempore difficultas, decretum tamen eſt ſumma voluntate omnium Ordinum, ut genus penſionis, quam acciſam vocant, toto anno Majeſtati illius Regiæ tribueretur. Cujus quidem exigendæ, exordium ſumi debebit, à quindecima die Octobris Menſis proxime inſequentis, durabitque exactio hæc usque ad quindecimum diem ejusdem menſis anni proxime inſequentis, ita ut à ſingulis modiis ſive metretis braſii, duo ſolidi numerentur: etiam atque etiam rogantes, Majeſtatem Ejus, ut qualis hoc tempore conſtitui potuit penſio, eam grato animo accipiat, juriumq; terrarum harum & privilegiorum Tutor, Patronus & Defenſor eſſe velit.

De ratione tranſactionis cum Magiſtro & Ordine, contulerunt Domini Conſiliarii terrarum harum Conſilia ſua, decretumque eſt, ut quicquid reperiri poſſet ad cauſam hanc tuendam, neceſſarium, id diligenter inquireretur, ac ſecum quisq; quæ reperiſſet, ad ea, quæ proxime habebuntur Comitia, perferret, ubi diligentior etiam & accuratior ea de re conſultatio habebitur. De Jure quoq; Culmenſi, quod mandat Majeſtas ejus, curabitur diligenter. Quoniam vero ſumptum ea res requirit, rogant Majeſtatem ejus, quod fecit Divus olim Parens illius, ut Ipſa quoque facere dignetur, ac certam aliquam pro ſumptu ejusmodi faciendo pecuniam numerari jubeat.

1552.

13.

Sereniſſime REX, &c. &c.

Die Gemeine in Dantzig, bittet den König, umb die freye Ubung der Evangeliſchen Lehre, und den rechten Gebrauch der Sacramenten.

CUm Sacram Majeſtatem Regiam, poſt Deum, Dominum ac Regem noſtrum, in his terris agnoſcamus, cui etam nos & omnia noſtra ſubjecta eſſe profitemur, & ob id illi libenter omnem honorem & ſubjectionem, tanqvam vero, legitimo, & hæreditario Domino & Regi noſtro, juxta dictum Divi Petri: Timete Deum & honorate Regem; deferimus. Qvapropter cum homo à Deo ad ſui honorem & ſalutem ſuam conſervan-

ſervandam obedientiamque Superioribus ſuis exhibendam conditus ſit, plane neceſſarium nobis videtur, ut verbum ſalutis animæ noſtræ, quæ ad ſolum Deum pertinet, a poteſtatibus noſtris qværere & petere debeamus, juxta illud: primum qværite Regnum Dei, & omnia adjicientur vobis; præſertim etiam cum in hac deſolatione aliqvandiu, veluti filii Iſraël, captivi detenti ſumus, adventumque Sacræ Regiæ Majeſtatis, ut illa mediante, ab hujusmodi tenebris liberaremur, expectavimus: ob idqve Sacram Majeſtatem Veſtram Regiam pro vero Joſua habemus, qvi Deo obtemperans, ad terram promiſſionis ſanæ & veræ doctrinæ Sancti Evangelii, nos ſit perducturus. Quare miſeri rogamus Sacram Majeſtatem Veſtram Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum, cui commiſit Deus purum verbum ſuum, excluſis humanis traditionibus, propagare, qvo nobis verum animæ cibum, nempe purum Evangelium cum vero Sacramentorum uſu, juxta Chriſti & Apoſtolorum inſtitutionem concedat, & illis libere, ſecundum divinum mandatum, uti permittat, per quæ primum Dominum Deum agnoſcamus, deinde Sacræ Majeſtati Veſtræ, Domino noſtro gratioſiſſimo, veram obedientiam præſtare, peccata fugere & animarum ſalutem conſeqvi valeamus. 1552. brauch des Abendmahls.

14.

QUod Sacra Majeſtas Veſtra, per Magnificum Dominum Regni Cancellarium, nos unionis cum Regno admonere dignata eſt, fatemur ingenue, quid ſibi velit hæc unio, nos non aſſequi. Nam ſi hoc à nobis exigitur, ut ſimus ejusdem corporis membra, eſſe nos confitemur, neque caput aliud in terris agnoſcimus, quam Sacram Majeſtatem Veſtram, omnia prius & facere & pati parati, quam ut vel ab Illa, vel ab Regni illius corpore, nos unqvam avelli patiamur, non ceſſuri mortalium cuique, ut magis ſalvam velit Sacram Majeſtatem Veſtram & Regnum illius, quam quantum nos id cupimus, neque fortunis neque ſangvini noſtro parſuri, ſi qua id viſa fuerit neceſſitas poſtulare. Sin autem hoc à nobis contenditur, ut non in eo jure vivamus, in terris Veſtræ Sacræ Majeſtatis Pruſſiæ, cum quo ſe atque illas majores noſtri, ſponte ſua, Divo Caſimiro, Avo Sac. Majeſtatis Veſtræ tradiderunt, qvam ſit hæc eorum æqva poſtulatio, qvi ſunt ejusdem corporis membra, Veſtræ Sac. Majeſt. judicandum relinqvimus, Qvam non ignorare credimus in Privilegiis per Divum Caſimirum Terris Pruſſiæ conceſſis, diſertis verbis cautum illud eſſe, quod partim Culmenſi, partim Magdeburgenſi jure, gaudere debeamus. Non arbitramur autem, eſſe aliqvem, qui nobis privilegia noſtra violata velit: qvid enim is aliud, quam qvod de ſuis quoque privilegiis facere debeat, Sacra Majeſtas Veſtra, viam qvandam illi commonſtrare videretur? Qvodſi vero hoc ſibi vult iſta unio, ut, qvæ ſive contributionis, ſive bellicæ expeditionis onera, cæteri in Regno Sacræ Majeſtatis Veſtræ

Gehaltene Rede des Ermeländiſchen Biſchoffes wieder die zugemuthete gänzliche Vereinigung der Preußiſch. Lande mit der Cron Polen.

Digitized by Google

1552. Veſtræ ſubditi ferunt, eadem & nos feramus; horum utrumq; & præſtari à nobis recte non poteſt, & ſi maxime præſtari poſſet, plus eſſet detrimenti, qvam emolumenti allaturum. Nam qvod ad bellicam expeditionem attinet, ſi nobis ad Litvaniæ Podoliæque fines, qvod alii facere tenentur in Regno degentes, proficiſcendum foret, non modo nullus noſtrorum hominum uſus eſſet in ejusmodi tam longinqua expeditione futurus, verum etiam hoſtibus iis, qui perpetuo cervicibus noſtris imminent, nulla ut hora ſecuri ſatis ab illis eſſe videamur, cum nec opinato, maritimo curſu pervenire illis in terras iſtas liceat, occaſio daretur in illas invadendi, & eas (qvod pro ſua misericordia Deus omen procul avertat) ſub imperium ditionemque ſuam ſubjugandi. At privilegium quidem Culmenſe nos ab hoc expeditionis genere liberos facit, in quo illud clare dilucidumque perſcriptum eſt, qvod ultra fines terrarum progredi non teneamur. Qvantum autem attinet, ad pecuniæ conferendæ rationem, quæ in Regno uſitata eſt, eam ut nos amplectamur, fieri id quoq; nequaqum poſſe videtur. Nam & colonorum noſtrorum magna ex parte tenues ſunt facultates, ut oneri ferendo pares eſſe non poſſent & jugerum diverſa eſt eſt ratio & agri multis in locis ſteriles & inculti. Num vero tunc hoc futurum eſſet, ex re Sacræ Majeſtatis Veſtræ, Ipſa judicet, nobis quidem videtur ex eo plus incommodi ad Illam eſſe perventurum. Quamobrem ſupplices ab illa petimus, quo jure Divo Caſimiro, Avo Sacræ Majeſtatis Veſtræ, terras iſtas Pruſſiæ majores noſtri, nulla vi adacti, ſumma ſua voluntate tradiderunt, in eo nos tueri, & conſervare, neque locum eis dare velit, qvi nullo merito noſtro, nullaque à nobis injuria provocati, neſcimus qua de cauſa, jura noſtra & privilegia tanto ſtudio nobis labefactata cupiunt, cum tamen non eo animo majores noſtri ad Regni ſe corpus adjunxerunt, quod detractum aliquid juribus & libertatibus, verum quod acceſſionem aliquam potius ad eas factum iri perſvaſum haberent.

1553.

15.

Der Stände Schreiben an den König, aus dem Elbingiſch. Land-Tage.

Sacra & Sereniſſima Regia Majeſtas, &c.

ITa ut nobis permittere dignata eſt Sacra Majeſtas Veſtra, convenimus Elbingæ, deliberaturi de eo quod per litteras ſuas mandaverat, ut ad id, quod poſtulatum erat à nobis Gedani, per Sacram Majeſtatem Veſtram & Ampliſſimos Regni illius Senatores, de unione reſponderemus, communicatoque inter nos Conſilio, quid aliud reſponderemus non reperimus, quam quod in Comitiis Marienburgenſibus omnium terrarum harum nomine per Reverendiſſimum Dominum Varmienſem Epiſcopum, Sacræ Majeſtati Veſtræ, præſentibus non paucis Regni Conſiliariis, reſponſum eſt. Ac feciſſemus quidem non inviti, quod urgere viſa eſt, Sacra Majeſtas Veſtra, ut cum eodem Reſponſo ad Sacram Majeſtatem Veſtram

Digitized by Google

ſtram ipſi veniremus, ſed præterquam quod proximo ſuperiori anno 1553.
in perpetuis quibusdam Comitiis non ſine magno ſumptu noſtro verſati ſumus, multæ aliæ cauſæ fuerunt, quamobrem, quod Sacra Majeſtas Veſtra mandavit, hoc tempore præſtare non poſſemus. Nam & in Varmienſi territorio non omnia loca ſunt à contagione peſtis libera, ut Reverendiſſimo Domino Varmienſi, in conſpectu Sacræ Majeſtatis Veſtræ venire, hoc quidem tempore non omnino licitum fuerit. Et Reverendiſſimus Dominus Culmenſis adverſa valetudine laborare dicitur, & Magnifici Domini Culmenſis & Marienburgenſis Palatini, ſunt finibus regundis impediti, inter Sacræ Majeſtatis Veſtræ & Illuſtriſſimi Domini Ducis Barnimi Pomeraniæ terras, Cujus Illuſtritas urget magnopere, ut hæc finium controverſia tandem terminetur, cui cognoſcendæ dies jam etiam conſtitutus, feria ſecunda proxima poſt Dominicam Judica. Itaque tantum abfuit, ut omnes proficiſci poſſemus, à Sacra Majeſtate Veſtra ad Comitia vocati, ut nec qui vel mitti recte poſſet omnium nomine, reperire liceret. Quamobrem, cum ſemel jam reſponſum Veſtræ Sac. Majeſtati præſentibus Regni Conſiliariis datum ſit, ac ſupra ſcriptis ex cauſis non eſſet quisquam ex majoribus Conſiliariis inventus, qui perferre illud poſſet, viſum eſt, ut hiſce litteris noſtris adjunctum Sacræ Majeſtati Veſtræ deſcriptum mitteretur. Sunt itaque Marienburgi per Reverendiſſimum Dominum Varmienſem, in hanc ſententiam coram Sacra Majeſtate Veſtra verba facta. Hoc eſt reſponſum, quod Sacræ Majeſtati Veſtræ Marienburgi, præſentibus Regni Conſiliariis, datum eſt, à Qua iterum atq; iterum ſupplices petimus. Primum ut ne durius id accipiat, quod ipſi reſponſum hoc ſemel datum non perferimus, juſtis de cauſis impediti. Deinde ut Regia clementia & æquitate ſua in eo acquieſcere dignetur, nec amplius aliquid à nobis exigat, quam quod, juxta jura & Privilegia à Majoribus Sacræ Majeſtatis Veſtræ nobis conceſſa, facere ſumus obligati. His omnibus Sacra Majeſtas Veſtra fidelisſimos harum terrarum ſubditos ſuos, Sibi alioquin devinctiſſimos, multo reddet devinctiores, qui & hanc beneficentiam & vere Regiam Jurium & Privilegiorum noſtrorum conſervationem, perpetuis ſervitiis ſuis promereri ſtudebunt erga Sacram Majeſtatem Veſtram. Cujus nos Gratiæ & protectoni cum omnibus fortunis noſtris, quam humillime commendamus, Ipſam in plurimos vitæ annos florentem eſſe feliciterque vivere & regnare à Deo precantes. Ex Conventu Elbingi d. 22. Febr. habito 1553.

16. 1554.

In Nomine Domini Noſtri JEſu Chriſti Amen.

Notariats Inſtrument, was wegen der Culmiſchen Land-Schule und deſſelbſt geweſenen Ke-

PEr hoc præſens publicum Inſtrumentum univerſis & ſingulis id viſuris, lecturis & audituris, Poſt condignam unicuique, juxta exigentiam ſui ſtatus ſalutationem & obſeqviorum promptitudinem evidenter pateat & ſit notum; quod anno à

1554. Nativitate ejusdem Domini Milleſimo quingenteſimo quinquageſimo quarto, Indictione duodecima, die vero tertia Menſis Octobris, hora tertia vel quaſi adveniente, coram Reverendiſſimis ac Magnificis & Generoſis, Famatis &c. Dominis terrarum Pruſſiæ, Majeſtatis Regiæ, Domini noſtri Clementiſſimi, anno Ejusdem Regni vigeſimo quinto, Conſiliariis, Graudentz in publico conventu congregatis, in mei Notarii Publici, teſtiumque infra ſcriptorum ad hoc ſpecialiter vocatorum & rogatorum præſentia, præſens & perſonaliter conſtiturus Magnificus Dominus Achaczius Czema, Palatinus Marienburgenſis, nec non Schumenſis & Gnevenſis Capitaneus, nomine & pro parte totius Equeſtris Ordinis terræ Culmenſis, ibidem partim præſentis, nec non providi & famati Domini Eberhardus Rogge, ac Johannes Wahl, ludi litterarii Civitatis Culmenſis Proviſores & principaliter pro ſe ipſis, ac dictæ Scholæ Culmenſis Proviſoribus, & eorum nomine præfatus Magnificus Dominus Achatius Zema, deduxit & in medium propoſuit, quod licet eruditus Dominus Johannes Hoppius, Liberalium artium Magiſter promotus, nec non Philoſophiæ Profeſſor, in dicti ludi litterarii Rectorem aſſumtus ſit, ſeque interea ut fidum & probum virum decet, habuit & tenuit ab omnibus vitiis, ſe continens, laudabilis vitæ & honeſtæ converſationis, Chriſtiani nominis & fidei Orthodoxæ Profeſſor, adeo, quod non meruit quod à ſuo hujusmodi officio amoveri deberet. Nihilominus nuper Reverendiſſimus in Chriſto Pater & Dominus, Dominus Johannes, Dei gratia Epiſcopus Culmenſis, &c. ad malam narrationem eum ex ſuo officio amovere intendit, imò eum illinc d ſcedere juſſit & forſan non auditum, non citatum, non convictum, condemnavit, ut dicitur. In quo cum non ſolum Schola Culmenſis, ſed tota Culmenſis Patria gravatur & gravatam ſe ſentit, propterea idem Achatius Czema, Palatinus, quo ſupra nomine, cum dictæ Scholæ proviſoribus, & multis aliis ex eadem terra Culmenſi Nobilibus, præſentibus & annuentibus, à dicto Reverendiſſimo Domino Epiſcopo ejusq; decreto, propoſitis ſibi primum quibusdam ſupplicationibus & interpellationibus, quibus cum proficere non potuit, ad Illuſtriſſimum & Sereniſſimum Principem & Dominum, Dominum Sigismundum Auguſtum, Dei gratia Regem Poloniæ, Magnum Ducem Litvaniæ, Ruſſiæ Pruſſiæque ac Maſoviæ, &c. Dominum & Hæredem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, ſcriptis provocavit & appellavit, prout & quemadmodum in quadam provocationis & appellationis ſchedula, cujus tenor inferius eſt inſertus, plenius continetur & habetur.

Actoris Hoppii auff dem Land-Tage zu Graudentz geredet worden.

Erſtlich hat der Großmächtige / Wolgeb. Herr Achatius Czema, Marienburgiſ. Woywode / &c. Im Namen ſein ſelbſt / daneben des Herrn Pommerellſchen Woywoden / Culmiſchen und Dantziger Caſtellanen Redenſchen / Graudentzſchen / Schönſeſſchen Haupleute / und ferner in aller des Colmiſchen Creyſes Adels Nahmen in öffentlicher Königl. Rahts-Seſſion, auch aller umbſtehenden Angehörigen dem Hochwürdigſten in GOtt / Herrn / Herrn Johann / von Gottes Gnaden Colmiſchen Biſchoff / wegen der neu auffgerichteten Colmiſchen Schulen / derſelben Städtiſcher Vorſtändet Jurisdiction, angenommene-

Digitized by Google

nen und folgendes unbilliger Weise geurlaubten Rectoris mit diesen 1554.
oder dergleichen Worten bittlichen angelanget.

Hochwürdigster in GOtt/ Gnädiger Herr. Es ist ein gemeiner Adel des Culmischen Landes hertzlich erfreut/ daß Ew. Hochwürdigen Gnaden/ ein gebohrner Einzügling dieses Landes/ die hohe Stelle Königlichen Raths besitzen/ und so viel sich derselben Gnaden erfreut/ nicht weniger die Ritterschafft und jedermänniglich tröstlich verhofft/ daß Ew. Hochwürdigen Gnaden Gegenwart aller des Landes Nothdurfft werde mit möglicher Hülff erscheinen. Allein diß haben die Löblichen von Adel schwehrmühtig erfahren/ daß Ew. Hochwürdigen Gnaden die angestellte und neuerbaute Lateinische Schule zu Culmen durch eine etliche/ unordentliche/ unbillige auch nachtrögliche des angenommenen Rectoris Verurlaubung in Verderb und ewigen Untergang zu setzen/ fürgenommen. Dann dieweil in diesen Landen keine wolbestellte Lateinische Schule verhanden/ die zum Culmen aber/ nicht allein von wegen des alten berühmlichen Nahmens/ sondern auch aus Lieb wolgelegenen Orts und mancher Unkost/ dadurch gemeldte Schule/ so neben Erster der Stadt Culmen Anlage/ und dazu verordneten mañigfaltigen Gütern von Herren von Adel und Städten/ bereichert/ haben sich billig vorangezogene Klags-Personen der Schulen auch aus dem Grunde anzumassen/ daß solches dieser Lande grosse Nothdurfft/ der jungen Jugend nöhtige Institution erfordert/ daß eben die Schule/ welche nicht alleine der Stadt Culmen/ sondern vielmehr dem gemeinen Nutzen des gantzen Landes/ auch der Krone Polen zu tröstlicher Fürderung/ nun nachmahls wiederumb aus dem Staube erwecket/ und nach aller Leute Begehr/ Sollicitation und fleißiges Anhalten/ von dem Ehrbahren Rath der Stadt Colmen derselben Vorständen/ durch Ew. Hochwürdigen Gnaden Beförderung wiederumb mit aller Nothdurfft dermassen auffgerichtet/ und mit Præceptoren, mit Ew. Hochw. Gnaden Wille/ versorget/ daß dieselbe in kurtzen Zeiten neben eingezogener Jugend/ auch mit vielen Knaben aus mancherley Orten der Krone versehen/ welches nicht allein uns sämtlich/ und alle so des Landes gegenwärtigen Stand ansehen/ lieb und angenehm/ sondern giebt auch allen ehrliebenden frommen und Gottfürchtigen Eltern grosse Freude/ daß ihre Kinder in wolbestellten Christlichen Schulen/ bey so naher Nachbarschafft/ in ihrer jungen Jugend zu allerley Göttliches nnd Weltlichen Regiments Nothdurfft ehrbahrlich mögen erzogen werden. Derrohalben so groß bey allen/ aus erzählten und vielen andern Ursachen/ wegen der neubestellten Schulen/ merckliche Freude entstanden/ so viel ist jedermänniglich wiederumb erschrocken/ dieweil wir erfahren/ daß Ew. Hochwürdige Gnaden die Culmische Schule/ in Ew. Gnaden Stadt Culmen erstanden/ und bey jedermänniglich sonderlich Trost erregt/ dadurch wiederumb zu verrücken fürgenommen haben/ daß Ew. Hochwürdige Gnaden/ zu Bekränckung derselben armen Stadt Culmen Gerechtigkeiten und Freyheiten/ den angenommenen und eingestellten Rectorem Scholæ, so schmertzlich mit Absagung der Lection, Verbietung der Stadt/ geurlaubet/ welches Ew. Hochwürdige Gnaden

1554. den ohne vergönnte Beredung des Rahts / oder ja der Schulen verordenten Vorstände / zu thun keines weges befugt gewesen. Denn weil die Stadt / wie alle andere im gantzen Lande / mit der lang erhaltenen gebräuchlichen Gerechtigkeit versehen / daß sie wie andere / in ihre Stadt Schule Rectores auch allerley Præceptores anzunehmen / dieselbigen zu besoldigen auch zu urlauben Macht haben / doch der geistlichen Inspection unabbrüchlich / so mag auch vornehmlich derhalben solche gebräuchliche Jurisdiction der Stadt Culmen nicht entstehen / weil die Schule von der Stadt fundiret / im ersten Anfang mit Gütern und Einkünfften versehen / und von Anfang biß anher von keinem Bischoff des Landes der kleineste Pfenning darzu nicht verordnet. Und obwohl Ew. Hochwürdigen Gnaden vielgemeldten Rectorem derrowegen unleydlich achten / daß er aus verdächtlichen Oertern zu uns kommen sey / so sage ich bey meinem Eyde / daß der Ort nicht als verdächtig anzuziehen / dieweil ich bekennen muß / dieser Ort des Landes zu Preussen / von der Stellen / die man verdächtig schelten möchte / viel gutes empfangen / auch mehr als zwo Tonnen Goldes bereichert worden. Daneben wird auch dieses / wie man redet / von Ew. Hochw. Gnaden vor beschwehrlich angenommen / das der Herr Rector, welcher hoher Kunst und übertrefflicher Tugend halben / auch grossen Leuten mag fürgezogen werden / in vergangenen vielen Jahren zu Wittenberg studiret / und nicht ohne Gefahr die kleine Jugend instituiren würde. Es seynd aber auch bey unsern Zeiten die im Lande zu mancherley Ständen viel feinere Leute / so zu Wittenberg studiret und ihrer Schul-Lehre Anfang gefasset / seyn gleichwol so gerathen / daß sie aller Untugend und Lasters unschuldig / jeder nach seines Standes Beruff gemeinen des Landes Regimenten sehr nützlich. Und will aus dem vorgehenden schließlich nichts anders folgen / denn wo uns die Schule im Lande zustöret / müssen unsere Kinder selbst gen Wittenberg und dergleichen Universitäten verschicken. Dieweil aber die vom Adel / wie auch die Bürgerschafft nicht alle gleich mit Reichthum versehen / und mancher seiner Einkunfft oder Handthierung kaum so viel zu erwarten oder zu hoffen / als sein Sohn in solchen ausländischen Orten zur Nothdurfft bedürffen thäte / und der mehrere Theil auch aus Noth ihre Kinder vom Studiren halten / wodurch nicht allein grosser Gebräch aus gelehrten Leuten / so schon vor Augen / sondern auch eine wilde Barbarey und endlich des Landes Untergang entstehen und erwachsen würde / wie auch leyder am Tage / so wir unsere Pfarren in diesen Landen (geschweig der andern Aembtern / so durch gelehrte Personen sollen verrichtet werden) mit was Personen die versehen / anmercken wollen / findet sich / daß gewißlich nicht der Zwantzigste ein Einzögling dieses Landes ist / sondern aus fremdden Oertern herein kommt / auch wol zu Zeiten / weil wir Mangel der Schulen hatten / gelehrte Leut bey uns selbst nicht erziehen / herein geholt und erfordert werden. Es haben sich auch Ew. Hochwürd. Gnaden vernehmen lassen / wolten nach Abschaffung dieses Rectoris einen andern Catholicum in seine Stelle zu verordenen keinen Fleiß spahren / welches der Stadt sowol / auch denen von Adel /

das

das Gewiſſe umb ein Ungewiſſes zu verlaſſen/ beſchwerlich/ und daneben der Schulen Verderb ankündigt/ daß Ew. Hochw Gnaden ohne vorgehende mit der Schule Vorſtändern Beredung/ den beſtelten gegenwärtigen Rectorem, welcher in keinem aus ſeiner Vocation und Profeſſion der Philoſophie ausgetreten/ auch von Ew. Hochwürd. Gnaden ſelbſt nie verhöret/ ſo ſchmerzlich urlauben und ſo eylends die Stadt zu räumen geboten/ der doch nicht von Ew. Hochwürd. Gnaden angenommen/ ſondern vermöge gemeiner der Städte dieſes Landes Befreyung von den Bürgern zum Culmen/ doch mit Ew. Hochw. Gnaden Wiſſen/ eingeſetzet/ und uns allen zum beſten mit jährlicher Belohnung verſehen iſt. Und ob wir gleich den ſequel, ſo der Schulen aus dem unfreundlichen und wiederrechtlichen Urlauben zu gewarten/ nicht gedencken wollen; ſo zwingen uns doch unſere Gewiſſen/ Ehr und Ehrbarkeit/ auch die angebohrne Lieb und Zuneigung/ ſo wir zu unſerm Fleiſch und Blut/ das iſt/ zu unſern lieben Kindern/ für die wir ſchuldig zu ſorgen/ wie die in Göttlicher Furcht und allen ehrbahrlichen Sitten ſollen erzogen und dabey erhalten werden. Solches/ wie geſaget/ zwinget uns vielgemeldten Rectorem, als der/ der Jugend mit Exempel und Lehr Chriſtlich/ ehrbarlich und nützlich vorſteht/ mit tröſtlicher Beypflichtung und billiger Errettung/ nicht zu verlaſſen/ welches Stand/ Kunſt/ und Verhaltung uns vor vielen Jahren bekannt und in gemeldter Culmiſchen Schulen unſere liebe Kinder/ Freunde und Freimbde/ neben löblicher Diſciplin, auch mit treuer Lehre/ wie geſaget/ fleißig hat verſehen. 1554.

Derowegen Hochwürdiger in GOtt/ Gnädiger Herr/ iſt mein/ gemeldter Herren/ auch vieler andern/ ſo jetzund aus Ehafft abweſend/ daneben der gantzen Culmiſchen Ritterſchafft/ auch der gantzen Landſchafft dienſtliche Bitte/ wollen die Schwährheit des unfreundlichen vorgenommenen Proceſſes beherzigen/ und in Anmerckung unſerer Chriſtlichen auch übernöhtigen Bitte/ der gemeinen Schulen dieſes Landes den ewigen Untergang/ ſo daraus eigentlich zu vermuhten/ nicht gönnen/ ſondern vielmehr aus Ew. Hochwürd. Gnaden Ambtes Pflicht zu Beſchützung der löblichen angeſtellten Schulen/ den theuren Mann in dem beſtellten Orte erhalten. Denn ſo hoch uns die Schule nöhtig/ ſo viel es allerley Bedurfft erfordert/ daß unſere Kinder allhie im Lande mit kleiner Unkoſt/ weniger Gefahr/ Chriſtlicher Weiſe in löblichen Schulen erzogen werden/ ſo viel iſt uns ſämtlichen daran gelegen/ daß Ew. Hochwürdigen Gnaden Stadt Culmen/ die ſich dieſes falles wol umbs Land verdienet/ durch das unfreundlich Urlauben gemelten Herrn Rectoris an ihrer Freyheit und Jurisdiction geſchwächt/ wir aber des tröſtlichen Mannes/ der ſchon im Werck der Lehr/ und mit groſſem Lob und Frohlockung nicht allein dieſes/ ſondern auch der umliegenden Ländern/ der Schulen einen Anfang gegeben hat/ nicht verluſtig werden. Ew. Hochw. Gnaden wollen auch gnädiglich bedencken/ weil die Jugend daſelbſt zum Culmen/ die alten Ceremonien auch täglich vor Augen/ als die daſelbſt ohn alle Veränderung noch heutiges Tages in den Kirchen

1554. gehalten und observiret werden; daß vielmehr zu hoffen / sie in dem Ort nicht so geringlich / als wenn sie ausser Landes da solche Ceremonien nun gantz erlegen und abgethan / dem studiren nachziehen müssen / in angezogene Verdächtigkeit fallen und gerahten mögen. Dieweil dann diß alles ein wahrhafftiger und beständiger Grund / zweiffelen wir nicht / Ew. Hochwürd. Gnaden werden solche und allerley des Landes-Nothdurfft daß beherzigen / als von mir durch erzählte Worte hat mögen ausgedruckt und fürgebracht werden. Im Fall aber Ew. Hochw. Gnaden auff ihre / eine wolgefaßte Meynung berichten thät / müsten wir aus Nothdurfft bedrängt ferner Rath zu suchen und in mächtigen Orten uns zu beschweren bedacht seyn.

Nach geschlossener des Großmächtigen Herrn Marienburgischen Woywoden Rede / haben die von Adel Seiner Großmächtigkeit wegen erzählter Nothdurfft auffs fleißigste gedancket / auch selbst mit kurtzen / doch schließlichen Worten / Bischöffliche Gnade / angestellte Bitte nachzukommen / gebehten / mit angehefftester Erinnerung / daß ihnen die Schule und derselben Christliche Præceptores zu entehren / zu Verderb und Untergang der Jugend gereichen würde / derohalben sie solch vermuhtlich Ubel zu verhüten angezeigter Meynung nachzukommen keinen Umbgang haben können. Nachdem haben der Schulen Vorständer aus der Stadt Culmen ihre unterthänige Bitte an Ihro Hochwürd. Gnaden dergestalt angebracht.

Hochw. in GOtt Gnädiger Herr. Dieweil wir unwürdig gekohren / der armen Culmischen Schulen vorzustehen / haben wir uns vermittelst unserer Eyde und Pflicht stets beflissen / derselben Aufnehmen / so viel einer möglich / mit nützlicher Erbauung / zu Beförderung der Jugend und Trost dem gantzen Lande fleißig nachzutrachten / haben uns auch beflieſſen / nicht allein zu beständiger der Schulen Erwachsung / Gebau und andere tägliche Nothdurfft / nicht mit geringer Mühe und Geldes Anlag zu beschaffen; sondern haben auch durch hoher Leut Beförderung die Schule und derselben angekommene Jugend mit einem Hochgelehrten / Wohlberühmten Rectore und anderen Præceptoribus versehen / hätten verhofft / solten unsern Fleiß / Mühe und Unkosten zu gewissen Bestand und ewigen Frommen des Landes angewandt haben. Weil sich aber nun erüget / daß Ew. Hochw. Gnaden ohne Zweiffel aus übel gefaßten Angeben etlicher / so solch Christlich Werck zu stürtzen vor löblich achten / den Hochgelehrten und weit beschriehenen der Schulen Rectorem, welcher der schon versammleten Jugend Haupt und Vorständer ist / zu uhrlauben / und ohne aller unser Wissen des Amts zu entsetzen sich unternommen / hat uns / dieweil die Schule aus der Stadt Liberalität ihre Fundation und Anfang genommen / von der Herrschafft aber des Landes / Adel und Bürgerschafft folgendes bereichert / nicht anders gebühren wollen / solch unverhofftliches vorgefallenes Hinderniß / der Herrschafft vom Adel und Städten zu vermelden. Weil aber Eure Hochwürdige Gnaden aus des Großmächtigen Herrn Marienburgischen Woywoden zierlichen Reden

Reden allerley Gefahr und nothwendigs Bedenckens Umbſtände / 1554.
ſo dem gantzen Lande zu Beförderung oder Verderb gereichen ſoll / gnädiglich verſtändigt ſeyn / iſt unnöhtig aus erzehlter Meynung zu verhohlen / allein bitten ſie auffs unterthänigſte / Ew. Hochwürdige Gnaden wollen neben der Nothdurfft des Landes auch der armen Stadt Culmen Gelegenheit gnädiglich beherzigen / und ihnen nicht gönnen / daß ſie durch die angeſtellte des Herrn Rectoris Verurlaubung / dieweil ihnen nichts davon kund gethan / an ihrer Jurisdiction geſchwächt / an der angewandten Unkoſten ſolch Verderb leyden und na ɔ aller gehabten Mühe und Geldes-Spildung die entſtandene und auffgerichtete Schule wiederumb ſoll zutrennt werden. Dann was auch der armen Stadt und gemeinen Bürgerſchafft daraus zu befahren / haben Ew. Hochw. Gnaden leichte zu erwegen / dieweil augenſcheinlich zu ſehen / daß mit Erbauung der Schulen / alle andere Ordnung der Stadt daneben gebeſſert / die Bürger ihre Nahrung frömlicher anzuſtellen auch zu bauen wegen verhofflichen frommes mehr gewilliget / daraus zu hoffen / wo die Schule in ihren Würden Stand und Flore erhalten / würde die Stadt dem gantzen Lande zu Hülff / Ew. Hochwürd. Gnaden aber zur Ehre / Nutz und Frommen / in ziemlichen Gedey und Aufwachs geſtellet werden. Zweiffelen nicht / Ew Hochwürdige Gnaden werden auch der ihren Noth und Anliegen gnädiglich einnehmen / und neben der Herrſchafft und gantzen Adels fleißig Bitte / auch auff der armen Unterthanen betrübtes Flehen / der billigen Bitte gnädige Stelle geben.

Nach angebrachter oben erzählter Stände flethiger Bitte / hat der Hochwürdigſte in Gott / Herr Colmiſcher Biſchoff folgenden Tages geantwortet / wie hernach folget:

Großmächtige / Wohlgebohrne / Ehrenveſte / Günſtige Herren. Ich habe mich eine lange Zeit her weder Geld noch andere Mühe reuen laſſen damit ich aus Krakau / oder anderen Orten gelehrte Præceptores beſtellen möchte; weil ich aber aus Mangel gelehrter Leute keinen zu ſolchem Ambt habe bekommen können / hab ich folgends den Vorſtehern der Schulen nachgegeben / ſie ſich um Præceptores bekümmern / und ſoviel möglich zuwege bringen ſollen / welches wie es von ihnen geſchehen / hätte vermeint / ſolches ohne irkeine Gefahr und Hindernis zu ſonderlicher der Jugend Beförderung beſchafft wäre; ſo bald aber ſeine Perſon bey jederman in Verdacht kommen / als hab er ſich durch ſeinen Mißglauben von dem Gehorſam der Catholiſchen Kirchen getrennet / damit ich aber der Sachen gründlich verſtändigt / hab ich ſo was irriges bey ihm verhalten / durch mündliche Beredung des Herrn Officials Culmiſchen Capitels und meinen Cantzler erkündigen laſſen / ins Ende mehr befunden / als mir zuvor von Leuten angetragen. Weil mir derwegen nicht geziemen wil / in meiner Stadt-Schulen Præceptores zu dulden / welche durch ihren irrigen Glauben von dem Gehorſam der Catholiſchen Kirchen ausgeſchritten / habe ich ihn alda nicht dulden können / und alſo des Lehr-Amts entſetzt / und auff vier Wochen ihm die Verrückung der Stellen angeſetzt.

1554. geſetzt. Weil aber Ew. Herrligkeiten und Gunſten ſo hoch an mich gelangen laſſen/ Ihn alda zu erhalten/ iſt mir unmöglich/ dies zu verheiſſen/ welches meine Ampts-Pflichte nicht leyden können; damit ich aber gleichwol der angeſtellten Bitte/ ſo viel mir möglich Stelle gebe/ will ich dem jetzigen Rectori vergönnen/ nach dato dieſes acht Wochen zum Colmen in der Schulen zu verharren/ unterdeß wird GOtt die Schule zu der Stadt und Landes Nothdurfft durch andere Mittel verſorgen.

Nach dieſer/ des Hochwürdigſten Herrn Colmiſchen Biſchoffs gethanen Antwort/ haben die Hn Woywoden/ Caſtellanen/ die von Adel auch der Schulen-Vorſteher auf erfolgenden Tag dilationem gebehten/ und wie die verſchienen/ dieſe Bitte und nachfolgende Nothdurfft einbracht:

Hochwürdigſter in GOTT/ Gnädiger Herr. Wir haben neben dem gemeinen Adel/ und gegenwärtigen der Schulen Vorſtänden eingenommen/ die Beantwortung/ welche geſtrigen Tages von Ew. Hochwürd. Gnaden auff unſer vorgehendes bittliches Anlangen der Lateiniſchen Schulen halben zum Culmen/ iſt einbracht. Darinnen dieſelbe Ihren angewandten Fleiß gelehrte Leut von Crakau und anderswo der Schulen zu beſtellen/ erzählten/ auch die Urſach der geſchehenen Beurlaubung angezeigt/ dem Rectori acht Wochen zur Execution Friſt verliehen/ und die Schule folgends mit andern wol gelehrten Præceptoribus zu verſehen erboten/ hätten aber verhofft/ uns ſolte von Ew. Gnaden eine gnädiger und tröſtlicher Antwort begegnet ſeyn/ und hätten gewißlich geglaubet/ dieſelbe würden aus Hinderdencken angetragener Noth aus Erinnerung vermuthlicher ſeqvele, Gefahr und allerley Unbeqvämlichkeit/ welche zu verhüten/ Ew. Gnaden aufs fleißigſte iſt gebehten worden/ mit Abſchaffung des unfreundlichen Proceſſes durch Ew. Gnaden Cantzler wieder den Herrn Rectorem ergangen/ dieſelbe nun folgends durch gnädigen Schutz in ihrer Würden zu erhalten gewogen ſeyn. Weil wir aber nach allem unſern angewandten Fleiß nichts tröſtliches erhalten/ dann daß die Verurlaubung auf acht Wochen verſchoben/ iſt noch unſer aller hohe/ treue und fleißige Bitte/ Ew. Gnaden wollen die Schwahrheit der bedruckten und gantz unträglichen Beſchwähr/ als der Colmiſchen Schulen Zerrüttung/ der erſtlich ſich bey uns alle Ehrliebende fromme und Gottsfürchtige Eltern aufs höchſte erfreut/ ergründen/ und das wir gantz billiger Weiſe gebehten/ gnädigſt verwilligen/ da neben andern allen/ auch die von Colmen Ew. Gnaden Unterthane und der Schulen Vorſtänder nicht ertragen können/ die Beſchwehr ſo ihnen durch das unordentlich Verurlauben des Rectoris begegnet/ weil es ohn alle ihr Wiſſen geſchehen und ſie/ wie alle andere dieſes Landes groß und kleine Städte/ die Gerechtigkeit haben/ daß ſie ihre Lehrer der Schulen anzunehmen und zu uhrlauben berechtiget. Nun haben je Ew. Gnaden ohne Wiſſen und gründliches Bereden mit den Vorſtändern/ angezogenen Proceſs in ſolcher Eyl und Haſt/ zu Bekränckung der Stadt Gerech-

Gerechtigkeit fürgenommen / welches wir zur Erhaltung der Schulen 1554.
Stand und Würden nicht billigen können / und hoffen / Ew. Gnaden werden als ein Liebhaber der Gerechtigkeit / ihre arme Unterthanen bey ihrer Jurisdiction, der ſie wegen ihrer milden und reichlichen der Schulen Verſehung / vor andern dieſes Landes Städten befreyet / uns und unſern kleinen Kindern / auch noch künfftiger Jugend / zu ſonderlichem Troſt und Beförderung erhalten. Denn obgleich Ew. Gnaden anziehen / der Rector möcht ſeines Mißglaubens halben nicht geduldet werden / und im Fall ihm ſolches mit Billigkeit zugemeſſen würde / ſolten doch Ew. Gnaden / als ein Chriſtlicher Potentat freundlicher procediret und andere billichere Mittel fürgewand haben. Was aber ſeinen Glauben belangend / ſagen wir alle einträchtiglich / daß er / ob GOtt wil ein frommer Chriſt / und ſein Tag keines Mißglaubens überzeuget iſt / auch dergleichen Irrung zu lehren ſich nie unterſtanden; wie auch ſein Ausſchreiben / daneben die im Druck ausgangene Schul-Ordnung bezeuget / daß er ſeiner Profeſſion ein Philoſophus, und in der Schulen Philoſophiam zu lehren ſich erbohten; ſo hat er aus ſeiner Vocation nie geſchritten / ſich keine geiſtliche Doctores zu tractiren unterwunden / ſondern alleine / als ein Chriſtlicher Præceptor, die fürnehmſten Articul des Chriſtlichen Gebotes und Glaubens den Kindern / kindlicher Weiſe fürgeleſen / und eben die Worte / Meinung und Effect / welche vor zwantzig Jahren / von den vorgeſchiedenen Præceptoribus, eben derſelbigen Schulen / bey aller ſeeliger Biſchöfen Zeiten / ohn Wiederrede geleſen ſeyn. Dieß und alles andere wollen Ew. Gnaden beherzigen / und uns die wir unſere Kinder / Freund und Befreunde in der Schulen zur Lernung haben / mit der ſchädlichen der Jugend und Præceptoren Zertrennung nicht erſchröcken / ſondern vielmehr auff ſolche Chriſtliche und gantz nöhtige Bitte / dieſelbe zu befördern genädiglich bedacht ſeyn. Wo wir aber bey Ew. Gnaden nichts tröſtlichers erhalten / und Ew. Gnaden alles auff vorbeantworter Meynung beruhen lieſſe / müſten wir die Sache GOtt / der Zeit und oberſten Obrigkeit heimſtellen.

Nach dem hat der gemeine Adel dem Herrn Marienburgiſchen Woywoden / ſeines treuen fürgewandten Fleiſſes auffs inſtändigſt gedanckt / den Herrn Culmiſchen Biſchoff der Bitte nachzugeben / unterthäniges Fleiſſes angefallen / denn wo ſolches ohne Frucht abliefe / müſten ſie aus groſſer Noth / neben oben verzeichneten ſupplicirenden Perſonen und Ständen / diß Notel, ſo letzlich vom Herrn Marienburgiſchen Woywoden / im Beſchluß der Bitte angezogen / fortſtellen.

Worauff Se. Gnade / der Herr Culmiſche Biſchoff geantwortet. Ich habe abermahls Ew. Großmächtigen Gnaden und Gunſten Anregen / Bitten und Begehren verſtanden / weil mir aber aus hohen Bedencken vorentdeckte Meynung zu ändern nicht gebühren wil / und Ew. Großmächtigen Herrligkeiten und Gunſten / an dem ſo hoch beſchwehret ſeyn / muß ich geſchehen laſſen / daß Ew. Großmächtigen Herrligkeiten und Gunſten die Beſchwehr ferner ſuchen / wie ſie es angezeiget. Letzlichen haben der Culmiſchen Schulen Vorſtänder / nach

1554. allen vorgeendten Reden/ ihre Biſchöfliche Gnade folgender Weiſe gebehten/ und ihr leydig Gemüht erklähret:

Hochwürdigſter/ Gnädiger Herr. Dieweil wir Ew. Gnaden Unterthane/ der Stadt Culmen in allen Anliegen und Beſchwehr allewege biß anher dermaſſen getröſtet/ daß wir uns gnädiges Schutzes und Förderung billig zu tröſten; ſeyn wir noch zweiffels ohne/ Ew. Gnaden werden nach aller vorerzählter Hochverſtändigen/ wohlgegrünten und wahrer des Großmächtigen Herrn Marienburgiſchen Woywoden/ ſo wohl der andern von Adel Reden/ dadurch das Beſchwehr der Landſchafft/ ja des gantzen Landes angezogen/ auch Ew. Gnaden Stadt Gelegenheit und Nothdurfft bedencken. Dann gleichwie das gantze Land durch gegenwärtiges Rectoris Kunſt und treue Lehr der Schulen Auffwachs verhofft/ alſo ſeyn wir auch alle der Stadt Einwohner tröſtlichen Verhoffens/ daß der armen Stadt/ ſo in vergangenen Zeiten durch mancherley Unfall in Verderb geſetzet/ wiederumb durch die auffgerichtete Schule dem gantzen Lande zu Hülff/ Ew. Gnaden aber zum Ruhm und nützlichem Gedey wiederumb wird erbauet werden/ dieweil ſich in dieſen Jahren/ ſeit der Schulen Anfang/ viel der Wirthſchafft verſtändlicher anmaſſen/ viel auch umb verhoffliches Frommes/ zum Bau willig und bereit machen/ ja das gantze Stadt Regiment in Beſſerung gediehen/ welches wo Ew. Gnaden vorgenommene Meinung wider den gegenwärtigen Rectorem beharren ſolt/ würde nach hochgefreutem der Schulen glücklichem Anfang nichts anders den groſſe Betrübligkeit/ Klage und Bekümmerniß folgen. Derowegen Hochwürdigſter Gnädiger Herr/ iſt neben oberwähnter Herrſchafft und Landſchafft Anregen unſer dienſtlich und unterthäniges Flehen und Bitten/ Ew. Gnaden wollen aus oben ergründten Urſachen/ die Schule zu Beförderung des Landes und Auffwachs ihrer armen Stadt und Bürgerſchafft/ in den entſtandenen Würden/ in Anmerckung aller Umbſtehenden/ die Ew. Gnaden gegenwärtig mit Mund und Hertzen darumb bitten/ genädiglich beruhen laſſen. Dieweil Ew. Gnaden auch ohn unſer Auſſage bekennen werden/ daß wegen unſer Jurisdiction über erwähnte Schule uns die Verurlaubung gebühret/ welche ihn angenommen/ auch vor die Beſoldung ſorgen müſſen/ erbieten uns auch nach Ew. Gnaden Erinnerung/ ihn von allem/ wo Ew. Gnaden etwas unbillig von ihm begegnet/ daß der Schulen ungemäß ſeyn/ oder der Jugend in der Diſciplin oder andern Sachen Schaden geben möchte/ davon abzuhalten/ und der Billigkeit zu begnähmen. Hoffen aber/ wie auch öffentlich am Tage/ daß er in keinem überſchritten/ vielweniger ſich fremdder Profeſſion, als der Theologie, unternommen/ ſondern ſeinem Ausſchreiben gemäß/ der Philoſophie gehalten. Und ob er wohl durch Ew. Gnaden Cantzler in etlichen wenigen der Religions-Articuln examiniret/ und vielleicht auff vorgebene Punct ſeines Gefallens nicht geantwortet/ ſo kan er doch von niemand darumb geunbilligt werden. Denn weil er nicht ex Profeſſionis præſcripto Theologiam profitiret/ iſt er nicht ſchuldig jederman ſeines Glaubens Gelegenheit zu erklähren. Daneben iſt unerhört/ daß in dieſem Lande irkein Schulmeiſter/ umb ſolcher

Theolo-

Theologiſchen Quæſtion halben verurlaubet wäre. Derowegen wir mit allem Bewegen unterthänigter und tröſtlicher Hoffnung/ Ew. Gnaden werden in Anmerckung groſſer Noth der Schulen/ des gantzen Landes embſige Bitte/ und Ew. Gnaden armen und gehorſamen Unterthanen erbärmlichen Klagens/ in der Schule/ da alle Diſciplin, Lehr und Ordnung wohlgezeret / das angefangene Chriſtliche Werck / zu Vermeydung mancherley Devaſtation, genädiglich helffen fürdern / welches wir in aller unterthänigſten Pflicht zu verdienen ſchuldig / ſo auch unſerm höchſten Vermögen nach / der gebührlichen Danckbarkeit zu befleiſſen allewege unterthäniger Treu und Fleiß wollen befunden werden. 1584.

Weil denn Se. Gnade kaum andere tröſtlichere Antwort gegeben / haben obenerzählte beſchwärte Stände und Perſonen/ an Eine Königl. Majeſtät appellirt, und ſich dahin/ erkant zu werden/ mit der Sachen gezogen/ cum ſolenni proteſtatione, daß biß zur Zeit Königl. Spruchs/ der Herr Biſchoff ſich der angemaßten geſchwinden Jurisdiction ſoll enthalten und der Schule Fortgang/ ſonſt auch den Rectorem, in ſeinem Schul-Anmacht am kleineſten nicht anfechten oder verletzen.

Salvo Jure addendi, minuendi corrigendive, &c. & proteſtationis prout moris eſt, Juris atque ſtyli, &c. Qua quidem Apellationis ſive provocationis ſchedula, mihi Notario Publico, infra ſcripto ad manus tradita, dicto Domino Palatino Marienburgenſi, &c. ſimulque Proviſoribus ſcholæ Culmenſis, videlicet Eberhardo Rogge & Johanni Wahl appellantibus, ſibique de Apoſtolis reſponderi petentibus teſtimoniales Apoſtolos, loco quorum publicum Inſtrumentum promiſi, de & ſuper quibus omnibus & ſingulis præmiſſis iidem Domini Appellantes, ſibi unum vel plura, publicum ſeu publica fieri atque confici petierunt inſtrumentum & inſtrumenta. Acta fuerunt hæc Graudentz in Prætorio, dictis Dominis Conſiliariis, ibidem congregatis & præſidentibus, ſub anno, indictione, die, Menſe, quibus ſupra, præſentibus ibidem famatis Franciſco Schultze & Johanne Sieghard, Civibus Gedanenſi & Graudentinenſi, teſtibus ad præmiſſa ſpecialiter vocatis atque rogatis.

17.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex.

Die Räthe bitten den König, daß er den Dantzigern, die Erlaubniß Müntze zu ſchlagen geben wolle.

Cum de conſvetudine, nobis à Majeſtate Veſtra præſcripta, hoc tempore, Graudenti ad Divi Michaelis feſtum, pro publica conventione celebranda convenißemus, ac pro officio noſtro communium negotiorum tractationem ſuſciperemus, inter alia, quae ad harum terrarum communem ſalutem ac incolumitatem promovendam pertinere viſa ſunt, non immerito monetæ deliberationem, utputa rem non minus utilem,

1554. lem, quam neceſſariam ad animum revocavimus. Nam cum paſſim per univerſas terras Pruſſiæ, ubique locorum omnis generis monetæ maxima ſit penuria, adeo ut in ſolutionibus & quotidianarum rerum emtionibus, non ſolum magnæ difficultates ſed etiam querelæ, ſæpe etiam maximæ lites ac contentiones inde, inter Majeſtatis Veſtræ Terrarum Pruſſiæ incolas ſuboriantur. Itaque nobis fideliter ac diligenter harum rerum difficultates expendentibus neceſſario viſum eſt, Majeſtatem Veſtram eam rem non celare, ſimulque à Sacra Majeſtate Veſtra emendationem tantæ inopiæ quam humiliter experere. Ac cum intellexerimus ex Spectabili Senatu Gedanenſi, eum his difficultatibus conſulere mederique, ſi modo per Sacram Majeſtatem Veſtram liceat, & poſſe & velle etiam. Quapropter Sacram Majeſtatem Veſtram, ut Quam ad harum terrarum incommoditates & damna amovenda, pro Regia ſua benignitate & gratioſiſſimam & facilliam ſemper experti ſumus, quam humillimo ſtudio exoratam volumus, velit pro communi ac publica harum terrarum ſalute ac neceſſitate, dictæ Majeſtatis Veſtræ Civitati Gedanenſi, ex Regia indulgentia permittere liberumque facere, ut primo quoquo tempore groſſos argenteos triplices, & groſſos ſimplices, ſimul etiam ſolidos poſſit excudere. Viciſſim dictus Spectabilis Senatus Majeſtatis Veſtræ Civitatis Gedanenſis pro ſua integritate promittit, ſe diligenter proviſurum optimaque fide curaturum, ut in cudendo hujuſce generis numiſmate, idem gradus, idem valor, quemadmodum antiquitus conſvevit, exactiſſime obſervetur. Speramus autem, Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, dictæ Civitati Gedanenſi, pro Regia ſua Clementia, inpræſentiarum hoc lubentius conceſſuram, quod ei ex ſpeciali gratia à Divis Majeſtatis Veſtræ Anteceſſoribus, eam poteſtatem cudendæ monetae permiſſam eſſe, non ignorat. Ac cum hoc expoſtulet ſumma monetæ penuria, neceſſitasque, eo minus eam denegatum iri confidimus, eritque ea permiſſio non tam Majeſtatis Veſtræ Civitati Gedanenſi, quam univerſis Majeſtatis Veſtrae terrarum Pruſſiæ incolis ac ſubditis longe utiliſſima. Qua re Sacra Majeſtas Veſtra, ita accendet animos Subditorum Majeſtatis Veſtræ, ut cum omnia debeant Majeſtati Veſtræ, tum etiam velint multo libentius, pro Majeſtatis Veſtræ ſalute ac incolumitate conferre, annuente gratia divina. In Cujus protectionem Sacram Majeſtatem Veſtram quam diutiſſime & quam rectiſſime ſalvam ac florentem, contra omnes hoſtes ſuos triumphantem commendamus, nos vero in Majeſtatis Veſtræ gratiam. Datæ Graudenti d. 6. Octobris, Anno 1554.

Sacræ Majeſtatis Veſtræ,

fideles ſubditi

Terrarum Pruſſiæ Conſiliarii.

18, Quod

18. 1555.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Land-Tage zu Graudenz.

QUod Sacra Majeſtas Regia tanta ſollicitudine proviſum cupit, terris ſuis Pruſſiae, ut ne quid ex improviſa hoſtium impreſſione detrimenti capiant, agunt Domini Conſiliarii, cæterique harum terrarum Status, Sacrae Majeſtati ejus ingentes gratias, omni ratione diligenter proviſuri, ut ſi quid, quod abſit, ejusmodi eveniat, ne terrarum harum Incolas, eos præſertim qui ſunt equeſtris Ordinis imparatos inveniat; ac ita ſe rem habere compertum habent, ſicut per Dominum Nuncium admonuit Majeſtas Regia, ad tranquillitatem Reipublicæ obſervandam plurimum facere, ſi certo jure vivatur, quod ſuum cuique tribuat. Itaque proxime ſuperiori anno Jus Culmenſe reviſum eſt, & in Comitiis Graudentinis Dominis Conſiliariis oblatum fuit, atque à ſingulis Palatinis ſingula exempla deſcripta, civitatibusque majoribus, deinde & Equeſtris Ordinis nonnullis communicata ſunt, datum unum eſt negotium omnibus, ut etiam atque etiam diligenter inſpicerent, ſi quid huic juri additum, vel de eo diminutum aut mutatum etiam vellent, ut & his quæ proxime futura ſunt Comitiis, ſuam de eo ſententiam proferant, atque ita certi tandem aliquid ſtatuant, quod cum autoritate Sacræ Majeſtatis Veſtræ confirmatum fuerit, liber Juris Culmenſis edi aliquando poſſit. Multum autem debent omnes harum terrarum Ordines Sacræ Majeſtati Veſtræ, quod ita ſollicite providere conatur, quo & in pace bonis legibus gubernari, & ſi quod bellum impendeat, non imparati offendi queant. Cæterum ad quietem & tranquillitatem harum terrarum conſervandam, plurimum id pertinere perſvaſum habent, ſi prudentia Sacræ Majeſtatis Veſtræ proſpectum fuerit, ut cum Ordinis Magiſtro, qui Juris aliquid in his terris habere ſe prætendit, ſuo tempore conveniri poſſit, ac de concordia tractatus haberi. Nam ſi quando fuit, nunc videtur eſſe tempus ad eam rem cumprimis opportunum, quandoquidem ipſa ſibi Sacra Majeſtas Veſtra arbitrum ad eam rem elegit, Sereniſſimum & Excellentiſſimum Dominum Romanorum Regem, qui haud alio Sacram Majeſtatem Veſtram, quam quo liberos ſuos perens amore proſequitur. Quam ob rem hanc occaſionem minime prætermittendam eſſe cenſent, & ſupplices à Majeſtate Veſtra petunt, ut primo quoquo tempore tractatus hos cum Ordinis Magiſtro apud Regiam Romanorum Majeſtatem habere velit. Neque enim dubitant, quin pro ſua paterna benevolentia erga Sacram Majeſtatem Veſtram, Sereniſſimus & Excellentiſſimus Dominus Romanorum Rex, omnia ſit diligentnr curaturus, quæ ad Regni, terrarum harum Sacræ Majeſtatis Veſtræ quietem & tranquillitatem tuendam pertinere judicaverit.

Quod ad Subſidium pecuniarium attinet, non recuſant omnes harum terrarum Ordines, quin voluntati Sacræ Majeſtatis Regiæ ſatisfaciant. Quoniam vero nonniſi communicato cum cæteris conſilio, nihil ea de re certi conſtituere poſſunt, ſupplicant Sacræ Majeſtati ejus, ut bona cum illius venia liceat illis, ad ea, quæ proxime

1555. Marienburgi habebuntur, Comitia, rem rejicere. Quo qvidem tempore dabunt operam, ut Sacra Majeſtas Regia, non obſcurum omnium terrarum harum Pruſſiæ Statuum ſtudium & obſervantiam erga ſe cognoſcat, dummodo Jurium & privilegiorum terrarum harum, ſicut ſæpius ſupplicatum fuit, a Sacra Majeſtate Sua benignam habitam rationem fuiſſe intelligant; Cujus gratiæ, clementiæ, protectionique Regiæ, ſe etiam atque etiam diligenter per Dominationem Veſtram commendari petunt, nihil unquam eorum omiſſuri, quæ ad fideles Sacræ Majeſtatis ejus ſubditos viſa fuerint pertinere.

1556.

19.

Königliches Mandat wieder die Ketzer.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, &c. Dominus & Hæres.

REverendis in Chriſto Patribus, Dominis Epiſcopis, nec non Magnificis, Generoſis & famatis terrarum noſtrarum Pruſſiæ Conſiliariis, in Conventu Marienburgenſi congregatis, ſincere & fidelibus dilectis, gratiam noſtram Regiam.

Reverendi in Chriſto Patres, Magnifici, Generoſi & Famati, ſincere & fideles nobis dilecti. Perfertur ad Nos, nonnullis in locis terrarum noſtrarum Pruſſiæ, receptum parere Anabaptiſtis, Picardis, & aliis hæreticis, contra Conſtitutiones Divi Parentis noſtri, editaq; noſtra non ſolum non prohibentibus, verum etiam faventibus Magiſtratibus & aliis forſaſſe nonnullis, quorum officium debebat eſſe, magis autoritate ſua & omni ratione obviam ire, ne ejusmodi peſtes pernicioſæ Rebuspublicis iſtic vires fumerent, aut omnino loci quicquam haberent, quod nos permoleſte ferimus, ac eo qvidem moleſtius, quod in eo nomen etiam noſtrum improbe contaminatur, quaſi non invitis nobis id fiat. Cum autem ejusmodi ſectae & homines non modo Religionem, ſed etiam civitates bene conſtitutas, Regnaque & Imperia perturbent imo evertant, quod & olim in multis & nunc in quibusdam gentibus & Regnis animadverti poteſt. Injungimus Sinceritatibus & Fidelitatibus Veſtris, ut eam rem diligenter inquirant, rationemque iſter ſe ineant & nobiſcum communicent, qua ejusmodi homines, turbulenti & haeretici coërceantur, aut è Regionibus & locis iſtis pellantur, ne caeteri eorum perverſa doctrina & conſvetudine corrumpantur, atque Pruſſia veterem pietatis in Deum laudem deinceps quoque retineat & ad poſteros transmittat. Quod facient Sinceritates & Fidelitates Veſtræ pro fide & officio ſuo & gratia noſtra, quæ bene valeant. Vilnæ d. XVI. Martii, Anno Domini 1556. Regni Noſtri XXVII.

20. Prin-

Digitized by Google

20. 1556.

Der Stände Antwort auff die Königl. Werbung aus dem Marienburgischē Land-Tage.

PRincipio Domini Consiliarii Terrarum Prussiæ, una cum reliquis earum Ordinibus, ingentes agunt Sacræ Regiæ Majestati gratias, pro eo quod tam clementer gratiam illis & favorem suum Regium pollicetur, viciſſim ſervitutem fidelem & obſequia illius Majeſtati, qua ſumma poſſunt ſubmiſſione, deferunt.

Quod apud Sereniſſimum Dominum Romanorum Regem nihil adhuc de urgenda cum Cruciferis tranſactione tentatum eſt, quoniam id juſtis de cauſis factum eſſe vident, non poſſunt Sacræ Majeſtatis Regiæ conſilium non vehementer probare: Petunt nihilominus, cum Illi viſum fuerit opportunum, ut ejus meminiſſe velit.

Luſtratio ut fiat juxta mandatum Sacræ Majeſtatis Regiæ pro die Sancti Galli, curæ illis futurum eſt.

Quo teſtentur autem ſtudium ſuum & obſervantiam erga Sacram Majeſtatem Regiam, promptamque illius deſiderio ſatisfaciendi voluntatem, uno animo omnes Conſiliarii ac Civitatum minorum Nuntii, decernunt contributionem annuam, quæ vocatur Acciſa cereviſiaria, de quolibet braſii modio per duos ſolidos. Nuncii vero equeſtris Ordinis ad acciſam non conſenſerunt, ſed tantum ad Contributionem, per hoc triennium ſolutam à centum marcis quinque: quæ contributio ſumat initium à feſto Sancti Michaëlis proxime ſequenti, & terminetur ad aliud feſtum S. Michaëlis, anni MDLVII. Qua in re, publice proteſtati ſunt Domini Epiſcopi, quod absque ulla conditione ad ejusmodi acciſam cerviſiariam conſentiunt ſuo ſuorumque Subditorum nomine. Ad clauſulam autem, de non impediendo quoquam usque ad Regni Comitia, vel Religionis vel Scholarum cauſa, juxta ſchedam à Nuntiis terarum & oppidorum datam, quæ Sacræ Majeſtati Regiæ una cum aliis quibusdam articulis ab aliis propoſitis, mitretur, non aſſentiuntur. Cum ſi conditio eſt adſcribenda, cum ea conditione, ſuo & ſubditorum ſuorum nomine ad acciſam annuam aſſentiuntur, in quantum jurisdictionem ſuam Eccleſiaſticam à Majeſtate Regia ſalvam eſſe conſervatam cognoverint; quod Majeſtatem illius tanquam Chriſtianum & Catholicum Regem, neq; à Majorum ſuorum Catholicorum Regum inſtitutis, ulla in re diſcedentem, pro ſua æquitate facturam, confidunt, atque ut faciat ſupplices petunt. Cum præſertim, quæ ſunt in Regno ex ejusmodi ſuſpenſione Jurisdictionis, & ejus non executione mala conſecuta, ſic oculis ſuis Majeſtas ſua videat, ut de eo dicere & ſcribere neceſſe non ſit.

Agunt etiam gratias, quod clementer ſe facturam pollicetur; Privilegia terrarum ut ſalva & integra conſervet, quod ut præſtare, & quod de illis diminutum, id corrigere dignetur, etiam atque etiam majorem in modum petunt.

Con-

Digitized by Google

1556. Conſtitutiones Juris Culmenſis, diligenter reviſæ & recognitae ac cum antiquiſſimis exemplaribus collatæ, datæ ſunt Nunciis oppidorum & terrarum, ut eas legerent, ut, ſi quid additum, diminutum, aut mutatum vellent, ſententiam ſuam proferrent, quam cum nondum protulerint, in proximis Comitiis Graudentinis, ſe prolaturos pollicentur. Quod cum factum erit, confirmatione Sacrae Majeſtatis Regiæ obtenta, de edendo libro cogitabitur.

De unione, deque rebus aliis litteras obſignatas ad Sacram Majeſtatem Regiam mittent, nihil dubitantes, quin Regia Majeſtas pro innata ſua clementia & æquitate, juxta jura illorum & privilegia, ſit Ordines harum terrarum conſervatura.

21.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Land-Tage zu Graudenz.

Domini Conſiliarii reliquique Status terrarum harum ſervitutem ſuam & quæcunque Domino debeantur à fidelibus ſubditis officia & obſequia Sacræ Majeſtati Regiae reverenter deferunt, ſimul diuturnam incolumitatem & felicitatem à Deo precantur.

Quod hortatur Sacra Majeſtas illius ut in veteri & avita Religione permaneant omnes, id Dominis Conſiliariis pergratum eſt, libenterque in ſalubr. bus illius Majeſtatis monitis acquieſcunt, cum ita eſſe revera intelligant, ſicut à Dominatione Veſtra verbis Illius Majeſtatis dictum eſt nihil vel ad ſalutem animarum tutius, vel ad quietem & tranquillitatem harum terrarum accommodatius eſſe poſſe, quam ſi, poſthabitis & rejectis novis quibusdam & peregrinis Doctrinis, veter & avita retineantur. Confirmet hoc Deus, quod operatus eſt in Sacra Majeſtate illius.

Supplicant autem Illius Majeſtati, ut quæ acciſa de quolibet modio braſei duo ſolidi, de conſenſu omnium Ordinum harum terrarum decreta eſt, eam grato animo accipere dignetur, quæ incipiet à feſto omnium Sanctorum anni præſentis, & durabit usque ad idem feſtum anni futuri 1557. quodque plus aliquid illius poſtulationi conceſſum non eſt in iis terris, ut hoc etiam quod nunc decretum eſt, ſine magna difficultate præſtari non poſſit

Quod hortatur Majeſtas illius, ut de periculo propulſando, tam eo quod ab hoſtibus imminet, quam quod à militibus Germanicis, jam in viſceribus harum terrarum graſſantibus, impendet, deliberationem ſuſcipiant, ſeque officio ſuo nulla in re defuturam promittit, agunt gratias Domini Conſiliarii. Cuperent autem, ut non cum uno tantum aliquo aut altero, ſed cum omnibus harum terrarum Conſiliariis, quin & reliquis Ordinibus rem prius communicaſſet, quam vel ſemina futuri belli jacta, vel externus miles in has terras accerſitus fuiſſet, ſiquidem ubi commune periculum agitur, de eo

Digitized by Google

de eo propulsando communibus omnium, quos attingit, consiliis tra- 1556.
ctari aeqvum est. Nunc venit externus miles in has terras, omnibus Dominis Consiliariis, qui quidem praesentes hic adsunt, insciis, neq; parvo numero, quodq; magis mirantur Domini Consiliarii, qui milites huc venerunt, non obscure ferunt, se jussu illius Majestatis huc venisse, atq; Illi stipendia facere, qvasi vero non habeat subditos suos sacra Majestas illius, quorum hac in re fideli opera rectius uti possit. Petunt Domini Consiliarii, quandoquidem Divi sui Parentis exemplum, rebus in omnibus, libenter sequi se velle profiterur, ut hac quoq; in re vestigiis illius incedat, neq; consilia, quae sunt cum harum terrarum periculo conjuncta, praecipue vero, de bello gerendo, militeq; scribendo, cum uno tantum aut altero, sed cum universis harum terrarum, non modo Consiliariis, verum etiam reliquis ordinibus communicet, sic enim futurum est, ut alacriores & paratiores reddantur omnes ad omne incendium restinguendum, cum id aliquanto ante praeviderint, neq; de unius alicujus, sed de omnium ad quos pertinet, consilio voluntateq; bellum geri cognoverint. Sic faciebat sanctus ille Pater Sacrae Majestatis Regiae, sic ut faciat deinceps quoq; Serenissimus hic filius ejus, Domini Consiliarii petunt. Qvoniam vero ad subitos & insperatos ejusmodi casus comprimis necessarium est, ut collecta tamen sit pecunia aliqua, qua, si necessitas postuler, miles conscribi possit, petunt Domini Consiliarii, ut providere velit Sacra Majestas Illius, quae pecunia nunc decreta est, ut ea in harum terrarum necessitatem conservetur: Praecipue si bellum cum Livonienſibus progressum suum habuerit, ut habere tamen possint subditi Sacrae Majestatis Regiae, qui sunt in terris his, quo confugere possint, si qua necessitas postulaverit. Deinde vero, ut mittat sine mora longiori aliquem Sacra Majestas ejus ad Illustrem Dominum Albertum, Marchionem Brandenburgensem, in Prussia Ducem, qui cum Illustrate illius tractet de ratione, qua dimitti miles possit, sine aliquo subditorum Sacrae Majestatis illius incommodo. Visae autem eae sunt viae potissimum & rationes, quibus id effici possit. Primum si provisum fuerit, ut debitum stipendium militibus pendatur. Deinde ut navigio potius, quam terra discedere jubeantur, si modo vel anni tempus, id ferre, vel milites ut id faciant adduci potuerint. Quod si terra necessario fuerint dimittendi, ut praefectis castrorum & oppidorum, per quae iter faciendum erit militibus, duobus aut tribus ante hebdomadis significetur, eos dimissum iri, quo possint coloni, & si qui alii in parum tutis locis habitant admoneri, ut rebus suis prospiciant. Deinde ne simul omnes dimittantur, sed singula vexilla seorsim cum suo quoquo Capitaneo, & ut unum vexillum praecedat aliud, vel minimum diebus octo, neq; prius alterum sequatur, quam extra terrarum harum Sacrae Majestatis Illius fines, prius illud progressum constiterit, ac pars aliqua stipendii retineatur in ipsis finibus persolvenda. His viis si quas alias Illius Majestas novit commodiores Illustri Domino Duci per Nuncium Sacrae Majestatis Illius proponi cupiunt, quod si quae visae fuerint aliae Illustritati illius magis opportunae, ut eas cum Domino Episcopo Warmiensi, tanquam viciniori communicet, quo is praefectos Regiae

1556. Majestatis, per quorum bona transitus erit militibus, tempore aestivo res reddere queat, simul & illud petunt, ut literas det Regia Majestas ad Palatinos & Capitaneos, quibus potestas illis fiat, convocandi Nobilitatem, quae est in Palatinatu, seu praefectura illa, ut praesto sint ab equis & armis instructi ad vim propulsandam, si quam afferre milites conati fuerint. De ratione cudendae monetae, quod se in conventu hoc Versovienſi Sacra Majestas illius deliberationem suscepturam promittit, agunt Domini Consiliarii gratias, atq; ut non postremam ejus rei curam habere velit, majorem in modum petunt. Tanta est enim pecuniae minutioris penuria, ut, nisi cum jactura sua, nemo fere mercari quicquam possit, illud autem provideri cupiunt, ut eodem gradu, valore & qualitate moneta cudatur, quo prius cusa fuit, neq; ex cussione quicquam emolumenti petatur, nam cum propter diminutum gradum non parum detrimenti acceperint, hi praesertim qui census percipiunt, si magis etiam nunc diminuatur, fieri non potest, quin sit hoc rerum cum jactura futurum.

Lustratio armorum fiet juxta mandatum Sacrae Majestatis Illius, ad Diem Lunae, proxime seqventem festum Purificationis Gloriosissimae Virginis Mariae, dabiturq; à Dominis Palatinis opera, ut qvam maxime parati & instructi ab eqvis & ab armis sint omnes, modo ut illud cavere velit Majestas Illius, si qvis majore numero, equorum adesset, quam jure deberet, ne id in exemplum deinceps trahatur, neve postea, ut eodem numero proficiscatur, ab eo exigatur, cum praesertim, qvomodo qvisq; ab armis & eqvis paratus esse debeat, nihil sit in iis terris constitutum.

Jus Culmense qvemadmodum correctum est & emendatum, ut autoritate Sacrae Majestatis Regiae confirmatum in lucem tandem aliqvando prodire qveat, Dominis Consiliariis & reliqvis harum terrarum Ordinibus curae futurum est.

De judicio terrae Michalovienſis visum est Dominis Consiliariis, ut eodem modo, ut in aliis districtibus, judices & Scabini constituantur.

Non recusant, qvod ad piscationem attinet in lacubus, qvinta, sicut Divi Regis Constitutionibus cautum est, observetur.

Qvod ad Dignitates & Officia attinet, petunt Domini Consiliarii & reliqvi terrarum Ordines, ut providere dignetur Sacra Majestas Regia, ne deinceps id in exemplum trahatur. Qvoniam vero literas contractus & concordiae cujusdam inter eqvestrem ordinem & se factos Nuncii minorum civitatum, coram Dominis Consiliariis exhibuerunt, rogant juxta illas conserventur, atq; executio Dominis Palatinis & Capitaneis mandetur.

Qvod ad exportationem annonae attinet, qvicqvid in conventu Varsovienſi decretum ea de re fuerit, ei se Domini Consiliarii, reli-

reliqvi& terrarum Ordines offerunt, hoc tantum petunt, ut hordei exportatio prorſus interdicatur, alioqvi contributioni promiſſae multum decederet. 1556.

22. 1557.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, Dei Gratia Rex Poloniae, &c.

Der Stadt Dantzig gebetene Königliche Erlaubniß, das heil. Abendmahl unter beyder Geſtalt zu gebrauchen.

NOtum teſtatum& facimus praeſentibus literis noſtris, univerſis & ſingulis, qvorum intereſt. Qvod cum alias ſaepe multum& nobis cum per ſupplices libellos & internuncios ſuos humiliter ſupplicaſſet Senatus Populusqve Civitatis noſtrae Gedanenſis, tum vero per qvosdam Proceres & Conſiliarios noſtros Ducatus Pruſſiae, inſtantibus precibus nos obteſtaſſent, ut adminiſtrationem Coenae Dominicae, juxta praeſcriptum Verbi Dei & veteris Eccleſiae morem, ſub utraqi ſpecie, Panis videlicet & vini, illis concedi dignaremur. Qvam rem iidem Proceres & Conſiliarii pertinere arbitrabantur non modo ad ſanandas conſcientias multorum, verum etiam ad retinendos eos in fidei clientela & ſubjectionis noſtrae officiis. Nam eſſe ex eorum numero pleroſq, qui uſuram tanti Sacramenti à multis jam annis non attingentes, miſere & acerbe cum conſcientiis ſuis luctentur, quo fit, ut Populus Magiſtratui non ſatis propenſa & expedita voluntate officium ſuum praeſtet, quod in ejusmodi re, quae & pia illis & verbo Dei conſentanea viderur, ad ſanandas vero illorum conſcientias magnopere neceſſaria, Magiſtratum ſibi deeſſe exiſtimat. Nos etſi ſaepe id negotii in alia atque alia tempora rejeceramus, fore ſperantes, ut ope Concilii, ſive Oecumenici, ſaltem Nationalis, diſſidia Religionis tollerentur; Tamen quia in conſpicuo res eſt, & tempora & Reſpublicas, indies turbatiora apparere & emergere ſubinde paſſim ubiq bellorum tumultus, propter quos Concilii celebrandi ſpes multo minus affulgeat ac olim. Ideo Nos, qui pro virili parte ex officio noſtro Regio infirmitati hominum mederi, & conſcientiis illorum conſulere tenemur, non potuimus tot inſtantes obteſtationes fidelium ſubditorum noſtrorum, tum & ſuffragia Conſiliariorum Noſtrorum illius Provinciae, qui hoc nomine pro illis laborarunt, negligere, maxime vero cum intelligamus, in Comitiis Imperialibus, in quibus de conciliatione Dogmatum Religionis, pro utraque parte laboratum eſt, de reſtitutione alterius ſpeciei non magnum fore inter collocutores diſſidium. Quaproter de ſententia & voluntate eorundem Conſiliariorum illius provinciae, permiſimus & admiſimus, prout praeſentibus permittimus & admittimus Senatui Populoque Civitatis Noſtrae Gedanenſis, liberam adminiſtrationem & liberum uſum coenae Dominicae ſub utraque ſpecie in Eccleſiis quibusvis, omnibus hominibus utriusque

Digitized by Google

1557. usque ſexus, & cujuscunque conditionis, qui hoc Sacramento & modo uti voluerint, infra hinc & futura Regni generalia Comitia, ubicunque locorum celebranda. Promittimus verbo noſtro Regio, quod nemini à quoquam periculum creari, neminem periclitari patiemur, qui utramque ſpeciem Sacramenti Coenæ Dominicæ ſumpſerint, aut ſumere voluerint. Harum quibus in fidem præmiſſarum, ſigillum noſtrum annulare eſt ſuperappoſitum teſtimonio literarum. Datum Vilnæ, Feria ſecunda poſt feſtum Viſitationis Mariæ Virginis proxima. Anno Domini 1557. & Regni Noſtri XXVIII.

23.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Land-Tage zu Graudenz.

QUod Sacra Majeſtas Regia ſuam Ordinibus terrarum Pruſſiæ gratiam offerre & denunciare dignata eſt, agunt illius Majeſtati ſummas gratias, ſimulque ſubjectionem, cum fide Majeſtati ſuæ Regiæ ſupplices deferunt, atque commendatam eſſe cupiunt, felix ac fauſtum Majeſtati ſuæ Imperium, pace juxta ac bello in tempus longævum, communibus votis à Domino precantes.

Quod vero Majeſtas Sua bellum ſuperiori tempore cum Livonibus tantis cum Impenſis ſuſceptum, ut iisdem, quibus cœptum eſt, ſumptibus confici potuiſſe putaret, pace commutare dignata eſt, agunt etiam non mediocres gratias atque hoc nomine Majeſtati Illius gratulantur.

Potiſſimum autem quod Majeſtas Sua per Principes Chriſtianos ad hujus pacis ſtudium adduci paſſa eſt, cum reſpectu totius Ordinis Chriſtiani, cui major jam vis à communi hoſte impendet, quam ut illa ab uno aliquo depelli poſſe videatur, tum vero ut ditionum ſuarum ac imprimis hujus Provinciæ commodis atque tranqvillitati proſpiceret, ne ſi forte ad arma ventum fuiſſet, difficilius haberi potuiſſent à ſubditis Majeſtatis Regiæ externorum hominum commercia.

Deinde quod Majeſtas ſua Regia pro innata in ſubditos ſuos gratia Juris Culmenſis in certam formam redigendi atque compilandi, gratioſe admonere dignata eſt, ſimulqve autoritatem ſuam ad hoc polliceri, gratiam item habemus, curæque nobis erit, ut quod magna ex parte jam cœptum eſt, finem aliquem proſperum ſortiatur, atqve autoritate illius Majeſtatis Regiæ confirmetur.

Cæterum quod Majeſtas Sua Regia, difficultates exhauſti fiſci ad apparatum belli commemorando, à ſubditis ſuis poſtulare dignata eſt, ut publico tributo extra ordinem decreto, ad ejusdem fiſci onera & difficultates relevandas ſtudium & obſervantiam ſuam erga illius Majeſtatem declararent, quamvis Ordines Terrarum Pruſſiæ optime perſvaſum habent ipſorum fidem & debitam erga Majeſtatem ſuam

ſuam obſervantiam jam pridem teſtata eſſe illius Majeſtati, tum quod in iſtis comitiis nihil certi de relevandis fiſci difficultatibus ſtatuere potuerunt, fecit magna Ordinum infreqventia, ac imprimis Nunciorum terreſtrium, qvi cum aliis de cauſis, tum propter difficultatem objectæ viſtulae plerique adeſſe Comitiis non potuerunt. Major etiam pars Conſiliariorum adeſſe non potuit, alii malae valetudinis cauſa, alii vero propter ejusdem viſtulae objectae trajectum difficilem ac pene impoſſibilem. 1557.

Quapropter cum qvod omnes tangit, ab omnibus debeat approbari, poſtulationem Sacrae Majeſtatis Illius in futura Comitia rejecerunt, ut integro ordine aliqvid de ipſius Majeſtatis legatione ſtatuatur. Qvod ut Majeſtas Sua Ipſorum Dominus Clementiſſimus, pro innata erga ſubditos ſuos gratia, in bonam partem accipere dignaretur, humiliter rogant, omne ſuum ſtudium & debitam in Dominum ſuum Clementiſſimum obſervantiam commendarum eſſe cupientes.

24.

1558.

Antwort der Preußiſchen Stände auff die Werbung des Königl. Geſandten, aus dem Stanislai Land-Tage zu Marienburg.

QUod Sacra ac Sereniſſima Majeſtas Regia, nobis ſubditis ſuis, & gratiam ſuam Regiam clementer afferre & voluntatem paternam, cum ad omnem florentiſſimi Regni ſui, tum imprimis harum Pruſſiae terrarum ſalutem conſervandam, leges & conſvetudines tuendas, declarare dignata eſt, habemus atq; agimus illius Majeſtati Regiae gratias, non pro ſtudiorum ac pietatis illius Regiae Majeſtatis magnitudine, ſed pro virili noſtro, ac omni ſtudio atq; conatu deinceps curabimus, ut tantam gratiam in ſubditos ſuos, fideles ſemper memores & gratos, Majeſtas ſua contuliſſe videatur. Ex nuncio Illius Majeſtatis Regiae in proxime praeterita Comitia ad nos miſſo, abunde & reverenter cognovimus & ipſi per nos facile ſuſpicamur, qvantis ſumptibus Majeſtas illius in bellum Livonicum fiſcum ſuum exhauſerit: quantis autem deinceps auxiliis Majeſtas illius indigeat ad irruptionem hoſtis vindicandam & providendum, ne excurſionem novam faciat, qvod moliri fertur, tum antea, tum ex Nuncio Sacrae Majeſtatis Illius nunc ad nos miſſo etiam accepimus, eſtq; nobis magno dolori, fines Regni Majeſtatis Veſtrae Regiae gravi incommodo ab hoſte infectos. Etſi autem ad ejusmodi Regni onera relevanda nos teneri haud meminimus, tamen illius Majeſtatis rationibus, hoc rerum ſtatu, haud dubie non fuiſſemus defuturi, ad teſtandum ſtudium, fidem & obſervantiam noſtram, quemadmodum qvidam ex Ordinibus non obſcure ſeſe declararunt, niſi in reddendis minus officioſe litteris illius Regiae Majeſtatis, ac ſerius quam oportuit, nonnihil erratum fuiſſet. Redditae enim ſunt litterae illius Majeſtatis Dominis Conſiliariis, potiſſimum iis, qvi nuncios vocandi ad Comitia habent poteſtatem, aliis

1552. triduo, aliis quatriduo ante Comitiorum diem. Qvo factum eſt, ut plurimi nunciorum terreſtrium adeſſe Comitiis non potuerunt, ſine qvibus aliqvid in commune ſtatuere, qvod ad omnes aeqve pertineat, parum nobis conveniens, nec ſatis conſultum eſſe videbatur.

Qvare Majeſtatem ſuam Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum, ſupplices rogamus, ut veterem dimittendarum litterarum ſuarum morem obſervari mandare dignetur. Qvae res & ad dignitatem litterarum illius Majeſtatis & Reipublicae negotia expeditius obeunda & ad poſtulationes commodius obtinendas, plurimum videtur pertinere.

Rogamus item humiliter, ne Majeſtas ſua Regia hanc noſtram cunctationem ſeu dilationem petitionis illius Majeſtatis in deteriorem partem accipiat, neq; qvod neceſſario & coacte fit propter Ordinum abſentiam, non noſtro, ſed literarum errore, data opera & conſulto fieri, Majeſtas illius Regia exiſtimet.

Caeterum qvod illius Majeſtas Regia referre ad nos dignata eſt, qvae ſuperiori anno in Comitiis Warſovienſibus Ordines Regni a Sacra illius Majeſtate flagitarunt, in cauſa unionis conſtituendae, agimus item Majeſtati Suae gratias, verum non dubitamus, Illius Majeſtatem Regiam pientiſſimum & juſtitiae ac religionis obſervantiſſimum Principem, illo reſponſo, qvod ante aliqvot annos Illius Majeſtati dedimus, contentam fore, neq; Majeſtatem Suam Regiam, qua eſt in ſubditos ſuos ſemper fideles & obſeqventes, paterna benevolentia, qva ſumma in omnium Leges & Privilegia fide, juſtitia & religione, hanc nobis ſollicitudinem injecturam eſſe exiſtimamus, ut crebra iſtius unionis mentione, juribus, libertatibus ac privilegiis noſtris, partis fide, obſervantia, nec non ſanguine Majorum noſtrorum erga divos Principes ſuos, Sacrae Illius Majeſtatis Regiae Majores, perpetuo timeamus. Non aliud caput, qvam Sacram ac Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum, nec ullum aliud corpus cui uniti, conjuncti & inſerti ſimus, quam Regnum Poloniae agnoſcimus, & citius vel vitam ipſam ereptam nobis pateremur, qvam ut ab hoc corpore avellamur. Itaque cum haec, haud ſcimus cujus, unionis petitio, in detrimentum libertatis noſtrae Privilegiorum & conſvetudinum ſpectare videtur, ne ei petitioni illius Majeſtas ullum locum exemplo Majorum ſuorum dare velit, omnibus precibus quam humillimo ſtudio petimus ac rogamus.

Poſtremo qvod Majeſtas Sua Regia Culmenſis juris in certam formam redigendi nos ſaepius dignatur admonere, ut Judiciorum varietates & difficultates tolli poſſint, agnoſcimus plus quam paternam illius Majeſtatis benevolentiam & gratiam, nec poſſumus illius Majeſtati eo nomine dignas ſatis agere gratias, qui qvod ab aliis peti ſolet, ultro Majeſtas illius ſubditis ſuis dignatur concedere. Jam in hoc ſtudium & operam noſtram conferimus, curaeq; nobis eſt ſedulo,

dulo, ut opus coeptum perficiatur: qvod quia ſerius fit, Majeſta- 1558.
tem illius ſuppliciter rogamus, ne id noſtrae negligentiae, verum rei difficultati adſcriptum eſſe velit.

25.

Sereniſſima ac Sacra Regia Majeſtas, Domine noſter Clementiſſime.

Der Räthe Vorſchrifft an den König, damit denẽ Dantzigern Münтze zu ſchlagen, frey gegeben werde.

POſt ſervitiorum obſeqviorumq; noſtrorum humillimam commendationem, cum optatiſſimo, tum valetudinis, tum omnium Sereniſſimae Majeſtatis Veſtrae Regiae ditionum incremento, omnia laeta, fauſta ac proſpera, cum perpetua veneretionis obſervantia, Sacrae Regiae Majeſtati Veſtrae humiliter & ex animo omnibus votis precamur.

Sereniſſime Rex, ac Domine, Domine Clementiſſime. Expoſuerunt nobis nuncii ſpectabilis Senatus Sacrae Regiae Majeſtatis Veſtrae Civitatis Gedanenſis, cum magna fuerit hactenus monetae numeralis in omnibus Majeſtatis Veſtrae ditionibus, imprimis vero Civitate Gedanenſi, penuria, adeo ut multae ac plurimae inde difficultates in qvotidianis rerum emtionibus, ſaepe etiam graviſſimae lites exorirentur, ſe cum crebra hortatione noſtra, tum permiſſione à Sacra Regia Majeſtate Veſtra in Comitiis Warſchavienſibus obtenta, ſecundum perpetui Privilegii ſui tenorem, fabricam monetae cudendae inſtituiſſe, non tam commodi ullius percipiendi cauſa, in tanta praeſertim aeris ſeu materiei argenteae caritate, quam ut ſublevata communi penuria, communibus difficultatibus inſervirent. Caeterum ſe praeter omnem expectationem ſtatim poſt coeptam monetae excuſionem, variis & gravibus interminationibus eo adactos, ut nunc ei prorſus, niſi graviora experiri velint, ſuperſedere cogantur, cum magno Privilegiorum ſuorum praejudicio, de quo multo gravius, quam de ipſa monetae penuria, quae certe maxima eſt, queruntur. Eſſe enim eis à Divis Sereniſſimae Majeſtatis Veſtrae Anteceſſoribus, tam in auro quam in argento, pro ſuo lubitu monetae fabricandae liberrimam poteſtatem, citra praeſervationem abſq; omni interpellatione, ſervato veteri grano, perpetuis temporibus datam ac conceſſam, quae quia eis negatur ſub hoc praetextu, quod in inclito Sereniſſimae Majeſtatis Veſtrae Regno Poloniae, ex communi Dominorum Conſiliariorum decreto, moneta nulla excudatur, multo graviorem calamitatem ſuam judicant, eamq; ad nos quoq; dimanare exiſtimamus. Inde adeo quod communi harum terrarum Privilegio cautum extat, ut Sereniſſima Regia Majeſtas Veſtra, de omnibus cauſis praegnantibus, veluti monetae articulus eſt, non cum Regni, ſed cum harum terrarum Conſiliariis decernere ac ſtatuere velit. Quae cum ita ſint, petentibus nunciis memorati Spectabilis Senatus Geda-

Digitized by Google

1558. Gedanenſis, interceſſionem noſtram hoc minus negare potuimus, quo magis Reipublicae Prutenicae intereſt, inſtitutam monetae fabricam continuari, ut & publicae neceſſitati in tanta pecuniae minutae paucitate conſulatur & privilegiorum juſta ratio, tum publice tum privatim obſervetur. Quare Sereniſſimam Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram ſupplices rogamus, velit Sacra Regia Majeſtas Veſtra, pro ſua, in conſervandis fidelium ſubditorum ſuorum libertatibus, religioſiſſima propenſione, proq; innata benignitate ſua, huic noſtrae juſtae ac neceſſariae petitioni hoc tribuere, ut memoratus Senatus Gedanenſis ſuſceptam monetae excuſionem neceſſario inſtitutam, abſq; ullo indignationis metu perſequi poſſit, obſervato tamen veteri valore, ſecundum priſtinam ligam & granum, à quo ſe minime receſſurum eſſe certiſſimo nobis adfirmavit. Confidimus autem Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram hoc lubentius precibus noſtris locum facturam eſſe, quoniam Illuſtriſſimus Pruſſiae Dux quoq; eudendam monetam ſuſcepit. Faciet Sacra Regia Majeſtas Veſtra rem omnibus Majeſtatis Veſtrae ditionibus ut neceſſariam ita longe gratiſſimam, quam nos fidelibus obſequiorum ſtudiis & officiis, pro debita ſubjectionis noſtrae fide ac obſervantia, pro virili viciſſim promereri nunquam non ſumma animi ſubmiſſione ſtudebimus, adſpirante gratia Dei optimi Maximi, qui Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram nobis diutiſſime ſalvam ac florentiſſimam, pacis & omnium incrementorum acceſſione perpetuo conſerver. Datum ex Comitiis Generalibus Marienburgenſibus d. 13. Menſis Maji, Anno ſalutis 1558.

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

fideles ſubditi,

Utriusqve Status terrarum Pruſſiae
Conſiliarii.

26.

Schreiben der Räthe an den König, wegen der vom Gnesniſchē Ertz-Biſchofe ſich angemaßten Jurisdiction über die Stadt Thorn.

Sereniſſime Rex &c.

NUncii Civitatis Thorunienſis ad nos in commune detulerunt, qvod Reverendiſſimus in Chriſto Pater, Dominus Nicolaus, DEI Gratia Archiepiſcopus Gnesnenſis, contra Jura & privilegia ipſorum propria, juſq; Dioeceſani ſui, qvem in ſpiritualibus agnoſcunt, atqve adeo contra Leges & privilegia terrarum Pruſſiae, pro re mere ſeculari & qvae ratione Privilegii, ad Solius Majeſtatis Veſtræ Regiæ judicium pertinere videatur,

videatur, trahat ipſos ad judicium & forum ſuum minus illis competens, non modo citationibus, ſed etiam excommunicationibus eosdem premens, ut ad Majeſtatem Veſtram Regiam pro ipſis intercederemus, diligenter nos rogarunt. Quae res quia communis eſt Reipublicae noſtrae & ad communem libertatem infringendam pertinet, Majeſtatem Veſtram Regiam, obnixe una cum Nunciis Thorunienſibus rogamus, quo autoritatem ſuam Regiam apud Dominum Archi-Epiſcopum Gneſnenſem interponat, ne ſubditos Majeſtatis Veſtrae Regiae, nihil ad ſuam Jurisdictionem pertinentes, premat, neve ſuam falcem in alterius meſſem inferat. Quod ut Majeſtas Veſtra Regia, communis libertatis noſtrae cauſa, facere dignetur, ſupplices petimus, atque DEum precamur, ut Majeſtatem Veſtram Regiam diutiſſime felicem atq; incolumem conſervet. 1558.

27.

Sereniſſime Princeps, &c.

Schreiben an den Erz-Biſchoff vō Gneſen in vorhergehender gleicher Materie.

CIvitatis Thorunienſis nuncii, gravi cum dolore nobis queſti ſunt, à Reverendiſſ. Paternitate Veſtra praeter omne jus contra privilegia ſua & terrarum Pruſſiae, jusq; Dioceſani ſui, ad ipſius Paternitatis Veſtrae Reverendiſſ. judicium, ipſorum Communitatem protrahi excommunicariq; de re & cauſa mere ſeculari: cum tamen ne in Spiritualibus quidem Reverendiſſimae Paternitatis Veſtrae, ſed poſt Dioceſanum ſuum, Reverendiſſimum in Chriſto Patrem, Dominum Epiſcopum Culmenſem, Reverendiſſimi Domini Rigenſis Archiepiſcopi judicium, in ſecunda inſtantia ſe agnoſcere affirment. Proinde Reverendiſſimam Paternitatem Veſtram rogamus, ne Thorunienſes contra terrarum Pruſſiae ipſorumq; Privilegia, ad jus incompetens, in cauſa mere ſeculari, protrahat, nec non excommunicationem in eos extendat, qui Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Culmenſis jurisdictioni in Spiritualibus & ſecundum ipſum, Rigenſi ſedi ſubſunt. Quod Reverendiſſimam Paternitatem Veſtram, prudentem & Catholicum Antiſtitem, facturam eſſe, nobis perſvademus, ut quae bene novit, quod extra territorium jus dicenti impune non pareatur, & factum à Judice, qvod ad ejus officium non pertinet, ratum non ſit. Optamus Reverendiſſimam Paternitat. Veſt. diu ſalvam ac incolumem eſſe. Datum ex Graudentinis Comitijs. &c.

1558.

28.

Abfertigung des Königl. Gesandten, aus dem Michaels-Lande.

CUm Sacra Regia Majestas, Dominus noster Clementissimus, per suum Legatum, nostri nos officii dignatur admonere, ut ita in Consiliis instituendis versemur, ne aliud in eis quam commodum & tranquilliratem Reipublicae harum terrarum spectasse videamur, & summam gratiam & animum vere paternum illius Majestatis in subditos suos agnoscimus, atq; agimus illius Majestati gratias, pro summa in nos, subditos suos, benevolentia atq; gratia singulari: evitemus autem sedulo, ne Majestas sua frustra nos monuisse & Respublica studium & fidem nostram desiderasse videatur.

Porro Majestas Sua Regia uti superioribus jam antea, ita in his etiam Grudentinis Comitiis, nos adhortari dignata, ut fisci exhausti illius Majestatis Regiae rationem haberemus ac contributionem publice decerneremus, & potissimum, quod hostilis exercitus, interceptis quibusdam in Livonia munitionibus, ad reliquas civitates occupandas, comparandis maximis copiis animum adjecerit eamq; rem nisi prospiciatur, non parum incommodi terris Prussiae allaturam esse.

Et qvanqvam his superioribus annis, partim caritate annonae, partim continuis contributionibus, non parum ordines terrarum Prussiae attriti sunt, tamen ad testandum studium fidem & observantiam nostram, quamvis nullis Legibus nos ad hoc teneri meminimus, decrevimus Majestati Illius contributionem, qvam accisam vocant, videlicet binos solidos in singulos modios brasii, in annum sequentem inchoandum à festo proximo Divi Martini.

Qvare Majestatem Illius, ut hoc quod ex observantia subditorum in Illius Majestatem profectum est, gratiose suscipere, atqve nos in nostris libertatibus, juribus & privilegiis manutenere & tueri dignetur, enixe obsecramus.

Caeterum cum animi dolore exposuerunt in Senatu Nuncii Civitatum, quod in litteris creditivis Sacrae Majestatis Illius Regiae, Reverendissimorum Episcoporum, Palatinorum, ac Castellanorum solum fit mentio, Civitatibus omnino praetermissis, contra usitatum hactenus scribendi morem. Itaqve Majestatem Illius obnixe petimus, ne morem antiqvitus observatum in literis ad nos perscribendis, mutari facile patiatur.

Qvod autem Majestas Illius Regia singulis pene comitiis gratiose & clemenrer admonere atq; hortari nos dignatur, ut ad tollendam judiciorum incertitudinem Jus Culmense in certam formam redigi curaremus, ut illud Majestas Illius Regia authoritate sua publicae observationi demandet, agnoscimus plus, quam paternam Maje-

Majeſtatis illius benevolentiam & gratiam, neq; ſatis dignas illius Majeſtati poſſumus gratias agere hoc nomine. 1558.

Jam in hoc totis viribus incumbimus, deſignatae ſunt ad hoc opus conficiendum certae perſonae, locus & dies condicta. Non pubitamus autem, quin Majeſtas Illius Regia, Dominus noſter Clementiſſimus, perfecto & exhibito operi, autoritatem ſuam Regiam adjungere clementer dignabitur.

Deinde quod nos Majeſtas Illius Regia certiores facere digna-ta eſt, qvod in Conventu Varſovienſi Ordines Regni de Illius Majeſtate poſtularunt, videlicet de nobis ad inſeqventia Regni Comitia accerſendis, unionis inſtituendae cauſa, non parvum nobis dolorem attulit, adeo crebram fieri mentionem, neſcimus cujus iſtius unionis. Cum enim nullum aliud caput in terris, quam Majeſtatem Illius Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum, neq; aliud corpus, quam Regnum Poloniae agnoſcimus, cui jam pridem uniti, incorporati & conjuncti ſumus, ut facilius vitam noſtram, fortunasque omnes amittamus, quam nos ab hoc Capite avelli patiamur. Qvid aliud iſta crebra unionis inculcatione, qvam jura, Privilegia, libertates & conſvetudines, peti videtur?

Caeterum quod ad Comitia Regni juxta Sacrae Illius Majeſtatis monita, neq; ipſi venire poſſumus, neq; nuncios mittere, rogamus humiliter ſuppliciterque, ne Sacra Illius Majeſtas contumaciae noſtrae d attributum eſſe velit. Veremur enim, ne vel iſto facto, libertatibus, Privilegiis, Conſvetudinibus derogemus, quas ut autoritate & auxilio Majeſtatis Veſtrae Regiae, quod nobis hactenus licuit per Divos Parentes Majeſtatis Veſtrae Regiae, liceat deinceps integre & inviolabiliter retinere, humillime rogamus.

Proinde Majeſtatem Illius Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum, iterum atq; iterum humiliter ſupplices petimus, ne libertates, Privilegia & jura noſtra ſanguine majorum noſtrorum nobis conſignata & per Sereniſſimos Reges Poloniae, Majeſtatis Illius Regiae Divos Parentes, propter fidem, ſtudium & obſervantiam erga ſe noſtram, majorumq; noſtrorum, confirmata & cuſtodita labefactari atq; infringi patiatur.

Nos vero ſubditi fideliſſimi illius Majeſtatis, quod hactenus firmiſſime ſemper fecimus, fidem devinctam, perpetuum ſtudium & ſummam obſervantiam, erga Illius Majeſtatem, vel cum vitae noſtrae ac omnium fortunarum diſpendio humillime & diligenter praeſtabimus. Rogantes interea ſuppliciter, ut Illius Majeſtas, ſuperioribus noſtris de unione reſponſis contenta noſtra privilegia, jura & libertates, cum quibus in fidem Sereniſſimorum Regum Poloniae atq; Sacrae Illius Majeſtatis, Domini Noſtri Clementiſſimi, ultro venimus, atque recepti ſumus, nobis conſervare dignetur, quod ut Illius Majeſtas, Dominus noſter Clementiſſimus, velit & poſſit, Deum optimum Maximum perpetuo

1558. petuo precabimur, quò diu regnantem feliciter, ſalvam & incolumem conſerver.

29.

1559.

Antwort-Schreiben, der Stände auf die Kön. Werbung, aus dem Stanislai Land-Tage.

QUod Sacra ac Sereniſſima Majeſtas Regia, quod ſemper facit re ipſa, nunc verbis per legatum ſuum declarare, nobis dignata eſt, eam ſe in adminiſtrandis provinciis & terris ſuae ditioni ſubjectis curam, diligentiam atque ſtudium ponere, non ſolum ut amoris pietatisque fructum, quibus tenaciſſime regna & imperia continentur, referat; verum etiam ſubditos ut ſuos in pace ac rerum omnium affluentia conſerver, Majeſtatis illius, in nos ſubditos ſuos, vere paternum amorem, ac plus quam Regiam benevolentiam agnoſcimus, ſimulacque Regiae Illius Majeſtati maximo quo poſſumus conatu & ſtudio habemus agimusq; gratias, atq; omni cura, diligentia, ſtudioq; ſedulo eniteмur viciſſim, ut Majeſtas Illius Regia, ſuam tantam gratiam in ſubditos ſuos fideles & bene gratos contuliſſe atqve adeo conferre, videatur. Porro quod Majeſtas Sua Regia, cum Principe Hiſpaniarum, de materna ſucceſſione controverſiam habet, in qua non modo de damno, verum etiam de dignitate Majeſtatis Illius ſummis, cum impenſis agitur, quod accidit Majeſtati illius Regiae, id ſane, quo debemus, non mediocri cum dolore accipimus atque ferimus. Par enim & conveniens erat, ut Majeſtas Illius Regia, Sereniſſimae parentis ſuae morte non mediocri afflicta dolore ac moerore, in ejusdem Sereniſſimae parentis ſuae haereditatem ſine ullis moleſtiis ac ſumptibus ſuccederet, ut ad quam Majeſtatem ſuam ſummus moeror morte veniebat, ad eandem ſummus honor quoque perveniat: ſpem tamen bonam habemus, Principem Hiſpaniarum ita cauſam, cum Illius Sacra Majeſtate tentaturum, ut Regia Illius Majeſtas jus ſuum ſine ullis moleſtiis obtineat, quod ut eveniat, atq; huc deflectatur mens Principis Hiſpaniarum, communibus votis ſtudiisque precamur. Caeterum qvod Livonienſes ab immani & crudeli hoſte ita vaſtantur, ut jam Livonia ex magna parte potitus ſit, dolenter, ut debemus, ferimus, cum pietatis & vicinitatis jure, tum quod facile perſpiciamus nobis etiam, ut caeteris Majeſtatis illius Regiae ſubditis (ſi hoſtis tota Livonia potiatur, quod abſit, neq; fuerit in tempore proviſum tanto malo) non modicum periculum imminere. Quare Illius Majeſtatem Regiam, Dominum Noſtrum Clementiſſimum, prudentia conſilioq; ita adnixuram eſſe non dubitamus, ne crudelis hoſtis & vires indies majores ſumat, & incendium, qvo jam bona Livoniae pars conflagraſſe dicitur, in vicinas Regiones etiam Illius Majeſtati ſubjectas erumpat. Quod vero attinet ad Illius Majeſtatis admonitionem ut ad arcendum tantum periculum, quod à tam crudeli hoſte imminet, animum adjiciamus, atque Majeſtatem Illius ad propulſandum hoſtem inſtructiorem & paratiorem efficiamus,

Digitized by Google

mus, agnoſcimus rem eſſe maximi momenti, variisque periculis pleniſſimam, in quibus avertendis non immerito omnes Reipublicae Chriſtianae Status operam impendant ſuam. Nihil autem à nobis ad Majeſtatis illius poſtulationem decerni vel conſtitui potuit propter magnam ordinum infrequentiam. Nemo in Comitiis, aut Epiſcopatus Warmienſis, aut ejusdem Capituli perſonam repraeſentavit. Aberat item in Comitiis Magnificus Dominus Palatinus Culmenſis, Caſtellani & Succamerarii omnes, ſine quibus haud conveniens eſſe videbatur, de negotio ad omnes & ſingulos aeqve pertinente aliquid ſtatuere. Accedit huc, quod nobilium arq; minorum civitatum nuncii nullam à ſuis fratribus, ſeu contribulibus de Majeſtate Illius Regia ſpeciale mandatum habuerint, quod eo factum eſſe ajebant, uti etiam Sacrae ac Sereniſſimae Majeſtati Illius Regiae priore Legatione exactius & latius declaravimus, quod literae Illius Majeſtatis Comitiales ſerius Dominis Palatinis, quam vel oportet, vel antea uſitatum erat, reddantur. 1559.

Proinde Majeſtatem Illius Regiam humillime ſupplicitérq; petimus, ut hanc noſtram excuſationem clementer accipiat, cum propter Ordinum infrequentiam, tum vero quod adhuc contributione acciſae nuper coeptae, tenemur. Datae Marienburgi in Comitiis pridie feriarum Pentecoſtes, Anno Domini Milleſimo quingenteſimo quinquageſimo nono.

30.

Beſchwer-Artickel des Adels, und der kleinen Städte, nebſt der Räthe beygefügter Antwort.

Man ſoll an die Königliche Majeſtät ſchreiben.

ERſtlich / von des Landes Privilegium, daß Seine Königliche Mayeſtät das alles / was darwieder geſchehen / gnädiglich wiederkehren / und forthin die Lande Preuſſen in allem dabey erhalten wolte.

Auf den Tag Barbarä ſoll man gen Marienburg zuſammen kommen.

Zum andern / daß das Culmiſche Recht darüber nun nicht wenig Zeit und Mühe verbracht / auch nicht wenig Nutz darinne geſchaffet iſt / aufs erſte wo immer möglich / ins Werck geſtellet werden / und ſeine würckliche Krafft erreichen möge / und nicht als vor ehe geſchehen / wieder in Verſchleppung kommen laſſen.

Der Herr Biſchoff will die Schule verſorgen.

Item, daß die Schulen im Lande und ſonderlich zum Culmen / welche von Alters durch ihre Vorfahren mit groſſen Unkoſten geſtifftet / und zum Theil mit nicht geringen Einkommen verſehen / jetzt ſo gantz und gar verwüſtet und abgethan werde / da man nicht weiß wo die Einkünffte hingefloſſen / darob der Jugend an der Lehre und Unterweiſung guter Sitten nicht ein geringer Abbruch geſchicht / die mancher auſſerhalb Landes zu ſchicken nicht vermag / und alſo viel ſo dazu tüchtig / dadurch verſäumet

1559. werden. Bitten derrohalben gantz fleißig/ dieselbe wiederumb von allen Ständen/ der Jugend zum Besten ohne weitern Verzug möchte restauriret werden.

Was wird bitten und schreiben.

Item, Königliche Majestät/ unsern allergnädigsten Herrn zu bitten/ daß Se. Königliche Mayestät keine Privilegia, es sey im Lande oder Städten/ so dem general-Privilegio entgegen oder zuwieder/ auch dem gantzen gemeinen Nutzen dieser Lande Preussen/ Schaden und Nachtheil bringen möchte/ geben wolte/ auch so irkeine vor diesen Zeiten gegeben wären/ auffs gnädigste abschaffen/ oder durch derselbigen Privilegien versichern/ daß die gegen dem gemeinen Privilegio, wie auch wieder dem gemeinen Nutz dieser Lande keine Krafft hätten.

Sollen anzeigen von weme sie beschweret werden.

Item, daß die grossen und kleinen Städte/ die vom Lande oder andere Fremden/ bey Gerichte nicht beschweren mit ungebührlichen Gerichts-Kosten/ wie in vielen Städten geschicht/ sondern eine gebührliche Maaß gehalten werde/ so mit den Frembden als Einwohnern. Dergleichen erbieten sich die von Adel bey ihren Land-Gerichten wiederumb zu thun.

Man wird auch bitten und schreiben

Item, Königliche Majestät/ unsern allergnädigsten Herrn zu bitten/ daß Dieselbigen keinen aus dem Lande/ sonderlich die Gerichte von Seiner Königlichen Mayestät Hoff-Gerichte zu laden gestatten wolte/ sondern einem jeden vor seinen gebührlichen Richter lassen anziehen/ biß daß nach der dritten Instantz solches ordentlicher Weise durch Appellation an Seine Königliche Majestät fliessen thut/ wie auch die Königliche und dieser Lande Preussen Constitutiones mitbringen.

Dieser Artickel ist in dem Culmischen Recht gefasset und geschlossen.

Item, daß die Haupt-Leute in gehaltenen Gräntzen zwischen Königlichen Gütern und der Edelleute Erb-Güter sich unterstehen den Edelleuten Einfälle zu thun/ und ihre Güter praetextu Fisci Regii besitzen/ damit solches fortan nachbleiben möge/ sondern daß sie dieselbige dem Edelman oder Bürger/ von dem sie vermeinen Abbruch zu leyden/ vor Jahr und Tag ankündigen sollen. In welcher Zeit der Edelmann Commissarios bey Hochgemeldter Königlicher Mayestät habe zu bitten/ und also rechtlich erkennen lassen/ ob er sie abetreten/ oder dabey bleiben soll. Alsdann/ wann der Edelmann oder Bürger die Sache gewonnen/ die expensen ihm erstattet werden.

Dieser Artickel egen der Geistlichen/ wird der Br. Bischoff verantworten.

Ferner beklagen sich die Gesandten des Adels/ und sonderlich des Culmischen Landes/ daß etliche Güter der Geistlichen/ es sey der Thum-Herren/ Klöster/ Münche oder Non-

Nonnen/ wie auch der Haupt-Leute und anderer/ so Königliche und Lehn-Güter halten/ welche allen Gerechtigkeiten und Liberräten diesen Landen eingeleibet/ und die mit genteſſen/ die Beſchwehre aber/ und was ſonſt auf gemeinen Nutzes Unkoſt auffläufft in den Gebiethern/ den andern nicht gleich thun/ wenn man auf ſolche und dergleichen Unkoſten zuſammen ſchoſſet. Bitten derrohalben/ ſie dahin zu leiten/ daß ſie in deme neben dem Adel in allen gleiche Bürde zu tragen ſchuldig ſeyn ſollen. 1559.

Sollen anzeigen wo es geſchicht.

Es entſtehen auch in etlichen kleinen Städten und Dörffern auffm Lande/ wenn unter Zeiten Kirchweihung gehalten werden/ ungewöhnliche Zölle/ alias Targowe genannt. Bitten daß die überall abgeſchaffet und mehr zu nehmen verboten werden.

Man ſtraffe Inhalt der *Conſtitution*.

Es beſchwehren ſich auch der Adel/ daß viel aus ihren Mitteln/ die auff Königliche Mayeſtät und des Herrn Woywodden Befehl ad Conventum particularem vociret werden/ ungehorſam auſſen bleiben/ daß die Erwehlung der Bothen/ uud die Zuſammenſchleſſung nicht ordentlich und vollkömmlich geſchehen kan. Bitten derrowegen eine Weiſe und Maaſſe zu finden/ wie ſolche zu ſtraffen und zu Gehorſam zu bringen ſeyn.

Es iſt derrohalben an Königliche Mayeſtät geſchrieben.

Es beſchwehren ſich auch die Geſandten der Abſtöſſung halber der Hölzer/ daß die hin und wieder bey denen Schleuſen/ auch offte etliche Tage gehindert/ auch die Flüſſe und inſonderheit die Drebantz mit Wehren und Schleuſen verbauet und vermacht werden/ daß der Fiſch ſeinen freyen Gang nicht haben mag/ ſo doch vermittelſt den Conſtitutionibus alle Flüſſe frey ſeyn ſollen/ daraus dem Adel wie auch dem gemeinen Mann mercklicher Schaden entſtehet. Bitten derrowegen ſolches abzuſchaffen und ferner zu geſchehen zu verhüten.

Wollen anzeigen in welchen Mühlen das geſchicht.

Es beſchwehren ſich auch alle Geſandten/ daß ſie auch ihre Unterthanen und andere in den Mühlen von den Müllern und ihren Geſinde mit der Mätze und ungebührlichen Mahl-Gelde beſchwehret werden/ daß man mehr nimmt/ dann ihnen gebühret und vormahls geſchehen iſt/ auch die Mühl-Knechte ungebührlich Tranck-Geld fordern. Bitten/ daß ſolches abgeſchaffet werden möchte.

Daß ſie ſolches anzeigen und dazu laden laſſen/ die es thun.

Auch beſchwehren ſich die Geſandten/ daß ihnen von den Haupt-Leuten viel Einfälle geſchehen/ in den Flüſſen/ Seen und andern Fiſchereyen wieder die Königl. Conſtitutiones, bittende gantz dienſtlich/ daß ſolches nachbleiben und vermittelſt den Königl. Conſtitutionibus gehalten werden möchte.

Es

1559. Es iſt deßhalben in Bartelss Krafft Sachen zu ſchreiben.

Es beſchwehren ſich auch die Geſchickten aller Stände/ daß aus den Königlichen Cantzeleyen viel und mancherley Geleithe/ Mandata und andere Briefe ausgehen/ die wieder dieſer Lande gemeine/ wie auch wieder etliche privat-Perſonen Recht ſeyn/ als jetzt geſchehen iſt dem Edlen Bartel Krafft/ welcher nun biß ins 17. Jahr dem gemeinen Nutz in der Culmiſchen und Pommerellſchen Woywodſchafft gantz getreulich und fleißig gedienet/ der ſich viel anderer Belohnungen vermuthet/ wie auch geeignet. Aber es iſt ihm ſolche Gewalt zu Dantzig in ſeiner Herberge von den Brüdern in ihrem ſelbſt Antheil Hauſes bey Nachtſchlaffender Zeit geſchehen/ die vormahls keinem wiederfahren/ auch niemahls im Lande erhöret worden/ welcher zu keiner Gerechtigkeit kommen kan/ ſondern eine Zeit durch Königliche Geleite und Mandata, die andere Zeit durch die ſo ſolche unerhörte ſchröckliche Gewalt ſelbſt ſtraffen ſolten/ verhindert wird/ wie Ew. Gnaden und Gunſten aus ſeiner Supplication, ſo er in der Geſchickten Mittel gegeben/ ferner zu verſtehen haben. Und weil er ſich dem gemeinen Ruhe/ wie oben bis anher/ wol verhalten/ bitten ſie alle ſämbtlich und ſonderlich gantz dienſtlich/ und auffs allerfleißigſte/ beyde bey Seiner Königlichen Majeſtät und bey denen von Dantzig/ oder wo ſonſt vonnöthen/ anzuhalten/ und zu verſchaffen/ daß erſtlich ſolche Mandata, ſo jemand an ſeiner Gerechtigkeit hindern thuen/ nicht gegeben würden/ und daß ſolche unerhörte Gewalt geſtrafft/ dadurch auch andere dergleichen Gewalt zu üben/ abgehalten/ und nicht in ſchädliche Gewohnheit kommen möchten/ auch niemand zur Selbſt-Rache verurſachet würde.

Man wird den Brieff auffſuchen u. zur nächſten Tagefahrt ein Vidimus geben.

Daneben kommen ſie in Erfahrung/ daß Königliche Mayeſtät/ unſer allergnädigſter Herr/ als ein Chriſtlicher König an alle Ständere geſchrieben/ daß wo dergleichen Mandata ins Land gebracht/ ſollen die keine Krafft haben/ auch denen nicht Folge geleiſtet werden. Bitten derthalben gantz fleißig/ daß ſie von ſolchen Reſcripten nothdürfftige Vidimus bekommen möchten/ daß ſie ſich nuch in ihren Gerichten/ ſo ſich offtmahls ſolches zuträgt/ darnach zu halten hätten.

Man wird der Königl Maj. ſchreiben und anlangen/ was aber belanget daß man lange in der Cantzeley verzogen/ wird man den Herrn Cantzler ſchreiben/

Es beſchwehren ſich auch die Geſandten der Ritterſchafften und alle Ständer auffs allerbeſchwerlichſte/ daß die ſo bey Königl. Hoffe Actiones haben/ ſehr lange allda verzogen werden/ auch keine Teutſche Räthe/ wie vormahls bey Seiner Königlichen Mayeſtät Hochlöblichen ſeeligen Gedächtnüſſes Vorfahren geſchehen iſt/ gehalten werden/ daß auch mancher armer Mann ſchier all ſein Vermögen/ und mehr/ dann die Sache werth iſt verzehren muß/ auch letzt-

den / man wird bitten umb den Referendarium, der hie aus Preuſſen wäre

letztlich / weil er weder Lateiniſch noch Polniſch kan / ſeine Sache endlich verliehren muß / zudem die Preußiſchen Sachen offt am Königl. Hoff limitiret werden / davon im Lande niemand weiß / daß mancher vergeblich dahin reiſen / und unnütze Unkoſt thun / und das Seine daheim verſäumen muß / wo billig wäre / daß ſolches ins Land allhie kund gethan würde den Herren Woywoden und groſſen Städten / damit ſolches alles wie erzehlet / verhühtet würde. Daneben auch in der Cantzeley ſehr beſchwehret werden / daß ſie vor Königliche Commiſſiones, Decreten und Mandaten mehr geben müſſen / dann vor Alters geſchehen / und in der Krohne von Polen gebräuchlich iſt und gegeben wird. Bittende gantz dienſtlich bey Königlicher Mayeſt. anzuſtalten / auch auf Wege und Mittel helffen zu trachten / daß ſolches alles zur Beſſerung möchte gewandelt werden. 1559

Man wird die Königl. Maj. bitten.

Item, Es beſchwehren ſich die Geſandten / daß dieweil offtmahls Königliche Mayeſtät ihre Bothen auff die Tagfahrten ſchicken / dazu ſie auch ihre Geſandten abfertigen und zur Zehrunge denſelben zuſammen ſchoſſen / welches ihnen ſehr beſchwehrlich / daß ſie alſo zweyerley Beſchwerung tragen müſſen. Bittende daß ſolchen Geſandten / ſo zu Tagefahrten erwählet / aus dem Schoſſe oder Zinſe alle die Zehrung und Unkoſten erleget / und gegeben werden.

Das iſt ſchon im Culmiſch Recht verfaßt / ob jemand Unrecht geſchicht / daß er darumb lade.

Item, die Geſandten beklagen ſich / daß ſie von den Hauptleuten mercklich beſchwehret werden / indem daß ſie ihnen von den Königlichen Heyden / Wäldern oder Wüſten ihr Vieh pfänden und eintreiben / auch ihres Gefallens bey ſich behalten / und ungebührlich Abelöſung fordern / ſo doch vormahls der Gebrauch geweſen / ſeinem Herrn Woywoden geſchickt / auch der Schade durch geſchworne Gerichts-Perſonen geſchätzet / und nicht mehr davon genommen worden / als ſich geeignet und gebühret hat. Bittende auffs allerfleiſſigſte / daß darinne Weiſe und Wege gefunden / daß ſie über alten Gebrauch und wieder die Billigkeit nicht beſchwehret werden.

Der Artickel bleibet nach alter Gewohnheit verſchwehrlich / kan geändert werden / doch wo ſie Rat wiſſen / mögen ſie anzeigen.

Item, ſie achten ſich für groſſe Beſchwehr / daß ein jeder aus ſeinem Gebiete geladen wird / und mancher über zwölff oder mehr Meilen vor den Herrn Woywoden geſtehen / wie auch mit den Land-Dingen reiſen müſſen. Bitten gantz fleißig / daß Ew. Gnaden und Gunſten die Mittel unter ſich finden wollen / auff daß ein jeder in ſeinem Gebieth Gerechtigkeit / auch die Ladung allda finden möchte / wie dann in der Krohn Polen / in allen Gebiethen geſchicht / daß keiner auſſerhalb ſeines Gebieths Recht zu ſuchen noch zu leiden ſchuldig iſt.

Digitized by Google

1559. Die Herren Bischöffe meinen/ daß sie ihre Regalien haben/ und daß der Adel unter ihnen besessen/ nicht pflichtig sey.

Item, sie zeigen auch an/ daß der Adel so in beyden Bißthümern und unter den Thum-Herren daselbst gesessen/ kein Hülff noch Steuer auf die Gesandten und andere Nothdurfft des gemeinen Nutzes geben. Bitten gantz fleißig/ auff Mittel zu gedencken/ wie die dazu zu bringen sind.

Was da verlanget die Zinse/ man wird an die Kön. Maj. schreiben mit was Weise man sie dazu bringen soll/ die Bischöffe aus der Krone.

Dergleichen auch seynd etliche Mühlen und Dörffer im Michelowischen gelegen/ so zu dem Plotzkischen Bißthum/ und unter die Thum-Herren zum Culmen gehörig/ die weder Zinse noch Hülffe auff die Bothen geben. Bittende/ daß die auch darzu gehalten würden.

Dieser Artickel stehet im Culmischē Rechte man wird darauf acht haben.

Item, Es haben die Herren Woywoden vermittelst der Constitution, auch die Städte in ihren Willkühren/ auff was Summen Geldes oder Würdigkeiten derselbigen sie zu richten Macht haben/ davon keine Appellation gestattet wird. Derrowegen bitten sie/ daß dergleichen auffm Lande bey den Herren Räthen und den Land-Gerichten eine Summe angesetzet wird/ davon zu appelliren niemand Macht habe/ damit viel vergebliche und schädliche Unkosten verhütet werden.

Gegen Thorn das meiste Theil.

Item, Es bitten auch alle Gesandten gantz einträchtiglich/ daß nachdem sie mit groſſer Beschwehr allhie an Herbergen und Ubertheurung aller Unkosten beschwehret werden/ daß fortan auff die Zeit die Tagefahrt zu Thorn gehalten werde.

Die Herren wollen schreiben und bitten.

Item, Es kommen die Gesandten in Erfahrung/ daß Königliche Majestät/ unser allergnädigster Herr/ ohn Mitwissen aller Ständer dieser Lande/ mit den geistlichen Gütern/ so von ihren Vorfahren aus sonderlicher Andacht/ auch zu Abbruch ihrer nachgelassenen Erben zu GOttes Diensten gleichwie Allmosen gestifftet/ schaffen und die etlichen Privat-Personen einräumen/ auch vielleicht gar vorgeben thut/ welches sie dem gantzen Lande für gantz schädlich achten/ solches was einmahl zum GOttes-Dienst gegeben/ zu eigenem Nutz und weltlichen Geschäfften gebraucht solte werden. Und weil denn Se. Königl. Majestät in dem General-Privilegio gnädiglich verheisset/ daß dieselbe alle causas notabiles mit allen Geistlichen und Weltlichen Ständeren dieser Lande tractiren wil/ und ohnedem sonderlich dem gemeinen Nutzen daran gelegen ist/ bitten Sie aufs fleißigste/ daß Ew. Gnaden und Herrligkeit. solches und dergleichen bey Königlicher Majestät mit ihren unterthänigsten und fleißigen Bitten/ auch sonst mit allen füglichen Mitteln wehren und nicht gestatten wolten. Und

da

da ie ſolche Güter vergeben/ oder von der Geiſtlichkeit ge- 1559.
wangt werden ſolten/ daß die auff Schulen und andere Mittel/ davon dem gantzen gemeinen Nutze dieſer Lande gedienet werden möchte/ gewendt würden.

Man wird gebieten daß es abgeſchafft wird u. darnach genommen.

Item, Es beklagen ſich alle Geſandten/ daß die Büchſen ſo gemein werden/ daß auch die Bauren ihre Söhne und Geſinde nicht zu Acker/ zu Walde oder in die Stadt fahren/ ſie haben eine Büchſe am Sattel-Gürtel/ oder ſonſt heimlich verborgen.

Wo aber bey den Fleiſchern lange Röhre gefunden/ man ſolle ſie ihnen nehmen.

Desgleichen die Fleiſchhauer auch lange Büchſen führen/ und auff dem Lande/ was ſie an Wildwerck finden/ ſchieſſen thun. Derowegen bitten ſie/ daß ein Einſehen geſchehe/ und eine Mäßigung erfunden/ auch den Conſtitutionibus gemäß/ dieß Falles nachgelebet werde.

Man wirds in dem Culmiſchen Recht ausjegen.

Auch entſtehen Neuigkeiten/ daß fortan die Schultzen und Bauren Land-Güter kauffen. Bitten die von Adel/ daß es niemand allein den von Adel und Bürgern Inhalt der Conſtitutionen frey ſey.

Das mag der Adel ſuchen/ wie man dann kommen ſoll/ jedermann ſeinen Recht unſchädlich.

Auch beſchwehret ſich der Adel auff die Herren von Thorn/ Culm und andere mehr/ daß ihnen die Schiffung ihres Getreydes gewehret wird.

Die von Elbing ſagen/ daß ſchon durch das Königl. Decret vollenzogen iſt.

Ferner beſchwehren ſich die von Adel alle/ auch vormahls geſchehen/ wieder die Herren von Elbing/ der Güter halben/ die ins Marienburgiſche Gebiethe gehören/ und Königliche Mayeſtät Ritterliche Dienſte ſchuldig ſeyn/ ſolche aber entzogen werden/ dadurch denn daſſelbige Gebieth ſchwehr worden/ daß ſie ſchwehrlich auff gemeinen Nutz und alle andere Nothdurfft ausrichten können/ bitten derrohalben gantz fleißig/ daß offt-gemeldte Herren von Elbing dahin möchten gehalten werden/ daſſelbige zu thun/ was ſie wegen ſolcher Güter ſchuldig und pflichtig ſeyn.

Wo jemand zu kurtz geſchicht daß er die Herren von Thorn/ ſowol auch v Culmen lade doch ſie wollens anheim nehmen zu ihren Aelteſten.

Es beſchwehren ſich auch die Geſandten des Adels/ daß ihnen wieder die Königliche Conſtitutiones in den Städten gewehret wird/ Häuſer zu kauffen/ ſonderlich in Thorn und Culmen/ auffs fleißigſte bittende/ die Städte dahin zu halten/ daß ſie ſich ſolchen nachzugeben nicht weigern/ dieweil ihnen auch Land-Güter zu kauffen und zu halten frey iſt.

Item,

Digitized by Google

1559. Man wirdt ins Culmische Recht nehmen.

Item, Es beklagen sich die von Adel/ daß man mit ihnen und ihren Unterthanen in den Städten in Streichung des Scheffels seltsahm umbgehet. Bitten derrowegen/ daß ihnen selbst zu streichen vergönnet/ wie auch den Bürgeren mit der Ellen zu messen und mit der Wage zu wägen/ frey ist.

31.

Sacra ac Sereniſſima Majeſtas Regia, Domine noſter Clementiſſime.

Abfertigung des Königl. Gesandten, aus dem Michaelis-Land-Tage.

Quod nobis gratiam Regiam per Legatum ſuum clementer offerre dignata eſt, omnes terrarum Pruſſiae Ordines eam habent & agunt Majeſtati Illius gratiam, quam ſubditi fideles Domino Clementiſſimo Regiq; pientiſſimo jure optimo debent, ſimulq; omne ſuum ſtudium, amorem & obſervantiam erga Illius Majeſtatem ita prolixe pollicentur, ut Sacrae Illius Majeſtatis gratia haud indigni eſſe videantur.

Quod vero Majeſtas Sacra Regia ingens ſtudium ſuum nobis declarare dignata eſt, quod habet ultra omnes ditiones ſuas in hanc provinciam praecipuum, tum illam imprimis tueri atque in tranquillo ſtatu retineri cupit, admodum grata eſt cunctis Pruſſiae Ordinibus tanta propenſitas, ſingularisq; erga Illius Majeſtatis ſubditos clementia, viciſſim ſedulo nitemur totis viribus quoque ſtudium & obſervantiam noſtram in Sacram Illius Majeſtatem, cuivis teſtatum ac illuſtrem magis magisq; opere, labore, cura, ſtudio deinceps faciamus.

Caeterum quod Majeſtas Regia & hoſtem infeſtantem Livoniam & Pruſſiae vicinitatem periculaq; ex eo imminentia prudenter per legatum nobis recenſet atq; expendit, atq; ſe in eo cogitationes, in eo conſilia ſua conſumere & rationes, quibus à terris ſuis impendens malum removeat; facit Majeſtas Illius pro ſua in ſubditos bene gratos & memores ſolita benevolentia & gratia.

Jam vero quod ad contributionem attinet, terrarum & oppidorum Nuncii paulo ſe duriores atq; difficiliores exhibuerunt, non quod amore, ſtudio & obſervantia in Majeſtatem Regiam aliis cedere videantur, ſed quod libertates communes, jura & Privilegia imminuta (quod ſaepius antea ſruſtra queſti ſunt) cuperent ſibi reſtitui in integrum, neq; vellent continua iſta contributione perpetuam Legem ſibi imponi, perſuaſi tamen a Conſiliariis uno communiq; Conſilio

Digitized by Google

filio Contributionem, quam Acciſam vocant, in unum annum decreverunt, annum à Feſto Divi Stanislai proximo ex anno 1560. ad uſq; ſequentem annum computando, videlicet à ſingulis modiis braſii duos ſolidos, non quod ſe putarent, ad eam praeſtandam, aliqva lege teneri, verum ut in iſtis Majeſtatis Regiae iiſci difficultatibus, amorem & obſervantiam in Regem & Dominum ſuum teſtarentur. 1559

Non dubitant, quin Majeſtas ſua & hoc illos officii genere, quod ſponte faciunt, deinceps relevabit & Privilegia libertatesque ipſorum, maxima ex parte diminutas, in ſuo vigore retinebit.

Potiſſimum vero in iſtis infra ſcriptis Articulis, propter quos Nuncii terrarum & oppidorum, in decernenda Contributione viſi ſunt duriores.

Imprimis queruntur & optant, Privilegium terrarum Pruſſiae jam magna ex parte convulſum, in ſuo robore conſervari, neve Majeſtas Sua Regia concedendis perſonalibus Privilegiis generali Privilegio derogatum eſſe velit.

Tum illud non parum movet, quod praetermiſſis ordinariis judiciis ad Tribunal illius Majeſtatis contra conſtitutiones impune evocentur, ubi tam diu detinentur litigatores omnes, ut prius omnibus bonis exuantur, quam conſequantur jus ſuum.

Divi Majeſtatis Regiae Anteceſſores deſignabant Referendarios Germanicae Lingvae peritos, Pruthenorum cauſis referendis, quod hoc tempore non obſervari, conqueruntur. Accidit enim ſaepius ut imperiti lingvae Latinae aut Polonicae à cauſa facile cadant. Proinde petunt obnixe, ut more aliarum nationum, Referendarium Linguae Germanicae, Pruſſiae Indigenam, apud tribunal Majeſtatis Illius Regiae poſſint habere.

Jam illa limitatio cauſarum plurimum adfert detrimenti, dum litigatores ſaepius fruſtra eunt redeuntq;, magna cum rei & temporis jactura. Rogant Illius Majeſtatem, ut limitationes apud Dominos Palatinos & in Majoribus Civitatibus in Pruſſia in tempore publicentur.

Ferunt etiam non parum ſe gravari, quod nuncios ad negotia Majeſtatis Illius Regiae ſaepius mittere coguntur, ſumtu ſuo. Ita enim & onere contributionis & alendis inſuper Nunciis premuntur; Aequum videri ſumptus alicunde pro nunciis per Sacram Illius Majeſtatem ſuppeditari.

Cuncti aeqve ordines propter incommoda diverſoria Graudenti, optant transferri Comitia Thorunium.

Porro quod Sacra Illius Majeſtas, bona Monaſteriorum dedicata, per majores ipſorum ad pios & Sacros uſus, privatis hominibus nititur concedere, ſine ſcitu & conſilio Conſiliariorum harum terrarum, cum Reipublicae detrimento, contra Privilegium videri, cujus generalis Privilegii vigore, omnes cauſas notabiles, Terras Pruſſiae

1659. concernentes cum Conſiliariis harum terrarum debet Majeſtas Regia tractare.

Huc accedit, quod quaedam molendina & villae Dominorum Archiepiſcopi Gneſnenſes, Plocenſis & Cujavienſis Epiſcoporum, ſitae in terris Pruſſiae, nullam Acciſam pendant, optarent, ut Majeſtas Illius modum praeſcribat, quo ad praeſtandam contributionem omnes cogi poſſint.

Quod reliquum eſt, perſvaſum habemus, Regiam Illius Majeſtatem, hanc noſtram amoris & obſervantiae ſignificationem boni conſulturam eſſe, daturamqve ſedulo operam Illius Majeſtatem, ut nobis libertates privilegiaq; noſtra, more & exemplo majorum ſuorum, ſalva integraque conſervet, qvodqve diminutum eſt corrigat, atqve in integrum reſtituat. Nos vero omni labore, cura, diligentia & ſtudio enitemur, ut Illius Majeſtatem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, (quod hactenus ſemper fecimus) ſtudio atq; obſervantia perpetuo proſequamur.

32.

Hochwürdigſter in GOtt / Großmächtige / Edle / Wolgebohrne / Ehrbahre / Nahmhafftige / Gnädige / Großgünſtige Herren

Supplique der Klöſter Carthaus, Sukow und Sarnowitz, die Verwaltung ihrer Güter betreffende.

NAchdem Ew. Gnaden und Herrligkeiten / als die hohen Räthe und Häupter der Lande Preuſſen / nicht allein ſchuldig / ſondern ſich auch löblich befleißigen / ob den gemeinen Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten dieſer Lande / ſowol in Weltlichen als Geiſtlichen Sachen zu halten / die zu ſchützen und zu handhaben: So haben wir in unſern äuſſerſten Anliegen und Anfechtungen der alten herbeygebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten unſerer Klöſtere und GOtts-Häuſere / nächſt GOtt dem Allerhöchſten und Königlicher Mayeſtät / unſerm Allergnädigſten Herren / zu Ew. Gnaden und Herrligkeiten Zuflucht und Hoffnung / mit gantz demüthiger Bitte / Ew. Gnaden und Herrligkeiten dieſe unſere Supplication gnädiglich annehmen / und ſo viel die Billigkeit vermag / uns bey Königliche Mayeſtät wieder unſere ungütige Angebere vorbitten und vertreten wolten.

Wir ſind zweiffelsohn / Es werden Ew. Gnaden und Herrligkeiten vernommen haben / wie ungütig wir bey Königl. Mayeſtät angegeben und vermacht ſeyn / als ſolten wir uns bey den dreyen GOt-

tes-

tes-Häusern Carthaus/ Sarnowitz und Sukau/ und dazu in GOttes Ehr gegebenen Gütern anders halten dann sich gebühret/ die Güter davon veräuſſern und abwendig machen. Auff welches Anbringen denn Königl. Majeſtät nachgegeben/ daß nicht allein alle Güter/ so in und zu selbigen Klöſtern gehörig inventiret und beschrieben/ sondern daß auch etliche von Adel den Klöſteren fürſtehen/ und die in ihrer Verwaltung haben solten. 1559.

Und zwar was das erſte Stück belanget mit der Inventirung/ indeme haben wir beyde Klöſter/ als Carthaus und Sukau/ als die GOtt Lob! in dem sich unschuldig wiſſen/ daß wir die Güter solten vermindert haben/ in aller Unterthänigkeit gutwillig und gehorsam erzeiget und alles getreulich beschrieben und verzeichnen laſſen. Woraus sich denn auch GOtt Lob! in der That augenscheinlich befunden/ daß wir bey Königliche Mayeſtät durch unsere Wiedersachere/ welche sich vielleicht mit Geiſtlichen Gütern/ die einmahl in GOttes Ehre gegeben seynd/ vermeinen zu reichern/ sinckisch seynd angegeben geweſt/ sintemahl dieſelbigen unsere Klöſtere Güter auch vor sieben Jahren/ als Königliche Majeſtät diese ihre Lande Preuſſen glücklich beſuchet/ auch seynd inventiret worden. Nun seynd in dieſer anderen Inventirung nicht weniger/ sondern mehr Güter gefunden/ daß dem also/ referiren wir uns zu denſelbigen beyden Inventarien, daraus ein solches klährlich wird erſcheinen.

Desgleichen haben wir Jungfrauen von Sarnewitz uns auch gar nicht zu scheuen gehabt/ unsere Güter auch zum anderen mahl beſchreiben laſſen/ denn wir haben weder klein noch groß von beweglichen oder unbeweglichen Gütern unſeres GOttes-Hauſes abhändig gemacht/ und seynd GOtt Lob! in beſſeren Vorraht/ dann wir zu der Zeit waren/ als vor etlichen Jahren/ wie gedacht/ so wol unſers Kloſters/ als anderer Klöſter dieſer Lande Preuſſen Gütere inventiret seynd. Aber weil unſer Kloſter dem Ehrwürdigen Herren Abt in der Oliva unterworffen/ hat Sr. Ehrw. Kloſter-Vogt die verordneten Herren gebehten/ die vorhabende andere Inventirung so lange beruhen zu laſſen/ biß ſie mit den Herren ſelbſt ſich geſehen und Beredung gehalten hätten. Und derrohalben dann dieſelben verordneten Herren/ zu dem Herrn Abt in der Oliva ſich verfügt/ und hat Sr. Ehrw. endlich auch darein verwilliget/ daß die gedachte Inventirung geſchehen möchte/ aber ſie habens auff dasmahl anſtehen laſſen/ und ſind also davon gezogen.

Was aber betrifft das andere Stück/ daß dieſelben verordneten Herren unſerer dreyer Klöſter-Güter in Verwaltung halten solten/ das thun wir uns aufs höchſte beſchwehren/ denn wiewol auff unſere Geſandten untertthänige Bitte daſſelbige etlicher maſſen durch Königl. Majeſt. gelindert/ so haben wir uns dennoch zu beſorgen/ so in dem einen mit Annehmung ſolcher ungewöhnlichen Verwaltern und Vorſteher Neuerung eingeführet würde/ daß darnach etwas anderes auf unſer Wiederwärtigen ferner Angeben und unabläſſlich Anhalten

1559. halten folgen wolte. Ob daſſelbige aber zu GOttes Ehren/ des gemeinen Landes Gedey und Aufnehmen gereichen würde/ haben Ew. Gnaden und Herrligkeiten als Liebhaber GOttes Ehre und des Vaterlandes/ ihrem hohen Verſtande nach leichtlich zu ermeſſen/ ſintemahl dieſelbigen Geiſtlichen Güter von vorigen Gottſeeligen Herrſchafften und Einwohneren dieſer Lande/ in GOttes Ehre gegeben/ und verordnet ſeynd.

Dazu denn auch ſolche Eleemoſinae von uns und nicht anders gebraucht werden/ als daß wir GOtt unſerm himmliſchen Vater vor Königl. Mayeſtät langes Leben und Victoria gegen ihre Feinde und vor dieſe gemeine Lande bitten und flehen. Zudeme ſo nehmen wir Jungfrauen in beyden Klöſtern/ gute Leute Kindet/ beyde von Adel und von Bürgern zu uns in die Lehre/ welche wir neben der Furcht des HErrn/ ſchreiben/ leſen und nehen mit aller Treu und Fleiß lehren/ ſo daß wir hoffen/ daß viel ehrliche Leute uns des werden Danck wiſſen und ſagen. So beginnen auch die beyden Herren Aebte in der Oliva und Pölplin/ junge Knaben anzunehmen/ welchen Ihre Ehrwürden gelehrte Magiſtros und andere halten/ damit dieſelbige junge Leute in Tugend und Verſtand auferzogen werden/ und auff ihr Alter dem gemeinen Lande in Geiſtlichen und weltlichen Sachen dienen mögen. Wie denn der Oliviſche Abt ſich deſſelben auch inſonderheit durch ſeine übergebene Schrifft bey Ew. Gnaden und Herrlichkeiten erboten.

So hat man ſich auch aus der heiligen Schrifft zu belehren/ wie GOtt verboten/ daß ihm iſt gegeben und zugeeignet/ nicht in weltlichen Gebrauch zu wenden/ und hat GOtt auch mit groſſem Ernſt am Könige von Babel Balthaſar geſtraffet/ da er ſich unterſtanden die heiligen Gefäſſe in ſeinem weltlichen Panqvet zu mißbrauchen und daraus zu trincken.

Welches denn auch die Exempel zu unſern Zeiten an vielen Herren und Fürſten bewieſen/ daß weder Heyl noch Glück dabey iſt/ weil man Geiſtliche Güter/ ſo in GOttes Ehren gegeben/ angreiffet und in weltlichen Brauch wendet/ denn da vorhin beyde Herren und Unterthanen die Fülle gehabt/ iſt an denſelbigen Oertern jetzt mercklicher Mangel und Unraht/ und wird derrohalben hoch geprieſen und gerühmet das Exempel Joſephs des heiligen Patriarchen und Mannes GOttes/ als derſelbige zur Zeit der Theurung alles Land der weltlichen Perſonen in Egypten an den König Pharaonem brachte/ und ſie zinsbar machte/ daß er der Prieſter verſchonete und ihnen ihr Land gelaſſen/ und dazu Nothdurfft von Getreyde mitgetheilet/ allen folgenden Gottſeeligen Regenten zur heilſamen Lehre/ daß ſie ob den Prieſtern und andern/ ſo zum GOttes-Dienſt verordnet ſind/ halten und ihnen das Ihre laſſen/ und nothdürftige Unterhaltung ſchaffen ſollen.

Welchem

Welchem löblichen Exempel denn auch viel Christliche Käyser/ Könige und Fürsten gefolget/ und Kirchen und Klöster mit stattlicher Unterhaltung/ wie vor Augen/ versehen und begabet und haben darzu auch dieselben Christlichen Käyser viel schöner Constitutiones und Ordenungen gemacht/ was also einmahl in Gottes Ehren gegeben/ daß es auch unverrückt für und für dabey bleiben möchte/ wie klährlich zu ersehen/ in vielen Titeln der beschriebenen Rechten/ als da sind: De Sacrosanctis Ecclesiis, ac de rebus & Privilegiis earum. Item, de non alienandis vel permutandis rebus Ecclesiasticis, &c. 1559.

Da es aber mit den Kloster-Gütern den Fortgang thäte gewinnen/ daß sie in weltlichen Gebrauch solten gebracht werden/ ob es nicht vielleicht weiter einreissen wird/ stellet man in Ew. Gnaden und Herrligkeiten hoch Bedencken/ weil einer von den alten weisen Poeten spricht: Sed tua res agitur paries cum proximus ardet. Item, An einem kleinen hebet man an/ und an einem grossen vollendet man es.

Welches wir dann auch nicht der Meinung wollen angezeiget haben/ daß wir uns zu Königlicher Majestät/ unserm Allergnädigsten Herrn für seine Person anders/ dann sich zu hohen Ehren gebühret/ und wie sich Sr. Königl. Majestät Herren Vater/ Vättern und Groß-Väter gegen GOtt und die Gottes-Häuser löblichst verhalten/ versehen solten/ oder könten/ weil nie gehöret/ daß Sr. Königl. Majestät jemand von geistlichen oder weltlichen Personen solte des seinen wieder Recht entsetzet haben.

Da es demnach Königl. Majestät gefällig wäre/ weil die Kloster-Güter jetzund mehr/ denn vorhin/ angefochten werden/ aus Ew. Gnaden und Herrligkeit Mittel uns Patronen und Beschirmer/ die wir begehren uns zu geben und zu verordnen/ können wir nicht allein wohl leiden/ sondern wir wollens auch zu hohen Danck in aller Unterthänigkeit annehmen und uns gegen die verhalten.

Nun werden sich Ew. Gnaden und Herrlichkeiten wissen zu erinnern/ daß unter andern löblichen Privilegien dieser Lande Preussen diß mit unter den vornehmsten mit begriffen befunden wird/ daß Königl. Majestät gelobet/ in Händelen so das Land belangen/ ohne der Herren Räthe dieser Lande Raht und Verwilligung/ nichts zu schliessen. Wir sind aber der tröstlichen Zuversicht/ daß Ew. Gnaden und Herrlichkeiten es dafür aus angezeigten Ursachen achten werden/ daß diese Sache der Klöster Gütere belangend das Land mit angehe und rühre.

Und ist demnach/ Gnädige und Großgünstige Herren/ unsere gantz demühtige Bitte/ Ew. Gnaden und Herrlichkeiten wolten ihrem löblichen Amte nach/ sich unser Nobt gnädiglich annehmen und Königl. Maj. dermassen rahten und darob seyn/ daß der ungütigen Angeber Fürhaben abgeschafft werde/ und wir bey unsern alten hergebrach-

1559. ten Privilegien und Freyheiten erhalten und die Allmosen zu den Gottes-Häusern verlassen und gegeben / mit Friede und Ruhe genieſſen / und GOtte / Königl. Majestät und diesen gemeinen Landen / mit unserm Gebete und andern Diensten dienen mögen / damit nicht Gottes Zorn erreget / und das gantze Land / wie wir das ân anderen Exempel haben / entgelten müste / sondern dagegen Gottes Ehre gefürdert und junge Leute aufferzogen werden / welche dem gemeinen Lande beyde in geistlichen und weltlichen Ständen nütz- und dienlich seyn können. Welcher Ew. Gnaden und Herrlichkeiten mildes Werck bey GOTT dem Allmächtigen angenehm und hochverdienlich und bey den Leuten preißlich und rühmlich seyn wird / so wollen wir auch für Königl. Majestät gesundes / langes Leben / und Sieg gegen die Feinde / und Ew. Gnaden und Herrlichkeiten zeitliche und ewige Wohlfahrt Tag und Nacht zu bitten nicht unterlassen.

Ew. Gnaden und Herrlichkeiten

Demühtige Fürbitter und Fürbitterinen

Prior und Brüdere der Carthaus,
Priorinnen und Jungfrauen zu Sarnowitz und Sukau.

33.

Schreiben der Räthe an den König in der vorhergedachte Klöster Angelegenheit.

Sacra ac Sereniſſima Majeſtas Regia, &c.

EXpoſitum eſt nobis nomine Carthuſianenſis, Sukovienſis & Sarnovitzenſis Monaſteriorum, libertatibus & Privilegiis ipſorum quoddam præjudicium fieri, ſub prætextu authoritatis Majeſtatis Veſtræ Regiæ, ſimulque ſummo cum ſtudio petitum, ut proipſis ipſorumque libertatibus, operam noſtram ad Majeſtatem veſtram Regiam interponeremus. Petimus itaque, atque humillime Majeſtati Veſtræ Regiæ ſupplicamus, ut libertates & Privilegia Monaſteriorum Majeſtas Veſtra ſalva eſſe velit, neque bona illa ad Reipublicæ utilitatem pertinentia in privatorum uſus transferre, quod Majeſtatem Veſtram Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum, Divi Parentis ſui exemplo, non facturam eſſe ſperamus, quin potius contra Privatorum cupiditatem loca Sacra bonaque ipſorum defenſuram. Deum precamur, ut Majeſtatem Veſtram Regiam, fortunatiſſime ac diutiſſime in pace regnantem nobis ac toti Reipublicæ ſalvam & incolumem conſervet. Quod ut fiat, communibus votis precamur. Datæ, &c.

34. Nos

Digitized by Google

34.

1561.

Verſchreibung der Klöſter, Oliva, Sarnowitz, Cartauſe und Sukovor die, dem Könige von den Dantzigern geliehene 100000. Rthl.

NOs Divina ordinatione, Nicolaus Locka, Abbas Olivenſis pro nobismet & pro religioſis ac Deo dicatis Virginibus Eliſabeth, Prioriſſa & toto conventu coenobii Sarnovicenſis, Frater Johannes, Prior ſeu Vicarius Mariæ Paradiſi, & Eliſabeth Prioriſſa Sucovienſis Monaſteriorum Ciſtertienſis, & Carthuſienſis & Premonſtratenſis Ordinum una cum Senioribus & conventibus noſtris. Significamus ac notum & teſtatum facimus, quibus ſcire expedit omnibus & univerſis, cujuscunque ſint Status, gradus ſeu præeminentiæ, tam ſpiritualibus quam ſecularibus, Quod cum Sereniſſimus ac Potentiſſimus Princeps & Dominus, Dominus Sigismundus Auguſtus, Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæque, &c. Dominus & Hæres, Dominus noſter Clementiſſimus, bello per Moſcoviticum Principem, Livonienſibus vicinis & confœderatis ſuæ Majeſtatis illato, ex plurimis graviſſimisque cauſis eo adductus eſſet, ut pro Regia ſua benignitate univerſam Livoniæ ditionem, miſere & hoſtiliter ferro, flamaq; multis illatis cladibus continenter & crudeliter aliquot annorum ſpatiis afflictam, devaſtatam, & ad deditionem pene adactam in fidem ac clientalam ſuam, ad impia & hoſtilia arma propulſanda acceperit, & ad comparandos belli nervos pro tantæ rei gravitate & temporum neceſſitate Sac. ejus Reg. Majeſt. à Spectabili Senatu ac communitate Civitatis Gedanenſis ſummam centum millium talerorum in mutuum ſibi dari poſtulaſſet, cui quidem poſtulationi idem Senatus ac Communitas hoc tam neceſſario tempore parere ac ſatisfacere non recuſarunt, ea tamen lege ac conditione, quatenus nos ſupra memorati, Abbas, Prior ſeu Vicarius & Prioriſſa cum Conventibus noſtris pro nobis & ſucceſſoribus noſtris, pro prædicta ſumma centum millium talerorum, tanquam principales debitores in ſolidum, fide noſtra interpoſita, ſupradicta quatuor monaſteria cum omnibus & ſingulis bonis, nullis penitus exceptis, hypothecæ nomine eis obligaremus. Qua de re cum Sacra Regia Majeſtas per Oratores ſuos nobiſcum egiſſet, proponens, quod & Sacrorum Canonum Statuta & legalis authoritas permittat pro redemptione captivorum, non ſolum cautionem fidejuſſoriam interponere, ſed etiam res Eccleſiæ licite alienare, adeo ut pro ornatu ſacrorum redemtio captivorum habeatur, & melius ſit, vaſa viventium ſervare, quam metallorum. Unde nos tam poſtulatu Sacræ Majeſtatis Regiæ victi, quam urgenti & pia neceſſitate Sacræ ejus Regiæ Majeſtatis fideliter attenta, reputantes nobiſcum, quod Sacra ejus Majeſtas ita conſveverit, vicinorum indemnitati ac ſecuritati conſulere, ut fideles ac obedientes ſuos ſubditos, ab omni diſcrimine quam remotiſſimos eſſe cupiat, quemadmodum Sacra ejus Regia Majeſtas nobis & Monaſteriis noſtris de indemnitate ſufficienter viciſſim cavere non literis modo, ſed aliis nobis viciſſim impignoratis bonis clementiſſime obtulit. Igitur volentes fidem ac ſubjectionis noſtræ ſtudium ejus Regiæ Majeſtati,

volen-

1561. hoc tam ancipiti & neceſſario tempore, conteſtatum eſſe, re undique multum diligenterque deliberata, tandem aſſenſimus, non coacte ſed ſponteneè prout hiſce præſentibus literis noſtris omnibus melioribus, modo, ſtylo & forma, quibus de jure poſſumus & debemus, aſſentimur & fidem noſtram modo præmiſſo pro ſupradicta ſumma centum millium talerorum ſeorſim ſinguli & omnes in ſolidum, absque ullo ordinis ſeu excuſſionis vel diviſionis beneficio, interponimus, bona fide & ex certa ſcientia ingenue ac ſancte promitentes, ut ſi intra tempus quinquennii incipiendo à ſexageſimo primo anno, usque ad ſexageſimum ſextum annum, Sacra Regia Majeſtas dictam ſummam centum millium talerorum, Spectabili Senatui ac Communitati, vel temporum injuria, vel fatorum inclementia, (quod omen Dominus Deus avertat) vel ex ulla alia cauſa non exſolverit, aut aliis tolerabilibus & Senatui ac Communitati commodis rationibus de ſolutione ejusdem ſummæ non pepigerit vel tranſegerit: quamvis nos cuncta eminentiæ ac ſublimitati Regiæ convenientia, à ſua Sacra Regia Majeſtate humiliter expectamus: ex tunc tali inſperato caſu eveniente prædictam ſummam centum millium talerorum, Nos & ſucceſſores noſtri eidem Spectabili Senatui & Communitati Gedanenſi, ut Principales rei debendi, realiter & cum effectu exſolvere ac ſatisfacere tenebimur, vel ſucceſſores noſtri tenebuntur, atque absque ullo vel diffugio, vel tergiverſatione, vel exceptione, tam Spiritualis quam ſecularis juris, quomodolibet appellata, quam hic pro expreſſo haberi volumus, integre exſolvemus ac ſatisfaciemus, vel Succeſſores noſtri exſolvent ac ſatisfacient.

Et quia vafil ſunt rerum humanarum ſucceſſus, in quibus plerumque fortuna, fortuitique caſus dominantur, & ſæpe multa præter cogitationem accidunt. Si itaque, quod omen Deus avertat, res monaſteriorum noſtrorum eo infelicitatis adigantur, ut ſupradictam ſummam centum millium talerorum ſolvendo eſſe non poſſint, hoc caſu liberum erit Spectabili Senatui & Communitati Civitatis Gedanenſis, cuncta ſupra memoratorum Monaſteriorum bona nulla adhibita juris vel proceſſus ſolennitate, alioqui in pignoribus occupandis uſurpari ſolita, poſſeſſionem realem & effectualem apprehendere, occupare, tenere, poſſidere, uti fruique pro beneplacito ſuo absque omni noſtra & Succeſſorum noſtrorum contradictione, tam diu, donec ſupradicta ſumma centum millium talerorum integre & plenarie fuerit perſoluta, &c.

Porro quia rationi & æquitati congruit, ne res alteri pignoratæ vel hypothecæ nomine inſcriptæ in alium transferantur, imminuantur, nedum alienentur. Igitur ſtante ac durante hac noſtra fidejuſſoria obligatione, promittimus, ac nos & ſucceſſores noſtros præſentibus hiſce literis obligamus, Nos vel ſucceſſores noſtros interea temporis de Monaſteriis, eorumque bonis quomodocunque nuncupatis, tam in parte quam in toto nihil translaturos vel via permutationis, vel ullo alio titulo alienaturos eſſe, nec aliquas literas jura aut privilegia, alienationem concernentia, cuique perſonarum, cujus-

cujuscunq; gradus seu conditionis fuerit, super eadem bona, sive etiam quam minimam eorum bonorum partem, dabimus aut concedemus, nec successores nostri dabunt aut concedent, sed omnia integra & inviolata conservaturos esse, adeo ut si in aliqvo contraventum à nobis vel posteris nostris fuerit, invalidum & de jure nullum habeatur; daturos quoq; nos operam, ut cum quaedam bona à monasteriis nostris in magnum eorum praejudicium vel prorsus alienata, vel ultra dimidium pretii valorem plerisq; inscripta, vel aliis intolerabilibus ac illicitis rationibus in alios à praedecessoribus nostris translata sint, ut ea cuncta vindicemus, ac pristino monasteriorum juri repetita pro posse nostro applicemus. In qua re nobis & Monasteriis nostris idem Senatus & Communitas dictae Civitatis Gedanensis sigillatim, tanquam à Sacra Regiâ Majestate pro tempore durantis hujusmodi fidejussoriae obligationis constituti protectores, tutores, ac defensores, nobis opem, consilium, auxilium & assistentiam suam, nostris tamen impensis impertituros ac omnibus aliis in rebus, statum ac incolumitatem Monasteriorum concernentibus, fideliter praestituros esse promiserunt. 1561.

Et ut de omnibus suprascriptis, Spectabili Senatui & Communitati satis cautum prospectumq; sit, omni meliori modo, stylo, & forma, quatenus de jure vel consvetudine efficaciter fieri potest, renunciamus omnibus exceptionibus, indultis ac beneficiis, tam in genere quam in specie, ita tamen ne generi per speciem derogetur, spiritualis quam secularis aut Consvetudinarii juris, quocunqve nomine appellatis, vel per humanam industriam vocari, fingi aut excogitari possint, quae omnia hic pro expresso posita ac de iis in specie cautum esse volumus, nos vero, ac successores nostros nullo unquam tempore iisdem usuros, allegaturos, vel ad elidendam suprascriptam nostram obligationem usurpaturos esse.

Posteaquam vero huic nostrae obligationi per nos vel successores nostros plenarie satisfactum, omniaq; integra exsoluta fuerint, tunc demum hanc inscriptionem, seu obligationem nostram, irritam & penitus nullius momenti esse volumus, necq; poterit aut debebit Spectabilis Senatus & communitas, aut quisquam illorum nomine, quicunq; fuerit sibi in Monasteria vel bona illorum, vigore ejus obligationis usurpare, sed omnia pro irrito, nulliusqve efficaciae haberi debebunt, remota omni machinatione fraudis & doli. In cujus rei fidem & evidentius testimonium, nos supra scripti Abbas, Prior seu Vicarius, Prioriſſa, una cum Conventibus nostris Sigilla nostra appendimus, cum manuum propriarum nostrarum subscriptione. Datae, in suprascriptis Monasteriis nostris, die vigesimo quarto Mensis Januarii, Anno salutis recuperatae 1561.

Digitized by Google

1561.

35.

Kön Verpfändung der vorgedachten vier Klöſter an die Stadt Dantzig, vor geliehene 100000. Rthlr.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiaeq; &c. Dominus & Haeres.

SIgnificamus per praeſentes litteras, qvorum intereſt univerſis & ſingulis. Nos gravi neceſſitate, cum noſtra tum publica Magni Ducatus noſtri Litvaniae, aliarumqve finitimarum ditionum noſtrarum, propter ſuſceptam ditionis Livonicae protectionem & Moſcovitici principis hoſtiles impetus, divino auxilio reprimendos averrendosq; adductos ex Conſiliariorum noſtrorum ejusdem Magni Ducatus Litvaniae ſententia, conſilio ac rogatu, ſumpſiſſe mutuo ad qvinqvennii tempus, centena millia talerorum à Senatu Communitateqve Civitatis noſtrae Gedanenſis, penſione, ſeptem millium Talerorum, ejus qvod intereſt nomine, in annos ſingulos eis conſtituta, ex theloneo noſtro Caunenſi annue percipienda, donec ſors capitalis, exacto qvinqvennio, illis plenarie fuerit exoluta, prout litterae noſtrae ſuper eodem theloneo eis traditae latius teſtantur. Agnoſcentes autem in eo officii genere, dicti Senatus ac Communitatis erga nos, hoc praeſertim neceſſario tempore, ſinceram fidem & obſervantiam, quam cunctis in noſtris reiq; publicae ditionum noſtrarum neceſſitatibus, illuſtrem ſemper ex perpetuo majorum ſuorum inſtituto & praeſtiterunt & nunc praeſtare non deſinunt. Volentes viciſſim eidem Senatui, Communitati totiq; ei Civitati in omnes eventus ſufficienter de ſorte eatum per nos eſſe, ad poſtulationem noſtram, qvatuor Pomeraniae Monaſteria, utpura Olivenſe, Carthuſiense, Sukovienſe & Sarnovicenſe, pro nobis fidem ſuam interpoſuerunt & ſe tanquam principales debitores pro ſupra memorata ſumma obligarunt. Quod quidem cum ſine conſenſu & absq; voluntate noſtra, tanquam ſupremi tutoris & protectoris Monaſteriorum alioqui facere minime poſſunt & absq; conſenſu noſtro irritum plane foret; ideo Nos obligationem ipſorum Monaſteriorum, ſeu fidejuſſionem atq; impignorationem bonorum omnium Monaſteriorum, tam mobilium quam immobilium, cujuscunque ſint generis, cum omnibus proventibus, reditibus, fructibus, emolumentis, quocunq; nomine appellatis, qvaecunq; ad eadem Monaſteria antiquitus pertinuerunt, ac pertinent, ratione ſupramemoratae ſortis, per dicta monaſteria factam, quam quidem nos hic pro inſerta haberi volumus, autoritate noſtra Regia, de certa ſcientia noſtra, ex plenitudine poteſtatis noſtrae approbandam & confirmandam duximus, approbamusq; & confirmamus praeſentibus; volentes hujusmodi obligationem, per dicta monaſteria factam, in omnibus & ſingulis clauſulis, conditionibus & articulis perpetuum & in aevum robur obtinere, tam diu, donec de ſupra memorata

Digitized by Google

morata ſorte, eidem Senatui ac Communitati plenarie fuerit ſatisfactum. Ut autem melius & evidentius memorato Senatui ac Communitati proſpectum ſit, promiſimus, quemadmodum & praeſentibus promittimus, ab iis qui ordinum dictorum quatuor Monaſteriorum ſuperioritatem obtinent, aſſenſum & approbationem memoratae fidejuſſionis & impignorationis per dicta monaſteria factae, impetraturos eſſe. Caſu vero ſi iidem ſuperiores aſſenſum ſuum, quod eos, praeſertim in hac tam pia cauſa pro redemptione captivorum ſuſcepta, minime facturos arbitramur, adhibere negaverint, volumus & decernimus, praedictam obligationem utiqve perinde firmam ac ſtabilem eſſe debere, ac ſi expreſſe conſenſus eorum acceſſiſſet, ejusq; rei nomine indemnitatem dicto Senatui et Communitati recepimus, recipimusq; praeſentibus, ne quid ex defectu hujus aſſenſus detrimenti capiant. Et cum quaedam bona Monaſtica in magnum praejudicium ac diminutionem Monaſteriorum diſtracta atq; alienata eſſe cognovimus, promittimus Nos autoritatem noſtram Regiam, in vendicandis ac repetendis bonis alienatis diſtractisq; ad inſtantiam Monaſteriorum, quoad honeſte facere poterimus, adhibituros eſſe. Et quia convenit aequitati, ne cui officium ſuum ſit damnoſum, quandoquidem aliunde ex locis externis Senatus Communitasq; mutuatam pecuniae ſummam collegit & annua penſio ſeu cenſus ad externa loca etit transmittendus. Igitur dicto Senatui ac Communitati petenti de periculo ac impenſa tam ſortis quam penſionis vel cenſus annui colligendi, perſolvendi, ac ultro citroq; taanſportandi, vel transmittendi ſibi nominatim caveri; promiſimus qvemadmodum & praeſentibus promittimus, eos immunes ab eo quicquid ejusmodi acciderit eſſe debere, atq; ex aeqvo & bono id omne Nos haeredes & Succeſſores noſtros exſoluturos eſſe ſine Civitatis, Senatusq; ullo detrimento. Poſt decurſum vero qvinqvennii incipiendo à Calendis Martii hujus inſtantis anni ſexageſimi primi, uſq; ad ſexageſimum ſextum annum ejusdem menſis, dicto Senatui ac communitati Gedanenſi promittimus & ſpondemus, Nos, haeredes vel ſucceſſores noſtros, ad id temporis abſqve ulla contradictione vel longiori dilatione, ſortem praefatam integre ac plenarie perſoluturos ac ſatisfacturos, neq; Nos haeredes vel ſucceſſores noſtros ulla exceptione aut juris beneficio, quocunq; nomine appellato, uſuros eſſe, neq; haeredes vel ſucceſſores noſtri ulla ratione uti debebunt. In quorum omnium fidem ac evidentius teſtimonium, ſigillum noſtrum, cum manus noſtrae ſubſcriptione, appendi fecimus. Datae Vilnae die vigeſima qvarta Menſis Februarii, Anno Domini Milleſimo quingenteſimo ſexageſimo primo, Regni vero Anno trigeſimo primo. &c. 1561.

Sigismundus Auguſtus,
Rex. &c.

36. Si-

1561.

36.

Den Dantzigern wird der Kauenſche Zoll verpfändet.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, D. G. Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae. &c. Dominus & Haeres.

SIgnificamus per praeſentes litteras, quorum intereſt univerſis. Quod cum gravi neceſſitate publica Magni Ducatus noſtri Litvaniae, propter ſuſceptam defenſionem ditionis Livonicae, ad Moſcici Principis hoſtiles impetus avertendos, adducti, e Conſiliariorum noſtrorum ejusdem Magni Ducatus ſententia & conſilio, ſumpſiſſemus mutuo centena millia thalerorum à ſpectabilibus & famatis, Proconſulibus, Senatoribus totaq; Communitate Civitatis noſtrae Gedanenſis, penſione ſeptem millium thalerorum, ejus quod intereſt nomine, in annos ſingulos illis ſucceſſoribusq; illorum conſtituta. Nos volentes de praedicta ſumma, nomine ejus quod intereſt, memorato ſenatui ac Communitati dictae Civitatis noſtrae ſufficienter cautum ac proſpectum eſſe, quemadmodum & de ſorte eis aliis litteris noſtris cavimus. Itaq; theloneum noſtrum Cauenſe de conſenſu & voluntate Conſiliariorum Magni Ducatus noſtri Litvaniae, Spectabili Senatui ac Communitati Civitatis noſtrae Gedanenſis, impignorandum atqve inſcribendum & realiter tradendum duximus, prout impignoramus & effectualiter tenendum ac poſſidendum aſſignamus. Et quia hoc ipſum theloneum noſtrum aliis elocarum & arrendae nomine obligarum eſt uſqve ad inſtans feſtum Petri & Pauli Apoſtolorum, volentes Senatum ac Communitatem de poſſeſſione ejusdem thelonei eſſe certiores: Itaqve eos impraeſentiarum in realem poſſeſſionem induximus ac realiter ac corporaliter conſtituimus, ut poſt exſpiratam Judaeorum arrendam, in dicto termino, ipſe Senatus & Communitas Gedanenſis abſq; ulla mora & officialium noſtrorum authoritate, liberam habeat poteſtatem hoc idem theloneum exigendi, percipiendi, tollendi & levandi ac de perceptis quietandi abſq; quavis noſtra aut Succeſſorum noſtrorum contradictione, ita tamen qvod nobis rationem de eodem theloneo reddere tenebuntur, cui rationi etiam plenam fidem adhibebimus, ut ſi quid ultra ſummam memoratam ſuperfuerit, de eo nobis reſpondere & ad theſaurum noſtrum reliquum inferre tenebuntur. Quod ſi quid etiam defuerit ad exolutionem ſummae praefatae, id reliquum ex theſauro noſtro terrarum Pruſſiae, annue praeſtare & exſolvere debebimus, & ſucceſſores noſtri tenebuntur & erunt aſtricti. Caſu vero, qvo ſi nos & ſucceſſores noſtri liberam exactionem & perceptionem ejusdem thelonei Senatui & Communitati Gedanenſi quovis colore aut praetextu denegaverimus & non admiſerimus, liberum illis erit omne genus rerum & mercium, tam terra quam fluminibus, quovis locorum ex

magno

magno Ducatu Litvaniae noſtro devectarum, ſeu devehendarum, propria authoritate, nullo ad id requiſito officio, arreſtare & pignorare. Cui detentioni & pignorationi, neq; nos, neq; Succeſſores noſtri contradicere, neq; quovis modo impugnare, aut illi obviam ire debebimus, ſucceſſoresve noſtri debebunt, tam diu quoad poſſeſſio & uſusfructus thelonei praefati, illis plenario & in effectu admiſſus traditusqve fuerit. Dum vero vigore inſcriptionis praeſentis in poſſeſſinem praedicti thelonei venerint, promittimus verbo noſtro Regio, pro nobis & Sereniſſimis Succeſſoribus noſtris, quod eos in pacifica poſſeſſione liberoque uſufructu & perceptione exactioneq; ejusdem thelonei, ab omnibus quarumcunqve perſonarum Impetitionibus & obligationibus, juribus & inſcriptionibus quibuscunqve, tum anteafactis, quam poſt datam praeſentium faciendis tueri, defendere, evincere, eliberare & indemnes reddere, cum primum nomine illorum nos ſeu ſucceſſores noſtri ab eis ſeu ſucceſſoribus illorum requiſiti fuerimus, debebimus & ſucceſſores noſtri debebunt & tenebuntur. Providentes autem, ut Senatus & Communitas Gedanenſis, hoc idem theloneum, plene & integre absque quovis illius diminutione percipiat; promittimus verbo noſtro Regio pro nobis & ſucceſſoribus noſtris, quod hoc idem theloneum, quamdiu eis non fuerit capitalis ſumma perſoluta, integrum eis relinquemus, nullo inſtituto alio theloneo, quovis modo excogitato aut exquiſito, in damnum & praejudicium illorum, & nec cuique hominum, cujuscunque Status, dignitatis & conditionis fuerit, illud obligabimus, nec in alium locum hoc idem theloneum transferemus, litteras quoque libertatis & immunitatis ſuper ejusmodi theloneo, praeter jam emanatas, nulli ſimiliter hominum, cujuscunque Status, conditionis & dignitatis fuerint, dabimus & conferemus, neque ſucceſſores noſtri dabunt, aut conferent. Et ſi qnæ, poſt datam penſionem, per Nos alicui perſonarum datæ & conceſſæ ſint, aut fuerint, eas litteras ſeu prærogativas aut indulta, irrita & nullius momenti nec à quopiam nomine earundem litterarum, aut indultorum illos in eodem theloneo impedri & inquietari volumus. Quod ſi ulla noſtra aut ſucceſſorum noſtrorum aliave quacunque cauſa acciderit, ut ea ſumma ſeptem mille thalerorum in penſiones annuas in Vectigali Caunenſi conſtituta, illis ante capitalis ſummæ centenorum millium thalerorum plenariam ſolutionem aut numerari deſierit, aut difficulter ratio ejus conſequendæ, propter humanorum caſuum varietatem eſſe cœperit: in eo caſu Nos & hæredes noſtros, Succeſſoresque obligamus, omnino ſic habere volentes, ut memorato Senatui ac Communitati, cum bona ipſarum voluntate aliunde proſpiciatur, ſatisque detur, ne illis officium ipſorum, nobis ditionibusque noſtris hoc periculoſo rerum ſtatu liberaliter exhibitum, ulla ratione ſit damnoſum: promittimusque pro Nobis, hæredibus ac Succeſſoribus noſtris, cum ejusdem Magni Ducatus Lithvaniæ Conſiliariis, ea, quæ hisce litteris ad memoratorum ſpectabilium Proconſulum Senatus ac Communitatis Gedanenſis, cautionem, conventa conſtitutaque per nos ſunt, integre in omnibus punctis & clauſulis conſervaturos Nos eſſe, neque ulla exceptione aut juris beneficio, quocunque nomine appellato, quod forte in Conditionibus ſuperius deſcriptis, ullam difficultatem, aut

1561.

1561. aut moram illis adferre, ullove negocio illos implicare poſſit, & ratione thelonei ad menſam noſtram Regiam deputati, vel ulla ratione alia uſuros nos eſſe, neque hæredes aut Succeſſores noſtri uti aut prætendere debebunt; quibus omnibus & ſingulis verbo noſtro Regio renunciamus. Quorum in fidem & in teſtimonium hisce litteris manu noſtra ſubſcripſimus, & ſigillum noſtrum appendi juſſimus, accedente ad id voluntate & conſenſu Conſiliariorum noſtrorum Magni Ducatus Lithvaniæ, huic impignorationi expreſſe aſſentientium. Datæ Vilnæ die vigeſima quarta Menſis Februarii, Anno Domini Milleſimo quingentiſimo ſexageſimo primo, Regni vero noſtri trigeſimo primo.

Sigiſmundus Auguſtus,
Rex. &c.

Nicolaus Radzyvil,
Palatinus Vilnenſis,
Cancellarius &c.

37.

Der Elthauiſchen Ständе Einwilligung in die Verpfändung des Cauenſchen Zolles.

NOs Valerianus, DEI gratia Vilnenſis, Joannes, Samogitiæ Epiſcopi, Nicolaus Radzyvil, in Olica & Nieſzwiecz Dux, Palatinus Vilnenſis, Magni Ducatus Lithvaniæ Supremus Mareſchalcus & Archi-Cancellarius, Breſtenſis, Caunenſis, Boriſſovienſis, Schautenſiſque Capitaneus Generalis, Nicolaus Radzyvil, in Dubinczki & Biertſcze Dux, Palatinus Trocenſis, Exercituum Magni Ducatus Lithvaniæ Supremus Dux, Lidenſis, Veſſilenſis, Bilicenſisque & in Kaidanow Capitaneus. Hieronymus Chotkovitz, Caſtellanus Vilnenſis, Generalis terrarum Samogitiæ Capitaneus, nec non Platecenſis, Vilkienſis & in Thilſa Capitaneus, Staniſlaus de Woy, Palatinus Polocenſis, & in Driſſa Capitaneus. Gregorius Chotkowicz, Caſtellanus Trocenſis, Camerarius Magni Ducatus Lithvaniæ. Euſtachius Wolowitz, Mareſchalcus & Notarius Majeſtatis Regiæ, Minicenſis & Mogilovienſis Capitaneus, &c. Conſiliarii Magni Ducatus Lithvaniæ, noſtro ac totius Senatus ac Ordinum hujus Magni Ducatus Lithvaniæ nomine, tenore præſentium univerſis & ſingulis, quibus expedit & expedire poterit, ſignificamus, & ad notitiam indubitatam deducimus. Quod cum Sereniſſimus Princeps, ac Dominus, Dominus SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæque Dominus & Hæres, Dominus noſter clementiſſimus, neceſſitate publica hujus Magni Ducatus Lithvaniæ, propter hoſtiles Moſcovitici Principis conatus, exigente, centena millia thalerorum à ſpectabili Senatu Communitateque Gedanenſi mutuo accepiſſet, impignorato viciſſim Theloneo Caunenſi, ratione annuæ penſionis, ſeu ejus, quod intereſt, nomine, tradita etiam reali & corporali poſſeſſione ejus-

ejusdem Thelonei possidendi, fruendique. Quod etsi per se firmum sit, roborque suum obtineat, attendentes tamen ejusdem Senatus Communitatisque egregia officia, hoc præsertim tam necessario tempore, nobis huicque Magno Lithvaniæ Ducatui præstita, ne eis quacunque ratione damnosa esse possent, ut eo firmius cautum prospectumque posthac illis sit: igitur nostrum quoque testimonium ac rati habitationem, hisce specialibus litteris nostris, pro superabundanti adjungendum esse duximus, adjungimusque præsentibus, profitentes nostro ac reliquorum hujus Magni Ducatus Lithvaniæ Ordinum nomine, eandem Sereniſſimæ Majestatis suæ obligationem impignorationemque dicti thelonei Caunensis, pro certa scientia & assensu nostro factam esse, quam hic pro inserta haberi volumus, eamque in omnibus clausulis, punctis & Articulis approbamus, manuque tenere volumus. In quorum omnium fidem & testimonium, una cum manuum nostrarum subscriptione, sigilla nostra singuli appendimus. Datæ Vilnæ, die secundo Mensis Aprilis, Anno salutis 1561. 1561.

38.

Der König träget den Dantzigern die Aufsicht über die Klöster Oliva, Carthaus, Sukow und Zarnowitz auff.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæque &c. Dominus & Hæres. Significamus hisce litteris nostris, quorum interest, universis. Quod cum necessitate publica exigente, non mediocrem pecuniæ summam Senatus Communitasque Civitatis nostræ Gedanensis, postulatu nostro adducta, nobis ad aliquot annos mutuo dedisset, pro qua quidem summa quatuor Pomeraniæ Monasteria, ut puta Olivense, Carthusiense, Sukovienſe & Sarnovicense, impignoratis ipsis bonis monasticis, fidem suam apud eundem Senatum Communitatemque pro nobis interposuerunt. Volentes igitur tam ipsis Monasteriis, quam dicto Senatui, Communitatique bene consultum ac prospectum, ne quid stante impignoratione, iisdem Monasteriis, quibus nunc undique plurimi insidiantur, detrimenti à quoquam adferri posset, visum nobis fuit operæ pretium nos facturos, ut eisdem Monasteriis certos Protectores, Defensores ac Superintendentes constitueremus. Cui rei atque muneri ipsum Senatum Civitatis nostræ Gedanensis, præ cæteris opportunum maxime & idoneum præfecimus, quemadmodum & præsentibus litteris nostris præficimus; dantes & concedentes dicto Senatui ac Communitati Gedanensi omnimodam potestatem, memorata quatuor Monasteria, authoritate & nomine nostro, tuendi & protegendi, conservandi omniaque faciendi, quæ nobis ex Regia superioritate competunt, toties, quoties ipsa necessitas postulaverit; salvis tamen ipsorum Monasteriorum juribus atque indultis, vigore contractus ab eodem Senatu, Communitateque Gedanensi eo casu initi, quibus in nullo præjudicatum volumus. Quare omnibus & singulis, tam spiritualibus, quam secularibus, & cujuscunque Status vel dignitatis hominibus, mandamus serio, omnino habere volentes, ut memoratum Sena-

Digitized by Google

1561. Senatum Communitatemque Gedanenſem, vice noſtra, jure protectionis ac defenſionis & ſuperintendentiæ pacifice uti ſinant, neve audeant prætextu quarumcunque aliarum noſtrarum litterarum ſive emanatarum, ſive emanandarum, ullam moleſtiam vel impedimentum inferre, ſub gravi indignatione noſtra, & pœna pro arbitrio noſtro irroganda. In cujus rei fidem ſigillum noſtrum præſentibus eſt appenſum. Datum Vilnæ, die vigeſima quarta Februarii, Anno Domini Milleſimo quingenteſimo ſexageſimo primo, Regni vero noſtri trigeſimo ſecundo.

Sigiſmundus Auguſtus,
Rex. &c.

39.

Antwort auff die Königl. Werbung aus dem Land-Tage zu Marienburg.

COgitationes, curam, ſtudium, ſollicitudinemque, quæ Sacra Regia Majeſtas, Dominus noſter Clementiſſimus, ponit & conſumit in gubernanda Republica, inque hoſtibus à cervicibus ſubditorum ſuorum arcendis, non poſſunt cuncti terrarum Pruſſiæ Ordines, illius Majeſtatis ſubditi, non probare atque proſequi ſummo amore, ſtudio & obſervantia.

Ex eo enim facile exploratum habent omnes, Regium illius Majeſtatis, paternumque in ſe, ſubditos Illius, animum & benevolentiam, vero vigilantique Principe dignam, habemusque Illius Majeſtati hoc nomine gratias non mediocres, atque omnes ſedulo annitemur, ut eam viciſſim illius Majeſtatis Regiæ benevolentiam & gratiam, fide, obſervantia, atque officiis, obſequiisque fidelibus, ſubditis congruentibus, quod ipſum Majeſtas ſua Regia ſæpius antea experta eſt, proſequamur.

Cæterum illud parum opportune, atque adeo permoleſte nobis accidit, de quo Majeſtatem Illius ſæpius antea admonuimus, litteras Majeſtatis Illius Regiæ dimitti non uſitato more Majorum. Ita enim ſæpius uſui venit, propter diſtracta ſeu dilata Comitia, ut & Majeſtatis Illius Regiæ voluntati non ſatisfiat, & Reſpublica terrarum Pruſſiæ plurimum capiat detrimenti, dum & ſubditi Illius Majeſtatis jure ſuo, ob judicia intermiſſa, & Reſpublica ſalutaribus Conſiliis defraudentur.

Adeo brevi temporis ſpatio, ante diem Comitiis dictam, litteræ Majeſtatis Illius in Pruſſiam pervenerunt, ut non modo ad ſingulos Equeſtris & Plebeji Ordinis commode perferri non potuerint, ut etiam nonnullis de Ordine Conſiliariorum Illius Majeſtatis, ex Civitatibus neviſæ quidem fuerint.

Illud uſitatum in terris Pruſſiæ ſemper fuit, litteras Majeſtatis Illius Regiæ Comitiales ita in Pruſſiam perferri, ut inter diem Comitiorum

Digitized by Google

tiorum & particulares Conventus quatuor & eo amplius hebdomadæ intercederent, atque ita fiebat, ut frequentiam particularium Conventuum, certitudo & frequentia Comitiorum ſequeretur. 1561.

Ad diem Divi Stanislai proxime præteritam, quo die Comitia, lege & more Pruſſiæ celebrantur, multi homines omnium pene ordinum, juris ſui obtinendi cauſa, Marienburgum confluxerant, & in his quidam de Illius Majeſtatis Conſiliariis. Et cum rejecta eſſe Comitia in aliud tempus, incerto authore cognoviſſent, gravi cum dolore & moleſtia in domos ſuas redierunt, priuſque fere dies Comitiorum advenit, quam de litteris Majeſtatis Illius Regiæ cognoſcere potuerunt.

Eoque factum eſt, ut neque nuncii omnes ex Ordine Equeſtri atque minorum Civitatum deligi atque deſignari ad Comitia potuerint, neque nos quicquam certi in tanta Nunciorum paucitate ſtatuere potuerimus, præſertim cum etiam ex Epiſcopatu Warmienſi nemo adfuit, ſine cujus Nunciis, ut qui eſt Pruſſiæ bona pars, vel cæteris nunciis præſentibus, vix aliquid certi poſſit ſtatui.

Majeſtatem itaque Illius Regiam, quemadmodum antea toties, ita nunc ſuppliciter rogamus, ut in dimittendis litteris Comitialibus, veterem Regionis morem Majeſtas ſua velit ac jubeat obſervari: quo videlicet inter Conventus particulares & Comitia minimum quatuor hebdomadæ intercedant. Ita enim & commodis Reipublicæ ſubditorum ſuorum Majeſtas ſua & voluntati neceſſitatibusque ſuis commodius proſpiciet, quando omnium Ordinum Nuncii cum plenis mandatis convenient.

Veremur enim, ne tanta in litteris Majeſtatis Illius dimittendis negligentia, & Reipublicæ & Sacræ Regiæ Illius Majeſtati, per occaſionem aliquando, ingruente aliqua harum terrarum urgente neceſſitate, ingens, quod abſit, apportet detrimentum.

40.

Schreiben des Herzogs in Preuſſen an die Königl. Räthe, wegen der verringerten Münze in Litthauen.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Albrecht** / der Eltere, Marggraffe zu Brandenburg / in Preuſſen / zu Stettin / Pommern / der Caſſuben und Wenden Hertzog / Burggraff zu Nornberg und Fürſt zu Rügen.

UNſere freundliche Dienſte / Gruß und gnädigen Willen zuvor. Ehrwürdige in GOtt / Edle und Ehrenveſte / Ehrſame und Weyſe / beſondere liebe Freunde und Nachbahren und liebe Beſondere. Wir wollen Ew. Lieben und Euch nicht verhalten / daß zu mehrmahlen durch unſere Unterthanen an uns gelanget / als ſolle jetziger Zeit mit dem Münt-Werck in Litthauen faſt ſeltſam umbgangen werden / und

Digitized by Google

1561. daß ohne Zweiffel der ietzige Müntz-Verwalter zu seinem eigenen Nutz und Frommen/ aber mit der Lande höchstem Verderb/ Aenderung an Schrot und Korn vorgenommen/ daraus erfolget/ daß nicht allein dem Groß-Fürstenthum Litthauen/ sondern auch der löblichen Kron zu Polen und den incorporirten Landen höchster Nachtheil zugefüget/ und nichts gewissers zu vermuhten/ denn daß die Krone zu Polen/ und derselben eingeleibte Lande/ welche sich eines Schrots und Korns gebrauchen/ zum höchsten dadurch betrübet/ geschwächet/ und mit der Zeit ihre gute Müntze verlustig werden müssen. Damit aber Ew. Lieben und Ihr fernere Nachtrachtung in diesem Handel haben möget/ so haben Wir durch unsere Müntz-Verständige dieselbe neue Müntze auffziehen/ vardiren/ und darauff klahren Bericht stellen lassen/ welchen Wir Ew. Lieben und Euch hiemit freundlich/ wolmeinend und gnädig zustellen/ freundlich bittend/ und gnädigl. begehrend/ Ew. Lieben und Ihr wollen die Sache auff jetziger Versamlung nach Nothdurfft erwegen/ und auff die Mittel gedencken helffen/ wie man dem verderblichen Schaden vorkommen möge. Daran beg hen Ew. Lieben und Ihr ein löblich und gemeinen Landen ein hoch nützlich Werck/ Wir aber seynd es umb Ew. Lieben und Euch freundlich zu beschulden/ und gnädigl. zu erkennen gewogen. Datum Königsberg den 2ten Maji, Anno 1561.

Von GOttes Gnaden **Albrecht** der Eltere,
Marggraff zu Brandenburg in Preussen. ꝛc.

41.

Verzeichniß, die Litthauische neue Müntze betreffend.

Den 8ten Junii, Anno 58. ist die Aenderung der Müntze mit Schrot und Korn im Groß-Fürstenthum Litthauen geschehen/ und ist geordnet nach der neuen Krackauischen Marck an Schrot zu machen/ gantze Litthauische Groschen 80 Stücke/ und der halben 160 Stück/ ins feine 51 Loth haltende.

Ob nun wol der Müntz-Meister zu Wilde fürgeben möchte/ daß die Krackauische Gewichte erhöhet/ darumb er nicht unbillig mit dem Schrot gestiegen/ träget es doch auff eine Marck nicht über ein Denari Pfenning-Gewicht/ welches ungefehrlich der Zugang an Schrot ein Stück wäre. Derowegen befindt sich eigentlich/ daß er auff jeder Marck Werck gutes/ zum wenigsten 4 Stück an gantzen Groschen/ und an halben 8 Stück zu viel müntzet. Dazu hat er gefället an Korn ½ Loth/ welches auch wol über 7. Groschen Litthauisch machen thut.

Was

Digitized by Google

Was hiedurch den Landen für Beſchwehr zugefüget / und die Herrſchafft an ihren Zinſen für Abgang hat / weil ſie an ſtat 6 Loth fein Silbers nur 5½ Loth bekommen / iſt leicht zu erachten / geſchweige / daß ſie die 5½ Loth in 80 Stücken / da ſie doch zuvor in 75 Stücken 6 Loth voll bekommen. 1561.

Und nachdem nicht zu zweiffeln / daß der Litthauiſche Müntz-Meiſter / welcher den gemeinen Schaden nicht / ſondern ſeinen eigenen Nutzen betrachtet / dahin dencken muß / daß er die Herrſchafft befriedige / ſo kan ers doch nach jetziger Gelegenheit der Müntze / die er wieder umb vermüntzet / aus folgenden Urſachen wol thun / nemlich: Er hat erſtlich den Silber-Kauff an Thalern / deren 6¾ auff dieſelbe Marck gehen / 14 Loth haltende / und allbereit umb 27. Groſchen Litthauiſch gangbahr ſeynd zu 15½ Loth die Marck pro 8 fl. 16 gr. Polniſch / 7 Pf. Litthauiſch / daraus müntzet er des obgedachten Schrot und Korns 9 fl. 11 gr. Poln. 7 Pf. Litthauiſch / ſo bleibet dem Müntz-Meiſter / welcher jetzo die Müntze fordert / zum Gewinſt übrig / davon er Schlag-Schatz zu geben / und alle Unkoſten zu erhalten / nur 25 gr. Polniſch.

Und ſolche Thaler müntzet er nicht eher / es ſey denn / daß er ſonſt nicht ander Pagament bekommen kan / und würden ihme die 25 gr. Gewinſt in die Länge ſo gar nicht austragen / den groſſen Schlag-Schatz und Unkoſten damit zu ſtillen.

Darumb ſuchet er andere Wege / dies Silber an ſich zu bringen / daß ſie ihm nicht ſo theuer / als in Thalern zu ſtehen kommen / und ſolches an dem Polniſchen und Preußiſchen Gelde / wie dann das wol zu rechnen / dann 98 Polniſche Groſchen ſollen auff die neue Krackauiſche Marck gehen / darin iſt fein Silber 6. Loth / und kommt alſo die Marck fein zu 15½ Loth / hierin zu ſtehen 8 fl. 13 gr. Polniſch / darin hat er an Kupffer zum wenigſten bevor 1 gr. Polniſch / nun kämen 15½ Loth in Thalern zu ſtehen / wie gemeldt vor 8 fl. 16 gr. Polniſch / 7 Pf. Litthauiſch / die wollen zum wenigſten Kupffer haben 25 Loth / koſten 2 gr. Polniſch / 5 Pf. Litthauiſch / wäre 8 fl. 19½ gr. Polniſch / Eins vom andern / befindt ſich / daß er das Silber in Polniſchen und Preußiſchen Groſchen die Marck fein um 7½ gr. Polniſch / mit dem Vortheil des Kupffers / näher an ſich bringt / wenn ers in Thalern haben kan.

Wie auch allhier die Polniſche Groſchen / gegen die neue Krackauiſche Marck auffgezogen / befindt ſich / daß derſelben nur 97 darauff gehen / und kommt die Marck fein zu 15½ Loth hieraus zu ſtehen für 8 fl. 10½ gr. / wäre wol umb 9 gr. näher Kauff.

Und können die Juden / deren im Groß-Fürſtenthum Litthauen über die 40000. Perſonen ſeyn ſollen / ohne die noch in der Kron Polen verhanden / mit Auswippen die Polniſche Müntz / zu dem / daß es der Müntz-Meiſter zur Wilde ſonſten kan mit Vortheil umbmüntzen / die Lande Polen und Preuſſen mit der Zeit fein ſubtil ausſaugen / daß zu beſorgen / es werde den Landen / wie Liefland mit ihrer Müntze ergehen / wo dem nicht vorgekommen wird.

Ob

1561. Ob nun die Königliche Majestät gleich hierauff ein Verboht setzen möchte/ daß man bey Vermeidung grosser Straff die Polnische und Preußische Müntze nicht solte umbschmeltzen/ oder verführen/ so können die Juden doch/ welche in Jhro Königliche Majestät Kron und Groß-Fürstenthumb zu Litthauen alle Oerter und Winckel durchschliffen/ solche selbst mit Vortheil schmeltzen/ und für Pagament lieffern/ daß nicht zu mercken ist woher es kommt.

Item, Es kan die Polnische und Preußische Müntze auch durch Kauffleut in Liefland mit gleichem Vortheil verführet werden/ woselbst dann das Schrot und Korn nach dem jetzigen Litthauischen ist gerichtet worden.

Und wird schließlich folgen/ wo die vorgenommene Neuerung in Litthauen nicht geändert/ daß in Polen und Preussen mit Schrot und Korn auch gefället wird müssen werden/ die gute Müntz/ so noch in der Kron Polen und dem Lande übrig mit der Zeit verliehren/ und also die Kron und Land zum höchsten geschwächt werden.

Und obwol ein Weg wäre/ die Litthauische Müntz gegen die Polnische und Preußische ihrem Werth nach zu taxiren/ ist doch zu besorgen/ daß es würde eine grosse Unordnunge bey dem armen gemeinen Volck bringen.

Wann dann gleich solche Unordnung nicht geachtet/ und man zu Forderung gemeines Handels/ die neuen Litthauischen halbe Groschen gangbar seyn ließ/ müsten doch solch halbe Groschen zweene nicht über 20 Pf. Preußisch genommen werden/ dann er nicht mehr würdig/ weil aber dem armen einfältigen Mann der Unterscheid der neuen oder zuvor gemüntzten halben Groschen gar nicht bewust/ ist zu besorgen/ daß es gar schwehrlich wird ins Werck können gebracht werden.

Und ist wahrlich zum höchsten dahin zu arbeiten/ damit das Müntz-Werck zu Verhütung der Lande grossen Verderb/ geändert. Denn wahrlich die Herren und ihre Nachkömmling/ welche jetzo umb eines kleinen Profits willen dies Müntz-Werck dergestalt fordern helffen/ den Schaden des gantzen Groß-Fürstenthumbs mit Schmertzen werden erfahren müssen/ angesehen/ daß ihnen allewege in solcher Müntz auff 16 Loth fein/ so 1 Marck ist/ 1 Loth/ 1 Quintin $\frac{2}{3}$ Pf. entzogen wird/ wie zum Theil solches oben auch gemeldet wird.

Item, Es möchte vielleicht gesaget werden/ daß die Herrschafft an der Müntz keinen Verlust hätten/ bedenckende/ daß sie vor 40 gr. einen Ungartschen fl. und für 27 gr. dieser neuen Müntz sowol als für die alte/ einen Thaler kauffen/ und an sich bringen kan. Dargegen ist zu bedencken/ wenn der Kauffmann und andere/ welche die Müntze in die Lande führen/ dieses Falles an Korn und Erhöhung des Schrots/ innen werden/ daß sie dagegen Gold und Thaler steigern werden/ wie dann allbereit der Thaler von 25 auff 27 Groschen Litthauisch gekostet/ oder aber werden kein Gold oder Thaler in Litthauen führen. Da-

Dadurch muß nothwendig folgen/ daß die Herrſchafft an ihren Renten und Zinſen den gemeldten Abgang zu beſorgen. 1561.

Vergleichung der neuen Litthauiſchen Müntz gegen die Polniſche und Preußiſche Müntze.

ITem, Wann man 80 gr. Litthauiſch an Schrot gegen 98 gr. Polniſch/ gleich zu ſeyn in der Marck Löthiges achtet/ wären der Litthauiſchen Groſchen/ ſo zu $5\frac{1}{2}$ Loth in die Marck an fein halten/ 20 gr. würdig 22 gr. $8\frac{1}{2}$ Pf. Polniſch und Preußiſch/ und käm 1 gr. Litthauiſch aus pro $20\frac{17}{20}$ Pf. Preußiſch.

Hieraus folget/ daß der Müntz-Meiſter zur Wilda/ allewegen/ da er umb 20 gr. Litthauiſch 25 gr. Polniſch durch Wechſel an ſich bringet/ an 100 fl. zu Gewinſt hat/ 10 fl. 5 gr. 2 Pf. Polniſch.

Wann man dann 80 gr. Litthauiſch gegen 97 gr. Polniſch/ wie ſich ſolches im Auffziehen recht befindet/ rechnen thut/ ſo wären die 20 gr. Litthauiſch würdig 22 gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. Polniſch/ und käme 1 Groſchen Litthauiſch aus pro $20\frac{1}{20}$ Pf. Preußiſch.

Hieraus folget/ daß der Müntz-Meiſter zur Wilda allewegen im Wechſel zu Gewinſt hat an 100 fl. 11 fl. $2\frac{1}{2}$ gr. Polniſch.

Hierauff iſt Rechnung zu machen/ wie viel 1000 er ein Jahr lang mit ſeinen Geſellen/ der er über 20. auff der Schmitten hat/ umbmüntzen kan/ da ein jeder zum wenigſten alle Wochen 30 Marck Werck-Gut auffarbeitet.

42.

Sacra & Sereniſſima Majeſtas Regia, Domine, Domine Clementiſſime. &c.

PLurimorum querimoniis ad nos perfertur, eos qui excudendæ monetæ præſunt in Civitate Vilnenſi, ita moneram diminuiſſe, ut pondere & grano, à veteri moneta hactenus uſitata in dominiis Majeſtatis Veſtræ Regiæ, longe abeſſet. Quod ut ne fiat, cum non modo privatorum hominum commodis, verum & ipſius Reipublicæ Sacræ Majeſt. Veſtræ Regiæ, & Domini noſtri Clementiſſimi multum intersit, ut quæ plurimum accipiet damni in reditibus annuis percipiendis, viſum eſt, Majeſtatem Regiam pro officio noſtro ejus rei admonere, ut Majeſtas Veſtra Regia in tempore provideat, ne univerſi publice & ſinguli privatim ac imprimis Majeſtas Veſtra Regia, aliquo notabili damno, præter omnem

Schreiben der Räthe an den König der vorhergedachten Litthauiſchen Müntze wegen.

Digitized by Google

1561. opinionem afficiatur. Nihil enim adeo latenter concidit Reſpublicas, & in certam adducit egeſtatem, atque monetæ à veteri & uſitato pondere diſceſſio. Neceſſe eſt enim, ſi cœpta monetæ diminutio permittitur, veterem etiam monetam in Dominiis Majeſtatis Veſtræ Regiæ ac terrarum Pruſſiæ diminui. Proinde Sacram Majeſtatem Veſtram reverenter & ſubmiſſe rogamus, videat Majeſtas Veſtra clementer & gratioſe, ne quid neglecta ea res Reipublicæ ac toti Majeſtatis Veſtræ Regiæ Regno adferat detrimenti, ac ne major unius monetarii lucri ratio, quam totius Reipublicæ habita videatur. Quod Majeſtatem Veſtram Regiam, qua eſt in Rempublicam cogitatione & ſtudio, proviſuram eſſe ſperamus & precamur. DEUM precantes, ut Sacram Veſtram Reg. Maj. diu ſalvam & incolumem, feliciterque regnantem, ad hoſtium omnium terrorem conſervet. Datæ ex Comitiis Marienburgenſibus, in Vigilia Pentecoſtes, Anno 1561.

Sacræ ac Sereniſſimæ Majeſtatis
Veſtræ Regiæ

Humillimi ac fideles
ſubditi

Terrarum Pruſſiæ utriuſque
Status Conſiliarii.

43.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Land-Tage zu Marienburg, auff Jacobi gehalten.

QUod fuerit ſemper hactenus ſtudium, amor & obſervantia omnium Pruſſiæ Ordinum in Sacram & Sereniſſimam Regiam Majeſtatem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, ſatis cognitum & perſpectum eſſe arbitramur Illius Majeſtati, cum ex continuato illo proinpto, benevolo, fidelique animo in Sereniſſimos Reges noſtros, ab eo uſque die, quo ad imperium Majorum Illius Majeſtatis, Divorum Regum Poloniæ, ſponte & ultro acceſſimus, tum ſingulari quodam modo ex proximis transactis ſuperioribus annis, quibus Sacræ Illius Majeſtati contributionem, Acciſam vulgo dictam, publice decretam, nullis neque Legibus, neque jure adacti, ſed ſponte noſtra ſingularique in Illius Majeſtatem benevolentia atque obſervantia idque libenter contulimus.

Et quamvis queruntur in univerſum cuncti Ordines, tantam accidiſſe eo anno ſterilitatem, & in plerisque locis in Pruſſia calamitatem ex grandine, ut non modo ſationi hyemali fruges non ſuppetant, ſed ne cibi quidem alendis famulis, nolintque tantæ frugum ſterilitati & calamitati onus contributionis accedere, ne miſeris & afflictis hominibus divinitus, malum malo adjectum eſſe videatur.

Ea

Ea tamen est in subditis Majestatis Illius Regiæ prompta bene- 1561.
volentia & amor, fidesque singularis, ut cum summa sua difficultate nolint difficultatibus fisci Illius Majestatis deesse, præsertim hoc tempore, quo tantus hostis vicinam nobis Livoniam ferro & igne devastans, non mediocrem curam & sollicitudinem cum nobis omnibus subditis, tum Illius Sacræ Majestati Regiæ attulit. Itaque Accisam à festo Michaelis in annum sequentem decernendam putavimus. Sed cum arbitremur, Sacræ Illius Majestati non displicere, in sua Republica ordinem & concordiam, eundemque sensum & consensum ad Sacram & Sereniſſimam Illius Majestatem certatim prosequendam studio, amore, debitaque observantia: nam hæc Rerumpublicarum vera, & certa salus; non putavimus nobis committendum esse, ut sine Nunciis Episcopatus Warmiensis ad Comitia non vocatis, quod pro veteri & usitato more Majorum, videlicet illius loci Episcopo, factum oportuit, Accisam decerneremus, ne ea Reipublicæ bona pars, tot civitatibus, oppidis & populis abundans, ut quæ haud facile cuivis cedit benevolentia singulari debitaq; in Illius Majestatem Regiam observantia non mediocri, merito de nobis queri possit, atque officium concordis & conjuncti animi requirere. Est quidem ita, referri ad universos, quod publice fit per majorem partem; quare si Nuncii Episcopatus Warmiensis vocati ad Comitia contumaciter abfuissent, integrum fuisset reliquis Prussiæ Ordinibus, utpote parti Reipublicæ majori, absque illius querela certi aliquid sine eis statuere, quod & ipsos jure optimo obligaret.

Jam quia accersiti non sunt ad Comitia per Sacram Illius Majestatem, quod factum oportuit pro Majorum veteri more, de quo superiori responso Sacra Illius Majestas acurate fuit admonita, non debet nobis Majestas Regia imputare, quod sine ea Reipublicæ parte frequenti oppidis & populis Illius Majestati observantissimis Accisa decerni non potuit. Erit hoc Sacræ Majestati Regiæ, ad proxima Comitia cunctis Ordinibus rite vocatis, dare effectum, ut Accisa, quæ his Comitiis absolute decerni non potuit, tunc forte singulorum Ordinum conjunctis suffragiis decernatur.

Præterea Ordo Nobilitatis & minorum Civitatum Nuncii queri videntur, & jure quodam suo, cum Consiliariis Illius Majestatis expostulare, atque adeo accusare illorum negligentiam, quod precum & postulationum, quæ ex singulis fere Comitiis ad Sacram Illius Majestatem, de libertate jurium & privilegiorum suorum restitutione & conservatione, cunctorum Ordinum nomine perferuntur, nulla prorsus haberi ratio videatur, cum non modo quicquam æqui, sed ne responsum quidem à Sacra Illius Majestate hactenus potuerint obtinere. De qua re ad Sacram Illius Majestatem Nuncii deputandi sunt, quos Sacra Illius Regia Majestas, ut benigne, ac ex Reipublicæ commodo accipiat, suppliciter cuncti precamur.

Perlatum etiam est ad cunctos Ordines in Prussia, Sacram Regiam Majestatem sollicitari, ut Episcopatum Warmiensem externo cui-

Digitized by Google

1561. tuidam contra Privilegium conferat, & quamvis perſvaſum habeamus, Majeſtatem Illius Regiam, libertates, jura & Privilegia ſubditorum ſuorum ſalva eſſe velle, neque commiſſuram, ut ſubditorum ſuorum Privilegia, jam ſemel per quoſdam cœpta labefactari, funditus convellantur, & deinceps concidant: tamen ſupplicamus humiliter, & admonemus pro Conſiliariorum officio, Sacram Illius Majeſtatem, ne patiatur Sua Majeſtas, majorem haberi rationem ſtudii parum æqui & ambitionis quorundam, quam Legum & Privilegiorum.

Scripſimus etiam ex ſuperioribus Comitiis ad Sacram Regiam Maj. de moneta, quæ, quod non excudatur ad juſtum pondus, magnam allatura ſit jacturam toti Regno Illius Majeſtatis, nihil tamen reſponſi accepimus. Ad officium Illius Majeſtatis pertinet, imminentibus inde incommodis in tempore providere. Rogamus etiam Sacram Illius Majeſtatem obnixe, uti jam toties antea ſupplicavimus, quod velit ac jubeat Majeſtas Sua Regia Graudentina Comitia Thorunium vel Culmam transferri, propter magnas Graudentinenſis Civitatis incommoditates habendis Comitiis.

Quod ad Juris Culmenſis compilationem & correctionem Majeſtas ſua gratioſe adhortatur, ingentes gratias Illius Majeſtati habemus & agimus, jam quidem ejus compilationi opera impenditur publice, ſed difficultas illius operis moram facit, quam ut Sacra Illius Majeſtas boni conſulat, humiliter precamur.

Quod reliqvum eſt, Sacræ ac Sereniſſimæ Illius Majeſtati, Domino noſtro Clementiſſimo, omne promptum & fidele officium, cum ea, qua decet reverentia, ſubditi offerimus.

44.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Michaëls-Land-Tage.

SAcram ac Sereniſſimam Illius Regiam Majeſtatem, pro Chriſtiani Principis officio, Livoniam, Chriſtianam Provinciam, cum ipſius Livoniæ, tum Regni, ditionumq; ſuarum cauſa, in fidem, tutelam ac protectionem ſuam accepiſſe, ex Sereniſſ. Maj. Illius ad nos miſſo Oratore, iterum atq; iterum cuncti terrarum Ordines reverenter cognoverunt, & Sereniſſ. Illius Majeſtati tantas agunt & habent gratias, quantum eam rem ad ſuam aliarumque Majeſtatis Illius ditionum, tranquillitatem, pacem ac ſecuritatem pertinere intelligunt; & quanquam omne ſuum ſtudium, operam, fidem & obſervantiam, uti hactenus illis ſemper uſitatum fuit, his præſertim Comitiis, omnibus Ordinibus Sereniſſimæ Illius Majeſtati præſtari cordi fuit; quia vero impedimenta, de quibus proximis Comitiis Sereniſſima Illius Majeſtas ſuppliciter admonita, rogataque fuit, iterum interceſſerunt, quod nimirum Sacræ Illius Majeſtatis litteræ, quibus Ordines Terrarum Pruſſiæ ad Comitia convocantur, non modo non in tempore

pro

pro veteri uſitatoque more, ſed multo etiam ſerius, quam ante redditæ ſint, & cum quædam etiam in hac legatione continebantur, de quibus neque ſuperioribus Comitiis mentio ulla facta fuit, neque quiſquam omnium Ordinum de iis unquam fuit prænonitus, tametſi Sacræ Illius Majeſtatis litteræ maturius allatæ fuiſſent, certi tamen nihil de præcipuo poſtulationis capite, propter Mandatorum inopiam decerni potuiſſe. Sereniſſima Illius Majeſtas intelligit. Huc accedit, quod cum Reverendiſſimus Cardinalis Warmienſis à Republica abeſt, nunc etiam Reverendiſſimus Dominus Epiſcopus Culmenſis, gravi morbo occupatus, hiſce Comitiis, quanquam invitus, intereſſe non potuerit, declaravit tamen, per ſuos Nuncios, ſe non alienum eſſe ab eo, quod à Communibus Ordinibus ſtatueretur. Et tametſi Adminiſtrator Epiſcopatus Warmienſis communibus Conſiliis quoque interfuit, ſed ſe in tanta anguſtia temporis propter tardiorem Sacræ Majeſtatis Illius litterarum traditionem, nihil cum aliis illius Epiſcopatus Ordinibus, de rebus communibus, uti oportebat, conferre potuiſſe prætendit. Propter eandem quoque cauſam tardioris miſſionis litterarum, multi alii Nuncii terreſtres non comparuerunt. Quo factum eſt, ut cum propter abſentiam plurimorum, tum propter mandatorum defectum certi nihil ad Sacræ Majeſtatis Illius poſtulata, ab Ordinibus decerni potuit. Quare Illius Majeſtatem cuncti terrarum Pruſſiæ Ordines reverenter & ſuppliciter orant atque precantur, ut in dimittendis litteris, Sacra Illius Majeſtas & veterem uſitatumque morem velit jubeatque obſervari, & ſimul mandare, ut poſthac de præcipuis legationis capitulis, iidem Domini Epiſcopi, ex more veteri, ante diem Comitiorum inſtruantur, ut omnes poſthac ad Comitia paratiores accedant. Ita fiet, ut & rationibus Reipublicæ communibus & Sacræ Illius Majeſtatis voluntati, & commodus & celerius poſſit ſatisfieri. Quod vero Sacra Illius Majeſtas Ordines terrarum Pruſſiæ gratioſe & clementer admonere dignata eſt, de eo conſtituendo, qui apud Sacram Illius Majeſtatem aut Cancellariam, pro poſtulatis ipſorum interpellet, habent & agunt Illius Majeſtati ſummas gratias, & quamquam ſcripta ſua ſatis idoneum interpellatorem eſſe exiſtimaverunt, quando tamen Sacræ Illius Majeſtati aliter viſum eſt, dabunt poſthac operam ſedulo, ut aliquem ad hoc muneris ſollicitandi interpellandique deſignent. Quod reliqvum eſt, Sacræ ac Sereniſſimæ Illius Majeſtati perpetuam ac proſperam valetudinem, illuſtremque ex hoſte victoriam toto pectore reverenter precantur, & ſubjectionem fidelitatemque ſuam, quam poſſunt, humillimo ſtudio commendant. 1561.

45.

Schreiben des Herzogs in Preuſſen an die Königl. Preuß. Räthe, wegen der verbotenen Salz-Einfuhr in Polen.

VOn GOttes Gnaden, Wir Albrecht / der Eltere, Marggraffe zu Brandenburg / in Preuſſen / zu Stettin / Pommern / der Caſſuben und Wenden Hertzog / Burggraff zu Nornberg und Fürſt zu Rügen.

1561. UNſern freundlichen Dienſt/ günſtigen Gruß und gnädigen Willen zuvor. Ehrwürdige in GOtt/ Großmächtige/ Edele/ Ehrenveſte/ Ehrſame und Weyſe/ liebe Freunde und beſondere Liebe. Wir wollen Ew. Lieden freundlicher/ Euch anderen aber günſtiger und gnädiger Wolmeinung nicht bergen/ daß Uns die Ehrſämen/ und Weyſe/ unſere liebe getreue Bürgermeiſter und Rathmanne unſerer dreyen Städte Königsberg/ unterthänigſt mit Bericht vorbringen laſſen/ welcher maaſſen die Königl. Majeſtät zu Polen/ Unſer gnädiger Herr und freundlicher lieber Oheim/ allerley Saltz/ als Barwaſe/ Liſſebon/ und andere/ ſo von Weſten anhero geſchiffet/ in die alten gewöhnlichen und gebräuchlichen Orte/ als in die Maſow und von Grodna abe in die Crohne Polen ꝛc. Und was jenſeit dem Strohm der Mimmelen lieget/ zu verführen/ noch durch die Ihrigen von Uns in die Orte abzuholen/ bey Verluſt des Saltzes/ Pferde und Wagen/ auch der Leibes-Straff/ und was deme mehr anhängig/ ernſtlich ſoll haben inhibiren und verbieten laſſen. Dieweil dann ſolche Inhibition und Verbot wieder die auffgerichteten Vorträge/ auch hochgedachter Königlicher Majeſtät an ihren Zöllen zu ſelbſt mercklichem Schaden/ Uns aber und unſerm Hertzogthumb nicht alleine/ ſondern auch dem gantzen Lande Preuſſen zum endlichen Untergange und Verderb gerichtet/ und vielleicht alleine dadurch etzlicher Nutz geſuchet wird/ ſind Wir auff obgemeldter unſer Städte unterthäniges Anſuchen/ und damit ſolchem ſchädlichen Vorhaben und Untergange in Zeiten vorgekommen/und derenthalben allda/ auff gemeiner der Landen Preuſſen Zuſammenkunfft/ von Ew. Lieben und Euch nothwendige Berathſchlagung/ wie und welchergeſtalt deme füglichen zu begegnen/ und abzuhelffen ſey/ gehalten werde/ bewogen worden/ Euer Lieben und Euch desfalls mit dieſem unſerm wolmeinenden Schreiben freundlichen und gnädig zu erſuchen. Sinnen/ bitten und begehren derowegen freundlich/ günſtig und gnädig/ Ew. Lieben und Ihr wollen unter anderen/ auch dieſe gemeine der Landen Preuſſen bevorſtehende Verderbnüſſe/ jetzo zugleich auff dieſer angeſtellten Zuſammenkunfft berathſchlagen/ zur Nothdurfft bewegen/ und ſolche in Zeiten durch gebührliche Mittel begegnen helffen/ auffdaß dies arme Vaterland/ wieder die auffgerichteten Vorträge mit keiner Neuerunge beſchwehret/ ſondern vielmehr bey gutem Auffwachs/ Nutz und Gedeyen zunehme/ auch deſſelben Privilegien und Gewohnheiten erhalten bleibe/ Uns auch/ was Ew. Lieben und Ihr alſo vor rathſam und zuträglich zu ſeyn bey ſich befinden werden/ durch ihr Schreiben/ wornach Wir Uns zu richten/ unbeſchwehret fürderlich verſtändigen; ſo wollen Wir alsdann/ daß unſere/ was immer zu Abwendunge ſolcher verderblichen Auflagen nützlich und dienſtlich ſeyn wird/ gerne dabey thun/ und ſeynd es gegen Ew. Lieben und Euch (neben deme/ daß ſie hierinne des gantzen Vaterlandes Wolfahrt befürderen thun) freundlich zu beſchulden/ wie nichtsweniger günſtigſt und gnädigſt anzunehmen und zu erkennen gewogen. Datum Königsberg den 23. Septembris, Anno 1561.

Von Gottes Gnaden Albrecht/ der Eltere/ ꝛc.

46. Durch

46.

1561.

Durchlauchtiger / Hochgebohrner Fürſt / gnädiger Herr.

Antwort der Königl. Räthe auff vorgedachtes Schreiben.

UNſere unverdroſſene willige Dienſte ſeynd Ew. Fürſtl. Durchlauchtigkeit / nebſt Wünſchung glücklichen Wolſtandes / ſtets zu voran bereit. Gnädiger Herr! Ew. Fürſtlichen Durchlauchtigkeit gnädiges Schreiben / Königl. Maieſtät / Unſers allergnädigſten Herrn ernſtliche Inhibition und Verbietung allerley Saltz in die alte gewöhnliche und gebräuchliche Oertere nicht zu verführen / noch dahin von uns abzuholen / belangende / daß dadurch nicht alleine auffgerichteten Verträgen / Hochgedachter Königlicher Majeſtät Zöllen zu mercklichem Schaden / ſondern auch zu endlichem Untergang der Lande Preuſſen gerichtet / von uns genädig begehret / wir dies erwegen / und auff Mittele wolten gedencken heiſſen / wie dies arme Vaterland wieder die auffgerichteten Verträge mit keiner Neuerung beſchwehret / bey gutem Auffwachs zunehmen möchte / als dies ferner breitläufftig und zierlich verfaſſet. Worauff Ew. Fürſtl. Durchlauchtigkeit wir dienſtlichen nicht verhalten können / daß wir derſelbigen hierinne gerne willfährig erſchienen / weil uns hiezu nicht alleine ſolche Ew. Fürſtliche Durchl. genädige Sorgfältigkeit / davor wir uns gantz dienſtlich auffs höchſte bedancken / anleitet / beſonders auch dieſes gemeinen Vaterlandes Nutz und Gedeyen zu erhalten / urſachet / desgleichen der Ehrbaren von Dantzig freundlich Bitten / ſo nebenſt Ew. Fürſtl. Durchl. Anſinnen geſchehen / beweget. Nun aber in dieſer gemeinen Zuſammenkunfft die vornehmſten dieſer Lande Preuſſen Räthe / beyde Herren Biſchöffe nicht gegenwärtig / mit Kranckheit und anderen wichtigen Geſchäfften verhindert / der Handel dazu hochwichtig / indeme er des gantzen Landes Verderb und Schaden antrifft / haben wir vor diesmahl auff Ew. Fürſtl. Durchl. gnädiges Begehren / was vor rathſam und zuträglich ſeyn ſolte zu Abhelffung dieſer Beſchwehrden / nichts zuſchreiben können; ſondern biß auf nächſte Zuſammenkunfft in einen Anſtand genommen / in welcher wir ſolches mit reiffem Rathe erwegen und betrachten wollen. Weil dann dies eine kleine und kurtze Zeit / bitten Ew. Fürſtl. Durchl. gantz dienſtlich / Sie wolten über ſolchen geringen Verzügerung Geduld tragen / und unſere jetzund auffgeſchobene Antwort in gnädigen Willen biß zu ſolcher Zeit auffnehmen / noch ichts argwöhnliches hieraus ſchöpffen / der wir willfährige unverdroſſene Dienſte zu erzeigen jederzeit gewogen ſeynd. Dieſelbe Ew. Fürſtl. Durchl. GOtte zu langer fröhlichen Leibes Geſundheit und glückſeeliger Fürſtlicher Regierunge dienſtlich befehlende. Datum den 1. Octobris, 1561.

47. SI-

1562.

47.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, &c. Dominus & Hæres.

Königl. Verboth die Salz-Einfuhr in Polen betreffende.

UNiverſis & ſingulis, cujuscunque Status, Dignitatis, Conditionis & eminentiæ exiſtentibus ſubditis noſtris, ubilibet locorum in ditionibus noſtris commorantibus, præſertim vero omnium Civitatum terrarum noſtrarum Pruſſiæ, ejusque contiguis Magiſtratibus ac reliquis Ordinibus, fidelibus nobis dilectis, gratiam noſtram Regiam. Fideles dilecti, quanquam non ſolum Statutis Regni noſtri, verum & compluribus edictis noſtris in publicum editis, omnibus & ſingulis cujuscunq; Status, hominibus interdictum ſit, ne quiſquam ſal granulatum in Regnum noſtrum ſine peculiari permiſſione noſtra inducat, aut quovis modo inducere præſumat, ſub pœnis ejus rei nomine contra tranſgreſſores eorum Statutorum & Edictorum noſtrorum ſtatutis. Nihilominus tamen, uti Nobis relatum eſt, plerique ſubditi noſtri, navibus ſuis, bombardis cæteriſque ſimilibus armis inſtructis flumine Iſtula ſal ejuſmodi in Regnum noſtrum, præſertim vero in & ad civitatem noſtram Bidgoſtiam, & in alia loca traducere, de facto præſumunt, non ſolum in vilipendium & contemptum Statutorum & Mandatorum noſtrorum, ſed in damnum etiam & detrimentum proventuum fiſci noſtri. Cujus indemnitati proſpicere volentes, vobis omnibus & ſingulis ſupra dictis, ſub pœna quinque millium florenorum Ungaricalium, mandamus, ut Edicto publico, in loco cujuſque civitatis magis apto affigendo, autoritate noſtra, denuo omnibus inhibeatis, ne poſthac tale aliquid præſumere audeant, ſub amiſſione tam navis & ſalis, quam reliquarum omnium rerum in navibus ejuſmodi contentarum, & ſub multa in tranſgreſſores pro arbitrio noſtro irroganda. Præſertim vero Pro-Conſules & Conſules Civitatum noſtrarum, Gedanenſis & Thorunenſis, navium præfectos, ſeu nautas per præſentium exhibitorem nominandos, jurejurando obſtringant, ne poſthac ea in parte quicquam committant, ante omnia tamen Senatus Gedanenſis ſub dupl cara pœna provideat, ne navis aliqua Bidgoſtienſis, quæ Gedani ſale inſtructa fuerit, velaque Bidgoſtiam verſus habitura eſt, inde dimittatur, imo omnes & ſingulas eo tendentes, idem Senatus una cum ſale ad ſe recipiat, alteramque earum omnium dim dietatem in fiſcum noſtrum, alteram vero in ærarium publicum illius Civitatis noſtræ inferat, toties quoties hiſce litteris noſtris requiſiti fueritis, vel aliquis veſtrum fuerit, ſub gravi indignatione noſtra & pœnis ſuperius deſcripris aliter non facturi. Datum Caunæ 15. die Menſis Septembris, Anno Domini 1562. Regni vero noſtri anno 33.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, Rex.

48. Quod

48. 1562.

Antwort auff die Königliche Werbung aus dem Stanislai-Land. Tage.

QUod Sacra Regia Majeſtas, Dominus noſter Clementiſſimus, pro officio ſuo Regio, ſingularique in fideles ſubditos ſuos clementia iterum atq; iterum periculorum imminentium clementer per Oratorem ſuum nos admonere dignata eſt, ut merito debemus, gratias, quas poſſumus, habemus, ſemperq; habituri ſumus maximas, reverenterque intellexerunt omnes terrarum Pruſſiæ Ordines & Status, inſigne ſtudium, indefeſſam ſollicitudinem & anxiam curam Sacræ Regiæ Majeſtatis, in adſerenda Livonia eruendaque illa Provincia à crudeli cæde & perpetua ſervitute immaniſſimi hoſtis.

Neque enim ulli obſcurum eſſe poteſt, quantum & quam præſens periculum non ſolum his terris Regiis immineat, ſed omnibus circumquaque Regionibus, ſi hoſtis tantus & tam immanis, terram eam, tot munitionibus, urbibus, fluminibus, portubus inſignem, & quæ pro arce & firmiſſimo propugnaculo hactenus ſemper Regiis terris fuit, expugnaret, totamque eam, ut cepit, armis ſuam faceret. Cujus quidem periculi vicinitatem, cum modis omnibus, tanquam incendium quoddam, ac contagionem præſentiſſimam nobis ſtudioſiſſime declinandam cenſeamus, frequenter in Conventibus publicis de hac tota cauſa deliberavimus. Quid vero hactenus obſtiterit, quo minus eximiam noſtram erga Sacram Maj. Regiam voluntatem declararemus, intellexit Sacra Majeſtas ex Reſponſis ſuperiorum Comitiorum. Nunc dum pro virili noſtra iterum in eam curam incumbimus, ne in nobis aliquid, quod fideliſſimos decet ſubditos, jure deſideretur, præter expectationem acceſſit ad priores difficultates impedimentum novum, quod conſiliis noſtris remoram injecit. Cum enim piæ recordationis Reverendiſſimus Culmenſis in fata conceſſiſſet, cujus animæ æternam precamur quietem, ſperaremusque ante hæc Comitia aliquem nominatum iri, qui locum demortui teneret; in hanc uſque horam, nihil literarum à Sacra Regia Majeſtate accepimus, de eo, quem Sacra Majeſtas velit, abſente Reverendiſſimo & Illuſtriſſimo Cardinale Warmienſi, in his Comitiis locum pro Præſidente inter Prælatos tenere, eum, qui primo eſt proximus. Et quoniam in hoc cardine veluti ſumma verſatur conſiliorum noſtrorum, ut aliquem à Reverendiſſimis habeamus adjunctum, qui præſit, Culmenſisque Epiſcopatus non contemnenda harum terrarum pars, cujus neque Epiſcopus ipſe comparuit, neq; aliquem Pleniptenotem miſit, non putaverunt Status & Ordines harum terrarum aliquid, præterito ipſo, eſſe ſtatuendum. Inſinuavit quidem Reverendiſſimus Dominus Stanislaus, Abbas Pelplinenſis, per litteras nobis nominationem ſuam ad eum Epiſcopatum, verum ob morbum, ut aſſerit, huic Conventui intereſſe non potuit.

Locum Reverendiſſimi & Illuſtriſſ. Cardinalis Warmienſis, Adminiſtrator explevit, omnemque operam & ſtudium nomine Venerabilis Capituli & ſubditorum ejus Epiſcopatus obtulit.

Digitized by Google

1562. Sed cum præter Epiſcopum Culmenſem aliqui ex Senatoribus abeſſent, civitates etiam non paucæ ex minoribus de more vocatæ non fuiſſent, nulla ratione induci potuerunt Status & Ordines harum terrarum, ut ipſis abſentibus, certam aliquam tractationem de ſublevandis Fiſci Regii difficultatibus inirent. Quod cum per nos non ſteterit, humiliter & ſupliciter oramus, ac precamur Sacram Reg. Majeſtatem, ut hanc noſtram juſtam excuſationem pro ſua Clementia gratioſe interpretari, benigneque hac vice admittere dignetur.

Intellexerunt porro dolenter prædicti Status & Ordines harum terrarum ex Oratione Nuncii, priora & frequentia ſtudia ipſorum erga Sacram Regiam Majeſtatem ita excidiſſe, ut dicantur jam aliquot annis in arduis & magnis Reipublicæ oneribus ſuſtinendis, nullo omnino ſubſidio Sacram Regiam Majeſtatem juviſſe: cum tamen illi, multis difficultatibus alias diſtenti, calamitatibusque plurimis fracti, tamen à contribuendo ita omnino non fuerunt immunes, ut nunc vix paululum reſpirarint. Et fecerunt quidem ea, pertuleruntque omnia non tam ex debito, quam ut ſingularem ſuam obſervantiam & devotionem erga Dominum ſuum Regem abunde omnibus teſtarentur. Cum tamen intelligant, reliquos incolas, Proceres, Statusque Regni à talibus oneribus & gravaminibus omnino fuiſſe alienos, ſeſe vero ita exhauſtos, ut hanc præſentem annonæ cariſtiam & temporum difficultatem cum miſeris ſubditis ſuis ægre ſuſtineant. Hortatur demum Sacra Regia Majeſtas; ut judicia hactenus intermiſſa exerceamus, in cæterisque omnibus vigilantiam & officium Senatorium præſtemus; quod certe in nobis deſiderari paſſi ſumus nunquam, qui ſingulis Conventibus interfuimus, laboravimusque obnixe, ut lites paſſim exortæ, primo quoque tempore extingverentur, ſuum cuique traderetur, ſervareturque tranquillitas in his terris Regiis, per quem vero ſteterit, hactenus & etiam nunc ſtetit, quo minus ad effectum pervenerit conatus noſter, ſcit Sacra Regia Majeſtas. Quamprimum unus ex Reverendiſſimis Dominis Præſidentibus more Majorum Comitiis noſtris intererit, non patiemur ullum in nobis officium vigilantis Senatoris & juſti Judicis requiri. Verum non parvam experiuntur moleſtiam & difficultatem pleraq; in his terris Regiis Judicia, quod frequenter cum jam Cauſæ executioni demandari debeant, adferantur ex Cancellaria Regia Mandata, juri & æquitati contraria, Decreta etiam Sacræ Regiæ Majeſtatis, paulo ante lata, ad inſtantiam unius partis refigantur, addantur interdum Comminationes & pœnæ ad Judices graviſſimæ, niſi pareant; Citationes etiam paratæ ſint, quibus ita Judices terrentur, ut ſe potius abdicare officio cupiant, quam in eo perplexo & dubio periculo verſari. Unde fit, ut ita multis immunitate peccandi propoſita, omnibus ſceleribus habenæ laxentur, homicidia impune perpetrentur, obedientiæque nullus ſit locus.

Quare obnixe orant & debita reverentia omnes Status harum terrarum ſupplicant Sacram Regiam Majeſtatem, quo clementer demandare dignetur, ne amplius talia mandata ad importunam inſtantiam partis omnino extradantur, aut ſi per errorem extradita fuerint, efficere,

Digitized by Google

cere, ne quod juribus & privilegiis noſtris præjudicium & executioni impedimentum adferant, ſicut olim à Divo Sigiſmundo, Sacræ Majeſtatis Regiæ Parente, laudabiliter meminimus factum. 1562.

Petierunt etiam antea ex communi conſilio, ut diæta, quæ circa feſtum Michaëlis celebrari conſvevit, Graudento Regio Decreto transferretur Thorunium, vel ſi hoc objuſtas cauſas fieri nequeat, ſolum Culmæ propter majorem hoſpiciorum commoditatem celebraretur. Quoniam vero hactenus reſponſum nullum obtinuerunt, orant, ut ante proxima Comitia clementem habere precum ipſorum rationem Sacra Majeſtas Regia dignetur. Quod reliqvum eſt, Sacræ & Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati perpetuam & proſperam valetudinem, augmentum Imperii, felixque ipſius regimen, nec non illuſtrem ex hoſte victoriam, toto pectore reverenter à DEO. O. M. precantur, & ſe, ſubjectionem, fidelitatemque ſuam, quam poſſunt, humillimo ſtudio commendant.

49.

QUod Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas per ſuum Oratorem declarare nobis dignata eſt, Illius Regiam Majeſtatem incredibilem accipere moleſtiam, & vix æquo ferre animo, cunctos terrarum Pruſſiæ Ordines, licet ſæpius admoniti fuerint calamitati Livonicæ, & quod pericula etiam terris Pruſſiæ immineant, & vicinæ illi, & lingva moribusque conjunctæ, nihil tamen non modo adverſis rebus illius Chriſtianæ Provinciæ, ſed ne periculo ſuo ſuorumque commoveri, aut adduci eo poſſe, ut ſalutis ſuæ ſuorumque memores, impendens ab hoſte periculum amoveant, in Sacram Illius Majeſtatem, quæ in animadvertendis cum à cæteris Regni ſubditis, tum à terris Pruſſiæ periculis omnes ſuas cogitationes, curam & ſtudium conſumit, & ærarium ſuum exhaurit, tributo ſeu penſione aliqua juſta publice conſtituta, ſane, ut debuit peracerbum hoc cunctis Pruſſiæ Ordinibus accidit, illud Majeſtatem Regiam perſvaſum habere de ſuis ſubditis, quaſi illi ſtudium in terras Pruſſiæ Illius Majeſtatis aliter accipiant, quam rebus communibus expediret, quamq; gratis ſubditorum animis conveniret. Beantwortung der Königl. Werbung aus dem Michaëlis-Land-Tage.

Etenim cum nemini ignotum ſit, quam graviter vicinam Livoniam hoſtis afflixerit, & quid periculi expectandum ſit terris Pruſſiæ, ſi hoſtis (quod omen DEUS avertat) tota Livonia potitus, hoc etiam præſidium ad ſuas vires adjecerit, non poſſunt Ordines terrarum Pruſſiæ non probare Majeſtatis Illius ſtudium ac vigilantiam in Republica defendenda.

Cæterum quid cauſæ interceſſit, quo minus ſtudium quoque noſtrum in Sacram Majeſtatem Illius præſtare potuimus, ex prioribus Reſpon-

Digitized by Google

1562. Responsis Sacra Majestas Illius facile intellexit, nimirum Ordinum absentia, ac præsertim Præsidis Comitiorum.

Et quanquam Præsidem habemus Episcopum designatum Culmensem, cui ex mandato Sacræ Majestatis Reg. datus est locus in Senatu, ante confirmationem; tamen posteaquam illud auditum est in legatione Illius Regiæ Majestatis, præter nostrum omnium expectationem, quo omnia privilegia libertatesque non obscure in dubium & grave periculum, imo ad ipsam internecionem vocantur, perculsis omnium nostrûm animis, factum est, ut quo faciliores ad constituendam aliquam contributionem Ordines esse deberent, multo sint redditi difficiliores, adeo ut nuncium tristius nullum adferri potuisse, omnes uno ore testarentur.

Quando enim Majestas Illius Regia, ad importunam parumque æquam instantiam Ordinum & Statuum Poloniæ, ad Comitia Regni publice & privatim nos evocat, quodque unionem, haud scimus quo consilio cum Statibus Regni communem proponit, ac denique nos vult cum omnibus harum terrarum Ordinibus, tam publice, quam privatim Privilegia ac indulta ex his terris in Poloniæ Regnum exportare ad exhibendum, eaque communi executioni Statutorum Regni submittere: nihil aliud Ordines velle existimantur, quam ut Jurium, Libertatum, Privilegiorum nostrorum, quasi signo dato, omnis corruat atque intereat authoritas.

Extat enim in publico terrarum Privilegio disertis verbis cautum, ut Majestas Regia causas notabiles has terras concernentes, cum Dominorum Consiliariorum Consilio terrarum prædictarum tractet, terminet, ac definiat. Unde perspicuum est jus nostrum, & ita usitatum observatumq; semper fuit à Divis Majoribus Sacræ ac Serenissimæ Illius Majestatis Regiæ.

Neque sunt hæ opes harum terrarum, ut extra limites ad Regni Comitia excurrere, ibique commorari possint, ad quos sumptus evitandos, præter quod Divus Casimirus gubernatorem his terris Præfectum esse voluit, nominatim etiam annua bina Comitia in his terris instituta sunt, in quibus Regia Majestas per suos Oratores, rebus ita postulantibus, agere consuevit, in quo more, ut Majestas Regia acquiescat, reverenter summoque studio rogamus.

Quod vero unionem attinet, talem fatentur ingenue, quemadmodum ante sæpius per antecessores nostros responsum est, nos non satis intelligere, quid sibi illa velit unio, nam si hoc à nobis exigitur, ut simus ejusdem corporis membra, esse nos fatemur, neque caput aliud in terris agnoscimus, quam Sacram Illius Majestatem, neq; ab Illa vel à Regni Illius corpore unquam nos avelli patiemur. Sin autem hoc à nobis contenditur, ut non eo jure in terris Sacræ Regiæ Majestatis vivamus, cum quo, sponte sua, majores nostri in potestatem Divi Casimiri concesserunt, quam æqua sit hæc postulatio, Sacra Illius Majestas Regia secum expendat. Cau-

Cautum enim & in Privilegio difertis verbis habetur, quod Jure Culmenſi, & Magdeburgenſi utamur, qvo ſemper etiam terræ Pruſſiæ, adhuc Magiſtro Ordinis ſubjectæ, uſæ ſunt. 1562.

Sin autem hoc agitur, ut eadem vel bellicæ expeditionis, ſive contributionis onera, æqualiter cum Regni Statibus feramus, horum utrumque neqve recte præſtare à nobis poſſe, & plus ex eo ad Sacram Regiam Majeſt. detrimenti, qvam emolumenti proventurum, nemo ambigit.

Principio enim, quod ad bellicam expeditionem attinet, ſi nobis in Lithvaniæ Podoliæq; fines cum Regnicolis proficiſcendum eſſet, non modo nullum noſtrorum hominum in expeditionem uſum fore, cum propter loci intercapedinem, tum propter imperitiam cum barbara gente pugnandi, verum etiam his, qui cervicibus noſtris perpetuo inhiant, occaſionem datum iri, in terras Sacræ Majeſt. ejus Pruſſiæ irrumpendi, & eas præſidio deſtitutas in ditionem ſuam ſubjugandi, qvis non intelligit: cum terræ Pruſſiæ, non terra ſolum, ſed mari etiam undique aditum præbeant, ut eas præſidio domeſtico nudare minus tutum ſit, tanto minus vero hoc præſertim tempore, Svecis vicinis nobis cum Majeſtate Illius Regia aperte diffidentibus.

Huc accedit, quod evidenter qvoqve Sereniſſimi Reges proſpectum terris Pruſſiæ eſſe voluerint, ne ultra fines militare tenerentur, quemadmodum non ſolum Proceres Regni Poloniæ, ſed omnium aliarum nationum homines, qui modo Legibus & Juribus utuntur & vivunt, non tenentur extra fines ſtipendiis ſuis militare.

An autem Ordines harum terrarum, qui ultro ſe ditioni Regum Poloniæ ſubmiſerunt, qvique ſemper in fide conſtantes permanſerunt, deterioris conditionis eſſe oporteat, etiam Majeſtati Ejus Regiæ judicandum relinquunt.

Quod ad Contributionem vero attinet, eadem qvidem ratio eſt, ut aperte etiam nobis Privilegio proſpectum ſit, ne ad ullas Contributiones, collectas, aliasve exactiones unquam teneremur, & poſſent multae aliae rationes adduci, quare nos cum Polonis contribuere Majeſtati Illius minime expediat.

Ex his manifeſtum eſt, qvo jure nobis nova unio proponatur, quo Regno quidem Poloniæ incorporati, noſtris tamen ſemper juribus & Legibus viximus. Et ad evidentiorem cautionem Divus Caſimirus Rex, in Privilegio terrarum ſigillatim in verbo Regio promiſit, quod omnes Status & Ordines harum terrarum, in Juribus, Libertatibus, literis & monumentis eorum, quæ à Principibus Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis prædictarum terrarum obtinent, velit conſervare, fovere & defendere, nec unquam ea violare vel prævaricari.

Digitized by Google

1562. Auxit hoc igitur magis dolorem Ordinibus, quod contra morem Majorum, in perniciem Privilegiorum, publice & privatim ad exhibitionem Privilegiorum ſuorum ad Regni Comitia, ut ea executioni Statutorum Regni ſubmittant, evocentur, qvemadmodum Statuta Regni nihil ad nos pertinent, neqve nos obligant, ita per executionem Juribus Noſtris præjudicium adferre poſſunt minus.

Neque enim qvisqvam Anteceſſorum noſtrorum unqvam ſtatuta Regni ſuffragio, ſive privatim aut publice, approbavit. Et quo minus etiam nunc poſſimus eadem vel approbare, vel iisdem nos ſubmittere, obſtat nobis non ſolum patriæ charitas, libertatisque, qua nihil in terris eſt precioſius, aſſertio, ſed etiam perjurii infamia & Dei vindicta quæ omnibus pactorum violatoribus propoſita eſt, ut taceamus plurimas alias graviſſimas rationes. quae tanti ſunt momenti, ut ſperemus, Sacram Majeſtatem Illius, etiam nobis volentibus, ab iisdem libertatibus recedere, minime conceſſuram eſſe, ne dicamus qvanto cum periculo conjunctum fuerit, ſi Privilegia & Indulta noſtra privata & publica, exhis terris in Regnum usque, quod nunquam ante auditum fuit, efferenda ſint, propter varios multiplicesq; caſus fortuitos, qvi in rebus humanis dominantur, facile poſſunt nobis noſtrisque Privilegiis, extremam adferre perniciem.

Neque eſt inter Conſiliarios & Ordines inventus qvisqvam, qui Privilegiorum & Indultorum exportationem, vel ſuo vel patriæ periculo, ſuſcipere voluerit.

Ea ſingula ſecum diligenter expendentes cuncti terrarum Ordines, qvorum Jura, Privilegia, libertatesque harum terrarum oppugnare & tollere videntur, videlicet evocationis, unionis, atque executionis, neſcimus cujusmodi, nomina parum æqva, difficiliores ſe præbuerunt in contributione decernenda, eoq; minus ſe contribuere oportere putarunt, quo acrius libertates & Privilegia eorum oppugnantur.

Poſteaquam vero cum animis ſuis rationem inierunt, atque ob oculos ſibi propoſuerunt Sacræ Illius Majeſtatis bonitatem, benevolentiam, ſingularem fidem & in conſervandis ſubditorum Juribus debitum ſtudium; denique conſcii ſibi eſſent, quod nihil ejusmodi in Sacram Illius Majeſtatem commiſiſſent, qvod abrogationem Privilegiorum, Jurium libertatisqve ſuæ mereretur, ita in animum induxerunt ſuum, oportere ſe tamen, hoc neceſſario præſertim tempore, pro ſua ſingulari fide, Majeſtatis Ejus rationibus non plane deeſſe, & viciſſim de Illius Majeſtate expectare, quæ à Chriſtianiſſimo & pientiſſimo Principe æquitas ſvadet. Ea igitur confidentia atque in ſignum ſtudii in illam ſui, debitumque obſervantiae declarando, Contributionem Cereviſiariam in unum annum decreverunt, à feſto Divi Martini proxime ſeqventis, anni nunc currentis 1562. inchoando, à ſingulis modiis braſei binos ſolidos: petentes ſubmiſſe Illius Regiam Majeſtatem, ut terrarum Pruſſiæ Ordines, Juribus, & Privilegiis & liber-

libertatibus inviolate uti fruique permittat, neve patiatur interpella- 1562.
tionibus Ordinum Regni nos ad nova, inſveta & illegitima onera adigi; præſertim cum Majeſtas ſua Regia ſua Providentia intelligit, nihil adeo continere ſubditos in officio, quam Jurium & Privilegiorum conſervationem, neque ullum fortiorem firmioremque modum eſſe Regum ſalutis, Regnique conſervandi, quam ſtudium, amorem & benevolentiam ſuorum ſubditorum in Dominos.

Haud enim æqvum eſt, neque divinis humanisq; naturæ Legibus conveniens, ſua Statuta cum alienorum Jurium, Privilegiorum, Libertatumque abrogatione ſtabilire, illudque velle aliis fieri, à qvo ipſi, ne fiat, maxime abhorrent, ne, quod plerumq; uſu venit, dum alterius Juribus, Libertatibus, Privilegiisque inſidiantur, juſto Dei judicio ſuis excidant, atque eo, qvo peccant, viciſſim puniantur.

Quid enim aliud facere videntur, dum noſtra Jura, Privilegiaque ex profeſſo oppugnant, atque autores ſunt Sacræ Illius Majeſtati, quam qvod Eidem viam aperiunt & demonſtrant ad ſuas etiam libertates abrogendas & tollendas, qui enim alienis Privilegiis derogat, ſuis merito privandus eſt.

Illud autem humiliter ſupplciterque rogamus, quando ejusmodi evocatio, unio, atque executio ad nos noſtraque Jura & Privilegia nihil pertinet, imo oppugnare & tollere ea videatur, ut pro veteri Majorum noſtrorum conſvetudine, velit & jubeat Majeſtas ſua Regia nos domi remanere, neque patiatur Majeſtas Regia, ut vel noſtra præſentia in Comitiis Regni, Privilegia & Jura terrarum Pruſſiæ tam publica quam privata Nobilitatis, Civitatum, Oppidorum cæterorumque incolarum abrogari videantur.

Nos vero quod hactenus fecimus libenter ac ſponte, Sacram Illius Majeſtatem, Dominum Noſtrum Clementiſſimum omni ſtudio & officio debitaqve obſervantia ita proſequemur, ut vel ſanginem noſtrum pro Illius ſalute profundamus.

Qua de re ſigillatim Magnifico Domino Palatino Pomeraniæ, ut cum Majeſtate Illius noſtris verbis agat, animi noſtri ſenſum perſcripſimus, cujus Magnificentiam ut Majeſtas Illius admittere, audire & exaudire dignetur, tanto ſtudio, ut majori non poſſimus, rogamus & ut de ſua voluntate, Sacra Illius Majeſtas Regia primo quoque tempore facere certiores nos dignetur.

De judiciis ſervandis, quae Sacra Majeſtas Regia mandavit, facta ſunt diligenter, neque per nos hactenus ſtetit, cum Præſide careremus, quo minus illa exercuerimus.

Quae Sacra Majeſtas Illius de diverſitate mandatorum corrigenda clementiſſime promittit, ea quidem correctio, ut eſt juri & æquitati conſentanea, ita nobis, judiciisqve in his terris rite reddendis ſumme neceſſaria.

De

1582. De conventu Graudentino, ut is Thoruniam transferatur, Majeſtatem Illius Regiam aſſentire, ſummo nobis fuit gaudio, agimusq; Sacrae Illius Majeſtati Regiae gratias, quam poſſumus, maximas.

Qvod ſupereſt, Sacræ Illius Majeſtati omnia fauſta & felicia, Imperium felix & diuturnum, ac ex ſuis, noſtrisque hoſtibus victoriam cum omnibus votis ex animo à Domino Deo precamur & optamus, ſtudiumque noſtrum & obſervantiam, ſubditis fidelibus congruentem, humiliter deferimus.

50.

Inſtructiõ, welche den Geſandten aus dem Landes-Rath auf den Reichs-Tag zu Peterkau mitgegeben worden.

PRincipio Domini Oratores in conſpectum Regium admiſſi, Sereniſſimae Regiae Majeſtati, Domino noſtro Clementiſſimo, omnia fidelitatis & ſubjectionis ſtudia, obſeqvia, ac quicquid à pratiſſimis fideliſſimisque ſubditis proficiſci poteſt, & Dominorum Conſiliariorum & omnium utriusq; Status harum terrarum Pruſſiae Ordinum nomine, ſumma qua decet animi ſubmiſſione deferent. Deinde Sereniſſimae Majeſtati ejus deproſpera & firma valetudine, deque rerum omnium felici ſucceſſu ſumma animi alacritate gratulabuntur, utque omnia eidem poſthac fauſte, proſpere, ac quam feliciſſime, hoc præſertim tam difficili rerum ſtatu, eveniant, cum optatiſſimo Regni aliarumq; ditionum ſuarum incremento, obtenta in omnes ſuos atque noſtros hoſtes victoria glorioſiſſima, quam poterunt reverenter & plane ſuppliciter precabuntur: Et cum nullæ actiones, nullaque conſilia, niſi Divino aſpirante Numine ſint ſalutaria, Deum O. M. intimis ardentiſſimisque animi votis devotiſſime obteſtabuntur, velit hunc Sereniſſimae ejus Majeſtatis cum inclytis Regni Conſiliariis celebratiſſimum Conventum, cum ad ipſius Dei ſempiternam gloriam, tum ad totius Regni, omniumque aliarum Majeſtatis Ejus ditionum, totiusque Chriſtiani Orbis ſalutem ac incolumitatem, eſſe quam auſpicatiſſimum, omnibusque feliciſſimis ſucceſſibus fortunatiſſimum.

Poſtremo reverenter indicabunt, quando ita Sereniſſimae Majeſtati Suae viſum fuit, ut certi deputati Nuncii ex omnibus Ordinibus Terrarum Pruſſiæ, in Conventu Publico adeſſent, ſe maximopere cupere adventus ſui cauſas, mandataque à nobis accepta, Majeſtati Ejus, cum ea qva decet fide & humilitate, exponere, ſibique certum diem à Sereniſſima Majeſtate Illius, qvando Illi maxime commodum & opportunum videatur, deſignari petent; idque ut ex more veteri ſeorſim fiat non adhibitis Regni Conſiliariis, ad quorum inſtantiam ac indefinentem interpellationem Sereniſſima Majeſtas Illius, non obſcure in ipſis evocationis litteris ſe ad eam noſtrorum omnium evocationem adductam eſſe fatetur, majorem in modum ſuppliciter obſecrabunt. Negotium nobis eſſe cum nemine dicent niſi cum ipſa Sereniſſima Majeſtate Illius, à cujus Divis Anteceſſoribus, quemadmodum haec quæ hactenus obtinemus Privilegia & Libertates, intercedenden-

Digitized by Google

dentibus certis pactis ac fœderibus, conceſſa nobis ſunt, ita non putare nos, cum quoquam alio de iisdem Privilegiis agendum nobis eſſe, quam cum Sereniſſima Illius Majeſtate, tanquam legitimo Regni ſucceſſore. Adſtipulari quoque nobis manifeſte harum terrarum communis Privilegii verba, ut nimirum Regia Majeſtas Illius, in omnibus cauſis notabilibus (qualis hæc de unione & executione omnium notabiliſſima dici poteſt) has terras concernentibus, cum communi Conſiliariorum conſilio (non inquit Regni Poloniæ ſed) terrarum prædictarum tractet, terminet ac definiat. Extare quoque ejus Conſultationis cum Conſiliariis harum terrarum tantum habitæ, Divorum Illius Majeſtatis Anteceſſorum exempla non modica, qui vel præſentes in ſeceſſu nobiſcum agere juxta tenorem Privilegii, vel ad generales terrarum binos annuos conventus, de occurrentibus negotiis, per Internuncium aut litteras ſuas communicare nobiſcum conſilia, conſueverunt. Ab eo more ne Sacra Majeſtas Illius, quæ libenter Divi Parentis exempla ſequitur, in hujus cauſæ tractatione diſcedat, omni animi ſubmiſſione petent. Adjicient præterea Dominii Nuncii, ſi opus fuerit, non eo ſe conſilio veniſſe, ut de juribus & libertatibus noſtris cum quoquam contendant judicio, nedum ut Dominorum Conſiliariorum Regni ſubeant cognitionem, quorum ſuperioritatem neque agnovimus unquam, neque nunc agnoſcimus, cum adverſarii noſtri ſint. Eſſe ita natura comparatum, ut nemo ſit ſui periculi tam æqvus Judex, quin ſibi ſe, quam alteri præbeat æquiorem. Admiſſi igitur Domini Nuncii ad dicendum, remotis Dominis Regni Conſiliariis, ea qua decet humilitate, exponent mandata noſtra in hunc ſenſum, exhibitis litteris fidei, ſumma cum reverentia.

1562.

Certiſſimam Nos omnesque harum terrarum Ordines ſpem ac fiduciam tenuiſſe, ut cum his proximis Grudentinis Comitiis, in decernenda Contributione Sacræ Majeſtatis Ejus poſtulatis ſatisfecerimus, fore, ut ejus Majeſtas de evocatione ad Regni Comitia, contra Nos ac jura harum terrarum inſtituta, viciſſim remitteret, pro qua Regia ſua æquitate, ac paterna ſua in Nos inque terras has Pruſſiæ benevolentia, æquiſſimis precibus noſtris, de non comparendo in hoc Regni Conventu, cum Privilegiis vel publicis, vel privatis, locum daret: neque paſſuram Regiam Illius Majeſtatem fuiſſe, cui terras Pruſſiæ, æque ac cæteras Majeſtatis ſuæ ditiones curæ eſſe putavimus, in re tam manifeſta & luce meridiana clariori, novas nobis de unione vel executione controverſias, toties dilucidiſſimis indiſſolubilibusque Argumentis, & verbis & ſcripto, tum in Regni Conventibus, tum in his Terris, præſente Majeſtate Illius, cum præcipuis Regni Conſiliariis, Mariæburgi refutatas, denuo obtrudi. Præſertim cum ea unio, in qua hactenus cum inclyto Poloniæ Regno, individuo quodam nexu conjuncti unitique, tot annos aut potius ſecula pacate vivimus, & in qua toties, cum verbis tum ſcripto, conſtantiſſime Nos perpetuo permanſuros declaravimus, nihil in ſe habeat vel ambiguitatis, vel controverſiæ, accedente ad eam Sereniſſimorum Regum conſentu, ac longiſſimi temporis uſu & vetuſtiſſima conſvetudine, quæ alioquin certiſſima eſt rerum dubiarum interpres. Neq; aliam unionem, quam

1562. eam in qva hactenus ſtamus, alio ſenſu extorqueri à nobis, aut etiam concedi poſſe, ut nimirum pari cum incolis Regni, jure vivamus, pariaq; cum iis onera ſubeamus ſaepiſſime ſignificavimus neq; quemquam eam Unionis novationem unquam moliturum arbitrati ſumus, niſi eum, qui Jura & Privilegia, terris Pruſſiæ, à Sereniſſimæ Majeſtatis Illius Avo, Divo Caſimiro, præcedentibus certis pactis conceſſa, prorſus velit everſa, ac omnino ſublata. qvi qvidem pientiſſimus Rex Caſimirus, attenta harum terrarum tam liberali ad Regnum acceſſione, perpenſis præclariſſimis meritis ac ſpontanea deditione Majorum Noſtrorum, perpenſo etiam qvod Regni Leges tertis Pruſſiæ haud in omnibus congruerent, quemadmodum una Lex omnibus locis ac gentibus, cum ſingulæ Gentes ac Provinciæ ſuas quasdam habeant proprietates, non plane conveniunt. Is inquam Pientiſſimus Rex has Prusſiæ terras, à lingva, moribus, legibus & juribus gentis Polonæ prorſus disjunctas alienasque, non ſolum priſtimis ſuis juribus, libertatibus & monumentis, qvae à retro Principibus & Dominis ſpiritualibus ac Secularibus obtinuerunt, cum qvibus ad Regni unionem acceſſerunt, perpetuo uti juſſit, verum etiam conſervationem eorum inviolatam ſancte eis promiſit.

Quemadmodum & reliqvi Sereniſſimi ſucceſſores Reges, una cum Sacra Illius Majeſtate, (nunc feliciter regnante) datis ſuper hoc Diplomatibus Regiis in verbo Regio, facere non ſunt dedignati. Haud dubie ſi voluiſſet idem Sereniſſimus Rex Caſimirus, Nos Regni Poloniæ Legibus ac Juribus teneri, non pepigiſſet tam diſerte de priſtinis harum terrarum Juribus, quibus hactenus vivimus, perpetuo obtinendis.

Quare tanto minus opus fuit ad novam nos tractationem Unionis evocare, cum à veteri nobis diſcedere, ſalva jurisjurandi religione, haud ſit integrum. Neque eſt novum aut inſolitum in Ampliſſimis Regnis ſingulas Provincias, etſi unius ſint corporis membra, ſingularibus uti juribus ac legibus, cujus rei qvamplurima poſſent aliorum Regnorum adferri exempla. Et ex ipſa humanæ figuræ formatione, non inepte demonſtrari poteſt, ſi oculorum, ſi lingvæ, ſi manuum ac pedum, quæ etſi unius corporis membra ſint, diſtinctas tamen ipſorum leges & officia conſideremus. Et cum eadem quoque ſit ratio executionis, quam Ordines Regni in nos moliuntur, vigore Regni Statutorum, qüæ tamen nihil ad nos pertinent, neque ulla in re nos vel perſonaliter vel realiter obligant, cum nunquam ſuffragiis noſtris, neque privatim neque publice approbaverimus, aut unquam approbare poterimus. Eo minus certe nos vel publice vel privatim ad exhibitionem Privilegiorum Noſtrorum coram Dominis Regni Conſiliariis teneri, ut ſecundum Regni Statuta judicentur, nemo non intelligit. Fuiſſe igitur & nobis & cunctis harum terrarum Ordinibus, nullius in Majeſtatem Illius perpetrati ſceleris ſibi conſciis, tanto majori mœrori Domini Nuncii qverentur, non attentis harum terrarum Juribus, Privilegiis & Conſtitutionibus, ſecundum qvas, nos fortunasqve omnes noſtras, vitam etiam ipſam ex more

more ſolito ſolum judicari convenit, quod nunquam quidem detractavimus, utique tamen & publice & privatim omnium & ſingulorum Privilegiorum indultorumqve noſtrorum exportationem & exhibitionem, ad publicum Regni Conventum, nobis injungi, præſertim vero ut eorum diſceptationi, vel etiam cognitioni, qui noſtri ſuperiores non ſunt & quorum non pauci nobis adverſantur, ea ſubjiciamus, propoſita etiam certa nobis contumaciæ pœna & privilegiorum omnium, quæ non exhiberentur, privatione. Quæ res & contemptum noſtri tanqvam Conſiliariorum, ad quos ea deliberatio cum ſola Sereniſſima Majeſtate Ejus, præcipue tantum pertinet, in ſe non levem & apertam violationem jurium noſtrorum & communem omnium in terris Pruſſiæ fidelium ſubditorum graviſſimam offenſionem inſe continet. Eſt enim contra noſtrorum Privilegiorum & contra omnium gentium, quae legibus utuntur, mores & conſvetudinem, ea extra loca ſua in alienam ditionem longiſſimo itineris intervallo diſſitam, circumferre atq; exportare. Id qvod cum nunqvam ante inhis terris fuerit uſurpatum, tanto gravius ferre omnes videntur, & an id citra Privilegiorum noſtrorum periculum, propter varios multiplicesque caſus fortuitos, qui in rebus humanis dominantur, multo minus etiam citra publicum omnium conſenſum ac tumultus futuri metum, fieri poſſit, Sereniſſima Majeſtas Illius Ipſa pro ſua ſumma ſapientia expendat, qvi enim ipſa originalia & authentica Privilegia hinc efferre vellet, inventus eſt nemo. Et ſane ut hoc cum bona Majeſtatis Illius pace dicamus, præterquam qvod nos ad eam exportationem, ſecundum Statuta Regni minime teneri arbitramur, cur efferantur Privilegia haud intelligimus, cum nulla ſint Privilegia publica, vel terrarum, vel Civitatum, quæ non Sereniſſimæ Majeſtati Illius nuper agenti in terris ſuis Pruſſiæ, cum præcipuis Dominis Regni Conſiliariis ſint exhibita. Ut taceamus, quod olim ex conſenſu omnium ordinum, publica terrarum Privilegia, publica fide excepta, in Regnum elata, ad Sereniſſimæ Illius Majeſtatis Divi Parentis pedes proſtravimus, facta poteſtate Illius Majeſtati, vel conculcandi illa, ſi ita commeriti eſſemus, vel rata firmaq; eſſe ſineret, qvæ verbo manuque Regia approbaviſſet. Cæterum Illius Majeſtas nihil in eis deſiderans, non ſolum nobis illa integra reſtituit, ſed eorum qvoqve Articulorum, de qvibus tunc qverebamur reſtitutionem clementiſſime pro ſua pietate nobis promiſit. De privatis autem Privilegiis exhibendis manifeſte cautum eſt, non ſolum in Statutis Regni, ne qvis litteras & monimenta ſuper bonis, quæ hæreditaria ſunt, cogatur exhibere, niſi ſufficienter doceatur, Regalia eſſe Bona: Sed jure quoque Communi per Divos Imperatores reſcriptum eſt, in bonis temporalibus incivile eſſe, poſſeſſorem cogi titulum ſuæ poſſeſſionis dicere. Neque putamus, qvemqvam eſſe in his terris, qvi bona Regia non legitimo titulo acqviſita, in præjudicium ejus Majeſtatis poſſideat. Quæ cum ita ſint, atqve ex ſuperioribus Sereniſſima Majeſtas Illius ſatis intelligat, qvam plane adverſetur juribus harum terrarum, hæc tam ſevera evocatio: vix dici poteſt, quantopere ea animos omnium Majeſtatis Illius fidelium ſubditorum perculerit. 1562.

Cæte-

1562. Cæterum cum Sereniſſimæ Ejus Majeſtati, non attenta legitima excuſatione noſtra, plane ita viſum fuerit, nulla ad nos remiſſa voluntatis ſuæ, quam tantopere petebamus, declaratione, ut per certos deputatos Nuncios, harum terrarum Ordines, in Conventu Regni utique compararent, ſatius nos & Ordines harum terrarum duxiſſe affirmabunt, Majeſtatem Illius qvalibuscunque poſtulatis obſecundare ac in emetiendo eo itinere ſtudium declarare noſtrum, quam ſuſpicionem vel neglectæ poſtulationis ac inconſultæ proteriviæ, vel oblitæ obſervantiæ crimen incurrere: quoniam, teſte Propheta, melior eſt obedientia, quam victima. Igitur hac etiam in parte Sereniſſimæ Majeſtatis Illius poſtulationi, pro perpetuo noſtro in Eam venerationis ſtudio ſatisfaciendum decrevimus, exiſtimantes nulla certiori ratione Majeſtatem Illius alioqvi ſua ſponte à jurium ac libertatum violatione abhorrentem, ad ea nobis integre conſervanda flecti poſſe, qvam ſi Majeſtatis Illius imperatis alacriter pareremus. Freti præſertim Majeſtatis Illius tam clementi ac indulgentiſſima, & vere paterna per litteras ſuas nobis facta declaratione, per hoc nimirum juribus, privilegiis, libertatibus, immunitatibus, plebiſcitis & conſvetudinibus noſtris nihil derogatum iri.

Quare dicent Domini Oratores adeſſe ſe teſtandæ ſuæ in Majeſtatem Illius debitæ obſervantiæ cauſa, ac cum hac in parte Sereniſſimæ ejus poſtulationi, pro perpetua noſtra in eam veneratione non gravate ſatisfecerimus, ea qva poterint ſumma animi ſubjectione, ſuppliciter Majeſtatem Ejus obſecrabunt, velit ipſa quoque pro ſua pietate hac noſtra, per Dominos Nuncios noſtros, tam obſeqventi comparitione ſibi viciſſim ſatisfactum interpretari, neque permittere, ut quæ fide, virtute, ſangvine Majorum Noſtrorum parta, ex divino ac humano jure hactenus tot regnantibus Regibus inviolata poſſidemus, jura ac privilegia, nuc tandem in dubium ac periculum vocentur: haud admiſſa cum inclitis Regni Conſiliariis controvertendi contendendique de juribus ac Privilegiis noſtris ratione vel unionis vel executionis aliqua concertatione, à qua hoc rerum ſtatu propter animorum diſtractionem & exacerbationem, quæ inde exoriri ſolet, Ordines potius arcendos, quam invitandos eſſe exiſtimamus: Præſertim cum poſt Religionem, nulla de re, qvam de libertate, qua nihil eſt inter homines pretioſius, infeſtoribus animis acrius diſcepretur.

Ac quod ſupereſt, humillimo ſtudio Sereniſſimæ Illius Majeſtati omnibus precibus ſupplicabunt, ut ſublatis tandem illis tam injuſtis ac crebro illatis per Dominos Regni Conſiliarios impetitionibus ac inſultationibus, qvibus hactenus non ſine harum terrarum ſumma indignitate fuimus laceſſiti, modum imponat, facta declaratione inſcriptis, ne diutius hac ambiguitate teneamur ac prætextu illius, haud ſcimus cujus, novæ unionis, ſubinde cum maximis impenſis & fortunarum noſtrarum jactura, quemadmodum hactenus ſæpe accidit, una cum exhibitione Privilegiorum noſtrorum, in Senatum Regni evocemur. Simul etiam, ut quæ Privilegiis noſtris in præcipuis quibusdam Articulis hactenus derogata ſunt, quæ poſtea ſcripto declaraturos, Domi-

Domini Nuncii ſeſe offerent, reſtaurentur, ac priſtino loco reponantur. Eam fore ſolidam laudem Regiae Illius Majeſtatis quae potiſſimum in eo conſiſtit, ut jus ſuum unicuiq; tribuatur, & quae olim pactis intervenientibus bona fide promiſſa ſunt, ſalva inviolataq; praeſtentur: hacq; una certiſſima arte, veluti validiſſimo carcere ſubditos in officio contineri, foreq; hoc Illius Regiae Majeſtatis tam memorabile factum ad omnem aeternitatem Sereniſſimae Majeſtati Illius avitas laudes ſectanti, non ſolum apprime glorioſum, ſed & ipſi Deo, qui vult unicuiq; jus ſuum integrum conſtare, longe acceptiſſimum, & cum nobis ac omnibus harum terrarum incolis neceſſarium ac paene debitum, tum omnibus viciſſim fidelium ſubditorum paratiſſimis ac obſequentiſſimis ſervitiis, perpetuis temporibus, promerendum. 1562.

Quodſi vero Sereniſſima Illius Majeſtas, non attentis ſupradictis rationibus, omnino voluerit, ut praeſentibus Dominis Regni Conſiliariis omnia agantur dicanturq;, mos gerendus erit Sereniſſimae ejus Majeſt. voluntati, ſalvis tamen Juribus ac Privilegiis noſtris, addita etiam ea ſolenni proteſtatione, quod neq; iisdem Dominis Regni Conſiliariis ullam jurisdicendi poteſtatem in nos concedamus, neque alia intentione ſeu conſilio coram Reverendiſſimis ac Magnificis Dominationibus ipſorum haec commemorentur, quam ut cauſae noſtrae aequitatem toties & verbis & ſcripto declaratam plenius iterum, atq; iterum intelligant, ſimulq; cognoſcant, non ſolum nihil ſe vel cauſae vel juris habere tam infeſtis animis privilegia ac libertates noſtras infectandi, ſed eſſe etiam hanc illorum contra Nos inſtitutam, tam inimicam & prope hoſtilem interpellationem, cum ab omni aequitate, tum ab ea conjunctione ac neceſſitudine, quae nobis cum Reverendiſſimis ac Illuſtribus & Magnificis Dominationibus ipſorum communiter, in terris unum Regem agnoſcentibus, ratione communis ſubjectionis intercedit, longe alieniſſimam. Exponent praeterea Domini Nuncii, optandum maxime eſſe à Diis immortalibus, quorum nutu corda & conſilia hominum reguntur, ut incliti Domini Regni Conſiliarii memoria repetant, ipſa incunabula & primordia ipſius arctiſſimae & perpetuae conjunctionis, cum Statibus & Ordinibus harum terrarum Pruſſiae olim contractae, & quam nihil in terris tunc neq; optabilius neq; antiquius habuerint, hac tam illuſtri harum terrarum acceſſione, quam tunc, ut perpetuo inviolata maneret, non ſolum Divus Caſimirus Rex, ſed praecipui Regni Conſiliarii, datis ſingularibus diplomatibus ſuis, perpetuo ratam firmamq; eſſe juſſerunt, ſolenni ſtipulatione addita, cum obſtrictione Jurisjurandi utrinque praeſtiti, ut tanto rectius utrique parti contra violationem cautum eſſet, praeſertim cum ipſi Domini Regnicolae longo uſu didiciſſent, Pruſſiam fuiſſe quadringentorum ferme annorum belli cum Regno perpetuo gerendi domicilium. Hinc factum, ut ipſi Domini Regni Conſiliarii non ſemel faſſi ſint, ſi ex unitione terrarum Pruſſiae cum Regno, nihil aliud commodi, quam pacem ipſam acquiviſſent, abunde magno ſe & prope ineffabili à Pruthenica gente affectos beneficio. Eo igitur infelicitatis nunc dilapſam eſſe ar-

1562. ciſſimam hanc Regni cum Pruſſiae terris ſocietatem, ut etiam Nepotes eorum, quorum Avi & Proavi ſigillis ſuis monumenta noſtra rata fecerunt, non vereantur nunc impugnare, & pudor & dolor nos prohibet, indignitatem rei longius perſequi. Conſiderandum quoq; eſſe, quid aliae nationes, quibus pacta & fœdera harum terrarum cum Regno inita non omnino ſunt ignota, ſint de ipſis judicaturæ. Etenim quid in violata libertate ſoleat interdum concitare juſtiſſimus dolor, etiam apud ſubditos fidei tenaciſſimos, quotidiana experientia oſtendit: nec ullam in terris rem aegrius ſibi homines eripi ſinunt, quam libertatem. Sapientiſſime dictum eſſe, non eſſe ab eo recedendum, quod diu aeqvum viſum eſt; & eſſe per ſe omnem mutationem periculoſam, qui enim diſſipat, ſaepe mordebit eum Coluber, inquit Salomon, unde & illud, moribus antiquis res ſtat Romana virisq;. Quare propter has & alias graviſſimas cauſas perent, ac per ſalutem Regni obteſtabuntur, velint incliti Domini Regni Conſiliarii, ſuorum Conſiliorum in perniciem Reipublicae Pruthenicae, deſtinatorum, paulo aequabiliorem habere rationem, & quod de ſe, ſuis juribus ac libertatibus fieri velint, ne quid iisdem in aliquo derogetur, idem quoq; de noſtris ſtatuere, Sereniſſimæq; Illius Majeſtati autores eſſe, ut terrarum & civitatum tam publica, quam privata fidelium ſubditorum Privilegia, integra inviolataqve conſerventur, ut non ſolum nos & reliqui harum terrarum incolae omnes, ſed vicinae quoq; nationes intelligant, harum terrarum incolumitatem, quam hactenus Sereniſſimae Majeſtati Regiae ferimus acceptum, incliti Regni Conſiliariis quoq; eſſe cordi, vigereq; inter nos eam, quae hactenus fuit & eſſe debet perpetuo, fraternam mutuae benevolentiae conjunctionem.

Poſtea exponent Domini Conſiliarii, quare neq; cum illis de cauſis Regni Conſilia nos communicare, neq; ad eam, quam tot artibus moliuntur, unionem ac executionem adigi nos oporteat, ſumptis argumentis ex ſupra memoratis & ex ſuperiorum annorum actis. De eo etiam Dominos Nuncios admonitos volumus, ut in Regni Senatu acturi, rationem habeant ſolitae ſeſſionis ac ſententiae dicendae ex more veteri, ne quid ea etiam re dignitati harum terrarum derogetur.

Quae omnia & ſingula Dominorum Nunciorum ſingulari ſapientiae ac fidei erga chariſſimam patriam integerrimae, committimus, volentes & adhortantes, ut quae praeterea ad patriae & jurium ac libertatum defenſionem pertinere intelligent, iisdem qvoq; utantur; ſemper tamen habentes ob oculos, ne à tenore Privilegiorum ac conſvetudine harum terrarum vel latum ungvem diſcedant. Et cum publica ſine privatorum ſalute ſalva eſſe non poſſint, hortamur Dominos Nuncios ut & publice & privatim omnibus ordinibus utriusque Status tam Spiritualis quam ſecularis, adſint conſilio & aſſiſtentiam praeſtent, ubi & quandocunque fuerit neceſſarium, ut cuncta exitum ſortiantur quam feliciſſimum. Quod faxit DEus, Pater Domini noſtri JEſu Chriſti, cui ſoli ſit honor & gloria in ſecula

cula ſeculorum. Datum ex Conventu Graudentino, d. 8vo Octobris, Anno Domini & Salvatoris Noſtri 1562. 1562.

51.

Sereniſſime Rex ac Domine, Domine Clementiſſime. Sacrae Majeſtati Veſtrae ſervitutem. &c.

Credtiv. denẽ Geſandten aus dem Lädes Rath auf den Terkauiſchen Reichs-Tag mitgegeben.

QVando ita Sereniſſimae Majeſtati Veſtrae viſum fuit, ut non attenta diligentiſſima & humillima excuſatione, juſtiſſimaque petitione noſtra, in Conventum Regni Generalem utique nuncios noſtros ablegaremus ad teſtandam in Sacram Majeſtatem Veſtram fidelium ſubditorum debitam obſervantiam noſtram, communicato cum omnibus harum terrarum ſtatibus conſilio, ex Ordine noſtro Senatorio delectos ad Sacram Majeſtatem Veſtram deſignavimus Oratores, Magnificos, Generoſos, Spectabiles Dominos Joannem à Dzialin Culmenſem, in Bratian haeredem & Dominum Achacium Czema Marienburgenſem Palatinos, & in Meva, Sthum ac Holland Capitaneum, Dominum Raphaëlem à Conopat Elbingenſem, Dominum Joh. Koſtka Gedanenſem, Caſtellanos, harum terrarum Theſaurarium & in Dirſchau, Putzka Capitaneum, Dominum Michaëlem à Dzialin, Culmenſem Succamerarium, una cum Majorum Civitatum Thorunenſis, Elbingenſ. & Gedanenſ. Nunciis, dato ac conceſſo Magnificis & Spectabilibus Dominationibus ipſorum mandato & poteſtate cum Sereniſſima Majeſtate Veſtra fideliter ac quam humillimo ſtudio agendi, de his quae ad Jurium & Privilegiorum noſtrorum cum publice tum privatim, utilitatisque communis harum terrarum conſervationem pertinent. Quos ut Sereniſſima Majeſtas Veſtra pro ſolita ſua in has Pruſſiae terras, inque omnes earundem terrarum incolas benignitate, clementer admittere, placidiſſime audire, aequiſſimis eorum, quas proferent noſtris verbis, ſupplicationibus annuere, plenamque eis fidem omnibus in actionibus habere velit, ac ſi nos ipſos pro communi patriae libertate agentes audiret, etiam atque etiam humiliter ac tanto ſtudio Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram obteſtamur, ut neqve majori neq; juſtiori de cauſa impenſius poſſimus. Qvare Majeſtas Veſtra & nos & cunctos harum terrarum fideliſſimos ſubditos ſibi alioqui devinctiſſimos multo redder devinctiores, ad quaevis obſequiorum ſtudia, pro Majeſtatis Veſtrae placitis obeunda. Quam Domino DEO diutiſſime incolumem, & contra omnes, cum ſuos, tum noſtros hoſtes triumphantem ſuppliciter commendamus. Datae Graudenti 7mo, d. menſis Octobr. Anno 1562.

52. Vor

1562.

52.

Vollmacht, den Gesandten der Unter-Stände auff vorgedachten Reichs-Tag mitgeben.

VOr dem Allerdurchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Sigismund Augusto/ König in Polen/ Groß-Fürst in Littauen/ Reussen/ Preussen/ und Masau/ ꝛc. Herrn und Erbling/ unserm Allergnädigsten Herrn/ thun nach unserer unterthänigen/ willigen und schuldigen Diensten Erbietung/ kund und öffentlich bekennen/ Wir Land-Richter/ Land-Scheppen und gantze Ritterschafft der N. Woywodschafft/ daß auff Hochgedachter Königl. Majest. Schreiben/ und Befehl wir die Edlen und Ehrenvesten N. und N. in unsern Nahmen und voller Macht haben abgefertiget vor Sr. Königl. Majestät zu erscheinen/ und neben den Herren so aus Königlicher Majestät dieser Lande Preussen/ Räthen/ ihren Mitteln abgefertiget/ als auch anderen Gesandten dieser Lande Preussen/ Se. Königliche Majestät auffs Allerunterthänigste und fleißigste zu bitten/ daß Dieselbe uns alle bey Sr. Königl. Majestät Hochlöblicher Gedächtniß seel. Vorfahren verliehenen und gegebenen/ auch von Ser. Königl. Majestät selbst beschwohrnen und confirmirten Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten/ auffs gnädigste erhalten/ schützen und handhaben/ und nicht gestatten noch verhängen wolle/ uns durch jemand wider dieselbe im geringsten zu perturbiren/ oder zu irkeiner Neuigkeit zu dringen. Wie dann auch Hochgedachte Königl. Majestät in Derselben an uns gegangenen Mandat auffs gnädigst verheisset/ daß solche Förderung aus diesen Landen unseren Privilegien und Freyheiten/ Willkühren und andern Rechten/ als auch uns ohne Schaden seyn soll/ und daß also unsere obgeschriebene Gesandten nichts anders thun/ noch sich im wenigsten einlassen/ noch zu thun oder einzulassen Macht haben/ dann soweit und viel sich unsere und des gantzen Landes Privilegia, Freyheiten/ Willkühren/ Recht/ Gerechtigkeiten und Gewohnheit erheischen/ erforderen und erstrecken thun. Dieß zu Uhrkund mit des Edlen und Ehrenvesten N. N. Dirschautschen Land-Gerichts-Siegel/ so wir gewöhnlich zu allen und jeden Acten gebrauchen thun/ wissentlich besiegeln lassen. Datum &c.

1563.

53.

Rede des Cron-Cantzlers an die Geschickte der drey grossen Städte, die neue Vereinigung mit der Cron u. Execution betreffende.

IS erat animus Sacrae Regiae Majest., omnia Jura, Privilegia, libertates omnium in genere & singulorum quam firmissime perpetuo tueri & observare, quemadmodum hoc clara significatione praestitit à tempore sui Regiminis usque in hoc tempus & satis illustre exemplum Dominationibus Vestris & universis dedit. Quia vero communis rerum humanarum casus vel fata ipsa per totum orbem ejusmodi sunt, ut nihil intactum relinquant, omnia vel confundant, ac in dubium vocent, non potuit & hoc Regnum iis quoq; perturbationibus vacare, in quibus si non superabit

reliqua

reliqua Regna, saltem æquabit. Quamvis Dominationibus Vestris non sit incognitum, quid & nobiscum agatur, quod an magis ausu an importunitate aut licentia hominum, quam legibus fiat, an vero prætextu, quod publico commodo consulatur, non est meum indicare. Adacti tamen certe sumus non sine gravi nostro periculo ac detrimento, fere omnes nostras facultates aliorum voluntati subjicere, præsertim eorum, qui se Patronos magis quam filios Regni haberi volunt. Discessimus à donationibus, nobis perpetuo & hæreditario jure factis, item à summis pecuniariis post Alexandri statutum datis & inscriptis, neque hoc Nunciis satis fuit, sed ut Arendæ, Advitalitates, omniaque quæ mensæ Regiæ hactenus impedimento fuerunt, prorsus tollantur, à nobis extorserunt. Non descendo ad reliqvas species, de quibus heri conclusum est, redeo ad genus. Eo enim res rediit: desiderant Nuncii, ne dicam exigunt, ut & terræ Prussiæ eidem Statuto, iisdem oneribus, legibus, Juri Communi Regni, sint subjectæ & illis omnimodo pares. Non tantum dico de uniane, quam nunquam negastis, vos tanquam membrum Regni unum Regem agnoscere, sed dico etiam de executione & reliqvis rei speciebus, curasimus unus populus, una gens, sub uno Principe, ut etiam vivamus sub uno statuto, & cui nos subjecimus, Dominationes Vest. se quoq; subjiciant; nempe ut loca sua in medio nostri obtineant, vota ferant, omnia communia onera subeant, non in jurisdictionibus, libertatibus, non in Legibus privatis Civitatibus datis sint distinctæ; qvæ enim prius concessasunt, firmissime servabuntur, non solum à modo regnante Majestate, sed & Successoribus; sed si quæ vel ex donationibus, obligationibus, post statutum Alexandri factis, obtinuerunt, ad mensam Regiam redire oportebit, quemadmodum hic jam in Regno redierunt & redire coguntur in integrum. De Juribus Civitatum dubitandum non est, neque censet Majestas Sua multa numerari posse, civitatibus concessa, quæ merito Statuto Alexandri subjici possint. Sed agitur tantum de alienationibus Mensæ Regalis. Sit utcunque sit, quando nulla ratione, nullis modis honestis potuimus evitare, nisi subjiceremus nos statuto Alexandri (dicere non ausim voluntati Nunciorum) hoc unicum restat, quod jam pridem petitum est, quod Dominationes Vestræ occupent locum Consilii publici, quod nisi fiet, nuncii nolunt amplius in Consilio adesse, de Republica quidquam deliberare, nec procedere amplius, nisi Dominationes Vest. interfint. Imo si Comitia dissolventur, causa Pruthenorum dissoluta censebuntur. Voluit itaque Regia Majest. per me admonere, persvadere, hortari & quando aliter fieri nequit, mandare etiam, ne Dominationes Vest. sinant, tanto periculo Rempublicam nostram & Majestatem Reg. Vestri causa exponi & ut Dominationes Vestræ ad hoc officium accedant, ad quod nos compulsi, vel etiam ultro, accessimus. Intelligunt enim Dominationes Vest. infinita & periculosa satis odia inde futura & quantæ invidiæ apud Ordines Regni sese sint objecturæ, nimirum si hoc nomine Conventus per terras Prussiæ rumpi deberet, præsertim cum de omnibus Articulis conveniat, & hoc unicum in iis desideretur. Verendum quoq; erit, ne Livonienses auxilia & præsidia hic quærentes, alio se convertant, 1563.

1563. tant, quod ne fiat non parum intereſt terrarum Pruſſi. propter vicinitatem, & ob plurimas alias rationes. Igitur cavendum ne cauſa rumpendi Conventus ulla detur. Si enim Livonia ad alios ſe converteret, quantis id cum periculis & incommodis terrarum Pruſſiæ futurum ſit, nemo non intelligit, neque putent Dominationes Veſtræ ſe ingenio & rationibus, nedum Juribus & Privilegiis ſuis conatus noſtros refutare poſſe, ſumendum erit exemplum à Conſiliariis Regni & ab Ipſa Sacra Majeſt. Reg. cui non profuerunt ullæ rationes, quæ quartam partem omnium proventuum cedere coacta fuit, res certe inſolita eſt, inaudita & Regia Majeſtate indigna. Quare iterum atque iterum Sacra Majeſtas Reg. hortatur & jubet, ut Dominationes Veſtræ cuncta bene expendant. Vult quidem Majeſtas Reg. vos eſſe in omnibus ſecuros præter unicum ſtatuum Alexandri, cui vos ſubjicere ac ſubmittere debetis, vocati quoque hodie fuerunt, ad me Domini Palatini & Caſtellani una cum Nunciis terrarum Pruſſiæ, non propterea quod Majeſtas Regia vos diviſos vellet, ſed quod diverſa ſit cauſa & ratio inter civitates & Conſiliarios terreſtres, qui pene nulla bona tenent, quorum pars non ad executionem pertineat.

54.

Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine noſter Clementiſſime.

Vorſtellung der Preuſſen, auf dem Petrkauiſchen Reichs-Tage, wegen der zugemuhteten neuen Vereinigung u. Execution.

QUae Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas Veſtra, in communi incliti Regni Conſilio, de Suis & Divorum Anteceſſuorum Sereniſſimorum Regum Poloniæ ſuſceptis in terris Pruſſiæ regnandi auſpiciis, deque Illuſtri in eum uſque diem in iisdem terris conſervatæ juſtitiæ inviolabili adminiſtratione commemorari voluit, ea nos, ac debuimus, ſumma animi ſubmiſſione reverenter audivimus deque veriſſima illa ſolidæ Regiæ gloriæ ac Illuſtriſſimarum virtutum, juſtitiæ, pietatis & clementiæ prædicatione, Sereniſſimæ Majeſtati Veſt. toto pectore tantaque animi alacritate, ut majori non poſſimus, ſubjectiſſime gratulamur, ac comprimis Deo, Patri Domini Noſtri JEſu Chriſti, per quem Reges regnant, cujus ſolius beneficio hæc ineffabilia bona in terras Pruſſiæ profecta ſunt, immortales agimus gratias, quod hactenus pro ſua immenſa miſericordia eas terras tam benigne reſpicere ſit dignatus; quem omnibus animi votis, levatis ad cœlum manibus ex ipſis penetralibus cordis ſuppliciter obteſtamur, ut deinceps hanc tam præclaram ac vere Regiam Sacræ Majeſtatis Veſt. voluntatem & in terras Pruſſiæ propendentem clementiſſimam affectionem, ſtabilem ac plane perpetuam eſſe velit, hoc præſertim infeliciſſimo tempore, quando non ſine ingenti ac incredibili animorum noſtrorum mœrore nudiuſtertius cognovimus, interpellatione quorundam hanc nobis

nobis felicitatem invidentium, hoc potiſſimum nunc agi, ut jura, pri- 1563.
vilegia, conſvetudines, indultaque omnia à Nobiliſſimæ ac pientiſſimæ memoriæ Regibus, Divis Majeſtatis Veſtræ Anteceſſoribus, ac ab ipſa Majeſtate Veſtra, ſapientiſſimo certiſſimoque conſilio conceſſa, & hactenus ſanctiſſime conſervata, nunc tandem, nullo illarum terrarum vel incolarum demerito, non ſolum in dubium, ſed in manifeſtum diſcrimen ac periculum privationis vocari tam ratione ſeſſionis cum Dominis Regni Conſiliariis poſthac occupandæ, quam etiam in oneribus unionis & executionis communiter ſubeundis, vigore cujusdam Conſtitutionis olim à Divo Alexandro promulgatæ, cui cum ſeſe ultro ac ſponte inclyti Status & Ordines Regni ſubmiſerint, igitur & Terras Pruſſiæ omnesq; illarum Status & Ordinis tanqvam incorporata Regni Membra eidem parere oportere. Qua quidem re, nihil in terris nobis ant triſtius, aut acerbius, aut etiam Privilegiis & libertatibus noſtris pernicioſius afferre potuit, quippe quod non obſcure intelligamus, id totum pertinere ad illarum terrarum Jurium & Privilegiorum ineluctabilem internecionem. Etſi enim Sacra Regia Majeſtas Veſtra, pro Regia ſua æquitate diſertis verbis nobis coram ſignificari juſſit, & antea quoque in ipſis evocationis litteris teſtificata eſt, neque evocationem neque ſeſſionem in Conſilio vel deliberationem ipſam de executione ac unione, ulli terris Pruſſiæ debere eſſe præjudicio, velleque Sacram Reg. Majeſtat. Veſtr. Reipublicæ Pruthenicæ & Communitatibus ac Collegiis integra conſtare publica Jura ac Privilegia ſua, judiciorumque ac veterum conſvetudinum obſervationes omnes; pro qua qvidem tam liberali & pientiſſima ſignificatione tantas agimus omnium illarum terrarum nomine gratias, ut majores majori animi ſubmiſſione haud poſſimus, cujus ſolius fiducia freti, huc nos, illarum terrarum Nuncios, ablegari teſtandæ perpetuæ obedientiæ ac obſervantiæ noſtræ cauſa paſſi ſumus. Quia vero Sacra Majeſtas Veſtra non obſcure præ ſe ferre videtur, ut dictæ terræ Pruſſiæ non ſolum publica Regni onera, ex æqvo cum Regni Ordinibus poſthac ratione unionis ſubeant, ſed conceſſiones etiam & donationes privatis perſonis in terris Pruſſiæ, tanquam in menſae Regiæ detrimentum factas, præſertim eas, quibus inclyti Regni Conſiliarii tanqvam teſtes non acceſſerunt, Sacra Majeſt. Veſt. prorſus vult eſſe irritas, vigore memoratae Conſtitutionis Diui Alexandri; qvae tamen ſalva Majeſtatis Veſt. pace, ad terras Pruſſiae nihil pertinet, neque ulla in re eas terras earundemque incolas obligare poteſt, multo minus exemplum Dominorum Regnicolarum, qui conſtitutionem etſi antiquatam, ultro non libenter modo agnoverunt, ſed volentes illi ſeſe ſubmiſerunt, id quod nomine illarum terrarum nos, quibus poſt dignitatem Majeſtatis Veſtrae, nihil æque ac publicorum commodorum procuratio, curæ eſſe debet, quemadmodum & hactenus fuit, non allegamus animo vel improbandi conſilia, conatus & ſtudia Dominorum Regnicolarum, qvod procul à nobis abſit, ſed hæc commemoramus, ut diſcrimen tantum oſtendamus, qvam ea commemorata Conſtitutio, per Status & Ordines Regni denuo receptæ, abſentibus ac inſciis Pruſſiae Conſiliariis, neque unquam approbantibus, ulla juſta ratione haud poſſit in nos detorqueri, quemadmodum ſe nul-

1563. ſe nulla Statutorum Regni obligatione teneri, ſemper majores noſtri in conſutatione Unionis toties poſtulatæ, ſæpiſſime declararunt.

Cæterum ut Sacra Majeſt. Veſtra nihil à nobis temere hac in re agi vel cogitari exiſtimet, ad evitandam omnem vel proteriviæ, vel oblitæ fidelitatis, obſervantiæ ac rebellionis ſuſpicionem, ordine ad capita propoſitionis, ea qua pro ingenii noſtri tenuitate poterimus dexteritate, paucis adductis legitimis & ut ſperamus æquiſſimis rationibus, ex ipſis Privilegiorum verbis deſumptis, humillime reſpondebimus, informandi tantum cauſa, non ullius ea ipſa de re diſceptationis movendæ vel litis cum quoquam conteſtandæ gratia vel animo diſcedendi á Privilegiis, libertatibus, conſvetudinibus aut juribus ullis noſtris, neque etiam ab inſtructione vel mandato noſtro, ulla in parte, de quo diſertis verbis coram Sacra Regia Majeſtate Veſtra & inclitis Regni Conſiliariis, ac poſſumus, humillimo ſtudio & quam reverenter illarum terrarum nomine, ſemper duratura proteſtatione, ſolenniter proteſtamur. Non enim eo conſilio huc miſſi ſumus, ut de juribus ac libertatibus illarum terrarum cum quoquam contenderemus judicio, vel ut eorum ſubiremus cognitionem, quorum ſuperioritatem non agnoſcimus. Eandem Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram quam humillimo ſtudio obteſtantes, velit hoc quicquid hujus facimus, non noſtris quidem perſonis, ſed omnibus illarum terrarum Statibus & Ordinibus, quorum nomine huc ad Majeſtatem Veſtram miſſi ſumus, imputare, qui ſe in cauſa omnium maxima, patriæ libertatem concernente, ſalva fide & religione, ad qvam quidem ipſa Majeſtas Veſtra, omnes nos ſanctiſſime obſtrictos voluit, exemplo Majorum ſuorum, quorum virtute ac ſangvine hactenus eam obtinuerunt, haud aliter facere oportere exiſtimarunt: quemadmodum ſtatim in eam ſententiam, ex Comitiis Graudentinis ad ejusdem Sacræ Regiae Majeſt. Veſt. evocationis literas, ab omnibus illarum terrarum Ordinibus, tunc quoq; fuit reſponſum, quod hic pro repetito haberi petimus. In cæteris quidem rebus, in quibus citra perjurii maculam, & conſcientiae ac exiſtimationis offenſionem, Sacrae Regiae Majeſt. Veſt. ſervitutem ac ſubjectionis obſequia terrae Pruſſiae declarare poterunt, nullum in ſe fidelisſimorum ſubditorum officium daſiderari unquam patientur.

Principio igitur quod ad ſeſſionem cum Dominis Regni Conſiliariis capiendam attinet, ad eam Conſiliarios Pruſſiae non teneri, manifeſte conſtat ex privilegio terrarum, quod diſerte diſponit, ut Sacra Majeſtas Veſtra, in omnibus cauſis notabilibus dictas terras concernentibus, nonniſi cum terrarum Pruſſiæ Conſiliariis eas tractet, terminet ac definiat, nulla omnino facta Dominorum Regni Conſiliariorum mentione. Ex quo ſequitur, Dominos Regni Conſiliarios nullam de terris Pruſſiæ ſtatuendi poteſtatem habere, cum nullus in Regno, niſi ſolius Majeſtatis Veſt. Regiæ ſuperioritatem, terræ Pruſſiæ agnoſcant.

Et ut Sereniſſimus Rex Caſimirus, ſanctiſſimae recordationis, magis teſtatum faceret voluntatem ſuam, nolle ſe terras Pruſſiae à Regni

Regni Senatoribus regi ac jus eis à qvoquam dici, vel Leges imperari, nisi à solis Pruthenis, placuit Ejus Majestati, ut se absente, ne terræ ipsæ per absentiam Majestatis suæ aliquid contraherent periculi vel incommodi, gubernatores cum consilio Consiliariorum terrarum dictis terris præficerentur, ad quos (ut Illus Majestatis verbis utamur) in absentia super quolibet defectu & eventu haberetur recursus, providentia, provisione, autoritate & decreto eorum supplendis & emendandis. 1563.

Re ipsa quoque Serenissima Illius Majestas comprabavit, constituendo statim post suum ex Prussia discessum Gubernatorem, Magnificum Johannem à Bayssen, penes quem summa fuit in administranda Republica Pruthena potestas; nulla ad id autoritate Consiliariorum Regni reqvisita. Fuerunt post dictum Magnificum Dominum Johannem à Bayssen plurimi alii quoque Gubernatores, & tametsi contra tenorem Privilegii in constituendo Gubernatore vetustissimæ observantiæ derogatum videri possit, tamen constat in binis illis Comitiis annue in terris Prusiae celebrari solitis, semper consvesse Reges de occurrentibus negotiis per internuncium vel literas suas, communia de rebus Pruthenicis consilia tractare, nullis adhibitis Regni Consiliariis.

Primus etiam Sigismundus, Serenissimæ Majestatis Vest. Desideratissimus Parens, innitens pristinis moribus ac consvetudinibus, in rebus Pruthenicis semper cum terrarum Consiliariis seorsim deliberare etiam in ipsis Regni Comitiis consvevit, ut autem Consiliorum communicationem & consessum cum Dominis Regni Consiliariis viremus, confirmant nos Dominorum Lithvanorum & aliarum quoq; Provinciarum exempla. Quod vero objicitur terrarum Prussiæ Consiliarios ad Conventum Regni vocatos, interfuisse publicis Regni Consiliis & vota commutasse atque sic per contrarium actum à Privilegio recessisse, non possumus quidem inficiari, interdum quosdam ex Consiliariis terrarum propter singularem industriam adhibitos consiliis Regni, sed an hæc sigularia propria & privata autoritate facta, possint præjudicium communi terrarum Privilegio adferre, quis non intelligit. Interdum etiam Consiliarii terrarum instinctu Dominorum Regni Consiliariorum vocati, interfuerunt publicis Regni Consiliis, sed non nisi in negotiis immediate terras Prussiæ concernentibus, veluti cum de Magistri Ordinis Teutonici contra terras Prussiæ insidiis ac molitionibus impediendis vel repellendis deliberatum est.

Dato etiam sed non concesso, alia illos intentione consedisse, an tamen hoc, per unum vel alterum actum Privilegiis præjudicare publicis possit, reverenter expendendum relinquimus. Plurima enim requiruntur, ut introducatur legitima consvetudo, eaq; vim Legis perpetuae obtineat, derogetque Juri scripto seu Privilegio, quæ hic plenius commemorare nimis longum foret. Cæterum cum haec de Executione consultatio nihil ad terras Prussiae pertineat, quippe quæ ex Regni Statuto originem habet, ad qvæ quidem Statuta ter-

1563. ta terras Prussiæ minime obligari confidimus. Quare Sacram Regiam Majest. Vest. omnibus precibus, demississimis Verbis rogamus ac obsecramus, ut nos à consessu cum Dominis Regni Consiliariis liberos esse jubeat, vel hanc etiam potissimum ob causam, quod absente utroque Episcopo Warmiensi & Culmensi, prohibente id quoque instructione nostra, nihil in Jurium ac Privilegiorum derogationem admittere possimus. Si quid vero Sacra Majestas Vestra cum terris Prussiæ quacunque de re sibi deliberandum agendumve autumat, velit Exemplo Divi Parentis sui, vel seorsim vel per Nuncios suos, quemadmodum aliis in rebus facere solita est, in proximis terrarum Comitiis tractare.

Quod ad unionis rationem attinet, supervacaneum arbitramur pluribus eam persequi, cum aliam unionem nullam, quam eam in qua hactenus stamus alio sensu extorqueria nobis, aut etiam concedi posse, (ut nimirum parum cum incolis Regni Jure vivamus, cum iis onera subeamus) saepissime significavimus, neque quemquam eam unionis novationem unquam moliturum arbitrati sumus, nisi eum qui jura & Privilegia terris Prussiæ, à Serenissimae Majest. Vestræ Avo, Divo Casimiro, praecedentibus certis pactis concessa, prorsus velit eversa, ac omnino sublata, qui qvidem pientissimus Rex Casimirus, attenta harum terrarum tam liberali ad Regnum accessione, perpensis praeclarissimis meritis, ac spontanea deditone majorum nostrorum, perpenso etiam, quod Regni Leges terris Prussiae haud in omnibus congruerent, quemadmodum una Lex omnibus locis ac Gentibus, (cum singulae gentes ac Provinciæ suas quasdam habeant proprietates) non plane conveniunt. Is inquam Pientissimus Rex, has Prussiae terras à lingva, moribus, Legibus & Juribus gentis Polonicæ prorsus disjunctas alienasque, non solum pristinis suis Juribus, libertatibus & monimentis, quae à retro Principibus & Dominis Spiritualibus ac Secularibus obtinuerunt, cum quibus ad Regni unionem accesserunt, perpetuo utijussit, verum etiam conservationem eorum inviolatam sancte eis promisit. Quemadmodum & reliqui Serenissimi Reges una cum Sacra Majestate Vestra, datis super hoc diplomatibus Regiis, in verbo Regio facere non sunt dedignati, haud dubie si voluisset idem Serenissimus Rex Casimirus, Nos Regni Poloniae Legibus ac Juribus teneri, non pepigisset tam diserte de pristinis harum terrarum Juribus, quibus hactenus vivimus, perpetuo obtinendis. Quare tanto minus opus fuit ad novam nos tractationem Unionis evocare, cum à veteri nobis discedere salva Jurisjurandi religione haud sit integrum. Neque est novum aut insolitum in amplissimis Regnis singulas Provincias, etsi unius sint corporis membra, singularibus uti Juribus ac Legibus, cujus rei quidem quam plurima possent aliorum Regnorum adferri exempla, & ex ipsa humanæ figuræ formatione non inepte demonstrari potest, si oculorum, si lingvæ, si manuum ac pedum, etsi unius corporis membra, distinctas tamen ipsorum leges & officia consideremus.

Quod postremo loco ad concessiones seu donationes privatis per-

perſonis ex bonis ad menſam Regiam pertinentibus conceſſas attinet, quas Sacra Majeſtas Veſtra, jure Conſtitutionis Divi Alexandri & exemplo Statuum Ordinum Regni, revocare decrevit, etiam atque etiam reverenter & ſumma animi ſubmiſſione ſupplicamus, velit factum Dominorum Statuum & Ordinum Regni nulli nobis eſſe præjudicio, tanquam rem inter alios actam, cum qvilibet poſſit ſuo renunciare juri & favori, nec volenti aut conſentienti, quod dicitur, ulla fiat injuria. Ac cum Statuta ſtrictiſſimi ſint juris, ne velit Sacra Majeſtas Veſtra eam Conſtitutionem vel publice vel privatim in terras Pruſſiæ, quæ ſuis gaudent juribus, Legibus, Conſtitutionibus, Plebiſcitis ac Conſvetudinibus, quarum in ea conſtitutione nulla fit mentio, quarum nomine tunc temporis, qvemadmodum conſtat, nemo quoque conſiliis publicis interfuit, neque poſtea ulla acceſſit illarum terrarum approbatio, extendi. Sunt verba ipſa Conſtitutionis ſatis perſpicua, neque ipſa compoſitio aliquam obſcuritatem in ſe continet, Terrarum autem Pruſſiæ nulla fit mentio, quod alioqvi ex loqvendi conſvetudine, quæ optima eſt legum interpres, non fuiſſet prætermiſſum, ſi ea fuiſſet mens conditorum, terras Pruſſiae quoque obligari. In his autem quæ ſunt ſtricti Juris, caſus non expreſus haberi pro omiſſo certiſſimi eſt juris. Quare cum in omni interpretatione Legum & Statutorum duo ſpectari ſolent, verba videlicet & mens ſive voluntas conditoris, neque tutum eſt horum alterum ſine altero complecti, nemo non ex ipſa verborum perſpicuitate, & ex conditorum mente videt, terras Pruſſiæ neque in genere neque in ſpecie, vel Statutis Regni, vel Divi Alexandri Conſtitutione obligari, non ſolum quod de vocatione vel de approbatione terrarum Pruſſiae nihil conſtet; ſed quod inclyti Regni Conſiliarii, Legem nullam habeant, terris Pruſſiæ non vocatis, vel abſentibus, aliquid ſtatuendi. Et tametſi Legem ejuscemodi Domini Regni Conſiliarii ſibi conſtituiſſent, tamen non accedente ad eam terrarum approbatione, neutiquam eas poſſe obligari, extra omnem dubitationem ponimus, præſertim cum in Privilegio terrarum manifeſte extet, ut Sereniſſimi Reges in omnibus cauſis natabilibus terras Pruſſiæ concernentibus, cum terrarum & non Regni Conſiliariis deliberent ac decernant. Quid autem abſurdius vel abjectius, vel etiam ſervituti proximius, quam Pruthenos, homines ingenuos ac liberos, non coacte, ſed ſponte ad Regnum accedentes, vel abſentes vel non vocatos, ſuisque privatis Juribus, Privilegiis ac Conſvetudinibus gaudentes, oportere ferre legem in ſeſe abſentes, ac ne vocatos quidem promulgatam. Quod enim omnes tangit, ab omnibus approbari convenit. 1563.

In quam ſententiam idem Rex Alexander Anno 1505. aperte ſanxit, futuris temporibus deinceps nihil novi conſtitui debere, ſine communi Conſiliariorum & nunciorum terreſtrium conſenſu, quodſit in præjudicium, gravamenque Reipublicæ, & ad damnum & incommodum privatum, vel ad innovationem Juris Communis & libertatis publicæ. Idem autem Rex Alexander, quod multo magis eſt, tunc temporis conſtituit, ut omnes Conſtitutiones ne quis earum ignorantiam prætenderet, publicarentur per proclamationem, hoc

1563. hoc etiam addens, quod nullus ad ſervandam novam Conſtitutionem foret obligatus, niſi ea primum per proclamationem in Regno publicaretur; inqvit in Regno, non addit in terris Pruſſiæ; igitur eam Conſtitutionem terris Pruſſiæ minus præjudicare voluit, aut ſi eas terras Conſtitutione hac teneri placuiſſet, juſſiſſet in Pruſſia haud dubie eam quoq; proclamari, aut ſaltem ad Comitia terrarum tranſmiſiſſet, quod non ſolum tunc factum non eſt, ſed ne poſtea quidem ullo unquam tempore. Cæterum quod ad ipſam Conſtitutionem Alexandri attinet, de modo bonorum Regalium inſcribendorum, de qua nunc potiſſimum ratione executionis quæſtio eſt, quæquidem Conſtitutio fuit lata anno 1504. Ex qua conſtat, Pruthenos non interfuiſſe legislationi quia nomina omnium eorum, qui interfuerunt Conſiliariorum percenſentur. Item ex iisdem verbis Conſtitutionis manifeſtum fit, Conſtitutionem de bonis Regni, non terrarum Pruſſiæ loqui. Sed dato non tamen conceſſo, quod ea ipſa Conſtitutio in Pruthenos quoque lata eſſet, nullo tamen modo eos obligare poteſt. quippe, qvod non ſit effectum ſortita ſuum, quin potius per contrarium uſum ſtatim abrogata eſt. Extant enim non ſolum ipſius Alexandri Regis contrarii actus eodem illo anno & ſequenti celebrati, ſed Divi Sigismundi Regis quoque, qui bona menſæ Regiæ hæreditario jure donavit aliis, quin imo quod multo magis eſt, idem Rex Sigismundus volens omnia à ſe acta robur ſuum obtinere perpetuo, ſpecialiter Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram Regiam obligatam voluit, ut antequam Regni gubernacula obiret, ante omnia Anteceſſorum ſuorum acta juberet firma ac rata eſſe: alioqui ea conditione non impleta, terras Pruſſiæ ad fidelitatis & obedientiæ præſtationem minime teneri, quemadmodum ex Regio diplomate doceri poteſt. Cum itaque Sacra Majeſt. Veſt. Regia ſatisfaciens paternæ obligationi, conſervationem omnium jurium à Divis Prædeceſſoribus, Caſimiro, Johanne, Alberto, Alexandro, Sigismundo, tam publicis quam privatis perſonis cujuscunque Status & conditionis, nullis penitus exceptis, conceſſorum, in verbo Regio ſancte promiſerit, in certiſſimam ac indubitatam ſpem venimus, cum cuncta hæc acta ſint Dominis Regni Conſiliariis ſcientibus & approbantibus, in Conventione generali qvidem præſentibus, uti ipſa nomina diplomatibus publicis adſcripta, teſtificantur, Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram, tanquam Regem Catholicum, cum ad Divorum ſuorum, Sereniſſimorum Anteceſſorum, tum ad Pientiſſimi Parentis, & ſua ipſius acta quemadmodum ſolet, clementiſſime reſpecturam, & qvod de rebus publicis ſe facturam Sacra Majeſtas declaravit, id privatis quoque Perſonis, ac conceſſionibus privatarum perſonarum rarum firmumqve eſſe permiſſuram, ut totum corpus Reipublicæ Pruthenicæ ſanum integrumqve conſervetur, ne una aliqva parte fracta reliqvæ ad ruinam inclinent. Neque minus ut id ita fiat noſtra, fidelium Majeſtatis Veſtræ ſubditorum, quam etiam Ipſiusmet Majeſtatis Veſt. intereſt.

Magiſter Ordinis qui in Pruſſia fuit, potuit in bene meritos de Republica bona conferre, impignorare, donare, quanto magis Sacræ Majeſtati Veſtræ competit, præſertim cum nusquam jure noſtro Pru-

Digitized by Google

Pruthenico ſit interdictum. Quod autem prohibitum non eſt, id permiſſum cenſeri nemo dubitat. Huc accedit, quod Sereniſſima Majeſtas Veſt. ſit illarum terrarum Dominus haereditarius & perpetuus, Magiſter vero temporalis tantum Dominus. 1561.

Poteſt Sacra Majeſtas Veſtra Illuſtriſſimo Duci Pruſſiae permittere, ut impignoret caſtra etiam extraneis perſonis, donet etiam bona terreſtria bene de ſe meritis, qvanto magis Sacræ Majeſtati Veſtræ in terris ſuis Pruſſiae impignorare, inſcribere & donare licebit. Propter quod enim unumqvodqve, (ut ajunt Dialectici) tale eſt, illud magis eſt tale. Nec ullum eſt diſcrimen, an Sacra Majeſtas Veſtra mediate vel immediate id concedat, qvoniam Sacra Majeſt. Veſt. earum terrarum directum habet Dominium, ſemperque utilitas Regia, tam in Ducatus Pruſſiae, quam in terrarum bonis alienandis vertitur. Neq; eſt ipſe Ducatus Pruſſiæ minus, ac ipſæ terræ Pruſſiæ Regno incorporatus.

In Privilegio terrarum cautum extat diſertis verbis, ut omnes prærogativæ à Spiritualibus & Secularibus Magiſtratibus, iisdem terris conceſſæ, cum quibus ad inclytum Poloniæ Regnum acceſſimus, perpetuo ſalvæ ac firmæ maneant. Si habuerunt bene merentes de Republica prærogatiuam, bona haereditario jure à Magiſtro obtinendi, multo minus eo beneficio apud Sacram Majeſtatem Veſtram, tanquam hæreditarium illarum terrarum Dominum, incolæ terrarum Pruſſiæ privari poterunt. Poſſent in eam ſententiam plurima alia argumenta & exempla adferri, niſi prolixitate nauſeam Majeſtati Veſtræ nos allaturos vereremur. Hoc unum ſuppliciter addimus, ſi ea quæ in Regno ſanciuntur, Pruſſiæ Ordines obligarent, fruſtra Sereniſſimos Reges per Nuncios ſuos in Comitiis terrarum, poſtulata ſua proponere, cum alioqvi ſatis eſſet, ita in Regno ſtatutum eſſe, ſed quia omnibus de rebus ſemper ſeorſim cum Ordinibus Pruſſiæ Sereniſſimi Reges egerunt, neceſſario ſequitur, Regni Leges vel Statuta non poſſe terras in aliquo obligare. Nulla Regna in quibus diviſæ ſunt Provinciæ, conſveverunt de Provinciis ſtatuere vel Legem ferre, niſi iisdem Provincialibus vocatis & adſentientibus, cum propter mutuam concordiam, tum propter ipſam æquitatem, quod enim omnes tangit, ab omnibus fieri debet, ut ſupra dictum eſt.

Quid autem eſſet abjectius & ſervilius, quam Pruthenos abſentes legibus Regni vinciri. Neque eſt veriſimile, Pruthenos excuſſo jugo ſervitutis, tam ſervili conditioni ſe ſubjicere voluiſſe, ut, quam Magiſter & Ordo nunquam habuit poteſtatem, eam Conſiliariis Regni de eorum fortunis & facultatibus ſtatuendi, poteſtatem concederent.

Quæ cum ita ſunt Sacram Majeſt. Veſt. tanquiam Dominum noſtrum Clementiſſimum, majorem in modum ſupplicibus precibus nomine omnium illarum terrarum, fidelium Majeſtatis Veſtræ ſubditorum oramus & per venerandā nomina Sanctiſſimorum Anteceſſorum ſuorum, perque altiſſimam Divorum ſuorum fidem, cui ſe ſalutemque

1565. ſuam, conjuges, liberos, fortunas ac facultates ſuas omnes, illæ ipſae terræ crediderunt, ac denique Ipſius Sacræ Majeſt. Veſt. Regalem hunc thronum & Sacrum Regni diadema ſubjectiſſime rogamus, velit, pro ſua inſigni pietate, terris ſuis, cum publice tum privatim, jura, Privilegia, ac immunitates omnes eſſe inviolatas, nec permittat, nos toto ſpiritu & anima Sibi ſubjectiſſimos, à veteribus Juribus & libertatibus, quas à Sacræ Majeſtates Veſtræ Anteceſſoribus acceptas, hæreditario in nos Patres noſtri jure transfuderunt, in aliquo deturbari, velitqve Sacra Majeſtas Veſtra non illud ſpectare, qvod poſſit in ſubditos ſuos, ſed illud potius, quid Regi Chriſtiano legum ac juſtitiæ amanti conveniat, ut non modo fideliſſimi Majeſtatis Veſtræ, ſubditi, ſed aliæ etiam externæ nationes, quæ ad hoc inclytum Regnum accedere percupiunt, lætis & gratiſſimis animis conſervatae juſtitiae laudes, glorioſiſſime prædicare nobiſcum poſſint, omnesq; homines intelligant, terras Pruſſiae inclyto Regno Poloniae curae, eſſe, vigereque inter nos eam quae hactenus cum Regno fuit & eſſe debet, perpetuo fraternam mutuae benevolentiae conjunctionem. Qvod ut Sereniſ. Majeſtas Veſt. Reg. libentius & benignius nobis præſtet, tanta animi contentione, eaqve ſubmiſſione ſupplicamus, ut flagrantioribus & ardentioribus ſtudiis haud poſſimus, ut tandem domum ad noſtros reverſi, non ſolum optatiſſimo nuntio de bene acta legatione illos exhilarare, ſed etiam antea, ad omnium fidelium ſubditorum fideliſſima obſeqvia & ſervitia divinctos, poſſemus reddere longe devinctiſſimos, eritqve id Sereniſſimae Majeſt. Veſt. Reg. ad omnem æternitatem, apud poſteros longe glorioſiſſimum. Quod faxit DEus Pater Domini JEſu Chriſti, cui Sereniſſimam Maj. Veſt. etiam atqve etiam atque humiliter commendamus, nos vero ejusdem gratiae ac protectioni.

Ejusdem Sereniſſimæ Majeſt. Veſt.

fideliſſimi ſubditi

Eorundem terrarum deputati Nuncii.

55.

Beantwortung dreyer den Preuſſen vom Könige vorgelegten Artickel.

Tres Articulos propoſuit nomine Sacrae Regiæ Majeſtatis Cancellarius Regni, ad quos Nuncii terrarum Pruſſiae reverenter reſpondent.

I. A quo tempore majores Civitates in Senatu locum obtineant.

Reſpondetur.

1. QUod majores Civitates ſint in poſſeſſione Conſilii publici continua & pacifica, non ſolum à tempore, quando ad Regnum

Regnum acceſſerunt, ſed multo ante etiam, cum Magiſtro Ordinis adhuc parerent. Quia Magiſter cum Commendatoribus nihil potuit ſine ſcitu, Conſilio & conſenſu Majorum Civitatum ſtatuere. Erant enim tunc membra conſilii publici, Praelati, Equites & Civitates Majores, Praelaten / Land und Städte. 1563.

2. Dux Pruſſiae in hodiernum diem retinet hanc conſvetudinem, Conſiliaque publica omnia, cum Senatoribus Regimontanis adhibitis, tractat ac deliberat.

3. Divus Rex Caſimirus ſpecialiter cavit, ut cuncta cum majorum Civitatum conſilio tractarentur, ut conſtat ex articulo: omnes cauſas notabiles cum Conſilio Conſiliariorum, Nobilium & Majorum Civitatum &c.

4. Fuerunt quoque Nuncii Majorum Civitatum ſemper non ſolum in Conſilio terrarum, ſed etiam Regni, quoties negotia publica cum terrarum Pruſſiae Conſiliariis tractata ſunt.

5. Quoties Reges Poloniae ſcripſerunt, vel nunc ſcribunt ad terrarum Pruſſiae Conſiliarios, ſemper enumerantur & nuncupantur cum cæteris Conſiliariis etiam majores Civitates, ut ex titulo vel inſcriptione Regiarum litterarum mille exemplis poteſt doceri.

6. Poſſent enumerari quamplurimi Pro-Conſules & Conſules, qui Regni Conventibus cum cæteris Conſiliariis Pruſſiae, in Negotiis Pruſſicis, interfuerunt.

7. Ipſa Majeſtas Regia nunc etiam Majores Civitates ſpecialibus ſuis litteris ad publicam conſultationem, cum reliquis Conſiliariis evocavit, quemadmodum ex litteris Regiis conſtat.

8. Extant quoque ſpeciales litteræ Regis Caſimiri, ad Senatum Gedanenſem ſcriptæ, quibus Regia Illius Majeſt. non ſolum Senatum Gedanenſem Conſiliariorum appellatione dignatur, ſed hoc etiam ultro recipit, ſe nihil ſine conſenſu Conſiliariorum Pruſſiae, Land und Städte / inprimis vero Senatus Gedanenſis facturam eſſe.

9. Huc pertinet Articulus ex Privilegio Terrarum de Gubernatore, qui poteſtatem habuit omnibus de rebus ſtatuendi cum Conſilio Conſiliariorum, Nobilium & majorum Civitatum, quædam plurima extant documenta ac obligationes ac Chyrographa ſubpublico Gubernatoris ſigillo.

10. Ut taceamus non ſolum in aliis Regnis, ſed in Romano Imperio, in publicis Imperii Conſiliis, cum Imperatore, Electoribus & Principibus conſidere Majores Imperiales Civitates, Lubecum, Coloniam, Goslariam, &c.

Et

Digitized by Google

1563. Et cum Majeſtas Regia Clementiſſime promiſerit, ſe velle publica Jura omnia ſalva ac inviolata eſſe, Igitur confidimus Majeſta-Ejus Regiam, Majores Civitates non excluſuram eſſe à ſeſſione cum reliquis terrarum Conſiliariis, id quod ſine indignitate & contumelia, ut nihil aliud dicamus, fieri haud poterit.

Ad II^dum^ Articulum de Expeditione bellica, quatenus Prutheni teneantur.

CUlmenſe Plebiſcitum diſertis verbis diſponit, ut ab omnibus expeditionibus ſint exemti, ad defenſionem tamen terrarum teneantur usque ad Iſtulam, Oſſam & Drevanzam.

Item Pacta Illuſtriſſimi Ducis Pruſſiæ.

Confirmat id quoque vetus Conſvetudo apud Ordinem ſervata.

Item Exemplum dominorum Regnicolarum, qui ultra fines non ſolent egredi, niſi dato ſtipendio.

Neque eſt veriſimile, Pruthenos, excuſſo ſervitutis jugo, majoribus ſe oneribus ſubjicere voluiſſe, cum non ipſi Regnicolas, ſed Rex cum Regnicolis Pruthenos ſuſceperint defendendos.

Huc pertinet omnium Nationum conſvetudo, quæ ratione & Legibus reguntur, quæ non ſolent extra ditionis ſuæ fines militaria obſequia præſtare.

Item Conſvetudines feudorum diſerte idem diſponuat.

Item Divus Sigismundus, cum verbis per Nuncium ſuum tum litteris teſtatus eſt, terras Pruſſiæ contra quosvis hoſtes ad ferenda auxilia Regno non teneri, & tametſi unum corpus ſimus, noſtris tamen nos juribus uti debere, quin idem & hæc Sacra Regia Majeſtas ſapientiſſimo conſilio facere jam dignata eſt.

Conſideranda quoque eſt intercapedo loci, ſi Pruthenis ſervitia militaria præſtanda eſſent usque ad fines Podoliæ, vel Lithvaniæ, nullus foret neque equorum, neque hominum uſus.

Item, quia terræ Pruſſiæ terra marique hoſtibus patent aditu, metuendum, ne his, quod jam pridem iis terris inhiant, occaſio daretur, abſentibus Pruthenis, terras ipſas præſidio domeſtico nudatas ac deſtitutas invadendi.

Ad III^tium^ Articulum, de Contributione.

INdubitati Juris eſt, Pruthenos ab omnibus collectis & contributionibus eſſe liberos ac immunes.

Plebiſcitum Culmenſe, abſolvimus, inqvit, prædictos Cives ab omnibus collectis & hoſpitationibus coactivis, aliisque exactionibus indebitis, ad omnia bona eis attinentia hanc gratiam extendentes.

Idem extat in Privilegio Terrarum.

Idem in pace perpetua.

Idem

Digitized by Google

Item in pace perpetua. 1563.

Item vetuſtiſſima Conſvetudo adſtipulatur.

Sponte tamen propter imminentia pericula aliquoties contribuerunt, ut nervum aliqvem ad propulſandum hoſtem in promptu haberent terrarum ipſarum incolæ, inque eum uſum arca ferrea ex conſenſu omnium terrarum illarum Ordinum, ante annos aliquot facta, & in Caſtro Marienburgenſi repoſita fuit, ad aſſervandam eam contributionis pecuniam.

Cæterum ſi hoc agitur ut Ordines terrarum cum Regnicolis contribuant, non ſolum huic obſtat, quod terræ ipſæ exemtæ ſint ab omnibus contributionibus, ſed jugerum etiam Pruthenicorum diſſimilis prorſus eſt à Polonicis Jugeribus ratio. Neque enim Colonis noſtris ſupra exſolutionem Canonis ſeu cenſus annui, ulla unquam contributio indicta fuit, aut etiam indici poterit, ſalvis eorum inſcriptionibus ſeu privilegiis, quibus ſinguli pagi antiquitus gaudent.

Tum vero multo minus ex eo conficiendæ pecuniæ genere ad Sacram Majeſtatem Regiam commodi redundaturum eſſet, quam quantum ea nunc ex Ea, qua interdum voluntaria contributione, teſtandæ fidei & obſequii ſaltem cauſa utimur, aliquoties intercepit.

Conſtat enim quod Sacræ Regiæ Majeſtati multo ſemper fuerimus in contribuenda pecunia faciliores, quam reliqui Regni Ordines, quibus cum ſi æquo hac inparte jure nos eſſe oporteret, minus ad Sacram Regiam Majeſtatem commodi perveniret.

Quamobrem, propter has & plurimas graviſſimas alias rationes, ſupplices petimus, ut, quo jure Majores noſtri terras iſtas, nulla vi coacti, ſed ſumma cum voluntate Divo Majeſtatis Avo tradiderunt, in eo ut inviolabiles conſervemur.

Salvo Jure & proteſtatione, illarum terrarum nomine reverenter facta, perpetuo duratura.

56.

Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine noſter Clementiſſime.

QUæ Sacra Majeſtas Veſt. Regia in frequenti inclyti hujus Regni Conſilio, nobis Sacrae Majeſtatis Veſtræ Terrarum Pruſſiæ Nunciis, fideliſſimis ſubditis ſuis, heri reſponſi nomine ſignificari juſſit, ea ac debuimus ſumma cum reverentiæ ſubjectione audivimus, & non ſine in- Proteſtation der Preuſſen wieder die Sitzung im Senat ꝛc.

1563. credibili animorum noſtrorum mœrore cognovimus, eo tandem infelicitatis, jura, privilegia, ac quicquid hactenus in terris Pruſſiæ, reliquum fuit libertatis, adigi, ut, niſi velut ex improviſo Deus aliquis opem illis ferat, ac ſalutem impertiat, brevi temporis momento, prorſus ſit de illis actum ac conclamatum. Quo quidem mœrore, hoc gravius afficimur, quod nullo noſtro vel illarum terrarum demerito, in eam calamitatem aut ſervitutem potius protrahimur atque proſternimur. Si enim cuncti terrarum Pruſſiæ Status & Ordines, patrato nefandiſſimo ſcelere, graviſſime in Majeſtatem Veſtram atq; in hoc inclytum Poloniæ Regnum deliqviſſent, nullam tamen triſtiorem plagam ad expiandum atrociſſimum delictum (quod, gratia Diis immortalibus, nullum prorſus illis exprobrari poteſt,) in eas terras decerni ac immitti poſſe, nemini obſcurum eſſe arbitramur. Neque enim hoc agi videmus, quatenus bona, forte ad menſam Regiam pertinentia, à privatis perſonis in Pruſſia perinde atque in Regno repetantur, ſed potius eo ſpectare rem agnoſcimus, ut ſalvis terrarum Juribus, utique tamen Statutis Regni privatae perſonae terrarum Pruſſiæ ſubjiciantur.

Si enim Conſtitutio Divi Alexandri Regis, locum habere debet in Pruthenos, bona Regia poſſidentes, jam patefactam feneſtram videmus, ut Regni Conſtitutiones ſimiliter in Ordines terrarum, aliis in caſibus, privatim poſtea detorqueantur. Quemadmodum jam multas Dominorum Regnicolarum voces in eum ſenſum jactari ſummo cum dolore paſſim audimus. Sunt autem permulta Statutorum Regni capita, quæ cum Juribus terrarum Pruſſiæ prorſus ex diametro pugnant, quorum exempla plurima poſſunt recitari. Quare nihil infeſtius vel perniciofius ad omnium illarum terrarum jurium, Privilegiorum ac conſvetudinum everſionem atque exſtirpationem excogitari poſſe, manifeſte deprehendimus.

Cæterum ſuperioribus diebus reverenter, ac ſumma cum fide oſtendimus, ac ut ſperamus evidentibus documentis planum fecimus, exhibita ſupplicatione noſtra in ſcriptis, ad quam nos humiliter referimus, neque ullam unionis novam Legem nos inire poſſe, neque ad hanc, quam Majeſtas Veſtra cum Regni Ordinibus Executionem vigore Conſtitutionis tot annos jam molitur, ulla nos ratione vel in genere vel in ſpecie teneri.

Inprimis vero quam humillimo ſtudio, plurimis graviſſimis argumentis, quae hic petimus pro repetitis haberi, demonſtravimus, ipſam Conſtitutionem Divi Alexandri Regis & alia Regni Statuta, terras Pruſſiæ (quippe quae ſuis ſingularibus gaudent Juribus, Privilegiis ac Conſvetudinibus) in nullo obligare. Quemadmodum in ipſis Regni Statutis, ac in Conſtitutione Divi Alexandri nulla ſit mentio terrarum Pruſſiae, quae quidem terræ nunquam eam Conſtitutionem conſenſu vel ſuffragio ullo ſuo approbaverunt, quemadmodum nulla Statorum Regni capita.

Hanc

Digitized by Google

Hanc autem noſtram ſententiam confirmarunt ipſæ Sereniſſimæ Majeſtatis Veſt. evocationis litteræ, proxmis præteritis Graudentinis Comitiis ad Conſiliarios illarum terrarum ſeorſim ſcriptæ, quibus Majeſtas Veſt. manifeſte teſtata eſt, ſe velle, ut in hoc celeberrimo Conventu adſimus conſultandi cauſa, de priſtinis Legibus ac Conſtitutionibus Regni, quas prava hominum conſvetudo abrogavit, in locum ſuum reponendis, non ut terræ Pruſſiæ, negleſtis ac deſertis vereribus ſuis Privilegiis ac libertatibus, inaudita cauſa, absque ullo legitimo proceſſu, Regni Conſtitutionibus ſeſe ſubmitterent. Ad majorem vero & evidentiorem cautionem, ne quid ex hac noſtra obſequentiſſima comparitione & conſultatione præjudicii ad terras Pruſſiæ dimanaret, Sereniſſima Majeſt. Veſt. pro Regia ſua æquitate, in iisdem evocationis litteris, diſertis verbis clauſulam derogatoriam adjicere dignata eſt, tam in literis ad Civitates Majores, quam ad Epiſcopos & Palatinos, omnia fieri debere, ſalvis juribus, Privilegiis, libertatibus, conſvetudinibus & plebiſcitis, hac potiſſimum unica ſpe, Status & Ordines terrarum Pruſſiæ freti, huc nos ſuos Nuncios ad Sereniſſimam Majeſtatem Veſt. ablegaverunt, hac certiſſima ſpe & fiducia nos potiſſimum ablegari huc paſſi ſumus, non ullius diſceptationis movendæ vel litis cum quoquam conteſtandæ gratia, vel animo à Privilegiis, libertatibus ac Conſvetudinibus aut Juribus ullis noſtris diſcedendi, ſed perpetuæ noſtræ ſubjectionis fidei ac obſervantiæ duntaxat teſtificandæ cauſa, quemadmodum ſuperioribus diebus prolixius mandatorum noſtrorum ſummam declaravimus, à qua quidem nobis recedere, ſalva Religione, fide & honore noſtro, non modo non licet, ſed ne tutum quidem eſt. 1563.

Hanc tam conſtantem & clementiſſimam in terras Pruſſiæ voluntatem cum Majeſtas Veſtra non ſit dedignata, cum privatim proprio Regio Verbo ſuo, tum publice in hoc celeberrimo Regni Conſeſſu, palam tam per Magnificum Dominum Regni Cancellarium, quam heri per Reverendum Dominum Petrum Miſzkowski Majorem Regni Secretarium declarare: Se nimirum velle, ut publica Jura omnia in terris ſuis Pruſſiæ ſalva ac integra ſint, & ut communitatibus, judiciisque ſua conſtent jura ac Conſvetudines, pro qua quidem pientiſſima ſignificatione iterum atque iterum quamhumillimo ſtudio immortales agimus gratias.

Inſpem non dubiam venimus, fore, ut Sereniſſima Majeſt. Veſt. qua eſt in ſuos ſubditos admirabili clementia, juſtiſſimis noſtris rationibus ac ſupplicationibus in privatorum Juribus conſervandis locum eſſet datura, aut ſi forte aliter Majeſt. Veſt. videretur, Eam de nobis tamen non auditis toties præſertim per integras decem ſeptimanas ad Conſultationem privatam ex more veteri cum Regia Majeſtate Veſtra ſuppliciter offerentibus, nihil gravius vel publice, vel privatim ſtatuturam eſſe. Et ut adhuc ita facere Sereniſſima Majeſtas Veſtra dignetur, vel ut in terris Pruſſiæ per Nuncios ſuos nobiſcum agat, iterum atque iterum majorem in modum, ſumma animi ſubmiſſione per viſcera Domini Noſtri JEſu Chriſti, perque illarum terrarum ſalu-

1563. ſalutem humiliter ſupplicamus. Neque hoc quærimus, ut Majeſtas Veſtra in quoquam defraudetur, ſed ut publica ac privata Jura integra conſerventur. Sin vero nullum velit Sereniſſima Majeſtas Veſtra toties iteratis noſtris ſupplicationibus locum eſſe, non offendetur Sereniſſima Majeſtas Veſtra, ſi de eo ſolenniter, prout de meliori juris forma convenit, humiliter proteſtemur, ut ſaltem apud omnes illarum terrarum Ordines ac incolas conſtare poſſit, quemadmodum fidei ac honoris ſui tenaces homines decet, nos à finibus Inſtructionis & mandatorum noſtrorum in nullo receſſiſſe, prout hoc præſenti actu in nullo prorſus recedimus, de quo ſumma cum reverentia ſubjectiſſime proteſtamur: ut ſi quæ inde graviora forte incommoda, quæ Deus pro ſua Divina miſericordia clementer procul avertat, eventura ſint, omnes homines intelligant, nullam noſtram culpam interveniſſe, ac Nos, quemadmodum decet, fidelium ſubditorum Officio erga Regem ac Principem noſtrum perfunctos eſſe. Cujus noſtræ humillimæ proteſtationis, ex ſumma ac inevitabili neceſſitate inſtitutæ, ut Sereniſſima Majeſt. Veſt. cum hoc inclito Regni Senatu & Ordinibus memor eſſe dignetur, quemadmodum magnitudo rei in cauſa libertatis exigit, humiliter ac quam officioſiſſime rogamus, ac omnibus precibus demisſiſſime obſecramus.

Ejusdem Sereniſſimæ Majeſt. Veſt.

Earundem terrarum

Fideliſſimi Subditi ac Nuncii deputati.

57.

Königliche Antwort auf die vorhergangene von den Preuſſen übergebene Schrifft.

EX iis quæ ſæpe Dominationibus Veſtris nomine Sacræ Regiæ Majeſtatis dicta ac nunciata ſunt, intelligere Dominationes Veſtræ potuerunt, neque ea Comitia, quæ aguntur ideo indicta, neque Dominationes Veſtras idcirco ad illa per Regiam ejus Majeſtatem accerſitas eſſe, ut juris aut libertatis aut Privilegiorum aut immunitatum legitimarum ſuarum jacturam ullam facerent: ſemper enim is ejusmodi animus & abfuit & per Dei gratiam aberit à Sacratiſſima ejus Majeſtate, ut eas res, quarum potiſſimum conſervandarum cauſa hoc imperium delatum eſſe ad ſe intelligit, velit eſſe ulla ex parte imminutas; ſed ea potius de cauſa Conventum hunc Regni indictum, ad eumque omnes omnium terrarum

Digitized by Google

rarum Ordines publice edicto Majeſtatis ejus Sereniſſimæ accitos eſſe, ut quæ à Legum præſcripto deflexerunt, quæve contra publicam omnium libertatem ſenſim in Republica introducta ſunt, ſive temporum inclinatione, ſive hominum quorundam ſtudiis & cupiditatibus depravatis, ea horum Comitiorum decreto abrogentur & è Republica extirpentur. 1563.

Hoc ita eſſe, cum Dominationibus Veſtris ex ea legatione Sacræ Regiæ Majeſtatis, quam ad illas Graudentum proximo Septembri miſerat, tum omnibus in univerſum hominibus, qui imperio Majeſtatis Illius Sereniſſimæ continentur, ex univerſalibus per omnia territoria dimiſſis ac publicatis litteris, copioſiſſime conſtare multo ante potuit. Hoc denique reſponſionibus Magnifici Domini Regni Cancellarii, ac Secretarii Majoris, quæ Sereniſſimæ Illius Majeſtatis nomine ad Dominationes Veſtras ſunt factæ, mentibus Dominationum Veſtrarum impreſſum eſſe ac infixum debuit.

Quod cum ita ſit, non poteſt ſane æquo animo ferre Majeſtas Ejus Sacratiſſima, quod Dominationes Veſtræ, rem tam apertam & publicis etiam, tum legationibus, tum literis, tum reſponſionibus denique conſignatam ſecus quam ipſa habeat, interpretari non vereantur, Regiamque Illius Majeſtatem ejusmodi ſuſpicione onerare non dubitent, quaſi Ea Dominationum Veſtrarum jura atque libertates per ſummam potentiam & cauſa inaudita infringere ac labefactare conaretur, quod quidem adhuc fuit à Majeſtate Illius alieniſſimum. Nam eo quidem reſponſo, quod nuper Dominationibus Veſt. Majeſtatis ejus Sereniſſimæ nomine datum eſt, & quo ſe tantopere perculſas eſſe & conſternatas Dominationes Veſtræ præ ſe ferunt, non hoc agitur, quod ſibi quosdam perſvaſiſſe Regia Illius Majeſtas magnopere demiratur, ut Jura & libertates ſive Statibus & Ordinibus, ſive Collegiis, ſive Civitatibus Pruſſiæ, publicè conceſſa, olim & legitime attributa in diſcrimen ullum veniant, quæ ſane omnia Regia Illius Majeſtas ſe eſſe ſarta & tecta conſervaturam, nunc etiam firmiſſime pollicetur. Neque id etiam agitur, ut Legum, quibus hactenus ſubjectæ ſunt terræ Pruſſiæ, earum hoc tempore fiat ulla commutatio ejusmodi, ut homines illi alienis Legibus vivere adigantur, ſed agitur duntaxat, primum ut Dominationes Veſt. quæ imperio quoque & ditione Majeſtatis Illius continentur, in Senatum Majeſtatis Illius de communibus rebus & ad univerſorum ſalutem pertinentibus conſultaturæ veniant, rogatæque de iis ſententiam dicant. Deinde ut fructus quidam & commoda fiſci Majeſtatis ejus & patrimonii Reipublicæ ad paucos & privatos homines redacta, ad priſtinam ſuam integritatem jure optimo reſtitui poſſint.

Hoc ſi Dominationes Veſtræ conqueruntur, aut ſi eo liberrates ſuas offendi exiſtimant, valde profecto non modo à Majeſtatis Illius Regiæ opinione, ſed etiam à libertate & dignitate terrarum ſuarum diſſentiunt, Se enim id facere Regia Majeſtas optima ratione & ex uſu ac neceſſitate Reipublicæ intelligit, quæ Reſpublica niſi commu-

Digitized by Google

1563. nibus Consiliis administretur, publica & communis esse non potest. Præterea autem ad dignitatem & existimationem terrarum illarum pertinere existimat, non deesse in hoc communi Regni sui Consilio Amplissimo Prussos homines, qui ad latus Majestatis Ipsius assideant, & de rebus communibus suo loco sententiam dicant, quod equidem dum Dominationes Vestræ pertinacius à se removent, non satis, ut leniſſime Majestas ejus arbitretur, sua ipsorum bona nosse, suumque ipsorum decus intelligere videntur. Præsertim cum res quoque ipsa cujus potissimum gratia Vestræ Dominationes in Consilium hoc advocantur, usque adeo rebus communibus necessaria existat, ut ejus potissimum causa Comitia hæc & instituta sint ab initio & ad hoc usque tempus cum summa tam privatarum, quam publicarum aliarum rerum incommodo protracta. Agitur enim, ut dictum est, (& quia dissimulari à multis videtur, sæpius dici necesse est) ut publicum Reipublicæ Ærarium vehementer exinanitum ac exhaustum, prisinas possessiones ac commoda sua recuperet, sine quibus nec dignitatem suam Regia Majestas tueri, nec munus ac officium suum explere potest.

Quamobrem cum neque iniqua ulla, neqve privata terrarum Prussiæ res agatur, sed una omnium æquissima & omnibus Majestatis hujus Regiæ Provinciis communissima, non debent Dominationes Vestræ aut deprecari quo minus agatur, aut postulare ut de ea secum privatim, sive coram, sive per nuncios à Regia Ipsius Majestate tractetur; qvin potuis, omissis protestationibus supervacaneis, & cum sua ipsorum, tum Regiæ hujus Majestatis persona minus dignis, alienis denique à re ipsa & temporis hujus conditione, debent Dominationes Vest. idque illas Ipsius Regia Majestas iterum atque iterum hortatur pro officio & autoritate sua Regia, loca in Senatu Majestatis Illius capere, de rebusque publicis & communibus sententias dicere, de privatis, si quæ erunt, quæ illarum terrarum propria esse videbuntur, privatim Vestras Dominationes Majestas Illius convocari jubebit, deque iis rebus sententias illarum cum opus erit de more perquiret. Quod si Dominationes Vest. Majestatis Illius Regiæ admonitionibus locum dare noluerint, testatum facit sua Regia Majestas, si quid adversi, quod procul absit, evenerit, id non sua sed eorum potius culpa eventurum, qui privatis suis cupiditatibus indulgentes, Consilia Majestatis, hujus pro salute Reipublicæ & Provinciæ illius inita ac susceptа disturbare non verentur, omniaque agere non dubitant, quo minus ea, quæ per Majestatem ejus ad salutem Reipublicæ cœpta ac inchoata sunt, exitum suum consequantur, sibi enim Regia Illius Majestas optime est conscia, nullius privati sui compendii, sed publicæ omnium salutis & incolumitatis causa omnia agere, ad eumque unum scopum omnia consilia actaque sua referre, ut Respublica partesq; ejus singulæ fidei Majestatis Illius concreditæ, salvæ ac incolumes otium & tranquillitatem cum summa qua fieri potest dignitate perpetuo tueantur.

Atqve ut intelligant Dominationes Vestræ, quantum id ad fidem & offi-

& officium earum pertineat, recitabuntur illis literæ, qvibus majores Dominationum Veſtrarum, & omnes Ordines terrarum Pruſſiæ aſtringunt fidem & ſubjectionem ſuam Regibus Poloniæ, terrasque Pruſſiæ, tanquam legitimum membrum Regni Poloniæ, quod erat ad tempus à corpore Regni avulſum, & à Cruciferis uſurpatum, ad gremium corporis ſui graviſſimis cauſis adductum redire, ſeque cum illo perpetuo ac indiſſolubili vinculo conjungere, ac inviſcerare profitentur. Ex quo perſpicuum eſſe poſſit, non modo Reges Poloniæ eſſe communes terris Pruſſiæ cum reliquis terris Regni Poloniæ, ſed & theſaurum communem & dignitatem, & commoda Regni communia, & jura propemodum communia, ſalvis tamen juribus terrarum permanentibus, quæ etiam ſalva, integra, & nulla ex parte imminuta Majeſtas Sua eſſe vult, id quod Dominationes Veſtræ facilius ex ipſis literis intelligent. 1563.

58.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Samogitiæ, Maſoviæque Dominus & Hæres.

Königl. Zeugnüß der Geſchichten der Preußiſchen Unter-Stände auf den Peterkauiſchen Reichs-Tag wegen ihres Wolverhaltens gegeben.

Significamus, ac notum teſtatumque eſſe volumus præſentibus literis noſtris, quorum intereſt univerſis, quod Nobiles & Famati, tam Palatinatuum & Diſtrictuum, quam Civitatum Minorum Terrarum noſtrarum Pruſſiæ Nuncii, à Nobilitate & Concivibus ſuis in præſentem Regni Noſtri Conventum Generalem ad Nos ablegati, quorum nomina & cognomina hic pro expreſſis habere volumus, cum coram Nobis Regnique Noſtri Senatoribus utriuſque Status, una cum Conſiliariis Terrarum noſtrarum Pruſſiæ comparentes, communesque Patriæ libertates & Jura ex Mandati ipſis à fratribus dati & conceſſi formula defendentes audiviſſent, dictarum Terrarum noſtrarum Pruſſiæ Conſiliarios non obſcurè à Nobis petere, ut domi relictis, earundem Terrarum noſtrarum Conſiliariis, teſtatum in ſcriptis facere velimus, quanta diligentia ipſi ad Nos ablegati Senatores, ſibi Mandata data ad Tribunal noſtrum peregerint, ipſi quoque Nuncii exemplo eorundem Senatorum Nobis ſubjectiſſimè petierunt, ut literis etiam noſtris teſtatum facere dignaremur, quanta & ipſi cum fide negotium egerint Reipublicæ, quantaque cum diligentia Libertates, Jura & Privilegia Pruſſiæ communia tutati ſint: præſertim, cum extare dicuntur nonnulli, qui factum illorum ſecus interpretari, & invidiam iis perperam geſtæ rei atq; odium apud populares illorum, à quibus ad Nos miſſi & ablegati fuerunt, conciliare non vereantur. Quare Nos ſupplicationi ejuſmodi, uti

1563. uti juſtæ, benignè annuentes, dictis Nunciis non ſolum teſtimonium noſtrum impartiendum duximus, quemadmodum ex certa ſcientia damus & impartimur præſentibus; quod nimirum in defendendis libertatibus Patriæ communibus, peragendisque & promovendis Reipublicæ publicis commodis, ea fide, virtute atque dexteritate uſi ſunt, ut & laude & amore fratrum domi relictorum, ac quorumvis Reipublicæ amantium, meritò digni eſſe cenſeantur: verum etiam eos omnes conjunctim & quemlibet eorum in ſolidum de Republica ſæpe dictarum Terrarum noſtrarum Pruſſiæ optimè meritos, propter malevolorum hominum inſidias & obtrectationes, authoritate noſtra Regia, motuque proprio in protectionem & tutelam noſtram ſuſcepimus, harum ſerie, adverſus omnes & ſingulas perſonas, officia & dignitates cujuscunque Status, Conditionis vel præeminentiæ fuerint, ita ut nemo omnino in Regno & Dominiis noſtris exiſtens, illis neque verbis quidquam illiciti exprobrare, neque adverſi quidquam in ipſos moliri, attentare, multominus proſequi audeat, fama perſonis & rebus Ipſorum, ſub protectione noſtra, omnino ſalvis atque illæſis permanentibus. Si vero quiſpiam Juriſdictioni noſtræ ſubjectus, contra prædictas perſonas vel earum quampiam hoc nomine geſtæ & adminiſtratæ in his Petricovienſibus Comitiis communis rei, quidquam ejuſmodi attentare auſus fuerit, quod ipſis exiſtimationis, aut (quod abſit) capitis periculum creare videretur, in hunc tanquam in libertatis & tranquillitatis publicæ violatorem, graviſſimis pœnis arbitrio noſtro reſervatis, animadverſuri ſumus. Quocirca Palatinis omnibus, ac eorum vices gerentibus, Civitatumque Burggrabiis, Proconſulibus & Conſulibus, in quibuſcunque locis Terrarum noſtrarum Pruſſiæ conſtitutis ſerio mandamus, ut toties quoties opus fuerit, & in ſingulis locis, ubi neceſſitas poſtulaverit, præſentes literas noſtras publicari, proclamari, & omnes promiſcuè admoneri curent, læſis quoque ad deprehendendos tranſgreſſores, bona immobilia qui non poſſident, pro officiorum ſuorum debito præſto ſint, ſub gravi Indignatione noſtra, & pœnis ſupranominatis ſecus non facturi. Datæ Petricoviæ in Conventione Regni generali die 30. Menſis Martii, Anno Domini 1563. Regni vero noſtri 34.

Sigiſmundus Auguſtus,
Rex.

59.

Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine noſter Clementiſſime.

Sacræ

1563.

Der Räthe Vorſchrifft an den König, daß der Stadt Dantzig die Münze zu öffnen erlaubet werde.

SAcræ ac Sereniſſ. Majeſtati Regiæ ſervitutem & obſequentiſſimorum ſubditorum ſtudia & officia, cum optatiſſimo Regnorum incremento reverenter deferimus. Sacra ac Sereniſſ. Majeſtas Reg. Domine noſter Clementiſſime. Expoſuerunt Nobis in hoc Conventu congregatis Nuncii Civitatis Gedanenſis, multa ac magna ſe incommoda ex frequenti nummorum aureorum, qui neque in grano integri ſunt, neq; valori in his Terris uſitato reſpondent, importatione experiri, eoq; ut quos nummos aliæ exteræ nationes in ſolutionibus non admittunt, hi cuncti Dantiſcum adferantur; & cum peregrini nihil aliud in ſolutum dare poſſunt, cogi cives ac mercatores illius Civitatis etiam invitos, niſi ſolutione omnino carere velint, eosdem nummos in ſolutionem recipere, quos tamen iterum aliis, præſertim Regnicolis, qui præter Ungaricos & Thaleros nullum aureum agnoſcere, nedum recipere volunt, erogare haud poſſunt. Olim quidem Civitatem Gedanenſem ejuſmodi depravatis aureis nummis abundantem, conſveſſe eos conflatos ad valorem Ungaricalem reducere, & quamquam eodem medio nunc Senatus uti decreverit, quia vero ſolos aureos nummos abſq; argentea moneta ſeorſim fabricari in ea civitate haud poſſe queruntur, propter impenſas, & in fabricam monetariam inſtituendam, & ipſos monetarios alendos, quia tanta auri vis non poteſt ad continuandam fabricam in excudendo auro ſufficienter cogi, ſed neceſſe eſſe, ut deficiente materia aurea, mallei interim occupentur excuſione levioris alicujus monetæ, ut ſic monetarii in continuo labore, abſq; ulla otii interpoſitione, quæ mercedis ſolutionem ipſis imminueret, contineantur. Eandem quidem rationem ſemper ſervaſſe Senatum illius Civitatis. Cæterum, cum Sacra Maj. Veſt. tam in Regno, quam in Terris ſuis Pruſſiæ, omnibus officinis monetariis, jam ab aliquot annorum decurſu quietem injunxerit, cui quidem interdicto, etſi dictus Senatus contra Privilegii ſui tenorem, non ſine ingenti illius Civitatis incommodo ac detrimento hactenus paruerit, tamen nunc ſibi, quaſi quandam inevitabilem neceſſitatem imponi affirmant, quo minus diutius à reducendis adulterinis aureis abſtinere poſſint, & quod hactenus per nuncios, ac ſupplicatorias ſuas literas à Maj. Veſt. multoties humillimis precibus pulſata, exorare haud potuerunt, in eo ut authoritatem, ſtudium & preces noſtras cum ſuis conjunctas, apud Sacram Maj. Veſt. diligentiſſimè ac ſubmiſſè intercederemus à Nobis diligentiſſimis verbis majorem in modum petierunt, declarantes ſe ex omni argentea moneta nonniſi minutulorum nummorum excudendorum poteſtatem ſibi concedi velle, & quidem pondere, valore ac grano hactenus in his terris conſveto, non alicujus emolumenti ex minutulis nummis percipiendi gratia, in tanta præſertim argenteæ materiæ caritate, ſed ut ſupra dictum eſt, ne deficiente auro, ipſi Monetarii à continenti labore impediantur. Accedit & hoc, quod magna in his Terris minutulorum nummorum ſit penuria, unde in quotidianis eleemoſynis & ſolutionibus, tanta exoritur paſſim difficultas & contentio, ut niſi idem Senatus ultro ad excuſionem minutorum nummorum propenderet, etiam à Nobis ultro rogandus eſſet, ut in

1563. commune Reipubl. commodum aliquam ſummam excuderet. Quæ cum ita ſint, eo minus illis interceſſionem noſtram apud Sacram Maj. Veſt. negare debuimus. Quare eandem Sacram M. Veſt. ac poſſumus, reverenter & dimiſſe oramus, non tam illorum, quam noſtro & harum Terrarum Nomine, velit hoc ipſum & neceſſitati publicæ & petitionibus noſtris clementiſſimè tribuere, eamque Civitatem, voti ſui ad incommoda publica avertenda plane accommodati, compotem facere, ut noſtras humillimas preces hac in re apud Sacram Maj. Veſt. valuiſſe omnes intelligant. Factura eſt Sereniſſ. Majeſtas Veſt. rem illius Civitatis privilegiis convenientem & Reipublicæ neceſſitati conſentaneam, nobisque, omnibus ſervitiorum ſtudiis quam ſubjectiſſimè demerendam, Eandem Sacram Maj. Veſt., quam diutiſſimè valere, omnibus animi votis devotiſſimè exoptantes, Eidem Sacræ Majeſtati Veſtræ quam ſubjectiſſimè commendantes. Datæ in Conventu Mariæburgenſi d. 21. Maji, Anno Domini 1563.

60.

Des Herzogs von Braunſchweig Verſchreibung vor die von der Stadt Dantzig geliehene 12000. Th.

WIr Erich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Thun kund jedermännigklichen/ denen es zu wiſſen vonnöthen/ krafft dieſer unſerer Fürſtlichen Kundſchafft; daß nachdem Wir Uns mit einem zimlichen anſehnlichen Volck zu Roß und zu Fuß biß in die etliche tauſend ſtarck beworben/ und unſeren Zug auff der Königlichen Majeſtät zu Polen/ unſers günſtigen und freundlichen lieben Herrn und Schwagern/ Lande in Preuſſen angeſtellet/ in Meynung höchſtgemeldter Ihrer Königl. Würden/mit ermeldtem unſerem Krieges-Volck gegen den wütenden Feind den Moſcowiter zu entſetzen/ und ſein vielfältig gegen die Chriſten geübte Blutſtürtzung und Tyranney hintertreiben zu helffen/ wie Wir Uns dann deshalben Ihrer Königl. Maj. vermittelſt unſerm Schreiben für und in dem Anzuge/ auch nachmahls inſonderheit aus dieſen Landen Preuſſen zum wiederinmahl gantz freundlich und gutmeynig durch unſere eigene Poſten erkläret haben. Und aber von höchſtgedachter Ihrer Königl. Würden Wir über alle Verhoffen/ vermerckt/ daß unſer Fürſtlichs und Chriſtliche Fürhaben nicht dermaſſen/ als Wir Uns verſehen/ auffgenommen/ unangeſehen/ daß Wir Uns mit mercklichen hohen Kriegs-Koſten belegt/ und dadurch in den Beſchwehr wegen ſolches weiten fernen Zuges gerathen/ daß Uns unſer Vorrath faſt abgangen/ auch alſo erſchöpfft/ daß Uns unſer habendes Krieges-Volck in gutem Regiment und Krieges-Zwange gegen Männiglich friedlich zu erhalten/groſſe Schwehrheit beygewachſen. Derowegen Wir nothwendig verurſacht/ auff Mittel und Wege zu denecken/ wie Wir eine Summe Geldes in Vorrath bringen möchten. Und dieweil Wir Uns zu der Königl. Stadt Dantzig/ als einer weitberühmtſten fürnehmen Stadt in allen Gnaden und Günſten viel gutes verſehen/ und des ſo viel mehr/ weil höchſtgemeldter Königl. Würden in

in Polen Wir zu gut und Freundſchafft Uns in dies Beſchwehr geſtecket: 1563.
Als haben Wir mit Rath und Vorwiſſen und Zuthun unſerer fürnehmſten Krieges-Räthe an Einen Ehrbaren und Hochweiſen Rath ermeldter Stadt / auch nachmahls / weil es bey ermeldtem Rathe nicht allein zu erheben geweſen / an die andere Ständere und Ordnungen derſelben Stadt / durch unſere verordnete Krieges-Räthe ſinnen und werben laſſen / Uns mit 30. oder ja 20000. Thalern auff genugſame ſchrifftliche Gegenverſicherung und gebührliches Intereſſe auff 6. Monath-Zeit zu leihen und fürzuſtrecken. Darauff endlich nach allerhand gepflogener Unterhandelung erfolget / daß obwol ermeldter Rath ſamt der Stadt-Ordnung ſich allein vor ſich und ihre Stadt einzulaſſen / viel und mancherley Bedencken gemacht / ſie dennoch unſer gnädiges Suchen und Anliegen dahin dienſtlich zu befördern ſich erbothen / daß von wegen aller der Lande Preuſſen / ſowol des Königlichen als Fürſtlichen Theils / demſelben unſerm Suchen ſtatt und Raum gegeben werden müchte; in Anmerckung unſerer an Sie gelangten Erklährunge / als daß Wir unſer habendes Krieges-Volck ſtrack wiederumb zurücke der Oerter / von dannen Wir es in dieſe Lande Preuſſen gebracht / abzuführen in willens den nächſten Weg / auch alle Regimente ſo zu beſtellen / und zu verordnen / daß niemandes aller der Lande Preuſſen Einſaſſen / wes Standes der ſeyn müchte / ſich einiger Beſchädigung / Beſchwehrung oder Betrübung über Uns und über unſer habendes Krieges-Volck / ſo viel immer menſchlich und möglich / zu beklagen haben ſolte. Deme allem nach hat obgedachter Rath berührter Stadt Dantzig / im Nahmen und von wegen alle der Lande Preuſſen und derſelben einwohnenden Ständere und Einſaſſen Uns an guten harten geſchlagenen Thalern baar vorzuſtrecken und zu leihen 12000. Thaler auff 6. Monath-Zeit mit 7. pro Cento nach Anzahl Jährlichen Rente zu verzinſen / zugeſaget / die Uns auch darauff wircklichen zugezählet / und zu unſern eigenen Händen geſtellet worden ſeynd. Welche Summa der obgerührten 12000. Thaler Wir gelobet / wie auch krafft dieſes bey unſern Fürſtlichen wahren Worten gantz Fürſtlich geloben / und zuſagen / im Ausgang von dato ſechs Monath-Zeit / als auff nächſte künfftige Oſtern des inſtehenden 1564. Jahres / binnen der Stadt Lübeck / bey dem Ehrbaren unſern lieben beſondern Albrecht Schilling / Bürgern daſelbſt / oder ſeinem Bevehlhaber darlegen / und ſamt dem Intereſſe vorrichten zu laſſen / ohn alle Behelff oder Exception, wie die durch Menſchen-Witz oder Vernunfft müchte erdacht werden; der Wir Uns auch hiemit gantz wolbedächtig in beſter Form und Geſtalt mit Gnaden wollen begeben / vorziehen und renunciiret haben / alſo daß Uns keine Käyſerliche / Königliche / Fürſtliche Conſtitution, Statut, Willkühr / Verboht oder Geboht davon entbinden ſoll / oder möge / des geloben und zuſagen Wir auch bey unſern Fürſtlichen wahren Worten / ſtracks und ungeſäumet mit alle unſerm habenden Krieges-Volck auffzubrechen / und durch den nächſten Weg Wir immer können und mögen / in gutem Regiment und Ordnungen aus dieſen Landen Preuſſen nach unſerm Fürſtenthum abzuführen / auch die ernſtliche Vorſehung zu thun / bey gemeldtem unſerem Krieges-Volck / ſich bey männiglichen dieſer Lande Preuſſen Einſaſſen dermaſſen zu verhalten / daß niemand

hohes

1563. hohes oder niedrigen Standes/ reich oder arm/ ſich einiges Uberfalles/ Beſchwehrung oder Bedrängnüß zu befahren oder zu beklagen habe ſoll. Auch da je überdas ichtswas des/ das doch nicht ſeyn ſoll/ Jemands begegnet/ und Beſchwerliches beygefüget würde/ ſollen und wollen Wir dafür hafften/ auch die ernſte genädige Beſchaffung thun/ daß alles dasjenige/ was alſo jemands abgedrungen iſt/ oder noch werden möchte/ ſoll wiederkehret und erſtattet werden/ auffdaß ſich niemand einiger Beleydigung zu beſchwehren. Geloben auch ferner über die Grentze dieſer Lande Preuſſen mit GOttes Hülff kommende/ unſer Krieges-Volck keinem Potentaten zuzuführen/ oder überzulaſſen/ dadurch die Königliche Maj. zu Polen derſelben Reich und Fürſtenthum/ inſonderheit alle dieſer Lande Preuſſen möchten gefähret/ oder angefeindet werden. Dieweil auch ermeldter Rath der Stadt Dantzig etliche Oberſte und Krieges-Leute/ wie Wir fürüber gezogen/ in ihrer Stadt-Beſtallung bin ſich gehabt/ darunter fürnehmlich die Edelen unſere liebe beſondere Karſten Mannteuffel auff Arnhauſen/ und Jürgen Podewels zu Schwartau/ Erbſaſſen/ und mehr andere/ ſo geloben Wir für Uns unſer mithabendes Krieges-Volck/ die obgemeldte und auch ſonſt ungemeldte Perſonen mit keiner Ungnade derentwegen zu verdencken/ und was ihnen zugegen und Nachtheil ſeyn möchte/ zufügen zu laſſen; ſondern ſeynd vielmehr gemeynet/ Uns mit allen Gnaden nicht minder gegen ſie/ als gegen andere dieſer Lande Preuſſen Unterſaſſen zu erzeigen. Und auffdaß alle oberzählte Puncte und Articul deſto ſtattlicher nachkommen/ und wircklich nachgelebet/ und ſich niemands des Gegenſpiels in einigem Fall zu befahren haben möge; ſo haben zu ſteter und feſter Haltung zu nebenſt unſerm Fürſtlichen fürgehengten Secreto mit unſerm gnädigen Wiſſen und Willen unſere oberſte fürnehmſte Krieges-Räthe/ Chriſtopff von Dreßden/ Obriſter Leutenant/ Hieronymus Schellzichen/ Hauptmann/ Wolbrand von Stöcker/ Engelcke Scholl/ Rittmeiſter/ dies alles mit ihren angebohrnen Pitſchafften auch beſiegelt/ ſolches alles Fürſtlich/ treulich und auffrichtig ohn alle Argeliſt zu halten. Des zu mehrer Beglaubigung unſere eigene Hände nebenſt ihnen und ſie neben Uns unterſchrieben. Geſchehen und gegeben in unſerm Feld-Lager bey Dirſchau am 10ten Sept. Anno 1563.

Hertzog Erich/
mpp.

61.

Antwort der Stände auf die Königl. Werbung aus dem Michaëls-Land-Tage.

QUod ſtudium in Sacram ac Sereniſſimam Majeſtatem Regiam cuncti Terrarum Pruſſiæ Ordines ſponte & libenter ſuperioribus Comitiis, habitis Mariæburgi, declararunt, decreta liberali, ut in hiſce terris Pruſſiæ hactenus inuſitata contributione, aliter Majeſtatem Illius Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum accepturam fuiſſe, exiſtimarunt, cum-

cunctí Terrarum Pruſſiæ Ordines, qvam ex Legato intellexerint Sa- 1561.
cræ ac Sereniſſ. illius Majeſtatis, ad ea ipſa Comitia Thorunenſia miſſo. Illud ſane perſvaſum habuerunt Ordines Terrarum Pruſſiæ, decretam Contributionem fore illuſtre & ſingulare documentum grati animi noſtri erga Illius Majeſtatem, anxiiqve & ſolliciti de communi ſalute atqve incolumitate.

Verum aliter rem accidiſſe ſummum cunctis Terrarum Pruſſiæ Ordinibus adfert dolorem. Non modo enim Majeſtas Illius Regia amplius illuſtriusqve à nobis officium reqvirere videtur, ſed etiam teſtari, ingentem ſe dolorem accepiſſe ex majorum Civitatum anguſtis & nimium coarctatis erga ſe & Rempubl. ſtudiis, qvaſi ipſæ majores Civitates non modo Majeſtati Illius opinioni non reſponderint, ſed etiam aliorum ordinum ſtudia in hoc genere prorſus retardarint, unde factum eſſe, ut ad prorogandas cum hoſte inducias deſcendere neceſſe habuerit Sua Majeſtas.

Cum Nunciis qvidem Civitatum majorum, ut ſua Majeſtas mandavit, egimus ſedulo, ne ſe à reliqvis Civitatibus Minoribus in decernenda & præſtanda contributione ſepararent, qvi communicato cum ſuis communitatibus conſilio, reſponderunt, commemorarunt qve maximo cum dolore, ſe intellexiſſe ex ea legatione, ſe in ſuſpicionem immerito veniſſe apud Sac. Maj. Reg., qvaſi non modo opinioni Majeſtatis Suæ Reg. non reſponderint, ſed etiam aliorum Ordinum ſtudia in hoc genere retardarint, cum ſatis conſtet Omnibus ac imprimis Suæ Regiæ Majeſtati, qvam illuſtre ſuum ſtudium, officium qve in Rempublicam, inqve ſuam Majeſtatem obſervantiam, inſignibus exemplis ſæpius abunde teſtati ſunt, ut cauſa non ſit, qvare in eam ſuſpicionem vocentur, à qva ut abeſſent, plurimis inſignibus documentis præſtiterunt. Addiderunt & hoc Gedanenſes, mirari ſe, qvi fiat, qvod Sua Majeſtas aliud nunc penſionis genus ab iis poſtulet, cum per Secretarium ipſorum clementer denunciare dignata ſit, ſingulari benevolentia ſe complecti contributionem, decretam à Majoribus Civitatibus in proximis Comitiis Mariæburgenſibus: neqve enim ſe contributionem laudatam à minoribus Civitatibus tum potuiſſe ulla ratione, neqve etiam nunc poſſe decernere, ex eo, qvod majorum Civitatum longe diverſa ratio eſt facultatum & mercium, qvam eſt minorum Civitatum, qvæ qvidem oppida qvod domi ſeu intra fines Prusſiæ tantum negociantur, facile poſſunt facultatum ſuarum certam rationem atqve æſtimationem ſtatuere atqve edere.

Contra Civitates Majores, qvod cum externis & apud externos, Hiſpanos, Belgas, Gallos, Germanos, Danos, Svedos, & reliqvos negotiantur & commercia habent, idqve plerumqve, ut fit, fortuna variante, dubioqve rerum eventu, haud facile poſſunt ſalva conſcientia facultates ſuas, qvas maxime regit caſus & fortuna, ad certam rationem atqve æſtimationem redigere, qvo fit, ut majoribus Civitatibus non difficilis modo, ſed plane etiam impoſſibilis ejusmodi contributio omnino eſſe videatur. Ad hæc ipſa accedit, qvod irruptio

1563. Ducis Erici in has Terras occasionem dedit Majoribus Civitatibus, non mediocres sumtus necessario faciendi, hoc tam brevi tempore privatim & publice in supplendo bellico apparatu, reficiendis muris & propugnaculis comparandis, necessariis præsidiis, aliisq; pluribus ejus generis conficiendis, qvæ ad submovendas propulsandasqve hostium subitas impressiones, necessaria cumprimis fuisse videbantur.

Qvo in genere, Civitas Gedanensis præter notabilia damna ab Erico Duce accepta, sola dicebatur, citra vel ultra qvinqvaginta millia sumptum feciſſe, non modo in apparatus item bellicos supplendos, reficiendas & perficiendas munitiones, sed etiam ad ea comparanda, qvæ universis propemodum incolis Terrarum Prusiæ, ad Ducis ejus Exercitum submovendum necessaria erant. Commemorarunt item Gedanenses, qvomodo pleriqve Civium ejusdem Civitatis enormia damna ex eo accepiſſent, qvod Rex Daniæ ipsorum naves, frumentis & aliis mercibus onustas, arrestasset atqve detinuisset diutius, qvam frumentorum & aliarum mercium ratio & qvalitas ferre potuisset.

Exposuerunt & commemorarunt præterea; idem Cives, qvantum Civitati Gedanensi damni accesserit ex commercio cum Svedis prohibito, supplicantes cum duabus reliqvis majoribus Civitatibus, ne sua Majestas in deteriorem partem accipiat, qvod cum Minoribus Civitatibus in decernenda contributione conformes fieri non potuerunt, qvarum longe diversa est ratio in mercatura exercenda & facultatibus æstimandis, neve Sacra ac Sereniſſ. Illius Majest. qvod necessario fit à Majoribus Civitatibus, studio alicujus temeritatis, aut studii debitæqve observantiæ in Sacram illius Majest. commutatione fieri, de illis existimet. Referuntqve se Gedanenses ad illam Responsionem, qvam Sacræ Illius Majestati per nuncios, in eodem Negotio ad ipsos missos, nuper dederunt.

Porro qvod Contributionem attinet decretam in Mariæburgensibus Comitiis, qvamvis fruges, qvæ non ubertim hoc anno in Terris Pruſſiæ provenerunt, pluribus in locis incommodo aliqvo incolas affecerint, Dux item Ericus subditis Majestatis Illius in Pomerania non leve damnum dederit, tamen cuncti Terrarum harum Ordines, in his licet anguſtiis rerum positi, libenter decretam Contributionem præstabunt Illius Regiæ Majestati, uti in responso, Ejus Regiæ Majestati dato ex Marienburgensibus Comitiis, continetur, non tributi qvidem nomine, ut velle videtur Majestas Sua, qvod non voluntatis sed necessitatis nomen est, sed sponte sua nullis neqve Legibus neqve pactis coacti; precantürqve Sacram Illius Majest. cuncti Terrarum Pruſſ. Ordines, ut eam voluntatem, promptitudinem, studium & observantiam æqvo animo accipiat Majestas Sua, neqve patiatur spectatæ Ordinum voluntatis & observantiæ spontanea officia, necessitatis aut Tributi nomine elevare. Nam duplicata illa Accisa atqve Contributio sine maximo subditorum Majestatis Suæ incommodo atqve gravamine decerni non potuit, præsertim cum totis

supe-

ſuperioribus annis, amplius duodecim continuis, inſigne ſuum in- 1563.
Majeſtatem Regiam ſtudium atqve officium non ſine gravamine &
facultatum ſuarum diſpendio abunde teſtati ſint, ut hactenus Illuſtri-
bus documentis teſtantur. Illud enim exiſtimant Ordines Terrarum
eſſe Regiæ Majeſtatis munus proprium, ita uti ſubditis ſuis, ut, qvod
ſponte præſtant nullis Legibus coacti, præſtent ſine onere, moleſtia
& dolore. Qvoniam vero decreta Contributio plurimis magno oneri
futura eſt, præſertim colonis, qvibus ad diem Divo Martino Sacrum
& Cenſus Dominis & Contributio Illius Majeſtati ſolvenda eſt, ſup-
plicant Terrarum Pruſſ. Ordines Illius Majeſtati, velit jubeatqve
Majeſtas Sua eam contributionem præſtari duabus penſionibus,
alteram ad diem D. Martino ſacrum alteram vero ad diem Puri-
cationis S. Mariæ; ita enim æqvioribus ferent animis qvemad-
modum decretum eſt in Comitiis Superioribus, & poſtea id
ipſum publicatum in omnibus Territoriis. Cæterum illud reli-
qvum Accifæ qvod adhuc non eſt importatum ad ærarium Illius Maje-
ſtatis, ad proximum diem Divi Martini repræſentabitur; neqve tanta
eſt ea pecunia, ut occaſiones belli cum Moſcho gerendi impedire
potuiſſet. Præterea non adeo incogitantes ſunt Ordines Terrarum
Pruſſiæ, qvi non videant aut non intelligant, qvid ex bello Moſchi-
co, ac item Svedico impendeat Terris Pruſſiæ, verum illud ſibi durum
videri, bella ſine conſilio harum Terrarum ſuſcepta, ſubſidio earun-
dem debere adminiſtrari. Qvod vero Sua Majeſtas admonere Ordi-
nes dignata eſt, ne qvid amplius per deſidiam agatur, ſed ut omnia
ſuſcipiantur & perficiantur ad hoſtium irruptiones reprimendas, fa-
cit Majeſtas Sua optimo Conſilio. Providendum enim eſſe exiſtima-
mus, ne forte tota belli moles ex Dania aut Svecia converſa in has
Terras, inopinatos nihilqve tale cogitantes opprimat ſubditos Ma-
jeſtatis Illius Regiæ. Et qvanqvam propriæ eæ ſunt partes Majeſta-
tis Illius Regiæ, Terras has Pruſſiæ à qvovis hoſte tueri & defendere,
qvia una potiſſimum ea de cauſa in Imperium Divorum Regum Po-
loniæ, Majorum Sacræ Majeſtatis Regiæ, Majores noſtri conceſſerunt,
non ut Lithvaniam & cæteras Regni ditiones ab hoſte, impenſa ſua,
tuerentur, ſed ut patrocinio & præſidio Regum Poloniæ qvoscun-
qve hoſtes à ſuis cervicibus depellerent: neqve enim Majores no-
ſtri in ullius imperium conceſſiſſent, ſi ſuis ipſi viribus ad reprimen-
dos hoſtium ſuorum impetus pares ſe fore exiſtimaſſent; tamen de-
crevimus & nos communi conſilio in his Thorunenſibus Comitiis,
ut ſingulis annis in ſingulis Territoriis & Palatinatibus, luſtrationes
militum armatorum exiſterent poſtridie Sanctiſſimæ Trinitatis, ut vel
ea ratione ſubditi Majeſtatis Illius Regiæ qvisqve pro debito ſui officii,
armis, viris & eqvis inſtructi, parati ſemper ad reprimendos hoſtium
ſubitos incurſus atqve impetus idonei habeantur: curæ ſit modo Se-
reniſſimæ Illius Majeſtati, qvos ei luſtrationis negotio præfecit, aut
deinceps præficiendos putaverit Majeſtas Sua, habeant ut ſubditos
Majeſtatis Illius obſeqventes, qvod tum demum fiet, ubi parum ob-
ſeqventes inſigni aliqva pœna coërcebuntur. Porro in Marienbur-
genſibus Comitiis anni ſeqventis, ſi Dominus voluerit, conſultabimus
in commune, qva ratione, qvove modo cum Illuſtriſſimi Ducis Pruſ-

ſiæ

1563. fiæ copiis, ſi cum jam neceſſitas poſtulaverit, noſtras copias conjungamus, mutuisqve utamur auxiliis. Cæterum portus, Civitates, Arces munire, aditus terra, mari, flumine obſtruere, cum impenſas ſumtuſqve reqvirat longe ampliores, qvam & ab Ordinibus harum Terrarum præſtari ac ſuſtineri poſſunt, in rerum omnium & facultatum anguſtiis, publice & privatim conſtituimus tractandum atqve expendendum, communibus Ordinum Conſiliis, in Marienburgenſibus ſeqventis anni Comitiis, qva ratione pecunia confici poſſit, atqve in publicum ærarium deponi, ut ad ſubitos caſus ejuſmodi, qvalis ab Erico Duce nuper accidit, præſens certumqve remedium habeatur.

Jam vero extremum illud caput, qvo admonentur Ordines, ut ad diem proximum memoriæ Divi Martini dicatum, mittant nuncios Varſaviam ad generalia Regni Comitia, cauſa unionis & executionis perficiendæ, utqve eosdem ipſos Nuncios inſtruant & arment, omnibus rebus ad ejusmodi negotia pertinentibus, eisdemqve tradant Jura & Privilegia, cunctis Terrarum Pruſſiæ Ordinibus non mediocrem attulit dolorem, qvod Juribus, Privilegiis, libertatibus, uſitatis, vetuſtisqve conſvetudinibus aperte bellum indici videatur. Neqve enim unqvam alias, Majoribus Majeſtatis Suæ Regnantibus, ad Regni Comitia evocabantur Ordines Terrarum Pruſſiæ, neqve ſubjiciebantur ſtatutis Regni, Unionis atqve Executionis odioſis iſtis nominibus, ut qvos pientiſſimi Reges Majores Sacræ Reg. Majeſt. ſuis vivere legibus permittebant, neqve in animum ſuum inducebant, ea moliri atqve hoc negotii ſubditis ſuis fidelibus exhibere unqvam, qvod ad Jurium, Privilegiorum libertatisqve communis perturbationem aut labefactationem pertinet, qvin, ſi qvando Reſpublica Pruthena poſtulabat, cum Conſiliariis harum Terrarum conſilia captabant Pientiſſimi Reges ex formula generalis Privilegii, neqve evocabant Senatum Pruſſiæ ad Conſilium cum Senatu Regni conjunctim in Comitiis Regni capiendum. Qvem morem qvaſi per manus acceptum exemplo Majorum ſuorum, Majeſtas ut Sua obſervet atqve retineat ſuppliciter cuncti precamur. Qvoniam vero inclitiſſimo Regno Poloniæ jam pridem uniti, incorporati inviſceratiqve ſumus, tanqvam membra ſuo corpori, cujus corporis caput ſuam Majeſtatem agnoſcimus, colimus & obſervamus, non eſt cauſa, ut ab Ordinibus Terrarum Pruſſiæ nova alia unio, præter eam, qva jampridem Regno Poloniæ & capiti uniti ſumus, reqviratur atqve exigatur, qvæ Legibus, Privilegiis, libertati noſtræ, rectæqve jam pridem conſvetudini adverſa eſt. Executionis item ratio & Statuta ipſius Regni ad Pruſſiæ Ordines qvi poſſunt pertinere, citra convulſionem Jurium, Privilegiorum & Libertatis noſtræ? Nam cum noſtris Legibus ſejuncti à Regni Legibus vivamus, neqve Statuta Regni aut nos ipſi aut Majores noſtri approbarunt verbo vel facto, cauſa non eſt, cur ad ipſorum executionem protrahamur, ad qvos cum Jura non pertinent, ad eoſdem Jurium executio non poteſt pertinere. Neqve qviſqvam eſt noſtrum, qvi à Sacra Illius Majeſtate aliqvid illegitime obtineat, cum donationes privatim & publice nobis factæ ſigno & manu Suæ Majeſtat. ſignatæ & confirmatæ ſint, qvæ duo ſignum & manus Suæ Majeſtat. non ſolent illegitimis factis, iniqviſve donationibus accedere

atqve

atqve opponi, neqve adversa esse possunt ullo modo Statutis Regni, 1568.
potissimum vero Statuto Alexandri Regis, donationes & Privilegia nostra, qvandoqvidem neqve Privilegia Terrarum Prussiæ causæqve publicæ aut privatæ expendi atqve examinari solent aut debent ad Statutorum Leges, sed ad nostras proprias Leges, qvibus vivimus, & qvibus privilegiati sumus, sejunctis à Statutorum Legibus. Neqve Terræ Prussiæ cunctiqve earum Ordines subjecti sunt Regni Statutis, ut nulla ratione adversa ea esse possint videri Legibus Regni, Privilegia videlicet & donationes, qvæ haud subjecta sunt illis ullo jure. Qvare cuncti Terrarum Prussiæ Ordines humillime supplicant Illius Majestati, ne det illis locum in unionis & executionis negotio, qvi officii sui parum memores ejus authores esse videntur Suæ Majestati, qvod ipsorum pietati, qvod Christiani hominis officio, qvod charitatis mutuæ vinculo adversum est. Jam vero exportatio Privilegiorum publicorum & privatorum, qvam sit periculosa propter inopinatos varioſqve casus, qvam deniqve usitatæ omnium gentium consvetudini adversa, Sacræ Illius Majest. pro sua prudentia ut expendat atqve dijudicet, relinqvimus, humiliterqve supplicamus Illius Majestati, qvod antea sæpe & scriptis & per legatos, & Pietercoviæ anno superiori publice coram per Nuncios Terrarum Prussiæ palamqve testati sumus & nunc testamur, omnia superioribus temporibus dicta, facta & testata, pro repetitis hic habere volentes, ne qvid novi Majestas Sua de nobis, fidelibus subditis suis, contra morem Majorum statuat, qvod Juribus, libertati communi, Privilegiisqve publicis aut privatis adversum esse videatur; neqve velit Pientissima Majest. sua contra Exemplum Divi Parentis ac Majorum Suorum subjectos nos haberi his Legibus, qvibus obstricti aut obligati nunqvam fuimus neqve sumus ullo jure. Qvod vero postremo loco per legatum suum sua Majestas admonuit, dum Comitia Regni celebrabuntur, interea ut provideamus, ne qvid detrimenti capiat Provincia, neve hostis, absentia nostra abusus, damnum det, gratis animis profeqvimur Suæ Majestat. studium & admonitionem. Ob certas enim & graves causas verentur Terrarum Ordines, ne belli moles, qvæ in vicinia est, in has Terras, citius opinione nostra, inclinet atqve convertatur. Multa concurrunt verisimilia, qvibus adducimur ut credamus, non posse illa vicinorum bellorum incendia suis tantum finibus contineri, neqve alio qvam homines suspicantur spectare. Qvapropter cum undiqve his Terris Prussiæ metus impendeat, supplicamus Sacræ Ill. Majestati, ut nos subditos suos ad Comitia Regni evocari non patiatur, qvin potius domi manere permittat, ne Prussia consilio & præsidio nudata, hostem facilius per occasionem intra fines & viscera sua recipiat. Qvod reliqvum est, precantur, ut cuncta Sacræ ac Sereniss. Ill. Majestati bene & feliciter eveniant, ac cumprimis ne Sua Majest. in eam se partem atqve sententiam abduci inclinariqve patiatur, qvæ à Christiani Principis pietate atqve officio ab usitatis legitimisqve suorum & Majorum nostrorum moribus, deniqve ab Juris æqvitatisqve & justitiæ ratione, qvæ Regna continet, abhorrere videantur.

1563.

62.

Großmächtige / Wolgebohrne / Ehrbare / Wolweise / Gnädige und Großgünstige Herren.

Erklährung der Pomerell. Land-Boten, und der kleinen Städte Geschickte, wessen sie sich auff dem Reichs-Tage zu Warschau zu verhalten hätten.

SJeweil Ew. Gnaden und Herrl. gestern von uns begehret haben / wir uns erklähren wolten / worauff der Grund unser Sendung / die zwey Puncta / die Union und Execution betreffend / gerichtet sey / können wir beyder Stände der Gesandten / als Pommerellischen Adels und der kleinen Städte / denselben ihrem Begehr nach / dienstlicher Wolmeynung nicht verhalten / daß wir von unsern heimgelassenen Brüdern und Nachbahren diesen ausgemessenen Befehl empfangen / daß wie zuvor in Peterkaw / durch vorgehende Ihre Gesandten / so auch jezund wir in keine neue Union / die uns unbekannt / der Alten ungemäß / und unsern gemeinen Landes-Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten abbrüchlich seyn möchte / verwilligen solten. So auch das Statutum Alexandri eine ehliche Polnische Execution belangende / welche der Cronen Stände alleine und nicht die Preussen beschleust umb gewisser Gefahr willen / so des Landes alten Freyheiten daraus erwachsen konte / keines weges annehmen / sondern weil Königl. Maj. zu Peterkow / sowol Ew. Gnaden und Herrl. / als der Unter-Stände Gesandten / die gnädige Zusage in offentlichem Reichs-Rath / auch folgends in Schrifften unter der Cronen Siegel ausgegeben und gnädigst verheissen hat / das Land Preussen nicht allein bey ihren alten verprivilegirten Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten zulassen / sondern auch als ein Christlicher König und Herr derwegen zu schützen und zu handhaben / sollen wir Ihre Maj. solcher reichlichen Zusage unterthänigklich erinnern und umb gnädige Folge aufs dienlichste anhalten / welchem wir auch durch GOttes Hülffe nach unserm geringen Vermögen / in aller Treufleißigkeit wollen nachsetzen / und alles dabey thun / was uns als den geringsten eignet und gebühret.

Wissen aber hierneben Ew. Gnaden und Herrlichk. nicht zu bergen / daß wir vergangenen Montag nach dem Gruß Ihre Majest. umb Befriedigung der neu geforderten Union / darauff Königlicher Majest. Ausschreiben gerichtet / fleißigen und aufs unterthänigste gebethen haben / darauf uns Ihre Majest. mit kurtzem Bericht verabscheidet: Wir begehren euch / wie auch das gantze Land in keine neue Union zu leiten / wollen aber daß die alte / welche vor langen Zeiten durch gewisse Pacta aufgerichtet ist und biß anhero in Stillstand verhalten / Euch selbst zu Trost und Rettung / einmahl ins Werck gerichtet werde.

Derohalben ist unseres geringen Erachtens nöthig / die Pacta durch Ihre Majest. gemeldt / zu sehen / zu untersuchen / damit was

dem

dem Lande zu Schaden gedeutet möchte werden / mit reiffem Rathe 1562.
könten abwenden / dazu wir uns / wie auch allen andern / daß dem Lande erhelich / rühmlich und nützlich seyn mag / als die geringsten mit allem treuen Fleisse wollen bequämen.

Daß uns auch der Herr Colmische Woywode / sonder Zweiffel in Ew. Gn. und Herrlichk. Nahmen verwarnet / wir uns mäßigen solten / Königlicher Majest. ausserhalb der Polnischen Execution andere Wege zu weisen / dadurch Privat-Personen in ihren Possessionen Schaden empfinden möchten / haben Ew. Gnaden und Herrlichk. gnädigst bey sich zu erwegen / daß uns übel gebühren wolt / mitgegebene Befehlich zu verwandelen / zu vermehren / oder zu verkürtzen.

Derohalben Gnädige und Großmächtige Herren / weil unsre heimgelassene Brüder in gemeinen Rathschlägen Ihrer Versammlung bey sich empfunden / daß vornehmlich jetzt regierende Königl. Majest. etliche vornehme Festen und Haltungen nicht alleine zu Verkürtzung Ihres Tisches / sondern auch Gefahr des Landes und vieler Einwohner Beschwehr beyder Unter-Stände vergeben hat und mit Verbrieffung vertieffet; haben uns vielgemeldete Brüder jetzt / wie auch auf verschienem Reichs-Tage gegen Peterkow ausdrücklich auferlegt / Königl. Majest. zu vermelden / daß wo sie solche Irrung / dadurch erstlich Königliche / folgendes gemeine auch Privat-Wolfahrten nicht wenig verletzet worden / durch Ihre Königlich Recht und Gerechtigkeit wiederum in ihren ordentlichen Brauch und Wolstand bringen können / wissen sie hierinnen Königl. Majest. die Hand nicht zu schliessen.

Derowegen seynd auch wir dienstlicher Zuversicht / weil unsere heimgelassene Brüdere solches aus Christlichem Bedencken dem Lande und vielen Einwohnern beyder Stände zu Trost / bey sich bewogen / geschlossen und durch uns Königl. Majest. zu vermelden mitgegeben haben / Ew. Gnaden und Herrlichk. werden Ihnen und auch uns / denen laut mitgegebener Befehlich nicht anders zu thun gebühren will / zum Besten wenden / und nichts ungnädiges von uns argwohnen.

Was aber Ihre Majestät und derselben löbliche Vorfahren den Städten und sonderlich den Vornehmen im Lande oder auch andern Rebuspubl. und Communitæten eingeräumet / übergeben und verschrieben haben / weil solches dem Lande und allen Einwohnern zu Trost / Nutz und Forderung geschehen ist / sollen wir uns halten Königlicher Zusage / dadurch Ihre Majestät Sie bey allen ihren und ihnen zugeeigneten Gütern und Gerechtigkeiten zu erhalten / gnädigst verheissen. Im Fall aber Königl. Majestät solches folgends durch jemandes Anhalten in irkeinen Zweiffel stellen würde / haben wir von den Unsern fernere Belehrung / auffs fleißigste und allerfleissigste Ihre Königl. Majestät zu bitten / damit die Städte und sonderl.

1563. derlich die Vornehmſten/ in ihren Beſitzen und Einkünfften am kleinſten nicht verkürtzet / daneben an Ihren alten Gerechtigkeiten nicht geſchwächet würden / damit der gemeine Troſt vieles nöthigen Anliegens und aller Einwohner hohes und niedrigen Standes dadurch in ſeinen alten Würden erhalten würde.

Hierneben dieweil es löblich und recht / daß die Geſchlechter im Lande zur Zierheit und vieler tröſtlicher Hülffe erhalten werden / tragen unſere beimgelaſſene Brüdere gemeldter Ständer groß Mitleyden / daß die von der Ritterſchafft und gemeinen Adel ſich an ihre Beſitzen vermuthlichs Abbruchs befahren. Derohalben uns mitgegeben / wo Königl. Majeſt. auch wieder ſie in ſolchen Fällen etwas vornehmen würden / Königl. Majeſtät auffs unterthänigſte zu bitten / Sie wollen die von Adel aus oben bedachten Urſachen in den Königl. Gütern / die Ihre Königl. Majeſtät ohne groſſen Schaden ihres Tiſches/ ohne Gefahr des Landes und Verderb der Einwohnere / wol-verdienten Perſonen verliehen / auch wegen treuer Dienſte ihrer Eltern und Verwandten / genädigſt bey dem Ihren erhalten. Solches haben wir als unwürdige Geſandten / die ſich ſolche Beſchwehr gerne enthalten hätten / Ew. Gnaden vollkömmlich entdecken wollen / damit Wir bey Ihnen nicht in die Zuſpruche geritten / als hätten wir Ew. Gnaden und Herrlichk. etwas unbilliger Weiſe vorhalten / des wir ſie unſerer Pflichte nach in Zeiten ſolten verſtändigt haben / dienſtlich bittende / Ew. Gnaden und Herrlichk. wollen dieſe unſere und uns mitgegebene Befehliche im Beſten verſtehen / uns in keinen Verdacht irkeiner Abgunſt faſſen / dann das aus Chriſtlichen Bedencken zu Beförderung gemeiner Wolfahrt geſchicht / ſeynd alle Ständere ſchuldig mit zu forderen.

63.

Sacra ac Sereniſſima Majeſtas Regia, Domine Noſter Clementiſſime.

1564. Abermahlige Vorſtellung der Preuſſen auff dem Reichs-Tage zu Warſchau wieder die Execution.

SEreniſſimæ Majeſtati Veſt. ante biduum qvanto maximo potuimus humilitatis ſtudio ſupplicavimus, ut ſi ea apud Sacram Majeſt. Veſt. valere haud poſſent, qvæ proximè præteritis Pietercovienſibus & his Warſavienſibus Comitiis & verbis & ſcripto in medium adduximus, de Divi Regis Alexandri Conſtitutione, eam ad Sacræ Majeſtat. Veſtræ Terras Pruſſiæ nulla ratione ſpectare vel extendi. Neqve Privilegia illarum Terrarum aut cauſas ullas, ſive publicas, ſive privatas ad Leges Statutorum Regni, ſed ad illarum Terrarum proprias Leges, qvibus vivimus, prorſus ſejunctis à Statutorum Legi-

Legibus examinari consveſſe. Tanto autem minus Sereniſſimæ Majeſtatis Veſtræ Terras Pruſſiæ ad eam Conſtitutionem obligari, qvippe qvod nulla facta Terrarum Pruſſiæ mentione in ea Conſtitutione, non ſolum abſentibus Pruthenis, ac ne vocatis qvidem, nulla unqvam intercedente vel inſinuatione, vel approbatione Pruthenorum ſancita ac promulgata ſit, ſed qvod per abuſum jam pridem antiqvata & contrariis actibus abrogata, Dominorum Regnicolarum voluntariis tantum ſtudiis, nulla unqvam Pruthenorum ad id accedente conſenſione, iterum ad priſtinum vigorem revocata, ac veluti poſtliminii Jure reſtituta ſit, idqve nullum Terris Pruſſiæ præjudicium afferre poſſe, tanqvam rem inter alios actam, qvemadmodum hæc adductis aliis qvam plurimis argumentis & rationibus prolixius & accuratius humiliter à nobis declarata fuerunt, qvæ hic pro repetitis haberi ſubjectiſſime petimus. Si tamen hæc omnia valere apud Sacram Majeſt. Veſt. haud poſſent, ſaltem ut Sacra Majeſt. Veſt. inſtructionem Terrarum Suarum Pruſſiæ per nos exhibitam, tantum apud ſe pondus habere fineret, ne qvid contra eam cum honoris & exiſtimationis noſtræ inextingvibili macula committere nobis injungeret, præſertim cum ab omnibus Statibus & Ordinibus illarum Terrarum, unanimi ore & conſenſu ſic ſit conſtitutum, ne ſeſe commemoratæ Conſtitutioni, tanqvam alieno Juri ſubjicerent. 1564.

Qvando vero Sac. Majeſt. Veſt. nullum relinqvens dimiſſiſſimis ac æqviſſimis precibus noſtris locum, pro peremtorio termino hunc diem nobis indixit exhibendis privilegiis ſuper bonis ad mensam Regiam pertinentibus, adeoqve per vocem Præconis ad inſtar Palatinatuum Regni, ad eam Privilegiorum exhibitionem nos adciari juſſerit, videmus haud obſcure hoc agi, ut qvaſi eodem cum Dominis Regnicolis jure utentes, perinde ac ipſi Domini Regnicolæ Conſtitutioni pareamus, atqve ſic à fide inſtructionis & mandatorum noſtrorum diſcedendi neceſſitatem qvaſi qvandam nobis imponi; qva nulla unqvam potuit triſtior & acerbior declaratio auribus noſtris afferri, qvæ cum non ſolum Inſtructioni ac mandatis noſtris, qvorum fines diligenter cuſtodiendi ſunt, aperte adverſatur, ſed fidem etiam atqve religionem noſtram, qva Reipublicæ Pruthenæ ipſa Sacra Majeſt. Veſtra Nos obſtrictos eſſe voluit in periculum manifeſtum vocat: in qvam partem potiſſimum inclinemus non ſatis perſpicimus. Etenim qvantum Sacræ Majeſtati Veſtræ & huic inclito Regno Poloniæ debeamus, cui indiſſolubili, ac prorſus individuo nexu & vinculo conjuncti ac inviſcerati ſumus, facile qvidem & ſumma cum fide ſubjectiſſime agnoſcimus, & qvod patriæ charitas & ſtudium in exeqvendis patriæ mandatis à nobis exigat, fideliter expendimus, cuperemus qvidem qvemadmodum debemus, Sacræ Majeſtati Veſtræ in exhibendis Privilegiis obtemperare, ſi modo ſalva Nos fide atqve exiſtimatione id facere poſſe intelligeremus, qvam qvidem fidem, ſi in cauſa Patriæ minus integre præſtabimus, qvid non ſolum alii homines, ſed ipſa Sacra Majeſt. Veſtra de nobis judicatura ſit, etiam atqve etiam majorem in modum nos ſollicitat. Eſt enim, uti ſupra dictum eſt, & qvia caput eſt totius noſtræ legatio-

1564. nis, ſæpius dici neceſſe eſt, inter omnes Terrarum Pruſſ. Ordines unanimi conſenſu ſic conſtitutum, nobisqve injunctum, omnibus precibus à Majeſt. Veſt. ſuppliciter petere, ne ad Conſtitutionem Regni ulla noſtra Privilegia exhibere cogamur, non ut commoda Majeſtat. Veſtræ, qvæ forte ex repetitione bonorum Regalium illicite alienatorum ei competunt, impediamus, ſed ut Juribus Noſtris integre perfruamur, ac ne noſtras cauſas, res, vel bona, alio qvam ex Privilegiorum illarum Terrarum jure judicari ac diſceptari patiamur.

Et qvoniam non debet res ulla eſſe tanti, aut commodum ullum tam expetendum, ut viri boni & ſplendorem & nomen amittamus & futuræ poſt mortem famæ, etiam detracto vitæ uſu, fideliter conſulendum eſt, ut hominum Aures optimo de nobis ſermone compleantur, minus offenſum iri Sacram Maj. Veſt. pro innata ſua bonitate ac clementia exiſtimavimus, ſi has noſtras anguſtias, in qvas adductos ac conjectos nos hoc tempore videmus, accuratius explicaremus: ac qvia Sacra Majeſtas Veſtra pro Chriſtiani Regis officio ac ſingulari ſua pietate, Excellentiſſimis Dominis Magni Ducatus Lithvaniæ Nunciis, deficientibus illorum mandatis, ad plene ac integre peragendas cauſas unionis dignata eſt, dare ſpacium ad ſuos referendi ac deliberandi, usqve ad proxima Regni Comitia: etiam atqve etiam majorem in modum Sacræ Majeſtati Veſt. ſumma animi demiſſione ſupplicamus, ut nos pari ſubjectionis fide ſubjectos, parem qvoqve clementiam experiri velit atqve referre ad noſtros ſinat, eſſe Majeſtat. Veſtræ voluntatem, ut poſſeſſores bonorum Regalium ad Conſtitutionem Privilegia ſua exhibeant. Ubi eadem ratio eſt, ibi idem jus ſtatui debere nemo dubitat. Inſtat jam jam Conventus Terrarum pro feſto Divi Stanislai, abhinc vix ſeptem ſeptimanis. Eſt intervallum parvi temporis, qvo conceſſo Sacra Majeſt. Veſtr. & ipſi cauſæ & famæ qvoqve noſtræ conſulere poterit, absqve omni præjudicio, tantoqve major ac certior nos ſpes habet, hoc à Sacra Majeſt. Veſtr. impetrandi, qvo magis perſpectum atqve plurimis illuſtriſſimiſqve argumentis exploratum habemus, Sacram Majeſt. Veſt. non minori in Terras Suas Pruſſiæ affectione, atqve in Magnum ſuum Lithvaniæ Ducatum propendere. Eſtqve hæc cauſa noſtra æqve gravis ac prægnans, atqve Illius Magni Ducatus, & multo etiam gravior, qvod contra Conſiliariorum & omnium illarum Terrarum Ordinum conſenſum ac ſtudium, privilegia exhibenda ſint.

Qvod ſi vero ab Ordinibus illarum Terrarum proximis Comitiis conſtitutum atqve approbarum fuerit, ut poſſeſſores bonorum Regalium, etiam ad Conſtitutionem Divi Alexandri Privilegia exhibeant, nemo non pro ſua in Majeſtatem Veſtram fide libentiſſime parebit. Nulla major Regni firmitas atqve ſtabilitas eſt, qvam ea qvæ mutua benevolentia Regis ad ſubditos & ſubditorum ad Regem comparatur. Idcirco qvanto poſſumus maximo ac humillimo ſubjectionis ſtudio, Sacræ Majeſtati Veſt. per ſalutem noſtram perqve omnia ſacra ſupplicamus atqve ſubjectiſſime obteſtamur, dignetur hnic noſtræ

noſtræ æqviſſimæ ac pientiſſimæ petitioni, nulla temeritate, ſed famæ noſtræ duntaxat conſervandæ cauſa inſtitutæ, clementiſſime deferre atqve ita utilitati Fiſci ſui conſulere, ne nominis noſtri honeſtati qvicqvam derogetur. 1564.

Et qvoniam paſſim jactari ac in vulgus ſpargi audimus; qvosdam ex Nobis in Executionis Legem atqve Privilegiorum exhibitionem conſenſiſſe, eo qvod qvidam ſuperiori anno ex Comitiis Pietercovienſibus domum profecti, ad indictum diem exhibendorum Privilegiorum Pietercoviam viciſſim reverſi ſunt. Fatemur ſane obſervantiæ ſtudio qvoſdam ex nobis reverſos, neqve alienos fuiſſe ab exhibendis Privilegiis, ſed non vigore Conſtitutionis, in qvam tantum abeſt, ut conſenſerimus, ut etiam aperte contra eam proteſtati ſimus. Cui proteſtationi in omnibus Conventibus interea habitis, Terræ Pruſſiæ conſtanter inhæſerunt, qvemadmodum ex Reſponſis ad Sac. Maj. Veſt. Regiam reſcriptis, manifeſte doceri poteſt. Dignetur itaqve Sacra Majeſt. Veſt. pro Chriſtiani Principis officio, aut terras ſuas ab obſervatione dictæ Conſtitutionis abſolvere, aut referendi ſpatium ad proximum Terrarum Conventum clementiſſime concedere. Petunt hoc idem ipſa Privilegia Noſtra à Divis Majeſtatis Veſt. Anteceſſoribus Terris Pruſſiæ conceſſa & per eandem Majeſtatem Veſtram confirmata, qvæ ſalva ac ſana eſſe haud poſſunt, cum Conſtitutionis Illius obſervatione. Conſiderabit Sacra Majeſt. Veſtr. pro ſua pietate ac paterna ſua in eas Terras benevolentia, non qvid poſſit, ſed qvid debeat illis Terris, ſi non viſum eſt noſtris humillimis precibus aliqvid tribuere, ſaltem ut Sacra Majeſt. Veſtr. huic difficultati temporum aliqvid tribuat. Ita Majeſtatem Veſtram rogamus, ut majori ſtudio magiſqve ex animo non poſſimus. Erit id Sacræ Majeſtati Veſt. ad omnem æternitatem longe glorioſiſſimum, nobiſqve ac omnibus illarum Terrarum incolis & neceſſarium & omnibus obſeqventiſſimis ſervitutis ac ſubjectionis ſtudiis, cum vitæ etiam & fortunarum omnium communicatione, perpetuo vicſſim ſubjectiſſime promerendum. Warſaviæ. d. 4. Menſ. Martii Anno Domini 1564.

64.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Staniſlai Lande Tage.

QVod periculorum his Terris imminentium Sacra Regia Majeſtas per Oratorem ſuum clementer nos admonere, ſuamqve viciſſim in amovendis illis vigilantiam, antea qvidem nobis ſatis perſpectam, exponere dignata eſt, reverenter agnoſcimus in utroqve, ſingularem Regiaqve Majeſtate dignam providentiam & ſollicitudinem, pro eaqve, ut par eſt & debemus, Sacræ Regiæ Majeſtati, Domino Noſtro Clementiſſimo, demiſſiſſimas habemus gratias. Atqve utinam qvidem ea infelicium noſtrorum temporum non eſſet

1564. eſſet calamitas ut periculorum his Terris imminentium conditionem à longinqvo potius animis proſpicere & cogitationibus emetiri, quam jam oculis pene ſubjecta coram intueri neceſſum haberemus. Qvid enim potentiſſimus hoſtis in meditullio pene Lithvaniæ non auſus fuerit, abrepto primario ejus Terræ propugnaculo, nemini ignotum eſt. Qvantum vero ex vicina nobis Svecia periculorum incumbat, qvidve in horas nobis exinde formidandum ſit, adeo non poſſumus animis ſatis explicare, ut utrum alteri imminentium incommodorum præferendum ſit, fere dubitemus. Hactenus qvidem fecimus pro virili noſtra, qvantum potuimus, neqve unqvam paſſi ſumus & in harum Terrarum nuperrima defenſione & in ſublevandis Regii Fiſci difficultatibus, in nobis ſtudium aut fidem deſiderari. Tamen inpræſentiarum non ſine maximo animorum noſtrorum mœrore, ex nuncio Sacræ Regiæ Majeſtat. intelleximus ſtudium illud noſtrum, etſi fideliſſimo & liberaliſſimo animo ſubjectiſſime ſuſceptum, uſqve adeo nondum ſatisfeciſſe expectationi Regiæ, ut etiam ingratitudinis nobis macula non obſcure impingatur. Inde adeo qvod ea qvæ ad ſalutem & incolumitatem publicam conſervandam nobis proponantur ægre à nobis obtineri patiamur. Qvam qvidem maculam præter merita noſtra nobis aſperſam, etſi dolenter percepimus, tamen à Principe profectam patienter aeqviſſimiſqve animis toleramus.

Hactenus qvidem ſubditi harum Terrarum, regnante Sacra Regia Ejus Majeſtate pene continuas penſiones cereviſiarias ægre ſuſtinuerunt, tum vero ea proxima contributio, qvam præterito & hoc ipſo anno experti ſunt, ita plerisqve fuit, ut in hunc usqve diem multi expoſitam pecuniam & jam in Fiſcum Regium pridem redactam, nondum à miſeris & egenis colonis viciſſimi extorqvere & recipere potuerint. Qvod qvidem ſi tandem crebris & prope continuis Contributionibus exhauſtos jam paulo cunctatiores reddat, qvis miretur.

Acceſſit & hoc, qvod alacritatem omnium Ordinum vehementer repreſſit, qvod cum ex communi fama, tum vero ex Nunciis noſtris ad Warſavienſia Comitia miſſis, maximo animorum noſtrorum mœrore inenarrabilique conſternatione intelleximus, qvanta precum & ſupplicationum harum Terrarum nomine inſtitutarum habita ſit ratio.

Certiſſima enim omnes harum Terrarum Status & Ordines ſpes habebat, ut qvæ proxime præteritis Pietercovienſibus Comitiis & verbis & ſcripto ſumma cum humilitate ſuppliciter propoſita, ulla ratione impetrari haud potuerint, ea tandem nunc Warſavienſibus in Comitiis, cum propter ipſius rei æqvitatem, tum propter Ordinum harum Terrarum, in laudanda proxima contributione præſtitam alacritatem, ſuum eſſent locum habitura; ne ſcilicet Divi Regis Alexandri Conſtitutio in qva nulla ineſt Terrarum Pruſſiæ mentio, abſentibus harum terrarum Ordinibus facta, nulloqve unqvam harum Terrarum ſuffragio approbata vel recepta & per abuſum jam pridem non

non modo antiqvata, ſed contrariis actibus abrogata, per ſolos autem 1564.
Dominos Regnicolas, voluntariis tantum ſtudiis, nullo unqvam harum Terrarum accedente conſenſu, iterum ad priſtinum vigorem revocata & veluti poſtliminii jure reſtituta, tanqvam res inter alios acta ad has ipſas Terras extenderetur; neve Privilegia harum Terrarum, aut cauſæ ullæ ſive publicæ ſive privatæ ad Leges Statutorum Regni, ſed ad harum Terrarum proprias Leges ac Conſvetudines, qvibus hactenus vivimus, prorſus ſejunctis à Statutorum legibus, cum qvibus ad incliti Regni Polonici unionem acceſſimus, examinarentur, ut præjudicium his Terris adferretur. Tantum autem abeſſe proh dolor! cognovimus, ut hoc ipſum impetrare Domini Nuncii noſtri potuerint, ut præter multas & graviſſimas injurias, qvibus atrociſſime cum à Statibus Regni, tum à qvibusdam Pomeraniæ & minorum Civitatum Nunciis, qvi tamen ſoli, cum lecta fuiſſet hæc reſponſio, ne de illis hæc adderentur, contradixerunt, nullo ipſorum merito affecti ſunt, non ſolum dilationem nullam hocce in conventu cum Ordinibus harum Terrarum tanta tamqve ardua de re deliberandi obtinere potuerint, ſed qvod contra Inſtructionis ab omnibus harum Terrarum Ordinibus datæ fidem, Privilegiorum ſuorum exhibendorum neceſſitas illis, propoſita amiſſionis pœna, per vocem Præconis, ni exhiberent, injuncta ſit, & qvod illa ipſa Privilegia metu pœnæ & propter reverentiam Sacræ Reg. Majeſtat. debitam, non ex jure Conſtitutionis cum ſolenni proteſtatione exhibita utiqve ad normam Divi Alexandri, non ſeus, qvaſi eodem cum Statibus Regni uteremur Jure, nullo prorſus habito diſcrimine, examinata ac deciſa ſint.

Qva qvidem re an ulla Nobis potuerit nunciari vel triſtior vel acerbior, qvis, niſi omnis humanitatis & pietatis expers, non intelligit.

Auget autem conceptum ab omnibus harum Terrarum Ordinibus juſtiſſimum dolorem, hoc magis, qvod paſſim affirmetur, Sacram Regiam Majeſtatem, ad exeqvendam in his Terris realem & effectualem executionem, jam deputaſſe certos ex Regno Reviſores, qvi vigore Conſtitutionis, bona olim Regalia in his Terris inſpiciant & facta æſtimatione, ſic omnino ac pari ratione, qvemadmodum in Regno, conſtituant, atqve ita Ordines harum Terrarum incredibili cum mœrore aperte proſpiciunt, in eas redigi anguſtias, ut poſthac alieno juri parere cogantur.

Etenim qvantum Sacræ Reg. Majeſtati & inclito Regno Poloniæ, cui individuo ac prorſus indiſſolubili nexu hæ Terræ junctæ ac inviſceratæ ſunt, debeant, & qvid viciſſim patriæ charitas, fides ac religio, in conſervandis patriis Juribus, Libertatibus ac Conſvetudinibus, à Statibus & Ordinibus harum Terrarum exigat, ſubjectiſſime & fideliſſime ultro citroqve expendunt.

Qvemadmodum autem nihil eſt à fidelibus ſubditis alienius, qvam Regis & Principis commoda temere impedire, ita viciſſim non dubitant, qvin Regia Majeſt. agnoſcat, eſſe ſui officii, jura ac Pri-

1764. vilegia ſubditorum integre conſervare, ne de rebus vel bonis aut cauſis harum terrarum, alio qvam ex proprio Privilegiorum Jure contra vetuſtam Terrarum conſvetudinem ſtatuatur & judicetur. In qva re, cum magna conſiſtat firmitas atqve ſtabilitas mutuæ benevolentiæ Regis ad ſubditos & ſubditorum ad Regem, qvanta poſſunt maxima animorum ſubmiſſione, omnes illarum Terrarum Status & Ordines Sacræ Ejus Majeſtati ſupplicant, velit pro Chriſtiani Principis officio, ita ſiſci ſui commodis proſpectum, ne qvid harum Terrarum Juribus decedat, qvod alia ratione haud fieri poteſt, qvam ſi Ejus Sacra Regia Majeſt. Terras ſuas Pruſſiæ ab obſervatione dictæ Conſtitutionis abſolvat, neqve amplius patiatur illis, alioqvin nullo Jure ad dictam Conſtitutionem obſtrictis, qvæſtionem ullam moveri, nedum reviſorum importunitate gravari aut moleſtari, neqve enim harum Terrarum Jura ac Privilegia aliter ſalva ac ſana eſſe poſſunt, Qvæ ipſa Privilegia, à Divis Sacræ Majeſtatis Regiæ anteceſſoribus conceſſa, ac per eandem Sacram Ejus Majeſtatem confirmata, hactenusqve conſervata omnia, cum harum Terrarum Statibus & Ordinibus hoc idem uno ore ſuppliciter petunt. Petunt autem hæc non ſuo magis qvam poſteritatis nomine, cui nollent qverendi cauſam relinqvere, qvod qvæ jura & Privilegia Majores noſtri nobis integre conſervarunt, ea non æqve integra ad poſteros transmittamus. Ac qvoniam nulla certior ratio eſt devinciendi complacandiqve Principis in ſubditos animum, qvam periclitanti non deeſſe; etſi igitur, ut ſupra dictum eſt, continentibus contributionibus, præ omnibus Sacræ Reg. Majeſtatis Ejus ſubditis, maximopere ſe gravatos eſſe ſentiunt, ne tamen omnino nihil ad Sacræ Ejus Majeſtatis poſtulata in tantis difficultatibus facerent, unanimi conſenſu unius anni Contributionem in ſingulos modios duos ſolidos numerandam, decreverunt; cujus exactio à proximo feſto Divi Martini hujus currentis anni initium capiet, propterea qvod ut ſupra expoſitum eſt, ad id temporis uſqve exactio ſuperioris Acciſæ qvibusdam obligata eſt, atqve ut Sacra Majeſt. ejus non qvid ab his Terris præſtari voluerit, ſed qvid qvantumqve hoc rerum ſtatu poſſint benigne expendere dignetur, majorem in modum ſubjectiſſime petunt, daturi poſthac pro ſumma ſua in Sacram Majeſtatem Ejus fide ac obſervantia, fideliſſimam operam, ut aliqvando illuſtriora in Sacram Majeſtatem Ejus officia ac ſervitia conſtent.

Qvodſi vero Sacra Ejus Majeſt. inhærens, qvod DEus clementer avertat, ſententiæ, velit Conſtitutionis ſeveritatem in has Terras extendi, facere aliter Status & Ordines, pro ſua in has Terras fide ac ſtudio haud poſſunt, qvam ut ſuperioribus proteſtationibus tam in Comitiis Pietercovienſibus, qvam Warſavienſibus factis, firmiſſime initantur. Qvas qvidem proteſtationes hic pro expreſſe de verbo ad verbum ſolenniter repetitis ac inſertis haberi, ſumma animi demiſſione reverenter perimus, neqve id vel temeritati, vel proterviæ vel oblitæ obſervantiæ aſſcribere Sacra ejus Majeſt. patietur, ſed fidei potius & amori in patriam noſtro, atqve debitæ in bona & honeſta cauſa conſtantiæ, bonisq; & Reipubl. amantibus viris dignæ, clementiſſime

me imputare dignetur. Erit hoc Sacræ Reg. Majeſt. Ejus ad omnem æternitatem longe glorioſiſſimum, nobisqve ac omnibus illarum Terrarum Incolis neceſſarium & omnibus obſequentiſſimis ſervitutis ac ſubjectionis ſtudiis perpetuo viciſſim promerendum. 1564.

Qvod ad luſtrationem attinet, jam illi terminus dictus eſt proximus lunæ dies poſt feſtum Sanctiſſimæ Trinitatis, Civitatibus qvoqve minoribus Reg. Majeſtat. nomine mandatum eſt, ut & ipſæ recenſeant in ſingulis oppidis, qvo conſtare poſſit, qvantum habere qveant eorum numerum, qvi ſint ad arma capienda idonei, qvot ex illis ad ſuppetias ferendas, ſicubi neceſſitas tulerit, mitti poſſint, relicto nihilominus in ipſis oppidis neceſſario præſidio. Qva de re qvidqvid ab ipſis conſtitutum fuerit, in proxima Conventione Thorunenſi referre debebunt, ut qvæ ſint cujusqve Civitatis vires & qvam ſint ad rem militarem inſtructæ, liqvido cognoſci poſſit.

Qveri nonnullos de judiciis harum Terrarum, non tam ex Legibus, qvam ex favoribus partium judicari, in eoqve ipſo magnam negligentiam adhiberi, facile credimus, cum novum hoc non ſit, ut qverantur hi, contra qvos pronunciatum fuerit, qvamlibet eorum cauſa ſit injuſta. Verum interea perimus, ab Illius Majeſtate Regia, ne ſtatim ejusmodi qverelis fidem habeat, cum qvæ ſumma poteſt adhiberi religio in cauſis cognoſcendis & eo, qvod juſtum eſt, decernendo, à nobis adhibeatur. De Superioribus qvoqve judiciis non minor eſt multorum qverela, qvam juſta, DEI ſolius eſt judicium. Hoc autem præcipue magno cum dolore plurimi qveruntur, cum longo tempore commorati iſthinc fuerint, graviſſimisqve ſumptibus exhauſti, ſe tandem domum redire inauditos, juſtitiamqve ſuam in longum tempus differri, qvam ut celerius conſeqvi deinceps poſſint, etiam atqve etiam Illius Majeſtati, qva ſumma poſſumus animorum noſtrorum ſubmiſſione, ſupplicamus.

65.

Von GOttes Gnaden Albrecht der Aeltere / Marggraw zu Brandenburg / in Preuſſen zu Stettin / Pommern / der Caſſuben und Wenden Hertzog / Burggraff zu Nürrenberg / und Fürſt zu Rügen / &c.

Schreiben des Hertzogs in Preuſſen an die Kön. Räthe, die Herausgeb. des Culm. Rechts und die Veranſtaltung der Gegenwehr wieder eine Schwediſche Landung betreffende.

DEn Ehrwürdigen in GOtt / Edelen / Ehrenfeſten / Ehrbahren / Ehrſamen und Weiſen / unſeren lieben Freunden und beſonderen lieben Herren / Prälaten / Woywoden / Caſtellanen / Unter-Kämmerern Land und Städten Königl.

Digitized by Google

1564. Königl. Majest. zu Polen / der Landen Preussen Räthen / auf jetziger Tagefahrt zu Marienburg versammlet.

Unsere freundliche Dienste / günstigen Gruß und gnädigen Willen zuvor. Ehrwürdiger in GOtt / Edele / Ehrenveste / Ehrbahre und Wolweise liebe Freunde / besondere Liebe und Gefattere. Wir wollen Ew. Lieben und Euch freundlicher und genädiger Meynung nicht bergen / daß Wir von der gantzen ehrbahren Landschafft unsers Hertzogthumbs Preussen unauffhörlich ersuchet / angelangt und gebehten werden / daß Wir das Cölmische Recht in Druck zu geben verordenen wolten. Dieweil Wir dann verruckter Zeit Ew. Lieben und Euch ein Exemplar desselben zugeschickt / so gelanget an Ew. Lieben und Euch unser freundl. Bitten und gnädiges Begehren / Dieselben wollen uns solch Exemplar wiederum zustellen / neben Ew. Lieben und Euern Gutdüncken / was dieselben darin zu thun bedacht oder nicht / dann wir endlich unserer Landschafft zu willfahren und das Colmische Recht in Druck ausgehen zu lassen entschlossen.

Ferner zweiffelen Wir nicht / Ew. Lieben und Ihr anderen werden bedencken / was für Fahr / Schaden / Verderb und Nachtheil aus dem jetzt schwebenden und fürhabendem Kriege zwischen Königl. Maj. zu Dännemarcken und dem Schweden / diesen Landen zu befürchten / sonderlich da es die Wege erreichen solte / (dafür GOtt gnädig seyn wolte /) daß der Schwede der See mächtig werde / wie man sagt / daß Er viel Schiffe darauf gerüst haben solte. Demnach wollen wir Ew. Lieben und Euch hiemit freundlich und gnädig erinnert und ermahnet haben / zu betrachten / da der Schwede seinen Fuß in diese Lande setzen solle / was allenthalben vor Schaden davon zu gewarten. Weil wir aber allhier in unserm Fürstenthumb / und auff dieser Seiten nothdürfftige Versehung mit Wache und anderer Rettung am Strande bestellet / also daß Wir verhoffen einem jeden unversehenen Einfall mit GOttes Hülffe zu steuren und zu wehren / und aber wissen daß nicht allein an der Dantziger Port / sondern auch am Pautzker Winckel / an Heyl / auff der Nährung und anderen Oertern des Königl. Theils Preussen / viel und mächtig gelegen / wie dann solches den Wissenden nicht unbekannt / so haben wir nicht Umbgang haben mögen / Ew. Lieben und Euch freundlich und genädig derhalben zu erinnern / freundlich bittende und gnädig begehrende / weil Ew. Lieben und Ihr jetzo auf dieser Zusammenkunfft von Königl Majest zu Polen / unserm gnädigen Herren und freundlichen lieben Ohmen / wie wir bericht / Befehl haben / von Schutz und Beschirmung dieser Lande zu rathschlagen und zu schliessen / dieselbe wollen unter andern auch diesen Punct nothdürfftig bedencken / und was im Fall der Noth zu thun / reiflich beschliessen. Dann solte etwas / da GOtt für sey / auf Ew. Lieben und Euer Seiten sich feindliches zutragen / haben Wir / als Königl. Majest. unterthäniger Fürst und Lehnmann / die Bestellung gethan / daß von den Unsern eylende Hülffe und Rettung geschehen solle. In Gleichniß versehen Wir uns auch / Ew. Lieben und Ihr werden die Verordnung thun / da allhier auff unser Seiten ein unversehe-

verſehener Einfall geſchehen ſolte / daß wir eylends Entſetzung erlangen mögen / damit der Feind gleichwol zuſehe / daß man auff allen Theilen wacker befunden: abermahls bittende und begehrende / Ew. Lieben wollen die Sache nach Nothdurfft bedencken / und wes Wir uns desfalls zu denſelben allenthalben zu getröſten / gutwillig mittheilen / das ſeynd wir umb Ew. Lieben und Euch freundlich und gnädig zu verdienen und zu beſchulden geneigt. Datum Königsberg den 4. Maji, Anno 1564. 1564.

66.

Antwort der Königl. Räthe auff vorhergegangenes Fürſtliches Schreiben.

UNſere freundliche und willige Dienſte bevor / Durchlauchtiger / Hochgebohrner Fürſt / freundlicher und gnädiger Herr. Ew. Lieben und Fürſtl. Gnaden freundliches und gnädiges Schreiben wegen des Cölmiſchen Rechtes / des Exemplar Ew. Lieben und Fürſtlichen Gnaden uns vor etzlicher Zeit mitgetheilet / Erforderung / ſambt freundlicher und gnädiger Erinnerung der beſorglichen Gefahr / ſo aus noch jetztwährenden Kriegen der Königlichen Würden von Dännemarcken und Schweden dieſen Landen zu befürchten / und was mehr darinne freundlicher und gnädiger Wolmeynung gemeldet / haben wir nothdürfftiglich eingenommen. Worauf Ew. Lieben und Fürſtl. Gnaden wir gantz freund- und dienſtlich in Wiederantwort nicht können noch mögen bergen / daß wir den Handel des Colmiſchen Rechts etzlichen gelehrten Rechtserfahrnen Männern zu befördern / verrückter Jahren allbereit aufferleget und beimgegeben haben. Und ob es wol diejenigen an ihrer embſigen Arbeit und ungeiparten Willens desfalls nicht haben erwinden laſſen / ſo ſeynd doch mittler weil dergleichen wiederwillige und unruhige Hinderniß eingefallen / daß ſolch Werck biß anhero in ſeine Endſchafft keinerley maaſſen habe können geſetzt werden; ſeynd aber jetziger Zeit mit aller Aempſichkeit ob ſolchem fürhabenden Wercke / daß ſie uns auch ungezweiffelter Hoffnung gäntzlich vertröſten thun / daß daſſelbige binnen unlänger Zeit ſolle gefertigt werden / welches ſobald es ſeine Folge und Bereitſchafft erreichet / wollen wir zum förderlichſten daran ſeyn / damit ſolches Ew. Lieben und Fürſtl. Gnaden unſäumig zugeſtellet werde; In hangender Zeit aber und dieſer kleinen Friſt bitten wir gantz freund- und dienſtliches Fleiſſes / es wollen Ew. Lieben und Fürſtliche Gnaden ob demſelben kurtzen Verzuge keinen unfreundlichen und ungnädigen Mißfallen tragen / und mit dem Drucke / darum Ew. Lieben und Fürſtl. Gn. Unterthanen zum höchſten anhalten ſollen / dieſen Aufſchub zu ſetzen / biß Ew. Lieben und Fürſtl. Gn. Wir das Unſere zugefertiget haben / daß alſo eines Lauts und Ausſatzes in dieſen Ländern zu Preuſſen das Colmiſche Recht an den Tag und in den Druck gegeben werden möge.

Was den andern Punct Ew. Lieben und Fürſtl. Gn. Schreibens belanget / darinne allerley Beyſorge und argwöhnige Vermuh-

1544. tung der schwebenden Krieges-Gelüfften von Ew. Lieben und Fürstl. Gn. uns gantz freundlichen Gutdünckens und genädigen Meynung für Augen gestellet / seynd wir erstlich gegen Ew. Lieben und Fürstl. Gnaden solcher gemeinen Sorgfältigkeit für dieses bedrängte Vaterland zum fleißigsten und höchsten dancknbar: wir haben aber hiebevor abgewichenen Jahres an Königl. Majest. Unsern Allergn. Herren zum unterthänigsten geschrieben und gebethen / dieselbe Ihre Königl. Majest. von dieser gemeinen Hülffe und beyderseits Nothrettung an Ew. Lieben und Fürstl. Gnaden wolten gelangen lassen / daß gedachte Ew. Lieben und Fürstl. Gn. dermahleinst mit uns ein Vornehmen machen und schliessen wolte / wesser Gestalt und Weise man in eylenden Anfällen und Krieges Empöhrung in diesen benachbahrten und verwandten Herrschafften sich zu halten / und vor feindl. Macht mit einträchtiger Hülffe zu entsetzen wüste / und seynd auch jetzo der gäntzlichen Meynung gewesen / dasselbe von höchst gemeldter Königl. Majest. desfals geschehen wäre. Weil wir aber aus Ew. Lieben und Fürstl. Gn. Schreiben leichtlich zu ermessen / daß solches noch bis anhero ungeschaffet verblieben / wissen wir auch nichts gründlichers hievon Ew. Lieben und Fürstl. Gn. zur Antwort hingegen zu berichten / haben doch nichts destoweniger jüngsten Jahres Thornschen Tagefahrt und Dero Zeit einmüthigen Beliebens nach beschlossen / die Herschauung in allen dieses Orts Königlichen Herrschafften jetzo auff den nächsten Montag nach Trinitatis in allen Gebieten fortzustellen und zu allerley unverhofften Bedruck die Ritterschafft gefast zu machen / auch ferner auff Mittel und Wege zu trachten / damit wir nicht übereylet gegen jedere Erregung befallen möchten werden. Dies haben wir Ew. Lieben und Fürstl. Gnaden freundlicher und dienstlicher Meynung &c.

67.

1565. Der König von Dännemarck macht der Stadt Dantzig bekannt, daß er den Sund schliessen wolle.

Friederich der Andere von GOttes Gnaden zu Dännemarcken / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dittmarschen / Graffe zu Oldenburg und Delmenhorst.

Unsern genädigen Willen zuvor. Ehrsame / Liebe / Besondere. Nachdem uns die nächst verschienene zwey Jahr über / in währendem unserm Krieg mit Schweden unter gutem Vertrauen so wir auff die Eyde / Gelübde / und Verschreibung / die unsern Befehlhabern im Ore-Sund / und sonst / von durch unsere Päße und Strohm schiffenden Personen fast aller-

Natio-

Nationen gegeben werden / geſetzt / allerhand Gefährde und Betrug / dadurch der Schwede unſer Feind in viel Wege trefflich gestärcket / und dieſer Krieg und darauhangender Unrath umb ſoviel weitläufftiger auch langwühriger gemacht / begegnet: dabey wir denn mit der That erlernet / daß wir uns auff deren / ſo der Durchſchiffung gebrauchen / Eyde und Angeloben / wie hoch und ſtattlich dieſelbe zum Schein etwa herühret werden wollen / durchaus nicht zu verlaſſen. So werden wir / wiewol ungern (denn wir auch dieſe Zeit über dem gemeinen handthierenden oder Seefahrenden Mann zu Gnaden und Guten / damit zu treffentlichem unſerm Schaden eingehalten / nun zuletzt ohn Umbgang gedrungen /) daß alte und bey unſern Vorfahren in ſolchen Fällen üblich Mittel der Zuſchlieſſung unſerer Päſſe und Ströhmen in und aus der Oſt-See / gegen nächſtkünfftigen Frühling / ſofern ſich anders dieſer Krieg ſo lang erſtrecket / in dem Nahmen des Allmächtigen an die Hand zu nehmen und zu gebrauchen. Welches Vorhaben wir denn / wiewol es nicht allein zu Kürhung dieſer Oerter ſchwebenden Unraths und alſo zu gemeinem Beſten / auch niemandes vorſetzlichen Schmehlerung gemeinet / ohne daß wir dazu auch als unſers Reichs Regal / da nach unſrer Vorfahren Exempel / und letzlich angeregter meineydiger betrüglichen Handlung halber / ſo uns dieſe Zeit über begegnet / mehr als genugſam befugt / euch neben andern / denen daran gelegen / hiemit gnädigſt / als zur Warnung anmelden wollen / auff daß Ihr euch / auch die Euren ein jeder ſich umb ſo vielmehr vor vergeblichen Koſten auch anderen Beſchwehrd / Anhaltung und Nachtheil / ſo den Unwiſſenden ſonſt daraus zu entſtehen / zu hüten und demnach in allen Sachen zu richten / und wollen wills GOtt! wenn einmahl beſtändiger Friede wieder gebracht / Euch und den Euren / ſo ſich desfallsigehorſamlich erzeigen / in allen redlichen Handlungen umb ſo vielmehr zu gebührlichen gnädigen Fürderung geneigt und wol gewogen ſeyn. Datum auff unſerm Schloß Nyburg / Donnerſtag in den H. Chriſt-Tagen des angehenden 65ten Jahres. 1665.

Friedrich.

Den Ehrſamen unſern lieben beſonderen Bürger-Meiſtern und Rath der Stadt Dantzig.

68.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Land-Tage zu Leſſen.

Conſiliarii terrarum harum Reg. Majeſtat. Veſtr. & omnes Ordines Pruſſiæ ingentes agunt gratias Illius Majeſtati, quod tantam erga ſe clementiam, vereqve paternam voluntatem erga fideles ſubditos ſuos, per Dominationem Veſt. declaraverit, ſimul etiam agnoſcunt, ſtudium Illius Majeſtatis in Regni Terrarumqve harum Regno

1565. Regno adjunctarum commodis procurandis, qvo & ipso nomine, plurimum se debere Majestati Illius profitentur, nec aliud magis optant, qvam ut omnia consilia Majestat. Ejus, pro fidelium subditorum suorum salute conservanda, commodis tuendis, DEus secundet & eorum felices progressus, exitum vero feliciorem, largiatur.

Laudant etiam consilium hoc Majestatis Ejus qvod pro Regni defensione, Reipublicæ commodis procurandis, comitia Regni edixerit, in qvibus, his de rebus deliberatio suscipiatur. Qvod autem Illius Majestas mandat, ut ad ea Comitia Consiliarii veniant, reliqvi vero Nuncios suos designent, cum ea res magni momenti sit & novitatem qvandam inducere videatur, qvi præsentes in his Comitiis adfuerunt, pauci admodum numero, cum ex Palatinis unus tantum, ex Castellanis itidem unus, ex Succamerariis nullus prorsus adfuerit, non sunt ausi, majori parte Consiliariorum absente, de tanta re, qvicqvam statuere, qvæ plenius consilium reqvirere videtur. Qvamobrem ab Illius Majestate supplices petunt, ut hanc eorum cunctationem ne durius accipiat, simul Jura & privilegia terrarum harum diuturna conservedine roborata clementer tueri velit ac conservare, se viciſſim facturos offerunt, ut nullum fidelium subditorum officium in se reqviri patiantur, etiam sangvinem suum pro Majestate Illius, qvoties id necessitas aliqva postulaverit, libenter profusuri.

Qvod vero Majestas Illius de periculis admonet, ea veriora sunt, qvam boni omnes cuperent. Nam & foris pugnæ & intus timores sunt, Majestatis Illius membra, Senatorum & Consiliariorum authoritas & dignitas imminuitur magnaqve confusio rerum omnium inducitur, qvod ut ne deinceps fiat, supplices harum Terrarum Consiliarii petunt ab Illius Majestate, ut authoritate sua, Majestas Regia, qvæ violatur, authoritate Senatus Regii violata, providere velit, qvo sic suum qvisqve locum & ordinem retinere qveat.

Qvod autem graviter se ferre Majestas Illius ostendit, bis indictum per se Conventum celebratum non esse, nulla nostra culpa factum est, sed partim tabellariorum, qvi litteras tardius pertulerunt, partim qvod in qvo loco Conventum Majestas Illius edixerat, in eo pestis grassabatur, qvam qvidem causam fuisse justam, Consiliarii cæteriqve harum Terrarum Ordines existimant, cur ad locum & diem designatum non convenirent. Qvamobrem ab Illius Majestate petunt, ut illos excusatos habere, nec minus qvoqve sibi de illis persvadere velit, qvam ut privatas rationes unqvam Reipublicæ rationibus anteponere cogitent, cum ad omne obsequii servitutisqve genus Illius Majestati præstandum, nihil eis promptius ac paratius esse qveat.

Qvoniam vero Sereniſſimus Daniæ Rex tribus Majoribus Civitatibus Majestat. Ejus navigationem per anguſtias maris vulgo Sundt vocatas interdixit, & ne qvas per ea loca merces deportarent prohibuit, animadvertunt omnes Ordines, ex ea re non ad has modo Ter-

Terras, verum etiam ad universum Regnum multum detrimenti perventurum cum omnium populorum Illius Majestati subjectorum plurimum interfit, ut liberam habere queant per eas anguſtias navigationem. Quamobrem supplices ab Illius Majestate petunt, ut litteris suis admoneat Sereniſſimum Daniae Regem, ut juxta pacta & conventa liberam per ea loca navigandi poreſtatem permittat. Quod pro ea amicitia, quae Majestati Illius cum Sereniſſimo Daniae Rege intercedit non difficulter Eam obtenturam, perſuaſum habent. Negotium autem hoc tanto majore ſtudio Majeſtati Illius commendant, quod in eo fortunae populorum omnium, Illi ſubjectorum, agi videantur. 1565.

69.

Sacra ac Sereniſſima Majeſtas Regia & Dne. Domine Clementiſſime.

Entſchuldigungs-Schreiben der Räthe, daß ſie den vom Könige angeſetzten Land-Tag nicht halten könten.

CUm ad peragendum harum Pruſſiae Terrarum Conventum ex more & ſecundum Conſtituriones hactenus ſemper obſervatas ad feſtum Stanislai Mariaeburgum conveniſſemus, ac pro officio noſtro hunc jam magnam partem tractandis Judiciis cauſisque audiendis abſolviſſemus, redditae Majeſtatis Veſt. Reg. nobis ſunt litterae, quibus Illa clementer ſignificare nobis dignata eſt, quod gravibus Reipublicae curis in hoc uſque tempus impedita, Conventui verno in his Terris indicando vacare commode non potuerit, atq; idcirco diem jam 4tum Junii Menſis ad celebrandum eum ipſum Conventum deſignare, ubi per Internuncium Majeſtas Veſt. Regia ſuam voluntatem nobis & poſtulata ſua declarare conſtituit. Qvare qvae praeſentis ratio temporis monere nos viſa eſt, putavimus pro fide & officio Noſtro Sacrae Majeſtati Veſt. Reg. quam humillime reſpondenda. Nos quidem veterem ſeqventes harum Terrarum conſvetudinem, ad tempus & diem à Majoribus perpetuo obſervatum, non cunctanter huc nos, uti par eſt, recepiſſe, eaq; praeſtitiſſe, quae muneris noſtri ratio exigere videbatur, quod autem ad diem itidem 4tum Junii Regia Majeſt. Veſt. nos hic convenire mandat, non equidem reperire poſſumus, qvomodo id commode tam brevi tempore fieri qveat. Vix enim Palatini intra eum ipſum Junii diem, mandata Majeſtatis Veſtrae Regiae ea de re ad Nobilitatem & oppida qvoqvo verſum dimittere, neq; Epiſcopi & Palatini Nobilitatem & ſubditos ſuos, quod neceſſum imprimis eſt, convocare & cum ipſis, de iis, quae in conſultationem adduci debent, deliberare, ut moris eſt, propter anguſtiam temporis poſſunt. Quantum autem ex infrequentia cum

1565. aliorum Ordinum, tum Nobilitatis, hiſce annis, publicis conſiliis impedimenti acceſſerit, Regia Majeſtas Veſtra ex noſtris jam ſaepe intellexit literis, ut mitramus, quod etiam hic conventus ſingulis annis ad hunc diem agi ſolitus, tariſſima Senatorum praeſentia celebratus, ſit; cum praeter illuſtriſſimum Cardinalem, Reverendiſſimum Epiſcopum Culmenſem, Magnificos Dominos, Palatinum Culmenſem, Caſtellanum Gedanenſem, & trium Majorum Civitatum Nuncios, nemo prorſus aliorum adfuerit; qvorum qvidam propter affectam valetudinem, aetatem quidam, in Sacrae Majeſtatis Veſtr. Reg. negotiis, atq; alii aliis de cauſis abſunt, ut non ſolum eum Conventum ad diem praefinitum Junii commode non obire, ſed neq; in ea Conſiliariorum infreqventia qvicqvam, qvo Majeſtatis Veſt. Reg. voluntati plane ſatisfieri qveat, conſtituere poſſimus. Qvocirca Regiae Majeſtati Veſt. humiliter ſupplicamus petimusqve, dignetur Ea has ipſas rationes clementer expendere, & tempus hoc Conventus ad Michaëlis uſq; feſtum, qvando Thoruniae harum Terrarum de more conſvetus celebrari conventus oportet, protrahere, ibiq; per Internuncium & Oratorem Majeſtatis Veſt. Reg. quae ad commoda & neceſſitates cum Majeſtatis Veſt. Reg. tum harum Terrarum neceſſaria videbuntur, nobiscum & cum omnibus harum Terrarum Ordinibus agere, ubi & nos pro fide & officio noſtro maturius deliberare & Majeſtatis Veſt. Reg. poſtulatis commodius ſatisfacere poterimus. Qvod ſuper eſt, Deum precamur, ut Sacram Maj. Reg. quam diutiſſime ſoſpitem & incolumem conſervare, felix & diuturnum Imperium, celebremq; ac celerem ex hoſtibus victoriam largiri dignetur. Datae Marienburgi in Generali Conventu Stanislai IImo Maji 1565.

Ejusdem Sacrae ac Sereniſſimae
Maj. Veſt. Reg.

humillimi ſubditi

Utriusque Status Terrarum Pruſſiae
Conſiliarii.

70.

Antwort der Stände auf die Königl. Werbung in dem Land-Tage zu Thorn.

NOn ſine gravi dolore intellexerunt Domini Conſiliarii, caeteriqve omnes harum Terrarum Status & Ordines, Sacrae Majeſtatis Regiae fideles ſubditi, de Conventu ordinario ſuperiore menſe Majo ad Feſtum Divi Stanislai Mariaeburgi peracto, cum ipſis expoſtulari. Ex qua quidem re reprehenſionem non modo nullam, ſed multo magis laudem & commendationem diligenter & ſponte functi officii Senatorii ſperaſſent,

teſſent. Qvod enim conventus ille ex conſvetudine & praeſcripto 1565.
Conſtitutionum harum Terrarum, non expectato dum à Sacra Majeſtate Regia vel indictus, vel aliquis ad eum Internuncius miſſus eſſet, celebratus ſit, nullo id qvidem novo more aut exemplo, neqve ſecus quam multis ſaepe antea temporibus factum eſſe, cum diſertis verbis Conſtitutiones à Majoribus & Divo Sacrae Majeſtatis Regiae Parente confirmatae hoc praecipiant, ut bini ſingulis annis Conventus, ſtatutis & locis & temporibus in biſce Terris Pruſſiae habeantur, ubi non ſemper de poſtulatis Sacrae Majeſtatis Regiae (quanquam ea quidem, ſi Legatus aliqvis mittatur, antiqviſſima cura, ſemper & fuit hactenus, & etiam eſt) tractatur, ſed in quam maxime rem Conventus illi inſtituti ſunt, jus dicitur, Lites dirimuntur & de communi Reipubl. ſalute & neceſſitatibus unanimi voluntate conſultatur.

Qvod cum & in Conventu Marienburgenſi actum eo tempore ſit, non perſpiciunt, qvamobrem cum ipſis eo nomine expoſtulari jure poſſit. Si vero Legatus aliqvis Sacrae Majeſtatis Regiae miſſus fuiſſet, id certe, qvod ſemper antea ſtudioſiſſime fecerunt, & tum feciſſent, ſeq; ad voluntatem Sacrae Majeſtatis Regiae rationesque ſuorum conſiliorum accommodaſſent. Ac qvod praeterea Majeſtas qvoq; Regia ſignificat, adhuc ſe ignorare, qvid tum actum ſit, non eqvidem cauſam eſſe arbitrati ſunt Domini Conſiliarii & Status Ordiniſq; harum Terrarum, cur ea perſcriberent, qvae ad privatas tantummodo cauſas pertinebant. Si autem tale qvippiam incidiſſet, qvod Majeſtatem Regiam aut hanc Rempubl. concerneret, id pro conſtantiſſima in Sacram Majeſtatem Regiam fide & obſervantia neqvaqvam celaſſent.

Qvod autem Majeſtas Sacra Regia graviter ſeſe ferre oſtendit, Conventus extra ordinem indictos nonnunqvam omitti, interdum vix ac aegre haberi, non ſine magnis praetermiſſos eſſe illos interdum rationibus & impedimentis, optime qvidem ſibi conſcii ſunt Conſiliarii & Ordines harum Terrarum. Nam & proxime qvidem Conventus Leſſinenſis, qvem Sacra Maj. Reg. tertium jam indictum difficulter coactum tandem ait, non alia de cauſa ſerius celebratus eſt, quam qvod partim ea oppida, qvo Conventus ille indicebatur, peſte etiam tunc aeſtuabant, partim qvod literae priores non amplius qvatriduo ante diem praefixum Illuſtriſſimo & Reverendiſſimo Cardinali redditae fuerunt, ex qvo loco poſtqvam ad omnes Conſiliarios dimitterentur, jam dies ille Conventus praeteriiſſet. Atqve eadem in culpa eſt tarditas, qvare aliis qvoq; temporibus Conventus qvidam à Sacra Maj. Reg. extra ordinem fruſtra indicti ſunt. Cum enim Mandata Majeſtatis Sacrae Regiae ad omnes Conſiliaros qvoqvo verſum dimitti, ac ab iis deinde Nobilitas convocari, voluntasqve Majeſtatis Regiae, ut majori cum poteſtate ad Conventum accedatur, doceri debeat: neceſſum eſt, ut ſi in perferendis reddendisq; litteris à qvoqvam ceſſatum ſit, id omnino evenire, qvod ſaepe antea evenit, ut particulares conventus neqvaqvam anguſtia tem-

1565. temporis haberi poſſint, & Nuncii omnes nudi prorſus & imparati ad Conventus mittantur, qvocirca ut extraordinariis ea cauſa non obſtet Conventibus, curae ſit Sacrae Majeſtati Reg. ut deinceps literae maturius expediantur. Thorunenſis vero Conventus ordinarius idcirco etiam anno ſuperiori rejectus eſt, qvod non tantum ea Civitas peſte eſſet infecta, ſed & vicina qvaeq; loca eadem lue miſere affligerentur; qvo haud ſcimus, an poſſet magis legitimum ullum adduci impedimentum. Ecqvis enim erat eo tempore qui eam flammam non vehementiſſime fugeret ac formidaret? Qvapropter à Sacra Majeſtate Regia humiliter petunt omnes harum Terrarum Ordines, ut ne qvid ſibi perſvadeat in animumve inducat Sac. Majeſtas Reg. aliud de fide & obſervantia ſtudioq; illorum, quam qvod de fideliſſimis ſubditis eſt ſentiendum, qvorum fides evidentiſſimis non ſemel cognitis experimentis, dum vita ſuperierit, immutabilis & firmiſſima permanebit.

Gratias vero agunt, qvantas poſſunt, maximas Ordines harum Terrarum pro tam clementi & provida ſollicitudine, qva Sacra Majeſtas Regia cum illa pericula, qvae in parietem vicinum incumbunt, nobis denuntiat, dum & eorum nos admonet, qvae tempeſtatem ex longinqvo minari jam videntur. Tanto majores autem debere ſe gratias Sacrae Majeſtati Regiae omnes fatentur, quanto Ea voluntatem alacriorem & animum propenſiorem in propulſandis communibus iis periculis non modo Ducum ſuorum, ſed proprio ductu & auſpiciis fortunam belli tentare, & caput objicere ei periculo non dubitare videtur. Qvi qvidem praeſtantiſſimus & Regius animus cum antea perſpectus ſit qvis fuerit, tamen in eo qvam maxime illuceſcit & ab omnibus magnis laudibus celebratur. Caeterum qvod hortatur Sacra Majeſtas Regia, ut & harum Terrarum Ordines ſuum ſtudium & fidem in Rempubl. in hiſce tam arduis & difficillimis Reipubl. temporibus deſiderari nepatiantur, non ita obſcuram eſſe & occultam ſuam in Sacram Majeſtatem R. & Rempubl. promptitudinem arbitrantur, ut dubitandi ulla debeat eſſe cauſa, qvando ex eo tempore, qvo Sacra Majeſtas Regia, Regni primum cepit gubernacula, haud facile annus aliquis praeterfluxerit, qvando non inſigni aliqvo documento ſuam in Sacram Majeſtatem Regiam benevolentiam & fidem declararint, aut poſtulatis Majeſtatis Regiae non acqvieverint. Neq; vero vel hoc tempore, qvo Respublica undiq; magnis urgetur impreſſionibus, illinc Moſco inſultante, neqve qviescente Svedo, & ab hac parte motibus & delectibus bellicis omni vicinia circumſtrepente, ab ea animorum & ſtudiorum promptitudine qvicqvam remiſſum, ſed aliqvod ſpecimen omnium fidei edirum fuiſſet, niſi infreqventia Ordinum & nunciorum illud tam ſalubre & neceſſarium propoſitum remoratum eſſet. Cum enim ex Palatinatu Marienburgenſi ne unicus qvidem Nuncius, propterea qvod Palatinus nullus eſt deſignatus, præſto adeſſet, ex Michalovienſi Terra & Gedanenſi Diſtrictu item nullus, atqve ex aliis locis, perpauciſſimi illi qui forte aderant, id ſolum à ſuis in mandatis habere ſe affirmarent, ut audita tantummodo cognita-

gnitaqve Sacræ Majeſtatis Reg. voluntate domum referrent, qvæ 1565.
acta fuiſſent, nihil autem prorſus ſuffragio ſuo approbarent, aut aſſentirentur, factum eſt, ut Sacræ Majeſtat. Reg. poſtulatis ſatisfieri nulla prorſus ratione jam potuerit, qvi qvidem Nuncii, tametſi complures & horum temporum & ſui officii diligentiſſime admoniti ſint, extra tamen limites mandatorum & propoſiti ſui pedem proferre inſciis cæteris non voluerunt, ac contra non leviter conturbati ſunt, eorum qui affuerunt animi, cum audiſſent ſuperiorum annorum continuas contributiones, & hoc adjumenti, qvod ad defendendam Rempublicam hinc ablatum eſt, parum juſta æſtimatione cenſeri & ſemper ſocordiæ, ſomnolentiæ & negligentiæ in Rempublicam eos accuſari, qvi certe communi officio, ſtudio & fide in Sacram Majeſtatem Regiam & Rempubl. haud ulli ceſſiſſe, judicari potuerint.

Ad exercenda autem judicia, qvod Majeſtas Regia Dominos Conſiliarios clementer hortatur, id cum antea qvidem ſemper, tum & hoc in Conventu, ea qva par eſt diligentia, pro fide & officio ſuo ſedulo, proque virili præſtiterunt, tum daturos porro operam pollicentur, ne quid poſtea in iis, qvæ ad eam partem Reipubl. & curæ munerisqve ſui attinent, merito culpari poſſit. Cæterum ſuppliciter orant omnes Ordines atqve ii potiſſimum, qui in Aula Sacræ Majeſtat. Reg. jure diſceptant & vadimonia præſtiterunt, ut dies limitationis cauſarum Pruthenicarum, qui ad feſtum Lucæ præfinitus eſt, in tempus longius producatur. Cum enim hac tempeſtate motus bellici animos incolarum ſollicitos trepidosque teneant, & ſuſpecta hominum fides, quorum immoderatas cupiditates neqve pudor neque reverentia & metus Legum (qvod & Sacra Majeſtas Reg. veretur) temperat & coërcet, non ſatis tutum eſſe ſvadeat, relicta domo & fortunis in tam remotas terras concedere, ſatuis eſſe & ex commodo Reipublic. exiſtimant, qvod Sacra Majeſt. Regia benigne monet ac hortatur, in hac ſpecula Reipubl. ubique defendendæ vigilanter, durante eo metu, excubare: ea autem in Sacram Majeſt. Reg. fides & in hanc patriam diligens cuſtodia, ne cuique in ipſo tempore limitationis fraudi ſit uno inprimis remedio providere & curare, diemqve illum limitationis differendum & aliqvanto longius, dum tumultus hic bellici reſideant, diffundendum mandare ut dignetur, Sacram Majeſtatem Regiam humiliter omnes precantur. Et qvoniam qvidem metuendum eſt, ne non, quod haud vano jactatur paſſim murmure, multi ſint, qui ad has Terras animum oculosqve adjecerint, quærantque occaſionem, qua commode in fortunas & ditiones has involare poſſint, Sacram Majeſtatem Regiam, qvanta poſſunt animorum ſubjectione, humillime precantur omnes Status & Ordines harum Terrarum, dignetur Ea, ſi forſitan (DEus longiſſime avertat) repentina qvæpiam & inopinata vis ingruat, harum Terrarum clementem curam ſuſcipere, & pro defenſione earum auxilio ſubſidioque non deeſſe. Neque eſt enim, ut in tanta hominum malitia hæ ſibi terræ diuturniorem jam amplius qvietem & otium polliceantur, qvin

1565. pertimescendum, si hi motus innoxii abeant, ne proximo vere aut summum quidem post supremum diem Illustrissimi Ducis Prussiæ (quem DEUS longos incolumen sospitemque conservet in annos, votis omnibus omnes obtestantur) quamcunque sint tandem aleam Martis quidam tentaturi: quantum vero humana diligentia præcaveri poterit, hoc acturos sese spondent omnes Ordines & Status, ut ne qvid ipsarum ignavia & culpa peccatum esse, aut qvicquam Resp. detrimenti accepisse merito videatur.

Commemorarunt quoque Spectabiles Domini Civitatis Gedanensis Nuntii, sibi à Divis Sacræ Majestatis Regiæ Majoribus, clarissimis Privilegiis facultatem cudendæ monetæ clementer collatam & concessam esse, qua quidem facultate & Jure, tametsi multis antea annis usi, medio tempore abstinuissent, jam tamen multis gravibusque de causis, & præcipue quod ob raritatem vilioris monetæ in solutione operariorum, quorum in firmandis ejus civitatis munitionibus ingentem habent numerum, magnam experiantur difficultatem, iterum exercere, & solidos duntaxat denariosque cudere in animo habere. Id autem cum sine voluntate (quanquam privilegiis ea in parte satis prospectum & cautum ipsis esset) Sacræ Majestatis Regiæ sibi aggrediendum non existiment, petierunt ut communi intercessione omnium ordinum, ipsis bona pace & voluntate Sacræ Majestat. Regiæ ea Divorum Majorum concessione uti & perfrui liceret. Quæ res cum privilegiis dictæ Civitatis libera & permissa, tum & hisce Terris, ubi levioris monetæ magna est penuria & gravi moneta omnium in immensum augeantur pretia rerum pernecessarium sit, petunt omnes Ordines & Status, ut Sacra Majest. Reg. Divorum Majorum suorum clementem collationem suo adsensu confirmare, & cudendæ monetæ facultatem memoratæ Civitati indulgere & concedere dignetur.

Qvod supereſt, Sacræ Majestati Regiæ prosperam diuturnamqve valetudinem, gloriosam celeremque ex hostibus victoriam ac felix Imperium, prosperrimosqve successus à DEO. O. M. intimis & ardentissimis votis uno ore omnes precantur harum Terrarum Status. Datum, &c.

71.

1566. Abfertigung des Königl. Gesandten aus dem Landtage zu Marienburg.

OMnes harum Terrarum Ordines ingentes agunt Sacræ Regiæ Majestati gratias, quod pericula, quæ videntur illis impendere, tanto studio propulsata ac eorum saluti prospectum cupit, seque plurimum hoc nomine Majestati Illius debere profitentur, omnia vicissim & facere & pati semper parati, pro salute, proqve dignitate Majestatis Illius tuenda & conservanda.

Digitized by Google

Qvod autem ad Comitia Regni vocati non venerint procul hoc 1568.
ab illis abeſt, ut officium ſuum negligere voluiſſe videantur, aut mandatorum Reg. Majeſt. eam qvam debent rationem non habuiſſe. Sed cum novo more qvodam ad illa vocati fuiſſent, omnis autem novitas & in Religione & in Republ. cumprimis eſſe periculoſa conſveverit, ab hac ſibi novitate abſtinendum eſſe putaverunt, ne poſſent à ſua poſteritate tanqvam ipſi jurium ſuorum & Privilegiorum everſores aliqvando condemnari, cum non ignoret Majeſtas Illius, ex qvo tempore terræ iſtæ Regno Poloniæ ſunt incorporatæ, nunqvam id factum fuiſſe, ut per hunc modum Conſiliarii una cum Nunciis Terrarum in Terris his ad Regni Comitia evocarentur. Ab hac itaqve novitate qvod abhorrebant, non eſt qvod miretur Majeſtas Illius, neqve eſt qvod moleſte ferat, ſi Jura ſua & Privilegia ſibi ſalva conſervari cupiunt, cum præſertim acceſſerit hoc, ut miles etiam externus, qvi per qvem aut qvam ad rem conductus eſſet nemo Conſiliariorum ſciebat, has Terras haud aliter, qvam ſi Dominum haberent nullum, pervagaretur, & colonos miſeros miſere vexaret, & eſſet mandatum à Regia Majeſtate, ut eos transire per Viſtulam præſertim ne permitterent, cui mandato ſi parere volebant, ita uti libenter paruerunt, eos abſentes ab his terris eſſe non oportuit.

Qvod autem abſentiam ſuam à Comitiis publice non excuſarunt, nulla eorum culpa factum eſt. Nihil enim cupiebant magis, qvam ut juxta Conſtitutiones Divi Parentis Regiæ Majeſtat. ad conſtitutum diem Mariæburgi convenirent, qvod ſi facere illis licuiſſet, publice ſe libenter excuſaſſent. Qvoniam autem id nolle Majeſtatem Regiam intelligebant, abſtinuerunt qvidem hoc tempore à Conventu publico de more haberi ſolito, ſed cum ea tamen proteſtatione, nihil ut in terra Juribus & receptis Conſvetudinibus derogatum cupiant. Qvod cum ſcriptis ad Illuſtrem Cardinalem literis Majeſtas Regia ſatis caviſſe videatur, deinceps ſtatis temporibus nihil impedimenti fore perſvaſum habent, qvo minus, Divi Parentis Majeſtatis Regiæ Conſtitutionibus parentes, Comitia loco & tempore conſtitutis obeant.

Qvod autem exiſtimat Majeſtas ejus Executionis meru factum eſſe, ut ſe Regni Comitiis ſubtraherent, minime videtur errare, nam qva ſe lege non teneri perſvaſum habent, ut ejus in ſe fieret executio, cumprimis illis durum viſum eſt. Si qvi vero magnis contentionibus Majeſtatem Illius ad hanc executionem perducere ſunt conati, qvin ea contra tales utatur, harum Terrarum Ordines non impediunt. Verum hujus interea rei ſibi conſcii ſunt, qvod non modo non petiverint tale qvid ab Illius Majeſtate, verum etiam ſupplices deprecati fuerint, ut calicem hunc ab his terris tranſire veller, facta etiam proteſtatione coram ipſius Majeſtate & omnibus Regni Statibus, qvod hoc Alexandri Regis Statuto minime tenerentur, nec unqvam in illius executionem conſentire vellent, contra qvam ut ad Regni Comitia venirent & contrarium in illis aliqvid

ſtatui

1566. ſtatui viderent, cumprimis abſurdum harum Terrarum Ordinibus viſum eſt, nec ſatis intelligere poſſunt, cur non eodem, qvo univerſitatum bona, loco eſſe debeant eorum qvoqve bona, qvi rebus præclare geſtis operam ſuam in bello Majeſtati Regiæ ſæpe navarunt, nec vitam etiam cum ſangvine, ſi caſus ita tuliſſet, profundere recuſarunt.

Qvod periculorum admonet Majeſtas Reg., qvæ his Terris impendere videntur, ſunt ea proh dolor! majora, qvam ut contemni debeant, vel poſſint. Nam propter peccata noſtra, qvibus indies magis atqve magis DEum offendimus undiqve anguſtias experimur, foris bella, intus timores. Petunt autem harum Terrarum Ordines, ut Regia Majeſtas nullum ſibi bellum ſuſcipiendum eſſe putet, non communicato prius cum Ordinibus harum Terrarum conſilio. Nam qvod ſuſceptum eſt cum Svedis, majorem Terris Majeſtatis ejus, præcipue vero Civitati Gedanenſi, calamitatem attulit, qvam facile credi qveat. Qvod ſi communi harum Terrarum Ordinum Conſilio factum fuiſſet, præterqvam qvod ad ferendum ſubſidium eſſent multo alacriores, forteſſis etiam ratio reperta fuiſſet, qva majori fructu, ſi modo ſic expedire judicatum eſſet, bellum hoc geri potuiſſet. Nunc ad Conſiliarios harum Terrarum nulla alia de re propemodum, qvam de ratione conficiendæ pecuniæ, refertur. Interea miles externus ſub eo prætextu, qvaſi juſſu Regiæ Majeſtatis conſcriptus, terras has pervadit, inſciis omnibus harum Terrarum Conſiliariis. Cui rei niſi mature providerit Majeſtas Illius, nec temere terras ſuas militem externum, non communicato cum harum Terrarum Ordinibus conſilio, per hanc ſuam ditionem pertranſire permiſerit, vehementer metuendum eſt, ne tantum in diſcrimen aliqvod vocentur, vix ut ullus deinceps ſuccurrendi locus ſit. Itaqve etiam in ipſius Regiæ Majeſtatis manu poſitum eſt aliqva ex parte, ut ne periclitentur hæ Terræ, qvibus magnas inſidias ſtrui, obſcurum non eſt. Qvamobrem qvod etiam in vicinis nobis terris obſervari videmus, id ut ejus Majeſtas in ſuis qvoqve curet obſervandum, omnes harum Terrarum Ordines majorem in modum petunt, ut non modo milites, verum ne ipſos qvidem vicinos Principes per eas tranſire patiatur, niſi fidei literas, qvas paſſuum vocant, ab Illius Majeſtate prius obtinuerint.

Ne autem ipſi qvoqve harum Terrarum Ordines minus erga Majeſtatem Reg. ſtudium declaraſſe viderentur, qvamlibet magnis hæ Terræ nunc difficultatibus premantur in tanta annonæ caritate, tamqve difficili qværendi victus ratione, cupientes tamen aliqvid & ipſi conferre ad ſubveniendum præſenti Majeſtat. Ejus neceſſitati, conſenſerunt in Acciſam annuam duorum ſolidorum ex ſingulis modiis braſei, cujus exigendæ initium erit à feſto Divi Martini, ut numeretur deinceps uſqve ad aliud feſtum Divi Martini. Petunt à Majeſtate Regia, ut hanc promptam illorum obſeqvendi Majeſtati Illius deſiderio voluntatem boni conſulat, cum præſertim ex qvo tempore Majeſtas Illius Regni ſuſcepit gubernacula, nullus annus prope interceſſerit,

Digitized by Google

ceſſerit, qvo Illius poſtulationibus pro virili ſua ſatisfacere conati non fuerint, nec unqvam fere fuerint hæ Terræ, præterquam anno proxime ſuperiori ab ejusmodi pecuniæ collatione liberæ. 1566.

Qvod autem poſtulat Regia Majeſtas, ut ipſi qvoqve Senatores ex privato qviſqve ſuo Majeſtatem Illius adjuvent, fecerunt hoc ſemper, facient etiam nunc, cum æqve ipſi ut alii, pecuniam decretam Acciſæ nomine ſolvant. Ut autem plus aliquid conferant, eorum facultates non ferunt, cum præſertim plerique in magno metu ſint, ne de eo ipſo etiam, quod optimo jure poſſident, paulo poſt in dubium veniant.

Qvod ad luſtrationem attinet, eam cumprimis eſſe neceſſariam judicant, itaque libenter Majeſtat. Illius imperata facient, ut Conſtitutionem anni ſexageſimi tertii in Conventu Thorunenſi factam executioni mandandam curent, luſtrationique ejusmodi faciendæ, proximum poſt feſtum Sanctiſſimæ Trinitatis Lunæ diem conſtituerunt. Qvæ poſtremo loco à Sacr. Majeſtate Regia de ſpeculatoribus proponuntur, quo conſilio eis cuſtodia maris ſit demandata, ad licentiam eorum reprimendam, qui ad hoſtiles Terras comeatum, armamenta & reliquas merces devehunt, illincque omnis generis merces exportant, & quod Majeſt. Ejus Reg: eos diutius in cuſtodia eſſe, nolit, quod ea licentia, nullo habito in intercipiendis hoſtium & amicorum mercibus diſcrimine, vehementer abutantur, modo certa commerciorum cum hoſte commutandorum prohibendi ratio ineatur. Hæc Majeſtat. Illius Regiæ declaratio uti per ſe maxime neceſſaria eſt, ita non potuit non omnibus Ordinibus ſummæ eſſe voluptati propter vitanda ea pericula, qvæ ex eo hominum genere, tanquam futuri cum exteris maritimis nationibus belli ſeminario, imminere his terris haud obſcure videntur. Qvorum qvidem imminentium periculorum cauſas ex nunciis Civitatis Gedanenſis plurimas & graviſſimas, cum quæ antecactis temporibus, tum quæ hoc menſe acciderunt, non ſine magna animi moleſtia cognoverunt. Agunt itaque pro ea, qvas poſſunt Majeſtati Regiæ ſumma animi humilitate ingentes gratias, ac ut poſthac nullus ſit iisdem ſpeculatoribus locus, pro ſua in Majeſtatem Regiam fide, proque harum Terrarum ſalute ſubjectiſſime petunt. Quoniam vero Majeſtas Illius Regia conſilium ab Ordinibus requirit de prohibenda poſthac cum hoſte commerciorum commutatione, exiſtimant ſalubrius aliud inveniri ullum haud poſſe, quam ut recuperandæ ſanctiſſimæ pacis rationes, quam citiſſime ineantur propter alia undiquaque incumbentia pericula. Interea vero ut cum Sereniſſimo Danorum Rege & cum Civitate Lubecenſi, quorum utrique ex confœderationis jure, ne hoſtes validiores reddantur, providere convenit, agatur, ut ab uſurpatione Narvicæ navigationis, ex qua uterque hoſtium vehementer armatur, prorſus poſthac abſtineant. Etſi enim Sereniſſimo Danorum Regi & Lubecenſibus nihil hoſtile cum Moſco intercedat, tamen ex confœderationis Lege, an ea quæ ad Majeſtatem Regiam incommoda ſpectant, non cavere teneantur potius, quam ut Moſco, etſi amico Principi,

1566. aliquid contra Majeſtatem Regiam tribuant, quis non intelligit? Ad qvod qvidem præcavendum eo magis utrumqve teneri arbitrantur Ordines harum Terrarum, qvod non obſcure intelligunt, inde fieri, ut dum privati qvæſtus cauſa, omnis generis merces Narvam aut ipſi deferunt aut deferre aliis permittunt, non modo Moſcus ipſe validior reddatur, ſed & Svedorum Rex, cui ex Narva omnia neceſſaria comparare liberum eſt, vehementer augeatur, ut hac ſola de cauſa prorſus ſit ſupervacaneum à Svedorum acceſſu exteros prohibere per Speculatores, dum omnium neceſſariarum rerum copiam ex Narva comparandarum, pleniſſimam poteſtatem conceſſam habeant. Deinde perneceſſarium ducunt Ordines, ut qvoniam Illuſtriſſimi Pomeraniæ Duces tam ſuis ſubditis, quam ipſis Svedis ultro citroque importandi & exportandi omnis generis merces plenam facultatem hactenus concedant, non attentis pactis & fœderibus, quæ ipſis cum Majeſtat. Illius Regia & cum Regno intercedunt, poſthabito etiam ſangvinis & vicinitatis jure, ut Majeſt. Illius Reg. per Legatos cum Illuſtratibus eorum agat, ut ſe, qvandoqvidem & Imperatoriam Majeſt. publico Edicto, ne Svedus amplius juvetur, caviſſe Ordines cognoverunt, ad pactorum conſervationem, melius qvam antehac factum eſt, conforment.

Deniqve ut Conſulatus Gedanenſis ſerio in omnes tam cives, qvam exteros, qvi ex portu egrediuntur, animadvertat, accepto ab eis juramento, ut ab hoſtili terra non modo abſtineant, ſed ne qvid earum mercium ad eum tranſportetur, modis omnibus qvamdiligentiſſime caveant; & ut in eos, qvi ſecus fecerint, qvive ex hoſtili terra in portum Gedanenſem appulerint, nullo habito perſonæ reſpectu, ſerio animadvertant, pro fide Sacræ Reg. Majeſtati debita, proqve officio ſuo, taleqve in unum atqve alterum exemplum ſtatuant, ut atrocitate ſupplicii omnes ab ejusmodi machinationibus deterreantur. Alias qvidem rationes in præſentiarum habere Ordines nullas ſe profitentur, qvas ut Majeſtas Illius Regia clementiſſime reſpiciat, hiſqve ſuis Terris & Civitatis Gedanenſis qvieti, abrogatis memoratis ſpeculatoribus, conſulere dignetur, iterum atqve iterum, hoc præſertim periculoſiſſimo rerum ſtatu, majorum in modum ſumma animorum ſubmiſſione, omnes Ordines ſupplicant.

Produxerunt autem Nuncii Terrarum & Oppidorum, ſcripta qvædam ad conſtituendum bonum ſtatum harum Terrarum pertinentia, qvæ per Dominum Oratorem Regiæ Majeſtati exhiberi cupiunt. A qva petunt Ordines harum Terrarum, ut eorum de qvibus per illa ſupplicatur, Majeſtas Ejus benignam rationem habere velit.

72. Sigis-

Digitized by Google

72. 1567.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS.

Königl. Mandat an den Statoſten von Grandentz wegen des dahin verlegten Leſſauiſchen Zolls.

GEneroſo Petro à Damerau, Capitaneo noſtro Graudentinenſi fideli nobis dilecto. In abſentia ejus Vice-Capitaneo gratiam noſtram Regiam. Generoſe fidelis nobis dilecte. Certis ac legitimis rationibus, gravibuſqve ac evidentibus cauſis adducti, cameram exigendi thelonei noſtri aqvatici, qvod hactenus in oppido Vladislavienſi Reverendi in Chriſto Patris Epiſcopi & Ejus Venerabilis Capituli Vladislavienſis exigebatur, in Civitatem noſtram Graudentinenſ. tranſtulimus. Qvæ qvidem Cameræ hujus exigendi Thelonei noſtri in Civitatem Graudentinenſem translatio, cum non ſolum ad commoditatem exigendi ejusdem Thelonei noſtri pertineat, ſed etiam Fidelitatis tuæ non minora commoda, qvam dictæ Civitati allatura eſt. Itaqve volumus omnino & mandamus Fidelitati tuæ, ut jam ex nunc deinceps Fidelitas Tua, cum primum præſentibus his literis noſtris reqviſita fuerit, in dicta Civitate noſtra Graudentinenſi, cameram exigendi thelonei noſtri præfati, præfectis ejusdem Thelonei noſtri à nobis conſtitutis, libere admittat nec ulla ratione aut prætextu translationi huic contraveniat. Imo vero ex officio ſuo Capitaneali diligenter provideat & proſpiciat, ut jam ex nunc deinceps theloneum hoc in Camera præfata Graudentinenſi, vigore translationis noſtræ ſuperius memoratæ ab omnibus rebus & mercibus, qvæcunqve tam ex terris Poloniæ, Pruſſiæ Maſoviæqve, qvam ex aliis Dominiis noſtris, ſurſum & deorſum Iſtula flumine ad Cameram hanc Graudentinenſem trajiciantur, ſecundum Leges Statuta & Conſtitutiones Regni publicas, ſine qvavis renitentia & contradictione pendatur & exſolvatur, nec ullam difficultatem aut negotium aliqvod præfectis noſtris ejusdem Thelonei, eorum factoribus aut Notariis, in exigendo hoc ipſo theloneo à qvoqvam exhiberi permittat. Imo exhibitionem debitam ex officio ſuo Capitaneali contra temere cameram hanc tranſeuntes, ac Theloneum ibidem non ſolventes, toties qvoties à Præfectis ejusdem Thelonei eorumve Notariis reqviſita fuerit, faciat. Pro gratia noſtra. Datum Kniſſini die 2. Menſis Februarii, Anno Domini 1567. Regni vero noſtri 35to.

Sigismundus Auguſtus.
Rex. mppr.

73. Sa-

Digitized by Google

1567.

73.

Schreiben der Räthe an den König, wegen des nach Graudentz verlegten Preußischen Wasser-Zolls.

SAcra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine, Domine Clementiſſime. Proſperam diuturnamqve valetudinem cum felici Imperio, Majeſtati Veſtræ Regiæ à Domino comprecantes, debitam fidelitatem & obſervantiam humiliter deferimus.

Ordines Terrarum Pruſſiæ in Comitiis Mariæburgenſibus congregati, mandatum nobis exhibuerunt Majeſtat. Veſt. Reg. datum ad Generoſum Dominum Petrum à Damerau, Capitaneum Graudentinenſem, & Magiſtratum ejus oppidi, ut Camera exigendi thelonei, Vladislavia translata Graudenti admitteretur, atqve ut in Oppidum Graudentz reciperentur Præfecti ejusdem thelonei inſtituti à Majeſtate Veſtra Reg. Qvæ res cum nova neqve uſitata eſſet in terris Pruſſiæ, atqve omnino cum legibus, libertatibus & Privilegiis publicis pugnare videretur, conceſſis à Divis Majoribus Majeſtatis Veſt. Reg. his Terris, Ordinibus Terrarum Pruſſiæ, in conſultationem noſtram detulerunt gravi cum mœrore admonentes nos officii noſtri, qvod Sacræ Majeſtati Reg. Veſt. ex formula juramenti debemus, qvo videlicet ad moneremus Majeſtatem Veſtram Reg. ne qvid per obreptionem, aut certe oblivionem, contra jura, libertates & Privilegia ac religionem ſacramenti faceret Majeſt. Veſtra Regia. Qvando vero perſvaſum habemus, Sacram Majeſt. Veſt. Reg. qva eſt pietate, æqvitate & juſtitia, nolle derogare juribus ſubditorum ſuorum qvicqvam ſcienter, niſi forte per obreptionem aut oblivionem aliter accideret, viſum nobis eſt pro officio noſtro Senatorio, redigere Majeſtati Veſt. Reg. in memoriam, qvæ Divi Majores Majeſtat. Veſt. Reg. præſertim Rex Caſimirus, Avus Majeſtat. Veſt. perpetuo cauta eſſe voluit. Promiſimus (inqviens) pro nobis & hæredibus noſtris ſucceſſoribus, qvod præfatos Nobiles, Barones & Cives, atqve ſingulos incolas Terrarum noſtrarum Pruſſiæ, in juribus, literis, libertatibus, munimentis eorum, qvæ à Principibus Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis Terrarum prædictarum obtinent, conſervabimus, fovebimus & defendemus, nec unqvam ea violabimus aut prævaricabimur, aut violari vel prævaricari qvomodolibet permittemus. Et mox: Ut autem noſtræ liberalitatis, æqvitatis & juſtitiæ dexteram in his ſubjectionis eorum & noſtræ acceptionis felicibus (dante Domino) primitiis, ſentiant in univerſos & qvemlibet eorum effuſam & in mutatione Principum commutatam etiam & ſublatam deprehendant oppreſſionem, Daciam qvæ in vulgari Pfund-Zoll, item omnia thelonea in aqvis & terra, nova aut antiqva, in terris duntaxat Pruſſiæ qvomodolibet conſtituta, item in terra Pomeraniæ exactionem ſive Daciam, qvæ portus Narzaſs veteri inſtitutione Ducum Poloniæ vocabatur, Regia Munificentia tollimus, abrogamus, deponimus, ac ſolutionem eorum perpetuis temporibus reſolvimus, dimittimus & relaxamus, nullo unqvam tempore per nos, aut Succeſſores Noſtros, Reges Poloniæ, ex

qva-

qvacunqve cauſa, aut occaſione inſtituendam, aut imponendam. 1567.
Cum itaqve Majeſt. Veſt. Reg. ex hiſce particulis Privilegii, qvæ etiam in formula pacis perpetuæ continentur, manifeſte intelligat, ſublata eſſe omnino omnia thelonea ex Terris Pruſſiæ beneficio Divorum Majorum Majeſtat. Veſt. Regum Poloniæ, ea adjecta cautione expreſſa, ne unqvam ulla ex cauſa, aut occaſione revocentur atqve inſtituantur, humiliter & ſummiſſe Majeſtati Veſtræ Regiæ ſupplicamus, ne patiatur nova iſta thelonei inſtitutione in oppido Graudentinenſi libertates, Jura, ac Privilegia Terrarum Pruſſiæ labefactari infringi ac tolli penitus. Qvod nos Majeſtatem Veſtram Reg. pro Illius in Rempublicam pietate, proqve Regia Clementia facturam eſſe confidimus, atqve ſubmiſſe petimus. Porro nos viciſſim fideles Illius Majeſtatis ſubditi, qvod hactenus ſemper fecimus, ſtudia, fidem ac obſervantiam noſtram in Dominum ac Regem Noſtrum Clementiſſimum certatim declarare magis magiſqve enitemur. Qvod ſupereſt, DEum precamur, ut Sereniſſimam Majeſtatem Veſtr. Regiam, Dominum noſtrum Clementiſſimum, diu ſalvam, felicemqve regnantem conſervet. Datum Mariæburgi ex Comitiis d. 27. Februarii Anno 1567.

Sacræ ac Sereniſſimæ Majeſt.
Veſtræ Regiæ

humillimi ac fideliſſimi
ſubditi,

Utriusqve Status Terrarum Pruſſiæ
Conſiliarii.

74.

Generoſo Domino Petro à Damerau, Capitaneo Graudentinenſi.

Schreiben der Räthe an den Staroſten von Graudentz wegen vorgedachter Sache.

QVod Generoſa Dominatio Veſtr. ad Nos ac reliqvos Ordines Terrarum Pruſſiæ, Marienburgi congregatos, miſit mandatum Sacræ ac Sereniſſ. Majeſtat. Regiæ, qvo jubetur Dominatio Veſtr. & Magiſtratus oppidi Graudentz, ut admitterent Cameram exigendi Thelonei translatam Vladislavia in Graudentz, fecit ſane non malo conſilio, & declaravit animum ſuum in communem patriam & publicam libertatem. Scripſimus ea de re ad Sacr. Reg. Majeſt. accurate,

1567. redigentes Sacræ Majeſtat. pro officio noſtro in memoriam privilegia conceſſa his Terris à Divis Suæ Majeſt. Majoribus, qvibus omnia Thelonea ex Terris Pruſſiæ omnino ſublata ſunt in perpetuum: ſupplicantesqve ſimul, ut Sacra Illius Majeſtas pro pietate & officio Regali, velit nobis ea ipſa Privilegia ſalva & integra eſſe. Proinde hortamur, ne Generoſa Dominatio Veſtra recipiat iſthanc cameram exigendi Thelonei. Confidimus autem Sacram Illius Majeſtatem, poſtqvam admonita per nos in memoriam redierit, habituram eſſe rationem, tum pietatis & officii ſui Regalis, tum libertatis & Privilegiorum harum Terrarum. Qvod reliqvum eſt optamus Generoſam Dominationem Veſtr. feliciter valere. Datæ Mariæburgi in Comitiis die 27. Februarii Anno 1567.

75.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Marienburg. Land-Tage.

SAcræ ac Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis ſtudium, cogitationes & ſollicitudinem, qvam ponit in propulſandis periculis, qvæ undiqvaqve imminent dominiis Sacræ Illius Majeſtatis, potiſſimum in procuranda ſalute & incolumitate harum Terrarum, ita agnoſcunt & gratis animis proſeqvuntur Terrarum Pruſſiæ Ordines, ut omnia ſeſe debere hoc nomine profiteantur Sacræ ac Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati, Domino ſuo Clementiſſimo. Pro qva qvidem Regia Clementia ac paterna benevolentia agunt Suæ Majeſtati ingentes gratias. Qvoniam autem Ordines Terrarum Pruſſ. non prænoniti in Conventibus particularibus & per oppida, nihil de voluntate & poſtulatis Illius Majeſtat. cognoſcere potuerunt, evenit, ut Nuncii Terrarum & Oppidorum ad hunc conventum, indictum per Sacram Reg. Majeſtatem Mariæburgi, cum plenis ac certis mandatis venire non poſſent, præterqvam ut exauditam legationem Illius Majeſtatis referrent ad fratres ſuos domi relictos. Unde accidit, qvod nihil hoc tempore de voluntate & poſtulatis Sacræ Illius Majeſtatis ita deliberare potuerint, ut certi aliqvid ſtatuererur. Acceſſit ad hoc, qvod & Reverendiſſimus Dominus Cardinalis, præcipua pars Senatus Pruſſici, propter vim aqvarum & ruptos pontes, adeſſe præſenti Conventui non potuit, & licet minus proſpera valetudine eſſet, tamen ne Reipubl. ac Illius Majeſtati deeſſe videretur, itineri ſe commiſit, volens intereſſe conventui, niſi vi aqvarum redire domum cogeretur, uti ex nuncio ejusdem ad eundem conventum miſſo cognitum eſt. Propter cujus abſentiam reviſionem Juris Culmenſis ad futurum Conventum rejecerunt. Supervenit etiam præter omnium expectationem Legatus ex Magno Ducatu Lithvaniæ, cum legatione magni momenti & ponderis, qvam & Sacra Illius Majeſtas literis ad nos datis commendare dignata eſt. Qvæ legatio, qvemadmodum & hæc Sacræ Majeſtatis Regiæ, cum novam & maximi ponderis rem contineret & afferret, tanto minus potuit de utraqve citra explorationem voluntatum & conſenſus omnium & ſingulorum domi relictorum qvicqvam certi ſtatui. Qvare

Sacram

Digitized by Google

Sacram & Sereniſſimam Illius Majeſtatem ſubmiſſe petunt Terrarum 1567.
Pruſſiæ Ordines, ne, qvæ neceſſario juſtiſſimiſqve cauſis interve-
nientibus facta eſt deliberationis efficacioris prorogatio, eam data
opera & conſulto admiſſam, vel excogitatam exiſtimet. Cujus rei
ut evidentius Majeſtati ejus Regiæ documentum præbeant, ſeqve
omni ſiniſtra ſuſpicione liberent, Sacræ ejus Majeſtati Ordines omnes,
qvam poſſunt, maximo ſtudio ſupplicant, ut his proximis ordinariis
Comitiis, qvæ ad feſtum Stanislai hoc loco haberi conſveverunt,
deliberationem ſuper poſtulatis omnibus haberi non moleſte ferat.
Et ſi forte Sacræ ac Sereniſſimæ Illius Majeſtati longior ea mora vide-
bitur, qvam ut Reipublicæ temporumqve ratio patiatur, dignetur
Sacra Illius Majeſtas Conventum edicere ad diem Dominicum Qvaſi-
modogeniti, hoc eodem in loco, aut arbitratu ſuo ſtatuat diem Maje-
ſtas ſua habendis Comitiis, qvanqvam anguſtioris temporis dies vix
conſtitui poſſe videtur; modo primo qvoqvo tempore velit Majeſtas
Sua facere certiores Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, ut ex Con-
ventibus particularibus & oppidis, poſteaqvam de voluntate & po-
ſtulatis Illius Majeſtatis jam conſtat, mittantur Nuncii cum certis & ple-
nis mandatis ad conventum hunc, in qvo qvidem conventu habita
deliberatione de omnibus legationis articulis, præſertim de hac in-
ſolita ad Regni Comitia evocatione, qvam ſuperiori reſponſo ſatis
conſutatam credebamus, reverenter reſpondebimus.

Judiciorum autem exercendorum curam, qvam Majeſtas Illius
graviſſimis occupata Reipublicæ negotiis paulum remiſerat, qvod
clementer ſpem facit, ſe, ubi reſpiraverit à gravioribus Reipublicæ
negotiis, reſumturam, agunt Terrarum Pruſſiæ Ordines ingentes gra-
tias Suæ Majeſtati, obteſtantes, ut ne judiciorum exercendorum &
juris dicendi ratio, haud poſtrema pars officii Regiæ Majeſtat. deinceps
remittatur, aut ſi forte aliqvis caſus, neceſſitaſqve Reipubl. limita-
tionem cauſarum poſtulaverit, ut ea ipſa limitatio, anteqvam ſe liti-
gantes itineri dent inaneſqve ſumptus faciant, ſignificetur, & ut fa-
cta publicatione præmoneantur, etiam atqve etiam omni animo-
rum ſubmiſſione Majeſtatem Illius obſecrant. Dedimus qvidem
ad Sacram & Sereniſſ. Illius Majeſtatem literas ſpeciales, de came-
ra Thelonei exigendi translata Graudentum ex Vladislavia Regni
oppido, confidimuſqve Sacram Illius Majeſtatem, ubi in memoriam
redigerit qvid ſubditis ſuis fideliſſimis pro clementia & officio Regali
debeat, non admiſſuram eſſe eam Cameræ poſitionem Graudenti.
Qvia vero ad ſalutem publicam harum terrarum, ad integritatem
Jurium Privilegiorumqve conſervandam maxime pertineat, neqve
Graudenti, neqve alio qvocunqve in loco Terrarum Pruſſiæ theloneum conſtitui, ſupplicant cuncti Terrarum Pruſſiæ Ordines humiliter, ne Majeſtas Regia patiatur veterem Terrarum Pruſſiæ conſvetudinem, jura, Privilegia atqve adeo libertatem ipſarum novis thelonei conſtitutionibus labefactari atqve violari. Non deſunt etiam qvamplurimi, qvi Sacræ ac Sereniſſ. Majeſtatis Reg. Mandatis atqve Reſcriptis per ſiniſtram narrationem atqve adeo ſurreptionem impetratis, non modo primæ & ſecundæ inſtantiæ judicia eludunt, verum etiam

1567. etiam omnem juſtitiæ adminiſtrandæ ac ordinis Judiciarii progreſſum penitus impediunt, interea licenter impune peccantes atqve exercentes injuriam. Proinde Majeſtatem Illius Reg. humiliter petunt, ut ejusmodi reſcriptis ac mandatis dignetur aliqvem modum imponere. Et qvamvis ex ſuperiore Conventu Majeſtatem Illius Regiam accurate admonuerint Ordines harum Terrarum de Thalerorum iniqvo pondere, ſupplicantes Illius Majeſtati, ut prov.deat atqve occurrat huic incommodo, tamen qvia in has Terras indies maxima copia importantur thaleri minoris valoris, ſupplicamus iterum Illius Majeſtati, ineat ut aliqvam certam & promptam rationem primo qvoqvo tempore, qva poſſit occurri ei malo qvod non modo Terris Pruſſiæ, ſed omnibus etiam Majeſtatis ſuæ dominiis maximam apportat damnam. Poſtremo Sacræ ac Sereniſſimæ Majeſtati Illius Regiæ fidelitatem ac obſervantiam ſubmiſſe deferentes, ſalutem diuturnam & proſperam fortunatiſſimumqve imperium communibus votis precantur cuncti Terrarum Pruſſ. Ordines.

76.

Antworts-Schreiben auf der Litthauiſchen Stände Werbung aus dem vorgedachtē Land-Tage.

REverendiſſimi in Chriſto Patres, Illuſtres, Magnifici, Generoſi, Nobiles, ac reliqvi Status & Ordines qvibuscunqve titulis inſigniti, vicini, amici, ac fratres gratioſi, clariſſimi, ac honorandi. Salutem in Domino ac omnium rerum ſecundos felicesqve ſucceſſus, cum incremento proſperæ valetudinis ac officiorum noſtrorum commendatione à Domino DEO Dominationibus Veſtris in commune ex animo precamur. Generoſus ac Nobilis Dominus Johannes Gradowski, Tenutarius Dirſchawienſis in Samogitia, qvem Dominationes Veſtræ ex Comitiis magni Ducatus Lithvaniæ, Grodnæ nuper celebratis, ad nos Terrarum Pruſſiæ Conſiliarios cæterosqve earundem Terrarum Ordines cum legatione publica ablegarunt, exhibitis fidei litteris, expoſuit nobis legationem Dominationum Veſtr. ſumma cum diligentia & fide. Qvia vero Ordines Terrarum Pruſſiæ domi relicti antea de poſtulatis Dominationum Veſtr. admoniti non fuerunt, accidit ut nihil qvicqvam certi de poſtulatis Dominationum Veſtrarum hoc in Conventu ſtatui poſſet. Poſteaqvam autem Sacra & Sereniſſ. Majeſtas Reg. Dominus Noſter Clementiſſimus alium Conventum nobis indixerit in Terris Pruſſiæ, qvod brevi fore ſperamus, rationibus Reipublicæ ita poſtulantibus, tum demum, fratribus domi relictis præmonitis de legatione ac poſtulatis Dominationum Veſtrarum, in commune deliberabimus. Cætera autem idem Generoſus ac Nobilis Dominus Johannes Gradowski Dominationibus Veſtr. coram referet. Optamus autem, ac DEum. O. M. ardentibus votis precamur, ut Dominationes Veſtras vicinos ac fratres noſtros gratioſos atqve clariſſimos, ipſorumqve Regionem atqve Ducatum Ampliſſimum, qvam pacatiſſimum atqve tranqvilliſſimum eſſe velit, qvo tandem barbaro hoſte victo, ſuſo & fugato, Domino DEO mutuis precibus

precibus vota ſolvamus cum lætitia & gaudio. Qvod reliqvum 1567.
eſt, optamus, Reverendiſſimas, Illuſtres, Magnificas, Generoſas ac Nobiles Dominationes Veſtras diu feliciſſime valere, qvibus noſtra ſtudia & officia commendamus. Marienburgi ex Conventu die 3. Martii, Anno 1567.

Reverendiſſimarum, Illuſtrium, Magnificarum, Generoſarum, Nobilium, ac reliqvarum omnium Dominationum Veſtrarum.

Vicini, Amici & Fratres Chariſſimi
Utriusqve Status Terrarum Pruſſ.
Conſiliarii.

77.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI Gratia &c.

Abermahliges Königl. Mandat an den Ståroſten von Graudenz, wegen des dahin verlegten Zolls.

GEneroſo Petro à Damerau Wojanowski, Capitaneo noſtro Graudentinenſi, fideli nobis dilecto, gratiam Noſtram Regiam. Generoſe, fidelis nobis dilecte. Intelleximus ex litteris Fidelitatis Tuæ ad nos ſcriptis, Fidelitatem Tuam qvibuſdam inconvenientibus & minime congruentibus rationibus ſuis, dictam Cameram exigendi thelonei noſtri aqvatici, per nos juſtis ac legitimis rationibus, in Civitate noſtra Graudentinenſi conſtitutam, non admiſiſſe, atqve in eo voluntati & mandatis noſtris ea de re ad Fidelitatem Tuam datis, non ſatisfeciſſe. Qvod qvidem nos omnino plurimum movet, moleſteqve & indigne ſane ferimus, eam rationem mandatorum & authoritatis noſtræ in negotio noſtro proprio à Fidelitatie Tua, Præfecto bonorum noſtrorum haberi, ut excogitatis levibus qvibuſcunqve rationibus voluntati & authoritati noſtræ contravenire audeas. Cum enim liberum ſit nobis, Cameram exigendi Thelonei noſtri, ubicunqve voluerimus, deputare & conſtituere, nec etiam Nos ea ratione Cameram ipſam Grudentinenſem conſtituimus, qvod Senatores & Nobiles Terrarum Pruſſiæ (qvi ſecundum Privilegia ſua ſpecialia, qvemadmodum etiam Nobilitas Regni Noſtri, ſecundum Jura Regni Noſtri communia, ad ſolvenda ulla thelonea non tenentur) theloneum hoc pendere debeant, præter mercatores & negotiatores, qvi à ſolvendis thelo neis noſtris nuſqvam liberi eſſe poſſunt, nec debent. Proinde id

Digitized by Google

1567. omnino habere volumus ac ſerio & ſub gravi indignatione & animadverſione noſtra iterum atqve iterum Fidelitati Tuæ præcipimus & injungimus, ut omnino Fidelitas Tua, mox viſis præſentibus literis noſtris, ſine qvibuſvis exceptionibus & excuſationibus, aut qvavis cunctatione, eandem Cameram exigendi thelonei Noſtri aqvatici in dicta Civitate Noſtra Graudentinenſi, præfectis & exactoribus à nobis conſtitutis, in præſentia ejusdem Cubicularii noſtri Nobilis Felicis Liſowski (qvem ad exigendum ibidem hoc ipſum theloneum una cum exactoribus noſtris præfatis, cauſa diligentioris exactionis, eo mittimus) libere admittat, nec ulla ratione aut prætextu hac in re voluntati & mandatis noſtris amplius contraveniat. Imo vero Fidelitas Tua eidem Cubiculario & Exactoribus Noſtris ex Officio ſuo Capitaneali, toties qvoties reqviſita fuerit, auxilium & defenſionem ita præſtari curet, executionemqve debitam & indilatam, contra temere theloneum hoc tranſeuntes, faciat, ut hoc ipſum Theloneum ab omnibus & ſingulis mercatoribus & negotiatoribus, ſecundum præſcriptum literarum noſtrarum Conſtitutionis Cameræ præfatæ, plenarie & integre ſine ulla fraude & damno noſtro exigatur, nec eidem Cubicularío & exactoribus Noſtris in illo exigendo ulla difficultas, aut aliqvod negotium à qvoqvam inferatur. Volumus etiam & mandamus Fidelitati Tuæ, ut eiſdem exactoribus noſtris certum locum competentem, exigendi ejuſdem thelonei in Civitate Graudentinenſi, locari & deputari curet. Et aliter Fidelitas Tua pro gratia Noſtra & ſub gravi noſtra indignatione non factura. Datum Warſaviæ die 13. Menſis Martii, Anno 1567. Regni vero Noſtri trigeſimo octavo.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS,
Rex.

78.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, &c.

Königl. Antworts-Schreiben an die Dr. Räthe in gleicher Materie.

SInceri & Fideles nobis Dilecti. Longiſſime à nobis abeſſe volumus, ut qviſpiam Jura ac Libertates, cujuſqve, non ſolum Provinciæ, ſed etiam perſonæ, violari à nobis merito exiſtimare poſſit. Memoria enim retinemus Jurisjurandi noſtri Regii vim atqve rationem omnem, qvo cum omnibus in univerſum, tum privatim ſingulis, cautum à nobis diligenter eſt de conſervandis per nos Juribus ac Privilegiis cujuſqve ſubditorum noſtrorum. Nunc translationem hanc thelonei Vladislavienſis Grudentum, non eſt qvod qviſpiam in eam partem accipiat, qvaſi à nobis novum ullum & Terris Noſtris Pruſſiæ inuſitatum vectigal imponi arbitretur. Nos enim libenter veterem Eqve-

ſtris

Digitized by Google

ſtris totius Ordinis à ſolvendis vectigalibus libertatem, qvæ Terris ipſis Pruſſiæ cum Regno Poloniæ, cujus illæ membrum ſunt, communis eſt, conſervamus & tuemur conſervabimuſqve deinceps, & qvoad vixerimus, tuebimur. Verum in ea translatione Grudentina jure tantummodo noſtro Regio utimur, ut qvod theloneum à mercatoribus Vladislaviæ hactenus exactum eſt, idem deinceps & non aliud, Grudenti propter majorem Fiſci noſtri commoditatem exigatur. Non eſt igitur qvod ſibi qviſqvam iſtic ab hoc theloneo tanqvam inuſitato metuat, qvodve eo libertates ullas ſuas lædi ac offendi exiſtimet. Etenim ſicut libertates omnium ſubditorum noſtrorum libenter conſervamus, ita jus qvoqve & libertatem noſtram ac Fiſci noſtri deferere non poſſumus & ſane Sinceritates & Fidelitates Veſtræ, qvæ libertatibus ipſæ ſuis merito non deſunt, noſtris qvoqve & Fiſci noſtri libertatibus ac juribus deeſſe profecto non debent, pro officio ſuo & jurejurando, qvo ſe Nobis item ac Reipubl. Regni Noſtri ſolenniter obligarunt. Datum Warſaviæ d. 11. Martii, Anno Domini 1567, Regni noſtri 38vo. 1567.

Ex Commiſſione Sacræ Regiæ Majeſtatis propria.

79.

Der Räthe Inſtruction dem Dantz. Syndico nach Hofe zugeſchicket, die Zurücknehmung des Zolls von Graudentz und die Aufhebung des Wach- Monopolii betreffende.

Unſern gnädigen / günſtigen und freundl. Gruß / nebenſt Wünſchung Göttlicher Gnaden und alles Guten bevor. Achtbahrer / Hochgelahrter / lieber und guter Freund. Wir mögen Ew. Achtbahren nicht bergen / welcher maſſen die Königl. Majeſt. unſer Allergnädigſter Herr / an den Edlen und Ehrenveſten Peter von Damerau / Hauptmann auff Graudentz / wie auch an die Stadt daſelbſt / vor etlichen Monathen gelangen laſſen / daß Ihre Majeſt. gemeinet wären / den Zoll / der von Alters zu Leßlau gehalten / gegen Graudentz zu transferiren / wie ferner aus beyverwahrtem Königl. Mandat zu erſehen. Da nun ein ſolches in nächſt verlibtener Tagfahrt Matthiä an uns gelanget / weil es offentlichen wieder dieſer Lande Privilegien, als die zu ewigen Zeiten von allen Zollen befreyhet / ſo haben wir unſer Pflicht nach gegen das Vaterland nicht unterlaſſen / derentbalben an Königl. Majeſt. zu ſchreiben / derſelben auch den Buchſtaben des Privilegii zu Gemüth zu führen / und umb gnädige Wandelung zu intercediren. Imgleichen auch an beyde Cantzler umb mehrer Leitung willen geſchrieben / wie ſolches alles Ew. Achtbahren aus beygelegten Copien verſtehen werden. Darauff die Königl. Majeſt. über verhoffens (wie auch berührte Herren Cantziere) ſich mit abſchlägiger Antwort vernehmen laſſen / mit Anführung / daß ſolches keinesweges in præjudicium libertatis harum Terrarum fürgenommen und Ihro Majeſt. deſſen aus Königlicher Hoheit wol befugt / wie beyliegende Abſchrifften weiter melden.

Über

1567. Uber das haben Ihr. Königl. Majest. jetzo abermahls noch ein schärfferes Mandat an gemeldten Herrn Hauptmann ausgehen lassen/ darin ernstlich befehlende Ihrer Majest. Willen und Meynung fort zu setzen/ welches Mandat Ew. Achtbahren hiebey verwahret finden. Weil dann diese Sache das gantze Land angehet und ein fürnehmes Regal und Haupt-Punct derselben Freyheiten ist/ so haben wir in gegenwärtiger Tagefahrt wieder darüber gerathschlaget/ und weil wol zu erachten/ daß Königl. Majest. vielleicht dieser Sache halben nicht gäntzlich noch gründlich berichtet und beleitet möge worden seyn/ so haben wir mit gemeinem Rathe/ Ew. Achtbahren Person hierbey Ihre Majestät zum Internuncio zu gebrauchen benennet und verordnet/ benennen und verordnen dieselbe hiemit gnädig/ günstigl. und freundl. begehrende/ dieselbe wolten sich unbeschwert gemeinem Vaterland zum besten finden und die Königl. Majest. selbst eigener Person/ von wegen und im Namen aller unser Ihrer Majest. dieser Lande Räthe und Ständere mit beygelegter Creditive antreten/ Ihrer Majestät obgedacht unser voriges Schreiben und den hellen Buchstaben des Privilegii zu Gemüth führen und unterthänigst bitten/ diese ihre arme Lande in diesen gar sorglichen und geschwinden Läufften mit solcher Neuerung zu verschonen und mit denen gefährlichen Auffsatzungen nicht betrüben/ sondern vielmehr bey ihren wolerworbenen und langhergebrachten Frey- und Gerechtigkeiten gnädigst schützen und handhaben. Dann da gleich der ausdrückliche Buchstaben des Privilegii so hell und klar nicht wäre/ daß in diesen Landen keine Zölle/ weder zu Wasser/ noch zu Lande in ewigen Zeiten sollen auffgerichtet mögen werden/ so seynd doch diese Lande von Alters und weit über hundert Jahren im geruhigen Besitz solcher Freyheiten. Nun ist es je offentliches Rechtens/ daß kein Privatus aus seiner friedelichen Possession, sine causæ cognitione gedrungen kan werden. Derowegen wollen Ihro Majest. diese ihre Lande/ die von undencklichen Jahren her/ und so lange sie der löblichen Cron Polen mit Unterthänigkeit unterworffen/ allewege von Zöllen befreyet gewesen/ auch hinfordert dieselbige gnädigst damit übersehen/ und obwol die Ritterschafft dieser Land lauts Ihre Majest. Erklärunge/ damit nicht soll beschweret seyn/ so sind aber die Privilegia nicht seorsim allein der Ritterschafft/ sondern Landen und Städten und allen Einwohnern gegeben/ also daß die Kauffleute eben sowol/ als ein Glied des Landes/ bey Frey- und Gerechtigkeit zu erhalten als andere Glieder/ und ist solche Befreyhung nicht allein Personaliter de Personis, sondern realis dem Lande verliehen/ daß weder zu Wasser noch zu Lande in diesen Landen irkein Zoll möge angesetzet werden. Daraus erfolget/ daß auch der Zoll aus Polen nicht kan auf diese Lande ohne Verletzung derselben Freyheiten transferiret werden/ welche vorhabende Translation auch soviel mehr bedencklich vorfället/ weil Ihre Majestät in ihrem Mandat setzen/ daß sowol Polen/ als Preussen von ihren Gütern/ die sie auf der Weichsel auff- und abführen/ den Zoll geben sollen. Dann wann auch gleich die Preussen mit solchen verschonet/ wie sie dann ohne das befreyet seyn/ so könte doch die Translation in Preussen ohne Verbrechung des Privilegii

vilegii nicht Stell haben. Und da Ihro Majest. vermeinen zu Verhütung des Unterschleiffes die Translation von Leslau geschehen solte / wissen Ihro Majest. wol andere Wege demselben fürzukommen. Weil nun Ihre Königl. Majest. ein Christl. König / der aus angebohrner Gütigkeit niemand über Gebühr pfleget zu beschwehren / als ist unser gantz dienstlich und unterthänigst Zuversicht / da Ihro Königl. Majest. dieses zur Nothdurfft wären bericht gewesen / es würden Ihro Majestät uns und diese Lande mit solcher Anmuthung nicht betrübet haben / und bitten darauff mit gantz unterthänigstlichen Fleiß in höchster Demuth / Ihre Königl. Majest. geruhe diese Ihre Lande von derührter Zoll-Beschwehrung genädigst zu entlästigen / solches alles gereicht Ihro Majest. zum besonderen Ruhm und Preiß / und ist von sich selber der Billigkeit und dieser Lande Privilegien gemäß und seynd wir als die Räthe dieser Lande gegenst Ihro Königl. Majest. in aller unterthänigen Willfährigkeit in andere Wege mit Leib / Gut / und Blut zu beschulden. 1567.

Da nun aber solches bey Ihrer Königl. Majest. nicht möchte erhalten werden / und dieselbe ja auff ihrem Fürnehmen beständе / wie leyder! aus den letzten Schreiben zu vermercken / alsdann und auff den Fall werden Ew. Achtbahren sich dahin mit Fleiß bearbeiten / daß dennoch Ihro Majest. geruhen wolte / mit dieser Sachen so lange einzuhalten / und nicht ferner in bemeldten Herren Graudinischen Hauptmann zu dringen / biß die Räthe dieses Landes auff jetzigem Reichs-Tage für Ihrer Königl. Majest. dieses Landes Nothdurfft ferner ausführlich darthun / nicht zweiffelnde Ihro Königl. Majest. werde diese unsere billige Bitte bey sich gnädigst lassen statt finden / und unsere Person als die Ihrer Majest. zu Haltung und treuer Bewahrung dieser Lande Privilegien / als das höchste Kleinod mit Eyden und Pflichten verstricket / nicht anders dann in Gnaden bedencken / so wol auch den Herrn Hauptmann von Graudentz gnädigst entschuldiget aufnehmen / als der dieses falls nicht gethan / denn was ihm aus schuldigen Pflichten gegenst das Vaterland geziemet hat / und so wie wir Ihrer Majestät Nutz und Frommen jederzeit gerne befürdert und gemehret sehen / so gebühret uns doch auch nicht minder des Vaterlandes Besten und unsere Eyde und Pflicht in Acht zu haben.

Zu deme mögen wir auch Ew. Achtbahren nicht verhalten / daß in verschienener Tagefahrt Hedewigis allhier / uns durch die Bothen der grossen Städte sämbtlichen ein Restriptum Königl. Majest. den Wachs-Handel betreffende fürgetragen ist worden / darin enthalten / daß Ihro Majest. mit dem Wolgebohrnen Herrn Johann Kuitha und seinen Consorten einen besonderen Contract getroffen / also daß niemand in Ihrer Majest. untergehöhrigen Landen einig Wachs seines Gefallens zu kauffen und zu verkauffen frey seyn soll / sondern gewisse Stellen deputiret / als Krakau / Oschwantzin / Dantzig und Elbing / dahin man alles Wachs führen und da ablegen soll / da sollen denn seyn gewisse Factoren, das Wachs anzunehmen / zu schiffen und zu verkauffen bey nahmhaffter Peen und Verlust der Waaren.

1567. Derenthalben wir damahls im Respons auff Königl. Instruction umb Abschaffung deſſelben gebethen / wie beyliegend aus dem Extract unſers Respons zu erſehen / darauff ſich aber Ihre Majeſt. bißhero mit keiner Antwort hat vernehmen laſſen / ſondern jetzo aufs neue noch ein geſchwinderes und ſchärfferes Mandat und ungewöhnliche Peen hat laſſen ausgehen / deſſen Copey hierbey verwahret zu finden iſt. Welches denn auch ein fürnehmer Punckt iſt wieder des Landes-Privilegien / Freyheit und Gewohnheit / dadurch dieſer Lande Einwohner begnadet / in und aus der Cron frey und ohne Hinderniß Handlung zu treiben mit jedermänniglichen / mit allerley Waaren / und in ſolchen Freyheiten Beſitz / nicht allein bey Ihro Majeſt. und derſelben hochlöblichen Vorfahren Regierung / ſondern auch bey des Ordens Zeiten geweſen ſeyn / und iſt dieſes nicht allein dem handthierenden Kauffmann / ſondern auch denen von der Ritterſchafft und allen andern Ihrer Majeſtät Unterthanen zu merckl. Schaden und Nachtheil gereichende. Denn da dieſer Contract ein Fortgang haben ſolte / will erfolgen / daß niemand von Kauffleuten oder Bürgern in die Cron und in Litthauen ziehen wird Wachs zu kauffen / oder allda etwas zu verkauffen / vielweniger mit den Herren der Cron zu handeln / oder die Herren ſelbſt etwas zu verkauffen ausführen / und alſo die freye Handelung und Commertien allerſeits auffgehaben werden.

Dem armen Volck aber Litthauern und Polen / die da nicht baar Geld / ſondern ihre Waaren zu Marckt bringen und dafür andere Waaren nehmen / faſt beſchwehrlich und nachtheilig ſeyn / daß ſie das Ihre nicht ſollen mügl. frey verkauffen / weme ſie wollen / und von weme ſie auch Waaren / die ihnen dienlich / mit ziemlichen Vortheil haben möchten. Weil den ſonſten Jure gentium die Contractus frey und liberi ſeyn ſollen / auch vernünfftiger Weiſe in beſchriebenen Rechten die Monopolia als ein beſonderer Verderb des gemeinen Gutes gänßlich verbohten und auffgehaben / ſo werden auch Eure Achtbahren höchſtes Fleiſſes die Königl. Majeſt. zu beleiten und umb Abeſchaffung ſolcher unbilligen und groß beſchwehrlichen Auffſatzung zu bitten anhalten. Wir machen uns keinen Zweiffel / wann Ihro Majeſt. vernünfftig beleitet ſeyn / Sie werden nicht anſehen einen gar gering ſchätzigen profit und Frommen / den Sie davon haben möchten / und allen Gedey / Wolfahrt und Nahrung ſoviel ihrer Unterthanen dagegen hindan ſetzen / dann es ja ohne vieler Leute Verderb nicht zugehen kan / daß ihrer wenig dasjenige allein in Händen haben und verhandeln / davon ſonſten viel tauſend Leute ihre Nahrung und Unterhalt haben ſollen. Und da gleich der Nutz / den Ihro Majeſt. davon haben / der armen Unterthanen Schaden weit übertrifft / ſo wird aber eine böſe ſeqvel dadurch eingeführet / und künfftig an anderen Waaren dergleichen fürgenommen werden / zu unabſehenlichen Schaden des handthierenden Mannes / der nun von undencklichen Jahren in Beſitz der freyen Handelung geweſen. Zu dem wird gläublichen berichtet / daß zu Krakau Kauffleute ſeyn / die zu groſſen Summen Wachs liegen haben / und weil ſie das / vermöge dem Mandat / über die Gräntzen nach Deutſchland zu / nicht laden

dürffen /

dürften / ſo geben ſie dem Herrn Kniphen zu zwey drey hundert Gulden mehr oder minder / damit man durch die Finger ſehe und ſie damit paſſiren laſſe / und alſo daraus eine lautere Schinderey gemacht wird. So ſind auch zu Dantzig Leute geweſen / die des Kniphen Factoren haben Wachs angebothen / und nach Inhalt Königl. Mandats ihre Bezahlung mit baarem Gelde gefordert / ſie aber kein Geld zu zahlen gehabt / ſondern begehret / biß auf Oſtern zu borgen / und alſo ſelbſt dem Königl. Mandat nicht genug thun / mögen auch in die Länge mit dem Verlag des Geldes / das dazu gehören will / nicht ausführen. Welches alles Ew. Achtbahren Ihren von GOTT verliehenen Gaben nach mit Nothdurfft breiter und weiter werden wiſſen zu deduciren / der wir hinwiederumb Gnade / Gunſt / Freundſchafft und viel Liebes und Gutes zu bezeigen ſtets geneigt. 1567.

80.

Beantwortung des Königl. Werbung auff dem Landtage zu Marienburg.

QVod Sacra Majeſtas Regia æqvo tulit animo; legitimis ex cauſis nihil de iis rebus eſſe conſtitutum in proximis ſuperioribus Comitiis, ſub Februarii Menſis finem habitis, de qvibus ad Ordines harum Terrarum per Dominationem Veſtram retulerat ac diem illorum Comitiorum ad hoc uſqve tempus protraxit, agunt omnes Ordines Illius Majeſtati ingentes gratias, ac majores etiam agunt, qvod qvieti & tranqvillitati Terrarum harum, ac ut ab illis omnia pericula propulſari qveant, tanto ſtudio proſpectum cupit. Nam revera ſi fuit ullum tempus, nunc illud eſt, in qvo maxima terris his impendere diſcrimina videntur & propter Illuſtriſſimum Pruſſiæ Ducem extrema jam ſenectute confectum, graviqve morbo laborantem, & propter motus qvosdam, qvi nondum ſatis ſedati ſunt, & propter multos his Terris inhiantes, ut ab Ordinibus Terrarum harum priorem illarum habitam eſſe rationem oportuerit, qvas non ſatis eſſe paratas cernunt, ad repentinum aliqvem impetum, qvem DEus clementer avertat, ſuſtinendum. Nihilominus qvando ſic velle Majeſtatem ejus intellexerunt, ut ad ſumptus levandos, & ad eos qvi ſupereſſe videntur ſuppeditandos, qvo facilius vicinis Terris, præcipue vero Magno Ducatui Lithvaniæ ſuccurri poſſit, ut qvam decreverunt acciſam anno proximo ſuperiori, eam in duos etiam alios inſeqventes annos decernant, fecerunt hoc non gravatim, etiamſi rerum ſtatus hic nunc ſit interris his, ut multi ſibi grave qvoddam onus per hanc contributionem imponi qverantur, qvi proviſum ſibi etiam cupiunt, ne res hæc in exemplum deinceps trahatur, neve qvod nunc triennalis acciſa decreta eſt, ex ea perpetua fiat aliqvando Contributio. Qvod ne contingat cum ſibi caveri Nuncii Terrarum & Oppidorum à Majeſtate Regia petierint, ſeqve ſuas preces interpoſituros Conſiliarii harum Terrarum promiſerint, petunt à Majeſtate Illius, ut eorum petitionis benignam rationem habere dignetur. Qvod autem attinet ad repræſentandam ſummam Acciſæ

1567. cisæ non expectato duorum annorum & amplius decursu, cumprimis ea deliberatio difficilis fuit, cum præsertim non adfuerint omnes, qvorum intererat, nominatim autem Capitanei, qvorum etiam id interest, ıtaqve spacii non nihil ad consultandum ea de re Domini Consiliarii dari sibi petunt, curaturi modis omnibus pro virili sua, qvo desiderio Majestatis Ejus satisfieri qveat: et qvicqvid constitutum fuerit, de eo Magnificum Dominum Castellanum Gedanensem Majestatis Ejus in his Prussiæ Terris Thesaurarium, primo qvoqve tempore certiorem redditurı. Dederunt autem litteras ad singulos Capitaneos, ut se ad voluntatem Illius Majestatis accommodarent. Qvod vero Majestas Illius mandat, ut ad Comitia Regni Domini Consiliarii veniant, si minus omnes, venturi tamen sunt aliqvi, ad Jura, Privilegia, Libertates & consvetudines Terrarum harum pro virili sua tuendas & conservandas, supplices ab Illius Majestate petituri, ne qvid in illos novi statui permittat, sed eos moribus antiqvis & Juribus, consvetudinibusqve suis, qvemadmodum ex qvo tempore Poloniæ Regno sunt hæ terræ adjunctæ, à Majoribus Majestatis Ejus, Poloniæ Regibus, factitatum est, frui & gaudere permittat. Nec enim sustinendis oneribus, qvæ ferent hi, qvi sunt in Regno Majestatis Ejus, qvi degunt in Terris his pares esse possunt, cum interea minime recusent, qvo minus & consilio & auxilio suo præsto adsint, pro virili sua, qvoties alias Terras Majestatis Illius in periculum aliqvod vocari cognoverint, qvod etiam nunc tanto alacrioribus animis fecerunt, qvod bona spe sunt, cum tam promptam eorum voluntatem in obseqvendo suis mandatis Majestas Illius viderit, viciſſim Eam facturam, ut Jura, Privilegia, Libertates & Consvetudines Terrarum harum, vel etiam privatorum, ex qvibus constant publica, sartas tectas conservari velit, nec aliqvid in illis novi statui permittat.

Nec putet Majestas Ejus, qvod propterea sint à Regni Comitiis alieniores, qvod acerbam qvandam & nimis rigidam publicarum Legum executionem vereantur. Nam in qvas Leges nec ipsi nec Majores eorum unqvam consenserunt, ab eorum executione sibi metuendum esse non putant, cum de justitia & æqvitate Majestat. Regiæ tantum sibi polliceantur, ut non credant, eam unqvam facturam, qvas Leges tulit Patruus illius felicis memoriæ, citra Terrarum harum consensum, non vocatis illarum ordinibus & qvæ nunqvam in usu fuerunt, ut eis incolas harum Terrarum teneri & executionem illarum in eos fieri velit, qvin illud sibi potius de Majestate Illius persvadent, qvod fecit de magno Ducatu Lithvaniæ, ut Illius incolas, qvi nunqvam in ejusmodi Leges consenserunt, ab eadem executione liberas pronunciaret, idem etiam Eam facturam de Terris his qvarum ab ea, qvæ est Magni Ducatus, ratione, diversa ratio non est, qvam ut opinionem de se confirmare potius, qvam illos ea frustrari Maj. Ejus velit supplices ab illa petunt, uberius id etiam facturi, cum in Regni Comitiis præsentes adfuerint. Hac enim potissimum de causa nunc ad ea venire non recusant, ut Jura, Privilegia, Libertates & consvetudines Terrarum harum conservare possint.

Petive-

Perierunt autem à Dominis Conſiliariis etiam eqveſtris Ordinis Nuncii, ut ſuas preces apud Majeſtatem Illius interponerent, ne contra Jura & receptas eorum conſvetudines ipſos cogi patiatur, ut novo qvodam & inaudito more, Nuncios ad Regni Comitia eligant, qvod illis petentibus Domini Conſiliarii negare non potuerunt neqve debuerunt, & qva ſumma poſſunt animorum ſuorum ſubmiſſione, rogant Majeſtatem Ejus, ut ne qvid in illos qvoqve novi decernere velit. Moribus antiqvis res ſtat Romana, dixit qvidam; & in Religione & in Republica novitas abſqve magna perturbatione induci non poteſt. 1567.

Eſt autem & hoc novum, qvod Camera Vladislavienſis tranſfertur Graudentum. Qvam ob rem & ab hac novitate ſupplices petunt, ut abſtineat Majeſtas Ejus, cum pugnet cum Juribus & Privilegiis Terrarum harum, qvas labefactari qvoniam nolle ſe dicit Majeſtas Illius, tanto majore ſpe ſunt Terrarum harum Ordines, qvod id re ipſa ſit præſtitura, cum aliæ rationes non difficulter inveniri qveant, qvibus provideri poſſit, ne qva fraus fiat fiſco & ærario Majeſtatis Ejus, etiam atqve etiam orant, ut vel translationem iſtam fieri non permittat, vel ſaltem ea de re deliberationem in id tempus rejiciat, qvo præſentes in Regni Comitiis adfuturi ſunt Terrarum harum Conſiliarii. Idem petunt de Ceræ qvoqve monopolio, ne velit Majeſtas Ejus Ægyptios hos Ex-Chriſtianos & Hebræos ditare, nam in illorum gratiam & cameræ translationem fieri & Monopolium permitti non obſcure dicitur; qvando gravi cum jactura multorum, unum aliqvem locupletari ferendum non ſit.

81.

Abfertigung des Litthauiſchen Geſandten aus vorgedachtem Lande.

OMnes harum Terrarum Pruſſiæ Status intellexerunt non ſine magno ſuorum animorum dolore, qvibus in difficultatibus Magnus Lithvaniæ Ducatus nunc verſetur, qvantiſqve periculis ſit expoſitus, vehementerqve aliqvid opis ad levandas illius has tantas moleſtias reqviri. Qvoniam vero Sacra Majeſt. Regia, Qvæ, ſicut Ducatus Illius, ita qvoq; harum Terrarum Dominus & Caput eſt, à nobis ad eum tuendum & defendendum ſubſidium poſtulavit, noſqve, ut Majeſtatis Ejus voluntati mos gereretur, in acciſam biennalem conſenſimus, præter aliam hujus anni currentis acciſam, qvæ non contemnendam pecuniæ ſummam conficere poteſt: cumqve nobis faciendum eſſe non exiſtimaverimus, ut vel caput à membris vel membra à capite ſuo ſejungeremus, petimus ab omnibus Magni Ducatus Lithvaniæ Statibus, ut qvod in rem illius, poſtulante Majeſtate Regia veluti Capite, factum à nobis, in eo membra acqviescere, noſtramqve promptam hanc voluntatem boni conſulere velint. Si qvid fieri à nobis amplius potuiſſet, feciſſemus id & qvidem libenter, nec ullum

1567. fratrum Vicinorum & obſeqventium amicorum officium in nobis reqvirl, paſſi fuiſſemus. Sed hæc eſt harum qvoqve Terrarum Illius Majeſtatis, in qvibus nos degimus, ratio, ut nobis & ipſis aliqvod periculum ſit pertimeſcendum. Qvod ut pro ſua miſericordia velit avertere, ſimúl iisdem periculis omnibus magnum hunc Lithvaniæ Ducatum eximere dignetur, divinam Illius Clementiam nunqvam precari intermittimus.

82.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæqve, &c. Dominus & Hæres.

Königl. Decret wieder den Staroſten von Graudentz wegen des Bierbrauens und wie weit dem Adel insgemein Bier zu brauen erlaubet ſey.

SIgnificamus præſentibus Litteris noſtris, qvorum intereſt univerſis & ſingulis, harum notitiam habituris. Poſteaqvam vocatus eſſet in judicium noſtrum Litteris citationis noſtræ peremtoriæ, uno edicto pro tribus, Generoſus Petrus Wojanowski de Damerau, Capitaneus noſter Grudentinus, ab Inſtigatore noſtro, tum etiam à Minoribus Civitatibus Terrarum noſtrarum Pruſſiæ, ideo qvia ipſe contra præſcriptum certorum contractuum, ad qvos gravibus de cauſis noſtra legitima acceſſit confirmatio, deinde etiam in levipendium Regiorum noſtrorum Mandatorum, qvibus tam ei, qvam aliis noſtris Capitaneis, adverſus dictorum Contractuum prævaricatores, ſub certa mulcta Fiſco noſtro atqve parti læſæ luenda, executio ſerio mandata eſt, in detrimentum minorum Civitatum frumenta coëmit, cereviſiam coqvit, villæ Lekau tenutæ noſtræ ſubditos in vicinorum oppidorum detrimentum contra contractus vim, ut ab affine ſuo homine nobili cereviſiam coëmant, cogit, eidemqve Nobili connivet, ut ad ejusmodi illicitum cereviſiæ uſum, hordeum in bonis noſtris Regiis coëmat. Deniqve etiam à Civitatibus vicinis litteris mandati noſtri pœnalibus reqviſitus, de executione adverſus contumaces facienda, nullam executionem fecerit, qvo facto mulctas, contractibus noſtris confirmatoriis ſimulqve & pœnalibus mandatis præſcriptas incurrerit, ob idqve in contractibus & litteris mandati Noſtri ſpecificatas, uti ea omnia in citatione latius continentur, in terminoqve ad relationem noſtram proveniente huc uſqve continuato, Inſtigatore noſtro præſente, minoribus vero Civitatibus per famatos Chriſtophorum Naps, Proconſulem Grudentinenſem & Balthaſarum Gvilandinum, Notarium Civitatis noſtræ Mariæburgenſ., plenipotentes ſuos, coram nobis legitime comparentibus, terminumqve eum attentantibus, atqve ipſis plenipotentibus, produ-

centi-

centibus coram nobis, judicioqve noſtro, binas litteras Avthenticas, alteras pergameneas Contractus inter Nobiles omnium trium Palatinatuum, cum minoribus Civitatibus Terrarum noſtrarum Pruſſ. coram Conſiliariis earundem Terrarum Pruſſiæ in Conventu Mariæburgenſi, de data in Conventu Mariæburgenſi pro feſto Sancti Stanislai in Majo Anni Milleſimi qvingenteſimi qvadrageſimi ſecundi initi & conſumati, alteras vero Decreti noſtri inter Generoſum Fabianum Zema, Caſtellanum Gedanenſem, Tucholienſem, Stargardienſemqve Capitaneum, ab una, & famatos oppidanos noſtros Tucholienſes parte ab altera promulgati, de data in Civitate noſtra Gedanenſi poſtridie feſti Sancti Barrholomæi, anni Milleſimi qvingenteſimi qvinqvageſimi ſecundi, experebant in contumaciam ipſius Generoſi Petri Wojanowski Capitanei, ultra ſolitum qvater voce Miniſterialis terreſtris clamati, neqve per ſe, neqve per plenipotentem ſuum comparentis, eosdem Principales ſuos juxta præſcriptum litterarum prænominatarum contractus & Decreti noſtri conſervari; Inſtigator vero noſter petebat eundem Capitaneum in mulctis, litteris Contractus commemorati, & mandatis noſtris pœnalibus contentis, à nobis condemnari. Nos cum Conſiliariis & Juris peritis noſtris in contumaciam ipſius Generoſi Petri à Woynow, tam litteris Decreti Noſtri commemorati, qvam litteris contractus ſuperius recenſiti, coram Conſiliariis Terrarum noſtrarum Pruſſiæ inter nobiles omnium trium Palatinatuum ab una, & minores Civitates Terrarum noſtrarum Pruſſ. initi inhærentes, decernimus, Nobilibus Terrarum noſtrarum Pruſſ. liberum eſſe debere, cereviſiam ex proprio eorum frumento coctam in propriis eorum tabernis propinare, & ſi neceſſitas poſtulaverit, etiam à Ruſticis & ſubditis ſuis frumenta loco cenſus percipere, ita tamen, ne ſub prætextu ejus reiqværatur, cujuscunqve nominis mercatus & negotiatio, ob idqve omnes priores Contractus hoc nomine facti, deinceps caſſati & in nihilum redacti ſunt. Tranſgreſſores vero pœna qvinqvaginta florenorum monetæ Pruthenicæ uſualis, cujus media pars Fiſco noſtro Terrarum Pruſſiæ, altera læſæ parti accedat, irremiſſibiliter mulctari debere. Præterea Capitaneos & Regalium bonorum noſtrorum Tenutarios non habere poteſtatem diſtribuendi in Tabernas, vel pretio vendendi cereviſiam, ſimiliter & Tabernatores, qvi ex antiqvo in villis, aut vigore Privilegiorum ſuorum cereviſiam coqvunt, in uſum duntaxat tabernæ propriæ braxare teneri, ipſam autem cereviſiam neqve dimidiatis, neqve integris dolis, vulgariter TONNEN, ſub qvacunqve ſpecie, vel in ipſis villis, qvas inhabitant, vel cauponibus aut villanis in alios pagos diſtribuere, pretiove vendere, ſed ab ea re omnino abſtinere debere, contentos ſua domeſtica propinatione, idqve ſub mulcta ſuperius recenſita. Porro qvod ad cauſam Inſtigatoris noſtri attinet, eundem Generoſum Petrum Wojanowski, Capitaneum, in mulctas litteris contractus, atqve mandatis noſtris pœnalibus ſpecificatas, atqve etiam in litis expenſas parti actoriæ ſolvendas condemnamus, hoc noſtro Decreto mediante. In cujus rei fidem ſigillum noſtrum præſentibus eſt ſubim- 1567.

Digitized by Google

1567. fubimpreſſum. Datum Petricoviæ in Conventu Regni Generali, Sabbato poſt Feſta Pentecoſtes proximo, Anno Domini 1567. Regni Noſtri 38vo.

VALENTINUS DEMBINSKI,
R. P. Cancellarius.

Relatio Magnifici Valentini Dembinski de Dembiano, R. P. Cancellarii.

83.

1568. MAXIMILIANUS II. Divina favente clementia, electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus ac Germaniæ &c.

Schreiben Käyſ. Maximiliani an den König von Polen wegen gütl. Beylegung der Anſprüche des Teutſchen Ordens auff Preuſſen.

SEreniſſimo Principi, Domino Sigiſmundo Auguſto Regi Poloniæ &c. Salutem & felicitatem. Sereniſſime Princeps, frater, ſororie & conſangvinee noſter chariſſime. Pro fraterno amore, qvo Serenitatem V. complectimur, & qvod deſiderio qvo tenemur tollendi & removendi omnem diſſenſionum materiam, firmamqve & perpetuam amicitiam ac bonam vicinitatem inter Ordines Sacri Romani Imperii ſimul & ſigillatim Serenitatem Veſtram conglutinandi & ſtabiliendi, ſcientes qvam graves & diuturnæ controverſiæ à multis uſqve annis Venerabilibus Adminiſtratoribus Militiæ Ordinis Beatæ Mariæ Teutonicorum, cum Sereniſſimo qvondam Principe Domino Sigiſmundo Rege Poloniæ, Serenitatis Veſtræ Parente piæ memoriæ & Ipſamet Serenitate Veſtra, qvæ nec dum conſopitæ ſunt, interceſſerint, de Terris ac Regionibus illis Pruthenicis, intermittere non potuimus, qvin Serenitati Veſtræ in memoriam benevole reduceremus, qvæ antehac pro componendis illis controverſiis utrinqve acta fuerint, & præſertim amicabilem illam tractationem & compoſitionem qvam olim Divus qvondam Imperator Carolus V. colendæ recordationis, Divo etiam qvondam Imperatori Ferdinando, Auguſtæ memoriæ, Domino ac Genitori Noſtro obſervantiſſimo, tunc Regi Romanorum, tanqvam Bohemiæ Regi, Anno Salutis 1549. inter Serenitatem Veſtram, & qvi tum in humanis fuit, Adminiſtratorem dicti Ordinis ſuſcipiendam fraterne commiſerat, propter complura & varia impedimenta, qvæ ſubinde interciderunt, & Serenitati Veſtræ procul dubio non ſunt ignota, ad effectum nunqvam deducta. Qvæ qvidem ratio ſapien-

ſopiendarum extinguendarumque controverſiarum & differentiarum illarum, medio amicabilis tranſactionis, cum & nobis videatur eſſe commodiſſima, ſiqvidem ſperandum, non defuturas honeſtas, æqvas & utriqve parti tollerabiles conditiones, qvibus poſſit tranſigi & gravium turbarum ac motuum, qvi aliqvando ex his diſſenſionibus poſſint ſuboriri, anſa de medio tolli. Nos qvoqve, ſi id Serenitati Veſtræ gratum fuerit, exemplo prælibati Divi Domini Genitoris noſtri, non recuſabimus laborem hunc amicabilis tranſactionis & compoſitionis, pro commodo & qviete utriuſqve partis, ſine præjudicio unius vel alterius partis benevole ſuſcipiendum. Itaqve Serenitatem Veſtram ſingulari ſtudio hortamur & fraterne rogamus, ne gravetur, Nobis qvamprimum animum & mentem ſuam declarare: videlicet utrum Serenitas Veſtra ferre qveat, qvod coram, iſtiusmodi amicabiles compoſitiones ſuſcipiamus, nec ne. Si namqve Serenitas Veſtra aſſenſerit, id ipſum etiam cum præſente Venerabili d. Eti Ordinis Adminiſtratore, & per Germaniam Italiam parteſqve tranſmarinas, Magiſtro, Noſtro & Sacri Romani Imperii Principe devote dilecto agemus, qvem & ipſum, ut qvi boni & morigeri Principis officio nunqvam ſolet deeſſe, voluntati noſtræ in hac qvoqve parte, non refragaturum arbitramur. Eqvidem plane confidimus, Serenitatis Veſtræ Reſponſum in nos pro fraterno amore ac præclaro & ſincero erga Ordines & Status Sacri Romani Imperii ſtudio congruum fore & proinde illud aviditſime expectabimus. Serenitati Veſtræ, qvod ſupereſt, commodiſſimam valetudinem, proſperoſqve rerum ſucceſſus exoptantes. Datum in Civitate Noſtra Vienna d. 13. Apr. Anno 1568. Regnorum Noſtrorum Romani 6to, Ungariæ 5to, Boëmiæ vero 28mo. 1568.

Ejuſdem Serenitatis Veſtræ

Bonus Frater

MAXIMILIANUS.

84.

Georg von GOttes Gnaden / Adminiſtrator des Hochmeiſterthumbs in Preuſſen / Meiſter Teutſches Ordens in Teutſchen und Welſchen Landen.

Schreiben des Teutſch-Meiſters an die Stadt Dantzig, ſich dem Orden wieder zu unterwerffen.

SErn günſtigen Gruß zuvor. Fürſichtige / Ehrſame und Weiſe / Liebe Beſondere. Euch iſt unverborgen / wie es mit unſer und unſers Ordens Landen Preuſſen gewand / und was guten Tittel und Ankunfft / ſonderlich Vergteſſung viel ehrliches Adelichs und Geiſtlichs Geblüts von den Ungläu-

 bigen

1568. digen an unſerm Orden ſeyn urſprünglich erwachſen/ den Römiſchen Käyſern/ Königen und dem Heyligen Reich gleich andern Reichs-Ständen incorporiret/ in deſſelben Schutz/ Schirm und Vorſpruch auff- und angenommen und jederzeit einem durch ordentliche Wahl erkieſten Hoch-Meiſter/ als gemeines unſers Ordens Haupt und Fürſten bemeldtes Reichs/ alle Regalien und Hoheiten darüber ſeyn verliehen worden/ und alſo ungemittelt der Käyſerl. Majeſt. dem H. Reiche uns und unſerm Orden von Rechtswegen zuſtändig und unterwerflich ſeyn/ alsdenn auch ein offentliche im Reiche ausgegangene Acht/ Executorial-Mandat wieder Marggraff Albrechten von Brandenburg/ etwa unſers Ordens geweſenen Hoch-Meiſter/ ſo ſich der Königl. Würden zu Polen mit berührten Landen als ein vermeinter Vaſall untergeben/ ausweiſen/ auch in- und auſſerhalb Reichs an ihm ſelbſt notorium und gantz ruchtbar iſt. Was auch unſere nächſte zwey Vorfahren ſel. Andenckens und auch wir derrohalben umb Recuperirung derſelben mit Einführung unſers Ordens offenbahren der zuhabenden Gerechtigkeiten bey Käyſern Carln und Ferdinanden/ beyden höchſt-ſeeligſten Gedächtniß/ auch jetziger Käyſerl. Majeſt. dergleichen Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Heiligen Reichs in gemein und inſonderheit/ haben vielfältiglich zum empfindlichſten geſucht und gebeten und ſich bemeldter Lande mit nichten begeben/ alsdenn ſolches alles in Lateiniſcher und Teutſcher Sprach öffentlich in Druck iſt ausgegangen/ und in des H. Reichs Cantzeley/ was ſonſt in gemeinen Reichs-Verſammlungen derohalben iſt fürgelauffen/ und allergnädigſte freundliche Vertröſtung geſchehen/ da es etwa die Gelegenheit ſolt oder würde geben/ zu finden/ und ſonderlich aber/ daß es etliche Jahr her auff einem gütlichen Commiſſariat iſt geſtanden/ dazu man aber aus allerhand im heiligen Reiche zugeſtandenen Ungelegenheiten bißher nicht wol hat mögen füglich kommen/ und uns aber nicht deſtoweniger zu Bekräfftigung und Gezeugniß unſern zu berührten Landen habenden Rechten/ Gerechtigkeiten/ guten Glaubens und Titels von höchſt-gedachter Röm. Käyſerl. Majeſt. in Beyſeyn der Churfürſten/ Fürſten und Stände in groſſer Anzahl/ gleich unſern Vorfahren die Regalien/ Hoheit und alle Ober- und Herrlichkeit im jüngſten Anno 66. zu Augſpurg gehaltenen Reichs-Tage über benannte Land und Leute unter offenem Himmel/ mit gewöhnlicher Reichs-Solennität und Zierlichkeit ſeyn geliehen/ und wir damit inveſtirt worden/ ungeacht daß uns die mit Gewalt unrechtmäßiger Weiſe bißhero ſeyn vorgehalten/ uns aber und unſerm Orden nicht deſtoweniger aller rechtmäßiger Zugang/ auch ſonderbare Hülffe/ Rath und Troſt von höchſt-gedachter Käyſerl. Majeſt. und gemeinen Ständen zu jeder Zeit vorſtehender Gelegenheit nach iſt vorbehalten/ uns auch deſſen haben zu getröſten.

Und über dieſes alles wollen wir euch auch nicht bergen/ als uns angelangt/ daß gedachter Marggraff Albrecht/ eine Zeitlang in groſſe Schwachheit gerathen/ und derohalben allerhand Practiqven vorhanden geweſen/ in viel bemeldte Lande ſich einzudringen/ als ihr das vor uns beſſer werdet wiſſen/ daß wir die Käyſerl. Majeſt. in der

Perſon

Perſon beſucht / dieſes anbracht / und allergnädigſt Einſehens / wie 1568.
den ſchädlichen einreiſſenden Practiqven zu begegnen / damit die Lande nicht abermahls in eine andere Hand kommen / angeſucht und gebeten / als viele auch die Zeit und Gelegenheit dazumahl geben / allergnädigſten Willen und Beförderung gefunden und geſpühret / ſich auch Ihro Majeſt. künfftig / ſo es immer ſeyn kan und mag / zu thun / und ihr dieſe Sachen mit allem Ernſt und Fleiß befohlen ſeyn laſſen / allergnädigſt und väterlichſt erboten. Daran wir auch gar nicht zweiffelen.

Wann uns aber ſeithero abermahls glaublich fürkommen / auch nunmehr im H. Reich gantz unverborgen / daß gedachter Marggraff Albrecht / geweſener Hoch-Meiſter / und auch ſeyn Gemahl kurtz nacheinander Todes verfahren / die Königl. Würden zu Polen der Lande ſich durchaus eigenthümlich zu unterziehen im Wercke ſeyn / allerley beſchwerliche Neuerung fürnehme / Euch und andere von ihren uhralten Freyheiten begehre zu dringen / und in ſein gefällig Joch und Servitut zu bringen / desgleichen auch andere mehr / wie leichtlich aus verlauffenen Handelungen zu vermuthen und allbereit ruchtbar u. am Tage iſt / im Spiel ſeyn / ihre Geſandten hinein verordnet / und in Krafft einer vermeinten Vormundſchafft / dieweil Er Marggraff einen jungen Sohn verlaſſen / ſich einzudringen unterſtehen / bey euch und andern dienſtliches Fleiſſes anſuchen / practiciren und vielleicht uns und unſern Orden / als wären wir nicht mehr in eſſe, oder ſo gar in eine Unachtſamkeit kommen / ja auch der Käyſerl Majeſt. und dem Heiligen Reich zu Verkleinerung / Schmelerung und Abbruch / und Euch ſelbſt zu groſſem ewigen Verweiß / Nachreden und Vergeſſenheit / unwiederbringlichem Nachtheil / Schaden und Verderben / allerhand fürbilden und zu einem andern zu ihrem Vortheil bereden möchten.

Und wir aber doch in keinen Zweiffel ſtellen / daß Ihr uns und unſerm Orden / als eure von Anbegin ordentliche vorgeſetzte Obrigkeit / da es mit fugen und ſtatten kunt geſchehen / vor allen andern gern haben / leiden und dulden / und die auch wiederumb zu bekommen / mit allem getreuen Fleiß darzu helffen und befördern / der Röm. Käyſerl. Majeſt. und dem H. Reiche / daneben alle ſchuldige Gehorſam leiſten wolten und aller andere Beypflicht gebürliget ſeyn / hertzlich begehren / ihr deſſen auch in- und auſſerhalb Reichs bey Chriſtl. Potentaten und Communen mit ſondern Ehren und Beſtändigkeit berüchtiget und berühmt ſeyd.

So haben wir nicht ſollen noch wollen unterlaſſen / euch wiederumb dieſer Handlungen / was bishero darunter fürgelauffen / und wir uns der Lande mit nichten begeben / auch nicht geſinnet ſeyn / und erſt neulich bey der Röm. Käyſerl. Majeſt. geſucht und jetziger fürgefallenen Gelegenheit bey Ihrer Majeſt. und gemeinen Ständen / und ſonſten in gemein und inſonderheit noch ſuchen wollen / gnädigl. zu erkennen zu geben und dabey getreulich zu warnen / ungeachtet daß ihr des

Ver-

1568. Verſtandes ſelbſt ſeyd/ ehrlich und gewahrſamlich zu handeln/ Euch ohne Vorwiſſen und Vorwilligung hochſt-gedachter Käyſerl. Majeſtät gemeiner Stände unſer und unſers Ordens in nichts zu begeben/ noch mit anderer weiterer frembden Herrſchafft und Obrigkeiten/ unter was Schein und Verſprechung es gleich werde geſucht/ beladen/ ſondern euch in alle wege euren Ehren/ heiſchenden Nothdurfft nach dahin beruffen; als wir uns dann verſehen/ nachdem ihr dermaſſen mit Eurer Stadt und anderer Nothdurfft befriedtiget und gefaſt/ ihr werdet euch wol wiſſen aufzuhalten. So ſeyn wir bedacht auffs förderlichſt es immer ſeyn kan/ jemands mit beſtem Fugen zu euch zu verordenen/ in dem mit euch daraus zu unterreden/ dann ihr ſolts endlich dafür halten/ daß wir bey viel höchſt-gedachter Käyſerl. Majeſt. auch gemeinen Ständen und ſonſt in alle andere Wege alſo mit Ernſt und Fleiß wollen ſuchen/ und mit dero Rath und Hülffe in Sachen alſo handeln/ daß uns einiger Verweiß billig nicht ſoll beygeleget werden/ der tröſtlichen Hoffnung/ die Göttliche Allmächtigkeit werde in ſolcher guten offenbahren gerechten Sache ſeinen Seegen und Gedeyen gnädiglich verleihen/ damit ihr und andere Ehrliebende Getreue Biederleute und Unterthanen zu ihrer ordentlichen Obrigkeit wiederumb kommen/ bey Eurer Religion/ Freyheiten/ alten löblichen Herkommen/ ſammt ihren Weib/ Kindern/ Habe/ Gütern/ Gewerbe/ und Handthierungen ehrlich und geruhlich mögen bleiben/ aller unträglichen Neuerung/ Dienſtbarkeiten enthebt ſeyn. Dazu wir dann an Uns/ wie obgemeldt/ nebenſt Euch und anderer Hülff/ Rath und That mit getreuem Fleiß nichts wollen laſſen erwinden/ und Euch eines ſolchen zu Uns gewißlich habet zu getröſten.

Und ſeynd Euch ſonſt auch mit ſondern Gnaden gantz wol gewogen. Datum Margentheim Dienſtages nach dem Sonntage Jubilate/ den 11. May/ Anno 1568.

85.

Die Dantz. überſchicken des Teutſchmeiſters Schreiben dem Könige von Polen, und verſichern Ihn Ihrer beſtändigen Unterwürffigkeit.

Sereniſſime, Potentiſſimeqve Rex, ac Domine, Domine Clementiſſime. Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ fideliſſimorum ſubditorum perennia obſeqvia ac ſtudia ſerviendi paratiſſima, pro ſubmiſſionis & fidei noſtræ debito, ſumma animorum humilitate deferimus.

Sereniſſime Rex & Domine, Domine Clementiſſime. Cum poſt immortalem DEum, Fontem atqve Tutorem omnis potentiæ, præter Sacram Reg. Majeſt. Veſt. alium Principem ſuperiorem toto Terrarum Orbe humillima ſubjectione agnoſcamus neminem, pro debiti officii ratione facere aliter non debuimus, qvin Sacræ Reg. Majeſt. Veſt. qvemadmodum hactenus ſemper ſumma cum fide conſevimus, qvaſdam Litteras ab Illuſtri & Reverendo Magiſtro Ordinis Teu-

Teutonici Noſtro nomini inſcripras, & pridie nobis allaras, qvam celerrime mitteremus, atqve nulla ſollicitanti tabellario reſponſione data, eam rem omnem pro obſtricta fide ad Sacram Reg. Majeſtatem Veſtram humillime referremus, præſertim cum ea illis ipſis litteris ineſſe non obſcure videantur, qvæ manifeſtam ex Germania in Pruſſiam non tantum mutationem, ſed perniciem certiſſimam poſſunt afferre. Ac licet nonnulla iis in litteris commemorentur ſingulari uti apparet ingenio compoſita, qvæ ad noſtræ erga Sacram Reg. Majeſt. Veſtram obſervantiæ atqve integritatis violationem interpretari poſſint: tamen conſcientia recti, conſtantia fideli & ſubjectionis ſempiternæ ſtudio confiſi, eas, uti ſcriptæ erant, mittendas non erubuimus, hac ſpe certiſſima freti, fore, ut qvemadmodum illa omnia, veluti ad accendendos animos atqve ad callidam irreptionem conficta non aliorſum accipiantur, & Sacra Reg. Majeſt. Veſt. tales nos in hodiernum uſqve diem perſtitiſſe clementiſſime arbitretur, qvi nihil contra datam fidem & juratæ obedientiæ acceptas Leges admittere unqvam propoſuerint, nec ullo unqvam tempore ab incorporatione florentiſſimi Poloniæ Regni ullius Principis vel periculi meru, nedum ipſius Domini Magiſtri prædicti legatis, uti ſcribitur, brevi hic futuris, abduci ſe patientur: plane confidentes Sacram Reg. Majeſtatem Veſtram, Auguſtiſſima ſuæ Protectionis dextera contra qvaſcunqve inſidias & machinationes opportuna remedia adhibituram, in primis vero ab iſtius Magiſtri ſollicitatione minus decenti, mediis eam ad rem commodis adhibitis, clementiſſime liberaturam eſſe. Nos viciſſim totis viribus, cum impendio facultatum omnium, eam, qva ampliſſimo Poloniæ Regno incorporati ſumus, dedicionem, unanimi conſenſu uſqve ad extremum hujus vitæ ſpiritum propugnabimus, ac aliorum Jurisdictionis jugum, veluti peregrinum ac deteſtabile, à noſtris Cervicibus longiſſime, DEO annuente, propellemus, qui Sacram Reg. Majeſt. Veſt. ad totius Regni & Pruſſiæ incolumitatem tuendam, ejuſqve proſperitatem latius diutiuſqve amplificandam, perenni aſpirantis fortunæ curſu & valetudinis ſecundæ conſtantia ſoſpitare, & contra omnis generis hoſtes protegere, atqve glorioſiſſimis victoriis extollere dignetur. Datum d. 11. Jun. Anno 1568. 1568.

86.

Antwort der Stände auf des Königl. Gesandten Werbung in dem Stanislaus Land-Tage.

COnſiliarii Terrarum harum agunt gratias Sacræ Majeſtat. Reg. qvod eos ita clementer ſalutare, gratiamqve Suam Regiam deferre dignata eſt. Qvi fuerint ante biennium in vicinia motus excitati, qvantaqve cura ac vigilantia Reg. Majeſtatis, priuſqvam erumperent, repreſſi, tenent Domini Conſiliarii Terrarum harum & reliqvi Ordines memoria, nec unqvam tanti beneficii per Majeſtatem Illius his terris præſtiti, qvan-

1568. doqvidem ſe maximis periculis liberatos eſſe vident, obliviſcentur, cui ſingulares hoc nomine gratias agunt.

Qvam autem ob cauſam Illius Majeſtas proximo ſuperiori autumno Conventum harum Terrarum, juxta Conſtitutiones Divi Parentis, Majeſtat. Illius, & pridem receptum morem, etiam antequam ad Regni corpus hæ Terræ Majeſtat. Illius rediiſſent, haberi voluerit, ſatis ex Dominationis Veſtræ Verbis intellexerunt, ſed cautum eſt eadem Conſtitutione, qvod qvoties expedire Majeſt. Illius judicaverit, etiam extra ſtatos Conventus hos, alium, qvo tempore, & loco viſum illi fuerit, indicere poſſit. Qvamobrem ſupplices Majeſtatem Illius precantur, ut ne deinceps impedire velit, qvo minus juxta Conſtitutiones Divi ſui Parentis, qvas ipſa qvoqve confirmavit, & multo ante receptum in his Terris morem, bis in anno Conventus habeantur, in qvo Jus cuiqve ſuum reddatur, deqve rebus neceſſariis deliberatio ſuſcipiatur. Viſum eſt autem Conſtitutionis Verba adſcribere, qvæ ſic habent: *Conventus autem publici ſeu generales, juxta proximam Ordinationem noſtram, in Pruſſia qvotannis bis celebrentur, verno videlicet tempore Mariæburgi ad diem S. Stanislai, tempore autem autumni in Graudentz ad diem S. Michaëlis; In noſtro tamen arbitrio erit, cum res ita poſtulaverit, alium locum & tempus hujusmodi Conventibus præſcribere. Peculiares autem Conventus per nos inſtituendi locum & diem ex noſtro arbitrio ſortientur.*

Multum autem & hoc nomine debent Illius Majeſtati, qvod tanta ſollicitudine Terrarum harum tranqvillitati providere conatur, qvæ mortuo Domino Duce, ſicut prudenter admodum Ipſa colligit, non omnino fore videntur ab omni periculo ſecuræ. Qvamobrem qvod admonet, ut ratio inearur, qva Caſtra, Civitates, fluminum Trajectiones, Portus, certis firmentur atqve muniantur præſidiis, id cumprimis neceſſarium eſſe judicant. Fortaſſis autem ad eam rem momenti plurimum attulerit, ſi Majeſtas Ejus deſignaverit aliqvos ex his Terris, qvi ſingulas arces, Civitates & oppida luſtrent, & qvid cuiqve deſit ad munitionem, diligenter inſpiciant, deqve rebus omnibus Majeſtatem Illius certiorem poſtea reddant. Sic enim facilius earum firmandarum ratio iniri poterit. Porrò qvod ad concordiam tuendam attinet, qvæ revera firmiſſimum eſt præſidium, de ea cumprimis ſemper ſolliciti ſunt futuri, & ſi qvos motus alicubi ſuboriri animadverterint, ſummo ſtudio contendent & elaborabunt, ut eos primo qvoqvo tempore comprimere poſſint; Qvin & ad Majeſtatem Regiam, ut eis, omni cunctatione ſubmota, remedium afferat, referre celeriter conabuntur.

Laudant etiam, qvod Illius Majeſtas in Regni Comitiis una, cum Conſiliariis harum Terrarum, de ratione qva poſſit earum tranqvillitati proſpici, deliberationem ſuſcepturam ſe pollicetur, ad qvæ ſe

se non invitos esse venturos promittunt, bona cum spe, qvod Majest. 1568.
Illius, Juribus, Privilegiis, Libertatibus & Consvetudinibus harum Terrarum, non modo nihil detractura, verum etiam eas sit magis corroboratura & Illius Privilegii ab Avo Majestat. Ejus Casimiro, concessi memor sit futura, cujus verba sic habent: *Item omnes causas notabiles, dictas Terras concernentes cum Consiliariorum Terrarum prædictarum Consilio tractabimus, terminabimus & definiemus.*

De Accisa qvoqve curæ futurum est Ordinibus Terrarum harum, ut ea integra Majestati Illius numeretur. Qvod autem ex Regiomontana Civitate plus conficiatur, qvam ex Illius Majest. Civitatibus nonnullis, etiam amplioribus & copiosioribus, Majest. Illius mirari non debet, nam superstite Domino Duce, qvi nuper est mortuus, plus pendebatur, qvam penditur in Terris Majestatis Illius. Deinde vero Nuncii Magistratus Gedanensis tantum exportari cerevisiæ negant, qvantum superioribus annis exportabatur, atqve adeo vix decimam partem. Ex aliis qvoqve Civitatibus harum Terrarum Cerevisiæ plurimum importari ajunt, qvo fit, ut minus in Civitate coqvatur. Huc accedit, qvod habent in his Terris possessiones qvoqve suas non contemnendas. Reverendissimus Dominus Archi-Episcopus & Reverendissimi Domini Vladislaviensis & Plocens. Episcopi, ex qvibus accisa nulla penditur, qvæ deinceps, ut pendatur, provisuram esse Majestatem Illius confidunt. Atqve hæc qvidem ad Legationem Dominationis Vestræ.

Cæterum petierunt Nuncii Eqvestris Ordinis & oppidorum, de qvibusdam gravaminibus Majestatem Regiam fieri certiorem, & qva summa fieri potest animorum submissione ab illa peti, ut ea clementer averrere dignetur.

Primum est qvod cum in Terrarum Prussiæ Privilegiis his verbis caurum sit, qvod nulla thelonea, deposita foralia, sive qvascunqve alias censuationes, locis & personis in Terris Prussiæ & dominiis eis subjectis & consistentibus imponi de novo, aut imponi permitti debeant, tam in terris qvam in aqvis, non desse tamen intelligunt, qui svadeant Illius Majestati, ut contra tam expressa Privilegii verba Graudenti Theloneum instituat. Qvam ad rem quia non statim Graudentini Cives assensi sunt, qvod jura Terrarum harum, quæ se Majestas Illius conservaturam, interposito jurejurando, promisit, sarta tecta tueri cuperent, multum illis exhibetur negotii & in magnum de fortunis suis periculum adducuntur. Supplices rogant harum Terrarum Ordines omnes, ut Majestas Illius Privilegia servare, nec iis, qui cupiunt, ea violata, aures præbere velit, atque ut Graudentinos Cives ab ista molestatione liberos & qvietos reddat, neque contra Privilegia novi quicquam in has Terras induci patiatur. Sed & hoc dolenter nobis exposuerunt, qvod rem novam & inauditam esse dicerent, cum enim citati sint ad Regni Comitia Magnificus Dominus Pomeraniæ Palatinus & Fratres ejus de bonis Christburg,

1568. burg, qvæ hæreditario Jure ad se pertinere dicunt, suggeritur Illius Majestati, ut illos citatos qvidem, sed nondum tamen auditos, neque causa cognita de bonis illorum (ut ipsi dicunt) hæreditariis deturbari faciat, quæ tamen Executioni in superioribus Regni Comitiis decretæ, subjacere non possunt. Qvandoqvidem hæ Terræ non tenentur his Legibus in quas nunquam consenserunt, neque cum ferrentur ad consentiendum illis, quisquam ex his Terris vocatus fuit, quin & in proximis superioribus Comitiis non semel protestati sunt Ordines harum Terrarum, quod his Legibus, in quas nunquam earum nomine quisquam assensit, minime teneri queant. Verum utcunque se res habeat, petunt Ordines harum Terrarum, quandoquidem citati sunt ad Regni Comitia Domini Zemæ, si nihil aliud impetrare possunt, saltem ut legitimus Juris Processus servetur, priusquam eorum causa à Majestate Regia & utriusqve Statu Regni & harum Terrarum Prussiæ Consiliariis cognoscatur, nec exordium ab executione sumatur, ut non auditis personis, neque dijudicatis rebus condemnentur, cum præsertim etiam de meritis cujusquam cognitio fieri debeat. Constat autem hanc familiam, cum primis Nobilem & de Majestate Regia, & de Terris his bene meritam fuisse & esse. Idem etiam de aliis nonnullis retulerunt & pro illis ad Majestatem Reg. preces interponi petiverunt. Pertinebit hoc Illius Majestati & ad æquitatis justitiæque laudem apud omnes consequendam & ad subditorum animos arctioribus benevolentiæ vinculis astringendos.

Nec minus novum est hoc quoque, quod à Civitatibus, vel Oppidis harum Terrarum, ratio juxta Regni Constitutiones exigitur, qua quidem re Privilegiis harum Terrarum plurimum detrahi videtur, cum Regni Constitutionibus minime se ligari perspasum habeant. Non recusant quo minus Regi & Domino suo Clementissimo rationem reddant, ad quam teneri se libenter fatentur, modo juxta Terrarum harum consvetudinem, & non aliquo novo more, id faciant.

Inter alia vero gravamina non minimum & hoc protulerunt, quod finium regundorum inter bona Majestat. Illius & Nobilium, nullus fere finis est. Nam si quando Commissarii petuntur, varias rationes quærit Præfectus, quibus impediatur, ut ne possit controversiæ de finibus finis imponi, ita fit ut nunquam certi limites constituantur. Petunt igitur remedium inveniri, quo omnes istæ dilationes frustratoriæ tolli possint.

Petunt etiam, ut quæ bona semel Monasteriis & Ecclesiis donata sunt, ea tanquam DEO dicata; ne patiatur Majest. Illius, in privatos aliquos usus converti, & si quæ sunt alienata, restitui jubeat.

87. Causæ

87. 1569.

Cauſæ ex qvibus Conſiliarii Terrarum Pruſſiæ in conſeſſu Regni ſedere non teneantur.

1. QVia habent expreſſa Verba Privilegii Caſimiri Regis felicis memoriæ: omnes cauſas notabiles dictas Terras concernentes cum communi Conſiliariorum Spiritualium & ſecularium, Nobilium & Civitatum Majorum conſilio Terrarum prædictarum tractabimus, terminabimus & definiemus. Et Rex Modernus idem ipſis juramento confirmavit & obtinuerunt ejus uſum uſque ad præſentia tempora.

Bey welchen die Preußiſchen Räthe die Reichs-Tage ordentl. zu beſuchen, und im Senat Sitz und Stimme zu nehmen nicht verbunden ſind.

2. Qvod nemo ex Conſiliariis Regni, neque Rex ipſe unquam dederit Dominis Pruthenis alium titulum, quam Conſiliariorum Terrarum Pruſſiæ, fueruntque à Tempore Caſimiri in poſſeſſione hujus Tituli uſque ad præſentia tempora, ab annis centum qvindecim, & ſunt etiam nunc.

3. Quod nunquam Domini Prutheni litteris Conventionalibus Regni fuerint interpellati, neque ad conventum generalem evocati, niſi hoc tempore, cum tamen jam habeant ſuos ſpeciales Conventus in Terris Pruſſiæ, non tantum in exercendis judiciis, ſed aliis etiam gravioribus cauſis determinandis, quæ ſæpiſſime incidunt.

4. Quod etiam eam ob cauſam in initio fuerit datus Gubernator Terris Pruſſ. ut cauſæ incidentes in Terris Pruſſiæ determinarentur, ne Domini Prutheni ex Terris proficiſcerentur, quem tamen Gubernatorem S. Majeſt. Reg. deputare debuit cum conſilio Conſiliariorum Terrarum Pruſſ. & non Senatorum Regni; qvemadmodum verba formalia in Privilegio Domini Caſimiri Regis ſunt expreſſa.

5. Qvod Sacra Reg. Majeſtas neceſſitate poſtulante, ſemper Legatum ſuum miſerit ad Dominos Pruthenos in Conventum Terrarum, nec eos unqvam evocaverit ad Conventum Regni.

6. Qvod in Statutis Regni ſeorſim exprimantur Conſiliarii Regni, ſeorſim quoque Conſiliarii Terrarum Pruſſiæ, ita etiam juramentum Conſiliariis Terrarum Pruſſiæ ſeorſim præſcriptum eſt.

7. Qvod Reg. Majeſt. & Domini Conſiliarii Regni, vigore Statuti, non debent cum Civitatibus ſedere, ſed cum Domini Prutheni cum Civitatibus ſedeant, manifeſtum eſt, quod ad Conſilium Regni non pertineant.

8. Qvandocunque Internuncii aliqui ex Terris Pruſſ. ad Reg. Majeſtatem miſſi ſunt in negotiis Terrarum, quod ſæpiſſime accidit, nunqvam conſederunt Internuncii Terrarum Pruſſ. cum

1569. Nunciis Terreſtribus, quod & vetuſtiſſimis & recentioribus etiam exemplis comprobari poteſt.

9. Quandocunque Domini Conſiliarii, vel Legati Terrarum Pruſſ. adiverunt Majeſtatem Regiam laudatiſſimæ memoriæ, quandoquidem etiam Regem Modernum, tùm ſemper ſimul in peculiari ſcamno ſeorſim conſederunt, & per unum tantum ex communi conſilio reſponderunt. Unde apparet, quod nunquam diſperſa loca inter Conſiliarios Regni habuerint.

10. Quod inter Conſiliarios Terrarum Pruſſ. locum ſuum habeant. Succamerarii contra uſitatam conſvetudinem Regni, unde etiam liquet, quod peculiaria conſilia habeant.

11. Quod Conſiliarii Terrarum Pruſſ. ſigillum peculiare, quo tam in exercendis Judiciis, quam aliis communibus ſcriptis, pro rei neceſſitate in Judiciis Terrarum utuntur, habeant.

12. Quod ſæpiſſime in Regno de defenſionibus deliberationes habitæ fuerint, ſæpe etiam Contributiones collatæ ad expeditionem bellicam, aliquando etiam bellum ſuſceptum, ad quæ omnia Conſiliarios Terrarum Pruſſiæ nunquam evocaverint, neque unquam Contributiones Regni communes contulerint, neque in expeditionem bellicam profecti fuerint, quod manifeſtum faciunt verba Regis Sigiſmundi laudatiſſimæ memoriæ, quorum tenor eſt talis: *Quoniam Terræ Pruſſiæ ultro ſe facturas receperunt, ut contra vim hanc facultatibus ſuis nobis & Regno huic non deeſſent, mittet Sacra Regia Majeſtas Conſiliarios ad Comitia, quæ Menſe Majo Marienburgi habebuntur, ut ordinationem, quæ hic facta eſt, illis declarent, & ad eandem inducant.* Ubi nullum fit verbum de evocatione ad Conventum Regni. ſed qvod ad illos Majeſtas Regia miſſura ſit, neque dicit, quod Conventum Regni adire debeant ſed quod velit demandare Legatis ſuis, quod eos bona voluntate ipſorum eo inducant ut ordinationem, quæ facta erat, obſervarent. Deinde hoc etiam ſæpe factum eſt, ut, requiſiti à Reg. Majeſtate per legatum de rebus ad expeditionem bellicam ſpectantibus, ultro & cum bona voluntate pro temporum & circumſtantiarum ratione, Domino ſuo aliquid præſtarent.

13. Quod Sacræ Regiæ Majeſtat. Anteceſſores à Jure Polonico eos exemerint, Jureque Culmenſi donaverint.

14. In Privilegio Terrarum hæc verba Regis Caſimiri continentur. Si Civitas vel alia quælibet perſona privata Privilegium amiſerit, Se id viciſſim de Conſilio Conſiliariorum Terrarum illarum clementiſſime dare & largiri velle. Unde conſtat, quod non cum Conſilio Conſiliariorum Regni, ſed Terrarum Pruſſiæ hæc ſemper facta fuerint.

15. Ante-

Digitized by Google

15. Anteceſſor Majeſtat. Reg. Ruſſiam Regno Poloniæ incorporavit, utque Jure Polonorum uteretur & Statutis Regni judicaretur voluit, Dominos autem Pruthenos, quamvis ad Poloniæ Regnum receperit, jura tamen ipſis omnia inviolata permiſit, ea enim ſunt verba Privilegii Pruthenici: *Promittimus quod præfatos Barones, Nobiles, Cives & ſingulos incolas Terrarum noſtrarum prædictarum Pruſſiæ, in Juribus, Libertatibus, litteris, munimentis eorum, quæ à Principibus ſpiritualibus & ſecularibus, Regibus & Dominis Terrarum prædictarum obtinent, confirmabimus, fovebimus, defendemus, nec unquam ea violabimus, aut prævaricabimur, aut violari & prævaricari permittemus.* 1565.

16. Quod pactis inter Majeſtatem Regiam & Capitulum Varmienſe manifeſte caurum extet, ut Epiſcopus Varmienſ. poſt accepta Sacra ſpacio trium menſium ad Sacram Majeſt. Regiam, ſi in Terris Pruſſiæ fuerit, proficiſcatur, ſi non fuerit, ut Mariæburgi certis perſonis præſentibus juramentum præſtet, unde apparet quod nihil ipſi fuerit commune cum Conſiliariis Regni, cum nullibi, niſi in Terris Pruſſiæ Juramentum præſtari debuerit. Et ſi Præſidem & Senatorem primarium à Conſilio Regni liberum fecerunt, multo magis id de cæteris Terrarum Conſiliariis præſumendum & ſtatuendum erit.

17. Si accidit ut quidam ex Conſiliariis Terrarum Pruſſiæ ad Conventum Regni proficiſcerentur, id eo forte factum eſt, quod quædam privatæ perſonæ propter excellentiam Doctrinæ & maximum rerum uſum à Majeſtate Regia vocati fuerint, ſederintque in Conſilio Regni, ſed num ejusmodi privatæ perſonæ publico Terrarum Privilegio præjudicium adferre potuerint, in dubium vocant. Tum etiam Nuncii Terrarum nunquam conſederunt cum Nunciis Regni, quod nullo prorſus exemplo manifeſtum fieri poteſt.

18. Quod Ducatus Oſchwatzinenſis & Satorienſis, licet ſint minores, tamen non coacti, ſed ultro ac ſua ſponte Polonico ſe Juri ſubdiderunt, ad quod Terræ Pruſſiæ pertrahi non poſſunt, cum nunquam in animum induxerint, ut à libertatibus & immunitatibus diſcederent.

Ex his omnibus rationibus & cauſis exiſtimant Domini Conſiliarii Terrarum Pruſſ., ſe ad Seſſionem hanc cum Conſiliariis Regni non pertinere, precanturque ut ab ea liberi eſſe poſſint, offerentes ſuam promptitudinem, quacunque urgente neceſſitate, ſemper ſe futuros paratos, ſeorſim, pro veteri more, cum Regia Majeſtate conſilia captandi, de rebus ad Terras Pruſſiæ ſpectantibus; ſolenniter caventes, ſe qvotannis ad Conventum Regni evocari nolle, cum habeant ſuos Conventus peculiares in Terris Pruſſiæ bis in anno.

Audi-

Digitized by Google

1569. Audimus etiam ab aliis exteris Cæsareæ Majestat. subditis tam Selesiis, Moravis, qvam Lusatis ad Regnum Bohemiæ pertinentibus, qvod qvamvis ad id Regnum pertineant, nihilominus in Terris illis, suos peculiares Officiales & Consiliarios habeant, & rebus ita poscentibus, Cæsarea Majestas in illis Terris consultare consveverit. Simili modo Hispaniarum Rex Philippus in Ducatu Flandriæ, Brabantiæ, Geldriæ, Frisiæ, Hollandiæ & aliis ditionibus inferioris Germaniæ, habet Officiales & Consiliarios peculiares, cum qvibus consilia pro ditionum illarum exigentia capere consvevit, omnesqve illi, licet sua Jura obtineant, unum dominum optima unionis ratione agnoscunt, cujus rei exempla per orbem Christianum multifaria exstant, & crescit Respublica, ubi sub uno Domino res varietatibus conduntur, cum qvilibet jus suum inviolatum obtinet, exqve multis membris unum corpus constituitur.

Quæ cum ita sint, humillime precantur iterum atqve iterum Domini Legati Terrarum Pruss., ne rebus novis onerentur, sed potius secundum Jura & antiqvas consvetudines, libertates, immunitates, qvas apud omnes Reges Poloniæ conjuncta manu obtinuerunt, conserventur. In quibus post DEum optimum Maximum salus ipsorum & solatium unicum vertitur, cum libertas cujusqve sit altera vita, ne cum summa animorum exacerbatione & sua ac posterorum ignominia iis priventur. Eadem ratione à Sacra Reg. Maj. humillimis precibus contendunt, ne ab executione in hac causa exordium facere velit, sed re bene deliberata, num ad eam Sessionem pertineant nec ne, legitimum processum inchoare dignetur, ut prius initium actionis fiat, qvam executio demanderur, & ut Sacra Majestas Regia qvosdam ex Consiliariis suis clementissime designare dignetur, cum qvibus Domini Prutheni colloqvi & rem omnem probe ponderare possint, qvo tanto citius & melius res omnis ad optatum finem perducatur, sine mora & temporis jactura.

88.

Einwürffe der Polnischen Senatoren auff der Preuß. Räthe geführte Beweise.

AD primum Articulum respondent, qvod intelligant ea, qvæ habentur in Privilegio Casimiri de judiciis dici, & causas notabiles appellari Judicia Forensia, qvas Regia Majest. definit & determinat, cum per appellationem ad Tribunal Regium devolvuntur, de qvibus tamen antea Consiliarii Terrarum Prussiæ & Civitates domi consultarunt, & qvod his sit verus eorum verborum sensus, ex verbo definiemus manifestum fit, qvia est verbum Juris & decisionem vocant Juris decretum. Reverendiss. Episcopus Cujavienſis addidit: Regem Casimirum non vocare negotia Terrarum, sed causas i. e. actiones Juris.

Ad

Ad ſecundum, qvod hic ſit ſtylus Cancellariæ, qvoniam & hoc tempore qvando litteræ conventionales mittuntur, ſcribitur Palatinis majoris Poloniæ, Conſiliariis majoris Poloniæ, Palatinis minoris Poloniæ, Conſiliariis minoris Poloniæ, eadem ratione Ruthenis & Pruthenis. 1569.

Ad tertium. Negatur Pruthenos alia Comitia qvam judiciaria celebrare, ad qvæ Majeſt. Regia Legatum ſuum mittere conſvevit, ita qvemadmodum mittit ad alios Conventus ditionum Regni Poloniæ. Et qvod dicitis vos nunqvam fuiſſe evocatos ad Regni Comitia, eo factum eſt qvod ſeorſim pecuniam contuleritis ad Fiſcum Regiæ Majeſtatis, qvæ pecunia in uſus Regni non eſt verſa. In ſumma, acciſa id effecit.

Ad qvartum. Gubernator conſtitutus eſt neceſſitate urgente non tantum in Terris Pruſſiæ, ſed etiam in Regno Poloniæ. Fuit Gubernator Cracovienſis, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Majoris Poloniæ & reliqvarum Terrarum, ſed cum id fuerit maximum gravamen, Gubernator ille ab officio depoſitus eſt, & qvod eligebatur à Pruſſiæ Conſiliariis per hoc non excludebantur Conſiliarii Regni. Fuit hæc communis omnium conſultatio, nam & Gedani Anno 26, tempore Regis Sigiſmundi, cum qvidam ſui delicti pœnas dediſſent non aderant tantum Domini Prutheni, ſed & Conſiliarii Regni, & manifeſtum eſt, omnia ea fuiſſe facta eorum conſilio, qvamvis ſimul conſilia captarint, notum eſt enim vobis, qvi nam Senatores ibi fuerint cum Majeſtate Regia, qvomodoqve vocati.

Ad qvintum, ut ad tertium.

Ad ſextum. Qvia poſtremo poſt Palatinatus alios creati fuere, qvemadmodum nunc Maſovitæ.

Ad ſeptimum. Qvælibet Terra, qvilibetqve Palatinatus ſua utitur conſvetudine. In Conventu Judiciario ſedent Civitates, qvia uno Jure omnes judicantur, Regiaqve Majeſtas & nunc facile conſentit.

Ad octavum. Non miſerunt eos ad conſultandum, ſed ad munus Nunciorum obeundum, ideoqve locum inter Conſiliarios Regni non habuerunt, ſed Dominationes Veſtræ ad conſultandum evocantur, qvare locum ſuum nobiſcum obtinent.

Ad nonum nihil dicemus, licet aliqvando factum ſit, fuit tamen abuſus.

Ad decimum. Et apud nos in Judiciis eodem modo ac apud vos in Judicio, qvia ſunt Conventus Judiciarii.

Ad undecimum. Et apud nos hoc habet qvilibet Palatinatus, vocataqve fuit Cancellaria, qvia ad qvamcunqve ditionem Regia,

1569. Majestas veniebat, ejus Cancellaria utebatur, fuit Cancellaria Polonica, Cracovienſis, Ruthenica, qvod nunc primum ceſſavit electo Regni Cancellario.

Ad duodecimum. Tempore Regis Sigiſmundi Terræ Pruſſiæ non erant ſecuræ, qvare non ſolicitabantur, qvia ſemper erant tumultus Germanici metuendi, eamqve ob cauſam nobiſcum ad expeditionem bellicam non proficiſcebantur, qvod tamen rebus qvietioribus factum fuiſſe conſtat, & ſuperſunt adhuc qvibus expeditio Wangrovienſis nota eſt, firmioriqve memoria hæret, ad qvam univerſa Pruſſia armis contenderat, & Pater Domini Palatini Culmenſis Præfecti locum obtinuit.

Ad decimum tertium. Et apud nos id qvælibet Terra facile obtinere poteſt. Liberum enim eſt nobili, ſuo uti jure, liberum etiam jus alicujus civitatis accipere.

Ad decimum qvartum. Cum melius notum ſit vicinis Terris vel ditionibus proximorbus, cum qvid amiſſum ſit, qvam longe diſſitis, & apud nos ita fieri conſvevit, cum qvis jus amiſſum precibus reperit, tum homines ejus ditionis vel Terræ convocantur ad perhibendum de ea re teſtimonium, qvi etiam, qvomodo res geſta ſit, teſtimonium veritatis perhibent.

Ad decimum qvintum. Qvia id petitum fuit, uti & apud nos receptum eſt, Pruthenos penes Jus Culmenſe, qvemadmodum & Maſovitas penes Jus Terræ Maſoviæ conſervavit.

Ad decimum ſextum. Epiſcopus Varmienſis in ſuo juramento ſe nominat Conſiliarium Regis & Regni, recipitqve ſe præſtiturum Conſilia Regi, qvandocunqve à Majeſtate Regia evocabitur. Recitata qvoqve fuit formula juramenti Henrici Warmienſis & Nicolai ac Arnoldi Culmenſium Epiſcoporum, qvi idem promittunt & jurant, præterea unde juramenta eorum in Statutis noſtris Polonicis, niſi qvod in Polonia præſtita fuerint.

Ad decimum ſeptimum. Non recordamur id factum fuiſſe. Addit Dominus Marſchalcus, oportuit ibi fuiſſe peculiarem ſolem.

Ad decimum octavum. Non cogimini diſcedere à Juribus Pruthenicis. Dederunt & Sileſii tributum in capita pecorum, ſed cum ſe gravatos pertentiſcerent, miſerunt ad nos in Regnum, maluerunt qve nobiſcum eſſe. Dominus Oſchwazinenſis conſedit inter Conſiliarios Regni ante factam unionem. Fit etiam à vobis mentio Sileſiæ & Moraviæ, fatemur qvoqve, ipſos habere ſua jura, ſed nihilominus ad Conventus Generales Pragam ſemper proficiſci, qvemadmodum & Vos facere tenemini.

Super

Super hæc omnia oſtenſum eſt Vobis Privilegium, qvo probatur, Magiſtrum Pruſſiæ fuiſſe Conſiliarium Regni, ex qvibus Magiſtris qvidam operam ſuam Regno Poloniæ navando diem ſuum obierunt. Poſteaqvam ergo Dominationes Veſtræ locum ipſorum occuparunt, juramentum etiam Regi & Regno præſtetis, ſitisqve Regni Poloniæ membra, tenemini Conſilia communicare cum Regno, cur vos ſeparatis? Oſtendimus jam rationes veſtras Vobis nihil prodeſſe, ſi alia habueritis jura cur non oſtenditis. Notum eſt nobis, qvid vos tantopere premat, executio ſcilicet, qvod ſi ita eſt, cur id nobis tanqvam fratribus non manifeſtatis, qvod ſi nobis volueritis habere fidem, recipimus nos fratres veſtros id effecturos eſſe, ut mitius vobiſcum in omnibus agatur, modo animum nobis veſtrum per declarationem aperiatis. 1569.

89.

CUm Dominationes Veſtræ conati fuerint, rationes noſtras refutare, qvibus fulti non exiſtimamus nos ad ſeſſionem inter Conſiliarios Regni obſtrictos eſſe, petimus, ne ægre ferant Dominationes Veſtræ, ſi ad confutationes eas brevibus reſponderimus & oſtendamus, nos iis Conventibus Regni generalibus ſine præjudicio noſtrorum Privilegiorum & conſvetudinum antiqvarum maximo, intereſſe non poſſe. Replic der Pr. Räthe auf die vorhergehende Einwürffe der Poln. Senatoren.

Explicatio eorum Privilegii laudatiſſimæ memoriæ Regis Caſimiri verborum, omnes cauſas notabiles, videtur nobis coactum qviddam eſſe. Nam qvod Dominationes Veſtræ aſſeverant, id de cauſis forenſibus, ſive judicial bus accipiendum eſſe, verba ſunt manifeſtiſſima, qvæ non eas, ſed notabiles cauſas demonſtrant Terras Pruſſiæ concernentes. Cauſæ enim Forenſes ſive judiciales de fundo, de rebus creditis, de violenta invaſione & ſimiles ejuſdem generis, non ſunt notabiles, neque concernunt Terras Pruſſiæ, ſed privatas Perſonas, qvare in eum ſenſum ea verba non ſunt trahenda. Tum omnibus notum eſt, Sacram Regiam Majeſtatem nunqvam conſveviſſe cauſas Forenſes cum communi conſilio Terrarum Pruſſiæ Conſiliariorum tractare, qvia ab his appellatio eſt ad Regiam Majeſtatem, cum ſint Judices ſecundæ inſtantiæ, ut in tertia inſtantia, eorum conſilio, qvod jam ſemel officio ſuo functi ſunt, Reg. Majeſt. uti non poſſit, luceqve meridiana clarius eſt, ea verba in alium ſenſum detorqveri non poſſe, qvia qvod ſibi adſtipulari Dominationes Veſtræ exiſtimant, qvæ poſtea in tertio articulo ſcribuntur, ut liceat cuicunqve de uno jure in aliud tranſmigrare, nihil eſt, qvia alia ibi tractatur materia; deinde articulo præſenti, de qvo nunc verba fiunt, nihil prorſus adjici poteſt.

Inter-

1569. Interjectus fuit unus articulus de conservandis antiqvis limitibus & terminis Terrarum Prussiæ, post illum seqvitur, de conservandis hominibus in variis Juribus, quibus utebantur, Marienburgensi, Culmensi, Polonicali, ea tamen conditione, ut liceat transmigrare ex uno in aliud, qui articuli cum priore de causis notabilibus nihil habent commune, nec admitti potest ejus interpretatio.

Qvare peculiares sunt Consiliarii Terrarum Prussiæ, quibus cum Majestas Regia causas notabiles illas Terras concernentes tractat, determinat ac definit, qvales Consiliarios nulla alia Terra habet. Qvia diligenter inqvisivimus, num & alii hujusmodi ornentur titulo, verbi gratia, Consiliarii Majoris aut minoris Poloniæ, Russiæ aut Masoviæ, sed nihil tale comperimus, sed econtrario hanc invenimus scriptam formam: Universis & singulis Prælatis ac Baronibus & universæ Nobilitati in N. congregatis, quæ maximam ab ea, qua nos insignimur à Majestate Regia, obtinet differentiam.

Qvod responsum est ad illum Articulum, Conventus, qvi bis in anno celebrantur esse Judiciales, qvandoqvidem etiam in plerisqve dictionibus Regni Poloniæ fiant, verum qvidem est propter judicia assignatos fuisse illos Conventus, sed non propter judicia tantum. Consvevit enim Majest. Reg. ad ejusmodi Conventus, vel alios extra ordinem celebratos, suum mittere Oratorem, per qvem nos monere, dignata est, ut de negotiis Regni consultaremus ibi in Terris Prussiæ, ut exigente necessitate omnia ad defensionem essent paratiora & expeditiora, ita ut in ejusmodi Conventibus non tantum Terrarum Prussiæ, sed & Regni Commodis consulamus, ut ei undique, sit prospectum, nervumqve belli sæpius suppediramus, qvod in aliis Regni ditionibus fieri non consvevit, & ex supra dictis rationibus, nunqvam ad Conventum Regni evocati sumus, neqve Consiliarii, neqve Nuncii Terrarum, sed in ipsis Prussiæ Terris consilia inivimus, qvibus rationibus hosti esset obviam eundum.

Ducatus Masoviæ postremo Regno Poloniæ incorporatus est, sed Consiliarii ejus Ducatus nullum habent ad captanda & ineunda consilia peculiarem locum, unde apparet, qvod consilium etiam peculiare non habeant, qvemadmodum Prutheni habent, id enim, si esset, in fine Statutorum locum haberent. Sed inter Regnicolas & loca Regni positi sunt, nos vero non. Liqvet inde Terras Prussiæ peculiare consilium conventionale habere.

Ad Civitates Majores qvod attinet, qvas Dominationes Vestræ tantum assessores Judiciorum nominant, qvemadmodum in Judiciis Forensibus Polonicis fiat, longe apud nos alia est ratio, qvia eæ civitates inter Consiliarios locum obtinent non tantum in Judiciis, sed etiam aliis negotiis Terras Prussiæ concernentibus. Præterea Majest. Regia semper ad illas scribit, tanqvam Terrarum Consiliarios, & ad Conventum nostrum Majestas Regia si scribere dignatur, hoc nos ornat titulo: Reverendissimo & Reverendo in Christo Patri-

Patribus, Magnificis, Generosis, Spectabilibus, & Famatis Dominis Episcopis, Palatinis, Castellanis, & reliqvis Terrarum Nostrarum Pruss. Consiliariis. Eadem ratione in Privilegio Casimiri Regis numerantur inter Consiliarios Terrarum Prussiæ, manifestumque inde fit, eas Civitates esse partem & membra Consiliatiorum Terrarum, & non Conjudices tantum. 1569.

Insuper elapsi sunt anni centum qvindecim, quod Status Prussiæ nunqvam ad Conventum Regni evocati sint, neque sederint inter Consiliarios Regni, ita nunc quoque intelligunt, neque Consiliarios Terrarum Prussiæ ad Consessum Regni, neque Nuncios Terrarum, ut cum Nunciis Regni consideant, teneri, qvod ex Statuto Regis Sigismundi laudatissimæ memoriæ, quo Ejus Majest. promittit Statibus Regni, adducturam se Terras Prussiæ ad unionem & ad onera Regni, quantum possibile factu erit, Cracoviæ anno 1510. manifestum fit.

Qvod etiam quibusdam videtur abusus, quod nuncii Terrarum Prussiæ semper peculiare sedile occupaverint, nescimus qui fiat, nobis certe abusus non videtur, præsertim cum per centum qvindecim annos duraverit, à quo tam longo tempore si abusus fuisset, facile abrogari potuisset.

Succamerarii à Majestate Regia eodem quo & cæteri Terrarum Consiliarii ornantur titulo, quare non existimantur tantum personæ ad Judicium pertinentes.

Et quod Domini Masovitæ confederint inter Regni Consiliarios, habentes Jus peculiare, factum est eorum bona voluntate, quod à Statibus Terrarum Prussiæ nunquam factum fuit, suo Juri se nper inhærentibus.

Quod Henricus Varmiensis & Arnholdus Culmensis Episcopi, non in Regno, sed in Terris Prussiæ juramentum præstiterint, & quod reversales litteras in testimonium præstiti juramenti apud Thesaurum Regiæ Majestatis deposuerint, pro nobis militat, quod ex ea ratione neque nos ad Consilia & conventus Regni teneamur, quandoquidem nec illi coacti fuere, ut Juramentum in Regno præstarent.

Non est nobis integrum, gratiosi Domini, res novas inchoare, cum à Statibus Terrarum Prussiæ nuncii eo ablegati simus, ut cum ipsis sentientes nihil novi in Terras nostras inducamus. Si autem Majestas Regia dignata fuerit, Conventum aliquem in Terris Prussiæ assignare, tum ibi ea de re tractatus instituti poterint, quod fieret cum majori commodo & utilitate earum Terrarum, concludique de communi omnium Statuum consilio aliquid recti posset, quod hic, quo cum certis & limitatis advenimus mandatis,

1569. fieri non poterit. Nec enim decet, ut ſine eorum conſenſu & voluntate res novas tractemus vel ſuſcipiamus.

90.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, &c.

Königl. Decret auf dem Reichs-Tage zu Lublin abgeſprochen, daß die Pr. Räthe im Senat die Land-Botē in der Poln. Land-Boten-Stube ſitzen, ſtimmen, und den Reichs-Tagen beiwohnen ſollen.

SIgnificamus &c. Quod cum Conſiliarii & omnes Ordines Terrarum Pruſſiæ ſuppliciter petiiſſent à nobis, ne videlicet per nos adducerentur ad Conſeſſum cum Senatu Regni in Comitiis Generalibus, quinimo clementer juxta Privilegia, Jura & Conſvetudines antiquas ſuas conſervarentur, atque nos aliquot ex Senatu Regni deputaremus, qui cognoſcerent de eo videlicet, quod ad ejusmodi Conſeſſum cum Senatu Regni Privilegiis Terrarum illarum & rationibus juſtis & æquis non teneantur; ei petitioni nos benigne annuentes, licet jam antea plurimas rationes & allegationes ab ipſis in medium in eam rem prolatas intellexiſſemus, memores tamen debiti officii Clementiæ noſtræ Regiæ, tum etiam propoſiti noſtri, quo ſemper conſvevimus omnibus ex æquo ſubditis noſtris Jura & Conſvetudines invi olatas conſervare & eorum petitis conſentaneis locum dare, conceſſeramus ipſis nonnihil temporis, ut cum deputatis ea de re tractatus haberent.

Qui quidem Deputati rationibus & argumentis, deductionibusque ipſorum, in quibus vim totam ac ſeriem negotii ſui ponebant, cognitis & perpenſis, eadem nobis retulere. Proinde ſatis deliberate intellectis & examinatis rationibus omnibus, partim ab ipſismet propoſitis & porrectis, partim etiam ex relatione Deputatorum acceptis, eundo obviam, ne impoſterum ea res ſeu controverſia aliquid difficultatis, vel impedimenti negotiis Reipubl. afferret, forte poſſet, committere nulla ratione voluimus, ut ad ulteriora in Republ. negotia progrederemur, antequam de hiſce Privilegiis & conſvetudinibus, quæ adducere pro ſententia ſua comprobanda videbantur, exacte cognoſceremus. Itaque quod ad comprobandam ſuam ſententiam adducebant, imprimis paragraphum illum ex Privilegio Caſimiri Regis, his verbis comprehenſum: Omnes cauſas notabiles dictas Terras concernentes cum communi Conſiliariorum conſilio Terrarum prædictarum tractabimus, terminabimus, definiemus, atque eo quidem probare contendant, cum ipſos quidem non eſſe nec cenſeri debere Regni ſed Terrarum Pruſſiæ Conſiliarios, tum etiam ex conſequenti ad conſeſſum & ſuffragium ferendum in Senatu Regni non teneri. Deinde in medium proferebant, ſe ſolitos habere Conventus proprios Terrarum Pruſſiæ à Conventibus Regni abſimiles, cum videlicet iis ipſis Conventibus Terrarum Pruſſiæ Civitates Pruſſiæ non ſolum intereſſe, ſed etiam

pars

pars Consilii esse, quod quidem in Senatu Regni usu venire non soleat, consveverint. Postremo plerisque aliis rationibus & argumentis in rem adductis nitebantur, quæ potius ex conjecturis, quam ex Privilegiis Legumve ratione pendere & desumpta esse videbantur. Nos igitur, qui sumus supremus & unicus Interpres Legum & Privilegiorum omnium, una cum Consiliariis Regni eam ejusmodi Privilegiorum & rationum ex Legibus adductarum interpretationem fecimus, imprimisque facile in eam descendimus sententiam, perspecto eo videlicet, quod Rex Casimirus felicis recordationis Terras Prussiæ Regno counierit & incorporaverit, (ut id ex propria confessione ipsorum liqvere potuit, qua ingenue in sua anteriori præfatione, se esse membra hujus corporis, Regni scilicet Poloniæ fassi sunt, atque etiam Juramenta ab illis edita id attestantur) ex quo existimamus, ut quemadmodum omnia membra in humano corpore, omnem vim atque denominationem ab eodem homine, cujus sunt membra, capiunt, ita etiamsi ipsi vulgo communiter Consiliarii Terraram Prussiæ dicantur, quod tamen Terræ Prussiæ indivisibili vinculo & nexu Regno Poloniæ sint adjunctæ, membraque ipsius sint &, censeantur, merito & optimo jure & ipsos vocari posse Regni & Regis Poloniæ Consiliarios. 1569.

Proindeque illum ipsum paragraphum Privilegii de causis notabilibus haud judicamus esse referendum, seu quoquo modo pertinere ad rationem confessus Senatorum Prussiæ in Senatu Regni, sed id videlicet eundem velle & præscribere, ut nos, seu Serenissimi Reges Poloniæ de notabilibus causis, sive eæ judiciariæ sint, sive etiam qvæpiam aliæ graves & feriæ, ex re & pro tempore incidentes, nihil disponamus, seu constituamus, quod cum Consiliariis Terrarum Prussiæ non communicassemus. Sicut etiam inde & Senatus Regni nulla ratione exclusus sit.

Et quod huic Tractatui locum aliqvem specialem non præscribit, satis innuit ejusmodi causas & negotia etiam in Conventu Regni generali seu alio loco, pro rei exigentia & necessitate, vocatis Consiliariis Terrarum Prussiæ, una cum iis & Regni Senatu, Nos & Serenissimos Reges Poloniæ tractare & de illis constituere posse. Quod vero Conventus in Terris Prussiæ celebrari consvetos & potius jurisdicendi, justitiæque administrandæ, quam aliorum quorumpiam negotiorum gratia à Divo olim Parente nostro ipsis permissos in confirmationem sententiæ suæ adducant, non intelligimus, qua ratione inde immunes & liberi à Conventibus Regni esse possint. Qvandoqvidem eodem exemplo, & similiter in omnibus & singulis Palatinatibus Regni, Conventus, colloqvia generalia vulgo appellata, haberi soleant, in quibus Dignitarii & Officiales Palatinatuum jus dicere & justitiam administrare consveverint; nihilominus tamen iidem Dignitarii, Palatini videlicet & Castellani, Judicio illi præsidentes, vocati per Nos, ad Regni Conventus Generales se conferunt atque in Senatu, consessu facto, sententias non solum de Reipublicæ rebus

1569. rebus neceſſariis incidentibus, ſed etiam de cauſis per appellationem à Judicio illorum colloqviali ad Conventionem devolutis, lateri noſtro aſſiſtentes, tenentur.

Atque qvemadmodum in illis eisdem Conventibus Palatinatuum ſeu Colloqviorum generalium, non ſolum illi ipſi Dignitarii Regni, juridicundo ſunt intenti, ſed etiam de iis Reipublicæ negotiis incidentibus invicem conſultant, & Conſilia ſua nobis communicant, de quibus forte ad ipſos nos referre per literas noſtras contigerit, hoc eodem etiam pacto in hiſce Conventibus Terrarum Pruſſiæ, jurisdictionis gratia inſtitutis, uſu venire ſolet, ut nos nonnunquam de negotiis emergentibus ad Conſiliarios Terrarum Pruſſiæ referre & ea cum ipſis communicare conſveverimus. Hanc proinde cauſam ipſos allegare non poſſe, nec eosdem juvare, ut non teneantur ad Conventum Regni pro debito officii ſui ſeſe conferre.

Nec illud quidem obſtare, juvareve ipſos poteſt, quod in medium attulerint, Civitates Terrarum Pruſſiæ ad Conſilium earundem pertinere, partemque Conſilii illius eſſe, cum tamen Civitates Regni in Senatu locum habere minime uſus & conſvetudo ferat. Nam nos eum morem Civitatibus Terrarum Pruſſiæ in Conſilio conſeſſum habendi, privilegiis deſuper conceſſis confirmatum, minime abrogatum eſſe volumus, quinimo easdem juxta recenſita Privilegia ſua & prærogativas uſumque receptum qvorum in poſſeſſione hactenus extiterunt, qvæque ipſis dum Regno unirentur & incorporarentur, conceſſa & permiſſa ſunt, pro clementia & benignitate noſtra conſervatas cupimus. Et quamvis coram nobis non produxerint, exhibuerintve Originalia Privilegia, ad quæ ſe ipſos referebant, tamen deputati ex Originalibus Privilegiis ſatis ſuperque ipſos docuerunt, eosdem ad ea teneri & obligari. Eam etiam rem in excuſationem afferre minime poſſunt, quod in Conventus Regni vocari ante minime ſoliti ſint, cum Cancellaria Regni ſufficiens & locuple teſtimonium exhibeat, ipſos fuiſſe antea ſemper vocatos. Cum itaque ex Originali Privilegio incorporationis Terrarum Prnſſiæ conſtat, eas eſſe Terras Regni Poloniæ, longo poſtliminio in Jus, ſortem, proprietatem & titulum Coronæ Regni Poloniæ reſtituras, atque eo incolæ earundem Terrarum Pruſſiæ in unum & individuum corpus Regni coaluerint. His & aliis quam plurimis ex cauſis recenſitis nos judicamus & declaramus, decernimusque præſentibus literis noſtris perpetuo & in ævum, Conſiliarios Terrarum Pruſſiæ eſſe Conſiliarios Regni, inque Senatu Regni locum habere & vocatos à nobis Succeſſoribusque noſtris Regibus Poloniæ, in medium conſulere votaque & ſuffragia in Senatu Regni cum Conſiliariis ejusdem Regni ferre teneri, tam de negotiis, Terras Pruſſiæ, qvam etiam Regni, cum ſint unius, individuique corporis membra, concernentes. Eodem modo & Nuncios Terrarum Pruſſiæ inter Nuncios Regni locum habere, & una cum eisdem de rebus ejusmodi ſimiliter in commune conſulere.

Atque

Atq; proinde etiam injungimus atq; praecipimus, vigore hujus Decreti noſtri, ipſis quidem Conſiliariis Terratum Pruſſiae, ut loca ſua omnino inter Conſiliarios Regni in praeſenti conventu, ſimiliter & Nunciis Terreſtribus Terrarum Pruſſiae, ut loca itidem ſua inter nuncios Terrarum Regni capiant, deq; negotiis & neceſſitatibus Reipublicae Regni & Coronae, unanimi & concordi conſilio conſulant. Quicunqve vero illi fuerint, qui ex ipſorum numero mandatis & juſſui noſtro, tum & debito officii ſui, quamvis id de nemine ipſorum intelligamus, ſatisfacere noluerint, contra ejusmodi nos, uti ſuperioritati noſtrae contravenientes merito & jure hoc modo procedemus: Conſiliarios quidem, quicunqve illi fuerint, Senatoria dignitate & quoliber officio privabimus, atqve hâc ratione vacantem dignitatem & quodvis munus, in eos qui huic Decreto noſtro morem geſſerint, conferemus; Nuncios vero ad omnia ea, quaecunqve in generali Conventu Regni ſancita erunt, cum omnibus incolis Terrarum Pruſſiae ſervanda & ſuſtinenda adducemus. Ita quod in hac re univerſa tam commoda, quam onera non ſecus, atqve ipſi Regnicolae, ſubditi noſtri, ferre ac praeſtare tenebuntur. In cujus Rei fidem & teſtimonium ſigillum noſtrum praeſentibus eſt appreſſum. Datum Lublini in Conventu Regni generali die 16. menſ. Martii, Anno 1569. Regno vero noſtri quadrageſimo. 1569.

91.

Proteſtatio Dominorum Conſiliariorum Terrarum Pruſſiae contra Seſſionem.

Proteſtationes Der Preußiſchen Räthe der großen Städte, der Landboten und der kleinen Städte wider das Sitzen im Polniſchen Rath und der Land-Boten-Stube.

Sereniſſime Rex & Domine, Domine Clementiſſime. Agnoſcimus nos Majeſtatis Veſtrae Regiae eſſe fideles ſubditos, & pro ſubjectionis noſtrae ratione nobis non competere, niſi ut obſequamur Sacrae Regiae Majeſt. Veſt. Domino noſtro. Cum autem in Conventu Elbingenſi hoc à nobis poſtulatum, & aliis idem quoq; mandatum fuerit, ne rem aliquam novam, & inprimis ſeſſionem hanc cum incliti hujus Regni Conſiliariis ſuſciperemus, & eo actu Juribus, libertatibus & antiquis conſuetudinibus Noſtris praejudicium aliquod afferremus, & Majeſtas Veſtra Regia, Regio ſuo verbo praeterita die Lunae clementiſſime polliceri dignata ſit, per hanc ſeſſionem noſtram Juribus & conſuetudinibus noſtris nihil derogatum iri, confiſi iis verbis parati ſumus ſatisfacere mandatis Sacrae Regiae Majeſtatis Veſtrae, & teſtamur ipſam Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, deinde omnes hujus inclyti Regni Conſiliarios, precamurq; quo ejus rei dignentur benigniſſime memores eſſe, quod ea, quae nunc facimus, nos non facere niſi jubente & ita mandate Majeſtate Regia, Domino noſtro Clementiſſimo, cui ut

1569. nos opponamus haud decet, iterum iterumq; rogantes, ne per præsentem actum ad invisendos omnes Regni Conventus, adq; sessionem hanc obligemur, sed ut penes Jura & consuetudines nostras clementissime conservemur, ne etiam, quae in praeteritis Regni Comitiis conclusa & decreta sunt, vel in futuris Conventibus concludentur & decernentur, nobis vel iis quos domi reliquimus praejudicium aliquod pariat, quibus nec nos, nec Antecessores nostri consensum unquam accommodavimus, neque sine consensu omnium Statuum & domi relictorum fratrum consentire possumus.

Protestatio minorum Statuum contra Sessionem.

SEreniſſime & Clementiſſime Rex. Cum huc ad Sacram Regiam Majestatem Vestram, Dominum nostrum Clementiſſimum, missi sumus à fratribus nostris Ordinis Equestris & minoribus Civitatibus, una cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiae, ut simul & non separatim cum Dominis Consiliariis tueremur Terrarum Jura, libertates & immunitates ab Antecessoribus Regiae Majestatis Vestræ iis Terris concessas & à Sacra Regia Majestate Vestra confirmatas, precamur Sacram Regiam Majestatem Vestram, Dominum nostrum Clementiſſimum, ut Eadem Sacra Regia Majestas Vestra Consiliarios Terrarum Clementiſſime liberos facere, neqve ad hanc Sessionem inconsuetam & indebitam adigere velit, cum Domini Consiliarii Terrarum nihil aliud in mandatis habeant à relictis fratribus, quam & nos, nisi ut quam diligentiſſime jura, Privilegia, immunitates ac antiquas & receptas Consuetudines Prussicas tueantur, conjunctaque manu nihil novi suscipientes defendant.

Protestatio eorundem contra Sessionem Dominorum Consiliariorum.

SEreniſſime ac Clementiſſime Rex. Cum videamus Dominos Consiliarios Terrarum Prussiae loca inter hujus inclyti Regni Consiliarios occupasse, non ex debito sed mandato S. Regiae Majestatis Vestrae, precamur Sacram Regiam Majestatem Vestram uti Dominum Christianum & Justitiae amantem, nos conjunctim ab Ordine eqvestri & minoribus Civitatibus Terrarum Prussiae missi Internuncii, ne id praejudicium aliqvod Privilegiis, Juribus, libertatibus, ac hactenus bene observatis Consuetudinibus Terrarum illarum adferat, fit enim hoc supra omnem spem & voluntatem nostram ac domi relictorum fratrum, supraq; mandata nobis ab iisdem concessa ex praecepto Majestatis Vestrae, cui ut obtemperaremus, aequum est. Cum autem Domini Consiliarii Terrarum Prussiae per se sine nobis & fratribus nostris nihil statuere possint, precamur obtestamurq; Majestatem Vest. Reg. per Divini Numinis Gloriam, ne id fiat in derogationem Jurium, libertatum ac immunitatum nostrarum, testa-

teſtamurque ſumma qua poſſumus reverentia & ſubjectionis ſtudio, 1569.
quemadmodum etiam ante hac à nobis factum eſt, imprimis Sacram Majeſtatem Veſt. Dominum noſtrum Clementiſſimum, deinde hunc Ampliſſimum ad latera Sacrae Majeſtatis Veſtrae Conſeſſum, nos conſenſum noſtrum ad haec accommodare non poſſe nec conſentire, cum id in mandatis non habeamus à fratribus noſtris domi relictis, rogantes Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, ne ea re offendatur Majeſtas Veſtra, id enim à nobis non fit gratia opponendi ſeſe Majeſtati Veſtrae, ſed quod id agnoſcentes nos eſſe homines honeſtos tueri deceat, quod nobis à fratribus noſtris eſt mandatum & concreditum.

Proteſtatio eorundem contra Suam Seſſionem cum Nunciis Poloniae.

SEreniſſime ac Clementiſſime Rex. Regia Majeſtas Veſtra nos adigere conatur, ut inter Nuncios hujus inclyti Regni contra morem receptum conſideamus, ſed cum nobis à fratribus noſtris accurato mandatum ſit, ne novi aliquid contra antiquas conſuetudines noſtras ſuſcipiamus, quod ſit contrarium Privilegiis, antiquis conſuetudinibus & immunitatibus Terrarum Pruſſiae, agnoſcimus nos eſſe obſtrictos Majeſtati Veſtrae omnibus bonis, ſangvine ac corporibus noſtris, nihilominus etiam agnoſcentes officium Regium Sacrae Majeſtatis Veſtrae, quo nos penes Jura, Privilegia, antiquas Conſuetudines & immunitates ab Anteceſſoribus Majeſt. Veſt. nobis clementiſſime conceſſas & à Sacra Regia Maj. Veſt. jurejurando confirmatas, conſervare ac tueri debeat. Iis igitur de cauſis Sereniſſime Rex, ſummo quo poſſumus venerationis ac ſubjectionis ſtudio, precamur Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, quo Majeſtas Veſtr. debitum officii ſui Regii clementiſſime conſiderare ac imprimis propter Deum ipſum, deinde humillimas preces noſtras fideliſſimorum ſubditorum & ſervitorum Majeſt. Veſt. implere dignetur. Nobis non eſt integrum nec convenit aliud facere, quam tueri mandata fratrum noſtrorum domi relictorum, ne aliquam tranſgreſſi mandati ſuſpicionem nobiſcum afferamus.

Proteſtatio majorum Civitatum.

SEreniſſime Rex. Quod ad Seſſionem in hoc Auguſtiſſimo Regni Senatu nobis oblatam attinet, nos Thorunenſis & Elbingenſis Reipubl. Nuncii confiteri neceſſe habemus, nobis in mandatis & inſtructione noſtra expreſſe datum & injunctum eſſe, ne in illam conſentiamus, aut nos intromittamus in ullum praejudicium vel ſequelam adverſus communia Privilegia, libertates, Jura, immunitates, conſuetudinesq; Terrarum Pruſſiae, tanquam Patriae noſtrae cariſſimae. Cum igitur finem mandatorum ſuſceptorum excedere nobis non ſit integrum, ſumma cum ſubjectione reverenter ac humillime petimus, nos in hoc caſu excuſatos, neq; de ulla inobedientia

aut

Digitized by Google

1569. aut temeritate ſuſpectos haberi, quin potius hoc, quicquid hujus ſit, fidei noſtrae Sacramento in Majeſtatem Regiam & cariſſimam patriam clementiſſime aſcribere. Quoniam Sacra Majeſt. Reg. imperat nobis Seſſionem in Senatu Regni pro hac vice capiendam, humillimis precibus noſtris plane poſtpoſitis hoc unum nobis ſupereſſe videtur, ut cum majores Noſtri habita matura deliberatione, legibus & moribus vetuſtis conſtanter ſibi inhaerendum conſueverint, neq; diſcedendum vel latum unguem ab ea proteſtatione, qvae ſuperioribus Comitiis ſolenniter ſumma cum veneratione publice pro neceſſitate commnnis cauſae propoſita fuit. Igitur volentes finibus mandatorum fideliter inhaerere, illam ipſam ſuperiorem proteſtationem in omnibus clauſulis & Articulis, pro repetita ſemperqve duratura etiam atq; etiam haberi humillime ſupplicamus, nosq; levatos omni ſiniſtra temeritatis ſuſpicione clementiſſime de hac ipſa repetitione Regia Majeſtas excuſatos accipere dignetur.

92.

Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine, Domine Clementiſſime.

1570. Schreiben der Räthe an den König, die zu Lublin beſtandene Contribution und die Haltung der gewöhnl. Land-Tage betreffende.

SAlutem proſperam ac diuturnam cum feliciſſimo Imperio Regiae Majeſtati Veſt., Domino noſtro Clementiſſimo humillime ac ſedulo precamur à Domino. Contributio, quam Sacra Regia Majeſtas Veſtra cum Ordinibus Regni in Lublinenſibus praeteritis Comitiis ſciſcere atq; ſtatuere dignata eſt, ea ratione & conditione, ut etiam ad Terrarum Pruſſiae Ordines abſentes & non conſentientes pertineret, non potuit ſubditos Majeſtatis Veſt. Regiæ, incolas Terrarum Pruſſiae, non ſummo dolore ac moerore afficere, quod contra conſuetudinem vetuſtam & hactenus uſitatam in Terris Pruſſiae imperata, cum antea Maj. Reg., uti illius Majeſtatis Majores, per Legatum ſuum ab Ordinibus Terrarum Pruſſ. ipſorum mutuo & ſpontaneo conſenſu accedente, ſemper Contributionem ſoleret obtinere. Cum itaq; Ordines Terrarum Pruſſ. à nobis poſtulaſſent, ut ad Regiam Majeſtatem Veſt. ea de re perſcriberemus, eidem Majeſtati Veſt. & caeterorum Ordinum Terrarum Pruſſiae nomine, humiliter ſupplicamus, ut ejus Contributionis ita in nos conſtitutae exactionem, aut amovere à nobis pro gratia & Clementia ſua Regia omnino dignetur, aut certe, ſi id obtineri non poſſit, ſaltem differatur ad exitum Regni Comitiorum Varſaviae indictorum, ut ejus contributionis ſeveritas conſona legibus & conſuetudinibus noſtris efficiatur, & Majeſtatis Veſtrae Clementia & Ordinum harum Terrarum conſenſu, qui Ordines uſitato ſuo more libenter voluntate Majeſtatis Veſtrae Regiae acquieſcent. Supplicamus igitur, ut Majeſtas Veſtra Regia perſcribat ad ſuum exactorem, ne ſubditi Majeſtatis Veſtrae ejuſdem Contributionis nomine citentur. Queruntur etiam ſubditi Sacrae Majeſtatis Veſtrae Reg. propter Conventus Ordinarios intermiſſos, qui

Digitized by Google

qui antea bis ſingulis annis celebrari ſoliti erant, judicia intermitti, unde fit, ut jus ſuum partes non poſſint obtinere. Proinde operae pretium eſſet, ut Majeſtas Veſtra Regia nos facere dignaretur certiores, an nobis celebrandi erunt Conventus ad diem feſtum Divi Stanislai proxime inſtantem, & circa feſtum S. Michaelis. Quod reliquum eſt, Deum precamur, ut Sacram Majeſtatem Veſtram Regiam ſalvam incolumemque diutiſſime ac feliciſſime regnantem conſerver. Datum Thoruniae die 5. Menſ. April. Anno 1570. Ex Conventu Terrarum. 1570.

Sacrae Regiae Majeſtatis Veſtrae

Humillimi & fideles ſubditi

Terrarum Pruſſiae utriuſque Status Conſiliarii.

93.

Abfertigung des Königl. Geſandten auff dem Land-Tage zu Thoren.

QVod Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Dominus noſter Clementiſſimus, per Nuncium ſuum gratiam ſuam Regiam, Ordinibus Terrarum Pruſſiae, ſubditis ſuis annunciare dignata eſt, agunt Majeſtati Suae Regiae gratias, omnibus votis à Domino DEO poſtulantes viciſſim, ut ejus Regiam Majeſtatem diu ſalvam incolumemq; ac feliciſſime regnantem conſervet. Quoniam vero Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas admonere dignata eſt, atqve adhortari, ut ad indicta Regni Comitia Varſaviae & Conſiliarii Terrarum Pruſſiae adeſſent, & Nuncios prudentes & graves, viros Nobiles eligerent, atqve cum plena nec limitata poteſtate mitterent ad eadem ipſa Comitia Regni, celebranda ad diem decimam ſextam Menſis Aprilis, dederunt ſedulo Ordines Terrarum Pruſſiae operam, ut idonei agendis Negotiis Reipublicae Nuncii deligerentur, qui cum caeteris Regni Ordinibus in commune conſulerent, cum de negotiis ac libertatibus Terras Pruſſiae concernentibus, tum de ipſius Regni communibus periculis atq; neceſſitatibus. Porro autem Conſiliarii Terrarum Pruſſiae, quando ita Majeſtati Regiae viſum eſt, venturi item ſunt ad dicta Comitia, quibus aut per valetudinem aut per facultates licebit. Quod reliquum eſt DEUM precantur Ordines harum Terrarum, ut Sacram & Sereniſſ. Illius Majeſtatem, diu ſalvam incolumemqve ac feliciſſime regnantem conſervatam eſſe velit.

Digitized by Google

1570.

94.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae &c.

Antwort-Schreiben des Königes wegen der zu Lublin beſtandenen Contribution und Haltung der gewöhnlichē Land-Tage.

REverendi, Magnifici, Generoſi & Famati, ſincere & fideles nobis dilecti. Ex litteris Sinceritatum & Fidelitatum Veſtrarum Thoruniae ex Conventu nuper celebrato ad nos miſſis, intelleximus, qvod à Nobis Sinceritates & Fidelitates Veſtrae poſtulant, qvo eam contributionem in proxime praeteritis Comitiis Lublinenſibus promulgatam, & conſenſu decretoqve omnium Ordinum Regni approbatam, abrogaremus. Qvae quidem res cum noſtrae privatae poteſtatis non ſit, ſed ad omnes Ordines Regni pertineat, hoc tempore nihil quicquam facere, vel conſtituere poſſumus, ne quid conſtitutionibus publicis, in iis promulgatis, quae in omnes & univerſas Regni ditiones conſtitutae decretaeq; ſunt, derogare ulla ex parte videremur. Quod attinet Conventicula illa Ordinaria pro feſto S. Stanislai, more antiqvo & uſitato in Terris Noſtris Pruſſiae celebranda, iis uti antea, nulla in parte derogatum eſſe voluimus, ita ne nunc quidem, ſed cum id ipſum tempus ſub ipſa Comitia cadat, id commode à Nobis Sinceritatibus & Fidelitatibus Veſtris concedi non poſſe arbitramur. Aliis vero non Comitialibus temporibus eundem morem antiqvum, & pro conſuetudine Terrarum illarum, ad reddendum unicuiq; jus ſuum obſervari volumus. Datū Warſaviae d. 17. Apr. Ao. Domini 70. Regni Noſtri qvadrageſimo.

Ex Commiſſione Sacrae Regiae Majeſtatis propria.

95.

1571.

Der Thorner Schreiben, die vorgedachte Contribution betreffende,

GEneroſe Domine OSTROMECZKI, Amice & Vicine honorande. Ad Sacrae Regiae Majeſtatis Domini noſtri Clementiſſimi litteras Mandati univerſalis nuper hic exhibitas, & per Spectabilem Senatum omnibus Ordinibus hujus Regiae Civitatis Thorunenſis inſinuatas, de poſtulata iterum Contributione publica, Podor nominata, vigore Conſtitutionis Regni in Lublinenſibus praeteritis Comitiis decreta, quemadmodum antea debita cum reverentia & ſubmiſſione omnes Ordines tum Senatus & Judiciorum, tum totius Communitatis utriuſq; Civitatis Regiae Tho-

Digitized by Google

Thorunenſis reſponderunt; ita etiam nunc denuo iterum reſpondent, 1571.
vetuſtam & hactenus uſitatam Conſvetudinem in his Terris Pruſſiae ſemper fuiſſe, quando & quoties Sacra Regia Majeſtas, Dominus Noſter Clementiſſimus, ab illis Contributionem quamcunq; poſtularet, ut eam per Legatum ſuum ab Ordinibus earundem in Conventu communi ipſorum unanimi & ſpontaneo conſenſu accedente more conſueto, ſoleret obtinere. Juxta hanc vetuſtam & receptam conſuetudinem laudabilem, cum antiquis & communibus Privilegiis ac Conſtitutionibus harum Terrarum conſentientem, offerunt ſe etiamnum ad omnia debitae obedientiae obſequia, pollicenturq; adhuc, qvicquid in proximo Conventu omnium Ordinum harum Terrarum per illos unanimi conſenſu de contributione in uſus Sacrae Regiae Majeſtatis Domini Noſtri Clementiſſ. Reiq; publicae univerſae neceſſarios, decretum & conſtitutum fuerit, etiamſi plus, quam poſtulatus Pobor fuerit, id ſe hbenter ſuis ſuffragiis, una ſimul approbaturos & facturos eſſe, ſupplicantes humillime, ut Majeſtas Sua Regia interim tantiſper dilationem & moram hanc aeqvo animo clementiſſime ferre, & afflictiſſimae hujus Civitatis ſuae ſubjectiſſimae Clementiſſimam rationem habere, nec eam exactione illa contributionis ſeu Poboris in his Terris nova & inconſueta & absq; earundem conſenſu in eas abſentes, ſtatuta, contra communes & antiquas libertates ac conſvetudines in praejudicium & ſequelam aliorum, tam ſevere & graviter urgere, ſed potius tali tantoq; onere benigniſſime relevare, dignetur, eamq; in uſu conſueto Privilegiorum, Libertatum, Conſtitutionum & Conſuetudinum antiquitus obſervatarum, conſervare & ab ea viciſſim omnia fideliſſimae ſubjectionis ſtudia, officia, obſequia, ſervitiaq; ſibi ſemper polliceri & expectare. Quod reſponſum, ut Sacrae Majeſtati Regiae, Domino Noſtro Clementiſſimo nomine omnium Ordinum hujus Civitatis humillime referatur, tota Civitas etiam atq; etiam officioſe petit. In qvorum praemiſſorum Teſtimonium Sigillum Civitatis hic infra eſt ſubappreſſum. Datum Thorunine die 24. Menſ. Julii, Anno Domini 1571.

Senatus, Judicia & tota Communitas utriusq;
Civitatis Regiae Thorunenſis.

96.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, &c.

1572. Schreiben des Königes von Pole an den König von Dänne marck wegē der im Sunde angehaltenen Dantziger Schiffe.

QVam gravia auribus noſtris accidérent ea quae ad nos ſuperioribus diebus adferebantur, tum de temeritate qvorundam ſubditorum Serenitatis Veſtrae, qvi Servitores noſtros, qvos ad cuſtodiam maris noſtri adpoſueramus, in portu & ſtatione noſtra comprehenſos, extremo ſupplicio

1572. plicio indigniſſime affecerunt, tum de calamitate Gedanenſium Subditorum noſtrorum, qvorum Naves conceſſam atq; uſitatam negotiationem exercentes, in faucibus Oriſſund. & ditione Serenitatis Veſtrae detinerentur, ex prioribus noſtris binis terniſve litteris Serenitatem Veſtram ſatis intellexiſſe arbitramur. Et revera qvod etiam Serenitas Veſt. ex ſenſu ipſo ſuo facile judicare poteſt, res erant ejuſmodi, quae alioquin cujuſvis animum non exacerbare magnopere non poſſent. Grave eſt enim ei, cui tuendorum & defendendorum ſuorum populorum cura incumbit, audire identidem, fortunas, vitam, libertatem denicq illorum in tantis periculis ac diſcriminibus qvotidie verſari, in ejus praeſertim Regis Imperio ac ditione, cum quo nobis multa neceſſitudinis, multa vicinitatis, multa benevolentiae mutuae, multa foederum ac pactorum communium, tum vetera, tum recentia jura intercedunt. Equidem quod Speculatores ipſos attinet, etſi ireo potiſſimum conſilio à nobis ad cuſtodiam maris adhibiti fuerint, qvod non magis ad Regni noſtri, quam ad omnium aliorum Dominiorum vicinorum ſalutem & incolumitatem conſervandam vergeret, prohibenda Narvica iſta Navigatione nova, inuſitata, contra veteres maritimarum Civitatum leges ſuſcepta, ad perniciem deniqve totius hujus maritimae orae excogitata & à pauc s quibuſdam leviſſimorum compendiorum cauſa, nuper admodum uſurpata, nec ad aliud fere, quam ad augendam & amplificandam Moſci potentiam inſtituta. Tamen in hoc tam juſto & pro communi imprimis ſalute ſuſcepto propoſito noſtro, cum intelligeremus, deſiderari nonnihil à Serenitate Veſtra, parati equidem fuimus, aliqvid ejuſmodi, communi cum Serenitatis Veſtrae Conſilio, ſtatuere, qvod toti huic orae maritimae expedire & bonum eſſe atqve commodum videretur. Et ſane cum aliis qvoqve de cauſis, tum vero propter navigationem iſtam maxime cupiebamus Commiſſarios Noſtros cum Commiſſariis Serenitatis Veſtrae Stralſundi convenire, ſecundum ea quae paulo ante in pacificatione Stetinenſi de communi noſtrorum & aliorum Principum Commiſſariorum ſententia fuerunt conſtituta, qui profecto Conventus, cur à Serenitate Veſtra tunc temporis repudiatus fuerit & neglectus, nos quidem nunc etiam cauſam non videmus. Quod autem attinet Gedanenſes Naves interceptas, equidem non mirari aliquantum non poſſumus, plecti homines ſubditos noſtros, nullius antea in Serenitatem Veſtram delicti apud nos accuſatos, ut quaſi nos in illos jus negaverimus, ita debeant bona facultatesqve eorum in ditione praeſertim Regis Socii & amici arreſtari; quam ad rem non ſolet fere, niſi omnibus aliis fruſtra tentatis remediis, deveniri. Nunc ſi quis fuerit, qui Gedanenſes quaſi participes eorum quae per Speculatores Noſtros fierent ac gererentur, plectendos eſſe exiſtimet, Serenitas quidem Veſtra exiſtimare id non poteſt quae ex Litteris Noſtris plerisque ſatis cognoſcere potuerit, Magiſtratum Civitatis Illius ab omni prorſus commercio ac ſocietate in ſpeculatorum navibus expediendis ſemper immunem exiſtitiſſe, nec aliud plane commune cum ipſis habuiſſe, quam quod interdum illis receptum in Civitate noſtra praebere mandato noſtro cogeretur. Quod tamen ipſum

frau-

fraudi esse civitati illi minime debeat, cum id quidem pro fide & subjectione sua erga nos, aliter facere non potuerit. Num illud pro crimine publico duci à Serenitate Vestra non existimamus, quod privati aliquot ex Civitate illa operam nonnunquam Speculatoribus ipsis dederint, quandoquidem id in ipso quoque Serenitatis Vestrae Regno, bello Suedico durante, factum esse constat. Haec igitur erant, quae nos hactenus de animo Serenitatis Vestrae non nihil dubios tenuerunt, ita sane ut de eo tandem ex ipsa Serenitate Vestra perquirendum esse nobis per literas nostras existimaverimus. Quas quidem ad has cum Serenitas Vestra ita responderit, ut solas Speculatorum injurias sibi displicere, amicitiam autem nostram antiquitus jam inde à Majoribus Nostris constitutam, & à nobis postea mutuis officiis & studiis non mediocriter auctam, caram nihilominus sibi & esse & fore ostenderit: equidem per mutuam hanc amicitiam & pridem inter nos constitutam, & nunc etiam litteris Serenitatis Vestrae repetitam, à Serenitate Vestra amanter & fraterne petimus; unum: Ut naves Gedanenses, partim recens in faucibus Orissundensibus detentas & pignoratas, partim etiam ante biennium adversus Moscorum pyratam, uti Serenitas Vestra ex ipsis tunc litteris nostris cognoverat defendendi non nocendi causa expeditas, quamprimum libere cum mercibus omnibus restitui Dominis suis jubeat & praeterea imposterum navigationem ultro citroque liberam permittat: quam illi navigationem videntur non solum jure communi, atque adeo postrema ista Constitutione Stetinensi nec solum ipsis Privilegiis Civitatis, sed etiam singularibus suis erga majores Serenitatis Vestrae meritis, retinere debere. Quod quidem ubi à Serenitate Vestrae factum fuerit, uti non dubitamus, freti prudentia & amicitia Serenitatis Vestrae, nos quidem vicissim in gratiam Serenitatis ipsius Vestrae non inviti facturi sumus, ut speculatores istos non modo (quod solum Serenitas Vestra à nobis petere videtur) ab inferenda unquam injuria arceamus, sed etiam è mari ipso prorsus in terram revocemus, & custodiam ac observationem navigationis Narvicae interea suspendamus, donec communi Nostrorum & Serenitatis Vestrae Commissariorum consilio, certi aliquid in hoc genere fuerit constitutum. Alterum autem à Serenitate Vestra petimus, ut primo quoquo tempore conventus ejusmodi de mutua nostra voluntate & consensu, alicubi indicatur, ad quem profecti Commissarii nostri communes, vel si ita videbitur, arbitri utrinque deligendi, possint componere cum has istas, tum omnes alias controversias nostras. Nihil enim fere est, quod aeque desiderare videamur, quam pacem et tranquillitatem communem, & praeterea amicitiam ac benevolentiam tum aliorum Regum ac Principum, tum etiam Serenitatis Vestrae, cum qua nobis pleraque jucundissimae necessitudinis vincula intercedunt. Nos quidem si Serenitas Vestra de ejus Conventus die aut loco sententiam nostram perquirat, cupremus eum circiter Pachatis ferias, & quidem Stetini constitui. Qua de re tota responsum Serenitatis Vestrae primo quoque tempore expe-

1572.

1572. damus. Bene valere Serenitatem Veſtram percupimus. Datum Warſaviae die 23. Menſ. Februarii, Anno Domini 1572. Regni vero noſtri quadrageſimo ſecundo.

Sigiſmundus Auguſtus
Rex.

97.

Proteſtatiõ der Preußiſ. Land-Bote, der Polniſ. Ritterſchaft übergeben.

WIr hätten wol gehoffet Großgünſtige Herren und Brüdere / es ſolten Ew. Herrlichkeiten Ihre Gunſt und Beförderung uns dermaſſen haben erſcheinen laſſen / damit wir unſern Brüdern vermittelſt Ew. Herrlichk. Hülff und Begünſtigunge / etwas Tröſtliches hätten mögen einbringen; Nun ſehen wir aber für Augen / daß wir an ſtatt der Ergötzlichkeit nicht geringes Leyd von hinnen tragen / deſſen wir uns nebenſt ihnen nicht unbillig zu beklagen haben / dann wir vermeinet / es würden ſich Ew. Herrlichk. nachdem ſie unſer Gerechtigkeiten und Privilegia überſehen / die wir denſelbigen in ihrem Mittel fürgetragen / ihnen öffentlich haben fürleſen laſſen / uns darinne behülfflich erzeigen / auff daß wir dabey / wie ſie an ihnen ſelber lauten / hätten mögen erhalten werden. Nun haben aber Königl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn Vorfahren Hochlöblicher Gedächtniß / wie auch Ew. Herrligk. Vorfahren unſere Gerechtigkeiten und Privilegia dermaſſen nicht gloſſiret und ausgelegt / wie wir angehöret / daß etliche aus dero Mittel zu gloſſiren und auszulegen ſich unterſtanden / welches wir uns niemahls verſehen / ſo haben wir an unſern Privilegien und Gerechtigkeiten auch keinen Zweiffel gehabt / über daß ſo erkennen wir Ew. Herrlichk. auch nicht als Richter und Interpretes unſrer Privilegien und Gerechtigkeiten / auch ſeynd wir nicht in derſelben Mittel unſere Privilegia zu zeigen / oder leſen zu laſſen pflichtig geweſen / ſondern was wir gethan / iſt aus keinem andern / als aus gutem Vorſatz geſchehen / und daß wir von Ew. Herrlichk. ſonderliche Gutwilligkeit und Brüderliche Fürbitt bey der Königl. Majeſtät und den Herren Königl. Reichs-Räthen unſern älteſten Brüdern gewärtig geweſen. Dieweil aber über uns Ew. Herrlichk. Brüdere und Dienere durch Göttliche Vorſehung das Unglück vorhänget / müſſen wir ſolches GOtt und der Zeit befehlen / und uns deſſen tröſten / daß ihrer wenig ſich eines beſſern Glücks zu freuen haben.

Es haben Ew. Herrlichk. in der Fürbitt / welche an die Herren Reichs-Räthe / nebſt uns durch den Herrn Land-Richter des Culmiſchen Gebiets beſchehen / auch das daneben anbringen laſſen / daß unſere Privilegia und Gerechtigkeiten uns gehalten / und wir dabey gnädigſt

digſt geſchätzt würden/ wo wir etwa darinne Verkürtzung empfunden/ 1574.
mit dieſem Anhange/ daß hierinne dem Polniſchen Rechte und des Reichs Abſchiede nichts derogiret würde. Iſt denn das die Liebe und Gunſt gegen uns Ew. Herrlichk. Brüdere und Diener? Nein wahrlich! ſondern vielmehr unſer Verderb und Unheil. Wir bekennen uns dazu/ daß wir Gliedmaſſen der Cronen ſind/ und ſeynd auch/ ob GOtt will mit unſern Freyheiten und Gerechtigkeiten derſelben eingeleibet/ begehren auch nicht von der Crone/ oder Ew. Herrl. unſern Brüdern uns abzuſondern/ dieß aber begehren wir/ daß uns dieſelbe bey unſern Frey- und Gerechtigkeiten auch Privilegien und alten Gewohnheiten erhalten wollen/ und haben Ew. Herrlichk. über uns ohne unſern Bewuſt keine Statuten und Conſtitutiones, oder waßerley Beſchluß es ſeyn möge/ macht zu laudiren/ und gleichſam ſolches Ew. Herrlichk vormahls nicht haben thun können/ alſo können ſie es auch jetzo nicht ins Werck ſtellen/ und im Fall da etwas geſchehen möchte/ ſo haben wir doch darinn niemahls gewilliget und willigen auch nicht vor dießmahl/ denn ſo offt die Abgeſandten von unſern beimgelaſſenen Brüdern/ auff der Königl. Majeſtät Befehlich in die allgemeine Reichs-Tage abgefertiget ſeynd worden/ haben ſie ſich dies immerzu fürbehalten/ daß Ew. Herrlichkeiten ohne ihre Willigung nichts über ſie conſtituiren mögen/ und ſeynd cum ſolenni proteſtatione davon geſchieden/ wie ſolches etlichen aus Ew. Herrlichk. Mittel/ die dazumahl unſere Bothen geweſen/ wiſſentlich die deſſen auch wol eingedenck/ wie denn auch dieſer verwichener Tage Herr NIEMOJEWSKI, ſo zu derſelben Zeit ein Both geweſen/ das gedacht/ und ſich unſerer Land-Bothen eingewandte Proteſtation, wie dann auch deren geführten Schein und Beweiſe/ welcher ſie ſich damahls gebräuchen/ eigentlich zu erinnern gewuſt. Derohalben Großgünſtige Herren und Brüdere/ ob wir dieſes wol nicht mit geringen Leyd und Betrübniß thun müſſen/ daß wir uns ſonder unſerm Unglück/ oder wiſſen nicht aus was andern Urſachen Ew. Herrlichk. unſern Brüdern ſo abſcheiden müſſen/ nichts Tröſtliches weder für uns noch für unſere Brüdere von hinnen bringende nur groſſes Leyd und anderer Leute herrliches Bekümmerniß. So will uns demnach anders nicht gebühren/ dann unſerer Brüder Willen und Befehlich nachzukommen/ in welchem Ew. Herrlichk. auch in dieſem Fall zu erſehen haben/ den wir vorlaſſen zu laſſen Ew. Herrlichk. thun bitten.

Und derohalben Großgünſtige Herren und Brüdere/ dieweil uns ſolch Unglück begegnet/ wie auch von unſern Brüdern/ welche uns anhero abgeſchickt/ dieſen Befehlich haben/ ſollen wir Ew. Herrlichkeit. unſern Großgünſtigen Herren und Brüdern in dieſem Falle Vermeldung thun/ daß wir ohne unſer Vorwiſſen von denſelben über uns anhero auffgerichtete Conſtitution, ſo etwa von Ew. Herrlichk. allbereit ins Werck geſetzet/ oder aber künfftig ins Werck geſetzet möchte werden/ gleichſam wie niemahls zuvor darein gewilliget/

1572. williget/ alſo auch jetzo und in kommenden Zeiten/ ſo vielleicht etwas ohne unſer Beyſeyn wieder uns geordnet/ ſolches alles keinesweges eingehen/ noch eingeben mögen; Sondern thun vielmehr iterum atqve iterum von dem allen ſolenniter proteſtiren, in meliori forma, atqve modo, prout de jure compete, und bitten demnach Großgünſtige Herren und Brüdere/ daß Ew. Herrlichk. dieſe Proteſtation denſelben nicht wollen laſſen zuwiedern ſeyn/ ſintemahl Ew. Herrlichk. aus unſer Inſtruction ſelbſt empfunden/ daß wir dieſes aus keinem Frevel thun/ ſondern allein aus ſonderm Befehl unſer Brüdere/ die uns hieher abgefertiget. Dann Großgünſtige Herren und Brüdere/ es will ein jeder unter uns für einen Ehrliebenden gehalten ſeyn/ und wolt auch ungerne die Nachrede davon tragen/ daß er was anders gethan. Bitten demnach/ daß Ew. Herrlichk. dieſer unſerer Proteſtation wollen eingedenck ſeyn/ und da wir dermahleinſt derſelben vielleicht benöthiget/ ſeynd wir ungezweiffelter Hoffnung/ daß uns Ewr. Herrlichkeiten deſſen geſtändig ſeyn werden. Datum, Warſchau den 10. May.

Register
der vornehmſten Sachen.

Der Buchſtabe U. weiſet auf die Unterſuchung des Lubliniſchen Decrets, und der Buchſtabe D. bedeutet Documenta.

A.

Abendmahl. Deſſen Gebrauch unter beyderley Geſtalt beym Könige zu ſuchen. 143. Königl. Privilegium hierüber den groſſen Städten verliehen. 159

Aebte von Oliwa und Pelplin laſſen junge Leute in den freyen Künſten unterweiſen. D. 64. ſind keine Landes-Einzöglinge. 134.

Acciſe von ausländiſchen Bier, wird als eine Neuerung abgelehnet. 181 ſ. Contribution

Acciſe-Kaſten. (eiſerner) 7.

Adel. Zur Entſcheidung deſſen Streitigkeiten mit den kleinen Städten ihm eine gewiſſe Zeit anzuſetzen. 42. erkläret ſich wegen der Religions-Aenderung. 150. Abſicht des Hofes ihn von den Städten zu trennen 224. will beym Culmiſchen Recht bleiben, wenn nur der Artickel von den Erb-Fällen geändert würde. 227. will ein neues Recht vom Könige bitten. 227. 228. die von ihm in den Städten angekaufte liegende Güter auf ſeinen Namen zu verſchreiben 331. Königl. Decret, wie ſich der Adel wegen des Bierbrauens verhalten ſoll 353. Ihm iſt erlaubet Häuſer in den Städten anzukaufen. D. 59. deſſen Klagen auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage. A. 1572. 413 der Adel aus der Culmiſchen Woywodſchafft iſt nicht ungeneigt die Polniſchen Gewohnheiten anzunehmen 224.

Albrecht der Jüngere Marggr. von Brandenburg iſt bemüht die wieder den Hertzog in Preuſſen, im Teutſchen Reich ergangene Acht aufzuheben 22

Albrecht Hertzog in Preuſſen. Deſſen Lehns Erneuerung in Krakau 52. 57. 59. die Preuß Räthe klagen daß ſelbige ohne ihrem Beyſeyn geſchehen 59. kommt nach Dantzig. 86. deſſen Aufbruch von dannen. 92. Iſt den Preuſſen in Erlangung der Gewiſſens-Freyheit am Polniſchen Hofe befoderlich 158. Veranſtaltung wieder den Braunſchweigiſchen Hertzog Erich 264, 265. will das Culmiſche Recht durch den Druck bekannt machen. 307. geräht mit den Landes-Ständen in ein Mißverſtändniß 336. wird vor das Käyſerl Cammer-Gericht ausgeladen 356. ſtirbt 357. ſ. Hertzog in Preuſſen

Albrecht Friedrich Hertzog in Preuſſen folget dem Herrn Vater in der Regierung 357. empfängt die Preuſſiſche Lehne auf dem Reichs-Tage zu Lublin 397. ſchicket den Königl. Preuß. Räthen das revidirte Culmiſche Recht zu 401.

Alexander (König) deſſen Verordnung wegen Veräuſſerung der Königl. Taffel-Güter 207. die Polniſchen Stände haben auf derſelben Vollziehung unter der Regierung Sigismundi Auguſti gedrungen 207. dieſe Verordnung bindet die Preuſſen nicht 226. D. 137

Appellationes aus dem Hertzogl. Preuſſen an den Königlichen Hoff. ob ſie nachzugeben 18, 22. ſollen nur in gewiſſen Fällen geſchehen, 397.

Appellationes aus dem Königlichen Preuſſen nach Hoffe. Vorſchlag ſelbige aufzuheben, 311.

Audienz beym Könige. Selbige pflegten die Preuſſiſche Geſandten, nicht anders als in Geſellſchafft ſämbtlicher Landes-Geſchickten zu nehmen, 274, 277.

Auguſtus. ſ. Sigismundus Auguſtus.

Ausfuhr des Getraydes zu verſtatten, 104. zu hemmen, 84, 153.

Aus- und Einfuhr (freye) zwiſchen den Königl. und Fürſtl. Preuß. Landen, 90.

Ausladungen nach Hofe. Der König möchte es gerne ſehen, wenn die unordentliche Ausladungen eingeſtellet würden, 148. Ausl. mit Vorübergehung der unteren Juſtan-

Instantzen, 182. Man bittet daß die Obrigkeit Personen nach Hofe nicht möchten ausgeladen werden, 198 Gesetzte Straffe auf diejenige, so jemanden mit Vorübergehung der ordentlichen Instantzen nach Hofe ausladen würden, 216. diejenige so die Accisen rückständig geblieben nicht auszuladen, 313. mit Vorübergehung der unteren Instantzen nicht nachzugeben D. 54.

B.

Basinski (Georg) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 180, 191, 193.
Bäysen (Joh. von) Castell. von Elbingen ist gestorben, 15.
Beschwerden des Landes finden am Hofe keinen Eingang, 194. Man will wegen derselben eine Gesandschafft an den König schicken, 195, 197. s. Landes-Beschwerden.
Bier-Brau. Klagen der kleinen Städte über den häuffigen Bier-Brau des Adels, 88, 112, 241. der Geistlichkeit, 241. Vorgeschlagene Geld-Busse mit welcher der Adel in diesem Fall zu belegen, 241. Königliches Decret wieder den Adel, 253
Bier-Brau auf den Bischöffl. Gütern in Pommerell. zu hemmen, 342, 343.
Bier-Brau auf den Land-Mühlen, 257.
Bischöffe (Preuß.) wollen in Religions-Sachen nichts nachgegeben, 139.
Bischoff Daß selbigem der gewöhnliche Sitz im Landes-Rath einzuräumen, ob er gleich die Päbstl. Bullen von Rom noch nicht bekommen, 209. kan im Rath seinen gehörigen Platz nicht einnehmen, bevor er dem Lande geschworen, 209.
Bischoff von Culm setzet sich, ehe er den Landes-Eyd geleistet, zwischen dem letzten Castellan und ersten Unter-Kämmerer, 209.
Bischöffliche Geschickten. Ob sie im Rath den gemeinen Rathschlägen beywohnen und darüber stimmen mögen, 215.
Bischöffe (Poln.) sollen wegen ihrer in Preussen liegenden Güter die Landes-Accise tragen helffen, 182, 362. D. 62.
Blinowski (Andr.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 360.
Bona Sforzia Sigismundi I. Wittwe stirbt zu Barri im Königreich Neapolis, 175. derselben Testament, 175.
Brandenburg. Ob das gantze Hauß Brandenburg mit Preussen zu theilen, 13.
Braunschweig (Hertzog Erich von) ziehet Volck zusammen, 263. bittet selbiges dem Könige von Polen wieder Moskau an, 263 kommt nach Preussen, 263. läst seine Ankunfft dem Könige wissen, 263. Was er von der Stadt Dantzig begehret. 263. Der König will daß er seinen Abzug aus Preussen nehme, und läst ihm zugleich eine jährliche pension anbieten. 264. Veranstaltungen den Hertzog mit Gewalt aus Preussen zu treiben, 264. Nimmt seinen Abzug nachdem Er vorher 12000 Thaler empfangen, so ihm die Dantziger im Namen des gantzen Landes gelichen, 275. hat in Pommerellen übel gehauset, 265. Furcht vor dessen Wiederkunfft, 311 hat die Königl pension von dem Hanseischen Cantoir zu Antwerpen aufgenommen, 311. Verlanget die Dantziger sollen ihm die gelehenen 12000 Thaler schencken, 311. wird wegen Abtragung dieser Summe erinnert, 311.
Bütau und Lauenburg wieder an Preussen zu bringen, 414.

C.

Cantzeley-Gebührten am Hofe zu mäßigen, 124.
Caper (Polnische) s. Freybeuter.
Carthaus (Kloster) desselben Güter inventiret worden, D. 63.
Catharina, Königes Sigismundi Augusti dritte Gemahlin stirbt, 409. Umstände derselben Ehe betreffende, 409, 410.
Christburg der Zemischen Familie abgesprochen. 295, 323. Abgelassene Vorschrifft der Preussischen Stände in dieser Sache an den König, 323.
Commendon Päbstl. Nuncius in Polen, hat des Königes Vorhaben, sich von seiner letzten Gemahlin scheiden zu lassen, rückgängig gemacht, 409, 410, 411.
Commissiones (Königl.) in Sachen die zum Land-Gericht gehören, nicht zu verstatten, 42 Werden ohne Unterscheid nachgegeben, 193 wieder die drey grosse Städte beschlossen, 366. s. Dantzig. Elbingen.
Constitutiones. s. Reichs-Tags-Constitut.

Consti-

Conſtitutiones Karnkovianæ, 399. haben nicht dörffen von den Dantzigern beobachtet werden, 399. Derſelben Aufhebung wird geſucht, 403. Weſſen ſich der König erkläret, 403.
Contribution vom Könige gefordert, 43, 47, 94, 98, 121, 162, 166, 169, 176, 180, 191, 203, 210, 266, 267, 329. Schrifftlicher Entwurff vom Könige übergeben, nach welchem die Contribution zu erlegen, 98. der aber von den Preuſſen nicht beliebet worden, 99. der König begehret eine drey-jährige Acciſe, 129. fordert eine Vermögen-Steuer, 253. Will daß die Stände die bewilligte Acciſe prænumeriren, 253. klaget daß die Pr. Stände mit Contributen ſich nicht gnugſam angegriffen, 301. verlanget eine zwölff-jährige Acciſe, an deren ſtatt eine Maltz-Acciſe auf ein Jahr bewilliget worden, 302, 303, 305, 307. Der König will die Contrib durch beſondere von Ihm zu ernennende Perſonen einſammlen laſſen, welches von Seiten der Preuſſen als eine Neuerung angeſehen wird. 50. Maltz-Acciſe in den groſſen Städten von dem Land-Schatzmeiſter oder deſſen Einnehmern einzuſammlen, welches aber abgelehnet worden, 73, 74. die Contrib durch Landes-Einzöglinge zu ſammlen, 99 Contrib. von den Ständen nicht bewilliget, 43, 51, 167, 168, 195, 267. kan ohne Einſtimmung des Adels und der kleinen Städte nicht zugeſtanden werden, 92. Man trägt Bedencken wegen Abweſenheit verſchiedener Mit-Stände etwas zu bewilligen, 97, 178, 179, 192, 204, 320. Maltz-Acciſe auf ein Jahr zugeſtanden, 71. Maltz-Acciſe und Vermögen-Steuer, 99 Huben-Gelder und fünff vons hundert jährlicher Einkünffte, 100. fünff vons hundert jährlicher Einkünffte, und eine Maltz-Acciſe 2. Schill. vom Scheffel, 141, von jeder Marck Zinſe einen Groſchen, und eine Maltz-Acciſe 2 Schill. vom Scheffel, 150, 152. Maltz-Acciſe 2 Schill vom Scheffel, 171, 181, 212, 332. zwey-jährige Bier-Acciſe, 349. Vermögen-Steuer, 257, 259. Verſchiedene Arten zu contribuiren die man bewilliget, 259. Contrib. zu bewilligen, um des Königes Gunſt zu gewinnen, 258. Contributions-Sache haben die Geſchickten der Unter-Stände an ihre Heimgelaſſene zurück genommen, 124. Contribution unter dem Bedieng die Gebrechen zu wandeln, und in Sachen der Religion einen Anſtand zu gönnen, bewilliget, 141. Man hat nicht aus Pflicht, ſondern aus bloſſer Ergebenheit gegen den König, contribuiret, 204. Ein Drittel der Contribution zu des Landes Nothdurfft beyzulegen, 321. Klagen über die häuffige Geld-Forderungen, 181, 194, 304, 306, 334, 348 die beſtandene Acciſe wird nicht von allen gezahlet, daher die Säumigen mit einer Geld-Buſſe zu belegen, 192. Klage des Land-Schatzmeiſters über die langſame Abtragung der Acciſe, 313. Neuerung ſo bey Forderung derſelben ſich zugetragen, 413.
Contribution auf dem Reichs-Tage zu Lublin von den Polen bewilliget, der man die Preuſſen gleichfals unterworffen, 396. Poborcen, zu derſelben Einnahme in Preuſſen, verordnet, 396. der Pr. Räthe Vorſtellung darwieder, 401. wird auff dem Lande eingetrieben, 402. der König kan dieſelbe den Preuſſen nicht erlaſſen, 402. wird nachgehends von einigen der Preuſſiſchen Stände genehm gehalten, 403. die groſſen Städte und das Culmiſche Biſtum wollen ſich zu derſelben Erlegung nicht verſtehen, 405 wozu man doch die Städte vermöge eines Decrets zwingen will, 419.
Contributions-Einnehmer, 259, 260.
Conventus Ante-Comitiales anzuſetzen läufft wieder die Freyheit des Landes, 370, 371. Erſter Conventus Ante-Comitialis A. 1568 369 A 1570 399
Cromerus (Mart) wird als Kön. Commiſſarius die Huldigung einzunehmen nach Dantzig geſchickt, 30 Königl. Geſandter an den Römiſchen König, 106 an den Käyſer, 164 zum Friedens-Congreß in Roſtock, 309 in Venetien, 407. mehrere Nachricht von ihm, 407. wird vom Hoſio zum Verweſer und Coadjutor des Ermeländiſchen Biſtums geſetzet, 407. dem ſich das Capitul wiederſetzet, 407. Was die Preuß Stände wieder ihn angeführet, 412.
Cujaviſcher Biſchoff prætendiret im Landes-Rath Sitz und Stimme zu haben, 27. Anſuchen der Stände, daß er wegen ſeiner Güter in Pommerellen, zur Zahlung der Land-Acciſe angehalten werde, 182,

362. D. 62. der König hat ihm die gänzliche Ober-Aufſicht über die Feld-Klöſter in Pommerellen auffgetragen, 49 ſ. Pommerellen Die Räthe wollen ihm die Unterſuchung der Pommerelliſchen Kloſter-Güter nicht zulaſſen, ſondern haben ſolches dem Ermelländiſchen Biſchoffe aufgetragen, 111.

Culm (Stadt) zur Beſuchung der Land-Tage anzuhalten, 216. Klagen daß ſie auf die Land-Tage nicht geruffen werde, 241. ſie iſt ehmahls eine Königl. Stadt geweſen, nachgehends dem Biſchoffe unterworffen worden, 241. ihren Antheil der vom Lande bewilligten Acciſe zur Beſſerung der Stadt-Mauren zu verwenden, 241. wird vom Könige auf den Land-Tag verſchrieben, 271. die Land-Boten wollen mit der Stadt-Geſchickten nicht rathſchlagen, 271. der Culmiſche Biſchoff und die anderen Räthe wollen die Stadt von den gemeinen Rathſchlägen ausgeſchloſſen wiſſen, 271. die übrigen kleinen Städte nehmen ſich der Culmer an, und trennen ſich deswegen von den Land-Boten, 271. die Stadt hat ſich nachgehends der Land-Tage enthalten, 271. Anſuchung auf dem Reichs-Tage zu Warſchau, daß die Stadt zur Beſuchung der Land-Tage gelaſſen werde, 293. Abermahlige Bemühung der kleinen Städte, ihr das Recht denen Land-Tagen beyzuwohnen, auszuwürcken, 316.

Culmiſche Handfeſte dem Könige übergeben, 242.

Culmiſches Recht wird beym Königl. Hoff-Gericht nicht geachtet, 131.

Culmiſchen Rechts (Reviſion des) dem Culmiſchen Biſchoffe aufgetragen, 6. der Hertzog in Preuſſen hat ſelbige ſchon ins Werck gerichtet, 35. überſchickt davon eine Abſchrifft den Königlichen Räthen, 35. die Räthe wollen es unterſuchen, 37. die Reviſion wird vom Könige anbefohlen, 48, 121, 130, 163, 170. der Adel dringet auf die Reviſion, 41, 97, 50, 105. Der König hat verſprochen die dazu gehörigen Unkoſten herzugeben, 42. die Unkoſten dazu aus dem Königlichen Schatz zu nehmen, 68, 73. aus der Land-Accile zu reichen, 97. Der Hertzog will von ſeiner Seite gewiſſe Perſonen zur Reviſion deputiren, 52. ſelbige ſoll mit eheſten ins Werck gerichtet werden, 74. Es ſind allbereit zweene Bücher fertig, 105. Der König wird gebethen das Werck zu befördern, der es aber den Räthen überläſt, 106. der Hertzog in Preuſſen erinnert die Reviſion zur Vollziehung zu bringen, 111. gemachte Verordnung hierinnen, 111. das Culm. Recht vom Ermell. Biſchoffe revidiret und den Räthen übergeben, 117 was daran auszuſetzen, 120 Lateiniſche Überſetzung begehret, 118. wie weit man mit der Reviſion gekommen, 122. die Ritterſchafft will, was annoch fehlet, hinzuthun, 123. Es werden davon Abſchrifften den Unter-Ständen mitgegeben, 126. Der Adel bittet einen gewiſſen Tag zur Reviſion anzuſetzen, 150, 167. es wird eine gewiſſe Zuſammenkunfft beliebet, 170. die Reviſ. ſoll zur Endſchafft gebracht werden, wird aber weiter verſchoben, 176, 178. die Arbeit wird dem Dantz. Bürgermeiſter Kleſelt aufgetragen, 183. Anſuchen auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage daß die Reviſion zu Ende gebracht werde, 293 der Hertzog will das ſchon revidirte Culmiſche Recht in ſeinen Landen durch den Druck bekant machen. 307. neuer Termin zum Beſchluß dieſes Wercks angeſetzet, 307. die Reviſ. ſoll vom Ermell. Biſchoffe, dem Dantziger Bürgerm. und einen Fürſtl. Abgeordneten zu Ende gebracht werden, 322, 330, 331. beſtimmter Tag an welchem die verfertigte Arbeit von ſämbtlichen Ständen hat ſollen überſehen werden, 331, 338. welches weiter ausgeſetzet worden, 343, 345. der König will das revidirte Recht auf dem Reichs-Tage beſtätigen, 339. die Unter-Stände verlangen Abſchrifften davon, 345, 351. die man ihnen zu geben Bedencken trägt, 345, 346. endlich ſind ſie ihnen mitgetheilet worden, 352. der Hertzog in Preuſſen ſchicket abermahls den Ständen, ein Abſchrifft des in ſeinem Lande revidirten Culmiſchen Rechts zu, 401. nächſter Land-Tag zu deſſen endlicher Reviſion angeſetzet, 401.

Culmiſches Gymnaſium zum Stande gebracht, 112. deſſen Verfall durch die Entſetzung des Rectoris Hoppii, 113. das Gymnaſium iſt dem Lande nützlich und höchſt nöthig, 113, 114. die Stände haben ſich deſſelben wieder den Culmiſchen Biſchoff angenommen, 114. die Lehrer in ihrem Ambte ungeſtöhret zu laſſen, 124.

Digitized by Google

Zur Erhaltung des Gymnaſ. einen Theil der Klöſter Einkünffte zu verwenden, 124. ſelbiges wieder in den alten Stand zu ſetzen, D. 53.
Culmiſcher Biſchoff iſt dem Rigiſchen Ertz-Biſchoffe unterworffen D. 49.
Culmiſches Biſtum will die von den Reichs-Ständen zu Lublin bewilgte Contribut. nicht erlegen, 405.
Culmiſcher Woywode ſchreibet den ordentlichen Michaels-Land-Tag. 1571. aus 406.
Culmiſche Land-Boten klagen auf dem Warſch. Reichs-Tage über die aus Pommerell. und über die kl. Städte, 290, 292. haben ſich daſelbſt beſtändig zu den Räthen gehalten, 280. f.
Curland. Erſter Hertzog von Curland. 200. wird der Cron Polen einverleibet. 396.

D.

Dännemarck greifft Schweden mit Krieg an. 262. Bündniß mit Polen 262. Dantziger Schiffe daſelbſt angehalten. 268, 273. Der Sund wird geſchloſſen, 312. Bemühungen die freye Fahrt wieder zu erlangen. 314. Königl. Poln. Geſandter deswegen abgeſchickt. 316. Der Sund wird geöffnet. 317. Aufs neue geſchloſſen und wieder geöffnet, 325. Däniſche Flotte leydet groſſen Schaden, 327. Dantziger Schiffe angehalten. 404, 408. Aus was Urſach ſolches geſchehen. 404. Däniſche Esquadre die Poln Freybeuter bey Dantzig zu vertreiben, 407.
Dantiscus (Joh.) Ermeld. Biſchoff iſt geſtorben. 15.
Dantzig wird zum Ober-Sächſiſchen Creyß-Tag eingeladen. 31. Bekomt Käyſerl. Mandate und Executorial-Brieffe vom Cammer-Gericht. 32. 77. Der Käyſer fordert eine Bey-Hülffe wider Franckreich, 78. wird mit einem Römiſchen Reichs-Anſchlag wider den Türcken beleget, 78. Wie die Stadt an des Römiſchen Reichs Befehle ſich nicht zu kehren habe 77. Die Sache wegen der Ausladung ans Cammer-Gericht iſt auf dem Peterkauiſchen Reichs-Tage vorgekommen, aber nichts darinnen geſchloſſen worden. 83. Monitorial-Brieff vom Cammer-Gericht, 103. Aufforderung auf den Reichs-Tag nach Ulm, 103. das Cammer-Gericht will die Stadt in die Acht erklähren, 164. Käyſerliche Mandate 198. die Stadt wird auf den Teutſchen Reichs-Tag gefordert. 120. wird ermahnet ſich dem Teutſchen Orden zu unterwerffen. 358.
Dantzig trägt Bedencken dem Könige S. A. zu huldigen 30. Urſachen hievon, 30. der König eröffnet ſolches den Landes-Räthen, 34. Vorſtellung der Stadt Abgeordneten, 35. erfolgte Rechtfertigung 41. die Ritterſchafft redet der Stadt das Wort, 42. Man hat mit Aufſchiebung der Huldigung keine übele Abſichten gehabt, 44. Abgeordneter nach Hoffe in dieſer Sache, 46. der König erläßt die Huldigung und iſt mit dem Eyde, den die Stadt ſeinem Herrn Vater geſchworen, zu frieden, 83. ungegründete Furcht als wenn ſie ſich nach einen frembden Ober-Herrn umſähe. 86.
Dantzig. Ankunfft des Königes hieſelbſt, 86. vermeintes Mißverſtändniß zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchafft, 86. Nächtlicher Auflauff. 87. der König will die Gemeinde zuſammen fordern laſſen, 89. Meynungen hierüber der Polniſchen und Preuſſiſchen Räthe, 89. Die Gemeinde wird zuſamen gefordert 91. Anſuchen um das reine Wort GOttes und den rechten Gebrauch der Sacramenten. 91, 139. Der König will keine Aenderung in Religions-Sachen nachgeben, 93. Proteſtantiſche Religion nimt überhand 109, 155. Wie ſolches der Cujawiſche Biſchoff zu hemmen geſucht, 109. für den man ſich aber zu fürchten keine Urſach gehabt. 156. Königl. Erlaubniß Evangeliſche Prediger daſelbſt zu halten, und des Abendmahls unter beyderley Geſtalt ſich zu bedienen. 157, 160.
Dantziger haben die Drey-Groſchen auf einen Schilling verhöhet. 13. wollen ihre Müntze öffnen. 118, 257, 321, 143 Vorſchrifft der Räthe an den König 118. Der König will auf dem Reichs-Tage handeln, ob ihnen die Müntze zu öffnen nachzugeben, 120. Die Polniſche Senatoren wollen ſie des Privilegii zu müntzen verluſtig erklähren. 160. Es wird ihnen erlaubet in der Königlichen Müntze zu Krakau Geld zu prägen 160 haben ihre Müntze geöffnet. 161. Königl. Mandate darwieder. 161. ſchlüſſen die Müntze. 161, 168. werden mit ihrem Anſuchen zu müntzen auf den nächſten Reichs-Tag verwieſen.

wiesen. 187. haben die auswärtigen Thaler wardiret, welches am Königl. Hoffe übel ausgeleget worden. 325. womit sie sich geschützet, 325. sollen ihre Müntze, biß daß die in Polen geöffnet werden, geschlossen halten 326. tragen Bedencken das Polnische Müntz-Universal wegen der auswärtigen Thaler bekand zu machen. 354.

Dantziger bemühen sich das Putziger Gebieth wieder zu erlangen. 31. haben dem Könige eine gewiste Geld-Summe geschenckt und eine andere geliehen. 172 hundert tausend Thaler dem Könige vorgeschossen, davor sich vier Klöster in Pommerellen verschreiben und der Cauensche Zoll verpfändet worden. 186. ihnen wird die Ober-Aufsicht über die vier Klöster aufgetragen. 187. verlängern den Termin wegen der dem Könige vorgeschossenē hundert tausend Thaler. 326. werden um ein abermahliges Darlehn von hundert tausend Thaler und um eine ausserordentliche Geld-Steuer vom Könige angesprochen. 205, 252. sollen Krieges-Schiffe wieder Moskau und Schweden ausrüsten. 252. haben dem Könige 100. Centner Pulver geschenckt. 253. sollen allen Handel mit Schweden auf heben und die dahin gehende und von dannen kommende Schiffe aufbringen, 261. ihre Schiffe mit den anderen Hanse-Städten wieder Schweden vereinigen. 261. ein Geschenck von hundert tausend Thaler nebst Ammunition und Geschütz an den König zu geben, von ihnen gefordert. 262. empfinden durch das geschlossene Commercium auf Schweden Schaden, 309. Der König von Schweden will ihnen den freyen Handel auf dasige Lande wieder verstatten. 376. machen Krieges-Veranstaltungen wieder einen vermuthlichen Angriff des Teutschmeisters, 112. setzen sich in gute Verfassung, 262, 265. haben dem Hertzoge von Braunschweig im Namen des Landes zwölff tausend Thaler geliehen 265. erinnern die Stände wegen Erstattung dieser vorgeschossenen Gelder. 272, 322, 335, 346. zu deren Zahlung die Unter-Stände nichts beytragen wollen. 352. Derselben Gesandten nach Dännemarck wegen der Handlungs-Freyheiten. 106. nach Engelland. 107. bitten daß sie wegen der gehabten ausserordentlichen Unkosten mit Erlegung der Landes-Accise mögen übersehen werden. 142. wohnen der Crönung der Könige von Dännemarck und Schweden bey. 180, 198. Warum sich daselbst die Maltz-Accise nicht so hoch als in Königsberg beläufft. 362. bitten daß die Königl Freybeuter aus ihrem Hafen mögen fortgeschafft werden 330. Was man wegen Fortsetzung der Freybeuterey zu befürchten. 373. Schiffe in Dännemarck angehalten 404, 408 Krieges-Schiffe von den Dänen ihnen genommen. 404. Bemühung wegen derselben Befreyung. 405.

Dantziger Commissions-Sache. Königliche Commissar. dahin verordnet. 366. Vorstellung darwieder 367. ihnen wird der Eingang in die Stadt verwehret. 368. weswegen der König gegen die Pr. Stände Klage geführet, 370 Comissions-Sachen biß auf den nächsten Reichs-Tag verleget. 369. Die Stände haben beschlossen sich der Dantziger anzunehmen, 372. die Geschickten der Stadt sollen sich auf dem Reichs-Tage des Senats so lange enthalten, biß die Commissions-Sache abgethan worden, 379. was daselbst in dieser Sache vorgegangen, 398. Commissarien sollen sich aufs neue nach Dantzig erheben, 398. derselben Ankunfft und Verrichtung, 399. Abgestattete Relation, 403 Erfolgte Aussöhnung der Stadt beym Könige, 403. Abermahlige Königl Commission, 404.

Dantziger Raths-Personen in Polen gefangen gehalten worden, 398. werden von dem beygemessenen Laster der beleydigten Majestät losgesprochen und des Arrestes erlassen, 404. derselben Rückkunfft nach Dantzig, 404.

Darlehen von zwey mahl hundert tausend Gulden auf der Stände Credit aufzunehmen, 319. Auf welches Begehren des Königes nichts geschlossen wird, 320.

Decret zu Lublin wieder die Preussen abgesprochen, 398. f. wird von den Pr. Räthen, die gr. Städte ausgenommen, beschworen. 393. wird untersuchet, U. 1. f. worauf selbiges eigentlich gerichtet gewesen, U. 5. desselben schädliche Folgen, U. 22, 23.

Ducaten im Werth gestiegen, 36. auf 52. Groschen gesetzet, 73. werden vor 53. genommen, 73. nicht höher als zu 51. zu nehmen,

Digitized by Google

nehmen, 111. gelten in Polen mehr als in Preuſſen, 126.
Dzialiniſche Familie hat Bratian und Straßburg erblich beſeſſen, ſo ehmahls zum Königlichen Tiſch gehöret, 224.
Dzialin (Joh. von) Culmiſcher Caſtellan wird Woywode von Pommerellen, 61. rathet mit den Religions-Sachen glimpfflich zu verfahren, 117. wird Culmiſcher Woywode, 135. ziehet als Landes-Geſandter auf die Reichs-Tage zu Peterkau und Warſchau, 215, 269. will über die gemeine Wollfarth auch mit Darſetzung ſeines Lebens halten, 283. Ihm wird die Erb-Gerechtigkeit von Bratian aberkant, 294. hat den ordentlichen Michaels Land-Tag A. 1571. ausgeſchrieben, 406. bekommt deswegen vom Könige ein ſcharffes Mandat, 406. verantwortet ſich, 406. will über die Landes-Freyheiten feſt halten, 411.
Dzialin (Raph. von) Staroſt von Kowalewo Königl. Geſandter auff dem Land-Tage, 165, 169. ihm wird Straßburg abgeſprochen, 295. wohnet als Breſter Caſtellan den Pr. Rathſchägen auf dem Reichs-Tage bey, 412. ein groſſer Liebhaber ſeines Vaterlandes, 412. ſtirbt, 412.
Dzialin (Michael von) Pommerell. Unter-Kämmerer, 61. wohnet als Geſandter dem Peterkauiſchen Reichs-Tage bey, 215. redet daſelbſt die Geſchickten der Unter-Stände zu, nichts zu bewilligen, ſo den gemeinen Freyheiten entgegen läufft, 234. Culm. Unter-Kämmerer, wohnet als Land-Bote dem Reichs-Tage zu Warſchau bey, 412 macht daſelbſt die Landes-Gebrechen namhafft, 412.

E.

Einladungs-Schreiben zum Land-Tag. In dieſelbe ſoll der Inhalt der bevorſtehenden Königl. Werbung eingerückt werden, 124, 202. ſind ehmahls von Königlichen Kämmerlingen nachgehends von gantz geringen Leuten überbracht worden, 180. ſ. Land-Tag.
Einzöglings-Recht (Preuß.) ſ. Indigenats-Privilegium.
Elbing. Wird zum Ober-Sächſiſchen Ertz-Tag eingeladen, 32. bekomt Käyſerl. Mandate und Executorial-Brieffe vom Cammer-Gericht, 32. mit einem Römiſchen Reichs-Anſchlag wieder den Türcken belegt, 78. das Cammer-Gericht will die Stadt in die Reichs-Acht erklähren, 164. Streit zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchafft, 52, 93. der Stadt aufzubelffen, 58. Ankunfft Sigismundi Auguſti, 86. Religions-Aenderungen daſelbſt, 108, 109. die der König ungnädig genommen, 107. die Stadt ſoll ſich auff dem Land-Tage wegen der Religion verantworten, 110. hat beym Könige die Gewiſſens-Freyheit zu erlangen geſucht, 117. iſt von der Römiſchen Religion abgetreten, 132. bittet um das reine Wort GOttes und um den rechten Gebrauch des Abendmahls, 139. Communion unter beyderley Geſtalt daſelbſt eingeführet, 160. der Streit wegen der Religions-Aenderung mit dem Biſchoffe, iſt nach Hofe gediehen, und beyden Theilen ein Termin angeſetzet worden, 372, 373.
Elbinger. Der König will ihnen die alte Freyheit, Maſuren mit Saltz zu verſorgen, nicht verſtatten, 60 klagen daß ihnen die freye Zufuhr aus den Fürſtl. Pr. Landen nicht gegönnet werde, 88. ſollen ſich nach der Dantziger Proceß-Ordnung richten, 93. bekommen vom Könige die Erlaubniß einen neuen Graben aus der Weichſel in den Nogath ziehen zu können, 105. Es wird von der Ritterſchafft angehalten, daß ſie von den Gütern, ſo ſie in der Marienburgiſchen Woywodſchafft beſitzen, Ritter Dienſte thun mögen, D. 59.
Elbinger Commiſſions-Sache. Ankunfft der Commiſſarien und ihre Verrichtung, 366. Klage über derſelben Verfahren, 372. der Stände Vorſchrifft an den König, 372. der Biſchoff von Ermelland hat die Commiſſion befordern helffen, 372.
Erb-Fälle. Beſonderes Recht in Erb-Fällen auf dem Lande einzuführen, 173. dem die Städte wiederſprechen, 174. Streit zwiſchen dem Adel und den Städten hierüber, 176. Vorgeſchlagenes Mittel ſelbigen zu heben, 177.
Erich XIV. König von Schweden wird gecrönet, 198.
Ermeländiſcher Biſchoff. Was vor einen Platz er unter die Polniſche Biſchöffe zu nehmen habe, 87, 90. iſt als Cardinal im Senat oder dem Gnesniſchen Ertz-Biſchoffe geſeſſen, 383. Was bey deſſen Wahl zu beobachten, 29.

Digitized by Google

Ermeländisches Capitul. Dessen Gesandte durch wen sie in den Rath gehohlet, und welche Stellen ihnen angewiesen worden, 2. Klage daß der König, bey Nomination der Canonicorum, aus welchen der Bischoff zu wehlen, nicht das gehörige beobachte, 37. die Ursache daß dessen Canonici nicht alle Einzöglinge sind, wird dem Pabst zugeschrieben, 38. ziehet mehr und mehr Adeliche Güter an sich, 122. soll von den Adelichen Gütern die gehörige Ritter-Pferde ins Feld stellen, 134. Man hat ihm ehmahls Sitz und Stimme im Landes-Rath angebothen, 215. hat sich der Coadjutorie des Cromeri wiedersetzet, 407.

Ermeländisches Bistum. Die zu selbigem gehörigen Ritterschafft und Städte müssen bey Zustehung einer gemeinen Landes-Anlage ihre Einwilligung geben, 39, 43. das Bistum ist zum Land-Tage nicht verschrieben worden, 194. welches Ursach gewesen daß man keine Contribut. bewilliget, 196. der König wird gebethen dem Stifft keinen Ausländer vorzusetzen, 197. wie viel an das Bistum gelegen, 413.

Executions-Sache in Polen. Was darunter verstanden wird, 206. selbiger sollen auch die Preussen unterworffen werden, 211, 223, 236, 329. Vorstellung darwieder, 218, 333. Zeugniß des Cron-Cantzlers daß die Preussen dazu nicht gehören, 222. dessen Rede an die Preußische Gesandten, sich der Execution zu unterwerffen, 230, 231. die Polnische Senatoren haben die Execution ungerne gesehen, 231. auch ihre Empfindlichkeit darüber an den Tag geleget, 233. Man will beweisen daß die Preussen dazu nicht gehören, 237, 242, 247. das Gegentheil wird dargethan, 239. Begehren der Poln. Land-Boten daß die Execution an den Preussen vollzogen werde, 248. Die Güter so gantze Gemeinen besitzen, sollen davon ausgenommen sehn, 249. Angesetzter Termin zur Auflegung der Verschreibungen der ehmahligen Taffel-Güter, 251. Die Sache wird ausgesetzt, 251. Die Execut. soll den Pr. Vorrechten nicht entgegen seyn, 254. die Ritterschafft und kl. Städte erklähren sich darwieder, 258. Execut.-Sache soll auf dem Warschauischen Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden, 267. weswegen den Preussen angedeutet wird, sich mit Auflegung der Verschreibungen alsdenn fertig zu halten, 280. Auf was Art sie solches zu thun sich erkläret, 281. derselben abgefaßte Schrifft wieder die Auflegung, 291. Es wird dergestalt um einen Aufschub gebethen, 293. die Execution wird an den Pr. ins Werck gerichtet, 294. Klage hierüber, 305. die Preussen verharren bey den ehmahligen Protestationen, 306. Execution soll gemildert werden, 348. wird mehr und mehr ins Werck gerichtet, 363. Klage darüber auf dem Warschauischen Reichs-Tage, A. 1572 413.

Eydesleistung des Königes und deswegen vorgefallener Wort-Wechsel, 23.

Eydesleistung im Landes-Rath in Polnischer Sprache, 61.

F.

Flüsse und Ströme in Preussen sollen frey seyn, D. 55.

Freybeuter (Königl.) bey Dantzig, 252. überschreiten ihre habende Commissiones und verüben Gewaltthätigkeiten, 330, 334. wodurch man bewogen worden um derselben Fortschaffung sich zu bemühen, 330, 334, 335, 374, 375. rauben auf öffentlicher Land-Strasse, und werden deswegen von den Dantzigern mit dem Leben gestrafft, 374. Dänische Esqvadre wieder selbige ausgeschicket, 407. einige von ihnen werden von den Dänen gefangen genommen, und als See-Räuber gestrafft, 408. Königl. Edict wieder sie, 408. sind von Dantzig nach Pernau verwiesen worden, 408.

Friedens-Congreß zu Rostock, 309. Zu Stettin, 405.

Friedewald Königl Instigator in der Elbinger und Dantziger Commissions-Sache, 366.

Friedrich II. König von Dännemarck wird gecrönet, 180.

G.

Gebrechen des Landes, s. Beschwerden.

Gefahr der Königlichen Lande, 318, 319.

Gegenwehr wieder den Teutschmeister, 5, 8, 25, 37. wieder andervertige Feinde, 121, 296, 302, 318, 329. vorgeschlagene hieher gehö-

Digitized by Google

her gehörige Mittel, 296. wieder eine Schwediſche Landung, D. 144.
Geiſtlichkeit. Derſelben ſtarcker Bierbrau, 241. Iſt der Execution überhoben, 292.
Geiſtliche Länderenen ſollen mit den Adelichen Gütern gleiche Bürden tragen, D. 54. Privat-Perſonen nicht einzuräumen, D. 58.
Geld dem Könige auf die Acciſen zu prænumeriren, 350. auf der Provintz Preuſſen Credit aufzunehmen, 338, 341.
Geld-Buſſen vom Land-Gericht und nicht von den Woywoden zu ſetzen, 331.
Gerichte auf den Land-Tagen fleißig zu halten, 319.
Geſandter (Königl.) hat auf dem Land-Tage ſeine Werbung in Teutſcher Sprache abgeleget, 12, 175, 193, 203. deſſen Abfertigung ehmahls in eben derſelben Sprache abgefaßt geweſen, 43. Werbung in Polniſcher Sprache, 121, 147, 301, 400. ihm wird auf den in Polniſcher Sprache angetragenen Gruß, in gleicher Zunge gedancket, 149. will nicht zur Audientz kommen, weil es ſchon nach der Mahlzeit iſt, 253. wird in Abweſenheit der Unter-Stände abgefertiget, 332. worüber ſich dieſe beſchweret, 342. wird zur Audientz von zweenen Räthen und ſo viel Land-Boten geholet, 400.
Geſandte (Fürſtl. Pr.) durch zweene Land-Boten zur Audientz gehohlet, 122.
Geſetze. Auslegung derſelben ob ſie dem Könige allein zukomme, U. 6.
Geſinde-Ordnung. 69.
Gieſe (Tideman) Culm. Biſchoff. Ihm iſt die Reviſion des Culmiſchen Rechts vom Könige aufgetragen worden, 6 welche Arbeit er von ſich gelehnet, 9, 13. wird Ermell. Biſchoff. 30. ſtirbt, 58. ſoll die Landes Privilegien etwas zu heffig vertheidiget haben, 75.
Gnesniſcher Ertz-Biſchoff maaſt ſie einer Jurisdiction über die Stad Thorn an, 173. Der König wird gebethen, daß er wegen ſeiner in Preuſſen habenden Güter zur Zahlung der Acciſe angehalten werde, 182.
Graben aus der Weichſel in den Nogath zu ziehen, 105. darwieder ſich die Dantziger beſchweret, 119. Ernandte Commiſſarien, 118, 119. Dantziger proteſtiren wieder den Graben, 119. Königl. Interdict in dieſer Sache, 119. der Graben ſoll in genaueren Augenſchein genommen werden, 128.
Grabowiecki (Gabr.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 253.
Graudentz. Leslauiſcher Zoll dahin verleget. ſ. Zoll. Es wird der Stadt vom Könige anbefohlen ſich der Zoll-Einnahme nicht zu wiederſetzen, 349. Verordnete Geld-Buſſe in dieſem Fall, 352. die Stadt hat ihre Urſachen gehabt dem Königl. Mandat nicht nachzukommen, 355. es werden ihr deswegen Termine angeſetzet, 356.
Gräntz-Streitigkeiten zwiſchen Preuſſen und Pommern, 102. Zwiſchen dem Fürſtl. Preußiſchen und Königl. Polniſchen Landen, 84, 123. ernandte Gräntz-Commiſſarien, 90. angeſetzte Zeit zur Unterſuchung, 123. die Commiſſarien von Seiten des Königes haben ſich nicht eingefunden, 127.
Gräntz-Streitigkeiten der Land-Güter. Die darüber durch Commiſſarien abgeſprochene Urtheile nach Verlauff von Jahr und Tag für gültig zu erkennen, 330.
Gräntz-Reviſion innerhalb Jahr und Tag von den Staroſten zu unternehmen, 332.
Groſchen einzele und dreyfache. Derſelben Vergleichung gegen die Species Thaler, 256.
Güter in Preuſſen. Der König will einige derſelben an Auswärtige verpfänden, 254.

H.

Hanſeſche Handlungs-Freyheit in Engelland gekräncket, 164. der König von Polen will ſich derſelben annehmen, 164.
Heilsbergiſches Schloß abgebrandt, 181.
Hertzog in Preuſſen. Wie er zur Schlüſſung ſeiner Müntze zu bewegen, 14. Hat wieder angefangen zu müntzen, 169. deſſen Geſandten durch zweene Land-Boten zur Audientz geholet, 74. durch einen Unter-Kämmerer und zweene Land-Boten, 84. Vortrag auf dem Reichs-Tage, wie der Hertzog zu ſchützen, wenn deſſen Lande vom Röm. Reich mit Krieg ſolten überzogen werden, 83. ſ. Albrecht.
Hertzoglich-Preußiſche Lande. Innerliche Unruhe daſelbſt, ſo geſtillet worden, 360. 336. Gefahr nach dem Abſterben H. Albrechts, 360. erhaltene Religions-Freyheit vom Könige, 397. es ſoll nur in gewiſſen

wiſſen Fällen an den König appelliret werden, 397.
Hoff-Gericht (Königl.) die Parten werden an ſelbigem mit vielen Unkoſten beleget, 130. auch lange aufgehalten, 182, 307. Limitationes deſſelben den Preuſſen in Zeiten kund zu thun, 182, 344. die Preuſſen mit Vorübergehung der unteren Inſtantzen nicht dahin zu laden / 332. Urſache der offteren Limitationen, 339. Auf was Art daſelbſt Recht und Gerechtigkeit gehandhabet worden, 414, 415.
Holſtein (Hertzog Magnus von) kommt nach Liefland, 198.
Holtz-Handel der Preuſſen in Litthauen und dabey erlittener Schade, 23.
Hoppe (Joh.) Rector des Culmiſchen Gymnaſii, 112. wird der Religion wegen ſeines Ambts vom Culm. Biſchoffe entſetzet, 113. die Stände nehmen ſich ſeiner an, 113. f. der Biſchoff beſchuldiget ihn der Ketzerey, 115. wird vertheidiget, 115. iſt aus der Culmiſchen Woywodſchafft vertrieben worden, 133. hat ſich nach Elbing gewandt von dannen ihn der Biſchoff von Ermell. fortgeſchafft wiſſen wollen, 133, 136. der Biſchoff will ihn ſeiner Lehre wegen befragen, 137. er will davon den Landes-Räthen Red und Antwort geben, 137. Rector des Elbingiſchen, 116. nachgehends des Dantziger Gymnaſii, 116.
Hoſius (Stan.) iſt Cantzeley-Regent, 23. wird Culmiſcher Biſchoff, 30. Königl. Geſandter an den Käyſer und Römiſchen König, 34, 45. die Landes-Räthe widerſetzen ſich ſeiner Beförderung zum Culm. Biſchoffe, 40, 44, 53. f. auf was Art er zum Biſtum gelanget, 54. Ihm wird vorgeſchlagen einen Landes-Einzögling zum Coadjutor anzunehmen, 55, 57. Anderer Vorſchlag einen Verſicherungs-Brieff vom Könige wegen der Folge zu nehmen, 56. bittet den König daß ſein Exempel zu keiner Folge möge gezogen werden, 58. wird Ermeländiſcher Biſchoff, 60. leiſtet als Culm. Biſchoff den Eyd im Landes-Rath, 61. ſuchet ſeine Beförderung zum Ermeländiſchen Biſtum zu entſchuldigen, 69. leiſtet in Marienburg als Ermell. Biſchoff den Eyd, 74. Rede wieder die zugemuthete neue Vereinigung zwiſchen Polen und Preuſſen, 100, 101. iſt bemühet die Catholiſche Religion in Thorn und Elbingen wieder herzuſtellen, 108. will den Elbingiſchen Geſandten die Hand nicht reichen, bevor er weiß von was vor Religion ſie ſeynd, 109. klaget über der Elb. Religions Aenderung, 116, 131, 191. verthädiget den Genuß des Abendmahls unter einer Geſtalt, 116. hat das Culmiſche Recht revidiret, 117, 118. iſt der Religions-Aenderung höchſt zuwieder, 125. redet vor die Römiſche Religion und verwirfft die Neuerungen, 136, 137. klaget daß die weltlichen Stände denen Biſchöffen Eingriff thun, 139. will von den Catholiſchen Lehr-Sätzen nicht weichen, 140. Geſandter an den Käyſer geſchickt, 165, 172. gehet nach Rom, 195. Päbſtl. Nuncius am Käyſerl. Hofe, 195. præſidiret auf dem Tridentiniſchen Concilio, 195. Anſuchen der Stände, daß weil er abweſend, ſeine Stelle mit einem Einzöglinge beſetzet werde, 195, 196. wird erſuchet ſeine Rückkehr von Trident wegen der Landes Nothdurfft zu beſchleunigen, 272. Vorſchrifft an den König wegen der Landes-Vorrechte, 272. Rückkunfft von Trident, 301 ſoll des Landes-Nothdurfft dem Könige mündlich vortragen, 315. die Reviſion des Culmiſchen Rechts zur Endſchafft bringen, 332. Schlechter Eiffer für die Landes-Freyheit, 364, 395, 412. hat die Commiſſion wieder die Elbinger befordern helffen, 372. hält ihnen die Religions-Aenderungen vor, 372. ihm und den Elbingern iſt der Religion wegen ein gewiſſer Termin angeſetzet worden, 372, 373. wohnet dem Reichs-Tage zu Lublin bey, 374. reiſet abermahls nach Rom, 399. hat Cromerum in ſeiner Abweſenheit zum Verweſer und Coadjutor eingeſetzet, 407. Klage des gantzen Landes über ihn. 412.
Huben (Preußiſche) in Erlegung der Contribution den Polniſchen nicht gleich zu achten, 400.

J.

Jeſchke oder Geſchkau (Caſper) wird Abt zur Oliwa, 172. und entſetzet, 184. dem Pabſt vom Könige zum Biſchoffe von Pomeſan recommendiret, 184. wird als ein Ketzer angegeben, 184. iſt des Biſchoffs von Kujavien Karnkowski Vertrauter,

Digitized by Google

trauter, 368. wohnet der Königl. Commiſſion in Danzig bey, 399. Königl. Mit-Commiſſarius daſelbſt, 404. wird zum zweyten mahl Abt zur Oliwa, 404.
Indigenats-Privilegium gekräncket, 10, 19, 59, 68, 134. Klage darüber, 38, 171. Erklährung des Worts Indigena, 19, 26, 82. die Beobachtung des Privileg. wird vom Könige verſprochen, 26, 148. Die Stände ſollen für deſſen Beobachtung Sorge tragen, 39. Gemachter Einwurff wieder deſſen Verſtand wird gehoben, 76. Die Printzen des Königlichen Hauſes ſind keine Indigenæ, 83. niemanden als Einzöglinge zu befordern, 97, 100. Einzöglinge-Recht durch die Beförderung Cromeri zum Coadjutor von Ermelland geſchwächet, 407.
Johann Albrecht König von Polen hat die Pr. Freyheiten beſtätiget, 85.
Johannes Printz aus Schweden wirbet um die Printzeßin von Polen Catharina, 205. Ankunfft in Polen und gehaltenes Beylager, 206. hat dem Könige einige Gelder auf Unter-Pfand vorgeſchoſſen, 206. wird König von Schweden, 376.
Jonas (D. Chr.) Fürſtl. Preuß. Rath hat dem Ermell. Biſchoff in Revidirung des Culm. Rechts geholffen, 118. ſoll das Culm. Recht in Latein überſetzen, 118.
Iſabelle verwittwete Königin von Ungarn, Kön. Sigism. Augulti Schweſter, ſtirbt, 328.
Juden. Ihnen das Herumſtreichen auff den Dörffern zu verhindern.

K.

Karnkovski (Stan.) Cron-Referendarius, 250. Cujaviſcher Biſchoff, und Königl. Commiſſarius an die Städte Elbingen und Dantzig, 366, 395, 404 iſt Vorhabens die Religions-Sache in Dantzig auf einen anderen Fuß zu ſetzen, 368.
Kauenſcher Zoll der Stadt Dantzig verpfändet, 187.
Käyſer (der) iſt erböthig die Sache wegen der Anſprüche des Teutſchen Ordens auf Preuſſen zu vermitteln, 357 läſt ſeine Mediation auf dem Lubliniſchen Reichs-Tage abermahls antragen, 397
Kettler (Gotth.) Coadjutor des Liefländiſchen Herr-Meiſterthums ſuchet beym Könige wieder Moskau Hülffe, 175, wird Herr-Meiſter von Liefland, 185, erſter Hertzog von Curland, 200. nimmt den Coadjutor von Riga gefangen, 262. erobert Pernau, 327.
Keutel-Fiſcherey abzuſtellen, 36, 241, 255. dem ſich das Stifft Ermelland entgegen ſetzet, 256.
Klefelt (Georg) Bürgerm. von Dantzig. Ihm wird die Reviſion des Culmiſchen Rechts aufgetragen, 183. welches er mit nächſten ins Werck zu richten verſpricht, 192, 198, 216. iſt auf den Reichs-Tag ausgeladen worden, 198 Es wird desswegen an den König geſchrieben, 198. ſtandhaffte Rede auf dem Warſch. Reichs-Tage, 283. ihm wird aufs neue mit dem Ermell. Biſchoffe gemeinſchafftlich die Reviſion des Culm. Rechts aufgetragen, 322. iſt als ein Verbrecher der beleydigten Majeſt. vor die Königl Commiſſarien nach Elbingen geladen worden, 367. wird in Polen gefangen gehalten und wieder auf freyen Fuß geſtellet, 398, 404.
Klöſter. Derſelben Privilegien ſind mit in den gemeinen Landes-Freyheiten begriffen, 179. D. 18. möchten gerne ſehen, wenn der König gewiſſe Perſonen aus dem Landes-Rath, als Vorſteher ihren Gütern vorſetzen wolte, 183. Derſelben Güter veräuſſert, 110. angeſtellte Unterſuchung derſelben, 110. wie die veräuſſerten wieder an die Klöſter zu bringen, 111. Königl. Commiſſarien zu derſelben Unterſuchung verordnet, 179. darwieder die Räthe eine Vorſchrifft an den König abgehen laſſen, 183. Güter an Privat-Perſonen vergeben, 182 Vier Klöſter in Pommerell. verſchreiben ſich den Dantzigern vor eine dem Könige geliehene Geld-Summe als Selbſt-Schuldner, 186. D 67.
Klöſter (Nonnen-) in ſelbige auch Perſonen Bürgerlichen Standes einzunehmen, 400.
Konarski. (die) Ihnen wird Hammerſtein abgeſprochen, 295.
König Ihm kommt zu, die Preuſſen wieder ihre Feinde zu ſchützen. 268.
Königliche Güter in Pr den Reichs-Statuten unterworffen, 293.
Königsberg. Die Malz-Acciſe beträgt ſich daſelbſt um ein mehreres als in den gr. Städten des Königl. Preuſſens, 361 woher ſolches kommt, 362.

Konopat (Raph.) leiſtet als Marienburg. Unter-Kämmerer den Landes-Eyd, 5. wird zum Culmiſchen Biſtum dem Könige recommendiret, 29. iſt Elbingiſcher Caſtellan geworden, und wird als Mit-Geſandter auf den Reichs-Tag zu Peterkau ernennet, 215.

Koſtka. (Stenz.) Pommerell. Woywode, wird Culmiſcher, 61. ſtirbt. 135.

— (Joh.) Königl. Geſandter auff dem Land-Tage, 34. wird Land-Schatzmeiſter und Dantziger Caſtellan, 135. leiſtet den Eyd, 135. Mit-Geſandter auff den Peterkauiſchen Reichs-Tag, 215. auf den Reichs-Tag zu Warſchau, 269. ſchlechter Eyfferer vor des Vaterlandes Rechtſame, 224. bittet der König wolle ihn der Landes-Geſandſchafft entbinden, 281. ihm wird die Staroſtey Putzig auf ſeine Lebens-Zeit gelaſſen, 294. iſt mehr auf die Erhaltung der Königl. Gnade als auf die Vertretung der Landes-Freyheiten bedacht, 297. räthet das Polniſche Recht anzunehmen um den Städten ſchwer zu fallen, 297. auf den Friedens-Congreſs nach Roſtock geſchickt, 309. iſt nicht ungeneigt im Polniſchen Senat Sitz zu nehmen, 316. wohnet als Königl. Poln. Geſandter dem Fürſtl. Pr. Leich-Begängniß bey, 157. Königl. Mit-Commiſſar. an die Städte Elbingen u. Dantzig, 366, 399.

— (Joh.) Land-Bote aus der Culmiſchen Woywodſchafft hat ſich auf dem Peterk. Reichs-Tage von den anderen Land-Boten getrennet und es mit den Räthen gehalten, 229.

— (Chriſtoph) Staroſte zur Golbe Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 200. ihm wird die Erb-Gerechtigkeit auf Golbe abgeſprochen, 295.

Koſzielerzki (Andr.) Königl Geſandter auf dem Land-Tage, 61.

Krieg nicht anders als mit Zuziehung der Stände anzufangen, 152, 268, 333.

Krzizanowski (Joh.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 147.

L.

Lampertus Abt zur Oliwa wird ſeiner Würde entſetzet, 171. Vorbitte des Adels und der Räthe Vorſchrifft an den König, 171. der Dantziger Vorſchrifft an den Cardinal von Gotthringen, 171. ſtirbt 172.

Land-Boten. Es wird angehalten daß ihnen die Zehrungs-Koſten aus dem Königl. Schatz mögen gereichet werden, 41, 134, 148. haben ſich von den Kl. Städten getrennet, 148. ſind auf den Peterkauiſchen und Warſch. Reichs-Tagen zugegen, 220, 276. Poln. Land-Boten begehren, daß ſie nebſt ihnen ſitzen mögen, 276. ihnen wird das Sitzen in der Poln. Land-Boten-Stube durch das Lubl. Decret zuerkant, 389. auf den Reichs-Tag nach Warſchau A. 1570 gewehlet, 400. was vor Stellen ſie in der Land-Boten-Stube begehren, 400. nehmen Sitz in der Land-Boten-Stube, 402 haben ſich nebſt den Landes-Räthen an den Tiſch geſetzet, welches als eine Neuigkeit zu bemercken, 411. auf dem Reichs-Tage zu Warſchau, 1572. und derſelben Inſtruction. 412. verfügen ſich in die Land-Boten-Stube und erſuchen die Polniſche Ritterſchafft die Wandelung ihrer Gebrechen zu befordern, 416. haben wieder das Bezeugen des Polniſchen Adels auf vorerwehntem Reichs-Tage proteſtiret, 418. ſeit welcher Zeit ſie ſich in der Poln. Land-Boten-Stube eingefunden, U 21.

Land-Boten (Poln.) von welcher Zeit an ſie die Reichs-Tage beſtändig zu beſuchen angefangen, U 21.

Land-Gerichte. Die Woywoden haben Macht ſelbige von einer Zeit zur anderen zu verlegen, 126. ſolche Perſonen dabey zu beſtellen, die der Teutſchen Sprache kündig wären, 240.

Land-Gericht (Ober-) Vorſchlag ein ſolches in Preuſſen anzuordnen, 311.

Land-Gerichts-Beyſitzer mit einer Beſoldung zu verſorgen, 41.

Land-Güter zu Lehn. Culmiſchen und Magdeburgiſchem Recht beſeſſen, 177. ſelbige ſollen bloß die von Adel und Bürger, nicht aber Bauren kauffen können, D. 59.

Land-Recht. Vorſchlag ein gewiſſes Land-Recht aufzuſetzen, 173. dem die Städte nicht beypflichten wollen, 174.

Land-Richter wie ſie einzuſetzen, 72.

Land-Scheppen. Klage daß die Königl. Mandaten denen jüngſten zugeſchickt würden, da ſelbige ſonſt an die Aelteſte zu gelangen pflegten, 304.

Land-Tag. Der König pflegte vier Wochen vorher denen Woywoden zu eröffnen, was daſelbſt ſolte vorgetragen werden, 67.

Digitized by Google

den, 67. Michaels Land-Tag von Graudentz nach Thorn zu verlegen, 124, 126, 182, 197, 204. welches auch geſchehen, 211, 214. Einladungs-Schreiben vier Wochen vorher ins Land zu ſchicken, 165. welches nicht beobachtet worden, 191, 201, 202. Land-Tag, wegen Abweſenheit der Woywoden auſſerhalb Landes, nicht gehalten, 161. der König beklaget ſich daß ſie von den Ständen nicht nach ſeinem Sinn gehalten würden, und meynet daß ſelbige nicht aus eigener Macht zuſammen kommen könten, 318. zwiſchen den gemeinen und kleinen Land-Tagen ſind ehmahls vier Wochen darzwiſchen geweſen, D. 77. Der Stände Klage wegen der nicht gehaltenen ordentlichen Land-Tage, 401, 413. Der König will, daß ſelbige ſollen gehalten werden, 402. nennet ſie conventicula ordinaria, 402, 406. der gemeine Land-Tag vom Könige Seymik Powiatowy genandt, 399. Furcht, es dörfften ſelbige gänzlich aufgehoben werden, 412. Die Land-Tage ſind ehmahls an keinen gewiſſen Ort gebunden geweſen, II. 14.

Land-Tag (kleiner) ſoll dem gemeinen vier Wochen vorher gehen, 192. an ſtat des gemeinen, vom Könige vor dem Warſchauiſchen Reichs-Tage 1572. ausgeſchrieben, 408.

Land-Tags-Ausſchreiben in Polniſcher Sprache abgefaßt, 399.

Land-Tage (ordentliche) die Stände ſind befuget ſelbige ohne vorhergegangenem Königlichen Ausſchreiben zu halten, 319. an ihren gewöhnlichen Oertern zu halten, 330 Die Stände bitten den König daß ſie von Beſuchung derſelben nicht mögen abgehalten werden, 333. Zu was Ende ſie angeſetzet worden, D. 151 Was für Sachen daſelbſt verhandelt worden, II 15.

—— (ordentliche) auf Michael. 1548. zu Graud. 12. auf Stanislai in Marienb. 1549. 32. der Michaels Land-Tag deſſelben Jahrs iſt wegen der Peſt ausgeſetzet worden. 46. auf Stan zu Marienb. 1551. 61. auf Mich. in Graud. 73. auff Stan. in Mar. 1552. 83. auf Stan. in Marienb. 1553. 104. auf Mich. in Gr. 107. auf Stan. in Mar. 1554. 110. auf Mich. in Graud. 113. Stanisl. Land-Tag 1555. nicht gehalten worden, 120. auf Mich. zu Gr. deſſelben Jahrs, 120. auf Stan. in Mar. 1556. 128. auf Mich. zu Gr. 147. Stan. und Mich. Land-Tage, 1557. nicht gehalten, 162 auf Mich. zu Graud. 1558. 169 auf Stan zu Mar. 1559. 175. auf Mich. zu Gr. 180. die gewöhnlichen Land-Tage A. 1560. ſind nicht beſuchet worden, 184. Stan. Land-Tag, 1561. biß auf den 22. May ausgeſetzt. 189. auf Mich. zu Gr. 200. auf Stan in Mar. 1562. 203. auf Mich. in Gr. 209 auf Stan. in Mar. 1563. 253. auf Mich. in Thorn, 266. auf Stan. zu Mar. 1564. 300. der Mich. Land-Tag wegen der Peſt nicht gehalten worden, 310 auf Stan zu Mar 1565. auf welchem man bloß Rechts-Sachen vorgenommen, 317. auf Mich. zu Thorn, 317. Der König will nicht zugeben, daß die Stände auf Stanislai 1566. zuſammen kommen mögen, 324. Mich Land-Tag auf den 15. Oct. nach Mar. verleget, 326. die gewöhnlichen Land-Tage 1567. ſind nicht gehalten worden, 356. auf Stan. zu Mar. 1568. 359. der auf Michael. zu Thorn 1571. wird von einigen Räthen beſucht, aber wegen der meiſten Abweſenheit nicht gehalten, 406. der König hat die Beſuchung ungnädig genommen, 406.

Land-Tage (auſſerordentliche) die Stände haben die Macht ſelbige nach Gutbefinden anzuſetzen, 319.

—— (auſſerordentliche) auf Qvaſimod. in Marienb 1548. 4. auf Qvaſim. in Mar. 1550. 46. in Marienb. 1552. 94. in Elbing 1553. 102. d. 30. Novemb. 1557. 162. auf Jacobi 1561. 193. angeſetzter vom Könige den man aber nicht gehalten, 311. zu Leſſen im Febr. 1565. 312. auf den 4. Jun. 1565. zu Marienb. angeſetzet, den die Räthe abgeſchrieben, 317. zu Rheden d. 29. Dec. 1565. angeſetzet der nicht gehalten worden, 323. auf Matth. zu Mar. 1567. 337. auf Qvaſim zu Mar. 1567. 347. zu Elbing. 1568. 369. ſ. Conventus Ante-Comitialis.

Landes-Geſpräche in den Polniſchen Woywodſchafften, was ſie geweſen, und wie ſie von den Preuß. Land-Tagen zu unterſcheiden, II. 16.

Landes-Beſchwerden ſollen den Poln. Land-Boten übergeben werden, 402. werden den Cron-Senatoren auf dem Warſch. Reichs-Tage, 1572. vorgetragen. 412, 416. Es

416. Es ist kein Stand der sich nicht zu beklagen Ursach hätte, 412. die Senat. versprechen derselben Abstellung zu befordern, 414. werden den Poln Land-Boten vorgetragen, die gute Vertröstung geben, 414. werden im Senat verlesen, 417. schlechte Hoffnung derselben Wandelung, 417.
Landes-Ordnung zu beobachten, 36, 52.
—— —— (Fürstl. Pr.) man ist derselben nachzuleben im Königl. Antheil nicht verbunden, 74. aufs neue zu übersehen, 123.
Lasko (Joh.) Sprad. Woyw. Dessen Gesandschafft an den Käyser 30000. Gulden gekostet, 70.
Latalski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 301.
Lateinische Sprache, in derselben sind die Werbungen und die Abfertigungen der Königl. Gesandten abgefaßt, 195.
Liefland. Anfang der innerlichen Unruhe daselbst, 143. Zurüstungen des Königes von Polen, 145. Fahrt zur See soll dahin verbothen werden, 145. erfolgter Friede mit Polen, 146, 162. Bündniß mit Litthauen wieder Moskau, 147. wird von Moskau mit Krieg überzogen, 169. getroffener Stillstand und erfolgter Einfall, 174. suchet beym Könige von Polen Hülffe, 174. Ernandte Königl. Commissarien in dieser Sache, 174. Abermahliges Bündniß mit Litthauen, 181. Die Preussen sind nicht schuldig den Liefländern zu helffen, weil der König ohne ihrem Einrath sich dieser Provintz angenommen, 194. Liefland als eine Vormauer von Preussen zu betrachten, 194. schlechter Zustand daselbst, 199. Übergabe an den König von Polen, 199. Der Krieg ist von dannen zum Theil nach Litthauen versetzet worden, 210 die Vereinigung mit der Cron Polen wird gesucht, 232. Fortgang der Schwedischen Waffen daselbst, 262. die Preuss. sollen dieser Provintz zu Hülffe kommen, 302. erfolgte Vereinigung mit dem Königreich Polen, 396.
Litthauer haben den Pr. Landen im Kriege wieder den Teutschen Orden keine Hülffe geleistet, 122, 194. Stillstand mit Moskau verlängert, 127. Bündniß mit Liefland wieder Moskau, 147, 185. kommen den Liefländern zu Hülffe, 185. Moskowitischer Einbruch in Litthauen, 205. der Krieg ist aus Liefland zum Theil dahin versetzet worden, 210. ein Theil desselben wird von Moskau verheeret, 251. Abermahliger Einbruch der Moskowiter, 288. Rathschläge wie der Krieg wieder den Feind fortzusetzen, 327 Ansuchen bey den Preussen um eine Geld-Summe, 342, 351. Krieges-Verrichtungen wieder Moskau und erfolgter Stillstand, 375.
Litthauische Vereinigung mit Polen. Nachricht von derselben ehmahligem Zustande, 376. getroffene neue Vereinigung auff dem Reichs-Tage zu Lublin, 395.
Litthauische Müntze an ihrem bißherigen Werth verringert, 193. der König wird gebethen dem hieraus entstehenden Ungemach vorzukommen, 197. Nachricht von derselben Verringerung. D. 78. derselben Vergleichung gegen die Polnische und Preussische, D. 81.
Litthauische Müntzen an die Juden verpachtet, 344.
Litthauische Groschen am Werth verringert, 344.
Litthauischer Gesandter auf dem Pr. Land-Tage. Was man ihm vor einen Platz angewiesen, 342.
Locka (Nic.) Ermeld. Canonicus ist Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 46. wird Abt zur Oliwa, 184. stirbt, 404.
Lubodzievski (Joh.) wird Bischoff von Culm, 60. leistet den Eyd, 67. entsetzet den Rect. des Culm Gymnas. Hoppium seines Arbts, 113. wird deswegen vom Mar. Woyw. auf dem Land-Tage zur Rede gestellet, 113 thut die Thorner in den Bann, 183 Der Erz-Bischoff von Riga hat ihm solches zu thun untersaget, 188. der König läst ihn ermahnen die Thorner von dem Banne zu befreyen, 189. was in dieser Sache auf dem Land-Tage 1561. vorgegangen, 189, 190, 191. ist gestorben, 204
Lubozki (Mich.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 399.
Lusian (Joh. von) Culm. Woywode ist gestorben, 61.

M.

Mandate (Königl.) werden zu häuffig ins Land geschickt, 193. sind zuweilen den Rechten und der Billigkeit zuwider, 204. der König will solches verhüten, 211. Anordnung

Digitized by Google

ordnung ſo aus dermaſſen abgefaßten Mandaten entſtünde, 204. wenn ſie den Landes-Geſetzen entgegen, können ſie keine Kraft haben, 205.
Marienburger bekommen Erlaubniß einen Graben aus der Weichſel in den Nogath ziehen zu können, 105.
Mecklenburg (Herzog Chr. von) wird Coadjutor des Erz-Biſchoffs zu Riga, 143. muß ſich als Krieges-Gefangener an den Orden in Liefland ergeben, 144. wird in die Freyheit geſetzet, 146. will durch Hülfe der Schweden zum Beſitz des Erz-Stiffts gelangen, 261. wird vom Herzoge von Curland gefangen genommen, 262. erhält auf dem Lublinſchen Reichs-Tage ſeine Freyheit, 397.
Michelauſcher Diſtrict. Die Land-Gerichte in ſelbigem jährlich zweymahl zu halten, 134, 149, 153.
Mortangen (die von) verliehren die Erb-Gerechtigkeit auf Engelsburg, 295.
Moskowitiſcher Czaaren Titel, den der König von Polen zu geben Bedencken trägt, 127.
Moskowitiſcher Käyſer Titel, 156, 273.
Moskau will Litthauen mit Krieg angreiffen, 121. Stillſtand mit dem Groß-Hertzogthum verlängert, 127. überziehet Liefland, 169, 174. Deſſen Abſichten auff die Oſt-See, 176. glücklicher Fortgang in Liefland, 185. vergeblicher Verſuch Moskau zum Frieden zu bewegen, 205. kündiget dem Könige von Polen den Krieg an, 205. Einbruch in Litthauen, 205. Beyſorge, Moskau werde wenn es mit Liefland fertig, Preuſſen angreiffen, 209. erobert Polotzko, 251. getroffener Stillſtand, 251. iſt in zweenen Hauffen gegen Litthauen im Anzuge, 308. erlittene Niederlage, 308. ſ. Man ſoll dem Czaaren hinterbracht haben, als wenn man Ihn oder einen von ſeinen Printzen zum Nachfolger Sigismundi Auguſti ernennen wollen, 251. der Teutſche Orden ſuchet durch deſſen Waffen wieder zum Beſitz der Pr. und Lieffl. Lande zu gelangen, 273. Abermahls getroffener Waffen-Stillſtand, 309, 327. Krieges-Verrichtungen in Litthauen und erfolgter Stillſtand, 375. Friedens-Vorſchläge von Seiten der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, 396.
Mühlen. Es iſt den Einwohnern des Königlichen Antheils nicht erlaubet ihr Korn in die Fürſtl. Preuß. Mühlen zu bringen, 256. gleiche Mäßen in den Mühlen zu brauchen, 330.
Müntz-Gebrechen die durch Schlüſſung der Müntzen zu heben, 10.
Müntzen in den Königl. Landen vermöge der Reichs-Tags-Conſtitution geſchloſſen, 321 D. 125. welches ſonſt in Preuſſen keine Verbündlichkeit machet, 321. in den Königlichen Landen die Müntzen zu ſchlüſſen, D 3.
Müntze (Pr.) gegen die Böhmiſche zu vergleichen, 34, 48, 49.
— (Mangel an Silber-) 48, 143.
Müntzen. Es iſt nöthig zu müntzen, 107, 134, 153. Der König meynet er könne ſolches ohne Zuziehung der Reichs-Senatoren nicht nachgeben, 149.
Müntze (gute) wird zum Lande hinaus geführet, 18.
— (goldene) derſelben Verhältniß gegen die Spec. Thaler, 256.
Müntz-Hauß (Dantziger) wieviel an Golde daſelbſt jährlich ehmahls verarbeitet worden, 256. wieviel an Pfennigen und Schillingen, 257 Müntz-Lohn, 256
Müntz-Univerſal (Poln.) wegen der auswärtigen Thaler, 354. warum ſelbiges zu publiciren die Dantziger bey ſich angeſtanden, 354.
Müntze in Litthauen an die Juden verpachtet, 344. ſ Litthauiſche Müntze.
Muſterung angeſetzet, 9, 153. anzuſtellen, 121, 129, 149. ſcheinet den Land-Boten unnöthig zu ſeyn, 123. auf Galli angeſetzet, 142 jährlich auf den Montag nach Trinitatis angeſetzet, 269 welches der König gebilliget, 302 es geben dabey viele Unordnungen vor, 296. jährlich zu halten, 329, 334.

N.

Narva (Farth auf) weil es in Muſſiſchen Händen, zu hindern, 334, 335.
Neureich iſt bemüth denen gemeinen Rathſchlägen auf den Land-Tagen beyzuwohnen zu können, 321 welches die andern kleinen Städte nicht zugeben wollen, 321, 322.

Digitized by Google

O.

Ostrowitzki (Georg) wird Marienburgischer Unter-Kämmerer, 333. ist Culmischer Castellan, 366. Königl. Commissarius an die Städte Elbingen und Dantzig, 366.

P.

Papier-Mühle unweit Thorn angeleget, 179. Erlaubniß das daselbst verfertigte Papier mit des Landes-Wappen zeichnen zu können, 179.
Pest in Preussen, 61, 310, 323, 369. hat in etwas nachgelassen, 312.
Plotzker Bischoff. Der König wird gebethen, daß der Bischoff wegen der in Preussen habenden Güter die Accise zahlen möge, 182.
Polen (die) suchen mehr und mehr die Preussen um ihre Freyheiten zu bringen, 92. wollen sich der Liefländer wieder Moskau nicht annehmen, 175. geben zu dencken Anlaß, als wenn sie die Pr. Privileg. gänzlich zernichten wolten, 212.
Polnische Sprache. Der Königl. Gesandte hat sich derselben auf dem Land-Tage bedienet, 121, 147, 301, 400. Einige Räthe haben Polnisch gestimmet, darwieder geredet worden, 194, 271, 412. Die Instruction des Königl. Gesandten in Polnischer Sprache abgefaßt, welches das erste Exempel gewesen, 400.
Polnische Reichs-Statuten können die Preussen zu nichts verbünden, 213, 270, 291. s. Reichs-Tags-Constitutiones.
Polnisches Recht. Vorschlag selbiges anzunehmen um den Städten schwer zu fallen, 297.
Pologko in Litthauen von Moskau erobert, 251.
Pommern (Hertzog Barnim von) kommt nach Dantzig, 86.
Pommerellische Feld-Klöster. Der König überträgt derselben Ober-Verwaltung gänzlich dem Cujavischen Bischoffe, 49. hierüber geführte Klage, 49. Schreiben an den König und Cujavischen Bischoff, 49. Königl. Commissarien die den Bischoff in dem Besitz der Kloster-Güter einweisen sollen, 52. Ausgang dieser Sache, 53. geschehene Vorstellungen beym Gnesnischen Ertz-Bischoffe, 55. die Klöster im Genuß ihrer alten Freyheiten zu lassen, 58.
Pommerellische Land-Boten haben sich auf dem Warsch. Reichs-Tage 1563. von den Räthen getrennet, 280. bekennen sich zu einer anderen Instruction, 281. werden von der Marienb. Ritterschafft gevollmächtiget die Reduct. der Königl. Tafel-Güter zu befordern, 293. Die Räthe klagen über sie im offentl. Senat, 298. auf dem nächsten Land-Tage, 303. und sind bedacht wie sie von ihnen Satisfaction erlangen mögen, 301. Einwendungen der Land-Boten, 304.
Posten in Preussen anzulegen, 48. solches gehöret zu den Neuigkeiten, 51.
Præsidium im Landes-Rath vom Marienb. Woywoden geführet, 48. Exempel daß der Woywode von Culm präsidiret, obgleich der Bischoff zugegen gewesen, 83.
Prediger des Göttlichen Worts in ihrem Ambte nicht zu stöhren, 124, 133.
Preussen. Auf wes Art es ein Glied des Poln Reichs-Cörpers sey, U. 10. Ob es die Könige von Polen vor der freywilligen Ubergabe in Anspruch nehmen können, 63. daß es nöthig hievon die alten Urkunde außzusuchen, 65. Auf was Art es der Crone einverleibet worden, 72. U. 3. wie es mit der Crone vereiniget worden, U. 19. die Polen bilden sich ein, sie hätten es mit dem Schwerdt gewonnen, 75. wieviel Huben ohngefehr darinnen gerechnet worden, 76. ist in die 400. Jahr ein beständiger Waffen-Platz gewesen, 220. Es hat denen Königen obgelegen selbiges nach seinen alten Grund-Gesetzen zu regieren, 221. die Moskowitische Nachbahrschafft ist der Provintz gefährlich, 253.
Preussen. Ihnen wird gerathen sich wegen ihrer Privil. in keinen Streit einzulassen, 71. werden gantz verächtlich Mancipia genennet, 75. sind nicht im Stande denen Feldzügen über die Gräntze beyzuwohnen, 76. auch dazu nicht verbunden, 19, 245. sind nicht gehalten die Reichs-Tage zu besuchen, 20. der König pfleget von den gemeinen Angelegenheiten mit ihnen auf den Land-Tagen zu handeln, 20. auch auf den Reichs-Tagen ins besondere zu Rath zu gehen, 20. dörffen nicht in alle Geld-Forderungen willigen, 141. und nicht

Digitized by Google

nicht an allen Wiederwärtigkeiten der Cron Theil nehmen, 166. ihnen wird vorgeworffen als wenn sie ohne Recht und Gesetze lebeten, 178. wollen mit dem Könige allein rathschlagen, 235. rühmen sich vergeblich ihrer Privilegien, weil sie sich denen Poln. Zumuthungen schlechterdings bequämen sollen, 235. trösten sich eines besseren weil sie unter einem Christlichen Könige leben, 236. dörffen mit den Polen zugleich die Contribut. nicht tragen, 245. haben sich ehmahls einem auswärtigen Könige unterworffen, weil sie sich selbst zu schützen nicht vermögend gewesen, 269. D. 131. sollen die Verschreibungen der ehmahl. Königl. Taffel-Güter auflegen, 291. wie solches von ihnen geschehen, 294, 295. ihnen wird vermöge eines Decrets die Reichs-Tage zu besuchen zuerkant, 389. ſ. werden vom Könige als würckliche Polen angesehen, 393.

Preußische Räthe werden vom Könige stehende und mit unbedecktem Haubt zum Hand-Kuß gelassen, 15. sind im Reichs-Senat, 18, 57, 80, 247, 274, 279, 402. ſ. Senat. können mit den Senatoren nicht vermischet werden, U. 17, es wird ihnen vom Könige angedeutet sich in der Stille aus dem Senat zu entfernen, 276. finden sich im Senat nicht ein, ungeachtet sie dahin genöthiget worden, 27. entscheiden am Hofe Rechts-Sachen die durch Appellation dahin gedihen, 52. werden zur Belehnung des Hertzogs in Pr. nach Krakau eingeladen, 53. haben beym Könige und der Königin Audientz, 54, 56. stimmen im Senat, nachdem sie sich dessen anfänglich geweigert, 57. der König ist gehalten in Landes-Sachen mit ihnen allein zu rathschlagen, 75, 89, 92. Namen derjenigen die A. 1552. im Landes-Rath gesessen, 86. sind auf dem Königl. Beylager in Krakau zugegen, 106. derselben gewöhnliche Titulatur, 170. haben, wenn sie mit den Poln. Senatoren zusammen gesessen, sämbtlich nur eine Stimme gegeben, 227. einem Theil derselben sind ihre Stellen im Senat angewiesen worden, 230. wollen in Sachen die bloß Polen angehen nicht stimmen, 275. bitten daß der König insgeheim mit ihnen rathschlagen wolle, 280. übergeben auf dem Warschauischen Reichs-Tage die Landes-Instruct. 280. werden wegen derselben des Lasters der beleydigten Majest. beschuldiget, 281, 282. geben hievon denen Heimgelassenen Nachricht, 284. lehnen die Beschuldigung von sich ab, 289, 290. bitten um ihre Abfertigung, 290. gehen mit dem Könige ins besondere zu Rath, 295. werden abgefertiget, 300. derselben Gemüths-Beschaffenheit vor dem Lublin. Decret, 365. was für Stellen sie auf dem Lublin. Reichs-Tage im Senat eingenommen, 383. finden sich daselbst gleich den Polen ein, 393, 394. hierüber geführte Klage, 394. nehmen an den Poln. Reichs-Handlungen Theil, und unterschreiben die Constitutiones, 395. ihnen wird zum Theil ein beständiger Platz im Senat angewiesen, 395. machen auf dem Warschauisch. Reichs-Tage, 1572. nicht alle zugleich sondern einer nach dem anderen dem Könige die Aufwartung, 411.

Preußische Vorrechte sind von den Polnischen unterschieden, 95, 213.

Preußische genaue Vereinigung mit Polen, ſ. Vereinigung.

Preußische Freyheit. Das Ende derselben scheinet herbey zu rücken, 233. die Bemühungen vor derselben Erhaltung nicht zu spahren, 359. schlechter Eyffer der Räthe vor dieselbe, 364, 411. Zustand derselben, 400.

Preußische Grund-Gesetze. Was darunter verstanden wird, U. 5, 6. ob die Senatoren derselben Erklährung sich anmassen können, U. 7. ſ. Privilegien.

Privilegium Incorporationis Pactum deditionis genandt. D. 4. wird von den Polen übel ausgeleget, 140. wie es zu erklähren, 140. Es wird davon dem Könige eine Abschrifft überreicht, 242.

Privilegien des Landes. Was darunter zu verstehen, U. 8. nicht ausserhalb der Provintz zu führen, 21, 213. Confirmation derselben, wie hoch sie aus der Cantelley zu lösen, 25. ob die Confirmat nöthig, 39 Klage über derselben Kränckung, 33, 59, 70, 348. man müste dazu nicht stillschweigen, 39 geschehene Vorstellung darwieder, 40. Der König ist ihm keiner Eingriffe in selbige bewust, 61, 80. versichert selbige in ihrer Krafft zu erhalten, 254. wie selbige zu vertheidigen, 71, 75. schlechter Eyffer vor selbige, 79, 361. Der König wird um derselben Beobachtung gebethen, 106. sind von den Polnischen unter-

unterſchieden, 218. die Pr. haben ſie theuer erworben 140. ſind den Reichs-Statuten nicht unterworffen. 213. Wegen derſelben Feſthaltung mit dem Könige allein zu handeln. 217. Ob ſie der Könige erklähren möge. 378. Man will ſich wegen derſelben Erklährung mit den Senatoren nicht einlaſſen. U. 4. Zu derſelben Unterſuchung ſind gewiſſe Senatoren vom Könige ernandt. 379. 383. Zuſammenkunfft mit ihnen. 383. Pr. werden den Senatoren und den Poln. Land-Boten vorgehalten. 416. Man will den Preuſſen zum Genieß ihrer Privilegien wieder verhelffen, ſo ferne ſolches die Reichs-Conſtitut. verſtatten, 417. welcher Anhang von einem Poln. Land-Boten vor ungerecht gehalten wird, 417.

Preußiſ. Ordnung im Hertzoglichen Preuſſen, 37. ſelbige wollen die Königl. Pr. Räthe unterſuchen, 37. im Königl. Antheil abzufaſſen, 178.

Proceß-Sachen auf den Land-Tagen abzuwarten, 203. Die Proceſſe daſelbſt in Teutſcher Sprache geführet, 336.

Przeremski (Nic.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage. 266.

R.

Radzivil (Barbara) Gemahlin K. Sigismundi Auguſti, 4. wird gekrönet. 58. ſtirbt 59.

Räthe. ſ. Preußiſche Räthe.

Rechts-Sachen am Hoffe durch den König oder auf dem Reichs-Tage von den Senatoren zu richten, 257. Der König wird gebethen ſchleuniges Recht den Preuſſen wiederfahren zu laſſen, 260. derſelben Limitationes werden auszuſetzen gebethen, 320. gehören nicht zu den mercklichen Sachen des Landes. U. 12.

Rechts-Acten ſind nicht angenommen worden weil ſie in Polniſcher Sprache abgefaſt geweſen, 336.

Reciproca Sponſio, iſt den Preuſſen auff dem Reichs-Tage zu Peterkau vorgehalten worden, 250. ſelbige iſt den Preuſſen unbekandt, die deswegen eine Abſchrifft davon verlangen, 250. ſelbige wird ihnen abermahls auf dem Lubl. Reichs-Tage vorgehalten, 383.

Referendarii die der Teutſchen Sprache kündig und zugleich Preußiſche Einzöglinge ſind, 182.

Reichs-Tag (Einladung auf den) Neuigkeit da der König einen jeden Mit-Stand ins beſondere dazu eingeladen, 112. wie ſelbige ehemahls zu geſchehen pflegen, 323. abermahlige Neuerung ſo dabey vorgegangen, 323. Die Preuſſen ſind nach Art der Poln. Stände eingeladen worden. 370.

Reichs-Tage. Denenſelben pflegten nicht ſämbtl. Pr. Räthe ſondern nur einige von ihnen als Landes-Geſandten beyzuwohnen, 14. Reichs-Tage nicht zu beſuchen, 68. 70. Der König will, daß man auf ſelbigen beſtändig ſich einfinde, 92. daraus würde die Kränckung aller übrigen Freyheiten erfolgen, 94. 348. Die Woywoden wollen lieber ſchlechte Edelleute ſeyn, als die Polniſche Reichs-Tage beſtändig beſuchen, 94. ſolches iſt beſchwerlich und der Landes-Freyheit nachtheilig. 95. 213. worauf die Einladung derſelben abziele, 214. 342 den König zu bitten, die Pr. inskünfftige damit zu verſchonen, 219. Meynet die Preuſſen wären zur Beſuchung verbunden, 338. wozu man ſich doch nicht ſchuldig erkennet, 361. U. 21. auch ſtehet davon nichts in den Landes-Conſtitut., 348. Bedencken wegen Beſuchung der Reichs-Tage, 340. Es iſt ſolches ein bequämes Mittel denen Reichs-Satzungen unterworffen zu werden, 341. Bey was vor Begebenheiten man ehmahls die Reichs-Tage beſuchet, U. 109 Den Pr. wird die beſtändige Beſuchung der Reichs-Tage durch ein Decret zuerkant, 389 Ob die Beſuchung im Vergleich der Ubergabe gegründet ſey, U. 9. Die zugemuthete beſtändige Beſuchung iſt eine Neuerung U 18.

Reichs-Tag in Peterkau a. 1548. allwo ſich die Preuſſen eingefunden. 12. 15. ſ. werden auf den Reichs-Tag 1550. eingeladen, 48. Einige der Räthe wohnen dem Peterkauiſchen a. 1552. bey, 78. ſind ſämbtlich vom Kracf Reichs-Tage 1553 der Einladung ungeacht, weggeblieben, 102. Auf den Peterk. a. 1558. ſind ſämbtliche Pr. Stände geruffen worden, die es aber für unnöthig gehalten ſich daſelbſt einzufinden, 170. 171.

Reichs-Tag zu Peterkau a. 1562 wohin die Preuſſen eingeladen worden, 210. es wird beſchloſſen ſelbigen zu beſuchen, 212. aus was Urſachen man Geſandten hinauf geſchickt, 219. Anfang deſſelben, und was in Preußi-

Preußiſchen Sachen daſelbſt vorgegangen, 225 ſ. wird aufgehoben, 251.
Reichs-Tag zu Warſchau, 1563. auf welchen die Pr. Stände gefordert worden, 267. Geſandten dahin ernennet, 269. Ankunfft derſelben und Verrichtung, 273 ſ. Es wird wieder dasjenige, was zum Nachtheil der Pr. Privil. daſelbſt vorgegangen, proteſtiret, 299.
Reichs-Tag zu Peterkau 1565. und der Preuſſen geſchehene Einladung, 312. Man hat beſchloſſen ſelbigem nicht beyzuwohnen, 313. 314. welches die Polniſ. Stände übel genommen, 315.
Reichs-Tag zu Peterkau 1565. deſſen ſich die Landes-Stände der Einladung ungeacht, enthalten, 323. welches der König ungnädig empfunden, 329.
Reichs-Tag zu Peterkau a. 1567. angeſetzt, wohin die Preuſſen eingeladen worden, 338. 348. Mit was vor Befehlen einige Perſonen dahin zu ſchicken, 348. doch iſt niemand im Namen des Landes hinauf gezogen, 352.
Reichs-Tag zu Lublin a. 1568. und der Preuſſen Einladung, 369. Der Ermell. Biſchoff iſt Urſach daß anſtat gewiſſe Abgeordnete dahin zu ſchicken, die Räthe beſchloſſen ſämbtlich dinauf zu ziehen, 371. in was Abſicht man ſelbigen beſuchen wollen, 374. was daſelbſt vorgegangen, 375. ſ.
—— zu Warſchau 1570. 399. die Räthe und Land-Boten haben daſelbſt ſollen erſcheinen, 400. welchem Befehl nachgekommen wird, 401. deſſen Anfang, 402. wer daſelbſt aus Preuſſen zugegen geweſen, 402. beſondere Zuſammenkünffte der Preuſſen, 402. Ende des Reichs-Tages, 403. die kl. Städte ſind dahin nicht verſchrieben worden, 402
—— zu Warſchau 1572. wohin die Preuſſen verſchrieben worden, 408. ſelbigem iſt kein gemeiner Land-Tag in Pr. vorhergegangen, 408. wer aus Pr. daſelbſt zugegen geweſen, 409. halten ihre beſondere Zuſammenkünffte, 411. wie man die Pr. Land-Boten im Senat abgefertiget, 418. Ende des Reichs-Tages, 418.
Reichs-Tags-Conſtitutiones. Die Pr. ſind in ſelbige ohne ihrem Vorwiſſen eingerückt worden, 274, 353. Es wird darwieder geredet, 275, 292. Sorgfalt daß ſolches nicht geſchehen möchte, 297.
Religion. Zuſtand derſelben in Pr. ums Jahr 1554 108. in Religions-Sachen glimpflich zu verfahren, 117, 138. Königl. Mandat, 131. die Neuerungen in der Relig. werden von den Biſchöffen angefochten, 133. ihnen einen Anſtand biß auf gewiſſe Zeit zu gönnen, 134, 135. biß auf einen Poln. Reichs-Tag, 139, 140. biß auf ein National-Concilium, 167. Religions-Beſſerung wird von dem Adel begehret, 136. deſſen Erklährung in der Religions-Sache, 150. Der König iſt den Aenderungen in der Religion entgegen, 147. Zuſtand derſelben in den gr. Städten, 154. Religions-Spaltungen zu heben, 131.
Reſcripte (Königl.) Klage über derſelben Menge, 342, 344.
Reſident (Preußiſcher) am Königl. Hofe zu halten, 201, 202.
Reviſores der Kön. Taffel-Güter nach Pr. ernennet, 306. derſelben Ankunfft und Verrichtung, 310. abermahls verordnete Reviſores auf dem Lubl. Reichs-Tage, 396.
Riga. Die Schweden wollen ſich der Stadt bemächtigen, 261.
—— (der Ertz-Biſchoff von) wird vom Orde in Liefland gefangen genommen, 144. und wieder in die Freyheit und ins Ertz-Stifft eingeſetzet, 146, 163. iſt Metropolitan der Stadt Thorn, 173. wird vom Culm. Biſchoffe als ein Kätzer angeſehen, 188. ſtirbt. 261.
Römiſches Reich. Deſſen Anſprüche auf die Fürſtl. Preuß. Lande, 354.
Römiſcher König wird vom Könige von Polen als ein Unterhändler wegen der Anſprüche des Teutſchens Ordens auf Preuſſen beliebet. 46.

S.

Sachen (merckliche) cauſæ notabiles im Pr. Haubt-Privilegio werden Polniſcher Seits übel ausgeleget, 235, 242, 247. die Deutung wird wiederleget, 244, 247. in denſelben ohne der Landes-Räthe Zuziehung nichts zu verhandeln, 363. ob die Poln. Senat. davon auszuſchlüſſen, 378.
Saltz (Uberſeiſches) deſſen verbothene Einfuhr in Polen läufft wieder die Preußiſche Landes-Freyheit, 19, 23, 33. die Einfuhr iſt abermahls verbothen, 202. Schaden ſo dem

Digitized by Google

ſo dem Lande und der Stadt Dantzig daraus erwächſt, 202. Abermahliges Verboth, 203. die Freyheit ſelbiges aufzukaufen, zum Nachtheil des Commercii einem gewiſſen Poln Edelmann verliehen, 314. welche wieder aufgehoben wird, 317. deſſen Uberbringung nach Thorn wird auf der Weichſel gehindert. 316.

Sarnowitz (Kloſter) deſſelben Güter inventiret worden. D. 63.

Schatzmeiſter (Land-) deſſen Benennnng wird vom Cron-Schatzmeiſter angefochten, 242.

Scheffel. Die Edelleute wollen ſelbſt den Scheffel in den Städten ſtreichen, D. 60.

Schenckungen (Kön.) ſo an die Pr geſchehen, ſind alle rechtmäßig geweſen, D. 133.

Schiff brüchige Güter. Das desfalls ertheilte Privileg, wird nicht beobachtet, 22.

Schleſiſche Tücher halten nicht ihre gehörige Breite und Länge, 90.

Schlaszevski (Joh.) Brester Caſtell. Kön. Geſandter auf dem Land-Tage, 162. Brester Woywode als Königl. Commiſſ. nach Dantzig geſchickt, 404.

Schotten und Juden nicht zu dulden, 69, 72, 241. Klage über die Schotten, 112, 135.

Schubski (Sim.) Jungenleſ. Caſtell. Kön. Conniſſar. an die Städte Elb. u Dantz. 366.

Schul-Lehrer derſelben Beſtellung überläſt der König denen Biſchoffen, 149.

Schulen werden zerſtöhret. 171.

Schweden maaßt ſich der Provintz Liefland an, 199. nimmt Reval in Beſitz. 199. Fortgang der Schwed. Waffen daſelbſt, 205, 262. Vorgeſchlagener Vergleich mit dem Kön. von Polen wegen Liefland, 205. Schweden mit Krieg anzugreiffen, 260. es wird ihm beygemeſſen als wenn er ſich zum Herrn von der Oſt-See machen wolte, 261. will ſich der Stadt Riga bemächtigen, 261. Schwediſche Landung in Preuſſen gefürchtet, 308, 309, 327. läſt dem Könige von Polen einen Particulier-Frieden antragen, 309. getroffener Waffen-Stillſtand in Hoffnung eines baldigen Friedens, 376 Geſandſchafft auf dem Lublin. Reichs-Tag, 397.

See-Päſſe will der Königl. Hoff ausgeben, 312. welches aber die Dantziger ablehnen, 312.

Selislau (denen von) wird Meſelantz abgeſprochen, 295.

Selislau (Frantz von) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 203, 209. Marienb. Unter-Kämmerer, 312. als Königl. Geſandter nach Dännemarck geſchickt, 316.

Selislau (Stan. von) Abt zu Pelplin iſt Biſchoff zu Culm getworden, 204. leiſtet den Eyd im Landes-Rath, 209. ſtirbt. 406. deſſen Caracter. 406.

Senat (Poln.) Ob die Preuſſen gehalten daſelbſt Sitz zu nehmen, 70. ob es im Vergleich der Übergabe gegründet ſey. U. 12. Die Polen wundern ſich, daß die Pr. ſolches zu thun Bedencken tragen, 81. Der König will daß ſie mit den Polniſchen Senatoren doch mit gewiſſer Ausnahm zu Raht ſitzen ſollen, 87. in allen Angelegenheiten mit den Senatoren gemeinſchafftlich zu rathſchlagen, 92 Aus der Sitznng im Senat wird die Kränckung aller übrigen Privilegien erfolgen. 94. Die Preuſch. Woywoden wollen lieber ſchlechte Edelleute ſeyn, als in dieſer Würde im Senat ſitzen. 94. In den Reichs-Sachen ſich des Sitzens im Senat zu enthalten, 220. Beweiß daß die Pr. Räthe zum Senat nicht gehören, 238. 380. 384. 386. Die Räthe werden dazu vermöge eines Decrets angehalten. 389.

Senatoren (Poln.) haben kein Recht die Pr. Freyheiten anzufeinden, 219. man verweiſet ſie auf die Zeit der erſten Vereinigung, 220. Darſelben Sätze die ſie aus der Landes Inſtruction gezogen, um die Pr des Laſters der beleydigten Maj. zu überführen, 284. ſuchen ſie wegen dieſer Bezüchtigung zu befriedigen, 300. ob ſie in Sachen die bloß Preuſſen angehen zu Rath zu ziehen ſeyn, 13.

Siebenbürgen (der Fürſt von) Joh. Sigismund führet Krieg mit dem Käyſer, 328.

Sigismundi I. Leich-Begängniß dem die Pr. Räthe beygewohnet, 11. Deſſen Erklährung daß Er die Pr. Vorrechte, ſo wie der Polen Freyheiten ungekräncket erhalten wiſſen wolle, 41. hat ſich anheiſchig gemacht, die Preuſſen mit den Polen genauer zu vereinigen, U. 3

Sigismundus Auguſtus, heurathet Barbaram eine gebohrne Razivilin, 4 Die Preuſ. wollen dieſe Ehe wiederrathen, 11. weil ſie aber ſchon vollzogen worden nicht ferner beſtreiten, 16. Die Polen ſind ihr ſehr zu wieder, 16. 17. Standhafftigkeit des Königes und gehaltene Rede. 17.

Digitized by Google

wird erſuchet den Pr. Landen inſ beſondere zu ſchweren, 21. 23. deſſen Eydes-Declaration, 25. erkennet daß die neue Vereinigung der Preuſſen mit den Polen keinen Fortgang haben könne, und lobet jene wieder Vertheydigung ihrer Privileg. 81. Gerücht als wen der König nach Thorn kommen würde, und wie Er zu empfangen, 84. deſſen Ankunfft daſelbſt, 85. reyſet durch Preuſſen nach Dantzig, 86. Urſach dieſer übernommenen Reyſe, 86. feyert ſeinen Geburths-Tag in Dantzig, 92. Aufbruch von dannen nach Marienburg, 93. geräth vor Königsberg in Lebens-Gefahr, 102. dritte Heyraht mit einer Oeſterreichiſchen Princeßin getroffen, und erfolgtes Beylager, 104. 106 Der König miſchet ſich in die innerliche Liefländiſche Unruhe, 144. bringet ein zahlreiches Heer zuſammen, 145. ziehet wider Liefland zu Felde, 145. bezeuget daß er der Catholiſchen Religion zugethan ſey, 147. deſſen Gedancken wegen der Freyheit der Proteſtant. Relig., 156. erkläret ſich wegen der Gewiſſens-Freyheit, 373. iſt Vorhabens ſelbige in Pr. feſt zu ſetzen, 373 muß ſich vor den Pabſt fürchten, 156. muß der Moſcowiter Progreſſen in Liefland hemmen, 169. iſt dannenhero geneigt ſich derſelben Provintz anzunehmẽ, 175. 185. Anforderung an den König von Spannien, wegen der Verlaſſenſchafft ſeiner Fr. Mutter, 175. D. 52. überniñt die Herrſchafft von Liefland, 199. will von den Hertzogen in Pommern eine gewiſſe Sume Geldes lehnen, 200. die veräuſerte Taffel-Güter wieder einziehen, 208. gegebene Verſicherung wegen Beobachtung der Preuß. Privilegien, 229. ſchlüſſet mit Dännemarck wieder Schweden ein Bündniß, 262. drohet mit den Pr. hart zu verfahren, weil ſie ſich dem Begehren der Reichs-Stände nicht unterwerffen wollen, 282. bekommt Nachricht von dem Ableben ſeiner letzten Gemahlin, 411. hat getrachtet ſich von ihr ſcheiden zu laſſen, 409, 411. Umſtände dieſer Ehe betreffende, 409, 410. bezeugte Empfindlichkeit über den Todt der Gemahlin, 411. iſt unpäßlich, 412. letzte Kranckheit des Königes und erfolgter Todt, 419. was an ihm gelobet und ausgeſetzet worden, 419.

Sirakovski (Joh.) Caliſcher Caſtellan iſt Königl. Commiſſar. an die Städte Elbingen und Dantzig, 366.

Skrzikovski (Stib.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 317, 328, 337, 347.

Slochau (Staroſtey) wird den Inhabern derſelben abgeſprochen, 293.

Soldaten (auswärtige) in Preuſſen angekommen, 144. wie ſie heraus zu ſchaffen, 153. durchſtreichen das Land, 334.

Soldaten nicht anders als mit Zuziehung der Stände zu werben, 152. der König iſt ihnen an Sold in die ſieben mahl hundert tauſend Gulden ſchuldig, 329.

Städte. Der König wird um die Erhaltung derſelben Vortrechte gebethen, 41. derſelben Verfall entſtehet aus den gekräncken Vorrechten, D. 10 ſollen ihre Niederlags- und alle andere Privileg. im Reichs-Tage auflegen, 211. werden erinnert ihre Waaren wolfeyler zu verkauffen, 112. haben die Macht ihre Schulen ſelbſt zu beſtellen, und derſelben Lehrer zu beurlauben, 113. ſollen der Execution überhoben ſeyn, 237, 292. dieſer Verſicherung ungeacht will man ſie der Execut. unterwerffen, 341. derſelben Güter ſollen von dem Kön. Reviſor. unterſucht werden, 353. werden gedruckt, 413.

Städte (groſſe) gehören mit zum Landes-Rath, 87, 245. bitten um das reine Wort GOttes, 151, 152. ſchicken der Religion wegen Geſandte nach Warſchau, 155. wie ſie ſich in Einführung der Proteſtant Rel. verhalten wollen, 158. derſelben Titulatur in dem Königl. Creditiv ausgelaſſen, 170. der König hat den Fehler der Cantzeley geändert, 173. können wegen ihres Commercii mit den Auswärtigen in keine Vermögen-Steuer willigen, 268. D. 129 der Hoff hat geſucht auf dem Warſch Reichs-Tags ihre Geſchickten von den übrigen Landes-Räthen zu trennen, 274. ſitzen im Senat nach den Caſtellänen, 274 gratuliren dem König im Senat beſonders, 275. wollen bey dem Landes-Räthen getreulich aushalten, 276. man will ſie der Execut. unterwerffen, 364. der Hoff hat ſie kleinmüthig zu machen getrachtet, um ſeine Abſichten deſto bequämer ins Werck richten zu können, 365. Man will wieder ſie Comiſſiones anſtellen, 366. enthalten ſich nach abgeſprochenem Decret auf dem Lublin. Reichs-Tage des Senats, 393. tragen Bedencken die zu Lublin beſtandene Contribut zu erlegen, 405. ſind von den kl. Land-Tagen, wohin ſie verſchrieben worden, ausgeblieben, 408. wollen von Vertheydigung der Privil.

nicht ablaſſen, 411. Verfall derſelben, 413. Man will ſie zu Erlegung der zu Lublin ehmahls beſtandenen Contribut. zwingen, 418, 419.
Städte (kleine) klagen über die Eingriffe des Adels im ihre Nahrung, 42. bitten um die Abſtellung ihrer Gebrechen, 135. der König will ſie bey dem Genuß ihrer Nahrung erhalten, 149. ſie haben den Peterk. Reichs-Tag 1562. beſchickt, 220. derſelben Anzahl ſo die Land-Tage zu beſuchen gewohnt geweſen, nimmt ab, 241. ſämbtl. auf die Land-Tage zu ruffen, 257. klagen über den Adel und die Geiſtlichkeit wegen des ſtarcken Bierbrauens, 241. ſchlagen zu deſſelben Hemmung eine Geld-Buſſe vor, 241. trennen ſich wegen der Stadt Culm von den Land-Boten, 271. ſind auf dem Reichs-Tage zu Warſchau 1563. zugegen, 276. haben ſich daſelbſt von den Räthen getrennet, 280, 303. ſollen ein Verzeichniß ihrer Einwohner zu Papier bringen, 307. erhalten ein Königl. Decret wieder den Adel wegen des Bierbrauens, 353, 363. ſollen dem Könige von ihren Einkünfften Rechnung ablegen, 362. derſelben Geſchickten auf dem Reichs-Tage zu Lublin, 1569, 375. werden nicht auf den Land-Tag vom Könige verſchrieben, 399 Auf den Reichs-Tag zu verſchreiben, 401. ſind aber nicht dahin geruffen worden, 402.
Stände ſind in wichtigen Angelegenheiten vom Könige ſämbtl. zu Rath gezogen worden, 67. an ſelbige gelanget faſt nichts als auf was Art Geld zuſamen zu bringen, 334.
Stände (Unter-) ehmahlige Gewohnheit, da ſie vorher ihre Meynung eingebracht, ehe die Räthe ihr Gutdüncken eröffnet, 95. ſ. Unter-Stände.
Staroſten ſetzen die Edelleute ohne gerichtl. Proceß aus ihren erblichen Gütern, 42, 149. die vom Königl. Tiſch abgekommene Staroſteyen einzuziehen, und ihnen gewiſſe Verwalter auf Rechnung vorzuſetzen, 293.
Stettiniſche Friedens-Handlung, 405.
Suckau (Kloſter) deſſelben Güter inventiret worden. D. 63.

T.

Taffel-Güter (veräuſſerte Kön.) in Preuſſen einzuziehen, 180, 258. die Untet-Stände möchten es gerne ſehen, wenn ſolches nur Jure Fiſci und nicht vermöge der Execut. geſchähe, 224, 240, 247, 278. werden krafft der Execut. denen Inhabern abgeſprochen, 293. ſelbige wolverdienten Leuten zu laſſen, 401.
Targova abzuſchaffen, 241.
Tattarn in Polen eingefallen, 166. durchſtreiffen Podolien, 328. in Reußland eingefallen, 337.
Tattariſcher Geſandter hat beym Könige Audientz, 93.
Teutſche Sprache. Königl. Geſandter in Teutſcher Sprache ſeine Werbung abgeleget, 12, 175. ſ. Geſandter. Den König in Teutſcher Sprache zu complimentiren, 84. Gebrauch dieſer Sprache im Landes-Rath, 194. Die Königl. Inſtructiones ſind ehmahls Teutſch abgefaßt geweſen, 194. in gleicher Zunge ſind die Proceſſe auf den Land-Tagen geführet worden, 336.
Teutſchmeiſter will die Pr. Lande wieder erobern, 5, 12 deſſen Zurüſtungen, 34. Geſandten deswegen an den Käyſer und Römiſchen König, 18, 34. deſſen Anſprüche auf Pr. in der Güte abzuthun, 47. wozu der Röm. König erböthig iſt, 63. zu erwegen auf was Art ſolches geſchehen könne, 62, 104, 106. der Teutſchmeiſter ſamlet Geld um Pr. zu erobern, 66. Furcht vor denſelben, 112, 154, 266. die Stände bitten der König wolle mit ihm unter Vermittelung des Röm. Königes in Handlung treten, 126. warum annoch kein Vergleich erfolget, 129. der Teutſchmeiſter iſt bemühet, durch Hülffe von Moskau Liefland und Preuſſen wieder an ſeinen Orden zu bringen, 273. wegen deſſen Anſprüche durch Comiſſarien zu handeln, 354. meldet ſich mit ſeinem vermeynten Recht auf Preuſſen, 358. Abgelaſſenes Schreiben in dieſer Sache an die Dantziger, 357. der Käyſer will die Anſprüche in der Güte vermitteln, 397.
Thaler (ausländiſche) nach dem Werth des Pr. Geldes wardieret, 325. der König wird gebethen die Thaler wardieren zu laſſen, 326. Nothwendigkeit dieſer Sache, 344. die Einfuhr der zu gering geſchlagenen Thaler zu verhindern, 348. Poln. Müntz-Univerſal wie hoch die ausländ. Thaler zu nehmen, 354. ſind im Werth geſtiegen, 36. halten an Würde 33. Groſchen, 49, 326. ſollen auch davor genommen werden, 52, 111.
Thoren. Des Königes Ankunfft daſelbſt, 85. Es wird geklaget als wenn die Stadt die freye Fahrt die Weichſel hinauf hinderte,

88. Miß-

88. Mißhelligkeiten zwiſchen dem Raht und der Bürgerſchafft daſelbſt, 93. Religions-Aenderungen, 108. Communion unter beyderley Geſtalt eingeführet, 160. die Stadt iſt vom Gneſiſchen Ertz-Biſchoffe vor ſein Gericht geladen worden, 173. unerachtet ſie nach dem Culm. Biſchoffe, unter den Rigiſ. Ertz-Biſchoff gehöret, 173.

Thorner ſollen ſich nach der Dantziger Proceß-Ordnung richten, 93. ſind bemüht die ehmahlige Niederlags-Gerechtigkeit wieder zu erlangen, 103. Thorniſcher Raht der Religion wegen vom Culmiſchen Biſchoffe vor den König ausgeladen worden, 133. 139. bitten daß ſie bey der reinen Lehre mögen gelaſſen und ihnen der vollkommene Gebrauch des Abendmahls nachgegeben werden, 138. verfallen mit dem Culm. Biſchoffe der Religion wegen in einen Streit, 183. Der Biſchoff bringet wider ſie ein Königl Mandat aus, 183. werden in den Bann gethan, und appelliren an den Rigiſchen Ertz-Biſchoff, 183. Verlauff dieſer Sache, 184. 188. 189. der Bann wird aufgehoben, 191.

Thorner Mühle zu Leibitſch. Es wird darauf gedrungen, daß ſie niedergeriſſen werde, 33. 198. was vor die Mühle von Seyten der Stadt angeführet worden, 33. 51. wird wegen der Mühle abermahls beſprochen, 66. die Städte Golde und Straßburg klagen über die Mühle, 88. abgethenes Decret in dieſer Sache, bey dem die Stadt verbleiben will, 88. abermahl. Klage des Adels über die Mühle, 216.

Türcken Krieg in Ungarn, 96, 328. Türcken Gefahr in den Königlich-Polniſchen Landen, 98.

Tykoziniſche Groſchen ſo zu gering geſchlagen worden, 144.

U. V.

Uchanski (Jac.) Ertz-Biſchoff von Gneſen ein Feind der Preußiſchen Freyheiten, 250.

Vereinigung. Auf was Art Preuſſen mit Polen vereiniget worden, 95. U. 3. Vereinigung der Unterwürffigkeit und Vereinigung der Rechte, 81.

Vereinigung (genaue) zwiſchen Polen und Preuſſen zu treffen, 18, 27, 48, 130, 208, 364 U. 3. Was ſie eigentlich ſey, 221 es ſcheinet es hätte auf ſelbige nicht ſo ſehr der König als vielmehr die Reichs-Stände gedrungen, 222, 223. Rede des Krak. Caſtellans wider das Begehren die ſchleunige Vereinigung betreffende, 27. die Polen meynen ſelbige aus den Worten der Pr. Privileg. herleiten zu können, 62, 242. und glauben daß die Preuſſen ſich ſelbiger zu entziehen keine Urſache hätten, 237. wird von den Preuſſen abgelehnet, 51, 168, 173. was man daraus für Vortheil ziehen würde, 76. ſie betrifft den Grund der Preuß. Freyheit, 80. gehaltene Rede darwieder, 100. Erinnerung daß man dieſes Zumuthen nicht durch Bewilligung der Anlagen gleichſam loßkauffen müſte, 140. warum man darin nicht willigen könte, 141. ſie hat die Zernichtung der alten Privil. zum Endzwege, 218. ſoll auf dem Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden, 210. Pr. Land-Boten ſollen im Befehl haben unter gewiſſen Bedingungen in die neue Vereinigung zu willigen, 227. und demjenigen 12000. Gulden ſeyn verſprochen worden, der ſie würde befordern helffen, 228. des Cron-Cantzlers gehaltene Rede in dieſer Sache, 230, 231. ſie iſt den Pr. allererſt unter der Regierung Sigismundi Auguſti zugemuthet worden, 270.

Verpfändung einiger Güter in Preuſſen an Auswärtige wird vom Könige vorgeſchlagen, 254. Es läufft ſolches wieder des Landes-Vorrechte, 257.

Ungarn (die verwittwete Königin von) hat ſich mit dem Könige Ferdinand verglichen, 96.

Unter-Stände (Preuß.) wollen der Räthe Meynung auf die Königl. Werbung wiſſen bevor ſie ihr Gutdüncken eingebracht haben, 170. trennen ſich auf dem Peterk. Reichs-Tage von den Räthen, 229. wollen es geſchehen laſſen, daß die Taffel-Güter auf gewiſſe Art wieder eingezogen würden, 234, 235. derſelben Geſchickten auf dem Peterk. Reichs-Tage haben ſich wegen ihres Verhaltens ein Königl. Zeugniß geben laſſen, 254. trennen ſich zum Theil auf dem Warſch. Reichs-Tage von den Räthen, und haben von dem Ihrigen eine beſondere Inſtruction empfangen, 278, 279. zur Beſchickung der Reichs-Tage nicht zu zwingen, 351. wollen den Lublin. Reichs-Tag unter feyerlichſter Proteſtat. beſchicken, 371. Inhalt der ihren Geſchickten mitgegebenen Inſtruction, 371. haben ſich nach abgeſprochenem Decret

Digitized by Google

cret der Land-Boten-Stube enthalten, 393. beklagen ſich vor dem Könige über die im Decret enthaltene Straffe, 393. wollen ſich ſelbigem, aus Mangel der Befehle nicht unterwerffen, 394. auch dem was in ihrem Abweſen etwan möchte geſchloſſen werden, ſich nicht bequämen, 394.
Urkunde des Landes. Ein mit ſelbigen angefülleter Kaſten ehmahls dem Könige Sigismundo I. übergeben, 65. die im Lande vorhandene gehen nicht weiter als auf die Zeiten, die kurtz dem Abfall von den Creutz-Herren vorhergehen, 66. Im Thornſchen Archiv iſt nichts zu finden ſo die alte Zeiten angehet. 74.

W.

Wachs-Monopolium einem gewiſſen Kmitha vom Könige verliehen worden, 331. darüber die groſſen Städte Klage führen, 331. Abgelaſſenes Schreiben an den König, 332. Geld-Buſſe womit diejenigen, ſo ſich dem Monopolio wiederſetzen würden, zu belegen, 350. deſſen Abſtellung wird geſucht und erhalten, 350, 352.
Waronitzki Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 369.
Witzjezki Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 129.
Woywoden von Culm und Marienburg wollen lieber ihre Aembter niederlegen, als ſich mit dem Polniſchen Senatoren vermiſchen laſſen, 393.

Z.

Zehmen. (Achatz von) Mar. Woywode Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 12. wird als Königl. Geſandter nach Dantzig zur Einnahme der Huldigung geſchicket, 30. Landes-Geſandter um dem Könige die gemeine Gebrechen vorzuſtellen, 44, 45. wird zum Culmiſchen Woywoden ernennet, und bleibet Marienb. 61. wie er ſich des Culmiſchen Gymnaſii und deſſen Rectoris angenommen, 113. der Religion und der Müntze wegen nach Hofe geſchickt, 143. befordert die Religions-Sache, 158. iſt Proteſtantiſch, 158. verfällt mit dem Dantz. Caſtellan in einen Streit, 183. Geſandter auf den Peterk. und Warſch. Reichs-Tag, 215, 269. will ſich lieber erwürgen laſſen, als die Poln. Statuten annehmen, 250 deſſen Hertzhafftigkeit auf dem Warſch. Reichs-Tage, 282. will bey der Landes-Inſtruction auch mit Verluſt der Woywodſchafft bleiben, 283. Ihm wird die Erb-Gerechtigkeit auf Chriſtb. abgeſprochen, 295. ſtirbt, 315. rühml. Zeugniß von ihm, 315. Ihm iſt wegen ſeiner Verdienſte das Ambt Chriſtburg vom Könige Sigismundo I. verliehen worden. 323.
Zehmen (Achatz von) der Jüngere. Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 175. wird Pommerell. Woywode und leiſtet den Landes-Eyd 335.
Zehmen (Fabian von) Culm. Unter-Kämmerer, 5, 22. iſt Dantz. Caſtellan geweſen, und wird Mar. Woywode, 135. commandiret in Wilna, 214.
Zölle in Polen verhöhet, 23, 37. D. 9. nahe an den Preußiſchen Gräntzen in Polen angeleget, 413. Die Lande Preuſſen ſind von allen Zöllen in alle künfftige Zeiten befreyet worden. D. 160.
Zoll von Leslau nach Graudentz verleget, 336. Vorſtellung darwieder, 344. der Staroſt von Graudentz wird ermahnet den Zoll daſelbſt nicht eintreiben zu laſſen, 340. der König meynet daß er mit gutem Fuge den Zoll dahin habe verlegen können, 346, 347, 348. deſſen Abſtellung zu beſorgen, 349. vergebliche Bemühungen, 352. die Fürſtl. Pr. Geſandten haben deswegen mit dem Dantz. Syndico Unterredungen gepflogen, 354. der Zoll wird abgeſtellet, 362.
Zuſammenkunfft einiger Räthe in Braunsberg, 75. in Thorn, 85. in Dantzig, 86. wegen der Reviſion des Culm. Rechts. 170, 173, 183.

Digitized by Google

Digitized by Google